Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

im Jahre 1892.

XI. Session.

VI. Band

(enthaltend die Beilagen 381 bis 510).

Wien, 1892.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Convention postale universelle

conclue entre

l'Autriche-Hongrie, l'Allemagne *et les protectorats Allemands,* les Etats-unis d'Amérique, la République Argentine, la Belgique, la Bolivie, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, la République de Colombie, l'Etat indépendant du Congo, la République de Costa-Rica, le Danemark et les Colonies danoises, la République Dominicaine, l'Égypte, l'Équateur, l'Espagne et les Colonies espagnoles, la France et les Colonies françaises, la Grand-Bretagne et diverses Colonies britanniques, *les colonies britanniques d'Australasie,* le Canada, l'Inde Britannique, la Grèce, le Guatemala, la République d'Haïti, le Royaume d'Hawaï, la République du Honduras, l'Italie, le Japon, la République de Libéria, le Luxembourg, le Mexique, le Monténégro, le Nicaragua, la Norvège, le Paraguay, les Pays-Bas et les Colonies Néerlandaises, le Pérou, la Perse, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Russie, le Salvador, la Serbie, le Royaume de Siam, *la République Sud-Africaine,* la Suède, la Suisse, *la Régence de Tunis,* la Turquie, l'Uruguay et les Etats-unis de Vénézuéla.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, s'étant réunis en Congrès à Vienne, en vertu de l'article 19 de la Convention postale universelle conclue à Paris le 1er juin 1878, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, revisé ladite Convention, ainsi que l'acte additionnel y relatif conclu à Lisbonne le 21 mars 1885, conformément aux dispositions suivantes:

Article premier.

Les pays entre lesquels est conclue la présente Convention, ainsi que ceux qui y adhéreront ultérieurement, forment, sous la dénomination d'**Union postale universelle,** un seul territoire postal pour l'échange réciproque des correspondances entre leurs bureaux de poste.

Article 2.

Les dispositions de cette Convention s'étendent aux lettres, aux cartes postales simples et avec

Welt-Post-Vertrag

zwischen

Österreich-Ungarn, der Argentinischen Republik, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chili, Columbien, dem Congostaat, Costarica, Dänemark und den dänischen Colonien, Deutschland *und den deutschen Schutzgebieten,* der Dominicanischen Republik, Ecuador, Egypten, Frankreich und den französischen Colonien, Griechenland, Großbritannien und verschiedenen britischen Colonien, *den britischen Colonien von Australasien,* Canada, Britisch-Indien, Guatemala, Haïti, Hawaï, Honduras, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Nicaragua, den Niederlanden und den niederländischen Colonien, Norwegen, Paraguay, Persien, Peru, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Spanien und den spanischen Colonien *der Südafrikanischen Republik,* der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgezählten Länder haben, kraft des Artikels 19 des zu Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrages zu einem Congresse in Wien versammelt, im gemeinsamen Einverständnisse und unter Vorbehalt der Ratification den gedachten Vertrag, sowie den auf denselben bezüglichen am 21. März 1885 zu Lissabon abgeschlossenen Zusatzact revidirt, wie folgt:

Artikel 1.

Die Länder, zwischen welchen der gegenwärtige Vertrag abgeschlossen ist, sowie jene, welche demselben fernerhin beitreten werden, bilden für den wechselseitigen Austausch der Correspondenzen ein einziges Postgebiet unter der Bezeichnung: „**Welt-Postverein**".

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf die Briefe, die einfachen Postkarten und die-

Erläuterung: Die Stellen in *Cursivdruck* machen die eingetretenen Änderungen kenntlich.

réponse payée, aux imprimés de toute nature, aux papiers d'affaires et aux échantillons de marchandises originaires de l'un des pays de l'Union et à destination d'un autre de ces pays. Elles s'appliquent également à l'échange postal des objets ci-dessus entre les pays de l'Union et les pays étrangers à l'Union, toutes les fois que cet échange emprunte les services de deux des parties contractantes, au moins.

jenigen mit bezahlter Antwort, die Drucksachen aller Art, die Geschäftspapiere und Warenmuster, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen bestimmt sind. Sie finden in gleicher Weise Anwendung auf den postämtlichen Austausch der obbezeichneten Gegenstände zwischen Vereinsländern und fremden, dem Vereine nicht angehörigen Ländern, soferne bei diesem Verkehr die Vermittlung von mindestens zweien der vertragschließenden Theile in Anspruch genommen wird.

Article 3.

1. — Les Administrations des postes des pays limitrophes ou aptes à correspondre directement entre eux sans emprunter l'intermédiaire des services d'une tierce Administration, déterminent, d'un commun accord, les conditions du transport de leurs dépêches réciproques à travers la frontière ou d'une frontière à l'autre.

2. — A moins d'arrangement contraire, on considère comme services tiers les transports maritimes effectués directement entre deux pays, au moyen de paquebots ou bâtiments dépendant de l'un d'eux, et ces transports, de même que ceux effectués entre deux bureaux d'un même pays, par l'intermédiaire de services maritimes ou territoriaux dépendant d'un autre pays, sont régis par les dispositions de l'article suivant.

Artikel 3.

1. Die Postverwaltungen angrenzender Länder oder solcher Länder, welche, ohne die Vermittlung einer dritten Verwaltung in Anspruch zu nehmen, einen unmittelbaren Correspondenzaustausch unterhalten können, setzen im gemeinsamen Einverständnisse die Bedingungen fest, unter welchen die Beförderung der beiderseitigen Kartenschlüsse über die Grenze, oder von einer Grenze zur anderen stattzufinden hat.

2. In Ermanglung eines entgegengesetzten Übereinkommens werden als Leistungen dritter Verwaltungen diejenigen Seetransporte angesehen, welche unmittelbar zwischen zwei Ländern mittels der von einem derselben abhängigen Postdampfer oder anderer Schiffe bewirkt werden. Diese Transporte, sowie auch jene, welche zwischen zwei Postanstalten eines und desselben Landes durch Vermittlung der von einem anderen Lande abhängigen See- oder Landpostverbindungen bewerkstelligt werden, unterliegen den Bestimmungen des folgenden Artikels.

Article 4.

1. — La liberté du transit est garantie dans le territoire entier de l'Union.

2. — En conséquence, les diverses Administrations postales de l'Union peuvent s'expédier réciproquement, par l'intermédiaire d'une ou de plusieurs d'entre elles, tant des dépêches closes que des correspondances à découvert, suivant les besoins du trafic et les convenances du service postal.

3. — Les correspondances échangées, soit à découvert, soit en dépêches closes, entre deux Administrations de l'Union, au moyen des services d'une ou de plusieurs autres Administrations de l'Union, sont soumises, au profit de chacun des pays traversés ou dont les services participent au transport, aux frais de transit suivants, savoir:

1° pour les parcours territoriaux, 2 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales, et 25 centimes par kilogramme d'autres objets;

2° pour les parcours maritimes, 15 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales, et 1 franc par kilogramme d'autres objets.

Artikel 4.

1. Die Transitfreiheit im gesammten Gebiete des Vereins ist gewährleistet.

2. Demgemäß können sich die verschiedenen Vereins-Postverwaltungen durch Vermittlung einer oder mehrerer derselben, je nach den Bedürfnissen des Verkehres und den Erfordernissen des Postdienstes die Correspondenzen gegenseitig entweder in geschlossenen Paketen oder stückweise ausliefern.

3. Die zwischen zwei Vereinsverwaltungen entweder stückweise oder in geschlossenen Paketen unter Benützung der Postverbindungen einer oder mehrerer Vereinsverwaltungen ausgelieferten Correspondenzen unterliegen zu Gunsten jedes der Transitländer oder derjenigen Länder, durch deren Vermittlung die Beförderung erfolgt, den nachstehenden Transitgebüren, nämlich:

1° Für die Landbeförderung 2 Franken, für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimes für jedes Kilogramm anderer Gegenstände;

2° für die Seebeförderung 15 Franken, für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten, und 1 Frank für jedes Kilogramm anderer Gegenstände.

4. — Il est toutefois entendu:

1° que partout où le transit est déjà actuellement gratuit ou soumis à des conditions plus avantageuses, ce régime est maintenu, sauf dans le cas prévu au chiffre 3° ci-après;

2° que partout où les frais de transit maritime sont fixés actuellement à 5 francs par kilogramme de lettres ou de cartes postales, et à 50 centimes par kilogramme d'autres objets, ces prix sont maintenus;

3° que tout parcours maritime n'excédant pas 300 milles marins est gratuit, si l'Administration intéressée a déjà droit, du chef des dépêches ou correspondances bénéficiant de ce parcours, à la rémunération afférente au transit territorial; dans le cas contraire, il est rétribué à raison de 2 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et de 25 centimes par kilogramme d'autres objets;

4° que, en cas de transport maritime effectué par deux ou plusieurs Administrations, les frais du parcours total ne peuvent dépasser 15 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et 1 franc par kilogramme d'autres objets; ces frais, le cas échéant, sont répartis entre ces Administrations au prorata des distances parcourues, sans préjudice des arrangements différents entre les parties intéressées;

5° que les prix spécifiés au présent article ne s'appliquent, ni aux transports au moyen de services dépendant d'Administrations étrangères à l'Union, ni aux transports dans l'Union au moyen de services extraordinaires spécialement créés ou entretenus par une Administration, soit dans l'intérêt, soit sur la demande d'une ou de plusieurs autres Administrations. Les conditions de ces deux catégories de transports sont réglées de gré à gré entre les Administrations intéressées.

5. — Les frais de transit sont à la charge de l'Administration du pays d'origine.

6. — Le décompte général de ces frais a lieu sur la base de relevés établis tous les trois ans, pendant une période de 28 jours à déterminer dans le Règlement d'exécution prévu par l'article 20 ci-après.

4. Es versteht sich jedoch:

1° dass überall, wo der Transit schon dermalen unentgeltlich stattfindet oder vortheilhafteren Bedingungen unterliegt, die diesfällige Bestimmung mit Ausnahme des im nachfolgenden Absatze 3 vorgesehenen Falles aufrecht erhalten bleibt;

2° dass überall, wo die Gebühr für den Seetransit gegenwärtig auf 5 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten, und auf 50 Centimes für das Kilogramm anderer Sendungen festgesetzt ist, diese Gebühr beibehalten wird;

3° dass jede Beförderung zur See, welche 300 Seemeilen nicht übersteigt, in dem Falle unentgeltlich stattfindet, wenn die betheiligte Verwaltung für die Beförderung der betreffenden Briefpakete und Correspondenzen schon die Vergütung der Landtransitgebür zu beanspruchen hat; im entgegengesetzten Falle beträgt diese Vergütung 2 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimes für jedes Kilogramm anderer Gegenstände;

4° dass in dem Falle, als die Seebeförderung durch zwei oder mehrere Verwaltungen bewirkt wird, die Transitgebüren für die ganze Beförderungsstrecke 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Frank für jedes Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen dürfen. Diese Gebühren werden eintretendenfalls, unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen unter diesen letzteren nach Verhältnis der zurückgelegten Strecken getheilt;

5° dass die in dem gegenwärtigen Artikel angegebenen Vergütungssätze weder für die durch Vermittlung von zum Vereine nicht gehörigen Verwaltungen bewirkten Transporte, noch für solche Transporte innerhalb des Vereines Anwendung finden, welche mittels außergewöhnlicher von einer Verwaltung im Interesse oder auf Verlangen einer oder mehrerer anderen Verwaltungen, eigens hergestellten oder unterhaltenen Verbindungen bewirkt werden. Die Bedingungen, denen diese beiden Arten von Posttransporten unterliegen, werden von Fall zu Fall zwischen den betheiligten Verwaltungen geregelt.

5. Die Transitgebühren fallen stets der Verwaltung des Aufgabegebietes zur Last.

6. Die Generalabrechnung über diese Gebühren erfolgt auf Grundlage statistischer Ermittlungen, die alle drei Jahre während der Dauer von 28 Tagen vorzunehmen sind, und deren Beginn durch das im nachstehenden Artikel 20 erwähnte Ausführungs-Reglement festgesetzt wird.

7. — Sont exempts de tous frais de transit territorial ou maritime, la correspondance des Administrations postales entre elles, les cartes postales-réponse renvoyées au pays d'origine, les objets réexpédiés ou mal dirigés, les rebuts, les avis de réception, les mandats de poste et tous autres documents relatifs au service postal.

7. Ausgenommen von jeder Vergütung für den Land- oder Seetransit sind: die zwischen den Postverwaltungen selbst ausgewechselten Correspondenzen, die an das Ursprungsland zurückgesandten Antwort-Postkarten, die weiterzusendenden oder fehlgeleiteten Gegenstände, die als unbestellbar zurückgesendeten Correspondenzen, die Rückscheine, die Postanweisungen und alle übrigen den Postdienst betreffenden Schriftstücke.

Article 5.

1. — Les taxes pour le transport des envois postaux dans toute l'étendue de l'Union, y compris leur remise au domicile des destinataires dans les pays de l'Union où le service de distribution est ou sera organisé, sont fixées comme suit:

1° pour les lettres, à 25 centimes en cas d'affranchissement, et au double dans le cas contraire, par chaque lettre et par chaque poids de 15 grammes ou fraction de 15 grammes;

2° pour les cartes postales, à 10 centimes pour la carte simple ou pour chacune des deux parties de la carte avec réponse payée.

Les cartes postales non affranchies sont soumises à la taxe des lettres non affranchies.

3° pour les imprimés de toute nature, les papiers d'affaires et les échantillons de marchandises, à 5 centimes par chaque objet ou paquet portant une adresse particulière et par chaque poids de 50 grammes ou fraction de 50 grammes, pourvu que cet objet ou paquet ne contienne aucune lettre ou note manuscrite ayant le caractère de correspondance actuelle et personnelle, et soit conditionné de manière à pouvoir être facilement vérifié.

La taxe des papiers d'affaires ne peut être inférieure à 25 centimes par envoi, et la taxe des échantillons ne peut être inférieure à 10 centimes par envoi.

2. — Il peut être perçu, en sus des taxes fixées par le paragraphe précédent:

e

1° pour tout envoi soumis à des frais de transit maritime de 15 francs par kilogrammr de lettres ou cartes postales et de 1 franc pas kilogramme d'autres objets *et dans toutes let relations auxquelles ces frais de transit sont applicables, une surtaxe uniforme qui* ne peu pas dépasser 25 centimes par port simple pour les lettres, 5 centimes par carte postale et 5 centimes par 50 grammes ou fraction de 50 grammes pour les autres objets;

Artikel 5.

1. Die Taxen für die Beförderung der Postsendungen im gesammten Vereinsgebiete einschließlich der Zustellung derselben in die Wohnung der Empfänger in denjenigen Vereinländern, in denen der Bestellungsdienst bereits besteht oder in der Folge eingerichtet werden wird, betragen:

1° Für Briefe 25 Centimes im Falle der Frankirung, und das Doppelte im entgegengesetzten Falle für jeden Brief und für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm.

2° Für Postkarten 10 Centimes für jede einfache Postkarte oder für jeden Theil der Karte mit bezahlter Antwort.

Die unfrankirten Postkarten unterliegen derselben Taxe, wie unfrankirte Briefe.

3° Für Drucksachen jeder Art, Geschäftspapiere und Warenproben 5 Centimen für jeden mit einer besonderen Adresse versehenen Gegenstand oder jedes derartige Paket für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm, vorausgesetzt, dass dieser Gegenstand oder dieses Paket weder einen Brief noch eine handschriftliche Bemerkung mit dem Charakter einer wirklichen und persönlichen Correspondenz enthält, und dass die Beschaffenheit der Sendung eine Prüfung des Inhaltes leicht gestattet.

Die Taxe für Geschäftspapiere soll mindestens 25 Centimes für jede Sendung, und die Taxe für Warenproben mindestens 10 Centimes für jede Sendung betragen.

2. Außer diesen durch die vorstehenden Paragraphe festgesetzten Taxen kann noch zur Einhebung gelangen:

1° Für jede Sendung, welche den Seetransitgebühren von 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten, und von 1 Frank für jedes Kilogramm anderer Gegenstände unterliegt *und in allen Relationen, auf welche diese Transitgebühren anwendbar sind, eine gleichmäßige* Zuschlagstaxe, welche 25 Centimes für den einfachen Portosatz bei Briefen, 5 Centimes für eine Postkarte und 5 Centimes für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm bei anderen Gegenständen nicht übersteigen darf

2° pour tout objet transporté par des services dépendant d'Administrations étrangères à l'Union ou par des services extraordinaires dans l'Union, donnant lieu à des frais spéciaux, une surtaxe en rapport avec ces frais.

3. — En cas d'insuffisance d'affranchissement, les objets de correspondance de toute nature sont passibles, à la charge des destinataires, d'une taxe double du montant de l'insuffisance, *sans que cette taxe puisse dépasser celle qui est perçue dans le pays de destination sur les correspondances non affranchies de même nature, poids et origine.*

4. — Les objets autres que les lettres *et les cartes postales* doivent être affranchis au moins partiellement.

5. — Les paquets d'échantillons de marchandises ne peuvent renfermer aucun objet ayant une valeur marchande; ils ne doivent pas dépasser le poids de 250 grammes, ni présenter des dimensions supérieures à *30 centimètres* en longueur, *20 centimètres* en largeur et *10 centimètres* en épaisseur *ou, s'ils ont la forme de rouleau, à 30 centimètres de longueur et 15 centimètres de diamètre. Toutefois, les Administrations des pays intéressés sont autorisées à adopter de commun accord, pour leurs échanges réciproques, des limites de poids ou de dimensions supérieures à celles fixées ci-dessus.*

6. — Les paquets de papiers d'affaires et d'imprimés ne peuvent pas dépasser le poids de 2 kilogrammes, ni présenter, sur aucun de leurs côtés, une dimension supérieure à 45 centimètres. *On peut, toutefois, admettre au transport par la poste les paquets en forme de rouleau dont le diamètre ne dépasse pas 10 centimètres et dont la longueur n'excède pas 75 centimètres.*

Article 6.

1. — Les objets désignés dans l'article 5 peuvent être expédiés sous recommandation.

2. — Tout envoi recommandé est passible, à la charge de l'envoyeur:

1° du prix d'affranchissement ordinaire de l'envoi, selon sa nature;

2° d'un droit fixe de recommandation de 25 centimes au maximum, y compris la délivrance d'un bulletin de dépôt à l'expéditeur.

3. — L'envoyeur d'un objet recommandé peut obtenir un avis de réception de cet objet, en payant d'avance un droit fixe de 25 centimes au maximum.

2° für jeden Gegenstand, welcher mittels von einer dem Vereine nicht angehörigen Postverwaltung abhängender Curse, oder innerhalb des Vereines mit außergewöhnlichen, mit einem besonderen Kostenaufwande unterhaltenen Transportgelegenheiten befördert wird, eine zu den aufgewendeten Kosten im Verhältnis stehende Zuschlagstaxe.

3. Im Falle der unvollständigen Frankirung unterliegen die Correspondenzgegenstände jeder Art zu Lasten der Empfänger der doppelten Gebür des an der Taxe abgängigen Betrages. *Diese Gebür darf jedoch jene nicht übersteigen, welche in dem Bestimmungslande für unfrankirte Sendungen derselben Gattung, gleichen Gewichtes und Ursprunges eingehoben wird.*

4. Andere Gegenstände als Briefe *und Postkarten* müssen wenigstens theilweise frankirt sein.

5. Die Pakete mit Warenproben dürfen keine Gegenstände enthalten, welche einen Kaufwert haben; sie dürfen das Gewicht von 250 Gramm nicht überschreiten und ihre Ausdehnung darf nicht größer sein als *30 Centimeter* Länge *20 Centimeter* Breite und *10 Centimeter* Höhe *oder, wenn sie in Rollenform sind, 30 Centimeter Länge und 15 Centimeter Durchmesser. Jedoch sind die betheiligten Verwaltungen berechtigt, im gemeinsamen Einverständnisse für ihren gegenseitigen Verkehr höhere Gewichts- oder Maßgrenzen einzuführen, als die oben festgesetzten.*

6. Die Pakete mit Geschäftspapieren und Drucksachen dürfen das Gewicht von 2 Kilogramm nicht überschreiten und ihre Ausdehnung darf nach keiner Richtung größer sein als 45 Centimeter. *Doch können auch Pakete in Rollenform zur Postbeförderung zugelassen werden, deren Durchmesser 10 Centimeter und deren Länge 75 Centimeter nicht überschreitet.*

Artikel 6.

1. Alle im Artikel 5 bezeichneten Gegenstände können auch recommandirt abgesendet werden.

2. Für jede recommandirte Sendung hat der Absender zu entrichten:

1° Die gewöhnliche Taxe für frankirte Sendungen der gleichen Gattung;

2° eine Recommandationsgebür von höchstens 25 Centimes einschließlich der Ausfertigung eines Aufgabescheines für den Absender.

3. Der Absender eines recommandirten Gegenstandes kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebür von höchstens 25 Centimes einen Rückschein erlangen.

Article 7.

2. — *Les correspondances recommandées peuvent être expédiées grevées de remboursement jusqu'au montant de 500 francs dans les relations entre les pays dont les Administrations conviennent d'introduire ce service. Ces objets sont soumis aux formalités et aux taxes des envois recommandés.*

1. — *Le montant encaissé du destinataire doit être transmis à l'envoyeur au moyen d'un mandat de poste, après déduction de la taxe des mandats ordinaires et d'un droit d'encaissement de 10 centimes.*

Article 8.

1. — En cas de perte d'un envoi recommandé et sauf le cas de force majeure, l'expéditeur ou, sur sa demande, le destinataire a droit à une indemnité de 50 francs.

2. — L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte a eu lieu.

3. — Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu l'objet sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante. *Pour les envois adressés poste restante, la responsabilité cesse par la délivrance à une personne qui a justifié, suivant les règles en vigueur dans le pays de destination, que ses nom et qualité sont conformes aux indications de l'adresse.*

4. — Le paiement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'Office responsable est tenu de rembourser sans retard, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci. *Dans le cas où l'Office responsable aurait notifié à l'Office expéditeur de ne point effectuer le paiement, il devrait rembourser à ce dernier Office les frais qui seraient la conséquence du non-paiement.*

5. — Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an, à partir du dépôt à la poste de l'envoi recommandé; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

6. — Si la perte a eu lieu en cours de transport sans qu'il soit possible d'établir sur le territoire de quel pays le fait s'est accompli, *les Adminis-*

Artikel 7.

1. *Die recommandirten Correspondenzen können im Verkehre zwischen den Ländern, deren Verwaltungen übereinkommen, diesen Dienstzweig einzuführen, mit Nachnahme bis zum Betrage von 500 Franken belastet versendet werden. Diese Gegenstände unterliegen derselben Behandlung und denselben Gebühren wie recommandirte Sendungen.*

2. *Der von dem Empfänger eingehobene Nachnahmebetrag ist dem Absender nach Abzug der Gebühr für eine gewöhnliche Postanweisung und einer Einzugsgebühr von 10 Centimes mittels Postanweisung zu übersenden.*

Artikel 8.

1. Im Falle des Verlustes einer recommandirten Sendung hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Absender, oder über sein Begehren, der Empfänger Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.

2. Die Verpflichtung zur Leistung dieser Entschädigung obliegt jener Verwaltung, welcher das Aufgabeamt angehört. Dieser Verwaltung ist der Regress gegen die verantwortliche Verwaltung vorbehalten, das heißt gegen jene Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Dienst der Verlust sich ereignet hat.

3. Bis zur Führung des Gegenbeweises obliegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung, welche den Gegenstand ohne Bemerkung übernommen hat, aber dessen Abgabe an den Empfänger, oder vorkommendenfalls dessen regelmäßige Überlieferung an die folgende Verwaltung nicht nachweisen kann. *Die Verantwortlichkeit für poste restante adressirte Sendungen erlischt mit der Ausfolgung an eine Person, welche gemäß den im Bestimmungslande geltenden Vorschriften nachgewiesen hat, dass ihr Name und Stand mit den Adressangaben übereinstimmt.*

4. Die Zahlung der Entschädigung durch die Aufgabepostanstalt hat sobald als möglich und spätestens binnen einem Jahre vom Tage der Reclamation an zu erfolgen. Die verantwortliche Postverwaltung hat der Aufgabepostanstalt unverzüglich den von letzterer bezahlten Vergütungsbetrag zu erstatten. *Im Falle als die verantwortliche Verwaltung die Verwaltung des Ursprungslandes verständigt hätte, die Zahlung nicht zu leisten, ist sie verpflichtet, der letzteren Verwaltung die infolge der Nichtzahlung etwa sich ergebenden Kosten zu erstatten.*

5. Es versteht sich, dass die Reclamation nur innerhalb der Frist eines Jahres vom Tage der Aufgabe des recommandirten Gegenstandes an zulässig ist; nach Ablauf dieser Frist hat der Reclamant keinen Anspruch mehr auf eine Entschädigung.

6. Wenn der Verlust während der Beförderung sich ereignet hat, ohne dass es möglich ist festzustellen, auf dem Gebiete welchen Landes der Fall stattgefunden

trations en cause supportent le dommage par parts égales.

7. — Les Administrations cessent d'être responsables des envois recommandés dont les ayants droit ont donné reçu et pris livraison.

hat, so tragen *die betheiligten Verwaltungen* den Schaden zu gleichen Theilen.

7. Die Verantwortlichkeit der Verwaltungen für recommandirte Gegenstände erlischt, wenn die Berechtigten den Empfang bestätigt und die Sendungen übernommen haben.

Article 9.

1. — L'expéditeur d'un objet de correspondance peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse, tant que cet objet n'a pas été livré au destinataire.

2. — La demande à formuler à cet effet est transmise par voie postale ou par voie télégraphique aux frais de l'expéditeur, qui doit payer, savoir:

1° pour toute demande par voie postale, la taxe applicable a une lettre simple recommandée;

2° pour toute demande par voie télégraphique, la taxe du télégramme d'après le tarif ordinaire.

3. — Les dispositions du présent article ne sont pas obligatoires pour les pays dont la législation ne permet pas à l'expéditeur de disposer d'un envoi en cours de transport.

Artikel 9.

1. Der Absender eines Briefpostgegenstandes kann, solange dieser Gegenstand dem Empfänger noch nicht ausgefolgt worden ist, denselben von der Post zurückziehen oder dessen Adresse ändern.

2. Das diesbezügliche Ansuchen wird entweder brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1° Wenn das Ansuchen auf brieflichem Wege übermittelt wird, die Taxe für einen einfachen recommandirten Brief;

2° im Falle der telegraphischen Übermittlung, die Taxe für ein Telegramm nach dem gewöhnlichen Tarife.

3. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für diejenigen Länder nicht verbindlich, deren Gesetzgebung dem Absender nicht gestattet, über eine Sendung während ihrer Beförderung zu verfügen.

Article 10.

Ceux des pays de l'Union qui n'ont pas le franc pour unité monétaire fixent leurs taxes à l'équivalent, dans leur monnaie respective, des taux déterminés par les articles 5 et 6 précédents. Ces pays ont la faculté d'arrondir les fractions conformément au tableau inséré au Règlement d'exécution mentionné à l'article 20 de la présente Convention

Artikel 10.

Diejenigen Vereinsländer, welche nicht den Frank als Münzeinheit haben, setzen die Taxen in ihrer Währung, und zwar mit solchen Beträgen fest, welche den durch die vorhergehenden Artikel 5 und 6 festgestellten Taxen entsprechen. Diese Länder sind befugt, die Bruchtheile nach Maßgabe des Tableau abzurunden, welches in dem im Artikel 20 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Ausführungsreglement enthalten ist.

Article 11.

1. — L'affranchissement de tout envoi quelconque ne peut être opéré qu'au moyen de timbres-poste valables dans le pays d'origine pour la correspondance des particuliers. *Toutefois, sont également considérées comme dûment affranchies les cartes-réponse portant des timbres-poste du pays d'émission de ces cartes.*

2. — Les correspondances officielles relatives au service des postes et échangées entre les Administrations postales sont seules exemptées de cette obligation et admises à la franchise.

3. — *Les correspondances déposées en pleine mer à la boîte d'un paquebot ou entre les mains des commandants de navires peuvent être affranchies au moyen des timbres-poste et d'après le tarif du pays auquel appartient ou dont dépend ledit paquebot. Si le dépot à bord a lieu pendant le stationnement aux deux points extrêmes du parcours ou dans l'une des*

Artikel 11.

1. Die Frankirung einer jeden Sendung kann nur mittels der im Ursprungslande für die Privatcorrespondenzen giltigen Briefmarken bewirkt werden. *Doch werden die Antwortpostkarten, welche mit Postmarken des Landes versehen sind, das diese Karten ausgegeben hat, gleichfalls für giltig frankirt angesehen.*

2. Die auf den Postdienst bezüglichen und zwischen den Postverwaltungen ausgetauschten amtlichen Correspondenzen sind allein von dieser Verpflichtung ausgenommen und werden portofrei befördert.

3. *Die Correspondenzen, welche auf offener See in den Briefkasten eines Paketbootes hinterlegt oder zu Handen des Schiffscommandanten aufgegeben werden, können mittels der Postwertzeichen und nach dem Tarife des Landes frankirt werden, welchem das Schiff angehört oder von dem es abhängt. Wenn die Aufgabe an Bord während des Aufenthaltes am*

escales intermédiaires, l'affranchissement n'est valable qu'autant qu'il est effectué au moyen de timbres-poste et d'après le tarif du pays dans les eaux duquel se trouve le paquebot.

Article 12.

1. — Chaque Administration garde en entier les sommes qu'elle a perçues en exécution des articles 5, 6, 7, 10 et 11 précédents, *sauf la bonification due pour les mandats prévus au paragraphe 2 de l'article 7.*

2. — En conséquence, il n'y a pas lieu, de ce chef, à un décompte entre les diverses Administrations de l'Union, *sous réserve de la bonification prévue au paragraphe 1 du présent article.*

3. — Les lettres et autres envois postaux ne peuvent, dans le pays d'origine, comme dans celui de destination, être frappés, à la charge des expéditeurs ou des destinataires, d'aucune taxe ni d'aucun droit postal autres que ceux prévus par les articles susmentionnés.

Article 13.

1. — Les objets de correspondance de toute nature sont, à la demande des expéditeurs, remis à domicile par un porteur spécial immédiatement après l'arrivée, dans les pays de l'Union qui consentent à se charger de ce service dans leurs relations réciproques.

2. — Ces envois, qui sont qualifiés „exprès", sont soumis à une taxe spéciale de remise à domicile; cette taxe est fixée à 30 centimes et doit être acquittée complètement et à l'avance, par l'expéditeur, en sus du port ordinaire. Elle est acquise à l'Administration du pays d'origine.

3. — Lorsque l'objet est déstiné à une localité où il n'existe pas de bureau de poste, l'Administration des postes destinataire peut percevoir une taxe complémentaire, jusqu'à concurrence du prix fixé pour la remise par exprès dans son service interne, déduction faite de la taxe fixe payée par l'expéditeur, ou de son équivalent dans la monnaie du pays qui perçoit ce complément.

4. — Les objets exprès non complètement affranchis pour le montant total des taxes payables à l'avance sont distribués par les moyens ordinaires.

Article 14.

1. — Il n'est perçu aucun supplément de taxe pour la réexpédition d'envois postaux dans l'intérieur de l'Union.

2. — Les correspondances tombées en rebut ne donnent pas lieu à restitution des droits de

Ausgangs- oder Endpunkte der Fahrt oder in einer der Zwischenstationen erfolgt, ist die Frankirung nur insoweit giltig, als sie mittels der Postwertzeichen und nach dem Tarife des Landes stattfindet, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet.

Artikel 12.

1. Jede Verwaltung behält ungetheilt die Beträge, welche sie in Ausführung der vorhergehenden Artikel 5, 6, 7, 10 und 11 eingehoben hat, *abgesehen von der Vergütung, welche für die im Paragraphe 2 des Artikels 7 erwähnten Postanweisungen zu leisten ist.*

2. Es hat daher in dieser Beziehung zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen, *vorbehaltlich der im Paragraph 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Vergütung*, keine Abrechnung stattzufinden.

3. Die Briefe und die übrigen Postsendungen dürfen weder in dem Ursprungs- noch in dem Bestimmungslande zu Lasten der Absender oder Empfänger mit irgend einer weiteren Taxe oder irgend einer anderen Postgebür als der in den oberwähnten Artikeln festgesetzten belegt werden.

Artikel 13.

1. Briefpostsendungen jeder Art werden in denjenigen Vereinsländern, welche sich in ihrem gegenseitigen Verkehre hiezu verpflichten, auf Verlangen der Absender den Empfängern unmittelbar nach der Ankunft durch besondere Boten zugestellt.

2. Solche „express" bezeichnete Sendungen unterliegen einer besonderen mit 30 Centimes festgesetzten Bestellgebür, welche vom Absender nebst dem gewöhnlichen Porto vollständig und im vorhinein entrichtet werden muss und der Verwaltung des Aufgabegebietes verbleibt.

3. Ist der Gegenstand nach einem Orte bestimmt, in welchem sich ein Postamt nicht befindet, so kann die Postverwaltung des Bestimmungslandes eine Ergänzungsgebür bis zur Höhe des für die Expressbestellung in ihrem inneren Verkehre festgesetzten Betrages einheben, von welchem jedoch die vom Absender entrichtete fixe Gebür, beziehungsweise der in der Währung des Landes, welches die Ergänzungsgebür einhebt, hiefür festgesetzte Betrag in Abzug zu bringen ist.

4. Expresssendungen, welche nicht mit dem vollen Betrage der im vorhinein zu entrichtenden Gebüren frankirt sind, werden in gewöhnlicher Weise zugestellt.

Artikel 14.

1. Für die Nachsendung von Briefpostsendungen innerhalb des Vereinsgebietes wird eine Ergänzungstaxe nicht eingehoben.

2. Für die als unbestellbar zurücklangenden Correspondenzen sind die den Zwischenverwaltungen

transit revenant aux Administrations intermédiaires, pour le transport antérieur desdites correspondances.

3. — *Les lettres et les cartes postales non affranchies et les correspondances de toute nature insuffisamment affranchies, qui font retour au pays d'origine par suite de réexpédition ou de mise en rebut, sont passibles, à la charge des destinataires ou des expéditeurs, des mêmes taxes que les objets similaires directement adressés du pays de la première destination au pays d'origine.*

Article 15.

1. — *Des dépêches closes peuvent être échangées entre les bureaux de poste de l'un des pays contractants et les commandants de divisions navales ou bâtiments de guerre de ce même pays en station à l'étranger, par l'intermédiaire des services territoriaux ou maritimes dépendant d'autres pays.*

2. — *Les correspondances de toute nature comprises dans ces dépêches doivent être exclusivement à l'adresse ou en provenance des états-majors et des équipages des bâtiments destinataires ou expéditeurs des dépêches; les tarifs et conditions d'envoi qui leur sont applicables sont déterminés, d'après ses règlements intérieurs, par l'Administration des postes du pays auquel appartiennent les bâtiments.*

3. — *Sauf arrangement contraire entre les Offices intéressés, l'Office postal expéditeur ou destinataire des dépêches dont il s'agit est redevable, envers les Offices intermédiaires, de frais de transit calculés conformément aux dispositions de l'article 4.*

Article 16.

1. — Il n'est pas donné cours:

a) aux papiers d'affaires, échantillons et imprimés, qui ne sont pas affranchis au moins partiellement ou qui ne sont pas conditionnés de façon à permettre une vérification facile du contenu;

b) aux objets de mêmes catégories qui dépassent les limites de poids et de dimensions fixées à l'article 5;

c) aux échantillons de marchandises ayant une valeur marchande.

2. — *Le cas échéant, les envois mentionnés au paragraphe précédent doivent être renvoyés au timbre d'origine et remis, s'il est possible, à l'expéditeur.*

für die ursprüngliche Beförderung vergüteten Transitgebüren nicht zurückzuerstatten.

3. *Unfrankirte Briefe und Postkarten, sowie ungenügend frankirte Sendungen jeder Art, welche infolge von Nachsendung oder als unbestellbar in das Ursprungsland zurückgelangen, unterliegen zu Lasten der Empfänger oder der Absender denselben Gebüren, wie gleichartige Gegenstände, die unmittelbar aus dem ersten Bestimmungslande nach dem Ursprungslande adressirt sind.*

Artikel 15.

1. *Zwischen den Postämtern eines der vertragschließenden Länder und den Befehlshabern von in fremden Gewässern befindlichen Geschwadern oder Kriegsschiffen desselben Landes können Briefkartenschlüsse durch Vermittlung der von anderen Ländern abhängigen Land- oder Seepostverbindungen ausgetauscht werden.*

2. *Die in diesen Briefkartenschlüssen enthaltenen Correspondenzen jeder Gattung dürfen ausschließlich nur an die Schiffsstäbe und Mannschaften der die Kartenschlüsse empfangenden oder absendenden Kriegsschiffe gerichtet oder von ihnen aufgegeben sein; die auf diese Correspondenzen anwendbaren Gebürensätze und Versendungsbedingungen werden von der Postverwaltung des Landes, dem die Kriegsschiffe angehören, nach ihren inländischen Vorschriften bestimmt.*

3. *Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zwischen den betheiligten Verwaltungen schuldet die Verwaltung, welche die in Rede stehenden Briefkartenschlüsse abfertigt oder empfängt, den Zwischentransporte leistenden Verwaltungen Transitvergütungen, welche entsprechend den Bestimmungen des Artikels 4 berechnet werden.*

Artikel 16.

1. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

a) Geschäftspapiere, Warenproben und Drucksachen, welche nicht wenigstens theilweise frankirt oder nicht so beschaffen sind, dass die Prüfung des Inhaltes leicht möglich ist;

b) Gegenstände derselben Gattungen, welche die im Artikel 5 festgesetzten Gewichts- und Maßbeschränkungen überschreiten;

c) Warenproben, welche Kaufwert haben.

2. *Gegebenen Falles sind die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Sendungen an den Ursprungsort zurückzusenden und womöglich dem Absender zurückzustellen.*

3. — Il est interdit:

1° d'expédier par la poste:

a) des échantillons et autres objets qui, *par leur nature, peuvent présenter du danger pour les agents postaux,* salir ou détériorer les correspondances;

b) des matières explosibles, inflammables ou dangereuses; des animaux et insectes, vivants ou morts, sauf les exceptions prévues au Règlement de détail.

2° d'insérer dans les correspondances ordinaires ou recommandées consignées à la poste:

a) des pièces de monnaie *ayant cours;*

b) des objets passibles des droits de douane;

c) des matières d'or ou d'argent, des pierreries, des bijoux et autres objets précieux, mais seulement dans le cas où leur insertion ou expédition serait défendue d'après la législation des pays intéressés.

4. — *Les envois tombant sous les prohibitions du paragraphe 3 qui précède et qui auraient été à tort admis à l'expédition, doivent être renvoyés au timbre d'origine,* sauf le cas où l'Administration du pays de destination serait autorisée par sa législation ou par ses règlements intérieurs à en disposer autrement.

5. — Est d'ailleurs réservé le droit du Gouvernement de tout pays de l'Union de ne pas effectuer, sur son territoire, le transport ou la distribution, tant des objets jouissant de la modération de taxe à l'égard desquels il n'a pas été satisfait aux lois, ordonnances ou décrets qui règlent les conditions de leur publication ou de leur circulation dans ce pays, que des correspondances de toute nature qui portent ostensiblement des inscriptions, *dessins, etc.* interdits par les dispositions légales ou réglementaires en vigueur dans le même pays.

Article 17.

1. — Les Offices de l'Union qui ont des relations avec des pays situés en dehors de l'Union, admettent tous les autres Offices de l'Union à profiter de ces relations pour l'échange des correspondances avec lesdits pays.

2. — Les correspondances échangées à decouvert entre un pays de l'Union et un pays étranger à celle-ci, par l'intermédiaire d'un autre pays de l'Union, sont traitées, pour ce qui concerne le transport en dehors des limites de l'Union, d'après les conventions, arrangements ou dispositions particulières régissant les rapports postaux entre ce dernier pays et le pays étranger à l'Union.

3. Es ist verboten:

1° durch die Post zu versenden:

a) Warenproben oder andere Gegenstände welche *vermöge ihrer Beschaffenheit den Postbediensteten gefährlich werden oder* andere Sendungen beschmutzen oder beschädigen können;

b) *explodirbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe; lebende oder todte Thiere und Insecten, vorbehaltlich der im Ausführungsreglement vorgesehenen Ausnahmen;*

2° in die recommandirt oder unrecommandirt zur Post aufgegebenen Sendungen einzuschließen:

a) *gangbare* Münzen;

b) zollpflichtige Gegenstände;

c) Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmuck oder andere werthvolle Gegenstände, aber nur in dem Falle, wenn deren Beischluss oder Beförderung durch die Gesetzgebung der betheiligten Länder verboten ist.

4. *Sendungen, welche unter die im vorstehenden Paragraph 3 angeführten Verbote fallen und irrigerweise zur Beförderung zugelassen wurden, sind an den Ursprungsort zurückzusenden,* ausgenommen den Fall, dass die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetzgebung oder ihre internen Vorschriften berechtigt wäre, darüber anderweitig zu verfügen.

5. Übrigens ist der Regierung jedes Vereinslandes das Recht vorbehalten, sowohl die gegen eine ermäßigte Taxe zugelassenen Gegenstände, wenn diese den dort bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung nicht entsprechen, wie auch Correspondenzgegenstände jeder Art, welche augenscheinlich, nach den gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen dieses Landes unstatthafte Bemerkungen, *Zeichnungen u. s. w.* tragen, von der Beförderung oder Bestellung auf ihrem Gebiete auszuschließen.

Artikel 17.

1. Diejenigen Vereinsverwaltungen, welche mit den außerhalb des Vereines gelegenen Ländern Verbindungen unterhalten, gestatten allen anderen Verwaltungen, diese Verbindungen zur Auswechslung von Correspondenzen mit den genannten Ländern zu benützen.

2. Die zwischen einem Vereinslande und einem dem Vereine nicht angehörigen Lande im Einzelntransit durch ein anderes Vereinsland ausgewechselten Correspondenzen werden bezüglich der Beförderung außerhalb der Grenzen des Vereines nach jenen Verträgen, Vereinbarungen oder besonderen Bestimmungen behandelt, durch welche die postalischen Beziehungen zwischen dem letzteren und dem zum Vereine nicht gehörigen Lande geregelt sind.

3. — A l'égard des frais de transit dans le ressort de l'Union, les correspondances originaires ou à destination d'un pays étranger sont assimilées à celles de ou pour le pays de l'Union qui entretient les relations avec ce premier pays.

4. — A l'égard de frais de transit en dehors des limites de l'Union, les correspondances à destination d'un pays étranger sont soumises, au profit du pays de l'Union qui entretient les relations avec le pays étranger à celle-ci, aux frais de transit suivants, savoir:

a) pour les parcours maritimes en dehors de l'Union, 20 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales, et 1 franc par kilogramme d'autres objets;

b) pour les parcours territoriaux en dehors de l'Union, s'il y a lieu, les frais par kilogramme notifiés par le pays de l'Union qui entretient les relations avec le pays étranger servant d'intermédiaire.

5. — *En cas de transport maritime effectué par deux ou plusieurs Administrations, les frais du parcours maritime total, dans le ressort de l'Union et en dehors de l'Union, ne peuvent dépasser 20 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et 1 franc par kilogramme d'autres objets; le cas échéant, ces frais sont répartis entre ces Administrations au prorata des distances parcourues, sans préjudice des arrangements différents entre les parties intéressées.*

6. — *Les frais de transit en dehors de l'Union mentionnés ci-dessus sont à la charge de l'Administration du pays d'origine. Ils s'appliquent à toutes les correspondances expédiées soit à découvert, soit en dépêches closes. Mais dans le cas de dépêches closes envoyées d'un pays de l'Union à destination d'un pays étranger à celle-ci, ou d'un pays étranger à destination d'un pays de l'Union, un arrangement préalable concernant le mode de paiement des frais de transit devra être conclu entre les Administrations intéressées.*

7. — *Le décompte général des frais de transit des correspondances échangées entre un pays de l'Union et un pays étranger, par l'intermédiaire d'un autre pays de l'Union, a lieu sur la base de relevés qui sont établis en même temps que les relevés dressés, en vertu de l'article 4 précédent, pour la fixation des frais de transit dans l'Union.*

3. Bezüglich der Transitgebühren für die Beförderung innerhalb des Vereines werden die aus fremden Ländern herrührenden, beziehungsweise dahin gerichteten Correspondenzen den Correspondenzen aus, beziehungsweise nach jenem Vereinslande gleichgestellt, welches die Beziehungen mit dem nicht zum Vereine gehörigen Lande unterhält.

4. *Bezüglich der Vergütungen für den Transit außerhalb der Grenzen des Vereines, sind die nach einem dem Vereine nicht angehörigen Lande bestimmten Correspondenzen zu Gunsten des Vereinslandes, welches die Verbindung mit dem fremden Lande unterhält, den nachfolgenden Transitgebühren unterworfen, und zwar:*

a) *für die Seebeförderung außerhalb des Vereines 20 Franken für jedes Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Frank für jedes Kilogramm anderer Gegenstände;*

b) *für die Landbeförderung außerhalb des Vereines gegebenen Falles jener Gebühr für das Kilogramm, welche von dem Vereinslande, das die Verbindung mit dem als Vermittler dienenden fremden Lande unterhält, bekanntgegeben wird.*

5. *Falls die Seebeförderung von zwei oder mehreren Verwaltungen geleistet wird, dürfen die Gebühren für die ganze Seebeförderung, innerhalb und außerhalb des Vereinsgebietes, 20 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Frank für das Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen; diese Gebühren werden gegebenen Falles zwischen diesen Verwaltungen nach dem Verhältnisse der zurückgelegten Beförderungsstrecken vertheilt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zwischen den betheiligten Verwaltungen.*

6. *Die oben erwähnten Gebühren für den Transit außerhalb des Vereines fallen zu Lasten der Verwaltung des Ursprungslandes. Sie finden auf alle, sei es stückweise oder in geschlossenen Paketen beförderten Correspondenzen Anwendung. Falls jedoch geschlossene Pakete aus einem Vereinslande nach einem dem Vereine nicht angehörigen Lande oder aus einem fremden Lande nach einem Vereinslande gesendet werden, muss zwischen den betheiligten Verwaltungen eine vorherige Vereinbarung über die Art der Vergütung der Transitgebühren getroffen werden.*

7. *Die Generalabrechnung über die Transitgebühren für die zwischen einem Vereinslande und einem fremden Lande durch Vermittlung eines anderen Vereinslandes ausgetauschten Correspondenzen findet auf Grund von statistischen Ermittlungen statt, welche gleichzeitig mit jenen Ermittlungen angestellt werden, die in Kraft des vorhergehenden Artikels 4 zur Feststellung der Gebühren für den Transit innerhalb des Vereines vorgenommen werden.*

8. — *Les taxes à percevoir dans un pays de l'Union sur les correspondances à destination ou provenant d'un pays étranger à l'Union et empruntant l'intermédiaire d'un autre pays de l'Union, ne pourront jamais être inférieures au tarif normal de l'Union. Ces taxes restent acquises en entier au pays qui les perçoit.*

Article 18.

Les hautes parties contractantes s'engagent à prendre, ou à proposer à leurs législatures respectives, les mesures nécessaires pour punir l'emploi frauduleux, pour l'affranchissement de correspondances, de timbres-poste contrefaits ou ayant déjà servi. Elles s'engagent également à prendre, ou à proposer à leurs législatures respectives les mesures nécessaires pour interdire et réprimer les opérations frauduleuses de fabrication, vente, colportage ou distribution de vignettes et timbres en usage dans le service des postes, contrefaits ou imités de telle manière qu'ils pourraient être confondus avec les vignettes et timbres émis par l'Administration d'un des pays adhérents.

Article 19.

Le service des lettres *et boîtes* avec valeurs déclarées, et ceux des mandats de poste, des colis postaux, des valeurs à recouvrer, des livrets d'identité, *des abonnements aux journaux,* etc. font l'objet d'arrangements particuliers entre les divers pays ou groupes de pays de l'Union.

Article 20.

1. — Les Administrations postales des divers pays qui composent l'Union sont compétentes pour arrêter d'un commun accord, dans un Règlement d'exécution, toutes les mesures d'ordre et de détail qui sont jugées nécessaires.

2. — Les différentes Administrations peuvent, en outre, prendre entre elles les arrangements nécessaires au sujet des questions qui ne concernent pas l'ensemble de l'Union, pourvu que ces arrangements ne dérogent pas à la présente Convention.

3. — Il est toutefois permis aux Administrations intéressées de s'entendre mutuellement pour l'adoption de taxes réduites dans un rayon de 30 kilomètres.

Article 21.

1. — La présente Convention ne porte point altération à la législation de chaque pays dans tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans cette Convention.

8. *Die in einem Vereinslande für Correspondenzen nach oder aus einem dem Vereine nicht angehörigen Lande, welche durch die Vermittlung eines anderen Vereinslandes befördert werden, einzuhebenden Taxen dürfen niemals niedriger sein als der Normaltarif des Vereines. Diese Taxen verbleiben ungetheilt dem Lande, welches sie einhebt.*

Artikel 18.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen oder ihren betreffenden gesetzgebenden Gewalten vorzuschlagen, um die betrügerische Verwendung nachgeahmter oder bereits gebrauchter Postwerthzeichen zur Frankirung von Correspondenzen zu bestrafen. Sie verpflichten sich desgleichen, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen oder ihren betreffenden gesetzgebenden Gewalten vorzuschlagen, um die betrügerischen Handlungen der Verfertigung, des Verkaufes, Vertriebes oder der Verbreitung postdienstlicher Vignetten oder Werthzeichen, die gefälscht oder derart nachgeahmt sind, dass sie mit den von der Verwaltung eines der vertragschließenden Länder ausgegebenen Vignetten oder Werthzeichen verwechselt werden könnten, zu verbieten und zu verhindern.

Artikel 19.

Der Austausch von Briefen *und Schachteln* mit Wertangabe, von Postanweisungen, Postpaketen, Postaufträgen, die Ausfertigung von Identitätsbüchern, *die Vermittlung der Zeitungsabonnements* u. s. w. bilden den Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereines.

Artikel 20.

1. Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind ermächtigt, im gemeinsamen Einverständnisse durch ein Reglement alle nothwendigen Ordnungs- und Detailmaßregeln festzustellen

2. Die einzelnen Verwaltungen können überdies auch unter sich die erforderlichen Vereinbarungen über diejenigen Punkte treffen, welche nicht die Gesammtheit des Vereines berühren, vorausgesetzt, daß diese Vereinbarungen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages im Einklange stehen.

3. Insbesondere ist es den betheiligten Verwaltungen gestattet, wegen Festsetzung ermäßigter Taxen für den Verkehr im Grenzbezirke von 30 Kilometer unter sich Vereinbarungen zu treffen.

Artikel 21.

1. Durch den gegenwärtigen Vertrag wird die Gesetzgebung jedes Landes in allem, wofür durch die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist, in keiner Weise berührt.

2. — Elle ne restreint pas le droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des traités, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de l'amélioration des relations postales.

Article 22.

1. — Est maintenue l'institution, sous le nom de „Bureau international de l'Union postale universelle“, d'un Office central qui fonctionne sous la haute surveillance de l'Administration des postes suisses et dont les frais sont supportés par toutes les Administrations de l'Union.

2. — Ce Bureau demeure chargé de réunir, de coordonner, de publier et de distribuer les renseignements de toute nature qui intéressent le service international des postes; d'émettre, à la demande des parties en cause, un avis sur les questions litigieuses; d'instruire les demandes en modification des actes du Congrès; de notifier les changements adoptés, et, en général, de procéder aux études et aux travaux dont il serait saisi dans l'intérêt de l'Union postale.

Article 23.

1. — En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs membres de l'Union, relativement à l'interprétation de la présente Convention ou à la responsabilité d'une Administration en cas de perte d'un envoi recommandé, la question en litige est réglée par jugement arbitral. A cet effet, chacune des Administrations en cause choisit un autre membre de l'Union qui n'est pas directement intéressé dans l'affaire.

2. — La décision des arbitres est donnée à la majorité absolue des voix.

3. — En cas de partage des voix, les arbitres choisissent, pour trancher le différend, une autre Administration également désintéressée dans le litige.

4. — Les dispositions du présent article s'appliquent également à tous les Arrangements conclus en vertu de l'article 19 précédent.

Article 24.

1. — Les pays qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande.

2. — Cette adhésion est notifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement de la Confédération suisse et, par ce Gouvernement, à tous les pays de l'Union.

3. — Elle emporte, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

2. Auch wird durch denselben das Recht der vertragschließenden Theile nicht beschränkt, Verträge aufrecht zu erhalten und abzuschließen oder zum Zwecke der Verbesserung des Postverkehres engere Vereine fortbestehen zu lassen oder neu zu gründen.

Artikel 22.

1. Unter dem Namen „Internationales Bureau des Welt-Postvereines“ soll die bereits früher errichtete Centralstelle, welche unter der Oberleitung der schweizerischen Postverwaltung functionirt, und deren Kosten von den sämmtlichen Verwaltungen des Vereines bestritten werden, aufrecht erhalten bleiben.

2. Aufgabe dieses Bureau wird es auch ferner sein, Mittheilungen jeder Art, welche den internationalen Postdienst betreffen, zu sammeln, zusammenzustellen, zu veröffentlichen und zu vertheilen; auf Verlangen der Betheiligten über streitige Fragen ein Gutachten abzugeben, allfällige Anträge auf Änderungen der Beschlüsse des Congresses zur Entscheidung vorzubereiten, die angenommenen Änderungen zu verlautbaren und sich überhaupt mit allen Studien und Arbeiten zu befassen, welche ihm im Interesse des Postvereines übertragen werden.

Artikel 23.

1. Falls zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereines über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder über die Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Falle des Verlustes einer recommandirten Sendung eine Meinungsverschiedenheit entsteht, soll die Streitfrage durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden. Zu diesem Behufe wird jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes in der Angelegenheit nicht direct betheiligtes Vereinsmitglied wählen.

2. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Bei Stimmengleichheit haben die Schiedsrichter zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung zu wählen.

4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden gleichmäßig auf alle in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 19 abgeschlossenen Übereinkommen Anwendung.

Artikel 24.

1. Diejenigen Länder, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilgenommen haben, können demselben auf ihr Verlangen beitreten.

2. Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und durch diese allen Vereinsländern bekannt gegeben.

3. Der Beitritt hat mit voller Rechtskraft die Annahme aller im gegenwärtigen Vertrage festgesetzten Bestimmungen, sowie die Theilnahme an allen durch denselben gewährten Vortheilen zur Folge.

4. — Il appartient au Gouvernement de la Confédération suisse de déterminer, d'un commun accord avec le Gouvernement du pays intéressé, la part contributive de l'Administration de ce dernier pays dans les frais du Bureau international, et, s'il y a lieu, les taxes à percevoir par cette Administration en conformité de l'article 10 précédent.

4. Es ist Sache der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft, im gemeinsamen Einverständnisse mit der Regierung des betheiligten Landes, die Höhe des Beitrages zu bestimmen, welchen die Verwaltung dieses letzteren Landes zu den Kosten für das internationale Bureau beizutragen hat, sowie nöthigenfalls die Taxen festzusetzen, welche von dieser Verwaltung in Gemäßheit der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 10 einzuheben sind.

Article 25.

1. — Des Congrès de plénipotentiaires des pays contractants ou de simples Conférences administratives, selon l'importance des questions à résoudre, sont réunis, lorsque la demande en est faite ou approuvée par les deux tiers, au moins, des Gouvernements on Administrations, suivant le cas.

2. — Toutefois, un Congrès doit avoir lieu au moins tous les cinq ans.

3. — Chaque pays peut se faire représenter, soit par un ou plusieurs délégués, soit par la délégation d'un autre pays. Mais il est entendu que le délégué ou les délégués d'un pays ne peuvent être chargés que de la représentation de deux pays, y compris celui qu'ils représentent.

4. — Dans les délibérations, chaque pays dispose d'une seule voix.

5. — Chaque Congrès fixe le lieu de la réunion du prochain Congrès.

6. — Pour les Conférences, les Administrations fixent les lieux de réunion sur la proposition du Bureau international.

Artikel 25.

1. Über Verlangen oder mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Regierungen oder der Verwaltungen haben je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen, entweder Congresse von Bevollmächtigten der vertragschließenden Länder oder einfache Conferenzen stattzufinden.

2. Mindestens alle fünf Jahre soll jedoch ein Congress abgehalten werden.

3. Jedes Land kann sich durch einen oder mehrere Abgeordnete oder durch die Delegation eines anderen Landes vertreten lassen. Es versteht sich jedoch, dass der oder die Abgeordneten eines Landes nicht mit der Vertretung von mehr als zwei Ländern beauftragt werden dürfen, jenes, von welchen sie abgeordnet worden sind, mitinbegriffen.

4. Bei den Berathungen hat jedes Land nur eine Stimme.

5. Jeder Congress bestimmt den Ort, wo der nächste Congress stattfinden soll.

6. Für die Conferenzen haben die Verwaltungen auf Vorschlag des internationalen Bureau den Ort der Zusammenkunft zu bestimmen.

Article 26.

1. — Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions, toute Administration des postes d'un pays de l'Union a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le régime de l'Union.

2. — *Toute proposition est soumise au procédé suivant.*

Un délai de cinq mois est laissé aux Administrations de l'Union pour examiner les propositions et pour faire parvenir au Bureau international, le cas échéant, leurs observations, amendements ou contre-propositions. Les réponses sont réunies par les soins du Bureau international et communiquées aux Administrations avec l'invitation de se prononcer pour ou contre. Celles qui n'ont point fait parvenir leur vote dans un délai de six mois à compter de la date de la seconde circulaire du Bureau international leur notifiant les observations apportées, sont considérées comme s'abstenant.

Artikel 26.

1. Während des Zeitraumes, welcher zwischen den Versammlungen liegt, ist die Postverwaltung eines jeden Vereinslandes berechtigt, den anderen Vereinsverwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureau Vorschläge in Betreff des Vereinsverkehres zu machen.

2. *Jeder Vorschlag ist dem folgenden Verfahren unterworfen:*

Den Vereinsverwaltungen wird eine Frist von fünf Monaten gelassen, um die Vorschläge zu prüfen, und eintretenden Falles dem Internationalen Bureau ihre Bemerkungen, Abänderungs- oder Gegenvorschläge zu übermitteln. Die Antworten werden vom Internationalen Bureau zusammengestellt und den Verwaltungen mit der Einladung mitgetheilt, sich für oder gegen auszusprechen. Jene Verwaltungen, welche innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Datum des zweiten Circulares des Internationalen Bureau, durch welches ihnen die gemachten Bemerkungen mitgetheilt wurden, ihre Stimme nicht abgegeben haben, werden als sich der Stimmabgabe enthaltend angesehen.

3. — Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit *de l'addition de nouveaux articles ou* de la modification des dispositions du présent article et des articles 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, *15* et *18*;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la Convention autres que celles des articles 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18 et 26;

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions de la Convention, hors le cas de litige prévu à l'article 23 précédent.

4. — Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, que le Gouvernement de la Confédération suisse est chargé d'établir et de transmettre à tous les Gouvernements des pays contractants, et, dans le troisième cas, par une simple notification du Bureau international à toutes les Administrations de l'Union.

5. — *Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que deux mois, au moins, après sa notification.*

3. Zur Annahme der Vorschläge ist erforderlich:

1° Stimmeneinhelligkeit, wenn es sich *um die Annahme neuer Artikel* oder um die Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15 und 18 handelt;

2° Zweidrittelmehrheit, wenn es sich um die Abänderung anderer Vertragsbestimmungen als jene der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18 und 26 handelt;

3° einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich, abgesehen von dem im vorhergehenden Artikel 23 bezeichneten Falle der Meinungsverschiedenheit, um die Auslegung der Vertragsbestimmungen handelt.

4. Die giltigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, welche die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und allen Regierungen der vertragschließenden Länder zu übersenden hat, im dritten Falle durch eine vom internationalen Bureau an alle Vereinsverwaltungen erlassene Verständigung.

5. *Die angenommenen Änderungen und neuen Beschlüsse können nicht vor Ablauf von wenigstens zwei Monaten nach ihrer Verlautbarung in Vollzug gesetzt werden.*

Article 27.

Sont considérés comme formant, pour l'application des articles 22, 25 et 26 précédents, un seul pays ou une seule Administration, suivant le cas:

1° L'Empire de l'Inde britannique;
2° Le Dominion du Canada;
3° *L'ensemble des colonies britanniques de l'Australasie;*
4° L'ensemble des colonies danoises;
5° L'ensemble des colonies espagnoles;
6° L'ensemble des colonies françaises;
7° L'ensemble des colonies néerlandaises;
8° L'ensemble des colonies portugaises.

Artikel 27.

Hinsichtlich der Anwendung der vorhergehenden Artikel 22, 25 und 26 werden je nach dem Falle, als ein einziges Land oder als eine einzige Verwaltung angesehen:

1° Das britisch-indische Kaiserreich;
2° das Gebiet von Canada;
3° *die Gesammtheit der britischen Colonien von Australasien;*
4° die Gesammtheit der dänischen Colonien;
5° „ „ „ spanischen Colonien;
6° „ „ „ französischen Colonien;
7° „ „ „ niederländischen Colonien;
8° die Gesammtheit der portugiesischen Colonien.

Article 28.

La présente Convention sera mise à exécution *le 1er juillet 1892* et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé; mais chaque partie contractante a le droit de se retirer de l'Union, moyennant un avertissement donné une année à l'avance par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll mit 1. Juli 1892 zur Ausführung gelangen und auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben; jedoch hat jeder der vertragschließenden Theile das Recht, aus dem Vereine auszutreten, wenn seine Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft diese Absicht ein Jahr vorher angezeigt hat.

Article 29.

1. — Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution de la présente Convention, toutes les dispositions des Traités, Conventions, Arrangements ou autres Actes conclus antérieurement entre les divers pays ou Administrations, pour autant que ces dispositions ne seraient pas conciliables avec les termes de la présente Convention, et sans préjudice des droits réservés par l'article 21 ci-dessus.

2. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Vienne.

3. — En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé la présente Convention à Vienne, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

Pour l'Autriche:

Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Hongrie:

P. Heim.
S. Schrimpf.

Pour l'Allemagne et les Protectorats allemands:

Dr. v. Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Pour les États-Unis d'Amérique:

N. M. Brooks.
Wiliam Potter.

Pour la République Argentine:

Cárlos Calvo.

Pour la Belgique:

Lichtervelde.

Pour la Bolivie:

Pour le Brésil:

Luiz Betim Paes Leme.

Pour la Bulgarie:

P. M. Mattheeff.

Pour le Chili:

Artikel 29.

1. Vom Tage des Vollzuges des gegenwärtigen Vertrages treten alle Bestimmungen der früher zwischen den verschiedenen Ländern und Verwaltungen abgeschlossenen Verträge, Übereinkommen oder sonstigen Acte insoweit außer Wirksamkeit, als deren Bestimmungen mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Einklange stehen und unbeschadet der im vorhergehenden Artikel 21 vorbehaltenen Rechte.

2. Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratificirt werden. Die Ratificationsurkunden werden in Wien ausgewechselt.

3. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obenbezeichneten Länder den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet zu Wien, am vierten Juli Eintausend achthundert und einundneunzig.

Für Österreich:

Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Für Ungarn:

P. Heim.
S. Schrimpf.

Für Deutschland und die deutschen Schutzgebiete:

Dr. v. Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

N. M. Brooks.
William Potter.

Für die Argentinische Republik:

Carlos Calvo.

Für Belgien:

Lichtervelde.

Für Bolivien:

Für Brasilien:

Luiz Betim Paes Leme.

Für Bulgarien:

P. M. Mattheeff.

Für Chile:

Pour la République de Colombie:

G. Michelsen.

Pour l'état Indépendant du Congo:

Stassin.
Lichtervelde.
Garant.
De Craene.

Pour la République de Costa-Rica:

Pour le Danemark et les Colonies Danoises:

Lund.

Pour la République Dominicaine:

Pour l'Égypte:

Y. Saba.

Pour l'Équateur:

Pour l'Espagne et les Colonies Espagnoles:

Federico Bas.

Pour la France:

Montmarin.
J. de Selves.
Ansault.

Pour les Colonies Françaises:

G. Gabrié.

Pour la Grande-Bretagne et diverses Colonies Britanniques:

S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Pour les Colonies Britanniques d'Australasie:

Pour le Canada:

A. B. Paget.

Pour l'Inde Britannique:

H. M. Kisch.

Für die Republik Columbien:

G. Michelsen.

Für den unabhängigen Congostaat:

Stassin.
Lichtervelde.
Garant.
De Craene.

Für die Republik Costa-Rica:

Für Dänemark und die dänischen Colonien:

Lund.

Für die Dominicanische Republik:

Für Egypten:

Y. Saba.

Für Ecuador:

Für Spanien und die spanischen Colonien:

Federico Bas.

Für Frankreich:

Montmarin.
J. de Selves.
Ansault.

Für die französischen Colonien:

G. Gabrié.

Für Großbritannien und verschiedene britische Colonien:

S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Für die britischen Colonien von Australasien:

Für Canada:

A. B. Paget.

Für Britisch-Indien:

H. M. Kisch.

Pour la Grèce:	**Für Griechenland:**
J. Georgantas.	J. Georgantas.
Pour le Guatemala:	**Für Guatemala:**
Dr. Gotthelf Meyer.	D. Gotthelf Meyer.
Pour la République d'Haïti:	**Für die Republik Haïti:**
Pour le Royaume d'Hawaï:	**Für das Königreich Hawaï:**
Eugène Borel.	Eugene Borel.
Pour la République du Honduras:	**Für die Republick Honduras:**
Pour l'Italie:	**Für Italien:**
Emidio Chiaradia. Felice Salivetto.	Emidio Chiaradia. Felice Salivetto.
Pour le Japon:	**Für Japan:**
Indo. Fujita.	Indo. Fujita.
Pour la République de Libéria:	**Für die Republik Liberia:**
Bn. de Stein. W. Koentzer. C. Goedelt.	Bn. de Stein. W. Koentzer. C. Goedelt.
Pour le Luxembourg:	**Für Luxemburg:**
Mongenast.	Mongenast.
Pour le Mexique:	**Für Mexiko:**
L. Breton y Vedra.	L. Breton y Vedra.
Pour le Monténégro:	**Für Montenegro:**
Obentraut. Dr. Hofmann. Dr. Lilienau. Habberger.	Obentraut. Dr. Hofmann. Dr. Lilienau. Habberger.
Pour le Nicaragua:	**Für Nicaragua:**
Pour la Norvège:	**Für Norwegen:**
Thb. Heyerdahl.	Thb. Heyerdahl.
Pour le Paraguay:	**Für Paraguay:**

Pour les Pays-Bas:

Hofstede.
Baron van der Feltz.

Pour les Colonies Néerlandaises:

Johs. J. Perk.

Pour le Pérou:

D. C. Urrea.

Pour la Perse:

Génl. N. Semino.

Pour le Portugal et les Colonies Portugaises:

Guelhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:

Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Pour la Russie:

General de Besack.
A. Skalkovsky.

Pour le Salvador:

Louis Kehlmann.

Pour la Serbie:

Svetozar J. Gvozditch.
Et. W. Popovitch.

Pour le Royaume de Siam:

Luang Suriya Nuvatr.
H. Keuchenius.

Pour la Republique Sud-Africaine:

Pour la Suède:

E. von Krusenstjerna.

Pour la Suisse:

Ed. Höhn.
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:

Montmarin

Für die Niederlande:

Hofstede
Baron van der Feltz.

Für die niederländischen Colonien:

Johs. J. Perk.

Für Peru:

D. C. Urrea.

Für Persien:

Genl. N. Semino.

Für Portugal und die portugiesischen Colonien:

Guelhermino Augusto de Barros.

Für Rumänien:

Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Für Russland:

General de Besack.
A. Skalkovsky.

Für Salvador:

Louis Kehlmann.

Für Serbien:

Svetozar J. Gvozditch.
Et. W. Popovitch.

Für das Königreich Siam:

Luang Suriya Nuvatr.
H. Keuchenius.

Für die Südafrikanische Republik:

Für Schweden:

E. von Krusenstjerna.

Für die Schweiz:

Ed. Höhn.
C. Delessert.

Für die Regentschaft Tunis:

Montmarin.

Pour la Turquie:

E. Petacci.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:

Federico Susviela Guarch.
Jose G. Busto.

Pour les États-Unis de Vénézuéla:

Carlos Matzenaúer.

Für die Türkei:

E. Petacci.
A. Fahri.

Für Uruguay:

Federico Susviela Guarch.
Jose G. Busto.

Für die Vereinigten Staaten von Venezuela:

Carlos Matzenauer.

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature des Conventions arrêtées par le Congrès postal universel de Vienne, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

I.

En dérogation à la disposition de l'article 6 de la Convention, qui fixe à 25 centimes au maximum le droit de recommandation, il est convenu que les États hors d'Europe sont autorisés à maintenir ce maximum à 50 centimes, y compris la délivrance d'un bulletin de dépôt à l'expéditeur.

II.

En dérogation aux dispositions de l'article 8 de la Convention, il est convenu que, par mesure de transition, les Administrations des pays hors d'Europe dont la législation est actuellement contraire au principe de la responsabilité, conservent la faculté d'ajourner l'application de ce principe jusqu'au jour où elles auront pu obtenir du pouvoir législatif l'autorisation de l'introduire. Jusqu'à ce moment, les autres Administrations de l'Union ne sont pas astreintes à payer une indemnité pour la perte, dans leurs services respectifs, d'envois recommandés à destination ou provenant desdits pays.

III.

La Bolivie, le Chili, Costa-Rica, la République Dominicaine, l'Equateur, Haïti, Honduras et Nicaragua, qui font partie de l'Union postale, ne s'étant pas fait représenter au Congrès, le protocole leur reste ouvert pour adhérer aux Conventions qui y ont été conclues ou seulement à l'une ou à l'autre d'entre elles.

Le protocole reste également ouvert en faveur des Colonies britanniques de l'Australasie, dont les délégués au Congrès ont déclaré l'intention de ces

Schlussprotokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung der vom Weltpostcongresse zu Wien abgeschlossenen Verträge zu schreiten, haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte geeinigt:

I.

Als Ausnahme von der Bestimmung des Artikels 6 des Vertrages, welche den Höchstbetrag der Recommandationsgebür auf 25 Centimes festsetzt, wird vereinbart, dass die außereuropäischen Staaten berechtigt sein sollen, den Höchstbetrag für die Recommandation, einschließlich der Ausfolgung eines Aufgabescheines an den Absender, mit 50 Centimes beizubehalten.

II.

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 8 des Vertrages wird als Übergangsmaßregel vereinbart, dass die Verwaltungen derjenigen Länder, deren Gesetzgebung dem Grundsatze der Haftungspflicht derzeit entgegensteht, das Recht behalten, die Anwendung dieses Grundsatzes so lange aufzuschieben, bis sie von ihrer gesetzgebenden Gewalt die Ermächtigung zu dessen Einführung erlangt haben. Bis zu diesem Zeitpunkte sind auch die übrigen Vereinsverwaltungen nicht verpflichtet, für den in ihrem Dienstbereiche erfolgten Verlust recommandirter Sendungen aus oder nach den bezeichneten Ländern eine Entschädigung zu leisten.

III.

Da Bolivien, Chile, Costarica, die dominicanische Republik, Ecuador, Haïti, Honduras und Nicaragua, welche dem Weltpostvereine angehören, auf dem Congresse nicht vertreten waren, so bleibt ihnen das Protokoll zum Beitritte zu den auf demselben abgeschlossenen Verträgen oder nur zu einem oder dem anderen von denselben offen.

Das Protokoll bleibt desgleichen, offen zu Gunsten der britischen Colonien von Australasien, deren Vertreter auf dem Congresse die Absicht dieser

pays d'entrer dans l'Union postale universelle à partir du 1er octobre 1891.

Il demeure aussi ouvert à la République Sud-Africaine, dont le délégué au Congrès a manifesté l'intention de ce pays d'adhérer à l'Union postale universelle, en se réservant de fixer ultérieurement la date de son entrée dans cette Union.

Enfin, dans le but de faciliter aux autres pays qui sont encore en dehors de l'Union postale universelle leur entrée dans celle-ci, le protocole leur reste également ouvert.

IV.

Le protocole demeure ouvert en faveur des pays dont les représentants n'ont signé aujourd'hui que la Convention principale, ou un certain nombre seulement des Conventions arrêtées par le Congrès, à l'effet de leur permettre d'adhérer aux autres Conventions signées ce jour, ou à l'une ou l'autre d'entre elles.

V.

Les adhésions prévues à l'article III cé-dessus devront être notifiées au *Gouvernement Impérial et Royal de l'Autriche-Hongrie,* par les Gouvernements respectifs, en la forme diplomatique. Le délai qui leur est accordé pour cette notification expirera le *1er juin 1892.*

VI.

Dans le cas où une ou plusieurs des parties contractantes aux Conventions postales signées aujourd'hui à Vienne, ne ratifieraient pas l'une ou l'autre de ces Conventions, cette Convention n'en sera pas moins valable pour les Etats qui l'auront ratifiée.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si ses dispositions étaient insérées dans le texte même des Conventions auxquelles il se rapporte, et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement autrichien et dont une copie sera remise à chaque partie.

Fait à Vienne le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

Länder erklärt haben, dem Weltpostvereine mit 1. October 1891 beizutreten.

Das Protokoll bleibt auch offen für die Südafrikanische Republik, deren Vertreter auf dem Congresse die Absicht dieses Landes erklärt hat, dem Weltpostvereine beizutreten, unter dem Vorbehalte, den Zeitpunkt dieses Beitrittes später festzusetzen.

Endlich wird, um den übrigen Ländern, welche sich noch außerhalb des Weltpostvereines befinden, den Eintritt zu erleichtern, denselben das Protokoll ebenfalls offen gelassen.

IV.

Das Protokoll bleibt zu Gunsten der Länder, deren Vertreter heute nur den Hauptvertrag oder nur einen Theil der vom Congresse beschlossenen Verträge unterzeichnet haben, offen, um ihnen den Beitritt zu den anderen am heutigen Tage unterzeichneten Verträgen oder dem einen oder anderen derselben zu ermöglichen.

V.

Die in dem vorstehenden Artikel III erwähnten Beitrittserklärungen müssen der *kaiserlichen und königlichen österreichisch-ungarischen Regierung* von den betreffenden Regierungen in diplomatischer Form bekannt gegeben werden. Die ihnen zu dieser Erklärung gewährte Frist läuft am 1. Juni 1892 ab.

VI.

Für den Fall, als einer oder mehrere der die heute zu Wien unterzeichneten Übereinkommen abschließenden Theile das eine oder das andere dieser Übereinkommen nicht ratificiren sollten, bleibt dasselbe nichtsdestoweniger für die Staaten, welche es ratificirt haben, verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlussprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Giltigkeit haben soll, als wenn dessen Bestimmungen in den Text der Übereinkommen, auf welche es sich bezieht, aufgenommen worden wären, und wurde dieses Schlussprotokoll in einem Exemplare unterzeichnet, welches in den Archiven der österreichischen Regierung aufbewahrt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Wien, am vierten Juli Eintausend achthundert und einundneunzig.

(Die Unterschriften wie beim Hauptvertrage.)

Motive

für den

Abschluss des auf dem Wiener Weltpostcongresse vereinbarten Weltpostvertrages und des dazugehörigen Schlussprotokolles.

Zum Zwecke der Verbesserung und Fortbildung der Einrichtungen des Weltpostverkehres finden in Zeitabschnitten von fünf zu fünf Jahren Congresse von Bevollmächtigten der Weltpostvereinsländer statt. Auf dem im Jahre 1885 zu Lissabon abgehaltenen Postcongresse wurde als Ort der nächsten Vereinigung Wien bestimmt, woselbst sich der Congress am 20. Mai 1891 versammelte.

Auf dem Wiener Congresse waren 45 Vereinsstaaten, und von den dem Weltpostvereine bisher nicht angehörigen Ländern die britischen Colonien von Australasien und die südafrikanische Republik vertreten. Indem es auf dem Congresse gelang, den Beitritt der australasischen Colonien zum Weltpostvereine herbeizuführen, hat dieser sein Ziel, sämmtliche Länder der Erde zu einem einheitlichen Postgebiete zu vereinigen, nahezu erreicht und ist ein wesentlicher Fortschritt in der Richtung der einheitlichen Gestaltung des internationalen Postverkehres erzielt worden. Bei der stetig wachsenden Bedeutung der Verkehrsbeziehungen zu den in raschester wirtschaftlicher Entwicklung begriffenen Gebieten des fünften Welttheiles ist es als eine höchst wertvolle Errungenschaft zu begrüßen, dass künftighin im Verkehre mit demselben auch die Einheitsgebürensätze und die übrigen Versendungsbedingungen des Vereinsverkehres Anwendung finden werden. Das Gebiet des Weltpostvereines, welches im Jahre 1885, nach dem Lissaboner Congresse, 83 Millionen Quadratkilometer mit ungefähr 848 Millionen Einwohnern umfasste, erstreckt sich gegenwärtig, nach Beitritt der australasischen Colonien, auf 96 Millionen Quadratkilometer mit ungefähr 946 Millionen Einwohnern.

Auch die Regierung der südafrikanischen Republik hat durch ihren Vertreter auf dem Congresse ihre grundsätzliche Geneigtheit zum Eintritte in den Weltpostverein erklärt und nur für den thatsächlichen Beitritt einen Aufschub verlangt und zugestanden erhalten, bis die Eisenbahnlinie, welche zur Herstellung eines directen Postverkehres zwischen ihrem Gebiete und den übrigen Weltpostvereinsländern nothwendig ist, vollendet sein wird.

Die Bedeutung des Beitrittes der südafrikanischen Republik zum Weltpostvereine ist um so höher anzuschlagen, als derselbe voraussichtlich auf die Haltung der übrigen südafrikanischen Gebiete, das ist der Cap- und Natalcolonie und des Oranjefreistaates eine bestimmende Wirkung ausüben wird, welche nunmehr die einzigen unter den civilisirten Ländern der Erde sind, die dem Weltpostvereine noch nicht angehören.

Aus den Berathungen des Congresses ist eine neue Fassung des Weltpostvertrages hervorgegangen, welche am 4. Juli 1891 unterzeichnet wurde, und am 1. Juli 1892 in Kraft treten soll. Die Änderungen, welche der Wiener Weltpostvertrag gegenüber dem dermalen in Kraft stehenden Vertrage ddo. Paris 1. Juni 1878, abgeändert durch die Lissaboner Zusatzacte vom 21. März 1885, enthält, werden im Nachstehenden in der Reihenfolge der Artikel erörtert.

Im Artikel 2 ist der bisherige Vorbehalt weggelassen worden, dass es den Vereinsländern freistehen solle, Postkarten mit bezahlter Antwort auszugeben oder nicht. Die Versendung von Postkarten mit bezahlter Antwort wird daher künftig im Verkehre zwischen allen Vereinsgebieten möglich sein.

Im Artikel 5 §. 1 ist die Bestimmung neu, dass unfrankirte Postkarten derselben Taxe unterliegen, wie unfrankirte Briefe. Bisher wurden Postkarten, welche nicht wenigstens theilweise frankirt waren, oder welche in Bezug auf Größe oder Ausstattung den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprachen, von der

Beförderung ausgeschlossen. Da nicht selten der Fall vorkommt, dass von der Privatindustrie hergestellte Postkarten aus Versehen unfrankirt aufgegeben werden, oder Reisende Postkarten aufgeben, welche mit der Marke eines fremden Landes versehen sind und daher nicht als giltig frankirt angesehen werden, so erschien es im Interesse des Publicums gelegen, eine Bestimmung zu treffen, durch welche die Beförderung und Zustellung derartiger Karten ermöglicht wird. Durch das Ausführungsreglement sind die vorschriftswidrig beschaffenen Karten den unfrankirten in dieser Beziehung gleichgestellt worden.

In den §. 2 desselben Artikels hat die Bestimmung Aufnahme gefunden, dass jedes Land die Zuschlagstaxen, welche für Correspondenzen eingehoben werden können, die einem Seetransit von mehr als 300 Seemeilen unterliegen, für alle Verkehrsrelationen gleichmäßig festsetzen muss, auf welche diese Zuschlagtaxen überhaupt anwendbar sind. Hiemit ist die Möglichkeit der einseitigen Begünstigung einzelner Länder abgeschnitten, welche mit dem Geiste des Weltpostvereines nicht verträglich erscheint.

Die neue Bestimmung im §. 3 des Artikels 5, dass das Ergänzungsporto für unvollständig frankirte Correspondenzen niemals höher sein dürfe als das Porto für unfrankirte Correspondenzen der gleichen Art, ist bestimmt, eine Anomalie zu beseitigen, welche sich aus dem bei der Portoberechnung für Correspondenzen, die einer Zuschlagstaxe unterliegen, in einigen Ländern üblichen Verfahren ergeben hat. In Österreich hat diese Anomalie auch bisher nicht bestanden, da bei Bemessung des Portos für derartige unfrankirte oder ungenügend frankirte Correspondenzen die Zuschlagstaxe niemals mit dem doppelten Betrage berechnet wurde.

In §. 5 des Artikels 5 sind die Maßbeschränkungen für Warenproben von 20 Centimeter Länge, 10 Centimeter Breite und 5 Centimeter Höhe auf 30 Centimeter Länge, 20 Centimeter Breite und 10 Centimeter Höhe und für derlei Sendungen in Rollenform auf 30 Centimeter Länge bei 15 Centimeter Durchmesser erhöht worden. Hiedurch wird einem lebhaften Wunsche der Geschäftswelt aller Länder Rechnung getragen, welcher auch aus betheiligten österreichischen Kreisen bereits zum Ausdrucke gebracht worden ist. Von der weiteren in diesem Paragraph enthaltenen Bestimmung, welche es den Postverwaltungen freistellt, im gemeinsamen Einvernehmen auch die Gewichtsgrenze für Warenproben über 250 Gramm zu erhöhen, beabsichtigt die österreichische Verwaltung gleichfalls Gebrauch zu machen, und steht sie diesbezüglich bereits mit den Verwaltungen mehrerer der für die Verkehrsbeziehungen der Monarchie wichtigsten Länder in Verhandlungen. Geschäftspapiere und Drucksachen in Rollenform werden künftighin bis zur Länge von 75 Centimeter bei einem Durchmesser von 10 Centimeter zugelassen werden. (Art. 5, §. 6).

Der neue Artikel 7 gestattet die Versendung von Briefen mit einer Nachnahmebelastung bis zu 500 Franken im Verkehre zwischen jenen Ländern, deren Verwaltungen sich über die Einführung dieses Verfahrens einigen. Diese Briefe sollen derselben Taxe unterliegen wie gewöhnliche recommandirte Sendungen, und der eingezogene Betrag soll dem Absender, nach Abzug der Anweisungsgebür und einer Einzugsgebür von 10 Centimes, mittels Postanweisung übermittelt werden. Diese Einführung wird dem Publicum die Möglichkeit bieten, für Briefpostgegenstände, welche nicht den Charakter von Forderungsdocumenten besitzen und daher nicht dem Postauftragsverfahren unterzogen werden können, eine Nachnahme einzuziehen, ohne die bedeutend höhere Gebür für die Versendung mittels Fahrpost bezahlen zu müssen.

Im Artikel 8, welcher von der Ersatzpflicht für den Verlust recommandirter Sendungen handelt, sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

Der Schlussatz des §. 3 bestimmt eine genauere Abgrenzung der Haftungspflicht für poste restante adressirte recommandirte Sendungen; der §. 4 setzt fest, dass eine Verwaltung, welche eine andere Verwaltung bestimmt hat, einen Ersatzanspruch abzuweisen, für die Folgen haftet, welche sich aus der Verweigerung der Ersatzleistung ergeben können, und der §. 6 regelt die Frage der Haftungspflicht für den Fall, als nicht festgestellt werden kann, auf dem Gebiete welchen Landes der Verlust einer Sendung stattgefunden hat, während bisher nur eine analoge Bestimmung für den Fall des Verlustes im Grenzverkehre zweier Länder bestanden hatte. Die Aufnahme, beziehungsweise genauere Fassung dieser Bestimmungen hat sich infolge der bisher gesammelten Erfahrungen als wünschenswert erwiesen.

Der die Frankirung von Antworts-Postkarten betreffende Schlussatz des ersten Paragraphes des Artikels 11 enthält keine sachliche Neuerung, sondern ist nur bestimmt, etwa in der Praxis auftauchenden Zweifeln zu begegnen.

§ 3 des Artikels 11 bestimmt, dass die Frankirung von an Bord von Schiffen aufgegebenen Correspondenzen, wenn die Aufgabe auf offener See erfolgt, nach den Taxsätzen und mittels der Wertzeichen des Landes zu erfolgen hat, dessen Flagge das Schiff führt, während beim Aufenthalte in Häfen die Taxsätze und Wertzeichen des Landes zu gelten haben, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet. Eine internationale Regelung dieser Frage war bisher vermisst worden und hat nunmehr durch die vorliegende Bestimmung in einer den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes entsprechenden Weise stattgefunden.

Der neue §. 3 des Artikels 14, welcher die Taxbehandlung von aus irgend einem Grunde in das Ursprungsland zurückgelangenden unfrankirten oder unzureichend frankirten internationalen Sendungen regelt, verfolgt ebenfalls den Zweck, den wegen Mangels einer bestimmten Vorschrift in der Praxis vorgekommenen Unsicherheiten und Abweichungen vorzubeugen.

Durch den Artikel 15 wird der Austausch von geschlossenen Briefpacketen (Briefkartenschlüssen) zwischen den Postämtern der Vereinsländer und ihren in fremden Gewässern befindlichen Kriegsschiffen und Geschwadern gestattet. Der Postverwaltung des Landes, welchem die Schiffe angehören, ist das Recht zugestanden, auf die inden Schiffskartenschlüssen enthaltenen Correspondenzen ihre inländischen Taxsätze und Versendungsbedingungen anzuwenden. Durch diese Einführung wird dem Interesse Rechnung getragen, welches jeder Staat daran besitzt, den auf fremden Meeren befindlichen Angehörigen seiner Kriegsmarine die Möglichkeit eines regelmäßigen und billigen Briefverkehres mit der Heimat zu sichern.

Unter den im Artikel 16 enthaltenen Bestimmungen bezüglich der von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände ist das im §. 3 enthaltene Verbot der Versendung von Gegenständen hervorzuheben, welche die Postbediensteten zu verletzen geeignet sind oder sonst einen gefährlichen Charakter an sich tragen.

Die Bedingungen des Verkehres mit den dem Weltpostvereine nicht angehörigen Ländern sind im Artikel 17 in vollkommen neuer Weise geregelt. Die bisher bestandene Unterscheidung zwischen einer Taxe fürt die Beförderung innerhalb und einer solchen für die Beförderung außerhalb des Vereinsgebietes, welch' letztere Taxe von dem Vereinslande festgesetzt wurde, welches die Verbindung mit dem Vereinsauslande unterhält, und diesem Lande für jede einzelne Correspondenz vergütet werden musste, entfällt künftighin. Diese Correspondenzen werden vielmehr einheitlichen Transitvergütungen unterworfen, und dem Ursprungslande steht es frei, die Taxen für dieselben, welche ihm ungetheilt verbleiben, selbständig festzusetzen, unter der einen Bedingung dass dieselben nicht geringer als der Normaltarif der Union sein dürfen. Es ist hiemit die Möglichkeit geboten, die Versendungsbedingungen für den Verkehr mit dem Vereinsauslande zu erleichtern und überhaupt die Bedingungen dieses Verkehres mit jenen des Vereinsverkehres wesentlich gleichartig zu gestalten. Hiedurch wird ein Übergangszustand geschaffen, der nur geeignet sein kann, den endlichen Anschluss der noch außerhalb des Vereines stehenden Länder zu erleichtern.

Der Artikel 18 setzt die Verpflichtung der Länder des Weltpostvereines fest, die betrügerische Verwendung nachgeahmter oder bereits gebrauchter Postwertzeichen sowie die Fabrication und Verbreitung von Nachahmungen der Postwertzeichen anderer Vereinsländer zu bestrafen. Nach §. 199 lit. d des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 steht die Nachahmung und Verfälschung von Postwertzeichen unter der Strafe des Betruges. Diese Bestimmung, welche sich für den Schutz einheimischer Postwertzeichen ausreichend erwiesen hat, wird nach erfolgter verfassungsmäßiger Genehmigung des vorliegenden Vertrages auch auf die in Bezug auf die Postwertzeichen anderer Vereinsstaaten verübten Delicte Anwendung finden können. Zugleich wird durch den internationalen Rechtssatz Gewähr geboten, dass künftig auch im Auslande die Nachahmung österreichischer Postwertzeichen, welche bisher in manchen Ländern straflos verübt werden konnte, unterdrückt werden wird.

Artikel 26, §. 2 schreibt das Verfahren vor, welches in Bezug auf die Berathung und Beschlussfassung über Anträge zu beobachten ist, welche in der zwischen den Versammlungen von Vertretern der Vereinsländer liegenden Zeit eingebracht werden. Die neuen Vorschriften über das bei der Vorberathung von Anträgen zu beobachtende Verfahren erscheinen geeignet, eine wohlüberlegte, auf gründlicher Information beruhende Entscheidung herbeizuführen.

Das gleichfalls am 4. Juli 1891 unterzeichnete Schlussprotokoll enthält in den Artikeln I und II die Ausnahmsbestimmungen, dass den Ländern außerhalb Europas die Befugnis zustehe, eine Recommandationsgebür bis zu 50 Centimes (statt des allgemein giltigen Einheitssatzes von 25 Centimes) einzuheben und jenen unter ihnen, deren Gesetzgebung den Grundsatz der Haftungspflicht für recommandirte Sendungen noch nicht anerkennt, gestattet sein soll, die Anwendung dieses Grundsatzes zu unterlassen, bis es möglich sein wird, ihre Gesetzgebung mit demselben in Übereinstimmung zu bringen. Bisher waren diese Ausnahmen im Vertrage selbst ausgesprochen. Da die vollständige Beseitigung derselben diesmal noch nicht möglich war, so wurden diese Bestimmungen wenigstens zur schärferen Bezeichnung ihres Charakters als Übergangsmaßregeln in das Schlussprotokoll verwiesen. Es steht mit Sicherheit zu erwarten, dass jene Länder, welche dermalen noch von dieser Ausnahmsbestimmung Gebrauch machen, bald die nöthigen Maßregeln ergreifen werden, um auch in dieser Beziehung eine vollständige Einheit in der Durchführung der Grundsätze des Vereinsverkehres herbeizuführen. Durch den Artikel III wird den Vereinsländern, welche auf dem Congresse nicht vertreten waren, sowie den noch außerhalb des Vereines stehenden Ländern das Protokoll zum Beitritte bis 1. Juni 1892 offen gelassen.

Auch in Bezug auf die reglementarischen Durchführungsbestimmungen und die administrativen Übereinkommen über die Nebendienstzweige des Vereinsverkehres hat der Congress eine Reihe von Einführungen

beschlossen, durch welche dem Publicum neue Verkehrserleichterungen geboten werden und eine ausgedehntere Benützung der Postanstalt ermöglicht wird.

In dieser Beziehung ist besonders die Zulassung von Schachteln mit angegebenem Inhalte von Juwelen und Pretiosen zur Versendung mit den Wertbriefen und von Interessencoupons und amortisirten Wertpapieren zum Postauftragsverfahren hervorzuheben, ferner die Herabsetzung der Versicherungsgebür für Sendungen mit angegebenem Werte und der Nachnahmeprovision, sowie die Ermäßigung der Taxe für kleinere Postanweisungsbeträge, die Erweiterung des Verfügungsrechtes der Absender, die Verallgemeinerung des Nachnahme- und Expressverfahrens und endlich die Vereinbarung, welche zwischen einer Anzahl von Vereinsverwaltungen über die Bedingungen des Zeitungsbezuges durch die Post erzielt worden ist und welche geeignet sein wird, die intensivere Entwicklung dieses Verkehrszweiges zu fördern. Durch einheitliche Gestaltung, Vereinfachung und weitere Ausbildung der Betriebsvorschriften ist den steigenden Bedürfnissen des Verkehres Rechnung getragen und durch die Gründung einer Centralabrechnungsstelle zum Behufe der Ausgleichung der aus dem internationalen Postverkehre sich ergebenden gegenseitigen Forderungen der Vereinsverwaltungen eine Einrichtung geschaffen worden, von welcher die Erwartung gehegt werden darf, dass durch dieselbe die aus dem bisherigen directen Saldirungsverfahren sich ergebenden Kosten und Schwierigkeiten beseitigt werden und die Interessengemeinschaft unter den Vereinsverwaltungen eine neue Verstärkung erfahren wird.

Als Gesammtergebnis des Wiener Weltpostcongresses ist eine bedeutungsvolle Ausdehnung des Vereinsgebietes und eine den dermaligen Anforderungen des Verkehrslebens entsprechende Weiterentwicklung der Einrichtungen des Vereinsdienstes zu bezeichnen. Diese Errungenschaften werden einen dauernden Wert bewahren und dem Wiener Congresse einen ehrenvollen Platz in der Entwicklungsgeschichte des Weltpostvereines sichern.

Wien, im Februar 1892.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 4. März 1891 im Wahlbezirke der Städte Jaroslau-Rzeszów in Galizien vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten.

Vor allem muss bemerkt werden, dass dieser Wahlact nach Eröffnung des hohen Reichsrathes im Sinne der Geschäftsordnung der V. Abtheilung zugewiesen wurde, welche nach Prüfung der Wahlacten die Giltigkeitserklärung der am 4. März 1891 im Wahlbezirke der Städte Jaroslau-Rzeszów erfolgten Wahl des Abgeordneten Dr. Adam Ritter v. Jędrzejowicz beantragte.

Mittlerweile wurde gegen die Giltigkeit dieser Wahl am 14. April 1891, daher rechtzeitig beim Präsidium des hohen Abgeordnetenhauses ein Protest überreicht, aus welchem Grunde der ganze obbesagte Wahlact an den Legitimationsausschuss behufs der Berichterstattung geleitet wurde.

Bei der Wahl eines Abgeordneten für den Städtewahlbezirk Jaroslau-Rzeszów stimmten:

Im Wahlorte	Zahl der Wahlberechtigten	Abgegebene Stimmzettel	Hievon			
			leer	lauten auf den Namen		
				Dr. Adam Ritt. v. Jędrzejowicz	Dr. Victor Zbyszewski	Onufry Geciow
Jaroslau	1046	724	5	625	94	.
Rzeszów	849	546	2	424	119	1
Zusammen .	1895	1270	7	1049	213	1

Von den 1270 abgegebenen giltigen Stimmen entfielen auf Dr. Adam Ritter v. Jędrzejowicz 1049. Die absolute Majorität betrug 636 Stimmen. Dr. Adam Ritter v. Jędrzejowicz wurde mit 413 Stimmen über die absolute Majorität von der Wahlcommission des Hauptortes Jaroslau als gewählt erklärt und sodann mit dem Certificate der k. k. galizischen Statthalterei versehen.

Der gegen die Wahl für den Städtewahlbezirk Jaroslau-Rzeszów überreichte Protest ist nur von sieben Wählern der Stadtgemeinde Jaroslau unterfertigt, die achte noch erkennbare Unterschrift wurde ausradirt Von diesen sind C. Henryk Rutkowski, Jozef Widacki, Jan Ziegelheim, Nathan Schaffer, Jacob Turnheim und Piotr Rozek in der Wahlliste als Wähler verzeichnet, der siebente, namens Jan Malik konnte in der Wahlliste nicht herausgefunden werden.

Im Proteste wird ausdrücklich angeführt, dass dieser auch gegen die Wahl für die Stadtgemeinde Rzeszów gerichtet ist, wiewohl von den Wählern genannter Stadtgemeinde kein Protest eingebracht wurde, welcher Umstand hervorzuheben wäre.

Die Protestführer machen vier Gründe geltend. Im ersten Absatze des Protestes wird das Verlangen gestellt, diese Wahl schon aus dem Grunde annulliren zu wollen, weil das Localcomité in Jaroslau einen anderen Candidaten aufstellte. Dr. Adam Ritter v. Jędrzejowicz wurde aber durch die seitens der k. k. Regierung beeinflussten Corporationen, Vereine, Mitglieder der Stadtgemeinde, Gymnasiallehrer und k. k. Beamte als Candidat aufgedrungen.

Da im Sinne der Reichsrathswahlordnung jede wählbare Person männlichen Geschlechtes berechtigt ist als Candidat aufzutreten, kann diese jedes stichhältigen Grundes entbehrende Behauptung nicht zum Gegenstande einer Wahlanfechtung gemacht werden, entzieht sich daher einer näheren sachgemäßen Erörterung.

Der zweite und dritte Protestgrund enthält die Behauptung, dass die k. k. Regierung eine Pression auf die Wähler ausübte, wodurch die Wahlfreiheit beeinträchtigt wurde, erörtert im weiteren Verlaufe die Wahlcorruption durch Bestechung.

Wenn man den Umstand in Betracht zieht, dass laut §. 41 der Reichsrathswahlordnung die Abstimmung in der städtischen Wählerclasse ausnahmslos mittelst Stimmzettel erfolgt — welcher Vorgang hier nach dem Wortlaute des Wahlprotokolls auf das genaueste beobachtet wurde — so kann jedem Pressionsversuche, jeder Bestechung nur ein sehr problematischer Wert beigelegt werden. Die Abgabe des Stimmzettels erfolgt durch die Wähler persönlich. Eine derartige geheime Abstimmung entzieht sich daher jeder Controle.

Im dritten Absatze des Protestes werden 25 Bestechungsfälle der Wähler und einflussreicher Persönlichkeiten unter Angabe des erhaltenen Geldbetrages angeführt, die jedoch keinesfalls von Dr. Adam Ritter v. Jędrzejowicz herrührten, indem derselbe gar nicht in Jaroslau anwesend war, was auch im Proteste nicht behauptet wird, und zwar sollen erhalten haben:

1. Jozef Gilicin, 2. Mikolaj Jendrzejowski je 20 fl., 3. Bazyl Kardaszyński, 4. Anton Mejsterek je 15 fl., 5. Szkolnicki 30 fl., 6. Anton Wierzbicki 50 fl., 7. Franz Majka 20 fl., 8. Jan Dymnicki, 9. Maciejowski, 10. Bakalarz, 11. Sadowski je 50 fl., 12. Anton Kuzminski 25 fl., 13. Bazyl Zahajko 20 fl., 14. Jacob Friedwald 4 fl., 15. Samuel Grünstein 2 fl., 16. Hersch Armhans 5 fl., 17. Isak Minid, 18. Chaskiel Mord, 19. Boruch Grünbaum, 20. Wolf Birn, 21. Jozef Hafner je 2 fl., 22. Samuel Mühlbauer 20 fl., 23. Hersch Szames 5 fl., 24. Szymon Więckowski, 25. Jan Wierzbicki je 20 fl.

Hievon sind 14 Wähler, die übrigen angeführten 11 gehören laut Angabe der Protestwerber zu den einflussreichen Persönlichkeiten.

Zur Erhärtung der angeblichen Wahlcorruption werden 21 Zeugen namhaft gemacht; da muss der jedenfalls eigenthümliche Umstand in Betracht kommen, dass vier von den angeführten: Adolf Dietzins, Bürgermeister der Stadt Jaroslau, Dr. Ladislaus Jahl, Heinrich Stricowes und Wojciech Kaczmarski als Mitglieder der Wahlcommission das Wahlprotokoll unterfertigten, in welchem der Vorgang als in allen Einzelheiten der Wahlordnung entsprechend aufs genaueste bezeichnet wird. Beschwerden über eine die Wahlfreiheit hindernde Agitation oder über andere unregelmäßige Vorkommnisse wurden von keinem Wähler vorgebracht.

Die weiteren allgemeinen Anführungen, dass noch hunderte von Wählern Geldbeträge erhielten, stehen ganz beweislos da, erscheinen als eine vage Behauptung, gestützt einzig und allein auf die Vermuthung der Protestwerber.

Fasst man nun die im Proteste ad 2 und 3 vorgebrachten Wahlanfechtungen zusammen, so kommt man zu dem unumstößlichen Resultate, dass die angeführten Gründe nicht geeignet sind, das Wahlergebnis in Frage zu stellen; denn wenn auch alle 25 namhaft gemachten Fälle von Geldanerbietungen als Stimmenankäufe angesehen würden — wiewohl laut Protestangabe nur 14 auf die Wähler, die übrigen 11 auf einflussreiche Persönlichkeiten entfallen — und diese 25 Stimmen von den auf Dr. Adam Ritter v. Jędrzejowicz giltig abgegebenen 1049 Stimmen abgerechnet, würde sich noch immer die Ziffer 1024 herausstellen. Die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen betrug 1270, sonach die absolute Majorität 636. Aus der auf Dr. Adam Ritter v. Jędrzejowicz nach Abrechnung von 25 Stimmen entfallenden Stimmenanzahl 1024 geht hervor, dass derselbe auch in dem angenommenen Falle mit 399 Stimmen über die absolute Majorität als gewählt erscheint.

Im vierten Absatze wird die Beschwerde vorgebracht, dass trotz herrschender Ruhe im Wahllocale und trotz musterhaftem Verhalten der Bevölkerung, außer der städtischen Polizei noch drei Gendarmen zur Über-

wachung der Eingänge durch die politische Behörde befohlen wurden, und dass außer dem k. k. Bezirkshauptmanne noch zwei politische Beamte in Uniform sich in dem Wahllocale befanden. Die Protestführer vertreten die Ansicht, dass dies alles nur zum Zwecke der Agitation angeordnet wurde. Dieser Protestgrund erscheint gegenstandslos.

Laut §. 37 der Wahlordnung hat der Wahlcommissär für die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe Sorge zu tragen, es steht demnach nur ihm allein zu die Beurtheilung der Nothwendigkeit wachhabender Organe. Das Erscheinen der bei der Wahl functionirenden k. k. Beamten in Uniform entsprach ganz den gesetzlichen Vorschriften.

In Erwägung, dass die im Proteste angeführten Gründe keine Veranlassung zu irgend welchen Erhebungen geben, dass von den Wählern der Stadtgemeinde Rzeszów kein Protest eingebracht wurde, und dass angesichts der so großen Stimmenmehrheit, welche Dr. Adam Ritter v. Jędrzejowicz erhielt, das Wahlergebnis nicht in Frage gestellt werden kann, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die am 4. März 1891 im Wahlbezirke der Städte Jaroslau-Rzeszów in Galizien erfolgte Wahl des Herrn Dr. Adam Ritter v. Jędrzejowicz zum Reichsrathsabgeordneten wird als giltig anerkannt.

Wien, 8. Februar 1892.

Czernin,
Obmann.

Henzel,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Schlesinger und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen, das k. k. Handelsministerium sei aufzufordern, es wolle bei den k. k. Staatsbahnen

I. eine allgemein benützbare amtliche Prüfung der fossilen Brennmaterialien durch praktische Versuche beim Eisenbahnbetrieb einführen und

II. eine General-Kohlenüberwachungs-Inspection bei dem k. k. Handelsministerium errichten.

Die Unterzeichneten führen zur Begründung dieser Anträge Folgendes an:

ad I. Die in den Handel kommenden Kohlen zeigen verschiedene Qualitäten und es haben die Käufer, namentlich für industrielle Zwecke, ein Interesse, über die Eigenschaften der verschiedenen Kohlen unterrichtet zu sein. Es sei hier hingewiesen: a) auf die Verdampfungskraft, b) auf das Verhalten hinsichtlich der Rauch-, c) hinsichtlich der Schlackenbildung; d) auf das Verhalten der Mischungen mit anderen Kohlen und e) auf sonstige, bei der Verbrennung sich zeigende specielle Wahrnehmungen.

Würden Kohlengrubenbesitzer diese Verhältnisse für ihre in den Handel gebrachten Kohlen durch amtlich beglaubigte Zeugnisse nachweisen können, so würde einerseits dem Käufer die Möglichkeit geboten, sich die richtigen Kohlensorten für seine Zwecke auszusuchen und andererseits hätten die Kohlenbaubesitzer Documente zur Anempfehlung ihrer Kohlen in Händen. Es entstünde so auch die Möglichkeit, über den Handelswert der Kohlen sich sicherere Urtheile als bisher zu bilden.

Diese Kohlenerprobung hätte nicht durch Untersuchung in Laboratorien, sondern durch Versuche der Kohlenverbrennung im Eisenbahnbetriebe zu erfolgen, zu welchem Behufe eine bestimmte, stets dieselbe, Versuchsstrecke zum Beispiel auf der Westbahn, anzuweisen wäre. Bei allen Proben hätte dieselbe Locomotive, derselbe Führer und Heizer und nahezu dieselbe Zugslast angewendet zu werden, damit Vergleiche möglich werden. Diese Proben wären deshalb auch nur durch die Generaldirection der k. k. Staatsbahnen, und nicht durch die verschiedenen Betriebsdirectionen durchzuführen.

Der Petent hätte eine gewisse Taxe, zum Beispiel 100 fl. zu bezahlen und einen Waggon von der zu untersuchenden Kohle beizustellen. Bei der Verwendung dieser Kohle soll es ihm oder einem Delegirten gestattet sein, der Probe beizuwohnen. Über das von zwei oder drei ausgeführten Probefahrten gewonnene Ergebnis wird ein Protokoll aufgenommen und nach diesem eine amtlich beglaubigte Abschrift dem Petenten ausgestellt.

Es darf bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen kein Ansuchen um Kohlenprüfung zurückgewiesen werden.

ad II. Bei der fortwährend sich steigernden Größe des Staatsbahnennetzes wird der Kohlenconsum daselbst ein geradezu kolossaler, so dass die Kohlengebarung eine einheitliche Oberleitung zu Gunsten der Ersparung fordert. Diese Leitung, oder vielmehr Überwachung der Kohlengebarung, hätte in zwei Abtheilungen, a) in eine mercantile und rechnungsmäßige und b) in eine technische zu zerfallen.

Wir geben nur Vorschläge hinsichtlich der technischen Abtheilung, deren Aufgabe im wesentlichen in Folgendem bestünde:

1. Überwachung der Lagerböden hinsichtlich ihrer Trockenheit, weil feuchte Lagerböden die Kohle entwerten.

2. Überwachung der Schichtungshöhen; zu hohe Schichtung erzeugt in den unteren Schichten Zerbröckelung und viel Kohlenstaub, der nur schlecht benützt und vom Winde leicht vertragen wird.

3. Überwachung der Kohlenabgabe auf den Lagerplätzen derart, dass immer die schon länger lagernden Kohlen abgegeben werden.

4. Öftere Kohlenerprobung, ob sie noch von der vereinbarten Qualität sind, oder welchen Minderwert sie haben.

5. Belehrung des Zugförderungspersonales über die beste Ausnützung der Brennstoffe.

6. Ausführung verschiedener Versuche zum Zwecke der Kohlenersparung, somit verschiedene Kohlensorten zur Verbrennung zu mischen, bei verschiedenen Constructionen der Röste, Rauchfänge und anderes anzuwenden und auch bei sonstigen verschiedenen Verhältnissen die Kohlenleistungen zu erheben.

7. Auf eine billige Verbesserung in der Verwendung des Kohlenstaubes zu Briquets hinzuwirken.

Wenn die Kohlenprüfung mit der technischen Kohlenüberwachung Hand in Hand ginge, so könnten für die Kohlenökonomie, soweit dies die Technik betrifft, ganz ersprießliche Erfahrungen gesammelt und nutzbar gemacht werden.

Dass aber die mercantile Abtheilung wirtschaftlich sehr hohe Ersparungen erzielen könnte, wenn sie in ihrem Wirken von der technischen Abtheilung energisch unterstützt würde, ist wohl selbstverständlich.

Von höchster Wichtigkeit für den Staatshaushalt aber wäre es, eine geordnete Kohlenwirtschaft für den ganzen Staat einzuführen, denn es verstößt gegen eine gesunde Volkswirtschaft, dass ein allgemeines Gut, wie es die Natur in den fossilen Kohlen gewiss nicht für einzelne Menschen, sondern für die ganzen Völker aufbewahrt hat, von einzelnen wenigen Staatsbürgern zu ihrer persönlichen Bereicherung ausgebeutet werde; und nachdem durch die mächtig fortschreitende Fabriksindustrie und die Vermehrung der Eisenbahnen und Dampfschiffe enorme Kohlenmengen verbraucht werden, so rückt die Sorge über die Dauer der in der Erde aufgespeicherten Kohlenvorräthe in unserem Staate dem ganzen Volke um so näher, als leider sich die Thatsache ergibt, dass die neu aufgeschlossenen Kohlenlager fast nur mehr Braunkohlen und nicht mehr Schwarzkohlen liefern; auch stehen die Quantitäten der neu erschlossenen Kohlen in keinem Verhältnisse zu dem Verbrauche von Kohle, so dass es wirklich nur eine Frage absehbarer Zeit ist, wenn die bei uns gewonnenen Kohlen den eigenen Bedarf nicht mehr decken.

Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, dass von Seite des Staates eine ganz allgemeine Kohlenüberwachung und Kohlenökonomie angestrebt und eingeführt werde.

Zur geschäftlichen Behandlung ist dieser Antrag dem Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Wien, 9. Februar 1892.

Schlesinger.

Jax.	Polzhofer.	Hauck.	Dr. Gessmann.
Fürnkranz.	Povše.	Kaiser.	Dr. Lueger.
Lienbacher.	Dr. Pattai.	Muth.	Schneider.
Dr. Vašaty.	Seichert.	Dötz.	Troll.
Svozil.	Dr. Steinwender.	Liechtenstein.	Rigler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung.

Der Strafgesetzausschuss hat den anruhenden ./. aus der Beschlussfassung des hohen Herrenhauses hervorgegangenen Gesetzentwurf einer eingehenden Berathung unterzogen. Der Ausschuss begrüßt vor allem in dem §. 1 desselben die Rückkehr zu dem Princip, dass die Entschädigungspflicht des Staates nicht erst an den ungerechtfertigten Strafvollzug, sondern schon an die ungerechtfertigte Verurtheilung zu knüpfen sei; ein Princip, welches, nachdem dasselbe in dem allerersten Subcomité-Entwurfe des Strafgesetzausschusses (Anhang bei Nr. 823 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session) einen allerdings noch ungenauen Ausdruck gefunden hatte, in den seitherigen Regierungsvorlagen, sowie in dem Antrage der juridischen Commission des Herrenhauses aus dem Jahre 1884 (Nr. 455 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der IX. Session desselben) fallen gelassen worden war. Der Ausschuss begrüßt ferner die neuerliche Anerkennung des an den angegebenen Stellen so lange bestrittenen, vom Abgeordnetenhause aber jederzeit hochgehaltenen Grundsatzes, dass dem ungerechtfertigt Verurtheilten ein Rechtsanspruch auf angemessene Entschädigung gebüren solle.

Die juridische Commission und das Herrenhaus selbst sind nunmehr vornehmlich in dreifacher Beziehung von den Anträgen abgegangen, welche die erstere im Jahre 1884 gestellt, und an welchen auch das Abgeordnetenhaus seither festgehalten hatte:

1. wenn im Wiederaufnahmeverfahren erkannt wird, dass auf ein begangenes Delict ein anderer, milderer Strafsatz anzuwenden gewesen wäre, so soll kein Entschädigungsanspruch bestehen (vergleiche §. 1 der gegenwärtigen Herrenhausvorlage und §. 1 in der oben citirten Beilage Nr. 455);

2. das Gesetz finde auf alle Strafurtheile, welche vor der Wirksamkeit desselben gefällt, unter seiner Herrschaft als ungerechtfertigt erkannt werden, keine Anwendung (§. 10, beziehungsweise §. 16);

3. der Entschädigungsanspruch sei nicht im gerichtlichen Instanzenzuge, sondern zunächst auf administrativem Wege, das ist bei dem Justizminister, eventuell durch Anrufung des Reichsgerichtes zur Geltung zu bringen (§§. 4 bis 8, beziehungsweise §§. 4 bis 9).

Aus dem Inhalte des Berichtes der juridischen Commission — Nr. 94 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XI. Session — sowie aus den Verhandlungen des letzteren — Protokoll der 18. Sitzung dieser Session — musste der Strafgesetzausschuss die Überzeugung gewinnen, dass die vorstehenden Abänderungen früherer Beschlüsse ihre Erklärung in einem Compromisse finden, dessen Endzweck darauf gerichtet ist, Anschauungen zu versöhnen, welche dem Zustandekommen eines die Entschädigung unschuldig Verurtheilter normirenden Gesetzes durch eine lange Reihe von Jahren widerstrebend entgegengestanden waren.

Hat die juridische Commission des Herrenhauses um deßwillen sich bestimmt gefunden, auf früher festgehaltenen Rechtsüberzeugungen nicht weiter zu bestehen, so erachtet der Strafgesetzausschuss, hierin schwerwiegende Bestimmungsgründe erkennen zu müssen, auf demselben Wege zu folgen. Indem er deshalb, um das Zustandekommen des von der Bevölkerung seit lange ersehnten, vom Abgeordnetenhause selbst schon vor acht Jahren zum erstenmale beschlossenen Gesetzes nicht auf vielleicht unabsehbare Zeit vertagt zu sehen, die erheblichen Bedenken glaubt unterdrücken zu sollen, welche nach seiner Rechtsansicht mehreren der oben angeführten Bestimmungen entgegenstehen, stellt derselbe den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem vom hohen Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurfe vollinhaltlich beitreten.

Wien, am 9. Februar 1892.

Piniński,
Obmann.

Dr. Jaques,
Berichterstatter.

./.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Entschädigung für ungerechtfertigt erlittene Strafen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer eine Strafe ganz oder theilweise abgebüßt hat, die ihm durch gerichtliches Urtheil wegen einer nach der Strafprocessordnung zu verfolgenden strafbaren Handlung zuerkannt wurde, kann, wenn auf Grund der Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Einstellung des Verfahrens oder die endgiltige Zurückweisung der erhobenen Anklage, die Freisprechung oder die Anwendung eines milderen Strafsatzes erfolgt, für die durch den als ungerechtfertigt erkannten Strafvollzug ihm zugefügte Einbuße an Vermögen und Erwerb vom Staate eine entsprechende Entschädigung verlangen.

Der Anspruch ist unstatthaft, wenn der Bestrafte die ungerechtfertigte Verurtheilung absichtlich herbeigeführt hat.

§. 2.

Wenn die Voraussetzungen des §. 1 vorliegen, kann der Anspruch nach dem Tode des Verurtheilten auch von dessen Ehegatten, Kindern und Eltern insoweit selbständig erhoben, oder der bereits von ihm erhobene fortgesetzt werden, als diesen Angehörigen durch den Strafvollzug ein ihnen von dem Verurtheilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist.

§. 3.

Der Anspruch erlischt nach drei Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem derselbe auf Grund des §. 1 dieses Gesetzes erhoben werden konnte.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung.

Mit Zustimmmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer wegen einer nach der Strafprocessordnung zu verfolgenden strafbaren Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist, kann, wenn auf Grund der Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Einstellung des Verfahrens oder die endgiltige Zurückweisung der Anklage erfolgt, ferner in allen Fällen, in welchen nachträglich seine Freisprechung stattfindet, für die durch die ungerechtfertigte Verurtheilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachtheile vom Staate eine angemessene Entschädigung verlangen.

Der Anspruch ist unstatthaft, wenn der Verurtheilte die ungerechtfertigte Verurtheilung absichtlich herbeigeführt, oder im Falle eines Contumacirungsurtheiles Einspruch zu erheben unterlassen hat.

§. 2.

Wenn die Voraussetzungen des §. 1 gegeben sind, kann der Anspruch nach dem Tode des Verurtheilten nur von dessen Ehegatten, Kindern und Eltern erhoben oder der bereits von ihm erhobene fortgesetzt werden, und zwar nur insoweit diesen Angehörigen durch die ungerechtfertigte Verurtheilung ein ihnen von dem Verurtheilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist.

§. 3.

Der Anspruch erlischt nach drei Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem derselbe auf Grund der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes erhoben werden konnte.

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

§. 4.

Der Anspruch ist mittels schriftlicher Eingabe oder zu Protokoll bei dem Gerichte, welches über die Wiederaufnahme in erster Instanz erkannt hat, zu erheben und mit möglichster Bestimmtheit zu bezeichnen.

Beschluss des Herrenhauses:

§. 4.

Der Anspruch ist mittels schriftlicher Eingabe oder zu Protokoll bei dem Gerichte, welches das aufgehobene Urtheil in erster Instanz gefällt hat, zu erheben und mit möglichster Bestimmtheit zu bezeichnen.

§. 5.

Das Gericht hat von amtswegen vorzugehen, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und die zur Feststellung der Thatsachen, welche den Anspruch begründen, nöthigen Beweise aufzunehmen. Hiebei sind alle Umstände für und gegen den Anspruch mit gleicher Sorgfalt zu erheben. Zeugen und Sachverständige können zur Aussage verhalten und erforderlichenfalls in Eid genommen werden.

§. 6.

Sind die Erhebungen geschlossen, so ist dem Anspruchsteller bekannt zu geben, dass es ihm freisteht, eine Äußerung zur Begründung seines Anspruches (§§. 1 und 2) schriftlich zu überreichen oder zu Protokoll zu geben, wozu ihm eine unerstreckbare Frist von vierzehn Tagen zu gewähren ist.

Dem Anspruchsteller ist die Einsicht der Acten zu gestatten.

§. 7.

Die geschlossenen Acten sind nebst einem Gutachten des Gerichtes dem Justizminister vorzulegen, welcher Ergänzungen der Erhebungen anordnen kann.

Der Justizminister erkennt über den erhobenen Anspruch und stellt den Entschädigungsbetrag fest.

§. 8.

Dem Anspruchsteller steht eine Frist von sechzig Tagen von der Zustellung des Erkenntnisses des Justizministers zur Erhebung seines Anspruches vor dem Reichsgerichte auf Grund des Artikels 3, lit. a des St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, offen.

Die Frist ist unerstreckbar, und findet eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Frist nicht statt.

Das Gesuch bedarf nicht der Unterschrift eines Advocaten.

Beschluss des Abgeordnetenhauses:	Beschluss des Herrenhauses:
§. 5.	
Das Gericht verständigt sofort den Staatsanwalt, welchem, auch wenn der Anspruch bei einem Bezirksgericht erhoben wird, die Vertretung des Staates zukommt.	
Das Strafgericht hat die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und die zur Feststellung der maßgebenden Thatsachen nöthigen Beweise aufzunehmen. Alle zum Vortheile und Nachtheile des Klägers gereichenden Umstände sind mit gleicher Sorgfalt von amtswegen zu erheben; dieser selbst, andere mit seinen Lebensverhältnissen vertraute Personen, Zeugen und Sachverständige können zur Aussage verhalten werden. Die Beeidigung derselben findet im Falle gerichtlicher Anordnung oder über Verlangen eines Theiles in der mündlichen Verhandlung (§. 7) statt. Während des Ganges der Erhebungen ist dem Kläger und dem Staatsanwalte Einsichtnahme in die Acten zu gewähren. Wird von einem Theile die Ergänzung der Erhebungen, die Vorladung von Zeugen, Sachverständigen oder der obengenannten Personen zur öffentlichen Verhandlung beantragt, so ist hierüber Beschluss zu fassen.	
Gegen gerichtliche Beschlüsse und Verfügungen im Vorverfahren ist kein Rechtsmittel zulässig.	
§. 6.	
Ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, so hat derselbe, wenn der Kläger nicht früher klaglos gestellt wurde, nach Beendigung der Erhebungen, falls er nicht etwa eine Ergänzung anzuordnen findet, einen Tag zur mündlichen Verhandlung festzusetzen. Hievon werden beide Theile verständigt; dem Kläger steht es frei, bei der Verhandlung zu erscheinen und sich auch vertreten zu lassen.	
Der Staatsanwalt hat persönlich zu erscheinen oder seine Vertretung durch einen staaatsanwaltschaftlichen Beamten des Gerichthofes zu verfügen.	
§. 7.	
Die mündliche Verhandlung findet in öffentlicher Sitzung statt.	
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn der Kläger es verlangt, oder aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung. Bei Ausschluss der Öffentlichkeit ist die Veröffentlichung des Inhaltes der Verhandlung untersagt.	
Die Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhaltes durch den hiezu bestimmten Berichterstatter. Hierauf hat je nach der Lage des Falles das Beweisverfahren zu folgen. Auch der Kläger kann als Zeuge vernommen werden.	

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

Nach Abschluss derselben werden der Kläger oder sein Vertreter und der Vertreter des Staates mit ihren Anträgen gehört. Einem der ersteren gebürt das letzte Wort. Im Falle der Abwesenheit derselben ist auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung die Entscheidung zu fällen.

Wenn der Gerichtshof auf Antrag oder von amtswegen eine weitere Aufklärung angemessen erachtet, so veranlasst er die erforderlichen Erhebungen und bestimmt die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag.

Ist die Sache zur Entscheidung reif, so wird die Verhandlung geschlossen.

§. 8.

Der Gerichtshof ist bei seiner Entscheidung nicht an Beweisregeln gebunden, sondern hat nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu erkennen.

Auch in dem Falle, als ein ausreichender Beweis über die Größe der zu vergütenden Nachtheile nicht vorliegt, weil derselbe entweder gar nicht, oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten hätte erbracht werden können, ist die Vergütung nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Ungebürlich bezahlte Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens sind vom Staate im vollen Betrage zu ersetzen.

§. 9.

Das Erkenntnis ist, wenn möglich, sogleich, sonst aber an einem sogleich zu bestimmenden Tage in öffentlicher Sitzung sammt den Entscheidungsgründen zu verkünden und beiden Theilen binnen acht Tagen zuzustellen.

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 10.

Bei dem Verfahren vor dem Bezirksgerichte finden die Bestimmungen der §§. 6—9 sinngemäße Anwendung. Die Darstellung des Sachverhaltes erfolgt durch den Leiter des Bezirksgerichtes.

Der Schlussſatz des §. 6 hat für dieses Verfahren mit der Maßgabe zu gelten, dass auch ein am Sitze des Bezirksgerichtes thätiger öffentlicher Beamter mit der Vertretung des Staates betraut werden kann.

Beschluss des Herrenhauses:

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

Beschluss des Herrenhauses:

§. 11.

Gegen die Entscheidung des Gerichtes steht dem Kläger und dem Staatsanwalte der Recurs an das Oberlandesgericht offen.

Der Recurs ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, anzumelden oder auch auszuführen. Zum Behufe der Ausführung ist die Einsicht der Verhandlungsacten zu gestatten.

Sowohl Anmeldung als Ausführung sind in doppelter Ausfertigung zu überreichen, eine derselben dem Gegner zur etwaigen innerhalb 14 Tagen einzubringenden Gegenäußerung zuzustellen.

Nach Einlangen der Ausführung und Gegenausführung oder nach Ablauf der zu ihrer Einbringung bestimmten Frist sind die Acten dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 12.

Findet das Oberlandesgericht, dass der Recurs von einer dazu nicht berechtigten Person ergriffen wurde, so hat es denselben sofort zu verwerfen; erscheint eine Ergänzung der Erhebungen nöthig, so hat es dieselbe zu veranlassen.

Das Oberlandesgericht entscheidet sohin in nicht öffentlicher Sitzung und ohne Vernehmung der Parteien endgiltig.

Auch gegen andere Verfügungen und Beschlüsse des Oberlandesgerichtes ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 13.

Die Entscheidungen werden bei dem Gerichtshofe in einer Versammlung von einem Vorsitzenden und zwei Richtern, beim Oberlandesgerichte in einer Versammlung von einem Vorsitzenden und vier Richtern, bei dem Bezirksgerichte von dem Leiter desselben gefällt.

Richter, welche in erster Instanz an dem vorausgegangenen Strafverfahren oder an dem den Vergütungsanspruch betreffenden Verfahren theilgenommen haben, sind von der Theilnahme an der Verhandlung bei dem Oberlandesgerichte ausgeschlossen.

§. 14.

Die Vorladung zur mündlichen Verhandlung und das Erkenntnis über den erhobenen Anspruch sind dem Kläger zu eigenen Handen zuzustellen.

Andere Zustellungen können auch an seine Hausgenossen erfolgen.

§. 15.

Sonn- und Feiertage, sowie sonstige Ferialtage geben auf den Beginn und den Lauf der Fristen zur Überreichung der Schriften keinen Einfluss.

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

Eine Frist, deren letzter Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fallen würde, endet mit dem nächstfolgenden Werktage.

§. 16.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur in dem Falle statt, wenn die Frist zur Anmeldung des Recurses (§. 11) versäumt wird.

In diesem Falle kann das Oberlandesgericht dem Kläger die Wiedereinsetzung ertheilen, wenn dieser

1. nachweist, dass es ihm durch unabwendbare Umstände ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich wurde, die Frist einzuhalten;
2. die Wiedereinsetzung innerhalb drei Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses nachsucht;
3. die Anmeldung zugleich einbringt.

Das Gesuch ist bei dem Gerichte zu überreichen, welches in erster Instanz erkannt hat.

§. 17.

Das Gericht kann für den Kläger auf Verlangen, falls er seine Mittellosigkeit darthut, die Bestellung eines Armenvertreters zur Vertretung bei der mündlichen Verhandlung und zur Ausführung des Recurses (§§. 7 und 11) veranlassen.

§. 18.

Für die Entscheidung über den Ersatz der Kosten dieses Verfahrens sind die Grundsätze des Civilprocesses maßgebend. Der Kläger kann jedoch nur dann zu einem Kostenersatze verurtheilt werden, wenn sein Begehren als ein muthwilliges erkannt wird.

In Bezug auf Gebüren- und Portofreiheit gelten die Bestimmungen der Strafprocessordnung.

§. 19.

Das Gesetz findet auf Strafurtheile, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gefällt worden sind, dann Anwendung, wenn nach Eintritt der letzteren eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurtheilten (§. 1) erledigt wird.

§. 20.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Beschluss des Herrenhauses:

§. 9.

Die Verhandlungen in der durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheit und alle darauf bezüglichen Eingaben sind gebüren- und portofrei.

§. 10.

Das Gesetz findet auf Strafurtheile, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gefällt worden sind, keine Anwendung.

§. 11.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Bau der Eisenbahn Stanislau-Woronienka (351 der Beilagen).

Der Bau dieser Bahn liegt im gesammtstaatlichen Interesse, da dieselbe einen neuen Übergang über die Karpathen gewährt und eine neue Verbindung zwischen Galizien und Ungarn herstellt. Durch diese Bahn wird die Zahl der nach dem Nordosten der Monarchie laufenden Schienenstränge von fünf (Nordbahn, Waagthalbahn, Tarnów-Leluchów, Przemyšl-Lupków, Stryj-Munkacs) auf sechs vermehrt, und speciell das bisher der directen Verbindung mit dem Hinterland entbehrende Ostgalizien an das ungarische Eisenbahnsystem angeschlossen. Die Wichtigkeit der Bahn ergibt sich aus diesen Betrachtungen von selbst. Dieselben Erwägungen bestimmen den Typus, nach welchem die Bahn gebaut werden soll als eine Hauptbahn zweiten Ranges. Um eben den gesammtstaatlichen Bedürfnissen dienen zu können, müssen die Stationen, Wasserthürme, Verladerampen und Schienen von vornherein einer großen Leistungsfähigkeit angepasst werden, und zwar einer bedeutend größeren als es die bloßen ökonomischen Bedürfnisse mit sich bringen würden. Die Kosten werden mit 101.000 fl. pro Kilometer veranschlagt, was nur um 10 Procent höher ist als die Kosten der analogen, aber unter etwas leichteren Verhältnissen gebauten Bahn Stryj-Munkacs, so dass die Mehrkosten durch die größeren Terrainschwierigkeiten genügend begründet erscheinen.

Übrigens kann die ökonomische Bedeutung der Bahn, obwohl dieselbe für deren Bau durchaus nicht maßgebend war, auch nicht gering angeschlagen werden. Der Chef der galizischen k. k. Domänenverwaltung, Director Joseph Glanz, hat die Gelegenheit der Tracenrevision benützt, um zu zeigen, dass diese Bahn die größten in Galizien bestehenden und bis jetzt nur in geringem Maße verwerteten Forstbestände durchschneidet, und nicht bloß große Quantitäten für den Export liefern kann, sondern auch in bedeutender Weise im Anschlusse an die geplanten Localbahnen dazu beitragen kann, das vom Walde entblößte Podolien mit Nutz- und Brennholz zu versehen.

Die zur neu angekauften Staatsherrschaft Nadwórna gehörigen und im Bereiche der projectirten Bahn liegenden Forste werden allein auf 80.000 Hektar veranschlagt, wozu noch bedeutende Bestände in den anliegenden Herrschaften hinzukommen. Auf diese Art wird die Bahn in doppelter Weise zur Hebung

des Nationalvermögens beitragen, respective eine Vergeudung desselben verhindern, indem einerseits das bisher im Urwald verfaulende Holz zur Verwendung kommt, und anderseits die Bevölkerung Podoliens nicht länger genöthigt sein wird, Streu und Dünger als Brennmaterial zu benützen. Der uralte Verkehr von Stanislau und Kolomea nach Ungarn über den Tartarów-Pass dürfte ebenfalls durch den Ausbau der neuen Bahn einen bedeutenden Aufschwung erfahren.

Durch diese Erwägung geleitet, empfiehlt der Eisenbahnausschuss die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage.

Wien, 10. Februar 1892.

Jaworski,
Obmann.

Szczepanowski,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend den

Bau der Eisenbahn Stanislau-Woronienka.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Eisenbahn von Stanislau über Nadworna und Delatyn bis zur galizisch-ungarischen Grenze bei Woronienka zum Anschlusse an die auf ungarischem Gebiete auszuführende Fortsetzungsstrecke nach Marmaros-Sziget mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 9,800.000 fl., welcher als Maximalbetrag zu gelten hat, auf Staatskosten herzustellen.

Artikel II.

Zum Zwecke der Inangriffnahme des Baues dieser Eisenbahn wird der Regierung für das Jahr 1892 ein Credit von 500.000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894 bewilligt. Die Beträge zur Bestreitung der weiters erforderlichen Baukosten werden im verfassungsmäßigen Wege anzusprechen sein.

Artikel III.

In Ansehung der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahn wird die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der Bahn, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebür gewährt.

Artikel IV.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Eisenbahn ist von der Staatsverwaltung in eigener

Regie zu betreiben und darf die Übertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grund eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel V.

In Betreff des Anschlusses der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahn an der Grenze ist mit der königlich ungarischen Regierung ein Übereinkommen zu treffen und in gleicher Weise auch auf die einverständliche Regelung der hiedurch bedingten Betriebs- und Verkehrsfragen Bedacht zu nehmen.

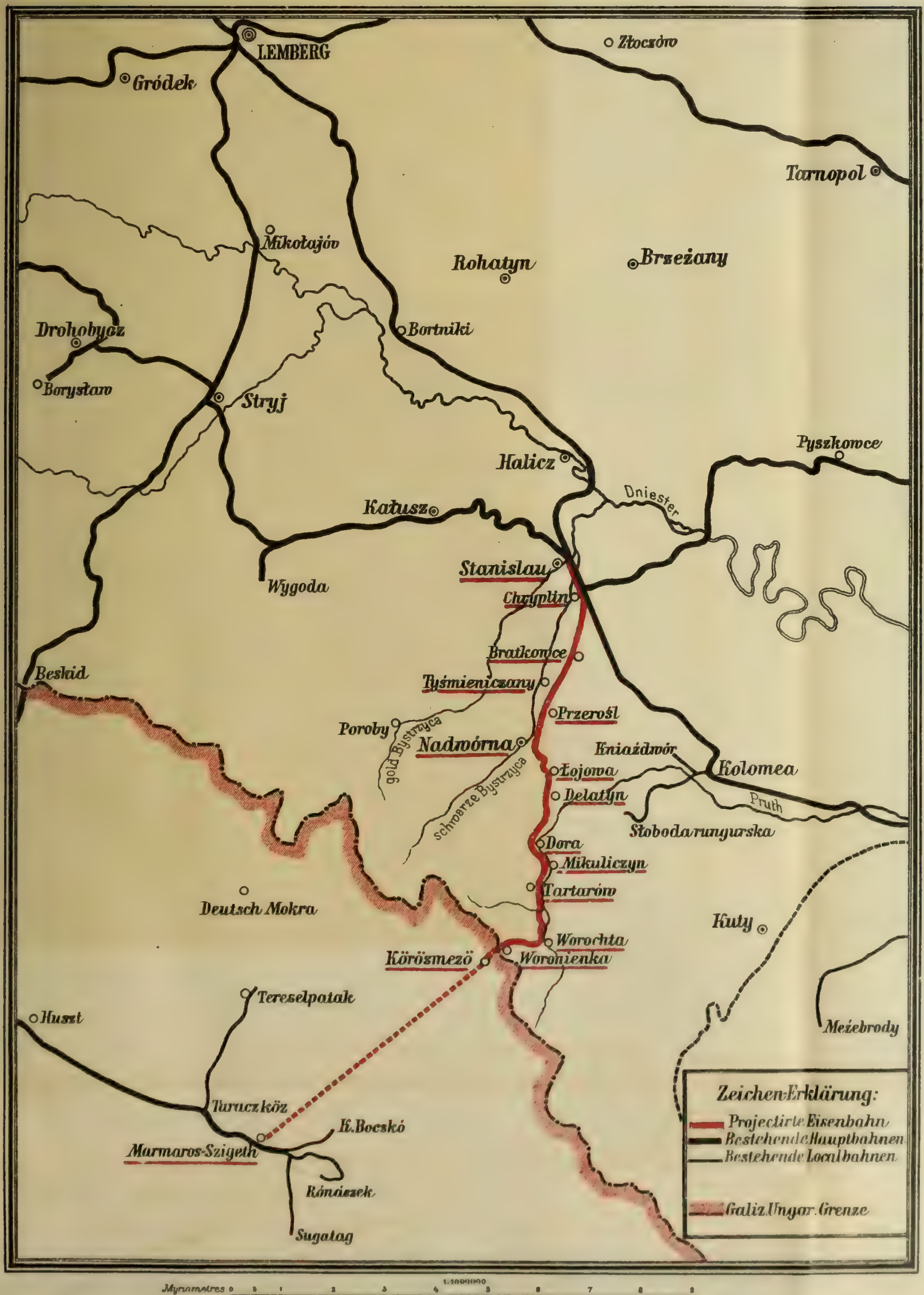
Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Übersichtskarte der projectirten Eisenbahn
Stanislau-galiz. ungar. Grenze (gegen Marmaros-Szigeth).



Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

Petitionen, betreffend die Regulirung der Flüsse March und Oder in Mähren (mit 2 Beilagen).

Wenn der volkswirtschaftliche Ausschuss in seinem Berichte über die Regulirung der Elbe, dann der Flüsse Aupa und Mettau in Böhmen die Regulirung der obgenannten Flüsse als dringend nöthig und baldigst in Angriff zu nehmen empfohlen hat, so ist der volkswirtschaftliche Ausschuss ebenso der Ansicht, dass die Regulirung der Flüsse in Mähren, in erster Linie des Marchflusses, dann des Flusses Oder in Mähren und in Schlesien bis an die Landesgrenze gleichfalls eine sehr dringende Angelegenheit sei. Sie ist eine Landes-, aber auch eine eminent staatliche Angelegenheit, weil die fast alljährlichen Schäden infolge der Überschwemmungen zumeist durch den Marchfluss ganz außerordentliche sind, in Mähren aber bislang für Flussregulirungen von staatswegen nur ein minimaler Beitrag gewidmet wurde, und zwar ein Beitrag von 92.857 fl., welche der Staat zumeist zur partiellen Regulirung des Flusses Thaya (ein Fragment von circa 10 Kilometer des Marchflusses zwischen Kremsier und Kwassitz wurde auf Kosten der dortigen Domänenbesitzer schon vor sechs Decennien regulirt) aufwendete.

Erst in neuester Zeit, und zwar am 18. September 1891, wurde nach jahrelangen Proceduren ein Gesetzentwurf, betreffend die totale Regulirung des Flusses Bečwa in der Länge von 150 Kilometern mit einem Geldaufwande von 1,505.900 fl., Allerhöchst sanctionirt und betheiligte sich der Staat an dieser Regulirung mit dem Betrage von 451.770 fl. aus dem Meliorationsfonde.

Es ist kaum glaublich und klingt wie eine Mythe, dass unter vielen anderen Regulirungsprojecten für die Flüsse und sonstigen Gewässer in Österreich jenes für den Marchfluss seit mehr als einem Jahrhundert auf der Tagesordnung steht, ohne seitens der hohen k. k. Regierung bis nun einer zufriedenstellenden Erledigung für die schwer geschädigten Bewohner des fruchtbaren Marchflussthales zugeführt worden zu sein, trotzdem der mährische Landtag seit dem Jahre 1861, das heißt seit seinem Bestehen auf Grund der neuen Verfassung, der Regulirung aller mährischen Landesflüsse, namentlich aber jener des Marchflusses, sowie der Flüsse Bečwa, Thaya und Oder ununterbrochen seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen wegen gründlicher Lösung dieser hochwichtigen volkswirtschaftlichen Frage zugewendet hat.

Das in der Landtagssession von 1890 durchberathene Gesetz wegen Regulirung des Bečwaflusses wurde mit Allerhöchster Entschließung am 18. September 1891 sanctionirt.

Die Allerhöchste Sanction, betreffend den Fluss Bečwa, diesen verheerenden Gebirgsfluss, wurde als die erste totale Flussregulirung in Mähren nicht nur von den Adjacenten des Bečwaflusses, sondern auch von

der gesammten Bevölkerung lebhaftest und dankbarst begrüßt, weil diese zuversichtlich erwartete, dass jetzt endlich in Bezug auf die eminent volkswirtschaftlichen Fragen der Gewässerregulirungen eine neue Ära angebrochen sei.

Die Frage der totalen Regulirung des Flusses Thaya, der ebenfalls in den Marchfluss mündet, steht in Verhandlung und dürfte auch in absehbarer Zeit erledigt werden können, besonders dann, wenn die Regulirung der March über kurz oder lang in Angriff genommen sein wird.

Der wundeste Punkt der mährischen Volkswirtschaft ist aber noch immer die seit mehr als einem Jahrhundert in Verhandlung stehende Regulirung der March. Innerhalb dieser Zeit hat dieser Fluss — so unglaublich es scheint, annähernd aber wahrheitsgetreu calculirt — gewiss 100 Millionen an National- und Privatvermögen vernichtet, den Wohlstand im Marchthale stetig schwer erschüttert oder doch dessen Hebung beständig aufgehalten, also die wirkliche volkswirtschaftliche Consolidirung des Landes Mähren bislang verhindert.

Der Fiscus hätte direct und indirect, was nur die Steuerabschreibungen allein anbelangt, in 100 Jahren gewiss, gering gerechnet, während dieser langen, kostbaren, völlig verlorenen Zeit alljährlich gegen 2 Millionen mehr Einnahmen verzeichnen können.

Im Laufe des Jahres 1891, und zwar im Monate August, wurden durch eine einzige große Überschwemmung (und deren zählte man im vorigen Jahre im Marchthale drei) bei 72 Gemeinden, bei zehn Großgrundbesitzern und Großpächtern an 39.000 Joch besten, größtentheils cultivirten Grundes und Bodens inundirt, und wurde der erhobene effective Schaden auf 2,156.000 fl. berechnet.

Im politischen Bezirke Kremsier allein betrug der Schaden 200.000 fl. Der Gesammtschaden bei allen 72 Gemeinden, bei allen zehn Großgrundbesitzern und Großpächtern kann wenigstens zweimal so hoch veranschlagt werden, ungerechnet die weiteren schwerwiegenden, traurigen Consequenzen, als da sind: Epidemien, chronische Krankheiten der Menschen, Viehseuchen (namentlich die Lungenseuche und Milzbrand 2c.). Schon wieder, und zwar seit 1. Februar dieses Jahres, ist infolge andauernder Regen und der darauffolgenden rapiden Schneeschmelze das March- und Thayathal überschwemmt worden.

Wie aber in solchen häufig inundirten und durch viele rasch aufeinanderfolgende Überschwemmungen schwer geschädigten Gegenden — außerdem noch, dass der ehemalige Wohlstand, wenn auch nur successive, so doch entschieden auf ein bedauerliches und sehr bedenkliches Niveau stetig herabsinken muss — zugleich die sanitären Verhältnisse in Mitleidenschaft gezogen werden und natürlicherweise auch das kriegstaugliche Menschenmaterial nicht nur entwertet, sondern überhaupt numerisch reducirt wird oder doch nicht, wie eigentlich zu erwarten wäre, qualitativ und quantitativ zunimmt, das beweisen die neuesten statistischen Daten über Militärtüchtigkeit u. s. w.

Wenn zum Beispiel viele junge Männer als Recruten wegen Körperschwäche für untauglich erklärt werden müssen, so sind das zumeist die Folgen der ungenügenden Ernährung von der Mutterbrust an und der schlechten Wohnverhältnisse — Umstände, welche ganze Generationen herunter- und umbringen können. Der „Pester Lloyd", Nr. 327 vom 22. December 1891, sagt ganz richtig und unbestreitbar:

„Dem Volkswirte, dem Patrioten und Menschenfreunde eröffnet sich hier ein weites Feld dankbarer Thätigkeit."

Die Wohlfahrt unserer Nationalitäten würde beträchtlich gefördert werden, wenn man sich mit den materiellen und hygienischen Bedingungen vor allem anderen eifriger beschäftigen wollte als bislang.

Das Bild, welches in dem neuesten militärstatistischen Jahrbuche von unseren ethnographischen Verhältnissen auf Grund gewiss authentischer Daten entworfen wird, ist daher eine dringende Mahnung an die maßgebenden Factoren, der materiellen Wohlfahrt und der öffentlichen Gesundheitspflege eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden als bisher.

Sind die Aufschlüsse, die man aus diesem militärstatistischen Jahrbuche erhält, nicht geradezu betrübend und ernstlichste Bedenken erregend, wenn besonders der Umstand hervorgehoben wird, dass zum Beispiel im Jahre 1890 von den Stellungspflichtigen der ersten drei Altersclassen nur 232 per Mille tauglich befunden wurden, nämlich von 808.024 in den Stellungslisten Eingetragenen nur 187.472, trotzdem nach der neuen Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Stellungspflichtigen in den Anforderungen an die physische Beschaffenheit sehr merklich gegen früher heruntergegangen ist und in der Zahl der Tauglichen auch jene Mindertauglichen inbegriffen sind, die zur Ersatzreserve des Heeres oder der Landwehr eingetheilt wurden?

Ein weiterer auffälliger Umstand ist der, dass von den ärztlich Untersuchten aller drei Altersclassen nicht weniger als 27.438, also 37‰ wegen Untermäßigkeit als untauglich erkannt werden mussten, was um so auffälliger ist, als die Minimalkörpergröße von 155 Centimeter auf 153 herabgesetzt wurde, und dass sich trotzdem noch dieser Mangel an qualitativ tauglichem Menschenmaterial für die k. und k. Armee herausstellt.

Diesem interessanten militärstatistischen Jahrbuche ist weiters zu entnehmen, dass sich die Leute der wohlhabenden, von einer gebildeten Bevölkerung bewohnten Bezirke immer seltener dem Militärdienste entziehen, als in den von einer armen, verarmten oder in der Wohlhabenheit sinkenden Bevölkerung bewohnten Bezirken.

Die vorerwähnten bedenklichen Symptome kommen daher, dass bei der jetzigen desolaten Gewässerunwirtschaft im allgemeinen der ohnehin, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus beurtheilt, überhaupt nicht befriedigende Wohlstand stetig sinkt, und dass sich consequent die hygienischen Verhältnisse ebenso stetig verschlechtern müssen.

Diese Verhältnisse sind aber ohne Wohlstand nicht zu erreichen, und ruft der gesunkene oder der sinkende Wohlstand auch noch Armut, Krankheiten und Laster hervor. Durch diese bedenkliche Trias wird nach den Lehren Thomas Robert Malthus' in seinem Hauptwerke Essay on the principles of popolation in 1798 die natürliche Vermehrung der Bevölkerung hintangehalten und die Sterblichkeit begünstigt.

Diese vorerwähnten Erscheinungen und Thatsachen sind, wie es doch heute sattsam bekannt sein muss, nicht getrennte Kräfte, welche unabhängig von einander wirken.

Wenn nun die Gesundheit, dieses höchste irdische Gut eines Volkes und jedes Menschen, vom Wohlstande abhängt, so muss dieser selbstverständlich sogar mit großen Opfern gehoben und geschützt werden. Wie zutreffend sagte schon im grauen Alterthume Kritias aus Athen, ein Schüler des Sokrates: „Dienet der Göttin, die freundlich vor allen uns lacht, der Gesundheit!" Und wie eben so wahr sprach anno 1875 bei irgend einer Gelegenheit der Staatsmann Beaconsfield: „Die öffentliche Gesundheitspflege ist die erste Pflicht eines Staatsmannes, der Wohlstand hängt aber auch noch von der Thätigkeit eines Volkes ab."

Wird diese behindert oder gar ganz lahmgelegt, wie dies zum Beispiel so häufig selbst in den fruchtbarsten Ländern, beziehungsweise Flussthälern, im vorliegenden Falle im March- und Oderflussthale, infolge von fast alljährlich, ja selbst während eines Jahres sich öfter wiederholenden Überschwemmungen der Fall ist, so sinkt dann auch das Menschenmateriale überhaupt in seinem Werte und in seiner physischen und moralischen Qualität. Die Menschen werden physisch und geistig geradezu total arbeitsunfähig.

So bewahrheitet sich auch hier im vorliegenden Falle wieder der alte Erfahrungssatz mutatis mutandis: „Große Ursachen — größte Wirkungen". Darum müsste die hohe k. k. Regierung es sich sehr angelegen sein lassen, die Bedingungen des Wohlstandes, welche sie zu bieten vermögen, und anfänglich selbst mit großen Opfern, zu erfüllen, daher auch als conditio sine qua non eine rationelle Gewässerwirtschaft in den verschiedenen Königreichen und Ländern endlich baldigst zur Thatsache werden zu lassen.

Man muss daher auch bei dieser Gelegenheit fragen, wie lange noch werden die hohe k. k. Regierung, die Landesvertretungen und das hohe Haus der Abgeordneten zaudern, die im Hause oft nachdrücklichst angeregte und förmlich beantragte hochwichtige Frage des Staatswasserbauamtes und der Landesculturtechniker im Interesse der österreichischen Volks-, respective Landwirtschaft gründlichst und zufriedenstellend zu lösen, nachdem diese Fragen auch in Ungarn schon befriedigend gelöst worden sind. Alle diese vorerwähnten Fragen, Um- und Zustände können und dürfen nicht länger mehr todtgeschwiegen werden. Wer jemals Zeuge war von all der Noth, von all dem Elend, speciell im Marchthal, während der Tage, ja Wochen der Überschwemmungen, wie anno 1891, der hat sich doch, wenn er auch ein noch so schwer zu bekehrender Skeptiker gegenüber den segensreichen Wohlthaten einer gesunden rationellen Gewässerwirtschaft war, sattsam überzeugen müssen, dass es nicht mehr weiter angeht, wie bislang, eine so fleißige, strebsame und geduldige Bevölkerung wie jene im March-, beziehungsweise Oderthale solchem namenlosen Unglücke noch weiterhin preiszugeben und die Lösung dieser March- und Oderregulirungs- und aller Flussregulirungsfragen noch länger auf unabsehbare Zeiten hinaus zu verschieben, damit aber das Wohl und Wehe einer gewiss nach jeder Richtung hin berücksichtigungswürdigen Bevölkerung dem Zufalle zu überlassen; nur darum, weil es unsere heutige Staatsfinanzlage nicht zulassen soll? — Wer halbwegs ernstlich rechnen will, wird wohl behaupten können, dass mit der totalen Schadensumme allein, durch die letzten Überschwemmungen im Vorjahre und eben jetzt wieder in dieser Marchebene, speciell im Marchthale, wenn nicht die ganze, so doch ein großer Theil des Marchflusses hätte schon längst regulirt werden können.

Wie viele solcher eminent volkswirtschaftlicher Werke, wie die Regulirung der Gewässer und Herstellung von natürlichen und künstlichen Wasserstraßen, hätten nicht schon längst mit solchen kolossalen Schädensummen, wenn diese rechtzeitig verhütet, beziehungsweise gebaut worden wäre, seit 100, wenigstens seit 50 Jahren in Mähren allein schon zustande gebracht sein können?

Unsere Staatsfinanzen werden aber, solche unaufschiebbare Werke in Angriff zu nehmen und auch zu vollenden, wohl nunmehr nolens volens endlich zulassen müssen, und es wird sonach den so häufig, namentlich von diesem Elementarunglück, nämlich von den Ueberschwemmungen, betroffenen Ländern, wie z. B. Mähren, schon aus Staatsraison in ausgiebigster Weise endlich beigesprungen werden müssen, wenn der früher so ergiebige Steuerboden schon in absehbarer Zeit nicht zumeist unfruchtbar werden soll.

Es ist ja doch so leicht begreiflich und auch leicht zu berechnen, dass, was an den Regulirungen und dringend nöthigen Sicherheitsvorkehrungen gespart wird oder gespart werden will, dann hinterher und oft in empfindlichster Weise, doch wieder in der Form von Nothstandsunterstützungen, aber meistens zu spät und effectlos à fond perdu ausgegeben werden muss, nur dass dann die späte Hilfe unzureichend, mangelhaft und in den seltensten Fällen zweckentsprechend ist, während durch die Verwendung ausgiebiger Mittel zu rechtzeitigen Vorkehrungen Millionen an Nationalvermögen und steuerfähigen Objecten erhalten werden könnten; das sind eben die Consequenzen eines übertriebenen, irrthümlich angewendeten oder falsch verstandenen sogenannten Sparsystems. Es handelt sich aber auch bei solchen Ausgaben keineswegs um Acte der Großmuth oder der Wohlthätigkeit, sondern um unabweisliche Pflicht der hohen Legislative und der hohen k. k. Regierung, um eminente Staats- und Landesinteressen. Wenn der Staat endlich der durch Überschwemmungen und durch andere exorbitante Elementarschäden, wie z. B. durch Hagel, Feuer, Dürre, Nässe, Fröste u. s. w., verunglückten Bevölkerung zuhilfe kommt, wenn der Staat speciell, wie im vorliegenden Falle in Mähren, die Regulirung der Ströme, Flüsse und deren Nebengewässer, besonders in den steuerfähigsten und steuersichersten Ländern, wo die Wohlhabenheit unschwer erhalten und überdies noch gefördert werden kann, ausgiebigst unterstützt, so erfüllt er nur eine ihn von rechtswegen treffende Pflicht; sind ja die Schäden durch Hochwasser und Überschwemmungen zum großen Theile durch das Verschulden des Staates, beziehungsweise der Regierungen selbst, infolge Vernachlässigung der ihnen obliegenden Fürsorge für die nöthigen Schutzvorrichtungen erstanden, umsomehr, nachdem doch jederzeit die hohe k. k. Regierung in den verschiedenen Landtagen an diese ihre Pflicht nachdrücklichst und rechtzeitig erinnert wurde, wie dies auch in dem mährischen Landtage seit Decennien und namentlich wieder in der verflossenen Session anno 1890 geschah, auf Grund des Berichtes des Communicationsausschusses ddo. Brünn, 5. November 1890, Nr. 1110/594 L. H.

Es ist ebenso eine unabweisliche Pflicht des Staates, respective der hohen k. k. Regierung, ganz besonders aber eines jeden, selbst des behutsamsten und sparsamsten Finanzministers, sich einen ergiebigen, fiscalisch sehr productiven Boden, wie zum Beispiel jener in Mähren ist, aus dem alljährlich rund 40 Millionen Steuern nebst noch vielen anderen Lasten und Giebigkeiten entstammen und in die Reichskassa pünktlichst einfließen, möglichst gut zu assecuriren.

Der Staat, die hohe k. k. Regierung und besonders der Finanzminister werden dabei erfahrungsgemäß gewiss die beste Rechnung finden.

Die hohe k. k. Regierung und zunächst der Finanzminister assecuriren aber damit nicht allein die Existenz und Steuerfähigkeit der Landwirte, sondern auch alle anderen Steuerholden, und zwar Handels- und Gewerbsleute, wie Industrielle, vor allen anderen aber den gesammten Arbeiterstand, auf welchen doch am wenigsten vergessen werden darf; sie assecuriren also die volkswirtschaftliche Thätigkeit in toto, wie dies in der beiliegenden Petition der Olmützer Handels- und Gewerbekammer eindringlich betont wird, weil alle diese vorgenannten Factoren der nationalen Arbeit von einander untrennbar sind.

Die hohe Legislative, die hohe k. k. Regierung und speciell der Finanzminister dürfen niemals die ethischen, die sanitären, politischen und socialpolitischen schwer wiegenden Momente übersehen, welche nach so häufigen, sich nur zu oft wiederholenden Elementarschäden welchen Namens immer, im vorliegenden Falle auch Hochwasserkatastrophen, jederzeit eintreten — und zwar umsomehr, als durch die Besorgnis vor Verschuldung und succesiver Verarmung, vor Arbeitslosigkeit und sanitärem Siechthum die Bevölkerung von einer Art Hoffnungslosigkeit erfasst und beherrscht wird, aus der dann oft große sociale, schwer zu bewältigende Umwälzungen hervorgehen können und schon öfter hervorgegangen sind. — Mit gutem Grunde hat der große Florentiner auf das Thor seiner Hölle nicht den Schmerz, das Leid und das Elend, sondern die Hoffnungslosigkeit (Lasciate ogni speranza voi che entrate) als das größte Übel, als die furchtbarste Drohung geschrieben. Man muss sich daher hüten, zu der Besitzlosigkeit auch noch die Arbeits- und endlich gar noch die Hoffnungslosigkeit hinzuzufügen. — Wie unbestreitbar wahr sagt Carlyle: Nicht was ich habe, sondern was ich schaffe, ist mein Reich!

Die hohe k. k. Regierung und die hohe Legislative sind daher dazu berufen und verpflichtet, stets die Ursache der unerbittlichen Noth und diese selbst zu verhüten und zu heilen.

Weder die alte Sage von der gewissen historischen Henne, welche die goldenen Eier legte, und wie es dann auf einmal mit diesem goldenen Glück zu Ende war, noch viele andere zutreffende Beispiele aus dem praktischen Leben sollten hier unerwähnt bleiben, doch sei an die Worte des alten berühmten Römers zu erinnern, der da einmal warnend sagte: Caveant consules, und ein anderes Mal wieder ausrief: Quousque tandem abutere patientia nostra!

Wie desolat die Zustände sind, welche durch den jetzigen Zustand des Marchflusses, wie schon gesagt, seit mehr als einem Jahrhundert im Marchthale von dem Marchquellengebiete an bis zur Landesgrenze-Thayamündung (326 Kilometer) und von da hinab bis zur Einmündung in die Donau (in oto 401 Kilo-

meter) bestehen, davon ist die hohe k. k. Regierung genau unterrichtet. Dies beweiset die Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Lubich und Genossen durch Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister in der 81. Sitzung der XI. Session vom 7. December 1891 zur Genüge (vide stenographisches Protokoll Seite 3731).

Es haben in jüngster Zeit diese desolaten Zustände neuerdings einige Herren Abgeordnete in der 59. und 60. Sitzung der XI. Session am 27. und 29. October vorigen Jahres in ihren Reden während der Budgetdebatte zum Ministerium des Innern (Wasserbau) sattsam gekennzeichnet, so die Herren Abgeordneten Kulp, Kaftan, Dr. Menger, Dr. Rutowski u. a. m. — Herr Abgeordneter Dr. Menger sagte unter anderm: „Eine starke Überschwemmung kostet oft doppelt, ja dreimal soviel an Nationalvermögen, als eine definitive Regulirung kostet" (leider ist dies nur zu wahr); und er sagte weiters: „Man glaubt, was in Mähren das Marchthal betrifft, durch eine Prairie am oberen Missisippi zu fahren, so groß sind dort fast alljährlich die Überschwemmungen."

Man kann wohl sagen, um ein geflügeltes Wort zu gebrauchen, das Marchthal ist, soweit das Auge reicht, oft eine meilenweite Wasserwüste!

Welche Dimensionen die Hoffnungslosigkeit, die Besorgnis vor dem stetigen Sinken des einstigen Wohlstandes und die nun überall zutage tretende Verzweiflung, sowie die begreifliche Befürchtung vor der successiven Verarmung in den Kreisen der Bevölkerung auch im Marchfelde bereits angenommen hat, davon kann man sich am besten überzeugen, wenn man zur Zeit der Innundation das Marchthal begangen hat. Dafür spricht nun am schlagendsten der Inhalt der beiliegenden ./· Petition von 84 Vertretern der Städte, Marktflecken, Gemeinden, Großgrundbesitzern, Industriellen, Gewerbs- und Handelsleuten im Marchthale, die in deutscher Uebersetzung wiedergegeben wird, Nr. 884 vom 10. October 1891 A. H., überreicht durch Herrn Abgeordneten Rozkošný.

Am 20. September v. J. versammelten sich nämlich mindestens 5000 Interessenten und Beschädigte beider Nationalitäten durch die letzte große Überschwemmung im Marchthal zu Napagedl in Mähren unter Vorsitz des Herrn Reichsrathsabgeordneten Dr. Fanderlík zu einem Meeting (tabor) und beschlossen nach eingehendsten Debatten und auf Grund verschiedener Erwägungen einstimmig eine Petition.

Diese Monstrepetition mit acht Erwägungen und fünf Resolutionen wird, wie gesagt, in der Beilage dieses Berichtes in deutscher Übersetzung zur Kenntnis des hohen Hauses gebracht. Andere 61 Petitionen sind fast gleichlautend mit der vorangeführten.

Die Olmützer Handels- und Gewerbekammer überreichte gleichfalls eine Petition, ddo. 16. October v. J., Nr. 1380, in gleicher Richtung im hohen Hause der Abgeordneten am 17. October v. J. und betonte darin, wie ganz besonders durch diese Hochwasser- und Überschwemmungskatastrophen Hunderttausende von Gewerbs- und Handelsleuten, Industriellen und Arbeitern, welch letztere zumeist von der Hand in den Mund zu leben gezwungen sind, weil ihnen der arbeitslose Tag ein Hungertag ist, mit den schwer geschädigten Landwirten zugleich in Mitleidenschaft gezogen und eben auch sehr schwer geschädigt werden. In der 59. Sitzung der XI. Session am 27. October v. J. interpellirte der Abgeordnete Lubich Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister auf Grund mehrerer Erwägungen und stellte die Fragen: 1. Ist Seine Excellenz geneigt, betreffs Regulirung des Marchflusses sich mit der hohen königlich ungarischen Regierung, den hohen Landtagen Mährens und Niederösterreichs ins Einvernehmen zu setzen? 2. Anerkennt Seine Excellenz die Dringlichkeit der Marchflussregulirung und beabsichtigt selber auch im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung und den hohen Landtagen Mährens und Niederösterreichs eine diesbezügliche Regierungsvorlage im hohen Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrathes baldigst einzubringen?

Diese Interpellation, wie schon vorbemerkt, wurde von Seiner Excellenz dem Herrn Ackerbauminister in der 81. Sitzung der XI. Session am 7. December 1891, freilich wieder nicht zufriedenstellend, beantwortet.

Indem der volkswirtschaftliche Ausschuss dem hohen Hause der Abgeordneten alle die vorangeführten Kundgebungen, betreffend die noch immer in der Schwebe befindliche Angelegenheit der, man kann wohl sagen, schon uralten Marchregulirungsprojecte, in Erinnerung bringt, so erachtet er es für seine Pflicht, zu constatiren, wie sich I. die hohe k. k. Regierung zu dieser so hochwichtigen mährischen und niederösterreichischen Landes-, eigentlich Reichsangelegenheit, nach der letzten Erklärung ihres Vertreters im hohen Hause der Abgeordneten während der Budgetdebatte am 27. und 29. October v. J. in der 59. und 60. Sitzung der XI. Session verhält und II. in welchem Stadium diese Regulirungsangelegenheit sich im mährischen und niederösterreichischen Landtage, dann III. im Königreich Ungarn, respective im königlich ungarischen Ackerbauministerium befindet, wie sich ferner IV. der Geldaufwand für diese Flussregulirung im mährischen Territorium zum künftigen Nutzeffect derselben bilanzirt, und schließlich V., wie die eventuellen Regulirungskosten für Mähren beschafft werden sollen und müssen.

Ad I antwortete der Regierungsvertreter, der k. k. Sectionschef im Ministerium des Innern Herr Baron Rotky, dem Abgeordneten Kulp auf dessen Anregung hinsichtlich der Marchregulirung Folgendes:

„Der Herr Abgeordnete Kulp hat die bedeutenden Wasserschäden zur Sprache gebracht, welche in Mähren durch den Marchfluss hervorgerufen wurden, und hat daran die dringende Bitte geknüpft, dass die Regierung der Regulirung dieses Flusses ihr Augenmerk zuwende und ihr Förderung zutheil werden lassen.

Nun erlaube ich mir hervorzuheben, dass in Bezug auf die March von Seite des Landesausschusses bereits die Ausarbeitung eines Projectes eingeleitet und angeordnet wurde. Diese Sache wird daher über kurz oder lang an die Regierung herantreten, und die Regierung wird erst dann in der Lage sein, diesem Projecte gegenüber Stellung zu nehmen.

Schon heute kann ich aber die Versicherung aussprechen, dass die Regierung, soweit ihre Kräfte und die finanziellen Mittel es gestatten, dieser Angelegenheit Wohlwollen entgegenbringen wird.

Die Sache gestaltet sich schwierig, weil die March nicht bloß in Mähren ihren Lauf hat, sondern auch die Grenze zwischen Niederösterreich und Ungarn bildet.

Namentlich auf der ungarischen Seite, wo die March die Grenze zwischen Österreich und Ungarn bildet, wäre eine Regulirung dringend, weil mit einem Dammbau nicht geholfen wird.

Wird auf der österreichischen Seite der Damm gebaut, so klagen die Ungarn, und wird er auf der ungarischen Seite gebaut, die Österreicher.

Eine durchgreifende Regulirung ist hier unbedingt nothwendig. Sie muss aber systematisch ins Werk gesetzt werden!" — So sprach der Herr Regierungsvertreter.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss constatirt nun, dass die hohe k. k. Regierung erklärte, dieser Angelegenheit, nämlich der Marchregulirung, soweit ihre Kräfte und Mittel es gestatten, Wohlwollen entgegenzubringen; dass eine Regulirung dringend; dass eine durchgreifende Regulirung hier unbedingt nothwendig sei, und dass diese ebenso systematisch ins Werk gesetzt werden müsse.

Das durch die fast alljährlich vorkommenden Hochwässer, beziehungsweise Überschwemmungen hervorgerufene Elend lässt sich weder ziffermäßig ganz darstellen, noch lässt es sich durch ein Machtwort abschaffen, aber es lassen sich durch vieljährige Fortentwicklung der Volkswirtschaft die vorhandenen Besserungskeime zur Reife bringen, und das ist zunächst Sache und Pflicht der maßgebenden Factoren, der hohen k. k. Regierung, der hohen Legislative des Reiches und der Länder.

Ad II. Was die Ausarbeitung der generellen und Detailprojecte behufs der Marchregulirung in Mähren anbelangt, so kann die hohe k. k. Regierung auf Grund der neuesten Informationen des volkswirtschaftlichen Ausschusses versichert sein, dass die generellen Pläne schon im letzten Landtage in Mähren, anno 1890, demselben unterbreitet worden, und dass die Detailprojecte mit dem Inundationscataster wenigstens in der Strecke Moravitschan-Rohatetz, 183 Kilometer, schon dem nächsten, das ist dem diesjährigen Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden.

Den mährischen Landtag, wie dessen Landesausschuss trifft nicht der Vorwurf, dass diese beiden Factoren der Landesvertretung Mährens jemals die Inangriffnahme der dringenden Marchregulirung in irgend einer Art erschwert oder nicht befördert hätten; im Gegentheil, sie haben dieselbe, leider bislang vergebens, stets beschleuniget, und liegt denselben gewiss sehr daran, diese bedauerliche ruinöse Landesangelegenheit, eigentlich dieses bis nun beständige Nationalunglück, endlich finalisirt zu wissen!

Überdies muss dies alles der hohen k. k. Regierung sattsam bekannt sein.

Was die zu regulirende Marchflussstrecke in Niederösterreich anbelangt, so dürften nunmehr seitens der königlich ungarischen Regierung keinerlei Hindernisse mehr in den Weg gelegt werden, wie seinerzeit in den Jahren 1869, 1874, 1875, auch der niederösterreichische Landtag, beziehungsweise dessen Landesausschuss, sich wohl bewogen fanden, die Marchregulirung auch in Niederösterreich endlich rascher in Angriff zu nehmen als bislang, und mit der Landesvertretung von Mähren pari passu zu gehen.

Ad III. Was die Stellungnahme der königlich ungarischen Regierung, respective des königlich ungarischen Ackerbauministeriums zu den Marchregulirungsfragen anbelangt, so ist zufolge des Berichtes des Communicationsausschusses im mährischen Landtage, Session 1890, ddo. 5. November 1890, Nr. 1110 L.H./594, wohl richtig, dass gemäß der Berathungsresultate im Jahre 1878 im k. k. Ackerbauministerium über die Marchregulirung zwischen den Vertretern dieses Ministeriums, der königlich ungarischen Regierung und der Landesausschüsse von Mähren und Niederösterreich über ausdrückliches Verlangen der ungarischen Vertreter bei der eventuell nur im Lande Mähren zur Ausführung gelangenden Marchregulirung von einem continuirlichen Hochwasserdammsystem, durch welches alle Hochwässer concentrirt in die unterungarischen Gegenden herabgeleitet werden würden, jedenfalls abzusehen sei, aber eben so wichtig ist es erfreulicherweise, entgegen der Bemerkung im Berichte des Communicationsausschusses des mährischen Landtages ddo. 5. November 1890, Session 1890, welche Bemerkung lautet: „Wenn die Frage gestellt wird, warum die March-

regulirung von Morawitschan nur bis Göding, beziehungsweise nur bis Rohatetz und nicht mindestens bis an die mährisch-niederösterreichische Landesgrenze zur Durchführung beantragt wird, so liegt die Ursache darin, dass sich die königlich ungarische Regierung bislang noch immer passiv dagegen verhielt, betreffs dieser fraglichen Regulirungsstrecke von Göding abwärts mit der hohen k. k. österreichischen Regierung, beziehungsweise mit dem mährischen und niederösterreichischen Landtage gemeinsam vorzugehen". — Dagegen muss constatirt werden, dass die königlich ungarische Regierung, beziehungsweise das königlich ungarische Ackerbauministerium sich bereits im Vorjahre mit der hohen k. k. Regierung in Wien und mit den Landesausschüssen in Brünn und in Wien wegen des gemeinsamen Vorgehens, betreffend die Marchregulirung, ins Einvernehmen gesetzt und in Pressburg ein wasserbautechnisches Bureau ad hoc mit dem königlich ungarischen Oberingenieur Armin Just als dessen Vorstand errichtete, welches das betreffende Regulirungsproject in Angriff genommen hat und baldigst, vielleicht schon Ende dieses Jahres finalisiren dürfte.

Es ist umso erfreulicher, diese Thatsache hier constatiren zu können, als nunmehr die Erwartung ausgesprochen werden kann, dass endlich, weil ungarischerseits nicht mehr behindert, die Vorarbeiten, beziehungsweise die Detailprojecte, in dem mährischen gewiss, hoffentlich aber auch in dem niederösterreichischen Landesbauamte schon in nächster Zeit werden beendet und wenigstens in den hohen Landtagen in Mähren schon in der bevorstehenden Session der Berathung und Beschlussfassung unterzogen werden, um dann der hohen k. k. Regierung zur Approbation unterbreitet werden zu können.

Was ad IV das Präliminare für die Marchregulirung und den Nutzeffect des Marchregulirungsunternehmens in Mähren selbst betrifft, so erscheint es geboten, hier eine kurzgefasste ziffermäßige Darstellung der Kosten für die Marchregulirung dem hohen Hause der Abgeordneten bekannt zu geben.

Es wurden dem mährischen Landtage in der letzten Session am 5. December 1890, Nr. 1100 L. H. 594, 609, in dem Referate seines Communicationsausschusses im Einvernehmen mit dem Finanzausschusse über den Bericht des Landesausschusses, beziehungsweise Landesbauamtes, womit das generelle Project für die Marchregulirung vorgelegt wurde, nachfolgende approximative, der Wahrheit entsprechende Endresultate der Kosten und der Nutzeffectsberechnung zur Kenntnis gebracht:

Im ganzen betragen die eventuellen Regulirungskosten 5,786.000 fl. Es entfallen daher pro Currentmeter Flussregulirung durchschnittlich in der oberen Section vom Morawitschan- bis zum Kremsierer Wehr, deren Marchflusslänge 69.870 Meter beträgt, per Currentmeter 27 fl. 48 kr. und in der unteren Section vom Kremsierer Wehr bis zum Orte Rohatetz, wo die Marchstrecke 73.430 Meter lang ist, pro Currentmeter 51 fl. 01 kr. an Gesammtkosten.

Die Kunstbauten sind in der oberen Section mit rund	233.800 fl.
und in der unteren Section mit rund	308.200 „
daher im ganzen mit	542.000 fl.

veranschlagt.

Werden nun mit Rücksicht darauf, daß von den Kunstbauten 50 Procent in Stein und 80 Procent in Holz ausgeführt werden sollen, die Amortisation des Baucapitals und die Erhaltungskosten mit zusammen 4 Procent der Baukosten veranschlagt, so gibt das eine jährliche Quote von rund . . . . . . 21.670 fl., deren Deckung ein mit 5 Procent verzinsliches Capital von rund . . . . 433.400 „ erfordert.

Wird dieses Capital zu den obigen Regulirungskosten zugerechnet, erhält man die Summe von . . . . 6,219.970 fl.
oder rund . . . . 6,220.000 „
als diejenige, welche dem ganzen projectirten Flussregulirungsunternehmen zuzuwenden ist.

Dieser Erfordernissumme gegenüber stellt sich nun folgender aus der Regulirung zu erwartender Nutzeffect heraus, wie derselbe in der speciellen Beilage des Projectes (für den mährischen Landtag) des Näheren beziffert und begründet erscheint, und zwar:

in der oberen Section mit	2,544.685 fl.
und in der unteren Section mit	5,422.300 „
daher im ganzen mit	7,966.985 fl.
oder rund mit	7,967.000 „
Im Vergleiche zum Kostenaufwande pro	6,220.000 „
ergibt sich daher als ein aus der Marchregulirung zu erwartender directer Reingewinn die Capitalssumme von	1,747.000 „

welche dem Nationalvermögen zuwächst und rund 28 Procent der auf die Regulirung (inclusive der künftigen Erhaltungskosten für alle Kunstbauten) aufzuwendenden Kosten ausmacht.

Es entfielen 1. auf das Land als ein Drittelbeitrag die Quote von 2,655.666 2/3 fl., 2. auf die nächsten Interessenten 2,655.666 2/3 fl. und 3. auf den Staat 2,655.666 2/3 fl., was die Totalsumme pro 7,967.000 fl. darstellt.

Die Bauvertheilung auf mehrere Jahre kann gegenwärtig nur skizzirt werden, damit wenigstens die Marchthalbewohner schon jetzt die Wohlthat der künftigen Flussregulirung zu schätzen wissen.

Selbstverständlich kann auch eine Eintheilung erst auf Grund des Detailprojectes (welche schon in der nächsten Session dem mährischen Landtage unterbreitet wird) genauer bestimmt werden.

Wird angenommen, dass zur Bedeckung der gesammten Baukostensumme nicht bloß der Staat und das Land, sondern auch die nächsten Interessenten beitragen werden, so muss als Grundbedingung für eine möglichst genaue und gerechte Ermittlung, respective Vertheilung der Interessentenbeiträge zunächst ein vollständiger und genauer Inundationscataster für das ganze Marchthal von Morawitschan bis Göding verfasst werden.

Diese Marchregulirung soll nicht im Genossenschaftswege, sondern vom Lande mit Beihilfe des Staates durchgeführt werden.

Also im Hinblick auf diese vorgehenden, wenn auch vorderhand nur approximativen, aber der Wahrheit sehr nahestehenden, weil auf Thatsachen und gründlichen Erfahrungen beruhenden Berechnungen des zu erwartenden Nutzeffectes entfielen als ein Drittheil zur Bedeckung der gesammten Baukostensumme 2,654.666 2/3 fl., oder rund 2,660.000 fl. als Anlehensbetrag. Diese für einen Großstaat im Interesse eines so eminent steuerleistenden Landes, wie es Mähren ist, ist zu beschaffen; die gewiss nicht belangreiche Summe pro 2,660.000 fl. ist schon im nächsten Sessionsabschnitte in das Budget einzustellen und eine diesbezügliche Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung dem hohen Hause der Abgeordneten zu unterbreiten. Es steht zu erwarten, dass die k. k. Regierung mit Vermeidung langer Proceduren, also ohne allen Aufschub, dies zu thun nicht verabsäumen wird, nachdem es sich denn doch darum handelt, wie schon so oft klar bewiesen wurde, die Steuerfähigkeit eines so wichtigen und, wenn alle Bedingungen ad hoc perfect werden, weitaus noch als bislang entwicklungsfähigeren, jetzt schon, von noch vielen anderen Lasten und Giebigkeiten abgesehen, auch über in Summa 40 Millionen Gulden steuerleistenden Kronlandes zu assecuriren und die Steuerfähigkeit auch noch progressiv steigern zu können.

Auch hier heißt es wieder rasch und ausgiebigst helfen und nicht auf dem sogenannten halben Wege stehen bleiben, denn das Land Mähren kann nicht warten, bis diese zuversichtlich erwartete Quote, die zu leisten dem Staate pflichtgemäß zufällt, allenfalls aus dem für so großartige Landes-Ameliorationen viel zu gering dotirten Meliorationsfonde in unabsehbarer Zeit successive bewilliget würde, denn auch hier im vorliegenden Falle ist Zeit — Geld!

Unbestritten wahr bleibt es daher, was in dem Berichte des Communicationsausschusses des mährischen Landtages in Angelegenheit der Regulirung des Flusses Bečwa zu lesen ist:

Nr. 1126 L. H. 529 und 723 1890 170 79 10 Februar 1890, Seite 2, Alinea 3: „Wenn es auch nicht gelungen ist, das vorliegende Bečwaregulirungsunternehmen in das Procrustesbett dieses Gesetzes (Bečwaregulirung) einzuzwängen, so wird es doch geradezu unmöglich, die Unterstützungsform nach den Bestimmungen des Meliorationsfondsgesetzes auch auf die bevorstehende Marchregulirung anzuwenden."

Ein jedes Jahr des Zuwartens mit der Marchregulirung ist ein enormer Verlust sowohl für das Land Mähren überhaupt, für dessen opferwillige, strebsame Bevölkerung, im Marchthale insbesondere, als auch für den Staat selbst, beziehungsweise für seine Autorität. Das alles wurde schon unzähligemale eindringlichst besprochen.

Dieselben desolaten Zustände wie in den March- und Bečwa-Gebieten bestehen aber auch in den anderen Flussgebieten in Mähren, daher auch im Quellen- und Flussgebiete der Oder, sowohl in Mähren als auch in Schlesien bis an die königlich preußische Landesgrenze.

Diese Thatsachen beweisen viele Gemeinden längs des Oderflusses in Mähren in ihrer Petition ddo. 13. November 1891, Z. 1106.

Auch in dem Oderquellengebiete, wie in jenem der anderen Flüsse in Mähren, namentlich aber der March und Bečwa ist außer der Regulirung der Flüsse in den Thälern auch die Regulirung der Wasserläufe in den Waldungen der Quellengebiete und die selbst zwangsweise Aufforstung zunächst in den Quellengebieten eine unaufschiebbare zwingende Nothwendigkeit geworden. In den Mittheilungen der ausgezeichneten Forstverwaltung des Großherzogthums Hessen heißt es: Nur durch eine planmäßige Anlage der Grenz- und Weggräben, sowie auch durch besondere Systeme von Horizontalgräben, insbesondere an steilen und trockenen Hängen, auf Bergkuppen und auf Hochebenen, kann oft wesentlich dazu beigetragen werden, einerseits ein durch Regengüsse zu befürchtendes Abschwemmen der Bodenkrume zu verhüten, anderseits einen das Holzwachsthum fördernden Grad von Bodenfeuchtigkeit zu erzielen, mithin die Standortsbeschaffenheit zu

verbessern. Deshalb sollte nicht allein bei Bezeichnung der äußeren Waldgrenzen mittelst Gräben, sondern auch überall da, wo die Anfertigung von Seitengräben längs der Wege und Schneisen erforderlich erachtet wird, nur die Anfertigung von unterbrochenen Grabenstellen stattfinden.

Bereits vorhandene, ohne Unterbrechung gefertigte Gräben sind nachträglich in angemessenen Entfernungen mit Dämmen zu versehen; ausgenommen die Fälle, in welchen die Gräben zur raschen Abführung von Wasser aus nassen Stellen bestimmt sind.

Das im Gebirge aus den Gräben längs der Bergseite der Wege in Canälen oder Mulden nach der Hauptseite hin abzuleitende Wasser soll am Hange in Horizontalgräben aufgefangen oder längs des Hanges vertheilt werden.

Welches namenlose Unglück Waldverwüstungen und Nichtwiederbewaldungen (Aufforstungen) hervorrufen können, dafür liefert das dichtbevölkerte Mittelrussland in jüngster Zeit die denkbar traurigsten und unglaublichsten Beweise. Die unmittelbare Veranlassung zu der ungeheueren beispiellosen Missernte des letzten Jahres dortselbst ist die Dürre des Frühlings und des Frühsommers, als Consequenzen der Entwaldungen, wenn sie sich auf weite Gebiete und Flächen erstrecken und endlich auch die Regenmengen ganz erheblich verringern.

Zum Beispiel im Gouvernement Cherson sind 57 beständige und 107 temporäre Wasserläufe, die früher nachzuweisen waren, verschwunden.

Leider auch in Österreich-Ungarn sind die Consequenzen solcher Entwaldungen und Devastationen, kurz gesagt einer unverantwortlichen Raubwaldwirtschaft, in bedauerlichster Weise unvergesslich geblieben und sind hie und da diese volkswirtschaftlichen Todsünden und deren unabwendbaren Folgen nicht mehr vergessen zu machen.

Ebenso unbestritten wie das Vorerwähnte bleibt auch weiters, dass der zu erbauende Donau-March-Oder- (und Donau-March-Elbeschiffahrts-) Canal sich zum ganz außerordentlichen Entlaster für künftige Überschwemmungen gestalten würde.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss glaubt nochmals der hohen k. k. Regierung zu bedenken geben zu müssen, dass vielleicht nirgends so sehr wie hier, im vorliegenden Falle die Thatsache zutage tritt, wie wenig noch überhaupt in ganz Österreich trotz der enormen, von Jahr zu Jahr anwachsenden, hie und da nicht mehr zu ertragenden Steuerlast, abgesehen von vielen anderen, ebenso unerträglichen Lasten und Giebigkeiten, für die Arbeitsthätigkeit der Bevölkerung, das ist für die eigentlichen Cultur- und Wohlfahrtszwecke, speciell für die Regulirung der Gewässer und für den Bau von Wasserstraßen in allen Königreichen und Ländern bislang geleistet wurde, wie groß die Entschlusslosigkeit in dieser Richtung noch immer ist, und welch grelles Missverhältnis zwischen den Ausgaben für die productiven Zwecke und jenen für die Reichsvertheidigung, leider als eine zwingende Nothwendigkeit, besteht.

Trefflich wahr und unbestritten schreibt daher die „Neue Freie Presse“ in dem Leitartikel vom 6. September 1890, Nr. 9353, über die Hochwasserkatastrophe in Böhmen am 20. bis 24. November 1890, was aber auch auf alle anderen Ländern, also speciell auch auf Mähren passt, und zwar:

„Das schlimmste und betrübendste an dem Unheil ist, dass wir uns keineswegs sagen können, es sei durchaus das Werk einer unüberwindlichen höheren Macht und unabwendbar gewesen.

Vielmehr müssen wir uns das traurige Bekenntnis ablegen, dass, wenn allenthalben die entsprechenden Vorkehrungen rechtzeitig getroffen worden wären, wenn man es den Flüssen nicht überlassen hätte, sich selbst ihr Bett zu graben, sondern wenn überall die nöthigen Regulirungen, Uferschutzbauten und Wildbachverbauungen vorhanden gewesen wären, wie es einem, inmitten der europäischen Civilisation gelegenen Großstaat geziemt, das Unglück diese Größe hätte nicht erreichen können, und dass daher auch diesen Calamitäten gegenüber, wie bei so vielen anderen Unglücksfällen, die wir schon zu beklagen hatten, das berüchtigte und schon traditionell gewordene Versäumnis nicht fehlt und der staatlichen Gesammtheit zur Last fällt.“

In der Vorrede zu seiner Geschichte der Schiffahrt in England schrieb noch im vorigen Jahrhundert der Nationalökonom Phillips:

„Wir bauen Paläste für unsere öffentlichen Ämter und vergeuden ungeheuere Summen für Kriegsvorbereitungen, aber wir kümmern uns nicht genug um jene Projecte, welche den Zweck haben, unsere landwirtschaftliche Industrie zu fördern, Reichthum zu erzeugen und die wirkliche Stärke der Nation zu erhöhen.“

Wie selbst kleine Staaten, geographisch kleiner als zum Beispiel das Land Mähren, blühen und sich immer weiter entwickeln, weil dortseits im allgemeinen der Volkswirtschaft und besonders der Gewässerwirtschaft alle Aufmerksamkeit zugewendet und nicht am unrechten Orte und zur unrechten Zeit gespart wird, beweiset das Königreich Sachsen. Dort hat der König in Dresden am 13. November v. J. die Ständeversammlung mit einer Thronrede eröffnet, in der er unter anderem sagte: — dass, wenn auch das wirtschaftliche Leben nicht besonders glänzend liegt, doch von einem ungünstigen Zustande des Landes nicht

die Rede sein könne. Der bevorstehende Abschluss einiger wichtiger Handelsverträge lasse hoffen, dass der erweiterte Absatz neue Arbeitsgelegenheiten schaffen werde. Die Finanzverhältnisse seien in fortdauernd günstiger Entwicklung begriffen und würden fernerhin die Verwendung reichlicher Mittel gestatten. Der weitere Ausbau des Eisenbahnnetzes und die Anlage eines Verkehrswinterhafens in Dresden wird in Aussicht genommen u. s. w.

Und aus München telegraphirte man am 21. November 1891 nach Wien: Der Finanzausschuss der Kammer hat gestern die die Regulirung des Mainstromes betreffenden Petitionen der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen. Der Minister des Innern erklärte, er halte an der Nothwendigkeit fest, in Würzburg einen Floßhafen anzulegen. Für die 121 Kilometer umfassende Strecke der oberen Donaucorrection seien seit dem Jahre 1868 5,800.000 Mark verauslagt worden.

Erwähnt seien noch die sehr zu beherzigenden Worte, welche im niederösterreichischen Gewerbeverein am 13. März 1891 gesprochen wurden: „Nur durch Hebung der materiellen Interessen, welche allen arbeitenden Classen der Bevölkerung zugute kommen soll, wird es möglich sein, die breiten Schichten der Bevölkerung wieder einer idealeren Auffassung des Lebens, dem aufrichtigen Streben nach allgemeinem Fortschritt zurückzugewinnen."

Wie auch noch in anderen Staaten und Ländern, betreffend eine rationelle Gewässerwirtschaft, bereits vorgesorgt wurde und stetig eifrigst vorgesorgt wird; wie sich das k. k. Ackerbauministerium neuester Zeit bemüht, diese Gewässerangelegenheiten aufmerksamst zu behandeln, wurde schon in dem Berichte, Zahl 367 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des hohen Hauses der Abgeordneten XI. Session 1892, am 27. Jänner 1890 des volkswirtschaftlichen Ausschusses, belangend die Elbe-, Aupa- und Mettauregulirung, detaillirt angeführt, und erlaubt sich daher der volkswirtschaftliche Ausschuss, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf diesen angezogenen Bericht zu lenken.

Wie im Königreiche Ungarn, beziehungsweise im königlich ungarischen Ackerbauministerium, betreffs der rationellen Gewässerwirtschaft gedacht wird, das beweiset ein Passus in der Wahlrede des königlich ungarischen Ackerbauministers Graf Bethlen zu Deés am 22. Jänner d. J., in welcher Wahlrede der vorgenannte Ackerbauminister die Wasserregulirungsangelegenheit in Ungarn ganz besonders betonte und diesen Passus mit den gewiss bedeutenden Worten schloss: „Ein Staat, welcher keine Colonien hat und keine tiefe Expansivpolitik betreiben kann, ist doppelt darauf angewiesen, sich, wenn er sich nicht nach außen verbreiten kann, auf diese Weise nach dem Innern auszudehnen. Wer der Cultur ein Joch Boden erwirbt, hat um soviel zur Vermehrung des Gebietes unseres Vaterlandes beigetragen."

Im vorliegenden Falle, nämlich die March- und die Oderregulirung betreffend, glaubt der volkswirtschaftliche Ausschuss abermals die hohe k. k. Regierung eindringlichst erinnern zu müssen, dass sie verpflichtet ist, wirklich vorauszusehen, einerseits was für Schädigungen, für Vermögensverluste der Bevölkerung von Österreich überhaupt, speciell jener in Mähren und Schlesien bevorstehen, welche Unglücksfälle sich noch weiter ereignen können, wenn nicht bald dieser permanenten Misère, diesem wirklichen Nationalunglück infolge der bedauerlichsten Gewässerunwirtschaft endlich und möglichst bald ein festes Ziel gesteckt wird, dass aber auch anderseits die hohe k. k. Regierung sich bewusst sein muss, welche außerordentlichen Vortheile für den Staat, für die verschiedenen Kronländer, speciell aber für die Länder Mähren und Schlesien sich noch ausgestalten lassen, wenn zunächst die Marchregulirung und jene der Oder energisch in Angriff genommen wird. Geschieht dies aber nicht bald, so wird ganz natürlich, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus beurtheilt, die leider hie und da bislang betriebene heilloseste Raubwirtschaft fortgesetzt.

Welche sind aber die Folgen derselben?

Ein successiver Rückgang aller Einnahmsquellen!

Dieser Rückgang ist aber, wie in neuester Zeit wieder von hervorragenden Volkswirten gesagt wurde, die Straße zur Verarmung, die Verarmung aber die Mutter der Unzufriedenheit, das Saatkorn für Ausschreitungen jeder Art, der Keim, auf welchem Lässigkeit und Trägheit wuchern, wo böser Neid sich einnistet, Wucher und Betrug wühlt; und wenn alle diese giftigen Elemente ihre Orgien feiern, dann finden sich noch jene bösen Geister ein, welche die anderen noch ziemlich unverdorbenen Geister missbrauchen, verwirren, verwildern, verrathen, von der Arbeit ab und zu verhängnisvollen Kämpfen drängen!

Diese Kämpfe sind aber das Verhängnis für den Einzelnen, wie für die ganze Gesellschaft, denn die Kämpfe verrohen und verwildern die Gemüther, verwüsten, zerstören und vernichten das bestehende Gut. Diese Kämpfe können wohl neue Formen aufzwingen, aber nie selbst Gutes zeugen und schaffen.

Daher muss die Parole allüberall lauten: „Arbeit, viel und lohnende Arbeit schaffen und sie schützen. Nur die Arbeit schafft, nur sie veredelt und stählt, nur sie baut auf und vermehrt!"

Wer dies erkennt und Pflichtgefühl besitzt, dem ist sein Weg vorgezeichnet.

Will man hören und sehen, dann wird man auch niemals die instinctiven Rufe und dringenden Bitten um Arbeit, viel und lohnende Arbeit, überhören und das Händeringen nach Arbeit nicht übersehen können.

Wie trefflich sagt doch der Altmeister Göthe: „Der Reichthum einer Nation besteht in der Anzahl von stets thätigen Einwohnern und nicht in der Menge Gold und Silber in den verschiedenen Kassen von Finanzinstituten, Sparkassen u. s. w. deponirt!" — Und nicht minder trefflich sagt auch Cowper:

Die Völker dieser ganzen Welt vereint
Als Band die Handelsthätigkeit,
Wenn reiche Fülle als der Erde Kleid erscheint,
So bildet Handel ihren goldnen Gürtel!"

Der volkswirtschaftliche Ausschuss kann weiters nicht unterlassen, abermals die hohe Regierung auf die dringende Nothwendigkeit der Errichtung des schon so oft, namentlich in der 219. Sitzung der X. Session am 26. April 1888, Seite 7983—7991 des stenographischen Protokolles, wieder beantragten Staatswasserbauamtes, in einem Ministerium concentrirt, wie auch auf die rascheste Organisirung des culturtechnischen Dienstes zu erinnern.

Wenn nun nach allen den vorangehenden Erörterungen die Bevölkerung in Österreich, speciell in Mähren und Schlesien, nach der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien auch neidlos hinblickt und sich wirklich freut, dass die hohe k. k. Regierung eine Gesetzvorlage dem hohen Hause der Abgeordneten wegen Bewilligung von vielen Millionen für die projectirten öffentlichen Arbeiten im Interesse der zukünftigen k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zur verfassungsmäßigen Behandlung unterbreite, so glaubt die österreichische Bevölkerung doch vollberechtigt zu sein, zuversichtlich zu erwarten, dass die hohe k. k. Regierung, an dem Grundsatze „Gleiches Recht für Alle" festhaltend, sich auch an die desideria und gravamina der österreichischen Völker, betreffend die Regulirung der Gewässer und den Bau der Binnenwasserstraßen in allen Königreichen und Ländern, und an ihre Pflicht erinnern wird, diesen Wünschen und Bitten endlich Rechnung zu tragen.

Bei Gelegenheit der Berathung über den vorliegenden Gegenstand wurde die Frage bezüglich der Nothwendigkeit einer baldigen Inangriffnahme von Flussregulirungen in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in den Kreis einer eingehenden Erörterung gezogen. Sämmtliche in der Sitzung anwesende Mitglieder des volkswirtschaftlichen Ausschusses haben ihre Anschauungen in dieser Richtung zum Ausdrucke gebracht und dabei die Erwartung ausgesprochen, dass die k. k. Regierung nicht länger anstehen werde, den hierauf bezugnehmenden, wiederholt eingebrachten Wünschen der einzelnen Königreiche und Länder volle und baldige Berücksichtigung angedeihen zu lassen. So erinnerten die Vertreter aus Galizien an die in der Allerhöchsten Thronrede vom Jahre 1885 rücksichtlich der die Flussregulirungen in Galizien gemachten Zusicherung, während die Abgeordneten aus Böhmen, Mähren und Schlesien die Dringlichkeit der Flussregulirungen in ihren Heimatländern betonten und jene von Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol und der Bukowina die gleichen Wünsche in Betreff der von ihnen vertretenen Länder in nachdrücklichster Weise äußerten. Sie alle einigten sich in der ungetheilten Ansicht, dass es ein Gebot der dringendsten Nothwendigkeit sei, die einschlägigen Maßnahmen thunlichst bald vorzukehren, damit die fraglichen Arbeiten nicht nur im Interesse der betreffenden Königreiche und Länder, sondern insbesondere auch in jenem des Staates ehestens angebahnt und ausgeführt werden können.

In Erwägung aller vorgebrachten Ausführungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss den einstimmig gefassten Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die im beiliegenden Verzeichnisse angeschlossenen 62 Petitionen, betreffend die March- und Oderregulirung, werden der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und Berücksichtigung übermittelt;

2. die k. k. Regierung wird gleichzeitig aufgefordert, mit den Landesvertretungen, beziehungsweise mit den Landesausschüssen von Niederösterreich, Mähren und Schlesien, bezüglich der Regulirung der genannten Flüsse das Einvernehmen zu pflegen."

Hiemit sind die in der Beilage verzeichneten 62 Petitionen erledigt.

Wien, am 10. Februar 1892.

Lupul,
Obmann.

Proskowetz,
Berichterstatter.

Verzeichnis

der

62 Petitionen zu dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Regulirung der Flüsse March und Oder.

Nr. 884. Petition der Marktgemeinde Napagedl und Resolutionen einer Versammlung aller Interessenten im Marchthale. Überreicht durch Abgeordneten Rozkošný.

Nr. 1002. Petition der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz, betreffend die Regulirung des Marchflusses.

Nr. 1106. Petition mehrerer Gemeinden Mährens um Regulirung des Oderflusses. Überreicht durch Abgeordneten Rozkošný.

Nr. 1155. Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Göding. Überreicht durch Abgeordneten Franz Weber.

Nr. 1163. Petition mehrerer Gemeinden der Bezirke Ungarisch-Ostrau und Straßnitz um Regulirung des Marchflusses. Überreicht durch Abgeordneten Rozkošný.

Nr. 1345. Petition von 13 Gemeinden des Olmützer Bezirkes wegen Regulirung des Marchflusses. Überreicht durch Abgeordneten Lubich.

Nr. 1383. 55 Petitionen der Gemeindevertretungen des Bezirkes Göding. Überreicht durch Abgeordneten Franz Weber.

Nr. 1448. Petition der Gemeindevertretung Hovoran, Bezirk Göding und der Gemeindevertretung Tasov, Bezirk Straznice. Überreicht durch Abgeordneten Franz Weber.

Die Erwägungen und Resolutionen der Petition, beschlossen zu Napagedl am 20. September 1891 von mindestens 5000 Interessenten im Marchthale, resumiren folgendermaßen:

1. Mit Rücksicht darauf, dass die Bewohner des Marchthales schon zweimal an den Thron Seiner k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Deputationen entsendet haben, und zwar am 24. April 1887 und am 4. Juli 1891, mit der dringenden Bitte um die baldigste Regulirung der March;

2. dass bereits seit vielen Jahren eine Unzahl Petitionen sowohl an die beiden Häuser des Reichsrathes und den hohen mährischen Landtag, als auch an die k. k. Regierung wegen dringender Regulirung des Marchflusses eingereicht wurden, aber bisher erfolglos waren;

3. dass der Reichstag des Königreiches Ungarn in neuester Zeit nicht nur keine Hindernisse mehr der Regulirung der March in Mähren und in Niederösterreich entgegengestellt, sondern im Gegentheile die schleunigst zu vollführenden Vorarbeiten für die Marchregulirung auch auf ungarischem Territorium bereits angeordnet hat und ad hoc in Pressburg ein eigenes technisches Bureau errichtet wurde;

4. dass wir und unsere Altvordern bislang seit mehr als einem Jahrhundert Jahr für Jahr an unseren sehnsuchtsvoll erwarteten Ernten großen Schaden erleiden und daher zu verarmen befürchten, weil unser einstiger Wohlstand und die Steuerkraft stetig sinkt;

5. dass jede Überschwemmung durch die March Hunderttausende an Capital verschlingt und von den besten und fruchtbarsten Feldfluren den Humus abschwemmt und derselbe auch verschlechtert wird;

6. dass die Wasserschäden an Straßen, Brücken, Dämmen sich durchschnittlich per Jahr auf 40.000 fl. beziffern;

7. dass außer allem diesen Ungemach auch noch chronische Krankheiten der Menschen und Viehseuchen nach jeder Überschwemmung auftreten;

8. dass wir Marchthalbewohner heuer wieder durch die Frühjahrs- und Herbstüberschwemmungen enorme Schäden erleiden mussten, so dass bei 72 Gemeinden und 10 Großgrundbesitzen gegen 38.795 Joch bestens cultivirten Grundes und Bodens überschwemmt, die Ernte vernichtet worden und hiedurch der directe Schaden nach richtiger Schätzung die Höhe von 2,156.000 fl. erreicht, dass der Gesammtschaden aber in allen Gemeinden und bei allen Großgrundbesitzern mittelbar und unmittelbar die obige Schadensumme gewiss zweimal übersteigt, eine Summe, um welche die March fast ganz regulirt werden könnte:

in Erwägung aller dieser Umstände und Gründe verlangen wir:

a) dass uns die hohe k. k. Regierung, die beiden Häuser des hohen Reichrathes und des Landtages endlich nach so langen fruchtlosen Bitten von den Martern endlich erlösen und deshalb die Regulirung der March alsogleich in Angriff zu nehmen veranlasst werden;

b) dass deshalb aus der Mitte der heutigen Versammlung wieder eine Deputation nach Brünn entsendet werde zu Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter, zu Seiner Excellenz dem Herrn Landeshauptmann, dann zu dem Herrn Referenten der k. k. Statthalterei in Brünn, dann zu dem Herrn Landesausschussmitglied und Referenten in Wasserregulirungsangelegenheiten;

c) dass die hohe k. k. Regierung, dann der hohe Landtag und Landesausschuss in Mähren ohne allen Aufschub sich ins Einvernehmen setzen mit der königlich ungarischen Regierung, das ist mit dem königlich ungarischen Ackerbauministerium wie auch mit dem Reichstag im Königreiche Ungarn, dann mit dem niederösterreichischen Landtage, damit die Gesetzesvorlagen wegen der Marchregulirung noch heuer oder doch gewiss schon im nächsten Sessionsabschnitte, respective in der nächsten Session sowohl im hohen Hause der Abgeordneten, als auch im nächsten mährischen und niederösterreichischen Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung unterbreitet werden;

d) dass die Betheiligung des Staates bei der Marchregulirung nicht am Ende gar wieder nur eine minimale sei, das ist nur aus dem Meliorationsfonde bewilligt werde, sondern dass zu diesem Zwecke sowohl vom Staate als auch vom Lande Mähren ein Anlehen ad hoc zu contrahiren sei, wie dies seinerzeit der Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses im mährischen Landtage aus Anlass der Berichterstattung über viele Petitionen des Bečwa- und Marchflusses beantragt hat; haben doch die Regulirungen der Donau, Theiß, Etsch, des Inn, der Save, der Drau, Weichsel, Narenta, Salzach, Mur 2c. 2c. schon Millionen gekostet, zu denen auch die schwer geschädigte mährische Bevölkerung im Marchthale beisteuerte trotz ihrer enormen Steuerlast, während für Mährens Gewässer bislang so gut wie gar nichts (außer für die Bečwaregulirung im Jahre 1892) von staatswegen beigetragen wurde;

e) dass die hohe k. k. Regierung auch dem Bau des Donau-Oder-Canals eine ganz besondere Aufmerksamkeit schon darum zuwende, weil nach dem Gutachten von Fachmännern dieser Canal ein großer Wasserentlaster wäre und die Hochwässer und Überschwemmungen abschwächen und verhindern würde.

Zufolge aller vorgehenden Erwägungen und aus allen diesen Gründen legen wir allen hier anwesenden Herren Abgeordneten unsere Wünsche und Bitten ans Herz und bitten dieselben, dass sie sich alle bei der hohen Legislative und bei der hohen k. k. Regierung eindringlichst verwenden, dass die Frage der Marchregulirung endlich einmal von der Tagesordnung verschwinde und all die sich seit Jahrhunderten fortschleppenden Verwüstungen, Elend, Wehklagen und Bäche von Thränen ein Ende nehmen.

Wir — die Petenten — rufen dies alles auch der k. k. Regierung, dem Reichsrathe der beiden hohen Häuser, dem mährischen Landtage und dessen Landesausschuss eindringlichst zu, denn unser Rufen ist das der Verzweiflung:

„Die hohe k. k. Regierung, das hohe Haus der Abgeordneten, der hohe mährische Landtag und dessen Landesausschuss wollen im Hinblick auf die enormen Schäden durch die Marchüberschwemmungen, mit Rücksicht auf die sinkenden volkswirtschaftlichen Verhältnisse, zur endlichen Hebung der Volkswirtschaft im Markgrafthum Mähren und auch des ganzen Reiches endlich die Regulirung des Marchflusses ohne allen Aufschub anbefohlen.

Auf dem Meeting (Taboře) in Napagedl, am 20. September 1891.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Erneuerung der Wirksamkeit der im §. 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 115, festgesetzten Bestimmungen über Stempel- und Gebürenbefreiungen aus Anlass der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien (359 der Beilagen).

In der 103. Sitzung am 15. Jänner l. J. legte die k. k. Regierung den obigen Gesetzentwurf dem hohen Hause zur Verhandlung vor.

In Würdigung der von der k. k. Regierung zur Begründung ihrer Vorlage dargelegten Verhältnisse, beantragt der Budgetausschuss:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe wird die Zustimmung gegeben."

Wien, 8. Februar 1892.

E. Plener,
Obmann.

Eduard Gniewosz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die Erneuerung der Wirksamkeit der im §. 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 115, festgesetzten Bestimmungen über Stempel- und Gebürenbefreiungen aus Anlass der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 115, festgesetzten Bestimmungen über Stempel- und Gebürenbefreiungen aus Anlass der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien haben für die Zeit vom 1. Jänner 1892 an auf weitere zehn Jahre neuerlich in Wirksamkeit zu treten.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Canoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Confkathedral-Capiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Dignitären und Residential-Canonikern des staatlich anerkannten Personalstandes der Metropolitan-, Kathedral- und Confkathedral-Capitel wird ein Minimaleinkommen aus dem Religionsfonde gewährleistet, und zwar:

I. In Niederösterreich, Triest und Gebiet (Kathedralcapitel Triest und Confkathedralcapitel Capo d'Istria), Böhmen und Mähren für den ersten Dignitär mit . . . . 1.700 fl.
für die übrigen Dignitäre mit je . . 1.600 „
und für die einfachen Canoniker mit je 1.400 „

II. In Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca, Tirol und Galizien für die erste Dignität mit . . . . . 1.500 fl.
für die übrigen Dignitäten mit je . . 1.400 „
und für die einfachen Canoniker mit je 1.200 „

III. In Istrien und Dalmatien für die erste Dignität mit . . . . 1.300 fl.
für die übrigen Dignitäten mit je . . 1.200 „
und für die einfachen Canoniker mit je 1.000 „
ö. W.

§. 2.

Der Cultusminister ist ermächtigt, jenen Capitelmitgliedern, deren thatsächliches Jahreseinkommen nach Maßgabe der seitens der Cultusverwaltung er-

hobenen Daten die Höhe des ihnen nach §. 1 gebürenden Minimaleinkommens nicht erreicht, die darnach sich ergebende Ergänzung von amtswegen flüssig zu machen.

Diese Bemessung bleibt insolange wirksam, als nicht nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen eine Änderung eintritt.

§. 3.

Erachtet ein Capitelmitglied, dass sein Gesammteinkommen einschließlich der im §. 2 bezeichneten Aufbesserung das im §. 1 gewährleistete Minimaleinkommen nicht erreiche, so steht ihm frei, seinen Anspruch im Wege des Ordinariates bei der politischen Landesbehörde unter Vorlage eines specialisirten Einkommensbekenntnisses geltend zu machen.

Die politische Landesbehörde hat das thatsächliche Gesammteinkommen festzustellen und die hienach etwa gebürende Ergänzung vom Tage des Einschreitens an flüssig zu machen.

Gegen die Entscheidung der politischen Landesstelle steht der Recurs an das Ministerium für Cultus und Unterricht innerhalb der Frist von zwei Monaten zu.

§. 4.

Das Einkommen aus neu zugewachsenem Vermögen ist binnen drei Monaten vom Tage des Zuwachses an, bei der politischen Landesbehörde einzubekennen; diese hat darnach die nach §. 2, beziehungsweise §. 3 bemessenen Ergänzungen mit der Rechtswirkung vom Tage des thatsächlichen Vermögenszuwachses richtig zu stellen.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Mit dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen wurden, wurde das gesetzlich gewährleistete Minimaleinkommen der selbständigen Seelsorger in der höchsten Kategorie in Niederösterreich (abgesehen von demjenigen der in ganz ausnahmsweisen Verhältnissen befindlichen Seelsorger der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien), dann in Triest und Gebiet, Böhmen und Mähren mit 1200 fl. ö. W., in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg, dann in Galizien mit 1000 fl., endlich in Görz-Gradiska wie in Istrien und in Dalmatien mit 700 fl., beziehungsweise 800 fl. ö. W. festgesetzt.

Schon bei Aufstellung dieser Congruen für die selbständigen Seelsorger der höchsten Kategorie musste man sich gegenwärtig halten, dass sich die Aufbesserung etwaiger niedriger Bezüge der hierarchisch höher stehenden Functionäre des Metropolitan-, Kathedral- und Conkathedralcapitel nicht werde umgehen lassen, wenn nicht die Concurrenz um Canonicatsstellen empfindlich geschmälert und hiedurch ein nachtheiliger Einfluss auf die Zusammensetzung dieser Capitel geübt werden solle.

Die Einbringung des diese Aufbesserung bezweckenden Gesetzentwurfes verzögerte sich deshalb, weil der thatsächliche finanzielle Erfolg des Congruagesetzes feststehen musste, bevor zu einer neuerlichen Belastung des Religionsfondes geschritten werden konnte, und weil selbst dann noch in der mit den Gesetzen vom 1. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 13. April 1890, R. G. Bl. Nr. 65, geschehenen Aufbesserung der Bezüge der Professoren der theologischen Central- und Diöcesanlehranstalten und der Congrua der Expositen legislative Aufgaben der dringendsten Natur früher zu lösen waren.

§. 1. Was den vorliegenden Gesetzentwurf anbelangt, so ging die staatliche Cultusverwaltung hiebei von dem Grundsatze aus, dass der einfache Canonicus in der Regel um 200 fl. höher zu dotiren sei wie der bestdotirte Pfarrer der betreffenden Diöcese, dass ferner der Dignitär im allgemeinen um 200 fl. besser zu halten sei wie der einfache Canonicus, und dass endlich der erste Dignitär, welcher nahezu durchwegs schon bei den Capitelserrichtungen mit einer höheren Dotation als die übrigen Dignitäre bedacht erscheint, ein um 100 fl. höheres Minimaleinkommen garantirt erhält als diese letzteren.

Eine noch günstigere Behandlung müsste rücksichtlich des Metropolitancapitels in Görz platzgreifen, da in Görz und Gradiska die höchste Congrua der Seelsorgegeistlichkeit nur 700 fl. ö. W. beträgt, so wäre bei Zugrundelegung dieser Ziffer die Aufbesserung dieser Dotation der Capitulare dieses Metropolitancapitels wohl zu gering ausgefallen; es wurde hienach Görz und Gradiska, beziehungsweise das Metropolitancapitel in Görz derjenigen Ländergruppe angereiht, in welcher die Maximalcongrua der Seelsorgegeistlichkeit sich auf 1000 fl. ö. W. beläuft.

Die Gleichstellung Istriens mit Dalmatien erklärt sich aus der Gleichartigkeit der Verhältnisse in diesen beiden Ländern.

So baut sich, abgesehen von den eben berührten Ausnahmen, auf der mit dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, festgesetzten Congrua für die bestdotirten selbständigen Seelsorger in jedem Kronlande, beziehungsweise in jeder Gruppe von Kronländern von selbst das System der für die Dignitäre und einfachen Canoniker zu garantirenden Minimaleinkommen auf, wie dasselbe im §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes dargelegt erscheint.

Der Bestimmung des §. 2 liegt die Absicht zugrunde, die aus §. 1 sich ergebende Aufbesserung den betreffenden Functionären möglichst rasch zutheil werden zu lassen und Weitwendigkeiten des Verfahrens nach Thunlichkeit zu vermeiden. Zu diesem Ende wurde das thatsächliche Einkommen der in Frage stehenden Kirchenämter von amtswegen erhoben, so dass die Jahresbeträge festgestellt werden können, welche nach ihrer Höhe geeignet erscheinen, das im §. 1 bezeichnete Minimaleinkommen herzustellen.

Hiernach würde die Mehrheit dieser kirchlichen Functionäre ohne jedes weitere Einschreiten sofort zu dem Genusse der ihnen zugedachten Aufbesserung gelangen.

Hiedurch soll jedoch die Gewährleistung des im §. 1 normirten Minimaleinkommens keineswegs alterirt werden, indem nach §. 3 jedem Capitelmitgliede vorbehalten bleibt, die Feststellung seines Einkommens und darnach die Bemessung der ihm gebürenden Ergänzung zu verlangen.

Insbesondere wird der im §. 3 gewiesene Weg dann zu beschreiten sein, wenn sich das gegenwärtige Einkommen eines Bezugsberechtigten vermindern sollte und er hiernach einen höheren Ergänzungsbetrag aus dem Religionsfonde in Anspruch zu nehmen berechtigt erschiene.

Im §. 4 des Gesetzentwurfes ist dafür Vorsorge getroffen, dass eine allfällige Vermehrung an Einkommen der ergänzungsberechtigten Capitelmitglieder aus neu zugewachsenem Vermögen dem Religionsfonde ebenso zugutekomme, wie eine Verminderung dieses Einkommens zufolge §. 3 dieses Gesetzentwurfes diesen Fond zu Gunsten des betreffenden kirchlichen Functionärs belastet.

Das aus gegenwärtigem Gesetzentwurfe entstehende Mehrerfordernis für den Religionsfond beziffert sich auf 57.600 fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der erste Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 13. April 1890, R. G. Bl. Nr. 65, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponirten Hilfspriester tritt außer Kraft und hat künftighin zu lauten:

„Das im §. 2 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, und in dem demselben beigeschlossenen Schema I für Hilfspriester festgesetzte Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisirten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 150 fl. erhöht.“

§. 2.

Der zweite Absatz des Artikel I, §. 1 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden, tritt außer Kraft und hat künftig zu lauten:

„Unter dem Ausdrucke „selbständige Seelsorger“ sind alle jene Geistlichen zu verstehen, welche auf Grund canonischer Einsetzung von Seite des Diöcesanbischofes in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben, oder sonst durch den Diöcesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, soferne in beiden Fällen die betreffende Seelsorgestation mit staatlicher Genehmigung besteht. Unter dem Ausdrucke

„Hilfspriester" sind diejenigen Geistlichen zu verstehen, welche den selbständigen Seelsorgern vom Diöcesanbischofe zu deren Unterstützung in der Ausübung der Seelsorge beigegeben sind."

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge desselben sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Der Grundsatz, dass die Errichtung von Seelsorgesprengeln und Ämtern und jede Abänderung der bestehenden Organisation der Seelsorge nicht ohne Mitwirkung der dabei wesentlich berührten Staatsverwaltung ins Leben treten könne, hat in der österreichischen Gesetzgebung stets unangefochten zu Recht bestanden. Insbesondere ist derselbe auch im Concordate (Artikel IV c) und neuestens auch im Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, zum Ausdrucke gelangt. Bei Durchführung des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, gab jedoch die Fassung der in den Artikel I, §. 1 aufgenommenen Definition des Ausdruckes „selbständige Seelsorger“ Anlass zu dem Zweifel, ob die Worte „oder sonst durch den Diöcesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind“, nicht eine theilweise Beseitigung jenes Grundsatzes bewirkt haben, und es hat insbesondere das k. k. Reichsgericht in mehreren Judicaten die Rechtsauffassung kundgegeben, dass die Congrua eines selbständigen Seelsorgers ohneweiters dann gebüre, wenn der dieselbe beanspruchende Geistliche auch nur für seine Person vom Diöcesanbischofe zur Seelsorge mit selbständiger Jurisdiction berufen und ermächtigt worden sei, ohne dass es auf die Anerkennung des Staates zur Errichtung der betreffenden Seelsorgestelle ankomme.

Dagegen hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof, in seinen diesen Gegenstand betreffenden Judicaten an dem eingangs bezeichneten Grundsatze festhaltend, gedachten Anspruch davon abhängig erklärt, dass eine staatlich anerkannte Seelsorgestation bestehe.

Die Regierung sieht sich veranlasst, gegenüber diesem Widerstreite der Rechtsanschauungen mit einer Gesetzesvorlage an den hohen Reichsrath heranzutreten, welche eine unzweideutige Lösung anstrebt, und zwar im Sinne der Aufrechthaltung des vor dem Gesetze vom 19. April 1885 zweifellos bestandenen Rechtes, weil derselbe nicht bloß dem Wesen der Einrichtung, welche in vielen Beziehungen unmittelbar staatliche Interessen berührt, entspricht und niemals von der Kirche angefochten worden ist, sondern auch darum, weil bei den finanziellen Consequenzen der Ernennung zum selbständigen Seelsorger offenbar dem Staate die entsprechende Mitwirkung zukommen muss.

Die neue Fassung gedenkt deshalb ausdrücklich der Nothwendigkeit der staatlichen Anerkennung der Seelsorgestation, auf welche die bischöfliche Ernennung erfolgt, und ergänzt im übrigen noch den bisherigen Gesetzestext durch die Bestimmung, dass die Seelsorge im vollen Umfange ausgeübt werden muss, weil nur unter dieser Voraussetzung von wirklicher Selbständigkeit die Rede sein kann, wie dies auch der Verwaltungsgerichtshof schon ausgesprochen hat.

Im Zusammenhange mit dieser im Staatsinteresse gebotenen Klarstellung des Begriffes „selbständige Seelsorger“ glaubte die Regierung auch noch in einer vom hohen Abgeordnetenhause beschlossenen Resolution (Beilagen zu den stenographischen Protokollen dieses hohen Hauses XI. Session Nr. 268) eine Erhöhung der im Gesetze vom 13. April 1890, R. G. Bl. Nr. 65, fixirten Congrua der exponirten Hilfspriester beantragen zu sollen, weil sie nicht verkennt, dass eine erhebliche Zahl dieser Geistlichen, welche eigenen Haushalt zu führen berechtigt sind, noch immer in misslicher Lage sich befindet.

Nachweisung

des Mehraufwandes des bei Erhöhung der Dotation um je 50 fl. für die nach der Tabelle (920 der Beilagen des stenographischen Protokolles des Abgeordnetenhauses. — X. Session 1890) ergänzungsbedürftigen exponirten Hilfspriester.

Postnummer	Kronland	Anzahl der Expositen	Mehraufwand in Gulden österr. Währ.	Anmerkung
1	Österreich unter der Enns	.	.	
2	Österreich ob der Enns	6	300	
3	Salzburg	.	.	
4	Tirol und Vorarlberg	397	19.850	
5	Steiermark	4	200	
6	Kärnten	4	200	
7	Krain	17	850	
8	Triest	17	850	
9	Görz	84	4.200	
10	Istrien	48	2.400	
11	Dalmatien	115	5.750	
12	Böhmen	20	1.000	
13	Mähren	4	200	
14	Schlesien	1	50	
15	Galizien	91	4.550	
16	Bukowina	1	50	
	Summe . .	809	40.450	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1890, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend die Aufbesserung der Congrua der exponirten griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der erste Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 13. April 1890, R. G. Bl. Nr. 66, tritt außer Kraft und hat künftighin zu lauten:

Das im §. 2 des Gesetzes vom 10. December 1887, R. G. Bl. Nr. 142, und in dem demselben beigeschlossenen Schema I für Hilfspriester festgesetzte Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisirten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 150 Gulden erhöht.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Jene Gründe, welche die Regierung veranlassten, in dem gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, eine Aufbesserung der Congrua für exponirte katholische Hilfspriester zu beantragen, treffen im Wesen auch für die gleichartigen Functionäre im Bereiche der griechisch-orientalischen Kirche Dalmatiens zu.

Die Regierung sieht sich deshalb unter Einhaltung des bereits im Jahre 1890 beobachteten Vorganges veranlasst, auch für diese Kategorie von Seelsorgegeistlichen eine gleiche Erhöhung des staatlich gewährleisteten Minimaleinkommens in Vorschlag zu bringen.

Das durch vorliegende Gesetzänderung bedingte Mehrerfordernis beläuft sich nach der Zahl der exponirten Hilfspriester (8) auf jährlich 400 Gulden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Edlen v. Burgstaller, Luzzatto und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Dem anruhenden Gesetze, betreffend die zeitweilige Sistirung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden in Triest, wird die Zustimmung ertheilt.

II. Behufs Vorberathung wird dieser Gesetzentwurf an den bestehenden Steuerausschufs gewiesen.

Wien, 11. Februar 1892.

Bonda.	A. Dubsky.	Kübeck.	Burgstaller.
Dr. Bartoli.	Dr. Kvekvić.	Dr. Kindermann.	Luzzatto.
Schwegel.	Rolsberg.	Dr. Fuß.	Popper.
Kielmansegg.	Campi.	Nedella.	Dr. Bareuther.
Ciani.	Malfatti.	Bohaty.	Dr. Keil.
Dr. Rizzi.	Debiasi.	Dr. Jaques.	Meißler.
Mauthner.	Jordan.	Franz Coronini.	E. Plener.
Auersperg.	Dr. Steinwender.	Hackelberg.	Dr. Roser.
Dr. Fournier.	Terlago.	Hormuzaki.	Moro.
Stalitz.	Dr. Menger.	Pirquet.	Doblhoff.
	Proskowetz.	Dr. Götz.	

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

zeitweilige Sistirung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden in Triest.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 30. December 1891, R. G. Bl. Nr. 2, gewährte zeitweilige Sistirung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden in Triest hat unter den in demselben Gesetze festgestellten Bedingungen auch auf jene in Triest außerhalb des Pomöriums gelegenen Gebäude, für welche nach §. 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, die Hauszinssteuer nach Abzug von 30 Procent für Erhaltungs- und Amortisationskosten mit 20 Procent vorgeschrieben ist, zu gelten.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hat auf die Vorschreibung der Hauszinssteuer für das Jahr 1892 Anwendung zu finden.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Leistung von Beiträgen aus Staatsmitteln an die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft unter den Bedingungen des beigedruckten Übereinkommens auf die Dauer der Jahre 1891 bis einschließlich 1900 die nachstehenden jährlichen Beitragsleistungen zuzusichern:

a) eine weder verzinsliche noch rückzahlbare Subvention von 250.000 fl. ö. W. in Noten;

b) einen unverzinslichen und rückzahlbaren Zuschuss von 250.000 fl. ö. W. in Noten.

Artikel II.

Die nach Maßgabe des Artikels I der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft aus Staatsmitteln zu zahlenden Beiträge sind alljährlich in den Staatsvoranschlag einzustellen.

Der zur Zahlung dieser Beiträge für das Jahr 1891 erforderliche Betrag ist als für das bezeichnete Jahr bewilligte Ausgabe im Staatsrechnungsabschlusse des Jahres 1891 zur Darstellung zu bringen. Für das Jahr 1892 wird der Regierung zu dem erwähnten Zwecke ein Credit von 500.000 fl. eingeräumt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Handels und der Finanzen beauftragt.

Übereinkommen

zwischen dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Finanzministerium im Namen der Staatsverwaltung einerseits und der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft anderseits.

§. 1.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages alljährlich ihre Personenschiffe, und zwar täglich, in der Thal- und Bergfahrt, in den bisher üblichen Relationen und den bisher üblichen Fahrzeiten zum Zwecke der Beförderung von Personen, auf dem Donauhauptstrome von Theben bis Passau verkehren zu lassen.

Die Fahrpläne bedürfen der vorhergehenden Genehmigung des k. k. Handelsministeriums, ebenso die Auflassung bestehender Schiffahrtsstationen auf diesen Strecken.

Soweit Schiffahrtsstationen zugleich Eisenbahnstationen sind, wird auf den Anschluss an die bezüglichen Eisenbahnfahrordnungen thunlichst Bedacht zu nehmen sein.

§. 2.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer die Schiffahrt zum Zwecke der regelmäßigen Güterbeförderung auf dem Donaustrome wie bisher von Regensburg bis zum Schwarzen Meere, nach den Grundsätzen eines geordneten und prompten Schiffahrtsbetriebes zu betreiben.

Die Gesellschaft wird den gegenwärtig bestehenden directen Güterdienst (Eilgüterdienst) auf dem ganzen Hauptstrome von Wien thalwärts auch fernerhin aufrechthalten und bei eintretendem Verkehrsbedürfnisse über Aufforderung des k. k. Handelsministeriums eine entsprechende Erweiterung desselben eintreten lassen.

Die Gesellschaft wird dafür sorgen, dass bei diesem directen Güterdienste (Eilgüterdienst), welcher an die Berührung sämmtlicher Schiffsstationen nicht gebunden ist, die Fahrzeit nach Thunlichkeit abgekürzt werde.

Die Fahrpläne für diesen directen Güterdienst sind dem k. k. Handelsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§. 3.

Zur Sicherung der technischen und commerciellen Leistungsfähigkeit, beziehungsweise Concurrenzfähigkeit des gesellschaftlichen Schiffsparkes, wird die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages für diesen ihren Schiffspark (Dampfer, Warenboote, Schiffskörper und Maschinen) im Durchschnitte jährlich einen Betrag von mindestens 500.000 fl. ö. W.

in Noten für Neu- und Umbauten nach Maßgabe des mit dem k. k. Handelsministerium vereinbarten Bauprogrammes zu verwenden.

Zu diesem Zwecke wird überdies seitens der Gesellschaft alljährlich über die im Laufe des nächsten Jahres voraussichtlich zur Ausführung gelangenden Neu- und Umbauten (Schiffsanschaffungen) ein detaillirter Bauvoranschlag festgestellt, welcher dem k. k. Handelsministerium zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 4.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dem k. k. Handelsministerium unbeschränkte Evidenz darüber zu gewähren, welche allgemeinen und besonderen Tarife, Frachtnachlässe und andere allgemeinen oder ausnahmsweisen Bedingungen für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Schiffen der Gesellschaft in Anwendung kommen.

Den vom k. k. Handelsministerium diesfalls bestellten Controlorganen ist seitens der gesellschaftlichen Direction jede in dieser Richtung begehrte Auskunft und Einsicht in die bezüglichen Bücher und Aufschreibungen zu gewähren.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet sich, bei ihren Maßnahmen und Verfügungen tarifarischer und reglementarischer Art den wirtschaftlichen und commerciellen Bedürfnissen nach Maßgabe des mit dem k. k. Handelsministerium diesfalls zu pflegenden Einvernehmens Rechnung zu tragen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird das der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zustehende Recht, die Fracht- und Fahrgebüren selbständig festzusetzen, sowie die sonstigen Bedingungen und Modalitäten der Personen- und Güterbeförderung selbständig zu regeln, nicht berührt. Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet sich jedoch, während der Dauer dieses Vertrages, auch gegenüber keinem anderen Uferstaate auf das ihr vorbehaltene Recht der selbständigen Regelung des Tarifwesens und der Betriebsordnung zu verzichten oder Beschränkungen dieses Rechtes zuzugestehen.

§. 5.

Dem k. k. Handelsministerium steht das Recht zu, während der Dauer dieses Übereinkommens zwei Mitglieder der Administration der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu ernennen.

Bezüglich dieser Mitglieder haben die Bestimmungen der gesellschaftlichen Statuten, betreffend den Actienbesitz und die Functionsdauer der Administratoren, keine Anwendung zu finden. Eines dieser Mitglieder muss einem allenfalls bestehenden Administrationscomité angehören.

§. 6.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei principiellen Fragen, wie: Der Bestand und die Organisation der Gesellschaft, die Ausgabe von Prioritätsobligationen, die Vornahme von außerordentlichen Tilgungen von Schuldtitres, die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitales der Gesellschaft, die Veräußerung des zur Aufrechthaltung des Schiffahrtsbetriebes erforderlichen Schiffs- und Immobilarvermögens, keine Verfügung ohne Genehmigung des k. k. Handelsministeriums zu treffen.

§. 7.

Insolange die der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft gehörigen und zum eigentlichen Schiffahrtsbetriebe nicht unmittelbar nothwendigen Nebenunternehmungen nicht gänzlich von dem übrigen gesellschaftlichen Besitze und Betriebe getrennt werden, wird die Gesellschaft die Verwaltung und den Betrieb der gedachten Nebenunternehmungen thunlichst abgesondert und derart führen, dass der Schiffahrtsbetrieb nicht entgegen den wirklichen Betriebs- und Ertragsverhältnissen der Nebenunternehmungen, zu Gunsten der letzteren ungerechtfertigt belastet werde.

§. 8.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages über Anforderung des k. u. k. Reichskriegsministeriums, im Mobilisirungs- und Kriegsfalle — nach Maßgabe des Erfordernisses — einen Theil ihres Schiffsparkes oder selbst alle ihre Schiffe

mit dem zugehörigen sonstigen Betriebsmateriale, ohne jede Ausnahme, der Kriegsverwaltung für militärische Zwecke auf den gesellschaftlichen Schiffahrtslinien zur Verfügung zu stellen und hiezu mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium und der Marinesection desselben, einerseits vornehmlich zu Transportzwecken, anderseits insbesondere zu Zwecken der Kriegsmarine, Separatübereinkommen abzuschließen.

Im Bedarfsfalle sind auch jene Schiffe in die Benützung der Kriegsverwaltung zu übergeben, welche zwar schon Ladung genommen, aber die Fahrt noch nicht angetreten haben, ferner jene bereits in der Fahrt begriffenen Schiffe, die noch rechtzeitig zurückdirigirt werden können.

Das k. und k. Reichskriegsministerium wird die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft, wenn möglich, schon vor Eintritt einer Mobilisirung über den Bedarf an Schiffen und die erwünschten Orte ihrer Bereithaltung in Kenntnis setzen.

Die näheren Bestimmungen über die Vergütung der vorangeführten, von der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft im Mobilisirungs- und Kriegsfalle für Zwecke der Kriegsverwaltung zu übernehmenden Leistungen, dann bezüglich der Fälle, in welchen die Kriegsverwaltung oder die Gesellschaft die Kosten von Schiffsbeschädigungen zu tragen hat, werden durch ein besonderes Übereinkommen zwischen dem k. und k. Reichskriegsministerium und der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft festgesetzt.

Für den Transport von Militärpersonen in und außer Dienst, sowie für jenen von Militärgütern wird die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft, wie bisher, auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, besondere und zwar niedrigere Tarifsätze als die Civiltarife gewähren und dieselben im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium bestimmen.

§. 9.

Die k. k. Postverwaltung ist berechtigt, alle von der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft unterhaltenen Passagierschiffscurse zur Beförderung und Vermittlung der Briefpostsendungen, beziehungsweise Briefpostverschlüsse zu benützen, und die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft ist verpflichtet, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Beförderung und Vermittlung der von den k. k. Postanstalten erhaltenen Briefpostsendungen, beziehungsweise Briefpostverschlüsse, mit den vorerwähnten Schiffscursen unentgeltlich zu besorgen, wobei sie für die übernommenen Sendungen nach den jeweiligen Postvorschriften haftet.

Im übrigen bleibt das in Betreff der besonderen Modalitäten der Abwicklung des Postdienstes zwischen der k. k. Postverwaltung und der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft abgeschlossene Übereinkommen vom 8. Mai 1890 in Kraft.

§. 10.

Das k. k. Handelsministerium übt die Controle über die genaue Einhaltung dieser Vereinbarungen mit der Gesellschaft.

Die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der Gesellschaft sind 14 Tage vor der zur Beschlussfassung über die Verwendung der Betriebsergebnisse berufenen Generalversammlung dem k. k. Handelsministerium zur Prüfung bereit zu stellen.

Das k. k. Handelsministerium behält sich das Recht vor, die das bisher übliche Ausmaß übersteigenden Zuweisungen von Betriebsüberschüssen zu den verschiedenen Reservefonds der Gesellschaft in dem Falle zu genehmigen, als der nach Maßgabe der ordnungsmäßig abgeschlossenen Ertragsrechnungen des Unternehmens in einem Jahre erübrigende und zur Vertheilung unter die Actionäre verfügbare Reingewinn mehr als vier Procent des jeweiligen Actiencapitals beträgt. Die Verwendung der eben erwähnten Reservefonds kann nur mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums geschehen.

§. 11.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet sich dauernd, dem Pensionsfond der Angestellten eine eben so große Summe jährlich zu bezahlen, als die Summe der Beiträge der Angestellten ausmacht; ferner während der Dauer der Wirksamkeit dieses Vertrages die Deckung der jährlichen Abgänge, welche sich in der Gebarung mit dem Pensionsfond der Angestellten ergeben, unter der Bedingung zu übernehmen, dass die Jahresbeiträge der Mitglieder von 5 Procent auf 8 Procent erhöht werden. Übrigens macht sich die Gesellschaft anheischig, die Verhältnisse des Pensionsfondes für ihre Angestellten unter Wahrung wohlerworbener Rechte einer dauernden statutarischen Ordnung zuzuführen, wobei nach Thunlichkeit darauf Bedacht zu nehmen ist, dass nicht nur die Gesammteinzahlungen, sondern auch die Beiträge der einzelnen Mitglieder zuzüglich der für jedes derselben einzuzahlenden Gesellschaftsbeiträge mit den zu erwerbenden Ansprüchen und mit den Anforderungen der Sicherheit des Pensionsinstitutes in Einklang gebracht werden.

§. 12.

Während der Dauer des Vertrages und insolange die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft die in demselben übernommenen Verpflichtungen erfüllt, wird der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft alljährlich zu Gunsten der Ertragsrechnung des betreffenden Jahres aus Staatsmitteln gezahlt werden:

a) eine weder verzinsliche, noch rückzahlbare Subvention von 250.000 fl. ö. W. in Noten;
b) ein weiterer, gleichfalls unverzinslicher, jedoch nach den folgenden Bestimmungen rückzahlbarer Zuschuss von 250.000 fl. ö. W. in Noten.

Beide Beträge werden der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft stets bis 15. Jänner des Jahres, dessen Ertragsrechnung sie zugute kommen sollen, für das Jahr 1891 alsbald nach erfolgter legislativer Genehmigung dieses Übereinkommens flüssig gemacht werden.

Die Rückzahlung der sub b) erwähnten Zuschüsse an die Staatsverwaltung hat während der Vertragsdauer in der Weise zu erfolgen, dass von dem nach Maßgabe der ordnungsmäßig abgeschlossenen Ertragsrechnungen des Unternehmens in einem Jahre erübrigenden und nach Dotirung der Reservefonds (§. 10) statutenmäßig zur Vertheilung unter die Actionäre verfügbaren Reingewinne 15 Procent an die Staatsverwaltung abzuführen sind.

Nach Ablauf der Vertragsdauer haben dieselben Modalitäten für die Rückzahlung der noch ausstehenden Zuschüsse mit der Maßgabe zu gelten, dass, wenn der in dem einen oder anderen Jahre auf die Staatsverwaltung entfallende Antheil weniger als 125.000 fl. ö. W. in Noten beträgt, derselbe aus den zur Verfügung der Actionäre stehenden Überschüssen auf den Betrag von 125.000 fl. ö. W. in Noten zu ergänzen ist; sofern jedoch der zur Vertheilung unter die Actionäre erübrigende gesammte Reingewinn den Betrag von 125.000 fl. ö. W. in Noten nicht erreicht, so hat in dem betreffenden Jahre die Rückzahlung an die Staatsverwaltung sich auf den Betrag dieses Überschusses zu beschränken. Das im §. 5 bedungene Recht der Ernennung von zwei Administratoren kann die Staatsverwaltung auch nach Ablauf des Vertrages insolange ausüben, als jene Ausstände nicht gänzlich getilgt sind.

§. 13.

Die der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft gewährte Subvention, sowie der im §. 12 gedachte Zuschuss sind von der Einkommensteuer oder einer sonstigen Abgabe befreit. Auch wird für Ausfertigungen dieses Übereinkommens, sowie für die auf Grund desselben auszufertigenden Schuldscheine und Quittungen die Befreiung von allen Gebüren und Stempeln gewährt.

§. 14.

Das vorstehende Übereinkommen ist auf die Dauer der Jahre 1891 bis einschließlich 1900 geschlossen.

§. 15.

Die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen erlöschen, insoferne hierüber nicht besondere Bestimmungen bestehen, für die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft mit dem Ablaufe der Dauer des Übereinkommens, desgleichen in dem Falle, wenn die Regierung die im Grunde des §. 12 des Übereinkommens bestimmte Auszahlung der Subvention und des rückzahlbaren Zuschusses einstellen sollte.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Ritter v. Kozłowski, Dr. Graf Piniński und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend den Handel und Verkauf von Margarine, wird die Zustimmung ertheilt.“

Wien, 10. Februar 1892.

Dr. Weigel.	Dr. Kozłowski.
Żuk-Skarszewski.	Dr. Piniński.
Wolański.	Jaworski.
Klucki.	Benoć.
Dr. Rosenstock.	Dr. Madeyski.
Czecz.	David Abrahamowicz.
Szczepanowski.	Alfons Czaykowski.
Wladimir Gniewosz.	Gołuchowski.
Chrzanowski.	Dr. Byk.
Henzel.	Dr. Rutowski.
Ladislaus Czaykowski.	Dr. Roskowski.
Ruczka.	Dr. Bloch.
Hompesch.	Dr. Lewicki.
Dr. Wielowieyski.	Dr. Kraiński.
Tyszkiewicz.	Struszkiewicz.
Jędrzejowicz.	Eugen Abrahamowicz.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Strafgesetzausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Gesetz

vom . . . . ,

über

den Handel und Verkauf von Margarine.

§. 1.

Die der Milchbutter ähnlichen Producte, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt, dürfen im Sinne dieses Gesetzes nur unter dem Namen Margarine verkauft und feilgehalten werden.

§. 2.

Die im §. 1 unter dem Namen „Margarine" bezeichneten Producte dürfen nur unter folgenden Bedingungen verkauft werden:

1. Der Margarine muss bei ihrer Fabrikation eine Färbung gegeben werden, welche von der Regierung im Verordnungswege bestimmt wird; die Farbe muss eine solche sein, dass eine Verwechslung mit einer ungefärbten Butter oder mit Butter in der bis jetzt üblichen Färbung ausgeschlossen ist.

2. Der Verkauf von Margarine soll vereint an einer und derselben Verkaufsstelle mit Naturbutter nicht stattfinden können.

3. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen auf leicht ersichtlichen Stellen die deutliche nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine" tragen.

4. Die Erzeuger und Händler von Margarine sind verhalten, diese Producte nur in solchen Gefäßen und Verpackungen zu verabreichen, auf deren Außenseite die Bezeichnung „Margarine" und der Name oder die Firma des Fabrikanten ersichtlich ist, so dass daraus der Käufer sofort ersehen kann, dass das Erzeugnis keine Butter ist.

5. Wird Margarine in einzelnen Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein und muss denselben eine die Bezeichnung „Margarine" und den Namen oder die Firma des Verkäufers enthaltende Inschrift eingedrückt worden sein, sofern sie nicht mit einer diese Angaben tragenden färbigen Umhüllung versehen sind.

6. Erzeuger, Händler, Exporteure und Importeure von Margarine müssen auf den Facturen, Frachtbriefen, Bekanntmachungen u. s. w. bemerken, dass diese Waren als Margarine erzeugt und verkauft worden sind. — Transportgesellschaften und Fuhrleute dürfen diese Waren nur unter dieser Bezeichnung in ihren Büchern, Facturen und Bekanntmachungen führen.

§. 3.

Die Vermischung von Butter mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten derselben ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt nicht der Zusatz von Butterfett, welcher aus der Verwendung von Milch oder Rahm bei der Herstellung von Margarine herrührt, sofern nicht mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder 10 Gewichtstheile Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Butter entstammenden Fette in Anwendung kommt.

§. 4.

Die Margarinefabriken, Fettschmelzereien, Fettrectificiranstalten unterliegen einer permanenten, strengen, sanitäts-polizeilichen Controle, welche genau darüber zu wachen hat, dass ausschließlich vollgute und die für Gesundheit unschädliche Materialien bei der Fabrikation verwendet werden, und dass letztere auch sonst in einer solchen Weise betrieben wird, dass das Fabrikat der Gesundheit nicht schädlich werden kann.

Jeder, der Margarine erzeugt, ist verpflichtet, über die Beschaffenheit der Rohstoffe, die Quantität der Erzeugung und den Verkauf derselben ein Buch zu führen.

§. 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im §. 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§. 6.

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, sowie den in Gemäßheit der §§. 2 und 4 zu erlassenden Verordnungen der Regierung zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu zwei Monaten, oder mit Geldstrafe von von 5 bis 500 fl. zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist auf Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, oder auf Geld von 10 bis zu 1000 fl. zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt, oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

Neben der Strafe kann auf den Verfall der diesen Vorschriften zuwider verkauften Waren, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht, sowie auf Entziehung der Gewerbeberechtigung erkannt werden. Ist die Verfolgung und Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall der Waren selbständig erkannt werden.

Wurde durch eine der angeführten strafbaren Handlungen eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen herbeigeführt, so ist die That als Vergehen mit strengem Arrest bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Bei wiederholter Bestrafung soll das Strafurtheil auszugsweise oder seinem vollen Inhalte nach in den von dem Gerichte zu bestimmenden Fach- und Tagesblättern veröffentlicht und an den Thüren des Hauses, der Arbeitsstätte und des Vorrathsgebäudes des Erzeugers und Verkäufers und an dem Thore des Gemeindeamtes ihrer Wohnsitze angeschlagen werden.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Justizminister, der Minister des Innern und der Handelsminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom 1892,

womit die

Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit Serbien bis längstens 30. Juni 1893 provisorisch zu regeln und die Anmerkung 2 zur Classe VI des allgemeinen Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet außer Kraft zu setzen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung ist ermächtigt, den bestehenden und am 16. September 1892 ablaufenden Handelsvertrag mit Serbien vom 6. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 84 ex 1882) nebst dem mit dem genannten Staate abgeschlossenen Viehseuchen-Übereinkommen vom 6. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 86 ex 1882) ganz oder theilweise zu verlängern, beziehungsweise an deren Stelle neue Vereinbarungen zu treffen, mit der Maßgabe jedoch, dass insoferne und insoweit diese Verlängerung, beziehungsweise Neuvereinbarung ihre Wirkung über den 30. Juni 1893 erstrecken sollte, dieselbe jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird.

Im Falle und soweit eine solche Verlängerung oder anderweitige Vereinbarung nicht stattfindet, ist die Regierung ermächtigt, bis zum 30. Juni 1893 im Verordnungswege zweckentsprechende Vorkehrungen zur Regelung der bezüglichen Verkehrsverhältnisse zu treffen.

§. 2.

Die Regierung ist ermächtigt, die Anmerkung 2 zur Classe VI des durch das Gesetz vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 52) abgeänderten allgemeinen

Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 25. Mai 1882 außer Kraft zu setzen, und für die Dauer des Handelsvertrages mit Serbien vom 6. Mai 1881, eventuell im Verordnungswege, für die Einfuhr von Getreide serbischen Ursprungs im Grenzverkehre aus Serbien über die ungarisch- und bosnisch-serbische Grenze niedrigere als die im allgemeinen Zolltarife festgestellten Zollsätze in Anwendung zu bringen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Begründung.

Der am 6. Mai 1881 unterzeichnete Handelsvertrag mit Serbien ist auf die Dauer von zehn Jahren — welche drei Monate nach der Auswechslung der Ratificationen zu laufen beginnen — abgeschlossen. Der Ratificationsaustausch hat am 16. Juni 1882 stattgefunden. Demnach ist der 16. September 1892 der Endtermin für die Dauer dieses Vertrages. Dieselbe Giltigkeitsdauer hat das gleichzeitig mit dem Handelsvertrage abgeschlossene Viehseuchen-Übereinkommen.

Um die Mitte Jänner laufenden Jahres sind commissarische Verhandlungen mit Delegirten der königlich serbischen Regierung wegen Abschlusses eines neuen Vertrages in Wien eröffnet worden, welche zur Zeit andauern.

Das Stadium, in welchem sich diese Verhandlungen dermalen befinden, läßt deren Beendigung nicht innerhalb jener Zeitdauer gewärtigen, für welche die diesseitigen legislativen Körperschaften voraussichtlich noch versammelt sein werden.

Unter diesen Umständen sieht sich die Regierung veranlasst, von der Legislative die Ermächtigung zur provisorischen Regelung der bezüglichen Verkehrsverhältnisse in analoger Weise in Anspruch zu nehmen, wie dies unter gleichen Voraussetzungen im Verhältnisse zu anderen Verkehrsrichtungen bereits wiederholt genehmigt worden ist (§. 1). Die Dauer der Ermächtigung soll bis 30. Juni 1893 beschränkt sein.

§. 2 der Vorlage bezieht sich auf jene durch das Gesetz vom 21. Mai 1887, (R. G. Bl. Nr. 52) in unseren allgemeinen Tarif autonom eingeführte Anmerkung 2 zu Tarifclasse VI, derzufolge für die Einfuhr von Getreide serbischen Ursprunges im Grenzverkehre aus Serbien über die ungarisch- und bosnisch-serbische Grenze ausnahmsweise nicht die damals im Allgemeinen erhöhten Zölle eingetreten, sondern die bis dahin bestandenen Ansätze auch weiter erhalten worden sind. Diesem zufolge ergab sich folgendes Regime der Zollsätze (pro 100 Kilogramm) für die Einfuhr von Getreide:

	im allgemeinen	im Grenzverkehre aus Serbien
Hirse, Heidekorn	50 kr.	50 kr.
Mais	50 „	25 „
Gerste, Hafer	75 „	25 „
Roggen	1 fl. 50 „	25 „
Weizen, Spelz, Halbfrucht	1 „ 50 „	50 „

Angesichts der in Angriff genommenen Verhandlung behufs vertragsmäßiger Neuregelung der Handelsbeziehungen mit Serbien empfiehlt es sich, der Frage der künftigen Gestaltung der Bedingungen für den Getreideverkehr aus Serbien nicht zu präjudiciren und zu diesem Behufe der Regierung die im §. 2 angesprochene Befugnis zu ertheilen, wornach sie ermächtigt wird, die erwähnte Anmerkung des autonomen Tarifes außer Kraft zu setzen und eventuell im Verordnungswege für die noch erübrigende Geltungsdauer des in Kraft stehenden Handelsvertrages, welcher keine Stipulationen hinsichtlich der Höhe unserer Getreidezölle enthält, ein Specialregime zu Gunsten serbischer Importe aufrechtzuerhalten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den infolge von Elementarereignissen und Misswachs vom Nothstande bedrohten Gegenden einzelner Länder wird die Regierung ermächtigt, den Betrag von 360.000 fl. aus Staatsmitteln nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes gegen Rechnungslegung zu verausgaben.

§. 2.

Dieser Betrag ist zur Gewährung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen für hilfsbedürftige Beschädigte, insbesondere zur Beschaffung von Lebensmitteln und von Saatgut, dann unter besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen zur Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte oder Ausführung gemeinnütziger öffentlicher Arbeiten bestimmt.

§. 3.

Die Vertheilung der Unterstützungen hat durch die Staatsbehörden zu erfolgen.

§. 4.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle bezüglich dieser Unterstützungen sind stempel- und gebürenfrei.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Begründung

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Während des abgelaufenen Jahres sind mehrere Länder von bedeutenderen Elementarereignissen, einzelne Landestheile von Missernten getroffen worden, welche in einigen Gebietstheilen dieser Länder eine Nothlage hervorgerufen haben. Zumeist waren es Überschwemmungen und intensive Hagelschläge, dann Wolkenbruchkatastrophen und das Missrathen der Kartoffelernte in einigen Gegenden, welche die gedachte Lage verursacht haben.

Durch die bei diesen Anlässen eingeleiteten Hilfsactionen ist es in vielen Fällen gelungen, mit den localen Mitteln, dann den Spenden der Wohlthätigkeit und den anderweitigen im Lande aufgebrachten Beiträgen diese Nothlage wirksam zu bekämpfen. In anderen Fällen war dieses nicht oder doch nicht im vollen Umfange thunlich, und ergibt sich nunmehr die Nothwendigkeit, auch aus Staatsmitteln Unterstützungen zur Linderung des Nothstandes, beziehungsweise behufs Verhütung eines solchen zu gewähren.

Hinsichtlich der Gewährung solcher Unterstützungen kommen insbesondere Gebietstheile von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Dalmatien, Tirol und Steiermark in Betracht.

Den erhobenen Bedürfnissen entsprechend sollen durch diese Unterstützungen in den vom Nothstande betroffenen oder bedrohten Gegenden nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes die Mittel hauptsächlich zu nachstehenden Zwecken gewährt werden: zur Beschaffung von Lebensmitteln und von Saatgut, dann unter besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen zur Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte, sei es von beschädigten Privatpersonen, sei es von hilfsbedürftigen Gemeinden; ebenso sollen auch die gedachten Unterstützungen nach Maßgabe des Bedürfnisses zur Ausführung gemeinnütziger öffentlicher Arbeiten zum Zwecke der Gewährung eines Verdienstes für die hilfsbedürftige Bevölkerung verwendet werden.

Belangend die Art der aus staatlichen Mitteln zu bewilligenden Unterstützungen ist zu erwähnen, dass sich nach Maßgabe der durch die gepflogenen Erhebungen ermittelten Verhältnisse und Bedürfnisse die Gewährung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen empfiehlt.

Unter Bedachtnahme auf diese Gesichtspunkte hat die Regierung den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes vorbereitet, durch welches ihr die Ermächtigung ertheilt werden soll, dort, wo sich das Bedürfnis einer Beihilfe aus Staatsmitteln geltend macht, nach Maßgabe dieses Bedürfnisses Unterstützungen zu gewähren.

Hinsichtlich der Höhe des in Anspruch zu nehmenden Credites hat die Regierung sowohl auf die durch die vorliegenden Erhebungen gegebenen Anhaltspunkte, sowie auch darauf Bedacht genommen, dass sich in einzelnen Fällen noch ein weiteres Bedürfnis ergeben könnte.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers vom 14. Februar 1892, Z. 3365/H. M. ex 1891

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 1056/A. H.).

Im Sinne der vom hohen Abgeordnetenhause bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Staatsvoranschlages und des Finanzgesetzes für das Jahr 1882 hinsichtlich der Vorlage der Baurechnungen über die auf Staatskosten gebauten Eisenbahnen gefassten Resolution beehre ich mich im Anschlusse die von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen für die Eisenbahnlinie von Stryj über Skole an die ungarische Grenze am Beskid aufgestellte Baurechnung, welche vom k. k. Obersten Rechnungshofe laut dessen Zuschrift vom 19. November v. J., Z. 433/39 geprüft und für die Indemnitätsertheilung geeignet befunden worden ist, nebst den hiezu gehörigen Erläuterungen mit dem ergebenen Ersuchen zu übermitteln, dieselbe gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Die Gebarungen für die gedachte Bahnlinie in den einzelnen Baujahren sind in den Staatsrechnungsabschlüssen der Jahre 1883 bis einschließlich 1890 zur Nachweisung gelangt.

Erläuterungen

zu der

Baurechnung über die auf Staatskosten hergestellte Eisenbahnlinie von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid.

I. Vorgeschichte und gesetzliche Grundlage.

Mit dem Gesetze vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 107, wurde die k. k. Regierung ermächtigt, den aus gesammtstaatlichen Rücksichten seit dem Jahre 1869 angestrebten und durch die finanzielle Unvermögenheit der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahngesellschaft, welche hiezu bereits im Jahre 1871 die Concession erhalten hatte, ins Stocken gerathenen Bau einer Locomotiveisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid auf Staatskosten herzustellen, und wurde der Regierung für das Jahr 1883 vorläufig zum Zwecke der Vervollständigung der technischen Vorarbeiten und insbesondere behufs Ausarbeitung des Detailprojectes ein Credit von 100.000 fl. bewilligt.

Weitere Mittel zur Inangriffnahme des Baues selbst sollten im Sinne des bezüglichen Berichtes des Eisenbahnausschusses des hohen Abgeordnetenhauses erst dann budgetmäßig in Anspruch genommen werden, wenn auch die gleichzeitige Ausführung der auf ungarischem Gebiete liegenden Theilstrecke gesetzmäßig vollkommen sichergestellt sein würde.

Das Gesetz vom 7. Juni 1883 enthielt auch keine Baukostenziffer; doch war das Erfordernis für die österreichische Theilstrecke mit Einschluss des nach dem Vorprojecte mit 723 Meter Länge auf österreichischem Gebiete liegenden Theiles des nahezu 1800 Meter langen Grenztunnels gemäß der dem Gesetze zugrundeliegenden Behelfe mit dem Betrage von 7,240.000 fl. angesetzt.

Die Bauzeit war im technischen Berichte mit 2½ Jahren vom Tage der Fällung der Enteignungserkenntnisse ab gerechnet präliminirt.

Durch das ungarische Gesetz vom 29. März 1884 (Ges.-Art. VIII) wurde der Bau der ungarischen Theilstrecke Beskid-Munkacs sichergestellt und somit die für die thatsächliche Inangriffnahme des Baues der österreichischen Theilstrecke gestellte Bedingung erfüllt.

II. Baugeschichte und Bauvergebung.

Bald nachdem die gesetzliche Grundlage für die Ausführung des Baues der österreichischen Strecke gegeben war, und zwar im Monate September 1883, wurde von Seite der bestandenen k. k. Direction für Staatseisenbahnbauten eine k. k. Bauleitung in Stryj errichtet und von dieser mit der Ausarbeitung des Elaborates für die politische Begehung und für die Bauvergebung begonnen.

Weiters erfolgte im Monate November 1883 mittels Protokolles dd. Budapest 27. November 1883 zwischen den Vertretern des k. k. Handelsministeriums und den Vertretern des königlich ungarischen Communicationsministeriums die Feststellung der Axe und der Höhenlage des Beskid-Tunnels an der galizisch-ungarischen Landesgrenze und im Monate Mai 1884 mittels Protokolles dd. Budapest 7. Mai 1884 die

Feststellung der Modalitäten, unter welchen der Anschluss der Eisenbahn Stryj—Beskid an die Eisenbahn Munkacs—Beskid in baulicher Beziehung durchgeführt werden sollte. Es wurde hiebei der 1. April 1887 als spätester Termin der Eröffnung der beiderseitigen Linien bestimmt und auch eine Vereinbarung über gegenseitige Aushilfe für den Fall getroffen, als der Stollen im Grenztunnel auf einer der beiden Angriffsseiten nicht den vorausgesetzten Fortschritt aufweisen sollte.

Zur selben Zeit wurden die Bedingungen des Anschlussverkehres der Eisenbahn Stryj—Beskid an die Eisenbahn Munkacs—Beskid zwischen den Vertretern der beiderseitigen Ministerien vereinbart und diese Vereinbarungen im Protokolle dd. Budapest 8. Mai 1884 festgestellt.

Die commissionelle Amtshandlung über die Anlage der Stationen der Staatseisenbahnlinie Stryj—Beskid wurde am Sitze der Landesbehörde zu Lemberg am 24. Juli 1884 abgehalten.

Die politische Begehung und Enteignungsverhandlung für diese Linie fand in der Zeit vom 4. bis 24. October 1884 statt.

Die Fertigstellung des Vergebungsoperates und die Ausschreibung des Baues in neun Arbeitslosen nach Einheitspreisen auf Nachmaß erfolgte im April 1885; doch waren, um keine Zeit zu verlieren, schon vorher einzelne Arbeiten auf Grund kurz kündbarer Verträge vergeben worden.

So wurde schon im October 1884 mit der Bauunternehmung des ungarischen Theiles der Munkacs—Beskider Bahn, Fritz Müller und Consorten, eine Vereinbarung getroffen, nach welcher sich die genannte Bauunternehmung gegen festgestellte Einheitspreise verpflichtete, sofort mit den Stollenarbeiten auf der galizischen Seite des Beskid-Tunnels, beziehungsweise mit der Aufdeckung des Voreinschnittes daselbst zu beginnen.

Der Gesammtverdienst für die Arbeiten, welche von dieser Unternehmung bis 21. Juli 1885 als dem Zeitpunkte der Abnahme und Übergabe des Geschäftes an die Unternehmung der Lose 5 bis 9 der galizischen Theilstrecke durchgeführt wurden, betrug nach der Abrechnung 27.609 fl. 26 kr.

Es hat sich ferner im Interesse der baldigen Nutzbarmachung der neuen Bahn für die rationelle Verwertung der im Oporthale und dessen Seitenschluchten reichlich vorhandenen Holzproducte als wünschenswert erwiesen, die Theilstrecke Stryj—Skole ehestens, womöglich noch im Jahre 1885, wenigstens für den Transport von Massengütern betriebsfähig herzustellen, und hat die hiebei meistbetheiligte Herrschaft Skole für den Fall der beschleunigten Herstellung obiger Bahnstrecke bedeutende Opfer zugesichert, wie: unentgeltliche Abtretung aller zum Bahnbaue nöthigen herrschaftlichen Gründe und Gebäude sammt der kostenfreien Ausscheidung dieser Grundobjecte aus den Landtafeln und Grundbüchern, unentgeltliche Verzichtleistung auf die bereits concessionirten und die Bahnausführung erschwerenden Holzklausenbauten im Oporflusse sowie auf verschiedene Wasserrechte, endlich Verzichtleistung auf alle Forderungen anlässlich der Wirtschaftserschwernisse und der nothwendigen Bauherstellungen zufolge der in Zukunft erschwerten Holzfällung und Holzbringung in den an die Bahn grenzenden Wäldern gegen eine sehr mäßige Entschädigung.

Um der gestellten Bedingung gerecht werden zu können, wurden noch im December 1884 die für die frühere Vollendung der Strecke Stryj—Skole maßgebenden Bauten, nämlich die Fundirung der Brückenpfeiler der Stryj- und Oporbrücke und die Stollenarbeiten in dem kleinen Tunnel bei Między-brody an die Bauunternehmung Bianchi, Ronchetti & Pedoje vergeben.

Der Gesammtverdienst für die von dieser Bauunternehmung bis 6. Juli 1885 als dem Tage der Übergabe des Geschäftes an die Bauunternehmung der Lose 1—4 durchgeführten Arbeiten betrug nach der Abrechnung 90.864 fl. 15 kr.

In diesem Betrage sind auch circa 5000 fl. für Grundeinlösung inbegriffen, welche die Bauunternehmung vertragsmäßig auf Rechnung der Staatsverwaltung besorgt hatte, um auf den bezüglichen Stellen sofort mit der Bauausführung beginnen zu können.

Die Hauptvergebung für die Herstellung des Unterbaues, der Beschotterung, der Oberbaulegung, des Hochbaues, der Bahneinfriedung, der Lieferung und der Versetzung der Bahnzeichen und der Lieferung der Grenzsteine fand im Mai 1885 statt, und wurden die Arbeiten gegen Einheitspreise auf Nachmaß in der folgenden Weise vergeben:

a) Die ersten vier Baulose von Stryj bis einschließlich der Station Skole an die Bauunternehmung Josef Godlewski und Peter Szymberski mit einem Abgebote von acht Procent. Der Gesammtverdienst für die von dieser Bauunternehmung geleisteten Arbeiten betrug nach der Abrechnung 850.995 fl. 34 kr.;

b) die weiteren fünf Baulose von Skole bis zur Landesgrenze am Beskid an die Bauunternehmung M. v. Fröhlich mit einem Abgebote von zwei Procent.

Der Gesammtverdienst dieser Unternehmung betrug einschließlich einer Entschädigung von 125.000 fl. für die unten noch näher zu erläuternden Nachtheile, welche einerseits in einer im oberen Oporthale aus-

gebrochenen Typhusepidemie, anderseits in einer auf der ungarischen Strecke unter besonderen Umständen eingeleiteten Arbeitsforcirung ihre Begründung haben, nach der Abrechnung 2,873.703 fl. 12 kr.

Außerdem wurde noch eine Reihe von Ergänzungsarbeiten im Unter-, Ober- und Hochbau durch die k. k. Eisenbahnbetriebsdirection Lemberg, und zwar zum Theile durch die Bahnerhaltung im Regiewege, zum Theile im Wege der Vergebung an kleine Unternehmer ausgeführt. Die Gesammtkosten aller dieser von der Betriebsdirection auf Kosten des Baufondes der Linie Stryj—Beskid ausgeführten Arbeiten belaufen sich inclusive des Antheiles an den in der Station Stryj ausgeführten Erweiterungs- und Werkstättenbauten auf 346.615 fl. 18 kr. Hiezu gehört weiters die nachträglich von der Ungarischen Nordostbahn als betriebführenden Verwaltung der Strecke Lawoczne—Grenze auf Kosten des Baues der Linie Stryj—Beskid ausgeführte Herstellung von Tunnelthoren und Heizanlagen beim Nordportal des Beskid-Tunnels im Kostenbetrage von 2060 fl.

Die sonstigen größeren Arbeiten und Lieferungen wurden an folgende Firmen vergeben:

Die eisernen Brücken sammt Geländer, Dilatationsvorrichtungen und Minenanlagen an das Witkowitzer Eisenwerk, an die erzherzogliche Industrialverwaltung in Teschen und an die Prager Eisenindustriegesellschaft (letztere gemeinschaftlich mit der Zöptauer und Stefanauer Gewerkschaft und der Firma Jg. Gridl in Wien), endlich an Heinrich Schellenberg in Wien um den Gesammtabrechnungsbetrag von 662.432 fl. 77 kr.;

die Lieferung der Bahnschwellen im Gesammtkostenbetrage von 75.002 fl. 8 kr. an die Graf Eugen Kinsky'sche Gutsherrschaft Skole;

die Lieferung der Extrahölzer aus Eichenholz für Brücken und Weichen im Gesammtbetrage von 17.565 fl. 7 kr. an Alois Muzika & Comp. in Stryj und an Reinhold, Buber & Glanz in Lemberg;

die Lieferung der Flussstahlschienen im Gesammtkostenbetrage von 637.587 fl. 65 kr. an die Prager Eisenindustriegesellschaft, an die Witkowitzer Gewerkschaft und an die erzherzogliche Industrialverwaltung in Teschen;

die Lieferung der Befestigungsmittel des Oberbaues im Gesammtkostenbetrage von 114.734 fl. 6 kr. an die erzherzogliche Industrialverwaltung Teschen, an die Zöptau-Stefanauer Gewerkschaft und an Urban & Söhne in Wien;

die Lieferung der Weichen und Kreuzungen, dann der Wechselsignallaternen im Gesammtkostenbetrage von 27.842 fl. 60 kr. an die Zöptau-Stefanauer Gewerkschaft, an die Österreichisch-alpine Montangesellschaft und an die Firma Weichmann's Witwe in Wien;

die Lieferung einer Locomotivdrehscheibe für die Station Lawoczne sammt den dazu gehörigen Stellfallenstühlen im Gesammtkostenbetrage von 7058 fl. an die Prager Eisenindustriegesellschaft, ferner einer Waggondrehscheibe für Skole im Kostenbetrage von 1836 fl. 33 kr. an die Simmeringer Waggonfabrik;

die mechanische Einrichtung der Wasserstationen im Gesammtkostenbetrage von 42.641 fl. 70 kr. an die Maschinenfabrik Bolzano, Tedesko & Comp. in Schlan und an die erzherzogliche Industrialverwaltung in Teschen;

die Beistellung der Brückenwagen im Gesammtkostenbetrage von 4185 fl. an die Firma Schember & Söhne in Wien; jene der Bahnschranken im Gesammtkostenbetrage von 30.570 fl. 83 kr. an die Firma Stefan von Götz & Söhne in Wien; jene der Warnungstafeln, Neigungszeiger und Kilometertafeln im Gesammtkostenbetrage von 1584 fl. 80 kr. an Michael Winkler & Sohn in Wien;

die Lieferung der Ausrüstungsgegenstände an Inventar, Werkzeugen und Dienstkleidern im Kostenbetrage von 35.136 fl. 85 kr. sammt Transport an eine größere Anzahl verschiedener Firmen in Galizien und Wien, jene der Signaleinrichtungen sowie der elektrischen Telegraphenapparate im Gesammtbetrage von 15.086 fl. 90 kr. an O. Schäffer in Wien;

die Lieferung und Montirung der mechanischen Bestandtheile für die centrale Stellung der Weichen und für die Sicherung der Stationseinfahrten im Gesammtkostenbetrage von 20.193 fl. 20 kr. an die Firma Stefan von Götz & Söhne in Wien.

die zu den letzterwähnten Anlagen nothwendigen Maurer-, Steinmetz- und Zimmerarbeiten im Gesammtkostenbetrage von 14.407 fl. 69 kr. wurden für die Stationen der Strecke Stryj—Skole von Alexander Malecki und Sigmund Brzewuski in Stryj, und für die Stationen der Strecke Skole—Beskid von der Bauunternehmung M. v. Fröhlich ausgeführt;

die Herstellung der Telegraphenleitung im Kostenbetrage von 29.394 fl. 17 kr. erfolgte auf Kosten des Baufondes durch die k. k. Staats-Telegraphenbauanstalt.

Die Fahrbetriebsmittel, sowie die Reservebestandtheile im Gesammtkostenbetrage von 523.852 fl. 65 kr. wurden von Krauß & Comp. in Linz, von der Floridsdorfer und Wiener-Neustädter Locomotivfabrik, von F. Ringhoffer in Smichow, von Milde & Comp. und der Simmeringer Waggonfabrik in Wien, Schustala & Comp. in Nesselsdorf, Peterseim in Krakau, Ganz & Comp. in Budapest geliefert und zum kleineren Theile auch in den eigenen Werkstätten der k. k. Staatsbahnen hergestellt.

Obwohl die Arbeiten auf der Theilstrecke Stryj—Skole auf das eifrigste betrieben wurden, so konnte diese Strecke doch erst im Monate Jänner 1886 fahrbar gemacht werden und erfolgte die Eröffnung derselben für den provisorischen Betrieb zu Lasten und Gunsten des Baufondes am 21. Jänner 1886, nachdem am 8. Jänner desselben Jahres die behördlichen Brückenproben mit bestem Erfolge durchgeführt worden waren.

Die Eröffnung der Gesammtstrecke Stryj—Beskid und gleichzeitig ungarischerseits jene der Strecke Beskid—Munkacs erfolgte programmäßig am 5. April 1887 auf Grund des günstigen Resultates der am 23. März 1887 durchgeführten restlichen Brückenproben und der zwischen dem 28. und 30. März 1887 stattgehabten technisch-polizeilichen Prüfung der ganzen Bahnstrecke.

Die Einhaltung des oben bezeichneten Eröffnungstermines erforderte große Anstrengungen der Bauunternehmung, weil vom December 1885 ab bis zur Vollendung des Baues, namentlich in den oberen, gegen die Grenze zu gelegenen Baulosen ein sehr fühlbarer Mangel an Arbeitskräften bestand und die Erhaltung der unumgänglich nothwendigen Anzahl brauchbarer Arbeiter nur mit den größten finanziellen Opfern erreicht werden konnte.

Ursache dieses Arbeitermangels war zuvörderst eine Ende 1885 im oberen Oporthale ausgebrochene Typhusepidemie, der zufolge die fremdländischen Arbeiter zum einen Theile in die gesünderen Orte flussabwärts zogen, zum anderen Theile in ihre Heimat zurückkehrten, aus welcher sie nach Verlauf des Winters nicht mehr wiederkamen, sowie der Umstand, dass auf der ungarischen Bahnstrecke infolge von großen Bauschwierigkeiten die Arbeiten sehr zurückgeblieben waren und nun im Jahre 1886 unter Gewährung großer Prämien kräftig forcirt wurden, so zwar, dass ganze Werberpartien thätig waren, um die Arbeiter auf der galizischen Seite durch hohe Lohnanbote auf die ungarische Seite zu ziehen. Da nun die österreichische Bauunternehmung zur Abwehr gezwungen war, in ähnlicher Weise Werber auf die ungarische Strecke zu entsenden, erhöhten sich die Löhne bald auf sonst ungekannte Sätze.

In Bezug auf die Art der Betriebführung auf der Linie Stryj—Beskid wird noch bemerkt, dass die Durchführung des Verkehres auf der Strecke Stryj—Lawoczne inclusive letztgenannter Station der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, respective der k. k. Eisenbahndirection Lemberg obliegt.

Die Betriebführung auf der Theilstrecke Lawoczne—Landesgrenze, inclusive der Zwischenstation Beskid, wird im Sinne der bereits erwähnten, im Mai 1884 principiell vereinbarten Bestimmungen und des diesbezüglich im Monate October 1887 zwischen der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen in Wien einerseits und der Verwaltung der ungarischen Nordostbahn in Budapest andererseits abgeschlossenen Vertrages von der ungarischen Nordostbahn für Rechnung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen besorgt. Die Station Lawoczne erhielt demnach den Charakter einer Betriebswechselstation und ist als solche auch mit den nothwendigen Bauten und Einrichtungen ausgestattet.

III. Baubeschreibung.

Die k. k. Staatsbahnlinie Stryj—Beskid hat eine Betriebslänge von 80·119 und eine statistische Baulänge von 79·310 Kilometer. Von der Betriebslänge entfallen 71·731 Kilometer auf den durch die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen betriebenen Theil, der Rest von 8·388 Kilometer auf die in den Verkehr der ungarischen Nordostbahn einbezogene Theilstrecke.

Die Linie Stryj—Beskid beginnt in der, der Erzherzog Albrecht-Bahn und der Dniester-Bahn gemeinschaftlich für die Linien Lemberg—Stryj, Stryj—Stanislau und Chyrow—Stryj dienenden Station Stryj (290·0 Meter über dem Meere) läuft ein kurzes Stück parallel mit der Linie Stryj—Stanislau, zweigt dann in südwestlicher Richtung ab und verfolgt — von dieser Richtung nur wenig abweichend — das breite und flache Stryjthal, gelangt zur Haltestelle Koninków und, sodann etwas mehr südlich schwenkend, zur Station Lubience.

Nach dieser letzteren wird das Stynawkathal mittelst einer Eisenbrücke von 30·0 Meter Lichtweite, und bald darauf mittelst einer 10·0 Meter weiten Durchfahrt die von Stryj nach Munkacs führende Reichsstraße übersetzt, deren Richtung die Trace bis zur Überbrückung des Stryjflusses beibehält, welche mittelst Eisenconstructionen über vier Öffnungen à 20 Meter und über drei Öffnungen à 40 Meter Lichtweite, zusammen also von über 200 Meter Lichtweite bewirkt wird.

Unmittelbar hinter der Brücke durchbricht die Bahn den schmalen, das Stryjthal und das Oporthal scheidenden Rücken „Między-brody“ mit einem eingeleisigen Tunnel von 130 Meter Länge, übersetzt im Anschlusse an diesen Tunnel den Oporfluss mit einer Eisenbrücke von zwei Öffnungen à 40 Meter Lichtweite und gelangt zur Station Synowodzko wyżne.

Am linken Oporufer weiter ziehend folgt die Bahn der Richtung der Stryj—Munkacser Reichsstraße, passirt die Thalenge vor Skole, in welcher der Bahnkörper einestheils in die linke Thalwand eingeschnitten, anderntheils in den Fluss gelegt ist, und erreicht sodann die Station Skole (437·96 Meter über dem Meere).

Unmittelbar nach dieser Station wird die Stryj—Munkacser Reichsstraße unterfahren, und nimmt die Bahn nun bleibend ihren Lauf durch das Oporthal, in welchem der Fluss bis zur Wechselstation Lawoczne mit Eisenbrücken von je 40 bis 60 Meter Gesammtlichtweite achtmal, sowie mehrere Nebenbäche auf Eisenbrücken von 12—25 Meter Lichtweite übersetzt und vor obgenannter Wechselstation noch die Stationen Hrebenów, Tuchla und Sławsko berührt werden. Die Station Lawoczne (655·12 Meter über dem Meere) erscheint zugleich als Grenze zwischen der Thal- und der Gebirgsstrecke.

Die weitere Strecke Lawoczne—Beskid bildet nämlich die Nordoststeilrampe der Stryj—Munkacser Eisenbahn. Sie steigt an der linken Lehne des Oporthales mit durchschnittlich 22·74 ‰ Steigung hinan, übersetzt dieses Thal, sowie ein Seitenthal, Osolnia genannt, je auf einem längeren Viaducte mit gemauerten Pfeilern und eisernem Unterbau und erreicht sodann die 789·94 Meter über dem Meere gelegene Station Beskid.

Von der Station Beskid an, etwas mehr westlich schwenkend und 2·5‰ ansteigend, durchfährt die Trace den zwischen Galizien und Ungarn lagernden Karpathenrücken, hier „Beskid" genannt, mit einem eingeleisigen, 1746·56 Meter langen Tunnel, von welchem 713·56 Meter auf galizischer Seite liegen.

Das Ende der österreichischen Theilstrecke im Tunnel in einer Höhe von 792·191 Meter über dem Meere bildet zugleich den höchsten Punkt der Eisenbahn von Stryj bis Munkacs; die ungarische Strecke fällt von diesem Scheitelpunkte ab mit 17‰.

Die im generellen Kostenanschlage vorgesehene Verbindungscurve an der Einmündung der neuen Linie nächst Stryj in der Richtung gegen Stanislau ist mit Rücksicht auf die als Ersatz ausgeführten bedeutenden Geleiseerweiterungsbauten in der Station Stryj nicht hergestellt worden.

Die Strecke Stryj—Lawoczne, namentlich der Theil Skole—Lawoczne, hat den Charakter einer schwierigen Thalbahn, indem daselbst infolge einiger Durchquerungen von Gebirgsnasen bedeutende Lehneneinschnitte, Übersetzungen der Seitenthäler 2c., sowie größere Erdarbeiten und wegen der unmittelbaren Nähe des Oporflusses größere Schutzbauten und Flusscorrectionen ausgeführt werden mussten.

Das Terrain der Steilrampe, das ist der Strecke Lawoczne—Beskid, war dem Bahnbaue nicht so ungünstig, als es bei Steilrampen meist der Fall ist, nachdem die sanfte Neigung des Querprofiles der Lehne (durchschnittlich 1 : 3) eine Anlage von Wand- und Stützmauern beinahe vollkommen entbehrlich machte und die Bildung des Bahnkörpers meist aus normalen Dämmen und Einschnitten gestattete. Immerhin ergaben sich aber noch mehrfache Schwierigkeiten von größerer Bedeutung mit Rücksicht auf die 15 bis 20 Meter tiefen Felseinschnitte, dann auf die bereits erwähnten zwei großen Viaducte und mehrere lange Schlauchobjecte, endlich wegen des gänzlichen Mangels an Sand und des Fehlens der genügenden Menge von brauchbaren Bausteinen für Viaducte und Tunnel.

Die Linie Stryj—Beskid wurde als Hauptbahn zweiten Ranges hergestellt.

Der Radius der schärfsten Krümmungen beträgt 275 Meter und nur in einigen Ausnahmsfällen 250 Meter.

Die größte Neigung der Bahn beträgt in der Strecke Stryj—Lawoczne 12·5‰, in der Strecke Lawoczne—Landesgrenze 25‰.

Für die Anlage der currenten Bahn, der Stationen und Nebenanlagen wurden insgesammt 250·12 Hektar Grund erworben, wonach auf ein Kilometer Bahnlänge 3·15 Hektar entfallen.

In dieser Fläche sind auch die von der Eugen Graf Kinsky'schen Herrschaft Skole für den Bahnbau unentgeltlich überlassenen Gründe im Ausmaße von 14·55 Hektar inbegriffen.

Die Anzahl der eingelösten Gebäude beträgt 87, jene der aus dem Feuerrayon gestellten und feuersicher umgestalteten 17.

Da für Grund- und Gebäudeankauf sowie für Entschädigungen wegen Störung im Wirtschaftsbetriebe der übrig gebliebenen Grundtheile ein Gesammtbetrag von 179.786 fl. verausgabt wurde, so stellen sich die Kosten für ein Hektar in Anspruch genommenen Grundes einschließlich der erwähnten Nebenentschädigung im Mittel auf 719 fl., das ist 414 fl. per Joch, beziehungsweise, wenn die unentgeltlich abgetretenen Gründe in Abschlag gebracht werden, auf 763 fl. per Hektar oder 439 fl. per Joch.

Der Unterbau ist durchwegs nur für ein Geleise ausgeführt und hat eine Kronenbreite von 4·6 Meter.

Die Böschungen sämmtlicher Dämme, dann der Materialgräben und Einschnitte in nicht gebundener Bodengattung erhielten im allgemeinen eine Neigung von 1 : 1¼ bis 1 : 1½, Einschnitte im gebundenen Material 1 : 1¼ bis 1 : 1 und Felseinschnitte 1 : ⅕ bis 1 : $^{1}/_{20}$ nach Maßgabe der Beschaffenheit des Gebirges.

Es beträgt die Cubatur der gesammten Erd- und Felsarbeiten 1,717.115 Cubikmeter bei einem durchschnittlichen Ausführungspreise von 67·6 Kreuzer per Cubikmeter. In dieser Masse sind nur diejenigen Erdarbeiten enthalten, welche zur Bildung des eigentlichen Bahnkörpers und der Nebenanlagen nothwendig

waren, nicht aber die Fundamentaushübe der Brücken und der Hochbauten. Der oben angegebene Durchschnittspreis begreift in sich die Gewinnung, den Transport, die Anschüttung, sowie alle mit den Erdarbeiten in Verbindung stehenden und zu deren Consolidirung erforderlichen Nebenarbeiten, als: die Stufenaushebung unter Dämmen, die Bölzungen, den Aushub von Sickergräben, die Ausführung von Sickerschlitzen, den Steinausbau von Entwässerungen, sowie die Planirung und Besämung der Erdarbeiten.

Die Führung der Trace längst des Stryj- und Oporflusses machte viele Schutzbauten nothwendig. Bei den Fluss-, Ufer- und sonstigen Schutzbauten sowie bei Böschungs- und Futtermauern kamen zur Ausführung:

4.087 Cubikmeter Mörtelmauerwerk und Mörtelpflaster,
78.531 „ Trockenmauerwerk, Steinwürfe, Steinsätze und Trockenpflasterungen,
77.463 Meter Flechtwerke,
10.990 Quadratmeter Flach- und Kopfrasen,
364 Quadratmeter Faschinen-Spreitlagen, und
100.425 Stück Pflanzungen.

An kleinen Brücken und Durchlässen bis exclusive 20·0 Meter Spannweite kamen zur Ausführung: in der Bahn:

82 offene Objecte von 0·6 Meter bis 20·0 Meter Weite,
24 gedeckte Objecte von 0·4 Meter bis 1·0 Meter Weite,
60 gewölbte Objecte von 1·0 Meter bis 5·0 Meter Weite,
5 Brücken über die Bahn von 3·0 Meter bis 8·0 Meter Weite,

An Objecten für Nebenanlagen wurden ausgeführt:

113 gedeckte und gewölbte Durchlässe von 0·4 Meter bis 5·0 Meter Weite, und
25 hölzerne Wegbrücken.

Von den offenen Objecten des Bahnkörpers haben alle mit mehr als zwei Meter Spannweite Eisenconstruction erhalten.

An großen Brücken von über 20·0 Meter Spannweite kamen zur Ausführung:

Die Brücke über den Stynawkabach mit einer Öffnung von 30·0 Meter Weite schief; die Brücke über den Stryjfluss mit drei Öffnungen à 40·0 Meter weit und 4 Öffnungen à 20·0 Meter weit;

die erste Brücke über den Oporfluss bei Kilometer 26/27 mit zwei Öffnungen à 40·0 Meter weit, schief;

die zweite Brücke über den Oporfluss bei Kilometer 38/39 mit zwei Öffnungen à 15·0 Meter weit und einer Öffnung 20 0 Meter weit, schief;

die dritte Brücke über den Oporfluss bei Kilometer 43/44 mit einer Öffnung 30·0 Meter und einer Öffnung 30·0 Meter weit, schief;

die vierte Brücke über den Oporfluss bei Kilometer 45/46 mit einer Öffnung 50·0 Meter weit, schief;

eine Brücke über den Zelemiankabach mit einer Öffnung 25·0 Meter weit, schief und im Bogen;

die fünfte Brücke über den Oporfluss bei Kilometer 49/50 mit zwei Öffnungen à 25·0 Meter weit, schief;

die sechste Brücke über den Oporfluss bei Kilometer 50/51 mit einer Öffnung von 50 Meter Weite, schief;

eine Brücke über den Syhlabach mit einer Öffnung von 25 Meter Weite, schief und im Bogen;

die siebente Brücke über den Oporfluss bei Kilometrr 56/57 mit einer Öffnung von 50·0 Meter Weite, schief;

die achte Brücke über den Oporfluss bei Kilometer 58/59 mit einer Öffnung von 50·0 Meter Weite, schief und im Bogen;

eine Brücke über den Rożankabach mit einer Öffnung 20·0 Meter weit, schief und im Bogen;

die neunte Brücke über den Oporfluss bei Kilometer 62/63 mit einer Öffnung 40·0 Meter weit

eine Brücke über den Lawoczankabach mit einer Öffnung 20·0 Meter weit, theilweise im Bogen liegend;

der Opor-Viaduct mit sechs Öffnungen zu 40·0 Meter Weite und mit 33·0 Meter Höhe im tiefsten Punkte, endlich

der Osohnia-Viaduct mit vier Öffnungen zu 30·0 Meter Weite und mit 28·0 Meter Höhe im tiefsten Punkte, beide Viaducte im Bogen liegend.

Die Construction des Überbaues sämmtlicher großer Objecte über 20·0 Meter Spannweite und der Viaducte besteht aus Eisenfachwerkträgern auf steinernen Pfeilern.

Außer diesen großen Objecten kamen auf der Linie Stryj—Beskid noch zwei Tunnels zur Ausführung und zwar der Tunnel bei Między-brody mit einer Länge von 130 Meter und der Beskid Tunnel, dessen in

Galizien gelegener Nordosttheil eine Länge von 713·56 Meter aufweist. Beide Tunnels sind für Ein Geleise hergestellt und vollkommen ausgemauert.

An Oberbauschotter für die Bahn einschließlich der Stationen wurden 132.917 Cubikmeter beigestellt.

Zu Querschwellen wurde Tannen- und Fichtenholz verwendet; die Schienen, welche eine Länge von 7·5 Meter, eine Höhe von 120 Millimeter und ein Gewicht von 31·72 Kilogramm pro Meter haben, aus Flussstahl erzeugt.

Die Gesammtlänge des durchlaufenden Geleises beträgt vom Anfange der Kreuzweiche in Stryj ab 79·310 Kilometer.

Die sämmtlichen Nebengeleise der Stationen mit Ausschluss eines durchgehenden Hauptgeleises haben eine Länge von 13·674 Kilometer oder 17·2 Procent der Baulänge.

An Oberbauobjecten wurden ferner auf Kosten des Baufonds beigestellt: 65 Weichen, eine große Locomotivdrehscheibe und eine Waggondrehscheibe.

Bezüglich der Ausführung der Hochbauten wird bemerkt, dass die Aufnahmsgebäude, die Locomotivremisen, die Wasserstationsgebäude und Wasserhäuser sowie die Beamtenwohngebäude aus Bruchstein und Ziegelmauerwerk hergestellt, im Äußern glatt verputzt und mit einer einfachen architektonischen Ausstattung versehen wurden. Die inneren Wände und die Kamine sind aus Ziegeln, letztere durchwegs in Rohbau hergestellt, mit einer Steinplatte abgedeckt und mit einem Aufsatze von Steingut versehen.

Die Giebel und Dachstockaufmauerungen sind mit Holz verkleidet und mit Ölfarbe angestrichen.

Die Waghäuschen sind aus Riegelwänden mit Hausteinsockel hergestellt, innen verputzt und außen verschalt.

Die Güter- und Kohlenschuppen haben einen in Bruchsteinrohbau ausgeführten Unterbau und hölzerne Umfassungswände.

Die Locomotivremisen sind mit doppeltem Schiefer und zwar mit rechteckigen Platten eingedeckt; die sämmtlichen anderen Gebäude, welche auf der Linie Stryj—Beskid hergestellt wurden, erhielten eine doppelte, mit zweimaligem Holztheeranstrich versehene Schindeleindeckung.

Die Laderampen sind in Bruchsteinrohbau gemauert und mit Erdschüttung und darüber liegender Verschotterung ausgefüllt.

An Hochbauobjecten wurden, abgesehen von den Bauten in der Station Stryj, auf Kosten des Baufondes ausgeführt:

41 einfache Wächterhäuser mit Nebengebäuden,
5 doppelte Wächterhäuser mit Magazin und Nebengebäuden,
2 stockhohe Beamtenwohngebäude mit einer verbauten Fläche von zusammen 510 Quadratmeter,
2 stockhohe Anbauten für Dienerwohnungen mit einer gesammten verbauten Fläche von 283 Quadratmeter,
1 ebenerdiges Aufnahmsgebäude mit einer verbauten Fläche von 135 Quadratmeter,
8 stockhohe Aufnahmsgebäude mit einer gesammten verbauten Fläche von 1677 Quadratmeter,
2 Veranden mit einer gesammten verbauten Fläche von 401 Quadratmeter,
13 Nebengebäude in den Stationen mit einer gesammten verbauten Fläche von 918 Quadratmeter,
1 Eiskeller in Lawoczne mit einer verbauten Fläche von 29 Quadratmeter,
6 Güterschuppen mit einer gesammten verbauten Fläche von 531 Quadratmeter,
11 Verladerampen mit einer Fläche von 2482 Quadratmeter,
3 Brückenwagen sammt Waghäuschen,
3 Wasserstationsgebäude mit je einem Reservoir,
1 Wasserstationsgebäude mit zwei Reservoiren,
2 Pumpenhäuser,
4 Wasserstationsbrunnen,
10 Entleerungsgruben,
9 Krahnschachtanlagen,
5 Ventilschächte,
1 Kohlenschuppen mit 2 Fächern,
2 Locomotivremisen mit zusammen fünf Locomotivständen und
1 Arbeiterabort.

Außerdem wurden noch in der Station Stryj bedeutende Erweiterungen der Geleise, Hochbau- und Werkstättenanlagen vorgenommen, an denen der Baufond der Linie Stryj—Beskid mit dem Theilbetrage von 137.936 fl. participirte; überdies erfolgte direct zu Lasten des genannten Baufondes die Ausführung einer

Verlängerung der Veranda beim Aufnahmsgebäude sammt neuem Nebengebäude, eines ersten Stockes auf das Administrationsgebäude der Werkstätte und eines Güterschuppens von 244 Quadratmeter Fläche sammt einem gemauerten Kanzleigebäude, dann die Vergrößerung der Locomotivremise um weitere 10 Stände, und wurde an dieselbe ein gemauertes Kanzleigebäude angebaut; endlich wurden 1 Eiskeller, 1 Signalhütte und 2 Arbeiteraborte hergestellt.

Von den neun Stationen der Linie Stryj—Beskid sind vier als Wasserstationen eingerichtet.

Die gesammte Planumfläche sämmtlicher Stationen beträgt 177 392 Quadratmeter.

Für den Bahnabschluss, die Bahnausrüstung und die Signalvorrichtungen wurde in der Weise vorgesorgt, wie dies bei Hauptbahnen II. Ranges üblich ist.

An Fahrbetriebsmitteln wurden beschafft:

7 Locomotiven,
9 Tender,
10 Personenwagen,
2 Postambulancewagen,
4 Conducteurwagen,
125 Lastwagen verschiedener Sorte,
12 Bahnwagen,
1 Draisine,
12 fixe Schneepflüge für Locomotiven, endlich die erforderlichen Reserven für Locomotive, Tender und Wagen.

Die Bahnbetriebsvorauslagen umfassen die Kosten für Betriebseinrichtungen, Probefahrten und Commissionen, sowie für die Ausrüstung der Bahn mit den für die Einleitung erforderlichen Materialien.

IV. Baukosten.

Die aus Staatsmitteln bestrittenen Baukosten, welche nach dem Rechnungsabschlusse 7,239.887 fl. 11 kr. betragen, sind in der nachfolgenden Tabelle mit den für die gleichen Zwecke in dem generellen Kostenanschlage präliminirten Summen verglichen, und es ist das Ergebnis überall auf das Kilometer reducirt.

Rechnungsconti		Gegenstand	Kosten in Gulden österr. Währ.			
			a) Nach dem generellen Kostenanschlage Bahnlänge 78·8 Kilometer		b) Nach dem Erfolge Baulänge 79·310 Kilometer	
Capitel	Rubriken		Gesammtbetrag	pro Kilometer	Gesammtbetrag	pro Kilometer
1	I, II, III	Vorarbeiten und Bauaufsicht	496.000	6.294	476.821·41	6.012
2	IV	Grundeinlösung und sonstige Entschädigungen	436.000	5.533	301.745·05	3.805
3	V_1	Erdarbeiten	1,077.000	13.667	1,160.300·98	14.630
4	$V_{2-4,\,8}$	Nebenarbeiten	480.000	6.091	462.768·18	5.835
5	V_5	Kleine Kunstbauten unter 20·0 Meter lichter Öffnung	459.000	5.825	526.374·05	6.637
6	$V_{6,\,7}$	Größere Kunstbauten, Viaducte und Tunnels	1,651.000	20.952	1,589.841·26	20.046
7	VI	Beschotterung und Oberbaulegen	327.000	4.150	273.937·54	3.454
8	VII	Oberbaumateriale und mechanische Einrichtung	1,182.000	15.000	911.373·28	11.491
9	VIII	Hochbau und Wasserversorgung	391.000	4.962	828.578·50	10.447
10	IX und XI	Bahnausrüstung, Einrichtung und Betriebsvorauslagen	198.000	2.513	184.294·21	2.324
11	X	Fahrpark	524.000	6.650	523.852·65	6.605
12	—	Verbindungscurve bei Stryj und Unvorhergesehenes	19.000	241	—	—
		Totale	7,240.000	91.878	7,239.887·11	91.286

Die Gesammtsumme der vom Staate getragenen Baukosten ist gegenüber der diesbezüglich maßgebenden Präliminarziffer von 7,240.000 fl. in dem dem Baugesetze zugrunde liegenden generellen Kostenanschlage um 112 fl. 89 kr. niederer.

Das Schlussergebnis weist im ganzen deshalb ein so geringes Ersparnis aus, weil das ursprüngliche Project, beziehungsweise der dem Gesetze vom 7. Juni 1883 zugrunde liegende generelle Kostenanschlag für die Stationen Skole und Lawoczne und die Anschlussstation Stryj nur die allerdürftigste Ausrüstung mit Geleisen und Hochbauten vorsah, diese Ausrüstung aber namentlich bei der Station Stryj, die durch den Anschluss der Linie Stryj—Beskid zu einer wichtigen Kreuzungsstation nach vier Richtungen geworden ist, nicht als genügend erkannt wurde.

Die Bedeckung der Kosten der unbedingt nothwendigen Ergänzungsbauten erfolgte aus den Ersparnissen, welche sich bei der Bauausführung der Linie Stryj—Beskid außerhalb der oben genannten Stationen ergeben hatten und demnach bis auf obigen Restbetrag aufgebraucht wurden.

Beim Vergleiche der oben angegebenen einzelnen thatsächlichen Ausgabsposten mit den gleichnamigen Ansätzen des generellen Kostenanschlages ergibt sich, dass nur bei drei Abtheilungen, nämlich bei Erdarbeiten, bei kleinen Kunstbauten und beim Hochbau eine Überschreitung, bei allen übrigen Posten dagegen ein Ersparnis stattgefunden hat.

Die Überschreitung bei den Erdarbeiten beträgt kaum acht Procent und rührt zum Theile von einer unvorhergesehenen Vermehrung der Baggerungsarbeiten, zum Theile von der auf diese Arbeitsgattung entfallenden Quote der an die Bauunternehmung gezahlten besonderen Entschädigung her.

Die Überschreitung bei den kleinen Kunstbauten compensirt sich fast gänzlich mit der Minderausgabe bei den großen Kunstbauten und Tunnels und rührt von der Verschiebung einzelner Objecte aus der einen in die andere Arbeitsgattung her.

Bedeutend ist nur die Überschreitung beim Hochbau, die aus der Befriedigung der schon erwähnten, im Kostenvoranschlage nicht vorgesehenen aber unumgänglich nothwendigen Bedürfnisse an Mehrherstellungen in den Stationen Lawoczne, Skole und Stryj resultirt.

Von den Ersparnissen ist das bedeutendste jenes bei der Grundeinlösung, erzielt durch das Entgegenkommen der Herrschaft Skole, dann bei der Beschotterung, Oberbaulegung und (trotz der Mehrherstellungen) beim Oberbaumateriale, hervorgerufen durch günstige Preisabschlüsse.

Mit Rücksicht darauf, dass trotz der bedeutenden Mehrherstellungen und der eingetretenen Bauhindernisse noch immer ein wenn auch geringes Ersparnis von den präliminirten Baukosten erreicht wurde, kann das Schlussresultat der Baurechnung für die Linie Stryj—Beskid als ein sehr günstiges angesehen werden.

V. Finanzielle Bedeckung.

Im einzelnen wurden für den Bau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid nachstehende Credite bewilligt:

1. Mit dem Gesetze vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 107	100.000 fl.	— kr.
2. „ „ Finanzgesetze pro 1884 vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45 .	30.000 „	— „
3. „ „ „ „ 1885 „ 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28 .	3,400.000 „	— „
4. „ „ „ „ 1886 „ 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59 .	2,700.000 „	— „
5. Die im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1884 ausgewiesene und mit dem Finanzgesetze vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, genehmigte Überschreitung des pro 1884 bewilligten Theilcredites von	31.328 „	28 „
6. Mit dem Finanzgesetze pro 1887 vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66 . .	900.000 „	— „
7. „ „ „ „ 1888 „ 30. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 73 . .	60.000 „	— „
8. „ „ „ „ 1889 „ 20. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 72 . .	18.670 „	— „
Zusammen .	7,239.998 fl.	28 kr.

Die Giltigkeit der unter Post 6 und 7 angeführten Jahreserfordernisse, nämlich des mit dem Finanzgesetze pro 1887 bewilligten und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 verlängerten Credites von 900.000 fl., sowie des mit dem Finanzgesetze pro 1888 bewilligten Credites von 60.000 fl. wurde mit dem Finanzgesetze vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83, bis Ende März 1891 verlängert.

Die vorstehende Summe der Jahrescredite entspricht bis auf den kleinen Differenzbetrag von 1 fl. 72 kr. der dem Gesetze vom 7 Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 107, zugrunde liegenden Baukostenziffer von . . . . 7,240.000 fl.

Aus Staatsmitteln erscheinen für diesen Bahnbau verausgabt und verrechnet:

1. Laut Rechnungsabschluss pro 1883	46.952 fl.	32 kr.
2. „ „ „ 1884	114.375 „	96 „
3. „ „ „ 1885	2,024.385 „	90 „
4. „ „ „ 1886	3,226.478 „	83 „
5. „ „ „ 1887	1,205.653 „	44 „
6. „ „ „ 1888	203.845 „	22 „
7. „ „ „ 1889	220.830 „	43 „
und werden weiters verrechnet erscheinen		
8. im Rechnungsabschluss pro 1890	197.365 „	01 „
Zusammen .	7,239.887 fl.	11 kr.

Es ergibt sich somit gegenüber den thatsächlich bewilligten Crediten ein Minderaufwand von 111 fl. 17 kr., welcher Betrag als Ersparnis erscheint.

Gebarungsnachweisung

betreffs des

Staatsbahnbaues der Eisenbahnlinie Stryj—Beskid bis Ende December 1890.

Rubriknummer	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1889		Erfolg im Jahre 1890				Gesammterfolg bis Ende December 1890	
				bis Ende des Monates November		im Monate December			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	**Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien.**								
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	69.256	13½	....	..	....	..	69.256	13½
2	Gratificationen und Abfertigung der Beamten und Diener	4.286	75	2.740	..	....	..	7.026	75
3	Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten (Meilengelder, Reisepauschalien 2c.) der Beamten und Diener	4.033	80	6	16	....	..	4.039	96
4a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände	330	45	....	..	....	..	330	45
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Materialfrachtporto und Depeschen	1.586	32½	....	..	....	..	1.586	32½
5	Pacht- und Mietzinse	1.473	75	....	..	....	..	1.473	75
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	1.097	68	....	..	....	..	1.097	68
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Messinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Inventargegenstände	186	20	....	..	....	..	186	20
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Inventargegenstände	153	06	....	..	....	..	153	06
8	Druck- und Insertionskosten (Normalien)	5.706	89	4	48	....	..	5.711	37
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Catastralpläne)	151	97	....	..	....	..	151	97
10	Verschiedene Auslagen	814	53	....	..	....	..	814	53
	Summe	88.773	60	2.750	64	....	.	91.524	24
II.	**Öffentliche Abgaben.**								
1	Grund- und Gebäudesteuer	....	..	....	..	....	..	....	..
2	Spesen für Geldbeschaffung	....	..	....	..	....	..	....	..
3	Sonstige	....	..	....	..	....	..	....	..
	Summe	....	.	....	..	....	..	....	..
III.	**Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit.**								
1a	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	192.468	92	....	..	....	.	192.468	92
1b	Löhnungen für Hilfsarbeiter	16.031	77	....	..	....	.	16.031	77
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	6.220	..	3.275	..	....	..	9.495	..
	Fürtrag	214.720	69	3.275	..	....	..	217.995	69

Rubriknummer	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1889		Erfolg im Jahre 1890 bis Ende des Monates November		Erfolg im Jahre 1890 im Monate December		Gesammterfolg bis Ende December 1890	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag .	214.720	69	3.275	. .	. . . . .	. .	217.995	69
3	Diäten, Reise- und Übersiedlungskosten . .	99.297	78	. . . .	. .	. . . . .	. .	99.297	78
4a	Kosten der Bureauverbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen der Verbrauchsgegenstände	4.589	50	. . . .	. .	. . . . .	. .	4.589	50
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	4.054	77	. . . .	. .	. . . . .	. .	4.054	77
5	Pacht- und Mietzinse	10.018	56	. . . .	. .	. . . . .	. .	10.018	56
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	3.396	17	. . . .	. .	. . . . .	. .	3.396	17
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Messinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	192	93	. . . .	. .	. . . . .	. .	192	93
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Bureauinventargegenstände	1.056	53	. . . .	. .	. . . . .	. .	1.056	53
8	Druck- und Insertionskosten	1.528	90	257	76	. . . . .	. .	1.786	66
9	Bücher und Zeitschriften	539	93	. . . .	. .	. . . . .	. .	539	93
10	Kosten der Vorstudien und Verfassung des Generalprojectes	14.153	95	. . . .	. .	. . . . .	. .	14.153	95
11	Kosten der Tracirung und Verfassung des Bauprojectes	27.022	29	. . . .	. .	. . . . .	. .	27.022	29
12	Verschiedene Auslagen (Commissionskosten)	1.192	41	. . . .	. .	. . . . .	. .	1.192	41
13	Vorarbeiten und Bauaufsicht der Bauunternehmung	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . .	. .
14	Vorschüsse an die Bauleitung	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . .	. .
	Summe .	381.764	41	3.532	76	. . . . .	. .	385.297	17
IV.	**Grunderwerb.**								
1	Grund- und Gebäudeankauf, sowie Entschädigungen für Störungen im Wirtschaftsbetriebe	179.796	17	10	53	. . . . .	. .	179.785	64
2a	Entschädigungen für Feldfrüchte, Obstbäume und bloß während der Bauzeit benützte Grundstücke und Gebäude 2c. .	5.423	80	. . . .	. .	. . . . .	. .	5.423	80
2b	Entschädigungen für an Privateigenthum durch den Bahnbau verursachte Beschädigungen, welche nicht als Folge der Grundeinlösungen erscheinen	1.265	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	1.265	. .
3	Entschädigungen und Sicherung gegen Feuersgefahr	810	46	. . . .	. .	. . . . .	. .	810	46
4a	Vorarbeiten für die Grundeinlösung (Verfassung der Pläne)	20.900	61	. . . .	. .	. . . . .	. .	20.900	61
4b	Vermarkung des Bahneigenthums und Anlegung des Catasters	28.771	81	100	. .	. . . . .	. .	28.871	84
5a	Diverse Spesen, als: Gerichts- und Commissionskosten	6.387	67	166	69	. . . . .	. .	6.554	36
5b	Administrationskosten der Grundeinlösungs-Commission	58.133	34	. . . .	. .	. . . . .	. .	58.133	31
6	Vorschüsse an die Grundeinlösungs-Commissäre	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . .	. .
	Summe .	301.488	89	256	16	. . . . .	. .	301.74[illegible]	05

Rubriknummer	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1889		Erfolg im Jahre 1890				Gesammterfolg bis Ende December 1890	
				bis Ende des Monates November		im Monate December			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
V.	**Unterbau.**								
1	Erd- und Felsarbeiten	1,131.609	28	28.691	70	...	..	1,160.300	98
2	Straßen- und Wegbauten, dann Bahnübersetzungen im Niveau	93.744	77	1.900	..	...	..	95.644	77
3	Fluss-, Ufer- und sonstige Schutzbauten des Bahnkörpers, dann Befestigung der Böschungen	275.039	35	4.400	..	...	..	279.439	35
4	Böschungs- und Futtermauern	86.134	06	1.550	..	...	..	87.684	06
5	Kleine Brücken bis exclusive 20 Meter Spannweite, Durchlässe, Durchfahrten und Bahnüberbrückungen:								
	a) Eisenconstruction	40.797	60	...	..	...	..	40.797	60
	b) Mauerwerk und übrige Arbeiten	471.676	45	13.900	..	...	..	485.576	45
6	Große Brücken von inclusive 20 Meter Spannweite und darüber:								
	a) Eisenconstruction	620.286	58	...	..	...	..	620.286	58
	b) Mauerwerk und übrige Arbeiten	486.437	44	21.400	..	...	..	507.837	44
7	Tunnels	431.057	24	30.660	..	...	..	461.717	24
8	Verschiedene Auslagen	...	..	...	..	...	..	...	..
9	Vorschusscconto	...	..	...	..	...	..	...	..
	Summe	3,636.782	77	102.501	70	...	..	3,739.284	47
VI.	**Beschotterung und Oberbauarbeit.**								
1	Beschotterung der currenten Strecke und der Stationsplätze	161.602	63	3.836	..	...	..	165.438	63
2	Transport des Oberbaumaterials	35.622	59	1.229	..	...	..	36.851	59
3a	Legung des Oberbaues (Oberbaumaterials)	63.766	68	2.239	05	...	..	66.005	73
3b	Fundirung der Drehscheiben und Schiebebühnen	2.598	22	343	70	...	..	2.941	92
4	Bankettmauern	2.115	04	50	..	...	..	2.165	04
5	Verschiedene Auslagen (Miete oder Herstellung von provisorischen Magazinen, Baracken 2c.)	534	63	...	..	...	..	534	63
6	Vorschusscconto	...	..	...	..	...	..	...	..
	Summe	266.239	79	7.697	75	...	..	273.937	54
VII.	**Oberbau (Materialien).**								
1	Schienen (nur für den definitiven Oberbau)	665.263	21	1.315	56	...	..	666.578	77
2	Befestigungsmittel	116.261	31	159	47	...	..	116.420	78
3	Schwellen und Extrahölzer (complete Garnituren für Weichen, Kreuzungen, sowie sonstige Oberbauextrahölzer)	80.700	21	580	23	...	..	81.280	44
4	Weichen und Kreuzungen der Geleise, Dilatationsvorrichtungen und Weichensignallaternen	36.536	92	172	42	42	75	36.752	09
5	Drehscheiben und Schiebebühnen sammt Legung und Montirung	8.615	90	500	..	...	..	9.115	90
6	Werkzeuge zur Legung und Erhaltung des Oberbaues	1.225	30	...	..	...	..	1.225	30
7	Verschiedene Auslagen	...	..	...	..	...	..	...	..
8	Vorschusscconto	...	..	...	..	...	..	...	..
	Summe	908.602	85	2.727	68	42	75	911.373	28

Rubriknummer	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1889 fl.	kr.	Erfolg im Jahre 1890: bis Ende des Monates November fl.	kr.	Erfolg im Jahre 1890: im Monate December fl.	kr.	Gesammterfolg bis Ende December 1890 fl.	kr.
VIII.	**Hochbau.**								
1	Gebäude für Erhaltung und Bewachung der Bahn (Wächterhäuser sammt Nebengebäuden, Brunnen, Signalhütten, Feuerlöschrequisitenmagazin)	119.463	02	2.700	..	.....	..	122.163	02
2	Gebäude für Unterbringung von Beamten und Arbeitern (Wohngebäude, Waschküchen, Gärten)	61.628	20	3.650	..	.....	..	65.278	20
3	Gebäude für Aufnahme, Beförderung und Versorgung der Passagiere und des Reisegepäckes (Hallen, Veranden, Passagieraborte, Kehrichtgruben, Restaurationen sammt zugehörigen Anlagen)	184 849	43	22.956	30	8.449	70	216.255	43
4	Gebäude für Aufnahme, Lagerung, Verladung und Beförderung von Gütern und Vieh (Güterschuppen, Rampen, Brückenwagen, Waghäuschen, Viehhöfe, Kohlenrutschen, Lademaße, Lastkrahne):								
	a) Hochbau	50.446	75	2.789	76	.....	..	53.236	51
	b) Mechanik	6.774	96	57	83	.....	..	6.832	79
5	Gebäude und Einrichtung für Speisung und Entleerung der Locomotiven (Entleerungsgruben, Wasserstationen, Kohlenschuppen, Wasserkrahne, Wasserleitungen, Brunnen, Werg- und Sandgruben):								
	a) Hochbau	52.196	80	1.600	..	600	..	54.396	80
	b) Mechanik	48.143	76	3.192	04	.....	..	51.335	80
6	Gebäude für Remisirung von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen	58.742	06	18.170	67	.....	..	76.912	73
7	Gebäude und Anlagen für Erhaltung und Reparatur von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen (Werkstätten sammt Zugehör):								
	a) Hochbau	151.438	24	4.812	69	1.539	12	157.790	05
	b) Mechanik	4.478	78	162	16	337	64	4.978	58
8	Gebäude für Beleuchtung (Gasanstalten 2c.)	....	..	.....	..	.....	..	.....	..
9	Gebäude und Anlagen für Materialmagazine (für Deponirung von Gebrauchs und Inventargegenständen)	....	..	.....	..	.....	..	.....	..
10	Einrichtungen für Beschaffung von Trinkwasser	6.882	44	50	..	.....	..	6.932	44
11	Einrichtungen für Ableitung des Abwassers (Canalisirung)	9.443	15	350	..	845	..	10.638	15
12	Diverse kleine Bauten (welche in keine der früheren Rubriken eingereiht werden können)	1.828	..	.....	..	.....	..	1.828	..
13	Vorschußconto	....	..	.....	..	.....	..	.....	..
	Summe.	756.315	59	60.491	45	11.771	46	828.578	50

Rubriknummer	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1889		Erfolg im Jahre 1890				Gesammterfolg bis Ende December 1890	
				bis Ende des Monates November		im Monate December			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
IX.	**Abschluss und Distanzirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen.**								
1	Trockene Einfriedungen, Schranken und Barrieren	58.534	49	400	. .	157	. .	59.091	49
2	Anpflanzungen lebendiger Hecken	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	Verschiedene Anpflanzungen (Baumschulen 2c.)	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
4	Distanz- und Gradientenzeiger (Warnungstafeln)	4.615	91	52	80	. . . . .	. .	4.668	71
5	Verschiedene Auslagen (Schneehurden 2c.)	720	72	. . . . .	. .	. . . . .	. .	720	72
	Gebäude- und Bahnausrüstung (Mobilien, Geräthschaften, Werkzeuge und Beleuchtungsrequisiten):								
6	Für Bewachung und Erhaltung der Bahn (Ausrüstung der Wächterhäuser, Bahnaufseher, Bahnerhaltungssectionen)	9.274	45	. . . . .	. .	. . . . .	. .	9.274	45
7	Für den Verkehrsdienst (Ausrüstungsgegenstände für Aufnahmsgebäude; Güterschuppen, Verkehrsbureaux der Wagenmeister, Conducteure, Weichenwärter, Stationsdiener, Kasernen für Zugbegleitungspersonale, Zugausrüstung)	15.583	49	1.810	70	180	. .	17.574	19
8	Für den Zugförderungsdienst (Ausrüstung der Wasserstationen, Kohlenschuppen, Locomotivremisen, Heizhaus, Kanzleien, Kasernen für Zugförderungspersonale)	2.870	92	606	41	. . . . .	. .	3.477	33
9	Für den Werkstättendienst (Ausrüstung der Werstätten und der zugehörigen Anlagen mit Mobilien)	45	84	630	12	1.698	90	2.374	86
10	Für Materialverwaltung (Ausrüstung der Materialmagazine, sowie der Magazinsvorstände und Materialverwaltung mit Mobilien)	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
11	Für allgemeine Administration (Ausrüstung der Administrationsgebäude für die Direction im Centrale, sowie für die Betriebsleitungen auf der Strecke)	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
12	Dienstkleider	1.738	87	. . . . .	. .	. . . . .	. .	1.738	87
13	Verschiedenes (Frachtkosten)	685	09	12	06	. . . . .	. .	697	15
14	Für optische Tag- und Nachtsignale (Semaphoren, Distanzsignale, Weichensicherungsanlagen)	39.204	69	. . . . .	. .	. . . . .	. .	39.204	69
15	Für akustische Signale, elektrische Glockensignale, Läutewerke, Wecker	8.364	65	. . . . .	. .	. . . . .	. .	8.364	65
16	Telegraphenleitung	29.382	76	11	41	. . . . .	. .	29.394	17
17	Telegraphenapparate sammt Zugehör	2.705	43	. . . . .	. .	. . . . .	. .	2.705	43
18	Vorschusscont0	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Summe	173.727	31	3.523	50	2.035	90	179.286	71

Rubriknummer	Ausgaben	Erfolg bis Ende 1890 fl.	kr.	Erfolg im Jahre 1890: bis Ende des Monates November fl.	kr.	Erfolg im Jahre 1890: im Monate December fl.	kr.	Gesammterfolg bis Ende December 1890 fl.	kr.
X.	**Fahrbetriebsmittel.**								
1	Locomotive, Tender und Zugehör (Werkzeuge, Laternen)	255.893	65	. . . . .	. .	. . . . .	. .	255.893	65
2	Personen- und Postwagen	45.200	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	45.200	. .
3	Lastwagen	218.177	98	. . . . .	. .	. . . . .	. .	218.177	98
4	Schneepflüge, Unterstellwagen und Draisinen	447	23	. . . . .	. .	. . . . .	. .	447	23
5	Reservebestandtheile	81	. .	480	. .	. . . . .	. .	561	. .
6	Verschiedenes	4.019	53	**446**	**74**	. . .	. .	3.572	79
7	Vorschusscanto	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Summe .	523.819	39	33	26 .	. . . . .	. .	523.852	65
XI.	**Bahnbetriebsvorauslagen.**								
1	Betriebseinleitungen und Probefahrten inclusive einschlägiger Commissionskosten .	7.270	58	. . . . .	. .	. . . . .	.	7.270	58
2	Ausrüstung der Bahn mit dem für die Inbetriebsetzung erforderlichen Verbrauchsmateriale	1.918	28	. . . .	.	. . . . .	. .	1.918	28
3	Verschiedenes	**4.181**	**36**	. . . . .	. .	. . . . .	. .	**4.181**	**36**
4	Vorschusscanto	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Summe .	5.007	50	. . . . .	. .	. . . . .	.	5.007	50
XII.	**Bauinventargegenstände.**								
1	Für Anschaffung von Bauinventargegenständen für jede Gattung von Bauausführungen (als Werkzeuge und Hilfsmaschinen)	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	Reparaturen derselben	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Summe .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Zusammen .	7,042.522	10	183.514	90	13.850	11	7,239.887	11

Recapitulation.

Rubrik		Betrag fl.	Betrag kr.
I.	Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien	91.524	24
II.	Öffentliche Abgaben	. . . .	. . .
III.	Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit	385.297	17
IV.	Grunderwerb	301.745	05
V.	Unterbau	3,739.284	47
VI.	Beschotterung und Oberbauarbeit	273.937	54
VII.	Oberbau (Materialien)	911.373	28
VIII.	Hochbau	828.578	50
IX.	Abschluss und Distanzirung der Bahn, dann Gebäude und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen	179.286	71
X.	Fahrbetriebsmittel	523.852	65
XI.	Bahnbetriebsvorauslagen	5.007	50
XII.	Bauinventargegenstände	. . . .	. . .
	Gesammtsumme .	7,239.887	11
	Bewilligter Credit bis Ende 1890	7,239.998	28
	sonach verfügbarer Credit ex 1889	111	17
	Creditüberschreitung		

Gebarung.

		fl.	kr.
Im Jahre 1883 aus dem Credite pro 1883		46.952	32
„ „ 1884 „ „ „ „ 1883	53.047 fl. 68 kr.		
„ „ 1884 „ „ „ „ 1884	30.000 „ — „		
Überschreitung des Credites	31.328 „ 28 „	114.375	96
Im Jahre 1885 aus dem Credite pro 1885		2,024.385	90
„ „ 1886 „ „ „ „ 1885	1,375.614 fl. 10 kr.		
„ „ 1886 „ „ „ „ 1886	1,850.864 „ 73 „	3,226.478	83
„ „ 1887 „ „ „ „ 1886	849.135 fl. 27 kr.		
„ „ 1887 „ „ „ „ 1887	356.518 „ 17 „	1,205.653	44
„ „ 1888 „ „ „ „ 1887		203.845	22
„ „ 1889 „ „ „ „ 1887		220.830	43
„ „ 1890 „ „ „ „ 1887		118.806	18
„ „ 1890 „ „ „ „ 1888		60.000	. . .
„ „ 1890 „ „ „ „ 1889		18.558	83
	Summe .	7,239.887	11

Genehmigte Credite.

	fl.	kr.
Laut Finanzgesetz vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 107	100.000	. . .
„ „ „ 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45	30.000	. . .
Überschreitung des Credites pro 1884, R. G. Bl. Nr. 59 ex 1886 (Finanzgesetz vom 20. April 1886)	31.328	28
Laut Finanzgesetz vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28	3,400.000	. . .
„ „ „ 20. April 1886, „ „ „ „ 59	2,700.000	. . .
„ „ „ 31. Mai 1887, „ „ „ „ 66	900.000	. . .
„ „ „ 30. Mai 1888, „ „ „ „ 73	60.000	. . .
„ „ „ 20. Mai 1889, „ „ „ „ 72	18.670	. . .
Summe .	7,239.998	28

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über den

Weltpostvertrag (381 der Beilagen).

Unter den Factoren, welche für die Verständigung und Vereinigung der Culturvölker der ganzen Erde insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiete bahnbrechend wirken, steht in der vordersten Reihe der Weltpostverein. Gegründet auf Anregung Deutschlands und unter hervorragender Mitwirkung Österreich-Ungarns auf dem ersten im Jahre 1874 zu Bern abgehaltenen Congresse wurde derselbe durch fortschreitende Ausdehnung nach außen und durch ununterbrochene Fortbildung und Entwicklung in seiner inneren Organisation durch die Congresse in Paris im Jahre 1878 und zu Lissabon im Jahre 1885 zweckmäßig ausgestaltet. Dieses große Wort erfuhr nun im gewissen Sinne seine Krönung durch die Vereinbarungen, die auf dem letzten, im verflossenen Jahre zwischen den 20. Mai und 4. Juli zu Wien abgehaltenen Postcongresse zustande gekommen sind und deren maßgebender Hauptbestandtheil nunmehr als Weltpostvertrag vom 4. Juli 1891 dem hohen Abgeordnetenhause zur Genehmigung vorliegt.

Das Gebiet des Weltpostvereines, der im Jahre 1874 als allgemeiner Postverein 40 Millionen Quadratkilometer und 350 Millionen Einwohner umfasste, erstreckt sich heute nahezu über 100 Millionen Quadratkilometer, mit einer Einwohnerzahl, die fast schon zwei Drittel der gesammten, auf 1500 Millionen veranschlagten Bewohner der Erde erreicht. Auf dem vorjährigen Congresse zu Wien vollzog sich endlich, nach langjährigen erfolglosen Bemühungen, der Anschluss des letzten Welttheiles, Australiens und Polynesiens an den Weltpostverein, indem die Vertreter der britischen Colonien von Australasien mit dem 1. October 1891 demselben beizutreten erklärten. Ebenso stellten die Vertreter der südafrikanischen Republik (Transvaal) ihren Anschluss nach Mai dieses Jahres in sichere Aussicht und ist auch die Hoffnung berechtigt, dass diesem Beitritte demnächst auch die britischen Colonien Südafrikas, sowie der Oranje Freistaat folgen werden. Unter dem am 4. Juli 1891 abgeschlossenen Weltpostvertrage stehen die Namen von 52 Staaten oder selbständigen Postadministrationen; acht Ländern darunter, die dem Vereine schon angehören, die aber auf diesem Congresse durch Bevollmächtigte nicht vertreten waren, wurde, wie aus dem Schlussprotokolle ersichtlich ist, ebenso wie den Vertretern Australasiens und der südafrikanischen Republik die Unterfertigung des Vertragesinstrumentes vorbehalten; der Beitritt steht grundsätzlich aber auch allen jenen Ländern frei, die heute noch außerhalb des Vereines sich befinden.

Überblickt man alle Länder des Erdballes, die eine mehr oder weniger ausgebildete, zu einer Verbindung mit Culturstaaten geeignete staatliche Organisation besitzen, so stehen heute außer China und Korea und einigen Khanaten Centralasiens, dann Marocco und einigen untergeordneten kleineren mohamedanischen Sultanaten und Abessinien alle übrigen Gebiete entweder bereits im Verbande des Weltpostvereines oder dürften

demselben demnächst beitreten. Insoweit übrigens der Verkehr mit diesen außerhalb des Vereines stehenden Ländern in Frage kommt, ist für denselben theils durch Beziehungen, welche solche Länder zu den angrenzenden Vereinsterritorien unterhalten, theils durch die Einrichtung eigener europäischer Postämter an bestimmten Orten, wo sich, wie zum Beispiel in China, der europäische Verkehr mit diesen Ländern concentrirt, in ausreichender Weise Vorsorge getroffen, so dass man mit Befriedigung die Thatsache constatiren kann, dass auf dem Gebiete des durch die Post vermittelten Verkehres heute, nach den Abmachungen des letzten Wiener Postcongresses, auf dem ganzen bewohnten Erdenrund die völlige Verkehrsfreiheit hergestellt ist.

Der ganz außerordentliche Erfolg dieser internationalen Verbindung ist hauptsächlich dem Umstande zu verdanken, dass der Weltpostverein bei seinen Abmachungen sich nicht ängstlich an die hergebrachten diplomatischen Formen klammert, dass neben unabhängigen Staaten auch einzelne Verwaltungen, die nicht mit unbeschränkten staatlichen Hoheitsrechten bekleidet sind, als selbständige Compaciscenten zugelassen werden, und dass berechtigten Sonderbedürfnissen einzelner Theilnehmer, ohne dadurch die mit weitem Blicke erfasste und unverbrüchlich festgehaltene fortschrittliche Grundtendenz des Vereines zu beeinträchtigen, bereitwillig Rechnung getragen wird. Mit tiefem Verständnisse haben die Gründer des Weltpostvereines, unter denen in erster Reihe der Leiter des deutschen Reichspostamtes, Unterstaatssecretär Dr. von Stephan zu nennen ist, von allem Anfange an die große Bedeutung ihrer Aufgaben und die richtigen Mittel zur Durchführung derselben erfasst. Der Weltpostverein hat die Grenzen der Staaten durchbrochen und die Fesseln gesprengt, durch die trotz der früher bestandenen zahllosen Postconventionen der freie Verkehr noch unterbunden war. Einheitliche Principien wurden für diesen Verkehr aufgestellt und anerkannt; die freie Postmarke wurde der Pionnier auf der Bahn des Fortschrittes, der das Postmandat und der Postauftrag gefolgt sind und in deren Begleitung der rasch erstarkte Postpaketdienst eine ungeahnte Entwicklung des internationalen Verkehres und Güteraustausches angebahnt hat.

Im Jahre 1875, unmittelbar nach der Gründung des allgemeinen Postvereines, wurden in dessen Gebiete 925 Millionen und im Jahre 1889 im Gebiete des Weltpostvereines 2759 Millionen Briefsendungen vermittelt; vor 15 Jahren betrug der Verkehr mit Postanweisungen 5 Millionen Stück gegen 15 Millionen im Jahre 1889 und ebenso erreichte zu jener Zeit die Anzahl der im Postvereine jährlich beförderten Postpakete nur $3\frac{1}{2}$ Millionen, während sie im Jahre 1889 schon 23 Millionen überstieg.

Diesem riesigen Aufschwunge gegenüber ist es interessant, an dieser Stelle auch die Entwicklung des österreichischen Postdienstes seit dem Jahre 1867 überhaupt, und dann insbesondere auch unsere Betheiligung an diesen Verkehr im Weltpostvereine mit einigen wenigen Zahlen zu illustriren. Seit dem Jahre 1867 bis zum Jahre 1890 hat sich die Anzahl der Postämter in der diesseitigen Reichshälfte von 2225 auf 4744, die Stückzahl der durch diese Postämter behandelten Briefsendungen und Zeitungen von 142·5 Millionen auf 632·6 Millionen, jene der eingezahlten und ausgezahlten Postanweisungen, Pastnachnahmen &c. in derselben Zeit von 91.000 Stück im Werte von 3·3 Millionen Gulden auf 35·4 Millionen Stück im Werte von 1033·8 Millionen Gulden und endlich jene der gewöhnlichen Pakete und solcher mit Geld- und Wertsendungen von 15·8 Millionen Stück im Werte von 2708 Millionen Gulden auf 35·3 Millionen Stück im Werte von 4786 Millionen Gulden erhöht. An dem internationalen, innerhalb des Weltpostvereines vermittelten Verkehre participirte Österreich allein (ohne Ungarn) im Jahre 1890 mit 126·2 Millionen Briefsendungen (mit Ausschluss der Zeitungen), dann mit 1·3 Millionen Postanweisungen und mit 3·7 Millionen gewöhnliche Paketen (ohne Geld- und Wertsendungen), während Deutschland in derselben Zeit und in dem gleichen Verkehre 325·7 Millionen Briefsendungen, 2·8 Millionen Postanweisungen und 7·3 Millionen gewöhnliche Pakete ausweist. Es ergibt sich daraus, dass Österreichs Entwicklung auf diesem Gebiete und seine Theilnahme am Weltpostverkehre, wenn die Betheiligung nach der Kopfzahl berechnet wird, nicht als ungünstig oder untergeordnet bezeichnet werden kann.

Aus den angegebenen Zahlen erhellt die große Bedeutung der in Frage stehenden, hochwichtigen Verkehrsmittel, die ebenso den culturellen Fortschritte aller Völker des Erdballes, wie insbesondere der wirtschaftlichen Entwicklung der Länder des Weltpostvereines fördernd dienen.

Es darf aber dabei nicht übersehen und unterschätzt werden, dass in demselben Verhältnisse wie die Ausdehnung des Gebietes und des innerhalb desselben vermittelten Verkehres auch die innere Entwicklung und Ausgestaltung des Vereines ununterbrochen fortgeschritten sind, und dass durch die Verhandlungen des Wiener Congresses die ganze Organisation des Vereines wesentlich consolidirt und nach verschiedenen Richtungen erheblich verbessert und erweitert worden ist.

Zur Klarstellung des Sachverhaltes erscheint es nicht überflüssig, hier hervorzuheben, dass neben dem Hauptvertrage vom 4. Juli 1891 und dessen Schlussprotokolle vom gleichen Tage, im Sinne des 20. Artikels dieses Vertrages, ein besonderes, sehr ausführliches Durchführungsreglement in 40 Artikeln von den 52 Contrahenten vereinbart worden ist, welches viele wichtige Bestimmungen, darunter jene betreffend

die Einrichtung der Centralabrechnungsstelle in der Schweiz, ein Clearinghouse zum Behufe der Ausgleichung der aus dem internationalen Postverkehre sich ergebenden gegenseitigen Forderungen der Vereinsverwaltungen enthält. Beispielsweise darf wohl auch auf jene Vertragsbestimmung hingewiesen werden, durch welche zur Entscheidung von Streitigkeiten ein internationales Schiedsgericht eingesetzt wird, eine Institution, deren Einsetzung zur Schlichtung von Differenzen bei Interpretation der Handelsverträge gleichfalls als nothwendig anerkannt und angestrebt wird, und wofür die nach dem vorliegenden Vertrage eingerichtete, im gewissen Sinne ebenso als Muster dienen kann, wie die dauernde und zweckmäßige Bildung eines einheitlichen wirtschaftlichen Handelsgebietes gleichfalls nur nach dem Vorbilde des Weltpostvereines auf Grundlage einheitlicher und fortschrittlicher Principien durchführbar erscheinen dürfte. Während am 9. October 1874 zu Bern die Grundlagen des Hauptvertrages gelegt wurden, derselbe am 1. Juni 1878 zu Paris seine erste formelle Ausgestaltung und in den Additionsalacte von Lissabon zu diesem Vertrage am 21. März 1885 durch Verbesserung einzelner Bestimmungen eine wertvolle Ergänzung erfuhr, erscheint in den zu Wien abgeschlossenen Conventionen das ganze Materiale zum erstenmale sorgfältig codificirt und einheitlich zusammengestellt.

Neben dem vorliegenden Hauptvertrage wurden zwischen einzelnen Contrahenten des Weltpostvertrages gleichfalls am 4. Juli 1891 noch nachfolgende besondere Arrangements und Conventionen vereinbart, welche zwar, da deren Abschluss durch den 19. Artikel des Hauptvertrages vorgesehen ist, nur als administrative und bei uns lediglich im Verordnungswege durchzuführende Vereinbarungen angesehen werden können, die einer legislativen Genehmigung nicht bedürfen, die aber trotzdem zur Beurtheilung des ganzen Complexes der getroffenen Abmachungen in vielen Punkten von entscheidender Bedeutung und speciell für Österreich, das allen diesen Übereinkommen mit Ausnahme eines einzigen beigetreten ist, kaum von geringerer Wichtigkeit sind als der Hauptvertrag selbst.

Es sind dies:

1. Das Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe, sammt dem dazu gehörigen Durchführungs-Reglement. Diesem Übereinkommen, das zuerst im Jahre 1878 in Paris neben dem Hauptvertrage abgeschlossen wurde, sind bisher 25 Postverwaltungen, darunter die österreichische und die ungarische beigetreten. Sowohl in Lissabon, als besonders zuletzt in Wien erfuhr dieses Übereinkommen nicht unwesentliche Ergänzungen und Verbesserungen.

2. Ebenso wurde das gleichfalls schon in Paris vereinbarte und in Lissabon revidirte Übereinkommen, den Postanweisungsdienst betreffend, sammt dem Durchführungs-Reglement ebenfalls von 25 Verwaltungen angenommen und im vorigen Jahre bedeutend und vortheilhaft amendirt.

3. Das Übereinkommen über den Austausch von Postpaketen kam zuerst am 3. November 1880 in einer besonderen Conferenz in Paris zustande und betrifft einen Zweig des Postdienstes, der sich in kurzer Zeit überraschend entwickelt hat und dem allgemeinen Verkehre zum größten Vortheile gereicht. Sowohl das Übereinkommen, als das einschlägige Durchführungs-Reglement fanden in den letzten Verhandlungen zu Wien erfreuliche Beachtung, und sind dieser in mancher Richtung erweiterten Convention schon 32 Verwaltungen beigetreten.

4. Das Übereinkommen über den Postauftragsdienst sammt Durchführungs-Reglement verdankt sein Entstehen dem Postcongresse von Lissabon, wurde im verflossenen Jahre revidirt und hat bisher die Zustimmung von 18 Contrahenten gefunden.

5. Neu vereinbart wurde auf dem Wiener Postcongresse das von 18 Verwaltungen angenommene Übereinkommen über den Postbezug von Zeitungen und periodischen Druckschriften, sowie

6. ein Übereinkommen, betreffend die Einführung von Documenten zur Nachweisung der Identität im internationalen Postverkehr von 20 Contrahenten unterzeichnet, welchem letzteren Übereinkommen allein die Postverwaltungen von Österreich und von Ungarn, sowie das Deutsche Reich noch nicht beigetreten sind.

Aus dieser Darlegung der einzelnen Vereinbarungen allein ist der große Umfang des Wirkungskreises ersichtlich, der sich für die Postanstalten des Weltpostvereines in fortlaufender Entwicklung herausgebildet hat. Noch lange aber sind die Grenzen seiner inneren Entwicklungs- und Ausbildungsfähigkeit nicht erreicht und der Zukunft bleiben auf diesem Gebiete noch große Erfolge vorbehalten. Die wohlthätigen Wirkungen dieser Verträge für den allgemeinen Verkehr sind außerordentlich und sie haben sich als ein allgemein empfundenes Bedürfnis in kurzer Zeit bei aller Welt und so tief eingebürgert, dass sie niemand, ohne sich dieser Vortheile vielleicht im Grunde derselben bewusst zu sein, mehr meiden und entbehren könnte, und dass dadurch allein nicht nur der dauernde Bestand dieser Einrichtungen, sondern auch deren natürlich fortschreitende Ausbildung und Fortentwicklung garantirt erscheinen. Es ist unter diesen Umständen wohl nicht nothwendig, auf die einzelnen durch den Wiener Postcongress in dem gesammten Complexe der Vereinbarungen eingeführten Verbesserungen des Postverkehres hier näher einzugehen, umsoweniger, als in dem

Motivenberichte der Regierung zu dieser Vorlage alle Details erschöpfend und klar dargelegt sind. Von den Ergebnissen des Wiener Congresses, welche ohne Veränderung der grundlegenden Principien des Weltpostverkehres in fortschrittlicher Entwicklung desselben, in Verkehrserleichterungen und Vereinfachungen, dann in neuen, zweckmäßigen Betriebsvorschriften bestehen, kann mit Befriedigung und mit vollster Anerkennung der großen Verdienste, welche sich die Regierung bei Durchführung ihrer Aufgabe erworben hat, constatirt werden, dass zahlreiche der gefassten Beschlüsse im Hauptvertrage ebenso, wie in den abgeschlossenen besonderen Arrangements und Reglements mit Anträgen der österreichischen Postverwaltung conform oder auf Anregungen derselben zurückzuführen sind, wobei auch zahlreiche in einheimischen Handels- und Gewerbekreisen geäußerte Wünsche verdiente Berücksichtigung gefunden haben. Es darf zum Schlusse der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, dass die beschlossenen Änderungen nach ihrer Einführung, die für den 1. Juni d. J. in Aussicht genommen ist, nicht verfehlen werden, auf die Belebung und Förderung der Handels- und Verkehrsbeziehungen Österreichs zu allen Ländern der Erde vortheilhaft einzuwirken.

Von diesen Erwägungen geleitet stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem am 4. Juli 1891 zu Wien abgeschlossenen Weltpostvertrage, sowie dem Schlussprotokolle zu diesem Vertrage von gleichem Datum die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen."

Wien, 14. Februar 1892.

Tupul,
Obmann.

Schwegel,
Berichterstatter.

Convention postale universelle

conclue entre

l'Autriche-Hongrie, l'Allemagne *et les protectorats Allemands*, les Etats-unis d'Amérique, la République Argentine, la Belgique, la Bolivie, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, la République de Colombie, l'Etat indépendant du Congo, la République de Costa-Rica, le Danemark et les Colonies danoises, la République Dominicaine, l'Égypte, l'Équateur, l'Espagne et les Colonies espagnoles, la France et les Colonies françaises, la Grand-Bretagne et diverses Colonies britanniques, *les colonies britanniques d'Australasie*, le Canada, l'Inde Britannique, la Grèce, le Guatemala, la République d'Haïti, le Royaume d'Hawaï, la République du Honduras, l'Italie, le Japon, la République de Libéria, le Luxembourg, le Mexique, le Monténégro, le Nicaragua, la Norvège, le Paraguay, les Pays-Bas et les Colonies Néerlandaises, le Pérou, la Perse, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Russie, le Salvador, la Serbie, le Royaume de Siam, *la République Sud-Africaine*, la Suède, la Suisse, *la Régence de Tunis*, la Turquie, l'Uruguay et les Etats-unis de Vénézuéla.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, s'étant réunis en Congrès à Vienne, en vertu de l'article 19 de la Convention postale universelle conclue à Paris le 1er juin 1878, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, revisé ladite Convention, ainsi que l'acte additionnel y relatif conclu à Lisbonne le 21 mars 1885, conformément aux dispositions suivantes:

Article premier.

Les pays entre lesquels est conclue la présente Convention, ainsi que ceux qui y adhéreront ultérieurement, forment, sous la dénomination d'**Union postale universelle**, un seul territoire postal pour l'échange réciproque des correspondances entre leurs bureaux de poste.

Article 2.

Les dispositions de cette Convention s'étendent aux lettres, aux cartes postales simples et avec

Welt-Post-Vertrag

zwischen

Österreich-Ungarn, der Argentinischen Republik, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chili, Columbien, dem Congostaat, Costarica, Dänemark und den dänischen Colonien, Deutschland *und den deutschen Schutzgebieten*, der Dominicanischen Republik, Ecuador, Egypten, Frankreich und den französischen Colonien, Griechenland, Großbritannien und verschiedenen britischen Colonien, *den britischen Colonien von Australasien*, Canada, Britisch-Indien, Guatemala, Haïti, Hawaï, Honduras, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Nicaragua, den Niederlanden und den niederländischen Colonien, Norwegen, Paraguay, Persien, Peru, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Russland, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Spanien und den spanischen Colonien *der Südafrikanischen Republik*, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgezählten Länder haben, kraft des Artikels 19 des zu Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrages zu einem Congresse in Wien versammelt, im gemeinsamen Einverständnisse und unter Vorbehalt der Ratification den gedachten Vertrag, sowie den auf denselben bezüglichen am 21. März 1885 zu Lissabon abgeschlossenen Zusatzact revidirt, wie folgt:

Artikel 1.

Die Länder, zwischen welchen der gegenwärtige Vertrag abgeschlossen ist, sowie jene, welche demselben fernerhin beitreten werden, bilden für den wechselseitigen Austausch der Correspondenzen ein einziges Postgebiet unter der Bezeichnung: „**Welt-Postverein**“.

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf die Briefe, die einfachen Postkarten und die

Erläuterung: Die Stellen in *Cursivdruck* machen die eingetretenen Änderungen kenntlich.

réponse payée, aux imprimés de toute nature, aux papiers d'affaires et aux échantillons de marchandises originaires de l'un des pays de l'Union et à destination d'un autre de ces pays. Elles s'appliquent également à l'échange postal des objets ci-dessus entre les pays de l'Union et les pays étrangers à l'Union, toutes les fois que cet échange emprunte les services de deux des parties contractantes, au moins.

Article 3.

1. — Les Administrations des postes des pays limitrophes ou aptes à correspondre directement entre eux sans emprunter l'intermédiaire des services d'une tierce Administration, déterminent, d'un commun accord, les conditions du transport de leurs dépêches réciproques à travers la frontière ou d'une frontière à l'autre.

2. — A moins d'arrangement contraire, on considère comme services tiers les transports maritimes effectués directement entre deux pays, au moyen de paquebots ou bâtiments dépendant de l'un d'eux, et ces transports, de même que ceux effectués entre deux bureaux d'un même pays, par l'intermédiaire de services maritimes ou territoriaux dépendant d'un autre pays, sont régis par les dispositions de l'article suivant.

Article 4.

1. — La liberté du transit est garantie dans le territoire entier de l'Union.

2. — En conséquence, les diverses Administrations postales de l'Union peuvent s'expédier réciproquement, par l'intermédiaire d'une ou de plusieurs d'entre elles, tant des dépêches closes que des correspondances à découvert, suivant les besoins du trafic et les convenances du service postal.

3. — Les correspondances échangées, soit à découvert, soit en dépêches closes, entre deux Administrations de l'Union, au moyen des services d'une ou de plusieurs autres Administrations de l'Union, sont soumises, au profit de chacun des pays traversés ou dont les services participent au transport, aux frais de transit suivants, savoir:

1° pour les parcours territoriaux, 2 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales, et 25 centimes par kilogramme d'autres objets;

2° pour les parcours maritimes, 15 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales, et 1 franc par kilogramme d'autres objets.

jenigen mit bezahlter Antwort, die Drucksachen aller Art, die Geschäftspapiere und Warenmuster, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen bestimmt sind. Sie finden in gleicher Weise Anwendung auf den postämtlichen Austausch der obbezeichneten Gegenstände zwischen Vereinsländern und fremden, dem Vereine nicht angehörigen Ländern, soferne bei diesem Verkehr die Vermittlung von mindestens zweien der vertragschließenden Theile in Anspruch genommen wird.

Artikel 3.

1. Die Postverwaltungen angrenzender Länder oder solcher Länder, welche, ohne die Vermittlung einer dritten Verwaltung in Anspruch zu nehmen, einen unmittelbaren Correspondenzaustausch unterhalten können, setzen im gemeinsamen Einverständnisse die Bedingungen fest, unter welchen die Beförderung der beiderseitigen Kartenschlüsse über die Grenze, oder von einer Grenze zur anderen stattzufinden hat.

2. In Ermanglung eines entgegengesetzten Übereinkommens werden als Leistungen dritter Verwaltungen diejenigen Seetransporte angesehen, welche unmittelbar zwischen zwei Ländern mittels der von einem derselben abhängigen Postdampfer oder anderer Schiffe bewirkt werden. Diese Transporte, sowie auch jene, welche zwischen zwei Postanstalten eines und desselben Landes durch Vermittlung der von einem anderen Lande abhängigen See- oder Landpostverbindungen bewerkstelligt werden, unterliegen den Bestimmungen des folgenden Artikels.

Artikel 4.

1. Die Transitfreiheit im gesammten Gebiete des Vereins ist gewährleistet.

2. Demgemäß können sich die verschiedenen Vereins-Postverwaltungen durch Vermittlung einer oder mehrerer derselben, je nach den Bedürfnissen des Verkehres und den Erfordernissen des Postdienstes die Correspondenzen gegenseitig entweder in geschlossenen Paketen oder stückweise ausliefern.

3. Die zwischen zwei Vereinsverwaltungen entweder stückweise oder in geschlossenen Paketen unter Benützung der Postverbindungen einer oder mehrerer Vereinsverwaltungen ausgelieferten Correspondenzen unterliegen zu Gunsten jedes der Transitländer oder derjenigen Länder, durch deren Vermittlung die Beförderung erfolgt, den nachstehenden Transitgebüren, nämlich:

1° Für die Landbeförderung 2 Franken, für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimes für jedes Kilogramm anderer Gegenstände;

2° für die Seebeförderung 15 Franken, für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten, und 1 Frank für jedes Kilogramm anderer Gegenstände.

4. — Il est toutefois entendu:

1° que partout où le transit est déjà actuellement gratuit ou soumis à des conditions plus avantageuses, ce régime est maintenu, sauf dans le cas prévu au chiffre 3° ci-après;

2° que partout où les frais de transit maritime sont fixés actuellement à 5 francs par kilogramme de lettres ou de cartes postales, et à 50 centimes par kilogramme d'autres objets, ces prix sont maintenus;

3° que tout parcours maritime n'excédant pas 300 milles marins est gratuit, si l'Administration intéressée a déjà droit, du chef des dépêches ou correspondances bénéficiant de ce parcours, à la rémunération afférente au transit territorial; dans le cas contraire, il est rétribué à raison de 2 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et de 25 centimes par kilogramme d'autres objets;

4° que, en cas de transport maritime effectué par deux ou plusieurs Administrations, les frais du parcours total ne peuvent dépasser 15 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et 1 franc par kilogramme d'autres objets; ces frais, le cas échéant, sont répartis entre ces Administrations au prorata des distances parcourues, sans préjudice des arrangements différents entre les parties intéressées;

5° que les prix spécifiés au présent article ne s'appliquent, ni aux transports au moyen de services dépendant d'Administrations étrangères à l'Union, ni aux transports dans l'Union au moyen de services extraordinaires spécialement créés ou entretenus par une Administration, soit dans l'intérêt, soit sur la demande d'une ou de plusieurs autres Administrations. Les conditions de ces deux catégories de transports sont réglées de gré à gré entre les Administrations intéressées.

5. — Les frais de transit sont à la charge de l'Administration du pays d'origine.

6. — Le décompte général de ces frais a lieu sur la base de relevés établis tous les trois ans, pendant une période de 28 jours à déterminer dans le Règlement d'exécution prévu par l'article 20 ci-après.

4. Es versteht sich jedoch:

1° dass überall, wo der Transit schon dermalen unentgeltlich stattfindet oder vortheilhafteren Bedingungen unterliegt, die diesfällige Bestimmung mit Ausnahme des im nachfolgenden Absatze 3 vorgesehenen Falles aufrecht erhalten bleibt;

2° dass überall, wo die Gebühr für den Seetransit gegenwärtig auf 5 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten, und auf 50 Centimes für das Kilogramm anderer Sendungen festgesetzt ist, diese Gebühr beibehalten wird;

3° dass jede Beförderung zur See, welche 300 Seemeilen nicht übersteigt, in dem Falle unentgeltlich stattfindet, wenn die betheiligte Verwaltung für die Beförderung der betreffenden Briefpakete und Correspondenzen schon die Vergütung der Landtransitgebür zu beanspruchen hat; im entgegengesetzten Falle beträgt diese Vergütung 2 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimes für jedes Kilogramm anderer Gegenstände;

4° dass in dem Falle, als die Seebeförderung durch zwei oder mehrere Verwaltungen bewirkt wird, die Transitgebüren für die ganze Beförderungsstrecke 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Frank für jede Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen dürfen. Diese Gebühren werden eintreten, denfalls, unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen unter diesen letzteren nach Verhältnis der zurückgelegten Strecken getheilt;

5° dass die in dem gegenwärtigen Artikel angegebenen Vergütungssätze weder für die durch Vermittlung von zum Vereine nicht gehörigen Verwaltungen bewirkten Transporte, noch für solche Transporte innerhalb des Vereines Anwendung finden, welche mittels außergewöhnlicher von einer Verwaltung im Interesse oder auf Verlangen einer oder mehrerer anderen Verwaltungen, eigens hergestellten oder unterhaltenen Verbindungen bewirkt werden. Die Bedingungen, denen diese beiden Arten von Posttransporten unterliegen, werden von Fall zu Fall zwischen den betheiligten Verwaltungen geregelt.

5. Die Transitgebühren fallen stets der Verwaltung des Aufgabegebietes zur Last.

6. Die Generalabrechnung über diese Gebühren erfolgt auf Grundlage statistischer Ermittlungen, die alle drei Jahre während der Dauer von 28 Tagen vorzunehmen sind, und deren Beginn durch das im nachstehenden Artikel 20 erwähnte Ausführungs-Reglement festgesetzt wird.

7. — Sont exempts de tous frais de transit territorial ou maritime, la correspondance des Administrations postales entre elles, les cartes postales-réponse renvoyées au pays d'origine, les objets réexpédiés ou mal dirigés, les rebuts, les avis de réception, les mandats de poste et tous autres documents relatifs au service postal.

7. Ausgenommen von jeder Vergütung für den Land- oder Seetransit sind: die zwischen den Postverwaltungen selbst ausgewechselten Correspondenzen, die an das Ursprungsland zurückgesandten Antwort-Postkarten, die weiterzusendenden oder fehlgeleiteten Gegenstände, die als unbestellbar zurückgesendeten Correspondenzen, die Rückscheine, die Postanweisungen und alle übrigen den Postdienst betreffenden Schriftstücke.

Article 5.

1. — Les taxes pour le transport des envois postaux dans toute l'étendue de l'Union, y compris leur remise au domicile des destinataires dans les pays de l'Union où le service de distribution est ou sera organisé, sont fixées comme suit:

1° pour les lettres, à 25 centimes le cas d'affranchissement, et au double dans en cas contraire, par chaque lettre et par chaque poids de 15 grammes ou fraction de 15 grammes;

2° pour les cartes postales, à 10 centimes pour la carte simple ou pour chacune des deux parties de la carte avec réponse payée.

Les cartes postales non affranchies sont soumises à la taxe des lettres non affranchies.

3° pour les imprimés de toute nature, les papiers d'affaires et les échantillons de marchandises, à 5 centimes par chaque objet ou paquet portant une adresse particulière et par chaque poids de 50 grammes ou fraction de 50 grammes, pourvu que cet objet ou paquet ne contienne aucune lettre ou note manuscrite ayant le caractère de correspondance actuelle et personnelle, et soit conditionné de manière à pouvoir être facilement vérifié.

La taxe des papiers d'affaires ne peut être inférieure à 25 centimes par envoi, et la taxe des échantillons ne peut être inférieure à 10 centimes par envoi.

2. — Il peut être perçu, en sus des taxes fixées par le paragraphe précédent:

1° pour tout envoi soumis à des frais de transit maritime de 15 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et de 1 franc par kilogramme d'autres objets *et dans toutes les relations auxquelles ces frais de transit sont applicables, une surtaxe uniforme qui* ne peut pas dépasser 25 centimes par port simple pour les lettres, 5 centimes par carte postale et 5 centimes par 50 grammes ou fraction de 50 grammes pour les autres objets;

Artikel 5.

1. Die Taxen für die Beförderung der Postsendungen im gesammten Vereinsgebiete einschließlich der Zustellung derselben in die Wohnung der Empfänger in denjenigen Vereinländern, in denen der Bestellungsdienst bereits besteht oder in der Folge eingerichtet werden wird, betragen:

1° Für Briefe 25 Centimes im Falle der Frankirung, und das Doppelte im entgegengesetzten Falle für jeden Brief und für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm.

2° Für Postkarten 10 Centimes für jede einfache Postkarte oder für jeden Theil der Karte mit bezahlter Antwort.

Die unfrankirten Postkarten unterliegen derselben Taxe, wie unfrankirte Briefe.

3° Für Drucksachen jeder Art, Geschäftspapiere und Warenproben 5 Centimen für jeden mit einer besonderen Adresse versehenen Gegenstand oder jedes derartige Paket für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand oder dieses Paket weder einen Brief noch eine handschriftliche Bemerkung mit dem Charakter einer wirklichen und persönlichen Correspondenz enthält, und daß die Beschaffenheit der Sendung eine Prüfung des Inhaltes leicht gestattet.

Die Taxe für Geschäftspapiere soll mindestens 25 Centimes für jede Sendung, und die Taxe für Warenproben mindestens 10 Centimes für jede Sendung betragen.

2. Außer diesen durch die vorstehenden Paragraphe festgesetzten Taxen kann noch zur Einhebung gelangen:

1° Für jede Sendung, welche den Seetransitgebühren von 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten, und von 1 Frank für jedes Kilogramm anderer Gegenstände unterliegt *und in allen Relationen, auf welche diese Transitgebühren anwendbar sind, eine gleichmäßige* Zuschlagstaxe, welche 25 Centimes für den einfachen Portosatz bei Briefen, 5 Centimes für eine Postkarte und 5 Centimes für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm bei anderen Gegenständen nicht übersteigen darf

2° pour tout objet transporté par des services dépendant d'Administrations étrangères à l'Union ou par des services extraordinaires dans l'Union, donnant lieu à des frais spéciaux, une surtaxe en rapport avec ces frais.

3. — En cas d'insuffisance d'affranchissement, les objets de correspondance de toute nature sont passibles, à la charge des destinataires, d'une taxe double du montant de l'insuffisance, *sans que cette taxe puisse dépasser celle qui est perçue dans le pays de destination sur les correspondances non affranchies de même nature, poids et origine.*

4. — Les objets autres que les lettres *et les cartes postales* doivent être affranchis au moins partiellement.

5. — Les paquets d'échantillons de marchandises ne peuvent renfermer aucun objet ayant une valeur marchande; ils ne doivent pas dépasser le poids de 250 grammes, ni présenter des dimensions supérieures à *30 centimètres* en longueur, *20 centimètres* en largeur et *10 centimètres* en épaisseur *ou, s'ils ont la forme de rouleau, à 30 centimètres de longueur et 15 centimètres de diamètre. Toutefois, les Administrations des pays intéressés sont autorisées à adopter de commun accord, pour leurs échanges réciproques, des limites de poids ou de dimensions supérieures à celles fixées ci-dessus.*

6. — Les paquets de papiers d'affaires et d'imprimés ne peuvent pas dépasser le poids de 2 kilogrammes, ni présenter, sur aucun de leurs côtés, une dimension supérieure à 45 centimètres. *On peut, toutefois, admettre au transport par la poste les paquets en forme de rouleau dont le diamètre ne dépasse pas 10 centimètres et dont la longueur n'excède pas 75 centimètres.*

2° für jeden Gegenstand, welcher mittels von einer dem Vereine nicht angehörigen Postverwaltung abhängender Curse, oder innerhalb des Vereines mit außergewöhnlichen, mit einem besonderen Kostenaufwande unterhaltenen Transportgelegenheiten befördert wird, eine zu den aufgewendeten Kosten im Verhältnis stehende Zuschlagstaxe.

3. Im Falle der unvollständigen Frankirung unterliegen die Correspondenzgegenstände jeder Art zu Lasten der Empfänger der doppelten Gebür des an der Taxe abgängigen Betrages. *Diese Gebür darf jedoch jene nicht übersteigen, welche in dem Bestimmungslande für unfrankirte Sendungen derselben Gattung, gleichen Gewichtes und Ursprunges eingehoben wird.*

4. Andere Gegenstände als Briefe *und Postkarten* müssen wenigstens theilweise frankirt sein.

5. Die Pakete mit Warenproben dürfen keine Gegenstände enthalten, welche einen Kaufwert haben; sie dürfen das Gewicht von 250 Gramm nicht überschreiten und ihre Ausdehnung darf nicht größer sein als *30 Centimeter* Länge *20 Centimeter* Breite und *10 Centimeter* Höhe *oder, wenn sie in Rollenform sind, 30 Centimeter Länge und 15 Centimeter Durchmesser. Jedoch sind die betheiligten Verwaltungen berechtigt, im gemeinsamen Einverständnisse für ihren gegenseitigen Verkehr höhere Gewichts- oder Maßgrenzen einzuführen, als die oben festgesetzten.*

6. Die Pakete mit Geschäftspapieren und Drucksachen dürfen das Gewicht von 2 Kilogramm nicht überschreiten und ihre Ausdehnung darf nach keiner Richtung größer sein als 45 Centimeter. *Doch können auch Pakete in Rollenform zur Postbeförderung zugelassen werden, deren Durchmesser 10 Centimeter und deren Länge 75 Centimeter nicht überschreitet.*

Article 6.

1. — Les objets désignés dans l'article 5 peuvent être expédiés sous recommandation.

2. — Tout envoi recommandé est passible, à la charge de l'envoyeur:

1° du prix d'affranchissement ordinaire de l'envoi, selon sa nature;

2° d'un droit fixe de recommandation de 25 centimes au maximum, y compris la délivrance d'un bulletin de dépôt à l'expéditeur.

3. — L'envoyeur d'un objet recommandé peut obtenir un avis de réception de cet objet, en payant d'avance un droit fixe de 25 centimes au maximum.

Artikel 6.

1. Alle im Artikel 5 bezeichneten Gegenstände können auch recommandirt abgesendet werden.

2. Für jede recommandirte Sendung hat der Absender zu entrichten:

1° Die gewöhnliche Taxe für frankirte Sendungen der gleichen Gattung;

2° eine Recommandationsgebür von höchstens 25 Centimes einschließlich der Ausfertigung eines Aufgabescheines für den Absender.

3. Der Absender eines recommandirten Gegenstandes kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebür von höchstens 25 Centimes einen Rückschein erlangen.

Article 7.

2. — *Les correspondances recommandées peuvent être expédiées grevées de remboursement jusqu'au montant de 500 francs dans les relations entre les pays dont les Administrations conviennent d'introduire ce service. Ces objets sont soumis aux formalités et aux taxes des envois recommandés.*

1. — *Le montant encaissé du destinataire doit être transmis à l'envoyeur au moyen d'un mandat de poste, après déduction de la taxe des mandats ordinaires et d'un droit d'encaissement de 10 centimes.*

Article 8.

1. — En cas de perte d'un envoi recommandé et sauf le cas de force majeure, l'expéditeur ou, sur sa demande, le destinataire a droit à une indemnité de 50 francs.

2. — L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte a eu lieu.

3. — Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu l'objet sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante. *Pour les envois adressés poste restante, la responsabilité cesse par la délivrance à une personne qui a justifié, suivant les règles en vigueur dans le pays de destination, que ses nom et qualité sont conformes aux indications de l'adresse.*

4. — Le paiement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'Office responsable est tenu de rembourser sans retard, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci. *Dans le cas où l'Office responsable aurait notifié à l'Office expéditeur de ne point effectuer le paiement, il devrait rembourser à ce dernier Office les frais qui seraient la conséquence du non-paiement.*

5. — Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an, à partir du dépôt à la poste de l'envoi recommandé; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

6. — Si la perte a eu lieu en cours de transport sans qu'il soit possible d'établir sur le territoire de quel pays le fait s'est accompli, *les Adminis-*

Artikel 7.

1. *Die recommandirten Correspondenzen können im Verkehre zwischen den Ländern, deren Verwaltungen übereinkommen, diesen Dienstzweig einzuführen, mit Nachnahme bis zum Betrage von 500 Franken belastet versendet werden. Diese Gegenstände unterliegen derselben Behandlung und denselben Gebühren wie recommandirte Sendungen.*

2. *Der von dem Empfänger eingehobene Nachnahmebetrag ist dem Absender nach Abzug der Gebühr für eine gewöhnliche Postanweisung und einer Einzugsgebühr von 10 Centimes mittels Postanweisung zu übersenden.*

Artikel 8.

1. Im Falle des Verlustes einer recommandirten Sendung hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Absender, oder über sein Begehren, der Empfänger Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.

2. Die Verpflichtung zur Leistung dieser Entschädigung obliegt jener Verwaltung, welcher das Aufgabeamt angehört. Dieser Verwaltung ist der Regress gegen die verantwortliche Verwaltung vorbehalten, das heißt gegen jene Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Dienst der Verlust sich ereignet hat.

3. Bis zur Führung des Gegenbeweises obliegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung, welche den Gegenstand ohne Bemerkung übernommen hat, aber dessen Abgabe an den Empfänger, oder vorkommendenfalls dessen regelmäßige Überlieferung an die folgende Verwaltung nicht nachweisen kann. *Die Verantwortlichkeit für poste restante adressirte Sendungen erlischt mit der Ausfolgung an eine Person, welche gemäß den im Bestimmungslande geltenden Vorschriften nachgewiesen hat, dass ihr Name und Stand mit den Adressangaben übereinstimmt.*

4. Die Zahlung der Entschädigung durch die Aufgabepostanstalt hat sobald als möglich und spätestens binnen einem Jahre vom Tage der Reclamation an zu erfolgen. Die verantwortliche Postverwaltung hat der Aufgabepostanstalt unverzüglich den von letzterer bezahlten Vergütungsbetrag zu erstatten. *Im Falle als die verantwortliche Verwaltung die Verwaltung des Ursprungslandes verständigt hätte, die Zahlung nicht zu leisten, ist sie verpflichtet, der letzteren Verwaltung die infolge der Nichtzahlung etwa sich ergebenden Kosten zu erstatten.*

5. Es versteht sich, dass die Reclamation nur innerhalb der Frist eines Jahres vom Tage der Aufgabe des recommandirten Gegenstandes an zulässig ist; nach Ablauf dieser Frist hat der Reclamant keinen Anspruch mehr auf eine Entschädigung.

6. Wenn der Verlust während der Beförderung sich ereignet hat, ohne dass es möglich ist festzustellen, auf dem Gebiete welchen Landes der Fall stattgefunden

trations en cause supportent le dommage par parts égales.

7. — Les Administrations cessent d'être responsables des envois recommandés dont les ayants droit ont donné reçu et pris livraison.

Article 9.

1. — L'expéditeur d'un objet de correspondance peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse, tant que cet objet n'a pas été livré au destinataire.

2. — La demande à formuler à cet effet est transmise par voie postale ou par voie télégraphique aux frais de l'expéditeur, qui doit payer, savoir:

1° pour toute demande par voie postale, la taxe applicable a une lettre simple recommandée;

2° pour toute demande par voie télégraphique, la taxe du télégramme d'après le tarif ordinaire.

3. — Les dispositions du présent article ne sont pas obligatoires pour les pays dont la législation ne permet pas à l'expéditeur de disposer d'un envoi en cours de transport.

Article 10.

Ceux des pays de l'Union qui n'ont pas le franc pour unité monétaire fixent leurs taxes à l'équivalent, dans leur monnaie respective, des taux déterminés par les articles 5 et 6 précédents. Ces pays ont la faculté d'arrondir les fractions conformément au tableau inséré au Règlement d'exécution mentionné à l'article 20 de la présente Convention.

Article 11.

1. — L'affranchissement de tout envoi quelconque ne peut être opéré qu'au moyen de timbres-poste valables dans le pays d'origine pour la correspondance des particuliers. *Toutefois, sont également considérées comme dûment affranchies les cartes-réponse portant des timbres-poste du pays d'émission de ces cartes.*

2. — Les correspondances officielles relatives au service des postes et échangées entre les Administrations postales sont seules exemptées de cette obligation et admises à la franchise.

3. — *Les correspondances déposées en pleine mer à la boîte d'un paquebot ou entre les mains des commandants de navires peuvent être affranchies au moyen des timbres-poste et d'après le tarif du pays auquel appartient ou dont dépend ledit paquebot. Si le dépot à bord a lieu pendant le stationnement aux deux points extrêmes du parcours ou dans l'une des*

hat, so tragen *die betheiligten Verwaltungen* den Schaden zu gleichen Theilen.

7. Die Verantwortlichkeit der Verwaltungen für recommandirte Gegenstände erlischt, wenn die Berechtigten den Empfang bestätigt und die Sendungen übernommen haben.

Artikel 9.

1. Der Absender eines Briefpostgegenstandes kann, solange dieser Gegenstand dem Empfänger noch nicht ausgefolgt worden ist, denselben von der Post zurückziehen oder dessen Adresse ändern.

2. Das diesbezügliche Ansuchen wird entweder brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1° Wenn das Ansuchen auf brieflichem Wege übermittelt wird, die Taxe für einen einfachen recommandirten Brief;

2° im Falle der telegraphischen Übermittlung, die Taxe für ein Telegramm nach dem gewöhnlichen Tarife.

3. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für diejenigen Länder nicht verbindlich, deren Gesetzgebung dem Absender nicht gestattet, über eine Sendung während ihrer Beförderung zu verfügen.

Artikel 10.

Diejenigen Vereinsländer, welche nicht den Frank als Münzeinheit haben, setzen die Taxen in ihrer Währung, und zwar mit solchen Beträgen fest, welche den durch die vorhergehenden Artikel 5 und 6 festgestellten Taxen entsprechen. Diese Länder sind befugt, die Bruchtheile nach Maßgabe des Tableau abzurunden, welches in dem im Artikel 20 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Ausführungsreglement enthalten ist.

Artikel 11.

1. Die Frankirung einer jeden Sendung kann nur mittels der im Ursprungslande für die Privatcorrespondenzen giltigen Briefmarken bewirkt werden. *Doch werden die Antwortpostkarten, welche mit Postmarken des Landes versehen sind, das diese Karten ausgegeben hat, gleichfalls für giltig frankirt angesehen.*

2. Die auf den Postdienst bezüglichen und zwischen den Postverwaltungen ausgetauschten amtlichen Correspondenzen sind allein von dieser Verpflichtung ausgenommen und werden portofrei befördert.

3. *Die Correspondenzen, welche auf offener See in den Briefkasten eines Paketbootes hinterlegt oder zu Handen des Schiffscommandanten aufgegeben werden, können mittels der Postwertzeichen und nach dem Tarife des Landes frankirt werden, welchem das Schiff angehört oder von dem es abhängt. Wenn die Aufgabe an Bord während des Aufenthaltes am*

escales intermédiaires, l'affranchissement n'est valable qu'autant qu'il est effectué au moyen de timbres-poste et d'après le tarif du pays dans les eaux duquel se trouve le paquebot.

Article 12.

1. — Chaque Administration garde en entier les sommes qu'elle a perçues en exécution des articles 5, 6, 7, 10 et 11 précédents, *sauf la bonification due pour les mandats prévus au paragraphe 2 de l'article 7.*

2. — En conséquence, il n'y a pas lieu, de ce chef, à un décompte entre les diverses Administrations de l'Union, *sous réserve de la bonification prévue au paragraphe 1 du présent article.*

3. — Les lettres et autres envois postaux ne peuvent, dans le pays d'origine, comme dans celui de destination, être frappés, à la charge des expéditeurs ou des destinataires, d'aucune taxe ni d'aucun droit postal autres que ceux prévus par les articles susmentionnés.

Article 13.

1. — Les objets de correspondance de toute nature sont, à la demande des expéditeurs, remis à domicile par un porteur spécial immédiatement après l'arrivée, dans les pays de l'Union qui consentent à se charger de ce service dans leurs relations réciproques.

2. — Ces envois, qui sont qualifiés „exprès", sont soumis à une taxe spéciale de remise à domicile; cette taxe est fixée à 30 centimes et doit être acquittée complètement et à l'avance, par l'expéditeur, en sus du port ordinaire. Elle est acquise à l'Administration du pays d'origine.

3. — Lorsque l'objet est déstiné à une localité où il n'existe pas de bureau de poste, l'Administration des postes destinataire peut percevoir une taxe complémentaire, jusqu'à concurrence du prix fixé pour la remise par exprès dans son service interne, déduction faite de la taxe fixe payée par l'expéditeur, ou de son équivalent dans la monnaie du pays qui perçoit ce complément.

4. — Les objets exprès non complètement affranchis pour le montant total des taxes payables à l'avance sont distribués par les moyens ordinaires.

Article 14.

1. — Il n'est perçu aucun supplément de taxe pour la réexpédition d'envois postaux dans l'intérieur de l'Union.

2. — Les correspondances tombées en rebut ne donnent pas lieu à restitution des droits de

Ausgangs- oder Endpunkte der Fahrt oder in einer der Zwischenstationen erfolgt, ist die Frankirung nur insoweit giltig, als sie mittels der Postwertzeichen und nach dem Tarife des Landes stattfindet, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet.

Artikel 12.

1. Jede Verwaltung behält ungetheilt die Beträge, welche sie in Ausführung der vorhergehenden Artikel 5, 6, 7, 10 und 11 eingehoben hat, *abgesehen von der Vergütung, welche für die im Paragraphe 2 des Artikels 7 erwähnten Postanweisungen zu leisten ist.*

2. Es hat daher in dieser Beziehung zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen, *vorbehaltlich der im Paragraph 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Vergütung,* keine Abrechnung stattzufinden.

3. Die Briefe und die übrigen Postsendungen dürfen weder in dem Ursprungs- noch in dem Bestimmungslande zu Lasten der Absender oder Empfänger mit irgend einer weiteren Taxe oder irgend einer anderen Postgebür als der in den oberwähnten Artikeln festgesetzten belegt werden.

Artikel 13.

1. Briefpostsendungen jeder Art werden in denjenigen Vereinsländern, welche sich in ihrem gegenseitigen Verkehre hiezu verpflichten, auf Verlangen der Absender den Empfängern unmittelbar nach der Ankunft durch besondere Boten zugestellt.

2. Solche „express" bezeichnete Sendungen unterliegen einer besonderen mit 30 Centimes festgesetzten Bestellgebür, welche vom Absender nebst dem gewöhnlichen Porto vollständig und im vorhinein entrichtet werden muss und der Verwaltung des Aufgabegebietes verbleibt.

3. Ist der Gegenstand nach einem Orte bestimmt, in welchem sich ein Postamt nicht befindet, so kann die Postverwaltung des Bestimmungslandes eine Ergänzungsgebür bis zur Höhe des für die Expressbestellung in ihrem inneren Verkehre festgesetzten Betrages einheben, von welchem jedoch die vom Absender entrichtete fixe Gebür, beziehungsweise der in der Währung des Landes, welches die Ergänzungsgebür einhebt, hiefür festgesetzte Betrag in Abzug zu bringen ist.

4. Expresssendungen, welche nicht mit dem vollen Betrage der im vorhinein zu entrichtenden Gebüren frankirt sind, werden in gewöhnlicher Weise zugestellt.

Artikel 14.

1. Für die Nachsendung von Briefpostsendungen innerhalb des Vereinsgebietes wird eine Ergänzungstaxe nicht eingehoben.

2. Für die als unbestellbar zurücklangenden Correspondenzen sind die den Zwischenverwaltungen

transit revenant aux Administrations intermédiaires, pour le transport antérieur desdites correspondances.

3. — *Les lettres et les cartes postales non affranchies et les correspondances de toute nature insuffisamment affranchies, qui font retour au pays d'origine par suite de réexpédition ou de mise en rebut, sont passibles, à la charge des destinataires ou des expéditeurs, des mêmes taxes que les objets similaires directement adressés du pays de la première destination au pays d'origine.*

Article 15.

1. — *Des dépêches closes peuvent être échangées entre les bureaux de poste de l'un des pays contractants et les commandants de divisions navales ou bâtiments de guerre de ce même pays en station à l'étranger, par l'intermédiaire des services territoriaux ou maritimes dépendant d'autres pays.*

2. — *Les correspondances de toute nature comprises dans ces dépêches doivent être exclusivement à l'adresse ou en provenance des états-majors et des équipages des bâtiments destinataires ou expéditeurs des dépêches; les tarifs et conditions d'envoi qui leur sont applicables sont déterminés, d'après ses règlements intérieurs, par l'Administration des postes du pays auquel appartiennent les bâtiments.*

3. — *Sauf arrangement contraire entre les Offices intéressés, l'Office postal expéditeur ou destinataire des dépêches dont il s'agit est redevable, envers les Offices intermédiaires, de frais de transit calculés conformément aux dispositions de l'article 4.*

Article 16.

1. — Il n'est pas donné cours.

a) aux papiers d'affaires, échantillons et imprimés, qui ne sont pas affranchis au moins partiellement ou qui ne sont pas conditionnés de façon à permettre une vérification facile du contenu;

b) aux objets de mêmes catégories qui dépassent les limites de poids et de dimensions fixées à l'article 5;

c) aux échantillons de marchandises ayant une valeur marchande.

2. — *Le cas échéant, les envois mentionnés au paragraphe précédent doivent être renvoyés au timbre d'origine et remis, s'il est possible, à l'expéditeur.*

für die ursprüngliche Beförderung vergüteten Transitgebüren nicht zurückzuerstatten.

3. *Unfrankirte Briefe und Postkarten, sowie ungenügend frankirte Sendungen jeder Art, welche infolge von Nachsendung oder als unbestellbar in das Ursprungsland zurückgelangen, unterliegen zu Lasten der Empfänger oder der Absender denselben Gebüren, wie gleichartige Gegenstände, die unmittelbar aus dem ersten Bestimmungslande nach dem Ursprungslande adressirt sind.*

Artikel 15.

1. *Zwischen den Postämtern eines der vertragschließenden Länder und den Befehlshabern von in fremden Gewässern befindlichen Geschwadern oder Kriegsschiffen desselben Landes können Briefkartenschlüsse durch Vermittlung der von anderen Ländern abhängigen Land- oder Seepostverbindungen ausgetauscht werden.*

2. *Die in diesen Briefkartenschlüssen enthaltenen Correspondenzen jeder Gattung dürfen ausschließlich nur an die Schiffsstäbe und Mannschaften der die Kartenschlüsse empfangenden oder absendenden Kriegsschiffe gerichtet oder von ihnen aufgegeben sein; die auf diese Correspondenzen anwendbaren Gebürensätze und Versendungsbedingungen werden von der Postverwaltung des Landes, dem die Kriegsschiffe angehören, nach ihren inländischen Vorschriften bestimmt.*

3. *Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zwischen den betheiligten Verwaltungen schuldet die Verwaltung, welche die in Rede stehenden Briefkartenschlüsse abfertigt oder empfängt, den Zwischentransporte leistenden Verwaltungen Transitvergütungen, welche entsprechend den Bestimmungen des Artikels 4 berechnet werden.*

Artikel 16.

1. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

a) Geschäftspapiere, Warenproben und Drucksachen, welche nicht wenigstens theilweise frankirt oder nicht so beschaffen sind, dass die Prüfung des Inhaltes leicht möglich ist;

b) Gegenstände derselben Gattungen, welche die im Artikel 5 festgesetzten Gewichts- und Maßbeschränkungen überschreiten;

c) Warenproben, welche Kaufwert haben.

2. *Gegebenen Falles sind die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Sendungen an den Ursprungsort zurückzusenden und womöglich dem Absender zurückzustellen.*

3. — Il est interdit:

1° d'expédier par la poste:

a) des échantillons et autres objets qui, *par leur nature, peuvent présenter du danger pour les agents postaux,* salir ou détériorer les correspondances;

b) des matières explosibles, inflammables ou dangereuses; des animaux et insectes, vivants ou morts, sauf les exceptions prévues au Règlement de détail.

2° d'insérer dans les correspondances ordinaires ou recommandées consignées à la poste:

a) des pièces de monnaie *ayant cours;*

b) des objets passibles des droits de douane;

c) des matières d'or ou d'argent, des pierreries, des bijoux et autres objets précieux, mais seulement dans le cas où leur insertion ou expédition serait défendue d'après la législation des pays intéressés.

4. — *Les envois tombant sous les prohibitions du paragraphe 3 qui précède et qui auraient été à tort admis à l'expédition, doivent être renvoyés au timbre d'origine,* sauf le cas où l'Administration du pays de destination serait autorisée par sa législation ou par ses règlements intérieurs à en disposer autrement.

5. — Est d'ailleurs réservé le droit du Gouvernement de tout pays de l'Union de ne pas effectuer, sur son territoire, le transport ou la distribution, tant des objets jouissant de la modération de taxe à l'égard desquels il n'a pas été satisfait aux lois, ordonnances ou décrets qui règlent les conditions de leur publication ou de leur circulation dans ce pays, que des correspondances de toute nature qui portent ostensiblement des inscriptions, *dessins, etc.* interdits par les dispositions légales ou réglementaires en vigueur dans le même pays.

Article 17.

1. — Les Offices de l'Union qui ont des relations avec des pays situés en dehors de l'Union, admettent tous les autres Offices de l'Union à profiter de ces relations pour l'échange des correspondances avec lesdits pays.

2. — Les correspondances échangées à découvert entre un pays de l'Union et un pays étranger à celle-ci, par l'intermédiaire d'un autre pays de l'Union, sont traitées, pour ce qui concerne le transport en dehors des limites de l'Union, d'après les conventions, arrangements ou dispositions particulières régissant les rapports postaux entre ce dernier pays et le pays étranger à l'Union.

3. Es ist verboten:

1° durch die Post zu versenden:

a) Warenproben oder andere Gegenstände welche *vermöge ihrer Beschaffenheit den Postbediensteten gefährlich werden oder* andere Sendungen beschmutzen oder beschädigen können;

b) *explodirbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe; lebende oder todte Thiere und Insecten, vorbehaltlich der im Ausführungsreglement vorgesehenen Ausnahmen;*

2° in die recommandirt oder unrecommandirt zur Post aufgegebenen Sendungen einzuschließen:

a) *gangbare* Münzen;

b) zollpflichtige Gegenstände;

c) Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmuck oder andere wertvolle Gegenstände, aber nur in dem Falle, wenn deren Beischluss oder Beförderung durch die Gesetzgebung der betheiligten Länder verboten ist.

4. *Sendungen, welche unter die im vorstehenden Paragraph 3 angeführten Verbote fallen und irrigerweise zur Beförderung zugelassen wurden, sind an den Ursprungsort zurückzusenden,* ausgenommen den Fall, dass die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetzgebung oder ihre internen Vorschriften berechtigt wäre, darüber anderweitig zu verfügen.

5. Übrigens ist der Regierung jedes Vereinslandes das Recht vorbehalten, sowohl die gegen eine ermäßigte Taxe zugelassenen Gegenstände, wenn diese den dort bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung nicht entsprechen, wie auch Correspondenzgegenstände jeder Art, welche augenscheinlich, nach den gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen dieses Landes unstatthafte Bemerkungen, *Zeichnungen u. s. w.* tragen, von der Beförderung oder Bestellung auf ihrem Gebiete auszuschließen.

Artikel 17.

1. Diejenigen Vereinsverwaltungen, welche mit den außerhalb des Vereines gelegenen Ländern Verbindungen unterhalten, gestatten allen anderen Verwaltungen, diese Verbindungen zur Auswechslung von Correspondenzen mit den genannten Ländern zu benützen.

2. Die zwischen einem Vereinslande und einem dem Vereine nicht angehörigen Lande im Einzeltransit durch ein anderes Vereinsland ausgewechselten Correspondenzen werden bezüglich der Beförderung außerhalb der Grenzen des Vereines nach jenen Verträgen, Vereinbarungen oder besonderen Bestimmungen behandelt, durch welche die postalischen Beziehungen zwischen dem letzteren und dem zum Vereine nicht gehörigen Lande geregelt sind.

3. — A l'égard des frais de transit dans le ressort de l'Union, les correspondances originaires ou à destination d'un pays étranger sont assimilées à celles de ou pour le pays de l'Union qui entretient les relations avec ce premier pays.

4. — *A l'égard de frais de transit en dehors des limites de l'Union, les correspondances à destination d'un pays étranger sont soumises, au profit du pays de l'Union qui entretient les relations avec le pays étranger à celle-ci, aux frais de transit suivants, savoir:*

a) pour les parcours maritimes en dehors de l'Union, 20 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales, et 1 franc par kilogramme d'autres objets;

b) pour les parcours territoriaux en dehors de l'Union, s'il y a lieu, les frais par kilogramme notifiés par le pays de l'Union qui entretient les relations avec le pays étranger servant d'intermédiaire.

5. — *En cas de transport maritime effectué par deux ou plusieurs Administrations, les frais du parcours maritime total, dans le ressort de l'Union et en dehors de l'Union, ne peuvent dépasser 20 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et 1 franc par kilogramme d'autres objets; le cas échéant, ces frais sont répartis entre ces Administrations au prorata des distances parcourues, sans préjudice des arrangements différents entre les parties intéressées.*

6. — *Les frais de transit en dehors de l'Union mentionnés ci-dessus sont à la charge de l'Administration du pays d'origine. Ils s'appliquent à toutes les correspondances expédiées soit à découvert, soit en dépêches closes. Mais dans le cas de dépêches closes envoyées d'un pays de l'Union à destination d'un pays étranger à celle-ci, ou d'un pays étranger à destination d'un pays de l'Union, un arrangement préalable concernant le mode de paiement des frais de transit devra être conclu entre les Administrations intéressées.*

7. — *Le décompte général des frais de transit des correspondances échangées entre un pays de l'Union et un pays étranger, par l'intermédiaire d'un autre pays de l'Union, a lieu sur la base de relevés qui sont établis en même temps que les relevés dressés, en vertu de l'article 4 précédent, pour la fixation des frais de transit dans l'Union.*

3. Bezüglich der Transitgebühren für die Beförderung innerhalb des Vereines werden die aus fremden Ländern herrührenden, beziehungsweise dahin gerichteten Correspondenzen den Correspondenzen aus, beziehungsweise nach jenem Vereinslande gleichgestellt, welches die Beziehungen mit dem nicht zum Vereine gehörigen Lande unterhält.

4. *Bezüglich der Vergütungen für den Transit außerhalb der Grenzen des Vereines, sind die nach einem dem Vereine nicht angehörigen Lande bestimmten Correspondenzen zu Gunsten des Vereinslandes, welches die Verbindung mit dem fremden Lande unterhält, den nachfolgenden Transitgebühren unterworfen, und zwar:*

a) *für die Seebeförderung außerhalb des Vereines 20 Franken für jedes Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Frank für jedes Kilogramm anderer Gegenstände;*

b) *für die Landbeförderung außerhalb des Vereines gegebenen Falles jener Gebühr für das Kilogramm, welche von dem Vereinslande, das die Verbindung mit dem als Vermittler dienenden fremden Lande unterhält, bekanntgegeben wird.*

5. *Falls die Seebeförderung von zwei oder mehreren Verwaltungen geleistet wird, dürfen die Gebühren für die ganze Seebeförderung, innerhalb und außerhalb des Vereinsgebietes, 20 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Frank für das Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen; diese Gebühren werden gegebenen Falles zwischen diesen Verwaltungen nach dem Verhältnisse der zurückgelegten Beförderungsstrecken vertheilt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zwischen den betheiligten Verwaltungen.*

6. *Die oben erwähnten Gebühren für den Transit außerhalb des Vereines fallen zu Lasten der Verwaltung des Ursprungslandes. Sie finden auf alle, sei es stückweise oder in geschlossenen Paketen beförderten Correspondenzen Anwendung. Falls jedoch geschlossene Pakete aus einem Vereinslande nach einem dem Vereine nicht angehörigen Lande oder aus einem fremden Lande nach einem Vereinslande gesendet werden, muss zwischen den betheiligten Verwaltungen eine vorherige Vereinbarung über die Art der Vergütung der Transitgebühren getroffen werden.*

7. *Die Generalabrechnung über die Transitgebühren für die zwischen einem Vereinslande und einem fremden Lande durch Vermittlung eines anderen Vereinslandes ausgetauschten Correspondenzen findet auf Grund von statistischen Ermittlungen statt, welche gleichzeitig mit jenen Ermittlungen angestellt werden, die in Kraft des vorhergehenden Artikels 4 zur Feststellung der Gebühren für den Transit innerhalb des Vereines vorgenommen werden.*

8. — *Les taxes à percevoir dans un pays de l'Union sur les correspondances à destination ou provenant d'un pays étranger à l'Union et empruntant l'intermédiaire d'un autre pays de l'Union, ne pourront jamais être inférieures au tarif normal de l'Union. Ces taxes restent acquises en entier au pays qui les perçoit.*

Article 18.

Les hautes parties contractantes s'engagent à prendre, ou à proposer à leurs législatures respectives, les mesures nécessaires pour punir l'emploi frauduleux, pour l'affranchissement de correspondances, de timbres-poste contrefaits ou ayant déjà servi. Elles s'engagent également à prendre, ou à proposer à leurs législatures respectives les mesures nécessaires pour interdire et réprimer les opérations frauduleuses de fabrication, vente, colportage ou distribution de vignettes et timbres en usage dans le service des postes, contrefaits ou imités de telle manière qu'ils pourraient être confondus avec les vignettes et timbres émis par l'Administration d'un des pays adhérents.

Article 19.

Le service des lettres *et boîtes* avec valeurs déclarées, et ceux des mandats de poste, des colis postaux, des valeurs à recouvrer, des livrets d'identité, *des abonnements aux journaux,* etc. font l'objet d'arrangements particuliers entre les divers pays ou groupes de pays de l'Union.

Article 20.

1. — Les Administrations postales des divers pays qui composent l'Union sont compétentes pour arrêter d'un commun accord, dans un Règlement d'exécution, toutes les mesures d'ordre et de détail qui sont jugées nécessaires.

2. — Les différentes Administrations peuvent, en outre, prendre entre elles les arrangements nécessaires au sujet des questions qui ne concernent pas l'ensemble de l'Union, pourvu que ces arrangements ne dérogent pas à la présente Convention.

3. — Il est toutefois permis aux Administrations intéressées de s'entendre mutuellement pour l'adoption de taxes réduites dans un rayon de 30 kilomètres.

Article 21.

1. — La présente Convention ne porte point altération à la législation de chaque pays dans tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans cette Convention.

8. *Die in einem Vereinslande für Correspondenzen nach oder aus einem dem Vereine nicht angehörigen Lande, welche durch die Vermittlung eines anderen Vereinslandes befördert werden, einzuhebenden Taxen dürfen niemals niedriger sein als der Normaltarif des Vereines. Diese Taxen verbleiben ungetheilt dem Lande, welches sie einhebt.*

Artikel 18.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen oder ihren betreffenden gesetzgebenden Gewalten vorzuschlagen, um die betrügerische Verwendung nachgeahmter oder bereits gebrauchter Postwerthzeichen zur Frankirung von Correspondenzen zu bestrafen. Sie verpflichten sich desgleichen, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen oder ihren betreffenden gesetzgebenden Gewalten vorzuschlagen, um die betrügerischen Handlungen der Verfertigung, des Verkaufes, Vertriebes oder der Verbreitung postdienstlicher Vignetten oder Werthzeichen, die gefälscht oder derart nachgeahmt sind, dass sie mit den von der Verwaltung eines der vertragschließenden Länder ausgegebenen Vignetten oder Werthzeichen verwechselt werden könnten, zu verbieten und zu verhindern.

Artikel 19.

Der Austausch von Briefen *und Schachteln* mit Wertangabe, von Postanweisungen, Postpaketen, Postaufträgen, die Ausfertigung von Identitätsbüchern, *die Vermittlung der Zeitungsabonnements* u. s. w. bilden den Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereines.

Artikel 20.

1. Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind ermächtigt, im gemeinsamen Einverständnisse durch ein Reglement alle nothwendigen Ordnungs- und Detailmaßregeln festzustellen

2. Die einzelnen Verwaltungen können überdies auch unter sich die erforderlichen Vereinbarungen über diejenigen Punkte treffen, welche nicht die Gesammtheit des Vereines berühren, vorausgesetzt, dass diese Vereinbarungen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages im Einklange stehen.

3. Insbesondere ist es den betheiligten Verwaltungen gestattet, wegen Festsetzung ermäßigter Taxen für den Verkehr im Grenzbezirke von 30 Kilometer unter sich Vereinbarungen zu treffen.

Artikel 21.

1. Durch den gegenwärtigen Vertrag wird die Gesetzgebung jedes Landes in allem, wofür durch die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist, in keiner Weise berührt.

2. — Elle ne restreint pas le droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des traités, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de l'amélioration des relations postales.

Article 22.

1. — Est maintenue l'institution, sous le nom de „Bureau international de l'Union postale universelle", d'un Office central qui fonctionne sous la haute surveillance de l'Administration des postes suisses et dont les frais sont supportés par toutes les Administrations de l'Union.

2. — Ce Bureau demeure chargé de réunir, de coordonner, de publier et de distribuer les renseignements de toute nature qui intéressent le service international des postes; d'émettre, à la demande des parties en cause, un avis sur les questions litigieuses; d'instruire les demandes en modification des actes du Congrès; de notifier les changements adoptés, et, en général, de procéder aux études et aux travaux dont il serait saisi dans l'intérêt de l'Union postale.

Article 23.

1. — En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs membres de l'Union, relativement à l'interprétation de la présente Convention ou à la responsabilité d'une Administration en cas de perte d'un envoi recommandé, la question en litige est réglée par jugement arbitral. A cet effet, chacune des Administrations en cause choisit un autre membre de l'Union qui n'est pas directement intéressé dans l'affaire.

2. — La décision des arbitres est donnée à la majorité absolue des voix.

3. — En cas de partage des voix, les arbitres choisissent, pour trancher le différend, une autre Administration également désintéressée dans le litige.

4. — Les dispositions du présent article s'appliquent également à tous les Arrangements conclus en vertu de l'article 19 précédent.

Article 24.

1. — Les pays qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande.

2. — Cette adhésion est notifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement de la Confédération suisse et, par ce Gouvernement, à tous les pays de l'Union.

3. — Elle emporte, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

2. Auch wird durch denselben das Recht der vertragschließenden Theile nicht beschränkt, Verträge aufrecht zu erhalten und abzuschließen oder zum Zwecke der Verbesserung des Postverkehres engere Vereine fortbestehen zu lassen oder neu zu gründen.

Artikel 22.

1. Unter dem Namen „Internationales Bureau des Welt-Postvereines" soll die bereits früher errichtete Centralstelle, welche unter der Oberleitung der schweizerischen Postverwaltung functionirt, und deren Kosten von den sämmtlichen Verwaltungen des Vereines bestritten werden, aufrecht erhalten bleiben.

2. Aufgabe dieses Bureau wird es auch ferner sein, Mittheilungen jeder Art, welche den internationalen Postdienst betreffen, zu sammeln, zusammenzustellen, zu veröffentlichen und zu vertheilen; auf Verlangen der Betheiligten über streitige Fragen ein Gutachten abzugeben, allfällige Anträge auf Änderungen der Beschlüsse des Congresses zur Entscheidung vorzubereiten, die angenommenen Änderungen zu verlautbaren und sich überhaupt mit allen Studien und Arbeiten zu befassen, welche ihm im Interesse des Postvereines übertragen werden.

Artikel 23.

1. Falls zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereines über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder über die Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Falle des Verlustes einer recommandirten Sendung eine Meinungsverschiedenheit entsteht, soll die Streitfrage durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden. Zu diesem Behufe wird jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes in der Angelegenheit nicht direct betheiligtes Vereinsmitglied wählen.

2. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Bei Stimmengleichheit haben die Schiedsrichter zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung zu wählen.

4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden gleichmäßig auf alle in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 19 abgeschlossenen Übereinkommen Anwendung.

Artikel 24.

1. Diejenigen Länder, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilgenommen haben, können demselben auf ihr Verlangen beitreten.

2. Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und durch diese allen Vereinsländern bekannt gegeben.

3. Der Beitritt hat mit voller Rechtskraft die Annahme aller im gegenwärtigen Vertrage festgesetzten Bestimmungen, sowie die Theilnahme an allen durch denselben gewährten Vortheilen zur Folge.

4. — Il appartient au Gouvernement de la Confédération suisse de déterminer, d'un commun accord avec le Gouvernement du pays intéressé, la part contributive de l'Administration de ce dernier pays dans les frais du Bureau international, et, s'il y a lieu, les taxes à percevoir par cette Administration en conformité de l'article 10 précédent.

4. Es ist Sache der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft, im gemeinsamen Einverständnisse mit der Regierung des betheiligten Landes, die Höhe des Beitrages zu bestimmen, welchen die Verwaltung dieses letzteren Landes zu den Kosten für das internationale Bureau beizutragen hat, sowie nöthigenfalls die Taxen festzusetzen, welche von dieser Verwaltung in Gemäßheit der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 10 einzuheben sind.

Article 25.

1. — Des Congrès de plénipotentiaires des pays contractants ou de simples Conférences administratives, selon l'importance des questions à résoudre, sont réunis, lorsque la demande en est faite ou approuvée par les deux tiers, au moins, des Gouvernements on Administrations, suivant le cas.

2. — Toutefois, un Congrès doit avoir lieu au moins tous les cinq ans.

3. — Chaque pays peut se faire représenter, soit par un ou plusieurs délégués, soit par la délégation d'un autre pays. Mais il est entendu que le délégué ou les délégués d'un pays ne peuvent être chargés que de la représentation de deux pays, y compris celui qu'ils représentent.

4. — Dans les délibérations, chaque pays dispose d'une seule voix.

5. — Chaque Congrès fixe le lieu de la réunion du prochain Congrès.

6. — Pour les Conférences, les Administrations fixent les lieux de réunion sur la proposition du Bureau international.

Artikel 25.

1. Über Verlangen oder mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Regierungen oder der Verwaltungen haben je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen, entweder Congresse von Bevollmächtigten der vertragschließenden Länder oder einfache Conferenzen stattzufinden.

2. Mindestens alle fünf Jahre soll jedoch ein Congress abgehalten werden.

3. Jedes Land kann sich durch einen oder mehrere Abgeordnete oder durch die Delegation eines anderen Landes vertreten lassen. Es versteht sich jedoch, dass der oder die Abgeordneten eines Landes nicht mit der Vertretung von mehr als zwei Ländern beauftragt werden dürfen, jenes, von welchen sie abgeordnet worden sind, mitinbegriffen.

4. Bei den Berathungen hat jedes Land nur eine Stimme.

5. Jeder Congress bestimmt den Ort, wo der nächste Congress stattfinden soll.

6. Für die Conferenzen haben die Verwaltungen auf Vorschlag des internationalen Bureau den Ort der Zusammenkunft zu bestimmen.

Article 26.

1. — Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions, toute Administration des postes d'un pays de l'Union a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le régime de l'Union.

2. — *Toute proposition est soumise au procédé suivant.*

Un délai de cinq mois est laissé aux Administrations de l'Union pour examiner les propositions et pour faire parvenir au Bureau international, le cas échéant, leurs observations, amendements ou contre-propositions. Les réponses sont réunies par les soins du Bureau international et communiquées aux Administrations avec l'invitation de se prononcer pour ou contre. Celles qui n'ont point fait parvenir leur vote dans un délai de six mois à compter de la date de la seconde circulaire du Bureau international leur notifiant les observations apportées, sont considérées comme s'abstenant.

Artikel 26.

1. Während des Zeitraumes, welcher zwischen den Versammlungen liegt, ist die Postverwaltung eines jeden Vereinslandes berechtigt, den anderen Vereinsverwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureau Vorschläge in Betreff des Vereinsverkehres zu machen.

2. *Jeder Vorschlag ist dem folgenden Verfahren unterworfen:*

Den Vereinsverwaltungen wird eine Frist von fünf Monaten gelassen, um die Vorschläge zu prüfen, und eintretenden Falles dem Internationalen Bureau ihre Bemerkungen, Abänderungs- oder Gegenvorschläge zu übermitteln. Die Antworten werden vom Internationalen Bureau zusammengestellt und den Verwaltungen mit der Einladung mitgetheilt, sich für oder gegen auszusprechen. Jene Verwaltungen, welche innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Datum des zweiten Circulares des Internationalen Bureau, durch welches ihnen die gemachten Bemerkungen mitgetheilt wurden, ihre Stimme nicht abgegeben haben, werden als sich der Stimmabgabe enthaltend angesehen.

3. — Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit *de l'addition de nouveaux articles ou* de la modification des dispositions du présent article et des articles 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, *15* et *18*;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la Convention autres que celles des articles 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18 et 26;

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions de la Convention, hors le cas de litige prévu à l'article 23 précédent.

4. — Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, que le Gouvernement de la Confédération suisse est chargé d'établir et de transmettre à tous les Gouvernements des pays contractants, et, dans le troisième cas, par une simple notification du Bureau international à toutes les Administrations de l'Union.

5. — *Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que deux mois, au moins, après sa notification.*

Article 27.

Sont considérés comme formant, pour l'application des articles 22, 25 et 26 précédents, un seul pays ou une seule Administration, suivant le cas:

1° L'Empire de l'Inde britannique;
2° Le Dominion du Canada;
3° *L'ensemble des colonies britanniques de l'Australasie*;
4° L'ensemble des colonies danoises;
5° L'ensemble des colonies espagnoles;
6° L'ensemble des colonies françaises;
7° L'ensemble des colonies néerlandaises;
8° L'ensemble des colonies portugaises.

Article 28.

La présente Convention sera mise à exécution *le 1er juillet 1892* et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé; mais chaque partie contractante a le droit de se retirer de l'Union, moyennant un avertissement donné une année à l'avance par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3. Zur Annahme der Vorschläge ist erforderlich:

1° Stimmeneinhelligkeit, wenn es sich *um die Annahme neuer Artikel* oder um die Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15 und 18 handelt;

2° Zweidrittelmehrheit, wenn es sich um die Abänderung anderer Vertragsbestimmungen als jene der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18 und 26 handelt;

3° einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich, abgesehen von dem im vorhergehenden Artikel 23 bezeichneten Falle der Meinungsverschiedenheit, um die Auslegung der Vertragsbestimmungen handelt.

4. Die giltigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, welche die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und allen Regierungen der vertragschließenden Länder zu übersenden hat, im dritten Falle durch eine vom internationalen Bureau an alle Vereinsverwaltungen erlassene Verständigung.

5. *Die angenommenen Änderungen und neuen Beschlüsse können nicht vor Ablauf von wenigstens zwei Monaten nach ihrer Verlautbarung in Vollzug gesetzt werden.*

Artikel 27.

Hinsichtlich der Anwendung der vorhergehenden Artikel 22, 25 und 26 werden je nach dem Falle, als ein einziges Land oder als eine einzige Verwaltung angesehen:

1° Das britisch-indische Kaiserreich;
2° das Gebiet von Canada;
3° *die Gesammtheit der britischen Colonien von Australasien;*
4° die Gesammtheit der dänischen Colonien;
5° „ „ „ spanischen Colonien;
6° „ „ „ französischen Colonien;
7° „ „ „ niederländischen Colonien;
8° die Gesammtheit der portugiesischen Colonien.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll mit 1. Juli 1892 zur Ausführung gelangen und auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben; jedoch hat jeder der vertragschließenden Theile das Recht, aus dem Vereine auszutreten, wenn seine Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft diese Absicht ein Jahr vorher angezeigt hat.

Article 29.

1. — Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution de la présente Convention, toutes les dispositions des Traités, Conventions, Arrangements ou autres Actes conclus antérieurement entre les divers pays ou Administrations, pour autant que ces dispositions ne seraient pas conciliables avec les termes de la présente Convention, et sans préjudice des droits réservés par l'article 21 ci-dessus.

2. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Vienne.

3. — En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé la présente Convention à Vienne, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

Pour l'Autriche:

Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Hongrie:

P. Heim.
S. Schrimpf.

Pour l'Allemagne et les Protectorats allemands:

Dr. v. Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Pour les États-Unis d'Amérique:

N. M. Brooks.
Wiliam Potter.

Pour la République Argentine:

Cárlos Calvo.

Pour la Belgique:

Lichtervelde.

Pour la Bolivie:

Pour le Brésil:

Luiz Betim Paes Leme.

Pour la Bulgarie:

P. M. Mattheeff.

Pour le Chili:

Artikel 29.

1. Vom Tage des Vollzuges des gegenwärtigen Vertrages treten alle Bestimmungen der früher zwischen den verschiedenen Ländern und Verwaltungen abgeschlossenen Verträge, Übereinkommen oder sonstigen Acte insoweit außer Wirksamkeit, als deren Bestimmungen mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Einklange stehen und unbeschadet der im vorhergehenden Artikel 21 vorbehaltenen Rechte.

2. Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratificirt werden. Die Ratificationsurkunden werden in Wien ausgewechselt.

3. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obenbezeichneten Länder den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet zu Wien, am vierten Juli Eintausend achthundert und einundneunzig.

Für Österreich:

Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Für Ungarn:

P. Heim.
S. Schrimpf.

Für Deutschland und die deutschen Schutzgebiete:

Dr. v. Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

N. M. Brooks.
William Potter.

Für die Argentinische Republik:

Carlos Calvo.

Für Belgien:

Lichtervelde.

Für Bolivien:

Für Brasilien:

Luiz Betim Paes Leme.

Für Bulgarien:

P. M. Mattheeff.

Für Chile:

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Für die Republik Columbien:
G. Michelsen.

Pour l'état Indépendant du Congo:
Stassin.
Lichtervelde.
Garant.
De Craene.

Für den unabhängigen Congostaat:
Stassin.
Lichtervelde.
Garant.
De Craene.

Pour la République de Costa-Rica:

Für die Republik Costa-Rica:

Pour le Danemark et les Colonies Danoises:
Lund.

Für Dänemark und die dänischen Colonien:
Lund.

Pour la République Dominicaine:

Für die Dominicanische Republik:

Pour l'Égypte:
Y. Saba.

Für Egypten:
Y. Saba.

Pour l'Équateur:

Für Ecuador:

Pour l'Espagne et les Colonies Espagnoles:
Federico Bas.

Für Spanien und die spanischen Colonien:
Federico Bas.

Pour la France:
Montmarin.
J. de Selves.
Ansault.

Für Frankreich:
Montmarin.
J. de Selves.
Ansault.

Pour les Colonies Françaises:
G. Gabrié.

Für die französischen Colonien:
G. Gabrié.

Pour la Grande-Bretagne et diverses Colonies Britanniques:
S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Für Großbritannien und verschiedene britische Colonien:
S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Pour les Colonies Britanniques d'Australasie:

Für die britischen Colonien von Australasien:

Pour le Canada:
A. B. Paget.

Für Canada:
A. B. Paget.

Pour l'Inde Britannique:
H. M. Kisch.

Für Britisch-Indien:
H. M. Kisch.

Pour la Grèce:

J. Georgantas.

Pour le Guatemala:

Dr. Gotthelf Meyer.

Pour la République d'Haïti:

Pour le Royaume d'Hawaï:

Eugène Borel.

Pour la République du Honduras:

Pour l'Italie:

Emidio Chiaradia.
Felice Salivetto.

Pour le Japon:

Indo.
Fujita.

Pour la République de Libéria:

Bn. de Stein.
W. Koentzer.
C. Goedelt.

Pour le Luxembourg:

Mongenast.

Pour le Mexique:

L. Breton y Vedra.

Pour le Monténégro:

Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour le Nicaragua:

Pour la Norvège:

Thb. Heyerdahl.

Pour le Paraguay:

Für Griechenland:

J. Georgantas.

Für Guatemala:

D. Gotthelf Meyer.

Für die Republik Haïti:

Für das Königreich Hawaï:

Eugene Borel.

Für die Republick Honduras:

Für Italien:

Emidio Chiaradia.
Felice Salivetto.

Für Japan:

Indo.
Fujita.

Für die Republik Liberia:

Bn. de Stein.
W. Koentzer.
C. Goedelt.

Für Luxemburg:

Mongenast.

Für Mexiko:

L. Breton y Vedra.

Für Montenegro:

Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Für Nicaragua:

Für Norwegen:

Thb. Heyerdahl.

Für Paraguay:

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
Baron van der Feltz.

Für die Niederlande:
Hofstede
Baron van der Feltz.

Pour les Colonies Néerlandaises:
Johs. J. Perk.

Für die niederländischen Colonien:
Johs. J. Perk.

Pour le Pérou:
D. C. Urrea.

Für Peru:
D. C. Urrea.

Pour la Perse:
Génl. N. Semino.

Für Persien:
Genl. N. Semino.

Pour le Portugal et les Colonies Portugaises:
Guelhermino Augusto de Barros.

Für Portugal und die portugiesischen Colonien:
Guelhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Für Rumänien:
Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Pour la Russie:
General de Besack.
A. Skalkovsky.

Für Rußland:
General de Besack.
A. Skalkovsky.

Pour le Salvador:
Louis Kehlmann.

Für Salvador:
Louis Kehlmann.

Pour la Serbie:
Svetozar J. Gvozditch.
Et. W. Popovitch.

Für Serbien:
Svetozar J. Gvozditch.
Et. W. Popovitch.

Pour le Royaume de Siam:
Luang Suriya Nuvatr.
H. Keuchenius.

Für das Königreich Siam:
Luang Suriya Nuvatr.
H. Keuchenius.

Pour la Republique Sud-Africaine:

Für die Südafrikanische Republik:

Pour la Suède:
E. von Krusenstjerna.

Für Schweden:
E. von Krusenstjerna.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.
C. Delessert.

Für die Schweiz:
Ed. Höhn.
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:
Montmarin

Für die Regentschaft Tunis:
Montmarin.

Pour la Turquie:

E. Petacci.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:

Federico Susviela Guarch.
Jose G. Busto.

Pour les États-Unis de Vénézuéla:

Carlos Matzenaúer.

Für die Türkei:

E. Petacci.
A. Fahri.

Für Uruguay:

Federico Susviela Guarch.
Jose G. Busto.

Für die Vereinigten Staaten von Venezuela:

Carlos Matzenauer.

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature des Conventions arrêtées par le Congrès postal universel de Vienne, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

I.

En dérogation à la disposition de l'article 6 de la Convention, qui fixe à 25 centimes au maximum le droit de recommandation, il est convenu que les États hors d'Europe sont autorisés à maintenir ce maximum à 50 centimes, y compris la délivrance d'un bulletin de dépôt à l'expéditeur.

II.

En dérogation aux dispositions de l'article 8 de la Convention, il est convenu que, par mesure de transition, les Administrations des pays hors d'Europe dont la législation est actuellement contraire au principe de la responsabilité, conservent la faculté d'ajourner l'application de ce principe jusqu'au jour où elles auront pu obtenir du pouvoir législatif l'autorisation de l'introduire. Jusqu'à ce moment, les autres Administrations de l'Union ne sont pas astreintes à payer une indemnité pour la perte, dans leurs services respectifs, d'envois recommandés à destination ou provenant desdits pays.

III.

La Bolivie, le Chili, Costa-Rica, la République Dominicaine, l'Equateur, Haïti, Honduras et Nicaragua, qui font partie de l'Union postale, ne s'étant pas fait représenter au Congrès, le protocole leur reste ouvert pour adhérer aux Conventions qui y ont été conclues ou seulement à l'une ou à l'autre d'entre elles.

Le protocole reste également ouvert en faveur des Colonies britanniques de l'Australasie, dont les délégués au Congrès ont déclaré l'intention de ces

Schlussprotokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung der vom Weltpostcongresse zu Wien abgeschlossenen Verträge zu schreiten, haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte geeinigt:

I.

Als Ausnahme von der Bestimmung des Artikels 6 des Vertrages, welche den Höchstbetrag der Recommandationsgebür auf 25 Centimes festsetzt, wird vereinbart, dass die außereuropäischen Staaten berechtigt sein sollen, den Höchstbetrag für die Recommandation, einschließlich der Ausfolgung eines Aufgabescheines an den Absender, mit 50 Centimes beizubehalten.

II.

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 8 des Vertrages wird als Übergangsmaßregel vereinbart, dass die Verwaltungen derjenigen Länder, deren Gesetzgebung dem Grundsatze der Haftungspflicht derzeit entgegensteht, das Recht behalten, die Anwendung dieses Grundsatzes so lange aufzuschieben, bis sie von ihrer gesetzgebenden Gewalt die Ermächtigung zu dessen Einführung erlangt haben. Bis zu diesem Zeitpunkte sind auch die übrigen Vereinsverwaltungen nicht verpflichtet, für den in ihrem Dienstbereiche erfolgten Verlust recommandirter Sendungen aus oder nach den bezeichneten Ländern eine Entschädigung zu leisten.

III.

Da Bolivien, Chile, Costarica, die dominicanische Republik, Ecuador, Haïti, Honduras und Nicaragua, welche dem Weltpostvereine angehören, auf dem Congresse nicht vertreten waren, so bleibt ihnen das Protokoll zum Beitritte zu den auf demselben abgeschlossenen Verträgen oder nur zu einem oder dem anderen von denselben offen.

Das Protokoll bleibt desgleichen offen zu Gunsten der britischen Colonien von Australasien, deren Vertreter auf dem Congresse die Absicht dieser

pays d'entrer dans l'Union postale universelle à partir du 1er octobre 1891.

Il demeure aussi ouvert à la République Sud-Africaine, dont le délégué au Congrès a manifesté l'intention de ce pays d'adhérer à l'Union postale universelle, en se réservant de fixer ultérieurement la date de son entrée dans cette Union.

Enfin, dans le but de faciliter aux autres pays qui sont encore en dehors de l'Union postale universelle leur entrée dans celle-ci, le protocole leur reste également ouvert.

IV.

Le protocole demeure ouvert en faveur des pays dont les représentants n'ont signé aujourd'hui que la Convention principale, ou un certain nombre seulement des Conventions arrêtées par le Congrès, à l'effet de leur permettre d'adhérer aux autres Conventions signées ce jour, ou à l'une ou l'autre d'entre elles.

V.

Les adhésions prévues à l'article III cé-dessus devront être notifiées au *Gouvernement Impérial et Royal de l'Autriche-Hongrie,* par les Gouvernements respectifs, en la forme diplomatique. Le délai qui leur est accordé pour cette notification expirera le *1er juin 1892.*

VI.

Dans le cas où une ou plusieurs des parties contractantes aux Conventions postales signées aujourd'hui à Vienne, ne ratifieraient pas l'une ou l'autre de ces Conventions, cette Convention n'en sera pas moins valable pour les Etats qui l'auront ratifiée.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si ses dispositions étaient insérées dans le texte même des Conventions auxquelles il se rapporte, et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement autrichien et dont une copie sera remise à chaque partie.

Fait à Vienne le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

Länder erklärt haben, dem Weltpostvereine mit 1. October 1891 beizutreten.

Das Protokoll bleibt auch offen für die Südafrikanische Republik, deren Vertreter auf dem Congresse die Absicht dieses Landes erklärt hat, dem Weltpostvereine beizutreten, unter dem Vorbehalte, den Zeitpunkt dieses Beitrittes später festzusetzen.

Endlich wird, um den übrigen Ländern, welche sich noch außerhalb des Weltpostvereines befinden, den Eintritt zu erleichtern, denselben das Protokoll ebenfalls offen gelassen.

IV.

Das Protokoll bleibt zu Gunsten der Länder, deren Vertreter heute nur den Hauptvertrag oder nur einen Theil der vom Congresse beschlossenen Verträge unterzeichnet haben, offen, um ihnen den Beitritt zu den anderen am heutigen Tage unterzeichneten Verträgen oder dem einen oder anderen derselben zu ermöglichen.

V.

Die in dem vorstehenden Artikel III erwähnten Beitrittserklärungen müssen der *kaiserlichen und königlichen österreichisch - ungarischen Regierung* von den betreffenden Regierungen in diplomatischer Form bekannt gegeben werden. Die ihnen zu dieser Erklärung gewährte Frist läuft am 1. Juni 1892 ab.

VI.

Für den Fall, als einer oder mehrere der die heute zu Wien unterzeichneten Übereinkommen abschließenden Theile das eine oder das andere dieser Übereinkommen nicht ratificiren sollten, bleibt dasselbe nichtsdestoweniger für die Staaten, welche es ratificirt haben, verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlussprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Giltigkeit haben soll, als wenn dessen Bestimmungen in den Text der Übereinkommen, auf welche es sich bezieht, aufgenommen worden wären, und wurde dieses Schlussprotokoll in einem Exemplare unterzeichnet, welches in den Archiven der österreichischen Regierung aufbewahrt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Wien, am vierten Juli Eintausend achthundert und einundneunzig.

(Die Unterschriften wie beim Hauptvertrage.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die tauschweise Überlassung eines Objectes des unbeweglichen Staatseigenthumes im Wiener Walde.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den ärarischen, im Forstwirtschaftsbezirke Kierling gelegenen sogenannten Arzgrubwald im Flächenmaße von 249·4 Joch oder 143·5 Hektar gegen nachstehende Objecte, und zwar gegen den zur gräflich Bray'schen Herrschaft Königstetten gehörigen Waldtheil Göttweiher Heuberg pro 126 Joch 58 Quadratkilometer oder 72·53 Hektar, dann gegen die im Forstwirtschaftsbezirke Hütteldorf-Neuwaldegg gelegene sogenannte Sofienalpe, pro 50 Joch 1366 Quadratkilometer oder 29·26 Hektar, endlich gegen die im Forstwirtschaftsbezirke Pressbaum gelegenen zwei Realitäten, nämlich die Realität Nr. 1 in Unterschönleiten per 23 Joch 1124 Quadratkilometer oder 13·64 Hektar und jene in Ober-Saubichl Nr. 82 pro 21 Joch 47 Quadratkilometer oder 12·10 Hektar zu vertauschen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Ackerbauminister betraut.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die tauschweise Überlassung eines unbeweglichen Staatseigenthums im Wiener Walde.

Die gräflich Bray'sche Gutsverwaltung zu Königstetten in Niederösterreich hat ein Anbot wegen tauschweiser Überlassung des ärarischen, im Forstwirtschaftsbezirke Kierling gelegenen, sogenannten Arzgrubwaldes gemacht und als Tauschäquivalent den ihr gehörigen, zum Staatsforstbesitz arrondirenden Waldtheil Göttweih-Heuberg mit dem Erbieten offerirt, die Wertdifferenz zwischen diesem und dem Arzgrubwald durch Ankauf und Überlassung von Enclaven im ärarischen Waldbesitze zu begleichen.

Nachdem der Abtausch des isolirt gelegenen ärarischen Arzgrubwaldes gegen Erwerbung von Tauschobjecten, welche den ärarischen Besitz zweckmäßig arrondiren und von lästigen Enclaven befreien, im Interesse des Ärars gelegen ist, wurde die Tauschverhandlung mit der gräflich Bray'schen Gutsverwaltung Königstetten fortgeführt.

Die diesfalls gepflogenen Erhebungen haben ergeben, dass der ärarische Arzgrubwald im Flächenmaße von 249·4 Joch oder 143·54 Hektare gegenüber dem Göttweiher Heuberg per 126 Joch, 58 Quadratklafter oder 72·53 Hektare, einen Mehrwert von 50.000 fl. hat, infolge dessen die Forsetzung der Guttauschverhandlung mit der gräflich Bray'schen Gutsverwaltung in Königstetten von der unverkürzten Annahme dieses Mehrwertes für den abzutretenden Arzgrubwald seitens des Tauschwerbers abhängig gemacht wurde, so dass derselbe dem Ärar nebst dem Göttweiher Heuberg, noch Realitäten im Werte von 50.000 fl. in das lastenfreie Eigenthum zu übergeben haben würde, und zwar nebst der im Forstwirtschaftsbezirke Hütteldorf-Neuwaldegg gelegenen sogenannten Sofienalpe per 50 Joch 1366 Quadratklafter oder 29·26 Hektar im veranschlagten Werte von 34.000 fl. noch weitere Objecte um 16.000 fl., was auch in der Folge geschah.

Die genaue Berechnung des Wertes der in Frage stehenden Tauschobjecte ergab folgendes Resultat:

Der zum Forstwirtschaftsbezirke Kierling gehörige Arzgrubwald besteht

a) aus einer bestockten Waldfläche per . . . . 143·50 Hektare

und

b) aus einer Pflanzschule per . . . . 0·04 „

somit aus einer Gesammtfläche von . . 143·54 Hektare.

Der jährliche Material-Ertrag beziffert sich auf 1414 Raummeter im Werte von rund 3·200 fl.

Die Einnahmen betragen und zwar:

a) aus dem Holzverkaufe . . . . 3.200 fl.

b) aus den Nebennutzungen . . . . 200 „

daher zusammen . . . . . . 3.400 fl.

wogegen die Ausgaben, bestehend in den Steuern sammt Zuschlägen, Cultur- und Wegbaukosten, rund 1300 fl. betragen, wonach sich ein Reinertrag von (3400—1300) 2100 fl. ergibt, der bei Annahme einer 4%igen Verzinsung einen Capitalswert von 52.500 fl. repräsentirt.

Hiezu kommt noch der Wert des Hauses Nr. 13 in Hintersdorf, bestehend aus der Bauparcelle per 90 Quadratklafter = 3·24 Ar und einer Grundparcelle (Garten) per 532 Quadratklafter = 1913 Ar, welches um den Jahreszins von 60 fl. vermietet ist, was einen Capitalswert von 1.500 fl. gibt, so dass der erhobene Gesammtwert des abzutretenden ärarischen Arzgrubwaldes sammt der Realität in Hintersdorf 54.000 fl. beträgt.

Dagegen wurde der Wert der vom Ärar seitens der gräflich Bray'schen Gutsverwaltung Königstetten zu übernehmenden Tauschobjecte wie folgt veranschlagt:

I. Der zum Gute Königstetten gehörige Waldtheil „Göttweiher Heuberg" besteht:

a) aus einer bestockten Waldfläche per . . . . 71·53 Hektare
und
b) aus einer Wiesenfläche per . . . . 1·00 „

somit aus einer Gesammtfläche von . . . . 72·53 Hektare.

Der jährliche Materialertrag beziffert sich auf 447 Raummeter im Werte von 970 fl.

Die Einnahmen betragen und zwar:

a) aus dem Holzverkaufe . . . . 970 fl.
b) „ „ Wiesenpacht . . . . 14 „
c) „ den Nebennutzungen . . . . 96 „

daher zusammen . . . . . . 1.080 fl.,

wogegen die Ausgaben an Steuern sammt Zuschlägen, Cultur- und Wegbaukosten rund 520 fl. betragen wonach sich ein Reinertrag von (1080—520=) 560 fl. ergibt, der bei Annahme der gleichen Verzinsung wie oben, einen Capitalswert von 14.000 fl. repräsentirt.

II. Die im Forstwirtschaftsbezirke Hütteldorf-Neuwaldegg gelegene, sogenannte Sofienalpe im Flächenmaße von 50 Joch, 1366 Quadratklafter oder 29·26 Hektare umfasst:

a) ein einstöckiges, gemauertes Wohnhaus, enthaltend zu ebener Erde 3 Zimmer, 2 Küchen, 1 Kammer, 1 Speise und 1 Keller, dann im ersten Stocke 6 Zimmer, 4 Cabinete und 1 Küche;

b) Wirtschaftsgebäude, und zwar: 1 Kuh- und Pferdestall, 1 Wagenschupfen, 4 kleinere Schupfen, 1 Scheune, 1 Heustadel, 1 Schweinstall und eine Waschküche;

c) 1 Glassalon mit Wein- und Eiskeller;

d) 1 Gebäude aus Eisenconstruction zur Aufbewahrung von Materialien; wie: Ziegel, Steine &c., endlich

e) Wiesen und Äcker im Ausmaße von 50 Joch 352 Quadratklafter.

Was den Wert dieser Realität betrifft, so repräsentirt der erste Stock des Wohnhauses bei Annahme eines jährlichen Mietzinses von 300 fl., capitalisirt zu 5 Procent . . . . 6.000 fl.

ferner die Restauration im Erdgeschoße des Wohnhauses bei Annahme eines jährlichen Mietzinses von 600 fl., capitalisirt zu 5 Procent . 12.000 „

endlich Grund und Boden (Wiesen und Äcker) . . . . 19.400 „

somit zusammen . . . 37.400 fl.

und nach Abzug der Steuern und Abgaben jährlicher 200 fl., capitalisirt zu 5 Procent . . . . 4.000 „

einen Wert von . . . . 33.400 fl.

Dieses Object besitzt für das Ärar in Anbetracht seiner aus der beiliegenden Karte ersichtlichen Lage — es bildet nämlich zwei Enclaven im Wiener Walde — einen Arrondirungswert, der zum mindesten mit 5 Procent des gewöhnlichen Wertes veranschlagt werden kann und sich praktisch durch Erleichterung der Manipulation bei der Lagerung und Ausfuhr des Holzes, sowie durch erhöhte Sicherheit des angrenzenden ärarischen Waldbesitzes äußert. Darnach kann die Sofienalpe für das Ärar zum Werte von mindestens 34.000 fl. mit voller Beruhigung übernommen werden.

Nebst dem Göttweiher Heuberg im Werte von 14.000 fl. und der Sofienalpe im Werte von 34 000 fl. soll das Ärar als Tauschäquivalent für den Arzgrubwald von der gräflich Bray'schen Güterverwaltung in Königstetten noch zwei Realitäten im veranschlagten Werte von zusammen 16.000 fl. in das lastenfreie Eigenthum übernehmen, und zwar:

III. Die Realität Nr. 1 in Unter-Schönleiten, welche eine Enclave im Wiener Walde bildet, im ganzen ein Ausmaß von 23 Joch 1121 Quadratklafter oder 13·64 Hektar umfaſst und aus den Parcellen:

Nr. 103/1	Weide per	1 Joch	311	Quadratklafter im Werte von . .	180	fl.
„ 103/4	„ „	7 „	638	„ „ „ „ . .	1.110	„
„ 103/5	„ „	0 „	30	„ „ „ „ . .	3	„
„ 107/1	Gartengrund per	1 Joch	151	Quadratklafter im Werte von	655	„
„ 107/2	Wiese per	13 Joch	341	Quadratklafter, im Werte von . .	3.965	„
„ 107/3	Acker per		1050	Quadratklafter im Werte von	195	„

somit aus einer Gesammtfläche von 23 Joch 921 Quadratklafter im Werte von . 6.108 fl.

besteht.

Auf der Bauparcelle Nr. 18 per 200 Quadratklafter steht ein Wohngebäude, bestehend aus Zimmer, Cabinet, Kammer, Vorhaus und Küche im Schätzungswerte von 1000 fl., dann ein Stallgebäude im Werte von 500 fl, endlich hinter dem Hauptgebäude ein Heu- und Getreideschupfen im Werte von 500 fl., so daſs sich der Wert dieser Realität an

Grundstück mit . . . . 6.108 fl.
und an Baulichkeiten mit . . . . 2.000 „

also zusammen mit . . . . 8.108 fl.

beziffert.

IV. Die Realität Nr. 82 in Obersaubichel, Catastralgemeinde Preſsbaum, welche gleichfalls im Wiener Walde enclavirt ist, und aus den Bauparcellen Nr. 92, 144, 145 und 146 per 365 Quadratklafter, dann aus den Grundparcellen:

Nr. 50	Wiese per	5 Joch	227	Quadratklafter im Werte von . .	1.540	fl.
„ 52/1	Weide „	1 „	88	„ „ „ „ . .	145	„
„ 52/3	Acker „	— „	410	„ „ „ „ . .	75	„
„ 52/6	Weide „	— „	880	„ „ „ „ . .	80	„
„ 52/2	Wald „	— „	1.020	„ „ „ „ . .	95	„
„ 52/4	„ „	2 „	470	„ „ „ „ . .	345	„
„ 52/7	Wiese „	— „	385	„ „ „ „ . .	70	„
„ 55/1	„ „	8 „	110	„ „ „ „ . .	2.420	„
„ 55/2	Obstgarten per		787	„ „ „ „ . .	300	„
„ 57	Garten per	2 Joch	105	„ „ „ „ . .	1.240	„

somit aus einer Gesammtfläche von 21 Joch 47 Quadratkilometer oder 12.10 Hektar
im Werte von . . . . 6.310 fl.

besteht.

Zu dieser Realität gehören ein Wohngebäude, zwei Schupfen und ein Gartenhaus. Das Wohngebäude enthält 1 Küche, 1 Zimmer, 1 Cabinet, 1 Vorrathskammer und 1 Keller und wurde mit 1.500 fl. geschätzt, während das Stallgebäude mit 500 fl. bewertet wurde, so daſs sich der erhobene Gesammtwert dieser Realität, und zwar:

der Ökonomiegründe mit . . . . 6.310 fl.
und der beiden Gebäude mit . . . . 2.000 „

sonach zusammen mit . . . . . . 8.310 fl.

beziffert.

Demnach soll das Ärar gegen Abtretung des isolirt gelegenen Arzgrubwaldes im Flächenmaße von 143·54 Hektaren und erhobenen Werte von 54.000 fl. Tauschobjecte, durch welche der ärarische Besitz theils arrondirt, theils von lästigen Enclaven befreit wird, im Flächenmaße von 127·53 Hektaren und im veranschlagten Werte von 64.000 fl. in das lastenfreie Eigenthum übernehmen, wobei bei der Bewertung des Waldbodens die üblichen 4 Procent, bei der Bewertung der durch Vermietung nutzbar zu machenden Baulichkeiten aber eine 5-procentige Verinteressirung angenommen wurde.

Unter den dargestellten Verhältnissen erscheint die Erwerbung der von der gräflich Bray'schen Gutsverwaltung in Königstetten dem Ärar zum Tausche angebotenen Objecte sehr wünschenswert, die Durchführung dieses Tauschgeschäftes somit im Interesse des Ärars gelegen.

Da bei diesem Grundtauschgeschäfte seitens des Ärars unbewegliches Staatseigenthum (Arzgrubwald), dessen Schätzungswert den Betrag von 25.000 fl. übersteigt, abgetreten werden soll, so ist zur Veräußerung dieses Objektes die verfassungsmäßige Genehmigung erforderlich, daher sich die Regierung zur Einbringung des vorliegenden Gesetzes veranlasst sieht.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des zur Vorberathung der Regierungsvorlagen, betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und einige Änderungen der Strafproceßordnung gewählten Ausschusses wegen Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es werden die von der Regierung vorgelegten Entwürfe eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen sammt dem Einführungsgesetze und eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der Bestimmungen der Strafproceßordnung dem durch das Gesetz vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. 104 vorgezeichneten Verfahren über die Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe unterzogen.

2. Der zur Vorberathung dieser Vorlage einzusetzende Ausschuss habe in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, auch nach Schließung der Session des Reichsrathes oder während der Vertagung desselben in Thätigkeit zu bleiben.

3. Sobald der Beschluss ad 1 in beiden Häusern des Reichsrathes gefasst und von Seiner Majestät dem Kaiser genehmigt ist, wird zur Vorberathung der unter 1 angeführten Regierungsvorlagen ein Ausschuss von 18 Mitgliedern gewählt, der an die Stelle des am 7. Juli 1891 zu diesem Behufe gewählten Ausschusses zu treten hat.

Wien, den 15. Februar 1892.

Dr. Ferjančič,
Obmannstellvertreter.

Dr. Kopp,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage des Jahres 1892 zum Zwecke der Gewährung von einmaligen Aushilfen an Staatsbedienstete.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Ergänzung des Finanzgesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 186, wird der Regierung zum Capitel 11 „Allgemeine Kassenverwaltung“ ein unter besonderem Titel als außerordentliches Erfordernis zu verrechnender Nachtragscredit von 500.000 fl. behufs Ertheilung von einmaligen Aushilfen an Staatsbedienstete mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893 bewilligt.

Artikel II.

Aus dem obigen Credite können nach Maßgabe der Rücksichtswürdigkeit der betreffenden localen und persönlichen Verhältnisse Unterstützungen an Staats- und Staatseisenbahn-Bedienstete mit Ausschluss der in den höheren acht Rangs-, beziehungsweise Dienstclassen stehenden Beamten ertheilt werden.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung.

Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hat in den Beschlüssen, welche in seiner Sitzung vom 25. Jänner d. J. aus Anlass mehrerer Anträge wegen Gewährung von Theuerungsbeiträgen an die Staatsbeamten gefasst wurden, eine Reihe von Maßnahmen in Anregung gebracht, welche eine Verbesserung der Lage der Staatsbeamten und Diener bezwecken.

Insoferne mit den gedachten Beschlüssen Maßnahmen systemaler Natur in Anregung gebracht wurden, kann sich die Regierung nur vorbehalten, nach Maßgabe der finanziellen Zulässigkeit dieselben einer eingehenden Erwägung zu unterziehen.

Was die im ersten Theile der beschlossenen Resolution enthaltene Aufforderung betrifft, aus Anlass der gegenwärtig herrschenden Theuerung zur Sicherung und Verbesserung der materiellen Existenzbedingungen der k. k. Staatsbeamten der untersten Rangclassen und der k. k. Diener das Nothwendige ohne Aufschub zu veranlassen, wird diesem Wunsche des hohen Abgeordnetenhauses durch die gegenwärtige Vorlage entsprochen.

Die hinsichtlich der allgemeinen Theuerungsverhältnisse gepflogenen Erhebungen haben entnehmen lassen, dass in jüngster Zeit, namentlich in einzelnen Orten und zumal in solchen Fällen, in welchen specielle persönliche Verhältnisse ohnehin das Auslangen mit den zugemessenen Bezügen schwieriger gestalten, ein Bedürfnis vieler Staatsbediensteten nach Aushilfen zutage getreten ist.

Allerdings ist bereits jetzt in den Etats der betreffenden Behörden dafür Vorsorge getroffen, dass in besonders rücksichtswürdigen Fällen Staatsbediensteten, welche in missliche pecuniäre Lage gerathen sind, durch Gewährung von außerordentlichen Unterstützungen zuhilfe gekommen werden könne; es lässt sich aber nicht verkennen, dass gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen, deren Dauer allerdings nicht beurtheilt werden kann, die zu Gebote stehenden Mittel unzureichend geworden sind und eine ausnahmsweise Action geboten erscheint.

Anderseits finden die diesfalls an die Staatsverwaltung gestellten Ansprüche an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates eine unüberschreitbare Grenze.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird demnach die Ertheilung von ausnahmsweisen Unterstützungen an Staats- und Staatseisenbahn-Bedienstete unter Ausschluss der Beamten der acht höheren Rangs-, beziehungsweise Dienstclassen in Aussicht genommen, welche Unterstützungen aber auf jene Fälle beschränkt bleiben sollen, in welchen die oben angedeuteten localen und persönlichen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung erheischen.

Der in der Vorlage für den gedachten Zweck in Aussicht genommene Betrag von 500.000 fl. bildet einerseits das Maximum dessen, was bei der gegenwärtigen Finanzlage hiefür zur Verfügung gestellt werden kann, dürfte aber auch als ausreichend zu betrachten sein, um in den wirklich rücksichtswürdigen Fällen eine entsprechende Beihilfe gewähren zu können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit Serbien.

(Nr. 394 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen.)

Artikel XVII des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Serbien (R. G. Bl. Nr. 84 ex 1882) normirt eine Geltungsdauer dieses Vertrages von zehn Jahren, mit dem Beifügen, dass, falls keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu machen, kundgegeben, derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage, wo einer oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt habe, in Kraft bleiben werde. Nachdem nun unterm 16. September 1891 eine solche Kündigung von Seite Serbiens allerdings erfolgte, so treten die Bestimmungen jenes Vertrages am 16. September 1892 außer Kraft.

Die künftigen Handelsbeziehungen Österreich-Ungarns zu Serbien auf Grund eines neuen Vertrages dauernd zu regeln, haben bereits vor Monatsfrist commissionelle Verhandlungen begonnen. Dieselben nehmen, wie verlautet, einen beiderseits befriedigenden Fortgang, ohne jedoch unter obwaltenden Umständen in einem Zeitpunkte finalisirt werden zu können, der es ermöglichte, den zu vereinbarenden Vertragsentwurf noch vor der unmittelbar zu gewärtigenden Vertagung der beiden Häuser des Reichsrathes und somit rechtzeitig, das heißt vor Ablauf der bezeichneten Kündigungsfrist, der legislatorischen Behandlung zuzuführen.

Es tritt daher an Regierung und Reichsrath die Nöthigung heran, zunächst für eine provisorische Regelung der fraglichen Verhältnisse Vorsorge zu treffen. Die obenerwähnte Regierungsvorlage proponirt hiefür einen Vorgang, wie er in ähnlichen Fällen zu wiederholtenmalen und so erst jüngst der Türkei und Bulgarien, sowie Spanien und Portugal gegenüber eingehalten wurde. Es soll die Regierung ermächtigt werden, den bestehenden Vertrag mit Serbien vom 6. Mai 1881 nebst dem mit diesem Staate abgeschlossenen Viehseuchen-Übereinkommen vom selben Tage, welches Übereinkommen nach Kündigung des Vertrages selbst gleichfalls gekündigt erscheint, ganz oder theilweise zu verlängern oder an deren Stelle neue Vereinbarungen zu treffen — einerseits mit der zeitlichen Einschränkung dieser Ermächtigung bis zum 30. Juni 1893, so dass, falls die getroffenen Vereinbarungen diesen Termin überschreiten sollten, die Regierung verpflichtet wäre, dieselben vorher der verfassungsmäßigen Genehmigung zu unterziehen; anderseits mit der Erweiterung der Vollmacht der Regierung, für den Fall des Nichtzustandekommens einer neuerlichen Vereinbarung bis 30. Juni 1893 das Geeignete im Verordnungswege vorzukehren.

Die Handelsbeziehungen Österreich-Ungarns zu Serbien waren aber bisher, wie allgemein bekannt, nicht nur durch einen förmlichen Handelsvertrag und ein Viehseuchen-Übereinkommen geregelt; für dieselben war und ist noch immer auch eine wichtige, lediglich auf autonomem Wege eingeführte Gesetzesbestimmung in gewisser Richtung maßgebend. Der allgemeine Zolltarif vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) mit seinen namhaften Erhöhungen der Eingangszölle für industrielle und landwirtschaftliche Erzeugnisse aller Art führte bekanntlich auch einen Getreidezoll ein, welcher die serbische Ausfuhr nach Österreich-Ungarn namentlich deshalb beschwerte, weil die damalige Handelsconvention zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien vom 22. Juni 1875 der rumänischen Concurrenz speciell in den betreffenden Artikeln Zollfreiheit gewährte. Als daher eine Regierungsvorlage vom 8. März 1885 die Positionen des Tarifes vom 25. Mai 1882 neuerdings einer zum Theil tief einschneidenden Abänderung unterzog und insbesondere für die Tarifnummern der Classe VI relativ bedeutende Erhöhungen in Anregung brachte, wurde durch §. 4 eben derselben Vorlage zugleich beantragt, dass gegenüber Serbien der status quo der Getreidezölle unverändert bleibe.

Der Bericht des Zollausschusses des Abgeordnetenhauses vom 5. Juni 1886 trug diesem Verlangen in der Form thatsächlich Rechnung, dass in „Anmerkung 2“ nach Tarif-Nummer 24 zu Classe VI folgende Fassung des Regierungsantrages vorgeschlagen wurde: „Für die Einfuhr von Getreide serbischen Ursprunges im Grenzverkehre aus Serbien über die ungarisch- und bosnisch-serbische Grenze bleiben die Zölle der Nr. 23 und 24 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) in Kraft“.

Dieser Vorschlag fand die Zustimmung der gesetzgebenden Körper und erlangte mit dem allgemeinen Zolltarife vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 52) Gesetzeskraft.

Schon ein Gesetz vom 2. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 105) hatte mittlerweile die Einfuhr von Mais und Hirse aus Bulgarien und Serbien gegen Ursprungscertificate zollfrei erklärt. Man kennt die äußeren Gründe, welche diese Maßregel veranlassten, die übrigens nur bis Ende 1887 aufrecht erhalten und nicht erneuert wurde, während Anmerkung 2 zu Nr. 24 des allgemeinen Zolltarifes noch heute volle Geltung hat.

Die ziffermäßige Differenz der Zollzahlung, die hiernach der Einfuhr von Getreide im Grenzverkehre aus Serbien gegenüber der im allgemeinen Verkehre zugute kommt, wird in der Begründung der Regierungsvorlage näher ausgeführt.

Gewiss kann die Getreideeinfuhr aus dem Königreiche Serbien nach Österreich-Ungarn im Verhältnisse zur Totaleinfuhr nicht eine bedeutende genannt werden, obgleich ihre Belastung immerhin, wie bereits angedeutet, dem genannten Nachbarlande empfindlich wäre. Die Einfuhr Serbiens an Getreide aller Art betrug im Jahre 1880: 232.834, im Jahre 1890: 290.813 Metercentner.

Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, dass die in Rede stehende Anmerkung in derselben Weise, in welcher sie zustande kam, das heißt auf autonomem Wege, auch wieder beseitigt werden kann und darf. Obgleich für das Ganze unserer Handelsbeziehungen zu Serbien mitbestimmend, bildet diese Anmerkung doch keinen Bestandtheil einer vertragsmäßigen Abmachung. Nichtsdestoweniger bleibt sie, wie begreiflich, von der Kündigung des Handelsvertrages vom 6. Mai 1881 nicht gänzlich unberührt, ja muss dieselbe bis zu gewissem Grade als mitgekündigt angesehen werden. Auf alle Fälle ist der Ansicht unbedingt beizupflichten, welche empfiehlt, „angesichts der in Angriff genommenen Verhandlung behufs vertragsmäßiger Neuregelung der Handelsbeziehungen mit Serbien der Frage der künftigen Gestaltung der Bedingungen für den Getreideverkehr aus Serbien nicht zu präjudiciren.“

In §. 2 der gegenwärtigen Vorlage soll denn die Regierung des weiteren ermächtigt werden, die besprochene Anmerkung außer Kraft zu setzen, eventuell für den Rest der Vertragsdauer, um die es sich hier handelt, die Getreideeinfuhr Serbiens im Verordnungswege zu regeln.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss würdigt in vollem Maße die Bedeutung einer ungestörten Fortdauer unserer Verkehrsbeziehungen zu Serbien. Handel, Industrie und Landwirtschaft Österreich-Ungarns erscheinen hiebei direct oder indirect gleicherweise interessirt. Es ist hier nicht der Platz, dies ausführlich und umständlich darzulegen; es bedarf dessen nicht, um das Zustandekommen nicht nur eines neuen Handelsvertrages, sondern auch eines neuen Viehseuchen-Übereinkommens mit Serbien als durchaus wünschenswert zu erkennen. Der Ausschuss unterließ jedoch bei Gelegenheit der Berathung dieses Gegenstandes keineswegs, an die Regierung aus naheliegenden Gründen die eindringliche Aufforderung zu richten, in den zu gedachtem Zwecke eingeleiteten Verhandlungen im allgemeinen über das Maß der im bestehenden Vertrage den serbischen Importen zugestandenen Concessionen nicht hinauszugehen, insbesondere aber in dem zu gewärtigenden neuen Viehseuchen-Übereinkommen eher eine Verschärfung als eine Milderung der darin aufzustellenden Bestimmungen veterinärpolizeilicher und seuchengesetzlicher Natur eintreten zu lassen.

Als selbstverständlich erkannte der Ausschuss, dass, falls in dem neuen Vertrage mit Serbien eine Abmachung im Sinne der derzeitigen Anmerkung 2 zu Nr. 24 des allgemeinen Zolltarifes, betreffend die Einfuhr von Getreide im Grenzverkehre aus Serbien Aufnahme findet, unter allen Umständen die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. October 1888 (R. G. Bl. Nr. 153)

aufrecht erhalten bleibt, der gemäß Getreide aus Serbien nur dann Anspruch auf die zollbegünstigte Abfertigung hat, wenn der Ursprung aus Serbien, der ununterbrochene Transport der Sendungen und die Identität der eingetretenen mit der bescheinigten Sendung erwiesen ist.

Einem etwaigen Missverständnisse vorzubeugen, empfiehlt der Ausschuss sowohl im Titel als auch im Contexte der Vorlage eine formale Änderung in der Weise, dass zwischen die Worte „Anmerkung 2" und „zur Classe VI" die Bezeichnung „nach Nr. 24" eingeschaltet werde, und zwar deshalb, weil der allgemeine Zolltarif vom 21. Mai 1887 unter Classe VI die Bezeichnung „Anmerkung 2" bekanntlich zweimal aufweist. Was das Meritorische der Vorlage anbelangt, erklärt sich der Ausschuss mit derselben in Würdigung der vorstehend entwickelten Motive vollinhaltlich einverstanden. Er stellt daher stimmeneinhellig den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe wird die Zustimmung ertheilt.""

Wien, 16. Februar 1892.

Lupul,
Obmann.

Dr. Hallwich,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1892,

womit die

Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit Serbien bis längstens 30. Juni 1893 provisorisch zu regeln und die Anmerkung 2 nach Nr. 24 zur Classe VI des allgemeinen Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet außer Kraft zu setzen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung ist ermächtigt, den bestehenden und am 16. September 1892 ablaufenden Handelsvertrag mit Serbien vom 6. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 84 ex 1882) nebst dem mit dem genannten Staate abgeschlossenen Viehseuchen-Übereinkommen vom 6. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 86 ex 1882) ganz oder theilweise zu verlängern, beziehungsweise an deren Stelle neue Vereinbarungen zu treffen, mit der Maßgabe jedoch, dass insoferne und insoweit diese Verlängerung, beziehungsweise Neuvereinbarung ihre Wirkung über den 30. Juni 1893 erstrecken sollte, dieselbe jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird.

Im Falle und soweit eine solche Verlängerung oder anderweitige Vereinbarung nicht stattfindet, ist die Regierung ermächtigt, bis zum 30. Juni 1893 im Verordnungswege zweckentsprechende Vorkehrungen zur Regelung der bezüglichen Verkehrsverhältnisse zu treffen.

§. 2.

Die Regierung ist ermächtigt, die Anmerkung 2 nach Nr. 24 zur Classe VI des durch das Gesetz vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 52) abgeänderten allgemeinen Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zoll-

gebiet vom 25. Mai 1882 außer Kraft zu setzen, und für die Dauer des Handelsvertrages mit Serbien vom 6. Mai 1881, eventuell im Verordnungswege, für die Einfuhr von Getreide serbischen Ursprungs im Grenzverkehre aus Serbien über die ungarisch- und bosnisch-serbische Grenze niedrigere als die im allgemeinen Zolltarife festgestellten Zollsätze in Anwendung zu bringen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gebürenausschusses

über die

Petition des Centralausschusses des Verbandes der Vorschusskassen in Böhmen, Mähren und Schlesien, sowie über eine Reihe derselben sich anschließender Petitionen einzelner Vorschusskassen in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Betreff der Aufhebung der Procentualgebür von den Einlagszinsen.

Der Centralausschuss des Verbandes der Vorschusskassen in Böhmen, Mähren und Schlesien, sowie eine große Anzahl von Vorschusskassen aus denselben Ländern überreichten dem hohen Hause eine Reihe von gleichlautenden Petitionen, dahingehend:

Das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes geruhe ein Gesetz zu beschließen, in welchem namentlich bestimmt würde:

1. Dass die von den Vorschusskassen an die Einleger erfolgten Einlagebüchel über empfangene und rückgezahlte Spareinlagen und über ausbezahlte und zum Capitale zugeschlagene Zinsen sowie die Einlagsbüchel der Sparkassen keiner Gebür unterliegen, somit auch eine Procentualgebür nicht gefordert werden soll;

2. dass Empfangsbestätigungen der Vorschusskassen über Zinsen und Abschlagszahlungen von Schuldposten, welche in Einschreibebüchel der Schuldner eingetragen werden, gebürenfrei sind.

Ein dieselbe Angelegenheit betreffender Antrag wurde schon in der vorigen Legislaturperiode in der 96. Sitzung vom 12. October 1886 vom Abgeordneten Hevera und Genossen gestellt, und in Erledigung desselben stellte das zweite Subcomité des Ausschusses für das Sparkassenregulativ am 27. November 1888 einen diesem Ansuchen vollauf entsprechenden Antrag.

Die Geschichte der Beziehungen der Staatsverwaltung zu den Vorschusskassen ist für die letzteren eine Geschichte langer Kämpfe und ununterbrochener Vertheidigung gegen den Fiscalismus der Finanzverwaltung. In den allerersten Anfängen der Entwicklung des Vorschusskassenwesens hat allerdings die Finanzverwaltung den neuen Instituten ein Wohlwollen gezeigt, welches zu den besten Hoffnungen berechtigen konnte, aber kaum, dass die Vorschusskassen eine gewisse Höhe der Entwicklung erreicht haben, kaum dass es ihnen durch die Höhe der verfügbaren Capitalien möglich war, ihre Aufgabe zu erfüllen, wurden sie von der Finanzverwaltung nicht mehr als ein wichtiges Glied der Creditorganisation unseres Wirtschaftslebens, sondern als ein günstiges Object der Besteuerung angesehen.

Es ist hier nicht der Ort, die einzelnen Peripetien dieses Ringens der Vorschusskassen um eine ihren socialen Aufgaben entsprechende Behandlung seitens der Finanzverwaltung zu schildern, und es wird wohl genügen zu bemerken, dass diese Periode des Kampfes zwischen der Regierung und den Vorschusskassen durch die Gesetze vom 27. December 1880 und vom 14. April 1885 ein für die Vorschusskassen günstiges Ende erreicht. Doch ist aus dieser Kampfperiode noch eine Bestimmung übriggeblieben, nämlich der §. 5 des

Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, aus welchem die Finanzverwaltung die Anwendung des §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, betreffend die zweiprocentige Gebür von den in „laufende Rechnung“ eingelegten Geldern auf die Einlagen der Vorschusskassen deduciren zu können glaubt. Gegen diese Auslegung des Gesetzes vom Jahre 1873 erheben nun die genannten Vorschusskassen ihre Beschwerde und verlangen, dass man sie den Sparkassen gleichstelle, ebenso wie diese letzteren von der zweiprocentigen Gebür befreie und dass man dies klar im Gesetze ausspreche.

Ihre Bitte stützen die Vorschusskassen auf Gründe juristischer und volkswirtschaftlicher Natur. Juristisch halten sie sich zur Zahlung der zweiprocentigen Gebür nicht für verpflichtet und volkswirtschaftlich machen sie den Anspruch darauf, seitens des Staates mit demselben Wohlwollen behandelt zu werden, dessen sich die Sparkassen erfreuen.

Was zunächst die juristische Seite der Frage anbelangt, so soll nicht geleugnet werden, dass dieselbe Schwierigkeiten bietet, welche nicht leicht zu lösen sind.

Formell scheint allerdings die Finanzverwaltung in ihrem Rechte zu sein, wenn sie sich auf den Wortlaut des §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, beruft, wo es heißt:

„Für die Rechtsurkunden bei Ausübung des den verschiedenen Anstalten eingeräumten Rechtes, Gelder in laufende Rechnung, das ist zur nutzbringenden Verwendung gegen dem zu übernehmen, dass die Zurückerstattung auf Verlangen sogleich oder nach Ablauf der bestimmten Aufkündigungsfrist gegen die von der Anstalt erfolgte Urkunde geschehe, ist statt der Stempelgebür eine Procentualgebür zu entrichten, welche mit zwei Procent der Zinsen, welche die Anstalt für die in nutzbringende Verwendung übernommenen Gelder zu entrichten hat, bemessen wird,“ weil ihr übrigens auch der §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, allerdings in einer recht unklaren Fassung, das Recht dazu zu geben scheint.

Es lautet nun der diesbezügliche §. 5:

. . . „Ebenso finden die Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, auf die von statutenmäßig zur Übernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Ausübung dieses Rechtes ausgestellten Rechtsurkunden (Kassenscheine u. dgl.) Anwendung, ohne Unterschied, ob die Gelder von Genossenschaftern oder von anderen Personen eingelegt werden.“

Und doch kann anderseits den Vorschusskassen schwer die Berechtigung abgesprochen werden, wenn sie behaupten, dass in diesem formalen Rechte ein materielles Unrecht liegt. Der Grund für diesen Zwiespalt liegt offenbar in der, es sei dies gestattet zu sagen, nicht gerade glücklichen Stilisirung des §. 7 des Gesetzes vom Jahre 1864. Das ganze Gesetz behandelt die Besteuerung von Rechtsurkunden, welche aus den verschiedenen Arten der Handelsgeschäfte hervorgehen. Man müsste daher wohl mit Recht erwarten, dass sich das Gebürengesetz in Bezug auf die Definition der einzelnen Handelsgeschäfte an das bestehende Handelsgesetz, oder im Sinne des Artikels 1 H. G. B. an die Handelsgebräuche zu halten hätte. Und doch ist die laufende Rechnung nach dem Artikel 291 H. G. B. und nach dem allgemein giltigen Handelsgebrauche etwas principiell anderes als das, was der erwähnte §. 7 in seiner Erklärung darunter verstehen will. In dem Begriffe der „laufenden Rechnung“ liegt nach dem Artikel 291 H. G. B. und nach dem Handelsgebrauche etwas ganz anderes als Annahme der Gelder zur nutzbringenden Verwendung, sie setzt nämlich gegenseitige Leistungen voraus, was ja bei den Spareinlagen in Spar- und Vorschusskassen nicht der Fall ist, die einzelnen Einlagen bedeuten nichts anderes als einfache Einzahlungen (versements), und über die gegenseitigen Rechte und Forderungen müssen regelmäßige Rechnungsabschlüsse nach dem Artikel 291 H. G. B. geschehen, auf Grund deren jene Rechtsurkunden erstattet werden, welche der §. 7 des Gesetzes vom Jahre 1864 durch die Gebür treffen will. Erst von dem Momente des Rechnungsabschlusses erfolgt dann nach Art. 291 die gesetzliche Verpflichtung zur Zinszahlung.

Aus dem Begriffe der „laufenden Rechnung“ folgt also, dass die Einzahlungen der Gelder nicht zur „nutzbringenden Verwendung“ überhaupt, sondern zu dem Zwecke geschehen, dass daraus die geforderten Gegenleistungen erfüllt werden. In den Spareinlagen unserer Vorschusskassen, welche denselben „zur nutzbringenden Verwendung“ überlassen werden, werden keine Gegenleistungen auf Abrechnung gefordert, sondern eine einfache, gänzliche oder theilweise Rückerstattung des Capitals sammt den Zinsen. Über die Spareinlagen werden keine Abrechnungen periodisch gemacht, noch von dem Gesetze gefordert, wie es der Artikel 291 thut, und es werden darüber endlich keine Urkunden ausgestellt, wie es der Begriff der „laufenden Rechnung“ und auch der §. 7 erfordert. Es ist nun außer Zweifel, dass sich der gesetzliche Terminus „laufende Rechnung“ und die ihm gegebene Erklärung nicht decken, im Gegentheile, dass sie beide principiell etwas ganz anderes bedeuten. Das, was die Erklärung der laufenden Rechnung im §. 7 vor den Augen hatte, ist wohl keine laufende Rechnung, sondern eine andere Art der Bankgeschäfte, nämlich Anlage von Geldern gegen Ausfolgung von jederzeit kündbaren Kassenscheinen, aber auch dieses ist etwas, was mit den

Spareinlagen der Vorschusskassen begrifflich nicht in eine Reihe gestellt werden darf. Dem entspricht auch die Stilisirung des §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, welcher von der „laufenden Rechnung“ und von Kassenscheinen u. d. gl. spricht, und welcher auf die Spareinlagen der Vorschusskassen nur dann Anwendung finden könnte, wenn es erlaubt wäre anzunehmen, dass die Stilisirung desselben oberflächlich, und auf **Grund dessen die extensivste Interpretation möglich ist.**

Es wird demnach wohl gestattet sein, zu behaupten, dass der ganze Geist des Gesetzes vom Jahre 1864, welches nichts anderes als die Gebürenpflicht regeln wollte, wie sie aus den verschiedenartigen Handelsgeschäften entsteht, jeder Anwendung desselben auf die Sparfunction unserer Vorschusskassen entschieden widerstrebt, was ja für die in dieser Beziehung unseren Vorschusskassen gleichbedeutenden Sparkassen die Finanzverwaltung selbst anerkennt, indem sie schon durch den Erlass vom 6. October 1864 erklärte, dass dieselben der Zahlung der Procentualgebür nicht unterworfen seien, und dass demnach auch der §. 5 des Gesetzes vom Jahre 1873 stricte, das ist nur auf die eventuellen eigentlichen Handelsgeschäfte der Vorschusskassen bezogen werden darf, also nur auf den Fall, wenn die Vorschusskassen das Geschäft der „laufenden Rechnung“ im eigentlichen Sinne des Wortes betreiben oder Kassenscheine u. d. gl. herausgeben würden.

Aber wenn man auch von dieser formalen Frage der Subsummirung der Spareinlagen der Vorschusskassen unter das Gebürengesetz, welches Gebüren aus Handelsgeschäften regeln will, vollständig abstrahiren wollte, so ist die erwähnte Gebürenpflicht der Vorschusskassen selbst aus dem Gesetze, wie es lautet, schwer zu deduciren. Das Gesetz vom Jahre 1864 ist ein Gebürengesetz, es will Urkunden, Rechtsurkunden durch die Gebür treffen, und nur diese. Es will keine Steuer auf Capitalien, die in Banken und Anstalten deponirt oder angelegt sind, einführen, weil ja das andere Gesetze thun, es will nichts anderes als die Gebüren auf Rechtsurkunden festsetzen, und zwar, wie es im Begriffe der Gebür liegt, für den der Rechtsurkunde gewährleisteten Rechtsschutz.

Eine unerlässliche Voraussetzung der Abforderung einer Gebür nach dem Gesetze vom Jahre 1864 ist demnach das Vorhandensein einer Rechtsurkunde, das ist eines Instruments, welches alle die erforderlichen Bedingungen einer juristisch beweiskräftigen Urkunde an sich trägt. Hieran ändern gar nichts die promiscue gebrauchten Worte: Rechtsurkunde und Urkunde, weil ja nur das Vorhandensein einer Rechtsurkunde in den ganzen Geist und Zweck des Gesetzes vom Jahre 1864 passt, und auch der §. 5 des Gesetzes vom Jahre 1873 **ausdrücklich nur von Rechtsurkunden spricht.**

Nun sind bekanntlich die Einlagebüchel der Vorschusskassen keine Rechtsurkunden, sie haben für den Besitzer keine Beweiskraft, sie sind bloße Anmerkungen über die Einlagen und Herausnahmen von Geldern, welche nur zur Orientirung des Einlegers über seinen Einlagestand dienen, sie tragen keine Stampiglie, keine Unterschrift, und juristische Beweiskraft über die Einlagen haben nicht die Einlagebüchel, sondern das Hauptbuch der Vorschusskassa. Weil nun bei den Spareinlagen der Vorschusskassen keine Rechtsurkunden herausgegeben werden, so kann auch an Stelle derselben keine Procentualgebür gefordert werden, denn diese kann ja offenbar nur eine vorhandene Stempelpflicht ersetzen, unmöglich aber eine Stempelpflicht, die gar nicht existirt. Zu welchen Consequenzen aber diese eine nicht vorhandene Stempelpflicht ersetzende Procentualgebür führt, zeigt sich am besten daraus, dass dieselbe mehreremals für eine und dieselbe Einlage, das heißt jährlich, so lange dieselbe sich in der Vorschusskassa befindet, gezahlt wird, was dem Charakter einer Gebür entschieden widerspricht, da ja die Gebür nur einmal, nur bei der Ausstellung der Rechtsurkunde gezahlt werden soll und kann. Und so nimmt die Procentualgebür bei den Vorschusskassen den Charakter einer Capitalrentensteuer an, wozu jede gesetzliche Voraussetzung fehlt, und die auch steuerpolitisch nicht zu rechtfertigen ist, weil die Vorschusskassen durch andere Steuern genügend getroffen sind.

Es ist hier nun nicht der Ort, die Rechtsfrage der Procentualgebür endgiltig zu entscheiden, aber so viel wird wohl behauptet werden können, dass ihre juristische Grundlage in keinem Falle über jeden Zweifel erhaben ist.

Unzweifelhaft ist aber wohl die Berechtigung des Anliegens der Vorschusskassen in socialpolitischer und wirtschaftlicher Beziehung. Sie wünschen, den Sparkassen gleichgestellt zu werden. Wie erwähnt, wurde die Befreiung von der zweiprocentigen Gebür den Sparkassen gleich im Jahre 1864 gewährt. Die Vorschusskassen berufen sich nun auf den §. 1 des Sparkassenregulativs von 1844, welcher den Zweck der Sparkassen dahin definirt: „den minder bemittelten Volksclassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und der Sparsamkeit bei denselben zu beleben', und behaupten, die Zwecke und Aufgaben der Vorschusskassen seien dieselben und verdienen daher dieselbe Beachtung. Nun wenigstens dieses wird jetzt schon allgemein anerkannt, wohl auch von der Finanzverwaltung, welche sich allerdings nie darüber klar werden konnte, wie sie sich den Vorschusskassen gegenüber stellen sollte, ob als reinen Erwerbsgesellschaften auf einen rein fiscalischen Standpunkt, oder ob sie den letzteren durch volkswirtschaftliche Rücksichten abschwächen und den Vorschusskassen

gegenüber nicht eine Art Mittelstellung einnehmen sollte, welche allerdings in praxi immer derart ausgefallen ist, dass man durch die Entwicklung der Dinge zu Concessionen genöthigt, doch wenigstens dasjenige, was übrig blieb, fiscalisch auszunützen trachtete, wie es selbst nach der im Gesetze vom Jahre 1880 klar ausgesprochenen Absicht der Legislative, die Vorschusskassen zu schonen, dennoch bemerkt werden konnte. Und doch kann man behaupten, dass unsere Vorschusskassen nicht nur dieselbe Schonung, welche den Sparkassen gewährt wird, sondern dass sie darüber hinaus die wirksamste Förderung seitens der Staatsverwaltung verdienen.

Denn es wird nicht zuviel gesagt werden, wenn man behauptet, dass die Vorschusskassen heute social wichtiger sind, und eine wichtigere sociale und wirtschaftliche Mission erfüllen als die Sparkassen. Das Sparkassenregulativ wurde zu einer Zeit herausgegeben, wo wenigstens bei uns das Sparen im wirtschaftlichen Leben eine noch weit wichtigere Rolle spielte als heute, wo die Capitalbildung bescheidener und noch nicht die modernen Arten der Capitalbildung und Vermehrung kannte. Die Musterstatuten der Sparkassen sind gerade in dieser Beziehung mehr als interessant, sie sind charakteristisch für jene Zeit, welche eine Zeit der Vorbereitung und Sammlung zu der großen Entwicklung der capitalistischen Productionsweise darstellt. Sicherheit der Anlage, Heranziehung der kleinsten Sparpfennige und eine Ansammlung des Capitals durch Sparen, war der Hauptzweck der Bestimmungen der Statuten.

Die Passiva der Bilanz waren die Hauptsache; die Activa, das heißt die Verwendung der Passiva, deren Belebung durch ihre Überführung in productive Hände, war für die damalige Zeit und die Schöpfer der Statuten natürlich etwas Nebensächliches. Sicherheit der Anlage war, wie gesagt, das einzige, was man erstrebt hat. Und diesem Geiste sind auch die Sparkassen treu geblieben.

Activa der Sparkassen in Procenten.

	Hypothekardarlehen	Wechsel	Vorschüsse auf Wertpapiere und Pfänder	Vorschüsse auf Personalcredit	Wertpapiere	Realitäten	Zeitliche Anlagen
1880	57·87	6·47	2·20	.	19·78	2·43	6·94
1881	57·79	6·62	2·04	.	19·77	2·43	7·61
1882	57·91	5·32	2·15	.	19·77	2·39	6·82
1883	60·51	4·99	1·91	.	20·17	2·29	6·72
1884	60·24	4·62	1·71	.	21·73	2·11	6·43
1885	59·35	4·98	1·63	0·05	23·27	2·04	5·81
1886	58·54	4·61	1·51	0·05	24·53	1·97	5·95
1887	60·71	4·22	1·46	0·06	23·33	2·01	5·28
1888	59·43	3·86	1·34	0·06	24·30	1·98	6·08
In absoluten Zahlen im Jahre 1888	731,077.716	48,892.970	16,966.584	722.824	307,691.954	25,094.784	66,112.198

Nehmen wir z. B. die statistische Übersicht der Sparkassen für das Jahr 1888, so fallen uns sofort zwei große Posten in den Activen auf, die Hypothekarforderungen und Vorschüsse auf Wertpapiere mit 731, respective 307 Millionen und daneben noch die 49 Millionen Wechsel, welche hier bei den Sparkassen die allersichersten Primawechsel vorstellen, und sonach den capitalskräftigsten Schichten der Bevölkerung zukommen. Es soll damit nicht unterschätzt werden, was die Sparkassen für den Immobiliarcredit thun, aber in dieser Function leisten sie doch nicht mehr, als alle übrigen Hypothekarinstitute. Was aber ihren Mobiliarcredit anbelangt, so kann wohl behauptet werden, dass dieser einerseits dem Staate durch die Capitalsanlage in Staatspapieren, anderseits aber den ohnehin wirtschaftlich stärkeren Classen, wie durch Vorschüsse auf Wertpapiere, so durch den Wechselescompte zugute kommt.

Ganz anders die Vorschusskassen. Von Anfang an war die Verwendung ihrer Activen der Hauptzweck, das heißt die Überleitung der ersparten Capitalien in productive Hände derselben Volksschichte. Sie sind in einer anderen Zeit entstanden, als die Sparkassen. Die Großindustrie war mächtig und überlegen geworden, und der Kampf mit dem Kleingewerbe deutete schon auf einen allmählichen, aber vollständigen Sieg der Groß-

industrie. Das Kleingewerbe suchte nach Rettungsmitteln. Das alte Sparen verlor an seiner Bedeutung in individueller Beziehung. Um in dem wirtschaftlichen Kampfe fortzukommen, brauchte man Capital, und weil das individuelle Sparen dasselbe nicht liefern konnte, fasste man den Gedanken, das Sparen der ganzen bedrohten Classe des Mittelstandes zu productiven Zwecken derselben Classe auszunützen.

Das Sparen in den Vorschusskassen ist nicht nur die Sicherung und Antreibung des individuellen Sparsinnes der alten Sparkassen, es ist mehr, es wurde dieses Sparen socialisirt, es hat die Function der productiven Capitalbildung einer großen wirtschaftlichen Classe der Bevölkerung erhalten. Die Ersparnisse der Sparkasseneinleger haben nicht den Zweck, die wirtschaftlichen Zwecke derjenigen zu fördern, welche mit den Einlegern unter denselben ökonomischen Verhältnissen leben, sie suchen nur eine sichere Anlage und werden entweder hypothekarisch versichert oder in den Händen der wirtschaftlich Stärksten placirt. Zwischen den Einlegern und den Schuldnern der Sparkasse ist kein Bindeglied der gegenseitigen Interessen. Ganz anders bei den Vorschusskassen. Diese sind der begeistert aufgenommenen Devise der Selbsthilfe entsprungen, als Schutz gegen die Übermacht des großen Capitales und auch gegen die socialdemokratische Agitation. Die Gläubiger und die Schuldner der Vorschusskassen stehen sich ganz nahe, leben unter denselben ökonomischen und socialen Bedingungen, haben dieselben wirtschaftlichen Interessen. Sie hat die Bedrängnis einer ganzen wirtschaftlichen Classe, des Mittelstandes, des Kleingewerbes, der kleinen Bauern zusammengebracht. In der Association suchen diese die Waffe gegen das Großcapital. Die zusammengesparten Gelder sollen ihnen selbst zugute kommen, in derselben Volksschichte verwendet werden und befruchtend wirken.

Das Spargeld der Sparkasseneinleger ist das unpersönliche Capital, welches jedem zu Gebote steht, der die wirtschaftliche Macht hat, seine Rückzahlung und Verzinsung zu verbürgen. Das Spargeld der Vorschusskassengenossen hat einen mehr persönlichen Charakter, indem es die im wirtschaftlichen Kampfe Gleichgestellten verbindet und durch diese Verbindung in ihrem harten Kampfe widerstandsfähiger und kräftiger macht.

Der Credit der Vorschusskassen hat demnach auch diesen mehr persönlichen Charakter. Wo keine Bank und keine Sparkasse Credit gewähren würde, dort kann die Vorschusskasse den Credit geben, und zwar mit voller Sicherheit der Rückzahlung. Die Banken und Sparkassen erfordern mehr eine formale, absolute Sicherheit, die Vorschusskasse berücksichtigt die ihr bekannte, persönliche Creditfähigkeit des Darlehenswerbers, und erfüllt damit eine der wichtigsten Aufgaben der Creditorganisation, die Gewährung von Personalcredit an kleine Bauern und Gewerbetreibende. Selbst in ihrem Hypothekarcredite berücksichtigt sie das persönliche Moment der Creditfähigkeit des Bewerbers. Sie sieht nicht einzig und allein auf den Grundbuchsstand und das ermöglicht ihr weiter zu gehen, als es alle übrigen Institute thun können. Und die relativ geringe Ziffer der Verluste der Vorschusskassen zeigt, dass diese ihre weitgehende Creditgewährung ohne Gefährdung der Sicherheit der Einlagen möglich ist.

		Zahl der Mitglieder	Gewährte Credite	Passiva			Activa					
				Geschäftsantheile	Reservefond	Spar- und Conto-corrente-Einlagen	in Wechseln und Schuldscheinen	gegen Pfand	in Hypotheken	Guthaben bei Geldinstituten	Wertpapiere	Grundstücke und Realitäten
Vorschusskassen mit beschränkter Haftung	1888	267.553	129.683	17.510	6.143	116 316	76.820	1.746	45.284	6.621	7.027	3.226
	1889	283.718	134.220	17.726	6.713	129.695	80.403	2.251	49.871	10.256	9.013	3.516
Vorschusskassen mit unbeschränkter Haftung	1888	268.219	127.238	11.821	5.894	114.542	69.318	1.764	43.622	9 684	5.615	4.486
	1889	277.451	134.482	11.735	6.420	125.180	70.752	1.670	47.860	12.346	7.731	4.190
Vorschussvereine beider Haftungen	1888	535.772	256.921	29 331	12.037	230.858	146.138	3 510	88.906	16.305	12.642	7.712
	1889	561.169	268.702	29.478	13.133	254.875	151.156	3.921	97.730	22.601	16 745	7.706
			in tausenden Gulden									

Ein Blick auf die statistische Zusammenstellung der Ergebnisse der Gebarung unserer Vorschusskassen illustrirt am besten diese allgemeinen Erwägungen. Personalcredit auf Wechsel und Schuldscheine bilden den Hauptposten der Activen — 151 Millionen im Jahre 1889 — der Hypothekarcredit, von welchem aber unzweifelhaft ein großer Theil als Personalcredit an den kleinen Bauern anzusehen ist, weil eben die Vorschusskassen auch in ihrem Hypothekarcredit individualisiren können, macht nur 97 Millionen aus. Diese Ziffern beweisen am besten die social so wichtige Aufgabe der Vorschusskassen, die Thatsache, dass die Vorschusskassen dem hartbedrängten Mittelstande durch die 30 Jahre ihrer Thätigkeit die beste Stütze waren.

Und von diesen Gesichtspunkten aus wird wohl zugegeben werden, dass die Vorschusskassen nicht nur dieselbe Schonung seitens der Staatsverwaltung verdienen, welche den Sparkassen gewährt wird, sondern weit mehr, nämlich die thatkräftigste Unterstützung seitens der Legislative und der Verwaltung. Die Hebung und Kräftigung des Mittelstandes ist ja das offen ausgesprochene Programm der Regierung und aller Parteien, und so glaubt der Ausschuss, dass dieses Programm bei den Vorschusskassen in Thaten umgesetzt werden, dass es dort durchgeführt werden sollte, wo es offenbar die besten Früchte tragen kann. In diesem Sinne erlaubt sich der Ausschuss demnach den Antrag zu stellen, das hohe Haus möge dem beiliegenden Gesetzentwurfe, welcher mit dem Beschlusse des zweiten Subcomité für das Sparkassenregulativ vom 27. November 1888 gleichlautend ist, die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen.

Es wird dadurch die Verpflichtung der Vorschusskassen und der landwirtschaftlichen Vorschusskassen, welche dieselbe sociale Aufgabe erfüllen, zur Zahlung der zweiprocentigen Gebür unzweideutig aufgehoben, es wird denselben dieselbe verdiente Begünstigung gewährt, welche die Sparkassen seit Anbeginn genießen, und anderseits wird dadurch auch klar ausgesprochen, dass die Theilabzahlungen der Schuld an die Vorschusskassen nicht gebürenpflichtig sind, weil es in der Natur der Sache liegt, da ja der Gebürenpflicht schon durch die Ausstellung der Schuldurkunde Genüge geleistet wird, und weil es auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht angebracht wäre, durch die Gebüren die wirtschaftlich so wünschenswerte allmälige Schuldabzahlung der kleinen Leute zu erschweren. Obzwar dies selbstverständlich erscheint, so ist doch die Übernahme dieser Bestimmung in das Gesetz nothwendig, weil die Finanzverwaltung in vielen Fällen eine andere Ansicht an den Tag gelegt hat.

Der Ausschuss ist der Meinung, dass es hoch an der Zeit ist, durch eine klare, unzweideutige legislative Bestimmung die letzten Reste der Kampfperiode der Finanzverwaltung und der Vorschusskassen zu beseitigen, und dadurch zu beweisen, dass es der feste Wille der Staatsverwaltung ist, die Periode gänzlich abzuschließen, in welcher die Vorschusskassen um die Anerkennung ihrer wirtschaftlichen und socialen Ersprießlichkeit kämpfen mussten, in welcher sie durch die Fragen der Besteuerung von ihren Aufgaben in Bezug auf ihre innere Organisation und Kräftigung abgelenkt wurden. Gerade diese Fragen erheischen aber die vollste Aufmerksamkeit der Legislative und die opferwilligste Thätigkeit der Vorschusskassen selbst. Sollen dieselben nämlich auch weiter ihre social so ersprießliche Mission erfüllen, so müssen sie einerseits vor allem unverbrüchlich an ihrem gemeinnützigen Charakter festhalten, anderseits aber in der genossenschaftlichen Organisation einen wichtigen Schritt vorwärts thun. Die bisherige Organisation der Vorschusskassen hatte nämlich einen mehr localen Charakter, sie verband zur gegenseitigen Selbsthilfe nur die Genossen eines eng umschriebenen Bezirkes. Daran ist aber wohl nicht genug. Die wirtschaftlich so schwere Lage des Mittelstandes ist keine locale Erscheinung, und auch die Mittel zu ihrer Bekämpfung können auf die Dauer nicht localisirt bleiben. Die Vorschusskassen und die landwirtschaftlichen Vorschusskassen, welche ja von demselben Gesichtspunkte aus zu betrachten sind, haben dies selbst gefühlt, und Verbände gegründet, welche jedoch bisher eine zu lose Verbindung vorstellen, um ihre Aufgabe voll zu erfüllen. Hier liegen aber wohl die Aufgaben der Zukunft. Aus der localen Organisation muss eine stramme Verbandorganisation erstehen, welche beide Aufgaben des Vorschusskassenwesens erfüllt, nämlich die nothwendige Individualisirung in der Creditgewährung seitens einzelner Vorschusskassen, und die große Creditorganisation ganzer Verbände dieser Vorschusskassen, welche die Selbsthilfe von den localen Interessen zu der organisirten Selbsthilfe des ganzen Mittelstandes großer Gebiete erhebt. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe kann allerdings nicht unterschätzt werden, umsomehr, als es sich hier um schwerwiegende Opfer an Selbständigkeit einzelner Institute handelt, weil ja ohne eine scharfe Controle seitens der Verbandsleitung, ohne eine Uniformität der Geschäftsführung, ohne eine Reform der Beamtenfrage der Vorschusskassen, ohne eine gemeinschaftliche Regelung der Anlage der Activen, und zwar durch eine Beschränkung des Hypothekarcredites und feste Regelung der Anlage der Gelder in Wertpapieren, ohne eine ausgiebige Stärkung der Reservefonde u. s. w. eine gesunde, entwicklungsfähige und jedem Sturm trotzende Organisation nicht gut denkbar ist.

Der Ausschuss würdigt nun vollauf die Wichtigkeit und die Schwierigkeit der Lösung dieser Aufgaben der Vorschusskassen, und ist auch der vollen Überzeugung, dass dieselbe nur durch ein aufrichtiges Zusammenwirken der Staatsverwaltung und der Vorschusskassen möglich ist. Die Vorschusskassen sollen die Über-

zeugung gewinnen, dass Gesetzgebung und Verwaltung sich ihrer Pflicht gegenüber der großen wirtschaftlichen und socialen Mission der Vorschusskassen klar bewusst sind und dass sie auf ihre thatkräftigste Unterstützung in allen ihren berechtigten und möglichen Forderungen bauen können.

Um somit den Vorschusskassen die volle Zuversicht, dass jede Spur des früheren Fiscalismus verbannt ist, um denselben das volle Vertrauen in die Staatsgewalt zu geben und dadurch ihre moralische Kraft zu den Opfern, welche im Interesse der wünschenswerten neuen, besseren Organisation gebracht werden müssen, zu heben, beehrt sich der Ausschuss auf Grund einstimmigen Beschlusses den Antrag zu stellen, das hohe Haus möge dem nachfolgenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Genehmigung gewähren.

Wien, 11. Februar 1892.

Dr. Jaksch,
Obmann.

Kramář,
Berichterstatter

./.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch

§. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, in Betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebüren abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, werden abgeändert und hat dieser Paragraph zu lauten:

Der §. 12 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, ist auch auf die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anzuwenden. Ebenso finden die Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, auf die von statutenmäßig zur Übernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Ausübung dieses Rechtes ausgestellten Rechtsurkunden (Kassenscheine u. d. gl.) Anwendung, ohne Unterschied, ob die Gelder von Genossenschaftern oder von anderen Personen eingelegt werden. Einlagebüchel, welche über empfangene und rückgezahlte Spareinlagen und über ausbezahlte und zum Capitale zugeschlagene Zinsen an die Einleger erfolgt werden, unterliegen jedoch keiner Gebür.

Empfangsbestätigungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und landwirtschaftlicher Bezirksvorschusskassen über Zinsen und Abschlagszahlungen von Schuldposten, welche in Einschreibebüchel der Schuldner eingetragen werden, sind gebürenfrei.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Schorn und Genossen.

Die Gefertigten beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde der instehende Entwurf, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, über die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen, dem Steuerausschusse zur Vorberathung zugewiesen."

Wien, 17. Februar 1892.

Robič.	Hagenhofer.	Zallinger.	Dr. Schorn.
Herk.	Klun.	Treuinfels.	Kaltenegger.
Doblhamer.	Thurnher.	Campi.	Marini.
Salvadori.	Malfatti.	Morsey.	Baumgartner.
Plass.	Globočnik.	Dr. Debiasi.	Dr. Kathrein.
Nabergoj.	Gasser.	Dr. Ferjančič.	Fax.

Gesetz

vom . . . .,

wodurch mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat zu lauten, wie folgt:

§. 1.

Die Erwerb- und Einkommensteuer der Eisenbahnunternehmungen ist von jener Steuerbehörde, in deren Amtsbereich der statutenmäßige Standort der obersten Geschäftsleitung der Unternehmung gelegen ist, zu bemessen.

§. 2.

Die Gesammtsumme der von einer Eisenbahnunternehmung zu entrichtenden Erwerb- und Einkommensteuer ist zum Zwecke der Vorschreibung in folgender Weise zu vertheilen:

Befindet sich die oberste Geschäftsleitung der Unternehmung in einem der Länder, welche die Bahn durchzieht, so sind vorweg 20 Procent der Steuer in jener Gemeinde in Vorschreibung zu bringen, wo sich der statutenmäßige Sitz der obersten Geschäftsleitung befindet, die restlichen 80 Procent aber auf die

sämmtlichen Gemeinden der Länder, welche die Bahn durchzieht, nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecken zu vertheilen und daselbst vorzuschreiben.

Befindet sich aber die oberste Geschäftsleitung der Unternehmung in einem Lande, welches die Bahn nicht durchzieht, so sind 10 Procent der Steuer in der Gemeinde des statutenmäßigen Sitzes der obersten Geschäftsleitung vorzuschreiben, die restlichen 90 Procent aber auf sämmtliche Gemeinden jener Länder, welche die Bahn durchzieht, nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecken zu vertheilen und in Vorschreibung zu bringen.

§. 3.

Der Finanzverwaltung bleibt es unbenommen, die Abfuhr der bei den verschiedenen k. k. Kassen vorgeschriebenen Steuerbeträge bei der Steuerkasse am statutenmäßigen Standorte der obersten Geschäftsleitung der Unternehmung, und zwar auf Rechnung der bei den einzelnen Kassen vorgeschriebenen Steuergebüren zu verlangen.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom 1892,

betreffend

die Außercurssetzung der Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler österreichischen Gepräges.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die Außercurssetzung der Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler österreichischen Gepräges im Verordnungswege auszusprechen.

§. 2.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches sofort in Wirksamkeit tritt, beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Außercurssetzung der Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler österreichischen Gepräges.

Durch Artikel 8 des zwischen Österreich und den deutschen Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 (R. G. Bl. Nr. 101) war „zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehres unter den vertragenden Staaten" die Ausprägung von Vereinsthalern und Vereinsdoppelthalern festgesetzt worden.

In Ausführung dieser Vereinbarung ordnete das kaiserliche Patent vom 19. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 169) die Ausprägung von Vereinsthalern und Vereinsdoppelthalern in österreichischer Währung an, und das kaiserliche Patent vom 27. April 1858 (R. G. Bl. Nr. 63) bestimmte in §. 14:

„Die Annahme der zufolge Unseres Patentes vom 19. September 1857 ausgeprägten Vereinsmünzen (Ein- und Zwei-Vereinsthalerstücke) bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen zu ihrem vollen Werte von $1^1/_2$, beziehungsweise 3 fl. ö. W., darf von niemand und selbst dann nicht verweigert werden, wenn die Zahlungsverbindlichkeit auf eine bestimmte Sorte österreichischer Landesmünzen lautet."

Die Ausprägung österreichischer Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler wurde im Jahre 1858 begonnen und auf den Münzstätten Wien, Mailand, Venedig, Kremnitz und Karlsburg durch ein Jahrzehnt fortgesetzt, bis der Vertrag vom 13. Juni 1867 (R. G. Bl. Nr. 122), betreffend das Ausscheiden Österreichs aus dem deutschen Münzvertrage, den weiteren Prägungen österreichischer Vereinsmünzen ein Ende setzte.

Die Gesammtsumme der hienach in Österreich geprägten Vereinssilbermünzen beläuft sich auf

31,060.321 Thaler in Einthalerstücken und
55.528 „ „ Doppelthalerstücken

zusammen 31,115.849 Thaler, gleich
46,926.229½ fl. ö. W.

Infolge unserer gestörten Valutaverhältnisse strömte dieses Prägungsquantum nahezu gänzlich in das Verkehrsgebiet des heutigen deutschen Reiches ab, und verwuchs dort derart innig mit dem übrigen Thalerumlaufe, dass die deutsche Legislative sich veranlasst fand, durch das Reichsgesetz vom 20. April 1874 (D. R. G. G. Nr. 35) zu bestimmen, dass, gleichwie die Thalerstücke deutschen Gepräges, auch die bis zum Schlusse des Jahres 1867 in Österreich geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichsmünzen bei allen Zahlungen, unter Berechnung des Thalers zu drei Mark, bis zur Außercurssetzung anzunehmen sind. Dabei sollte aber die Frage, auf welchem Wege in Zukunft die österreichischen Vereinsthaler aus dem deutschen Verkehre zu entfernen wären, eine offene bleiben. „Über diese Frage schon jetzt zu entscheiden — heißt es in den Motiven zu der betreffenden Vorlage an den deutschen Reichstag — würde verfrüht sein, da für die Lösung derselben die künftige Gestaltung des Silbermarktes und die Entwicklung, welche die Münzgesetzgebung und die Valutenverhältnisse in Österreich nehmen werden, von maßgebendem Einfluss sein muss." Noch entschiedener wurde sich vom Tische des Bundesrathes bei der Verhandlung des Gesetzentwurfes im Reichstage geäußert. Es mag hier auch erwähnt sein, dass bei der Verhandlung über unseren Austritt aus dem deutschen Münzverbande die Anregung des österreichischen Bevollmächtigten Freiherrn von Hock wegen Übernahme der Vereinsthaler unseres Gepräges auf Deutschland, entschiedener Ablehnung begegnete.

Zunächst aber waren im deutschen Verkehre die österreichischen Vereinsthaler zu nennen und zwar wie bereits erwähnt, unter Berechnung des Thalers zu drei Mark.

Durch diese reichsgesetzliche Anordnung, welche den österreichischen Vereinssilbermünzen einen ihren heimischen Währungswert übersteigenden Curs verlieh, kam es, dass dieselben im ausländischen Verkehre auch dann verblieben, als infolge des späteren Wegfalles des Silberagios, ihrer Rückkehr in den inländischen Verkehr kein Hindernis mehr im Wege stand.

Die Sachlage blieb sonach eine unveränderte, bis gegen Ende des vorigen Jahres sich die kaiserlich deutsche Regierung veranlasst sah, dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches der Bundesrath ermächtigt werden soll, die Außercurssetzung der in Österreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler, unter Einlösung derselben auf Rechnung des Reiches zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler, anzuordnen.

Aus der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Begründung war zu ersehen, dass diese Vorlage im gegenwärtigen Zeitpunkte deshalb erfolgte, um der deutschen Regierung die Möglichkeit zu wahren, die österreichischen Vereinsthaler „rechtzeitig“ abstoßen zu können, das heißt, durch die Zurückführung der eingelösten Thaler nach Österreich-Ungarn, die zwischen dem Londoner Silberpreise und dem österreichischen Gulden bestehende Marge auszunützen und dieselben noch zu ihrem gesetzlichen Währungswerte von $1\frac{1}{2}$, beziehungsweise 3 fl. ö. W. zu Gunsten der deutschen Regierung zur Verwertung zu bringen, bevor etwa, im Zusammenhange mit einer Währungsumgestaltung die Außercurssetzung derselben in unserer Monarchie erfolgen könnte.

Die Regierungen Österreich-Ungarns konnten sich der Erwägung nicht verschließen, dass durch die Ausführung einer solchen Abschiebung der so beträchtlichen Summe der österreichischen Vereinsthaler in ihre Heimat und die daraus resultirende Vermehrung unseres inländischen Silbergeldbestandes, nicht nur sofort eine beträchtliche Störung in den Verhältnissen unseres Geldumlaufes, sondern auch eine nicht unwesentliche Erschwerung unserer künftigen Action zur Regelung der Valuta herbeigeführt würde.

Anderseits mussten, obgleich darüber kein Zweifel zulässig war, dass mit dem Ausscheiden der Monarchie aus dem deutschen Münzvertrage im Sinne des Übereinkommens vom 13. Juni 1867 jede vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Einlösung der in Österreich geprägten Vereinsthaler erloschen ist, doch im Auge behalten werden, dass die, durch die deutsche Gesetzgebung für den Reichsmünzenverkehr recipirten österreichischen Vereinsthaler in der österreichischen Gesetzgebung fortan als gesetzliche Landesmünze anerkannt blieben, da eine Außercurssetzung dieser Münze bei uns bisher nicht erfolgt war. Auch eine rasche Vornahme einer solchen im gegenwärtigen Anlasse hätte aber wohl ihr Ziel verfehlen müssen, da das Gros der gedachten Thaler in deutschen Cassen concentrirt erliegt. Eine solche Maßregel würde wohl nur die Folge gehabt haben, dass uns die ganze vorhandene Thalermenge zur Einlösung präsentirt worden wäre. Dagegen lässt sich allerdings erwarten, dass man sich dem Umstande, dass die Thaler unseres Gepräges fast ausschließlich im deutschen Verkehre circulirten und dortselbst abgenützt wurden, in Berlin nicht verschließen werde. So schienen denn wichtige Momente eine vergleichsweise Lösung der Angelegenheit zu empfehlen.

In dieser Auffassung erfolgte die Entsendung von Functionären des österreichischen und des ungarischen Finanzministeriums nach Berlin, um mit der kaiserlich deutschen Regierung über deren Intentionen bezüglich der Verwendung der eingelösten österreichischen Vereinsthaler in Fühlung zu treten. Die Besprechungen der beiderseitigen Delegirten ließen die Geneigtheit der deutschen Regierung für einen Ausgleich auf der Basis erkennen, dass der für das deutsche Reich aus der Einlösung unserer Vereinsthaler erwachsende Schade soweit er in der Differenz zwischen dem Guldenwerte der österreichischen Vereinsthaler und dem inneren Silberwerte derselben zum Ausdrucke kommt, nach einem zu vereinbarenden Maßstabe von uns mitübernommen, dagegen die österreichisch-ungarische Monarchie jeder weiteren Antheilnahme an dem Schicksale der österreichischen Vereinsthaler endgiltig ledig würde.

Nach eingehenden Verhandlungen kam es zu nachstehendem

Abkommen

zwischen der kaiserlich deutschen Regierung und den Regierungen Österreich-Ungarns, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, das heißt die bis zum Schlusse des Jahres 1867 in Österreich-Ungarn geprägten Vereinsthaler.

I.

Die Regierungen Österreich-Ungarns übernehmen von der kaiserlich deutschen Regierung $8\frac{3}{8}$ Millionen Thaler in Vereinsthalern oder Vereinsdoppelthalern österreichischen Gepräges unter folgenden Bedingungen:

1. Die Übernahme erfolgt in drei gleichen Raten Anfangs April 1892 beziehungsweise 1893 und 1894.

2. Die einzelnen Jahresraten werden den Beständen der Reichsbank zu Berlin oder Breslau im Beisein eines von den Regierungen Österreich-Ungarns zu committirenden Beamten entnommen und nach Wien in die k. k. österreichische Staats-Centralkassa überführt.

Die Kosten des Transportes und der Versicherung werden auf die contrahirenden Theile derart repartirt, dass die Strecke von Berlin beziehungsweise Breslau bis Oderberg und von Oderberg bis Wien als Theilungsmaßstab zugrunde gelegt wird. Tagegelder und Reisekosten von Beamten trägt jede Regierung für sich.

Die einzelnen übernommenen Beträge werden alsbald auf dem k. k. Hauptmünzamt in Wien eingeschmolzen. Die kaiserlich deutsche Regierung ist berechtigt einen Beamten zu committiren, welcher den Einschmelzungen beiwohnt.

3. Die k. k. österreichische Regierung erstattet Zug um Zug bei Übernahme der Sendung in Wien den Gegenwert für den übernommenen Betrag in österreichischen Noten nach dem Wertverhältnisse, 1 Thaler gleich $1\frac{1}{2}$ fl. ö. W.

II.

Nachdem die k. k. österreichische Regierung die in I, Nr. 1 bezeichnete Gesammtsumme übernommen hat, wird die kaiserlich deutsche Regierung — unter vorgängiger Benachrichtigung der Regierungen Österreich-Ungarns — die Vereinsthaler österreichischen Gepräges aufrufen und außer Curs setzen.

Zu einer früheren Außercurssetzung bedarf es der Zustimmung der Regierungen Österreich-Ungarns.

III.

Die Regierungen Österreich-Ungarns setzen zu einem beliebigen, ihnen genehmen Zeitpunkte die Vereinsthaler österreichischen Gepräges außer Curs.

Bis dahin wird die kaiserlich deutsche Regierung den Regierungen Österreich-Ungarns vertraulich monatliche Mittheilungen über den Bestand der Reichsbank an Vereinsthalern österreichischen Gepräges zugehen lassen.

Die gemäß Artikel I des Abkommens von uns zu übernehmende Vereinsthalermenge stellt, auf Grund eingehender approximativer Berechnungen, ein Drittel der voraussichtlich noch vorhandenen österreichischen Vereinsthaler dar; die deutsche Regierung hatte wiederholt die Übernahme der Hälfte der österreichischen Vereinsthaler zu unseren Lasten verlangt, doch wurde schließlich eine Einigung auf der Basis der oben angegebenen Quote erreicht.

Nach der Fassung des Artikels I erscheint die Durchführung der im Eingange desselben zugestandenen Übernahme als eine im administrativen Wirkungskreise gelegene Kassenaction, welche keine Neubelastung des Staatsschatzes involvirt und aus welcher eine nennenswerte Störung des Geldumlaufes der Monarchie umso weniger zu besorgen ist, als die Übernahme in drei Jahresraten vorgesehen wurde.

Die Durchführung der Operation soll aus Zweckmäßigkeitsrücksichten in Wien, nämlich bei der k. k. Staatscentralkasse und dem k. k. Hauptmünzamte, concentrirt werden, doch lässt schon der Eingang des Artikels I keinen Zweifel bestehen, dass an der Operation, welche zunächst ja bloß den Charakter einer Umprägung trägt, und daher keine besonderen Auslagen mit sich bringt, die Regierungen beider Staatsgebiete betheiligt sind; es besteht überdies zwischen beiden Regierungen volles Einverständnis darüber, dass im Falle des Überganges zu einer anderen Währung die Participirung Ungarns auch auf die Einlösung des aus der Umprägung der Vereinsthaler entspringenden Guldenquantums gleichmäßige Anwendung zu finden haben wird.

Durch die ferneren Artikel des Abkommens wird unsere Berechtigung zur jederzeitigen Außercurssetzung der Vereinsthaler ausdrücklich anerkannt, und durch die Bedingungen, von welchen die Außercurssetzung derselben im Deutschen Reiche abhängig gemacht erscheint, uns die Priorität in dieser Hinsicht gewahrt.

Durch die Annahme des Gesetzentwurfes, betreffend die österreichischen Vereinsthaler, seitens des deutschen Reichstages ist die Voraussetzung für die Perfection des Abkommens eingetreten.

Damit die k. k. Regierung in die Lage versetzt werde, im entsprechenden Zeitpunkte die Außercurssetzung gemäß Artikel III des Abkommens auszusprechen, bedarf sie der vorgängigen legislativen Ermächtigung, um welche mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage gebeten wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk: Rumburg-Schönlinde-Warnsdorf-Kreibitz (Wählerclasse der Städte in Böhmen).

Die infolge Ablebens des Reichsrathsabgeordneten Karl Hielle vorzunehmende Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den obengenannten Wahlbezirk wurde über Anordnung des Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern durch den Statthalter von Böhmen mit dem Erlasse vom 8. December 1891, Z. 11142 für den 13. Jänner 1892 ausgeschrieben. Die Ausschreibung der Wahl wurde durch die Bezirkshauptmannschaft Rumburg ordnungsmäßig verlautbart.

Das Ergebnis dieser am 13. Jänner 1892 vorgenommenen Wahl weist nachstehende Tabelle nach:

Wahlort	Anzahl der Wähler	Hievon erschienen	Hievon stimmten für			Zersplitterte Stimmen	Ungiltige Stimmen
			Dr. Anton Pergelt	Bernhard Kiehl	Wilhelm Kiesewetter		
Rumburg	830	582	421	98	58	5	.
Schönlinde	502	353	263	24	64	2	.
Kreibitz	146	104	73	29	1	1	.
Warnsdorf......	1.300	910	548	138	208	3	13
Summe..	2.778	1.949	1.305	289	331	11	13

Von sämmtlichen 1936 abgegebenen giltigen Stimmen entfielen demnach auf Herrn Dr. Anton Pergelt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, 1305 Stimmen (336 über die absolute Mehrheit von 969 Stimmen).

Bei Vornahme der Wahl wurde allen gesetzlichen Anordnungen entsprochen; da sich weder aus den Wahlacten irgend welche Bedenken ergeben, noch ein Protest gegen die Wahl eingebracht wurde, erlaubt sich der Legitimationsausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Dr. Anton Pergelt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, zum Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk Rumburg-Schönlinde-Kreibitz-Warnsdorf, wird als giltig anerkannt."

Wien, 15. Februar 1892.

Czernin,
Obmann.

Dr. Fuß,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 2. März 1891 im Landwahlbezirke Złoczów-Przemyślany vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten.

Bei der Wahl eines Abgeordneten aus diesem Landwahlbezirke stimmten im Wahlorte Złoczów von 336 Wahlberechtigten 307, und hievon entfielen auf Dr. Edwin Płażek 244 Stimmen, auf Jwan Kostecki 39, auf Lew Szachowicz 12, die übrigen Stimmen zersplitterten sich; im Wahlorte Przemyślany stimmten von 186 Wahlberechtigten 167, und hievon entfielen auf Dr. Edwin Płażek 104, auf Lew Szachowicz 40, auf Jwan Kostecki 18 und auf Josef Towarnicki 5 Stimmen. Hienach stellt sich das Wahlresultat nachstehend: Die Gesammtzahl der Wahlmänner, die ihr Stimmrecht ausübten, betrug 474 und sonach betrug die absolute Mehrheit 238. Da auf Dr. Edwin Płażek 348 Stimmen (110 Stimmen über die absolute Majorität) entfielen, so wurde derselbe von der Wahlcommission des Hauptortes Złoczów als gewählt erklärt, und sodann von der k. k. galizischen Statthalterei mit dem Certificate versehen. Gegen die Giltigkeit der so durchgeführten Wahl des Dr. Edwin Płażek wurde von 17 Wahlmännern des Złoczówer Wahlbezirkes in offener Frist ein Protest erhoben, welcher dem Legitimationsausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen wurde. Von Seite des Przemyślaner Wahlbezirkes wurde weder der Wahlact noch das Wahlresultat durch irgend wen angefochten.

Eingangs dieses Protestes wird des Weiteren die Anschauung ausgesprochen, dass politischen Beamten, wo Dr. Płażek k. k. Bezirkshauptmann ist, aus dem Grunde, weil sie der Regierung keine Opposition machen, kein passives Wahlrecht zustehen sollte, eine Ansicht, die in den bestehenden Gesetzen ihre Widerlegung findet.

Trotz Aufstellung dieses Grundsatzes ermangelt der Protest nicht, dem gewählten k. k. Bezirkshauptmanne Dr. Płażek die Anerkennung ganz ausgezeichneter Eigenschaften des Charakters und Geistes ausdrücklich auszusprechen, und es muss als leitender Gedanke bei Beurtheilung dieses Protestes hervorgehoben werden, dass die gegen die Giltigkeit dieser Wahl angeführten Gravamina auch nicht in den losesten Zusammenhang mit der Person des Dr. Płażek gebracht werden.

Auf die factischen Vorkommnisse dieser Wahl übergehend wird im Proteste hinsichtlich der Wahl der Wahlmänner behauptet:

a) dass bei der Wahl der Wahlmänner aus den Urwählern die zur Durchführung dieser Wahl delegirten politischen Beamten in der Regel diese Wahlen zwei bis drei Stunden vor der festgesetzten Zeit mit

den notorisch bekannten Anhängern der Wahl des Dr. Płazek vornahmen, und diese Wahlacte auch bevor die unabhängigen Urwähler im Vertrauen auf die anberaumte Zeit im Wahllocale sich einfanden, abschlossen, wodann ihnen bedeutet wurde, dass sie sich zur Wahl verspätet hätten.

Dieser Einwurf entbehrt jedoch, wie aus den Wahlacten zu ersehen ist, jedweder Begründung. Wie namentlich aus dem, die Wahl der Wahlmänner anordnenden Erlasse der Złoczówer k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 26. Jänner 1891, Z. 1989, zu entnehmen ist, sollten die Wahlen der Wahlmänner in den 142 Gemeinden des Złoczówer Bezirkes binnen einer Frist von 8 Tagen durchgeführt werden. Es entfielen auf jeden der zur Wahl delegirten Wahlcommissäre 3, ja 4 Gemeinden täglich, in denen die Wahlen pünktlich, zur festgesetzten Stunde, durchgeführt werden mussten, was auch in jeder Gemeinde in ortsüblicher Weise kundgemacht wurde. Am Schlusse eines jeden Wahlactes ist dann von der Wahlcommission die behördlich verificirte Clausel beigefügt, in welcher sowohl die Anfangszeit, als auch die Stunde der Beendigung des Wahlactes angegeben und ämtlich durch Unterschrift des Wahlcommissärs und Gemeindevorstehers unter Beidrückung des Gemeindesiegels bestätigt erscheint.

Aus jeder dieser Clauseln ist zu entnehmen, dass die Anfangszeit der Wahl mit dem vorhinein vor der Bezirkshauptmannschaft festgesetzten Wahltermine zusammenfällt.

Nur in einer Gemeinde, namentlich in Strutyn, wurde die Schlusszeit der Wahlhandlung aus Versehen unrichtig angegeben, weshalb auch in dieser Gemeinde infolge erhobenen Protestes eine Wiederwahl durch die Bezirkshauptmannschaft angeordnet und durchgeführt wurde.

Von keiner der übrigen 141 Gemeinden des Złoczówer Bezirkes wurden in dieser Richtung keine Anstände erhoben und es muss sohin der obige Einwurf des Protestes als jeder factischen Grundlage entbehrend angesehen werden.

b) Es wird ferner hervorgehoben, dass die Urwählerlisten nicht durch alle gesetzlich vorgeschriebenen acht Tage zur Einsichtnahme ausgestellt waren, und dass die Ortsrichter, als in der Mehrzahl Analphabeten, nicht in der Lage waren, diese, von den der Bezirkshauptmannschaft ergebenen Gemeindeschreibern verfassten Listen zu controliren.

Die erste dieser Behauptungen ist durch nichts erwiesen, das Gegentheil dagegen allerorts durch die obrigkeitliche Bescheinigung festgestellt, die zweite Behauptung, dass die Verfassung der Urwählerlisten dadurch beeinflusst gewesen wäre, dass die Ortsrichter als Analphabeten nicht in der Lage gewesen wären, diese Listen zu Gunsten der unabhängigen Wähler richtig zu stellen, steht im Widerspruche mit der weiteren Behauptung des Protestes, darnach dieselben Ortsrichter, die diese erwünschten Correcturen vornehmen sollten, als willenlose Werkzeuge der Bezirkshauptmannschaft hingestellt werden.

c) Dass die Wahlcommissäre bei Vornahme der Wahl der Wahlmänner dieselben für Dr. Płazek zu beeinflussen sich bemühten, worüber der Beweis darin erbracht sein sollte, dass der delegirte Wahlcommissär Korytowski in Pomorzany nach bereits stattgefundener Wahl der Wahlmänner sich über den Gegencandidaten Kostecki ausgesprochen haben sollte, ein Umstand, der für den Wahlact selbst von gar keinem Belange ist, zumal es sich in Pomorzany nicht um die Wahl des Kostecki, sondern der Wahlmänner gehandelt hat, und aus dem Wahlacte zu ersehen ist, dass einige Wahlmänner aus Pomorzany bei der Wahl am 2. März 1891 ihre Stimmen auf Kostecki abgegeben haben, und im Proteste nicht behauptet wird, dass jemand direct zur Stimmenabgabe für Dr. Płazek beredet worden wäre.

Nach diesen gegen die Wahl der Wahlmänner hervorgehobenen Einwänden, an die der Ausdruck der Überzeugung hinzugefügt wird, dass angesichts des Vorgebrachten die Wahl des Dr. Płazek selbst seinen Gegnern als vollkommen gesichert erscheinen musste, wird zur Besprechung der angeblich ungesetzlichen Vorgänge bei der Wahl im Hauptwahlorte Złoczów der Übergang genommen.

1. Eingangs wird der für die Beurtheilung der Giltigkeit dieser Wahl der jedenfalls irrelevante Vorgang erzählt, dass die Partei des Dr. Płazek angeblich schon am Vorabend der Wahl in Złoczów sämmtliche Einkehrhäuser ausgemietet hätte, und dass daselbst nur die Adhärenten Dr. Płazek's Unterkunft fanden, wo sie auch bewirtet worden sein sollten, wogegen den Anhängern der Gegencandidaten die Aufnahme in diese Wirtshäuser verweigert worden sein soll.

2. Es wird angeführt, ohne diese Behauptung in irgend welche Beziehung zur Beeinflussung der stattgehabten Wahl zu stellen, dass tags vor der Wahl und am Wahltage selbst Verhaftungen vorgenommen wurden und dass namentlich von der politischen Behörde in Złoczów 1. Michael Bałandiuk, 2. Theodor Iwanucha, 3. Iwan Cwynczyszyn, 4. Semko Firak, 5. Ostap Zacharczuk, 6. Hryhory Muryn verhaftet wurden.

Aus dem, aus Anlass der während der am 2. März 1891 in Złoczów vollzogenen Wahl stattgehabten Excesse von der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Zahl 5214 ex 1891 aufgenommenen Protokolle erhellt, dem Geständnisse der genannten Inhaftirten nach, dass Michael Bałandiuk in der Nacht vom 1. auf den

2. März 1891 als unterstandloses Individuum, Theodor Iwanucha wegen Schlägerei mit Jakob Horowitz, Iwan Cwyneczyszyn wegen Schlägerei mit Hersch Torczyner, Semko Firak wegen Verdacht eines beim Kaufmanne Plisner verübten Diebstahles, Ostap Zacharczuk wegen verursachten Auflaufes durch Beschimpfung eines Sikorowski, Hryhory Muryn wegen Schlägerei mit Jakob Gajer am 2. März 1891 früh verhaftet und schon an demselben Tage nachmittags in Freiheit gesetzt wurden, dass ferner alle Obgenannten keine Wahlmänner waren, sonach mit der stattgehabten Wahl in keiner Verbindung standen.

3. Weiters wird angeführt, dass auch der Wahlmann Ostap Bartosch aus Sokolówka am Tage der Wahl inhaftirt wurde, und dass sowohl er, wie auch ein gewisser Andruch Bilacz aus Kniaże vom Wahlcommissär Korytowski, infolge seiner Stimmenabgabe für Dr. Plażek, nach abgegebener Stimme aus dem Wahllocale gewaltsam hinausgeschoben wurde. Hinsichtlich dieser Verhaftung kann aus dem obbezogenen Protokolle zu Z. 5214 bloß constatirt werden, dass dieser Ostap Bartosch erst nach seiner Stimmenabgabe arretirt wurde, weiters muss aus dem Wahlprotokolle selbst constatirt werden, dass im Hauptwahlorte Złoczów als Regierungswahlcommissär nicht ein Korytowski, sondern der k. k. Bezirkshauptmannschafts-commissär Anton Ritter von Wybranowski fungirte, wornach die behauptete ungebürliche Behandlung seitens des Wahlcommissärs als ganz ausgeschlossen erscheint, und diese Verhaftung, da sie nach ausgeübtem Wahlrechte stattfand, auf die Ausübung dieses Rechtes keinen Einfluss gehabt haben kann.

4. Der Protest hebt weiters hervor, dass, wiewohl der Beginn der Wahl auf 9 Uhr früh bestimmt war und nach dem Wahlprotokolle die Wahl auch Schlag 9 Uhr begann, die Partei des Dr. Plażek schon um 8 Uhr früh im Wahllocale sich versammelte und aus ihrer Mitte die Wahlcommission wählte, was den ganzen Wahlact beeinflusst haben soll. Dieser Umstand mit der angeblichen, aber nicht erwiesenen Nichteinhaltung der bestimmten Stunde ist durch die Angabe der Anfangs- und Beendigungszeit des Wahlactes in dem Wahlprotokolle, das von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlcommission gefertigt ist, genügend widerlegt.

5. Der Protest führt Klage, dass man, um zum Tische der Wahlcommission zu gelangen, ein aus dem Dr. Plażek ergebenen Wahlmännern gebildetes Spalier passiren musste, wo dann, wenn ein Wahlmann der Gegenpartei vorgerufen wurde, ihm während seines Ganges Füße unterstellt wurden, weshalb er sich im Gehen verspätete und oft erst dann an den Tisch gelangte, wenn ein anderer Wahlmann bereits vorgerufen wurde. Dieser Umstand muss auch mit Rücksicht auf den im Wahlprotokolle constatirten Vorgang, dass die Wählerliste dreimal vorgelesen wurde und dass noch nach der dritten Vorlesung eine geraume Zeit zugewartet wurde, wobei solche angeblich verspätete Wahlmänner Gelegenheit gehabt hätten, zur Stimmenabgabe zu gelangen, für die Giltigkeit der zu prüfenden Wahl als belanglos angesehen werden, zumal als nach dem obangeführten Wahlresultate Dr. Plażek mit einer so großen Majorität gewählt wurde, und bloß 17 Wahlmänner sich an der Wahl in Złoczów nicht betheiligt haben.

In Erwägung des Angeführten sind die obbesprochenen Protestgründe nicht geeignet, das Wahlergebnis dieses Wahlbezirkes irgendwie in Frage zu stellen und es stellt deshalb der Legitimationsausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die am 2. März 1891 im Landwahlbezirke Złoczów-Premyślany in Galizien erfolgte Wahl des Abgeordneten Dr. Edwin Plażek als giltig anerkennen.

Wien, 18. Februar 1892.

Czernin,
Obmann.

E. Abrahamowicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die am 21. Mai 1891 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeinden im Wahlbezirke Jaroslau, Radymno, Sieniawa, Cieszanów und Lubaczów in Galizien. (Anhang zur Reichsrathswahlordnung d. 13.)

An Stelle des in das Herrenhaus berufenen Abgeordneten dieser Bezirke, Georg Fürsten Czartoryski, wurde die Ergänzungswahl auf den 21. Mai 1891 ausgeschrieben und an demselben Tage an den beiden Wahlorten Jaroslau und Cieszanów vollzogen.

Von den Wahlmännern der Bezirke Jaroslau, Radymno und Sieniawa betheiligten sich an der Wahl in Jaroslau 223, von denen 154 ihre Stimmen Herrn Władysław Grafen Koziebrodski, Gutsbesitzer in Chłopice, gaben, während 69 Herrn Wladimir Mandyczewski, Bezirksrichter in Sieniawa, wählten.

Am Wahlorte Cieszanów erschienen 153 Wahlmänner der Bezirke Cieszanów und Lubaczów zur Wahl, von denen 96 für Władysław Grafen Koziebrodski und 57 für Wladimir Mandyczewski stimmten.

Es erhielt sonach Władysław Graf Koziebrodski an beiden Wahlorten 250 Stimmen, während auf Wladimir Mandyczewski 126 Stimmen entfielen. Ersterer wurde sonach als gewählter Abgeordneter proclamirt und ihm auch das Wahlcertificat zugefertigt.

Aus den Wahlacten geht nicht hervor, woraus auf eine Gesetzwidrigkeit während der Wahlvorbereitungen und bei dem Wahlacte selbst geschlossen werden könnte.

Wenn auch aus dem am Wahlorte Jaroslau verfassten Wahlprotokolle hervorgeht, dass zwei Wahlmänner den Namen des Candidaten Władysław Grafen Koziebrodski nicht aussprechen konnten, sondern der eine derselben den Candidaten als „Grafen von Chłopice" und der andere ihn als „Grafen Koziebrodski von Chłopice" bezeichnete, und dass ein Wahlmann in derselben Lage bezüglich des anderen Candidaten war und denselben als „Wladimir, Richter in Sienawa" bezeichnete, so kann dieser Umstand bei Prüfung der Giltigkeit dieser Wahl wohl nicht von Belang sein, einestheils mit Rücksicht auf die Zahl der dem Władysław Grafen Koziebrodski zugefallenen, keinem Zweifel unterliegenden Stimmen, anderntheils mit Rücksicht darauf, als die Wahlcommission diese drei Stimmen in der Erwägung als giltig annahm, dass in Chłopice kein

zweiter Graf als Wladysław Graf Koziebrodski existirt und es auch in Sieniawa nur einen Bezirksrichter gibt, der den Vornamen Wladimir trägt, nämlich Herrn Wladimir Mandyczewski.

Da gegen die Wählbarkeit des Herrn Wladysław Grafen Koziebrodski kein Anstand vorliegt, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die am 21. Mai 1891 im Wahlbezirke der Landgemeinden der Bezirke Jaroslau, Radymno, Sieniawa, Cieszanów und Lubaczów in Galizien (Anhang zur Reichsrathswahlordnung d. 13) in Jaroslau und Cieszanów erfolgte Wahl des Herrn Wladysław Grafen Koziebrodski zum Reichsrathsabgeordneten wird als giltig anerkannt."

Wien, 18. Februar 1892.

Czernin,
Obmann.

Dr. Helcelet,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

Petition des Industriellen-Club, betreffend die Einführung der mitteleuropäischen Zeit in das öffentliche und bürgerliche Leben.



Vorbemerkung.

So lange der Verkehr zwischen zwei voneinander weit entfernten Orten durch die alten Verkehrsmittel, Pferde und Wagen, sich vollzog und demzufolge ein gegen heutige Verhältnisse sehr langsamer genannt werden muſste, so lange ferner die Genauigkeit der Zeitbestimmung selbst eine mäßige, das Bedürfnis nach einer solchen ein geringes war, so lange genügte für den Binnenverkehr, der damals hauptsächlich in Betracht kam, die auf den jeweiligen Stand der Sonne basirte Ortszeit. Genau genommen gab es soviele Ortszeiten, als es Orte gab. Doch machten die Hauptstädte, wo sich eine Sternwarte befand und ein großer Verkehr zahlreiche Menschen zusammenführte, zum Nachtheile anderer Ortszeiten einen überwiegenden Einfluſs geltend. In diesem Sinne sprach man von „Wiener Zeit". In dem Maße aber, als das Eisenbahn- und Telegraphennetz an Ausdehnung gewann, in dem Maße wurde in größeren Länderstrecken das Bedürfnis nach einheitlicher Zeit ein immer dringenderes.

Naturgemäß waren es zuerst die Eisenbahnen, welche ihren inneren Verkehr nach einer einheitlichen Zeit regelten. Denn bei der rapid steigenden Intensität des Personen- und Güterverkehres, bei der immer zunehmenden Geschwindigkeit der Züge, war eine einheitliche Zeitrechnung die erste Vorbedingung für den regelmäßigen Betrieb und insbesondere für die Sicherheit des Verkehres. Diese Erkenntnis führte schon vor Decennien zu Vereinbarungen benachbarter Eisenbahnverwaltungen, nach welchen Vereinbarungen eine zusammengehörige Gruppe von Bahnen nach einer und derselben Zeit ihre Fahrpläne berechnete und ihre Züge verkehren ließ. So fuhren bekanntlich bis vor Kurzem noch die österreichischen Eisenbahnen — mit Ausnahme der galizischen — nach Prager Zeit, die ungarischen Eisenbahnen (einschließlich der galizischen) nach Budapester Zeit.

Mitteleuropäische Eisenbahnzeit.

Seit 1. October 1891 jedoch wird in Ausführung eines Beschlusses des Vereines der deutschen Eisenbahnverwaltungen, die Zeit des 15. Meridian östlich von Greenwich in der ganzen Monarchie als Eisenbahnzeit angewendet. Von demselben Tage an rechnet auch die Post- und Telegraphenverwaltung alle Postcurse, sowie die Auf- und Abgabe von Telegrammen nach dieser Normalzeit. Diese Zeit weicht um 5 Minuten 21 Secunden von der Wiener Ortszeit ab und sie wurde, da ihr Meridian (der 15. östlich von Greenwich) durch Norwegen, Schweden, das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn und Italien läuft, nach Übereinkommen mit dem Namen „Mitteleuropäische Zeit" belegt.

Stunden-Zonensystem.

Es ist dies ein Glied in dem internationalen Stunden-Zonensystem, das auf dem Meridian von Greenwich fußt und dem Wesen nach die folgende Anordnung zeigt:

Es werden auf der Erde 24 Hauptmeridiane bestimmt, die der geographischen Länge nach um 15 Grade, also um eine Stunde von einander entfernt sind, und nach diesen Meridianen wird die Stunden-

zeit aller Punkte der Erde gerechnet. Als Anfangsmeridian gilt der Meridian von Greenwich, so dass nach Osten gezählt die Meridiane 15, 30, 45 u. s. w. Grade östlich von Greenwich, die Hauptmeridiane darstellen. Demnach hätten theoretisch „mitteleuropäische Zeit" alle Orte, welche 7½ Grad östlich oder westlich vom ersten Hauptmeridian (15 Grad östlich von Greenwich) liegen; allein aus praktischen, aus staatlichen Rücksichten nimmt man nicht diese theoretischen Nord-Südlinien als Grenzen der ersten Zone, sondern die Landesgrenzen der einzelnen Staaten an, derart, dass also alle Orte in Norwegen, Schweden, im Deutschen Reiche, Österreich-Ungarn, der Schweiz und Italien dieselbe Zeit, nämlich mitteleuropäische Zeit hätten. Welche Vortheile die allgemeine Durchführung des geschilderten Stunden-Zonensystemes für den Weltverkehr hätte, braucht kaum näher ausgeführt zu werden, nur soviel sei bemerkt, dass die Ortszeiten auf der ganzen Erde dann nur um ganze Stunden verschieden wären, dass aber alle Uhren der Erde, welche nach Zonenzeit regulirt sind, in einem bestimmten Augenblicke dieselbe Minuten- und Secundenzahl anzeigen würden.

Länder mit Einheitszeit (mit aufgehobener Ortszeit).

Das Stunden-Zonensystem, basirt auf dem Meridian von Greenwich, haben bislang England im Jahre 1848, Schweden seit 1879, Canada und die Vereinigten Staaten (fünf Zonen) seit 1883, Japan seit 1888 angenommen. **Belgien wird am 1. Mai d. J. folgen.**

Für Frankreich und Algier gilt seit 1891 die mittlere Pariser Zeit als Normalzeit.

Es gibt nun 24 Stundenzonen. Davon sind 6 Zonen nicht in Betracht zu ziehen, da sie auf spärlich bewohnte Gebiete und Oceane entfallen, 8 weitere sind unwichtig, weil sie auf Länder fallen, die für den Weltverkehr geringe Bedeutung haben.

Von den restlichen 10 Zonen kommt jene des 30. Meridianes auf Russland und die Balkanländer, 7 auf Nordamerika und Japan, woselbst die Stundenzonenzeit bereits eingeführt ist und 2 endlich auf Europa (Nullmeridian und 15. Meridian). Die in die zwei letztangeführten Zonen fallenden Hauptländer haben sich bereits für die Einheitszeit erklärt. Es haben also die Bestrebungen nach einer einheitlichen Zeitrechnung schon bedeutende Erfolge aufzuweisen und kann es als sicher angenommen werden, dass über kurz oder lang auch das europäische Festland nach Stundenzonenzeit rechnen wird.

Stand der Frage in Mitteleuropa.

An Anfängen dazu fehlt es nicht und möge hier nur auf die diesbezüglichen Bestrebungen in Mitteleuropa hingewiesen werden.

In Italien rechnen die Eisenbahnen und mit ihnen die Mehrzahl der italienischen Städte nach römischer Zeit, welche gegen die „mitteleuropäische Zeit" um 10 Minuten zurück ist. Diese geringe Differenz und die öffentliche Meinung, welche in Italien der Sache günstig gestimmt ist, läßt es als wahrscheinlich erscheinen, dass in diesem Lande der Übergang zur mitteleuropäischen Zeit sich in nächster Zukunft vollziehen wird.

Im Deutschen Reiche ist, gleichwie in Österreich-Ungarn, für den inneren Verkehr der Eisenbahnen mitteleuropäische Zeit schon in Gebrauch und auch dort eine lebhafte Bewegung für die Übertragung dieser Zeit auf das bürgerliche Leben im Zuge. Einige Städte Süddeutschlands, darunter München und Stuttgart, haben sich bereits für die Einheitszeit erklärt und wird dieselbe vom 1. Mai, beziehungsweise 1. April d. J. für den dortigen Stadtverkehr zur Anwendung kommen.

Auch im benachbarten Ungarn sind ähnliche Bestrebungen zu bemerken und ist es dort der ungarische Handelsminister selbst, welcher diese Reform zu unterstützen bereit ist.

Der Gemeindevertretung von Budapest liegt ein dahin zielender Antrag vor.

Am weitesten vorgeschritten sind die Versuche nach dieser Richtung in Österreich.

Unmittelbar nach Einführung der mitteleuropäischen Zeit im Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehre ist eine Reihe von Städten daran gegangen, die mitteleuropäische Zeit als Localzeit zu erklären. Es sind hier zu nennen Villach, Teschen, Troppau, Salzburg, Krakau, Lemberg, Olmütz u. s. w., ferner wird in Triest und Fiume der als Mittagszeichen gelöste Kanonenschuss in mitteleuropäischer Zeit abgegeben. Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle die Verordnung der Landesregierung für **Bosnien** und die Hercegovina welche, mit gewohnter Klarheit und Entschiedenheit, für ihren ganzen Amtsbereich an Stelle der verschiedenen Ortszeiten mitteleuropäische Zeit vorgeschrieben hat.

Wenn schließlich noch erwähnt wird, dass der Stadt Wien ein diesen Gegenstand behandelnder Antrag des Stadtrathes Dr. Hackenberg vorliegt, so ist in großen Umrissen der Stand der Angelegenheit in Österreich zur Genüge gezeichnet.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hält aus den verzeichneten Thatsachen, nämlich der Einführung des Stunden-Zonensystems im europäischen und außereuropäischen Auslande und den schon gemachten Vorbereitungen im Inlande, die Frage der Einführung der mitteleuropäischen Zeit in das bürgerliche Leben, für reif und für so wichtig, dass er dem hohen Hause einräth, der Sache näher zu treten und die begehrte Reform kräftigst zu fördern und zu unterstützen.

Bevor man an eine derartige Reform schreitet, ist es natürlich erste Bedingung, sich über die Tragweite derselben vollkommen klar zu sein. Es sind die Vortheile zu prüfen, aber auch die Nachtheile nicht zu über-

ehen. Dass die ersteren letztere überwiegen, geht schon aus dem Umstande hervor, dass sich nach Einführung er Normalzeit in keinem Lande bisher eine Schwierigkeit zeigte und sogar auch der Übergang sich ohne Nachheile vollzog.

Was nun die Nachtheile betrifft, so sind dieselben fast ausschließlich auf das wissenschaftliche Gebiet eschränkt. Die Meteorologen und Astronomen müssen, sollen ihre Beobachtungen und Aufzeichnungen den Bert der Continuität nicht verlieren, sich an die Ortszeit halten und ihre Ablesungen und Abmessungen nach em Stand der Sonne richten. Einmalige Nachtheile.

Wenn nun auch in Zukunft diese Beobachtungen nach der Ortszeit erfolgen müssen, so wird dies kleine lnbequemlichkeiten in der Rechnung verursachen, allein es ist selbstverständlich, dass diese Rücksicht, die Rückicht auf Wenige, für die Allgemeinheit doch nicht die maßgebende sein kann, und es ist ein einseitiger Standunkt, wenn manche Gelehrte deshalb als Gegner einer so praktischen Reform auftreten.

Vielfach wird auch der Thätigkeiten erwähnt, welche mit bestimmter Stunde beginnen und endigen nüssen und die durch Verordnungen in ganz bestimmter Weise festgesetzt worden sind. In erster Linie also er Beginn und der Schluss der Schulstunden.

Es muss hier vorausgeschickt werden, dass die Abweichung der Ortszeit von der Stundenzonenzeit m Maximum eine halbe Stunde beträgt, also eine Differenz, die eine Verschiebung bisher festgesetzter Stunden nicht erforderlich macht. Speciell für Österreich, dessen Gebiet einerseits sich zwischen Russland nd Ungarn weit nach Osten vorschiebt, anderseits zwischen Bayern und Italien im Westen sich einkeilt, liegen nfolge dessen die Verhältnisse etwas ungünstiger.

So werden einzelne Orte der Bukowina nach Einführung der neuen Zeit eine Differenz bis zu ‚5 Minuten gegenüber der Ortszeit aufweisen; es wird also die Schule um drei Viertelstunden später eginnen und ebensoviel später enden. Doch ist dies ein Verhältnis, das im Sommer nichts bedeutet, agegen im Winter durch eine Verschiebung um eine halbe Stunde leicht behoben werden kann.

Gegenwärtig beginnen in Österreich die Schulen nicht in demselben Zeitaugenblicke, sondern es rückt ie Schuljugend, entsprechend dem Fortschreiten der Sonne gegen Westen, nach und nach in die Schulen ein nd wenn die Schüler in Feldkirch (Vorarlberg) zur Schule ziehen, haben jene in der Bukowina schon eine lnterrichtsstunde hinter sich. In Feldkirch wird künftig der Schulbeginn um 22 Minuten früher, in Czernooitz um 44 Minuten später als gegenwärtig erfolgen.

Im äußersten Osten und Westen ergeben sich sonach etwas größere Zeitdifferenzen, die jedoch, wenn s für nothwendig befunden wird, durch eine einmalige Verschiebung leicht behoben werden können. Es vürde also beispielsweise heißen, in der Bukowina beginnt die Schule statt um 8 Uhr, um halb 8 Uhr.

Neben den Schulen wäre hier noch des Militär- und Kirchendienstes, der öffentlichen Ämter und der Fabriken Erwähnung zu thun. Von ihnen gilt, wenn auch in geringerem Maße, das von den Schulen Gesagte.

Aber — und das muss man sich stets vor Augen halten — diese größeren Unterschiede treten nur an er äußersten Ost- und Westgrenze auf und haben weder die Vereinigten Staaten, noch Canada oder Japan abgehalten, die Einheitszeit einzuführen. Da der 15. Meridian östlich von Greenwich aber durch ie Mitte von Österreich läuft, und er die industrie- und verkehrsreichsten Provinzen der Monarchie urchschneidet, so hat die weitaus größte Mehrheit der österreichischen Städte und Dörfer ihre öffentlichen lhren nur um wenige Minuten vor- oder zurückzustellen. Beispielsweise müssten die Uhren von

Wien	um	5	Minuten	21 Secunden	zurück
Prag	„	2	„		vor
Graz	„	2	„		„
Laibach	„	2	„		„
Klagenfurt	„	3	„		„
Linz	„	3	„		„
Salzburg	„	8	„		„
Innsbruck	„	14	„		„
Brünn	„	6	„		zurück
Troppau	„	12	„		„
Krakau	„	20	„		„
Lemberg	„	36	„		„
Czernowitz	„	44	„		„

gerückt werden. Gerade der Umstand aber, dass die Städte Krakau und Lemberg bereits mitteleuropäische Zeit eingeführt haben, beweist auf das Bestimmteste, dass diese Reform selbst für solche Städte, deren Ortszeit namhaft von der mitteleuropäischen Zeit entfernt war, sich als leicht durchführbar erweist. Für das

praktische Leben beschränken sich also die Nachtheile dieser Reform auf die Unbequemlichkeit eines kurzen Übergangs.

Dauernde Vortheile.

Was nun die Vortheile anbelangt, so sind sie so in die Augen springend und so zahlreich, dass wir nur mit wenigen Worten sie andeuten wollen.

Es wird statt wie heute Bahnzeit und unzählige Ortszeiten, inskünftig nur eine einzige Zeit geben; es wird sich der Ortsverkehr nach derselben Zeit vollziehen, wie der große Verkehr auf den Eisenbahnen, dem Telegraphen und der Post; es wird die lästige und zu Irrungen Anlass gebende Doppelrechnung für den Reisenden, den Kaufmann, den Landwirt und Industriellen in Wegfall kommen; es wird die Bestimmung der richtigen Zeit künftig von dem Gange der Uhren mehr unabhängig gemacht, da die Regelung durch das an alle Telegraphenämter und Eisenbahnstationen alltäglich abgelassene Mittagszeichen erfolgt; durch diese vermehrte Genauigkeit der Zeitcontrole wird das Gefühl für Pünktlichkeit und richtige Zeit in der Bevölkerung geschärft und endlich, was die Petition des Industriellen-Club mit besonderem Nachdrucke hervorhebt, der Schlagfertigkeit der Armee ein sehr wichtiger Dienst erwiesen.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Einführung dieser Reform ohne Kosten, ohne einen großen Aufwand von Verwaltungskraft sich einbürgern lässt.

Alle die erwähnten Vortheile, dann die Thatsache, dass schon viele österreichische Städte nach der neuen Zeit rechnen, und nicht minder die Überzeugung, dass auch Italien, das Deutsche Reich und Ungarn in naher Zukunft zur mitteleuropäischen Zeit übergehen werden, haben den Ausschuss bestimmt, der Angelegenheit eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Petition des Industriellen-Club zu unterstützen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss stellt nun in Erwägung der vorliegenden Ausführungen den Antrag:

„Das hohe Haus möge beschließen:

Die Petition des Industriellen-Club in Wien um gesetzliche Einführung der mitteleuropäischen Zeit für alle Zwecke des öffentlichen und bürgerlichen Lebens werde der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und Berücksichtigung abgetreten.“

Hiemit ist die obgenannte Petition Nr. 1691/praes. 15. Februar 1892/A. H. erledigt.

Wien, 18. Februar 1892.

Tupul,
Obmann.

Dr. A. Peez,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sind, sofern durch dieselben die Qualification für den öffentlichen Dienst erworben werden soll, an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in einer bestimmten Dauer zurückzulegen. Der Erfolg derselben ist durch die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen, nämlich der rechtshistorischen, der judiciellen und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, nachzuweisen.

Die Regelung der Erfordernisse zur Erlangung des Doctorgrades erfolgt im Verordnungswege.

Rücksichtlich jener Studirenden, welche weder die Qualification für den öffentlichen Dienst, noch die Erlangung des Doctorgrades anstreben, haben ausschließlich die Bestimmungen der allgemeinen Studienordnung zur Anwendung zu kommen.

§. 2.

Die Studiendauer beträgt mindestens acht Semester, deren vier vor und vier nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückzulegen sind.

Ein Semester ist jedoch in diese Studiendauer nur dann einzurechnen, wenn die im Verordnungswege festzusetzende Anzahl der Vorlesestunden eingehalten ist.

Inwieferne die an einer anderen als der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät oder die an einer ausländischen Universität zugebrachte Studienzeit in die Studiendauer eingerechnet werden kann, bestimmt der Unterrichtsminister.

§. 3.

Die Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen hat nebst der Studiendauer den Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen (Obligatcollegien), die Zulassung zur judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung überdies den Nachweis der mit Erfolg abgelegten rechtshistorischen Staatsprüfung zur Voraussetzung.

§. 4.

Obligat sind nachfolgende Disciplinen:

I. Behufs Zulassung zur rechtshistorischen Staatsprüfung:

a) römisches Recht,

b) Kirchenrecht,

c) deutsches Recht (Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte und System des Privatrechtes),

d) österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes).

II. Behufs Zulassung zur judiciellen und zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung:

a) österreichisches Privatrecht,

b) österreichisches Handels- und Wechselrecht,

c) österreichisches civilgerichtliches Verfahren,

d) österreichisches Strafrecht und Strafprocess,

e) allgemeines und österreichisches Staatsrecht,

f) Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht,

g) Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik,

h) Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung.

Die Vorlesungen über die sub II genannten Disciplinen sind nur dann anrechenbar, wenn sie nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung gehört worden sind.

Sämmtliche sub I und II genannten Disciplinen sind zugleich Prüfungsgegenstände, und zwar die sub I bezeichneten bei der rechtshistorischen, die sub

II lit. a—d bezeichneten bei der judiciellen, die übrigen bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung.

III. Außerdem haben die Studirenden der Rechte zu hören:

a) vor der rechtshistorischen Staatsprüfung zwei Vorlesungen an der philosophischen Facultät, worunter eine aus dem Gebiete der Philosophie, und einer Vorlesung über allgemeine vergleichende und österreichische Statistik,

b) vor oder nach der rechtshistorischen Staatsprüfung eine Vorlesung über Geschichte der Rechtsphilosophie.

In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann der Unterrichtsminister von dem Besuche einzelner obligater Vorlesungen Nachsicht ertheilen.

§. 5.

Die rechtshistorische Staatsprüfung kann schon in den vier letzten Wochen des vierten Semesters abgelegt werden.

Die judicielle und die staatswissenschaftliche Staatsprüfung können in beliebiger Folge abgelegt werden, und zwar eine derselben bereits in den letzten vier Wochen des letzten Semesters.

§. 6.

Die Bestimmung, wornach der an einer österreichischen Universität erlangte Grad eines Doctors der Rechte gleiche Wirkung mit den vollständig abgelegten Staatsprüfungen hat, bleibt fortan nur hinsichtlich jener Candidaten in Kraft, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes den Doctorgrad bereits erworben haben.

§. 7.

Auf Grund vorstehender Bestimmungen wird die rechts- und staatswissenschaftliche Studien- und Prüfungsordnung vom Unterrichtsminister festgesetzt.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des Studienjahres 1893/94 in Wirksamkeit.

1*

§. 9.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Hinsichtlich jener Studirenden, welche ihre Studien vor diesem Zeitpunkte bereits begonnen haben, sind vom Unterrichtsminister entsprechende Übergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 10.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 19. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 19. Februar 1892.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Errichtung des gräflich Dzieduszycki'schen Familien-Fideicommisses.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird die Bewilligung ertheilt, dass Wladimir Xaver Thadäus Graf Dzieduszycki ein Familien-Fideicommiss unter der Bezeichnung „Gräflich Dzieduszycki'sches Familien-Fideicommiss", nach Maßgabe der Bestimmungen des diesem Gesetze angeschlossenen Entwurfes der Fideicommiss-Errichtungsurkunde errichte.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Justizminister beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 19. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 19. Februar 1892.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Entwurf

der

Fideicommiss-Errichtungsurkunde.

Ich Wladimir Xaver Thadäus Graf Dzieduszycki, Sohn der Eheleute Josef Grafen Dzieduszycki, Hauptmanns in der ehemaligen polnischen Armee und der Pauline Gräfin Działyńska, Tochter des Wojwoden von Posen, Enkel der Eheleute Thadäus Dzieduszycki, Großmundschenk der Krone Polens, Generallieutenants der königlich polnischen Kron-Armee, Geheimen Rathes Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia und Ritter des St. Stanislaus Ordens, und der Salomea Trembińska, Sternkreuz-Ordensdame; Großenkel der Eheleute Johann Dzieduszycki, Fahnenführes (vexillifer terrestris) von Trembowla, und der Rosa Lipska; Urgroßenkel der Eheleute Stanislaus Dzieduszycki, Fahnenführers von Lemberg, und der Johanna Ustrzycka; zweiter Urgroßenkel der Eheleute Nikolaus Dzieduszycki, Fahnenführers von Podolien, und der Marianna Suchodolska; dritter Urgroßenkel der Eheleute Alexander Dzieduszycki, Kastellans von Lubaczow, und der Anna Czuryło; k. u. k. wirklicher Geheimer Rath, Mitglied des Herrenhauses, ehemaliger Landesmarschall der Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, Großkreuz des Ordens der eisernen Krone, Commandeur der französischen Ehrenlegion, französischer officier de l'instruction publique, Ehrenbürger der Stadt Lemberg, dann der Städte Sokal und Kolomea, geleitet von der Absicht, wenigstens einen Theil des von meinen Vorfahren ererbten Vermögens für die künftigen Geschlechter der gräflich Dzieduszycki'schen Familie ungeschmälert zu erhalten, errichte mittels gegenwärtiger Stiftungsurkunde ein gräflich Dzieduszycki'sches Familien-Fideicommiss und widme demselben das hierunten angeführte bewegliche und unbewegliche Vermögen.

Es sollen daher für dieses Fideicommiss die hier festgesetzten Anordnungen für immerwährende Zeiten stets und vollinhaltlich Geltung haben.

Artikel I.

Für dieses Fideicommiss bestimme ich auf der Grundlage und nach Maßgabe des von mir abgesondert ausgefertigten und am 3. April 1891 hier in Lemberg datirten Verzeichnisses:

a) meine in Galizien im Sokaler Bezirke gelegenen zum Sprengel des Lemberger k. k. Landesgerichtes gehörigen Güter als: Poturzyca mit Wólka (Grundbuchseinlage Z. 448), Byndiucha (Gb. E. Z. 450), Pozdzimierz (Gb. E. Z. 641), Zawiszania (Gb. E. Z. 442), Skomorochy (Gb. E. Z. 88), Ilkowice (Gb. E. Z. 93), Radwańce (Gb. E. Z. 233), Boratyn (Gb. E. Z. 339), Mozdziarki (Gb. E. Z. 340) und Dobraczyn (Gb. E. Z. 398) mit dem fundus instructus;

b) meine in Galizien im Bezirke Jarosław gelegenen zum Sprengel des Przemyśler k. k. Kreisgerichtes gehörigen Güter als: Zarzecze dolne (Gb. E. Z. 37), Zarzecze górne (Gb. E. Z. 38), Łapajówka (Gb. E. Z. 36), Czastkowice (Gb. E. Z. 42), Czudowice (Gb. E. Z. 44), Rożniatów (Gb. E. Z. 50), Pełniatycze (Gb. E. Z. 51), Wola Rożwinnicka oder Rozwienniecka (Gb. E. Z. 52), Kiesielów (Gb. E. Z. 67) und Zurawiczki małe (Gb. E. Z. 362) mit dem fundus instructus und auch mit dem im Grunde des mit Anton Paprocki wegen Kaufs und Verkaufs des Gutes Kisielów am 9. April 1876 geschlossenen Vertrages mir zustehenden und im Lastenstande des Gutes Cieszacin mały oder Cieszacinek in der Grundbuchseinlage Z. 66, C. 8 und 15 sichergestellten Rechte, beziehungsweise der Verpflichtung der Eigenthümer von Cieszacin mały oder Cieszacinek die für den Przeworsker Bernhardiner Convent im Lastenstande von Kisielów Gb. E. Z. 67 C. 2, einverleibte jährliche Rente von 1000 fl. pol. zu zahlen;

c) meine in der Katastralgemeinde Sokal gelegenen im Sokaler Grundbuchsamte in der Grundbuchseinlage Z. 454 der Katastralgemeinde Sokal eingetragenen, dann meine in der Katastralgemeinde Klusów gelegenen im Sokaler Grundbuchsamte in der Grundbuchseinlage Z. 87 der Katastralgemeinde Klusów eingetragenen Grundstücke, so wie auch die mir gehörige Hälfte der in der Katastralgemeinde Sokal gelegenen Tabularkörper, welche im Sokaler Grundbuchsamte in den Grundbuchseinlagen Z. 565, 566, 1010, 1011, 1220, 1221, 1849 und 1931 eingetragen sind;

d) meine in Lemberg in der inneren Stadt in der Theatergasse unter Cons. Nr. 39 (Orientirungs-Nr. 18) gelegene, in der Grundbuchseinlage der Katastralgemeinde Lemberg (innere Stadt) Z. 24 eingetragene Realität;

e) meine in dieser Realität untergebrachten naturhistorischen Sammlungen, welche die bisher gebräuchliche Benennung „Gräflich Dzieduszycki'sches naturhistorisches Museum“ führen sollen, mit allen zu deren Aufstellung und Aufbewahrung dienenden Einrichtungsstücken;

f) endlich haben auch die nach den folgenden Bestimmungen (Art. XI., XIII. und XIV.) anzulegenden Fonde in ihrer jeweiligen Höhe einen Bestandtheil des Fideicommisses zu bilden.

Dieses hier angeführte bewegliche und unbewegliche Vermögen wird fernerhin ein unveräußerliches Gut bilden, welches zu besitzen und zu benützen nur jener Person das Recht zusteht, welche hiezu kraft gegenwärtiger Stiftungsurkunde berufen ist.

Artikel II.

Ich für meine Person werde der erste Fideicommissbesitzer sein, mit jenen Rechten und Pflichten, welche dem jeweiligen Fideicommissbesitzer zustehen und obliegen, mit Vorbehalt der in der gegenwärtigen Stiftungsurkunde ausdrücklich festgesetzten Ausnahmen.

Nach meinem Tode haben für die Nachfolge in dieses Familienfideicommiss die Grundsätze der Primogenitur, nach der Reihenfolge der von mir berufenen Stämme und dem Alter der Linien, nach den hier sowie im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Regeln zur Anwendung zu kommen.

Artikel III.

Die Häupter der von mir zur Nachfolge berufenen Stämme sind der Ordnung nach wie ich sie benenne:

a) α) Thadäus Graf Dzieduszycki, Sohn der Eheleute Casimir Grafen Dzieduszycki und Rosa Matkowska;

β) dessen männliche aus der Ehe mit meiner Tochter Anna entsprossene Nachkommenschaft nach dem Alter der Linien;

γ) nach dem Erlöschen der männlichen Abstämmlinge in allen Linien dieses Stammes übergeht das Fideicommiss auf die Töchter vorverstorbener männlicher Nachkommen des letzten Fideicommissbesitzers und durch dieselben auf deren eheliche männliche Descendenz; in Ermangelung solcher Töchter auf die eigenen Töchter des letzten Fideicommissbesitzers und durch dieselben auf deren eheliche männliche Descendenz. Ist auf diese Weise das Fideicommiss in den Besitz der männlichen Nachkommenschaft, sei es der Tochter vorverstorbener männlicher Nachkommen des letzten Fideicommissbesitzers, sei es dessen eigener Tochter gelangt, so sind die übrigen Enkelinnen, Urenkelinnen und beziehungsweise Töchter des letzten Fideicommissbesitzers, sowie auch deren allfällige männliche Nachkommenschaft von der Fideicommissnachfolge ausgeschlossen;

δ) nach dem Erlöschen der männlichen Nachkommenschaft jener Enkelin, Urenkelin, beziehungsweise Tochter des letzten Fideicommissbesitzers, durch welche diese Nachkommenschaft berufen war, übergeht das Fideicommiss auf meine aus der Ehe des Thadäus Grafen Dzieduszycki mit meiner Tochter Anna geborene Enkelin Rose Marie Romana Clementine Gräfin Dzieduszycka und deren männliche Nachkommen. Auf dieselbe übergeht das Fideicommiss unmittelbar dann, wenn nach dem Erlöschen des Stammes β) kein zur Nachfolge in dasselbe berufener Abstämmling vorhanden ist;

ε) nach dem Erlöschen der männlichen Nachkommenschaft meiner Enkelin Rose Marie Romana Clementine übergeht das Fideicommiss auf meine aus derselben Ehe des Thadäus Grafen Dzieduscycki geborene zweite Enkelin Clementine Marie Gräfin Dzieduszycka und deren männliche Nachkommen;

ϑ) nach dem Erlöschen dieser Nachkommenschaft übergeht das Fideicommiss auf meine jüngeren Enkelinen, welche aus der Ehe des Thadäus Grafen Dzieduszycki mit meiner Tochter Anna noch geboren werden könnten und deren männliche Nachkommenschaft nach dem Alter der Linien.

Für den Fall, wenn Thadäus Graf Dzieduszycki oder meine Tochter Anna Gräfin Dziedudszycka sich wieder verehelichen und Kinder aus der nachfolgenden Ehe hinterlassen würden, so haben diese Kinder ein gleiches Nachfolgerecht mit den Kindern erster Ehe, und zwar derart, dass die Söhne zweiter Ehe sich unmittelbar an die Söhne erster Ehe und die Töchter zweiter Ehe sich unmittelbar an die Töchter erster Ehe als so viele jüngere Linien anschließen.

b) Nach dem Erlöschen sämmtlicher zur Nachfolge Berechtigten aus dem Stamme des Thadäus Grafen

Dzieduszycki und meiner Tochter Anna Gräfin Dzieduszycka gelangt zur Nachfolge meine noch unverheiratete Tochter Marie Gräfin Dzieduszycka und deren männliche Nachkommenschaft.

Wenn in allen Linien des Stammes meiner Tochter Marie Gräfin Dzieduszycka kein zur Nachfolge berechtigter männlicher Abstämmling vorhanden wäre, übergeht das Fideicommiss

c) auf meine an Witold Fürsten Czartoryski verheiratete Tochter Hedwig Helene Valentine und ihre männliche Nachkommenschaft und nach deren Erlöschen

d) auf meine Tochter Clementine verehelichte Gräfin Szembek und deren männliche Nachkommenschaft.

Im Falle dass in sämmlichen Linien des Stammes meiner Tochter Clementine verehelichten Gräfin Szembek kein zur Nachfolge berechtigter männlicher Abstämmling vorhanden wäre, berufe ich zur Nachfolge in das Fideicommiss als Stammhäupter in der Reihenfolge, in welcher dieselben hier angeführt sind und deren männliche Nachkommenschaft:

e) den Adam Grafen Dzieduszcki, Sohn des Stanislaus Graf Dzieduszycki aus der Ehe mit Sophie Morawska, und Enkel des Casimir Grafen Dzieduszycki aus der Ehe mit Rosa Matkowska;

f) den Stanislaus Grafen Dzieduszycki, Sohn des Edmund Grafen Dzieduszycki;

g) den Adalbert Grafen Dzieduszycki, Sohn des Ladislaus Grafen Dzieduszyki;

h) den August Grafen Dzieduszycki, Sohn des Moriz Grafen Dzieduszycki;

i) den Karl Grafen Dzieduszycki, zweiten Sohn des Moriz Grafen Dzieduszycki;

k) den Xaver Grafen Dzieduszycki, dritten Sohn des Moriz Grafen Dzieduszycki;

l) den Thomas Grafen Dzieduszycki, vierten Sohn des Moriz Grafen Dzieduszycki;

m) den Moriz Grafen Dzieduszycki, fünften Sohn des Moriz Grafen Dzieduszyki;

n) den Andreas Grafen Dzieduszycki, sechsten Sohn des Moriz Grafen Dzieduszycki;

o) den Clemens Grafen Dzieduszcki, siebenten Sohn des Moriz Grafen Dzieduszycki;

p) den Michael Grafen Dzieduszycki, Sohn des Eduard Grafen Dzieduszycki aus der Ehe mit Josefine Gräfin Los.

Jeder Fideicommissbesitzer, welcher nicht den Geschlechtsnamen Dzieduszycki führt, ist verpflichtet bei Seiner Majestät um die allerhöchste Bewilligung, seinem Geschlechtsnamen den Namen Dzieduszycki beisetzen zu dürfen, bittlich einzuschreiten, und wenn ihm die Allerhöchste Bewilligung zutheil wird, hat er den Namen Dzieduszycki als Beisatz zu seinem eigenen Namen zu führen, zum Beispiel „Szembek-Dzieduszycki."

Artikel IV.

Die Reihenfolge, in welcher die Stämme im vorhergehenden Artikel benannt sind, bestimmt zugleich die Ordnung, in welcher dieselben zum Besitze des Fideicommisses zu gelangen haben, so dass der später benannte Stamm erst dann zur Nachfolge gelangt, wenn in allen früher benannten Stämmen kein zur Nachfolge berechtigter Abstämmling vorhanden ist.

In einem und demselben Stamme hat die Nachfolge nach den Grundsätzen der Linear-Primogenitur-Successionsordnung zu geschehen, daher eine jüngere und zwar immer die nächstjüngere Linie, erst nach dem Erlöschen der älteren Linie zum Fideicommisse gelangt, so dass die Geschwister des jeweiligen Fideicommissbesitzers dessen Nachkommen weichen müssen.

Unter männlicher Nachkommenschaft sind zu verstehen: Nachkommen männlichen Geschlechtes, die mit dem betreffenden Stammvater, beziehungsweise mit der betreffenden Stammmutter durch ununterbrochene männliche Geschlechtsfolge (filiation) verbunden sind; somit sind durch diesen Ausdruck nicht nur Nachkommen weiblichen Geschlechtes sondern auch männliche Descendenten der weiblichen Nachkommenschaft ausgeschlossen.

Im Zweifel, welcher von mehreren gleichzeitig Geborenen (Zwillingen, Drillingen) der Erstgeborene und sohin zur Nachfolge in das Fideicommiss berufen sei, entscheidet das Los.

Artikel V.

Von der Nachfolge in das Fideicommiss schließe ich aus:

a) uneheliche wenn auch später legitimirte Kinder, sowie die Nachkommenschaft der letzteren;

b) Adoptiv-Kinder;

c) Personen, welche wegen Gemüthskrankheit gerichtlich unter Curatel gestellt sind;

d) Personen, welchen wegen Verschwendung die Eigenberechtigung gerichtlich entzogen wurde;

e) jeden, welcher durch ein rechtkräftiges gerichtliches Urtheil der leichtsinnigen oder verschuldeten Crida für schuldig erkannt wurde;

f) jeden, welcher die katholische Religion nicht bekennt;

g) jeden, welcher wegen einer gesetzlich als Verbrechen bezeichneten Handlung durch ein rechtskräftiges Urtheil des staatlichen Gerichtes für schuldig erkannt wurde, wenn der Fideicommissrath, welcher darüber mit Ausschluss des Rechtsweges definitiv zu beschließen hat, diese Handlung für entehrend erklärt.

Die Ablegung von, wenn auch nicht feierlichen religiösen Ordensgelübden durch eine zur Nachfolge in das Fideicommiss berufene Person gilt für eine Verzichtleistung auf das Nachfolgerecht und bewirkt den Verlust dieses Rechtes.

Artikel VI.

Wenn der Fideicommissbesitzer wegen einer gesetzlich als Verbrechen bezeichneten Handlung durch ein rechtskräftiges Urtheil des staatlichen Gerichtes für

schuldig erkannt wurde und der Fideicommissrath, welcher darüber mit Ausschluss des Rechtsweges definitiv zu beschließen hat, diese Handlung für entehrend erklärt hat, dann wenn derselbe wegen leichtsinniger oder verschuldeter Crida durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil schuldig erkannt wurde, oder wenn er die katholische Religion verlassen würde, so verliert er das Fideicommiss.

Derselbe wird jedoch des Fideicommisses nicht verlustig, wenn er wegen Gemüthskrankheit oder wegen Verschwendung gerichtlich unter Curatel gestellt werden sollte.

Der Fideicommissbesitzer, welcher religiöse Ordensgelübde, wenn auch nicht feierliche, ablegen würde, wird für einen Verzichtleistenden angesehen und verliert als solcher das Fideicommiss.

Artikel VII.

Derjenige, welcher von der Nachfolge in das Fideicommiss gemäß Artikel V ausgeschlossen ist, sowie der Fideicommissbesitzer, welcher gemäß Artikel VI des Fideicommisses verlustig wurde, wird so angesehen, als wenn er nicht am Leben wäre.

In diesem Falle gelangt zum Besitze jene Person, welche im Falle des Ablebens des von der Nachfolge ausgeschlossenen Anwärters, oder des den Besitz verlierenden Fideicommissbesitzers zur Nachfolge berufen wäre.

Wenn jedoch dem von der Nachfolge in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels V lit. c), d), e) und f) ausgeschlossenen Nachfolger, oder dem Fideicommissbesitzer, welcher des Fideicommisses wegen Verlassens der katholischen Religion in Gemäßheit des Artikel VI verlustig wurde, später ein zur Nachfolge fähiger Nachkomme geboren wird, so tritt dieser später geborene Nachkömmling, gleich mit der Geburt, in sein Nachfolgerecht ein, und derjenige, welcher inzwischen in den Besitz des Fideicommisses gelangt wäre, muss ihm dasselbe abtreten.

Die später geborene Nachkommenschaft des Fideicommissbesitzers, welcher in Gemäßheit des Artikel VI infolge eines Verbrechens des Besitzes des Fideicommisses verlustig wurde, ist von der Nachfolge ausgeschlossen.

Artikel VIII.

Bei der gerichtlichen Aufnahme des Fideicommissinventars, welchem das im Eingange des Artikel I gezogene Verzeichnis zur Grundlage dient, sind die aufgenommenen gerichtlichen Schätzungen des unbeweglichen Vermögens nach Thunlichkeit zu benützen und in Ansehung der naturwissenschaftlichen Sammlungen des gräflich Dzieduszycki'schen Museums ist sich darauf zu beschränken, dass die vorhandenen Sammlungsverzeichnisse mit dem wirklichen Stande der Sammlung verglichen, die Vermehrungen und Abgänge in einem Exemplar angemerkt und das auf diese Weise ergänzte Exemplar dem Hauptinventar als ein integrirender Bestandtheil beigelegt wird.

In Betreff der Sicherstellung des Fideicommissvermögens, der Belastung, Depurirung, oder Ergänzung desselben, und aller anderen, in dieser Urkunde nicht ausdrücklich berührten Verhältnisse, haben die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zu gelten.

Sollten zwischen dem neu eintretenden Fideicommissbesitzer und den Erben seines Vorgängers wegen der Verminderung oder Vermehrung des Stammvermögens Streitigkeiten entstehen, so hat der Fideicommissrath deren gütliche Beilegung durch einen Vergleich zwischen den Interessenten zu versuchen und über den Erfolg seiner Bemühungen dem Gerichte zu berichten.

Artikel IX.

Das mit dem Fideicommisse vereinigte gräflich Dzieduszycki'sche naturhistorische Museum hat sich auf alle Gegenstände in naturwissenschaftlicher, ethnographischer und anthropologischer Beziehung der ehemaligen polnischen Lande zu erstrecken.

Dasselbe soll ordentlich erhalten, ergänzt und entsprechend vermehrt werden, und es soll zu demselben einige Tage in der Woche das Publicum freien Zutritt haben.

Zur unmittelbaren Leitung soll stets ein wissenschaftlich gebildeter Director berufen werden, dem das nöthige Hilfs- und Aufsichtspersonale beigegeben wird. Die oberste Leitung bleibt beim Fideicommissbesitzer, während dem Fideicommissrathe das Aufsichtsrecht zusteht.

Die Realität Nr. 39 in der inneren Stadt in Lemberg hat stets ein Zugehör des Museums zu bilden.

Artikel X.

Zur Bestreitung sämmtlicher mit der Erhaltung Vermehrung und mit der Herausgabe der Kataloge und der sonstigen wissenschaftlichen Verwertung der musealischen Sammlungen, mit der Erhaltung des Personals und der Instandhaltung der Hausrealität verbundenen Auslagen bestimme ich aus den Einkünften des Fideicommissvermögens jährlich eine Summe von 12.000 fl. österreichischer Währung.

Ich als Stifter des Fideicommisses behalte mir sowohl bezüglich der zu diesen Zwecken zu verwendenden Summe, wie über deren Verwendung die volle Freiheit ohne Verpflichtung zur Rechnungslegung vor.

Meine Nachfolger sind aber verpflichtet, die jährliche Dotationssumme von 12.000 fl. in vierteljährigen Vorausraten stets bei jener Depotstelle zu erlegen, welche über Vorschlag des Fideicommissbesitzers der Fideicommissrath bestimmen wird.

Die Art und Weise der Verwendung und der Anweisung an die betreffende Depotstelle zur Auszahlung der erlegten Beträge zu den hier oben bezeichneten Zwecken steht jedoch dem Fideicommissbesitzer ausschließlich zu. Dagegen ist derselbe verpflichtet, nach Schluss eines jeden Jahres eine ordentliche

beglaubigte Rechnung, welche die Verwendung der Dotationssumme zu den oben bezeichneten Zwecken nachweist, dem Fideicommissrathe vorzulegen, welcher hierüber das Absolutorium ertheilt oder verweigert.

Mit dem erlangten Absolutorium hat sich der Fideicommissbesitzer vor dem Gerichte auszuweisen.

Die jährliche Schlussrechnung ist durch Druck zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Artikel XI.

Vom Jahre 1916 angefangen soll ein abgesonderter für das Museum bestimmter Dotationsfond durch jährliche Beitragsleistungen von 600 fl. österreichischer Währung aus den Einkünften des Fideicommissvermögens gebildet werden.

Der jährliche Beitrag von 600 fl. österreichischer Währung soll vom Fideicommissbesitzer zum erstenmal bis Ende Juni des Jahres 1916 und sohin bis zu diesem Tage eines jeden folgenden Jahres zu Gericht erlegt werden und ist fruchtbringend anzulegen.

Die Zinsen werden capitalisirt, und es hat die Sammlung dieses Dotationsfondes so lange zu dauern, bis eine Summe von 300.000 fl. österreichischer Währung angesammelt sein wird.

Von diesem Zeitpunkte hört die weitere Beitragsleistung sowohl der jährlichen zur Erhaltung des Museums bestimmten Dotationssumme von 12.000 fl. wie auch des zur Bildung des Dotationsfondes angeordneten jährlichen Beitrages von 600 fl. auf, und es werden sohin die Zinsen des angesammelten Dotationsfondes zu den im vorhergehenden Artikel angegebenen Zwecken des Museums verwendet.

Artikel XII.

Aus den Einkünften des Fideicommissvermögens haben zu beziehen:

a) meine an Thadäus Grafen Dzieduszycki verehelichte Tochter Anna fünf sechste Theile von dem, auf die unten angeordnete Art berechneten, nach Abschlag der lebenslänglichen Renten verbleibenden Reineinkommen;

b) meine Gemalin Alfonsine geborene Gräfin Miączyńska für den Fall ihres Witwenstandes eine jährliche lebenslängliche Rente von 5000 fl. österreichischen Währung ohne alle Einschränkung;

c) derjenige, welcher infolge der Bestimmungen des Artikel V lit. c), d), e), f), g) von der Nachfolge in das Fideicommiss ausgeschlossen wurde, oder durch Ablegung von Ordensgelübden auf das Nachfolgerecht Verzicht geleistet hat, oder endlich infolge der Bestimmungen des Artikel VI des Besitzes des Fideicommisses verlustig wurde, eine jährliche lebenslängliche Rente von 2000 fl. österreichische Währung;

d) die Witwe des Fideicommissbesitzers für die Dauer des Witwenstandes eine jährliche lebenslängliche Rente von 2000 fl. österreichischer Währung.

Meine Tochter Anna, welcher das Bezugsrecht von fünf sechsten Theilen des Reineinkommens gesichert ist, wird keine Witwenrente beziehen.

e) Die Brüder des Fideicommissbesitzers eine jährliche Rente von 1200 fl. jedoch nur für die Zeit bis zum vollendeten 24. Lebensjahre;

f) Die Schwestern des Fideicommissbesitzers bis zu ihrer Verheiratung eine jährliche Rente von 800 fl. österreichischer Währung.

Der durch das Einkommen des Apanagenfondes (Artikel XIII) nicht gedeckte Betrag der sub c) bis f) ausgesetzten Bezüge darf jedoch den fünften Theil des reinen Einkommens des Fideicommissvermögens nicht übersteigen. Reicht dieser Theil nicht hin, so erleidet jeder Bezugsberechtigte einen verhältnismäßigen Abzug. Für die ersten dreißig Jahre, nachdem das gegenwärtige Fideicommiss die allerhöchste Sanction erlangt haben wird, hat zur Berechnung des fünften Theiles des Reineinkommens der durch das Fideicommissinventar festgestellte Wert des Fideicommissvermögens bei einer vierprocentigen Verzinsung zu dienen.

Die Tilgungsraten der aufgenommenen Schulden und die jährlichen Beitragsleistungen für das Museum und für die einzelnen Fonde sind bei der Ermittlung des Reineinkommens in Abzug zu bringen.

Die Berechnung des Reineinkommens wird der Fideicommissrath vornehmen, und das Resultat zur Wissenschaft des Gerichtes bringen. Nach Ablauf von je 30 Jahren hat der Fideicommissrath eine neue Berechnung des Reineinkommens vorzunehmen, welche sodann für die nächstfolgenden 30 Jahre maßgebend sein wird. (Artikel XVII).

Artikel XIII.

Vom Jahre 1916 angefangen soll ein eigener Apanagenfond bis zum Höchstbetrage von einer Million Gulden österreichischer Währung gebildet werden.

Zu diesem Ende soll jährlich, und zwar das erstemal bis Ende Juni des Jahres 1916 und sohin bis zu diesem Tage eines jeden folgenden Jahres aus den Einkünften des Fideicommissvermögens ein Betrag von 1000 fl. österreichischer Währung so lange gerichtlich erlegt und fruchtbringend angelegt werden, bis die Summe von Einer Million Gulden österreichische Währung angesammelt sein wird.

Mit der Ansammlung dieser Summe hört die weitere Beitragsleistung auf und lebt nur für den Fall, wenn sich diese Summe durch allenfällige Verluste vermindern sollte, auf so lange auf, bis der Verlust wieder ergänzt sein wird.

Die laufenden Zinsen sind in den ersten zwanzig Jahren dem Capitale zuzuschlagen.

Vom 1. Jänner 1936 angefangen sind aus den laufenden Zinsen des derart gebildeten Fondes die Apanagen zu bezahlen und ist nur das zur Vollmachung der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Apanagen-Beträge noch Fehlende aus den Einkünften des übrigen Fideicommissvermögens zu bezahlen.

Sind in einem Verwaltungsjahre Apanagebeträge nicht fällig geworden und daher die ganzen

Jahreszinsen des Fondes freigeblieben, so sollen nach Ablauf des Verwaltungsjahres die Jahreszinsen, wenn der Fond nach seinem Werte am Schlusse des Verwaltungsjahres weniger als eine Million Gulden beträgt, zum Capital geschlagen werden, dagegen, wenn der Fond den Höchstbetrag von einer Million Gulden beträgt, als ein freies Fideicommißeinkommen des abgelaufenen Verwaltungsjahres dem Fideicommißbesitzer gehören, beziehungsweise, wenn in dem abgelaufenen Verwaltungsjahre ein Besitzwechsel stattfand, zwischen dem Vorfahrer, beziehungsweise den Erben desselben und dem Nachfolger im Fideicommisse nach Maß der Dauer des Fideicommißbesitzes des Einen und des Anderen in dem betreffenden Verwaltungsjahre getheilt werden.

Ergibt sich in einem Verwaltungsjahre nach Abrechnung der in diesem Jahre fällig gewordenen Apanagebeträge ein Zinsenüberschuß, so ist der Überschuß nach Ablauf des Verwaltungsjahres in folgender Weise zu verwenden:

Er ist dem Fondscapitale zuzuschlagen, wenn der Fond nach seinem Werte am Schlusse des Verwaltungsjahres weniger als 100.000 fl. beträgt.

Beträgt der Fond in jenem Zeitpunkte mehr als 100.000 fl. doch weniger als eine Million Gulden, so ist von dem Überschusse nur der bis zur Ergänzung auf den Höchstbetrag von einer Million erforderliche Theilbetrag und jedenfalls nicht mehr als die Hälfte des Überschusses dem Fondscapitale zuzuschlagen, dagegen der Rest an diejenigen Personen, welche in dem betreffenden Verwaltungsjahre Apanagen zu beziehen hatten, nach dem Verhältnisse der Apanagebeträge zu vertheilen.

Wenn der Fond in dem angegebenen Zeitpunkte den Höchstbetrag von Einer Million erreicht hat, so ist der gesammte Jahresüberschuß an die obangeführten Personen verhältnismäßig zu vertheilen.

Sollte eine der zum Bezuge des Überschusses berechtigten Personen in der Zwischenzeit gestorben sein, so gehört der auf dieselbe entfallende Antheil zum Nachlasse des Verstorbenen.

Personen, welche nach der Bestimmung der lit. g) des Artikels V von der Nachfolge in das Fideicommiß ausgeschlossen wurden oder nach Artikel VI, Absatz 1, den Fideicommißbesitz verlieren und nach lit. c) des Artikels XII eine Apanage beziehen, haben in keinem Falle einen Anspruch auf den Zinsenüberschuß.

Artikel XIV.

Desgleichen soll vom Jahre 1916 angefangen ein abgesonderter Fideicommißreservefond bis zum Höchstbetrage von einer Million Gulden österreichischer Währung in zwei Abschnitten von je 500.000 fl. österreichischer Währung gebildet werden.

Zu diesem Ende ist der Fideicommißbesitzer verpflichtet, jährlich, und zwar das erstemal bis Ende Juni des Jahres 1916 und sohin bis zu diesem Tage eines jeden folgenden Jahres, einen Betrag von 1000 fl. österreichischer Währung gerichtlich zu erlegen, welcher fruchtbringend anzulegen ist.

Die von dem Reservefonde entfallenden Zinsen ist der Fideicommißbesitzer so lange zu beheben nicht berechtigt, sondern dieselben müssen so lange zum Capitale geschlagen und fructificirt werden, bis eine Summe von 500.000 fl. als der erste Abschnitt des bestimmten Höchstbetrages angesammelt sein wird. Sobald die Ansammlung dieser Summe geschlossen sein wird, wird der Fideicommißbesitzer in den Bezug der Zinsen von derselben eintreten.

Die angeordnete Beitragsleistung von jährlichen 1000 fl. österreichischer Währung muss jedoch weiter so lange auf die gleiche Art fortgesetzt werden, bis mit Einschluß der zu kapitalisirenden Zinsen wieder eine Summe von 500.000 fl. österreichischer Währung als der zweite Abschnitt des bestimmten Höchstbetrages angesammelt sein wird.

Nach Ansammlung dieser zweiten Summe von 500.000 fl. österreichischer Währung wird der Fideicommißbesitzer in den Bezug der Zinsen von derselben eintreten und die weitere Beitragsleistung aufhören. Nur für den Fall, wenn sich die Summe des ganzen Fideicommißreservefondes durch allenfällige Verluste vermindern würde, lebt die Beitragsleistung auf so lange auf, bis der Verlust ergänzt sein wird.

Artikel XV.

Es wird ein Fideicommißrath eingesetzt, welcher zur Wahrung jener Rechte berufen ist, welche ich ihm mittels gegenwärtiger Urkunde ausdrücklich zuweise, und welcher in dieser Beziehung dem zur Obsorge über das gegenwärtige Fideicommiß berufenen Gerichte unterstehen wird.

Der Fideicommißrath wird aus drei Mitgliedern bestehen, von denen jedes einen Stellvertreter haben wird.

Die ersten Mitglieder und deren Stellvertreter werde ich selber ernennen und unter Vorlage der Annahmeerklärung der Ernannten zur Wissenschaft des Gerichtes bringen.

Später hat jedes Mitglied selbst seinen Stellvertreter zu ernennen, welcher unmittelbar nach dessen Abgang an dessen Stelle tritt.

Jedoch kann im Falle einer zeitlichen Verhinderung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters jedes Mitglied durch jeden Substituten vertreten werden.

Den Vorsitz im Fideicommißrathe führt das an Jahren älteste Mitglied, welches den Fideicommißrath und eventuell die Substituten einzuberufen berechtigt und dem Gerichte namhaft zu machen ist.

Wenn ein Stellvertreter abgeht, so muß das Mitglied, von welchem derselbe ernannt war, unverzüglich einen neuen ernennen.

Sollte es sich aber ereignen, daß ein Mitglied abgeht, dessen Stellvertreter ermangelt, so haben die

übrigen Mitglieder das fehlende Mitglied zu wählen und zu ernennen.

Die Ernennung des Stellvertreters jedoch wird dem neuernannten Mitgliede vorbehalten.

Der Fideicommissbesitzer ist verpflichtet, jeden Abgang sei es eines Mitgliedes des Fideicommissrathes, sei es eines Stellvertreters unverzüglich zur Kenntnis des Gerichtes zu bringen.

Die Ernennung eines neuen Mitgliedes des Fideicommissrathes, sowie eines neuen Stellvertreters hat binnen längstens sechzig Tagen, vom Tage des Abganges des Vorgängers stattzufinden, und binnen derselben Zeit hat auch das neu eintretende oder das neuernannte Mitglied des Fideicommissrathes seinen Stellvertreter zu ernennen.

Sollte diese Frist versäumt werden und auch eine gerichtliche Mahnung und Festsetzung einer neuen unüberschreitbaren Frist fruchtlos bleiben, so wird das Gericht die nächsten bekannten im Lande wohnhaften Fideicommissanwärter zur Vornahme der Wahl des fehlenden Mitgliedes des Fideicommissrathes, beziehungsweise Stellvertreters zu einer Tagfahrt vorladen und jene Person zum Mitgliede, beziehungsweise Stellvertreter ernennen, auf welche die mehreren Stimmen der erschienenen Anwärter gefallen sind.

Um zum Amte eines Mitgliedes des Fideicommissrathes oder eines Stellvertreters geeignet zu sein, erfordere ich das zurückgelegte dreißigste Lebensjahr, die Ansäßigkeit im Lande, einen unbescholtenen Lebenswandel und eine ordentliche Verwaltung des eigenen Vermögens.

Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter müssen unter Vorlage ihrer Erklärung, dass sie das ihnen übertragene Amt annehmen, zur Wissenschaft des Gerichtes gebracht werden.

Diese Anzeige entfällt bei den vom Gerichte über Wahl der Anwärter ernannten Mitgliedern beziehungsweise Stellvertretern, aber auch von diesen ist die Erklärung, dass sie das ihnen übertragene Amt annehmen, abzufordern.

Der Fideicommissrath ist schuldig, dem Gerichte einen gemeinschaftlichen Vertreter namhaft zu machen, welcher zur Empfangnahme der gerichtlichen Schriften berechtigt ist

Artikel XVI.

Der Fideicommissrath soll einmal im Jahre zu einer ordentlichen Sitzung und sonst so oft einberufen werden, als es die Geschäfte erheischen. Die Einberufung geschieht von dem mit dem Vorsitze betrauten ältesten Mitgliede (Art. XV), für den Fall aber, wenn derselbe verhindert wäre oder mit der Einberufung säumen würde, von den zwei anderen Mitgliedern.

Zur Beschlussfassung wird die Anwesenheit von drei Mitgliedern oder Stellvertretern erfordert. Die Stellvertreter können jedoch nur dann beigezogen werden, wenn ein Mitglied bekannterweise verhindert oder eine Einberufung erfolglos geblieben ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Dem Fideicommissrathe gebürt der Ersatz der mit seiner Amtshandlung verbundenen baren Auslagen, welchen der Fideicommissbesitzer zu leisten hat.

Eine vorzügliche Pflicht des Fideicommissrathes ist, darüber zu wachen, dass die Waldungen nicht übermäßig ausgenützt, und dass die Gebäude im ordentlichen Stande erhalten werden, und dass überhaupt die Substanz des Fideicommisses in keinerlei Weise Schaden leide, weiter, dass der Fideicommissbesitzer seinen Pflichten bezüglich des gräflich Dzieduszyckyschen naturhistorischen Museums genau nachkomme, sowie endlich, dass derselbe die Tilgungsraten der Hypothekar-Schulden ordentlich einzahle, und die für die einzelnen anzusammelnden Fonde bestimmten jährlichen Beitragsleistungen pünktlich entrichte.

Bei wahrgenommenen Gebrechen ist der Fideicommissrath verpflichtet, dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, und um Abhilfe, allenfalls um Einleitung von Sicherstellungsmitteln zu bitten.

Es ist auch die Pflicht des Fideicommissrathes, dem Gerichte jederzeit die abverlangten Gutachten zu erstatten.

Der Fideicommissrath hat das Recht, bei der Errichtung des Inventars, sowie bei der gerichtlichen Schätzung zum Zwecke der gesetzlich gestatteten Verschuldung des Fideicommissvermögens, zu erscheinen und Erinnerungen vorzubringen.

Für den Fall, dass der zur Nachfolge in das Fideicommiss Berufene oder der Fideicommissbesitzer wegen einer gesetzlich als Verbrechen bezeichneten Handlung durch ein rechtskräftiges Urtheil des staatlichen Gerichtes schuldig erkannt würde, hat der Fideicommissrath binnen sechzig Tagen nach erlangter Kenntnis hievon darüber zu beschließen, ob die begangene Handlung entehrend ist und die Ausschließung von der Nachfolge oder den Verlust des Fideicommisses zur Folge haben solle, und seinen Beschluss zur Kenntnis des Gerichtes zu bringen.

Wenn das Gericht nicht etwa den Fideicommissrath selbst mit den Functionen eines Curators zur Vertretung des Fideicommisses und der Nachkommenschaft ausdrücklich betrauen sollte, wird sich der Fideicommissrath mit dem von dem Gerichte besonders bestellten Curator stets ins Einvernehmen setzen.

Artikel XVII.

Bei jeder Erneuerung der in dem Artikel XII angeordneten Berechnung des reinen Einkommens des Fideicommissvermögens hat der Fideicommissrath drei von ihm beliebig gewählte Sachverständige und den Fideicommissbesitzer einzuvernehmen und sohin auf Grundlage des letzten Fideicommissinventars und in Berücksichtigung des Geldwertes und des durchschnittlichen Zinsfußes des Erträgnisses land- und forstwirtschaftlicher Realitäten im betreffenden Zeitpunkte das

reine Einkommen des Fideicommissvermögens und sohin den fünften Theil, bis zu welchem die Bezüge der apanageberechtigten Familienglieder reichen können, mit Ausschluss des Rechtsweges zu bestimmen.

In das Einkommen werden die Zinsen von dem im Artikel XIV angeordneten Fideicommissreservefonde erst dann eingerechnet, wenn sich der Fideicommissbesitzer schon in deren Bezuge befinden wird. Die Zinsen von dem für das Museum im Artikel XI angeordneten Dotationsfonde, sowie von dem im Artikel XIII angeordneten Apanagenfonde können in das Einkommen nicht eingerechnet werden.

Die vom Fideicommissrathe vorgenommene Berechnung ist zur Wissenschaft des Gerichtes zu bringen.

Im Falle außerordentlicher Unglücksfälle, welche eine beträchtliche Verminderung des Einkommens zur Folge haben, ist der Fideicommissbesitzer berechtigt, auch vor Ablauf der dreißigjährigen Periode um die Vornahme einer neuen Berechnung des reinen Einkommens einzuschreiten, welche bei gehöriger Bescheinigung anstandslos zu bewilligen und auf die hier vorgeschriebene Weise vorzunehmen ist.

Diese Berechnung hat sodann bis zum nächsten Schlusse der dreißigjährigen Periode in Geltung zu bleiben, wenn nicht der Fideicommissrath deren Geltung auf eine kürzere Zeit einschränkt.

Artikel XVIII.

Das Fideicommissvermögen darf weder getheilt, noch ganz oder theilweise veräußert, noch in einer anderen Weise als es die Gesetze und die gegenwärtige Stiftungsurkunde erlauben, verschuldet werden.

Dasselbe ist weder in den Erb- noch in den Pflichttheil einzurechnen und ist frei von jedem Pflichttheilsanspruche.

Die auf dem Fideicommissvermögen jetzt haftentenden Reallasten und Hypothekarschulden sind ordentlich nach den bestehenden Schuldverhältnissen abzutragen.

Zum Zwecke der Verschuldung können in den Wert des Fideicommisses weder die in Lemberg in der inneren Stadt unter Nr. 39 gelegene Realität, noch die Sammlungen des gräflich Dzieduszycki'schen naturhistorischen Museums, noch endlich der Dotationsfond des Museums, noch der Apanagefond eingerechnet werden.

Die Lemberger Realität kann nach Tilgung der auf derselben jetzt haftenden Schuld nicht mehr verschuldet werden.

Artikel XIX.

Der Fideicommissbesitzer ist auch berechtigt, von dem in Gemäßheit des Artikel XIV. anzusammelnden Fideicommissreservefonde den gesetzlich gestatteten Theil zu beheben, welcher dann nach der Anordnung des Gesetzes zurückzuzahlen ist, mit dem Unterschiede, dass bei Rückzahlung des Betrages, welcher aus jenem Theile des Fideicommissreservefondes entnommen wurde, von welchem der Fideicommissbesitzer die Zinsen noch nicht bezieht, auch die Zinsen eingezahlt werden müssen.

Artikel XX.

Sollten durch ein allgemeines Gesetz die Fideicommissbesitze aufgehoben werden, und das gegenwärtige Fideicommiss dem gleichen Schicksale unterliegen, so wird das gräflich Dzieduszycki'sche naturhistorische Museum als Stiftung aufrecht bleiben, auf welche dann das Eigenthum der sämmtlichen Sammlungen, der in Lemberg in der inneren Stadt unter Nr. 39 gelegenen Realität sammt Zugehör und allen dem Museum dienlichen Einrichtungsstücken, und der bereits infolge Anordnung des Artikels XI angesammelte Dotationsfond zu übergehen hat.

Auch erwirbt diese Stiftung gleichzeitig die in den Artikeln X und XI geregelten Rechte auf den Bezug der jährlichen Dotationssumme von 12.000 fl. und auf die zur Bildung des Dotationsfondes angeordnete jährliche Beitragsleistung von 600 fl., welche Rechte ordentlich sicherzustellen sind.

Die Organisation dieser Stiftung ist von dem zu jener Zeit existirenden höchsten wissenschaftlichen Institute, welches sich der polnischen Sprache bedient, nach Einvernehmung des letzten Fideicommissbesitzers festzusetzen.

Wenn aber sämmtliche von mir berufene Stämme erlöschen sollten und niemand vorhanden wäre, welchem das Nachfolgerecht in das Fideicommiss zusteht, so übergeht das sämmtliche Fideicommissvermögen auf die Stiftung des gräflich Dzieduszycki'schen naturhistorischen Museums, mit welcher jedoch in diesem Falle eine den naturhistorischen Studien gewidmete neu zu errichtende Lehr- oder wissenschaftliche Anstalt vereinigt werden soll.

Die Organisation der Stiftung und dieser mit derselben zu vereinigenden Anstalt wird gleichfalls das zu jener Zeit existirende höchste wissenschaftliche Institut, welches sich der polnischen Sprache bedient, festzusetzen haben.

Artikel XXI.

Das gegenwärtige gräflich Dzieduszycki'sche Familienfideicommiss wird in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten dem k. k. Landesgerichte in Lemberg unterliegen.

Artikel XXII.

Ich gestatte, dass die gegenwärtige Stiftungsurkunde in die Grundbücher eingetragen und im Grunde dessen im Eigenthums- und im Lastenstande der sämmtlichen im Artikel I unter a) und b) angeführten Güter, der daselbst unter c) angeführten Grundstücke, und der in Lemberg in der inneren Stadt

unter Nr. 39 gelegenen Realität in den bezüglichen Grundbuchseinlagen das Fideicommissband, dass nämlich diese Immobilien dem gräflich Dzieduszyckischen Familienfideicommisse gewidmet sind und den Bestimmungen der gegenwärtigen Stiftungsurkunde unterliegen, angemerkt werde.

Auch gestatte ich, dass desgleichen das Fideicommissband bei dem im Artikel I unter b) angeführten, für mich im Lastenstande des Gutes Cieszacin mały oder Cieszacinek in der Grundbuchseinlage Z. 66, C. 8 und 15 des Grundbuches des k. k Przemyśler Kreisgerichtes sichergestellten Rechte angemerkt werde.

Gegenwärtige Stiftungsurkunde fertige ich eigenhändig im Beisein von Zeugen, in ...., den ....

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über

118 Petitionen um Erleichterungen im Verkehr und Handel mit Borstenvieh aus Galizien.

Unter $\frac{\text{Nr. 1421, 1548, 1549, 1550}}{\text{A. H.}}$ sind Petitionen eingelangt von dem:

I. Verein der galizischen Borstenvieh- und Commissionshändler für Wien und Umgebung:

Von den Gemeindevertretungen in: Bugaj, Byszyce, Bagienica, Burzyce, Brzezowice, Borodczyce, Borynicze, Bojowice, Bolanowice, Biegonice, Brzesko, Brzyńska-wola, Buczacz, Czechówka, Cetula, Czernilawa, Czołhynie, Czudec, Chodorów, Cielaz, Dąbrówka, Dąbrowa, Dulcza wielka, Dulcza mała, Demidów, Godowa, Gurno, Garbek, Gotkowice, Hruszów, Horodyszcze, Jazówwo nowy, Jasień, Jadowniki, Jelna, Jazów stary, Ilkowce, Kozmice, Kleczany, Kellanowice, Kupień, Kobierzyn, Kociubińce, Lubaszowa, Lisiogóra, Lanowce, Lukowa, Lega ad Partyń, Lazy biegańskie, Moczerady, Markowizna, Mazury, Meszna szlachecka, Mokrzyska, Medrychów, Myslec, Mostki, Nienadówka, Nagorzańce, Ochojno, Ostrów, Olchowa, Przytbice, Przedmieście sedziszowskie; Podmajer, Ranizów, Ropczyce, Radymno, Ruda, Semerówka, Szklo, Szereptoty, Staniszewskie, Strzyzów, Strzyzów przedm. Sedziszów, Siedliska, Skołoszów, Szczucin, Sokołów, Sterkowce, Szczepanów, Siedlanki, Suchorów, Stary-Sącz, Styniatyn, Switarzów, Trzeboś́ć, Turza, Tamanowice, Trzebuska, Tuchów, Wulka sokolowska, Wielopole, Wokowice, Wulka dulecka, Wulkowice, Wolczatyce, Warez, Zazamcze, Zarnówa, Złotkowice, Zaborowie, Źabno, Źarówka, Zalesie, Źyrawa, (eingebracht durch die Abgeordneten Dr. Kopyciński, Henzel, Szczepanowski und Wolfarth).

In allen diesen Petitionen wird ziemlich übereinstimmend darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung der veterinär-polizeilichen Maßregeln viele Härten vorkommen, die für den Zweck der Seuchentilgung entbehrlich sind, und doch sehr störend auf den Verkehr und Handel mit Borstenvieh einwirken.

Einige der von den Petenten angeführten Beschränkungen und Vorsichten wurden durch die Ministerial-Verordnung vom 27. Jänner 1892 (R. G. Bl. 14) außer Kraft gesetzt. Von den noch zu Recht bestehenden werden folgende als besonders drückend hervorgehoben:

1. Die obligate Beschau der in den Verkehr kommenden Thiere durch einen Sachverständigen (§. 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 und Ministerial-Verordnung vom 13. April 1880 zu § 8, Alinea 4).

2. Die öfters zu übereilte, auf bloßen Verdacht der Verseuchung erfolgende Ortssperre (§. 20 bis 2 lit. f), sowie die in ähnlichen Umständen erlassenen Verbote der Abhaltung von Märkten (§. 20 bis 3).

3. Die 24stündige zwangsweise Confinirung der Schweine in Sammelstationen (Erlass der galizischen k. k. Statthalterei) und die unzureichende Zahl der von der k. k. Regierung bestimmten Ein- und Ausladestationen.

4. Der 5tägige Confinirungszwang in der Confinirungs-Anstalt von Biala, der aus seuchenfreien Gebieten stammenden und für den Wiener Markt bestimmten Schlachtweine. (§. 4 der Ministerial-Verordnung vom 27. Jänner 1892 — Z. 14)

Wenngleich eine stramme Handhabung der Seuchengesetze, sowie der veterinär-polizeilichen Vorschriften im wohlverstandenen Interesse der Producenten selbst liegt, so lässt sich nicht leugnen, dass eine allzu rücksichtslose Anwendung des Gesetzes, dem Producenten nur die Härte desselben fühlen lässt und den Zweck nicht besser erreicht, als ein maßvolles Vorgehen.

So wird die obligate Beschau der Thiere durch einen Sachverständigen vom Gesetze angeordnet, ohne Rücksicht darauf, dass es viele Gemeinden gibt, wo wirklich Sachverständige nicht aufzufinden sind, und die im Sinne des Gesetzes ernannten, ihres Amtes ohne Sachkenntnis walten. Da solche Beschauer unter den in der Gemeinde wohnenden Landwirten gewählt werden, und trotz ihres Amtes ihre landwirtschaftlichen Arbeiten selbst verrichten, so finden die Petenten Anlass darüber zu klagen, dass oft viel Zeit verloren geht, ehe der Beschauer gefunden und sein Parere erlangt werden kann.

Die Ortssperre, mehr noch das Verbot zur Abhaltung von Märkten, bei einzeln vorkommenden Seuchenfällen erscheint den Petenten beschwerlich.

Da in Galizien der Hausirhandel mit Borstenvieh fast gar nicht existirt und sämmtliche Umsätze in demselben nur auf Märkten gemacht werden, so ist wirklich die Schließung der Märkte eine Calamität für die Producenten. Und doch wurde der §. 20, Absatz 2 und 3 des Seuchengesetzes vom Jahre 1880 in zahlreichen Fällen in der Richtung ausgelegt, dass, wenn nur in einem oder wenigen Orten eines Bezirkes die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen war, ganze politische Bezirke abgeschlossen wurden und die Abhaltung von Märkten auch für das aus nicht verseuchten Ortschaften stammende Klauenvieh untersagt wurde.

Die Unzukömlichkeiten der Sammelstationen treffen mehr die Händler als die Producenten, da das mit der Bahn zu transportirende Borstenvieh vor der Verladung eine 24-stündige Quarantaine durchmachen muss in Stallungen, welche baulich schlecht construirt und nicht gehörig desinficirbar sind, dabei auch unzureichend sind zur Bergung größerer Transporte.

In die Confinirungs-Anstalt in Biala sollten laut §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 8. December 1889 (Z. 188) nur diejenigen Schweine dirigirt werden, welche bestimmt waren, zur Mästung oder für Zuchtzwecke, nach anderen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in den Handelsverkehr gebracht zu werden.

Schlachtschweine dagegen konnten direct aus Galizien nach verschiedenen im §. 1 der erwähnten Verordnung aufgezählten Eisenbahnstationen, darunter auch nach Wien (St. Marx) versandt werden.

Diese Bestimmung wurde nun durch den §. 4 der Ministerialverordnung vom 27. Jänner 1892 (Z. 14) in der Richtung geändert, dass auch die für den Wiener Centralviehmarkt bestimmten Schlachtschweine einer vorhergehenden fünftägigen Confinirung in Biala zu unterwerfen sind.

Die Schweinehändler finden Anlass über diese Maßregel sich bitter zu beklagen, da sie dadurch Verluste an vermehrten Kosten, an Gewicht und an Zeit erleiden. Der Verlust an Zeit ist für sie besonders beschwerlich, da sie gewöhnlich capitalsarme Leute sind und die Confinirungsperiode die Zeit beinahe verdoppelt, während welcher ihr Capital immobilisirt bleibt.

Der Auftrieb der galizischen Schlachtschweine auf den Wiener Markt war immer ein sehr bedeutender; wenn er sich auch in den letzten Jahren bedeutend vermindert hat, so beträgt er doch 2000 bis 3000 Stück wöchentlich.

Die Schweinezucht ist von der größten Wichtigkeit für den galizischen Bauer, besonders für die Besitzer kleiner Grundstücke, deren Zahl sehr bedeutend ist und sich infolge der Freitheilbarkeit des Bodens immer mehr steigert. Der Bauer verzehrt den Ertrag an Feldfrüchten seines kleinen Grundstückes, und das Schwein, das er gezogen hat, ist so zu sagen die einzige Quelle, welche ihm zur Erlangung der Barschaft verhilft. Wenn er das Schwein billig verkauft, oder es gar nicht verkaufen kann, dann kommt das Elend in seine Hütte. Und

man kann mit Recht behaupten, dass das Fortkommen von Hunderttausenden galizischer Bauernfamilien im engsten Zusammhange zum Handel mit Borstenvieh steht.

Nach der Viehzählung vom 31. December 1890 hatte Galizien 780.337 Stück Schweine*), deren Stand gegenüber dem Jahre 1880 sich um 106.035 Stück vermehrt hat. — Diese Vermehrung war eine normale, denn sie geschah nicht auf Kosten von Großvieh, dessen Stand auch eine bedeutende Vermehrung aufweist. — So zum Beispiel betragt die Vermehrung:

bei den Pferden	3·23	Procent,
„ „ Rindern	8·35	„
„ „ Schafen	3·88	„
„ „ Schweinen	15·73	„

Es muss auch constatirt werden, dass die sanitären Verhältnisse in den Viehbeständen Galiziens sich bedeutend gebessert haben und dass Galizien in dieser Beziehung keinem anderen Kronlande nachsteht, ja mehreren vorangeht.

Nach der officiellen Zeitschrift: „das österreichische Sanitätswesen" Nr. 6 vom 11. Februar 1892 herrschte in Galizien:

Maul- und Klauenseuche	in 10 Bezirken,	12 Orten,	27 Höfen,
Milzbrand	„ 1 „	1 „	2 „
Lungenseuche der Rinder	„ — „	— „	— „

In Erwägung dieser Momente und mit Rücksicht sowohl auf den Wohlstand der Landwirte, besonders der kleinsten Grundbesitzer, als auch auf die Entwickelung der Viehzucht erscheint es angezeigt, dass alle diejenigen Erleichterungen gewährt werden, welche mit einer strammen Handhabung der bestehenden Viehseuchengesetze nicht im Widerspruch stehen.

Es wird der wohlwollenden Begutachtung der k. k. Regierung überlassen, inwieweit der Beschwerde gegen die obligate Beschau der Thiere in Dorfgemeinden durch sogenannte Sachverständige abgeholfen werden kann, und inwieweit die Klagen gegen die Sammelstationen berücksichtigt werden sollen; es wird aber auch gleichzeitig hervorgehoben, dass eine Vermehrung der Ein- und Ausladestationen im Interesse des Verkehres mit Klauenvieh dringend nothwendig erscheint.

Nicht weniger dringend erscheint es, dass im Falle als der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche constatirt wurde, der §. 20 des Gesetzes vom Jahre 1880 nur mit Berücksichtigung der Resolutionen angewendet werde, welche das hohe Haus in der Sitzung vom 17. Juli 1891 beschlossen hat (Nr. 209 der Beilagen, XI. Session 1891), und zwar:

a) „den Missbrauch, dass ganze Gerichtsbezirke, ja selbst ganze politische Bezirke auch dann, wenn der größere Theil der Ortschaften derselben seuchenfrei ist, als Seuchenbezirke erklärt und für den Verkehr mit Vieh abgesperrt werden, endgiltig abzustellen;

b) den Auftrieb von seuchenfreiem Vieh aus seuchenfreien Ortschaften, selbst wenn in angrenzenden Ortschaften die Maul- und Klauenseuche vorhanden ist, auf Viehmärkte in seuchenfreien Orten zu gestatten;

c) wenn in einer Ortschaft nur 4 bis 5 Seuchenhöfe vorhanden sind, den freien Verkehr mit Klauenvieh dieser Ortschaft innerhalb der Gemarkung derselben zu gestatten, wobei jedoch zur Bedingung gemacht wird, dass die Orts- und Flursperre wirksamst gehandhabt werde."

Von großer Wichtigkeit sowohl für die Sicherheit des Verkehres mit Klauenvieh, als auch für die Möglichkeit der Einführung der thunlichsten Erleichterungen im Verkehre erscheint die systematische Durchführung der in der Resolution II, Absatz 9 (vom 17. Juli 1891) gestellten Aufforderung:

„mit aller Umsicht und Entschiedenheit dahin zu wirken, dass baldmöglichst die zum großen Theile noch sich auf veraltete Verkehrsverhältnisse gründende Vertheilung der Viehmärkte in neue, insbesondere dem heutigen Eisenbahnverkehre entsprechendere Bahnen geleitet und die übergroße Zahl von volkswirtschaftlich bedeutungslosen, in veterinär-polizeilicher Beziehung schädlichen kleinen Viehmärkten nach Thunlichkeit, jedoch ohne Verletzung der thatsächlich bestehenden Marktgerechtigkeiten allmählich reducirt werde."

---

*) Roschmann-Hörburg: Viehzählung in Österreich vom 31. December 1890; in der statistischen Monatsschrift (November-December-Heft).

Erleichterungen im Confinirungszwange sind auch dringend nothwendig, besonders für die für den Wiener Centralmarkt bestimmten Schlachtschweine aus seuchenfreien Gegenden Galiziens.

Bei Berathung über die vorstehenden Petitionen wurden die im Thierseuchengesetze §. 9, sowie die in den Ministerialverordnungen vom 8. December 1889 und vom 14. Mai 1890 enthaltenen, auf den Revisionsgrenzbezirk gegen Russland und Rumänien bezughabenden Beschränkungen und Vorsichten einer eingehenden Besprechung unterzogen und dabei allseits der Wunsch ausgesprochen, dass bei der Handhabung des Gesetzes die thunlichsten Erleichterungen gewährt werden.

In Erwägung der vorstehend angeführten Gründe und zur Erledigung der eingangs namhaft gemachten Petitionen wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die beiliegenden Petitionen werden der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten;

2. die k. k. Regierung wird aufgefordert:

a) zum Zwecke, um den unbeschränkten Verkehr mit Klauenvieh aus seuchenfreien Ortschaften und Landstrichen zu ermöglichen und aufrecht zu erhalten, sind Grundsätze aufzustellen, nach welchen Seuchenrayons für Maul- und Klauenseuche zu bilden sind, und zwar unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des § 20 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (Zahl 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Krankheiten, namentlich betreffend die Gebäude-, Orts- und Flursperre;

b) gleichzeitig anzuordnen, dass die außerhalb der als verseucht erklärten Rayons liegenden Ortschaften einen directen Verkehr in Klauenvieh mit dem Wiener Markte unterhalten können. Dagegen soll das aus den verseuchten Rayons stammende Vieh einem Confinirungszwange unterworfen bleiben.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„In Erwägung zu ziehen, ob und welche Erleichterungen im Verkehre mit Borstenvieh innerhalb des Revisionsgrenzbezirkes gegen Russland und Rumänien sowohl in Galizien, als in der Bukowina eingeführt werden könnten.“

Wien, den 18. Februar 1892.

Lupul,
Obmann.

Dr. Kraiński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

nicht protestirte Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den städtischen Wahlbezirk Zara, Sebenico, Lesina, Cittavecchia, Curzola und die Handels- und Gewerbekammer in Zara. (Antrag zur Reichsrathswahlordnung Dalmatien b), c) 1.)

Bei der am 18. und 19. März v. J. stattgefundenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk der Städte Zara, Sebenico, Lesina, Cittavecchia, Curzola und der Handels- und Gewerbekammer in Zara wurden 1840 als giltig erklärte Stimmen abgegeben, und zwar entfielen davon:

Auf	Dr. Marino Freiherr v. Lapenna	Bürgermeister Anton Šupuk	Domherr Ivan Vidović	Andere Personen	Stimmenanzahl
In Zara	490	128	10	3	631
In Sebenico	27	629	10	—	666
In Lesina	20	51	60	—	131
In Cittavecchia . . .	129	160	—	—	289
In Curzola	60	50	1	1	112
Handels- und Gewerbekammer in Zara . .	11	—	—	—	11
Zusammen .	737	1018	81	4	1840

Nachdem Bürgermeister Anton Šupuk 1018, daher mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, erhalten, erscheint derselbe als Abgeordneter gewählt.

Gegen diese Wahl wurde in gesetzlicher Frist beim hohen Präsidium des Abgeordnetenhauses weder eine Anfechtung noch ein Protest überreicht.

Die Prüfung der Wahlacten hat keine solchen Thatsachen zutage gefördert, welche triftige Bedenken gegen die Giltigkeit der Wahl ergeben hätten.

Es wäre nur hervorzuheben, dass bei der Abgeordnetenwahl in Cittavecchia die Wahlcommission 17 Wähler angeblich aus Zweifel über die Identität derselben u. dgl. in den meisten Fällen trotz der Einsprache des landesfürstlichen Wahlcommissärs zur Stimmabgabe nicht zugelassen. Würden jedoch selbst diese Stimmen zur Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen zugezählt werden, so würden dieselben auf das Resultat der Wahl von gar keinem Einflusse sein.

Der Legitimationsausschuss stellt sohin den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei die Wahl des Herrn Anton Šupuk zum Abgeordneten des Wahlbezirkes der Städte Zara, Sebenico, Lesina, Cittavecchia und Curzola und der Handels- und Gewerbekammer in Zara als giltig anzuerkennen.“

Wien, 19. Februar 1892.

Czernin,
Obmann.

Bonda,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die tauschweise Überlassung eines Objectes des unbeweglichen Staatseigenthumes im Wiener Walde.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den ärarischen, im Forstwirtschaftsbezirke Kierling gelegenen sogenannten Arzgrubwald im Flächenmaße von 249·4 Joch oder 143·5 Hektar gegen nachstehende Objecte, und zwar gegen den zur gräflich Bray'schen Herrschaft Königstetten gehörigen Waldtheil Göttweiher Heuberg per 126 Joch 58 Quadratklafter oder 72·53 Hektar, dann gegen die im Forstwirtschaftsbezirke Hütteldorf-Neuwaldegg gelegene sogenannte Sofienalpe per 50 Joch 1366 Quadratklafter oder 29·26 Hektar, endlich gegen die im Forstwirtschaftsbezirke Pressbaum gelegenen zwei Realitäten, nämlich die Realität Nr. 1 in Unterschönleiten per 23 Joch 1124 Quadratklafter oder 13·64 Hektar und jene in Ober-Saubichl Nr. 82 per 21 Joch 47 Quadratklafter oder 12·10 Hektar zu vertauschen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Ackerbauminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 19. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 19. Februar 1892.

Dr. Smolka m. p.

Dr. Graf Kaunic,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage des Jahres 1892 zum Zwecke der Gewährung von einmaligen Aushilfen an Staatsbedienstete.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Ergänzung des Finanzgesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 186, wird der Regierung zum Capitel 11 „Allgemeine Kassenverwaltung" ein unter besonderem Titel als außerordentliches Erfordernis zu verrechnender Nachtragscredit von 500.000 fl. behufs Ertheilung von einmaligen Aushilfen an Staatsbedienstete mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893 bewilligt.

Ferner ist aus den Kassabeständen der Betrag von 500.000 fl. zu demselben Zwecke zu verwenden.

Artikel II.

Aus dem obigen Credite können nach Maßgabe der Rücksichtswürdigkeit der betreffenden localen und persönlichen Verhältnisse Unterstützungen an Staats- und Staatseisenbahn-Bedienstete mit Ausschluss der in den höheren acht Rangs-, beziehungsweise Dienstclassen stehenden Beamten ertheilt werden.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 20. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 20. Februar 1892.

Dr. Smolka m. p.

Dr. H. Fuß m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage des Jahres 1892 zum Zwecke der Gewährung von einmaligen Aushilfen an Staatsbedienstete.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Ergänzung des Finanzgesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 186, wird der Regierung zum Capitel 11 „Allgemeine Kassenverwaltung" ein unter besonderem Titel als außerordentliches Erfordernis zu verrechnender Nachtragscredit von 500.000 fl. behufs Ertheilung von einmaligen Aushilfen an Staatsbedienstete mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893 bewilligt.

Artikel II.

Aus dem obigen Credite können nach Maßgabe der Rücksichtswürdigkeit der betreffenden localen und persönlichen Verhältnisse Unterstützungen an Staats- und Staatseisenbahn-Bedienstete mit Ausschluss der in den höheren acht Rangs-, beziehungsweise Dienstclassen stehenden Beamten ertheilt werden.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 25. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 25. Februar 1892.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Grafen Piniński und Genossen, betreffend die Bestellung von Bezirksschulinspectoren in Galizien (352 d. B.).

Die Organisation der Schulaufsichtsbehörden beruht auf dem Reichsgesetze vom 25. Mai 1868, welches §. 10 die Bestimmung enthält, dass zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten in jedem Königreiche und Lande ein Landesschulrath als oberste Landesbehörde, ein Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk, endlich ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde bestellt werden sollen, und im §. 13 die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Landesgesetzgebung überweist.

Die von den Landtagen beschlossenen Schulaufsichtsgesetze, welche die kaiserliche Sanction erhielten, stehen nunmehr seit nahezu zwei Jahrzehnten in Kraft und haben seitdem nur geringfügige Änderungen erfahren. Insgesammt enthalten sie die Bestimmung, dass die dem Staate zustehende Aufsicht über das Volksschulwesen der Schulbezirke in Bezug auf Erziehung und Unterricht durch den Bezirksschulinspector ausgeübt werde. Nur bezüglich der Anzahl der Jahre, für welche die Ernennung der Bezirksschulinspectoren erfolgt, besteht eine Verschiedenheit, indem in Niederösterreich und Oberösterreich die Functionsdauer auf drei Jahre, in allen übrigen Ländern — von Galizien wird dabei abgesehen — auf sechs Jahre bestimmt ist.

Es lag nicht in der Absicht der damaligen Unterrichtsverwaltung, die Bezirksschulinspection ständigen Beamten zu übergeben, was daraus ersichtlich ist, dass die Regierungsvorlagen die Bestellung derselben bloß für eine Anzahl von Jahren in Antrag brachten. Die Landtage schlossen sich dieser Ansicht an, nur Böhmen machte eine Ausnahme durch die Bestimmung, dass die Ernennung eine provisorische sei und eine definitive Regelung dieses Dienstzweiges in Aussicht genommen wurde.

Die Bezirksschulinspectoren haben bisher ihren Aufgaben vollständig entsprochen, was umso schwerwiegender ist, als sie mit der Durchführung eines neuen Gesetzes betraut waren und sich daher erst allmählich mit den zahlreichen neuen Verfügungen vertraut machen mussten, um den nicht leichten Obliegenheiten ihres Amtes entsprechen zu können. Dazu kam, in der ersten Zeit wenigstens, der Widerstand einiger Kreise der Bevölkerung gegen die neue Einrichtung. An die pädagogische und administrative Thätigkeit wurden in dem ersten Jahrzehnt nach dem Inslebentreten des Reichsvolksschulgesetzes und der Landesgesetze große Anforderungen gestellt durch die Schaffung neuer Schulen und die Beaufsichtigung junger, ungeübter Lehrkräfte.

Der Übergangsprocess von der alten zur gegenwärtigen Einrichtung der Volksschule hat sich nunmehr in den meisten Ländern vollzogen; die aus den Lehrerbildungsanstalten mit dem Reifezeugnisse entlassenen Candidaten besitzen für ihren künftigen Beruf eine bessere Vorbildung, was natürlich die Aufgabe des Schulbezirksinspectors erleichtert.

Die etwaigen Übelstände, die bei dem gegenwärtigen System zutage treten mögen, liegen nicht in der provisorischen Dauer des Schulaufsichtsamtes, sondern in der Überbürdung der Schulinspectoren mit zahlreichen Schreibgeschäften, welche Zeit und Kraft in ungebürlicher Weise in Anspruch nehmen und von der eigentlichen Aufgabe ablenken, ferner darin, dass in manchem Schulbezirke allzu viele Schulen einem Inspector zugewiesen sind, und von der gesetzlichen Bestimmung, wonach die Schulverwaltung berechtigt ist, in einem Bezirke mehrere Schulinspectoren zu bestellen, wenig Gebrauch gemacht wird. Die Thätigkeit des Pädagogen tritt zurück, jene des Beamten überwuchert, eine Thatsache, die auch in den Kreisen der Landesschulinspectoren in bedauerlicher Weise zutage tritt. Die Kanzleiarbeit wird mitunter zur Hauptsache; kommt es doch vor, dass der Bezirksschulinspector nicht bloß concipirt, sondern selbst reinschreibt.

Die Stabilität des Bezirksschulinspectors, das heißt die dauernde Verwendung einer und derselben Person beim Schulaufsichtsamte lag, wie bereits erwähnt, nicht in der Absicht der Gesetzgebung. Der auf Zeit ernannte Bezirksschulinspector sollte nach einer Anzahl von Jahren seinem Lehrberufe zurückgegeben werden, um wieder Zeit zu finden und Gelegenheit zu haben, sich mit den Fortschritten der pädagogischen Literatur und deren Verwertung für die praktische Lehrthätigkeit vertraut zu machen. Denn der Bezirksschulinspector soll und darf nicht sich darauf beschränken, bloß die Befolgung von Vorschriften und Verordnungen ins Auge zu fassen, er soll anleiten und anregen, und er wird dies umsomehr thun können, je inniger er mit der Lehrthätigkeit und jenen Fragen vertraut ist, die auf dem Gebiete der Schule im Vordergrunde stehen.

Die Thatsache, dass vielfach ein Bezirksschulinspector nach Ablauf der im Gesetze bestimmten Functionsdauer in seiner Stellung belassen wird, factisch daher eine Ständigkeit eintritt, kann nicht in Abrede gestellt werden. In jenen Ländern, wo die Ernennung auf drei Jahre erfolgt — eine Bestimmung, die, nebenbei gesagt, ihre Vortheile hat — ist eine Bestellung auf weitere drei Jahre ohne Nachtheil, während eine Ernennung auf weitere sechs Jahre in jenen Ländern, wo gesetzlich diese Frist als Functionsdauer festgestellt ist, eine Entfremdung vom praktischen Lehrberufe zur Folge haben kann.

In den meisten Schulbezirken ist eine genügende Anzahl von Lehrkräften vorhanden, welche der Unterrichtsverwaltung für die Bezirksschulinspection zur Verfügung stehen. Wenn es demnach fast üblich geworden, dieselbe Persönlichkeit mit der Schulaufsicht für eine längere Zeit zu betrauen, so liegt die Erklärung darin, dass der Vorstand des Schulbezirkes aus mannigfachen Gründen seinen Vorschlag in dieser Richtung macht, obgleich andere geeignete Kräfte zur Verfügung stehen. Namentlich in den Kreisen der Volksschullehrer fehlt es an Männern nicht, die Tüchtiges leisten und die volle Eignung zu Bezirksschulinspectoren besitzen. Wenn darauf hingewiesen wurde, dass infolge der geringen materiellen Vortheile es in manchen Verwaltungsgebieten schwieriger werde, ihrer Aufgabe vollkommen gewachsene Männer zu finden, so steht gewiss nichts im Wege, jene Summen in Anspruch zu nehmen, welche dafür erforderlich sind.

Seit dem Inslebentreten der Schulaufsicht haben sich die Ausgaben für diesen Zweig der Verwaltung stetig gesteigert, ohne von Seite des Reichsrathes irgend einen Anstand zu finden.

Die Umgestaltung der bisherigen Schulaufsicht durch Bestellung ständiger Schulaufsichtsbeamte könnte nicht durch ein Reichsgesetz beschlossen werden, selbst wenn es richtig wäre, dass die auf eine bestimmte Zeit beschränkte Ernennung mit mancherlei Missständen verbunden sei, die sich auf andere Weise nicht abstellen ließen, wofür jedoch bisher unumstößliche Belege nicht erbracht worden sind. Die Gesetzgebung über die Schulaufsicht ist den Landtagen überwiesen und von diesen Vertretungskörpern müssen erst Beschlüsse gefasst werden, ehe die Zustimmung des Reichsrathes für die erforderlichen Mittel erfolgen kann.

Eine hinsichtlich der Bezirksschulinspectoren abweichende gesetzliche Regelung besteht in Galizien. Die in dem Entwurfe der Regierung seinerzeit enthaltene Bestimmung, dass die Inspectoren auf eine bestimmte Zeit zu ernennen sind, wurde eliminirt und ständige Schulaufsichtsbeamte in Aussicht genommen. Das galizische Schulaufsichtsgesetz vom Jahre 1873, sowie die späteren Abänderungen desselben, welche eine andere Schulbezirkseintheilung bezweckten, erhielten die Sanction, ohne dass bisher dem wiederholt ausgesprochenen Wunsche des Landtages und den Anträgen des Landesschulrathes entsprochen worden wäre.*) Die Verhältnisse in diesem Lande sind andersartig als in den übrigen Ländern. Das Volksschulwesen ist noch in den Anfängen der Entwicklung, es fehlen Tausende von Schulen, es mangeln Lehrkräfte für bereits systemisirte Schulen, ein einfacher Blick auf die letzten statistischen Ausweise des galizischen Landesschulrathes genügt, um sich zu überzeugen, dass noch Jahrzehnte unermüdlicher Arbeit erforderlich sein werden, um auch nur

---

*) Das Gesetz vom 30. October 1880 (L. G. Bl. Nr. 43, V. Bl. Nr. 12) verfügt die Eintheilung des Landes in 37 Schulbezirke. Das Gesetz vom 6. December 1887 (L. G. Bl. Nr. 67, V. Bl. 1888, Nr. 10) bestimmt, dass jeder politische Bezirk in seinem jeweiligen Umfange einen besonderen Schulbezirk bilde und für jeden ein besonderer Schulinspector zu ernennen sei. Bevor diese Bestimmung im ganzen Lande ins Leben treten können wird, kann dem Inspector noch ein angrenzender Bezirk zugetheilt werden. Das Gesetz vom Jahre 1887 macht daher eine größere Anzahl von Bezirksschulinspectoren erforderlich. Nach dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1892 gibt es deren gegenwärtig 46.

annähernd Zustände zu schaffen, die in den meisten andern Ländern der Monarchie glücklicherweise schon gegenwärtig bestehen.

Diese Verhältnisse machen es erklärlich, dass die zur Verfügung stehenden Männer, denen die Bezirksschulaufsicht übertragen werden kann, unter den Volksschullehrern nicht in so großer Auswahl vorhanden sind als anderswo; auch an den Mittelschulen findet sich keine genügende Anzahl geeigneter Kräfte, da an diesen Lehranstalten ein großer Procentsatz der Lehrer aus Supplenten besteht, von denen viele nicht einmal die Lehramtsprüfung abgelegt haben. Für manchen Schulbezirk muss die Aufsicht einem Manne übertragen werden, der außerhalb desselben seinen Wohnsitz hat. Die nicht allzureichlich bemessenen Reisekosten und Diäten mögen zur Bestreitung der Auslagen vielleicht genügen, gewähren jedoch keine Entlohnung für die Mühewaltung, wodurch es sich erklären mag, dass der Posten eines Bezirksschulinspectors kein gesuchter ist, und, wie berichtet wird, es manchmal Mühe kosten mag, die geeigneten Kräfte zur Annahme zu bestimmen. Abhilfe wird in den Galizien angehörigen Kreisen von der Bestellung ständiger Schulinspectoren erwartet.

Auch ist in Berücksichtigung zu ziehen, dass der Thätigkeitskreis der Inspectoren in Galizien, wenigstens noch in den nächsten Jahrzehnten ein umfassenderer bleiben wird als in anderen Ländern. Die Gründung neuer Schulen, welche der galizische Landtag, wie aus den Verhandlungen zu entnehmen ist, in Aussicht genommen hat, die Beaufsichtigung und Unterweisung der jungen Lehrer, welche bisher aus dreijährigen Lehrerbildungsanstalten hervorgegangen sind, die Erweiterung der meist einclassigen Schulen infolge der Zunahme der Bevölkerung in den größeren Orten, die Nothwendigkeit daher, eine Schule alljährlich öfter zu besuchen, mögen für die Abgeordneten Galiziens bestimmend sein, eine endgiltige Regelung der Bezirksschulinspection durch Ernennung von Schulaufsichtsbeamten zu wünschen und warm zu befürworten.

Der von dem Grafen Piniński gestellte Antrag steht mit den sanctionirten Landesgesetzen im Einklange. Indem die Reichsgesetzgebung die Festsetzung der Normen über die Schulaufsicht den Landtagen überwies, wurde anerkannt, dass die Verschiedenheit der Verhältnisse vielfach von einander abweichende Bestimmungen erheischen könne.

Der von dem galizischen Landtage wiederholt gestellten Forderung nach Ernennung ständiger Bezirksschulinspectoren kann daher entsprochen werden.

Bei der Berathung im Ausschusse wurde von einer Seite darzulegen gesucht, dass durch das in Antrag gebrachte Gesetz die Reichsvolksschulgesetzgebung noch weiter ausgestaltet und die Autonomie der Länder noch mehr eingeschränkt werde. Diese Ansicht ist durchwegs unbegründet. Der Antrag bewegt sich innerhalb des Rahmens der durch die Gesetzgebung abgegrenzten Competenz der Vertretungskörper. Bisher wurden über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Schulaufsichtsbehörden Beschlüsse von den Landtagen gefasst, während die Reichsgesetze vom 19. April 1872 und vom 30. März 1879 sich auf die Bestimmungen über die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder der Bezirksschulinspectoren beschränken. Auch enthält das vorliegende Gesetz, dessen Annahme dem hohen Hause empfohlen wird, streng genommen keine meritorische Bestimmung, die nicht auf die Kostenfrage Bezug hat oder mit derselben in Verbindung steht. Da die für die Schulaufsicht erforderlichen Mittel im Staatsvoranschlage erscheinen, so müssen von Seite des Reichsrathes auch die Bezüge ständiger Bezirksschulinspectoren geregelt werden, wenn den Beschlüssen des galizischen Landtages Rechnung getragen werden soll.

Der Ausschuss hat nur zwei meritorische Änderungen vorgenommen.

Bei dem gegenwärtigen Stande des Schulwesens ist die Activirung von Schulinspectoren für jeden Schulbezirk nicht erforderlich, da es viele Schulbezirke mit einer sehr geringen Anzahl von Schulen gibt, deren Beaufsichtigung eine Kraft nicht vollständig in Anspruch nehmen wird. Vorläufig kann wohl einem Bezirksschulinspector mehr als ein Schulbezirk überwiesen werden. Erst mit der Zeit wird sich die Nothwendigkeit herausstellen, die Anzahl der Schulinspectoren zu vermehren.

Nach dem Ausweise des galizischen Landesschulrathes waren im Schuljahre 1890/91 in dem gesammten Königreiche sammt Krakau 3587 Schulen vorhanden. Hievon waren:

einclassige	2985,
zweiclassige	307,
dreiclassige	77,
vierclassige	167,
fünfclassige	28,
sechs- und siebenclassige	23.

Diese Schüler sind ungleichmäßig in den verschiedenen Bezirken vertheilt. Nur in einigen politischen Bezirken wird daher nach dem gegenwärtigen Stande des Schulwesens vielleicht ein Bezirksschulinspector volle Beschäftigung finden, wogegen in anderen die Anzahl der Schulen und Classen eine winzige ist. Zum Beispiel in dem politischen Bezirke Pilzno bestehen 21 Schulen mit zusammen 28 Classen; in Grybow

20 Schulen mit 27 Classen, in Lisko 24 Schulen mit 28 Classen. Auch in anderen politischen Bezirken, wo die Anzahl der Schulen und Classen eine größere ist, genügt dieselbe nicht, um die Bestellung eines selbständigen Schulinspectors nothwendig zu machen. Im Durchschnitte betrug der Zuwachs der Schulen seit 1885/86 alljährlich etwas über Hundert, zumeist einclassige Schulen. Wenn auch die Anzahl der Schulen in der nächsten Zeit eine raschere Vermehrung zeigen sollte, dürfte doch voraussichtlich erst in einem Menschenalter für jeden Schulbezirk ein Schulinspector erforderlich sein.

Gegenwärtig beträgt der Aufwand für die Bezirksschulinspectoren in Galizien nach dem Voranschlage für das Jahr 1892 für Reisekosten und Diätenpauschalien 28.720 fl., für Substitutionen 28.962 fl. Bei Einreihung der Bezirksschulinspectoren in die IX. Rangsclasse der Staatsbeamten mit dem Gehalte von je 1100 fl. und einer im Durchschnitte angenommenen Activitätszulage von je 250 fl. wird sich der Aufwand für 46 Bezirksschulinspectoren belaufen an Gehalten auf 50.600 fl. und an Activitätszulagen 11.500 fl., zusammen daher 62.100 fl., wogegen 28.962 fl. an Substitutionen entfallen. Vorläufig wird daher der Mehraufwand bei 33.138 fl. ausmachen, der sich jedoch mit der Zunahme der Anzahl der Bezirksschulinspectoren steigern wird. Wenn mit der Zeit für jeden Schulbezirk ein Schulbezirksinspector erforderlich sein wird, wird der Gesammtaufwand 83.600 fl. an Gehalten und 19.500 fl. an Activitätsbezügen ausmachen, zusammen daher 103.100 fl.; circa 28.962 fl. an Substitutionen in Abschlag gebracht, beträgt die Mehrausgabe 74.138 fl. Dazu kommt, dass es nach dem vorliegenden Gesetze dem Minister für Cultus und Unterricht zustehen soll, einzelne Bezirksschulinspectoren in die VIII. Rangsclasse zu versetzen, deren Zahl den dritten Theil sämmtlicher systemisirten Stellen nicht überschreiten soll. Nach Durchführung dieser Bestimmung und durch Ernennung von Mittelschullehrern zu Inspectoren werden größere Beträge erforderlich sein.

Um einer unnöthigen Steigerung des Aufwandes für die Bezirksschulinspectoren vorzubeugen, wurde von dem Ausschusse die Aufnahme einer Bestimmung beschlossen, wonach jede Vermehrung der Anzahl der Bezirksschulinspectoren der Zustimmung des Reichsrathes durch Genehmigung der im Staatsvoranschlage eingestellten Beträge bedarf. Aus diesem Grunde wurde auch der Zeitpunkt für die Wirksamkeit dieses Gesetzes auf den 1. Jänner 1893 festgesetzt, während der Antrag des Grafen Piniński hiefür den 1. September in Aussicht nahm.

Die übrigen Bestimmungen des vorgeschlagenen Entwurfes müssen als zweckmäßige bezeichnet werden.

Der Ausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 2. März 1892.

Dr. E. Plener,
Obmann.

Dr. A. Beer,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Bestellung von Bezirksschulinspectoren.

Wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Die Bezirksschulinspectoren sind als Staatsbeamte der neunten Rangsclasse zu bestellen; der Unterrichtsminister kann jedoch einzelne Bezirksschulinspectoren, deren Anzahl den dritten Theil sämmtlicher systemisirter Stellen nicht überschreiten darf, in die achte Rangsclasse befördern.

Die aus dem Stande der Mittelschullehrer entnommenen Bezirksschulinspectoren können hinsichtlich des Ausmaßes ihres Gehaltes und der Quinquennalzulagen nach den für die Mittelschullehrer jeweilig geltenden Bestimmungen behandelt werden. Hierüber hat der Unterrichtsminister bei der Ernennung zu entscheiden.

§. 2.

Dem Unterrichtsminister steht das Recht zu, die definitive Ernennung zum Bezirksschulinspector von einer längstens dreijährigen provisorischen Verwendung abhängig zu machen.

§. 3.

Hinsichtlich der aus dem Stande der Volksschullehrer entnommenen Bezirksschulinspectoren wird die, an den öffentlichen Volksschulen zugebrachte und nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Versetzung in den Ruhestand anrechenbare Dienstzeit als im Staatsdienste zugebracht angesehen.

§. 4.

Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Verwendung stehenden Bezirksschulinspectoren können noch während eines Zeitraumes von drei Jahren in ihrer bisherigen Eigenschaft belassen werden.

§. 5.

Die Bestellung von Bezirksschulinspectoren auf Grund dieses Gesetzes (§§. 1 und 2) kann nur nach verfassungsmäßiger Bewilligung der alljährlich im Staatsvoranschlage anzusprechenden Mittel erfolgen.

§. 6.

Die das Ausmaß der Diäten, Reisekosten und Pauschalbeträge der Bezirksschulinspectoren betreffenden Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit.

§. 8.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers vom 14. April 1892, Z. 5726/843

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 1181/A. H.).

Mit hierämtlicher Note vom 30. October 1890, Z. 15935, hatte ich die Ehre, dem löblichen Präsidium den Rechnungsabschluss über die Gebarung mit dem staatlichen Meliorationsfonde im Finanzjahre 1889 sammt den zugehörigen erläuternden Bemerkungen und der Nachweisung über die bei dem gedachten Fonde mit Ende März 1890 aushaftenden Activen behufs Einleitung der verfassungsmäßigen Genehmigung dieses Rechnungsabschlusses zu übersenden.

Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hat in seiner X. Session die Berathung und Behandlung des in Rede stehenden Rechnungsabschlusses nicht zu Ende geführt und ergibt sich daher die Nothwendigkeit, denselben in der nunmehrigen XI. Session des Reichsrathes behufs Erwirkung des Absolutoriums neuerlich der Behandlung zuzuführen.

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. erhaltenen Ermächtigung beehre ich mich sohin, dem löblichen Präsidium die oben bezeichneten Elaborate mit dem Ersuchen zu übermitteln, den Rechnungsabschluss im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, der verfassungsmäßigen Genehmigung zuführen zu wollen.

Rechnungsabschluss

über die Gebarung mit dem Meliorationsfonde im Finanzjahre 1889.

Postnummer	Einnahmen.	Erfolg im Finanzjahre 1889 in Barem fl.	kr.	in Effecten fl.	Mit Ende März 1890 aushaftende Activen in Barem fl.	kr.
1	Fondsdotation	500.000	. .			
2	Darlehensrückzahlungen	20.616	38 1/2	. . . . .	266.584	29 1/2
3	Zinsen von Darlehen	603	74			
4	Zinsen von Effecten	23.719	95			
5	Angekaufte Effecten, und zwar 3procentige und 3 1/2procentige Kassenscheine (seit 18. Februar 1890 3procentig)	. . . . .	. .	48.100		
6	Ersätze von Auslagen, und zwar: a) Vom Laaser Wildbach-Verbauungsfonde, Rückersatz vom Beitrage 1887 . . . . 19 fl. 82 1/2 kr. b) Ersätze von Auslagen für die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung ad 1888 . . . . 1.975 „ 19 1/2 „	1 995	02			
	Summe .	546.935	09 1/2	48.100	266.584	29 1/2
	Anfänglicher Kassastand .	7	30	670.500	. . . . .	. .
	Gesammtempfang .	546.942	39 1/2	718.600	. . . . .	. .
	Ausgaben.					
	I. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1887.					
	Beiträge:					
1	Regulirung der Gewässer im Hořicer Gebiete . . . . 10.383 fl. - kr.					
2	Herstellung von Hochwasserdämmen am rechten Marchufer von Niederösterreich . . . . 8.569 „ 50 „					
3	Verbauung des Trebizabaches . . . . 676 „ 52 „					
4	„ „ Kreuzleithenbaches . . 1.560 „ 28 1/2 „					
5	„ im oberen Becwagebiete 649 „ 52 „					
6	Saveregulirung . . . . 5.000 „ „					
7	Verbauung des Tamischbaches . . . . 2.250 „ — „					
8	„ „ Spitzenbaches . . . . 1.200 „ „					
9	Poybachregulirung . . . . 4.000 „ — „	34.288	82 1/2			
	II. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1888.					
	a) Beiträge.					
10	Regulirung der Mrlina . . . . . . 7.016 fl. 25 1/2 kr.					
11	Regulirung der Gewässer im Hořicer Gebiete . . . . 6.716 „ — „					
12	Herstellung von Hochwasserdämmen am rechten Marchufer in Niederösterreich . . . . „ „					
13	Verbauung des Uttendorfer- und Manlitzbaches . . . . 6.464 „ 92 „					
14	Regulirung des Wislokaflusses . . . 7.740 „ — „					
15	Lermooser Moosentsumpfung . . . . 4.868 „ 74 1/2 „					
16	Verbauung im Pittenflussgebiete . . 4.038 „ 51 „					
17	„ des Harbachgrabens . . 3.448 „ 49 „					
18	Regulirung des Saubaches . . . . . 6.447 „ 79 „	46.740	71			
	Fürtrag .	81.029	53 1/2			

Postnummer		Erfolg im Finanzjahre 1889			Mit Ende März 1890 aushaftende Activen	
		in Barem		in Effecten	in Barem	
		fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	Übertrag .	81.029	53½			
	b) Unverzinsliches Darlehen:					
	Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116:					
19	Für die Lermooser Moosentsumpfung	2.434	25			
	III. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1889.					
	a) Beiträge:					
20	Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes . . . . 7.342 fl. 28 kr.					
21	Regulirung des Weideflusses . . . . 3.000 „ — „					
22	Regulirung der Weichsel und ihrer Zuflüsse . . . . 31.985 „ — „					
23	Vervollständigung der Sannregulirung 18.000 „ — „					
24	Regulirung der Mrlina . . . . . . 6.661 „ 80½ „					
25	Verbauung des Schmittenbaches . . . 4.980 „ 25 „					
26	Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses . . . . 54.000 „ — „					
27	Legflussregulirung . . . . 10.500 „ — „					
28	Kisielinabachregulirung . . . . . . 8.750 „ — „					
29	Regulirung des Gnila-Lipaflusses . . 10.125 „ — „					
30	Verbauung des Uttendorfer- und Manlitzbaches . . . . 3.126 „ 38 „					
31	Bewässerung des Gebietes von Monfalcone . . . . 76.480 „ — „					
32	Regulirung der Thaya in Dürnholz . 18.571 „ 40 „					
33	Regulirung des Przesniowkabaches . 13.275 „ — „					
34	Herstellung an den Rheinbinnendämmen . . . . 13.200 „ — „					
35	Regulirung des Krzemiénica- und Babulovkabaches . . . . 9.300 „ — „					
36	Verbauung des Mühlbaches bei Niedernsill . . . . 1.254 „ 40 „					
37	Verbauung des Harbachgrabens . . . 1.911 „ 51 „					
38	Eindeichung am Weichsel- und Sanflusse . . . . 10.000 „ — „					
39	Regulirung des Alterbaches bei Gnigl 5.670 „ — „	308.133	02½			
	b) Unverzinsliches Darlehen:					
	Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116:					
40	Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses . . . . 21.600 fl. — kr.					
41	Bewässerung des Gebietes von Monfalcone . . . . 38.240 „ — „					
42	Herstellungen an den Rheinbinnendämmen . . . . 6.600 „ — „	66.440	. .			
43	Forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung . . .	40.763	15½			
44	Zum Ankaufe von Effecten	48.100	. .			
	Summe .	546.899	96½		. . . . .	. .
	Schließlicher Kassastand .	42	43	718.600	. . . . .	. .
	Summe gleich der Einnahme .	546.942	39½	718.600	. . . . .	. .

Erläuterungen

zum

Rechnungsabschlusse für die Gebarung mit dem Meliorationsfonde im Finanzjahre 1889.

In diesem Finanzjahre gelangten außer den mit dem Finanzgesetze vom 30. Mai 1888 für das Jahr 1888, und mit dem Finanzgesetze vom 20. Mai 1889 für das Jahr 1889 mit zweijähriger Verwendungsdauer bewilligten Beträgen auch noch mit dem Finanzgesetze vom 31. Mai 1887 für das Jahr 1887 bewilligte, unter den Posten 1 bis 9 des Rechnungsabschlusses ausgewiesene Beträge zur Beausgabung, obwohl deren Verwendung mit dem zuletzt berufenen Finanzgesetze nur bis Ende März 1889 bewilligt worden war.

Bei der besonderen Natur des Credites für die Ausgaben aus dem Meliorationsfonde, welcher im Staatsvoranschlage und Staatsrechnungsabschlusse nur eine durchlaufende Post bildet, nahm das k. k. Ackerbauministerium aus den bereits in den Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse des Meliorationsfondes für das Jahr 1888 angeführten Gründen keinen Anstand, die auf Grund des verfassungsmäßig genehmigten Meliorationsfonds-Voranschlages für das Jahr 1887 nach Ablauf des Monates März 1889 noch weiters erforderlichen Beträge anzuweisen.

Bezüglich der im Rechnungsabschlusse ausgewiesenen schließlichen Activen wird bemerkt:

Mit dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1888 wurden als schließliche Activen ausgewiesen . . . 218.326 fl. 43 kr.,

hiezu sind zu rechnen die im Jahre 1889 gewährten Darlehen, und zwar:

Ausgabspost 19 mit	2.434	„ 25	„
Ausgabsposten 40 bis 42 mit	66.440	„ —	„
Auf die sonach entfallende Summe von	287.200	fl. 68	kr.
wurden laut Empfangspost 2 eingezahlt	20.616	„ 38½	„
und es verbleiben sonach mit Ende März 1890 aushaftende Activen im Gesammtbetrage von	266.584	fl. 29½	kr.,

welche Summe in der angeschlossenen Nachweisung zergliedert erscheint.

Mit den Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1888 wurde der schließliche Effectenstand ausgewiesen, wie folgt:

5procentige einheitliche Silberrente im Nennwerte von	200.000 fl.,
5procentige einheitliche Notenrente im Nennwerte von	52.700 „
3procentige Kassascheine	417.800 „
im Gesammtnennwerte von	670.500 fl.
Angeschafft wurden laut Empfangspost 5 Kassascheine im Betrage von	48.100 „
wonach der Effectenstand mit Ende März 1890 die Summe von	718.600 fl.

ausweist.

Dieser im Rechnungsabschlusse ausgewiesene schließliche Bestand zerfällt:

in 5procentige einheitliche Silberrente im Nennwerte von	200.000 fl.,
in 5procentige einheitliche Notenrente im Nennwerte von	52.700 „
in 3procentige Kassascheine im Betrage von	465.900 „

Nachweisung

über die bei dem Meliorationsfonde mit Ende März 1890 aushaftenden Activen.

Post-Nr.	Von den Activen entfallen	Betrag fl.	Betrag kr.
	Darlehensrückzahlungen.		
1	Auf den kärntnerischen Landesausschuss anlässlich der Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes	18.000	. .
2	Auf die Etschregulirungs-Genossenschaft, Section I	7.200	. .
3	Auf die Etschregulirungs-Genossenschaft, Section II	8.790	88
4	Auf die Etschregulirungs-Genossenschaft, Section III	4.512	50
5	Auf die Wassergenossenschaft zur Regulirung der Wasserläufe zwischen dem Wislokaflusse und der Debica-Tarnobrzeger Landstraße	4.726	66 1/2
6	Auf den kärntnerischen Landesausschuss zur Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses	86.400	. .
7	Auf den Görzer Landesausschuss anlässlich der Bewässerung des Gebietes von Monfalcone	114.720	. .
8	Auf den Vorarlberger Landesausschuss anlässlich der Herstellung an den Rhein-Binnendämmen	19.800	. .
9	Auf den Tiroler Landesausschuss für die Lermooser Moosentsumpfung	2.434	25
	Summe der aushaftenden Darlehensrückzahlungen	266.584	29 1/2

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien.

Mit dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien, hat die Regierung die Absicht kundgegeben, den steigenden örtlichen Verkehrsbedürfnissen der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien Rechnung zu tragen.

Sie hatte zu diesem Zwecke geglaubt, namentlich auch in Rücksicht auf die Beitragsleistung der Stadt Wien und des Landes Niederösterreichs, mit diesen Factoren ein Project vereinbaren zu sollen, welches die Grundzüge der neuen Verkehrsanlagen in sich zu fassen hätte. Das Ergebnis dieser Berathungen wurde in dem „Programme“ niedergelegt, welches als Theil des Gesetzentwurfes erscheint.

So wenig ziemlich oder zweckdienlich es sein mag, das, was die Regierung zur Begründung ihrer Vorlage auf 28 Druckseiten über den Inhalt und Zweck des „Programmes“ und Gesetzentwurfes mittheilt, einfach zu wiederholen, und so oft es genügen wird, auf jene ausführlich dargelegten Motive hinzuweisen, so muss doch manches wenigstens zusammengefasst werden, um kurz klarzulegen, was mit dem „Programme“ beabsichtigt und mit dessen gesetzlicher Genehmigung festgestellt werden soll.

A. Umfang der Arbeiten.

Umfang der Arbeiten.

Sie zerfallen in vier Gruppen:

1. Die Stadtbahnen.
2. Die Wienflussregulirung.
3. Die Hauptsammelcanäle.
4. Die Umwandlung des Donaucanales in einen gegen größere Hochwässer geschützten Handels- und Winterhafen.

Die Stadtbahnen.

1. Die Stadtbahnen.

Diese sollen sich wieder in zwei Gruppen gliedern, in Haupt- und Localbahnen.

Die ersteren sind:	Länge	Approximative Kosten in Tausenden von Gulden
a) die Gürtellinie, eine Verbindung der Franz Josef-Bahn mit der Donauuferbahn und Elisabeth-Westbahn, dann mit der Wiener Verbindungs- und Südbahn	15·3	25.415
b) die Donaustadtlinie vom Praterstern entlang der Kronprinz Rudolf-Straße zur Donauuferbahn und entlang dieser nach Nußdorf (Franz Josef-Bahn)	5·6	3.600
c) die Vorortelinie von Heiligenstadt (XIX. Bezirk, Döbling), durch den XVIII. (Währing), XVII. (Hernals), XVI. (Ottakring) und XIV. Bezirk (Breitensee) nach Penzing an die Westbahn	9·3	9.700
Die Localbahnen umfassen folgende Linien:		
d) die Wienthallinie vom Westbahnhofe über die Gürtelstraße, am rechten Wienufer über das Hauptzollamt bis zum Praterstern	7·2	9.360
e) die Donaucanallinie vom Hauptzollamte am rechten Canalufer bis zum Franz Josefs-Bahnhofe und Heiligenstadt	6·0	7.900
f) die innere Ringlinie von der Elisabeth-Brücke, entlang der Museums-, Landesgerichts- und Universitäts- (oder Magistrats-)straße oder aber entlang der Ringstraße bis zum Schottenring	4·0	5.400

Es versteht sich von selbst, dass die Ziffern der Baukosten nur annähernd richtig sind; das Erfordernis für Intercalarzinsen und Geldbeschaffungskosten ist hier nicht berücksichtigt.

Die vorgenannten Linien sind die einer ersten Bauperiode mit der Einschränkung, dass von den ad c) genannten nur der für die wichtigsten Industriestätten nöthigste Theil bis dahin fertig gestellt werden soll, während alle anderen Ergänzungs-, Vervollständigungs- und Erweiterungslinien einer späteren Bauzeit vorbehalten sind. Der Budgetausschuss hat geglaubt, diese nur insoweit in Betracht ziehen zu sollen, als sie auf das Urtheil darüber Einfluss nehmen, ob die zuerst herzustellenden Strecken in der That die wichtigsten oder nothwendigeren sind.

Bedeutung der Stadtbahnen.

Die Bedeutung der Stadtbahnen ist vielfach und verschiedenartig. Jenen Linien, welche die Hauptbahnhöfe mittels Normalstrecken verbinden, wie der Gürtel- und Donaustadt-, später auch der Vorortelinie, kommt zweifellos eine hohe strategische Wichtigkeit zu; man braucht nur des Jahres 1866 zu gedenken. Der Vororte- und Donaustadtlinie steht noch eine andere Bedeutung zu; beide werden die Verbauung der von ihr durchzogenen vom Centrum weitab liegenden Gebiete wesentlich fördern, wie denn die sogenannte Donaustadt nur deshalb fast unverbaut geblieben ist, da ihr ein billiges, bequemes und schnelles Verkehrsmittel gebrach. Da und dort wird die Anlage von Industrien unterstützt, da und dort aber auch eine Wirkung zutage treten, welche für die Wohnungsfrage in Wien nicht hoch genug anzuschlagen ist. Die Wohnung kann in größerer Entfernung von der täglichen Berufsstätte gewählt werden, somit einerseits billiger, anderseits gesünder; die erfrischenden Gegenden in Wiens Nähe an den Hauptbahnen werden für Tausende und Tausende schnell und billig erreichbar. Die Regierung hat sich in ihrem Motivenberichte darüber des Weiteren ausgelassen und auch weit über die erste Bauperiode hinaus ihre Betrachtungen angestellt.

Am naheliegendsten ist die Wichtigkeit der städtischen Localbahnen, welche selbst solche Linien befahren, die bisher von den Pferdebahnen nicht berücksichtigt wurden, wie zum Beispiel die Laftenstraße, aber nicht minder auf den schon von den Pferdebahnen befahrenen Strecken kann nur die projectirte Stadtbahn einem Verkehrsbedürfnisse dienen, wie es wiederholt eintritt und unbefriedigt bleiben musste; wenn Massenverkehre rasch und bequem bewältigt werden sollten, erwies sich die Pferdebahn als schlechthin unzureichend, wie denn auch alle Versuche, die zeitweise eintretende Überfüllung zu hindern, fruchtlos waren, so sehr Gesundheit, Anständigkeit und Bequemlichkeit dadurch beeinträchtigt waren und sind.

Steigendes Verkehrsbedürfnis.

Als besonders triftiger Grund für die Herstellung der Stadtbahnlien gilt das steigende Verkehrsbedürfnis; so sehr dieses jedem unbefangenen Beobachter außer Zweifel steht, ist es doch gut, den Ziffern nachzuforschen, welche diese Thatsache zu beleuchten vermögen. Demnach müssen die Leistungen der bisherigen städtischen Verkehrsmittel herangezogen werden, um die Personenfrequenz darzustellen.

Es sind dies vornehmlich die beiden Wiener Pferdebahngesellschaften, die Dampfstraßenbahnen, die Verbindungsbahn, die Kahlenberg-Zahnradbahn und die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, schließlich die Frequenz der Bahnhöfe der in Wien einmündenden Hauptbahnen. Nicht überall kann von gleichen Jahren ausgegangen werden, weil die Aufschreibungen nicht alle gleich weit zurückreichen.

A. Wiener Tramway.

Jahr	Kilometrische Streckenlänge	Personenfrequenz in Tausenden	Kilometrischer Personenverkehr in Tausenden	Anmerkung
1868	11·6	3.329	287	
1869	19·3	7.363	380	
1870	21·8	12.548	576	
1871	21·8	15.136	695	
1872	21·8	18.812	863	
1873	47·1	31.119	660	Weltausstellung
1874	42·5	22.598	532	
1875	41.9	20.936	500	
1876	42·3	18.699	442	
1877	45·2	18.788	415	
1878	45·1	20.950	464	
1879	45·3	22.588	498	
1880	45·2	23.844	530	
1881	45·2	24.707	546	
1882	58·2	26.919	513	
1883	55·0	29.845	542	
1884	55·5	36.246	653	
1885	59·0	40.001	678	
1886	60·3	40.195	666	
1887	60·3	39.734	658	
1888	62·8	41.985	669	Gewerbeausstellung
1889	65·5	40.027	611	
1890	72·6	42.873	590	

b) Neue Wiener Tramway.

Jahr	Kilometrische Streckenlänge	Personenfrequenz insgesammt (in Tausenden)	Personenfrequenz per Kilometer (in Tausenden)	Personenfrequenz per Fahrtkilometer
1886	23·050	7.164	311	3·1
1887	26·832	7.855	291	3·3
1888	26·832	8.763	329	3·4
1889	27·411	9.231	337	3·6
1890	27·990	9.962	332	3·6

Diese beiden Verkehrsmittel treten unmittelbar mit den bisherigen Lohnfuhrwerken in Concurrenz, namentlich mit den Stellwagen und Omnibussen; im Bestand der Lohnfuhrwerke ergab sich folgende, nicht wesentliche Veränderung:

Jahr	Fiaker	Einspänner	Stadtlohnwagen	Stellwagen
1874	1194	1404	174	899
1875	1194	1352	174	890
1876	1080	1277	143	845
1877	1008	1233	117	794
1878	964	1221	124	746
1879	954	1217	135	736
1880	954	1217	165	741
1881	954	1217	198	788
1882	954	1220	226	787
1883	954	1220	144	798
1884	954	1220	251	765
1885	954	1220	244	744
1886	954	1221	215	692
1887	954	1221	216	668
1888	954	1221	228	647
1889	954	1221	213	630
1890	954	1221	214	619

c) Die Verbindungsbahn.

(1882 eröffnet.)

Jahr	beförderte Personen			
	I.	II.	III.	Zusammen
	Classe			
1883	5.353	80.646	311.246	397.245
1884	7.750	114.142	457.648	597.540
1885	7.361	120.977	514.751	643.089
1886	7.963	131.300	557.515	696.778
1887	6.902	115.516	547.054	669.472
1888	6.551	127.004	634.678	768.233
1889	6.442	127.939	622.956	757.337
1890	8.271	152.435	789.022	949.728

d) Localbahn Wien—Neudorf.

Jahr	Personenbefördernde Züge		Beförderte Personen
	von Wien abgegangen	in Wien angekommen	
1886	1052	1035	54.555
1887	4052	3985	231.514
1888	3632	3632	366.773
1889	3459	3459	440.494
1890	5457	5457	506.768

e) Dampftramway.

(Verkehr in Wien, ausschließlich der nun in das Gemeindegebiet Wien einbezogenen Stationen Hietzing, Lainz und Ober-St. Veit.)

Linie	Jahr	Civilkarten I. Classe	Civilkarten II. Classe	Militärkarten	Karten überhaupt
Abgereiste Personen					
Südliche	1886	5.554	154.489	—	160.043
	1887	6.618	149.239	—	155.857
	1888	17.431	223.229	—	240.660
	1889	18.263	230.169	—	248.432
	1890	18.806	242.922	121	261.849
Nördliche	1886	10.538	214.532	77	225.147
	1887	27.948	368.621	367	396.936
	1888	37.415	450.225	1.191	488.831
	1889	39.416	457.111	978	497.505
	1890	43.019	466.615	1.381	511.015
Angekommene Personen					
Südliche	1886	5.536	119.991	—	125.527
	1887	5.631	132.530	—	138.161
	1888	16.416	209.502	—	225.918
	1889	16.979	211.026	—	228.005
	1890	17.300	220.912	3	238.215
Nördliche	1886	9.816	203.567	66	213.449
	1887	26.809	331.016	495	358.320
	1888	36.395	417.221	902	454.518
	1889	38.074	408.950	860	447.884
	1890	42.002	432.420	893	475.315

f) Die Kahlenberg-Eisenbahn.

Jahr	Zahl der Betriebstage			Personenfrequenz				
	Sonn- und Feiertage	Wochentage	Zusammen	bergwärts	thalwärts	Zusammen	an Wochentagen	an Sonn- und Feiertagen
1886	32	152	184	97.910	90.856	188.766	87.760	101.006
1890	33	167	200	113.088	96.961	210.049	102.382	107.667

g) Die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft.

Jahr	Abgereist		Angekommen		Zusammen
	bergwärts	thalwärts	bergwärts	thalwärts	
1886	83.998	155.421	30.657	83.199	353.275
1887	82.911	155.670	28.034	81.002	347.617
1888	89.277	156 379	29.679	77.161	352.496
1889	Infolge Weisung der damaligen Administration die Einzelziffern nicht mitgetheilt				371.251
1890	51.623	128.907	30.319	60.196	271.045

Zu den streng örtlichen Verkehrsdaten Wiens zählt das statistische Jahrbuch der Stadt auch noch folgende:

Die Überfuhren im Donaucanale.

Jahr	Beförderte Personen	
	Rothenthurmstraße — Lilienbrunngasse	beim Kaiserbade
1886	311.274	179.742
1887	257.707	?
1888	265.689	126.999
1889	265.496	131.834
1890	274.797	166.751

und den Verkehr der bei den alten Verzehrungssteuerlinien eingefahrenen ein- und zweispännigen Wagen (mit Ausnahme der Tramwaywagen).

Jahr	einspännige	zweispännige	Zusammen
1886	2,874.910	3,310.620	6,185.530
1887	3,026.122	3,556.580	6,582.702
1888	3,126.922	3,549.315	6,676.237
1889	3,162.441	3,678.372	6,840.813
1890	3,377.674	3,796.807	7,174.481

b) Personenfrequenz der Wiener Bahnhöfe.

Eisenbahn-Unternehmungen	Von Wien abgereiste Personen im Jahre									
	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
K. k. österr. Staatsbahnen: Westbahnhof	774.023	1,093.837	1,238.465	1,352.960	1,456.710	1,427.549	1,391.834	1,509.516	1,545.666	*1,395.404
K. k. österr. Staatsbahnen: Franz Josefs-Bahnhof	463.241	510.497	541.029	659.653	670.209	727.009	677.553	939.465	922.065	* 832.799
Österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft	346.876	381.898	455.470	474.075	502.984	493.870	529.498	534.882	584.869	651.266
Südbahngesellschaft: Station Wien	1,333.759	1,440.121	1,669.867	1,773.003	1,880.398	1,886.669	1,792.218	1,891.725	1,944.801	1,984.650
Südbahngesellschaft: " Meidling	509.738	558.002	636.418	705.258	828.860	515.090	468.160	474.555	481.953	826.658
Kaiser Ferdinands-Nordbahn	1)	415.098	422.311	436.332	418.614	389.660	361.964	387.573	406.645	436.247
Österreichische Nordwestbahn	381.603	392.321	408.499	443.032	480.408	461.041	435.691	447.854	459.631	482.130
Wien-Aspanger Eisenbahn	1)	156.388	185.233	216.319	254.233	187.903	180.371	196.442	202.870	217.937
Zusammen	.	4,948.162	5,557.292	6,060.632	6,492.416	6,088.791	5,837.289	6,382.012	6,548.500	6,827.091

Eisenbahn-Unternehmungen	In Wien angekommene Personen im Jahre									
	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
K. k. österr. Staatsbahnen: Westbahnhof	782.211	1,105.712	1,250.640	1,367.827	1,461.928	1,430.370	1,426.834	1,523 560	1,369.158	*1,236.461
K. k. österr. Staatsbahnen: Franz Josefs-Bahnhof	479.436	533.601	554.107	675.188	688.724	740.575	683.126	969.393	884.206	* 798.182
Österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft	372.327	395.582	429.736	445.429	488.011	490.943	515.246	532.002	642.324	755.398
Südbahngesellschaft: Station Wien	1)	1)	1)	1)	1,596.343	1,641.374	1,656.359	1,730.082	1,719.187	1,983.594
Südbahngesellschaft: Station Meidling	1)	1)	1)	1)	580 234	701.623	651.727	678.816	644.820	687.944
Kaiser Ferdinands-Nordbahn	1)	434.190	438.818	471.105	574.377	575.455	447.912	519.958	544.117	582.875
Österreichische Nordwestbahn	333.004	378.623	399.722	431.030	470 801	459.169	438.077	449.957	466.238	500.672
Wien-Aspanger Eisenbahn	1)	158.967	161.588	144.072	139.360	174.240	179.351	191.458	199.291	208.005
Zusammen	.	.	.	.	5,999.778	6,213.749	5,998.632	6,595.226	6,469.341	6,753.131

1) Liegen keine Angaben vor.

*) Nachdem zufolge der Einführung des Zonentarifs auf den österreichischen Staatsbahnen (bei welchen eine bestimmte Strecke auf Grund derselben Karte in der Hin- und Rückfahrt befahren werden kann und die ausgegebenen Karten sich auf mehrere, innerhalb einer Zone liegende Stationen beziehen) die Trennung der mit der Westbahn, beziehungsweise der Franz Josefs-Bahn von Wien abgereisten oder in Wien angekommenen Personen nicht mehr durchführbar ist, sind die in der vorstehenden Tabelle für die genannten Bahnen nachgewiesenen Daten auf Basis der Gesammtzahl der auf denselben im Jahre 1890 beförderten Personen im Verhältnisse zu den analogen Daten des Vorjahres approximativ ermittelt worden.

Das Gesammtbild des steigenden städtischen Personenverkehres gibt folgende Zusammenstellung:

Verkehrs-Unternehmungen	Personenfrequenz Wiens in den Jahren									
	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
Wiener Tramway-Gesellschaft	24,707.290	26,919.066	29,845.596	36,245.689	40,001.324	40,195.267	39,734.135	41,985.327	40,026.575	42,893.416
Neue Wiener Tramway-Gesellschaft . . .	1,585.591	1,883.320	2,505.910	4,355.823	5,511.023	7,164.092	7,854.587	8,763.359	9,231.118	9,962.106
Wiener Verbindungsbahn	.	192.083	397.245	597.540	643.089	696.778	669.472	768.233	757.337	949.728
Localbahn Wien-Neudorf	.	.	.	.	.	54.555	231.514	366.773	440.494	506.768
Dampf-Tramway (vorm. Kraus und Comp.) abgereiste Personen .	.	.	17.997	176.489	161.155	385.190	552.793	729.491	745.937	772.864
Dampf-Tramway (vorm. Kraus und Comp.) angekommene „ .	.	.	13.996	148.303	140.686	338.976	496.481	680.436	675.889	713.530
Kahlenberg-Eisenbahngesellschaft	.	125.645	151.248	137.343	148.776	188.766	260.667	205.927	221.185	210.049
Eisenbahnen abgereiste Personen . . .	.	4,948.162	5,557.292	6,060.632	6,492.416	6,088.791	5,837.289	6,382.012	6,548.500	6,827.091
Eisenbahnen angekommene „ . . .	.	.	.	.	5,999.778	6,213.749	5,998.632	6,595.226	6,469.341	6,753.131
Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft abgereiste Personen .	211.994	150.715	214.782	201.010	164.416	239.419	238.581	245.656	259.346	180.530
Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft angekommene „ .	151.388	123.176	140.648	135.398	123.498	113.856	109.036	106.840	111.905	90.515
Zusammen . .	.	.	.	.	59,386.161	61,679.439	61,983.187	66,829.280	65,487.627	69,859.728

Es ergibt sich aus vorstehenden Tabellen, dass der Personenverkehr der Wiener Tramway in den Jahren 1868 bis 1890 von 3,329.000 auf 42,873.000, der kilometrische von 287.000 auf 590.000 gestiegen ist; in diesen Ziffernreihen zeigt nur die Mitte der Siebziger Jahre erhebliche Schwankungen. Im letzen Jahrfünft betrug die Zunahme von 40,195.000 auf 42,893.000 Personen 6·5 Procent; bei der Neuen Wiener Tramway von 9,231.000 auf 9.962.000 fast 8 Procent. Ein besonders auffallendes Steigen zeigt die Verbindungsbahn von 397.245 des Eröffnungsjahres 1883 zu 696.778 des Jahres 1886 und 949.728 des Jahres 1890, also im letzten Jahrfünft um 40 Procent. Die Dampftramway weist für denselben Zeitraum eine Vermehrung der abgereisten Personen um 63 und 90, der angekommenen um 130 und 123 Procent nach. Diese Ziffern genügen zur Erhärtung der Annahme, dass der städtische Personenverkehr sich in einer ganz außerordentlichen Zunahme befindet. Die Concessionswerber der städtischen Localbahnen berechnen für dieselbe aus diesen Daten einen kilometrischen Verkehr von 900.000, also für 17 Kilometer Streckenlänge von 15,300.000 Personen im Jahre. Der gesammte Personenverkehr Wiens mit den verzeichneten Verkehrsmitteln stieg im letzten Jahrfünft von 61,679.439 auf 69,859.728, d. i. um 8,179.289 Personen oder 13·2 Procent. Es ist keine Frage, dass diesem stetig anwachsenden Verkehr vorausschauend Rechnung zu tragen ist.

Die Führung der Tracen, sonst stets ein Gegenstand langwieriger Streitigkeiten, ist im großen und ganzen für die erste Bauperiode gegeben; die unmittelbaren Interessenten, darüber befragt, haben sich damit einverstanden erklärt, wenn auch diese oder jene Variante noch nicht feststeht, wie z. B. ob die innere Ringlinie durch die Universitäts- oder Magistrats- oder sofort von der Elisabethbrücke über den Ring geführt werden soll; ungelöste Fragen, in denen sich eben die ganz natürliche Abänderlichkeit des Programmes schon derzeit ausdrückt. Linien der Stadtbahnen.

Eben hat das Handelsministerium zum Zwecke endgiltiger Feststellung der Trace und definitiven Wahl unter den Varianten die generellen Projecte für die in der ersten Bauperiode auszuführenden Haupt- und Localbahnlinien der Wiener Stadtbahn, und zwar die von der Generalinspection aufgestellten Vorprojecte der Gürtel-, Donaustadt- und Vorortelinie, sowie die unter Leitung der genannten Fachbehörde von der Dampftramwaygesellschaft Krauß und Comp. ausgearbeiteten Vorprojecte für die Wienthal-, Donaucanal- und innere Ringlinie an die niederösterreichische Statthalterei mit der Aufforderung geleitet, über diese sämmtlichen Projecte ehestens die Tracenrevision abzuhalten. Der eigentlichen Revisionscommission soll bei der Statthalterei eine informative Vorbesprechung mit den betheiligten autonomen Factoren vorausgehen, an welcher sich auch technische Organe der Generalinspection betheiligen werden, und die den Zweck verfolgt, durch Erörterung und Aufklärung etwaiger Einwendungen den Verlauf der commissionellen Amtshandlung zu vereinfachen.

Der Unterschied zwischen den Haupt- und Localbahnen wird in den Regierungsmotiven (Seite 14 und 15) dargelegt. Dem Zwecke entsprechend, unterliegen die ersteren den Normalbestimmungen für Hauptbahnen, während die letzteren nicht nach den, wenn auch wechselnden Voraussetzungen der bisher bestehenden Localbahnen erbaut werden sollen, sondern als ein Typus für sich, ein in Österreich neuer Typus, den Verhältnissen und Bedürfnissen der Großstadt sich anzuschmiegen haben. Fast durchaus Einschnittsbahn, wird die städtische Localbahn den bestehenden Verkehrsflächen nichts entziehen, die Ansichten und Aussichten nicht stören, den Straßenverkehr nicht belästigen oder hemmen. Nachdem an die Errichtung eines Centralbahnhofes nicht mehr gedacht wird, entfällt die Forderung der Viergeleisigkeit, ohne welche der Fernverkehr auf die Stadtbahn nicht überzuleiten wäre; diese Voraussetzung würde jedoch die Kosten der Stadtbahn ins Ungemessene erhöhen. Charakter der Haupt- und Localbahn.

Damit bestimmt sich auch der Betriebscharakter beider Typen, welcher für die Hauptbahnen nach diesen, für die Localbahnen nach ihrer Eigenart sich richtet; richtig situirte Stationen, viele rasch aufeinanderfolgende Züge. Wagen, die von einer großen Menschenmenge schnell und bequem besetzt und verlassen werden können, nur die nothwendigste Kartencontrole, sonst freie Bewegung des Publicums, das sich gewöhnen muss, der eisenbahnpolizeilichen Bevormundung zu entrathen und auf die mahnenden Signale für Ankunft und Abfahrt zu verzichten — das sind die Voraussetzungen eines zweckdienlichen Stadtbahnbetriebes. Von ihm wird alles abhängen; die Verwaltung muss die Züge richtig legen und richtig combiniren, das Publicum muss lernen, davon den richtigen Gebrauch machen. Ganz selbstverständlich ist die Forderung nach einem einfachen Tarife; nicht die peinlich abmessende Gerechtigkeit, welche alle theoretischen Factoren einer Tarifbildung ängstlich erwägt, ist hier am Platze, sondern die Rücksicht auf beschleunigte Manipulation und Expedition, wie auf billige Controle; das Maß der Fahrpreise wird sich bald von selbst ergeben, namentlich wenn es ebensosehr vom Standpunkte des Erwerbsinteresses als des öffentlichen seine Regelung findet. Endlich wird Sorge zu tragen sein, dass die Localbahnen nicht nur des Nachts auch einen gewissen Frachtenverkehr haben und haben können, denn es wird an vielen ähnlichen Linien dessen Mangel bitter empfunden; kann doch selbst der richtige Vertrieb der Lebensmittel hiedurch sehr günstig beeinflusst werden.

Weder die Regierung noch der Budgetausschuss verkennen die Gründe, welche für die Herstellung und den Betrieb der städtischen Localbahnen in Staatsregie sprechen, wie sie die Regierungsmotive (S. 25 ff.) Concessionirung der Localbahnen.

anführen. Gleichwohl glaubte der Budgetausschuss den Standpunkt der Regierung zu Gunsten der Concessionirung aus finanziellen und principiellen Gründen theilen zu sollen. Die finanziellen finden ihre Beleuchtung in den auf 26,775.600 fl. veranschlagten Kosten der Localbahnen, von welchen der Staat 22,828,160 fl. zu übernehmen hätte, wodurch sich seine Betheiligung von 41,000.000 fl. auf 64,554.000 fl. erhöhen würde. Trotz der anzuhoffenden großen Frequenz der städtischen Localbahnen ist mit dieser Unternehmung kein unbedeutendes Risico verbunden, welches in der Neuartigkeit sowohl der Anlage wie des Betriebes gelegen ist; eine nicht allzukurze Zeit wird Versuchen gewidmet sein müssen, wie den Verkehrsbedürfnissen sowohl für das Publicum als die Rentabilität am geeignetsten entsprochen werden dürfte.

Die principiellen Gründe liegen in der Art und Weise der lange Jahre geübten und von den maßgebenden Factoren gebilligten Unterstützung des Localbahnbaues seitens des Staates, welcher nur dann, wenn eine dem öffentlichen Interesse dienende locale Linie trotz Unterstützung der Interessenten bis hinauf zum Lande im Wege der Concessionirung nicht zustande kommt, sublevirend oder substitutorisch eintritt.

Es wird überdies im Rahmen der Concession und des staatlichen Aufsichtsrechtes ausreichende Vorsorge dafür zu treffen sein, dass ungebürliche Geldbeschaffungs- oder Baugewinne verhindert werden und dass die Einlösung der Bahnen jederzeit und auf einer klaren und jede Übervortheilung ausschließenden Berechnungsgrundlage erfolgen könne. Nach einer richtigen Tarifbildung drängt in diesem Falle ganz besonders die Erwerbsabsicht der eventuellen Concessionäre, welche nur in einer mit allen Mitteln geförderten Massenfrequenz einen finanziellen Erfolg erreichen können. Wenn endlich und zwar nicht selten ohne Berechtigung zu Gunsten des Privatbaues angeführt wird, dass derselbe billiger hergestellt werden könne, als der Staatsbau, weil dieser sich den manchmal übermäßigen Anforderungen gewisser Interessenkreise schwerer zu entziehen vermöge, so trifft diese Betrachtung für die städtischen Localbahnen eher zu, was mit Rücksicht auf die Einlösung eben so sehr in Betracht kommt, wie auf die Fähigkeit der Ausbreitung des Localbahnnetzes überhaupt.

Berliner Stadtbahn.

Eine relativ vergleichsfähige Stadtbahnlinie besitzt Berlin, denn Paris besitzt nur seinen chemin de fer de ceinture, während ein innerer Ring und innerhalb desselben eine kreuzförmige Verbindung derzeit noch geplant werden. Freilich stehen in Berlin die localen Verhältnisse theilweise anders und ist die Tendenz der Stadtbahn eine unähnliche. Dennoch dienen Mittheilungen darüber zur Belehrung.

Die acht Hauptbahnlinien Berlins wurden für den directen Güterverkehr anfangs der Siebziger-Jahre durch die Ringbahn verbunden. Unter dem Gesichtspunkte eines guten Personendurchzugsverkehres wurde am 15. December 1873 mit Vertrag zwischen der Regierung, der Berlin-Potsdam-Magdeburger, Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Hamburger und der Deutschen Eisenbahngesellschaft ein Actienunternehmen für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von einem Punkte in der Nähe des früheren Ostbahnhofes quer durch die Stadt bis zu einem südlich von Charlottenburg gelegenen Punkte begründet. Die Betheiligung am Capitalsaufwande geschah seitens des Staates auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1874 mit 21, seitens der Gesellschaft mit 27, zusammen mit 48 Millionen Mark. Da jedoch bei der Deutschen Eisenbahngesellschaft Geldnoth eintrat und der Kostenüberschlag sich als verfehlt erwies, musste für anderweitige Beschaffung von Capital Vorsorge getroffen werden. Der Vertrag zwischen den Gesellschaften, mit Ausschluss der Deutschen Eisenbahngesellschaft, und dem Staate vom 23. Februar 1878 fand seine Sanction in dem Gesetze vom 26. Juni 1878, wonach der Staat neben den 1874 bewilligten 21 Millionen noch 35·7 Millionen Mark, die Gesellschaften einschließlich der für verfallen erklärten zwanzigpercentigen Einzahlungen der Deutschen Eisenbahngesellschaft, zusammen 8·4 Millionen beitrugen, woraus das abermals erhöhte Baucapital von 65·1 Millionen Mark entstanden war, ohne dass die gesammten Kosten der Anschlussbauten im Osten und Westen darin einbegriffen gewesen wären, welche zusammen mit 10 Millionen Mark veranschlagt waren, wozu die Stadtbahn nur rund 2·2 Millionen beitrug. Das ganze durch Erbauung der Stadtbahn nothwendige Capital betrug sonach schließlich 71,647.000 Mark.

War nun einmal, namentlich nach Verstaatlichung aller Eisenbahnen, mit Ausnahme der Berlin-Hamburger, die Stadtbahn eine Staatsbahn geworden, so änderten sich theilweise die Gesichtspunkte für ihre Anlage zu Gunsten der allgemeinen öffentlichen Interessen, die Bahn wurde nicht als selbständiges Verkehrsglied, sondern als Theil der Ringbahn betrachtet, auf den Personenverkehr beschränkt, dem Orts- und Fernverkehr gleichmäßig zugänglich gemacht, sonach viergeleisig hergestellt. (Schon die Thatsache, dass der sogenannte Vorortverkehr auf die Ferngeleise übernommen worden ist, bezeichnet den Charakter der Berliner Stadtbahn im Gegensatze zu anderen.)

Terrainschwierigkeiten bestanden fast gar nicht; die Länge beträgt nur 12.145 Meter, wovon 4920 Meter in Curven und 2270 Meter im Gefälle liegen; die Krümmungsradien schwanken zwischen 280 und 500 Meter, das Gefälle zwischen 2 und 8 pro mille. Die Bahn ist durchaus Hochbahn, hat vier Bahnhöfe und sechs Haltestellen; gewölbte Viaducte sind 7964 Meter, Viaducte mit eisernem Überbau 1823 hergestellt worden. Das Kilometer kostete somit 5,900.000 Mark, das laufende Meter 5900 Mark, oder 2,950.000 und 2950 fl., während das Kilometer in Wien für die städtischen Hauptbahnen mit 1,277.723 und für die Localbahnen mit 1,317.442 fl. veranschlagt ist.

Für die Entwicklung des städtischen Personenverkehres dienen folgende Daten: Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft 1884: 3,913.532 und 1888: 4,649.010 Personen; Große Berliner Perdeeisenbahnactiengesellschaft (117 Kilometer) 1884: 70,800.000, 1888: 102,150.000 Personen; Neue Berliner Pferdebahngesellschaft (17·5 Kilometer) 1884: 5,329.175, 1888: 10,210.000 Personen. Der Gesammtverkehr wird für die Jahre 1882 und 1888 verzeichnet wie folgt:

	1882	1888	+
Durch Omnibusse	13,696.560	23,487.855	9,791.295
„ Pferdebahnen	73,960.713	117,009.100	43,048.387
„ Stadt- und Ringbahn	14,364.072	22,780.355	8,416.283
Zusammen durch obige Verkehrsmittel	102,021.345	163,277.310	61,255.965,

was für diesen Zeitraum von sechs Jahren im ganzen einer Steigerung von 60 Procent oder durchschnittlich pro Jahr von 10 Procent, und bei der Stadt- und Ringbahn von 58 Procent oder durchschnittlich pro Jahr von 9·66 Procent entspricht. Die Berliner Stadtbahn hat jedoch nur 12·145, während die ähnlichen Wiener städtischen Localbahnen in der ersten Bauperiode über 17·2 Kilometer sich ausdehnen sollen.

2. Die Wienflussregulirung.

Wienfluss-regulirung.

Die Regulirung des Wienflusses ist länger als hundert Jahre rückständig. Seit Maria Theresia am 3. August 1767 rescribirt hat, „wenn man die in den der Stadt am nächsten liegenden Vorstädten befindliche leere Plätze zu benutzen und zum Häuserbau anzuwenden suchte, wie sich zum Beispiele ein beträchtlicher und der Stadt naher Terrain gewinnen ließe, wenn der an den meisten Örtern über die Maße ausgedehnte alveus der Wien in einen Canal eingeschlossen und gehörig verwahrt würde" — ist der Wienfluss ein Gegenstand mehr der Sorge als der Vorsorge gewesen.

Über die Entwicklung und Bedeutung des Gedankens der Regulirung dieses die Stadt Wien durchziehenden Wildbaches spricht orientirend der einleitende Bericht des Wiener Stadtbauamtes zu seinem Projecte vom September 1882. Derselbe sagt:

„Von den mannigfachen technischen Aufgaben, welche an die Ingenieure unserer Zeit herangetreten sind, dürfte kaum eine derselben so lange studirt und berathen worden sein, ohne zu einer Lösung zu gelangen, als jene der Regulirung des Wienflusses. Die Verheerungen, welche dieser Wildbach in den früheren Zeiten im Gefolge hatte, als noch die Ufer im Weichbilde der Stadt unregulirt und noch nicht überall mit den hohen Böschungen versehen waren, welche heute im ganzen Stadtgebiete zur Ausführung gelangt sind, hatten schon vor einem Jahrhunderte dahin gedrängt, Projecte zu ersinnen, um diesen Übelständen, von welchen die Bevölkerung einer großen Stadt zu leiden hatte, abzuhelfen. Zu dieser Plage der Hochwässer gesellte sich nach und nach auch die sanitäre Frage, und zwar in solch eminenter Weise, dass es fraglich erschien, ob nicht die Hochwässer ein Segen wären, um die angehäufte Jauche von Zeit zu Zeit zu entfernen; denn groß müssen wohl die sanitären Übelstände in den Dreißiger-Jahren gewesen sein, als man sich entschloss, die für die damalige Zeit großartige Anlage zweier Sammelcanäle an beiden Ufern des Wienflusses zur Durchführung zu bringen, denen das Volk den bezeichnenden Namen der „Choleracanäle" gab.

Seit jenen Zeiten sind die unregelmäßigen Ufer längst hohen, gut gepflasterten Böschungen gewichen; allenthalben hat dicht bis zu den Ufern eine intensive Verbauung platzgegriffen, es gelangt in Wien nicht mehr direct der Unrath in die abfließende Wassermenge, und trotzdem steht das sanitäre Element im Vordergrunde bei Betrachtung der Wienflussfrage.

Ohne ihrer Wichtigkeit irgend nahe treten zu wollen, denn sie ist ohne Zweifel einer der wichtigsten Gesichtspunkte in der Verwaltung einer Großstadt, sind es wohl noch andere Gesichtspunkte, welche den Status der Wienflussfrage bilden. Unbewusst findet jeder Laie, dass der heutige Zustand des Wienflusses für eine Stadt wie Wien nicht passend mehr ist, auch wenn die besagten sanitären Missstände nicht vorhanden wären, aber nicht fähig, dem unbewussten Gefühl klaren Ausdruck geben zu können, dient der sanitäre Übelstand, klar den Sinnen sich repräsentirend, als gutes Mittel, dem Unbehagen über diese eigenartige, offenbar in eine Weltstadt nicht passende offene Passage, Ausdruck zu verleihen. Nach den vorgeschrittenen Begriffen von heutzutage ist es wohl schwer fassbar, eine so große Fläche nicht der Benutzung zu unterziehen. Rechts und links weit hinaus in das Wienthal ziehen sich dicht verbaute Häusercomplexe, ja in dieser Richtung hat Wien seine größte Ausdehnung gefunden, und inmitten liegt eine unbenützbare Fläche, Eigenthum eines großen Gemeinwesens, das schon so viel für die großartige Entwicklung unserer Stadt gethan hat und oft Gelegenheit hatte zu zeigen, dass auch die Neigung vorhanden ist, alles zu thun, was immer möglich ist, um Wien im gleichen Niveau mit anderen Großstädten zu erhalten. Dieser Zustand zwingt umsomehr zum Nachdenken, als nichts vorgesorgt erscheint, um dieses offene Gerinne, wenn es schon erhalten werden müsste, entsprechender auszustatten. In malerischen Krümmungen, mit nur theilweise vorhandenen Uferstraßen, eingerahmt von den durchaus nicht hübschen Hinterseiten der Häuser, bietet die ganze Partie innerhalb der mit Häusern verbauten Bezirke ein klägliches Bild.

Diese Zustände werden aber weitaus überboten, sobald die Gemeindegrenze überschritten wird. Aborte und Senkgrubenüberfälle, ekelhafte Wässer von Fabriken verunreinigen das kleine Gerinne in hohem Grade und geben so eine dunkle, übelriechende Flüssigkeit, die dann offen die ganze Stadt Wien durchzieht.

Der Wienfluss entwertet ferner entlang seines ganzen Laufes die benachbarten Realitäten auf eine weite Zone, trotzdem sich daselbst ein lebhafter Fabriksverkehr entwickelt hat. Es sind demnach außer der sanitären Frage auch national-ökonomische Interessen, welche eine Lösung gebieterisch fordern. Ähnlich wie die Launen dieses Wildbaches sind im Laufe dieses Jahrhunderts in größerem oder geringerem Maße und in verschiedenen Zeiträumen Projecte für die Regulirung des Wienflusses aufgetaucht; es gab aber auch Perioden, in welchen, ähnlich den acut auftretenden Hochwässern, alles mit Wienflussprojecten überschwemmt wurde. Eine solche Überproduction an Wienflussprojecten lieferte das Jahr 1873, und nachdem ein völliger Stillstand in dieser Frage eingetreten war, wurde dieselbe durch die Stadtbahnprojecte in den Jahren 1881 und 1882 wieder angeregt.

Es existiren zweifelsohne für jede Frage eine große Anzahl variirender Lösungen, unter welchen jene als die günstigste erscheint, welche den verschiedenen Bedürfnissen am meisten Rechnung trägt. Je mehr solche Forderungen zu erfüllen an ein Project gestellt werden, desto schwieriger ist es, eine Lösung für alles zu finden. Die günstigste Lösung jedoch, welche allen Anforderungen entsprechen würde, hat aber dann auch den unschätzbaren Vortheil, dass sie vielen Zwecken dienen würde, die billigste und somit auch praktisch durchführbare zu sein.

Die Wienflussfrage hat nun in einem Zeitraum von 100 Jahren viele Persönlichkeiten gefunden, die sich mit ihrer Lösung beschäftigten, sie besitzt jedoch eine entschiedene Merkwürdigkeit. Das letzte Project in dieser Frage, respective das alle bisher erschienenen Projecte zusammenfassende Gutachten der Wienfluss-expertise vom August 1882, erblickt in demselben Mittel, welches Bayer schon vor 100 Jahren vorschlug, nämlich in Erbauung von Reservoirs im Thalgebiete, selbst die radicale Heilung, so dass die 100jährige Discussion in dieser Frage (natürlich nur im Principe) wieder zum Anfangspunkte zurückleitete.

Es ist diese Erscheinung um so auffallender, als es auch an vielfachen Vorschlägen für andere Lösungen nicht gefehlt hat. Allerdings kann nicht geleugnet werden, dass die meisten das Merkmal des flüchtigen Studiums, der nicht durchgearbeiteten Idee an sich trugen. Darunter gehören nicht allein die nahezu technisch undurchführbaren Ideen von der Einleitung des Donauwassers in die Wien, sondern wohl auch jene über Ableitungen an der rechten Seite des Wienflusses über den Gürtel oder in die Liesing. Es ist allerdings der heutigen Technik beinahe alles durchzuführen möglich, doch sind die Kosten der sichere Prüfstein für das Richtige. Eine jede Neuerung soll eine Förderung zu besseren Verhältnissen sein, und müssen daher die aufgewandten Kosten, um Neues zu bilden oder um neue Werte zu erzeugen, immer im richtigen Verhältnisse zu den zu erlangenden Vortheilen stehen."

Die seit diesem Bericht, namentlich in den Jahren 1885 und 1887 fortgesetzten Vorarbeiten der Stadt Wien werden nun durch die Einbeziehung der Vororte ganz neue Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen haben, weshalb das Project einer Umarbeitung unterzogen werden musste; ungeändert bleibt nur die Anlage von Reservoiren mit durch Steintraversen gebildeten sieben Bassinhaltungen in Weidlingau mit einem Fassungsraum von 1·6 Millionen Cubikmeter, der Schotter- und Holzfänge und der seitlichen Sammelcanäle. Die Hauptgrundsätze der Regulirung sind durch wiederholte Expertisen, zuletzt 1887, festgestellt worden, haben im Punkt IV des „Programmes" Aufnahme gefunden und sind in den Regierungsmotiven (Seite 21 und 22) ausführlicher dargestellt, welche gleichzeitig die vielerörterte Einwölbung der Wien im Weichbilde der Stadt erwähnen. Nachdem die städtischen Verwaltungsorgane und die Expertisen sich wiederholt zu Gunsten einer solchen Einwölbung ausgesprochen haben, ist es nur billig, dass den aus finanziellen Gründen dermalen zurückgestellten Plan die sofort in Angriff zu nehmenden Arbeiten nicht beschwerlicher, kostspieliger oder gar unmöglich machen. Die Vorsorge, dass die Widerlager derart construirt werden, dass sie durch nachträgliche Verstärkung zur Einwölbung geeignet gemacht werden können, ist daher ebenso gerechtfertigt, wie die Maßnahme, dass, falls wegen Tracen- oder Querprofilsänderungen bestehende Brücken beseitigt werden müssen, deren Ersatz durch Herstellung eines Gewölbes im Profile der Einwölbung zu geschehen hat.

Für die erste Bauperiode sind die wesentlichsten Arbeiten in Aussicht genommen, so die Herstellung der Reservoirs, der Schotter- und Holzfänge und der seitlichen Abzugscanäle von der Mündung der Wien bergwärts bis zur Einmündung des Lainzer Baches.

Die Kosten der ganzen Wienflussregulirung sind mit 15 Millionen Gulden veranschlagt. Die Bauperioden kommen hier für den Staat finanziell nicht in Betracht, weil derselbe mit einem einmaligen fixen Beitrag von 5 Millionen Gulden in Anspruch genommen werden soll, welcher mit Rücksicht darauf, dass der wichtigste Theil dieser Arbeiten mit denen im Donaucanale und an der Wienthallinie connex ist, zur Gänze geleistet werden soll.

3. Die Hauptsammelcanäle.

[Ha]uptsammel-canäle.

Es ist außer Frage, dass städtische Hauptsammelcanäle an und für sich keine Angelegenheit staatlicher Fürsorge sind, wie denn auch die Herstellung der seitlichen Sammelcanäle an der Wien die Stadt allein

trifft. Anders stellt sich die Sache sofort, wenn wesentlich durch staatliche Action ein Zwang auf die Stadt Wien ausgeübt wird, diese Arbeiten in einem bestimmten, diesmal sofort eintretenden Termine und in bestimmter Weise auszuführen; die Canalisirung des Donaucanales ist ohne Beseitigung der aus den bisherigen Sielen austretenden Abfallstoffe und Abwässer nicht erhaltbar; abgesehen selbst von hygienischen und ästhetischen Gründen ist die Zufuhr so massenhafter Sinkstoffe in die Haltungen eines canalisirten Flusses einfach unzulässig. Die Führung der Hauptsammler anderseits kann ohne Rücksichtnahme auf die Stauhöhe der Haltungen gar nicht bestimmt werden; diese beiden Arbeiten lassen sich nur einverständlich vollziehen. Die Kosten dieser beiden im Punkt V des „Programmes“ und auf Seite 22 ff. der Regierungsmotive besprocheren Hauptsammler werden mit 11 Millionen Gulden veranschlagt, wovon die erste Bauperiode 6 Millionen Gulden treffen sollen. Die Participation des Staates mit 5 Procent, also mit 300.000 fl., rechtfertigt sich nicht nur aus obigen Gründen, sondern auch aus der Connexität mit der großen Staatsarbeit der Regulirung des Donaucanales.

4. Die Umwandlung des Donaucanals.

Die Zwecke dieser Arbeit sind der volle Schutz der Stadt Wien gegen Hochwässer, Regelung der Alimentation des Canales und dessen Einrichtung als Handels- und Winterhafen. Um diese Zwecke zu erreichen, soll nächst Nußdorf eine Absperrvorrichtung hergestellt, die Sohle des Canales tiefer gelegt und sollen in den Lauf desselben bewegliche Wehren nebst Kammerschleusen eingebaut werden; Quaimauern werden, wo nicht geneigte Böschungen zweckmäßiger sind, nach Bedürfnis und localer Zulässigkeit errichtet werden. Einige Details gibt die Regierung in ihren Motiven (Seite 23 ff.). Donaucanal.

Als dieser Theil des „Programmes“ von dem Budgetausschusse in Berathung gezogen worden war, hat der Berichterstatter, namentlich mit Rücksicht darauf, dass die Projecte noch nicht fertiggestellt waren, darauf hingewiesen, dass diese Angelegenheit für ihre Durchführung noch wenig reif sei, und vorgeschlagen, die Regierung wolle über dieselbe noch Experte vernehmen und eine technische Enquête veranstalten, zu welcher Ingenieure einzuberufen wären, welche solche Anlagen schon selbst geschaffen haben und reiche Erfahrungen besitzen; der Budgetausschuss aber wolle den Zwecken des „Programmes“ seine Zustimmung nicht versagen.

Beides wurde vom Budgetausschusse gebilligt, nachdem die Regierung ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen hatte, diesen Wünschen sofort stattzugeben.

Schon im Schoße des Budgetausschusses wurde der Wasserverkehr Wiens mit dem Berlins in Vergleichung gezogen. Dieselbe ergibt folgende Daten für 1888: Wasserverkehr Berlins.

Warenverkehr in Tonnen:

	Wien	Berlin
zu Wasser . .	630.600	4,569.288
per Eisenbahn .	4,421.500	4,756.415
zusammen . .	5,052.100	9,325.703.

Berlin hat also einen siebeneinhalbfach größeren Wasserverkehr auf seiner Spree, als Wien auf seiner Donau.

Wird Berlin nach der Volkszählung Ende 1890 mit rund 1,300.000, und Wien nunmehr mit rund 1,290.000 Seelen angenommen, so ergibt sich ein Kopfantheil in Berlin am Wasserverkehr mit **3151**, am Eisenbahnverkehr mit 3280, zusammen mit 6431 Kilogramm; in Wien am Wasserverkehr mit **612**, am Eisenbahnverkehr mit 4286, zusammen mit 4898 Kilogramm.

Die neuesten Ziffern für Berlin geben folgendes Resultat:

a) Durch Berlin gegangen:

1889:	Segel- und Dampfschiffe	3.083,	Floßholz:	10.903 Tonnen
1890:	„ „ „	3.144,	„	18.015 „
1891:	„ „ „	4.215,	„	9.431 „

b) Von Berlin abgegangen:

1889:	beladene Segel- und Dampfschiffe	4.249	mit 327.539	Tonnen und Floßholz	— Tonnen
1890:	„ „ „ „	4.359	„ 363.747	„ „ „	— „
1891:	„ „ „ „	4.780	„ 396.668	„ „ „	— „

c) In Berlin angekommen:

1889:	beladene Segel- und Dampfschiffe	35.386	mit 4,351.559	Tonnen und Floßholz	11.533 Tonnen
1890:	„ „ „ „	33.910	„ 4,309.104	„ „ „	11.584 „
1891:	„ „ „ „	36.943	„ 4,777.072	„ „ „	12.986 „

Für Ankunfts- und Abgangsverkehr in Gütern, die per Segel- oder Dampfschiff nach, beziehungsweise von Berlin gegangen sind, stellen sich daher die Ziffern

pro 1889 auf 4,679.098 Tonnen
„ 1890 „ 4,672.851 „
„ 1891 „ 5,173.740 „

Es ist nun außer Zweifel, dass eine wesentliche Approvisionirung Wiens auf dem Wasserwege so lange nicht möglich ist, als nicht gesicherte Hafen- und Winterstände im Herzen der Stadt vorhanden sind.

Der Umschlagsverkehr am Hauptstrome dient wesentlich dem Transit, was aus den statistischen Nachweisungen erhellt.

Donauverkehr Wiens.

Der Frachtenverkehr der Station Wien (inclusive Nussdorf und Donauquaibahnhof), vermittelt durch die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, betrug in Tonnen:

Im Jahre	Warengruppen	Expedirt	Angekommen	Transitirt		
				abwärts	aufwärts	im ganzen
1886	Kaufmannsgüter	101.685	131.049	31.274	55.776	87.050
	Getreide	8.618	208.295	10	54.281	54.291
	zusammen . .	110.303	339.344	31.284	110.057	**141.341**
1887	Kaufmannsgüter	104.826	124.798	27.540	50.028	77.568
	Getreide	26.332	241.329	—	86.911	86.911
	zusammen . .	131.158	366.127	27.540	136.939	**164.479**
1888	Kaufmannsgüter	105.391	106.575	30.030	88.330	118.361
	Getreide	24.435	263.187	—	192.584	192.584
	zusammen . .	129.826	369.762	30.030	280.914	**310.945**
1889	Kaufmannsgüter	120.026	104.427	durch die Administration damals nicht mitgetheilt		**305.303**
	Getreide	20.802	227.525			
	zusammen . .	140.828	331.952			
1890	Kaufmannsgüter	125.979	113.926	55.914	63.113	119.027
	Getreide	41.406	267.011	—	217.311	217.311
	zusammen . .	167.385	380.937	55.914	280.424	**336.338**

Betreffend den Verkehr an der oberen Donau verzeichnet das Zollamt Engelhartszell für 1890 in der Bergfahrt ein Quantum von 300.759 Tonnen, welches alle Vorjahre in den Schatten stellt und gegen das unmittelbare Vorjahr 1889 eine Avance um 97.711 Tonnen oder um 48 Procent bedeutet. An dieser Steigerung participirten die ausgeführten und durchgeführten Waren mit rund 60, beziehungsweise 40 Procenten.

Es wurden Tonnen:

im Jahre	ausgeführt	durchgeführt	zusammen
1886	69.756	13.875	83.631
1887	104.046	24.046	128.092
1888	190.851	47.197	238.048
1889	100.957	101.381	202.338
1890	159.462	141.241	300.703

Sonach ist die Ausfuhr von 1889 auf 1890 um 58, und die Durchfuhr um 39 Procent gestiegen, ungeachtet die Schiffahrt in der für den Getreideexport wichtigsten Zeit — im Herbst — durch Hochwasser wiederholt beeinträchtigt worden war.

Die in der Bergfahrt der oberen Donau verzeichnete Güterbewegung geht zum großen Theile mindestens von Wien aus, wenn nicht von weiter thalwärts.

Der Thalverkehr der oberen Donau reicht in ganz ähnlicher Weise bis Wien und umfasst 1890 80.245 Tonnen gegen 72.549 des Vorjahres, ist sonach um 10·6 Procent gestiegen. Daran waren betheiligt:

	1889	1890	
Cement und hydraulischer Kalk	16.091	18.285	+ 2.194
Werkholz	16.193	14.079	— 2.114
Brennholz	9.551	10.578	+ 1.026
Eisen und Eisenwaren	5.415	6.801	+ 1.386
Steine (auch Pflastersteine)	2.292	6.196	+ 3.903
Reis	2.643	2.158	— 485
Asphalt	1.500	1.570	+ 70
Leinöl	1.190	1.394	+ 203
Mineralkohlen	1.530	1.092	— 438
Blei	579	1.054	+ 475
Maschinen	895	919	+ 23
Farberden	774	840	+ 66
Mineralwasser	657	692	+ 34
Kalk, gebrannt oder ungebrannt	299	610	+ 311
Kupfer	895	532	— 363
Holzwaren	997	530	— 466
Thonwaren	310	378	+ 68
Häringe	462	371	— 90
Gyps	231	323	+ 91
Glas und Glaswaren	208	290	+ 81
Papier	233	186	— 47
Soda	122	176	+ 54
Mineralöle	101	126	+ 24
Baumwollgarne	90	140	+ 50
Kehlheimerplatten	254	121	— 132
Fremde Waren	37.391	50.363	+ 12.971
Einheimische Waren	35.158	29.882	— 5.276
Die Dampfer	24.461	35.138	+ 10.677
Die Ruderfahrzeuge	48.088	45.106	— 2.082

Es verkehrten 1890 gegen 1889 in der Thalfahrt 187 Dampfer und 435 Schleppschiffe mehr, dagegen 127 Ruderfahrzeuge und 20 Flöße weniger; die Zunahme der mit Dampf beförderten Fahrzeuge betrug 51·7 Procent.

Um überhaupt die sehr wenig bekannte Mannigfaltigkeit der Donaugüter darzustellen, dient die nachfolgende Tabelle, welche auch sonst interessante Auskünfte gibt; der Handelsvertrag mit Deutschland dürfte auf die in der nachstehenden Aufzeichnung enthaltene Güterbewegung nicht ungünstig wirken.

Frachtenverkehr der Station Wien der Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft.

Warengattungen	1888		1889		1890	
	Expedirt	Angekommen	Expedirt	Angekommen	Expedirt	Angekommen
	Metercentner					
Kaufmannsgüter:						
Abfälle	25.307	86.787	10.910	11.350	12.047	12.060
Baumwolle und Cottone	30.680	3.660	18.280	2.340	25.918	2.436
Baumwollwaren	27.402	268	16.080	1.840	7.793	3.594
Bau- und Tischlerarbeit	2.275	2.618	3.440	170	6.387	2.140
Bier	1.739	29	1.170	10	2.115	10
Brantwein und Spiritus	3.882	1.311	2.190	610	2.123	342
Cement, Kalk und Gips	27.377	2.976	52.590	3.550	95.726	1.172
Chemische Producte	17.454	2.345	7.540	2.610	6.467	887
Colonial, Material, Spezereiwaren, Südfrüchte und Delicatessen	12.942	2.859	10.350	7.050	11.012	1.910

Warengattungen	1888		1889		1890	
	Expedirt	Angekommen	Expedirt	Angekommen	Expedirt	Angekommen
	Metercentner					
Drucksorten und Bücher	698	211	750	280	981	330
Dungmittel, auch Dungsalz	2.928	1	2.180	170	1.274	. . . .
Eisen (roh)	12.784	1.253	25.030	7.250	30.528	7.579
Eisen (bearbeitet) und Stahl	131.484	15.733	179.760	880	118.110	15.824
Eisen- und Stahlwaren	83.842	10.439	98.170	27.440	117.407	8.910
Erde	3.064	661	13.000	5.720	9.507	6.418
Erze und Mineralien	546	4.399	1.920	5.360	524	14.741
Essig	1.200	61	1.370	100	3.763	225
Farben und Farbstoffe	12.818	8.210	15.260	3.270	13.132	7.607
Farbhölzer (Schmack)	1.786	2.950	4.040	4.860	1.808	3.804
Fastage aller Art (Fässer, Kisten 2c.)	13.820	7.592	10.130	7.560	8.187	14.397
Felle und Häute	12.755	5.029	8.920	3.530	9.059	4.317
Fette, als: Unschlitt, Stearin, Thran 2c.	14.518	11.967	16.890	4.110	17.738	4.923
Flachs, Hanf und Werg	8.102	6.008	2.140	13.000	2.655	12.007
Garne und Twiste	15.980	1.575	15.190	390	14.950	888
Gerbstoff, als: Eicheln, Valonea, Galläpfel und Knoppern	12.294	11.196	8.860	12.000	4.731	7.119
Gemüse und Futterkräuter, Erdäpfel	4.370	5.142	1.820	2.690	1.690	1.760
Geräthe (Bau- und Haus-), Möbel, Musikinstrumente 2c.	10.747	3.937	9.990	1.680	14.779	3.007
Glas und Glaswaren	27.962	1.319	24.990	3.460	26.735	1.919
Hadern	1.486	1.317	520	9.580	569	13.556
Harze	9.331	5.333	9.850	390	12.721	383
Hölzer (Brenn-)	126	37.336	2.420	3.190	1.088	33.535
Hölzer (Nutz-)	31.435	150.337	37.680	197.270	40.367	199.216
Holzkohlen	63	18	280	. . . .	727	. . . .
Kerzen, Seife, Fackeln	5.417	125	9.400	390	12.750	338
Kurz-, Galanterie- und Nürnbergerwaren	13.493	2.623	12.960	550	10.400	266
Leckwar (Pflaumenmus)	63	3.402	2.690	5.290	1.624	974
Leder und Lederwaren	9.456	2.707	8.310	2.130	7.625	2.480
Leinwand und Zwilch	29.547	1.442	12.990	1.820	12.035	2.510
Manufacturwaren	33.565	1.266	45.110	3.520	52.737	1.440
Marmor- und sonstige Steinarbeiten	4.485	2.058	8.550	5.860	14.785	16.486
Maschinen und Maschinenbestandtheile	20.399	2.795	28.110	2.770	29.847	4.359
Mehl- und Mahlproducte	23.743	464.014	31.290	472.850	22.255	530.379
Metalle (außer Eisen)	7.220	10.837	10.070	18.160	13.462	17.951
Militäreffecten und Munition	577	395	2.410	130	16.544	84
Mineralwässer	6.872	776	8.760	780	3.983	814
Obst (frisches)	61	5.475	70	1.140	221	2.227
Obst (gedörrtes)	1.271	9.495	1.840	20.080	510	4.220
Öle zum Genusse oder zum technischen Gebrauche	12.448	8.245	14.140	7.840	21.170	6.508
Papier	25.423	2.412	43.970	17.120	49.023	23.310
Petroleum	38.391	13.864	3.480	200	5.021	4.702
Porzellan, Steingut, Thonwaren	25.423	2.412	22.260	3.290	22.095	3.942
Pottasche	624	. . . .	710	220	889	650
Reis	287	7.745	420	9.510	1.317	6.558
Salz und Salpeter	1.216	2.477	1.140	70	3.141	171
Säuren: Salz- und Schwefelsäure 2c.	10.396	178	18.440	130	17.499	105
Schafwolle	499	8.827	2.180	14.080	3.953	11.050
Seide und Seidenwaren	56	41	100	10	2.343	25
Soda und Natron	4.314	1.336	4.470	100	5.205	1.559
Steine, Pflastersteine und Ziegelsteine 2c.	25.650	15.171	25.230	30.130	18.776	16.017
Steinkohlen und Coaks für Parteien	127.484	4.733	128.780	16.270	93.054	206
Tabak	1.655	27.501	2.020	2.920	928	908
Thierische Esswaren, als: Butter, Schmalz, Eier, Fleisch, Honig und Fische	1.499	1.232	4.140	2.920	2.265	3.281
Wagen	1.772	221	1.710	540	359	1.157
Wein	8.099	67.354	8.380	52.100	7.976	51.267
Zucker, Syrup, Candis	61.132	34	87.440	20	133.474	338
Zündhölzer	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	3.381	. . . .
Waren, diverse	6.335	1.666	34.980	7.520	46.327	32.932

Der Wasserverkehr also steigt, aber die Stadt Wien hat davon so viel wie keinen Vortheil, so lange, wie schon gesagt, der Schiffahrt nicht gesicherte Hafen- und Winterstände im Centrum der Stadt zur Verfügung stehen. In den Donaucanal können regelmäßig überhaupt nur jene Frachtschiffe einlaufen und nur Sommerstände nehmen, welche die Statistik unter den Ruderschiffen verzeichnet. Ganz drastisch zeigt sich die mangelhafte Schiffbarkeit des Canals aus der Gegenüberstellung der Aufschreibungen der Wasserämter Nußdorf (am Hauptstrom) und Roßau (im Canal).

In Nußdorf wurden im Jahre 1890 39.423 Tonnen zugeführt gegen 32.576 des Jahres 1889, also um 6847 Tonnen oder über 21 Procent mehr. Im Canale sind angekommen 128.370 Tonnen im Jahre 1889, und 103.648 im Jahre 1890, also um 25.222 Tonnen weniger.

Eine nachstehende Tabelle zeigt den Verkehr in Zahlen der Fahrzeuge. Die natürliche, weil ökonomisch richtige Tendenz, die Tragfähigkeit derselben zu erhöhen, kann bei Ruderfahrzeugen, welche dermalen den Canal befahren wollen, nicht zum Durchbruche kommen; daher erklärt sich auch die relativ große Zahl von Fahrzeugen zu den kleinen Gütermengen.

Zahl und Gattung der auf der Thal- und Bergfahrt im Donaucanale eingelangten und von da abgegangenen Ruderfahrzeuge in den Jahren 1886—1890.

Jahr und Gattung der Ruderfahrzeuge		In der Thalfahrt angekommen	In der Bergfahrt abgegangen	Gesammtverkehr
		bei den Wasserämtern Roßau und Nußdorf zusammen		
		Ruderfahrzeuge		
1886	Plätten	766	496	
	Hilfszillen	1.705	1.140	
	Schleppschiffe	59	32	
	Flöße	940	—	
	zusammen	3.470	1.668	5.138
1887	Plätten	1.347	937	
	Hilfszillen	2.829	821	
	Schleppschiffe	—	—	
	Flöße	1.041	—	
	zusammen	5 217	1.758	6.975
1888	Plätten	1.337	1.036	
	Hilfszillen	2.023	986	
	Schleppschiffe	60	58	
	Flöße	884	—	
	zusammen	4.304	2.080	6.384
1889	Plätten	1.183	931	
	Hilfszillen	1.401	1.047	
	Schleppschiffe	135	34	
	Flöße	755	—	
	zusammen	3.474	2.012	5.486
1890	Plätten	1.405	1.282	
	Hilfszillen	1.720	1.341	
	Schleppschiffe	112	31	
	Flöße	755	—	
	zusammen	3.992	2.654	6.646

Diese Ziffern könnten ansehnlich erscheinen, wenn nicht die Analyse in der nachfolgenden Tabelle den Verkehrswert der einzelnen Schiffsgattungen beleuchten würde; würden nämlich die „Hilfszillen“ und Flöße in den fünf Jahresziffern der letzten Rubrik der vorstehenden Tabelle entfallen, so würden dieselben auf 2353, 2285, 1491, 2183 und 2830, somit um fast 80 Procent sinken; und die Tragfähigkeit dieser Schiffe, deren Zahl die Hälfte aller verkehrenden Schiffe darstellt, beträgt 34, sage dreißig vier Metercentner oder 3·4 Tonnen, ist also so hoch, als die eines starken Frachtwagens.

Zahl, Gattung und Tragfähigkeit der auf der Thal- und Bergfahrt im Donaucanale eingelangten und von da abgegangenen Ruderfahrzeuge im Jahre 1890.

Gattung der Ruderfahrzeuge	Tragfähigkeit der Ruderfahrzeuge in Metercentnern	In der Thalfahrt angekommen			In der Bergfahrt abgegangen		
		Wasseramt		zusammen	Wasseramt		zusammen
		Roßau	Nußdorf		Roßau	Nußdorf	
		Ruderfahrzeuge					
Plätten: Kehlheimer	1400	39	4	43	33	2	35
Plätten: Gamsplätten	1120	71	9	80	67	7	74
Plätten: Stockplätten	1120	70	13	83	71	7	78
Plätten: Rosenheimerplätten	560—900	119	56	175	109	39	148
Plätten: Salzburgerplätten	560—670	106	13	119	117	7	124
Plätten: Schwabenplätten	560—610	133	—	133	120	—	120
Plätten: Siebnerinnen	560	27	220 (Siebnerinnen und Sechserinnen)	255	27	247 (Siebnerinnen und Sechserinnen)	282
Plätten: Sechserinnen	450	8			8		
Plätten: Trauner	450	215	207	422	188	162	350
Plätten: Traunerln	230	20	—	20	19	—	19
Plätten: Einstellplätten	120	30	8	38	30	—	30
Plätten: Spitzplätten	45	21	—	21	20	2	22
Plätten: Roßplätten	45	16	—	16	—	—	—
Waidzillen (Hilfszillen)	34	1.249	471	1.720	928	413	1.341

Approvisionirung zu Wasser.

Um zu erkennen, dass ein Approvisionirungsverkehr Wiens auf dem Wasserwege vor sich geht, dermalen nur in kleinen Mengen, weil die größere Schiffahrt keine Sicherheit im Canale findet und ihre Fahrzeuge als schwimmende Magazine länger liegen zu lassen, ohne große Gefahren nicht imstande ist, dient die

Nachweisung der auf Ruderfahrzeugen bei den Verzehrungssteuerämtern Roßau und Nußdorf eingelangten Warengattungen und Mengen für die letzten fünf Jahre.

Benennung der Waren	Mengeneinheit, resp. Wert	Jahr				
		1886	1887	1888	1889	1890
Asphalt	Kilogramm	26.026	740.000	717.577	510.000	328.000
Baumwolle und deren Abfälle	"	7.537	1.066	287	6.020	—
Baumwollwaren	"	1.566	—	—	—	—
Bausand und Bausteine	Cubikmeter	24.000	8.000	23.000	25.220	25 900
Bau- und Werkholz	"	—	—	—	—	895.700
	Gulden Wert	2,013.399	2,417.500	1,161.826	1,110.547	123.700
Bier, Brantwein, Essig	Hektoliter	23	15	14	22	2
Bleiweiß	Kilogramm	10.986	15.261	25.483	16.518	11.718
Brennholz	Cubikmeter	128.201	169.457	120.104	124.538	81.481
Bretter, Latten, Schindeln	Stück	366.200	1,998.740	1.646.350	336.100	1,417.340
Brotfrüchte und Brot	Kilogramm	771	239	—	—	—
Bücher	Gulden Wert	—	—	—	532	—
Butter, Käse und Fette	Kilogramm	50.041	35.495	41.084	40.882	28.109
Chem. Producte (ohne nähere Angabe)	"	1.399	259	2.700	15.774	23.938
Colophonium	"	—	4.049	—	300	—
Copalharz	"	—	860	2.709	—	—
Dachschiefertafeln	"	8.000	28.700	2.823	—	2.935
Eier	Stück	371.780	282.629	338.202	369.359	500.593
Eisen, roh	Kilogramm	30.000	24	—	—	—
Eisenwaren	"	13.549	1.038	—	150	97
Erdäpfel, Rüben, Gemüse, Kren	"	2,162.992	1,927.950	2,039.205	2,737.605	3,032.660
Farberde	"	55.825 (Farberde, Farbholz, Farbware)	191.403	35.641	20.949	958
Farbholz, Indigo, Curcume, Catechu	"					
Farbware (Buchdruckerschwärze)	"					
Fastage	Stück	—	—	650	—	—
Firnis	Kilogramm	4.839	93.703	489	—	—
Fische	"	252.187	214.332	54.011	20.032	56.914
Fleisch, diverses	"	2.309	1.427	2.899	4.112	2.012
Garn (Woll-)	"	—	—	—	—	420
Gedärme	"	12.900	1.548	3.900	175	—

Benennung der Waren	Mengeneinheit, resp. Wert	Jahr 1886	1887	1888	1889	1890
Geflügel und Federwild	Stück	884	506	2.110	1.114	1.143
Glaswaren	Kilogramm	368	—	—	—	—
Gummi arabicum	"	—	28	—	112	—
Hadern	"	—	970	—	—	—
Hafer und Kleie	"	11.675	3.823	3.021	6.566	3.535
Hafnergeschirr	"	—	—	—	5.035	7.385
	Gulden Wert	5.480	4.823	4.536	—	—
Hanf	Kilogramm	5.000	—	3.000	5.268	5.073
Harz	"	—	—	16.931	11.166	9.335
Hasen, Hirsche, Rehe	Stück	279	281	92	73	35
Heu und Stroh	Kilogramm	77.483	23.395	353.603	26.400	23.521
Holzkohlen	"	37.200	29.550	9.500	250	—
Holzwaren	Gulden Wert	1.718	1.476	—	1) 1.566	—
Honig	Kilogramm	12	23	—	7	28
Hörner	"	—	—	5.023	—	—
Hülsenfrüchte	"	34.772	39.487	49.865	40.639	2.456
Kaffeesurrogate	"	244	—	—	—	—
Kälber, Kühe, Lämmer, Schafe, Schweine	Stück	624	569	424	570	471
Kalk, hydraul., Gips, Cement	Kilogramm	1,043.137	1,210.900	1,233.159	446.367	847.812
	Fass	18.300	27.410	11.740	21.110	26.360
Kraut	Häuptel (Stück)	80.220	8.280	6.240	28.900	—
	Kilogramm	—	—	—	—	7.020
Kreide (Berg- und andere)	"	61.614	20.269	17.580	11.211	—
Kupferabfälle	"	1.063	—	—	—	—
Leder und Häute	"	3.996	3.781	2.065	622	471
Leim	"	43.083	13.174	—	—	—
Lein- und Rüböl, Olivenöl 2c.	"	23.888	2.852	9.347	450	20.914
Maschinen und Maschinentheile	"	17.598	1.424	1.920	760	—
Mehl	"	750	77	222	201	102
Mineralwässer	"	490	47	1.599	509	200
Möbel	"	—	886	—	—	1.347
Obst, frisch, gedörrt, eingesotten	"	1,096.203	1,412.293	2,244.826	363.042	732.999
Oxalsäure	"	29.424	10.379	—	—	—
Papier und Papierwaren	"	54.031	166	—	639	1.338
Pech (Brauer-)	"	—	10.559	17.263	500	17.368
Pfeffer	"	114	—	—	—	—
Pflanzentheile	"	51	300	—	—	—
Pflaster- und Plattensteine	Stück	2,933.165	1,703.801	1,308.453	1,305.637	1,426.126
Porzellanwaren	Kilogramm	—	—	—	4.869	730
Säcke	Stück	1.800	1.000	—	—	1.621
Salz	Kilogramm	675.000	780.000	1,215.000	990.000	945.000
Sämereien	"	—	440	—	—	—
Schwerspat	"	22.310	4.936	2.371	—	—
Seegras	"	15.030	26.300	18.880	8.927	8.000
Seife	"	13	—	—	—	—
Soda	"	110.900	30.000	60.000	70.000	—
Stärke	"	—	10.880	8.862	6.890	11.365
Steine, künstliche, Steingut und Steinwaren	"	7.790	4.502	400	—	5.088
	Stück	—	3.155	—	—	
Talg	Kilogramm	8	18	—	23	—
Tauffstein	"	1.851	233	—	779	—
Theer	"	4.871	19.844	—	—	—
Thon-, Pfeifen- und Porzellanerde	"	3.175	3.450	2.500	—	—
	Gulden Wert	135	215	—	—	—
Thonwaren	Kilogramm	110.100	29.005	—	—	—
Trippel und Schmirgel	"	11.010	825	397	2.453	—
Uhren und Uhrenbestandtheile	"	—	75	—	—	
Wein, Wein- und Obstmost	Hektoliter	341	310	419	614	25
Weinstecken, Stangen, Schaufelstiele u. d. gl.	Kilogramm	506	—	—	—	—
	Stück	45.000	291.900	209.000	43.000	237.500
Weinstein	Kilogramm	—	—	—	—	36
Wetzsteine	"	24.536	—	—	—	—
Ziegel (Chamotte-, Mauer- und Porzellan-)	Stück	8.500	13.550	—	—	—

Die starken Änderungen mancher Ziffern haben besondere Gründe außer dem Umstande, dass die Dampfschiffahrt der Ruderschiffahrt ebenso steigende Concurrenz macht, wie die stark gesunkenen Bahntarife. Holz verlässt den Verzehrungssteuerrayon, Baulust und Ernteergebnisse wirken ein, und anderes mehr. Es bleibt immerhin erstaunlich, dass eine mit so ungünstigen Verhältnissen in Wien kämpfende Schiffahrt sich zu erhalten verstanden hat; damit gibt sie die Gewähr ihrer Lebensfähigkeit und nicht minder ihrer Entwicklungskraft, sobald ihr nur jene Unterstützung zutheil wird, deren sie allein unter wichtigen Erwerbs- und Verkehrszweigen bisher entrathen musste.

Es braucht hier nicht erinnert zu werden, wie oft nachdrücklich die Stadt Wien und nicht minder der niederösterreichische Landtag Abhilfe verlangt haben.

Hafenverkehr.

Schließlich muss noch auf einen Verkehr hingewiesen werden, welcher dem regulirten Donaucanale sofort zufallen muss; es ist derjenige, den die bisherigen Verhältnisse von Wien ferngehalten und nach Fischamend sozusagen verbannt haben, um ihn auch dort nicht nutzbar werden zu sehen. Regelmäßig werden eine Anzahl Frachtschiffe der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, ehe sie den Ort ihrer Bestimmung erreichen oder löschen können, vom Eise überrascht und gezwungen, den Winterstand aufzusuchen; es wird als eine Eigenthümlichkeit der Donauschiffahrt behauptet, dass sie so lange als nur immer möglich arbeitet, ja vielleicht hie und da zu lange in die Eiszeit hinein, als dass sie voraussichtlich ihre Fracht abliefern könne. Dem sei, wie ihm wolle, die Thatsache steht fest, dass die Frachtgeber selbst keinen Anstand nehmen, der Schiffahrt ihre Güter auch zu später Jahreszeit anzuvertrauen. Es ist sogar vorauszusehen, dass dies in noch erhöhtem Maße geschehen würde, wenn die Abfuhr der Güter per Achse oder Bahn den ganzen Winter hindurch je nach Bedarf der Beziehenden und zu mäßigen Kosten ermöglicht wäre; darin liegt ein großer Wert eines Winterhafens.

Hier liegt der Anlass vor, darauf hinzuweisen, dass der Staat die Pflicht hat, an jedem schiffbaren Strom, um wie viel mehr an der Donau, der Schiffahrt einen sicheren Winterhafen aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung zu stellen, wie dies nicht nur in anderen Staaten, sondern auch seitens Österreichs, z. B. an der Elbe thatsächlich geschieht. Die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, welche nun einmal das praktische Monopol der großen Schiffahrt auf der Donau besitzt, hat in dem aus ihren Mitteln erhaltenen, nicht öffentlichen Fischahafen bei Fischamend, etwa 20 Kilometer von Wien entfernt, in den letzten zehn Jahren folgende Winterstände gehabt, und zwar:

Im Winter	Dampfer	Schleppschiffe			Fahrzeuge zusammen
		leere	beladen mit		
			Kaufmannsgütern	Getreide	
1881/82	16	113	25	24	178
1882/83	22	101	25	13	161
1883/84	20	85	24	52	181
1884/85	32	139	10	48	229
1885/86	19	75	5	38	137
1886/87	22	119	16	28	185
1887/88	31	194	16	24	243
1888/89	15	180	12	—	207
1889/90	9	156	20	11	196
1890/91	10	141	14	20	185

Nachdem Umschlagsvorrichtungen in Fischamend nicht bestehen, ist die winterliche Abfuhr der Schiffsgüter entweder gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchführbar, ganz abgesehen von jenen, welche der Rückzug der im Löschen begriffenen und vom Eisgange überraschten Schiffe nach dem Hafen verursacht.

Das technisch-administrative Comité der Donauregulirungs-Commission hat nun infolge des Wunsches des Budgetausschusses vorerst zwei Expertisen am 5. und 7. März abgehalten; an der ersten nahmen die Schiffahrtsinteressenten, an der zweiten die Vertreter der Handels- und wirtschaftlichen Interessen theil. Der Gegenstand der ersteren war das von den Technikern der Donauregulirungs-Commission verfasste Vorproject, von welchem noch die Rede sein wird. An der zweiten betheiligten sich außer den Comitémitgliedern und den Regierungsvertretern die Repräsentanten der niederösterreichischen Handelskammer, der Börse für landwirtschaftliche Producte und des niederösterreichischen Gewerbevereines. Expertisen.

Die Vertreter des Handelsstandes gaben ihrer lebhaften Befriedigung über die geplante Anlage Ausdruck und erklärten, von der Ausführung derselben große Vortheile für die Hebung des Verkehres und der Schiffahrt zu erwarten, so dass die allgemeine Zustimmung zu dem Projecte constatirt werden konnte. Eine besonders erhöhte Bedeutung wurde der gesammten Anlage für den Fall des Zustandekommens weiterer künstlicher Wasserstraßen beigemessen. Die einzelnen Fragen anlangend, so war man vorweg darüber einig, dass der große Umschlag- und Transitverkehr dem Donauquai am Hauptstrom verbleiben werde. Nur für die Zeit des Eisrinnens würde auch für diesen Verkehr der Donaucanal aushilfsweise benützt werden. Auch würde es ein solcher Schutzhafen ermöglichen, die Schiffahrt von Ungarn nach Wien bis zum letzten Momente kurz vor der Eisstellung im Strome zu betreiben, während dieselbe jetzt schon bei beginnendem Eisrinnen in Eile eingestellt werden muss. Die Hauptaufgabe der Umgestaltung des Donaucanales wird darin gefunden, dass derselbe einen gesicherten Winterstand für die Schiffahrt biete und deshalb unumgänglich nothwendig erscheint. Außerdem soll der umgestaltete Donaucanal dem Localverkehr und der Approvisionirung im weitesten Sinne einschließlich des Verkehres mit den zur Broterzeugung benöthigten Cerealien und Hafer, Bau- und Brennholz, sowie in den minderwertigen Massenartikeln, als Steine, Kalk, Ziegel u. dgl., dienen. Dieser Approvisionirungsverkehr würde vom Hauptstrome ganz und gar in den umgestalteten Canal verlegt werden. Von Seite der Vertreter der Handels- und Gewerbekammer wurde der Wunsch ausgedrückt, als eigentlichen Handelshafen und Umschlagplatz die Strecke unterhalb der Sofien-Brücke zu bestimmen und daselbst für Reservirung von Lagerplätzen für die obgenannten Artikel, sowie für Kohle, Petroleum und Spiritus vorzusorgen. Desgleichen wurde die weitere Ausgestaltung der in der unteren Canalpartie am rechten Ufer bestehenden Eisenbahnverbindung (Gaswerkbahn) als nothwendige Voraussetzung einer entsprechenden Verkehrsentwicklung bezeichnet. Schließlich wurde die Frage eingehend erörtert, inwieferne die Belassung von Böschungen an den Ufern des umgestalteten Canales gegenüber den im Programme in Aussicht genommenen Quaimauern im Interesse des Umschlages und der Schiffahrt gelegen wäre. In dieser Hinsicht wurde anerkannt, daß die Belassung der Böschungen überall dort, wo auf die Verwendung mechanischer Umladevorrichtungen nicht gerechnet werden kann, vortheilhaft erscheint. Es sei daher keinesfalls eine Ausdehnung der im Programme projectirten Quaimauern zwischen der Augarten- und der Franzens-Brücke in Aussicht zu nehmen. Von den Vertretern der Börse für landwirtschaftliche Producte wurde die Ansicht ausgesprochen, dass schon gegenwärtig Lagerräume für 500.000 Metercentner Frucht erforderlich seien, wofür sich am besten das linke Ufer des Donaucanales von der Dampfmühle an eignen würde.

Der gefertigte Berichterstatter des Budgetausschusses hat an diesen beiden Expertisen, sowie auch an der Enquête, welche die Regierung für den 3. April zur Beurtheilung des Projectes einberufen hatte, auf deren Einladung theilgenommen.

Wenn so die ökonomischen Vortheile bei eingehender Betrachtung der Dinge nicht zu leugnen, noch zu übersehen sind, so erübrigt nur, die Überzeugung zu gewinnen, dass auch die technischen Vorkehrungen geeignet sind, die angestrebten Zwecke voll und ganz zu erreichen. Dafür gibt nun das Ergebnis jener Enquête vollkommene Sicherheit, welche von der Donauregulirungs-Commission namens der Regierung für den 3. l. M. einberufen worden ist und am 13. d. M. ihr Gutachten erstattet hat. Dieselbe bestand aus den Herren Baudirector Honsell, vorsitzender Rath der großherzoglich badischen Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, Vorstand des Centralbureaus für Meteorologie und Hydrographie, Professor der technischen Hochschule in Karlsruhe; W. H. Lindley, Stadtbaurath in Frankfurt a/M.; A. Caméré, Ingénieur en Chef des Ponts et Chaussées in Paris; Henri Girardon, Ingénieur en Chef des Ponts et Chaussées in Lyon, Ingenieur Fiegert der Bauunternehmung Lanna in Prag und Arthur Oelwein, Generaldirectionsrath der k. k. Staatsbahnen und Professor an der technischen Hochschule in Wien, letzterer als Delegirter des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien. Die Herren Ingenieure der Donauregulirungs-Commission, Oberbaurath Fänner und Baurath Taußig, der Chef des Baudepartements des Ministeriums des Innern Herr Ministerialrath Rößler, und der Baudirector der Stadt Wien Herr Oberbaurath Berger hatten sich den Experten zur Verfügung gestellt. Das Gutachten wurde angesichts des Umstandes, dass die französischen Experten nicht der deutschen Sprache, wohl aber die deutschen und österreichischen der Technische Enquête.

französischen Sprache mächtig waren, in der letzteren authentisirt und eine von den Experten selbst besorgte deutsche Übersetzung vorgelegt, was durch den glücklichen Umstand ermöglicht war, dass das Gutachten der sechs Ingenieure ein einstimmiges ist. Es findet sich im Anhange dieses Berichtes in beiden Sprachen abgedruckt, weshalb hier nur ein kurzes, allgemein verständliches Resumé gegeben werden soll.

Was die Regierung beabsichtigt, ist im Punkt VI des „Programmes" und in den Erläuterungen der Regierung (Seite 23 ff.) dargelegt. Die Expertencommission beantwortete an der Hand dieser Erwägungen fünf Fragen, wie folgt:

1. „Ist es erforderlich, bei der Einmündung des Canales in Nussdorf eine neue Absperrung von anderer Einrichtung wie die des Sperrschiffes herzustellen?"

Die Commission erklärt, dass der Schutz, welchen Wien durch das Sperrschiff genossen hat, wesentlich dem Zusammentreffen glücklicher Umstände zu danken ist, und dass bei ungünstigeren Umständen eines Eisstoßes das Sperrschiff überflutet werden kann; überdies werde durch dasselbe die Anzahl der Tage freier Einfahrt nothwendigerweise über das Maß des Gebotenen vermindert. Daraus ergebe sich die Schlussfolgerung ad 1:

„Um der Stadt Wien gegen das Hochwasser der Donau und gegen Eisgang einen sicheren Schutz zu gewähren, ist es nothwendig, in Nussdorf eine neue und von dem bestehenden Sperrschiffe verschiedene Abschlussvorrichtung herzustellen."

2. „Besteht, die Herstellung eines solchen Abschlusses vorausgesetzt, die Möglichkeit, den Canal für einen Handels- und Winterhafen einzurichten? Soll dieser Zweck durch Canalisirung erreicht werden? Welche Bedingungen hätte diese zu erfüllen, um eine regelmäßige Functionirung zu sichern?"

Bei der Beantwortung dieser Frage erwähnt die Commission vorerst jene Meinungen, welche in den Expertisen vom 2. und 5. März oder von Gegnern des staatlichen Vorprojectes ausgesprochen worden sind, welche die Commission zu hören oder deren Ansichten auf anderem Wege entgegenzunehmen sie in der Lage war. Sie erklärt auch von vorneherein, dass das ganze Project durch den Umstand als sehr berechtigt erscheine, dass man sich einem außerordentlich großen Wasserverkehre nicht gegenüber befinde, dem nur durch die Erbauung eines großen künstlichen Hafens Rechnung getragen werden könne.

Zur Eignung als Handels- und Winterhafen bedürfe es nur einer allzeit genügenden Fahrtiefe und verminderter Geschwindigkeit; diese Zwecke zu erreichen, sei nicht etwa die Ausbaggerung allein, sondern nur die Canalisirung geeignet. Hiedurch ergebe sich der Einbau von Wehren; die Commission kennzeichnet nun die auch anderwärts zur Erscheinung kommenden, in der Expertise vom 2. März l. J. von den nautischen Vertretern der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft ausgesprochenen Forderungen: möglichst lange Offenhaltung der freien Schiffahrt und gleichzeitig verminderte Geschwindigkeit als miteinander unvereinbar, und theilt aus der Erfahrung mit, dass der Vortheil der geringeren Wassergeschwindigkeit fast überall die Unbequemlichkeit der Durchschleusung mehr als ausgeglichen habe. Hier komme namentlich in Betracht, dass nur wenige Schiffe den Canal in seiner ganzen Länge durchfahren werden.

Dennoch seien aus vielen auch technischen Gründen bewegliche Wehren zu errichten, und zwar um die Hochwässer der Wien abzuführen, Spülströme zu erzeugen, das Eis aus den Haltungen abziehen zu lassen u. s. w. Die Speisung des Canales müsse bei der Construction der Absperrvorrichtung sorgfältig beachtet werden.

Die wirtschaftliche Nothwendigkeit der Umwandlung des Donaucanales hat die Commission sowohl, weil nicht darum befragt, gleichwie weil in ihrer großen Mehrheit mit den ökonomischen Voraussetzungen und localen Verhältnissen nicht vertraut, außerhalb des Rahmens ihrer Erörterungen gelassen und erklärt daher ad 2:

„Ohne über den wirtschaftlichen Wert des Unternehmens oder über dessen Dringlichkeit, Fragen, zu deren Lösung die Commission sich nicht berufen fühlt, und die nur durch die zuständigen Behörden entschieden werden können — irgend eine Meinung auszusprechen, glaubt die Commission, dass sich der Donaucanal in einen Handels- und Winterhafen umwandeln läfst, und dass diese Umwandlung den thatsächlichen Bedürfnissen Nutzen bringen und die Entwicklung des Verkehres fördern kann, unter der Voraussetzung, dass der Donaucanal mit allen für den Betrieb eines Hafens erforderlichen Einrichtungen ausgestattet wird. Sie hält dafür, dass diese Umwandlung nur mittels Canalisirung zu erzielen ist und dass hiebei den beweglichen der Vorzug vor festen Wehren gebürt."

3. „Wie viele Stauwerke werden dann erforderlich? Läfst sich die in Aussicht genommene Anzahl derselben vermindern?"

Falls die Höhe der Brücken, das Niveau der Keller, der projectirten städtischen Localbahn und der Hauptsammelcanäle, sammt und sonders unveränderlich seien und die Wasserhöhe der Haltungen mit + 0·8 *m* nicht überschritten werden dürfe, lasse sich die vorgesehene Anzahl der Wehren nicht vermindern; selbst im Gegenfalle müssen der Wien halber unter deren Mündung zwei Wehren angelegt werden. Die Commission begründet aber ausführlich ihre technische Überzeugung, dass im oberen Theile des Canales durch Hinaufrücken der an der Ferdinands-Brücke projectirten Schleusenwehre bis in die Nähe des Kaiserbades, unter Weglassung des ersten Wehres, der Schiffahrt ein großer Vortheil zugeführt werden könne. Sie antwortet daher ad 3:

„Sind die für die Höhe der Regenüberläufe der Sammelcanäle in dem Projecte gegebenen Bedingungen als unabänderlich feststehend zu erachten, wird es nach Ansicht der Expertencommission nicht möglich sein, die Canalisirung mit einer geringeren als der vorgesehenen Anzahl Wehre zu verwirklichen; ohne Nachtheile für die Schiffahrt würde aber ein Wehr in der oberen Strecke des Donaucanales wegfallen können, sofern einige wenige und wenig belangreiche Modificationen in den oben gedachten Bedingungen und an den neben dem Donaucanale herzustellenden Anlagen zugelassen würden; der Commission erscheinen solche Modificationen nicht undurchführbar.“

Diesem Ausspruche gegenüber erklärte der Herr Baudirector der Stadt Wien in der Schlussitzung der Enquête, dass er den Erwägungen der Commission vollkommen zustimme und so viel an ihm sei, Rechnung zu tragen sich bemühen werde. Nicht minder wird seitens des Concessionswerbers der städtischen Localbahnen diesen Erwägungen Berechtigung und Durchführbarkeit zuerkannt.

4. „Bieten die für die Stauwerke und Schleusen vorgesehenen Anordnungen die nöthige Gewähr für einen guten Betrieb?“

Die technischen Erörterungen der Expertencommission sind auch hier besonders gründlich und sprechen in Beantwortung dieser Frage sehr ausführlich wie folgt:

„Die für die neue Absperrvorrichtung in Nussdorf vorgesehenen Anordnungen scheinen in ihren allgemeinen Zügen in befriedigender Weise den mehrseitigen Anforderungen des Problems zu entsprechen; eine Vervollkommnung derselben wird indes anzustreben sein, indem alle Mittel gesucht werden, um in einer unbedingt wirksamen Weise die Speisung des Donaucanales sicherzustellen.

Die Anordnung der Wehre im Laufe des Donaucanales kann durch eine entsprechende Wahl unter den verschiedenen bestehenden Systemen unschwer bestimmt werden. Für alle Wehre erscheint es geboten, thunlichste Dichtigkeit und insbesondere mit Rücksicht auf die Eisbildung Einfachheit aller Bestandtheile, Sicherheit und Raschheit der Handhabung anzustreben.

Durch entsprechende Bemessung der Länge der Wehre, zumal jener unterhalb der Einmündung des Wienflusses, sollte ein freies und von dem jetzigen Profil des Donaucanales möglichst wenig abweichendes Profil erhalten bleiben.

Die Anordnung des untersten Wehres ist noch nicht Gegenstand einer so vollständigen Ausarbeitung gewesen, wie sie erforderlich wäre, um ein sicheres Urtheil über ein solches Werk völlig neuer Art zu gestatten.

Die endgiltige Bearbeitung dieses Bauwerkes sollte in der Weise erfolgen, dass die Handhabung **und das Öffnen während der Vereisung vollständig gesichert ist.**

Ist diese Sicherheit nicht zu erreichen, dann empfiehlt es sich, das Wehr soweit stromaufwärts zu **rücken, dass es vor dem Eise der Donau geschützt ist.“**

5. „Erscheint es nöthig, den Rückstau des Hochwassers der Donau von dem Canal fernzuhalten?“

Da die Voraussetzung jenes bedeutenden Schiffsverkehres, welchen die Commission schon zum Punkte 2 ihres Gutachtens erwähnt hat, dermalen nicht zutrifft, wird erklärt:

„Die Commission hält es unter dem Gesichtspunkte der Verwendung des Donaucanales als Hafen nicht für zweckmäßig, den Canal an seiner unteren Mündung zum Schutze gegen den Rückstau der Hochwässer abzuschließen.“

Die Commission fügt folgende Erklärung hinzu:

„In schließlicher Zusammenfassung und unter den in den obigen Schlussfolgerungen, wie auch in dem Gutachten selbst erwähnten Vorbehalten, welche indes die Hauptzüge des Entwurfes nicht berühren, geht die Ansicht der Commission dahin, dass das Project dem der Expertencommission bezeichneten Zwecke, das ist die Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen, entspricht.“

Nachdem das vorstehend besprochene Gutachten der Expertencommission nicht Gegenstand der Beurtheilung des Budgetausschusses sein konnte, welcher seine Berathungen im Februar geschlossen hat, so darf hier eine Schlussfolgerung im Namen dieses Ausschusses nicht ausgesprochen werden, so leicht dieselbe auch vorausgesetzt werden kann.

Hinzugefügt wird jedoch, dass die Experten dem Wunsche der Regierung bereitwillig entgegenkamen, derselben auch im Laufe der Durchführung des Projectes ihre Erfahrung und ihr Wissen zur Verfügung zu stellen, sobald sie neuerlich angegangen werden würden, sich gutächtlich zu äußern. Übersehen darf endlich nicht werden, dass die Darlegungen der Experten unseren heimischen Ingenieuren zu nicht geringer Befriedigung dienen können.

Es kann nicht Wunder nehmen, dass die Umwandlung des Donaucanales in diesem Berichte besonders ausführlich behandelt wurde, weil im Gegensatze zu den anderen Verkehrsanlagen eben diese von mehreren Seiten angefochten worden war und Anlass gegeben hatte, eine Enquête internationalen Charakters einzuberufen, deren Ergebnis dem Abgeordnetenhause mitgetheilt werden musste.

Aus den vorstehenden Darlegungen über Umfang und Bedeutung der Wiener Verkehrsanlagen ergibt sich von selbst ein ökonomischer, wie technischer Connex derselben. Nicht minder erhellt aus der Vielfältigkeit und dem Zusammenhange derselben die Überzeugung, dass, so sorgfältig und gewissenhaft auch immer ein so complicirtes Project durchdacht worden sein mag oder noch werden will, im Laufe der Ausführung Abänderungen nicht bloß nützlich, sondern zur Nothwendigkeit werden können. Die so zahlreichen Einzelheiten dieser Arbeiten enthalten eine solche Fülle von Problemen, dass es einfach unmöglich ist, sie in einer auch noch so umfangreichen Darlegung zu lösen. Das ist aber auch nicht die Aufgabe der Legislative. Diese hat zu prüfen, ob die angestrebten Zwecke dem öffentlichen Wohle dienen und würdig seien, von der Gesammtheit der Staatsbürger angemessene Unterstützung zu finden, und hat darüber zu wachen, dass die Regierung alle Mittel anwendet, um die Arbeiten, welche jenen öffentlichen Nutzen schaffen sollen, sachgemäß und zweckdienlich vorzubereiten und auszuführen.

In dem Projecte der Wiener Verkehrsanlagen ist endlich wieder einmal jener große Zug öffentlicher Arbeit zu erkennen, der nur allzulange schon vermisst wurde. Er gibt die Gewähr, dass auch anderen ähnlichen Bedürfnissen im Staate mit dem entsprechenden Wohlwollen begegnet werden wird; die Billigung dieser großen Action ist für Regierung und Parlament der Beginn einer Aera aufstrebender Thätigkeit zu Gunsten steigender Verkehrsbedürfnisse.

B. Erfordernis und Vertheilung der Kosten.

Erfordernis.

Der Staat nimmt Theil an der Bedeckung der Kosten, und zwar:

a) der Hauptbahnen der Stadtbahn mit 87·5 Procent,

b) der Wienflussregulirung mit einem Betrage von 5,000.000 fl.,

c) der Hauptsammler mit 5 Procent,

d) der Umwandlung des Donaucanales mit 66⅔ Procent.

Der Effect im Capitalsaufwande des Staates stellt sich demnach für die erste mit dem vorliegenden Gesetze allein in Betracht gezogene Bauperiode auf 37,079.500 fl. und zuzüglich der Intercalarzinsen ausschließlich der Geldbeschaffungskosten auf 39,282.950, steigt jedoch im Falle der Erbauung der Localbahnen durch die Participienten auf 58,244.500 und zuzüglich der Intercalarzinsen auf 61,717.850 fl.

Vertheilung der Kosten.

Die nachstehenden zwei Tabellen geben detaillirte Auskunft über die approximativen Kosten der Wiener Verkehrsanlagen und deren Vertheilung.

A. Bei Concessionirung der Localbahnen.

Postnummer		Gesammtkosten		Auf das Land entfallender Kostenantheil			Auf die Gemeinde entfallender Kostenantheil			Auf den Staat entfallender Kostenantheil		
		Ohne Intercalarzinsen	Mit Intercalarzinsen [1])	Procent	Ohne Intercalarzinsen	Mit Intercalarzinsen [1])	Procent	Ohne Intercalarzinsen	Mit Intercalarzinsen [1])	Procent	Ohne Intercalarzinsen	Mit Intercalarzinsen [1])
		fl. ö. W.	fl. ö. W.		fl. ö. W.	fl. ö. W.		fl. ö. W.	fl. ö. W.		fl. ö. W.	fl. ö. W.
	I. Bauperiode.											
1	Stadtbahn . Hauptbahnen	26.100.000	27,666.000	5	1,305.000	1,383.300	7·5	1,957.500	2,074.950	87·5	22,837.500	24,207.750
	Stadtbahn . Unvorhergesehenes . .	2,600.000	2,756.000	5	130.000	137.800	7·5	195.000	206.700	87·5	2,275.000	2,411.500
	Summe Bahnen .	28,700.000	30 422.000	5	1,435.000	1,521.100	7·5	2,152.500	2,281.650	87.5	25,112.500	26,619.250
2	Donaucanalhafen	10,000 000	11,000.000	25	2,500.000	2,750.000	8⅓	833.000	916.300	66⅔	6,667.000	7,333.700
3	Hauptsammelcanäle	6,000.000	6,600.000	5	300.000	330.000	90	5,400.000	5,940.000	5	300.000	330.000
4	Wienflussregulirung	15,000.000	16.500.000	.	5,000.000	5,500.000		5,000.000	6,000.000 [2])		5,000.000	5,000.000 [3])
	I. Periode Summe .	59,700.000	64,522.000	.	9,235.000	10,101.000 [4]		13,385.500	15,137.950 [4])		37,079.500	39,282.950 [4])
	II. Bauperiode.											
5	Stadtbahn, Hauptbahnen sammt Unvorhergesehenem	13,800.000	. . . . . .	5	690.000							
	III. Bauperiode.											
6	Stadtbahn . Hauptbahnen	6,000.000	. . . . .	5	300.000							
	Stadtbahn . Localbahnen	. . . . . .	. . . . . .	.	. . . . . .	. . . .						
	Stadtbahn . Unvorhergesehenes . .	600.000	. . . . . .	5	30.000							
	Summe Bahnen .	6,600.000	. . . . . .	5	330.000							
7	Hauptsammelcanäle	5,000.000	. . . . . .	5	250.000							
	Hiezu . III. Periode Summe .	11,600.000	. . . . . .	5	580.000							
	Hiezu . II. Periode Summe .	13,800.000	. . . . .	.	690.000							
	Hiezu . I. Periode Summe .	59,700.000	. . . . . .	.	9,235.000							
	Gesammtsumme .	85,100.000	. . . . . .	.	10,505.000							

[1]) Die Intercalarzinsen wurden für die Bahnen der ersten Bauperiode mit 6%, für alle übrigen Anlagen exclusive der Wienflussregulirung mit 10% berechnet. Bezüglich der Wienregulirung wurden für das Land 10%, für die Gemeinde 20%, für den Staat keine Intercalarzinsen eingestellt.

[2]) 20% Intercalarzinsen.

[3]) Ohne Intercalarzinsen.

[4]) Dieser Betrag erhöht sich mit Hinzurechnung 5procentiger Geldbeschaffungskosten bei den Posten 1 bis inclusive 4 für das Land auf 10,607.000 fl.; bei den Posten 1 bis inclusive 4 für die Gemeinde auf 15,900.000 fl.; bei den Posten 1 bis inclusive 3 für den Staat auf 41,000.000 fl.

B. Bei vollständiger Ausführung aller Anlagen durch die Commission.

Postnummer		Gesammtkosten: Ohne Intercalarzinsen fl. ö. W.	Gesammtkosten: Mit Intercalarzinsen 1) fl. ö. W.	Auf das Land entfallender Kostenantheil: Procent	Land: Ohne Intercalarzinsen fl. ö. W.	Land: Mit Intercalarzinsen 1) fl. ö. W.	Auf die Gemeinde entfallender Kostenantheil: Procent	Gemeinde: Ohne Intercalarzinsen fl. ö. W.	Gemeinde: Mit Intercalarzinsen 1) fl. ö. W.	Auf den Staat entfallender Kostenantheil: Procent	Staat: Ohne Intercalarzinsen fl. ö. W.	Staat: Mit Intercalarzinsen 1) fl. ö. W.
	I. Bauperiode.											
1	Stadtbahn { Hauptbahnen	26,100.000	**27,666.000**	5	1,305.000	**1,383.300**	7·5	1,957.500	**2,074.950**	87·5	22,837.500	**24,207.750**
	Stadtbahn { Localbahnen	22,660.000	**24,019.600**	5	1,133.000	**1,200.980**	10·0	2,266.000	**2,401.960**	85	19,261.000	**20,416.660**
	Unvorhergesehenes	H. 2,600.000	**2,756.000**	5	130.000	**137.800**	7·5	195.000	**206.700**	87·5	2,275.000	**2,411.500**
		L. 2,240.000	**2,374.400**	5	112.000	**118.720**	10·0	224.000	**237.440**	85	1,904.000	**2,018.240**
	Summe Bahnen	53,600.000	**56,816.000**	5	2,680.000	**2,840.800**	8·7	4,642.500	**4.921.050**	86·3	46,277.500	**49,054.150**
2	Donaucanalhafen	10,000.000	**11,000.000**	25	2,500.000	**2,750.000**	8 1/3	833.000	**916.300**	66 2/3	6,667.000	**7,333.700**
3	Hauptsammelcanäle	6,000.000	**6,600.000**	5	300.000	**330.000**	90	5,400.000	**5,940.000**	5	300.000	**330.000**
4	Wienflussregulirung	15,000.000	**16,500.000**	.	5,000.000	**5,500.000**	. .	5,000.000	2) **6,000.000**	. .	5,000.000	3) **5,000.000**
	I. Periode Summe	84,600.000	**90,916.000**	.	10,480.000	4) **11,420.800**	. .	15,875.500	4) **17,777.350**	. .	58,244.500	4) **61,717.850**
	II. Bauperiode.											
5	Stadtbahn, Hauptbahnen sammt Unvorhergesehenem	13,800.000	. . . . . .	5	690.000							
	III. Bauperiode.											
6	Stadtbahn { Hauptbahnen	6,000.000	. . . . . .	5	300.000							
	Stadtbahn { Localbahnen	14,700.000	. . . . . .	5	735.000							
	Unvorhergesehenes	H. 600.000	. . . . . .	5	30.000							
		L. 1,500.000	. . . . . .	5	75.000							
	Summe Bahnen	22,800.000	. . . . . .	5	1,140.000							
7	Hauptsammelcanäle	5,000.000	. . . . . .	5	250.000							
	III. Periode Summe	27,800.000	. . . . . .	5	1,390.000							
	Hiezu { II. Periode Summe	13,800.000	. . . . . .	.	690.000							
	Hiezu { I. Periode Summe	84,600.000	. . . . . .	.	10,480.000							
	Gesammtsumme	126,200.000	. . . . . .	.	12,560.000							

1) Die Intercalarzinsen wurden für die Bahnen der ersten Bauperiode mit 6%, für alle übrigen Anlagen exclusive der Wienflussregulirung mit 10% berechnet. Bezüglich der Wienregulirung wurden für das Land 10%, für die Gemeinde 20%, für den Staat keine Intercalarzinsen eingestellt.

2) 20% Intercalarzinsen.

3) Ohne Intercalarzinsen.

4) Dieser Betrag erhöht sich mit Hinzurechnung 5procentiger Geldbeschaffungskosten bei den Posten 1 bis inclusive 4 für das Land auf 12,000.000 fl., bei den Posten 1 bis inclusive 4 für die Gemeinde auf 18,667.000 fl., bei den Posten 1 bis inclusive 3 für den Staat auf 64,554.000 fl.

Staatsbeitrag.

Nach der vorstehenden Tabelle A ergibt sich folgende Berechnung: der Antheil des Staates an den Gesammtkosten der Verkehrsanlagen in der ersten Bauperiode wird präliminirt an:

1. den Stadtbahnen	mit fl. ö. W.	25,112.500
2. der Wienflussregulirung fix	" " " "	5,000.000
3. den Hauptsammelcanälen	" " " "	300.000
4. dem Donaucanal rund	" " " "	6,667.000
5. Intercalarzinsen und Geldbeschaffungskosten der Summe der obigen Posten 1, 3 und 4	" " " "	3,849.600
zusammen also	mit fl. ö. W.	40,929.100
oder rund	" " " "	41,000.000

Die Betheiligung von Staat, Land und Gemeinde bedarf keiner Rechtfertigung; die Quoten sind das Ergebnis langwieriger Verhandlungen und endlich eines Compromisses, welches die Basis solcher endgiltiger Abmachungen zu sein pflegt; dass der Staat den Löwenantheil der Kosten der Hauptbahnen und der Donaucanalregulirung trägt, ist in dem Charakter dieser Arbeiten ge ründet; dass hinwiederum zu den Kosten der Hauptsammler der Staat nur sehr Geringes beiträgt, kann weiterer Rechtfertigung entbehren; die der Wienflussregulirung sollen zu beiläufig gleichen Theilen getragen werden; dieser Vorgang findet sein ziffermäßiges Präcedens in dem 1868 begonnenen Werke der Donauregulirung; die Regulirung der Wien ist eine nothwendige Voraussetzung der Regulirung des Donaucanales und der Wienthaleisenbahnlinie

Divergenz mit dem Gemeinderaths-beschlusse.

Die Regierung theilt in ihren Motiven eine Differenz mit, welche zwischen ihr und der Gemeindevertretung von Wien besteht. Das „Programm" sagt in seinem Punkt IX ad. 4 ganz präcise, dass Staat und Land sich an der Bedeckung der Kosten der Wienflussregulirung nur mit jenem Jahresbetrage betheiligen, welcher zur Verzinsung und Tilgung eines Anlehensbetrages von je fünf Millionen Gulden erforderlich ist, wogegen die Gemeinde Wien für den ganzen Rest aufzukommen habe. Der Text des Programmes duldet keine andere Auslegung. Diese für Staat und Land programmmäßige Pauschalleistung wurde vom niederösterreichischen Landtage um die Geldbeschaffungskosten und Intercalarzinsen erhöht und im §. 3 seines Gesetzentwurfes auch auf die zweite Bauperiode ausgedehnt, beides im Sinne des Beschlusses des Wiener Gemeinderathes vom 27. Januar 1892, welcher die Betheiligung der Stadt Wien davon abhängig macht, dass „bezüglich der Wienflussregulirung sowohl der Staat als das Land Niederösterreich die Verzinsung und Tilgung jenes Anlehensbetrages übernehmen, welcher zur Beschaffung des nach Maßgabe des Baufortschrittes auszuzahlenden, auf den Staat und das Land entfallenden effectiven Betrages von je fünf Millionen Gulden nebst den auflaufenden Intercalarzinsen erforderlich ist." (Siehe Anhang 1 und 2.)

Es war nicht Sache des Budgetausschusses, zu untersuchen, wie diese Divergenz entstehen konnte. Der citirte Programmpunkt spricht im Gegensatze zu den die Quoten feststellenden vorhergehenden Absätzen, welche nur Procentualsätze anführen, von einem ziffermäßigen fixen Betrage, so dass über dessen Unüberschreitbarkeit kein Zweifel entstehen kann, sobald Staat oder Land an dem Vereinbarten festhalten. Wenn das Land seinen Beitrag sublevirend erhöht hat, kann dagegen keine Einwendung platzgreifen, der Landtag hat jedoch durch entsprechende Änderung der Regierungsvorlage bewiesen, dass eine solche nöthig war; der Budgetausschuss hätte sich aber ganz und gar außer Stande befunden, über die Regierungsvorlage hinauszugehen, selbst wenn ein äußerer Anlass vorgelegen wäre. Das Abgeordnetenhaus hält an der Regel fest, Geld- und Creditforderungen der Regierung nicht zu erhöhen, so wahrscheinlich es auch gewesen wäre, dass eine der vom Landtage vorgenommenen ähnliche Erhöhung des diesfälligen Staatsbeitrages keinem Widerspruche begegnet wäre. Obschon die ganze Differenz im Budgetausschusse kein Gegenstand eines Antrages war, schien es doch ob der Bedeutung der Reichshauptstadt ziemlich, darüber zu berichten

C. Commission für Verkehrsanlagen in Wien.

Commission für Verkehrsanlagen.

Die gesammte Bauverwaltung der Verkehrsanlagen, also die Projectirung, Bauausführung und Geldgebarung wird in die Hände einer „Commission für Verkehrsanlagen in Wien" gelegt, welche nach dem Vorbilde der Donauregulirungs-Commission und nach den dort gemachten Erfahrungen geschaffen wird. Dieselbe besteht unter dem Vorsitze des Handelsministers oder seines Stellvertreters, aus Vertretern des Staates, des Landes und der Stadt Wien, welche als Curien gleiches Stimmrecht haben. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des „Programmes" und über die Vertheilung der Kosten zwischen den drei Curien ist ein Schiedsgericht etablirt. Die Commission erhält die Eigenschaft einer juristischen Person.

Die Ausführung einzelner Bauwerke kann unter der Aufsicht und Oberleitung und für Rechnung dieser Commission durch andere öffentliche Anstalten oder Körperschaften besorgt werden, wie denn für die Ausführung der Eisenbahnen die Generaldirection der k. k. Staatsbahnen, der Wienflussregulirung und der Sammelcanäle die Stadtgemeinde Wien, und der Donaucanalregulirung die Donauregulirungs-Commission in Aussicht genommen sind. Dass die Competenz der Baubehörden dadurch in keiner Weise eingeschränkt wird, versteht sich von selbst.

Für Abänderungen des Programmes ist die Stimmeneinhelligkeit der Curien gefordert; eine mit Mehrkosten verbundene Erweiterung des gegenwärtigen Programmes ist insoweit ausgeschlossen, als die im Gesetze bestimmten Maximalkosten nicht überschritten werden dürfen; nur jene Erweiterungen sind statthaft, die für einzelne Posten mit Mehrkosten verbunden sind, welche an anderen Einzelposten durch ebensolche Minderkosten aufgewogen werden.

D. Geldbeschaffung.

Geldbeschaffung.

Das „Programm" kennzeichnet in seinem Punkt IX die Beschaffung der Geldmittel durch ein von der Commission aufzunehmendes Anlehen, welches mit höchstens vier vom Hundert verzinslich, in 90 Jahren tilgbar sein und nach Bedarf emittirt werden soll. Hienach wird die budgetäre Belastung des Staates mit jährlich 1,689.518 fl. berechnet, sobald das Anlehen zur Gänze emittirt sein wird. Die Regierung setzt voraus, dass sich aus dem Staatsbetriebe der im Punkt X ad 4 des „Programmes" bezeichneten Verkehrsanlagen alsbald Einnahmen bis zu 800.000 fl. ergeben dürften, wodurch sich die Jahreslast des Staates vermindern würde.

Nun aber wird diese überhaupt erst nach dem Ende der ersten Bauperiode eintreten und sich dann in den ersten Jahren wesentlich niederer stellen. Die Regierung hat nämlich vorgeschlagen und der Budgetausschuss hat keinen Widerspruch erhoben, die während der Bauzeit entstehenden Zinsen nicht aus laufenden Mitteln, sondern zu Lasten des Anlagecapitals zu bestreiten und die Jahreslast des Anlehens erst ab 1898 ins Budget einzustellen. Dieser Vorgang wurde im Ausschusse namentlich vom Herrn Finanzminister eingehend vertheidigt, und durch den besonderen Hinweis auf Artikel 217 H. G. B. motivirt. Die Regierung betonte überdies den Vortheil sehr nachdrücklich, dass der Staats- und Landeshaushalt in den Jahren der Bauzeit, in welcher der wirtschaftliche Erfolg der Anlagen noch nicht wirksam werden kann, von jeder Belastung aus diesem Titel unberührt bleibe, wodurch die allerdings eintretende Erhöhung der Anlehenssumme wett gemacht werde. Es ist überdies anzunehmen, dass durch die neuen Verkehrslinien Neubauten und in diesen wie an den schon verbauten Strecken erwerbs- und einkommensteuerpflichtige Unternehmungen entstehen, welche ohne jene Anlagen nicht entstanden wären. Im Budgetausschusse wurde zudem auf die voraussichtlich bedeutende Steigerung der Eingänge aus der Verzehrungssteuer hingewiesen. Wird es auch niemals möglich sein, darüber eine statistische Nachweisung zu geben, oder gar einen finanziellen Erfolg ziffermäßig auch nur annähernd vorherzusagen, so kann kein Unbefangener an einem solchen zweifeln und leugnen, dass die aus der besprochenen Finanzoperation entspringende Belastung des Staates eine wesentliche Compensation erfahren werde.

Endlich können die außerordentlich günstigen Umstände nicht übersehen werden, unter welchen voraussichtlich ein solches Anlehen aufgenommen werden wird; Geldüberfluss, niederer Zinsfuß, der noch immer eine fallende Tendenz zu verfolgen scheint, die seltene Creditwürdigkeit der gemeinsamen Schuldner müssen ein Ergebnis haben, das in allen Stücken zum öffentlichen Vortheile gereichen wird. Es darf auch ohne Zweifel an die Form eines Prämienanlehens gedacht werden, welches nebenbei gestatten würde, den Wünschen der Stadt Wien mehr als gerecht zu werden. Die hier vorgesehene Art der Geldbeschaffung unterscheidet sich wesentlich von der gemeingewöhnlichen Investition staatlicher Barmittel und findet nur in dem Donauregulirungsanlehen ihre Analogie; es würde daher nur unter so außerordentlichen Combinationen möglich sein, anderen öffentlichen Bedürfnissen in finanziell ebenso oder ähnlich günstiger Weise Rechnung zu tragen.

E. Gesetzentwurf und Programm.

Gesetzentwurf.

An dem Gesetzentwurfe selbst hat der Budgetausschuss Änderungen vorgenommen und an die Stelle der ersten zwei Artikel vier gesetzt.

Artikel I.

Im Artikel I soll das dem Gesetzentwurfe beigefügte und schon in den wichtigsten Theilen besprochene „Programm" seine „Genehmigung" finden; ein umso weniger gewöhnlicher Vorgang, als dasselbe die Abänderbarkeit schon in sich trägt. Dennoch glaubt der Budgetausschuss die Annahme dieses Vorschlages mit Rücksicht auf die besonderen Umstände empfehlen zu sollen, unter welchen die ganze weitausblickende Action zustande kam und nur zustande kommen konnte, wie einmal die Dinge liegen.

Charakter des „Programmes".

Der Budgetausschuss betrachtet das „Programm" als ein umfassendes Project, eine Art Generalplan oder Leitfaden, eine Zusammenstellung grundlegender Gedanken über die Befriedigung der vorhandenen und in der allernächsten Zukunft zu erwartenden städtischen Verkehrsbedürfnisse; von Abänderungen im Einzelnen spricht es im sechsten Absatze seines siebenten Punktes selbst; es enthält (besonders in den Theilen über die Bahnen) an mehreren Stellen Wünsche, Erwartungen und Möglichkeiten, deren Ausdruck im Rahmen eines Gesetzes sonst ganz und gar ungewöhnlich ist. Eine Erklärung hiefür gibt eben nur die Geschichte des Zustandekommens dieses „Programmes", welche wieder in der quotalen Betheiligung an der Bedeckung der Kosten seitens des Staates, des Landes und der Stadt Wien ihren Ursprung hat. Die Regierung war verpflichtet, über diesen technischen Plan mit

denen sich zu einigen, von welchen sie Beiträge in Anspruch nahm. Einander ausschließende oder widersprechende Einzelgesichtspunkte musSten aufgegeben werden, wirklich oder scheinbar widerstreitende Interessen waren auszugleichen, an die Stelle einseitiger Verlangen musste die Billigkeit für das Allgemeine gesetzt werden. So war mancher Wunsch gezwungen, sich zurückzustellen, oder mit einer Form zu genügen, der jeder dispositive Charakter fehlt und doch waren solche Zugeständnisse wieder nothwendig, um das Werk der Einigung zu fördern und Ausblicke in eine weniger nahe Zukunft doch nicht ganz beiseite zu setzen. Kurz, das ganze „Programm", namentlich in seinem II. und III. Punkte ist ein Compromiss und gleichzeitig eine Directive, für die erste Bauperiode verbindlicher als für die spätere Zeit, ja für die Jahre nach 1897 erst dann praktisch verbindlich, wenn seitens der berufenen Factoren die weiter nothwendigen Geldmittel bewilligt sein werden. Besonders mit Rücksicht auf diese Umstände hat der Budgetausschuss diesen Charakter des gleichzeitig genehmigten „Programmes" auch im Art. I des Gesetzentwurfes zum Ausdrucke gebracht.

Außer diesen inneren Gründen für die im gesetzlichen Wege verlangte „Genehmigung" des „Programmes" liegt auch ein äußerer in der Entschließung des niederösterreichischen Landtages. Der zweite Paragraph des von demselben beschlossenen Gesetzes lautet in seinem Schlussabsatze:

„Die Betheiligung des Landes erfolgt unter der Bedingung, dass dem Programme von Seite der Gemeinde Wien unter Übernahme der daselbst festgesetzten Beitragsleistung zugestimmt wird und das gedachte Programm, insbesondere auch behufs der demselben entsprechenden Betheiligung des Staates, die verfassungsmäßige Genehmigung erlangt."

Es mag dagegen eingewendet werden können, dass die staatliche Gesetzgebung von der eines Landes nicht beeinflusst werden sollte, allein ganz ähnlich könnte eine Einwendung im umgekehrten Falle erhoben werden, wenn etwa das Land einen vorausgehenden Beschluss der Staatsgesetzgebung abwarten zu wollen erklärt hätte, weil es dann den Anschein gewinnen könnte, als läge das Zustandekommen eines solchen Werkes in der Willkür einer Landesgesetzgebung und als hätte die Entschließung der höchsten Legislative erst dann Geltung, wenn eine andere ihre Zustimmung ertheilt haben würde.

Es ist nichts natürlicher, als den legistischen Vorgang bei dem Werke der Donauregulirung zur Vergleichung heranzuziehen, weil auch dort Staat, Land und Stadt participiren, obzwar die Vollmachten, welche dort der Executive übertragen wurden, ungleich ausgedehnter und allgemeiner sind, ohne dass sich daraus bisher ein Anlass zu Beschwerden oder Beanständungen ergeben hätte. Als am 14. December 1868 die Regierung den ersten Gesetzentwurf über die Donauregulirung vorlegte und der Budget- und volkswirtschaftliche Ausschuss denselben am 22. Jänner 1869 zur Annahme empfahlen, welche auch debattenlos erfolgte, war angesichts des Textes des Gesetzes vom 8. Februar 1869, Zahl 20, R. G. Bl., kein Anlass, diese Frage überhaupt aufzuwerfen, umsomehr, als das niederösterreichische Landesgesetz schon am 16. November 1868 sanctionirt worden war. Das Gesetz vom 6. Juni 1882 hat eine andere Textur, aber auch ihm ging der Beschluss des Landtages vom 20. October 1881 voraus, welcher im Landesgesetze niedergelegt ist. Der Bericht des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses vom 7. Mai 1882 (Zahl 537 der Beilagen der IX. Session) beruft sich hiebei ausdrücklich auf die mit dem Lande Niederösterreich erzielten Vereinbarungen.

Die Artikel **II, III** und **IV**, wie sie der Budgetausschuss vorschlägt, sind eine Trennung und klare Bezeichnung der Bestimmungen, wie sie im Artikel II der Regierungsvorlage zusammengefasst erscheinen; die Änderung des zweiten Absatzes im Artikel IV ist über Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Piniński geschehen; sie bezweckt, ähnlich wie die Einfügung der Unüberschreitbarkeit der gesetzlichen Maximalkosten im Artikel I, noch klarer festzusetzen, dass ungeachtet im „Programme" eine zweite und dritte Bauperiode, sowie Antheile und Beiträge des Staates für dieselben schon in Aussicht genommen erscheinen, der Gesetzgebung des Staates vorbehalten bleibt, nicht bloß die Mittel zur Fortführung der Arbeiten über den im ersten Absatze des Artikels IV bewilligten Betrag hinaus zu bewilligen, sondern auch für diese andere Antheile oder andere Beitragsleistungen zu bestimmen und dadurch endlich auch über Zeitpunkt und Zeitmaß der Fortführung der Arbeiten nach dem Jahre 1897 zu verfügen. Artikel II, III, IV.

Zu den Artikeln **V, VI** und **VII** käme noch zu bemerken, dass der Versuch einer „sinngemäßen" Anwendung des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes vom 18. Februar 1873, Zahl 30 R. G. Bl., auf die in Zahl 2, 3 und 4 bezeichneten Arbeiten besonders erfreulich ist, weil den Plänen größerer Flusscorrectionen oder Wasserstraßen nicht ungern mit dem Mangel eines passenden Enteignungsgesetzes begegnet wurde. Es wird sich hoffentlich erweisen, dass das geltende Recht ausreicht. Artikel V, VI, VII.

Anlässlich der Berathung des Gesetzentwurfes wurde im Schoße des Budgetausschusses über Resolutionen berathen und beschlossen. Unter den nicht votirten befanden sich solche der Herren Abgeordneten Steinwender, Kaizl und des Berichterstatters. Der erstere beantragte, „die Regierung aufzufordern, die Vororteline aus dem Programme für die erste Bauperiode auszuscheiden"; dieser Vorschlag wurde nicht zum Beschlusse erhoben, so wenig wie jener des zweitgenannten Abgeordneten, welcher dahin ging: „A. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ihren Einfluss in der nach Punkt VII des Programmes zu bildenden Commission Resolutionen.

auf das nachdrücklichste dafür einzusetzen, dass erstens für alle zum Zwecke der Durchführung der Verkehrsanlagen erforderlichen einfachen Handlangerarbeiten bei Demolirungen und Erdbewegungen ein den Wiener Theuerungsverhältnissen und den billigen Ansprüchen der Arbeiter entsprechender Minimallohn für den Arbeitstag mit zehn reinen Arbeitsstunden, welchen auch eine allfällige Accordentlohnung zugrunde zu legen ist, obligatorisch festgesetzt werde, und zwar ohne Unterschied, ob die Arbeiten von der Commission selbst durchgeführt oder anderen vergeben werden; zweitens, dass zur Controle der Befolgung aller auf die mit der Durchführung der Verkehrsanlagen verbundenen Arbeiten in Anwendung kommenden Arbeiterschutzvorschriften eine besondere, von der Commission gemeinsam mit der seitens der betreffenden Genossenschaften und Fachvereine designirten Vertretung der Arbeiter eingerichtete Inspection eingesetzt werde. B. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, alsbald den Entwurf eines Gesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, auf Grund dessen die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, betreffend die fabriksmäßig betriebenen Gewerbe, auf alle von der Commission für Verkehrsanlagen auszuführenden oder zu vergebenden Arbeiten, sohin auch auf die nach Artikel V, lit. d des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 dermalen ausgenommenen Arbeitsverrichtungen Anwendung fänden." Es wurde beschlossen, diese Anregungen im Berichte mitzutheilen und darauf hingewiesen, dass eine so einschneidende und neue Maßregel, wie die ad A I und B vorgeschlagene, nur allgemein, aber nicht mit Beschränkung auf bestimmte Arbeiten in Erwägung gezogen werden, dass der in Berathung stehende Gesetzentwurf jedoch nicht den Rahmen hiefür bilden könne; es wurde vielmehr betont, dass aus Anlass dieser Arbeiten an eine Fortbildung der allgemeinen Arbeiterschutzgesetzgebung durch Initiativanträge einzelner Mitglieder des Budgetausschusses werde herangetreten werden. Der zweite Theil des Resolutionsantrages sei mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung schwer durchzuführen, und die Regierung habe hiezu nicht Stellung genommen. Endlich wurde der Antrag des Berichterstatters: „Die Regierung wird dringend und wiederholt aufgefordert, die Herstellung einer Wasserstraße zwischen der Donau und der Moldau unter gleichzeitiger Canalisirung der Moldau bis Prag, sowie einer Wasserstraße zwischen der Donau und der Oder, wie der Oder und der Weichsel durch die Initiative des Staates und unter Beitragsleistung der zunächst interessirten Länder und Gemeinden sicherzustellen", zwar erst angenommen, sodann aber reassumirt und über die Einwendung, dass eine Resolution derselben Tendenz erst jüngst anläslich der Debatte über die Subvention der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft vom Herrn Abgeordneten Schwegel gestellt und vom Hause angenommen worden sei, zurückgezogen.

Demnach legt der Budgetausschuss über Vorstehendes dem hohen Hause keine Anträge vor. Auch die über Antrag des Berichterstatters einstimmig beschlossene Resolution: „Die Regierung wird aufgefordert, sofort eine Enquête einzuberufen, welche die Umwandlung des Donaucanales in einen gegen größere Hochwässer geschützten Handels- und Winterhafen einer neuerlichen Prüfung unterzieht und das Ergebnis derselben dem Abgeordnetenhause mitzutheilen", ist kein Gegenstand der Abstimmung des hohen Hauses, weil die Regierung dieser Aufforderung bereits stattgegeben hat, so dass der Berichterstatter in der Lage war, die vom Präsidium des Hauses an den Budgetausschuss gelangte Mittheilung der Regierung in den Rahmen dieses Berichtes aufzunehmen.

Der Berichterstatter hat geglaubt, alle vom niederösterreichischen Landtage anlässlich der Berathung des bezüglichen Landesgesetzes beschlossenen Resolutionen dem Budgetausschusse mittheilen zu sollen, damit dessen Mitglieder in die Lage kommen, sie kennen zu lernen und aufzunehmen. Es ist dies jedoch nur mit einem einzigen Gedanken geschehen, welcher sich in der nachfolgenden, vom Herrn Abgeordneten Bareuther beantragten und vom Ausschusse dem hohen Hause zur Annahme empfohlenen Resolution findet, deren Absicht auch schon im „Programm" (S. 39, Spalte rechts) Ausdruck gefunden hat:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass in den für den Marktverkehr wichtigsten Stationen der Wiener Stadtbahnen im Anschlusse an die Bahnhöfe Markthallen für den Verkauf von Lebensmitteln errichtet und insbesondere in den höher gelegenen Stadttheilen im Zuge der Hauptlinien Kohlenhöfe angelegt werden."

Durch den vorstehenden Bericht glaubt der Budgetausschuss seinen Antrag auf Annahme des beiliegenden Gesetzentwurfes begründet zu haben.

Beigegeben sind der vom niederösterreichischen Landtage beschlossene Gesetzentwurf, der bezügliche Beschluss des Gemeinderathes der Stadt Wien, das Gutachten der technischen Experten über die Umwandlung des Wiener Donaucanales, und eine orientirende Karte.

Wien, 21. April 1892.

Dr. E. Plener,
Obmann.

Dr. Victor Russ,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage:

Artikel I.

Das beiliegende, von der Regierung mit dem Lande Österreich unter der Enns und der Gemeinde Wien vereinbarte Programm für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung der nachstehenden großen Verkehrsanlagen in Wien, und zwar:

1. der Wiener Stadtbahn;
2. der Regulirung des Wienflusses unter gleichzeitiger Anlage beiderseitiger Sammelcanäle;
3. der Anlage von Hauptsammelcanälen beiderseits des Donaucanales;
4. der Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen,

wird genehmigt.

Artikel II.

Der Staat betheiligt sich in gleicher Weise, wie dies von Seite des Landes Österreich unter der Enns und der Gemeinde Wien beschlossen ist, nach Maßgabe des genehmigten Programms an der Ausführung der

Ausschußentwurf:

Artikel I.

Das beiliegende, von der Regierung mit dem Lande Österreich unter der Enns und der Gemeinde Wien vereinbarte Programm für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung der nachstehenden großen Verkehrsanlagen in Wien, und zwar:

1. der Wiener Stadtbahn;
2. der Regulirung des Wienflusses unter gleichzeitiger Anlage beiderseitiger Sammelcanäle;
3. der Anlage von Hauptsammelcanälen beiderseits des Donaucanales;
4. der Umwandlung des Donaucanales in einen gegen größere Hochwässer geschützten Handels- und Winterhafen,

wird unbeschadet jener Änderungen genehmigt, welche von den competenten Organen als nothwendig erkannt werden und die gesetzlich bestimmten Maximalkosten nicht übersteigen.

Artikel II.

Der Staat betheiligt sich nach Maßgabe des genehmigten Programms an der Ausführung der im Artikel I bezeichneten Verkehrsanlagen und dem hiefür zu bildenden Fonde, und zwar an der Verzin

Regierungsvorlage:

im Artikel I bezeichneten Verkehrsanlagen und dem hiefür zu bildenden Fonde.

Die Regierung wird demgemäß ermächtigt, die im Punkte IX, zweiter Absatz, §§ 2—4 des Programms vorgesehene Beitragsleistung des Staates zur höchstens vierprocentigen Verzinsung des behufs der Geldbeschaffung für die obigen Verkehrsanlagen aufzunehmenden gemeinsamen Anlehens und zur Tilgung des letzteren innerhalb längstens 90 Jahren gegen dem zuzusichern, dass das Land Österreich unter der Enns und die Gemeinde Wien die auf dieselben zufolge der bezogenen Bestimmungen des Programms entfallenden Beitragsleistungen zu den obigen Capitalslasten übernehmen.

Bezüglich der im Sinne des Programms (Punkt III, IV, Absatz 7 und 8, V, Absatz 13 und 14, VI, Absatz 4 und 5), bis Ende 1897 auszuführenden Verkehrsanlagen wird unter der Voraussetzung, dass die im Programme (Punkt II, lit. d, e, f, dann i und k), angeführten Localbahnlinien der Wiener Stadtbahn im Wege der Concessionsertheilung an eine Privatunternehmung sichergestellt werden, die Anlehenssumme, deren Verzinsung und Tilgung vom Staate auf Grund der vorstehenden Ermächtigung zugesichert werden kann, mit dem Maximalbetrage von 41,000.000 fl. ö. W. festgesetzt.

Eine Erhöhung des vorstehenden Maximalbetrages, insbesondere in dem Falle, wenn auch die Localbahnlinien der Wiener Stadtbahn für Rechnung der nach Punkt VII des Programms einzusetzenden „Commission für Verkehrsanlagen in Wien" ausgeführt werden sollten, sowie die Festsetzung der Maximalbeträge für die Beitragsleistung des Staates bezüglich der erst nach dem Jahre 1897 auszuführenden Verkehrsanlagen bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Die hienach vom Staate vom Jahre 1898 angefangen zu leistenden jährlichen Beiträge zur Verzinsung und Tilgung des von der obigen Commission aufzunehmenden gemeinsamen Anlehens (Punkt IX und X, Z. 2 des Programms) sind in den Staatsvoranschlag des betreffenden Jahres einzustellen.

Ausschussentwurf:

sung und Tilgung des von der „Commission für Verkehrsanlagen in Wien" aufzunehmenden, mit höchstens vier Procent verzinslichen und innerhalb längstens 90 Jahren rückzahlbaren Anlehens:

a) bezüglich der Hauptbahnen der Stadtbahn mit 87·5 Procent;
b) bezüglich der Localbahnen, wenn für dieselben nicht die Concession an eine Privatunternehmung ertheilt werden sollte, mit 85 Procent;
c) bezüglich der Hauptsammelcanäle längs des Donaucanales mit 5 Procent;
d) bezüglich der Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen mit 66⅔ Procent;
e) bezüglich der Wienflussregulirung übernimmt der Staat vom 1. Jänner 1898 angefangen die Verzinsung und Tilgung eines Nominalbetrages von 5,000.000 fl. des obigen Anlehens.

Die Betheiligung des Staates erfolgt unter der Bedingung, dass dem Programme von Seite des Landes Österreich unter der Enns und der Gemeinde Wien unter Übernahme der daselbst festgesetzten Beitragsleistungen des Landes und der Gemeinde zugestimmt werde.

Artikel III.

Die Regierung wird demgemäß ermächtigt, die im Artikel II festgesetzte Beitragsleistung des Staates zu den Kosten der im Artikel I genannten Verkehrsanlagen im Wege eines mit dem niederösterreichischen Landesausschusse und der Gemeinde Wien, beziehungsweise mit der Commission für Verkehrsanlagen in Wien abzuschließenden Übereinkommens zuzusichern.

Artikel IV.

Bezüglich der im Sinne des Programmes bis Ende 1897 auszuführenden Verkehrsanlagen wird

Regierungsvorlage:

Gleichlautend mit Artikel III.

Ausschußentwurf:

unter der Voraussetzung, daß die Localbahnlinien der Wiener Stadtbahn im Wege der Concessionsertheilung an eine Privatunternehmung sichergestellt werden, die Anlehenssumme, deren Verzinsung und Tilgung vom Staate auf Grund der vorstehenden Ermächtigung zugesichert werden kann, mit dem Maximalbetrage von 41,000.000 fl. ö. W. festgesetzt.

Eine Erhöhung des vorstehenden Maximalbetrages, insbesondere in dem Falle, wenn auch die Localbahnlinien der Wiener Stadtbahn für Rechnung der genannten Commission ausgeführt werden sollten, ferner die Festsetzung der Maximalbeträge und des Antheiles der Beitragsleistung des Staates und der Zeit der Inangriffnahme der aus öffentlichen Mitteln erst nach dem Jahre 1897 auszuführenden Verkehrsanlagen bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Die hienach vom Staate vom Jahre 1898 angefangen zu leistenden jährlichen Beiträge zur Verzinsung und Tilgung des von der Commission aufzunehmenden gemeinsamen Anlehens sind in den Staatsvoranschlag des betreffenden Jahres einzustellen.

Artikel V.

Für die im Artikel I, Z. 1 bis einschließlich 4, bezeichneten Verkehrsanlagen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben durch die einzusetzende Commission ausgeführt oder im Wege der Concessionsertheilung an eine Privatunternehmung sichergestellt werden, werden die nachstehenden Begünstigungen gewährt:

a) Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle von der Commission, beziehungsweise von der concessionirten Privatunternehmung, abzuschließenden Verträge, zu überreichenden Eingaben, von denselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bücherlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken, und zwar:

1. bis zum Zeitpunkte der Vollendung der betreffenden Verkehrsanlagen zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes;

2. bis zum Schlusse des ersten Jahres nach Vollendung der betreffenden Verkehrsanlagen zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung.

Diese Begünstigungen haben auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung.

Regierungsvorlage:

Ausschussentwurf:

b) Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die Ausgabe der Obligationen des von der Commission aufzunehmenden gemeinsamen Anlehens mit Einschluss der Interimsscheine und für die Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Sicherstellung der vorgedachten Obligationen bestimmten eisenbahnbücherlichen Einheiten oder auf andere unbewegliche Güter, sowie von der bei der Grundeinlösung nach Schluss des ersten Jahres (lit. a, Zahl 2) auflaufenden Übertragungsgebür.

Die gleichen Stempel- und Gebürenbefreiungen haben im Falle der Concessionirung der Localbahnen an eine Privatunternehmung Anwendung zu finden auf die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung der Localbahnen bestimmten Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluss der Interimsscheine und auf die Pfandrechtseinverleibung zur Sicherstellung der obigen Prioritätsobligationen, wie auch bezüglich der Übertragungsgebür von den Grundeinlösungen;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concessionen für die Stadtbahnlinien und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunden zu entrichtenden Gebüren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig Jahren vom Zeitpunkte der Betriebseröffnung an gerechnet, insoweit dieselbe jedoch vor dem 1. Jänner 1898 stattfinden sollte, auf die Dauer vom Beginne des Betriebes bis 1. Jänner 1928;

e) die Befreiung von den in der T. P. 47 e des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Stempelgebüren von den Fahrkarten bezüglich der Personenbeförderung auf den zum Stadtbahnnetze gehörigen Linien auf die Dauer der in lit. d festgesetzten Steuerbefreiungen, unbeschadet der Begünstigungen der Gesetze vom 15. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, und vom 30. März 1875, R. G. Bl. Nr. 42.

Die gleiche Befreiung gilt für directe Fahrkarten im Übergangsverkehre zwischen den Linien des Stadtbahnnetzes und den innerhalb des Wiener Stadtgebietes gelegenen Strecken der bestehenden Eisenbahnen.

f) Insoferne und insolange, als infolge der im vorstehenden Absatz lit. d gewährten Steuerbefreiung die Vorschreibung einer Staatssteuer nicht stattfindet, sind auch die bezüglichen Landes- und Gemeindezuschläge nicht einzuheben.

Regierungsvorlage:

Gleichlautend mit Artikel IV.

Gleichlautend mit Artikel V.

Ausschußentwurf:

Artikel VI.

Zur Ausführung der im Artikel I, ZZ. 1 bis einschließlich 4, angeführten Verkehrsanlagen wird der Commission das Enteignungsrecht eingeräumt, wobei die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, auch auf die im Artikel I, ZZ. 2, 3 und 4, bezeichneten Verkehrsanlagen sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister, Mein Finanzminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Programm

für die

inanzielle Sicherstellung und die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

I.

Die Ausführung der nachstehenden großen Ver- ehrsanlagen in Wien, und zwar:

1. der Wiener Stadtbahn;

2. der Regulirung des Wienflusses nter gleichzeitiger Anlage beiderseitiger Sammel- anäle;

3. der Anlage von Hauptsammelcanälen eiderseits des Donaucanales;

4. der Umwandlung des Donaucanales ı einen gegen größere Hochwässer geschützten Han- els- und Winterhafen soll durch das Zusammen- irken des Staates, des Landes und der Gemeinde nter den im nachfolgenden (Punkt II bis einschließlich IV) angeführten Modalitäten sichergestellt werden.

Die Ausführung der vorbezeichneten Anlagen hat ach einem einheitlichen Gesammtplane in Gemäßheit er Bestimmungen des gegenwärtigen Programms zu :folgen.

II.

Das in Wien auszuführende **Stadtbahnnetz** ·ll vom Gesichtspunkte der technischen Ausführungs- odalitäten in zwei große Gruppen getheilt erden, und zwar in **Hauptbahnen**, welche bei usstattung mit dem Charakter von Vollbahnen und :i vollständiger Übergangsfähigkeit für sämmtliche ahrbetriebsmittel der Anschlussbahnen sofort einen recten Schienenanschluss an die bestehenden Haupt- ıhnen erhalten und in **Localbahnen**, bei welchen - von einzelnen Theilstrecken abgesehen, auf die auch ahrbetriebsmittel der Hauptbahnen unter gewissen Be- ränkungen übergehen können — ein directer Schienen- schluss an die bestehenden Bahnen nicht unbedingt thwendig erscheint.

Aber auch bei diesen letzteren wird die Her- stellung eines directen Schienenanschlusses an die in Wien einmündenden Hauptbahnen und die Einrichtung eines directen Übergangsverkehrs auf die Localstrecken dieser Hauptbahnen anzustreben sein.

Selbstverständlich sind die Localbahnen unter- einander in entsprechende directe Schienenverbindung zu bringen, so dass ein Umsteigen nur in unvermeid- lichen Fällen einzutreten hat.

Eine weitere Untertheilung der Linien des Wiener Stadtbahnnetzes ergibt sich mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Ausführung der fraglichen Bahnlinien zum Theile sofort sichergestellt, zum Theile einer späteren Zukunft vorbehalten werden soll, wenn und sobald sich ein Bedürfnis hiefür heraus- stellen sollte.

Das für Wien zu projectirende Bahnnetz hat demnach nachstehende, durchwegs doppelgeleisig aus- zuführende Linien zu umfassen:

A. Sofort sicherzustellende Bahnlinien.

I. Hauptbahnen.

a) Eine Verbindung der Kaiser Franz Joseph Bahn mit der Wiener Verbindungsbahn und Südbahn, dann mit der Donauuferbahn und der Kaiserin Elisabeth-Bahn (**Gürtellinie**). (15·3 *km*; Effectivkosten circa 25,415.000 fl.)*)

*) In diesen approximativen Effectivkosten ist das Er- fordernis für die neu anzulegende Übergangsstation in Matz- leinsdorf inbegriffen; dagegen ist hierin, sowie in den nach- stehend angeführten Kostenziffern das Erfordernis für Inter- calarzinsen nicht enthalten.

Als Ausgangspunkt dieser Linie wäre eine im Zuge der Kaiser Franz Joseph-Bahn nächst Heiligenstadt anzulegende Station anzunehmen, von welcher die Bahn zur Gürtelstraße und sodann entlang derselben unter Berührung des Westbahnhofes zum Anschlusse an die Wiener Verbindungsbahn und Südbahn in Matzleinsdorf geführt werden soll.

Diese Gürtellinie wäre einerseits von der zu errichtenden Station Heiligenstadt mit der Donauuferbahn zu verbinden, anderseits — bei eintretender Nothwendigkeit — mit der Kaiserin Elisabeth-Bahn, etwa in der Station Penzing, in directe Verbindung zu bringen.

b) Eine Fortsetzung der Wiener Verbindungsbahn vom Praterstern mit Benützung der Kronprinz Rudolphstraße im k. k. Prater in die Donaustadt und weiterhin, entlang der Donauuferbahn, zum Anschlusse an die Station Nussdorf der Kaiser Franz Joseph-Bahn (**Donaustadtlinie**). (5·6 *km*; Effectivkosten circa 3,600.000 fl.)

c) Eine zweite Verbindung der Kaiserin Elisabeth-Bahn mit der Kaiser Franz Joseph-Bahn (**Vorortelinie**).

Dieselbe hätte in der Station Penzing der Kaiserin Elisabeth-Bahn zu beginnen und wäre über Breitensee, Ottakring, Hernals, Währing und Döbling nach der sub a) genannten Station Heiligenstadt zu führen. (9·3 *km*; Effectivkosten circa 9,700.000 fl.)

Bei Ausführung dieser Linien wären unbeschadet des Vollbahn-Charakters derselben alle jene Erleichterungen zu gewähren, welche mit Rücksicht auf die 40 *km* per Stunde nicht überschreitende Fahrgeschwindigkeit zulässig erscheinen.

Nur bei der Linie a) wäre sofort auf einen dichten Personenverkehr Rücksicht zu nehmen. Dieselbe wird theils als Tiefbahn, theils als Hochbahn auszuführen sein.

Die ad b) genannte Bahnlinie wäre bis zur vollständigen Verbauung der Donaustadt theilweise als Provisorium herzustellen, und zwar in folgender Weise:

Diese Linie wird vom Praterstern bis zur Erreichung der Vorgartenstraße als Hochbahn hergestellt, sodann fällt dieselbe ins Straßenniveau und wird vorerst als Niveaubahn weiter geführt.

Die ad c) bezeichnete Linie wird vorerst hauptsächlich für die Bedürfnisse der Industrie und für einen beschränkten Personenverkehr herzustellen sein; ihre Ausführung kann theils im Damme, theils in Einschnitten, mit thunlichster Vermeidung kostspieliger Anlagen erfolgen.

II. Localbahnen.

d) Eine Linie im Wienthale; dieselbe beginnt nächst dem Westbahnhofe, folgt dem Zuge der Gürtelstraße und der unter a) beschriebenen Gürtellinie bis zum Gumpendorfer Schlachthause und führt sodann entlang des Wienflusses bis zur Elisabethbrücke, im weiteren Zuge entlang des Reservegartens und Heumarktes zur Station Hauptzollamt. Nach dem Verlassen dieser Station gelangt die Bahn längs der Wiener Verbindungsbahn zum Praterstern. In Verbindung mit dieser Linie ist eine Abzweigung vom Gumpendorfer Schlachthause zur Dampftramway Schönbrunnerlinie—Mödling herzustellen (**Wienthallinie**). (7·2 *km*; Effectivkosten circa 9,360.000 fl.)

Außerdem soll bei eintretendem Bedürfnisse eine Fortsetzung der vorgedachten Abzweigung im Wienthale aufwärts bis an einen geeigneten Punkt der Kaiserin Elisabeth-Bahn, etwa nächst Hütteldorf, hergestellt werden.

e) Eine Linie entlang des Donaucanales, nächst der Station Hauptzollamt anschließend an die sub d) bezeichnete Bahnstrecke, bis zum Franz Joseph-Bahnhofe, eventuell bis zur neu errichteten Station Heiligenstadt dieser Bahn (**Donaucanallinie**). (3·8 *km* und 2·2 *km*; Effectivkosten circa 5,700.000 fl. und 2,200.000 fl.)

f) Eine Linie entlang der Museums-, Landesgerichts- und Universitätsstraße, sowie des Schottenrings (**innere Ringlinie**).

Dieselbe zweigt von einem geeigneten Punkte der ad d) bezeichneten Linie nächst der Elisabethbrücke ab und mündet in die ad e) genannte Linie nächst dem Kaiserbade ein. (4·0 *km*; Effectivkosten circa 5,400.000 fl.)

Die ad d), e) und f) bezeichneten Linien sind als Localbahnen im Sinne der eingangs angedeuteten Ausführungsweise herzustellen und mit Rücksichtnahme auf einen dichten Personenverkehr auszuführen.

Diesbezüglich erscheint statthaft, als Minimalradius der Bögen in der offenen Strecke 150 *m*, ausnahmsweise und nächst den Stationen 120 *m* zu wählen. Eine Ausnahme bildet die ad e) angeführte Donaucanallinie, in welcher Bögen mit weniger als 180 *m* Halbmesser innerhalb der Strecke Aspernbrücke-Augartenbrücke nicht angewendet werden dürfen.

Ferner kann eine Verringerung der Höhe des Lichtraumprofiles unter das normale Maß von 4·8 *m* gestattet werden; die nähere Feststellung der noch zulässigen Lichthöhe bleibt vorbehalten.

B. Erst später bei eintretendem Verkehrsbedürfnisse herzustellende Ergänzungslinien.

I. Hauptbahnen.

g) Sobald sich infolge Zunahme des Verkehrslebens die Nothwendigkeit ergeben sollte, auch die bis auf weiteres von und zu den Endbahnhöfen der bestehenden Bahnen verkehrenden Fernzüge bis ins Innere der Stadt zu leiten, wäre für die Durchleitung dieses Externverkehres die Wiener Verbindungsbahn mit der Kaiser Franz Joseph-Bahn derart in Zusammenhang zu bringen, dass längs des **Donaucanales** eine Vollbahn hergestellt wird, in deren Zuge für die Personenbeförderung im Fernverkehre bestimmte Stationen auszuführen sein werden.

h) Bei eintretender Nothwendigkeit wird ferner der zunächst im Straßenniveau provisorisch hergestellte Theil der ad b) erwähnten Bahnlinie verlegt und diese Strecke thunlichst in den Häuserblöcken der **Donaustadt** nächst der Vorgartenstraße als Hochbahn weiter geführt und dieselbe unter Einem für einen dichten Personenverkehr eingerichtet.

Desgleichen wird diese Linie bei eintretendem Bedarfe stromabwärts verlängert werden, um auch diesen Theil der Donaustadt in den Personenverkehr einbeziehen zu können.

II. Localbahnen.

i) Eine Linie, abzweigend von einem geeigneten Punkte der ad d) bezeichneten Stadtbahnstrecke und entlang des **Rennweges** zur Wien-Aspangbahn und eventuell zum Centralfriedhofe (unter Benützung der Wien-Aspangbahn), mit einer Abzweigung zum Süd- und Staatsbahnhofe;

k) eine Abzweigung von einem geeigneten Punkte der Linie i), etwa von der Landesgerichtsstraße zu den Linien a) und c) (Gürtel- und Vorortelinie) mit eventueller Fortsetzung gegen **Dornbach** und **Pötzleinsdorf** in einer den speciellen Verhältnissen vorzubehaltenden Ausführungsweise.

Außerdem sind behufs Einbeziehung weiterer Theile des Stadtgebietes in den Verkehr des Localbahnnetzes Abzweigungen von einzelnen der vorangeführten Linien in Aussicht zu nehmen, deren allgemeine Richtung ehethunlichst insoweit festgestellt werden soll, als dies für die Aufstellung des Baulinienplanes in den betreffenden Stadttheilen nothwendig erscheint;

l) Behufs Erleichterung des Verkehres zwischen dem Innern der Stadt und den vorstehend bezeichneten Localbahnen wird die Realisirung von die **innere Stadt** durchquerenden Radialbahnen mit elektrischem Betriebe in Aussicht genommen, welche einerseits von der Elisabethbrücke unter dem Stefansplatze zur Station Ferdinandsbrücke, anderseits von der Station Schottenring unter der Freiung, dem Hofe, Graben und Stefansplatz zur Station Hauptzollamt zu führen wären.

Vorstehendes Linienprogramm bietet die grundlegenden Principien für die Aufstellung eines Stadtbahnprojectes, wobei jedoch kleinere Modificationen, insbesondere hinsichtlich der gegenseitigen Verbindungen der einzelnen Linien, sowie auch etwaige weitere Ergänzungen vorbehalten bleiben.

In diesem Sinne werden sonach noch eingehende Studien vorzunehmen sein, in ersterer Beziehung hinsichtlich der angeregten Verbindung der Linie a) mit der Südbahn in der Richtung nach Meidling, dann der Linie e) mit dem Bahnhofe Hauptzollamt der Wiener Verbindungsbahn, ferner der gleichfalls befürworteten Deltaverbindungen an den Endpunkten der Linie f), in letzterer Richtung hinsichtlich der in Anregung gebrachten Herstellung von Manipulationsgeleisen zu Zwecken der Approvisionirung und des Umschlagverkehres in dem oberhalb der Augartenbrücke und unterhalb der Sofienbrücke gelegenen Theile des Donaucanalhafens, endlich hinsichtlich der Anlage von — eventuell im Straßenniveau herzustellenden — Schleppbahnen zur Einbeziehung der Industriebezirke.

III.

Von den vorstehend angeführten Bahnlinien sind im Interesse der wünschenswerten Vertheilung, respective Hinausschiebung der durch diese Bahnbauten bedingten bedeutenden Belastung des Staatsschatzes, des Landes und der Stadt Wien vorerst in der **Bauperiode** bis Ende 1897 die nachfolgend bezeichneten Linien in Angriff zu nehmen und in derselben Bauperiode zu vollenden:

1. Die von den hydrotechnischen Arbeiten des Bauprogrammes unabhängigen Bahnlinien a) und b) (Gürtellinie und Donaustadtlinie); erstere jedoch nur in der Ausdehnung zwischen dem Westbahnhofe und der an der Kaiser Franz Joseph-Bahn anzulegenden Station Heiligenstadt einschließlich einer Verbindung mit der Donauuferbahn. Eventuell ist statt der bei Linie a) angeführten Verbindung mit der Kaiserin Elisabeth-Bahn eine Fortsetzung der Wienthallinie bis Hütteldorf (Punkt II lit. d) herzustellen.

2. Die ad d) und e) genannten Bahnlinien (Wienthal- und Donaucanallinie). Die Herstellung dieser Bahnstrecken ist vorerst in jenen Theilstrecken, in welchen der Bau unabhängig von den, im Wienthale und Donaucanale zu bewirkenden hydrotechnischen Arbeiten begonnen werden kann, sofort nach Fertigstellung der bezüglichen Projecte in Angriff zu nehmen und im übrigen nach Maßgabe des Fortschrittes

der hydrotechnischen Arbeiten derart zu fördern, dass diese Bahnlinien gleichfalls bis Ende des Jahres 1897 dem Betriebe übergeben werden können.

3. Die ad f) genannte Bahnlinie (Innere Ringlinie).

4. Eine Theilstrecke der mit c) bezeichneten Bahnlinie (Vorortelinie) in einer derartigen Ausdehnung, dass hiedurch die wichtigsten Industriestätten in den Bahnverkehr einbezogen werden.

Die Verfassung der entsprechend detaillirten Projecte ist jedoch auch bezüglich der übrigen Linien sofort wenigstens insoweit durchzuführen, um die für den seinerzeitigen Bahnbau erforderlichen Grundstücke sofort erwerben, eventuell mit einem Bauverbote belegen oder in anderer Weise für die seinerzeitige Bauausführung reserviren zu können.

Die Projectsverfassung für die sub d) und e) angeführten Localbahnlinien (Wienthallinie und Donaucanallinie) hat im Zusammenhange mit jenen für die im Punkt I, Zz. 2 bis einschließlich 4 angegebenen, öffentlichen Arbeiten zu erfolgen. Ebenso sind auch die Bauarbeiten für die vorbezeichneten Bahnlinien nach Erfordernis im Zusammenhange mit der Herstellung der eben angeführten öffentlichen Arbeiten in Angriff zu nehmen.

Die Entscheidung über die weiters im Bauprogramme angeführten Bahnlinien, sowie über die ins Auge gefassten Ergänzungsstrecken derselben und die Festsetzung der Bautermine für dieselben wird nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses rechtzeitig und derart zu erfolgen haben, dass mit den bezüglichen Bauten unmittelbar nach Vollendung der Linien der ersten Bauperiode begonnen werden kann.

Es wird jedoch schon jetzt bestimmt, dass der Ausbau der Vorortelinie (Punkt II, lit. c), sowie die Herstellung der Theilstrecke Westbahnhof-Matzleinsdorf der Gürtellinie (Punkt II, lit. a) längstens bis Ende 1900 zu erfolgen hat.

IV.

Das Project der **Wienflussregulirung** ist unter Bedachtnahme auf die Stadtbahnanlage auszuarbeiten und demselben eine Abflussmenge von 600 m^3 per Secunde zugrundezulegen, ferner behufs Regelung des Hochwasserabflusses die Errichtung entsprechender Reservoiranlagen, sowie behufs Ableitung der städtischen Abwässer die Herstellung seitlicher Canäle zur Aufgabe zu stellen.

Hiebei ist ferner sowohl auf die Adaptirung der gegenwärtig bestehenden Brücken Rücksicht zu nehmen, als auch für die Anlage von Schotter- und Holzfängen Sorge zu tragen.

Die Projectsverfassung für die Wienflussregulirung hat gleichzeitig und im steten Einklange mit jener der Wienthallinie der Stadtbahn, sowie derart zu erfolgen, dass den ökonomischen Interessen beider Unternehmungen in gleichem Maße Rechnung getragen wird.

Innerhalb des Weichbildes der Stadt ist diese Regulirung in der Art zu bewerkstelligen, dass die theilweise oder gänzliche Einwölbung des regulirten Flussbettes zu beliebiger Zeit ermöglicht ist.

Die Seitencanäle sollen in der Strecke vom Eintritte des Wienflusses an der Grenze des neuen Wiener Gemeindegebietes bis zur Stubenthorbrücke, beziehungsweise bis zur Einmündung in die längs des Wiener Donaucanales auszuführende Sammelcanalanlage derart in einer dieser letzteren analogen baulichen Ausstattung hergestellt werden, dass die anzuordnenden Nothauslässe erst nach Eintritt einer den sanitären Anforderungen entsprechenden Verdünnung der Abfallwässer in Function kommen können.

Hinsichtlich der Vertheilung der Kosten jener Anlagen, welche sowohl die Wienregulirung, als die Bahnherstellung betreffen, hat nach Fertigstellung der Projecte eine genaue Auseinandersetzung in der Richtung stattzufinden, dass jede dieser beiden Unternehmungen nur mit jenen Kosten belastet wird, welche durch dieselbe bedingt sind.

Die Ausführung der Wienflussregulirung, deren Kosten ohne Einbeziehung der für die Verstärkung der Widerlager und für die Einwölbung erwachsenden Auslagen auf 15 Millionen Gulden veranschlagt sind, ist auf zwei Bauperioden, und zwar bis Ende 1895 und bis Ende 1900 zu vertheilen.

In der ersten Bauperiode ist die Herstellung der Reservoirs, der Schotter- und Holzfänge, dann die Regulirung in der Strecke von der Flussmündung aufwärts bis zur Einmündung des Lainzer Baches mindestens in jenem Umfange durchzuführen, dass die seitlichen Ableitungscanäle in dieser Strecke fertiggestellt werden und die Anlage der Bahn innerhalb dieses Termines ermöglicht wird.

V.

Die auszuführenden **Hauptsammelcanäle beiderseits des Wiener Donaucanales** müssen derzeit in größerer Ausdehnung hergestellt werden, als dies in früherer Zeit projectirt war.

Nunmehr hat die Anlage des rechtsseitigen Canales vom Schreiberbache in Nussdorf abwärts, bis zur Stadlauerbrücke, respective bis zur Ausmündung in den Hauptstrom und jene des linksseitigen Canales vom Mathildenplatze bis zu den vorgenannten Endpunkten stattzufinden.

Vom Canalsporn bis zum Mathildenplatz ist die ganze Canalisirungsanlage der Brigittenau bereits so vorgedacht und theilweise ausgeführt, dass ein specieller Sammelcanal an der Donaulände nicht nöthig erscheint.

Die Kosten des Sammelcanales am rechten Ufer sind veranschlagt:

1. Für die Strecke vom Schreiberbach bis zur Stadlauerbrücke, lang 11.490 *m*, mit 5,165.000 fl.
2. Für die Strecke von der Stadlauerbrücke bis zur Ausmündung in den Hauptstrom, lang 5.300 *m*, mit . . . 4,007.000 „

zusammen mit . 9,172.000 fl.

Die Kosten des Sammelcanales am linken Ufer sind präliminirt:

1. Für die Strecke vom Mathildenplatz bis zur Stadlauerbrücke, lang 6.990 *m*, mit . . 880.000 fl.
2. Für die Strecke von der Stadlauerbrücke bis zur Ausmündung in den Hauptstrom, lang 5.300 *m*, mit . 1,210.000 „

zusammen mit . 2,090.000 fl.

Die Kosten beider Canäle zusammen werden sonach voraussichtlich 11,262.000 fl., oder rund 11 Millionen Gulden betragen.

Die Canäle bewegen sich weitaus zum größten Theile in Straßen, längs des Donaucanales, mit Ausnahme des Stückes Ferdinandsbrücke-Sofienbrücke, wo wegen der Kreuzung mit dem Wienflusse eine in das Land gerückte Trace bis zur Stubenbrücke gewählt erscheint.

Längere Strecken hindurch ist der rechtsseitige Sammelcanal auch Begleiter der Stadtbahnlinie längs des Donaucanales.

Die Ausstattung der Canäle soll eine solche sein, wie selbe auch anderwärts, in Paris, London ꝛc. angewendet ist.

Die vorbeschriebene Anlage ist als Canal mit continuirlichem Gefälle gedacht. Insoferne durch die geplante Einschleusung Änderungen an dem bestehenden Wasserspiegel im Donaucanale entstehen werden, wird darauf bei der Wahl der Nothauslässe in den Sohlenhöhen Rücksicht zu nehmen sein.

Die Kreuzung mit dem Wienflusse soll an einem so hoch gelegenen Punkte nächst der Stubenbrücke erfolgen, dass die Einziehung eines Syphons umgangen werden kann. Der Durchfluss erfolgt mit gleichem, freien Gefälle mit gedrücktem Profil.

Bei Verfassung des Projectes für die Sammelcanäle wird auch auf die eventuelle Berieselung des Marchfeldes mit dem Inhalte der Sammelcanäle in der Weise Bedacht zu nehmen sein, dass die Herstellung einer Bauanlage zum Zwecke dieser Berieselung ermöglicht wird.

Die Ausführung der Canalanlage soll in zwei Bauperioden getheilt werden, wovon die erste (bis Ende 1895) die Ausführung der Strecke bis zur Stadlauerbrücke mit einem Kostenaufwande von 6 Millionen Gulden umfasst. Die Weiterführung der Canalanlage von der Stadlauerbrücke bis zur Ausmündung in den Hauptstrom mit einem Kostenaufwande von 5 Millionen Gulden soll für eine spätere Zeit aufgeschoben werden. Sachliche Gründe für die sofortige Ausführung im ganzen liegen nicht vor.

Die Bauzeit für die in die erste Bauperiode aufzunehmende Ausführung der Theilstrecke des Hauptsammelcanales bis zur Stadlauerbrücke wird mit zwei Jahren bestimmt, unter der Voraussetzung, dass die erste, oberste Schleuse im Donaucanale sofort ausgeführt wird, so dass der Canalbau von Grund- und Hochwässern bewahrt bleibt.

Es wird in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht jenen Unternehmungen gewerblicher Betriebsanlagen, welche durch die Gestattung der unmittelbaren Einleitung ihrer Abwässer in Hauptsammelcanäle von den Kosten der Anlage und des Betriebes besonderer Einrichtungen für die unschädliche Ableitung der Abwässer enthoben werden, im Wege eines Landesgesetzes hiefür die Entrichtung einer mäßigen Gebür auferlegt werden soll.

VI.

Es ist an dem Beginne des **Donaucanales** bei Nussdorf eine Absperrvorrichtung sammt Kammerschleuse einzubauen, welche vorkommenden Falles den Einfluss des Wassers vom Hauptstrom gänzlich abzuschließen imstande ist. Ferner sind in den Lauf des Donaucanales zur Herstellung der für die Schiffahrt erforderlichen Wassertiefen drei, eventuell vier Wehre sammt Kammerschleusen einzubauen und ist in gleicher Weise nahe dem unteren Ende des Canales die Anlage einer Absperrvorrichtung gegen den Rückstau in Betracht zu ziehen.

Quaimauern sollen vorläufig auf der Strecke Augartenbrücke-Franzensbrücke und zwar an beiden Ufern des Canales erbaut werden. Diese Quaimauern werden dort, wo die Eisenbahn am Canale liegt, bis zum Planum der Eisenbahn, an den anderen Strecken bis zum Niveau der Straße aufgeführt werden.

An jenen Stellen, an welchen die Hauptsammelcanäle an das Ufer herantreten, wird die Vereinigung der Quaimauer mit dem Sammelcanale von Fall zu Fall in Betracht gezogen werden.

Da die Herstellung mehrerer anderer in Aussicht genommener Arbeiten von der vorhergegangenen Vollendung der hydrotechnischen Bauten abhängig ist, werden diese sämmtlich innerhalb der ersten Bauperiode, und zwar bis Ende 1895 fertigzustellen sein.

Es ist zunächst an die Herstellung der Absperrschleuse bei Nussdorf zu schreiten und hat die Erbauung der anderen Schleusen, sowie der Quaimauern nach Maßgabe des technisch Zulässigen entweder während des Baues der Schleuse bei Nussdorf oder unmittelbar nach demselben zu erfolgen.

Die Kosten für diese Bauten sind mit 10,000.000 fl. zu veranschlagen.

VII.

Die einheitliche Leitung der Projectsaufstellung und eigentlichen Bauausführung der in Punkt I bezeichneten öffentlichen Verkehrsanlagen, sowie die

Verwaltung der hiefür gewidmeten Geldmittel, respective des zum Zwecke der Geldbeschaffung für diese Anlagen zu bildenden Fondes (Punkt IX) wird einer Commission (**Commission für Verkehrsanlagen in Wien**) übertragen, welche unbeschadet der gesetzlichen Competenz der zur Projectsgenehmigung und Bauüberwachung berufenen Behörden und Organe unter Verantwortlichkeit des Handelsministers und unter dem Vorsitze desselben oder des von demselben zu bestimmenden Vertreters fungirt.

In dieser Commission werden der Staat, das Land und die Gemeinde Wien als Curien mit gleichem Stimmrechte durch Abgeordnete vertreten sein, deren Anzahl für jede Curie höchstens fünf und mindestens zwei betragen soll.

Zur Beschlussfassung der Commission ist die rechtzeitige Einladung sämmtlicher Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden und die Anwesenheit von mindestens zwei Vertretern jeder Curie erforderlich.

Über die Verhandlungen der Commission werden Beschlussprotokolle verfasst, welche vom Vorsitzenden und je einem Mitgliede der drei Curien zu unterfertigen sind.

Die Beschlussfassung der Commission erfolgt mit Stimmenmehrheit der Curien.

Zu Beschlüssen jedoch, welche eine Abänderung oder eine mit Mehrkosten verbundene Erweiterung des gegenwärtigen Programmes zum Gegenstande haben ist die Stimmeneinhelligkeit der Curien erforderlich.

Falls zwischen den drei Curien Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des gegenwärtigen Programmes, insbesondere aber Fragen sich ergeben sollten, welche unmittelbar oder mittelbar die Vertheilung der Kosten zwischen den einzelnen im Punkt I angeführten Verkehrsanlagen betreffen, so ist jene Curie, welche sich durch einen Majoritätsbeschluss der Commission in ihren Interessen beeinträchtigt erachtet, berechtigt, gegen die Ausführung des betreffenden Beschlusses der Commission Einsprache zu erheben und längstens binnen drei Tagen die Einberufung eines Schiedsgerichtes zu verlangen. Das Schiedsgericht besteht aus sieben Mitgliedern und werden von der dasselbe anrufenden Curie einerseits, sowie von den beiden anderen Curien zusammen anderseits je zwei Mitglieder ernannt, die übrigen drei Mitglieder aber von der vollen Rathsversammlung des Obersten Gerichtshofes aus seiner Mitte gewählt.

Das so zusammengesetzte Schiedsgericht entscheidet mit Ausschluss jedes weiteren Rechtsweges, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Competenz der zur Projectsgenehmigung und Bauüberwachung berufenen Behörden, ob der angefochtene Beschluss ausgeführt werden soll, zugleich aber auch alle etwaigen Streitigkeiten über seine eigene Competenz in erster und letzter Instanz.

Die Commission, welcher die erforderlichen technischen und administrativen Organe zugewiesen werden, wird sofort nach ihrer Constituirung ihre Geschäftsordnung festsetzen.

VIII.

Die nach Punkt VII zu bildende Commission ist befugt, unter ihrer Aufsicht und Oberleitung die Ausführung einzelner Bauwerke für ihre Rechnung im Wege des Übereinkommens durch andere öffentliche Anstalten oder Körperschaften besorgen zu lassen.

Insbesondere ist der Bau der Wiener Stadtbahn, soweit nicht etwa der Zusammenhang einzelner Baustrecken mit anderen der Commission zugewiesenen Bauanlagen behufs einer rationellen, einheitlichen Baudurchführung eine Ausnahme bedingen sollte, für Rechnung der Commission von letzterer der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen zu übertragen, welche auch den Betrieb der von ihr hergestellten Stadtbahnlinien auf Grund eines mit der Commission zu vereinbarenden Betriebsvertrages zu besorgen hat.

Die im Punkt II, lit. d, e, f, dann i und k bezeichneten Linien der Wiener Stadtbahn sollen für Rechnung der Commission hergestellt werden, wenn es nicht als zweckmäßig erkannt werden sollte, die Ausführung derselben im Wege der Concessionsertheilung an eine geeignete, leistungsfähige Privatunternehmung unter dem Vorbehalte der jederzeitigen Einlösbarkeit oder Betriebsübernahme durch den Staat unter zu vereinbarenden Bedingungen und unter vollständiger Wahrung der in Betracht kommenden öffentlichen Interessen, insbesondere in Bezug auf die Festsetzung der Tarife und der Fahrordnung, die Überwachung des Baues und Betriebes, sowie unter Einhaltung der im Punkte III festgesetzten Bautermine sicherzustellen.

Bezüglich der Linien Punkt II, lit. l ist jedenfalls die Concessionsertheilung an eine Privatunternehmung in Aussicht genommen.

Auch im Falle der Concessionsertheilung ist der Commission Gelegenheit zu bieten, auf die dem einheitlichen Gesammtplane entsprechende Bauausführung und Betriebseinrichtung den geeigneten Einfluss zu üben.

Die Ausführung der Wienflussregulirung, wie dieselbe im Punkte IV festgesetzt ist, soll der Gemeinde Wien übertragen werden. Die Mehrauslagen für Verstärkung der Widerlager und theilweise oder gänzliche Einwölbung (Punkt IV, Absatz 7) treffen die Gemeinde. Dieselbe kann hiebei unbeschadet der sonst bestehenden Competenzen und der unerläßlichen Rücksichtnahme auf die Bahnanlage nach freiem Ermessen vorgehen und genießt zugleich die finanziellen Vortheile der zu erzielenden Ersparnisse bei der Bauvergebung und des Gewinnes aus den späterhin ermöglichten Grundverkäufen allein.

Endlich soll die im Punkte I, Z. 4, angeführte Umwandlung des Donaucanales in einen Handels-

und Winterhafen im Einklange mit den anderen im Punkte I angeführten Verkehrsanlagen und demnach im steten Einvernehmen mit der neu zu bildenden Commission für Verkehrsanlagen in Wien und auf Rechnung des nach Punkt IX zu bildenden Fondes durch die Donauregulirungscommission bewirkt werden.

IX.

Zur **Beschaffung der erforderlichen Geldmittel** für die Ausführung und die Instandhaltung, respective für den Betrieb der sub I genannten Verkehrsanlagen in Wien, soweit die letzteren nicht im Sinne des im Punkt VIII, Absatz 3, enthaltenen Vorbehaltes im Wege der Concessionsertheilung an eine Privatunternehmung sichergestellt werden, soll ein besonderer Fond, welcher von der laut Punkt VII einzusetzenden Commission zu verwalten ist, gebildet und sohin ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, für dessen höchstens 4procentige Verzinsung und Tilgung innerhalb längstens 90 Jahren der Staat, das Land und die Gemeinde Wien nach dem im Folgenden festgesetzten Verhältnisse aufzukommen haben.

An den Capitalslasten (Verzinsung und Tilgung des zur Geldbeschaffung erforderlichen Anlehensbetrages) haben theilzunehmen:

1. Bezüglich der Stadtbahn, und zwar bezüglich der Hauptbahnen (Punkt II, lit. a, b, c, g und h) der Staat mit $87^1/_2$, das Land mit 5 und die Gemeinde Wien mit $7^1/_2$ Procent, bezüglich der Localbahnen (Punkt II, lit. d, e, f, i und k), wenn für dieselben nicht die Concession an einen Privatunternehmer ertheilt wird, der Staat mit 85, das Land mit 5 und die Gemeinde Wien mit 10 Procent;

2. bezüglich der Anlage von Hauptsammelcanälen längs des Donaucanales der Staat und das Land mit je 5, die Gemeinde Wien mit 90 Procent;

3. bezüglich der Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen der Staat mit $66^2/_3$, das Land mit 25, die Gemeinde Wien mit $8^1/_3$ Procent:

4. bezüglich der Wienflussregulirung der Staat und das Land je mit jenem Jahresbetrage, welcher zur Verzinsung und Tilgung eines Anlehensbetrages von je 5 Millionen Gulden erforderlich ist, wogegen das restliche Erfordernis für Verzinsung und Tilgung des zum Zwecke der Geldbeschaffung für die Wienflussregulirung zu begebenden Anlehensbetrages ausschließlich von der Gemeinde Wien zu bestreiten ist.

X.

Die **Einnahmen** des nach Punkt IX zu bildenden Fondes werden bestehen:

1. Aus dem Erlöse des vorgedachten nach Erfordernis serienweise zu begebenden Anlehens.

2. Aus den vom Staate, dem Lande und der Gemeinde Wien für die Verzinsung und Tilgung des sub 1 angeführten Anlehens zugesicherten jährlichen Beitragsleistungen, welche zu den zu vereinbarenden Terminen in Gemäßheit der Bestimmungen im Punkte IX und nach Maßgabe des auf Grund der Abrechnungen sich ergebenden Bedarfes zur Verfügung zu stellen sind.

3. Aus den Erträgnissen (Fructificationszinsen) der jeweilig unverwendeten Theilbeträge des Erlöses aus dem nach Z. 1 zu begebenden Anlehen.

4. Aus den Erträgnissen der jeweilig ausgeführten Verkehrsanlagen (Betriebsreinerträgnissen der Bahnen, Gebüren für die Hafenanlagen u. d. gl.).

5. Aus den sonstigen, aus der Gebarung der Commission sich ergebenden Einnahmen aus Grundverkäufen, Miet- und Pachtzinsen u. d. gl.

Die im Vorstehenden sub 3, 4 und 5 angeführten Einnahmen des Fondes sind mit Ausnahme etwaiger Erträgnisse und Einnahmen aus der Wienflussregulirung, welche ausschließlich der Gemeinde Wien zufließen sollen, dem Staate, dem Lande und der Gemeinde nach dem Verhältnisse ihrer Antheilnahme an den Capitalslasten (Punkt IX) gutzuschreiben.

Dagegen sind aus dem zu bildenden Fonde zu bestreiten die **Auslagen:**

1. Für die laufende Gebarung der Commission.

2. Für die Verzinsung und Tilgung des vorgedachten Anlehens.

3. Für die Herstellung, Ausrüstung und Inbetriebsetzung der von der Commission auszuführenden Verkehrsanlagen, einschließlich der thatsächlich auflaufenden Intercalarzinsen.

4. Für die Erhaltung, Reconstruction und Erneuerung, dann für die Erweiterung eben dieser Verkehrsanlagen.

XI.

Sofern sich nach vollständiger Durchführung der von der Commission zu bewirkenden Verkehrsanlagen aus der Gebarung mit dem mehrgedachten Fonde Ertragsüberschüsse ergeben sollten, sind die letzteren in erster Linie zur Bildung eines **Reservefondes** für unvorhergesehene Auslagen und für Erweiterungsbauten und sonstige Investitionen auf den von der Commission ausgeführten Verkehrsanlagen zu verwenden.

Sobald dieser Reservefond die Höhe von 5 Procent des investirten Anlagecapitales erreicht hat, können etwaige weitere Ertragsüberschüsse zu sonstigen, mit den ausgeführten Arbeiten im Zusammenhange stehenden öffentlichen Arbeiten in Wien verwendet werden.

XII.

Der mehrgedachte Fond ist **aufzuheben** und die Commission für Verkehrsanlagen in Wien **aufzulösen,** sobald die Anlehensschuld der Commission vollständig getilgt sein wird.

In diesem Falle sind die bei Liquidation des Fondes sich ergebenden Activen und Passiven nach Verhältnis der Antheilnahme an der Verzinsung und Tilgung des Anlehens vom Staate, dem Lande und der Gemeinde Wien zu übernehmen.

In diesem Falle wird ferner das Eigenthum und die Verwaltung der ausgeführten Verkehrsanlagen, und zwar bezüglich der Bahnen sammt Zugehör an den Staat, bezüglich der Wienregulirungsanlagen und der Sammelcanäle längs des Wienflusses und des Donaucanales an die Gemeinde Wien, bezüglich des zu Hafenanlagen umgestalteten Donaucanales an die Donauregulirungs-Commission oder deren Rechtsnachfolger übergehen.

XIII.

Für die im Punkte I, Z. 1 bis einschließlich 4 angeführten öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben durch die nach Punkt VII, Absatz 1 einzusetzende Commission ausgeführt oder im Wege der Concessionsertheilung an eine Privatunternehmung sichergestellt werden, sollen vom Staate, beziehungsweise vom Lande und der Gemeinde Wien die nachstehenden **Begünstigungen** gewährt werden:

1. Die nach den bestehenden Gesetzen zulässigen oder durch besondere Gesetze einzuräumenden Steuer-, Stempel- und Gebürenbefreiungen sowohl in Bezug auf den Bau, einschließlich der Grunderwerbung, die Ausrüstung und den Betrieb der Verkehrsanlagen, als auch in Bezug auf die Geldbeschaffung einschließlich der Ausgabe des Anlehens. Insoferne und insolange als nach den gesetzlichen Vorschriften die Vorschreibung einer Staatssteuer nicht stattfindet, sind auch die bezüglichen Landes- und Gemeindezuschläge nicht einzuheben.

2. Die unentgeltliche Benützung (Unterfahrung oder Übersetzung) öffentlicher Straßen (Ärarial-, Landes- und Gemeindestraßen), insofern dadurch die Straße ihrer Bestimmung für den öffentlichen Verkehr nicht entzogen wird.

3. Die unentgeltliche Bestellung einer Servitut an Grundstücken des Staates, des Landes oder der Gemeinde Wien, insoweit dies zum Zwecke der ersten Herstellung und der Erhaltung der mehrgedachten Verkehrsanlagen erforderlich erscheint.

Sollte zu diesem Zwecke die Abtretung des Eigenthums oder sonstiger Rechte an Grundstücken erforderlich sein, so hat auch diese Abtretung unentgeltlich zu geschehen.

Bezüglich solcher Grundstücke wird jedoch die Unternehmung verpflichtet sein, die Kreuzung der Verkehrsanlage durch bestehende oder neu herzustellende öffentliche oder private Leitungen (Wasser- oder Gasleitungen, Canäle, Kabel u. d. gl.) einschließlich der Erhaltung unentgeltlich mit der Maßgabe zu gestatten, dass hiedurch der Bestand und Betrieb der Verkehrsanlage nicht gefährdet wird, und dieser letzteren die aus diesem Anlasse etwa erwachsenden Kosten vergütet werden.

Desgleichen bleibt bezüglich der gedachten Grundstücke vorbehalten, die unter den Verkehrsanlagen (Hochbahnviaducte 2c.) befindlichen oder oberhalb dieser Anlagen zu schaffenden Flächen (überdeckte Strecken der Bahnen 2c.) für öffentliche Zwecke zu benützen, zu welchem Ende die Constructionen so auszuführen sind, dass die beabsichtigte Benützung für öffentliche Zwecke möglich erscheint. Die im Falle der Auflassung oder Umlegung der Verkehrsanlagen oder einzelner Strecken derselben verfügbar werdenden Grundflächen sind, insoferne dieselben unentgeltlich abgetreten wurden, an die früheren Eigenthümer unentgeltlich zurückzustellen.

Ausgenommen von der unentgeltlichen Bestellung von Servituten oder der unentgeltlichen Abtretung des Eigenthums oder sonstiger Rechte sind jene Grundstücke, welche schon im Zeitpunkte der Herstellung der betreffenden Verkehrsanlagen ohne Rücksicht auf die durch die letzteren herbeizuführende Änderung der Verhältnisse als verkäufliche Baugründe anzusehen sind. In letzterem Falle ist die zu Lasten des Fondes an den Staat, das Land oder die Stadt zu leistende Entschädigung bei dem Abgange einer gütlichen Vereinbarung nach den für die Enteignung zu Zwecken des Eisenbahnbaues geltenden Vorschriften (Punkt XIV) zu ermitteln.

XIV.

Zur Ausführung der im Punkte I, Z. 1 bis einschließlich 4 angeführten Verkehrsanlagen wird der Commission das **Enteignungsrecht** eingeräumt, wobei die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, auch auf die im Punkte I, Z. 2, 3 und 4 bezeichneten Verkehrsanlagen sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Anhang.

---

1. Der vom niederösterreichischen Landtage beschlossene Gesetzentwurf.
2. Der Beschluß des Gemeinderathes der Stadt Wien.
3. Gutachten der technischen Enquête.

1.

Beschluss des niederösterreichischen Landtages vom 15. Jänner 1892.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das beiliegende Programm für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung der nachstehenden großen Verkehrsanlagen in Wien, und zwar:

1. der Wiener Stadtbahn;
2. der Regulirung des Wienflusses unter gleichzeitiger Anlage beiderseitiger Sammelcanäle;
3. der Anlage von Hauptsammelcanälen beiderseits des Donaucanales;
4. die Umwandlung des Donaucanales in einen gegen größere Hochwässer geschützten Handels- und Winterhafen

wird genehmigt.

§. 2.

Das Erzherzogthum Österreich unter der Enns betheiligt sich an der Ausführung der im §. 1 bezeichneten Verkehrsanlagen und an dem hiefür nach Punkt IX des Programmes zu bildenden Fonde, und zwar an der Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Anlehens bezüglich der Kosten der Stadtbahn (§. 1, Z. 1) und der Anlage der Hauptsammelcanäle beiderseits des Donaucanals (§. 1, Z. 3) mit je 5 Procent, bezüglich der Umwandlung des Donaucanals in einen Handels- und Winterhafen (§. 1, Z. 4) mit 25 Procent. Bezüglich der Wienflussregulirung (§. 1, Z. 2) übernimmt das Land die Verzinsung und Tilgung jenes Anlehensbetrages, welcher zur Beschaffung des nach Maßgabe des Baufortschrittes auszuzahlenden, auf das Land entfallenden effectiven Betrages von fünf Millionen Gulden nebst den auflaufenden Intercalarzinsen erforderlich ist.

Die Betheiligung des Landes erfolgt unter der Bedingung, dass dem Programme von Seite der Gemeinde Wien unter Übernahme der daselbst festgesetzten Beitragsleistung zugestimmt wird und das gedachte Programm, insbesondere auch behufs der demselben entsprechenden Betheiligung des Staates, die verfassungsmäßige Genehmigung erlangt.

§. 3.

Der Landesausschuss wird ermächtigt, die im §. 2 und im Punkte IX, zweiter Absatz des Programms festgesetzte Beitragsleistung des Landes zu der höchstens vierprocentigen Verzinsung des behufs der Geldbeschaffung für die im §. 1 genannten Verkehrsanlagen aufzunehmenden gemeinsamen Anlehens und zur Tilgung desselben innerhalb längstens 90 Jahren im Wege eines mit der Regierung und der Gemeinde Wien, beziehungsweise mit der nach Punkt VII des Programms einzusetzenden „Commission für Verkehrsanlagen in Wien", abzuschließenden Übereinkommens zuzusichern.

Bezüglich der sämmtlichen im Sinne des Programms bis Ende 1897 auszuführenden Verkehrsanlagen, wie selbe im Programme in Punkt III, IV, Absatz 7 und 8, V, Absatz 13 und 14, VI, Absatz 4 und 5, vorkommen, darf die Anlehenssumme, deren Verzinsung und Tilgung von dem Landesausschusse auf Grund der vorstehenden Ermächtigung zugesichert werden kann, den Höchstbetrag von 12,000.000 fl. (zwölf Millionen Gulden) nicht überschreiten. In dieser Summe ist die volle Beitragsleistung des Landes zur Wienflussregulirung in der I. und II. Bauperiode enthalten (Programmpunkt IV, Absatz 7).

Sollte einer Privatunternehmung die Concession zum Baue der Localbahnlinien der Wiener Stadtbahn (Punkt II des Programmes lit. d, e, f, i und k) ertheilt werden, so wird der soeben bezeichnete Höchstbetrag auf die Summe von 10,800.000 fl. (zehn Millionen achtmalhunderttausend Gulden) herabgesetzt.

Eine Erhöhung des Maximalbetrages von 12,000.000 fl., beziehungsweise 10,800.000 fl. oder überhaupt die Übernahme irgend einer weiteren Zahlungs- oder Beitragspflicht des Landes kann nur durch ein Landesgesetz bewilligt werden.

Bezüglich der das Land treffenden Ausgaben der zweiten Bauperiode (1898 bis Ende 1900) ist längstens im Jahre 1897 die gesetzlich erforderliche Vorsorge zu treffen.

Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen, und zwar vom Jahre 1898 angefangen, zur Verzinsung und Tilgung des von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien aufzunehmenden gemeinsamen Anlehens (Programmpunkt IX und X, Z. 2) vom Lande zu leistenden Beträge sind von dem gedachten Jahre an in den Voranschlag des Landesfonds für das betreffende Jahr einzustellen.

§. 4.

Der Landtag wählt aus seiner Mitte, und zwar aus dem ganzen Hause, gemäß Punkt VII des Programms fünf Mitglieder und zwei Ersatzmänner in die Commission für Verkehrsanlagen in Wien.

Das Mandat der Gewählten erlischt, sobald ein neugewählter Landtag die Neuwahl vorgenommen hat oder wenn der Gewählte aus irgend einem Grunde aus dem Landtage ausscheidet.

Die Ersatzmänner sind als erster und zweiter Ersatzmann zu wählen und haben im Falle der dauernden Verhinderung von Mitgliedern einzutreten.

§. 5.

Für die von der vorgenannten Commission und eventuell von dem Concessionär der Localbahnen auszuführenden Anlagen ist gemäß Punkt XIII, Z. 2, des Programms eine besondere Bewilligung zur Benützung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen nicht erforderlich.

§. 6.

Für die Abtretung oder Belastung von Grundstücken, welche zu dem Stammvermögen des Landes gehören, ist, wenn dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen im Punkte XIII, Z. 3, des Programms geschieht, eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich.

§. 7.

Der Gemeinde Wien wird gestattet, jene Verpflichtungen einzugehen, wie auch jene Veräußerungen und Belastungen ihres Vermögens vorzunehmen, welche ihr in Gemäßheit des genehmigten Programms zukommen, ohne dass für die bezüglichen Beschlüsse des Gemeinderathes die sonst gemäß §. 52 des Gemeindestatutes vom 19. December 1890 (L. G. u. V. Bl. Nr. 45) vorgeschriebenen Erfordernisse und die Erwirkung weiterer Gesetze nöthig wäre.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

S-KARTE

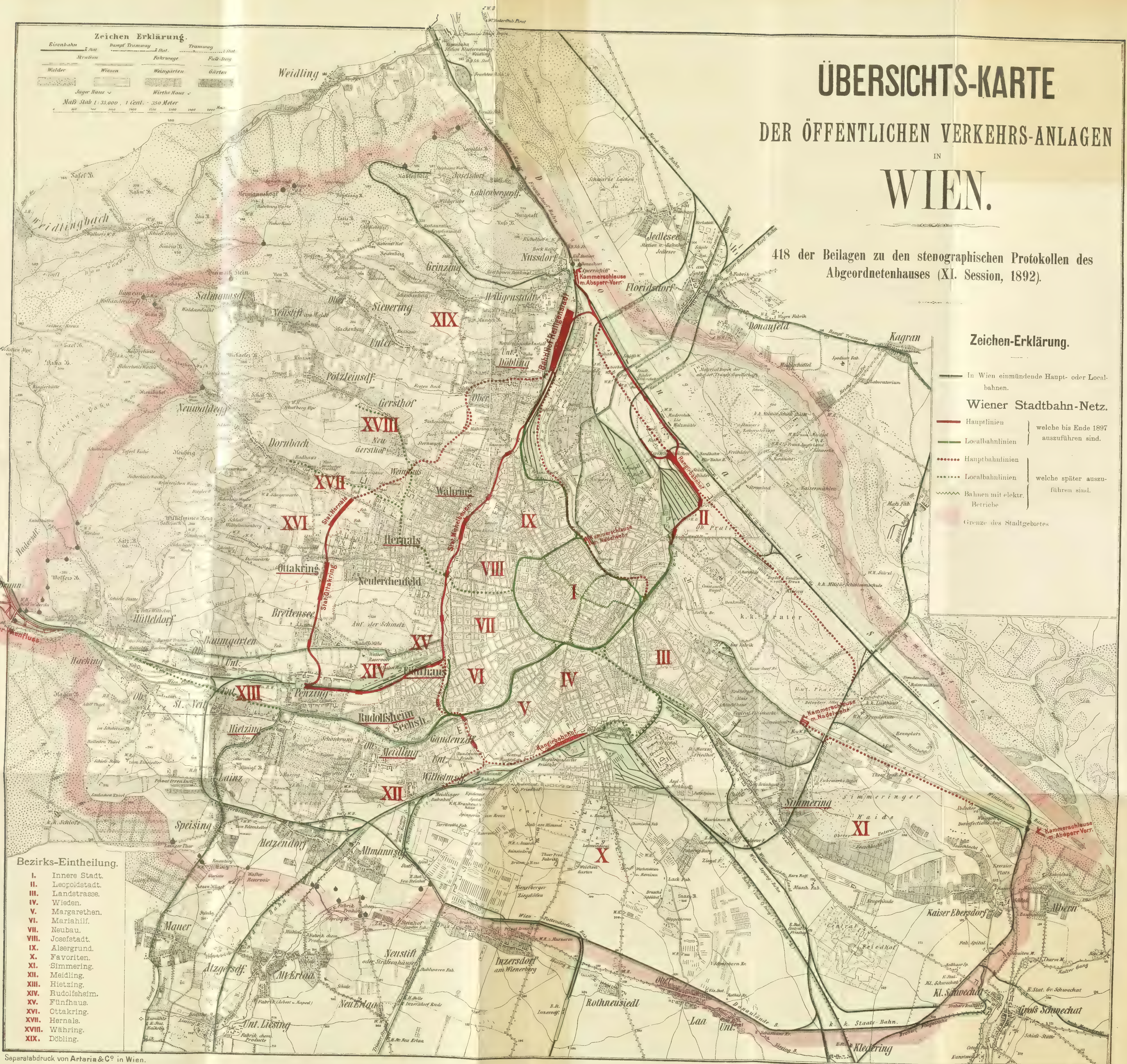
ERKEHRS-ANLAGEN



Ruder-Club Pirat
Depot
Huberts-Damm
Staats-Bahn Kaiser
Friedhof
Wiener
am Kreuz
Stoss am Himmel
W.H. z. Aussicht
Beinsiederei
Theer Prod. Fabrik
Brunn
Wienerberger Ziegelöfen
Wien - Pottendorfer
Privat Irren Anst.
W.H. z. Husaren
Inzersdorf am Wienerberg
E.St. Inzersdf.
Winterhafen
Abdecker
Waggon Desinfections Anst.
Bassin
Kammerschleuse m. Absperr Vorr.
Seeschlacht B.
Exerzier Platz
Kaserne
Schloss
Baumschule
Rosenthal
Neu Bach
Albener Wasser
Albern
...ser Ebersdorf
Fab. Spital
Jesuiten M.
Thurm M.
Neu M.
Kalter Gang
Rosshaar Sp.
E. Stat. Schwechat
Kl. Schwechat
E. Stat. Gr. Schwechat
Drehers Brauerei
Gross Schwechat
Schiess Stätte
Coton Fab.
Kunstwoll...



Gez. v. R. Maschek. — Druck v. Th. Bannwarth, Wien.


ÜBERSICHTS-KARTE
DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRS-ANLAGEN
IN
WIEN.
418 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses (XI. Session, 1892).
Zeichen-Erklärung.
In Wien einmündende Haupt- oder Localbahnen.
Wiener Stadtbahn-Netz.
Hauptlinien
Localbahnlinien
welche bis Ende 1897 auszuführen sind.
Hauptbahnlinien
Localbahnlinien
Bahnen mit elektr. Betriebe
welche später auszuführen sind.
Grenze des Stadtgebietes
Zeichen Erklärung.
Bezirks-Eintheilung.
I. Innere Stadt.
II. Leopoldstadt.
III. Landstrasse.
IV. Wieden.
V. Margarethen.
VI. Mariahilf.
VII. Neubau.
VIII. Josefstadt.
IX. Alsergrund.
X. Favoriten.
XI. Simmering.
XII. Meidling.
XIII. Hietzing.
XIV. Rudolfsheim.
XV. Fünfhaus.
XVI. Ottakring.
XVII. Hernals.
XVIII. Währing.
XIX. Döbling.
Reservoir-Anlage der Wienfluss-Regulirung.
Kammerschleuse m. Absperr-Vorr.
Kammerschleuse m. Nadelwehr
Weidling
Grinzing
Nussdorf
Heiligenstadt
Floridsdorf
Jedlesee
Donaufeld
Kagran
Sievering
Salmannsdf.
Neuwaldegg
Dornbach
Pötzleinsdf.
Gersthof
Währing
Hernals
Ottakring
Neulerchenfeld
Breitensee
Hütteldorf
Baumgarten
Hacking
Penzing
Rudolfsheim
Sechshaus
Fünfhaus
Hietzing
Meidling
Gaudenzdf.
Wilhelmsdf.
Lainz
Speising
Metzendorf
Altmannsdf.
Mauer
Atzgersdf.
Alt Erlaa
Neu Erlaa
Inzersdorf am Wienerberg
Rothneusiedl
Laa
Simmering
Kaiser Ebersdorf
Albern
Kl. Schwechat
Gross Schwechat
Kledering
Mariabrunn
k.k. Prater
Simmeringer Haide
Separatabdruck von Artaria & Co. in Wien.
Gez. v. R. Maschek. — Druck v. Th. Bannwarth, Wien.

2.

Beschluss des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien v. 27. Jänner 1892.

Programm

für die

finanzielle Sicherstellung und die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

§. 1.

Die Gemeinde Wien ertheilt dem beiliegenden Programm für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung der nachstehenden großen Verkehrsanlagen in Wien, und zwar:

1. der Wiener Stadtbahn;
2. der Regulirung des Wienflusses unter gleichzeitiger Anlage beiderseitiger Sammelcanäle;
3. der Anlage von Hauptsammelcanälen beiderseits des Donaucanales;
4. der Umwandlung des Donaucanales in einen gegen größere Hochwässer geschützten Handels- und Winterhafen, ihre Zustimmung.

§. 2.

Die Gemeinde Wien betheiligt sich an der Ausführung der im §. 1 bezeichneten Verkehrsanlagen und an dem hiefür nach Punkt IX des Programms zu bildenden Fonde, und zwar an der Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Anlehens:

zur Bestreitung der Kosten der Stadtbahn bezüglich der Hauptbahnen (Punkt II, lit. a, b, c, g und h des Programms) mit 7½ Procent,

bezüglich der Localbahnen (Punkt II, lit. d, e, f, i und k des Programms), wenn für dieselben nicht die Concession an einen Privatunternehmer ertheilt wird, mit 10 Procent,

bezüglich der Anlage der Hauptsammelcanäle beiderseits des Donaucanales mit 90 Procent,

bezüglich der Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen mit 8⅓ Procent.

Bezüglich der Wienflussregulirung übernimmt die Gemeinde die Verzinsung und Tilgung jenes Anlehensbetrages, welcher zur Beschaffung des nach Maßgabe des Baufortschrittes auszuzahlenden, auf die Gemeinde Wien entfallenden effectiven Betrages von 5,000.000 fl. nebst den auflaufenden Intercalarzinsen erforderlich ist, sowie auch die Verzinsung und Amortisation jenes Betrages, welcher für diese Arbeiten über den Betrag von 15,000.000 fl. effectiv bis zum voraussichtlichen Betrage von 20,000.000 fl. auflaufen wird.

§. 3.

Bezüglich der sämmtlichen im Sinne des Programms bis Ende 1897 auszuführenden Verkehrsanlagen, wie selbe im Punkte III, IV, Absatz 7 und 8, V, Absatz 13 und 14, VI, Absatz 4 und 5, vorkommen, darf die Anlehenssumme, deren Verzinsung und Tilgung von dem Bürgermeister auf Grund der vorstehenden Beschlussfassung zugesichert werden kann, den Höchstbetrag von 24,000.000 fl., das ist vierundzwanzig Millionen Gulden österreichischer Währung nicht überschreiten. In dieser Summe ist die Beitragsleistung für die Wienflussregulirung im Höchstbetrage einer Barsumme von 10,000.000 fl. enthalten, obschon dieselbe erst bis Ende 1900 vollständig zu verwenden ist.

Sollte eine Privatunternehmung die Concession zum Baue der Localbahnlinien der Wiener Stadtbahn (Punkt II des Programms lit. d, e, f, i und k) ertheilt werden, so wird der soeben bezeichnete Höchstbetrag auf die Summe von 21,400.000 fl. österreichischer Währung, das ist einundzwanzig Millionen vierhunderttausend Gulden herabgesetzt.

Eine Erhöhung des Maximalbetrages von 24,000.000 fl., rücksichtlich 21,400.000 fl., oder überhaupt die Übernahme irgend einer weiteren Zahlungs- oder Beitragspflicht der Gemeinde kann nur durch einen Gemeinderathsbeschluss erfolgen.

§. 4.

Die Betheiligung der Gemeinde an den im §. 1 genannten Verkehrsanlagen erfolgt unter der Bedingung, dass dem Programm seitens des Landes Niederösterreich und seitens des Staates zugestimmt werde, dass behufs der Betheiligung des Landes und des Staates an der Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Anlehens die verfassungsmäßige Genehmigung erwirkt werde und dass bezüglich der Wienflussregulirung sowohl der Staat als das Land Niederösterreich die Verzinsung und Tilgung jenes Anlehensbetrages übernehmen, welcher zur Beschaffung des nach Maßgabe des Baufortschrittes auszuzahlenden, auf das Land und den Staat entfallenden effectiven Betrages von je 5,000.000 fl. nebst den auflaufenden Intercalarzinsen erforderlich ist.

§. 5.

Die Gemeinde Wien ertheilt die Bewilligung zu der im Punkte XIII, Zahl 2 und 3, des Programms vorgesehenen unentgeltlichen Benützung von Gemeindestraßen und zur unentgeltlichen Abtretung oder Belastung von Gemeindegrundstücken.

§. 6.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, das zur Ausführung des Programms nothwendige Übereinkommen mit der Regierung und dem niederösterreichischen Landesausschusse, beziehungsweise mit der nach Punkt VII des Programms einzusetzenden Commission für Verkehrsanlagen in Wien abzuschließen.

§. 7.

Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte gemäß Punkt VII des Programms fünf Mitglieder und zwei Ersatzmänner in die Commission für Verkehrsanlagen in Wien auf die Dauer ihres Gemeinderathsmandates.

Die Ersatzmänner sind als erster und zweiter Ersatzmann zu wählen und haben im Falle der dauernden Verhinderung von Mitgliedern einzutreten.

§. 8.

Der Gemeinderath erklärt es als selbstverständlich, dass der Gemeinde über die Gebarung jährlich Rechnung gelegt werde.

3.

Rapport présenté

par

a Commission d'expertise constituée par la haute Commission pour la régulari-sation du Danube, en vue de l'examen du projet de transformation du Donau-Canal en un port de commerce et d'hiver.

La Commission d'expertise constituée pour lonner son avis sur le projet de transformation du Donau-Canal en un port de commerce et d'hiver, 'est réunie à Vienne le 3 avril 1892. A son arrivée, lle a été reçue par la haute Commission pour la égularisation du Danube, à bord d'un bateau à apeur sur lequel elle a parcouru le Donau-Canal lans toute sa longueur et la partie du Danube omprise entre Korneuburg et Kaiser-Ebersdorf.

Elle a consacré les jours suivants à entendre 'exposé du projet qui lui a été fait par M. le Bau-ath I. R. Taussig, projet dont les lignes géné-ales lui étaient déjà connues par un mémoire ccompagné d'un plan et d'un profil en long, qui vait été adressé à chacun de ses membres. Elle a ntendu également l'exposé des travaux projetés lans le voisinage du Donau-Canal, exposé qui lui été fait par M. le Directeur des Travaux de Vienne, Ober-Baurath I. R. Berger. Elle a, en outre, ntendu les personnes qui pouvaient lui fournir les enseignements utiles, visité, à plusieurs reprises, es divers emplacements des travaux et, après de iombreuses et sérieuses conférences avec les organes techniques de la haute Commission pour a régularisation du Danube, elle présente dans les ermes suivants son rapport sur le projet qui lui a été soumis.

Pour la plus grande clarté des motifs qui l'ont léterminé, elle suivra dans son exposé l'ordre même les explications qui lui ont été données, et qui arait être également l'ordre de la succession des dées dans la conception du projet.

Le présent rapport traitera donc successivement les questions suivantes:

1° Est-il nécessaire d'établir à Nussdorf, à l'entrée du Canal, une fermeture nouvelle différente du bateau-porte?

2° Cette fermeture étant admise, est-il possible de disposer le canal pour en faire un port de commerce et d'hiver? Ce résultat doit-il être obtenu par la canalisation? Quelles conditions devra-t-elle remplir pour fonctionner régulièrement?

3° Quel est le nombre des barrages nécessaires? Peut-on réduire celui qui est prévu?

4° Les dispositions prévues pour les barrages et les écluses présentent-elles les garanties nécessaires de bon fonctionnement?

5° Est-il enfin indispensable de garantir le canal contre le remous des crues du Danube?

1° Est-il nécessaire d'établir à Nussdorf à l'entrée du Canal, une fermeture nouvelle différente du bateau-porte?

Une bonne fermeture du canal est de la plus haute importance pour la ville de Vienne, puisque l'ouvrage qui la réalise constitue, en réalité, la clef de toutes les défenses de la ville contre les glaces et les inondations. Cet ouvrage pour atteindre son but doit remplir un certain nombre de conditions principales:

Il doit être assez élevé au-dessus des crues pour n'être jamais surmonté; il doit être d'une manoeuvre assez rapide et assez sure pour qu'on puisse être certain que sa fermeture pourra toujours

se faire en temps utile; il est très désirable enfin qu'il ne constitue pas un simple obstacle à l'invasion des grandes inondations, mais qu'il puisse aussi, en dehors même des crues dommageables, agir comme un véritable régulateur du débit qui s'écoule dans le canal.

Ces conditions ne sont pas remplies par le bateau-porte de Nussdorf.

Bien qu'en fait, depuis qu'il existe, ce bateau ait garanti complètement la ville contre les glaces et contre les inondations, on a fait connaître à la commission des circonstances dans lesquelles la protection effective dont la ville avait joui, n'avait tenu qu'à des coïncidences fortuites; on lui a expliqué qu'il fallait envisager comme une éventualité très réalisable, la production de la débâcle dans des conditions moins favorables, et signalé le danger de voir les eaux surmonter le bateau, car une fois en place il ne peut plus être soulevé. Cette affirmation a paru très vraisemblable à la Commission, et l'éventualité signalée, très possible. Elle a reconnu, en outre, que la manoeuvre de mise en place du bateau présentait des difficultés et même des dangers sérieux, et qu'on ne pouvait pas avoir l'assurance de toujours réussir à le mettre en place quand ce serait nécessaire. Elle a remarqué enfin, qu'avec cet instrument, le canal est nécessairement entièrement ouvert ou entièrement fermé; non seulement il ne peut agir comme régulateur du débit, mais comme la prudence éxige qu'on le mette en place assez tôt pour être à peu près sûr de le manoeuvrer et de protéger la ville, son emploi diminue, au délà de ce qui est nécessaire, le nombre des jours pendant lesquels les bateaux peuvent pénétrer dans le canal.

Si le bateau-porte répond mal aux éxigences actuelles, il sera encore plus insuffisant après les transformations projetées, car ces transformations éxigent, d'une part qu'on maintienne le niveau des eaux assez bas pour qu'on puisse écouler, dans le canal, les égoûts collecteurs projetés, et d'autre part qu'on empêche l'entrée dans le canal de crues aussi élevées qu'autrefois, puisqu'un chemin de fer souterrain doit suivre une des rives du canal.

Pour tous ces motifs la Commission est d'avis qu'il y a lieu d'établir à Nussdorf une fermeture nouvelle d'un système différent et qui satisfasse aux conditions énumérées ci-dessus.

La Commission pense toutefois, que puisque le bateau-porte existe, il est utile de le conserver et de l'entretenir, non pour un usage habituel, mais comme une réserve utilisable en cas de force majeure.

2° Est-il possible de disposer le canal pour en faire un port de commerce et d'hiver? Ce résultat doit-il être atteint par la canalisation? Quelles conditions doit-elle remplir pour fonctionner régulièrement?

La haute Commission pour la régularisation du Danube a bien voulu communiquer à la Commission d'éxpertise les dossiers de l'intéressante enquête qu'elle a faite auprès des représentants du commerce et de la navigation et lui faire entendre aussi les opposants les plus éminents.

Les opinions diverses qui ont été formulées si on n'en retient que les points principaux, peuvent se classer en deux catégories:

Pour les uns, les installations actuelles sont suffisantes; il existe sur le grand Danube des ports de commerce plus que suffisants pour les besoins actuels et dans lesquels il reste de vastes espaces vacants; il existe à Fischamend un port d'hiver alimenté par des eaux tièdes qui ne gèle pas et qui offre, à beaucoup de points de vue, un refuge meilleur que le Donau-Canal. Ces déposants estiment, en conséquence, qu'il suffirait pour le moment, de changer la fermeture de Nussdorf, d'améliorer le canal par un dragage et qu'il y aurait lieu d'ajourner une entreprise plus considérable jusqu'à l'époque où l'augmentation du trafic l'exigerait et où les avantages à obtenir seraient plus en rapport avec la dépense.

La majorité des déposants demande, au contraire, l'exécution immédiate du projet; elle pense qu'il est nécessaire pour développer le trafic et plus particulièrement le trafic local, d'avoir des installations commerciales plus voisines de l'intérieur de la ville; elle croit qu'il est non moins nécessaire d'avoir un port d'hiver à Vienne même; elle fait remarquer que le port de Fischamend n'est pas un port public, qu'il est loin, et que faute de communications commodes avec Vienne ou avec le réseau des chemins de fer, les bateaux chargés qui s'y réfugient sont dans l'impossibilité d'y faire leurs opérations; et elles croit que l'établissement d'un port d'hiver à Vienne y attirera un certain nombre de bateaux qui n'osent y venir aujourd'hui dans la crainte d'être obligés de fuir sans avoir pu achever leurs opérations.

La Commission d'expertise n'était pas en situation et n'a pas pensé avoir mandat pour donner un avis sur le coté économique de l'entreprise, ni pour examiner si les avantages qui en résulteront, seront proportionnés à la dépense; c'est une question que les autorités compétentes peuvent seules résoudre. Mais il importait qu'elle fut renseignée, par les résultats de l'enquête, sur l'importance des besoins à desservir, car les conditions techniques à remplir par un port dépendent essentiellement de la nature et de l'étendue de ces besoins.

Si l'on était en présence d'un mouvement très important de marchandises et de bateaux, il conviendrait de s'attacher aux dispositions consacrées par l'expérience c'est-à-dire, de chercher par la construction d'un grand port artificiel à reunir, dans l'espace le plus concentré, la plus grande longueur possible de quais afin de rendre les installations simples et les opérations faciles et rapides, et la com-

mission a été frappée des facilités que présenteraient pour cela plusieurs emplacements très favorables et notamment les vastes terrains situés sur la rive droite et près de l'embouchure du Donau-Canal, à proximité de plusieurs lignes de chemins de fer.

Mais la situation est différente. Le but qu'on poursuit est seulement d'ajouter, à ce qui existe comme port de commerce et d'hiver, des compléments utiles pour satisfaire des besoins réels, mais actuellement restreints, et plus encore pour chercher à développer le trafic par des facilités nouvelles; dans ces conditions, la pensée d'utiliser le Donau-Canal, qui existe, comme port de commerce et d'hiver, a paru bien justifiée à la commission d'expertise.

Le Donau-Canal dans son état actuel ne peut pas servir à cet usage; mais quand on aura remplacé le bateau-porte par une fermeture plus efficace et plus sûre, il se trouvera à l'abri des glaces du Danube et garanti contre l'action directe de ses crues.

Pour qu'il puisse servir de port de commerce, il faut encore augmenter son mouillage qui est insuffisant; pour qu'il puisse servir de port d'hiver, il faut en outre y supprimer la vitesse, afin que les glaces qui s'y formeront puissent s'écouler lentement.

Quelques uns des déposants pensent qu'on pourra donner au Donau-Canal les qualités qui lui manquent, en y faisant un simple dragage; tout le monde est d'accord sur la nécessité de ce dragage; mais la Commission d'expertise est certaine qu'il ne suffirait pas pour atteindre le but poursuivi; quand dans un cours d'eau, la largeur, la pente et le débit sont donnés, les autres conditions, c'est-à-dire la profondeur et la vitesse en résultent forcément, et le canal simplement dragué n'aurait ni la profondeur nécessaire à un port de commerce ni les eaux tranquilles indispensables à un port d'hiver. Pour réaliser cette double condition, il n'y a qu'un moyen possible, c'est de substituer à sa pente naturelle une série de biefs horizontaux, c'est-à-dire de la canaliser.

Etant donné que le Donau-Canal est fermé à Nussdorf par un ouvrage régulateur du débit, la canalisation peut être obtenue, soit par des barrages fixes, soit par des barrages mobiles.

La différence principale entre les deux systèmes est qu'avec les barrages fixes, la navigation doit toujours passer par les écluses, tandis qu'avec des barrages mobiles, la navigation à cours libre reste possible plus ou moins longtemps.

La grande majorité des déposants à l'enquête reconnaît la nécessité d'employer des barrages, mais elle demande qu'on ne s'en serve que lorsque ce sera indispensable; qu'on maintienne la navigation à cours libre le plus longtemps possible; et en même temps qu'on ne conserve dans le canal qu'une vitesse très faible.

La Commission n'a pas été surprise de voir manifester des désirs qui sont dans une large mesure inconciliables; le fait s'est produit à peu près partout: sur presque toutes les rivières qu'on a canalisées, les représentants de la navigation ont manifesté, avant l'exécution des travaux, une véritable apréhension des écluses; mais partout aussi, dès qu'elles ont été mises en service, l'expérience leur a bien vite montré que le faible inconvénient du passage aux écluses était bien plus que compensé par le grand avantage d'une réduction de la vitesse du courant; ils ont changé d'avis et préfèrent aujourd'hui, sauf dans des cas très rares, la navigation par les ecluses.

La Commission d'expertise ne doute pas que l'expérience ne produise le même résultat à Vienne.

Elle doit faire remarquer d'ailleurs, qu'à ses yeux, le Donau-Canal ne saurait être considéré comme une route que suivent les bateaux, mais comme un port où ils abordent, et que peu de bateaux auront à traverser de canal; le plus grand nombre n'en devra parcourir qu'une partie et n'aura, en conséquence, que peu d'écluses à franchir. La considération de la navigation à courant libre ne suffirait donc pas à elle seule à faire écarter, à priori, l'emploi des barrages fixes. La Commission pense, toutefois, qu'il ne faudrait imposer la navigation continue par écluses aux mariniers qui la redoutent, que s'il y avait à l'adoption des barrages fixes de très grands avantages, et elle croit qu'il est préférable pour le but qu'on poursuit, c'est-à-dire pour le développement de la navigation, de conserver autant que possible les méthodes dont ils ont la longue pratique et de laisser au temps et à l'expérience le soin de dissiper leurs craintes. Mais, en dehors de ces considérations, il y a des raisons d'ordre technique qui doivent faire préférer les barrages mobiles. D'abord, il faut écouler les crues de la Vienne, et par conséquent, en aval de cette rivière, il est nécessaire de n'employer que des barrages mobiles qui puissent s'effacer entièrement en temps de crue. En outre, et dans toute l'étendue du canal, il sera bon d'ouvrir, de temps en temps, les barrages pour faire des chasses et emporter les limons déposés par les eaux troubles du Danube; enfin en temps de glaces, il sera plus facile au moment du dégel de débarasser rapidement le canal de ses glaces, en opérant d'abord, par de légers mouvements du plan d'eau, la rupture de ces glaces, et en dirigeant ensuite leur départ par des ouvertures convenablement pratiquées dans les barrages.

La Commission n'hésite donc pas à reconnaître que c'est avec raison qu'on a adopté les barrages mobiles; mais en donnant son adhésion à ce parti, elle doit faire deux observations importantes:

La première est que ces barrages vont fonctionner dans des conditions tout à fait nouvelles. Sur toutes les rivieres canalisées, la règle est de

coucher les barrages dès que les rivières commencent à charrier des glaces. Ici, au contraire, il sera nécessaire de les maintenir levés à ce moment pour conserver la profondeur nécessaire dans les biefs. Si l'on était dans un canal ouvert aux deux extrémités, la Commission n'hésiterait pas à dire que c'est impraticable; mais il en est autrement: Avec la fermeture à Nussdorf, l'entrée des glaces du Danube dans le canal deviendra impossible, le débit de l'eau pourra être reglé d'une manière certaine et réduit autant qu'il sera nécessaire.

Dans ces conditions il n'y aura dans le canal que la glace qui s'y produira, il n'y aura qu'un courant insensible, la glace se formera sur place, y restera jusqu'au dégel, on ne partira qu'autant qu'on le voudra et quand on le voudra; quant aux barrages qu'on n'aura pas à manoeuvrer pendant les glaces il n'y aura aucun inconvénient à les laisser levés.

Mais en sera-t-it de même pour les barrages en aval de la Vienne? Bien que d'après les documents qui ont été communiqués à la commission et qui s'étendent sur une période de 20 années, il ne se produise en temps de glaces que des crues de cette rivière assez rares et peu élevées, c'est une éventualité qu'on doit prévoir, et il est nécessaire de rester maître d'ouvrir les barrages même en temps de glace si une crue de la Vienne survient à ce moment.

Sur les rivières canalisées, il est arrivé parfois qu'on s'y est pris trop tard pour ouvrir les barrages avant l'arrivée des glaces, et que des embâcles épaisses sont venues se former contre eux. L'expérience a montré que, même dans ces circonstances défavorables, il avait été possible d'ouvrir rapidement les passes et de diriger l'écoulement des glaces et la vidange des biefs de manière à éviter tout accident.

Il est permis de penser qu'il en sera de même pour les barrages du Donau-Canal sur lesquels il ne se formera pas d'embâcles et que l'on n'aura à compter qu'avec les glaces formées sur place. Comme pour le Donau-Canal, la manoeuvre en temps de glaces ne sera pas un évènement accidentel et imprévu, mais une opération normale qu'on devra prévoir, on pourra la rendre plus facile et plus sûre en prenant, pour tenir libre de glaces épaisses la très petite surface dans laquelle se meuvent les organes du barrage, des précautions qui paraissent assez simples; la Commission d'ailleurs pense qu'il suffit d'en signaler l'utilité sans entrer dans des détails qui ne peuvent trouver place que dans l'étude des projets d'exécution.

La seconde observation est relative à l'alimentation du canal. La sécurité des bateaux n'y sera assurée que si la profondeur s'y maintient; or cette profondeur est obtenue artificiellement au moyen de barrages qui soutiennent les eaux et qui ne sont jamais parfaitement étanches. Tant qu'il pourra arriver par l'amont un volume d'eau égal à celui des pertes, la tenue des biefs sera assurée d'une façon très simple et très sûre par le règlement du débit au barrage de Nussdorf. Mais il a été expliqué aux experts que, dans l'état actuel, lorsque les glaces s'accumulent contre le bâteau porte, elles obstruent l'entrée à tel point que le volume d'eau qui pénètre dans le canal devient extrêmement faible. Aucune mesure exacte de ce débit minimum n'a jamais été faite, mais d'après les indications approximatives qui ont été fournies à la Commission d'expertise, le débit minimum actuel paraît insuffisant pour compenser les pertes par les barrages.

Il est donc indispensable de construire les barrages de manière à diminuer, autant que possible, les pertes et il n'est pas douteux qu'on ne puisse obtenir une étancheité plus grande que celle dont on se contente habituellement. Il est nécessaire également de rechercher tous les moyens d'assurer l'entrée dans le canal d'un volume d'eau supérieur à celui qui entre aujourd'hui.

Les dispositions prévues pour le barrage de Nussdorf dont il sera parlé plus loin ont été étudiées pour atteindre ce but, et il paraît très probable qu'on obtiendra par elles plus d'eau qu'il n'en entre aujourd'hui par le bateau porte. Toutefois la nécessité d'assurer l'alimentation est telle qu'il sera très utile, dans l'étude du projet définitif, de rechercher tous les moyens d'augmenter encore les probabilités d'une bonne alimentation; on évitera ainsi d'avoir à exécuter ultérieurement des travaux supplémentaires qui deviendraient nécessaires pour la compléter si elle était insuffisante, et qui seraient absolument indispensables puisque la sécurité du port en dépend.

3° Quel est le nombre des barrages nécessaires? Peut on réduire celui qui est prévu?

Le nombre des barrages nécessaires pour canaliser une section de rivière dépend d'abord de la pente de cette rivière; il faut diviser cette pente en un nombre de chutes suffisant pour que la hauteur de chacune permette d'établir des organes d'une manoeuvre sûre. La hauteur maxima des ouvrages existants correspond à une chute voisine de 4 mètres; la hauteur à franchir entre la retenue du bief d'amont et les plus basses eaux dans le Danube ne permet donc pas d'employer moins de deux barrages si l'on veut ne pas s'écarter beaucoup des dimensions consacrées par l'expérience.

Mais la hauteur à franchir n'est pas toujours la seule considération dont il y ait à tenir compte et, dans le cas particulier, des sujetions nombreuses résultent de la hauteur des ponts, du niveau des

caves et du chemin de fer projeté, des égoûts à établir et de leurs déversoirs. Ces sujetions ont été nettement définies dans le questionnaire qui a été adressé à la Commission d'expertise; elles peuvent se résumer ainsi: n'avoir en aucun point le niveau des biefs à une hauteur supérieure à 0,80 *m* au-dessus de zéro, et conserver 6,50 *m* de hauteur libre sous les ponts.

La Commission a examiné la question avec autant plus d'attention qu'elle lui a été posée catégoriquement, et qu'en dehors de l'économie qui résulterait de la suppression d'un barrage, la presque unanimité des déposants demandait qu'on réduisit le nombre des écluses au minimum. Elle a reconnu que si les conditions ci-dessus définies ont un caractère d'inflexibilité absolue, il est impossible de diminuer le nombre des barrages prévus et que cette constatation faite, tout examen complémentaire de cette question est inutile.

Mais elle a pensé qu'elle ne sortirait pas des termes de son mandat si elle recherchait conformément au désir général dans quelles conditions il serait possible de réduire le nombre des barrages et dans quelle mesure il faudrait modifier les limites indiquées pour atteindre ce résultat.

Il a été dit plus haut qu'on ne pouvait pas sans sortir des hauteurs de chûte consacrées par la pratique, établir moins de deux barrages en outre de la fermeture de Nussdorf. Il n'est pas possible de partager la chute totale en deux chutes égales; de nombreuses raisons s'y opposent, il suffira d'en indiquer une: la Vienne doit nécessairement, si on n'a que deux biefs, déboucher dans le bief inférieur, le barrage supérieur doit donc être remonté à l'amont bien au-dessus du milieu de la distance, et par suite la chute sur le barrage d'aval devient considérable, supérieure à 5 mètres, il a semblé à la Commission que pour manoeuvrer dans les glaces un barrage qui devrait avec certitude être ouvert pour laisser passer les crues de la Vienne et refermé pour assurer la sécurité du port d'aval qui comprendrait la plus grande parti du canal, on ne pouvait admettre que des hauteurs de chutes consacrées par la pratique et qu'il y aurait imprudence à conseiller l'emploi d'ouvrages tout à fait exceptionnels. Elle pense donc qu'en aval de la Vienne, il convient d'écarter les chutes inusitées et d'établir deux barrages comme le prévoit le projet.

Reste donc à examiner la partie du canal située au-dessus de la Vienne. Cette étendue dans le projet est partagée en deux biefs. Si l'on supprimait le barrage d'amont en laissant tomber dans toute l'étendue comprise au-dessus du second barrage le niveau des eaux à la hauteur prévue pour le second bief c'est-à-dire à la cote 157,48, les conditions relatives aux égoûts et aux ponts qui sont remplies dans le projet ne cesseraient pas de l'être. On n'aurait plus alors 2,20 *m* en tout temps, sur le seuil de l'écluse de Nussdorf, mais il s'en faudrait de très peu, et comme le niveau de la retenue en amont monte avec les eaux du Danube, on aurait toujours à l'entrée un mouillage supérieur à celui qu'on trouve dans le fleuve, c'est-à-dire que l'accès du canal serait toujours possible. Il semble donc, au premier abord, que rien n'est plus simple que de supprimer le premier barrage en conservant le second à la même hauteur; mais cette suppression a des conséquences qu'il importe de mettre en évidence.

Le canal n'est pas une dérivation ordinaire dont l'entrée peut rester libre longtemps sans inconvénient.

Il traverse la ville de Vienne et doit être fermé à Nussdorf dès que l'on peut craindre une crue. Pour qu'on soit sûr de la fermeture, il faut que la manoeuvre du barrage ait lieu dans des conditions favorables c'est-à-dire dans des eaux animées d'une faible vitesse, si non absolument tranquilles. Or comme lorsque les eaux commencent à monter, l'on ignore quelle allure prendra la crue, il paraît prudent de commencer la fermeture dès que les eaux du fleuve s'élèvent sensiblement au-dessus du niveau de la retenue dans le bief. Le plan d'eau dans ce bief correspond à l'entrée dans le canal à environ 1,75 *m* au-dessous de zéro. Les eaux sont presque toute l'année au-dessus de cette cote et par conséquent le barrage de Nussdorf serait presque constamment fermé, la navigation aurait toujours accès dans le canal mais elle devrait toujours passer par l'écluse pour y pénétrer.

Dans ces conditions, il ne saurait plus être question de navigation à cours libre. La Commission a exprimé plus haut l'avis que cette suppression n'aurait pas, à ses yeux, de biens graves inconvénients, mais ici on supprimerait quelque chose de plus important.

Tant que la porte de Nussdorf est ouverte et le premier barrage fermé, la navigation peut pénétrer librement dans le canal et trouver, dans le premier bief, des eaux tranquilles, c'est-à-dire cet ensemble de conditions qu'elle recherche et qu'il est presque toujours impossible de réaliser ensemble, pas d'écluses, pas de vitesse et néanmoins la profondeur nécessaire.

La partie supérieure du canal est occupée principalement par le commerce des bois, ce commerce fournit actuellement la part la plus importante du trafic du canal; il importe donc de lui donner les plus grandes facilités possibles et de lui assurer autant qu'on le pourra ce concours de circonstances favorables; l'examen qui vient d'être fait conduit donc à cette conséquence imprévue, que si l'on reste dans les limites fixées la suppression d'un barrage sollicitée par le mariniers pour diminuer la gêne que leur causent les écluses, les prive préci-

sément, du moins dans le bief supérieur, le tous les avantages qu'ils recherchent. Cette solution doit donc être écartée et on ne peut espérer supprimer un barrage qu'en changeant les limites fixées.

En étudiant les divers côtes de la question et en visitant les lieux à plusieurs reprises, la Commission a fait l'observation suivante: le commerce de bois n'existe pas seulement dans la partie supérieure du canal jusqu'au premier barrage mais il s'étend très loin vers l'aval. Si les avantages qui ont été signalés existent pour le premier bief c'est à la condition que le premier barrage soit toujours fermé et alors tandis que les bois qui s'arrêtent avant le premier barrage ont presque toujours la navigation libre, ceux qui s'arrêtent entre le premier et le second doivent toujours passer par une écluse. Si donc en supprimant toujours le premier barrage on pouvait relever le suivant on arriverait aux conséquences suivantes: le nombre des jours pendant lesquels on aurait l'entrée libre dans le canal serait moindre que dans le projet, les bateaux et les radeaux qui accostent dans le premier bief du projet devraient plus souvent passer par une écluse, par contre ceux qui accostent aujourd'hui en aval du premier barrage, n'ayant plus à le franchir entreraient plus souvent sans écluser. On peut donc dire qu'il existe entre les cotes prévues au projet pour le premier et le second bief une cote intermédiaire on l'on pourrait placer la retenue d'un bief unique dans des conditions telles que la somme des avantages offerts au commerce des bois, c'est-à-dire le nombre de bateaux et radeaux qui pourraient entrer sans écluser dans un bief tranquille resterait le même qu'au projet mais avec une repartition plus égale dans toute l'étendue du port au bois. Pour fixer cette cote il eut fallu à la Commission des documents statistiques qui lui manquaient et qui d'ailleurs n'étaient pas indispensables pour une simple indication; mais il lui a semblé que s'il était possible de placer le niveau d'une retenue unique à peu près à la cote du remous des grandes crues du Danube, c'est-à-dire à peu près à 158,35 on pourrait supprimer un barrage sans diminuer les avantages qu'avec beaucoup de raison on cherche à réaliser au projet pour le commerce du bois.

Est-il possible de placer la retenue à cette hauteur?

Si l'on examine d'abord la situation des ponts, on voit immédiatement qu'en plaçant le barrage unique au point où se trouve le second barrage du projet, il n'y a plus 6,50 *m*, ni sous Augartenbrücke, ni sous Stéphaniebrücke; il est absolument impossible de modifier la hauteur de ce dernier; mais il ne paraît pas impossible au point de vue de l'opération en elle même, non plus qu'au point de vue des abords, de relever un peu Augartenbrücke. Il faudrait donc reporter le barrage entre les deux ponts à peu près à la hauteur du Kaiserbad.

La position du deuxième barrage a été choisie dans le projet, non seulement pour des raisons techniques mais aussi pour des raisons commerciales. Il a été expliqué à la Commission, et cette explication a tout à fait confirmé la première impression que le Donau-Canal n'est pas un passage, mais un point de départ et d'arrivée; peu de bateaux traversent le canal dans toute sa longueur; ceux qui sont en provenance ou à destination du haut Danube ne suivent que la partie amont du canal; ceux qui sont en provenance ou à déstination du Danube au-dessous de Vienne ne suivent que la partie aval du canal. Le point de séparation de ces deux navigations est aujourd'hui dans le voisinage de Stéphaniebrücke et c'est une des raisons qui ont fait placer dans le projet le second barrage près et en aval de ce pont. En reportant ce barrage près du Kaiserbad on se trouverait dans des conditions à peu près analogues par rapport à ce point de démarcation, un peu en amont au lieu d'être un peu en aval et il semble que pour l'avenir ce déplacement sera plutôt avantageux puisqu'il rapprocherait le point de démarcation entre la navigation d'amont et la navigation d'aval près d'une station du chemin de fer projeté.

En reportant ainsi le second barrage vers l'amont à une distance d'environ 800 mètres de la position prévue au projet il faudrait, pour conserver le mouillage de 2,20 *m* sur le seuil de l'écluse, relever la retenue d'aval d'environ 0,30 *m*.

La suppression d'un barrage entraine donc le relèvement de deux biefs et il est nécessaire d'examiner les conséquences qui en résulteraient pour les installations voisines de chacun d'eux.

Dans le bief inférieur, le relèvement du niveau serait d'environ 0,30 *m*, aucun pont ne s'oppose à ce relèvement.

La condition d'avoir le niveau des eaux à moins de 0,80 *m* au-dessus de zéro sera remplie sur presque toute l'étendue du bief sauf les derniers 800 mètres à l'aval, et sur ce parcours on ne rencontre aucun déversoir d'égoût. Celui de l'égoût de Favoriten débouche dans le canal en un point où le niveau des eaux est à moins de 0,80 *m* au-dessus de zéro et celui de l'égoût d'Erdberger Mais au point où le collecteur se jette dans le canal, c'est-à-dire dans le bief suivant. Quant aux eaux du sous-sol, il est à remarquer que la partie du bief qui est à plus de 0,80 *m* au-dessus de zéro est en dehors de la ville et qu'au point où le niveau est le plus élevé, c'est-à-dire contre le barrage, il n'est pas à plus de 1,15 *m* au-dessus de zéro. Le relèvement du bief inférieur ne paraît donc pas avoir d'inconvénients.

En ce qui concerne le bief supérieur, le niveau de la retenue placé à peu près à la hauteur du remous des grandes crues du Danube ne laisse plus une hauteur libre de 6,50 *m* au-dessous d'Augartenbrücke; il serait nécessaire d'élever ce pont d'environ 0,60 *m*.

La condition de maintenir les eaux à moins de 0,80 *m* au-dessus de zéro est remplie sur presque toute l'étendue du bief sauf sur 1200 mètres environ immédiatement en amont du barrage; sur ce parcours il n'y a que deux égoûts dont il y ait lieu de se préoccuper; celui de la Ringstrasse qui se trouve si près de l'emplacement où l'on pourrait établir le barrage que son déversoir paraît pouvoir être facilement descendu de manière à déboucher dans le bief inférieur, et celui de Brigittenau qui rencontre le collecteur en un point où le niveau du bief est à 0.90 *m* environ au-dessus de zéro c'est-à-dire seulement à 0,10 *m* au-dessus de la hauteur qu'on s'est donnée pour objectif, et il paraît facile de relever le seuil du déversoir de cette petite quantité; enfin au point où débouche le Alsbach, le niveau du bief serait à moins de 0,80 *m* au-dessus de zéro.

Quant aux eaux du sous-sol le long de ce bief, elles ne pourraient être influencées que dans la zône de 1200 mètres environ où le niveau du bief dépasse la ligne de 0,80 *m* au-dessus de zéro: leur hauteur maximum sera de 1,25 *m* à 1,30 *m* au-dessus de zéro immédiatement en amont du barrage, soit 0,45 *m* à 0,50 *m* de plus qu'au projet; mais il faut remarquer d'une part que la tranchée des égoûts constituera tout le long du canal une ligne d'appel régulière plus basse que toutes les eaux, et d'autre part que, d'après les renseignements recueillis par la Commission, la direction naturelle des eaux du sous-sol dans la Brigittenau et dans la Leopoldstadt, qui est le quartier le plus bas de la ville, paraît suivre un ancien bras du Danube; si cette donnée est exacte, le déplacement du barrage vers l'amont en abaissant le niveau des eaux du Donau-Canal entre le Kaiserbad et l'embouchure de la Vienne accentuera cette tendance et favorisera l'ensèchement des terrains; dans ces conditions, le relèvement du bief d'amont n'aurait pas d'influence nuisible sur le régime des eaux souterraines, tandis que le déplacement du barrage aura une influence favorable sur ce même régime.

Enfin il faut remarquer qu'en plaçant le niveau du bief à la hauteur du remous des grandes crues, il serait à peu près à la hauteur des chemins de fer du Donau-Canal entre Augartenbrücke et Brigittabrücke et qu'il serait nécessaire d'assurer l'assèchement de la voie par un drainage spécial qui conduirait les eaux en aval du barrage, à moins qu'il ne soit possible de relever un peu le profil dans cette section anormale, ce qui serait désirable à tous égards.

Il n'appartient pas à la Commission de décider si ces modifications au programme peuvent être admises, mais il lui a semblé qu'elles n'étaient pas irréalisables et dans le cas où elles seraient adoptées, on pourrait assurer à la navigation des conditions aussi satisfaisantes que dans le projet en supprimant le premier barrage.

4° Les dispositions prévues pour les barrages et les écluses présentent-elles les garanties nécessaires de bon fonctionnement?

Les écluses sont toutes du même type; elles ont 15 mètres de largeur et 85 mètres de longueur sauf celle de l'entrée qui est prolongée par un sas de 65 mètres. Les dépositions faites à l'enquête reconnaissent en général que la largeur prévue est suffisante et c'est également l'avis de la commission. Plusieurs déposants ont demandé, au contraire, l'allongement des écluses et pensent qu'il serait nécessaire de leur donner au moins 140 mètres de longueur de manière qu'on puisse y faire entrer, à la fois, un chaland et un grand remorqueur du Danube; la Commission pense que les grands remorqueurs n'ont aucune raison de venir dans le canal. Ce qu'il importe d'y faire entrer ce sont les bateaux chargés de marchandises et les dimensions des écluses sont suffisantes pour cela; le mouvement des bateaux dans le port devra se faire, comme cela a lieu dans tous les ports, à l'aide de petits remorqueurs suffisants pour des eaux tranquilles, et la seule chose nécessaire c'est que le petit remorqueur puisse entrer dans l'écluse en même temps que le chaland qu'il conduit; la longueur prévue suffit pour cela.

Les barrages prévus sont de trois types différents qui répondent aux conditions différentes dans lesquelles ils doivent être manoeuvrés.

Le plus important est celui de Nussdorf qui doit servir, en même temps, à la défense de la ville contre les inondations et à l'amélioration de la navigation; c'est celui dont pour ce motif l'étude a été poussée le plus loin.

Ce barrage est conçu sur le type des barrages à pont supérieur de la basse Seine; il est formé de cadres articulés au-dessous d'un pont supérieur qui sert en même temps de pont route; les cadres s'appuient sur un seuil, et lorsqu'ils sont relevés, il ne reste rien sur le radier. L'expérience a montré la valeur de ce type dont la manoeuvre est simple, toujours assurée grâce au point d'appui solide que donne le pont supérieur et aux facilités de toutes sortes qui en résultent.

Les organes de fermeture qui s'appuient sur ces cadres, pour arrêter l'eau, sont différents de ceux de la basse Seine et, en général, de ceux qu'on emploie dans les barrages mobiles; mais ces derniers ne seraient probablement pas applicables dans le cas actuel et ne permettraient pas, avec les glaces amoncelées contre le barrage, sur toute la hauteur de la retenue, de pratiquer les ouvertures nécessaires pour faire entrer dans le canal l'eau indispensable à l'alimentation des biefs. On a adopté des vannes glissantes et des vannes à jalousie, organes simples en eux mêmes, qui fonctionnent bien, si non sur les barrages mobiles où l'on n'a pas occasion de les employer, mais dans les barrages fixes ou sur les portes d'écluses.

Ils fonctionneront aussi bien sur des cadres tant qu'ils se trouveront dans des conditions analogues, c'est-à-dire dans l'eau, et probablement mieux que tout autre système quand il y aura des glaces. On peut donc dire que, si toutes les parties constitutives du barrage n'ont pas encore été employées simultanément, elles ont été expérimentées séparément et que leur réunion donne une solution satisfaisante et peut-être la meilleure du problème spécial qu'on avait à résoudre. La hauteur des cadres ne dépasse pas celle qui a été déjà pratiquée; la retenue sera plus haute, il est vrai, mais elle est commandée par des circonstances qu'on ne peut modifier et il suffira de donner aux organes du barrage une résistance proportionnée aux efforts qu'ils supportent.

La Commission n'a pas fait des détails du mécanisme un examen que l'état d'avancement des études ne comportait pas; mais elle ne doute pas qu'il soit possible de l'établir dans les conditions nécessaires pour assurer le bon fonctionnement de l'ensemble.

Elle doit cependant, à ce sujet, présenter une observation importante. Les dispositions prévues permettent de penser qu'en tant que fermeture contre les crues et les glaces, et manoeuvré à temps dans des eaux peu courantes, le barrage de Nussdorf rendra les services qu'on en attend. Mais il doit aussi assurer l'alimentation des biefs pendant l'hiver quand des masses considérables de glaces obstruent l'entrée du canal; pour atteindre ce but, on a multiplié les ouvertures dans le barrage de manière à recueillir l'eau partout où elle peut se trouver dans toute l'épaisseur des glaces; la commission ne peut que reconnaître la convenance de ces dispositions; mais on ne peut pas être assuré qu'elles soient absolument efficaces et tout à fait suffisantes. La Commission croit qu'il serait prudent d'ajouter à ces précautions excellentes toutes celles qu'une étude approfondie pourra suggérer, soit par exemple en cherchant à obtenir en amont du barrage un bief tranquille à l'abri des glaces du grand Danube, soit en complétant le débit qui pourra être fourni par le barrage lui-même, par celui qui pourrait être recueilli dans l'écluse, par les ventelles des portes, en leur donnant, dans ce but, des dimensions exceptionnelles, par les aqueducs de remplissage en les disposant pour cet objet, ou même par des galeries de captage établies dans les bajoyers.

En donnant ces indications, la Commission n'entend pas dire expressément qu'il faut employer tel ou tel de ces procédés; il faudrait pour cela une étude complète qu'elle ne peut faire; elle veut seulement marquer, par là, qu'à ses yeux, il importe absolument de ne négliger aucune précaution ni aucun moyen pour augmenter le débit possible en temps de glaces et assurer de la manière la plus efficace l'alimentation et la tenue des biefs, condition absolue de la sécurité du port.

Les barrages compris dans le parcours du canal ont été projetés avec des fermettes et des aiguilles suivant un type fréquemment employé; toutefois, il a été expliqué à la Commission d'expertise que cette étude n'était produite que pour fournir une solution possible, mais qu'elle devrait être reprise pour faire entre les différents barrages connus le choix de celui qui répondrait le mieux aux conditions spéciales où on se trouve. La Commission pense qu'elle n'a sur le système de barrage à adopter aucune observation importante à faire, les retenues à soutenir sont d'une hauteur moyenne; les problèmes qu'elles soulèvent peuvent être considérés comme résolus et les Ingénieurs de la commission pour la régularisation du Danube n'auront, comme ils l'ont pensé, qu'à choisir entre des types connus.

La Commission d'expertise insiste seulement sur la nécessité d'obtenir une étanchéité plus grande que dans les barrages ordinaires et comme les barrages doivent pouvoir être ouverts pendant les glaces, elle pense qu'il convient de n'adopter que des organes simples et robustes et de placer les hommes chargés de la manoeuvre dans des conditions de sécurité et d'aisance aussi complètes que possible.

Mais si la Commission croit inutile de s'arrêter à des questions de système qui ne comportent pas de difficultés, elle pense au contraire qu'il est nécessaire de présenter une observation importante sur une disposition essentielle des ouvrages prévus.

Le projet suppose que l'écluse et le barrage seront établis dans le lit actuel du canal sans modification de sa largeur; dans ces conditions, la largeur libre pour l'écoulement, des eaux quand les barrages sont ouverts n'est plus que de 28 mètres sans tenir compte des écluses dont l'ouverture après l'abattage des barrages n'est pas recommandable.

Cette disposition a été critiquée à l'enquête et l'on a fait remarquer que la navigation à cours

libre aurait à lutter, dans ces passages, contre une vitesse exclusive; s'il n'y avait que cette objection contre la réduction de largeur, la commission ne s'y arrêterait pas, car elle croit fermement qu'on préfèrera, dans le canal transformé en port, le régime des eaux tranquilles à celui des eaux courantes. Mais les barrages situés en aval de la Vienne doivent être ouverts pour laisser passer les crues de cette rivière. Dans ces conditions, il est prudent de ne pas opérer un rétrecissement aussi grand de la section d'écoulement, et il n'y a aucune difficulté à le faire pour les barrages prévus en aval de la Vienne. Ces barrages sont, en effet, en dehors de la ville, et rien ne s'oppose à ce qu'on donne au lit une largeur plus grande à l'endroit où on les établira en raccordant le profil élargi au profil normal par une rectification de la rive.

En amont de la Vienne et aux emplacements choisis dans le projet, c'est plus difficile mais c'est moins nécessaire. Si on prenait le parti de supprimer un des barrages de cette section et d'établir le barrage unique près du Kaiserbad il serait même possible en plaçant l'écluse dans une bonne direction de conserver au canal toute sa largeur actuelle.

La Commission pense donc que l'allongement des barrages est une amélioration utile du projet, mais elle la considère comme particulièrement nécessaire en aval de la Vienne et elle ne doute pas que, dans cette section tout au moins, l'avantage d'une sécurité plus grande ne doive être poursuivi au prix d'une augmentation de dépenses qui ne saurait être bien grave dans un projet aussi considérable.

Ce projet comporte enfin un type tout à fait spécial pour le barrage d'aval. Ce barrage est, en effet, placé dans une situation particulière; il est, non seulement exposé à se trouver dans un canal gelé, mais il subira certainement l'action des glaçons remontant du Danube dans le canal. Il faut que, dans ces conditions exceptionnelles, on puisse l'ouvrir pour laisser passer une crue de la Vienne, et le refermer pour rétablir la tenue du bief qu'il commande, le problème est assurément des plus difficiles et il n'est pas certain qu'on puisse obtenir toujours ce double résultat. C'est une des raisons pour lesquelles il était nécessaire d'avoir deux barrages dans la section en aval de la Vienne; de cette façon, s'il est impossible de relever le barrage qui est dans les glaces du Danube, on pourra toujours en relevant l'autre conserver la profondeur dans le second bief, qui constituera ainsi la partie la plus importante et la plus sûre du port d'aval.

Cette disposition est assurément très bonne et elle répond d'une manière satisfaisante à l'une des nécessités qui ont été signalées; mais l'autre n'est pas moins pressante; il faut être tout à fait sûr de pouvoir ouvrir le barrage en cas de crue de la Vienne.

Le projet qui a été préparé pour satisfaire à ces conditions multiples et difficiles, est ingénieusement conçu; il tient compte des données très complexes du problème; mais il comporte un mécanisme dont l'expérience n'a pas été faite encore et au fonctionnement assuré duquel on pourrait faire des objections, que ne soulèverait peut être plus un projet définitif.

La Commission d'expertise n'est pas en position d'indiquer un système qui puisse fonctionner sûrement dans ces conditions; il n'en a pas été construit jusqu'ici. L'étude d'un ouvrage aussi difficile ne pouvait évidemment être achevée d'une manière complète dans le court délai qui a été consacré à la préparation du projet; il n'est pas impossible qu'une solution excellente ne sorte des études définitives: elle devra toutefois satisfaire à deux conditions; la première, la plus importante, assurer l'ouverture quelles que soient les circonstances, la seconde essentielle aussi quoiqu'à un moindre degré, permettre la fermeture; et si on ne peut arriver à obtenir l'assurance complète et absolue de réaliser au moins la première par la conception d'un ouvrage d'un type nouveau, il restera toujours une solution possible, échapper aux conditions qui rendent le fonctionnement du barrage incertain en remontant l'ouvrage assez loin pour le soustraire aux glaces du Danube. Cette solution a l'inconvénient d'obliger à draguer le lit du canal suivant un plan horizontal; le bief d'aval du barrage restera exposé à des ensablements mais on pourra toujours le rétablir par des dragages et cette sujetion d'entretien ne paraît pas bien grave en comparaison de la sécurité indispensable qu'elle assure.

5° Est-il indispensable de garantir le canal contre le remous des crues du Danube?

La fermeture du Donau-Canal contre le remous des crues du Danube n'est pas comprise au projet qui a été soumis à la Commission d'expertise; mais on lui a communiqué une étude faite en vue de rendre cette fermeture possible. Il est clair que l'on ne peut fermer, contre les crues du Danube, un canal qui reçoit une riviere et des eaux abondantes de provenances diverses, sans lui assurer un écoulement par déversoir; sans cela il serait bien vite remplie à un niveau plus élevé que celui du

remous des crues. Ce déversoir peut être établi vers l'embouchure du canal et les eaux conduites à la Schwechat, petite rivière qui se jette dans le Danube en un point situé à une altitude notablement inférieure à celle de l'embouchure du Donau-Canal.

L'établissement de ce déversoir rendrait possible la fermeture du Donau - Canal contre le remous; mais ce n'est pas une raison suffisante pour que l'opération soit nécessaire ni même utile. Elle peut avoir au point de vue de la transformation du Donau-Canal deux buts principaux :

1° Empêcher les crues du Danube de faire varier le niveau des eaux d'une manière gênante pour les bateaux; mais cet inconvenient n'est pas réel; tous les grands ports de rivière sont soumis à l'action du remous des crues; il n'en résulte que l'obligation de surveiller et de modifier les amarrages; cela ne cause aucun dommage aux bateaux; et dans un port où on devra être organisé en prévision des crues de la Vienne qui passent avec une grande vitesse il n'y a aucune raison de se prémunir contre les crues de retour du Danube assurément moins dangereuses.

2° En rendant inutiles les manoeuvres du dernier barrage, assurer la conservation de la retenue et allonger l'étendue du port utilisable et sûr; mais le jour où le besoin se manifesterait, c'est qu'on se trouverait en présence d'un mouvement considérable de bateaux et alors, il vaudrait beaucoup mieux avoir recours à l'une des solutions préférables auxquelles il a été fait allusion au début de ce rapport; et ce parti serait d'autant mieux indiqué qu'il n'y a nul intérêt à attirer les bateaux et à développer les installations commerciales dans un bief infecté par le déversement des égoûts d'une grand ville, bief dont il sera bien difficile de tirer aucun parti tant que le prolongement des égoûts jusqu'au Danube n'aura pas debarassé le Donau-Canal tout au moins des eaux ménagères de la ville.

La Commission estime qu'au point de vue de l'utilisation du Donau-Canal comme port de commerce et d'hiver, il est inutile de le garantir contre le remous des crues du Danube.

Conclusions.

Comme conclusion de l'exposé qui précède, la Commission d'expertise résume ainsi son avis:

1° Il est nécessaire, pour garantir sûremen la ville de Vienne contre les crues du Danube et contre les glaces, d'établir à Nussdorf une fermeture nouvelle et différente du bateau-porte.

2° Sans émettre aucun avis sur la valeur économique de l'entreprise, ni sur son opportunité, questions qu'elle n'est pas en position de résoudre et qui ne peuvent être tranchées que par les autorités compétentes, la Commission pense qu'on peut transformer le Donau-Canal en port de commerce et d'hiver, et que cette transformation pourra rendre des services utiles à des besoins réels, et concourir au développement du trafic, étant supposé que le Donau-Canal sera pourvu des installations nécessaires à l'exploitation d'un port.

Elle estime que cette transformation ne peut être obtenue qu'au moyen de la canalisation et qu'on doit employer pour cela des barrages mobiles de préférence aux barrages fixes.

3° Si l'on considère, comme une règle inflexible, les conditions de hauteur des déversoirs des égoûts données dans l'exposé du projet, elle pense qu'il n'est pas possible de réaliser la canalisation avec moins de barrages qu'il n'en est prévu; mais l'on pourrait, sans inconvénient pour la navigation, en supprimer un dans la partie supérieure du Canal, en apportant aux conditions indiquées et aux ouvrages voisins du canal des modifications peu nombreuses, peu graves et qui ne paraissent pas irréalisables.

4° Les dispositions prévues pour la nouvelle fermeture de Nussdorf paraissent répondre, dans leurs lignes générales, d'une façon satisfaisante aux données complexes du problème; il y aura lieu de les perfectionner en recherchant tous les moyens d'assurer d'une manière absolument efficace l'alimentation du canal.

Les dispositions des barrages intermédiaires pourront être arrêtées sans difficultés en faisant un choix entre les divers systèmes existants; pour tous les barrages il y aura lieu de rechercher, avec soin: l'étanchéité, la simplicité des organes, la sûreté et la rapidité des manoeuvres, en se plaçant surtout au point de vue des glaces.

La longueur des barrages surtout en aval de la Vienne devra conserver une section libre aussi peu différente que possible de la section actuelle du Donau-Canal.

Les dispositions du barrage d'aval n'ont pas été l'objet d'une étude assez complète pour qu'on puisse porter une jugement certain sur un ouvrage d'un type entièrement nouveau; l'étude définitive de cet ouvrage devra être faite de manière à donner la certitude absolue qu'il pourra être manoeuvré et surtout ouvert pendant les glaces, et si cette certitude ne peut être obtenue il conviendra de remonter le barrage assez en amont pour le mettre à l'abri des glaces du Danube.

5° La Commission ne pense pas qu'au point le vue de l'usage du port, il soit utile de fermer e Donau-Canal à l'aval pour le garantir contre le emous des crues.

6° En résumé et sous les réserves indiquées ans les conclusions ci-dessus et dans le cours du résent rapport, réserves qui ne modifient pas les lignes générales du projet, la Commission estime que ce projet répond à l'objet qui lui a été indiqué comme but poursuivi savoir: la transformation du Donau-Canal en un port de commerce et d'hiver.

Le présent rapport adopté à l'unanimité des membres de la Commission, rédigé et clos à Vienne.

Le 13 avril 1892.

A. Caméré m. p. **Henri Girardon** m. p. **H. Lindley** m. p.

Fiegert m. p. **Honsell** m. p. **A. Oelwein** m. p.

(Übersetzung.)

Gutachten

der

xperten-Commission, welche durch die hohe Donau-Regulirungs-Commission ehufs Prüfung des Entwurfes für die Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen berufen worden ist.

Die zur Abgabe eines Gutachtens über das roject zur Umwandlung des Donaucanales in einen andels- und Winterhafen berufene Expertencommis-on ist am 3. April in Wien zusammengetreten.

Alsbald nach ihrer Ankunft durch die hohe onau-Regulirungs-Commission an Bord eines ampfschiffes empfangen, hat sie den Donaucanal in iner ganzen Ausdehnung, sowie die Strecke des auptstromes zwischen Korneuburg und Kaiser-Ebers-orf befahren. Die folgenden Tage wurden dazu ver-endet, die Erläuterung des Projectes durch den k. k. aurath Taussig entgegenzunehmen; die allgemeinen üge des Projectes waren der Expertencommission brigens schon durch einen Erläuterungsbericht sammt ituationsplan und Längenprofil bekannt, der den nzelnen Mitgliedern übersendet worden war. Der xpertencommission wurde ferner über die in der Nähe s Donaucanales noch projectirten Anlagen durch n Baudirector der Stadt Wien, k. k. Oberbaurath erger, Vortrag erstattet; sie hat zudem auch die nsichten maßgebender Persönlichkeiten, welche in der age waren, ihr wichtige Aufschlüsse zu ertheilen, rnommen und zu wiederholtenmalen die verschie-enen Baustellen der in Aussicht genommenen Anlagen sichtigt. Nach zahlreichen und eingehenden Bera ungen mit den technischen Organen der Donau-Re-ulirungs-Commission erstattet dieselbe über das ihr nterbreitete Project das folgende

Gutachten.

Um die Gesichtspunkte, welche die Expertencom-ission geleitet haben, möglichst klar zu legen, folgt sie in ihrem Gutachten dem Gedankengange jener Erwägungen, welche nach den ihr gewordenen Mittheilungen für die Aufstellung des Projectes maßgebend waren:

1. Ist es erforderlich, bei der Einmündung des Canales in Nußdorf eine neue Absperrung von anderer Einrichtung, wie die des Sperrschiffes herzustellen?

2. Besteht, die Herstellung eines solchen Abschlusses vorausgesetzt, die Möglichkeit, den Canal für einen Handels- und Winterhafen einzurichten? Soll dieser Zweck durch Canalisirung erreicht werden? Welche Bedingungen hätte diese zu erfüllen, um eine regelmäßige Functionirung zu sichern?

3. Wie viele Stauwerke werden dann erforderlich? Läßt sich die in Aussicht genommene Anzahl derselben vermindern?

4. Bieten die für die Stauwerke und Schleusen vorgesehenen Anordnungen die nöthige Gewähr für einen guten Betrieb?

5. Erscheint es nöthig, den Rückstau des Hochwassers der Donau von dem Canal fernzuhalten?

1. Ist es erforderlich, bei der Einmündung des Canales in Nußdorf eine neue Absperrung von anderer Einrichtung wie die des Sperrschiffes herzustellen?

Ein guter Abschluss des Canales ist für die Stadt Wien von höchster Wichtigkeit; die diesen Abschluss bewirkenden Vorrichtungen bilden gewisser

maßen den Schlüssel für die gesammten Schutzwerke der Stadt gegen Eisstoß und Überschwemmung.

Die Anlage hat, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, eine Anzahl wichtiger Bedingungen zu erfüllen:

Sie muss die Hochwasserstände so viel überragen, dass niemals ein Übersteigen des Wassers möglich ist, ihre Handhabung muss rasch und sicher vor sich gehen, dass die Sicherheit geboten ist, den Abschluss jeweils rechtzeitig zu bewirken; es ist schließlich sehr erwünscht, dass die Anlage nicht allein das Eindringen großer Überschwemmungen verhüte, sondern dass sie auch außer der Zeit schadendrohender Überschwemmungen als wirksamer Regulator für die Wasserzuführung in den Canal diene.

Diese Bedingungen sind durch das bestehende Sperrschiff nicht erfüllt.

Wenngleich in der That das Sperrschiff seit seinem Bestande die Stadt vollständig gegen Eis und Überschwemmung gesichert hat, so sind doch Umstände zur Kenntnis der Commission gebracht worden, welche erkennen lassen, dass der Schutz, den die Stadt genossen hat, wesentlich dem Zusammentreffen glücklicher Zufälle zu verdanken ist; man hat der Commission dargelegt, dass der Eintritt eines Eisstoßes unter weniger günstigen Umständen als eine Erscheinung angesehen werden muss, die durchaus nicht unwahrscheinlich ist, und des weiteren, dass unter diesen Umständen das Sperrschiff überflutet würde.

Diese Darlegungen schienen der Commission einleuchtend und der Eintritt solcher Ereignisse leicht möglich.

Sie hat außerdem erkannt, dass die Handhabung des Sperrschiffes mit Schwierigkeiten und selbst mit ernsten Gefahren verknüpft ist, und dass keineswegs die volle Sicherheit besteht, jeweils, wenn die Nothwendigkeit eintritt, die Einstellung des Sperrschiffes zu bewirken.

Endlich war zu beachten, dass mit dieser Vorrichtung der Canal nothwendigerweise entweder vollständig offen oder vollständig abgeschlossen ist, so zwar, dass nicht allein das Sperrschiff nicht als Regulator für den Wasserzufluss wirken kann, sondern dass auch die Vorsicht dessen Einstellung schon in einem Zeitpunkte verlangt, in dem die Handhabung noch möglich und damit der Schutz der Stadt noch mit Sicherheit zu erreichen ist, und dass durch diese Benützung des Sperrschiffes über das Maß der Nothwendigkeit die Anzahl der Tage vermindert werde, während welcher die Schiffe in den Canal noch einfahren können.

Entspricht so das Sperrschiff schon den bestehenden Bedürfnissen nicht völlig, so würde dasselbe noch weniger genügen, wenn die vorgesehene Umwandlung des Canales durchgeführt ist, denn diese Umwandlung verlangt einerseits, dass der Wasserspiegel so tief gehalten werde, dass die projectirten Sammelcanäle eine genügende Vorflut erhalten, anderseits, dass der Eintritt von Fluten in der bisherigen Höhe mit Rücksicht auf die längs des rechten Ufers anzulegende Untergrundbahn vermieden werde.

Aus allen diesen Gründen ist die Commission der Ansicht, dass das Bedürfnis der Herstellung einer neuen Absperrvorrichtung in Nussdorf von einem gegen das bisherige System verschiedenen, und den vorher angedeuteten Anforderungen entsprechenden System vorliegt.

Die Commission ist jedoch gleichzeitig der Ansicht, dass, da das Sperrschiff einmal besteht, es zweckmäßig sein würde, dasselbe wenngleich nicht für den regelmäßigen Betrieb, so doch als eine nicht zu unterschätzende Reserve für außerordentliche Fälle in Betrieb zu erhalten.

---

2. Besteht, die Herstellung eines solchen Abschlusses vorausgesetzt, die Möglichkeit, den Canal für einen Handels- und Winterhafen einzurichten? Soll dieser Zweck durch Canalisirung erreicht werden? Welche Bedingungen hätte diese zu erfüllen, um eine regelmäßige Functionirung zu sichern?

Die hohe Donau-Regulirungs-Commission hat der Expertencommission die Protokolle der interessanten Enquête mitgetheilt, welche dieselbe aus dem Kreise der Vertreter des Handels- und der Schifffahrt veranstaltet hat, und ihr auch Gelegenheit gegeben, die wichtigsten Gegner zu hören.

Wenn man die verschiedenen zum Ausdrucke gelangten Ansichten nach ihren Hauptpunkten unterscheidet, so lassen sich diese in zwei Kategorien theilen.

Die Einen halten die gegenwärtigen Einrichtungen für genügend; nach ihrer Ansicht haben die am großen Donaustrome bestehenden, dem Handel dienenden Anlagen einen mehr als genügenden Umfang für die derzeitigen Bedürfnisse; ausgedehnter Raum sei dort noch unbenützt; der Winterhafen in Fischamend, der durch Wasser von höherer Temperatur gespeist ist und nicht einfriert, gewähre in mehrfacher Hinsicht einen besseren Zufluchtsort als der Donaucanal.

Die Vertreter dieser Anschauung halten demnach dafür, dass es derzeit genügen würde, die Absperrvorrichtung in Nussdorf zu verändern, den Canal durch Ausbaggerung zu verbessern, sodann aber die umfangreichen Ausführungen zu verschieben, bis die Zunahme des Verkehres sie erfordert, demnach auf eine Zeit, zu welcher die zu erzielenden Vortheile in richtigerem Verhältnisse zu dem Kostenaufwande stehen.

Die größere Zahl der Einvernommenen verlangt dagegen die sofortige Ausführung des Projectes

Sie sind der Ansicht, dass es für die Entwicklung des Verkehres und insbesondere des Localverkehres nothwendig ist, Handelseinrichtungen zu schaffen, welche dem Mittelpunkte der Stadt näher sind.

Sie erachten es außerdem für nicht minder nothwendig, einen Winterhafen unmittelbar in Wien zu besitzen, und sie betonen dabei, dass der Fischamender Hafen kein öffentlicher Hafen sei, dass er entfernt liege, und dass mangels zweckentsprechender Verbindungen mit Wien oder mit dem Eisenbahnnetze, die in Fischamend Zuflucht nehmenden geladenen Schiffe außer Stande sind, dort zu löschen; sie glauben ferner, dass die Schaffung eines Winterhafens in Wien eine gewisse Anzahl von Schiffen dahin ziehen werde, welche derzeit in der Besorgniß, vor beendigter Löschung flüchten zu müssen, es nicht mehr wagen, hieher zu kommen.

Die Expertencommission war nicht in der Lage und hielt sich nicht für berufen, eine Ansicht über die wirtschaftliche Seite des Unternehmens zu äußern, noch eine Prüfung darüber anzustellen, ob die Vortheile, die sich aus demselben ergeben, in richtigem Verhältnisse zu den Ausgaben stehen; diese Fragen vermögen die maßgebenden Behörden allein zu entscheiden; es war der Commission indessen wichtig, durch die Ergebnisse der Enquête über die größere oder geringere Wichtigkeit der zu erfüllenden Bedürfnisse unterrichtet zu sein, denn die durch einem Hafen zu erfüllenden technischen Bedingungen sind im wesentlichen von der Art und von der Ausdehnung dieser Bedürfnisse abhängig.

Befände man sich einem außerordentlich großen Güter- und Schiffverkehre gegenüber, so würde es zweckmäßig sein, sich denjenigen Einrichtungen der Anlagen anzuschließen, die sich durch die Erfahrung als richtig erwiesen haben, mit anderen Worten, man würde trachten, durch die Herstellung eines großen künstlichen Hafens auf einem möglichst eng begrenzten Raum eine möglichst große Uferlänge zu vereinigen, um die Einrichtungen einfach zu gestalten und einen flotten Betrieb zu ermöglichen.

Auch sind der Commission die günstigen Verhältnisse aufgefallen, welche mehrere außerordentlich zweckmäßig gelegene Örtlichkeiten hiefür bieten würden, insbesondere die ausgedehnten Flächen auf dem rechten Ufer des Donaucanales in der Nähe seiner Einmündung in den Hauptstrom, und anschließend an verschiedene Eisenbahnlinien.

Die Sachlage ist jedoch eine andere.

Man verfolgt lediglich den Zweck, diejenigen Ergänzungen dem zu schaffenden Handels- und Winterhafen hinzuzufügen, welche zweckmäßig erscheinen, um den zur Zeit nur erst in mäßigem Umfange bestehenden Bedürfnissen zu entsprechen und insbesondere durch die neu zu schaffenden, den Handel befördernden Einrichtungen den Verkehr zur Entwicklung zu bringen.

Unter diesen Verhältnissen ist der Gedanke, den bestehenden Donaucanal als Handels- und Winterhafen auszunützen, der Expertencommission als sehr berechtigt erschienen.

Der Donaucanal in seinem derzeitigen Bestande kann diesem Zwecke nicht dienen, jedoch wird derselbe, sobald das Sperrschiff durch einen wirksamen und sichereren Abschluss ersetzt ist, vor dem Eisgange der Donau geschützt und von den unmittelbaren Einwirkungen der Überschwemmungen gesichert sein.

Um ihn den Zwecken des Handels dienstbar zu machen, muss dann weiter die Fahrtiefe, die zur Zeit ungenügend ist, vergrößert werden.

Wenn der Canal aber auch als Winterhafen dienen soll, ist überdies die Geschwindigkeit der Strömung zu vermindern, damit das im Canal sich bildende Eis langsam zum Abzug gelange.

Bei den erwähnten Einvernehmungen ist mehrfach die Ansicht geäußert worden, dass dem Donaucanale die ihm fehlenden Eigenschaften durch eine einfache Ausbaggerung gegeben werden könnten; allgemein ist man über die Nothwendigkeit dieser Ausbaggerung einig; die Expertencommission ist jedoch überzeugt, dass dies für den angestrebten Zweck nicht ausreichen würde.

In einem Strome, in welchem die Breite, das Gefälle und die Wassermenge gegeben sind, ergeben sich die übrigen Bedingungen, das heißt, die Tiefe und die Geschwindigkeit nothwendigermaßen von selbst; eine einfache Ausbaggerung würde weder die für einen Handelshafen erforderliche Tiefe, noch das für einen Winterhafen erforderliche ruhige Wasser schaffen.

Zur Erzielung dieses zweifachen Zweckes gibt es nur ein Mittel, das heißt, den Ersatz des natürlichen Gefälles durch eine Reihe von horizontalen Haltungen, mit anderen Worten: die Canalisirung.

Angenommen, dass der Donaucanal in Nussdorf durch eine Anlage abgeschlossen wird, welche den Zufluss regelt, kann die Canalisirung entweder durch feste oder durch bewegliche Wehre bewirkt werden.

Der Hauptunterschied zwischen den beiden Systemen besteht dann darin, dass bei der Anwendung von festen Wehren die Schiffahrt stets durch die Schleusen ihren Weg nehmen muss, während die Anwendung beweglicher Wehre die Schiffahrt bei offenem Flusslaufe (freie Schiffahrt) während einer längeren oder kürzeren Zeit gestattet.

Die große Mehrheit derjenigen, die sich bei der Enquête geäußert haben, erkennt die Nothwendigkeit der Anwendung von Wehren an, verlangt jedoch, dass diese nur dann in Betrieb gesetzt werden, wenn dies völlig unvermeidlich ist, und dass die freie Schiffahrt so lange wie möglich offen gehalten werde; sie verlangen jedoch gleichzeitig, dass in dem Canale nur eine sehr schwache Geschwindigkeit vorhanden sei.

Die Expertencommission war nicht überrascht, Anforderungen gestellt zu sehen, welche größtentheils miteinander unvereinbar sind. Diese Thatsache ist auch anderwärts fast überall hervorgetreten; auf bei nahe sämmtlichen Flüssen, die canalisirt worden sind, haben die Vertreter der Schiffahrt vor der Ausführung der Anlagen eine wahrhafte Angst vor den Schleusen kundgegeben; überall jedoch hat, sobald die Anlagen in Betrieb gesetzt worden waren, die Erfahrung sehr

bald gezeigt, dass die geringfügige Unbequemlichkeit des Durchschleusens mehr als ausgeglichen wurde durch die großen Vortheile, welche die Verminderung der Geschwindigkeit bietet; die Ansichten haben sich dann geändert, und heute wird mit Ausnahme von sehr wenigen Fällen die Schiffahrt durch Schleusen vorgezogen.

Die Experten-Commission zweifelt nicht daran, dass die Erfahrung in Wien dasselbe Ergebnis liefern wird. Sie glaubt überdies bemerken zu sollen, dass nach ihrem Dafürhalten der Donaucanal nicht als eine Wasserstraße betrachtet werden darf, welche die Schiffe als Verkehrswege benützen werden, vielmehr lediglich als Hafen, in welchem die Fahrzeuge anlegen, und dass nur wenige Schiffe den Canal in seiner ganzen Länge durchfahren werden.

Die größere Anzahl der Schiffe wird nur einen Theil des Donaucanales befahren und daher auch nur einen Theil der Schleusen zu passiren haben. Die Rücksichtnahme auf die freie Schiffahrt würde demnach nicht genügen, a priori die Verwendung von festen Wehren auszuschließen.

Die Commission ist indessen der Ansicht, dass die ständige Schiffahrt durch Schleusen den widerstrebenden Schiffern nur dann aufzuzwingen wäre, wenn die Verwendung von festen Wehren in dem vorliegenden Falle sehr große Vortheile böte, und sie glaubt, dass es für den verfolgten Zweck, d. h. für die Entwicklung der Schiffahrt vorzuziehen sei, soweit als möglich die Mittel beizubehalten, deren die Schiffer sich bisher in langer Ausübung bedient haben, und dass es der Zeit und der Erfahrung zu überlassen sei, die gehegten Befürchtungen zu zerstreuen.

Aber außer diesen Rücksichten bestehen technische Gründe, welche die Wahl von beweglichen Wehren empfehlen.

In erster Linie steht die Nothwendigkeit, die Hochwässer der Wien abzuführen, und demnach sind stromabwärts vom Einlaufe dieses Flusses nur bewegliche Wehre zu verwenden, die zu Hochwasserzeiten vollständig niedergelegt werden können.

Sodann wird es, und zwar im ganzen Laufe des Canales, zweckmäßig sein, von Zeit zu Zeit die Wehre zu öffnen, um einen Spülstrom zu erzeugen und den durch das trübe Wasser der Donau etwa abgesetzten Schlamm fortzuschwemmen. — Schließlich wird es zur Zeit der Vereisung bei Eintritt des Thauwetters leichter sein, den Canal rasch von Eis zu befreien, indem durch schwache Absenkungen des Wasserspiegels zunächst das Brechen des Eises und dann dessen Abzug durch die in entsprechender Weise in den Wehren anzubringenden Öffnungen bewirkt werden kann.

Die Commission ist daher entschieden der Ansicht, dass die Anordnung von beweglichen Wehren mit Recht gewählt ist, sie muss jedoch bei dieser zustimmenden Erklärung noch zwei wichtige Gesichtspunkte hervorheben.

Erstens kommt der Umstand in Betracht, dass diese Wehre unter vollständig neuen Bedingungen zu functioniren haben werden. In allen canalisirten Flüssen ist es Regel, die Wehre niederzulegen, sobald das Eisrinnen beginnt; hier wird es im Gegentheil erforderlich, dieselben aufgerichtet zu erhalten, um die nöthige Wassertiefe in den Haltungen zu sichern. — Befände man sich in einem an beiden Enden offenen Gerinne, so würde die Commission nicht zweifeln, dies für undurchführbar zu erklären. Die Lage ist jedoch anders. Durch die Absperrvorrichtung in Nussdorf wird der Eintritt des Donaueises in den Canal ausgeschlossen, der Wasserzufluss wird mit Sicherheit geregelt und nach Bedarf vermindert werden können.

Unter diesen Verhältnissen wird man es im Canal nur mit Eis zu thun haben, welches in demselben entsteht, ebenso mit einer kaum bemerkbaren Strömung.

Das Eis wird sich auf der Wasserfläche bilden und dort bis zum Eintritt von Thauwetter verbleiben, und es wird nur in dem Maße und zu der Zeit abziehen, wie dies für zweckmäßig erachtet wird.

Da die Wehre während des Eisganges nicht zu handhaben sein werden, liegt kein Bedenken vor, sie aufgerichtet stehen zu lassen.

Nothwendigermaßen wird jedoch ein Wehr unterhalb der Wien hergestellt werden müssen. Wie liegen die Verhältnisse bei diesem Wehr? Wenngleich nach den der Commission mitgetheilten Aufzeichnungen, die einen Zeitraum von 20 Jahren umfassen, die Hochwässer der Wien nur sehr selten und nur in geringer Höhe während der Vereisung eintreten, so ist doch ein derartiges Zusammentreffen eine Möglichkeit, die berücksichtigt werden muss und es ist daher nothwendig, die Öffnung der Wehre selbst zur Zeit der Vereisung für den Fall beherrschen zu können, dass gleichzeitig ein Hochwasser der Wien zu einer solchen Zeit eintritt.

Wird es möglich sein, zu solchen Zeiten die Wehre zu handhaben? Es ist auf canalisirten Flüssen schon manchmal vorgekommen, dass die Öffnung der Wehre vor Ankunft des Eises zu spät in Angriff genommen worden ist und dass starke Eisablagerungen sich oberhalb der Wehre gebildet haben. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es selbst unter diesen ungünstigen Umständen ohne jedweden Unfall möglich war, die einzelnen Abtheilungen rasch zu öffnen und das Eis und das Stauwasser der Haltungen abzuleiten.

Es ist daher die Schlussfolgerung gestattet, dass dies auch bei den Wehren des Donaucanales der Fall sein wird, zudem sich hier keine Eisansammlungen bilden werden, und man nur mit dem im Canale sich bildenden Eise zu rechnen haben wird. Da hier die Handhabung der Wehre weder einem Zufalle, noch einem unvorhergesehenen Ereignisse unterworfen, sondern ein unter normalen Verhältnissen sich abspielender und vorher zu bestimmender Vorgang ist, so wird man in der Lage sein, diese Handhabung zu

rleichtern und sicherer zu gestalten, indem man die leine Fläche, in welcher die Bestandtheile der Wehre u bewegen sind, von Eis freihält; es sind dies Vorichtsmaßregeln, die ziemlich einfach erscheinen.

Auf der anderen Seite erachtet es die Commission für genügend, die Zweckmäßigkeit solcher Anordnungen anzudeuten, ohne auf jene Einzelheiten einugehen, die erst bei Bearbeitung der Baupläne in Betracht kommen.

Die zweite Bemerkung bezieht sich auf die Speisung des Canales. Die Sicherheit der Schiffe ist nur dann zu erreichen, wenn die Wassertiefe erhalten verden kann; diese Tiefe soll künstlich durch die Wehre rzielt werden, welche das Wasser aufstauen; die Wehre aber sind niemals vollständig dicht.

So lange von obenher eine dem Wasserverlust an den Wehren entsprechende Wassermenge zufließt, wird die Stauhöhe in den Haltungen in sehr einfacher und zuverlässiger Weise durch Regulirung des Zuflusses von der Nussdorfer Wehre erhalten.

Den Experten ist jedoch erklärt worden, dass unter den hier obwaltenden Verhältnissen, wenn das Eis sich oberhalb des Sperrschiffes ansammelt, der Wasserzufluss derart gehemmt wird, dass die in den Canal gelangende Wassermenge auf ein sehr geringes Maß herabsinkt.

Genaue Messungen dieses Minimalzuflusses sind bis jetzt nicht vorgenommen worden; jedoch erscheint nach den annähernden Angaben, welche hierüber der Expertencommission mitgetheilt wurden, der gegenwärtige minimale Zufluss als ungenügender Ersatz für die Wasserverluste an den Wehren. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, die Wehre in solcher Art anzulegen, dass der Wasserverlust soviel immer möglich vermindert werde; zweifellos ist auch eine größere Dichtigkeit zu erzielen als diejenige, mit welcher man sich bisher anderwärts begnügt hat.

Es ist ebenso nöthig, alle Mittel aufzuwenden, um den Zufluss einer gegenüber den gegenwärtigen Zuständen größeren Wassermenge nach dem Canale sicherzustellen.

Die bei dem Abschluss in Nussdorf vorgesehenen, unten noch zu besprechenden Anordnungen sind in der Absicht projectirt, den obengedachten Zweck zu erfüllen, und es scheint wahrscheinlich, dass man durch dieselben mehr Wasser erhalten wird, als derzeit unter dem Sperrschiffe hindurch eintritt.

Unter allen Umständen ist die Nothwendigkeit einer Sicherstellung der Canalspeisung von solchem Belang, dass es sehr zweckmäßig sein wird, bei der Ausarbeitung des definitiven Projectes nichts unversucht zu lassen, um die Wahrscheinlichkeit einer ausreichenden Speisung noch zu erhöhen. Man wird hiedurch die Nothwendigkeit späterer Ergänzungsarbeiten vermeiden, welche erforderlich würden, um die Speisung zu vervollständigen, falls sie sich als ungenügend erweist; solche Ergänzungen wären unvermeidlich, denn von der Speisung hängt die Sicherheit des Hafens ab.

---

3. Wie viele Stauwerke werden dann erforderlich? Lässt sich die in Aussicht genommene Anzahl derselben vermindern?

Für die Anzahl der zur Canalisirung eines Flussabschnittes erforderlichen Wehre ist vor allem das Gefälle des Flusses maßgebend. Dieses Gefälle ist in eine genügende Anzahl Abstufungen einzutheilen, damit die Höhe einer jeden die Herstellung von sicher zu handhabenden Anlagen gestatte; die größte Höhe der bestehenden Anlagen dieser Art entspricht einer Gefällshöhe von ungefähr 4 Meter. Die zwischen den oberen Haltungen und den niedrigsten Wasserständen in der Donau zu überwindende Gefällshöhe gestattet daher die Verwendung von weniger als zwei Wehren nicht, sofern man sich nicht weit von den durch die Erfahrung als zweckmäßig erprobten Abmessungen entfernen will.

Allein die zu überwindende Gefällshöhe ist nicht immer der einzige zu berücksichtigende Gesichtspunkt, und in dem vorliegenden Falle sind noch eine Anzahl Factoren im Spiel, nämlich: die Höhe der Brücken, das Niveau der Keller und der projectirten Eisenbahn, die Höhenlage der anzulegenden Sammelcanäle und deren Überläufe.

Diese hier in Betracht kommenden Factoren sind in der, der Expertencommission übergebenen schriftlichen Darstellung ausdrücklich hervorgehoben; sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Wasserhöhe der Haltungen soll an keiner Stelle mehr als 0·80 Meter über den Localnullpunkt sich erheben, und es soll überall 6·50 Meter freie Durchfahrtshöhe unter den Brücken verbleiben.

Die Commission hat diese Frage um so sorgfältiger geprüft, als sie ihr bestimmt gestellt ist, und weil nicht nur durch die Weglassung eines Wehres eine Ersparnis sich ergibt, sondern insbesondere auch von jenen, welche in der vorerwähnten Enquête sich zur Sache geäußert haben, beinahe einstimmig die Verminderung der Anzahl der Schleusen auf ein Minimum verlangt worden ist

Die Commission hat erkannt, dass, falls die oben angegebenen Bedingungen keinerlei Abweichung irgend welcher Art gestatten, die vorgesehene Anzahl der Wehre sich nicht vermindern läßt, und falls es so steht, jede weitere Prüfung der Frage nutzlos wäre. Sie hat aber den Rahmen ihrer Aufgabe nicht zu überschreiten geglaubt, wenn sie, dem allgemein ausgesprochenen Wunsche entsprechend, prüft, unter welchen Bedingungen die Verminderung der Anzahl der Wehren möglich, und in welchem Maße, um dieses Ziel zu erreichen, es erforderlich wäre, die angegebenen Grenzbestimmungen abzuändern.

Es ist oben erwähnt, dass, wenn die durch die Erfahrung bewährte Stauhöhe nicht überschritten werden soll, außer der Absperrvorrichtung in Nussdorf mindestens zwei Wehre anzulegen sind.

Es ist nun nicht möglich, die gesammte Gefällshöhe in zwei gleiche Absätze einzutheilen; verschiedene Gründe verhindern dies; es genügt, einen derselbe zu erwähnen.

Der Wienfluss muss, falls man nur zwei Haltungen anlegt, nothwendigerweise in die untere Haltung einmünden. Das obere Wehr muss daher stromaufwärts beträchtlich oberhalb der Mitte der ganzen Canalstrecke verlegt werden, mit der Folge, dass die Stauhöhe des unteren Wehres sehr bedeutend 5·0 Meter überschreiten würde.

Die Commission hielt dafür, dass mit Rücksicht darauf, dass für ein Wehr, welches die Wienhochwasser durchzulassen und zur Sicherstellung des unteren Hafens (der den größeren Theil des Canales einnimmt) zu dienen haben wird, welches unter allen Umständen, auch im Eis muss geöffnet und ebenso mit Sicherheit wieder geschlossen werden können, nur eine solche Stauhöhe gewählt werden darf, welche sich bereits in der Ausführung bewährt hat, und dass es hier nicht rathsam erschiene, die Anwendung von Constructionen ganz ausnahmsweiser Art zu empfehlen.

Um die Anwendung einer bisher nicht üblichen Stauhöhe zu vermeiden, hält die Commission es für geboten, unterhalb der Einmündung des Wienflusses zwei Wehre anzulegen, wie dies im Projecte vorgesehen ist.

Es erübrigt demnach die Prüfung der Canalstrecke oberhalb der Wienmündung. Diese Strecke ist in dem Entwurfe in zwei Haltungen getheilt. Falls man das obere Wehr wegließe und den Wasserstand in der ganzen Haltung oberhalb des zweiten Wehres auf die für die zweite Haltung vorgesehene Höhe, das ist auf die Cote 157·48 senken würde, wäre den durch das Project erfüllten Bedingungen, soweit es sich um die Sammelcanäle und Brücken handelt, ebenfalls noch genügt.

Man hätte dann aber nicht zu jeder Zeit 2·20 Meter Wassertiefe über der Schleusensohle in Nussdorf; doch würde nur wenig fehlen und da der Wasserspiegel in dem oberen Theile der Haltung mit dem Wasserstande im Donaustrome steigt, würde man stets an der Einfahrt eine Fahrtiefe besitzen, die größer wäre als jene, die in der anstoßenden Flussstrecke herrscht; mit anderen Worten: Die Zufahrt in den Canal wäre stets mit der jeweils in der Donau vorhandenen Fahrtiefe ermöglicht.

Auf den ersten Blick scheint deshalb nichts einfacher, als die Weglassung des ersten Wehres und die Beibehaltung des zweiten Wehres auf der bisherigen Höhe. Diese Weglassung hat jedoch Folgen, die hier klarzustellen sind.

Der Donaucanal bildet keinen einfachen Abzweigungscanal, dessen Einfahrt ohne Missstände dauernd frei bleiben kann; er durchzieht die Stadt Wien und muss in Nussdorf abgeschlossen werden, sobald der Eintritt von Hochwasser zu befürchten ist. Damit der Abschluss sichergestellt werde, muss die Handhabung der Absperrvorrichtung unter günstigen Verhältnissen, das heißt: wenn nicht in stehendem Wasser, so doch bei geringer Strömungsgeschwindigkeit zu bewerkstelligen sein. Da nun bei beginnendem Steigen des Wassers der Verlauf der Anschwellung nicht zu beurtheilen ist, erscheint es rathsam, mit dem Abschlusse vorzugehen, sobald sich der Wasserstand im Flusse über die Stauhöhe der oberen Haltungen zu erheben beginnt.

Der Wasserspiegel in den vorerwähnten vereinigten Haltungen entspricht an der Einmündung des Canales ungefähr 1·75 Meter unter Null.

Die Wasserstände sind beinahe das ganze Jahr hindurch über dieser Höhe und die Absperrvorrichtung in Nussdorf würde infolge dessen beinahe dauernd geschlossen sein, die Schiffahrt hätte stets Zutritt zu dem Canale, müsste jedoch zu diesem Zwecke die Schleuse durchfahren.

Unter diesen Verhältnissen würde von einer freien Schiffahrt nicht mehr die Rede sein. Die Expertencommission hat oben bereits erwähnt, dass die Aufhebung der freien Schiffahrt nach ihrem Dafürhalten im Allgemeinen keine wesentlichen Nachtheile hätte; hier aber würde durch eine derartige Anordnung ein gewichtiger Vortheil aufgehoben.

So lange die Absperrvorrichtung in Nussdorf offen und das erste Wehr des Projectes geschlossen ist, kann die Schiffahrt frei in den Canal eintreten und findet dort in der ersten Haltung stehendes Wasser, das heißt eine Vereinigung von Verhältnissen, die sie anstrebt und die gleichzeitig zu verwirklichen nur selten möglich ist: Keine Schleusen, keine Geschwindigkeit und doch die erforderliche Tiefe.

Der obere Theil des Canales dient vorwiegend dem Holzhandel; dieser bildet zur Zeit thatsächlich den wichtigsten Theil des Verkehres im Canale; es handelt sich deshalb darum, ihm die größtmögliche Erleichterung zu schaffen und soweit immer thunlich jenes Zusammentreffen günstiger Verhältnisse zu erhalten.

Die vorstehende Darlegung führt daher zu dem unerwarteten Ergebnisse, dass, falls man in den für das Project vorgeschriebenen Staugrenzen bleibt, die von den Schiffern zur Verminderung des Aufenthaltes erbetene Weglassung eines Wehres, dieselben, wenigstens in der oberen Haltung, aller derjenigen Vortheile beraubt, die sie eigentlich anstreben.

Diese Lösung muss daher aufgegeben werden und die Weglassung eines Wehres kann nur dann erfolgen, wenn die angenommenen Staugrenzen modificirt werden.

Beim Studium der verschiedenen Seiten der Frage und nach einem mehrmaligen Besuche der Örtlichkeiten, hat die Commission folgende Beobachtungen gemacht: Der Holzhandel nimmt nicht allein den

oberen Theil des Canals ein bis zum ersten (projectirten) Wehre, sondern er erstreckt sich sehr weit stromabwärts desselben.

Die vorerwähnten Vortheile für die erste Haltung bestehen nur unter der Voraussetzung, dass das erste Wehr stets geschlossen ist; während dann derjenige Holzverkehr, welcher sich oberhalb des ersten Wehres abspielt, beinahe stets die freie Schiffahrt genießt, muss jener Theil dieses Verkehres, welcher die Ufer zwischen dem ersten und zweiten Wehre aufsucht, dauernd durch eine Schleuse hindurchgehen.

Wenn man daher unter Weglassung des ersten Wehres die Stauhöhe des zweiten heben könnte, würde sich Folgendes ergeben: Die Anzahl der Tage, während welcher man den freien Eintritt in den Canal hätte, würde geringer als im Projecte ausfallen; die Schiffe und Flöße, welche in der ersten Haltung des Projectes anlegen, würden öfter eine Schleuse durchfahren müssen; dagegen würden diejenigen, welche heute unterhalb des ersten Wehres landen, keine Schleuse mehr zu durchfahren haben.

Daher lässt sich behaupten, dass es zwischen den im Projecte für die erste und zweite Haltung vorgesehenen Staucoten eine mittlere Staucote gibt, auf welche man eine vereinigte Haltung anlegen könnte unter solchen Verhältnissen, dass die Summe der dem Holzverkehre gebotenen Vortheile, das heißt die Anzahl der Schiffe und Flöße, welche ohne Durchschleusung in ein stilles Becken einfahren könnten, dieselben blieben wie im Projecte, dagegen mit einer gleichmäßigeren Vertheilung auf die sämmtlichen Uferstrecken des Holzhafens. Um diese Cote festzustellen, wären der Commission Aufzeichnungen erforderlich, die ihr fehlten, indes auch für die allgemeinen Andeutungen, wie sie hier nur am Platze sind, nicht unbedingt nothwendig waren. Es schien jedoch, dass, falls es möglich wäre, die Höhenlage einer vereinigten Haltung ungefähr auf die Höhe des Rückstaues der Hochwasserstände der Donau im Canal anzulegen, das heißt auf ungefähr + 158·35 Meter, man in der Lage wäre, ein Wehr wegzulassen, ohne der Vortheile verlustig zu werden, die mit vollem Rechte für den Holzhandel zu verwirklichen gesucht werden.

Ist es nun möglich, die Haltung auf dieser Höhenlage anzulegen?

Prüft man vor allem die Lage der Brücken, ist sofort ersichtlich, dass bei Anlage des gemeinsamen Wehres an der Stelle, wo das im Projecte vorgesehene Wehr ist, 6·50 Meter Durchfahrtshöhe, weder unter der Augarten-, noch unter der Stefanie-Brücke verbleiben würde. — Die Höhenlage der letzteren lässt sich nicht verändern, wohl aber erscheint es weder vom Standpunkte der Hebungsarbeit, noch von jenem der beiderseitigen Anschlussrampen unthunlich, die Augartenbrücke um ein geringes Maß zu erhöhen. Es würde daher das Wehr zwischen diese beiden Brücken zu verschieben sein, etwa in die Nähe des Kaiserbades.

In dem Projecte ist die Stellung des zweiten Wehres nicht allein aus technischen Gründen, sondern auch aus Rücksichten für den Handel gewählt.

Es ist der Commission erläutert worden, und diese Erläuterung hat den Eindruck, welchen sie selbst genommen hat, nur bestätigt, dass man in dem Donaucanal nicht eine Verkehrsader, sondern eine Wasserstraße vor sich hat, in welcher fast ausschließlich Zu- und Abfuhr stattfindet.

Nur wenig Schiffe durchziehen den Canal in seiner ganzen Länge; diejenigen, welche aus dem oberen Laufe des Donaustromes kommen oder dorthin fahren, durchlaufen nur den oberen Theil des Canales; jene, welche aus einer unterhalb Wien liegenden Strecke der Donau kommen, oder dorthin bestimmt sind, verkehren nur in der unteren Strecke des Canales.

Die Trennungsstelle dieser zwei Schiffwege liegt heute in der Nähe der Stefanie-Brücke. Dies ist einer der Gründe für die im Projecte vorgesehene Lage des Wehres in der Nähe und oberhalb dieser Brücke.

Bei Verlegung des Wehres in die Nähe des Kaiserbades würde man sich ungefähr in denselben Bedingungen in Bezug auf diese Verkehrstheilung bewegen; die Grenze würde nur etwas stromaufwärts verlegt und es scheint, dass diese Verlegung für die Zukunft eher vortheilhaft wäre, denn die Grenze zwischen Thal- und Bergverkehr wird in die Nähe einer Station der projectirten Stadbahn verlegt.

Wird das zweite Wehr dementsprechend gegenüber der im Projecte vorgesehenen Stelle um 800 Meter stromaufwärts verlegt, so würde zur Erhaltung der Fahrtiefe von 2·20 Meter über dem Schleusendrempel die Hebung der unteren Haltung um ungefähr 0·30 Meter erforderlich sein. Die Weglassung eines Wehres bedingt demgemäß die Hebung des Wasserspiegels in zwei Haltungen.

Es bleibt noch übrig, die Folgen, die sich hieraus für die neben den Haltungen befindlichen Anlagen ergeben, zu prüfen.

In der unteren Haltung beträgt die Hebung, wie vorerwähnt, 0·30 Meter, und es hindert keine Brücke diese Hebung. Die Bedingung, dass der Wasserspiegel die Höhe von 0·80 Meter über den localen Nullpunkt nicht überschreite, ist beinahe auf der ganzen Strecke der Haltung erfüllt, mit alleiniger Ausnahme der untersten 800 Meter. Auf dieser Strecke befindet sich kein Nothauslass der Sammelcanäle. Der Überlauf des Sammelcanales von Favoriten wird in den Donaucanal an einer Stelle ausmünden, woselbst die Höhenlage des Wasserspiegels weniger als 0·80 Meter über den localen Nullpunkt sich befindet, und jener des Sammelcanales des Erdbergermais wird an der Stelle einmünden, wo die Sammelcanäle sich in den Donaucanal ergießen, das heißt in die nächst unterhalb gelegene Haltung.

Hinsichtlich der Grundwasserverhältnisse ist zu bemerken, dass die Strecke dieser Haltung, welche mehr wie 0·80 Meter über Localnull sich befindet, außerhalb der Stadt liegt, und dass an der Stelle, wo die Wasserspiegelhöhe am größten ist, das ist unmittelbar oberhalb des Wehres, diese Höhe nicht mehr wie 1·15 Meter über dem Localnullpunkt liegt. Die Hebung des Wasserspiegels in der unteren Haltung scheint daher keinerlei Nachtheile zu haben.

Was die obere Haltung betrifft, so läſst der ungefähr auf der Höhe des Rückstaues der Donauhochwässer angelegte Wasserspiegel eine freie Durchfahrtshöhe von 6·50 Meter unter der Augartenbrücke nicht mehr übrig; es würde nöthig werden, diese Brücke ungefähr 0·60 Meter zu heben. Die Bedingung, den Wasserspiegel nicht mehr als 0·80 Meter über den Localnullpunkt aufzustauen, ist beinahe auf die ganze Länge der Haltung erfüllt, mit alleiniger Ausnahme von ungefähr 1200 Meter unmittelbar oberhalb des Wehres. Auf dieser Strecke kommen nur zwei Sammelcanäle in Betracht; jener der Ringstraße läuft so nahe der angenommenen Wehrstelle ein, dass der Nothauslass ohne Schwierigkeit dergestalt stromabwärts verlegt werden könnte, dass er in die untere Haltung ausmünden würde, während der Sammelcanal der Brigittenau in den Hauptsammler an einer Stelle einmündet, wo der Wasserspiegel in der Haltung ungefähr 0·90 Meter über dem Localnullpunkt liegt, das heißt nur 0·10 Meter höher, wie die angestrebte Staugrenze, und es scheint leicht, die Überlaufskante des Nothauslasses um dieses geringe Maß zu erhöhen. Schließlich liegt der Wasserspiegel in der Haltung an der Stelle, wo der Alsbach einmündet, weniger wie 0·80 Meter über Null.

Anderseits würde auch das Grundwasser entlang dieser Haltung nur auf der Strecke von 1200 Meter beeinflusst werden können, wo der Wasserspiegel in der Haltung die Staugrenze von 0·80 Meter über Null überschreitet. Die maximale Höhe des Staues würde sich unmittelbar oberhalb des Wehres auf 1·25 bis 1·30 Meter über Null, demnach auf 0·45 bis 0·50 Meter höher wie die dem Projecte zugrunde gelegte Staugrenze belaufen.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass einerseits die Baugrube des Hauptsammlers auf der ganzen Länge des Donaucanales eine regelmäßige und tiefer als sämmtliche Stauwässer liegende Drainage bilden wird, und dass anderseits nach den durch die Commission gesammelten Anhaltspunkten die natürliche Abzugsrichtung des Grundwassers unter der Brigittenau und der Leopoldstadt, welch letztere der tiefstgelegene Theil der Stadt ist, einem ehemaligen Donauarm zu folgen scheint; ist diese Angabe richtig, so würde die Verlegung des Wehres stromaufwärts durch die Senkung des Stauspiegels im Donaucanal zwischen der Einmündung des Wienflusses und dem Kaiserbade diese Abzugsrichtung des Grundwassers verstärken und die Entwässerung des Untergrundes begünstigen.

Unter diesen Verhältnissen würde die Hebung der oberen Haltung eine schädliche Einwirkung auf die Grundwasserverhältnisse nicht ausüben, während die Verlegung des Wehres stromaufwärts auf den Grundwasserabzug einen günstigen Einfluss hätte.

Schließlich ist zu bemerken, dass der Wasserspiegel in der oberen Haltung auf der Höhe des Rückstaues der höchsten Hochwässer ungefähr in die gleiche Höhe mit der Donaucanaleisenbahn zwischen der Augartenbrücke und der Brigitta-Brücke zu liegen käme und dass es daher nothwendig würde, die Trockenhaltung der Bahn durch eine in die Haltung unterhalb des Wehres einmündende Drainage sicherzustellen, sofern nicht eine kleine Hebung des Profiles in diesem obenerwähnten Abschnitte der Bahn möglich wäre, was als von allen Gesichtspunkten aus erwünscht bezeichnet werden muss.

Die Entscheidung darüber, ob diese Modificationen des Programmes annehmbar sind, gehört nicht zur Aufgabe der Commission.

Dieselben erschienen ihr durchaus nicht unerreichbar, und im Falle ihrer Annahme könnte man unter Weglassung des ersten Wehres der Schiffahrt dieselben günstigen Bedingungen, wie das Project, gewähren.

---

4. Bieten die für die Stauwerke und Schleusen vorgesehenen Anordnungen die nöthige Gewähr für einen guten Betrieb?

Die Schleusen sind sämmtlich von dem gleichen Typus; sie haben 15 Meter Breite und 85 Meter Nutzlänge mit Ausnahme der Einfahrtsschleuse in Nussdorf, welche durch eine zweite Kammer von 65 Meter verlängert ist. Die in der Enquête geschehenen Äußerungen erkennen im allgemeinen die vorgesehene Breite als genügend an. — Dies ist auch die Ansicht der Commission.

Verschiedene Interessenten haben jedoch eine Verlängerung der Schleusen verlangt und eine Länge derselben von mindestens 150 Meter für nöthig bezeichnet, damit ein Schleppschiff gleichzeitig mit einem großen Donau-Schleppdampfer platzfinde.

Nach Ansicht der Expertencommission liegt kein Grund vor, die großen Donau-Schleppdampfer in den Donaucanal einzuführen; denn es kommt lediglich darauf an, die Lastschiffe einzuführen, und hiefür sind die Abmessungen genügend.

Wie in allen ähnlichen Häfen wird die Bewegung der Schiffe auch mittels kleiner, für die Fortbewegung der Fahrzeuge in stillem Wasser genügenden Schleppdampfer bewirkt werden, und es ist daher nur nothwendig, dass der kleine Schleppdampfer gleichzeitig mit dem Schleppschiffe in der Schleuse Platz finde; hiefür aber reicht die vorgesehene Länge aus.

Die in Aussicht genommenen Stauwerke zeigen, entsprechend den verschiedenen für ihre Handhabung maßgebenden Verhältnissen, drei verschiedene Typen.

Das wichtigste Stauwerk ist jenes in Nussdorf; es hat gleichzeitig dem Schutze der Stadt gegen Überschwemmungen und der Förderung der Schiffahrt zu dienen. — Die Construction dieses Bauwerkes ist denn auch besonders eingehend bearbeitet worden.

Hier ist die Anordnung eines Stauwerkes mit hochliegender Überbrückung, ähnlich den Wehren an der unteren Seine gewählt. Das Stauwerk besteht aus großen Charnierrahmen, die unter einer Überbrückung angebracht sind, welch letztere gleichzeitig als Wegübergang dient.

Die Rahmen legen sich an einen Schweller an; wenn sie gehoben sind, ist die Sohle vollständig frei.

Der Wert dieses Systems ist durch die Erfahrung erwiesen; die Handhabung ist einfach und Dank dem in der Überbrückung gewährten festen Stützpunkt und den sonstigen Vorzügen dieser Construction stets gesichert.

Die Abschlussvorrichtungen, welche zur Aufstauung des Wassers auf diesen Rahmen ruhen, weichen von jenen, wie sie an der unteren Seine und im allgemeinen bei den beweglichen Wehren angewendet sind, ab; im vorliegenden Falle würden diese letzteren voraussichtlich nicht verwendbar sein; diese würden insbesondere, sobald das Eis gegen das Wehr auf der ganzen Höhe der Anstauung sich andrängt, die wirksame Handhabung der Öffnungen zur Einleitung des für die Speisung der Haltungen unbedingt erforderlichen Wassers wohl nicht ermöglichen.

Man hat sowohl Schützen- als Jalousienschieber gewählt, an sich einfache Constructionstheile, die in festen Wehren und im Schleusenthore zweckentsprechend wirken; in beweglichen Wehren haben sie sich noch nicht bewährt, weil man dort bisher keinen Anlass hatte, dieselben zur Verwendung zu bringen. Sie werden indes geradeso gut auf Rahmen angebracht wirken, soferne diese unter analogen Verhältnissen, wie vorstehend angedeutet, sich befinden, das heißt im Wasser, und es ist auch wahrscheinlich, dass ihre Wirkung im Eise besser sein wird, wie diejenige aller anderen Systeme.

Man kann daher sagen, dass, wenngleich die sämmtlichen construirten Bestandtheile des Wehres noch nicht im Zusammenhange angeordnet worden sind, sie sich einzeln bewährt haben, und dass ihre Vereinigung für das hier gegebene eigenartige Problem eine befriedigende, vielleicht die beste Lösung bietet.

Die Höhe des Rahmens überschreitet nicht diejenige, wie sie bereits erprobt ist; die Stauhöhe allerdings ist höher, sie ist jedoch veranlasst durch Verhältnisse, welche eine Abänderung nicht zulassen, und es muss nur den Bestandtheilen des Wehres eine der Inanspruchnahme entsprechende Widerstandsfähigkeit gegeben werden.

Die Commission hat die Einzelheiten der mechanischen Einrichtungen einer Prüfung nicht unterzogen, da der Stand der Ausarbeitungen dies nicht gestattet hat; sie zweifelt jedoch nicht daran, dass es möglich sein wird, die Einrichtungen derart zu treffen, dass für die gute Wirksamkeit des Ganzen Gewähr geleistet ist. Sie sieht sich indes veranlasst, hiebei auf folgende wichtige Gesichtspunkte hinzuweisen.

Die vorgesehenen Anordnungen berechtigen zu der Erwartung, dass, wenn nur die Absperrvorrichtung gegen Hochwasser und Eisgang zur rechten Zeit in langsam fließendem Wasser gehandhabt wird, das Abschlusswerk in Nussdorf in dieser Beziehung die von ihm verlangten Leistungen erfüllen werde

Dasselbe soll nun aber auch die Speisung der Haltungen während des Winters sicherstellen, wenn bedeutende Eismengen den Einlauf in den Canal versperren. Zu diesem Zwecke hat man eine große Anzahl Öffnungen in dem Abschluss projectirt, um das Wasser an denjenigen Stellen, wo es sich in der Eismassa vorfindet, aufzunehmen.

Die Commission kann die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung nur anerkennen; es besteht jedoch keine Sicherheit, dass dieselbe zu allen Zeiten unbedingt wirksam und vollständig genügend sein wird. Die Commission ist der Ansicht, dass es durch Vorsicht geboten sein würde, zu diesen besonderen Vorkehrungen solche weitere Maßregeln hinzuzufügen, die den Gegenstand eines eingehenden Studiums bei der Projectsausarbeitung zu bilden hätten, z. B. den Versuch, oberhalb des Wehres eine gegen den Hauptstrom geschützte Haltung mit stillem Wasser zu schaffen, oder die Wasserzuführung, welche das Wehr selbst liefert, zu vermehren, sei es durch Schützen von nicht gewöhnlichen Abmessungen in den Schleusenthoren, sei es durch eine entsprechende Anordnung der Umläufe oder durch besondere, zur Fassung des Wassers in den Schleusenwänden anzubringende Canäle.

Mit diesen Anregungen will die Commission keineswegs die Anwendung dieses oder jenes Systemes ausdrücklich befürworten; zu einer derartigen Bestimmung wäre eine gründliche Bearbeitung erforderlich, die der Commission nicht möglich; sie beabsichtigt durch diese Ausführungen lediglich hervorzuheben, dass nach ihrem Dafürhalten keine Vorsichtsmaßregeln und kein Mittel außeracht bleiben sollte, welches die zur Zeit der Vereisung erreichbare Wasserzuführung vermehren und in der wirksamsten Weise die Speisung und Erhaltung der Aufstauungen gewährleisten kann; es ist das eine für die Sicherheit des Hafens unbedingt erforderliche Voraussetzung.

Die im Laufe des Donaucanales vorgesehenen Wehre sind mit Böcken und Nadeln projectirt, unter Anwendung eines vielfach ausgeführten Systemes. Hiebei ward der Expertencommission gegenüber ausdrücklich betont, dass diese Ausarbeitungen lediglich den Zweck verfolgten, eine der vielen möglichen Lösungen zu veranschaulichen, dass jedoch eine erneute Bearbeitung in Aussicht genommen ist, um zwischen

den verschiedenen bekannten Wehrarten die den vorliegenden Bedürfnissen am besten entsprechende auszuwählen.

Die Commission glaubte über das zu verwendende Wehrsystem keinerlei Bemerkungen machen zu sollen; die Stauhöhen, welche hier vorkommen, sind von mäßiger Höhe, die Aufgaben, wie sie hier sich darbieten, als bereits anderwärts gelöst zu betrachten; die Ingenieure der Donauregulirungs-Commission werden, wie dies auch ihre Absicht ist, lediglich unter bekannten Typen die zweckmäßigsten auszuwählen haben. Die Expertencommission möchte nur die Nothwendigkeit betonen, eine größere Dichtigkeit, als in den üblichen Wehren vorhanden, hier zu erhalten, und da es möglich sein muss, diese Wehre während der Vereisung zu öffnen, ist die Commission der Ansicht, dass nur einfache und kräftige Constructionsbestandtheile zu wählen und dafür zu sorgen ist, den mit der Bedienung betrauten Mannschaften einen Standplatz zu bieten, von welchem aus sie ihren Dienst sicher und bequem verrichten können.

Wenn nun aber die Commission es für entbehrlich erachtet hat, sich bei den keinerlei Schwierigkeiten bietenden Fragen des Systems aufzuhalten, glaubt sie anderseits verpflichtet zu sein, ihre Anschauung über eine richtige Anordnung der in Aussicht genommenen Anlagen auszusprechen.

Der Entwurf setzt voraus, dass die Schleusen und das Wehr in das bestehende Bett des Donaucanales ohne Vergrößerung von dessen Breite hergestellt werden sollen.

Unter diesen Verhältnissen wird die für den Abfluss des Wassers bei niedergelegtem Wehre verfügbare Breite ohne die Schleusen, die offen zu halten sich nicht empfehlen dürfte, nicht mehr als 28 Meter an Stelle der bestehenden 50 Meter betragen.

Diese Anordnung ist in der Enquête beanständet und betont worden, dass die freie Schiffahrt in diesen Engen gegen eine übermäßige Geschwindigkeit des Wassers anzukämpfen haben wird.

Bestünde nur dieses Bedenken gegen eine Verminderung der Breite, so würde die Commission darüber weggehen, da sie bestimmt glaubt, dass man in dem zum Hafen umgewandelten Donaucanal später die Befahrung im stillen Wasser im Gegensatze zu jener in starker Strömung vorziehen wird. Allein das unterhalb des Wienflusses angelegte Wehr muss für den Durchgang der Fluten dieses Flusses geöffnet werden. Unter diesen Umständen erscheint die erhebliche Einengung des Abflussprofiles nicht räthlich, und es besteht auch keinerlei Schwierigkeit, sie bei den unterhalb des Wienflusses vorgesehenen Wehren zu vermeiden. Diese Wehre liegen außerhalb der Stadt und nichts hindert, an den Wehrstellen dem Canalbett eine größere Breite zu geben, und zwar durch Überleitung der Uferlinie des erweiterten Profiles in das Normalprofil. Oberhalb des Wienflusses und an den im Projecte vorgesehenen Stellen ist diese Erweiterung schwieriger und allerdings auch weniger erforderlich. Wenn man dagegen eines der Wehre auf dieser Canalstrecke weglässt und ein gemeinsames Wehr in der Nähe des Kaiserbades errichtet, würde es auch hier möglich sein, durch Anlage der Schleuse in einer zweckmäßigen Richtung dem Donaucanale seine volle derzeitige Breite zu belassen.

Der Commission erscheint deshalb eine Verlängerung der Wehre als eine zweckmäßige Verbesserung des Projectes; sie erachtet dieselbe jedoch unterhalb der Ausmündung des Wienflusses für besonders nothwendig, und sie zweifelt nicht, dass wenigstens auf dieser Strecke die Vortheile der größeren Sicherheit eine Vermehrung der Kosten rechtfertigen würden, die im Verhältnisse zu dem bedeutenden Projecte doch nur als gering zu bezeichnen sind.

Das Project enthält schließlich eine ganz besondere Anordnung für das unterste Wehr, das sich in der That unter ganz besonderen Verhältnissen befindet. Dasselbe wird nicht allein in einem zeitweise zugefrorenen Canale angelegt, sondern es wird auch voraussichtlich der Einwirkung des vom Donaustrome in den Canal zurückgestauten Eises ausgesetzt. Es ist nothwendig, dass das Wehr auch unter diesen Ausnahmsverhältnissen geöffnet werden kann, um eine Flut der Wien durchzulassen, und sich schließen lässt, um den bestimmten Stau in der Haltung wieder herzustellen.

Ohne Zweifel gehört diese Aufgabe zu den schwierigsten und es besteht keine Sicherheit, dass stets die zweifachen Zwecke zu erfüllen sind.

Dies ist einer der Gründe, weshalb es nothwendig war, zwei Wehre in der Canalstrecke unterhalb der Wienmündung herzustellen; es wird dadurch stets, auch dann, wenn es unmöglich sein sollte, das im Donaueise sich befindende Wehr aufzurichten und zu schließen, durch Abschluss des nächsten Wehres die Wassertiefe in der zweiten Haltung gesichert, und diese würde demnach auch den wichtigeren und sicheren Theil des unteren Hafens bilden. Zweifellos ist diese Anordnung gut und erfüllt in befriedigender Weise eine der angedeuteten Anforderungen.

Allein nicht minder wichtig ist die andere: das Wehr muss bei eintretendem Hochwasser der Wien sicher geöffnet werden können.

Die zur Erfüllung dieser mehrseitigen und schwierigen Anforderungen aufgestellte Projectskizze ist sinnreich erdacht: sie trägt der sehr complicirten Aufgabe des Problems Rechnung.

Das Wehr enthält jedoch einen Mechanismus, der noch nicht erprobt ist, und über dessen Functionirung man Bedenken hegen könnte, welche vielleicht das endgiltig durchgearbeitete Project zerstreuen wird. Die Expertencommission befand sich nicht in der Lage, ein System anzugeben, welches unter den vorliegenden Verhältnissen unbedingt functioniren würde; ein solches ist bisher nicht construirt worden. Die Ausarbeitung für eine derart schwierige Anlage war in der für die Aufstellung des Projectes gebotenen kurzen

Zeit selbstredend nicht in vollständiger Weise durchzuführen. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, dass aus den endgiltigen Ausarbeitungen sich eine ausgezeichnete Lösung ergibt; jedenfalls wären zwei Bedingungen zu erfüllen; die erste, wichtigere: die Öffnung des Wehres zu sichern, welche Verhältnisse auch eintreten mögen, die zweite, ebenso, wenn auch im geringeren Grade Bedürfnis: die Schließung zu ermöglichen. Falls man nicht zur durchaus vollständigen Sicherheit gelangen kann, wenigstens die erstere Bedingung durch den Entwurf einer derartigen Anlage zu erreichen, so bleibt noch immer die Möglichkeit, das Wehr den Verhältnissen, die seine Wirksamkeit in Frage stellen, durch Verlegung der Anlage in solche Entfernung zu entziehen, dass dasselbe dem Bereiche des Eises der Donau entrückt ist.

Diese Lösung ist mit dem Nachtheile einer Ausbaggerung der Sohle des Donaucanales, horizontal von der Mündung ab, verbunden. Die Haltung unterhalb des Wehres würde dann der Versandung ausgesetzt sein; die Tiefe ließe sich jedoch stets durch Baggerung wiederherstellen und die Last dieser Instandhaltung fällt gegenüber der unbedingten Sicherheit, welche dabei für das Wehr erreicht wird, wenig ins Gewicht.

---

5. Erscheint es nöthig, den Rückstau des Hochwassers der Donau von dem Canal fernzuhalten?

Der Abschluss des Donaucanales gegen den Rückstau der Donau ist in dem der Expertencommission vorgelegten Projecte nicht enthalten; es ist ihr jedoch eine Studie mitgetheilt worden, die zu dem Zwecke angefertigt wurde, die Möglichkeit dieses Abschlusses zu untersuchen.

Es ist klar, dass der Canal, welcher einen Fluss und sonst noch beträchtliche Wassermengen aufnimmt, nicht gegen die Hochwässer der Donau abgeschlossen werden kann, wenn demselben nicht durch einen Überlauf eine anderweitige Vorflut gegeben wird; ohne eine derartige Einrichtung würde derselbe rasch bis auf eine den Rückstau des Hochwassers übersteigende Höhe sich anfüllen müssen.

Dieser Überlauf ließe sich in der Nähe der Mündung des Donaucanales herstellen, er würde das übertretende Wasser in die Schwechat einleiten, einen kleinen Fluss, der sich weit unterhalb der Einmündung des Donaucanales in die Donau ergießt. Die Herstellung eines solchen Überlaufs würde den Abschluss des Donaucanales gegen den Rückstau ermöglichen.

Allein für die Nothwendigkeit oder gar Zweckmäßigkeit einer derartigen Anordnung, reicht dieser Grund nicht aus. Vom Standpunkte der Umwandlung des Donaucanales kann diese Anlage zwei Hauptzwecke verfolgen:

1. die Verhütung einer für die Schiffahrt störenden, durch Donauhochwasser hervorgerufenen Schwankung im Wasserstande; dies ist indes kein wirklicher Nachtheil.

Alle großen Flusshäfen sind den Einwirkungen des Rückstaues der Hochwässer ausgesetzt. Hieraus ergibt sich nur die Nothwendigkeit, die Vertauung der Schiffe zu überwachen und nach Bedarf zu verändern; nachtheilige Folgen für die Schiffe hat das nicht; zumal in diesem Hafen, in welchem mit Rücksicht auf die mit großer Geschwindigkeit abfließenden Anschwellungen des Wienflusses Maßregeln getroffen werden müssen, liegt kein Grund vor, sich besonders gegen den gewiss weniger gefährlichen Hochwasserrückstau der Donau zu schützen.

2. die Handhabung des letzten Wehres überflüssig zu machen, die Erhaltung des Staues zu sichern und die Verlängerung des nutzbaren und sicheren Hafens zu vergrößern.

Zu der Zeit jedoch, in der diese Bedürfnisse sich zeigen werden, wird man es mit einem bedeutenden Schiffsverkehr zu thun haben; es wird dann weit richtiger sein, zu einer der im Eingange dieses Gutachtens angedeuteten Lösungen zu greifen, dies umsomehr, da kein Anlass vorliegt, den Schiffsverkehr hieher zu ziehen und Handelseinrichtungen zu schaffen in einer Haltung des Hafens, welche durch die Ausgüsse der Schmutzcanäle einer großen Stadt verunreinigt ist. Die Verwertung dieser Haltung wird überhaupt schwierig sein, solange nicht durch Verlängerung der Unrathscanäle, wenigstens für die Ableitung der Schmutzwässer der Stadt, bis in die Donau der Canal von diesen Abwässern befreit ist. Die Commission erachtet, dass es vom Standpunkte der Nutzbarmachung des Donaucanales als Handels- und Winterhafen überflüssig ist, denselben gegen den Rückstau des Donauhochwassers zu schützen.

Auf Grund des vorstehenden Gutachtens fasst die Expertencommission ihre Ansicht in folgenden Schlussfolgerungen zusammen:

1. Um der Stadt Wien gegen das Hochwasser der Donau und gegen Eisgang einen sicheren Schutz zu gewähren, ist es nothwendig, in Nussdorf eine neue und von dem bestehenden Sperrschiffe verschiedene Abschlussvorrichtung herzustellen.

2. Ohne über den wirtschaftlichen Wert des Unternehmens oder über dessen Dringlichkeits-Fragen, zu deren Lösung die Commission sich nicht berufen fühlt und die nur durch die zuständigen Behörden entschieden werden können — irgend eine Meinung auszusprechen, glaubt die Commission, dass sich der Donaucanal in einen Handels- und Winterhafen umwandeln läst, und dass diese Umwandlung den thatsächlichen Bedürfnissen Nutzen bringen und die Entwicklung des Verkehres fördern kann, unter der Voraussetzung, dass der Donaucanal

mit allen für den Betrieb eines Hafens erforderlichen Einrichtungen ausgestattet wird. Sie hält dafür, dass diese Umwandlung nur mittels Canalisirung zu erzielen ist und dass hiebei den beweglichen der Vorzug vor festen Wehren gebürt.

3. Sind die für die Höhe der Regenüberläufe der Sammelcanäle in dem Projecte gegebenen Bedingungen als unabänderlich feststehend zu erachten, wird es nach Ansicht der Expertencommission nicht möglich sein, die Canalisirung mit einer geringeren als der vorgesehenen Anzahl Wehre zu verwirklichen; ohne Nachtheile für die Schiffahrt würde aber ein Wehr in der oberen Strecke des Donaucanales wegfallen können, sofern einige wenige und wenig belangreiche Modificationen in den oben gedachten Bedingungen und an den neben dem Donaucanale herzustellenden Anlagen zugelassen würden; der Commission erscheinen solche Modificationen nicht undurchführbar.

4. Die für die neue Absperrvorrichtung in Nussdorf vorgesehenen Anordnungen scheinen in ihren allgemeinen Zügen in befriedigender Weise den mehrseitigen Anforderungen des Problems zu entsprechen; eine Vervollkommnung derselben wird indes anzustreben sein, indem alle Mittel gesucht werden, um in einer unbedingt wirksamen Weise die Speisung des Donaucanales sicherzustellen.

Die Anordnung der Wehre im Laufe des Donaucanales kann durch eine entsprechende Wahl unter den verschiedenen bestehenden Systemen unschwer bestimmt werden. Für alle Wehre erscheint es geboten, thunlichste Dichtigkeit und insbesondere mit Rücksicht auf die Eisbildung, Einfachheit aller Bestandtheile, Sicherheit und Raschheit der Handhabung anzustreben.

Durch entsprechende Bemessung der Länge der Wehre, zumal jener unterhalb der Einmündung des Wienflusses, sollte ein freies und von dem jetzigen Profil des Donaucanales möglichst wenig abweichendes Profil erhalten bleiben.

Die Anordnung des untersten Wehres ist noch nicht Gegenstand einer so vollständigen Ausarbeitung gewesen, wie sie erforderlich wäre, um ein sicheres Urtheil über ein solches Werk völlig neuer Art zu gestatten.

Die endgiltige Bearbeitung dieses Bauwerkes sollte in der Weise erfolgen, dass die Handhabung und das Öffnen während der Vereisung vollständig gesichert ist.

Ist diese Sicherheit nicht zu erreichen, dann empfiehlt es sich, das Wehr soweit stromaufwärts zu rücken, dass es vor dem Eise der Donau geschützt ist.

5. Die Commission hält es unter dem Gesichtspunkte der Verwendung des Donaucanales als Hafen nicht für zweckmäßig, den Canal an seiner unteren Mündung zum Schutze gegen den Rückstau der Hochwässer abzuschließen.

6. In schließlicher Zusammenfassung und unter den in den obigen Schlussfolgerungen, wie auch in dem Gutachten selbst erwähnten Vorbehalten, welche indes die Hauptzüge des Entwurfes nicht berühren, geht die Ansicht der Commission dahin, dass das Project dem der Expertencommission bezeichneten Zwecke, das ist der Umwandlung des Donaucanales in einen Handels- und Winterhafen, entspricht.

Das gegenwärtige Gutachten ist einstimmig durch die Mitglieder der Commission beschlossen, verfasst und gefertigt.

Wien, am 13. April 1892.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kaizl und Genossen,

betreffend

Erlassung eines Gesetzes über die Ausdehnung des Arbeiterschutzes.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, es sei dem beiliegenden Gesetzentwurfe ./. die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

In formeller Beziehung wird beantragt:

Diesen Antrag dem Gewerbeausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, 26. April 1892.

Dr. Masaryk.	Teklý.	Dr. Kaizl.
Doležal.	Dr. Pacák.	Dr. Grégr.
Dr. Blažek.	Pernerstorfer.	Tilšer.
Kaftan.	Dr. Lang.	Dr. Herold.
Schwarz.	Wohanka.	Dr. Šil.
Spindler.	Dr. Dyk.	Krumbholz.
Eim.	Dr. Kaunic.	Dr. Slavík.
Mixa.	Dr. Kramář.	Formánek.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Ausdehnung des Arbeiterschutzes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, Zahl 22 R. G. Bl.) haben auch Geltung für jene Arbeitspersonen, welche beim Gewerbe zur Lohnarbeit der gemeinsten Art (Taglöhnerarbeit 2c. 2c.) verwendet werden.

§. 2.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer die Bestimmungen der §§. 96 a und 96 b der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, Zahl 22 R. G. Bl.) auf die Hilfsarbeiter und die im §. 1 genannten Arbeitspersonen nicht fabriksmäßig betriebener Gewerbsunternehmungen, bei denen über 20 Hilfsarbeiter oder Arbeitspersonen beschäftigt werden, auszudehnen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Tilšer und Genossen auf Versetzung Seiner Excellenz des Herrn Grafen Friedrich Schönborn als k. k. Justizministers in Anklage wegen Verletzung bestehender Gesetze.

Auf Grund des §. 2 und 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, Z. 101, R. G. Bl., stellen die gefertigten Mitglieder des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes den Antrag auf Versetzung des k. k. Justizministers Grafen Friedrich Schönborn in Anklage und begründen diesen Antrag mit folgenden Thatsachen:

Mit Verordnung des Justizministeriums vom 22. April 1892, Z. 68, R. G. Bl., welche vom Justizminister Grafen Friedrich Schönborn erlassen wurde, ist auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, Z. 59, R. G. Bl. im Sprengel des Kreisgerichtes Königgrätz die Ortsgemeinde Hutberg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Poliz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Braunau zugewiesen und weiters ein Bezirksgericht Wekelsdorf für folgende Ortsgemeinden errichtet worden:

1. Nieder-Adersbach, 2. Ober-Adersbach, 3. Chliwitz, 4. Dreiborn, 5. Ober-Drewitsch, 6. Hottendorf, 7. Jibka, 8. Johnsdorf, 9. Liebenau, 10. Löchau, 11. Deutsch-Matha, 12. Merkelsdorf, 13. Mohren, 14. Skalka, 15. Starkstadt, 16. Wekelsdorf (Markt), 17. Ober-Wekelsdorf, 18. Unter-Wekelsdorf, 19. Ober-Wernersdorf, 20. Unter-Wernersdorf, 21. Wüstrey.

Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1868, Z. 59, R. G. Bl., §. 1 bleiben die im Königreiche Böhmen bestehenden reinen Bezirksgerichte unberührt.

Nach §. 2 dieses Gesetzes kann jedoch der Justizminister, wo die Orts- oder Verkehrsverhältnisse es erheischen, nach eingeholtem Gutachten des betheiligten Landtages im Verordnungswege Gemeinden oder Gutsgebiete anderen Bezirksgerichtssprengeln zuweisen, ausgedehnte Bezirksgerichtssprengel abtheilen, Bezirke vereinigen oder eine Änderung des gegenwärtigen Amtssitzes verfügen.

Demgemäß kann eine derartige Verordnung seitens des Justizministers erst dann erlassen werden, wenn gewisse materielle Vorbedingungen vorliegen und wenn von dem betheiligten Landtage ein diesbezügliches Gutachten seitens der Regierung verlangt und vom betreffenden Landtage abgegeben wurde.

Die k. k. Regierung hat mit Zuschrift vom 6. März 1892, Zahl 200 des Landtages, eine Regierungsvorlage betreffend die Abänderung des Vertretungsbezirkes Politz und die Errichtung eines Vertretungsbezirkes mit dem Sitze der Bezirksvertretung in Weckelsdorf und die Ausscheidung der Gemeinde Hutberg aus dem Gebiete der Bezirksvertretung Politz und deren Vereinigung mit dem Gebiete der Bezirksvertretung Braunau vorgelegt und zugleich im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, das Gutachten des Landtages des Königreiches Böhmen bezüglich der Errichtung eines neu zu bildenden Bezirksgerichtes in Weckelsdorf und der Zutheilung der Gemeinde Hutberg zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Braunau abverlangt.

Dieses Gutachten wurde jedoch vom böhmischen Landtage bisher nicht abgegeben, ja es hat eine diesbezügliche Verhandlung im Landtage gar nicht stattgefunden, indem wegen vorzeitiger Schließung des Landtages der Bericht der Ausgleichscommission, welcher diese Regierungsvorlage zur Vorberathung zugewiesen wurde, zur zweiten Lesung nicht gekommen ist.

Hiermit ist erwiesen, dass das im Gesetze vom 11. Juni 1868, Zahl 59, R. G. Bl., als nothwendig bezeichnete Gutachten des böhmischen Landtages von demselben nicht abgegeben wurde und dass daher der k. k. Justizminister die obcitirte Verordnung vom 22. April 1892, Zahl 68, R. G. Bl., gegen den Wortlaut des Gesetzes erlassen hat.

Es hat daher der k. k. Justizminister Graf Friedrich Schönborn innerhalb seines ämtlichen Wirkungskreises vorsätzlich das Gesetz vom 11. Juni 1868, Zahl 59, R. G. Bl., und ein verfassungsmäßiges Recht des Landtages des Königreiches Böhmen verletzt. Daher erscheint die Anklage gegen den Justizminister Grafen Schönborn vollkommen begründet.

Aus diesen Gründen stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der k. k. Justizminister Graf Friedrich Schönborn ist im Sinne des §. 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, Z. 101, R. G. Bl., wegen Verletzung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, Z. 59, R. G. Bl., in Anklage zu versetzen."

In formeller Hinsicht ist dieser Antrag im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, Z. 101, R. G. Bl., einem 24gliedrigen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, 28. April 1892.

			Tilšer.
Dr. Engel.	Dr. Dvořák.	Schwarz.	Dr. Kaizl.
Purghart.	Svozil.	Dr. Herold.	Wohanka.
Adámek.	Seichert.	Eim.	Dr. Slavík.
Teklý.	Špinčić.	Dr. Blažek.	Dr. Sláma.
Krumbholz.	Spindler.	Čestmír Lang.	Dr. Lang.
Dr. Vašatý.	Dr. Kramář.	Dr. Brzorád.	Hájek.
Dr. Pacák.	Dr. Kaunic.	Doležal.	Veselý.
Sil.	Dr. Gregorec.	Dr. Formánek.	Sokol.
Dr. Dyk.	Masaryk.	Dr. Trojan.	Biankini.
Mixa.	Kaftan.	Dr. Grégr.	Dr. Laginja.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Friedrich Pacák und Genossen, betreffend die Aufhebung der Verordnung des Justizministers vom 22. April 1892.

Das Reichsgesetzblatt vom 23. April l. J. (XXVI. Stück) enthält unter Nr. 68 eine Verordnung des Justizministeriums vom 22. April 1892, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Hutberg zu dem Bezirksgerichtssprengel Braunau, und die Errichtung des Bezirksgerichtes im Markte Weckelsdorf, laut welcher angeblich: „auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, im Sprengel des Kreisgerichtes Königgrätz die Ortsgemeinde Hutberg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Politz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Braunau zugewiesen wird, und weiter ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze im Markte Weckelsdorf für folgende Ortsgemeinden errichtet wird, und zwar:

1. Nieder-Adersbach, 2. Ober-Adersbach, 3. Chliwitz, 4. Dreiborn, 5. Oberdrewitsch, 6. Hottendorf, 7. Jivka, 8. Johnsdorf, 9. Liebenau, 10. Löchau, 11. Deutsch-Matha, 12. Merkelsdorf, 13. Mohren, 14. Skalka, 15. Starkstadt, 16. Markt Weckelsdorf, 17. Ober-Weckelsdorf, 18. Unter-Weckelsdorf, 19. Ober-Wernersdorf, 20. Unter-Wernersdorf, 21. Wüstrei. Zugleich wurde angeordnet, dass mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, welche nachträglich bestimmt werden soll, die obgenannten Gemeinden einschließlich die Gemeinde Hutberg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Politz auszuscheiden seien.

Diese Ministerialverordnung gründet sich also angeblicherweise auf §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, welcher ausdrücklich lautet: „Wo die Orts- oder Verkehrsverhältnisse es erheischen, kann jedoch der Justizminister nach eingeholtem Gutachten des betheiligten Landtages im Verordnungswege Gemeinden oder Gutsgebiete anderen Bezirksgerichten zuweisen, ausgedehnte Bezirksgerichtssprengel abtheilen, Bezirke vereinigen und eine Änderung der gegenwärtigen Amtssitze verfügen."

Im Königreiche Böhmen speciell kann nach dem §. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1864 über die Bezirksvertretungen „das Bezirksvertretungsgebiet, das mit dem Bezirksgerichtssprengel in eins zusammenfällt, nur durch ein Landesgesetz bestimmt und auch nur durch ein Landesgesetz abgeändert werden."

Ein Gutachten des Landtages des Königreiches Böhmen im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, hat der Justizminister bisher nicht erhalten und kann sich auch auf ein älteres Gutachten desselben Landtages aus früheren Jahren nicht berufen, was aus folgendem Sachverhalte erhellt, welcher Schritt für Schritt urkundlich belegt erscheint·

1. Die erste Petition der Gemeinde Weckelsdorf um Errichtung eines Bezirksgerichtes vom Jahre 1873 (unter dem Ministerium Auersperg), überreicht durch Dr. Herbst, wurde laut Beschluss des Landtages des Königreiches Böhmen in der Sitzung vom 11. Mai 1875 der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung zugewiesen, mit Erlass des Justizministeriums aber (Justizminister Glaser) vom 13. Juli 1875, Z. 6391, abgewiesen.

Der diesbezügliche Antrag des Landtages des Königreiches Böhmen erscheint sohin endgiltig erledigt.

2. Die zweite Petition derselben Gemeinde Weckelsdorf um ein Bezirksgericht vom 11. April 1872, Z. 20, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Herbst, wurde mit dem Beschlusse des Landtages des Königreiches Böhmen am 21. August 1877 dem Justizministerium befürwortend übergeben, mit Justizministerialerlass (Justizminister Glaser) am 19. Juni 1877, Z. 8200, aber abgewiesen.

Der diesbezügliche Antrag des Landtages des Königreiches Böhmen wurde also abermals endgiltig erledigt.

3. Die dritte Petition der Gemeinde Weckelsdorf vom Jahre 1878, Z. 48 (Dr. Herbst), um Errichtung des Bezirksgerichtes daselbst wurde mit dem Beschlusse des Landtages des Königreiches Böhmen vom 18. October 1878 der Regierung zur thunlichsten Gewährung übergeben.

Mit Justizministerialerlass vom 2. Jänner 1879, Z. 17974 (Justizminister Glaser), aber abermals abgewiesen.

Hiemit wurde das bezügliche Votum des Landtages abermals endgiltig erledigt.

4. Unter dem 17. Juni 1880, Z. 125, wurde durch Dr. Herbst eine vierte Petition der Gemeinde Weckelsdorf um Errichtung eines Bezirksgerichtes in Weckelsdorf dem Landtage des Königreiches Böhmen überreicht und mit Beschluss des Landtages vom 15. October 1884 dem Landesausschusse zu Erhebungen zugewiesen.

Gegen die Errichtung des Bezirksgerichtes in Weckelsdorf sprachen sich im Laufe der Erhebungen aus Orts- und Verkehrsverhältnissen, als auch aus nationalen Gründen folgende deutsche Gemeinden des Gerichtsbezirkes Politz aus:

Oberdrewitsch, laut Protokoll vom 16. October 1880,
Hutberg, laut Protokoll vom 17. October 1880,
Deutschmatha, laut Protokoll vom 16. October 1880,
Gemeinde Skalka, laut Protokoll vom 18. October 1880,
Starkstadt, laut Protokoll vom 18. October 1880,
Ober-Wernersdorf, laut Protokoll vom 14. October 1880,
Unter-Wernersdorf, laut Protokoll vom 17. October 1882,
Wüstrei, laut Protokoll vom 17. October 1882 unbedingt,
die Gemeinden Jivka und Löchau bedingt.

Außerdem sprachen sich aus denselben Gründen der Bezirksausschuss in Politz, die Bezirkshauptmannschaft in Braunau, das Bezirksgericht in Politz, das Kreisgericht in Königgrätz, das Oberlandesgericht in Prag, die Finanzlandesdirection in Prag, die Statthalterei in Prag (Statthalter Weber) gegen die Errichtung des Bezirksgerichtes in Weckelsdorf aus „weil die Errichtung des Bezirksgerichtes in Weckelsdorf weder nothwendig, noch ersprießlich erscheint".

Der Landtag des Königreiches Böhmen sprach sich in der Sitzung vom 26. April 1887 gleichfalls gegen die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Weckelsdorf aus unter Anordnung neuer Erhebungen, und fasste hierauf in der Sitzung vom 3. October 1888 den Beschluss, über die Petitionen von Weckelsdorf um Errichtung eines Bezirksgerichtes daselbst zur Tagesordnung überzugehen.

Mit Note vom 11. Mai 1891, Z. 20358, hat das Justizministerium den Landesausschuss ersucht, den hohen Landtag zur Abgabe seines Gutachtens gemäß §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, Z. 59, über die Ausscheidung der Gemeinde Hutberg aus Politz und Zutheilung zum Bezirksgerichtsprengel Braunau zu veranlassen. Diese Note beantwortete der Landesausschuss mit Zuschrift vom 26. Mai 1891, Z. 20358, in dem Sinne, „dass der Landesausschuss zur Vorlage dieser Operate dem hohen Landtage nicht berufen erscheine, weil der hohe Landtag in seiner Sitzung vom 3. October 1888 über die Petition der Gemeinde Weckelsdorf zur Tagesordnung übergangen ist, und die dermaligen Erhebungen wegen Errichtung eines Bezirksgerichtes in Weckelsdorf weder infolge eines Landtagsbeschlusses, noch auf Grund einer diesfalls eingebrachten Petition gepflogen wurden, sondern aus Anlass der Justizministerialverordnung vom 3. Juli 1890, Z. 1545. Der Landesausschuss wies in seiner Note darauf hin, „dass der einzig zweckmäßige Weg die Einbringung einer Regierungsvorlage in dieser Hinsicht sich nothwendig erweist."

Unter Nr. 200 Landtag anni 1892 hat nun die Regierung eine Regierungsvorlage eingebracht, in welcher sie einen Gesetzentwurf, betreffend die Ausscheidung mehrerer Gemeinden aus den Bezirksvertretungsgebieten Politz und deren Vereinigung zu einem besonderen Vertretungsgebiete mit dem Sitze der Bezirksvertretung in Weckelsdorf vorlegte, und zugleich einen Gesetzentwurf, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Hutberg aus dem Bezirksvertretungsgebiete Politz und dessen Vereinigung mit der Bezirksvertretung Braunau. In dem Schreiben der Statthalterei an den

Oberstlandmarschall vom 6. März 1892, Z. 2391, wurde ausdrücklichst ersucht: „Bei Mittheilung des Gutachtens des hohen Landtages die Communicate rückzumitteln."

In dem Statthaltereierlasse wurde auch der Landtag um das Gutachten im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, ersucht. Diese Regierungsvorlage ist nur in der Commission, nicht aber im Landtage erledigt, daher nach §. 86 der Geschäftsordnung des Landtages des Königreiches Böhmen noch unerledigt. Ein diesbezügliches Gutachten wurde daher nicht erstattet. Trotzdem hat der Justizminister seine Verordnung am 22. April 1892 erlassen und beruft sich daher hiebei unrechtmäßiger Weise auf das Gesetz vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59.

Aus diesem Sachverhalte erhellt klar, dass die Ministerialverordnung vom 22. April 1892 sich auf ein eingeholtes Gutachten des Landtages des Königreiches Böhmen nicht berufen kann und sohin auch nicht auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wie es unbegründeter Weise vorgeschützt wird, erlassen wurde und erlassen werden konnte, sondern geradezu gegen den klaren Inhalt dieses Gesetzes verstößt, daher eine offene Gesetzesverletzung, und zwar des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, involvirt. Sie ist ein ungesetzlicher und unbegründeter Act reiner ministerieller und administrativer Willkür, welcher eine Missachtung der Gesetze zur Schau trägt, die bei einer Behörde, welcher die Überwachung der Gesetze obliegt, wie dem Justizministerium, unverantwortlich ist.

Diese Ministerialverordnung ist aber auch ein Act der Missachtung des Landtages des Königreiches Böhmen, ist eine Verletzung constitutioneller und parlamentarischer Rechte, Formen und Gerechtsame, welcher sich über Gesetze und parlamentarische Körperschaften hinwegsetzt, um einen Willküract zu Gunsten einer politischen Partei zu schaffen.

Diese Justizministerialverordnung stellt an die Stelle der klar bestimmenden Gesetze einen gesetzlosen Zustand.

Die Erregung, welches sich ob dieses Willküractes der Regierung des böhmischen Volkes des Königreiches Böhmen bemächtigt hat, ist eine tiefe und das ganze Volk durchdringende.

Der gesetzlose Weg, den das Justizministerium betreten hat, ist ein gefährlicher Weg, denn, wenn das Justizministerium die Gesetze nicht achtet, welch Beispiel gibt es dem Volke, welches ja eben dieselben Gesetze nicht zu beachten braucht, über die sich ein Justizminister hinwegsetzt.

In Erwägung nun, dass der gesetzgebende Körper darüber zu wachen hat, ob die ihm verantwortlichen Minister die Gesetze nicht verletzen;

in Erwägung, dass einem derartigen gesetzwidrigen Verfahren eines Ministers mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden muss, wenn es nicht unabsehbare weitere Folgen nach sich ziehen soll;

in weiterer Erwägung, dass das constitutionelle Recht der parlamentarischen Körperschaften vollkommen illusorisch gemacht würde, wenn man es der ministeriellen Eigenmächtigkeit überließe, landtägliche Beschlüsse durch einseitige Verfügungen der Regierungsorgane zu eliminiren, stellen wir den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die gesetzlich unbegründete und willkürliche Verordnung des Justizministeriums vom 22. April 1892, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Hutberg zu dem Bezirksgerichtssprengel Braunau und die Errichtung des Bezirksgerichtes im Markte Weckelsdorf zu widerrufen.""

Wien, 28. April 1892.

Tilser.	Krumbholz.	Dr. Masaryk.	Dr. Pacák.
Dr. Engel.	Spindler.	Wohanka.	Dr. Blažek.
Dr. Kramář.	Dr. Herold.	Dr. Kaunic.	Dr. Sláma.
Vesely.	Doležal.	Dr. Šil.	Dr. Vašatý.
Mixa.	Dr. Dyk.	Dr Slavík.	Schwarz.
Hájek.	Kaftan.	Dr. Brzorád.	Eim.
Sokol.			Dr. Kaizl.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roser und Genossen.

Nach dem Gesetze, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens darf auf unentbehrliche Fahrnisse und auf das Existenzminimum der Beamten eine Execution nicht geführt werden, während das bäuerliche Ausgedinge von jedem Gläubiger, behufs Deckung einer Forderung zur Gänze durch Execution in Anspruch genommen werden kann, wodurch der Ausgedinger — der meist alt und arbeitsunfähig ist — in die größte Nothlage versetzt werden kann und auf die Mildthätigkeit anderer angewiesen ist.

In Erwägung dieser Umstände erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Gesetzeswege dahin zu wirken, dass dem erwähnten Übelstande, welcher die bäuerlichen Ausgedinger oft sehr hart trifft, Abhilfe geschaffen werde.

In formaler Beziehung werde dieser Antrag dem Justizausschusse zur Vorberathung zugewiesen.““

Hübner.	Dr. Nitsche.	Dr. Fuß.	Dr. Roser.
Dr. Hallwich.	Proskowetz.	Dr. Hirsch.	Miskolczy.
Müller.	Stürgkh.	E. Plener.	Fr. Kirschner.
Vincenz Hofmann.	Dr. Stöhr.	Dr. Heilsberg.	Edlbacher.
Dr. Bauer.	Peschka.	Auersperg.	Josef Kirschner.
Eltz.	Neuber.	Bendel.	Dr. Ruß.
Tausche.	Teichek.	Sommaruga.	Dr. Wildauer.
Dr. Fournier.	Dr. Groß.	Chlumecky.	Dr. Waibel.
Suttner.	Tersch.	Demel.	Křepek.
Elbl.	Hütter.	Dr. Schaup.	Dötz.
Klein.	Dr. Herbst.	Wurmbrand.	Aresin-Fatton.
Dr. Vielguth.	Gomperz.	Dr. Baernreither.	Habicher.
Dr. Beer.	Dr. Hellrigl.	Zedtwitz.	Rottmayr.““
Hackelberg.	Kübeck.	Attems.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Baron di Pauli und Genossen.

In Anlage beiliegendes Gesetz, „betreffend die Bestimmungen über die Abschreibung an der Grundsteuer aus Anlass von Elementarschäden“ möge zum Beschlusse erhoben werden.

In formeller Beziehung möge das Gesetz sammt Begründung dem Steuerausschusse zugestellt werden.

In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Gesetzes gegenüber dem vorliegenden Steuerreformentwurf wird die thunlichste Beschleunigung für die Behandlung dieses Antrages erbeten.

Wien, 28. April 1892.

		Robič.	Di Pauli.
Serényi.	Lupul.	Rogl.	Hohenwart.
Czernin.	Fax.	Baumgartner.	Kaltenegger.
Deym.	Troll.	Liechtenstein.	Globočnik.
Klaić.	Wildauer.	Zallinger.	Gregorčič.
Perić.	Rammer.	Plass.	Dr. Schorn.
Dr. Zurkan.	Doblhamer.	Morsey.	Treuinfels.
Kohler.	Hagenhofer.	Dr. Rapp.	Klun.
Karlon.	Schwarzenberg Karl.	Gasser.	Dr. Fuchs.
Povše.	Wiedersperg.	Radimský.	Pfeifer.
Kušar.	Pabstmann.	Ebenbach.	Dr. Hellrigl.
Šuklje.	Kleist.	Kathrein.	Terlago.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Bestimmungen über die Abschreibung an der Grundsteuer bei Elementarschäden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Die §§. 1, 5 und 11 des Gesetzes vom 6. Juni 1888, R. G. Z. 81, über die Abschreibung der Grundsteuer gegen Elementarschäden treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten, wie folgt:

§. 1.

Eine Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung, respective Entgang des Naturalertrages durch Elementarereignisse hat in allen Fällen stattzufinden, wenn durch unabwendbare Ereignisse, ohne Verschulden des Besitzers, mindestens der vierte Theil des Naturalerträgnisses der Parcelle vernichtet worden ist.

Bei Waldungen hat eine Grundsteuerabschreibung einzutreten, wenn mindestens der vierte Theil des Holzbestandes der Waldparcelle; bei Parcellen von mehr als 40 Hektar Ausmaß aber, wenn mindestens der Holzbestand von 10 Hektaren derselben durch Brand vernichtet oder durch Schneedruck entwertet wurde.

Die Bestimmungen der Steuerbefreiung nach Gesetz vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, werden durch dieses Gesetz nicht alterirt.

§. 5.

Die Höhe der Steuerabschreibung bei den landwirtschaftlichen Culturen richtet sich nach der Größe des erlittenen Schadens am Naturalertrage in folgenden Abstufungen:

1. Bei Zerstörung eines Viertels bis zur Hälfte werden 25 Procent der Jahressteuer;

2. bei Zerstörung von der Hälfte bis zu drei Viertheilen 50 Procent der Jahressteuer;

3. bei Zerstörung von drei Viertheilen des Naturalertrages 75 Procent;

4. bei Zerstörung des ganzen Naturalertrages wird die ganze Jahressteuer von der betreffenden Parcelle zur Abschreibung bewilligt.

Bei Waldschäden durch Waldbrand ist das durchschnittliche Alter des vernichteten Holzbestandes aus dem auf einer Probefläche ermittelten durchschnittlichen Stammesalter festzustellen.

Nach diesem Durchschnitt ist die thatsächliche Steuervorschreibung auf jener Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, zu veranschlagen für die dem Durchschnittsalter entsprechende Anzahl von Jahren.

Die die Jahressteuer übersteigende Abschreibung kommt in den folgenden Jahren successive zur Geltung.

§. 11.

Auf Grund des Ergebnisses der commissionellen Erhebung hat die Ermittlung des abzuschreibenden Steuerbetrages auf die im §. 5 vorbezeichnete Art von der Finanzlandesbehörde binnen längstens drei Monaten nach Vornahme und Vorlage des Einschätzungsergebnisses zu erfolgen.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörden ist der Recurs an das Finanzministerium zulässig.

§. 14.

Die übrigen Paragraphe des Gesetzes vom 6. Juni 1888 bleiben unverändert, und ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes Mein Finanzminister betraut.

Wien, 28. April 1892.

Begründung.

Die Grundsteuer ist eine Ertragssteuer und weder Grundlast- noch Personaleinkommensteuer; alle Grundsteuergesetze, speciell vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, 6. April 1879, R. G. Bl. Nr. 54, 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34 gehen von dem Grundsatze aus, dass der Catastralreinertrag Quelle, Basis und Grund der Steuer sei.

Daher auch die Ausnahme von nicht productivem Boden, daher die Ausnahme von Parzellentheilen sogar von der Steuerpflicht, wenn selbe nicht productiv, wenn selbe nicht Quelle eines Reinertrages sind.

Es ist dies auch wohl begreiflich, denn mag man die Grundsätze der alten Schule und Ricardo's oder eines Carey oder Henry George vertreten, die Steuer von Grund und Boden kann in gewöhnlicher Weise — Luxusbenützungen abgerechnet — nur nach der Grundrente sich richten.

Die Grundrente, das ist aber eben der Reinertrag.

Alle unsere Gesetze, alle Commentare und die ganze Praxis der Verwaltung zählen die Grundsteuer zu den Ertragssteuern, das heißt zu einer Abgabe an den Staat aus dem Ertrage der steuerpflichtigen Entie.

Leider hat unsere Gesetzgebung diesen Standpunkt nicht eingehalten bei Abfassung des Gesetzes vom **6. Juni 1888 über Grundsteuerabschreibung bei Elementarereignissen.**

Noch der Titel hält den richtigen Grundsatz fest und spricht von Steuerabschreibung, das heißt vom Wegfall der Steuer ex se bei mangelndem Reinertrag, während das Gesetz selbst diesen einzigen richtigen Grundsatz in den eines Steuernachlasses verwandelt, das heißt das Recht in eine Gnade verwandelt, die ganz vom Willen und Gutdünken des jeweiligen Finanzministers abhängig ist.

Dieser Standpunkt ist aber für die Grundsteuerträger unannehmbar, er ist logisch unhaltbar, da im Widerspruch mit der Basis der Grundsteuer selbst, er ist gesetzlich unbegründbar, da in einem constitutionellen Staate es doch nicht angeht, so wichtige Bestimmungen einschneidender Natur für die ganze Landwirtschaft Österreichs einfach dem Gesetze zu entziehen und in das Belieben eines Ministers zu stellen, es ist endlich vom socialen Standpunkte aus geradezu verwerflich, da auf diese Weise der Bauer die Steuer bei Nothjahren und Unglücksfällen aus dem Capitale zahlen muss, respective aus zu Steuerzahlung aufgenommenen Schulden.

Es handelt sich hier um gar keine Gunst oder Gnade für den Bauernstand, es handelt sich einfach um die Anwendung des Grundsteuergesetzes in gerechter und logischer Entwicklung.

Wenn bei Elementarereignissen die Ernte ganz oder größtentheils fehlt, so ist der Grundbesitzer in der Lage des Gebäudesteuerpflichtigen, dem das Haus abbrennt, in der Lage des Einkommensteuerpflichtigen, der durch einen durchgegangenen Kassier sein Vermögen verliert. In beiden Fällen wird es aber dem Staate niemals einfallen, seinen Shylockschein zu präsentiren, der in diesen Fällen beim Bauer auch **wirklich aus dem Fleisch desselben herausgeschnitten wird.**

Man klagt über den Niedergang des Bauernstandes, man denkt und sinnt auf Mittel zur Rettung des Grundbesitzes, man zerbricht sich den Kopf über Reformprojecte weitgehender Natur, und das, was die Gerechtigkeit und das Gesetz selbst gebieten, das verkehrt man durch ein Specialgesetz in das Gegentheil zum Nachtheil gerade vor allem der ärmsten Classe des Bauernstandes.

Muss da der Bauer nicht unwillkürlich allen Glauben an die sogenannten Reformprojecte verlieren, wenn im concreten Fall, wo man ihm nicht nur helfen kann, wo sogar die ratio legis ihm zu helfen zwingt, man ihn durch ein Specialgesetz schädigt?

Es umgebe sich die Regierung mit der nöthigen Controle, das ist ja ganz begreiflich und sogar geboten durch Rücksicht auf die anderen Steuerträger; man verweigere jeden Nachlaß, der nicht voll gerechtfertigt, der nicht unwiderleglich bewiesen ist.

Den wahren Schaden aber, den wirklichen Entgang des Ertrages, den respectire man durch die entsprechende Steuerabschreibung, ohne selbe weiters an Bedingungen zu knüpfen, wie das gegenwärtige Gesetz, die

1. außerhalb des Schadensmomentes liegen und daher außerhalb des Verhältnisses der beschädigten Parcelle zur Steuerlast und die

2. die Steuerabschreibung in das Belieben des Ministers stelle, und damit das Recht zu wandelbarer, unsicherer Gnade verändern.

Was kümmerts den um seinen Ertrag gekommenen Grundbesitzer, ob wirklich noch ebenso viele hundert Andere darum gekommen sind, ja sogar der Begriff der wirklichen Nothlage kann und darf nicht untergeschoben werden, denn der Grundsatz muss festgehalten werden, dass ohne Ertrag keine Grundsteuer existirt.

Es ist auch ganz ungerechtfertigt, die Steuerabschreibung für die betroffenen ertraglosen Steuerparcellen zu verweigern, weil derselbe Besitzer zufällig noch anderswo nicht betroffene Steuerparcellen besitzt, während zum Beispiele der Besitzer befreit wird, der statt ungeschädigter Grundstücke einige Millionen in Wertpapieren daneben besitzt.

Zu solchen unglaublichen Folgerungen hat sich das Gesetz vom 6. Juni 1888 verstiegen bloß aus der kleinlichen und ängstlichen Sorge, dass vielleicht einmal der ohnedies hart genug betroffene Grundbesitzer sich einer Begünstigung erfreuen könnte.

Selten hat ein Gesetz so klar und kalt die mangelnde Fürsorge des Staates für den Bauer und Grundbesitzer hervorgekehrt, als das erwähnte vom 6. Juni 1888.

Wenn man die riesige Last der Hypothekarschulden betrachtet, welche derzeit in den letzten 10 Jahren in Cisleithanien durchschnittlich um 63 Millionen Gulden per Jahr zugenommen haben, wenn man erwägt, dass 80 Procent der Steuerexecution auf die Grundsteuer fallen, wenn man die riesige Gebürenlast berücksichtigt, die gerade auf den Verkehr mit Immobilien intervivos et mortuos lastet, so gebietet wohl schon das Gefühl der staatlichen Nothwendigkeit, den Bauernstand lebensfähig zu erhalten und ihn nicht zum Alliirten der Socialdemokratie hinüberzudrücken.

Ja selbst die Rücksicht auf die Hypothekargläubiger gebietet schon die ernste Erwägung der thatsächlichen Lage des Grundbesitzers.

Während noch 1874 bei executiven Verkäufen 4·7 Millionen Gulden Schulden durchfielen, sind schon 1880 20·36 Millionen durchgefallen.

Das erste Erfordernis aber ist, dass mindestens dem Grundbesitz in seiner Steuerlast die Gerechtigkeit nicht versagt werde, und ein solches Gebot der Gerechtigkeit ist die Abschreibung der Grundsteuer bei fehlendem Ertrage.

Gerade die Missjahre, Nothstände und Nothernten der letzten Jahre haben aber deutlich gezeigt, dass hier eine gesetzliche Remedur geschaffen werden muss.

Ich will hier nicht darauf eingehen, wie in den meisten Fällen der Bauer und Besitzer zwischen den Maschen des fiskalischen Gesetzes vom 6. Juni 1888 unberücksichtigt durchfällt, ich will nicht darauf eingehen, wie die Misserfolge schon so notorisch sind, dass Gemeinden, um sich die Kosten der Erhebungscommission zu ersparen, lieber den eigenen Gemeindegenossen von diesbezüglichen Schritten abrathen, ich will nicht darauf eingehen, dass die Fristen zu Schaden des Besitzers so kurz gestreckt sind, dass häufig formell schon der Ersatzanspruch durchfällt, aber auf einige crasse Widersprüche, die in letzter Zeit zutage getreten sind, sei mir zur Begründung meines Antrages gestattet hinzuweisen.

Als infolge der Fröste des Jahres 1890/91 in mehreren Gemeinden Deutschtirols die Reben bis zu 90 Procent und darüber vernichtet waren, gelang es ordnungsgemäß die Schadenserhebungen durchzuführen; die Commissionen erkannten den riesigen Schaden einstimmig an, die Erhebungen ergaben Resultate, auf die gestützt, sogar der hohe Reichsrath die Nothlage anerkennend, die Unterstützungsbedürftigkeit aus Nothstandsgeldern für diese Gegenden anerkannte.

Die Commissionen arbeiteten gut und rasch, aber die sogenannte Überprüfungsbehörde beliebte das Elaborat 8—9 Monate herumzuziehen, was für die Interessenten von den traurigsten Folgen begleitet war. Erstlich konnten die betreffenden Gemeinden ihren ganzen Haushalt nicht regeln, da sie nicht wussten, ob und welche Zuschläge ihnen möglich sein werden.

Weiters mussten die Besitzer, nachdem auch am Jahresschluss 1891 die Erledigung noch nicht herabgelangt war (siehe meine Interpellation vom December 1891), die Steuer factisch bezahlen, das heißt Schulden contrahiren, um die Steuer abführen zu können, die ihnen zwar formell gesetzlich aber in Wirklichkeit unbillig abgeheischt wurde.

Gerade aber im Nothjahre, wo der Bauer jeden baren Kreuzers entblößt ist, ist die bar zu leistende Steuerschuldigkeit ein Zwang zur Verschuldung; selbst der spätere Nachlass ersetzt nicht mehr das, was die momentane Zahlungspflicht ihm aufgenöthigt, da er das Geld auf Zinsen und bei seiner Nothlage nur zu leicht auf Wucherzinsen aufnehmen muss.

Da ein solches Gebaren mit der Tendenz des Gesetzes in offenbarem Widerspruche steht, habe ich Änderung des §. 11 beantragt.

Als nun endlich die Erledigung herabkam, zeigten sich die begreiflichen, aber in sich widerspruchsvollen Folgen des Gesetzes.

Für eine Gemeinde wurde Steuerabschreibung bewilligt, selbst den vermöglichsten Besitzern, während andere minder vermögliche, wegen angeblichem mangelnden Nothstand davon ausgeschlossen wurden.

In einer anderen Gemeinde, wo der ganze nördliche Theil betroffen war, wurde die Steuerabschreibung überhaupt ganz verweigert, weil angeblich — aber unerwiesen — nicht die genügende Anzahl Besitzer um ihre Ernte gekommen waren; weil also ein Theil der Gemeindegenossen eine magere Ernte erhielten, soll der andere Theil, dessen Ernte total vernichtet wurde, von der Steuerabschreibung ausgeschlossen sein? Welche Logik!

Aber noch mehr; nachdem die Steuerabschreibung also in manchen Gemeinden aus dem erwähnten Grunde verweigert wurde, argumentirte die Behörde nach dem Gesetze, §. 1 weiters: dass durch diese Fiction auch das Drittheil des Gesammtreinertrages des Wirtschaftskörpers nicht als beschädigt gelten könne, und bewilligte daher diesen Besitzern auch nicht einmal die Abschreibung in den sonst allgemein die Abschreibung genießenden Gemeinden. Es ist dies nicht nur eine horrende Ungerechtigkeit, sondern dem gewöhnlichen Menschen auch so unverständlich, dass die Leute es als einfache, crasse Willkür ansahen, welche zu Neid und Feindschaft führt, da dem Nachbar Steuerabschreibung gewährt wurde, dem vielleicht noch mehr Geschädigten aber aus dem erwähnten Grunde verweigert wurde.

Es kam der Fall vor, dass zwei Besitzer, die in zwei Gemeinden benachbarte (nur durch einen Feldweg getrennte) Grundstücke besaßen, von der Commission als zu vier Viertel im Ertrage geschädigt aufgenommen wurden. Nach dem vorhin gekennzeichneten Ergebnis erhielt der eine für sein Grundstück volle Steuerabschreibung, während der andere für das Grundstück die volle Steuer bezahlen musste.

Dahin führt §. 1 des erwähnten Gesetzes in seiner jetzigen Fassung, und glaube ich hinlänglich die Nothwendigkeit einer principiellen Änderung dieses Gesetzes erwiesen zu haben.

Ich verkenne nicht die Nothwendigkeit, auch beim größten Wohlwollen für den Grundbesitz den Staatsschatz vor ungerechtfertigten Ansprüchen zu schützen; aus diesem Grunde habe ich die Worte aufgenommen: „durch unabwendbare Ereignisse ohne Verschulden des Besitzers.“

Es kann nämlich gerade bei den im §. 1 genannten Ereignissen: Peronospora viticola und Oidium z. B. der Besitzer, der die Anwendung der dagegen vorhandenen Abhilfen unterläst, keinen Anspruch auf Steuerabschreibung erheben, denn der Staat soll nicht Trägheit oder Unterlassung der nöthigen Umsicht belohnen.

Der Moment also „der Unabwendbarkeit“ ist eine entschiedene Garantie für den Fiscus, dass das Gesetz nicht zu einseitigem Nutzen des Besitzers angewendet werden kann.

Endlich ist eine Regelung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit dieser Frage um so nothwendiger und um so dringender, als ja uns bereits die Regierungsvorlage der Personaleinkommensteuer vorliegt.

Nach derselben wird ohnedies das Einkommen von Grund und Boden doppelt besteuert; ohne diese von mir angestrebte Regelung aber würde es geradezu zur Anomalie führen, dass der Besitzer von Grund

und Boden ohne Ertrag nicht nur zur Zahlung der Grundsteuer verhalten wird, sondern auf Grund der widerrechtlich von ihm abgeheischten Grundsteuer noch überdies die Personaleinkommensteuer für einen fictiven Ertrag zu bezahlen hätte.

Ja noch mehr; während einerseits die commissionelle Erhebung officiell den Abgang eines Ertrages documentirt, wären anderseits die staatlichen Organe gar nicht in der Lage, dies bei Vorschreibung der Personaleinkommensteuer zu berücksichtigen, nachdem die Grundsteuersumme ja ein Merkmal für die Bemessung der Personaleinkommensteuer bietet.

Es scheint mir daher geradezu eine zwingende Nothwendigkeit, diese Anomalie durch Annahme dieses von mir vorgeschlagenen Gesetzes zu beheben, ehevor die Grundsätze der Personaleinkommensteuer in Barathung gezogen werden.

Aus diesem Grunde rechtfertigt sich auch mein Begehren auf schleunigste Berathung und Dringlichkeitserkennen dieser Angelegenheit.

Wien, 28. April 1892.

Di Pauli.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. J. Vašatý und Genossen,

betreffend

die Prüfung und Aufhebung der Verordnung des Justizministers vom 3. Februar 1890, Z. 1874.

In Erwägung, dass durch die Verordnung des Justizministers vom 3. Februar 1890, Z. 1874, bestimmt wird, „es sei bei den Besetzungen bei dem Oberlandesgerichte des Königreiches Böhmen nur in Bezug auf 26 Oberlandesgerichtsrathsstellen auf die Kenntnis beider Landessprachen Rücksicht zu nehmen, während in Bezug auf 15 Rathsstellen von der Nachweisung der Kenntnis der böhmischen Sprache abzusehen und darnach die Concursausschreibung zu halten sei";

in Erwägung, dass dasselbe Oberlandesgericht sofort in zwei solche Gruppen von 26 und 15 Räthen getheilt wird, und diesen zwei Gruppen, und zwar der ersten aus 26 Räthen bestehenden Gruppe gleichzeitig die Personal- und Disciplinarangelegenheiten der Gerichte erster Instanz aus den vorwiegend von böhmischer Bevölkerung bewohnten Bezirken, der fünfzehngliedrigen deutschen Gruppe dieselben Angelegenheiten aus den vorwiegend von deutscher Bevölkerung bewohnten Bezirken zur Behandlung überwiesen werden und dass infolge dieser aufliegenden Theilung — wie schon die Erfahrung anlässlich der Ausschreibung der Concurse gezeigt hat — bereits eine vollständige Unterdrückung der böhmischen Sprache, und zwar selbst in dem unbestreitbar sprachlich gemischten Gebiete platzgreift, der Justizminister aber, ungeachtet mehrfacher Beschwerden den bei diesen Concursausschreibungen beobachteten Vorgang nicht einmal getadelt, sondern denselben geradezu gutgeheißen hat, obwohl es sich auch um evident sprachlich gemischte Gebiete handelte, wo die böhmische Nationalität stark vertreten ist;

in Erwägung, dass die erwähnte Verordnung des Justizministers mit der gesetzlichen Gleichberechtigung beider Landessprachen, welche durch das Grundgesetz der böhmischen Länder, die verneuerte Landesordnung vom Jahre 1627 eingeführt und in die Gerichtsinstruction Ferdinands III. vom Jahre 1644 wörtlich aufgenommen wurde, direct im Widerspruche steht;

in Erwägung, dass diese, durch anderthalb Jahrhunderte bestehende Gleichberechtigung beider Landessprachen weder durch die Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 noch später bisher überhaupt tangirt wurde und daher ungeschmälert weiter besteht (§. 9, a. b. G. B.);

in Erwägung, dass diese sprachliche Gleichberechtigung auch in die früheren, für die Länder der böhmischen Krone erlassenen Gerichtsinstructionen und selbst auch in die Gerichtsinstruction (kaiserliches Patent vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81) stellenweise wörtlich sogar aufgenommen, und dass auch mit dem Allerhöchsten Cabinetschreiben des Kaisers und Königs Ferdinand V. vom Jahre 1848 (da das gleiche Recht der böhmischen Sprache zumeist nicht beobachtet wurde) angeordnet wurde, „diese Gleichberechtigung sei in allen Zweigen der Staatsverwaltung und im öffentlichen Leben im Sinne der Landesordnung durchzuführen";

in Erwägung, dass an dieser gesetzlichen Gleichheit der beiden Landessprachen auch der Absolutismus nicht gerüttelt hat, dass vielmehr mit dem kaiserlichen Patente vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325, selbst bei dem Obersten Gerichtshofe die vollkommene Kenntnis der Geschäftssprache der Gerichte erster Instanz und daher auch der böhmischen Sprache ausdrücklich vorgeschrieben und die Erlassung von Erkenntnissen in dieser Sprache angeordnet wurde;

in Erwägung, dass die Gleichberechtigung aller Nationalitäten dieses Reiches und deren Sprachen durch Artikel XIX der Staatsgrundgesetze feierlich bekräftigt und erweitert wurde;

in Erwägung, dass diese gesetzliche, seit Jahrhunderten bestehende nationale und sprachliche Gleichheit als öffentliches Recht der Länder der böhmischen Krone von den Herrschern durch, auch die Nachfolger bindende Eide feierlich bekräftigt wurde, und dass auch der regierende Allerdurchlauchtigste Herrscher mit dem an den böhmischen Landtag gerichteten Allerhöchsten Rescripte vom 12. September 1871 die Rechte des Königreiches Böhmen in feierlichster Weise anerkannt und diese Anerkennung durch den Krönungseid zu erneuern gelobt hat;

in Erwägung, dass der Landtag des Königreiches Böhmen wiederholt und namentlich in der Sitzung vom 19. Jänner 1886 durch einmüthigen Beschluss die Regierung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht betreffs Durchführung der Gleichberechtigung der böhmischen Sprache bei Amt und Gericht aufgefordert hat;

in Erwägung, dass für die Länder der böhmischen Krone thatsächlich kein Gesetz besteht, demzufolge der deutschen Sprache irgendwelcher Vorzug gebürte;

in Erwägung, dass der Justizminister durch die bereits erwähnte Verordnung vom 3. Februar 1890 nicht nur die Grenzen seiner Competenz zur Erlassung von Verordnungen entschieden überschritten hat, da ja der in der citirten Verordnung behandelte Gegenstand nur im Wege der Gesetzgebung geregelt werden könnte, sondern auch alle hier erwähnten Gesetze, in welchen kein Unterschied zwischen den beiden Landessprachen gemacht wird, verletzt hat, und zwar insbesondere das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860, das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, Z. 144 R. G. Bl., Artikel II, über die Reichsvertretung von demselben Tage und Jahre (Z. 141, R. G. Bl., §. 11, lit. l), das Gesetz vom 21. Mai 1868, Z. 46, R. G. Bl., §. 9, den Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 141, R. G. Bl., den Artikel XI des Staatsgrundgesetzes von demselben Tage und Jahre, Z. 145, R. G. Bl. über die Ausübung der Regierungsgewalt, ferner das Gesetz vom 15. Februar 1867, Z. 13, L. G. Bl., für das Königreich Böhmen;

in Erwägung, dass durch die erwähnte Verordnung vom 3. Februar 1890 die deutsche Sprache, als die Sprache der Minorität der Bevölkerung im Lande, vor der böhmischen Sprache, der Sprache der Majorität der Urbevölkerung des Königreiches direct bevorzugt, ja diese letztere untergeordnet wird, dass aber auf diese Weise die gesetzliche sprachliche Gleichheit nicht nur nicht durchgeführt, sondern durch bloße Verordnung eines einzigen Ministers eigentlich aufgehoben wird; und

in endlicher Erwägung, dass durch eine solche versuchte Degradirung des böhmischen Volkes der so sehr ersehnte nationale Friede im Königreiche Böhmen nicht erreicht, sondern vielmehr, wie die traurige Erfahrung leider schon gezeigt hat, einerseits im böhmischen Volke gerechte Entrüstung und tiefste Erbitterung, anderseits aber eine hochgradige Herrschsucht, Intoleranz und ein gewaltsames Vorgehen gegen die böhmischen Minoritäten von Seite der deutschen Bevölkerung hervorgerufen wird, dass also anstatt Versöhnung nur neuer unabsehbarer Kampf zum Verderben des Landes und Nachtheile der Machtstellung der ganzen Monarchie nachfolgen muss, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle die Ministerialverordnung vom 3. Februar 1890, Z. 1874 mit Rücksicht auf die Berechtigung des Justizministers zu deren Erlasse in Erwägung ziehen und die k. k. Regierung auffordern, diese Verordnung als den angeführten gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufend und den Rechten und Interessen des Königreiches Böhmen, sowie der ganzen Monarchie, abträglich zu widerrufen.

In formaler Hinsicht wolle der Antrag einer aus 24 Mitgliedern zu wählenden Commission zugewiesen werden.

Wien, 29. April 1892.

Dr. Pacák.	Veselý.	Dr. Sláma.	Dr. Vašatý.
Dr. Dyk.	Sokol.	Eim.	Tilšer.
Dr. Kramář.	Dr. Lang.	Mixa.	Dr. Engel.
Dr. Kaunic.	Dr. Herold.	Formánek.	Dr. Brzorád.
Wohanka.	Čestmír Lang.	Seichert.	Dr. Kaizl.
Schwarz.	Dr. Masaryk.	Dr. Blažek.	Dr. Šil.
Hoch.	Spindler.	Dr. Slavík.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Garantieerhöhung für die Eisenbahn Eisenerz-Vordernberg und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Unternehmung der Localbahn Eisenerz-Vordernberg behufs Bedeckung des bei der Bauausführung eingetretenen Mehrerfordernisses und zum Zwecke der Bildung eines Investitionsfondes eine Erhöhung des auf Grund der Bestimmungen im Artikel II des Gesetzes vom 5. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 110, vom Staate garantirten Reinerträgnisses zuzusichern.

Die zuzusichernde Garantieerhöhung darf in keinem Falle das Jahreserfordernis für die vierprocentige Verzinsung und die binnen 70 Jahren zu bewirkende Tilgung eines Nominalbetrages von 2,000.000 fl. ö. W. Noten überschreiten, welcher als Bestandtheil eines von der obigen Unternehmung aufzunehmenden vierprocentigen, binnen der gleichen Tilgungsdauer rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Gesammtnominalbetrage von 3,000.000 fl. ö. W. Noten auszugeben ist.

Die hienach nicht sofort zur Ausgabe gelangenden Obligationen im Nominalbetrage von 1,000.000 fl. ö. W. Noten des vorerwähnten Prioritätsanlehens dürfen nur im Falle der Einlösung der vorhin genannten Localbahn durch den Staat (Artikel II) zur Ausgabe gebracht werden.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, die im Artikel I genannte Localbahn unter Übernahme sämmtlicher Activen und Passiven der Unternehmung, insbesondere der gesammten Prioritätsobligationen-Schuld unter den nachstehenden Bedingungen für den Staat einzulösen, und zwar dass

a) die vom Lande Steiermark zugesicherte Beitragsleistung, bestehend in zwanzig Jahresraten zu 20.000 fl., in eine einmalige, mit Ende des Jahres 1894 fällig werdende Capitalszahlung im Betrage von mindestens 330.000 fl. umgewandelt wird; dass

b) die ausgegebenen Prioritätsactien im Nominalbetrage von 1,000.000 fl. ö. W. vom Staate zum Preise von höchstens 900.000 fl. ö. W. in Noten erworben werden, welcher Kaufpreis durch Begebung des im Artikel I, Schlusssatz, angeführten Restbetrages von Prioritäts-Obligationen zu bedecken ist, und dass

c) die ausgegebenen Stammactien im Nominalbetrage von 700.000 fl. ö. W. ohne jedes Entgelt an den Staat abgetreten werden.

Artikel III.

Für die Ausgabe und bücherliche Eintragung des im Artikel I bezeichneten Prioritätsanlehens, dann für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden, einschließlich der Pfandbestellungsurkunde, wird die Gebüren- und Stempelbefreiung, wie auch bezüglich der Coupons dieses Anlehens die Befreiung von der Einkommensteuer und von den Couponstempelgebüren gewährt.

Ebenso wird für das im Falle der Einlösung der Eisenbahn von Eisenerz nach Vordernberg durch den Staat abzuschließende Übereinkommen, sowie für die durch die Einlösung dieser Bahn veranlassten Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden die Stempel- und Gebürenfreiheit gewährt.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Garantieerhöhung für die Eisenbahn Eisenerz—Vordernberg und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat.

In Würdigung der außerordentlichen Vortheile, welche von dem Zustandekommen einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnverbindung zwischen Eisenerz und Vordernberg nicht bloß für die dortige Eisenindustrie, sondern für das Land Steiermark überhaupt erwartet werden, haben die beiden hohen Häuser des Reichsrathes, dem Antrage der Regierung und dem dringenden Wunsche der Landesvertretung entsprechend, sich entschlossen, diese Bahn durch Bewilligung einer den weitaus überwiegenden Theil des Anlagecapitales umfassenden Staatsgarantie, also eigentlich mit öffentlichen Mitteln ins Leben zu rufen.

In dem Gesetze vom 5. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 110, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Eisenerz nach Vordernberg, sind die Grundlagen für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung der genannten, seinerzeit von sämmtlichen betheiligten Factoren mit dem größten Nachdrucke angestrebten Bahnverbindung, deren hervorragende volkswirtschaftliche Bedeutung in der bezüglichen Regierungsvorlage (Nr. 619 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session) eingehend dargethan wurde, festgestellt worden.

Auf Grund der Bestimmungen des bezogenen Gesetzes wurde sohin unter dem 10. October 1888 der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft die im Reichsgesetzblatte als Nr. 178 kundgemachte Concession zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn nach gemischtem System theils als Adhäsions-, theils als Zahnstangenbahn auszuführenden Eisenbahn von Eisenerz nach Vordernberg ertheilt und für diese Localbahn zugleich ein jährliches Reinerträgnis von 166.687 fl. ö. W. für die ersten 75 Concessionsjahre, und von 89.941 fl. ö. W. für die weiteren 15 Concessionsjahre vom Staate garantirt.

Zum Zwecke der Ausführung dieser Concession wurde eine Actiengesellschaft gebildet, welche in Übereinstimmung mit den Anordnungen des eingangs bezogenen Gesetzes 4procentige Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 3,000.000 fl., Prioritätsactien im Nominalbetrage von 1,000.000 fl. und Stammactien im Nominalbetrage von 700.000 fl. zur Ausgabe brachte.

Hieraus wurde, da die Prioritätsobligationen zum Curse von 92·05 Procent, die Prioritätsactien zum Curse von 80 Procent begeben, die Stammactien dagegen von der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft zum vollen Nennwerte übernommen wurden, im ganzen ein Effectivcapital von 4,261.500 fl. ö. W., d. i. um 61.500 fl. mehr, als die mit 4,200.000 fl. präliminirten effectiven Baukosten erzielt.

Die Aufstellung des Detailprojectes, sowie die Ausführung des Baues der Eisenbahn von Eisenerz nach Vordernberg wurde einer besonderen, aus Staatsorganen gebildeten Bauleitung, die Überwachung und Oberleitung dieser Arbeiten dagegen der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen übertragen, so dass der vorgenannten Actiengesellschaft, wie dies bereits im eingangs bezogenen Gesetze vorgesehen war, eine materielle Ingerenz bezüglich dieser Arbeiten nicht zustand.

Während der Ausführung des Bahnbaues zeigten sich aber bald, ganz unerwartet, so außerordentlich ungünstige Verhältnisse und so erhebliche technische Schwierigkeiten, dass das Auslangen mit dem ursprünglich präliminirten effectiven Anlagecapitale unbedingt ausgeschlossen erschien.

Wenn nun auch eine erhebliche Überschreitung des präliminirten Baucapitales in sichere Aussicht genommen werden musste, so konnte doch die Höhe des zu gewärtigenden Mehrerfordernisses, so lange die Bauarbeiten noch im vollen Zuge waren, der Natur der Sache nach, auch nicht annähernd genau beziffert werden. Erst im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo die Bahn soweit fertiggestellt erscheint, dass schon ab 15. September 1891 probeweise ein beschränkter Güterverkehr für Transporte der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft eingerichtet werden konnte und voraussichtlich schon binnen kurzer Frist die Aufnahme des öffentlichen Personen- und Frachtenverkehres möglich sein wird, lässt sich das gesammte Mehrerfordernis für die Herstellung der fraglichen Eisenbahnlinie mit ausreichender Verlässlichkeit überblicken.

Die wesentlichen Ursachen der eingetretenen, wie gleich erwähnt werden soll, verhältnismäßig sehr erheblichen Überschreitung des ursprünglichen Baukosten-Präliminares sind nun in Umständen zu suchen, welche trotz einer sorgfältigen Präliminirung der Baukosten vor der ernstlichen Inangriffnahme der Bauarbeiten selbst von den mit den örtlichen Verhältnissen durch langjährige Praxis im Bergbaue wohlvertrauten Fachorganen nicht vorausgesehen werden konnten.

Vor allem ist in dieser Hinsicht die wider alles Erwarten ganz außerordentlich ungünstige geologische Beschaffenheit des von der Eisenbahn durchzogenen Gebirges hervorzuheben, welcher Umstand bei dieser Eisenbahnlinie umsomehr ins Gewicht fällt, als sich dieselbe ihrer ganzen Anlage und Tracenführung nach als eine Gebirgsbahn schwierigster Art mit zahlreichen Tunnelen, Viaducten und sonstigen Kunstbauten darstellt, und als bei derselben, und zwar wie sich derzeit schon beurtheilen lässt, mit voller Berechtigung, überdies ein für Österreich ganz neues Bau- und Betriebssystem — das Abt'sche Zahnstangen-System — zur Anwendung gebracht wurde.

Die Gebirgsabhänge, längs welcher die Bahn zumeist in beträchtlicher Höhe über der Thalsohle hinzieht, bestehen nicht, wie nach den eingeholten fachmännischen Gutachten und nach den vorgenommenen Probeschürfungen angenommen werden musste, aus festem Gestein, sondern vielmehr beinahe durchwegs aus losem, zu Absetzungen und Rutschungen geneigtem Materiale, welches die felsige Grundlage bald in größerer, bald in geringerer Mächtigkeit überlagert.

Diese äußerst ungünstige Bodenbeschaffenheit hat zunächst an vielen Stellen der Bahn, insbesondere bei der Station Erzberg, ferner nächst dem Prebichl-Passe und bei dem Eisenerzer Schichtthurme die Herstellung von Stütz- und Futtermauern nothwendig gemacht, welche entgegen den ursprünglich vorgesehenen, viel geringeren Dimensionen in ganz ungewöhnlicher Stärke und zumeist auch in beträchtlicher Höhe ausgeführt und in vielen Fällen mit Rücksicht auf die entstandene Terrainbewegung anstatt der bei der Kostenpräliminirung in Aussicht genommenen, bei sonstigen Eisenbahnbauten üblichen Ausführung vollständig in bergmännischer Weise eingebaut werden mussten. Die Ausführung dieser Stütz- und Futtermauern erforderte allein einen Mehraufwand von ungefähr 460.000 fl. gegenüber dem ursprünglichen Kostenvoranschlage.

Eine weitere Mehrauslage von beiläufig 167.800 fl. ist daraus entstanden, dass die zahlreichen im Zuge der Bahnlinie vorkommenden Viaducte einerseits mit Rücksicht auf die unzuverlässige Beschaffenheit der Berglehnen weiter thalseits, und infolge dessen in größerer Länge und Höhe ausgeführt werden mussten, und anderseits im Hinblicke auf den nicht tragfähigen Untergrund eine besonders tiefe Fundirung der Pfeiler vorgenommen werden musste.

Am meisten machte sich naturgemäß die ungünstige Gebirgsbeschaffenheit bei den verschiedenen Tunnelen fühlbar. Dieselben mussten nämlich mit Rücksicht auf den herrschenden unerwartet starken Gebirgsdruck und auf die wiederholt eingetretenen Wassereinbrüche zum größten Theile mit außergewöhnlich starken Profilen ausgemauert werden, woraus sich zuzüglich der Kosten für die ausgeführten Entwässerungsanlagen ein Mehrerfordernis von ungefähr 417.200 fl. gegenüber dem ursprünglichen Kostenvoranschlage ergeben hat.

Werden zu den vorstehend angeführten, lediglich durch die ursprünglich nicht vorauszusehende außerordentlich ungünstige Gebirgsbeschaffenheit hervorgerufenen Mehrauslagen noch einige andere minder belangreiche Posten hinzugeschlagen, dagegen eine bei der Beschaffung des Oberbaumateriales erzielte Ersparung in Abrechnung gebracht, so stellt sich das Mehrerfordernis bei den eigentlichen Baukosten mit rund 1,216.000 fl. heraus.

Außerdem mussten jedoch im Hinblick auf den zu erwartenden namhaften Verkehr behufs reichlicherer Ausrüstung der Bahn mehrfache Mehrauslagen aufgewendet werden, welche sich als im ursprünglichen Projecte nicht vorgesehene, im Interesse der Sicherstellung einer allen Anforderungen entsprechenden Leistungsfähigkeit der Bahn nothwendig gewordene Investitionsauslagen darstellen.

Diese zu Investitionszwecken gemachten Mehrauslagen belaufen sich insgesammt auf etwa 313.700 fl., wovon ungefähr 258.700 fl. auf die Vermehrung des ursprünglich vorgesehenen Fahrparkes entfallen.

Schließlich ist infolge der geschilderten, überaus schwierigen Bauverhältnisse und der abnorm ungünstigen Witterung eine Verlängerung der ursprünglich in Aussicht genommenen Bauzeit um mehr als ein Jahr eingetreten, wodurch sich die Kosten der Bauaufsicht um rund 90.000 fl., und die Intercalarzinsen um den sonst zum Theile zu Lasten der Garantierechnung zu verrechnenden, nunmehr gänzlich aus dem Baucapitale zu bestreitenden Betrag von beiläufig 256.000 fl. erhöht haben.

Aus den sämmtlichen vorangeführten Momenten ergibt sich somit eine Überschreitung des ursprünglich präliminirten effectiven Anlagecapitales um rund 1,875.700 fl. Hievon erscheinen jedoch 61.500 fl. bereits durch den, wie eingangs erwähnt, bei der Emission der Titres erzielten Mehrerlös bedeckt, so dass das noch abgängige Anlagecapital auf ungefähr 1,814.200 fl. zu veranschlagen ist.

Nachdem die zeitweise Einstellung des in vollem Zuge befindlichen Bahnbaues, abgesehen von der besonderen Wichtigkeit einer baldigen Fertigstellung desselben, schon wegen der hiedurch bedingten unabsehbaren finanziellen Risken unbedingt ausgeschlossen erschien, musste die Aufbringung der für die Fortsetzung des Bahnbaues erforderlichen Geldmittel, und zwar bei dem Abgange einer genügend verlässlichen Festsetzung des weiteren Kostenerfordernisses und sohin der Unmöglichkeit einer sofortigen definitiven Capitalsbeschaffung zunächst in provisorischer Weise im Wege der Aufnahme einer schwebenden Schuld erfolgen.

Dermal jedoch, wo das gesammte Baukostenerfordernis mit genügender Sicherheit überblickt werden kann, erachtet die Regierung den Zeitpunkt für gekommen, die endgiltige Bedeckung des nach dem Vorstehenden mit 1,814.200 fl. zu beziffernden Capitalsabganges sicherzustellen.

Zu diesem Behufe erscheint nach dem Erachten der Regierung in Übereinstimmung mit dem bei anderen garantirten Eisenbahnen behufs Deckung des Erfordernisses für Investitionsauslagen regelmäßig eingehaltenen Vorgange die Aufnahme eines Prioritätsanlehens seitens der Bahngesellschaft unter entsprechender Erhöhung der Staatsgarantie umsomehr geboten und den Verhältnissen entsprechend, als die Gesellschaft für den finanziell ungünstigen Erfolg der Bauausführung, wie bereits erwähnt, nicht verantwortlich gemacht werden kann. In dem vorliegenden Falle wird die Ausgabe eines Nominalbetrages von 2,000.000 fl. ö. W. Noten in 4procentigen Prioritätsobligationen zur Bedeckung des vorstehend angeführten Capitalsabganges, sowie zur Bildung einer kleinen Reserve für etwa nachträglich noch erforderlich werdende Investitionen aller Voraussicht nach vollkommen ausreichen. Behufs Sicherstellung des Erfordernisses für die 4procentige Verzinsung und für die binnen 70 Jahren zu bewirkende Tilgung dieses Anlehensbetrages ist sohin eine Erhöhung der bisher zugesicherten Staatsgarantie um jährlich 85.490·12 fl. ö. W. Noten durch 70 Jahre erforderlich.

Mehrfache Erwägungen sprechen nun dafür, in Verbindung mit der im Sinne der vorstehenden Ausführungen vorzunehmenden Regelung der Capitalsverhältnisse der Eisenbahn von Eisenerz nach Vordernberg zugleich auch die seinerzeitige Erwerbung dieser Eisenbahn durch den Staat im Wege eines mit der Bahngesellschaft abzuschließenden Übereinkommens entsprechend vorzubereiten.

Die Grundzüge für ein derartiges Übereinkommen erscheinen schon dermal insoweit klargestellt, als die Österreichisch-Alpine Montangesellschaft als Besitzerin der sämmtlichen ausgegebenen Stammactien im Nominalbetrage von 700.000 fl. sich verpflichtet hat, diese Stammactien unentgeltlich an den Staat abzutreten, und als nach dem Ergebnisse der in dieser Richtung gepflogenen Vorverhandlungen auch die Rücklösung der ausgegebenen Prioritätsactien im Nominalbetrage von 1,000.000 fl. zum Curse von höchstens 90 Procent zu ermöglichen sein dürfte.

Hienach würde zur Einziehung sämmtlicher Actien der Localbahn Eisenerz-Vordernberg, im Falle der Einlösung, nur ein Effectivbetrag von höchstens 900.000 fl. erforderlich sein. Behufs Bedeckung dieses verhältnismäßig geringen Betrages empfiehlt sich nicht sowohl die sonst im Falle der Erwerbung von Privatbahnen durch den Staat übliche Ausgabe besonderer Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen, als vielmehr die Erhöhung des Nominalbetrages des zur Deckung des Capitalsabganges und zur Bildung einer Investitionsreserve aufzunehmenden Prioritätsanlehens um 1,000.000 fl., jedoch mit der Maßgabe, dass dieser Mehrbetrag einstweilen zurückzubehalten und nur im Falle der wirklichen Einlösung der Bahn durch den Staat zur Ausgabe zu bringen wäre.

Demzufolge würden im Falle der Einlösung der Bahn an Stelle der ausgegebenen Prioritätsactien im Nominalbetrage von 1,000.000 fl. 4procentige Prioritätsobligationen im gleichen Nominalbetrage in Verkehr gesetzt werden. Hiedurch würde, da die derzeitige Staatsgarantie auch die 4procentige Verzinsung und die Tilgungsquote der Prioritätsactien umfasst, eine Änderung der jährlichen Belastung des Staates nur in der Richtung eintreten, dass die Tilgung der auszugebenden Prioritätsobligationen früher vor sich gehen würde, als dies jetzt bezüglich der Prioritätsactien vorgesehen erscheint. Die Tilgungsquote für den Nominal-

betrag von 1,000.000 fl. Prioritätsobligationen würde allerdings bei der angenommenen Tilgungsdauer von 70 Jahren etwa 2745 fl. betragen, dagegen würde jedoch in den letzten 15 Concessionsjahren die Annuität für die Prioritätsactien mit dem Betrage von 89.941 fl. gänzlich in Wegfall kommen.

Der Erlös für die auszugebenden Prioritätsobligationen dürfte den zur Rücklösung der bestehenden Prioritätsactien erforderlichen Effectivbetrag von höchstens 900.000 fl. unter allen Umständen übersteigen, so dass hieraus ein nicht unbeträchtlicher Capitalsgewinn für den Staat resultiren würde, welcher eventuell zur Deckung von Investitionsauslagen herangezogen werden könnte.

Einen weiteren finanziellen Vortheil würde die Einlösung der Bahn dadurch bieten, dass sich für diesen Fall das Land Steiermark zufolge des Landtagsbeschlusses vom 31. März 1892 bereit erklärt hat, den dermal für die Eisenbahnlinie Eisenerz-Vordernberg zugesicherten Landesbeitrag, bestehend in 20 Jahresraten zu 20.000 fl., in eine einmalige, mit Ende des Jahres 1894 fällig werdende Capitalszahlung in der Höhe von 330.000 fl. umzuwandeln. Da nämlich der Capitalswert der gegenwärtig zugesicherten 20 Jahresraten zu 20.000 fl., von welchen die erste einen Monat nach der Betriebseröffnung fällig werden soll, bei Annahme eines Zinsfußes von 4 Procent mit Ende des Jahres 1894 nur beiläufig 312.800 fl. beträgt, so würde aus der Umwandlung dieses Beitrages in eine Capitalszahlung von 330.000 fl. für den Staat ein Capitalsgewinn von rund 17.200 fl. erwachsen.

Bei Annahme eines Zinsfußes von 5 Procent würde sich der Capitalswert der Jahresraten mit Ende des Jahres 1894 auf ungefähr 296.900 fl., und demnach der Capitalsgewinn des Staates auf etwa 33.100 fl. belaufen.

Die erwähnte Capitalssumme von 330.000 fl. kann allerdings, nachdem sie erst mit Ende des Jahres 1894 fällig werden soll, zur Bedeckung des Capitalsabganges bei der Localbahn Eisenerz-Vordernberg nicht herangezogen werden, dagegen würde dieselbe, wie in der Begründung zu dem gleichzeitig zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Murthalbahn, des Näheren dargelegt wird, die Möglichkeit bieten, die Ausführung der genannten, für die steiermärkische Eisenindustrie gleichfalls sehr wichtigen Localbahnlinie ohne nennenswerte Belastung des Staatsbudgets sicherzustellen.

Im Hinblicke auf die im Vorstehenden erörterte Sachlage ist nunmehr sowohl für die Erhöhung der für die Eisenbahn von Eisenerz nach Vordernberg bisher zugesicherten Staatsgarantie, als auch für die seinerzeitige Einlösung dieser Eisenbahn durch den Staat im verfassungsmäßigen Wege Vorsorge zu treffen.

Die Erwirkung der zu diesem Behufe erforderlichen legislativen Ermächtigung bildet sohin den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Zufolge Artikel I desselben soll die Regierung ermächtigt werden, der Unternehmung der Localbahn Eisenerz-Vordernberg eine Erhöhung der bisher gewährten Staatsgarantie bis zur Höhe jenes Betrages zuzusichern, welche zur 4procentigen Verzinsung und zu der binnen 70 Jahren zu bewirkenden Tilgung eines Nominalbetrages von 2,000.000 fl. eines von der Bahngesellschaft aufzunehmenden Prioritätsanlehens im Gesammtnominalbetrage von 3,000.000 fl. ö. W. Noten erforderlich ist. Der restliche Nominalbetrag von 1,000.000 fl. des angeführten Prioritätsanlehens soll einstweilen zurückbehalten und nur im Falle der Einlösung der Bahn durch den Staat zur Ausgabe gebracht werden, wodurch selbstverständlich die entsprechende Erhöhung der sodann den Staat treffenden Capitalslast eintritt, der jedoch die Entlastung um die zur Rücklösung gelangenden garantirten Prioritätsactien gegenüber steht.

Nach Artikel II soll der Regierung die weitere Ermächtigung eingeräumt werden, das gesammte Unternehmen der vorgenannten Actiengesellschaft unter Übernahme sämmtlicher Activen und Passiven, zu welchen letzteren insbesondere auch die Prioritätsobligationenschuld gehört, in der Weise für den Staat zu erwerben, dass

a) der bisher zugesicherte Beitrag des Landes Steiermark in eine einmalige, mit Ende des Jahres 1894 fällige Capitalszahlung im Betrage von mindestens 330.000 fl. umgewandelt, dass ferner

b) behufs Einlösung der ausgegebenen Prioritätsactien ein Entgelt im Betrage von höchstens 900.000 fl. gewährt wird, welches durch Ausgabe des im Artikel I angeführten Restnominalbetrages von 1,000.000 fl. Prioritätsobligationen zu bedecken ist, und dass schließlich

c) die ausgegebenen Stammactien ohne jedes Entgelt an den Staat abgetreten werden.

Im Artikel III werden Bestimmungen über die aus diesem Anlasse zu gewährenden Steuer-, Stempel- und Gebürenbefreiungen getroffen.

Artikel IV endlich enthält die Anordnungen über den Beginn der Wirksamkeit und über den Vollzug des Gesetzes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Übersichtskarte der projectirten Localbahn
Unzmarkt-Mauterndorf (Murthalbahn)

0 0.5 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 Myriameter.
1:1.000.000



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Murthalbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Sicherstellung des Baues einer als schmalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Unzmarkt der Kronprinz Rudolf-Bahn über Murau und Tamsweg nach Mauterndorf (Murthalbahn) volleingezahlte Stammactien der für diese Eisenbahn zu bildenden Actiengesellschaft im Maximalbetrage von 400.000 fl. österr. Währ. in Noten zum vollen Nennwerte zu übernehmen.

Artikel II.

Die Gewährung dieser staatlichen Beihilfe ist an die Bedingung geknüpft, dass

1. behufs Beschaffung des restlichen, derzeit mit dem Effectivbetrage von 1,940.000 fl. österr. Währ. veranschlagten Baucapitals die Länder Steiermark und Salzburg im Vereine mit den Interessenten einen Betrag von 1,400.000 fl. österr. Währ. in Prioritätsactien und einen Betrag von 540.000 fl. österr. Währ. in Stammactien der nach Artikel I zu bildenden Actiengesellschaft übernehmen; dass

2. die Dividende, welche den auszugebenden Prioritätsactien gebürt, bevor für die Stammactien der Anspruch auf einen Dividendenbezug eintritt, nicht höher als mit 4 Procent bemessen werde, und dass

3. den vom Staate zu übernehmenden Stammactien, bezüglich welcher eine statutenmäßige Beschrän-

kung des Stimmrechtes auf eine Maximalstimmenzahl oder gegenüber den Besitzern von Prioritätsactien nicht stattfinden darf, gleiche Rechte wie den übrigen Stammactien eingeräumt werden.

Artikel III.

Zum Zwecke der Bedeckung eines etwaigen Mehrerforderniſſes bei der Bauausführung, dann der Kosten für Erweiterungsbauten, Anschaffungen und sonstige Investitionen, welche nicht in der ursprünglichen Anlage und Ausrüstung der Bahn inbegriffen sind, kann das Anlagecapital der genannten Eisenbahn durch Ausgabe von Prioritäts- oder Stammactien mit Genehmigung der Regierung nach Erfordernis erhöht werden.

Artikel IV.

Der Kaufpreis von 400.000 fl. österr. Währ. für die vom Staate zu übernehmenden Stammactien (Artikel I), welche vorher vom Lande Steiermark voll einzuzahlen sind, ist in keinem Falle vor Ablauf des Jahres 1894 und erst in jenem Zeitpunkte zu bezahlen, wenn nach dem Ermessen der Regierung und nach den von derselben zu prüfenden Nachweisungen die Einhaltung des concessionsmäßigen Bautermines (Artikel V) als gesichert anzusehen ist.

Artikel V.

Die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn ist binnen zwei und einem halben Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu vollenden und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Murthalbahn.

In der Reihe der Localbahnprojecte, welche die steiermärkische Landesvertretung auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Februar 1890, betreffend die Förderung des Localeisenbahnwesens in Steiermark, in nächster Zeit auszuführen beschlossen hat, nimmt das Project der unter der Bezeichnung „Murthalbahn“ bekannten Localbahn von der Station Unzmarkt der Kronprinz Rudolf-Bahn über Murau und Tamsweg nach Mauterndorf im Lungau in wirtschaftlicher Beziehung einen hervorragenden Platz ein. Die eben genannte Localbahn erscheint nämlich berufen, ein ausgedehntes und mit wertvollen natürlichen Hilfsquellen ausgestattetes Gebiet, welches nebst dem oberen Murthale in Steiermark auch das salzburgische Lungau umfasst und gegenwärtig abseits von der Schienenstraße liegt, dem Verkehre zu erschließen.

Bei der Beurtheilung der nach dem übereinstimmenden Gutachten der Landesorgane anerkannten Nützlichkeit des obigen Bahnbaues kommen in erster Linie die höchst ergiebigen, zum Theil noch gar nicht abgebauten Lager von Eisenerz und Anthracit bei Turrach und im Paalgraben, sowie die zwischen Tamsweg und Mauterndorf gelegenen Kohlenflöze, deren große Mächtigkeit und Ausdehnung durch in jüngerer Zeit vorgenommene probeweise Aufschlüsse constatirt wurde, in Betracht. Nicht zu übersehen sind ferner auch die einst berühmten Hüttenwerke bei Turrach und im Bundschuhthale, von welchen das Erstere schon derzeit trotz der durch den erschwerten Transport bedingten Einschränkung seiner Erzeugung namhafte Quantitäten von Roheisen und Bessemerstahl von vorzüglicher Beschaffenheit hervorbringt.

Eine große Bedeutung für die künftige Hebung des Wohlstandes in den fraglichen Landestheilen haben ferner die ausgedehnten Forste im oberen Murthale und im Lungau, welche ein Areale von mehr als 70.000 Hektar bedecken und zufolge der vom steiermärkischen Landeseisenbahnamte gepflogenen Erhebungen die Ausfuhr eines Jahresquantums von 75.000 Festmeter Forstproducten in Aussicht stellen.

Die durch die intendirte Bahnverbindung angeregte Erwerbs- und Handelsthätigkeit, sowie die Anziehungskraft des durch die neue Bahn aufzuschließenden Alpengebietes, welches sich nach Höhenlage und Klima als Sommerfrische vorzüglich eignet und in seinen Ortschaften ebensowohl Standorte als Ausgangspunkte für lohnende Bergtouren bietet, wird ohne Zweifel auch zu einem lebhaften Personenverkehr Anlass geben. Ungeachtet der hienach mit Sicherheit zu gewärtigenden bedeutenden Transporteinnahmen der projectirten Localbahn sind die wiederholten, auf fast ein Jahrzehnt zurückreichenden Versuche, die Bahn nach der üblichen Type mit Normalspur auszuführen, ausnahmslos daran gescheitert, dass das mit mehr als

3,300.000 fl. veranschlagte Erfordernis für die normalspurige Herstellung der Bahnanlage in den voraussichtlichen Betriebsergebnissen derselben die landesübliche Verzinsung nicht finden dürfte und dass auch eine staatliche Beihilfe in dem zur Bedeckung des Fehlbetrages erforderlichen Ausmaße von der Regierung aus budgetären Erwägungen nicht in Aussicht genommen werden konnte.

Bei dieser Sachlage hat der steiermärkische Landtag in seiner Sitzung vom 31. März 1892 im Einverständnisse mit der Regierung den Beschluss gefasst, der nach dem früher bezogenen Landesgesetze vom 11. Februar 1890 sicherzustellenden Ausführung der fraglichen Localbahn das System der Schmalspur zugrunde zu legen. Zufolge des unter dieser letzteren Annahme vom steiermärkischen Landeseisenbahnamte ausgearbeiteten generellen Projectes soll die durchwegs eingeleisig anzulegende Localbahn, deren Trassenzug in der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich gemacht ist, nach der Type der Bosna-Bahn mit der Spurweite von 0·76 *m*, unter Anwendung eines Minimalradius von 100 *m* und mit Steigungen bis zu 25 Promill ausgeführt, hiebei jedoch über Anforderung der Regierung darauf Bedacht genommen werden, dass eine allfällige künftige Umgestaltung der schmalspurigen Anlage in eine normalspurige ohne erhebliche und kostspielige Trassencorrecturen vorgenommen werden könne.

Die Gesammtlänge der projectirten Localbahn beträgt rund 75 *km*, wovon zwei Drittel auf steiermärkisches und ein Drittel auf salzburgisches Gebiet entfallen.

Die Ausführungskosten der projectirten Bahn einschließlich des Erfordernisses für Intercalarzinsen und der Kosten für die Anschaffung des Fahrparkes werden vom steiermärkischen Landesausschusse auf 2,340.000 fl. (= 31.200 fl. per *km*) veranschlagt und stellen sich somit um rund 1,000.000 fl. niedriger als der seinerzeit für den Fall der normalspurigen Anlage präliminirte Aufwand.

Die Beschaffung des gedachten Anlagecapitales soll nach den Anträgen des steiermärkischen Landesausschusses im Wege der Bildung einer besonderen Actiengesellschaft für die projectirte Localbahn in der Weise erfolgen, dass von dem in 1,400.000 fl. Prioritätsactien mit einer vierprocentigen Vorzugsdividende und 940.000 fl. Stammactien zerlegten Nominalcapitale der gedachten Gesellschaft 1,380.000 fl. Prioritätsactien vom Lande Steiermark, 20.000 fl. Prioritäts- und 60.000 fl. Stammactien vom Lande Salzburg und die restlichen 880.000 fl. Stammactien von den Localinteressenten und der Staatsverwaltung übernommen werden.

Nachdem die Landtage von Salzburg und Steiermark mit den Beschlüssen vom 23. und 31. März d. J. die programmgemäße Betheiligung der genannten Länder an der Capitalsbeschaffung zugesichert und die Localinteressenten sich in rechtsverbindlicher Weise zur Leistung von Beiträgen gegen Übernahme von Stammactien im Gesammtwerte von 480.000 fl. verpflichtet haben, hängt die finanzielle Sicherstellung des in Rede stehenden Bahnprojectes nunmehr lediglich von der Zuwendung einer staatlichen Beihilfe im Betrage von 400.000 fl., beziehungsweise davon ab, dass dieser Betrag in Stammactien zum vollen Nennwerte vom Staate übernommen wird.

Zu Gunsten der Gewährung dieser Unterstützung spricht außer den früher angedeuteten volkswirtschaftlichen Momenten und der Rücksichtnahme auf die von den betheiligten Factoren bethätigte weitgehende Opferwilligkeit auch der Umstand, dass die projectirte Localbahn dem anschließenden Staatsbahnnetze durch Zufuhr neuer Transporte eine bedeutende, von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen auf ungefähr 40.000 fl. jährlich veranschlagte Mehreinnahme sichern wird. Dem Staatsschatze wird die geplante Bahnverbindung auch insofern zum Vortheil gereichen, als durch dieselbe die Verwertung der Produkte aus den dem k. k. Forstärar gehörigen, ausgedehnten Waldbeständen im Lungau derart gefördert werden wird, dass sich hieraus für den gedachten Verwaltungszweig ein auf Grund fachmännischer Erhebungen mit beiläufig 4600 fl. jährlich veranschlagter Mehrgewinn ergeben dürfte.

Werden die finanziellen Vortheile im jährlichen Betrage von rund 45.000 fl., welche hiernach für den Staatsschatz aus der Realisirung des Bahnprojectes erwachsen dürften, der infolge der Staatssubvention zu übernehmenden Jahreslast von 20.000 fl. gegenübergestellt, so kann — selbst ohne Rücksicht auf die in absehbarer Zeit zu gewärtigenden Erträgnisse des staatlichen Actienbesitzes und abgesehen von den späterhin eintretenden Mehreinnahmen an Steuern und Gebüren — mit gutem Grunde angenommen werden, dass aus der beabsichtigten Transaction für den Staatsschatz nicht nur kein finanzielles Opfer, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach erhebliche Mehreinnahmen resultiren werden.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen erachtet die Regierung die Unterstützung des projectirten Bahnunternehmens vermittels der erwähnten Capitalssubvention von 400.000 fl. umsomehr beantragen zu

sollen, als dieselbe auch in budgetärer Beziehung ohne fühlbare Belastung des Staatsschatzes gewährt werden kann. Der von der steiermärkischen Landesvertretung gestellte Antrag, wonach die gedachte Beihilfe theilweise mit jener einmaligen, Ende 1894 fälligen Capitalszahlung von 330.000 fl. compensirt werden soll, in welche der vom Lande Steiermark für die den Gegenstand des Gesetzes vom 5. Juli 1887, R. G. Bl. Nr. 110, bildende Localbahn Eisenerz-Vordernberg seinerzeit zugesicherte Landesbeitrag, bestehend in 20 Jahresraten von 20.000 fl. umgewandelt wird, bietet nämlich die Möglichkeit, die effective Zahlung des Staates zu Lasten des Jahres, in welchem die gewährte Subvention fällig wird, auf den Betrag von 70.000 fl. herabzumindern.

In Bezug auf den eben erwähnten Antrag der steiermärkischen Landesvertretung, dessen Durchführung die vorherige Einlösung der Localbahn Eisenerz-Vordernberg durch den Staat bedingt, enthält die Begründung zu dem gleichzeitig zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die Erhöhung der Staatsgarantie für die Eisenbahn von Eisenerz nach Vordernberg und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat die näheren Erläuterungen.

Durch das hier im Entwurfe vorliegende Gesetz soll nun die Regierung ermächtigt werden, zum Zwecke der Sicherstellung des Baues der Murthalbahn volleingezahlte Stammactien der für diese Bahn zu bildenden besonderen Actiengesellschaft im Maximalbetrage von 400.000 fl. ö. W. zum vollen Nennwerte zu übernehmen.

Artikel II des Gesetzentwurfes knüpft die Gewährung der obigen Beihilfe an die Bedingung, dass das restliche Baucapital von 1,940.000 fl. von den Ländern Steiermark und Salzburg im Vereine mit den Interessenten in der vorhin angedeuteten Weise beschafft werde, und dass die Ansprüche und gegenseitigen Beziehungen der Besitzer der verschiedenen Actienkategorien in der üblichen, jede Benachtheiligung des Staates als künftigen Besitzers von Stammactien ausschließenden Weise geregelt werden.

Im Artikel III ist für den Fall und zum Zwecke eines eventuellen Investitionsbedarfes oder eines sonstigen Erfordernisses die Erhöhung des Anlagecapitals durch Ausgabe weiterer Prioritäts- oder Stammactien vorgesehen.

Artikel IV enthält die näheren Bestimmungen über die Zahlung des Kaufpreises für die zunächst vom Lande Steiermark voll einzuzahlenden und sohin vom Staate zu übernehmenden Stammactien.

Im Artikel V wird die Bauzeit mit $2^1/_2$ Jahren vom Tage der Concessionsertheilung festgesetzt.

Artikel VI enthält die Schlussbestimmungen über den Beginn der Wirksamkeit und den Vollzug des Gesetzes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Klaić und Genossen,

betreffend die

Bestellung von Bezirksschulinspectoren.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, es sei dem beiliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

In formeller Beziehung wird beantragt: Diesen Antrag dem Budgetausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, 30. April 1892.

Dr. Klaić.

Pfeifer.	Hohenwart.	Radimský.
Klun.	Wiedersperg.	Dr. Zurkan.
Šuklje.	Perić.	Dr. Ferjančič.
Borčić.	Biankini.	Supuk.
Alfred Coronini.	Dapar.	Lupul.
Kušar.	Bonda.	Nabergoj.
Povše.	Pabstmann.	Dr. Kvekvić.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Bestellung von Bezirksschulinspectoren.

Wirksam für das Königreich Dalmatien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bezirksschulinspectoren sind als Staatsbeamte der neunten Rangsclasse zu bestellen; der Unterrichtsminister kann jedoch einzelne Bezirksschulinspectoren, deren Anzahl den dritten Theil sämmtlicher systemisirter Stellen nicht überschreiten darf, in die achte Rangsclasse befördern.

Die aus dem Stande der Mittelschullehrer entnommenen Bezirksschulinspectoren können hinsichtlich des Ausmaßes ihres Gehaltes und der Quinquennalzulagen nach den für die Mittelschullehrer jeweilig geltenden Bestimmungen behandelt werden. Hierüber hat der Unterrichtsminister bei der Ernennung zu entscheiden.

§. 2.

Dem Unterrichtsminister steht das Recht zu, die definitive Ernennung zum Bezirksschulinspector von einer längstens dreijährigen provisorischen Verwendung abhängig zu machen.

§. 3.

Hinsichtlich der aus dem Stande der Volksschullehrer entnommenen Bezirksschulinspectoren wird die, an den öffentlichen Volksschulen zugebrachte und nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Versetzung in den Ruhestand anrechenbare Dienstzeit als im Staatsdienste zugebracht angesehen.

§. 4.

Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Verwendung stehenden Bezirksschulinspectoren können noch während eines Zeitraumes von drei Jahren in ihrer bisherigen Eigenschaft belassen werden.

§. 5.

Die Bestellung von Bezirksschulinspectoren auf Grund dieses Gesetzes (§§. 1 und 2) kann nur nach verfassungsmäßiger Bewilligung der alljährlich im Staatsvoranschlage anzusprechenden Mittel erfolgen.

§. 6.

Die das Ausmaß der Diäten, Reisekosten und Pauschalbeträge der Bezirksschulinspectoren betreffenden Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit.

§. 8.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Mit Rücksicht auf die die Immunität der Mitglieder des Reichsrathes gewährleistende Bestimmung des §. 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, ist die Angelegenheit der seitens der Unterrichtsverwaltung verfügten Disciplinarverfolgung des Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeinde Pisino A. Spinčić dem Immunitätsausschusse zur Prüfung und schleunigsten Berichterstattung im Hause zu überweisen.

Wien, 3. Mai 1892.

Dr. Brzorád.
Eim.
Dr. Herold.
Dr. Kaizl.
Dr. Blažek.
Schwarz.
Dolezal.
Šokol.
Špindler.

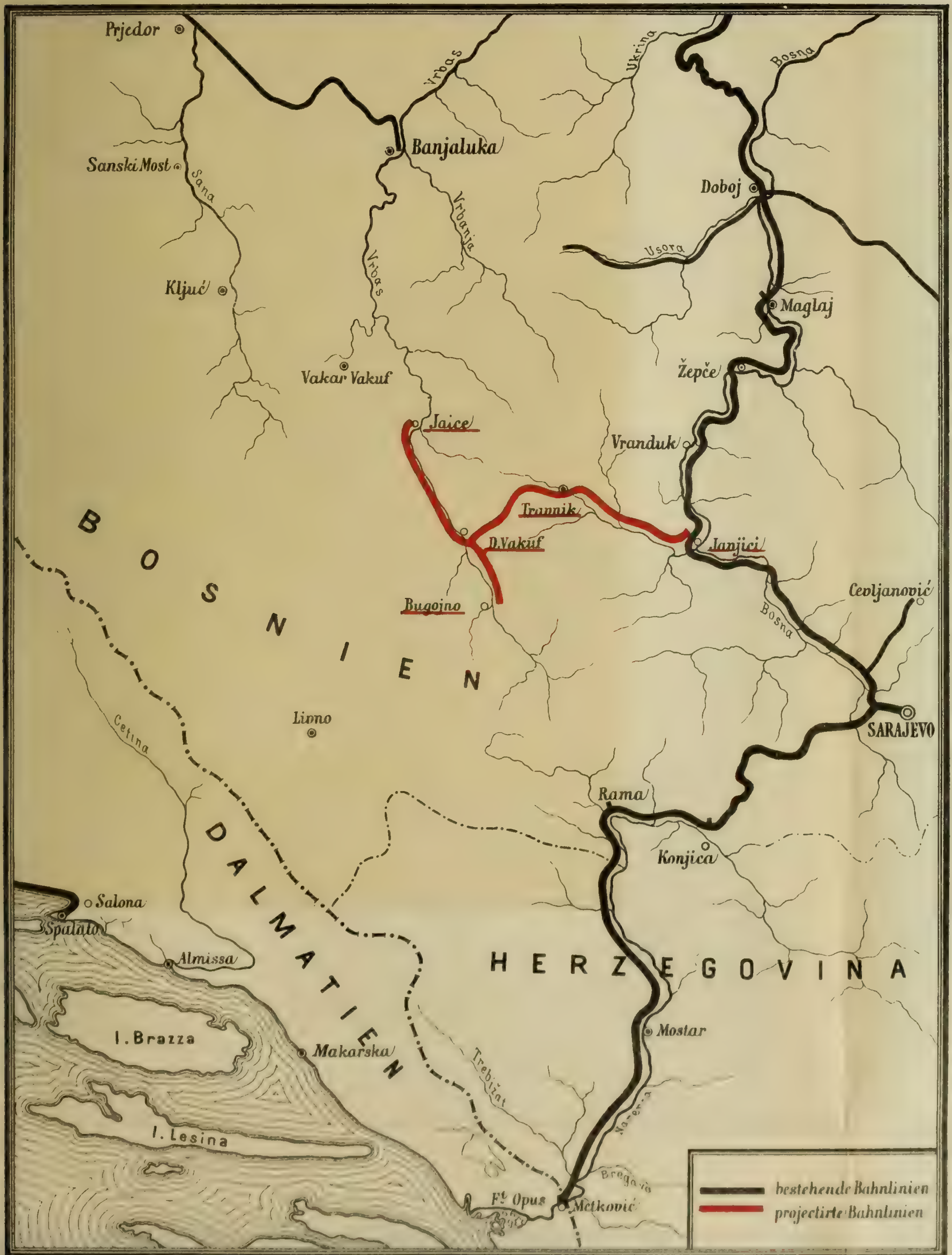
Biankini.
Tilšer.
Čestmír Lang.
Dr. Trojan.
Krumbholz.
Seichert.
Dr. Lang.
Dr. Laginja.
Dr. Grégr.

Dr. Pacák.
Teklý.
Vešelý.
Dr. Kramář.
Mixa.
Dr. Formánek.
Dr. Šil.
Dr. Engel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Übersichtskarte der projectirten Bahnlinie

Janjici-Bugojno mit dem Flügel Dolnji Vakuf-Jaice.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend den

Bau der schmalspurigen Bahn von Janjici bis Bugojno sammt der Flügelbahn von Dolnji Vakuf nach Jajce.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, ihre Einwilligung zu geben, dass zum Zwecke des Baues einer schmalspurigen Bahn von Janjici bis Bugojno sammt der Flügelbahn von Dolnji Vakuf nach Jajce aus den gemeinsamen Activen, und zwar zunächst aus den bisher angesammelten und den weiter eingehenden Zinsen dieser Activen, an Bosnien und die Hercegovina ein Darlehen in der Höhe der wirklichen Baukosten bis zum Maximalbetrage von 7,300.000 fl. gegeben werde.

§. 2.

Die Verzinsung und Amortisation dieses Darlehens von 7,300.000 fl. hat, wie dies im §. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1889, R. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Rama-Mündung bis Sarajevo hinsichtlich der aus den gemeinsamen Activen für den Bau der einheitlichen Bahnlinie Metković—Sarajevo mit zusammen 10,000.000 fl. und für den Ausbau der Bahnstrecke Zenica—Sarajevo mit 3,831.000 fl. gewährten Darlehen bestimmt worden ist, in der Weise zu erfolgen, dass die Zinsen aus den Landeseinnahmen Bosniens und der Hercegovina jährlich zu bestreiten sind, als Amortisationsraten aber die reinen Betriebsüberschüsse aller vorgenannten Bahnlinien einschließlich der im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes genannten

Bahnlinie insolange zu dienen haben, als der nach Bestreitung der Auslagen der ordentlichen Verwaltung Bosniens und der Hercegovina, sowie der obenerwähnten Darlehenszinsen etwa noch verbleibende Überschuss der Landeseinkünfte im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 71, zur Bestreitung der Baukosten der Eisenbahn Doboj—Simin Han in Anspruch zu nehmen ist.

Nach Begleichung dieser Baukosten sind die eventuellen Überschüsse der Landeseinkünfte Bosniens und der Hercegovina gleichfalls zur Tilgung der bezeichneten Darlehen aus den gemeinsamen Activen zu verwenden.

§. 3.

Durch die Heranziehung der gemeinsamen Activen zu dem nach §. 1 dieses Gesetzes gewährten Darlehen wird der Frage der Theilung dieser Activen nach keiner Richtung präjudicirt.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt unter der Voraussetzung, dass die demselben entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend den Bau einer schmalspurigen Eisenbahn von Janjici nach Bugojno mit einer Flügelbahn von Dolnji Vakuf nach Jajce.

In Bosnien und der Hercegovina kann erfreulicherweise eine stetig zunehmende Entwicklung auf wirtschaftlichem Gebiete constatirt werden, und es ist evident, in welch unmittelbarer Weise hiedurch in erster Linie auch die Interessen der Monarchie berührt sind, mit denen das Occupationsgebiet in allen seinen Beziehungen, namentlich aber in ökonomischer Hinsicht, in eine so innige Verbindung gebracht ist.

Nur durch eine intensive und fortschreitende Ausbildung der eigenen wirtschaftlichen Kräfte ist es möglich, dauernd die Besorgnis zu beseitigen, dass die Monarchie vor die Nothwendigkeit gestellt werden könnte, zu den Verwaltungskosten jener Länder beizutragen, und thatsächlich war es bisher auch nur auf diesem Wege zu erreichen, dass — wie dies die finanziellen Erfolge einer Reihe von Jahren zeigen — alle diese Kosten, trotz der ihnen naturgemäß innewohnenden steigenden Tendenz, aus den eigenen Einkünften bestritten werden konnten.

Den wirtschaftlichen Beziehungen des Occupationsgebietes zur Monarchie ist aber gewiss ein noch weit größerer positiver Wert zuzuerkennen.

Durch die Einbeziehung Bosniens und der Hercegovina in das gemeinsame Zollgebiet sind diese Länder mit ihren Handelsbedürfnissen und speciell mit ihrem Bedarfe an Industrieartikeln ausschließlich an die Monarchie gewiesen, und es muss daher ein natürliches Interesse dieser letzteren sein, die ökonomische Leistungsfähigkeit jenes Gebietes und hiemit das Consumtionsvermögen desselben mit allen Kräften zu fördern.

Die constante Zunahme, welche sich seit einer Reihe von Jahren im Handelsverkehre der Monarchie nach dem Occupationsgebiete herausgebildet hat, ist nun offenbar nur im Zusammenhange mit jenem Processe wirtschaftlicher Kräftigung zu erklären, welcher sich in der gleichen Zeit in Bosnien und der Hercegovina angebahnt hat.

Es ist somit zweifellos im unmittelbaren Interesse der Monarchie gelegen, dass dieser Process in jeder Beziehung weiter gefördert werde, und schon aus diesem Grunde muss es die bosnische Verwaltung als eine ihrer wesentlichsten Pflichten ansehen, mit allen Kräften auf die materielle Entwicklung des Landes hinzuwirken.

Es kann auch mit Bestimmtheit behauptet werden, dass nach den in Bosnien und der Hercegovina gegebenen natürlichen Verhältnissen das wirtschaftliche Leistungsvermögen des Landes immer noch einer ansehnlichen Steigerung fähig ist.

Allerdings sind hiebei einer wirtschaftlichen Action von vorneherein ganz bestimmte natürliche Grenzen gezogen.

Das Entstehen einer Industrie im Lande selbst, welche den Export aus der Monarchie in nennenswerter Weise zu beeinflussen vermöchte, ist unter den obwaltenden Verhältnissen in Bosnien und der Herce-

govina in absehbarer Zeit wohl kaum zu erwarten. Diese Länder werden somit zum ausschlaggebenden Theile lediglich auf die möglichst vortheilhafte Ausnützung ihrer Naturproducte angewiesen bleiben und die Verwertung derselben theils im eigenen Lande, welches bei zunehmender Entwicklung auch consumtionsfähiger wird, theils auf auswärtigen Märkten zu suchen haben.

Aus diesen Umständen geht hervor, dass eine Action in Bosnien, welche auf eine Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes mit Erfolg hinwirken will, heute vor allem mit zwei bestimmten Momenten zu rechnen hat. Einerseits muss das Schwergewicht auf eine intensive Ausnützung der Naturproducte gelegt und daher getrachtet werden, auch die bisher noch uneröffneten Hilfsquellen des Landes successive nutzbar zu machen, anderseits ist dafür zu sorgen, dass eine ausgiebige Verwertung dieser Producte durch Anlage der hiezu erforderlichen Eisenbahnen ermöglicht werde.

Diese Momente weisen aber heute auf ein ganz bestimmtes bosnisches Productionsgebiet hin, nämlich das mittlere und westliche Bosnien.

Wie dies die weiter unten folgenden Ausführungen des näheren darthun sollen, ist dieser ganze Landstrich überreich an einer Reihe von Naturschätzen, die dem Lande bisher nicht erschlossen werden konnten, und weisen auch der Ackerbau und die Viehzucht daselbst Verhältnisse auf, welche einer bedeutenden Entwicklung fähig wären.

Die unbedingte Voraussetzung aber für eine höhere wirtschaftliche Nutzbarmachung dieses Gebietes, welches heute abseits der großen Verkehrswege liegt, ist die Schaffung einer entsprechenden Communication, wie sie nur eine Eisenbahn zu bieten vermag.

Im Occupationsgebiete hat sich bisher nach zwei Seiten hin ein Bahnnetz herausgebildet. Nach dem Norden ist Bosnien schon seit einigen Jahren mit der Monarchie durch Schienenwege verbunden, nämlich durch die von Sarajevo nach Brod führende Bosnabahn mit der Seitenlinie Doboj—Tuzla—Simin Han und durch die Militärbahn Banjaluka—Doberlin. Nach dem Süden führt hingegen die im Vorjahre ihrer ganzen Ausdehnung nach dem öffentlichen Verkehre übergebene Bahnlinie Sarajevo—Metković, durch welche Sarajevo mittels des Narenta-Hafens in Metković mit dem Meere verbunden wurde.

Diese Bahnlinien lassen aber das mittlere westliche Bosnien, also eben jenes ausgedehnte Gebiet, welches heute noch fast ganz unausgebeutet ist und einer großen wirtschaftlichen Entwicklung fähig wäre, soweit abseits ihres Verkehrsnetzes liegen, dass es nicht möglich ist, sie mit den dortigen Producten zu erreichen, umsomehr, als es sich hier durchgehends um Rohproducte handelt, welche auf einen billigen Transport angewiesen sind, wenn sie absatzfähig auf den Markt gelangen sollen.

Die Schaffung einer von der Eisenbahn Sarajevo—Brod abzweigenden nach Westen führenden Bahnlinie, welche vorerst den Export aus dem reichsten Theile des neu zu erschließenden Gebietes, nämlich dem Vrbas-Thale ermöglichen würde, erscheint daher für die wirtschaftliche Entwicklung des Occupationsgebietes von weittragender Bedeutung.

Aber nicht nur in wirtschaftlicher Beziehung, sondern auch vom administrativen und politischen Standpunkte — worauf noch später hingewiesen werden soll — würde die gedachte Bahnverbindung von ganz besonderer Wichtigkeit sein.

Wie aus der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen ist, soll die mit der Spurweite der Bosnabahn von 0·76 Meter unter Anwendung des gemischten Systems (als Adhäsions- und Zahnradbahn) auszuführende neue Linie von der Bosnabahn nächst Janjici in westlicher Richtung abzweigen. Von hier würde die projectirte Trasse zunächst durch das fruchtbare, 1 bis 2 Kilometer breite Becken des Lašva-Thales nach Travnik führen. Travnik ist eine der bedeutendsten Städte des Landes; bis zur Mitte dieses Jahrhunderts die Hauptstadt Bosniens und Residenz der türkischen Gouverneure, ist diese Stadt gegenwärtig der Sitz eines Kreisamtes und Kreisgerichtes mit den dazu gehörigen Ämtern.

Seine besondere Bedeutung hat Travnik aber als Mittelpunkt eines volkreichen und an Naturschätzen aller Art gesegneten Gebietes.

In erster Linie kommt hier der ganz enorme Reichthum des Zenicaer Kohlenbeckens in Betracht, welches sich bis auf 10 Kilometer Breite nördlich von Travnik erstreckt.

In unmittelbarer Nähe von Travnik selbst finden sich sehr mächtige Ausbisse von Kohlenflötzen, welche bis jetzt mangels der nöthigen Verkehrsmittel unausgebeutet bleiben mussten.

In der Stit- und Zec-Planina kommen ferner reiche Antimon- und Quecksilberlager vor, welche zu den größten Hoffnungen berechtigen, doch fehlt auch hier die nächste Voraussetzung für eine rationelle Ausbeutung, nämlich ein entsprechendes Communicationsmittel. Erst nach Schaffung eines solchen wird es auch möglich sein, an die Verwertung der weit ausgedehnten, schönen Nadelwaldungen zu schreiten, welche in eben diesem Gebiete mächtige Bestände bilden.

Nördlich von Travnik liegt ferner die Vlašić-Planina mit ihren vorzüglichen Alpenweiden, auf welchen eine ausgedehnte Schafzucht gepflegt wird, deren Producte gleichfalls bei leichterer Communication in größerer

Menge auf den Markt zu bringen wären, nachdem bereits heute Widder von der Vlašić-Planina als Zuchtthiere gesucht und geschätzt werden.

Travnik verlassend ersteigt die Bahn mittels einer 2·4 Kilometer langen Zahnradstrecke bei Komar die Seehöhe von 837 Meter und gelangt, den Komar mit einem 1040 Meter langen Tunnel unterfahrend, auf einer 5 Kilometer langen Zahnradstrecke und sodann als Adhäsionsbahn bei Dolnji Vakuf, dem in einer Seehöhe von 521 Meter gelegenen niedrigsten Punkt, in das obere Vrbas-Thal.

Dieses ungefähr 30 Kilometer lange und über 2 Kilometer breite, äußerst fruchtbare und stark bevölkerte Thal ist rings von hohen Gebirgszügen eingeschlossen, welche es einerseits von Travnik und in der weiteren Folge vom Bosnathale, anderseits von Dalmatien und der See trennen.

Infolge dieser Abgeschlossenheit kann dieses Thal, welches im Vereine mit dem angrenzenden Bezirke Jajce die Hercegovina und Dalmatien mit dem fehlenden Getreide zu versorgen vermöchte, nicht den wünschenswerten Aufschwung nehmen, und wäre es nur durch den Bau der projectirten Bahn in das Vrbas-Thal bis Bugojno einerseits und bis Jajce anderseits möglich, hier jene wirtschaftliche Entwicklung herbeizuführen, für welche alle natürlichen Vorbedingungen gegeben sind.

Von Dolnji Vakuf führt die Bahn im Vrbas-Thal einerseits in südlicher Richtung bis Bugojno, anderseits in nördlicher Richtung bis Jajce, bei welchen Städten die Bahn ihren dermaligen Abschluss finden soll.

Die Länge der Hauptlinie bis Bugojno beträgt	69·3 Kilometer,
jene der Flügelbahn nach Jajce	31·2 „
somit die Gesammtlänge der herzustellenden Bahn	100·5 Kilometer.

Das südliche Ende der Bahn wurde deshalb nach Bugojno verlegt, weil nächst dieser bedeutendsten Stadt des oberen Vrbas-Thales die über Livno und den Prolog nach Dalmatien führende Hauptstraße abzweigt und die Bahn auch den aus und nach dieser Richtung bestehenden ansehnlichen Verkehr aufzunehmen haben wird. Anderseits wurde Jajce als nördlicher Endpunkt der Bahn gewählt, weil diese dortselbst infolge der Terrainverhältnisse vorläufig ihren natürlichen Abschluss findet.

Außer der großen Bodenfruchtbarkeit des Vrbas-Thales enthalten aber auch die dasselbe begrenzenden Gebirgszüge reiche Erzlager verschiedener Gattung, und zwar insbesondere Manganerze, Kupferkiese und Eisenkiese.

Selbstverständlich kann aber unter den heutigen Transportverhältnissen — trotz der günstigen Resultate der vorgenommenen Schürfungen — an eine systematische Ausbeutung dieser reichen Lager nicht geschritten werden. Nur das in der Nähe von Jajce liegende Kupferlager ist bisher in kleinem Maßstabe von der Gewerkschaft „Bosnia“ in Betrieb genommen worden.

In Bezug auf den schon früher hervorgehobenen Wert der neuen Bahn vom administrativen und politischen Standpunkte ist schließlich noch Folgendes zu bemerken.

Drei Kreisstädte, Travnik, Banjaluka und Bihać, stehen heute noch in keiner unmittelbaren Eisenbahnverbindung mit der Landeshauptstadt Sarajevo.

Travnik liegt allerdings nur einige Stunden von der Station Janjici der Bosnabahn entfernt, und Banjaluka hat eine Schienenverbindung nach Croatien, so dass es heute schon mit einem großen Umwege möglich ist, mittels der Eisenbahn von Banjaluka nach Sarajevo zu gelangen; Bihać aber liegt ganz abseits von jeder Bahnlinie. Bei dieser Sachlage nimmt der Postverkehr zwischen der Hauptstadt und den beiden Kreisstädten Banjaluka und Bihać stets 3 bis 6 Tage (im Winter oft noch längere Zeit) in Anspruch.

Es bedarf wohl keiner weitergehenden Ausführung, um darzuthun, wie hemmend diese mangelhaften Communicationen auf den Gang der Verwaltung rückwirken und wie wünschenswert es daher erscheint, die Administration durch Schaffung einer besseren Verbindung mit einigen der wichtigsten Centren des Landes zu erleichtern.

Durch den Ausbau der projectirten Bahnlinie von Janjici nach Bugojno mit einer Flügelbahn von Dolnji Vakuf nach Jajce würde nun Travnik in directe Eisenbahnverbindung mit Sarajevo gelangen und würde die Entfernung dieser Stadt von Banjaluka nach Fertigstellung der verhältnismäßig kurzen Straßenstrecke Jajce—Banjaluka auf eine Tagreise, hingegen jene von Bihać auf zwei Tagreisen reducirt werden.

Hoch anzuschlagen sind endlich die Rückwirkungen, welche in politischer und cultureller Beziehung von der Schaffung der neuen Communication zu erwarten stehen.

Die bisherigen Erfahrungen im Lande zeigen, dass überall dort, wo Schienenwege entstanden sind, die Bevölkerung rascher als sonst den civilisatorischen Bestrebungen der Verwaltung zugänglich wurde, und dass der ganze Volkscharakter eine Wandlung erfuhr, welche ihn milder, schmiegsamer und für höhere Culturaufgaben empfänglicher macht.

Ein solcher wohlthätiger Einfluss würde sich mit der Schaffung der projectirten Bahnlinie gewiss auch in dem heute abseits liegenden westbosnischen Gebiete geltend machen, wo die Bevölkerung der abgeschlossenen

Gebirgsgegenden und hochliegenden Plateaus dem allgemeinen Assimilationsprocesse, der sich allmählich im Lande vollzieht, ferner geblieben ist.

In Hinsicht auf den Kostenpunkt ist einerseits der Geldaufwand für die Ausführung der Bahnanlage und anderseits der Aufwand für die Geldbeschaffung ins Auge zu fassen.

Die Baukosten sind mit 6,500.000 fl. veranschlagt.

Da die occupirten Provinzen ungeachtet der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung nicht imstande sind, eine solche Geldsumme aus eigenen Mitteln in kurzer Zeit aufzubringen, müssen die zum Baue der in Rede stehenden Bahnlinie erforderlichen Gelder im Wege eines Darlehens beschafft werden.

Zu diesem Ende kann auch dermalen nur die bereits für die Deckung der Baukosten der bosnisch-hercegovinischen Bahnen Zenica—Sarajevo und Metković—Sarajevo in Anwendung gekommene Modalität der Gewährung eines Darlehens aus den gemeinsamen Activen in Betracht gezogen werden.

Aber auch die Bewilligung eines Darlehens aus den gemeinsamen Activen vorausgesetzt, wird, falls nicht auf das Capital dieser Activen selbst gegriffen werden soll, was jedoch nicht beabsichtigt ist, es nicht zu umgehen sein, während der Bauperiode auf Grundlage dieser Bewilligung einen entsprechenden Theil des Baucapitals im Wege einer auf die Zinseneingänge der gemeinsamen Activen basirten Creditoperation zu beschaffen, weil die Eingänge der gemeinsamen Activen erst nach mehreren Jahren die Höhe der Baukostensumme erreichen werden, während der Bahnbau in einer viel kürzeren Frist herzustellen sein wird. Die Beschaffungs- und Verzinsungskosten dieses aus den seinerzeit eingehenden Zuflüssen der gemeinsamen Activen rückzahlbaren Interimsdarlehens dürften circa . . . . 800.000 fl. betragen.

Mit Hinzurechnung der oben angegebenen Baukosten per . . . . 6,500.000 „

ergeben sich also die Gesammtherstellungskosten der Bahnlinie Janjici—Bugojno mit der Flügelbahn Dolnji Vakuf—Jajce mit rund . . . . 7,300.000 fl., welcher Betrag die Maximalhöhe des aus den gemeinsamen Activen an Bosnien und Hercegovina zu gewährenden Darlehens darstellt.

Für die Gewährung dieses Darlehens aus den gemeinsamen Activen treten alle jene Erwägungen in Geltung, welche in den Begründungen zu den Gesetzentwürfen, betreffend die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Metković in der Richtung nach Sarajevo bis zur Rama-Mündung (Gesetz vom 7. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 113) und in Betreff der Fortsetzung dieser Bahn von Rama-Mündung bis Sarajevo (Gesetz vom 11. Februar 1889, R. G. Bl. Nr. 24) aufgeführt wurden, nämlich, dass durch die Heranziehung der gemeinsamen Activen die Inanspruchnahme einer speciellen Leistung der beiden Staatsgebiete entfällt; dass die Sicherheit der Anlage ohne Beeinträchtigung der Fructificirung der Zinsen der gemeinsamen Activen vollständig gewährleistet ist und dass die erwähnte Summe einem, die wirtschaftlichen Interessen sowohl der occupirten Provinzen, als auch der Monarchie fördernden Zwecke zugewendet wird.

In Absicht auf die Sicherheit der Anlage mag zum Belege dienen, dass die vom Tage der Erfolgung an aufgelaufenen Zinsen von jenen Beträgen, welche bisher auf Rechnung der aus den gemeinsamen Activen zum Baue der Eisenbahnen Zenica—Sarajevo und Sarajevo—Metković im Gesammtbetrage von 13,831.000 fl. bewilligten Vorschüsse erfolgt wurden, bis 31. December 1890 aus Landesmitteln vollständig beglichen sind.

Diese Zinsenzahlungen belaufen sich auf 1,562.000 fl.; für das Jahr 1891 wurde das Zinsenerfordernis für diese Bauvorschüsse mit 377.000 fl. eingestellt und wird, wie bereits in der Begründung zum Gesetzentwurfe, betreffend die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Rama-Mündung bis Sarajevo, angeführt wurde, auch fernerhin das jeweilige Jahreserfordernis der Zinsenzahlung für die aus den gemeinsamen Activen erhaltenen und noch aushaftenden Bahnbauvorschüsse in das bosnische Budget eingestellt und hiedurch die Zahlung der Zinsen sichergestellt werden.

Die durch die Übergabe der Bahnbetriebsüberschüsse der Jahre 1885 bis inclusive 1890 bewirkte Amortisation der aus den gemeinsamen Activen erhaltenen Darlehen beträgt für die Strecke Zenica—Sarajevo:

aus dem Jahre 1885	87.541	fl.	37	kr.
„ „ „ 1886	93.960	„	48	„
„ „ „ 1887	75.793	„	85	„
„ „ „ 1888	102.073	„	29	„
„ „ „ 1889	118.001	„	13	„
„ „ „ 1890	168.074	„	92	„
zusammen	645.445	fl.	04	kr.

und für die Strecke Mostar—Metković, beziehungsweise Rama-Mündung:

aus dem Jahre 1885	. . . .	12.419 fl. 01 kr.
„ „ „ 1886	. . . .	18.496 „ 62 „
„ „ „ 1887	. . . .	48.264 „ 02 „
„ „ „ 1888	. . . .	41.011 „ 92 „
„ „ „ 1889	. . . .	40.117 „ 50 „
„ „ „ 1890	. . . .	44.817 „ 50 „
	zusammen	205.126 fl. 57 kr.
	somit im Ganzen	850.571 fl. 61 kr.

Von der für den Bau der Eisenbahn Doboj—Simin Han aufgenommenen Geldsumme per eine Million Gulden sind bis Ende 1890 bereits 700.000 fl. zurückgezahlt und die Zinsen mit rund 152.000 fl. beglichen worden.

Werden alle bisherigen Leistungen an Zinsenabstattung und Capitalsamortisirung auf die zum Baue von Eisenbahnen in den occupirten Provinzen erhaltenen Darlehen zusammengefasst, so ergibt sich, dass diese Länder innerhalb 6 Jahren rund . . . . 3,264.000 fl. zur Abzahlung der übernommenen Verbindlichkeiten geleistet haben.

Diese Daten dürften die beruhigende Überzeugung bieten, dass die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung von dem ernsten Bestreben beseelt ist, die übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten auf das pünktlichste zu erfüllen, und dass die occupirten Provinzen, wenn ihnen die Möglichkeit geboten wird, auf wirtschaftlichem Gebiete fortzuschreiten, auch imstande sind, für die hierzu erforderlichen Geldmittel in angemessenen Terminen und bei mäßigen Zahlungsbedingungen, wie sie eben bei der Erfolgung der Vorschüsse aus den gemeinsamen Activen zu stellen möglich sind, aufzukommen.

Es liegen somit alle Bedingungen vor, welche geeignet sind, für die sichere Verzinsung und Rückzahlung sowohl des gegenwärtig angesprochenen Darlehens, als der bereits früher aus den gemeinsamen Activen gewährten Vorschüsse volle Gewähr zu bieten.

Auf Grund dieser Erwägungen wurde der beiliegende Entwurf eines Gesetzes verfasst, mit welchem die Regierung ermächtigt werden soll, ihre Einwilligung dazu zu geben, dass zum Zwecke des Baues einer schmalspurigen Eisenbahn von Janjici bis Bugojno mit der Flügelbahn von Dolnji Vakuf nach Jajce aus den gemeinsamen Activen, und zwar zunächst aus den bisher angesammelten und den weiter eingehenden Zinsen dieser Activen an Bosnien und die Hercegovina ein Darlehen in der Höhe der wirklichen Baukosten, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 7,300.000 fl. gegeben werde.

Dieser Gesetzentwurf stimmt mit Ausnahme der aus der Natur des Gegenstandes sich nothwendig ergebenden Änderungen im übrigen mit dem Wortlaute der Gesetze, betreffend die Gewährung von Darlehen aus den gemeinsamen Activen zum Baue der bosnisch-hercegovinischen Eisenbahnstrecken Mostar—Rama-Mündung und Rama-Mündung—Sarajevo vollkommen überein und wird demnach von einer wiederholten Erläuterung der aus den vorausgegangenen Vorlagen bekannten einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes hier Umgang genommen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Baernreither, Dr. Russ und Genossen,

betreffend

Maßregeln zum Schutze der Arbeiter bei der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die sub I angeschlossene Resolution annehmen und dem sub II angeschlossenen Gesetzentwurfe zustimmen.

Zur Vorberathung wolle dieser Antrag dem Gewerbeausschusse zugewiesen werden."

Wien, am 6. Mai 1892.

Dr. Baernreither.

Peschka.	Dr. Sueß.	Spens.	Dr. Russ.
Dr. Habermann.	Sommaruga.	Dr. Heilsberg.	Dr. Polak.
Moro.	Stürgkh.	Neuwirth.	Dr. Pergelt.
Dumreicher.	Bohaty.	Swoboda.	Dr. Hirsch.
Dr. Fournier.	Dr. Pichler.	Guido Dubsky.	Meißler.
Dr. Marchet.	Mauthner.	Hübner.	E. Plener.
Kielmansegg.	Zedtwitz.	Dr. Groß.	Dr. Jaques.
Eltz.	Hackelberg.	Widmann.	Wrabetz.
Dr. Menger.	Dr. Exner.	Chlumecký.	Dr. Roser.

I.

Resolution.

Die Regierung wird aufgefordert:

1. Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung strenge gehandhabt werden;

2. bei Ausführung der Bau-, Erd-, Wasserbauarbeiten, welche durch die Herstellung der Stadtbahnen, der Wienflussregulirung, der Hauptsammelcanäle und der Umwandlung des Donaucanales in einen Winterhafen nothwendig werden, durch vertragsmäßige Bestimmungen (insbesondere in den Bedingnisheften) die Gleichstellung, beziehungsweise Unterordnung sämmtlicher, bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitspersonen rücksichtlich der allgemeinen Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung (§. 72 bis §. 96) nach Thunlichkeit zu sichern und bezüglich derselben Arbeitspersonen unbeschadet des dem Handelsminister und den Gewerbebehörden vorbehaltenen Rechtes Ausnahmen zu bewilligen, auch die Anwendung des §. 96 a der Gewerbeordnung (Maximalarbeitstag), sowie des §. 96 b der Gewerbeordnung (Verbot der Kinderarbeit, Einschränkung der Arbeit jugendlicher Personen, Verbot der Nachtarbeit der Frauen) durch Vereinbarungen mit den Unternehmern und auf dem Wege der Arbeitsordnungen zu veranlassen;

3. auf die sanitären Verhältnisse und die Unterkunft der aus Anlass der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien sich ansammelnden Arbeiter ihre Aufmerksamkeit zu richten, wenn nöthig Begünstigungen für den Bau provisorischer Unterkunftsbauten zu gewähren und die Aufnahme erkrankter Arbeiter in die bestehenden oder provisorisch zu errichtenden Spitäler zu sichern.

II.

Gesetz,

betreffend

die Bestellung eines Gewerbeinspectors aus Anlass der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Handelsminister ernennt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern einen Gewerbeinspector, dessen Thätigkeit im Sinne des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, sich auf die Überwachung der Bau-, Erd-, Wasserbauarbeiten erstreckt, die in Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien vorgenommen werden.

Auf diesen Gewerbeinspector finden alle Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes Anwendung.

§. 2.

Dieser Gewerbeinspector ist Mitglied der Commission für die Verkehrsanlagen in Wien mit berathender Stimme.

§. 3.

Die durch die Bestellung und Amtsführung dieses Gewerbeinspectors hervorgerufenen Kosten trägt die Commission für die Verkehrsanlagen in Wien.

§. 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Schlesinger und Genossen.

In Erwägung folgender Punkte:

1. Die gegenwärtig bestehende österreichische Währung ist für den Staat und das producirende Volk von Vortheil, weil das Ausland den Gulden österreichischer Währung zu einem hohen Werte in Gold bezahlt;

2. die Unverzinslichkeit des Staatsgeldes in österreichischer Währung gegenüber den hohen Zinsen von 16 bis 20 oder mehr Millionen Gulden jährlich, welche das Staatsgeld verschlingen würde, wenn es als Goldgeld beschafft werden müsste, ist als eine hochbedeutende Ersparnis anzusehen;

3. das Geld der österreichischen Währung trägt wegen seiner Uneinlöslichkeit in Gold die Bedingung in sich, dass die in diesem Gelde an das Ausland zu bezahlenden Staats- und anderen Schuldenzinsen einen Export österreichischer Waren erfordern und den Import fremder Waren erschweren, während eine Bezahlung in Goldgeld den Warenexport hemmt, wohl aber den Import fördert, folglich ist das Geld der österreichischen Währung ein Mittel der Belebung der österreichischen Production;

4. bei nur knappem Goldvorrath, der bei Einführung der Goldwährung beschafft werden könnte, ist die Gefahr in hohem Grade vorhanden, dass die Gläubiger Österreichs das Gold je nach ihren Interessen dem Verkehre entziehen, um wirtschaftliche Krisen zu erzeugen und durch sie Staat und Volk noch mehr auszusaugen, als es schon bisher geschehen ist;

5. die Geldmenge ist in einem Staate von der Culturhöhe seiner Bewohner wesentlich abhängig; wenn aber die Goldmenge auf der Erde eine im Verhältnis zum industriellen und zum Geldbedarfe sehr geringe ist, so kann das vorhandene Gold umsoweniger genügen, je mehr Staaten die Goldwährung einführen; also würde die Einführung der Goldwährung in Österreich unserem Geldbedarfe nicht genügen, und es müsste der Goldmangel nicht bloß unsere wirtschaftliche, sondern auch unsere culturelle Entwicklung hemmen;

6. weil die Geldmächte über die größten für Geldzwecke erforderlichen Goldmassen verfügen, die sie ihren Interessen gemäß durch Börsenmanöver dirigiren und Ländern mit knappem Goldvorrath diesen entziehen können, so würden wir, wenn die Goldwährung eine allgemeine Einführung erhielte, die Culturentwicklung der civilisirten Staaten in die Hände von wenigen Geldfürsten ausliefern;

7. das Gold ist daher kein geeigneter Geldstoff, ja es ist aus dem Grunde, weil die Staaten, in welchen sich das Gold anhäuft, es den anderen Staaten entzogen haben müssen, von entsittlichender Wirkung, weil es in den goldarmen Staaten eine allgemeine Volksverarmung und daher eine mit ihr Hand in Hand gehende Verrohung der Volksmassen erzeugen muss;

8. das Geld der österreichischen Währung, welches durch die Autorität des Staates ausgegeben und geschützt ist und wegen einer geordneten österreichischen Finanzwirtschaft vom Auslande hochgeschätzt wird, zeigt deutlich, dass nicht immer Gold die Fundirung des Notengeldes, sondern dass es das Vertrauen des Auslandes in den Notengeldstaat ist, welches die Goldfundirung vollständig ersetzt;

9. wenn daher der Staat an eine zweckmäßige Amortisirung der Staatsschulden schreitet, so muss das Vertrauen des Auslandes in ihn im höchsten Grade steigen, und wenn die Steigerung der Cultur es erheischt, so kann ein socher Staat in vernünftigen Grenzen die Menge seines Geldes in Noten vermehren, ohne an Vertrauen im Auslande zu verlieren;

10. die Tilgung der Staatsschulden ist daher die vorausgehende, auf Vertrauen beruhende Fundirung jener Menge von Notengeld, welche durch die Culturentwicklung erfordert wird, die man aber entbehren müsste, wenn nur Goldgeld bestehen sollte;

11. die Tilgung der österreichischen Staatsschulden von 4 Milliarden Gulden befreit also riesige, jetzt todtliegende Capitalien, welche das Volk mit rund 160 Millionen Gulden jährlich durch Steuerleistung verzinsen muss, bewirkt dadurch eine ungemein sich steigernde Geschwindigkeit des Geldumlaufes und gibt dadurch den Volksmassen reichlich Arbeit und lohnenden Verdienst;

12. der in der Entledigung seiner Schulden fortschreitende Staat kann nun an die großen öffentlichen Arbeiten, insbesondere an die so dringenden Regulirungen von Bächen, Flüssen und des Donaustromes, an die Anlagen von Ent- und Bewässerungen, an den Bau von Schiffahrtscanälen, an die so nothwendigen Commassationen bäuerlicher Güter, an den Gewerbe- und den Bauernstand in der Entwicklung des Genossenschaftswesens betreffend und an andere zahlreiche Arbeiten schreiten, da auch er über Geldmittel verfügt;

13. die Amortisirung aller 4 Milliarden ist mit den halben Kosten, welche die Einführung der Goldwährung erheischen würde, in 66, beziehungsweise 74 Jahren, bei Aufwendung größerer Tilgungsquoten, selbstverständlich auch viel früher durchführbar und hat

14. auf dem Principe zu beruhen, dass die halbjährig in Ersparung kommenden Zinsen stets zur Amortisirung mit verwendet werden;

in Erwägung dieser Punkte stellen daher die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, das hohe Haus wolle bei Berathung über die Frage der sogenannten Valutaregulirung beschließen: es sei die österreichische Valuta in ihrem derzeitigen Zustande zu belassen, die Goldwährung nicht einzuführen und die Frage der Amortisirung der Staatsschulden nach der vom Abgeordneten Schlesinger angeregten und bekannten Art und Weise in Erörterung und Beschlussfassung zu ziehen.

Dieser Antrag ist dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. Mai 1892.

Schneider.	Schlesinger.
Dr. Laginja.	Hauck.
Dapar.	Dr. Lueger.
Biankini.	Kohler.
Schider.	Troll.
Jax.	Muth.
Spinčić.	Rigler.
Dr. Gessmann.	Polzhofer.
Lienbacher.	Dr. Pattai.
Liechtenstein.	Dötz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

/.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Bestellung von Bezirksschulinspectoren.

Wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bezirksschulinspectoren sind als Staatsbeamte der neunten Rangsclasse zu bestellen; der Unterrichtsminister kann jedoch einzelne Bezirksschulinspectoren, deren Anzahl den dritten Theil sämmtlicher systemisirter Stellen nicht überschreiten darf, in die achte Rangsclasse befördern.

Die aus dem Stande der Lehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten entnommenen Bezirksschulinspectoren können hinsichtlich des Ausmaßes ihres Gehaltes und der Quinquennalzulagen nach den für die Mittelschullehrer jeweilig geltenden Bestimmungen behandelt werden. Hierüber hat der Unterrichtsminister bei der Ernennung zu entscheiden.

§. 2.

Dem Unterrichtsminister steht das Recht zu, die definitive Ernennung zum Bezirksschulinspector von einer längstens dreijährigen provisorischen Verwendung abhängig zu machen.

§. 3.

Hinsichtlich der aus dem Stande der Volksschullehrer entnommenen Bezirksschulinspectoren wird die an den öffentlichen Volksschulen zugebrachte und nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Versetzung in den Ruhestand anrechenbare Dienstzeit als im Staatsdienste zugebracht angesehen.

§. 4.

Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Verwendung stehenden Bezirksschulinspectoren können noch während eines Zeitraumes von drei Jahren in ihrer bisherigen Eigenschaft belassen werden.

§. 5.

Die Bestellung von Bezirksschulinspectoren auf Grund dieses Gesetzes (§§. 1 und 2) kann nur nach verfassungsmäßiger Bewilligung der alljährlich im Staatsvoranschlage anzusprechenden Mittel erfolgen.

§. 6.

Die das Ausmaß der Diäten und Reisekosten-Pauschalbeträge der Bezirksschulinspectoren betreffenden Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit.

§. 8.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 6. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 6. Mai 1892.

Dr. Smolka m. p.

Hütter m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die registrirten Hilfskassen (333 d. B.).

Das Herrenhaus des Reichsrathes hat in seiner Sitzung vom 25. Mai 1891 den ihm vom Abgeordnetenhause übermittelten Gesetzentwurf, betreffend die registrirten Hilfskassen, mit folgenden Abänderungen angenommen:

1. Bezüglich der sogenannten Nebenzwecke, die im §. 1 des Entwurfes in Aussicht genommen sind, („die registrirte Hilfskasse ist auch befugt, ihren Mitgliedern, wenn sie erwerbslos sind, Aushilfen zu leisten, wenn sie genöthigt sind, einen Erwerb zu suchen, Reiseunterstützungen zu gewähren, ferner für dieselben Arbeitsvermittlung zu übernehmen, sowie Lesezimmer und Bibliotheken einzurichten"), glaubte das Herrenhaus eine Bestimmung (als §. 36) einschalten zu sollen, wornach die politische Landesbehörde für den Fall „des diesem Gesetze oder den Bestimmungen der Statuten zuwiderlaufenden Gebrauches" dieser Nebenzwecke, einer Kasse für eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen kann, dieselben in den Kreis ihrer Thätigkeit zu ziehen. Diese Einfügung einer polizeilichen Befugnis in den Entwurf, sowie die Consequenzen derselben für die Fassung der §§. 4, Absatz 9 und 27, Absatz 3, motivirt der Bericht des Herrenhauses vom 23. November 1891 (68 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses) in nachstehenden Sätzen:

„Die vorgeschlagene Ausdehnung der Geschäftsthätigkeit der registrirten Hilfskassen bedingt jedoch, dass eine präcise Scheidung zwischen den Haupt- und den Nebenzwecken, und zwar nicht bloß insoweit stattfinde, dass die Statuten genaue Bestimmungen über diese Nebenzwecke enthalten müssen und eine gesonderte Kassegebarung stattzufinden hat (2. und 3. Alinea, §. 27), sondern dass auch verhütet werde, dass nicht etwa der Bestand der ganzen Hilfskasse infolge etwaiger Missgriffe beim Betrieb der Nebenzwecke in Frage komme. Nachdem die vom hohen Abgeordnetenhause beschlossene Fassung des Gesetzes eine entsprechende Vorkehrung nicht enthält, so einigte sich die Commission in der Anschauung, dass auch in Ansehung der Maßnahmen, welche der politischen Landesbehörde bei Übergriffen einer registrirten Hilfskasse zustehen, die bezüglich der Nebenzwecke gebotene Trennung in der Art Ausdruck finde, dass, wie der in die Gesetzvorlage neu aufgenommene §. 36 normirt, die politische Landesbehörde ermächtigt sein soll, einer Kasse, welche von dem im letzten Absatze des §. 1 erwähnten Befugnisse hinsichtlich der Nebenzwecke einen diesem Gesetze oder den Bestimmungen der Statuten zuwiderlaufenden Gebrauch macht, diese Befugnis auf eine bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen und die Einhebung von Beiträgen für diese Nebenzwecke zu untersagen.

Die großen Nachtheile, welche die Mitglieder einer registrirten Hilfskasse — namentlich nach längerem Bestande derselben — im Falle der Auflösung der ganzen Hilfskasse erfahren würden, könnten übrigens auch sehr leicht ein Hindernis dafür abgeben, mit entsprechendem Nachdrucke gegen Übergriffe hinsichtlich der Nebenzwecke vorzugehen, während nach der von der Commission vorgeschlagenen neuen Bestimmung dem Bestande der Hilfskasse als Versicherungsinstitution keine unmittelbare Schädigung zugefügt wird, falls die politische Landesbehörde genöthigt werden sollte, die Ausübung der im letzten Absatze des §. 1 eingeräumten Befugnisse einzustellen.

Mit dieser neuen Bestimmung im Zusammenhange steht der zum §. 4 sub Z. 9 beantragte Zusatz, dass das Statut auch darüber eine Festsetzung enthalten müsse, welche Verwendung die für Nebenzwecke bestehenden Fonde zu erhalten haben werden, falls die Staatsaufsichtsbehörde in die Lage käme, von dem ihr im neuen §. 36 eingeräumten Befugnisse Gebrauch machen zu müssen.

Eine weitere Änderung betrifft den Schlussabsatz des §. 27, welcher in der vom hohen Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung hinsichtlich der dort angeführten Punkte, über welche die Statuten genaue Bestimmungen enthalten sollen, einerseits leicht zu missverständlicher, das Zustandekommen von Hilfskassen erschwerender Auffassung führen könnte, anderseits aber insoferne unvollständig erscheint, als gerade der für den Inhalt des Statutes wichtigste Punkt, nämlich die Einhebung der besonderen Beiträge, übergangen ist."

2. Im §. 38 des vom Herrenhause angenommenen Entwurfes — §. 37 in der Fassung des Abgeordnetenhauses — werden die Alinea 3 und 4 der ursprünglichen Fassung in ein Alinea zusammengezogen und auf beide dort bezeichnete Fälle die Bestimmung angewendet, dass eine Auflösung der Hilfskasse nur erfolgen kann, wenn die Generalversammlung zuerst aufgefordert worden ist, den gesetz- oder statutenmäßigen Beschluss zurückzunehmen und dieser Aufforderung in der gegebenen Frist nicht nachgekommen ist.

3. Im vorletzten Paragraphe des Entwurfes wurde vom Herrenhause noch ausdrücklich ausgesprochen, dass weder das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 noch das Vereinsgesetz vom 15. November 1867 auf die registrirten Hilfskassen Anwendung zu finden hat, während das Abgeordnetenhaus in seinem Beschlusse nur das erstcitirte Gesetz ausdrücklich benannt hatte.

Was nun zunächst den vom Herrenhause eingeschalteten §. 36 anbelangt, so kann man darüber zwar verschiedener Meinung sein, ob für so eine Bestimmung mit Rücksicht auf §. 38, 3., wo für den Fall eines fortgesetzten Missbrauches der sogenannte Nebenzwecke die Auflösung der Kasse angedroht ist, überhaupt ein zwingender Anlass vorliegt; immerhin kann aber für die Institution ein Vortheil darin liegen, dass bei einem Missbrauch der Nebenzwecke die Kasse selbst nicht der Auflösung verfallen muss, sondern nach Abtrennung des den Nebenzwecken gewidmeten Zweiges der Thätigkeit fortbestehen kann.

Die übrigen weniger ins Gewicht fallenden Änderungen, die das Herrenhaus vorgenommen hat, bringen die Gedanken der betreffenden Gesetzesparagraphe zum klareren und consequenteren Ausdruck und sind daher unbedingt zu empfehlen.

Der Gewerbeausschuss stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem Beschlusse des Herrenhauses über das Gesetz, betreffend die registrirten Hilfskassen, nach seinem vollen Inhalt beitreten."

Wien, 26. Jänner 1892.

Moro,
Obmann-Stellvertreter.

Dr. Baernreither,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die registrirten Hilfskassen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

I. Zweck, Mitglieder, territorialer Umfang, Statuten der registrirten Hilfskassen.

§. 1.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder zum Zweck haben, können durch Eintragung in das Register der Hilfskassen nach Maßgabe dieses Gesetzes besondere Rechte erlangen.

Der Zweck dieser Hilfskassen kann sich erstrecken auf die Versicherung:

1. von Krankenunterstützungen;
2. eines Begräbnisgeldes;
3. von Invaliditäts- oder Altersrenten;
4. von Witwen- und Waisenunterstützungen;
5. einer Summe Geldes von Seite eines Mitgliedes zu Gunsten eines Dritten (insbesonders als Heiratsgut oder Ausstattung eines Kindes) zahlbar zu einem bestimmten Termine.

Der Wirkungskreis der Hilfskasse kann einen oder mehrere oder alle genannten Zwecke umfassen.

Die Rente, welche die Hilfskasse in einem der bezeichneten Versicherungszweige zusichert, darf wöchentlich 14 fl. nicht übersteigen.

Das Begräbnisgeld darf 200 fl., die Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten in jedem einzelnen Falle 1000 fl. nicht übersteigen.

Die registrirte Hilfskasse ist auch befugt, ihren Mitgliedern, wenn sie erwerblos sind, Aushilfen zu leisten, wenn sie genöthigt sind, einen Erwerb zu suchen, Reiseunterstützungen zu gewähren, ferner für dieselben Arbeitsvermittlung zu übernehmen, sowie Lesezimmer und Bibliotheken einzurichten.

§. 2.

Als ordentliche Mitglieder können nur solche Personen aufgenommen werden, welche gegen Entrichtung von Beiträgen Anspruch auf die bedungenen Versicherungssummen erlangen wollen. Der Hilfskasse können auch unterstützende Mitglieder angehören, welche einmalige oder fortlaufende Beiträge leisten, ohne dadurch einen Versicherungsanspruch zu erwerben.

Der Beitritt ordentlicher Mitglieder erfolgt mittels schriftlicher Erklärung oder durch Unterzeichnung des Statuts. Das unterstützende Mitglied kann sich zur Beitragsleistung bloß für einen oder auch für mehrere der Kassenzwecke verpflichten.

Der Beitritt zu einer Hilfskasse darf von der Angehörigkeit an andere Vereine nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Hilfskasse durch das Statut vorgeschrieben ist. Ist der Beitritt zu einer Hilfskasse jedoch erfolgt, so kann ein Mitglied, wenn es der Kasse bereits zwei Jahre angehört hat, nicht ausgeschlossen werden, wenn auch für seine Person diese Betheiligung an einem anderen Verein aus irgend einem Grunde aufgehört hat. Auch darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzwecke in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Mitglieder dürfen nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

Wegen Überschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach Bestimmung des Statutes Mitglieder nicht aufgenommen werden und wegen Veränderung des Gesundheitszustandes, von welchem nach Bestimmung des Statutes die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschluss nicht erfolgen.

§. 3.

Eine Hilfskasse kann ihre Thätigkeit auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstrecken.

Bezüglich der Krankenunterstützung ist sie jedoch auf jene Personen beschränkt, welche in dem politischen Bezirke, in dem die Kasse ihren Sitz hat, wohnen oder beschäftigt sind. Dem politischen Bezirk sind in diesem Falle der Polizeirayon soweit er mehr als einen politischen Bezirk umfasst, dann die Städte mit einem eigenen Statute sammt den sie umgebenden politischen Bezirken gleich zu achten.

Eine Erweiterung des Bezirkes für Krankenversicherungszwecke kann das Ministerium des Innern nach Prüfung des Organisationsplanes der Versicherung gestatten.

§. 4.

Das Statut der Hilfskasse hat zu bestimmen:

1. Namen, Zweck, Sitz und territorialen Wirkungskreis der Kasse;

2. die Voraussetzungen und die Form des Beitrittes sowie des Austrittes der Mitglieder;

3. die Versicherungsbedingnisse, insbesondere die in §. 10 der Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R.G.Bl. Nr. 110, bezeichneten Bestimmungen;

4. die Bestellung, Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Vorstandes sowie des Überwachungsausschusses;

5. die Zusammensetzung, Berufung, Art der Beschlussfassung und den ausschließlichen Wirkungskreis der Generalversammlung;

6. das Stimmrecht der Mitglieder;

7. die Bedingungen, unter welchen eine Änderung der Statuten oder die Auflösung der Hilfskasse stattfinden kann;

8. die Art der Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;

9. die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung der Kasse, **beziehungsweise der für Nebenzwecke (§. 27) bestehenden besonderen Fonde in dem Falle, als die nach §. 36 der Landesbehörde vorbehaltene Verfügung getroffen wird;**

10. die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren, nach welchem das Schiedsgericht in Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern zu entscheiden hat;

11. die Vertretung der Kasse nach außen und die Formen rechtsverbindlicher Acte;

12. die Form, in welcher die Kundmachungen der Kasse zu erfolgen haben;

13. die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Registrirung der Hilfskasse zu erwirken haben.

II. Registrirung und rechtliche Persönlichkeit der Hilfskassen.

§. 5.

Um die Registrirung zu erlangen, haben die mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder der Vorstand eines bereits bestehenden Vereines, welcher die Rechte einer registrirten Hilfskasse zu erlangen wünscht, den Entwurf des Statuts in fünf

Exemplaren bei der politischen Bezirksbehörde des künftigen Sitzes der Kasse mittels eines Gesuches zu überreichen. Das Gesuch wird von der Bezirksbehörde der politischen Landesbehörde vorgelegt. Dieselbe entscheidet über die Registrirung der Kasse.

Die Registrirung darf nur dann versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entspricht, oder gegen andere bestehende Gesetze verstößt. Wird die Registrirung versagt, so sind die Gründe anzugeben. Wird über dieselbe binnen zwei Monaten nicht entschieden, so erwirbt die Kasse nach Ablauf dieser Frist die Rechte einer registrirten Hilfskasse und ist in das Register einzutragen.

Die Hilfskasse hat behufs Registrirung einen Namen anzunehmen, der sie von andern registrirten Kassen im Gebiete der politischen Landesbehörde deutlich unterscheidet und den Beisatz „Registrirte Hilfskasse“ enthält.

Diese Bestimmungen haben bezüglich Abänderungen des Statuts sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 6.

Die politische Landesbehörde führt das Register über die Hilfskassen. Sie hat Namen, Zweck und Sitz derselben, sowie Namen und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes in das Register einzutragen.

Dieses Register ist öffentlich. Die Eintragungen sind auf Kosten der eingetragenen Hilfskasse durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Es ist gestattet, die bei der politischen Landesbehörde erliegenden Statuten einzusehen und davon Abschrift zu nehmen.

Duplicate aller Register werden beim Ministerium des Innern vereinigt.

§. 7.

Auf Ansuchen der Kasse hat die politische Landesbehörde die Registrirung zu bescheinigen.

Auch kann von der politischen Landesbehörde die Bescheinigung begehrt werden, dass das Statut der Kasse den im §. 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter hinsichtlich der Vereinskassen enthaltenen Bestimmungen genügt.

Für Mitglieder, welche bei einer registrirten Hilfskasse, deren Statut im Sinne des vorstehenden Absatzes bescheinigt wurde, gegen Krankheit versichert sind, tritt die Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, nicht ein.

Wird die nach Maßgabe des zweiten Absatzes begehrte Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen.

§. 8.

Die registrirte Hilfskasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist jenes Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

III. Die Selbstverwaltung der registrirten Hilfskassen.

§. 9.

Der Vorstand der Hilfskasse wird von der Generalversammlung aus den eigenberechtigten ordentlichen Mitgliedern gewählt. Das Statut kann bestimmen, dass auch die unterstützenden Mitglieder, und zwar bis zu einem Drittheile der Stimmen im Vorstande vertreten sind. Die Mitglieder des Vorstandes müssen österreichische Staatsbürger sein.

Dem Vorstande liegt die Vertretung der Kasse sowie die Besorgung der Geschäfte mit Ausnahme jener Angelegenheiten ob, welche durch das Statut ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Als erster Vorstand einer neu errichteten Hilfskasse gelten jene Personen, welche das Statut derselben zum Zwecke der Registrirung bei der politischen Behörde überreicht haben.

Jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist der politischen Landesbehörde anzuzeigen und von derselben in dem Register ersichtlich zu machen.

§. 10.

Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der Hilfskasse, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben. Das Statut kann bestimmen, dass auch die unterstützenden Mitglieder, und zwar bis zu einem Drittheile der Stimmen in der Generalversammlung vertreten sind.

Mitglieder, welche mit ihren fälligen Beiträgen bis zum Beginne der Generalversammlung im Rückstande sind, können durch das Statut von der Theilnahme an der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Wenn die Kasse mehr als 1000 Mitglieder zählt, muss die Generalversammlung aus Delegirten bestehen, deren Anzahl, Wahl und Amtsdauer das Statut bestimmt. Doch muss die Zahl der Delegirten mindestens 20 betragen und doppelt so groß sein, als die Zahl der Vorstandsmitglieder.

Der Generalversammlung ist jedenfalls vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes der Kasse;

2. die Wahl des Überwachungsausschusses und des Schiedsgerichtes;

3. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes, sowie über seine Entlastung;

4. die Beschlussfassung über Statutenänderungen, sowie über die Auflösung der Kasse.

§. 11.

Der Überwachungsausschuss, welcher aus den eigenberechtigten Mitgliedern der Kasse zu wählen ist, controlirt die Geschäftsführung der Hilfskasse und kann in dieselbe jederzeit Einsicht nehmen.

Er hat den Rechnungsabschluss, sowie den Ausweis über Stand und Anlage der Reserve zu prüfen und alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§. 12.

Jede Hilfskasse hat ein Schiedsgericht zu bestellen. Dasselbe ist in allen Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und der Kasse ausschließlich zuständig.

Berufungen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig. Die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen.

Durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches wird die Execution desselben nicht gehemmt.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das ordentliche zuständige Gericht des Schuldners berufen.

§. 13.

Die Hilfskasse kann außerhalb ihres Sitzes Filialen errichten; sie hat jedoch vorher an ihre Aufsichtsbehörde die Anzeige davon zu erstatten. Der Wirkungskreis dieser Filialen kann sich jedoch nur erstrecken auf die Befugnis:

1. Beitritts- und Austrittserklärungen von Mitgliedern entgegenzunehmen;

2. Beiträge in Empfang zu nehmen und Auszahlungen zu leisten;

3. den Arzt und die Apotheke für den der Filiale zugewiesenen Bezirk zu wählen und die Controle über die im Genusse einer Unterstützung stehenden Mitglieder zu üben.

Am Sitze der Filiale können auch Wahlen der Delegirten für die Generalversammlung (§. 10, Absatz 3), vorgenommen werden.

Über die Verwaltung der Filialen und ihre Organe muss das Kassenstatut die nöthigen Bestimmungen enthalten.

§. 14.

Die Hilfskassen können sich über Beschluss der Generalversammlung zu Kassenverbänden vereinigen, deren Verwaltung nach Maßgabe eines besonderen Statuts besorgt wird.

Diese Kassenverbände können insbesonders bezwecken, einen Verbandreservefond zu bilden, eine gemeinsame Capitalsanlage, sowie die Controle der Verwaltung der einzelnen Kassen durchzuführen, gemeinsame Beamte anzustellen, Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern zu schließen, die Errichtung eigener Heilanstalten und Apotheken unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erwirken und die Statistik zu besorgen.

Dem Kassenverbande kann von den einzelnen Verbandskassen die Besorgung der im §. 1 angegebenen Versicherungszwecke, mit Ausnahme der Krankenversicherung und der damit verbundenen Versicherung eines Begräbnisgeldes übertragen werden.

Bei jedem Kassenverbande hat alljährig eine Delegirtenversammlung stattzufinden.

Die Vertretung der einzelnen Verbandskassen in derselben ist nach dem Verhältnisse der Zahl der ordentlichen Mitglieder in der Weise zu regeln, dass jede Kasse mindestens durch einen Delegirten vertreten ist.

Die Delegirtenversammlung entscheidet über die Aufbringung der Mittel des Kassenverbandes, sowie über die Auftheilung auf die einzelnen Verbandskassen.

Der Verbandsvorstand hat der Delegirtenversammlung über seine Geschäftsführung jährlich Bericht zu erstatten.

§. 15.

Den Vorschriften über die Registrirung unterliegen gleich den einzelnen Hilfskassen auch die Verbände und es treten bezüglich derselben überhaupt alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit ein, als sie sinngemäß anwendbar sind.

In den Fällen, als ein Kassenverband oder eine Hilfskasse sich über mehrere der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstreckt, tritt rücksichtlich der Registrirung und Bescheinigung dieses Verbandes, beziehungsweise der Hilfskasse, das Ministerium des Innern an Stelle der politischen Landesbehörden.

IV. Vorschriften über die Geschäftsführung und freiwillige Auflösung der Hilfskassen.

a) Rücksichtlich der Krankenversicherung.

§. 16.

Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arzneien und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung körperlicher Leiden oder Mängel gewährt werden.

Den Mitgliedern kann für ihre Angehörigen, soferne letztere nicht selbst Mitglieder der Kasse sind ärztliche Behandlung, Gewährung der Arzneien und andere Heilmittel zugesichert werden.

Auch der normale Verlauf des Wochenbettes kann den Anspruch auf Krankenunterstützung begründen.

Die Dauer der Krankenunterstützung darf höchstens zwei Jahre betragen.

§. 17.

Jede Hilfskasse hat für die von ihr betriebene Krankenversicherung einen Reservefond in der Höhe der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und falls er unter die bezeichnete Höhe gesunken sein sollte, wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Solang. der Reservefond diesen Betrag nicht erreicht, sind für denselben jährlich mindestens zwei Zehntheile der Kassenbeiträge zurückzulegen.

Jedoch hat die Kasse die Wahl, in ihren Statuten zu bestimmen, dass auch bezüglich der Krankenversicherung in jedem fünften Jahre eine versicherungstechnische Abschätzung ihrer Einnahmen und Verpflichtungen auf die im §. 22 angegebene Weise vorzunehmen ist. In diesem Falle ist für die Ansammlung des nöthigen Reservefondes statt des obigen festen Maßstabes das jeweilige Resultat dieser Abschätzung maßgebend.

b) Rücksichtlich der Versicherung eines Begräbnisgeldes.

§. 18.

Die Versicherung des Begräbnisgeldes ist nicht nur für den Fall des Todes des Mitgliedes selbst, sondern auch für den Fall des Todes eines Angehörigen desselben zulässig.

c) Rücksichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung.

§. 19.

Will eine Hilfskasse die Versicherung von Invaliditäts- oder Altersrenten einrichten, so muss der Versicherungsplan dem Ministerium des Innern

zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Hiebei ist zugleich auszuweisen, dass mindestens 200 Personen ihren Beitritt zu dem Versicherungszweige erklärt haben.

Die Aufstellung der Tarife, sowie die Ansammlung einer Reserve hat in diesen Fällen nach den Grundsätzen versicherungsmäßiger Deckung zu erfolgen.

§. 20.

Zur Erlangung des Anspruches auf Invaliditätsrente muss das Statut mindestens eine dreijährige Theilnahme an dieser Versicherung (Carenz) bedingen.

Bei den Invaliditätsfällen, die in einem Betriebsunfall oder anderweitigen Unfall ihren Grund haben, gilt diese Beschränkung nicht.

§. 21.

Die Statuten müssen die Bestimmung enthalten, dass das Mitglied, welches eine Invaliditäts- oder Altersversicherung eingeht, das Recht habe, die Versicherung vor Eintritt des bedungenen Fälligkeitstermines jederzeit rückgängig zu machen und in diesem Falle die Auszahlung eines Abfindungsbetrages beanspruchen könne, welcher auf Grund des nach dem letzten Rechnungsabschluss sich ergebenden Wertes seiner bisherigen Versicherung zu berechnen ist.

Dieser Abfertigungsbetrag muss mindestens 50 Procent und darf höchstens 80 Procent dieses Wertes betragen. Der letztere ist nur auf Grund der eigenen Einzahlungen des versicherten Mitgliedes der Kasse zu berechnen.

§. 22.

In jedem fünften Jahre hat die Kasse bezüglich der Invaliditäts- und Altersrenten die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen, das Ergebnis nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und der Kenntnisnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

d) Rücksichtlich der Witwen- und Waisenversicherung.

§. 23.

Der Anspruch auf Witwenunterstützung darf nur jener Ehegattin zugestanden werden, mit welcher das Kassemitglied zur Zeit des Abschlusses der Versicherung verehelicht war.

Im Falle der Wiederverehelichung ist daher hinsichtlich der Witwenversorgung der neue Beitritt zur Kasse nothwendig.

§. 24.

Der Bezug der Waisenunterstützung darf nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze, welche über das 20. Lebensjahr nicht hinausreicht, gewährt werden.

Nur für solche Waisen, welche wegen physischer oder geistiger Gebrechen gänzlich erwerbsunfähig sind, darf die Fortzahlung der Unterstützung auch über diese Grenze hinaus zugelassen werden.

§. 25.

Die §§. 19, 20 und 22 dieses Gesetzes haben auch auf die Witwen- und Waisenversicherung sinngemäß Anwendung zu finden.

Witwen und Waisen, welche durch ein strafgerichtliches Urtheil überwiesen sind, den Tod ihres Gatten, beziehungsweise Vaters oder Mutter durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben, darf keine Unterstützung gewährt werden.

e) Rücksichtlich der Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten.

§. 26.

Die §§. 19, 21 und 22 dieses Gesetzes haben auch auf diese Versicherung sinngemäße Anwendung zu finden.

f) Gemeinsame Bestimmungen.

§. 27.

Die statutenmäßigen Beiträge zur Kasse müssen zu den von der Kasse zu gewährenden Unterstützungen in einem solchen Verhältnisse stehen, dass die letzteren nach versicherungstechnischen Grundsätzen in den ersteren ihre wahrscheinliche Bedeckung finden.

Die Mittel zur Bestreitung der im §. 1, letzter Absatz, erwähnten Nebenzwecke werden dnrch Beiträge beschafft, welche getrennt von den Versicherungsbeiträgen veranschlagt, eingehoben und verwaltet werden.

Die Statuten jener Hilfskassen, welche ihre Thätigkeit auch auf solche Nebenzwecke ausdehnen wollen, müssen genaue Bestimmungen über die Einhebung und Verwendung der bezüglichen Beiträge enthalten.

§. 28.

Zu anderen als den statutenmäßigen Zwecken der Deckung der Verwaltungsauslagen und der Ansammlung der Reserve dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

Über die Verwendung der Beiträge, welche von den unterstützenden Mitgliedern (§. 2) geleistet werden, hat das Statut Bestimmungen zu treffen.

§. 29.

Das Vermögen der registrirten Hilfskasse darf nur angelegt werden:

1. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten Wertpapieren;

2. in pupillarsicheren Hypotheken;

3. in der Postsparkasse und in anderen Sparkassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

4. in zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben.

Realitäten, die keinen Zins tragen, dürfen die Hilfskassen nur erwerben zur eigenen Benützung als Geschäftslocalitäten, Heilanstalten, Versorgungshäuser und Apotheken.

§. 30.

Die Hilfskasse ist verpflichtet, ein genaues Mitgliederverzeichnis sowie ordnungsmäßige Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu führen, und mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss zu machen.

Wenn eine Hilfskasse mehrere der im §. 1 angeführten Zwecke verfolgt, so hat für jeden derselben eine getrennte Vermögensgebarung, Verrechnung und Verwahrung der Gelder stattzufinden. Das Statut bestimmt, in welchem Verhältnisse die allfälligen Eintrittsgebüren, sonstigen Einnahmen, dann die Verwaltungskosten auf die einzelnen Versicherungszweige zu vertheilen sind.

§. 31.

Ergibt sich aus den jährlichen Rechnungsabschlüssen oder aus den periodischen Abschätzungen, dass die Einnahmen eines Versicherungszweiges zur Deckung der übernommenen Verpflichtungen und Ansammlung der Reserven nicht ausreichen, so ist, falls das Missverhältnis sich nicht durch geeignete Maßnahmen der Kassenverwaltung beheben läßt, entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kasseleistungen herbeizuführen.

§. 32.

Die Kasse kann durch Beschluss der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

Die Abwicklung der Geschäfte wird vom Vorstande besorgt.

Betreibt die Hilfskasse die Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Waisenversorgung oder die Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten, so sind Beschlüsse zu fassen, durch welche die den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erfüllt oder sichergestellt werden. Diese Beschlüsse,

sowie eventuell die Übertragung dieser Versicherungszweige an eine andere Hilfskasse oder Gesellschaft sind der staatlichen Genehmigung vorbehalten.

V. Staatsaufsicht.

§. 33.

Die registrirten Hilfskassen unterliegen der Staatsaufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Als Aufsichtsbehörden sind in erster Reihe die politischen Bezirksbehörden des Sitzes der Kassen, als höhere Instanzen die politischen Landesbehörden, beziehungsweise das Ministerium des Innern berufen.

§. 34.

Jede Hilfskasse hat der politischen Landesbehörde ihres Sitzes innerhalb von drei Monaten nach Schluss jedes Kalenderjahres vorzulegen:

1. den Jahresbericht;

2. den Rechnungsabschluss;

3. den Ausweis über Stand und Anlage der Reserve;

4. den statistischen Bericht.

Diese Ausweise und Berichte sind an das Ministerium des Innern zu leiten und von demselben alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung mitzutheilen.

Formularien für die Rechnungsführung, den Rechnungsabschluss und den statistischen Bericht sind im Verordnungswege bekannt zu machen.

§. 35.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Sie kann zu diesem Zwecke in die Geschäftsführung der Kasse jederzeit Einsicht nehmen und die Kassebestände revidiren.

Sie ist berechtigt, gesetz- und statutenwidrige Beschlüsse der ausübenden Kasseorgane, sowie der Generalversammlung zu sistiren. Im ersteren Falle ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der nächsten Generalversammlung zu unterziehen. Im letzteren Falle steht der Recurs an die höhere Aufsichtsbehörde offen.

Die Aufsichtsbehörde kann die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften gegen die Mitglieder des Vorstandes oder Überwachungsausschusses durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen bis 100 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arreststrafen bis 14 Tage erzwingen.

Hilfskassen, deren Berechtigung zur Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, anerkannt ist (§. 7), unterliegen in Bezug auf diesen Versicherungszweig der Staatsaufsicht nach Maßgabe der §§. 19 und 20 des erwähnten Gesetzes.

§. 36.

Einer Kasse, welche von dem im letzten Absatze des §. 1 erwähnten Befugnisse hinsichtlich der Nebenzwecke einen diesem Gesetze oder den Bestimmungen der Statuten zuwiderlaufenden Gebrauch macht, kann die politische Landesbehörde diese Befugnis für eine bestimmte Zeit oder auf immer entziehen und die Einhebung von Beiträgen für diese Nebenzwecke untersagen.

§. 37.

Wenn für eine Kasse gemäß §. 31 dieses Gesetzes die Verpflichtung entsteht, ihren Versicherungsplan zu ändern und sie dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so hat ihr die Aufsichtsbehörde eine Frist von mindestens drei Monaten zur Durchführung der nothwendigen Änderungen zu geben.

Hiebei hat die Aufsichtsbehörde der Kasse jedoch mittels einer rechnungsmäßigen Auseinandersetzung mitzutheilen, in welcher Art und in welchem Umfange diese Änderungen nothwendig sind.

§. 38.

Die politische Landesbehörde kann die Auflösung einer Hilfskasse in folgenden Fällen verfügen:

1. wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde die Kasse weder die Eintreibung der fälligen Beiträge vornimmt, noch gegen die säumigen Mitglieder statutenmäßig vorgeht;

2. wenn die Kasse mit der Auszahlung fälliger, nicht streitiger Unterstützungen durch vier Wochen nach ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde im Rückstande bleibt;

3. wenn die Generalversammlung einer diesem Gesetze oder den Statuten zuwiderlaufenden Verwendung aus dem Vermögen der Kasse ihre Zustimmung ertheilt, oder wenn die Generalversammlung einen andern diesem Gesetze oder den Statuten zuwiderlaufenden Beschluss gefasst hat und wenn dieselbe in den bezeichneten Fällen der Aufforderung der Aufsichtsbehörde den Beschluss zurückzunehmen, im ersten Falle in der Frist von vierzehn Tagen, im zweiten Falle in der Frist von sechs Wochen nicht nachgekommen ist;

4. wenn die Kasse nach fruchtloser Anwendung des §. 37 der Verpflichtung, ihren Versicherungsplan zu ändern, nicht nachkommt.

§. 39.

Im Falle der verfügten Auflösung, sowie in dem Falle, wenn bei einer freiwilligen Auflösung der zur Abwicklung der Geschäfte berufene Vorstand seinen Verpflichtungen nicht genügt, hat die politische Landesbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen (§. 6).

Dies gilt insbesonders auch in dem im §. 32, Absatz 3 bezeichneten Falle.

§. 40.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach der verfügten Auflösung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben bestimmten Kasse die Registrirung versagt werden.

VI. Schlussbestimmungen.

§. 41.

Die Hilfskasse wird durch die Eröffnung des Concurses aufgelöst.

§. 42.

Die dem Versicherten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Execution und Sicherheitsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 43.

Die Eintragungen in das Hilfskassenregister sind gebüren- und stempelfrei. Ebenso sind alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den registrirten Hilfskassen und den Ver-

sicherten erforderlichen Verhandlungen, Verträge und Urkunden, sowie alle an die Aufsichtsbehörde zu erstattenden Anmeldungen und Berichte gebüren- und stempelfrei.

Auf die registrirten Hilfskassen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, Anwendung.

§. 44.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen der politischen Behörden erster Instanz steht der Recurs an die politische Landesbehörde und gegen Entscheidungen der Landesbehörde an das Ministerium des Innern zu. Die Frist in beiden Fällen ist vier Wochen nach der Zustellung, und ist der Recurs bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

§. 45.

Auf die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten registrirten Hilfskassen findet das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, **und das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht keine Anwendung.**

§. 46.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, der Finanzen und des Handels betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses,

betreffend die

Eröffnung eines Nachtragscredites zur Gewährung von einmaligen Aushilfen an Staatsbedienstete (415 der Beilagen).

In der Sitzung vom 20. Februar 1892 wurde der vom Budgetausschusse gestellte Antrag, als einmalige Aushilfe an Staatsbedienstete nebst den von der Regierung geforderten 500.000 Gulden als Nachtragscredit für das laufende Jahr aus den Kassabeständen einen Betrag von 500.000 Gulden zu demselben Zwecke zu verwenden, zum Beschlusse erhoben. Das hohe Herrenhaus hat diesen Zusatz abgelehnt und einfach die Regierungsvorlage angenommen. Ausschlaggebend war die von Seiner Excellenz dem Finanzminister in der Budgetcommission des Herrenhauses abgegebene Erklärung, dass sowohl die Erhöhung des Betrages von 500.000 Gulden auf eine Million als auch die Inanspruchnahme der Kassabestände unmöglich sei. Die Gründe für diese Ansicht wurden von Seiner Excellenz dem Finanzminister in der Sitzung des Herrenhauses vom 25. Februar 1892 dargelegt. Es sind dieselben in einer etwas schärferen Betonung wie die im Abgeordnetenhause bereits vorgebrachten. „Die Herstellung der Valuta erheische, dass man das Urtheil, welches das Ausland über unsere Finanzverhältnisse in der letzten Zeit gewonnen habe, erhalte und nach Möglichkeit kräftige. Welchen Eindruck müsste es im Auslande machen, wenn erklärt würde, vor einer Frage, welche in Bezug auf die finanzielle Bedeutung nicht in erster Linie stehe, sei das Gleichgewicht des Staatshaushaltes sofort zurückgetreten; es sei also bei uns nicht möglich, das Gleichgewicht des Staatshaushaltes für längere Zeit aufrecht zu erhalten. Der Versuch, das entstehende Deficit durch Kassabestände, also durch Ersparnisse früherer Jahre zu decken, sei ein bedenklicher."

Wenn der Budgetausschuss nunmehr dennoch mit dem Antrage vor das hohe Haus tritt, bei dem früheren Beschlusse zu beharren und eine Million Gulden als Aushilfe zu votiren, so leitet ihn dabei die Erwägung, dass der von der Regierung geforderte Betrag zu gering sei, den zahlreichen Beamten, wenn auch nur vorübergehend, eine Aushilfe zu gewähren. Seit Jahren wenden sich Beamte der niederen Rangsclassen und Diener der verschiedensten Kategorien an das hohe Haus mit der Bitte um Aufbesserung ihrer Bezüge. Wenn es nun die Finanzlage vorläufig nicht gestattet, die unbedingt nothwendige Regelung der Beamtengehalte in den drei bis vier unteren Rangsclassen in Angriff zu nehmen und den kärglich entlohnten Dienern eine dauernde Aufbesserung zu gewähren, so sollte doch wenigstens behufs Gewährung von Theuerungsbeiträgen ein entsprechender Betrag verwendet werden, um nur einigermaßen die herbe Noth zu lindern. Aus den zahlreichen Anträgen, welche seit December 1891 im hohen Hause von Mitgliedern der verschiedenen Parteien gestellt worden sind, geht auf das Evidenteste hervor, dass fast in allen Ländern die Lage der Staatsdiener eine gedrückte ist. Dazu kommt, dass aus der zur Verfügung gestellten Summe nicht bloß die Beamten und Lehrer, sondern auch die bei Eisenbahnen angestellten Personen der unteren Rangsclassen, sowie die Diener betheilt werden sollen. Würde selbst eine Million bewilligt, so entfallen nicht einmal 25 fl. auf den Kopf. Bei der

Annahme, dass nur der dritte Theil der Staats- und Staatseisenbahn-Bediensteten mit Rücksicht auf locale und persönliche Verhältnisse auf Unterstützung Anspruch machen würde, so stünden nur 75 fl. per Kopf zur Verfügung, eine gewiss nicht beträchtliche Summe.

Der Budgetausschuss vermag sich der Ansicht nicht anzuschließen, dass es auf das Ausland einen schlechten Eindruck machen würde, wenn zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Staatsdienern ein Mehrbetrag von 500.000 fl. bewilligt und dadurch ein rechnungsmäßiges Deficit im Staatsvoranschlage bewerkstelligt würde. Ein einfacher Nachweis, dass der österreichische Voranschlag seit Jahren vorsichtig entworfen ist und die Rechnungsabschlüsse beträchtlich höhere Ergebnisse aufweisen, müsste selbst den energischesten ausländischen Kritiker bei Beurtheilung unserer Finanzen milder stimmen und die große Valutaoperation, worauf schon zu wiederholten Malen hingewiesen wurde, wird wahrlich durch diese kleinliche Überschreitung nicht beirrt werden.

Um sich jedoch dem Finanzminister entgegenkommend zu erweisen, der die Verwendung von Kassabeständen vielleicht nicht ganz ohne Grund als bedenklich bezeichnet, beharrt der Budgetausschuss nicht auf diesem Antrage, sondern schlägt nun dem hohen Hause vor, den Artikel 1 nach der Regierungsvorlage anzunehmen, jedoch den Betrag von 500.000 fl. auf eine Million zu erhöhen.

Zugleich wird der Wunsch ausgesprochen, dass auch jene Beamten bedacht werden sollen, die in die VIII. Classe befördert worden sind, ohne jedoch die Bezüge derselben zu genießen.

Das hohe Haus wolle daher:

a) dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen,
b) die Petitionen, betreffend die Theuerungsbeträge als erledigt erklären.

Wien, 8 Mai 1892.

E. Plener,
Obmann.

Dr. Adolf Beer,
Berichterstatter.

/

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage des Jahres 1892 zum Zwecke der Gewährung von einmaligen Aushilfen an Staatsbedienstete.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Ergänzung des Finanzgesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 186, wird der Regierung zum Capitel 11 „Allgemeine Kassenverwaltung" ein unter besonderem Titel als außerordentliches Erfordernis zu verrechnender Nachtragscredit von **1,000.000** fl. behufs Ertheilung von einmaligen Aushilfen an Staatsbedienstete mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893 bewilligt.

Artikel II.

Aus dem obigen Credite können nach Maßgabe der Rücksichtswürdigkeit der betreffenden localen und persönlichen Verhältnisse Unterstützungen an Staats- und Staatseisenbahn-Bedienstete mit Ausschluss der in den höheren acht Rangs-, beziehungsweise Dienstclassen stehenden Beamten ertheilt werden.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 12. März 1891 vollzogene Wahl von vier Reichsrathsabgeordneten der Wählerclasse des steiermärkischen Großgrundbesitzes (Anhang zur Reichsrathswahlordnung, Steiermark lit. a).

Bei der am 12. März 1891 vollzogenen Wahl von vier Reichsrathsabgeordneten der Wählerclasse des steiermärkischen Großgrundbesitzes wurden von den erschienenen Wählern theils im eigenen, theils im Vollmachtsnamen 96 Stimmen abgegeben, von welchen die Herren Franz Graf Attems und Gundaker Graf Wurmbrand je 96, Karl Graf Stürgkh 94 und Rudolf Freiherr von Hackelberg 92 Stimmen erhielten.

In dem am 11. April 1891 bei dem hohen Abgeordnetenhause überreichten „Wahlproteste" erheben 49 Wähler der in Rede stehenden Wählerclasse, Protest:

„1. gegen die von der k. k. Statthalterei veröffentlichten Wählerlisten des steiermärkischen Großgrundbesitzes, und

2. gegen jede auf Grund dieser Listen vorgenommene Wahl."

Zur Begründung dieses Protestes wird angeführt, dass 29 in die Wählerliste eingetragenen Wählern theils, weil dieselben sich „nicht im Besitze des österreichischen Staatsbürgerrechtes befänden", theils weil „ihre Steuerleistung aus ihrem landtäflichen Besitze den vom Gesetze vorgeschriebenen Census nicht erreiche", die Erfordernisse des Wahlrechtes mangeln; — ferner, dass 21 geistliche Wähler (Pfarrpfründen), obwohl „ihr Besitz landtäflich sei und ihre Steuerleistung 100 fl. erreiche" in der Wählerliste nicht aufgenommen seien. Diese Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste seien bereits im Wege der Reclamation gegen die letztere geltend gemacht worden. Allerdings habe die k. k. Statthalterei in Graz diese Reclamationen mit dem Bedeuten zurückgewiesen, dass für keine derselben eine Nachweisung beigebracht, dass übrigens die Aufnahme der erstangeführten 29 Wähler in die Wählerliste auf Grund ämtlicher Erhebungen über das Vorhandensein sämmtlicher Erfordernisse des Wahlrechtes erfolgt sei. Hiedurch erscheinen aber nach der Ansicht der protestirenden Wähler diese Reclamationen nicht erledigt, da es Sache der Statthalterei gewesen sei, diese eingehend zu prüfen und das Resultat der Prüfung bekannt zu geben.

Auch der vorliegende Protest enthält keinerlei genauere Angaben zur Begründung der aufgestellten Behauptungen und wäre schon aus diesem Grunde nicht geeignet, die Giltigkeit der vollzogenen Wahl zu erschüttern. Überdies aber hat der bei der Berathung des Legitimationsausschusses intervenirende Vertreter des hohen Ministeriums des Innern aus den ämtlichen Acten dargethan, dass in keinem einzigen der von dem Proteste angeführten Fälle die Behauptungen des letzteren zutreffen. Übrigens muss noch hervorgehoben

werden, dass bei der Wahl am 12. März 1891 von den oben erwähnten 29 Wählern nur 23 gestimmt haben, und dass — wenn auch deren Stimmen von der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen abgerechnet würden, die Herren Franz Graf Attems und Gundaker Graf Wurmbrand noch immer mit 73 Stimmen einhellig, die Herren Karl Graf Stürgkh und Rudolf Freiherr von Hackelberg mit 71, beziehungsweise 69 Stimmen nahezu einhellig gewählt erscheinen würden, sowie dass die absolute Majorität der Stimmen auf die Genannten auch dann noch entfallen wäre, wenn selbst die angeblich wahlberechtigten 21 geistlichen Nutznießer mitgestimmt und ihre Stimmen gegen sie abgegeben hätten.

Der Legitimationsausschuss stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„die am 12. März 1891 vollzogene Wahl der Herren Franz Graf Attems, Gundaker Graf Wurmbrand, Karl Graf Stürgkh und Rudolf Freiherr von Hackelberg zu Reichsrathsabgeordneten der Wählerclasse des steiermärkischen Großgrundbesitzes (Anhang zur Reichsrathwahlordnung, Steiermark lit. a) wird als giltig anerkannt."

Czernin,
Obmann.

G. Sommaruga,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetzentwürfe

betreffend die

Regelung der Valuta

und die

Convertirung einiger Kategorien der Staatsschuld.

I. Entwurf des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird.

II. Entwurf des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

III. Entwurf des Gesetzes, betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung.

IV. Entwurf des Gesetzes, betreffend einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank.

V. Entwurf des Gesetzes, durch welches der Finanzminister ermächtigt wird, ein Anlehen zur Beschaffung von effectivem Gold behufs der Ausprägung von Landesgoldmünzen der Kronenwährung für Rechnung des Staates aufzunehmen und womit Bestimmungen über die Gebarung und Controle hinsichtlich dieser neugeprägten Landesgoldmünzen erlassen werden.

VI. Entwurf des Gesetzes, betreffend die Convertirung der Obligationen der fünfprocentigen steuerfreien Notenrente, der fünfprocentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Vorarlberger Bahn und der $4^{3}/_{4}$procentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kronprinz Rudolf-Bahn.

Motive.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1892.

Regierungsvorlage.

I.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Kronenwährung festgestellt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

An die Stelle der bisherigen österreichischen Währung tritt die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist.

Die Krone wird in hundert Heller eingetheilt.

Artikel II.

Das Münzgrundgewicht ist das Kilogramm mit seiner decimalen Abstufung, wie dasselbe durch das Gesetz vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872 als allgemeines Gewicht eingeführt worden ist.

Artikel III.

Die Goldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheilen Gold und 100 Tausendtheilen Kupfer ausgeprägt.

Auf Ein Kilogramm Münzgold gehen 2952 Kronen, demnach auf Ein Kilogramm feinen Goldes 3280 Kronen.

Artikel IV.

Von Landesgoldmünzen werden ausgeprägt:

a) Zwanzig-Kronenstücke,

b) Zehn-Kronenstücke.

Aus Einem Kilogramm Münzgold werden 147·6 Stücke zu zwanzig Kronen, beziehungsweise 295·2 Stücke zu zehn Kronen, daher aus Einem Kilogramm feinen Goldes 164 Stücke zu zwanzig Kronen, beziehungsweise 328 Stücke zu zehn Kronen ausgebracht.

Das Zwanzig-Kronenstück hat sonach das Rohgewicht von $6\cdot\dot{7}7\dot{5}067$ und das Feingewicht von $6\cdot\dot{0}975\dot{6}$ Grammen, das Zehn-Kronenstück das Rohgewicht von $3\cdot\dot{3}87533\dot{8}$ und das Feingewicht von $3\cdot\dot{0}487\dot{8}$ Grammen.

Artikel V.

Diese Goldmünzen werden auf der Aversseite Mein Brustbild mit der Umschrift: **Franciscus Josephus I. D. G. Imperator et Rex,** auf der Reversseite den kaiserlichen Adler mit einer Umschrift tragen, welche die Wertbezeichnung 10, beziehungsweise 20 Kronen und die Jahreszahl der Ausmünzung enthält.

Der Rand wird glatt sein und bei den Zwanzig-Kronenstücken in vertiefter Schrift die Worte: „Viribus unitis" enthalten. Bei den Zehn-Kronenstücken wird der Rand eine vertiefte Verzierung enthalten.

Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen, dessen inneren Umfang ein Perlenkreis (Perle an Perle anliegend) berührt.

Die Goldmünzen zu 20 Kronen werden 21 Millimeter, jene zu 10 Kronen werden 19 Millimeter im Durchmesser betragen.

Artikel VI.

Das Verfahren bei der Ausprägung dieser Münzen soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Rohgewichte 2 Tausendtheile und im Feingewichte 1 Tausendtheil nicht überschreiten darf.

Artikel VII.

Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als 5 Tausendtheile hinter dem Normalgewichte (Artikel IV) zurückbleibt (Passirgewicht) und welche nicht anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert sind, sind bei den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehre als vollwichtig bei allen Zahlungen anzunehmen.

Das Passirgewicht des Zwanzig-Kronenstückes ist 6·74 Gramme, dasjenige des Zehn-Kronenstückes 3·37 Gramme.

Dagegen werden Goldmünzen, welche infolge längerer Circulation und Abnützung am Gewichte so viel eingebüßt haben, dass sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Staates zum Einschmelzen eingezogen. Zu diesem Zwecke sind derlei abgenützte Goldmünzen bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen stets voll zu ihrem Nennwerte anzunehmen und im Wege der k. k. Staats-Centralkasse in Wien an das k. k. Hauptmünzamt in Wien abzuführen.

Münzen, welche in anderer Art als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, werden von den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen im Vorkommensfalle gegen Ersatz des ihnen zukommenden inneren Wertes eingezogen und, wie oben festgesetzt, der Umprägung zugeführt werden.

Artikel VIII.

Die Ausprägung der Landesgoldmünzen erfolgt auf Rechnung des Staates. Auch für Rechnung von Privatpersonen werden diese Goldmünzen und zwar soweit ausgeprägt werden, als das k. k. Münzamt nicht für den Staat beschäftigt ist.

Die bei der Ausprägung für Privatrechnung für Prägekosten einzuhebende Gebür wird im Verordnungswege festgesetzt; sie darf indes bei den Zwanzig-Kronenstücken das Maximum von 0·3%, bei den Zehn-Kronenstücken aber das Maximum von 0·5% des Wertes nicht übersteigen.

Artikel IX.

Außer den bezeichneten Landesgoldmünzen werden die österreichischen Ducaten, wie bisher, $81 \frac{189}{355}$ Stücke aus einer Wiener Mark (0·280668 Kilogramm) feinen Goldes in dem Feingehalte von 23 Karat 8 Gran $\left(\frac{986^{1}/_{9}}{1000}\right)$ als Handelsmünze ausgeprägt.

Die durch das Gesetz vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22 eingeführten Goldmünzen zu Acht und Vier Gulden werden nicht mehr geprägt werden.

Artikel X.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, ausgeprägten Landessilbermünzen zu 2, 1 und ¼ Gulden österreichischer Währung haben bis auf weiteres im gesetzlichen Umlaufe zu verbleiben. Landessilbermünzen der österreichischen Währung sind nicht mehr auszuprägen, außer aus jenen Silbermengen, welche sich bereits im Besitze der Finanzverwaltung befinden, oder von derselben zu Münzzwecken erworben worden sind.

Insolange die bezeichneten Landessilbermünzen nicht außer Verkehr gesetzt werden, sind dieselben bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in der Kronenwährung zu leisten sind, von Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und von Privatpersonen in Zahlung anzunehmen und zwar dergestalt, dass gerechnet wird:

das Zwei-Guldenstück	=	4 Kronen,
„ Ein- „	=	2 „
„ Viertel- „	=	50 Heller.

Artikel XI.

Außer den Landesgoldmünzen werden zunächst folgende Münzen der Kronenwährung ausgeprägt:

1. Silbermünzen:

a) Ein Kronenstücke,
b) Fünfzig Hellerstücke.

2. Nickelmünzen:

a) Zwanzig-Hellerstücke,
b) Zehn-Hellerstücke.

3. Bronzemünzen:

a) Zwei-Hellerstücke,
b) Ein-Hellerstücke.

Artikel XII.

Die Silbermünzen werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendtheilen Silber und 165 Tausendtheilen Kupfer ausgeprägt.

Aus dem Kilogramme Münzsilber werden 200 Ein-Kronenstücke, beziehungsweise 400 Fünfzig-Hellerstücke ausgebracht. Es werden demnach die Ein-Kronenstücke das Gewicht von 5 Grammen, die Fünfzig-Hellerstücke das Gewicht von 2·5 Grammen haben.

Bei der Ausprägung der Silbermünzen muss das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^{3}/_{1000}$ und im Gewichte $^{10}/_{1000}$ nicht übersteigen darf.

Artikel XIII.

Die Silbermünzen werden im Averse Mein Brustbild mit der Umschrift: Franc. Jos. I. D. G. Imperator et Rex, im Reverse die Ein-Kronenstücke den kaiserlichen Adler, die Fünfzig-Hellerstücke die kaiserliche Krone und ferner eine Inschrift tragen, welche die Wertbezeichnung 1 Krone, beziehungsweise 50 Heller und die Jahreszahl der Ausmünzung enthält.

Der Rand der Ein-Kronenstücke wird glatt sein und mit vertieften Buchstaben den Wahlspruch: „Viribus unitis“ enthalten.

Der Rand der Fünfzig-Hellerstücke wird glatt sein.

Der Durchmesser wird bei den
Ein-Kronenstücken 23 Millimeter, bei den
Fünfzig-Hellerstücken 18 Millimeter
betragen.

Artikel XIV.

Die Ausprägung der Silbermünzen der Kronenwährung erfolgt nur für Rechnung des Staates.

Es sind zusammen für 140 Millionen Kronen Ein-Kronenstücke und Fünfzig-Hellerstücke auszuprägen.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden in welchen Terminen die Ausprägung und Hinausgabe dieser Silbermünzen stattzufinden hat.

Artikel XV.

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus dem Kilogramme reinen Nickels werden 250 Zwanzig-Hellerstücke, beziehungsweise 333 Zehn-Hellerstücke ausgebracht.

Der Avers der Nickelmünzen trägt den kaiserlichen Adler und die Jahreszahl der Ausmünzung.

Der Revers enthält die Wertangabe 20, beziehungsweise 10 Heller.

Der Rand wird gerippt sein.

Der Durchmesser wird bei den Zwanzig-Hellerstücken 21 Millimeter, bei den Zehn-Hellerstücken 19 Millimeter betragen.

Artikel XVI.

Die Ausprägung der Nickelmünzen findet nur für Rechnung des Staates statt.

Nickelmünzen sind bis zum Betrage von 42 Millionen Kronen auszuprägen.

Die Ausgabe derselben erfolgt unter Einziehung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 Kreuzern österreichischer Währung.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, in welchen Terminen die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen, sowie die Einziehung der Silberscheidemünzen österreichischer Währung stattfindet.

Artikel XVII.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt.

Aus dem Kilogramme dieser Legierung sollen:

a) 300 Stücke zu 2 Hellern,
b) 600 Stücke zu 1 Heller ausgebracht werden.

Der Avers der Bronzemünzen trägt den kaiserlichen Adler.

Der Revers enthält die Wertangabe 2, beziehungsweise 1 Heller und die Jahreszahl der Ausmünzung.

Der Rand wird glatt sein.

Der Durchmesser dieser Münzen wird auf 19, und beziehungsweise 17 Millimeter festgesetzt.

Artikel XVIII.

Die Ausprägung der Bronzemünzen findet nur für Rechnung des Staates statt und darf insgesammt den Betrag von 18,200.000 Kronen nicht übersteigen. Sie dürfen nur unter Einziehung der Kupferscheidemünzen zu 4, 1 und $^{5}/_{10}$ Kreuzern österreichischer Währung ausgegeben werden.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, in welchen Terminen die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen, sowie die Einziehung der Kupfermünzen österreichischer Währung stattzufinden hat.

Artikel XIX.

Die Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung werden bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerte in Zahlung genommen, und zwar die Silbermünzen unbeschränkt, die Nickel- und Bronzemünzen bis zum Betrage von 10 Kronen.

Außerdem sind dieselben bei den als Verwechslungskassen fungirenden Kassen im Wege der Verwechslung gegen gesetzliche Landesmünzen (Artikel IV und X) unter den im Verordnungswege festzusetzenden näheren Bedingungen anzunehmen.

Hinsichtlich des Privatverkehres wird festgesetzt, dass Niemand verpflichtet ist, Silbermünzen der Kronenwährung im Betrage von mehr als fünfzig Kronen, Nickelmünzen im Betrage von mehr als zehn Kronen und Bronzemünzen im Betrage von mehr als einer Krone in Zahlung zu nehmen.

Artikel XX.

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels haben auf durchlöcherte oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, sowie auch auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung zu finden. Kommen verfälschte Münzstücke bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen vor, so sind dieselben sofort, ohne jeden Ersatz, einzuziehen und an das k. k. Hauptmünzamt in Wien einzusenden. Münzen, welche durchlöchert oder sonst auf andere Weise, als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, sind im Falle ihres Vorkommens bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen mit einem Merkmale zu kennzeichnen, welches sie aus dem gesetzlichen Umlaufe ausschließt.

Silber-, Nickel- und Bronzemünzen, welche infolge längerer Circulation und Abnützung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar von den öffentlichen Kassen in Zahlung oder in Verwechslung angenommen, sind aber auf Rechnung des Staates zur Umprägung einzuziehen.

Artikel XXI.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, der kaiserlichen Verordnung vom 21. October 1860, R. G. Bl. Nr. 230, des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, des Gesetzes vom 30. März 1872, R. G. Bl. Nr. 44, des Gesetzes vom 16. April 1878, R. G. Bl. Nr. 55, des Gesetzes vom 26. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 20, und des Gesetzes vom 10. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 90 geprägten Silber- und Kupferscheidemünzen österreichischer Währung haben solange im Umlaufe zu verbleiben, bis deren Einziehung verfügt werden wird.

Diese Verfügung wird im Verordnungswege im Zusammenhange mit der Durchführung dieses Gesetzes erfolgen. Auch wird im Verordnungswege ein letzter Termin ausgesprochen werden, bis zu welchem die einberufenen Münzen von den Staatskassen einzulösen sind. Mit dem Ablaufe dieses Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erloschen.

Bis dahin sind dieselben, und zwar die Zwanzig-Kreuzerstücke mit 40 Hellern, die Zehn-Kreuzerstücke mit 20 Hellern, die Fünf-Kreuzerstücke mit 10 Hellern, die Kupfermünzen zu 4 Kreuzer mit

8 Hellern, die Ein-Kreuzerstücke mit 2 Hellern, die $^{5}/_{10}$-Kreuzerstücke mit 1 Heller zu rechnen und nach Maßgabe des Artikels X des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, in Zahlung anzunehmen.

Artikel XXII.

Die sogenannten Levantiner-Thaler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia glorreichen Andenkens und mit der Jahreszahl 1780 werden im damaligen Schrot und Korn, wie bisher 12 Thaler aus 1 Wiener Mark (0·280668 Kilogramm) feinen Silbers in dem Feingehalte von 13 Loth 6 Gran $\left(\frac{833\,^1/_3}{1000}\right)$ als Handelsmünze ausgeprägt werden.

Artikel XXIII.

Die auf österreichische Währung lautenden Papiergeldzeichen sind bis zu ihrer Einziehung bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Kronenwährung zu leisten sind, von allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen, sowie von Privatpersonen anzunehmen und zwar dergestalt, dass je ein Gulden österreichischer Währung des Nennwertes der betreffenden Papiergeldzeichen gleich zwei Kronen gerechnet wird.

Artikel XXIV.

Die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung der Verhältnisse des allgemeinen Münzverkehres und den Bestimmungen über die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse, sowie die Verfügungen in Bezug auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze im Umlaufe verbleibenden Landessilbermünzen zu 2, 1 und $^1/_4$ Gulden österreichischer Währung, ferner die Verfügungen über die Einlösung der Staatsnoten, die Bestimmungen über die Ordnung der Papiergeldcirculation und die Verfügungen über die Aufnahme der Barzahlungen, werden durch besondere Gesetze festgestellt werden.

Es können jedoch alle Zahlungen, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, von dem Zeitpunkte an, da gegenwärtiges Gesetz in Kraft treten wird, nach Wahl des Schuldners in Landesgoldmünzen der Kronenwährung dergestalt geleistet werden, dass das Zwanzig-Kronenstück zum Werte von 10 Gulden österreichischer Währung und das Zehn-Kronenstück zum Werte von 5 Gulden österreichischer Währung gerechnet wird.

Dasselbe gilt von den Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung nach Maßgabe der denselben im Artikel XIX dieses Gesetzes eingeräumten Zahlkraft, und zwar dergestalt, dass das Ein-Kronenstück zum Werte von 50 Kreuzern österreichischer Währung, das Fünfzig-Hellerstück zum

Werte von 25 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwanzig-Hellerstück zum Werte von 10 Kreuzern österreichischer Währung, das Zehn-Hellerstück zum Werte von 5 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwei-Hellerstück zum Werte von 1 Kreuzer österreichischer Währung und das Ein-Hellerstück zum Werte von $^5/_{10}$ Kreuzern österreichischer Währung gerechnet wird.

Artikel XXV.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, in Kraft.

Artikel XXVI.

Meine Minister der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Regierungsvorlage.

II.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch

das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone auf Grund des §. 2, Z. 3) des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, nachfolgenden Münz- und Währungsvertrag abzuabzuschließen:

Artikel I.

In beiden Staatsgebieten der Monarchie tritt an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist.

Die Krone wird in hundert Heller getheilt.

Artikel II.

Das Münzgrundgewicht ist das Kilogramm mit seiner decimalen Abstufung.

Artikel III.

Auf Ein Kilogramm Münzgold, im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheilen Gold und 100 Tausendtheilen Kupfer, gehen 2952 Kronen; demnach auf Ein Kilogramm feinen Goldes 3280 Kronen.

Artikel IV.

Von Landesgoldmünzen werden ausgeprägt:

a) Zwanzig-Kronenstücke,
b) Zehn-Kronenstücke.

Aus Einem Kilogramme Münzgold werden 147·6 Zwanzig-Kronenstücke, beziehungsweise 295·2 Zehn-Kronenstücke, somit aus Einem Kilogramme feinen Goldes 164 Zwanzig-Kronenstücke, beziehungsweise 328 Zehn-Kronenstücke ausgebracht.

Es wird demnach das Zwanzig-Kronenstück das Rohgewicht von $6{\cdot}\dot{7}750\dot{6}7$ und das Feingewicht von $6{\cdot}\dot{0}975\dot{6}$ Grammen, das Zehn-Kronenstück das Rohgewicht von $3{\cdot}\dot{3}875\dot{3}38$ und das Feingewicht von $3{\cdot}\dot{0}487\dot{8}$ Grammen haben.

Der Durchmesser hat zu sein:

Bei den Zwanzig-Kronenstücken 21 Millimeter, bei den Zehn-Kronenstücken 19 Millimeter.

Die Inschrift dieser Münzen hat die deutliche Angabe des Wertes 20, beziehungsweise 10 Kronen und die Jahreszahl der Ausmünzung zu enthalten. Die sonstige Ausstattung dieser Goldmünzen, sowie der übrigen Münzen der Kronenwährung hat eine möglichst übereinstimmende zu sein. Es wird hierüber zwischen dem kaiserlich-königlichen und dem königlich-ungarischen Finanzministerium das Einvernehmen gepflogen werden.

Das Verfahren bei der Ausprägung dieser Goldmünzen soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingewichte $^{1}/_{1000}$, im Rohgewichte $^{2}/_{1000}$ nicht übersteigen darf.

Artikel V.

Die Landesgoldmünzen der Kronenwährung werden von den beiden Regierungen in ihren Münzstätten für ihre eigene Rechnung geprägt werden. Diese Ausprägung unterliegt der Höhe nach keiner Beschränkung.

Außerdem werden die beiden Regierungen gestatten, dass diese Goldmünzen auch für Rechnung von Privaten ausgeprägt werden, soweit ihre betreffenden Münzämter nicht mit Ausprägungen für Rechnung des Staates in Anspruch genommen sind.

Für die Ausprägung für Privatrechnung darf keine höhere Prägegebür als bei Zwanzig-Kronenstücken 0·3 Procent, bei Zehn-Kronenstücken 0·5 Procent des Wertes in Abzug gebracht werden.

Die Festsetzung der Prägegebür innerhalb dieser Maximalgrenze erfolgt nach Übereinkommen der beiden Minister der Finanzen im Verordnungswege, und werden die übrigen Bedingungen der Ausprägung für

Privatrechnung nach zu vereinbarenden einheitlichen Grundsätzen ebenfalls im Verordnungswege geordnet werden.

Artikel VI.

Die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als $^5/_{1000}$ hinter dem Normalgewicht zurückbleibt (Passirgewicht) und welche nicht anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert sind, sind in beiden Staatsgebieten bei den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehre als vollwichtig bei allen Zahlungen anzunehmen.

Das Passirgewicht des Zwanzig-Kronenstückes ist 6·74 Gramme, dasjenige des Zehn-Kronenstückes 3·37 Gramme.

Goldmünzen, welche infolge längerer Circulation und Abnützung am Gewichte soviel eingebüßt haben, dass sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, sind zwar von den beiderseitigen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen als vollwichtig zu ihrem Nennwerte anzunehmen, allein nicht wieder auszugeben, sondern an die Staatscentralkasse des einziehenden Theiles abzuführen.

Die Münzen des eigenen Gepräges werden sohin von der betreffenden Staatscentralkasse zur Umprägung an das Münzamt abgegeben. Die eingezogenen Münzen, welche das Gepräge des andern Staatsgebietes tragen, werden dagegen an dessen Finanzverwaltung gegen Ersatz in gleichen umlaufsfähigen Stücken zur Umprägung übergeben werden.

Über die Durchführung dieser Bestimmung wird zwischen den beiden Finanzministern ein Übereinkommen geschlossen werden.

Münzen, welche in anderer Art als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, werden von den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen der beiden Staatsgebiete im Vorkommensfalle gegen Ersatz ihres Wertes nach Feingehalt, ohne Rücksicht auf ihren Nennwert, eingezogen und in gleicher Weise, wie oben festgesetzt, der Umprägung zugeführt werden.

Artikel VII.

Keine der beiden Regierungen wird andere als die vorbenannten Landesgoldmünzen der Kronenwährung in ihren Münzstätten prägen lassen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22, respective des Gesetzartikels XII ex 1869 eingeführten Goldmünzen zu acht und vier Gulden werden in den beiden Staatsgebieten nicht mehr geprägt werden.

Es bleibt jedem der den Vertrag schließenden Theile freigestellt, Ducaten in der Art, wie sie im Artikel 20 des Gesetzes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, respective Gesetzartikel VII ex 1868 zur Prägung zugelassen sind, auch des weiteren auszuprägen.

Artikel VIII.

Außer den Landes-Goldmünzen werden zunächst folgende auf die Kronenwährung lautende Münzen ausgeprägt:

1. Silbermünzen:

a) Ein-Kronenstücke,
b) Fünfzig-Hellerstücke.

2. Nickelmünzen:

a) Zwanzig-Hellerstücke,
b) Zehn-Hellerstücke.

3. Bronzemünzen:

a) Zwei-Hellerstücke,
b) Ein-Hellerstücke.

Die Silbermünzen werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendtheilen Silber und 165 Tausendtheilen Kupfer ausgeprägt. Aus dem Kilogramme Münzsilber werden 200 Ein-Kronenstücke, beziehungsweise 400 Fünfzig-Hellerstücke ausgebracht. Es werden demnach die Ein-Kronenstücke das Gewicht von 5 Grammen, die Fünfzig-Hellerstücke das Gewicht von 2·5 Grammen haben. Bei der Ausprägung derselben muss das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^{3}/_{1000}$ und im Gewichte $^{10}/_{1000}$ nicht übersteigen darf. Der Durchmesser wird bei den Ein-Kronenstücken 23 Millimeter, bei den Fünfzig-Hellerstücken 18 Millimeter betragen.

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus dem Kilogramme reinen Nickels werden 250 Zwanzig-Hellerstücke, beziehungsweise 333 Zehn-Hellerstücke ausgebracht. Der Durchmesser wird bei den Zwanzig-Hellerstücken 21 Millimeter, bei den Zehn-Hellerstücken 19 Millimeter betragen.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt. Aus dem Kilogramme dieser Legierung sollen 300 Stücke zu zwei Heller, beziehungsweise 600 Stücke zu einem Heller ausgebracht werden. Der Durchmesser der Zwei-Hellerstücke wird 19, jener der Ein-Hellerstücke 17 Millimeter betragen.

Artikel IX.

Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Bronzemünzen findet in beiden Staatsgebieten nur für Rechnung des betreffenden Staates statt.

Von den benannten Silbermünzen werden in beiden Staatsgebieten zunächst insgesammt 200 Millionen Kronen ausgeprägt werden. Die Zeitpunkte, in welchen die Prägung und Hinausgabe stattzufinden haben, werden von den beiden Finanzministern vereinbart und im Verordnungswege bestimmt werden.

Nickelmünzen werden in beiden Staatsgebieten zunächst zusammen 60 Millionen Kronen ausgeprägt werden. Die Ausprägung und die Ausgabe derselben erfolgt in nach gepflogenem Übereinkommen beiderseits im Verordnungswege zu bestimmenden Terminen und zwar die Ausgabe unter Einziehung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 Kreuzer österreichischer Währung.

Bronzemünzen werden in beiden Staatsgebieten zunächst zusammen 26 Millionen Kronen ausgeprägt werden. Die Prägung und Ausgabe derselben erfolgt in nach getroffenem Übereinkommen der beiden Finanzministerien im Verordnungswege beiderseits zu bestimmenden Terminen und zwar die Ausgabe unter Einziehung der Kupfermünzen zu 4, 1 und $^{5}/_{10}$ Kreuzer österreichischer Währung.

Artikel X.

Die in dem Artikel IX festgesetzten Contingente von Silber-, Nickel- und Bronzemünzen werden im Verhältnisse von 70:30 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und auf die Länder der ungarischen Krone aufgetheilt.

In demselben Verhältnisse werden die Kosten der Einlösung der Münzen der österreichischen Währung jeder Art und Prägung auf die beiden Staatsgebiete aufgetheilt werden.

Artikel XI.

Die Regierungen verpflichten sich, die beiderseits geprägten Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung nach ihrem Nennwerte bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen in Zahlung zu nehmen, und zwar die Silbermünzen unbeschränkt, die Nickel- und Bronzemünzen bis zum Betrage von zehn Kronen.

Außerdem werden diese Münzen beiderlei Gepräges bei den als Verwechslungskassen beiderseits fungirenden Kassen unter den zu vereinbarenden und im Verordnungswege festzustellenden näheren Bedingungen gegen gesetzliche Landesmünzen unbeschränkt angenommen werden.

Hinsichtlich des Privatverkehres wird festgesetzt, dass niemand verpflichtet ist, von den in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Münzen der Kronenwährung mehr als 50 Kronen in Silbermünzen, mehr als 10 Kronen in Nickelmünzen und mehr als eine Krone in Bronzemünzen in Zahlung zu nehmen.

Diese Bestimmungen haben auf durchlöcherte oder sonst auf andere Weise, als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, sowie auch auf verfälschte Münzstücke, keine Anwendung zu finden.

Kommen verfälschte Münzstücke irgend einer Art bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen vor, so sind dieselben sofort, ohne jeden Ersatz, einzuziehen und an das Münzamt desjenigen Staatsgebietes einzusenden, in welchem die Einziehung

erfolgte. Betrifft die Münzverfälschung die Prägung des anderen Staatsgebietes, so hat das betreffende Münzamt, das Münzamt des anderen Staatsgebietes von dem festgestellten Fälschungsfalle in Kenntnis zu setzen. Münzen beiderlei Gepräges, welche durchlöchert oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlaufe am Gewichte verringert wurden, sind im Falle ihres Vorkommens bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen eines der beiden Staatsgebiete mit einem Merkmale zu kennzeichnen, welches sie aus dem gesetzlichen Umlaufe ausschließt. Die Bestimmung des Artikels VI bezüglich der Landesgoldmünzen bleibt hievon unberührt.

Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung welche infolge längerer Circulation und Abnützung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar von den beiderseitigen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen in Zahlung, beziehungsweise in Verwechslung angenommen, dieselben sind jedoch nicht wieder auszugeben, sondern an die Staatscentralkasse des Staatsgebietes, in welchem sie eingezogen wurden, abzuführen.

Die Münzen des eigenen Gepräges werden sohin von der betreffenden Staatscentralkasse zur Umprägung an das Münzamt abgegeben. Die eingezogenen Münzen, welche das Gepräge des anderen Staatsgebietes tragen, werden von dessen Finanzverwaltung gegen Ersatz des Nennwertes zur Umprägung übernommen werden.

Über die Durchführung dieser Bestimmung wird zwischen den beiden Finanzministern ein Übereinkommen geschlossen werden.

Artikel XII.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, ausprägten Landessilbermünzen zu Zwei-, Ein- und 1/4 Gulden österreichischer Währung, und die auf Grund der Gesetzartikel XVI ex 1867 und VII ex 1868 ausgeprägten Guldenstücke österreichischer Währung haben bis auf weiteres in beiden Staatsgebieten im gesetzlichen Umlaufe zu verbleiben.

Die Regierungen beider Staatsgebiete verpflichten sich, Landessilbermünzen der österreichischen Währung nicht mehr auszuprägen, außer aus jenen Silbermengen, welche sich im Besitze der beiderseitigen Finanzverwaltungen befinden, oder von denselben zu Münzzwecken bereits erworben worden sind.

Die Feststellung dieser Silbermengen wird einverständlich durch hiezu von den beiden Finanzministerien entsendete Beamte geschehen.

Überhaupt wird über die Art jeder Beschaffung von Silber für Münzzwecke stets ein Einverständnis zwischen den beiden Finanzministerien zu erfolgen haben.

Insolange die bezeichneten Landessilbermünzen nicht außer Verkehr gesetzt werden, sind dieselben bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Kronenwährung

zu leisten sind, von allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen beider Staatsgebiete und von Privatpersonen in diesen beiden Staatsgebieten anzunehmen, und zwar dergestalt, dass gerechnet wird:

das Zwei-Guldenstück = 4 Kronen,
„ Ein- „ = 2 „
„ Viertel „ = 50 Hellern.

Artikel XIII.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, der kaiserlichen Verordnung vom 21. October 1860, R. G. Bl. Nr. 230, des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, des Gesetzes vom 30. März 1872, R. G. Bl. Nr. 44, des Gesetzes vom 16. April 1878, R. G. Bl. Nr. 55, des Gesetzes vom 26. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 20, und des Gesetzes vom 10. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 90, und die auf Grund der ungarischen Gesetzartikel

VII ex 1868, XII ex 1869,
XXIV ex 1870, VI ex 1878,
XXIV ex 1879, VII ex 1881,
XII ex 1885 und XXII ex 1891

geprägten Silber- und Kupferscheidemünzen österreichischer Währung haben in beiden Staatsgebieten solange im Umlaufe zu verbleiben, bis deren Einlösung verfügt werden wird.

Diese Verfügung wird nach zwischen den beiden Regierungen zu treffenden Übereinkommen im Verordnungswege im Zusammenhange mit der Durchführung dieses Gesetzes erfolgen.

Diese Münzen sind bis dahin, und zwar die Zwanzig-Kreuzerstücke mit 40 Hellern, die Zehn-Kreuzerstücke mit 20 Hellern, die Fünf-Kreuzerstücke mit 10 Hellern, die Kupfermünzen zu 4 Kreuzer mit 8 Hellern, die Ein-Kreuzerstücke mit 2 Hellern, die $^{5}/_{10}$-Kreuzerstücke mit einem Heller zu rechnen und nach Maßgabe der für diese Scheidemünzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Zahlung anzunehmen.

Artikel XIV.

Der Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bleibt es vorbehalten, die sogenannten Levantiner Thaler im Sinne des Artikels 19 des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, auch weiter auszuprägen; dieselben genießen jedoch im Sinne des §. 11 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, keinen gesetzlichen Zahlwert.

Artikel XV.

Die Ausmünzungen beider Staatsgebiete werden in den beiderseitigen General Probier-Ämtern gegenseitig geprüft.

Zur Durchführung dieser Bestimmung wird zwischen den beiden Finanzministern ein Übereinkommen geschlossen werden.

Es werden unter öffentlicher Controle Gewichte justirt, gestempelt und zu dem Gestehungspreise, welcher über getroffenes Einverständnis der beiden Finanzminister im Verordnungswege festgesetzt werden wird, verkauft werden, welche das Normalgewicht und andere, welche das Passirgewicht der Landesgoldmünzen haben werden.

Artikel XVI.

Nach Ablauf jeden Monates hat jede der beiden Regierungen der anderen einen Ausweis über die im Laufe desselben vorgenommenen Ausmünzungen neuer Münzen und über die Einziehung und Einschmelzung alter Münzen mit Angabe der Münzsorten, des Feingehaltes und des Gewichtes mitzutheilen.

Ebenso werden die beiden Finanzminister alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrages ergehen werden, einander mittheilen.

Artikel XVII.

Die auf österreichische Währung lautenden Papiergeldzeichen werden bis zu ihrer Einziehung in beiden Staatsgebieten bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Kronen-Währung zu leisten sind, von allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und von Privatpersonen anzunehmen sein, und zwar dergestalt, dass je ein Gulden österreichischer Währung des Nennwertes des betreffenden Papiergeldzeichens gleich zwei Kronen gerechnet wird.

Artikel XVIII.

Die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung des allgemeinen Münzverkehres, sowie die Verfügungen in Bezug auf die nach dem gegenwärtigen Vertrage im Umlaufe verbleibenden Landessilbermünzen österreichischer Währung zu zwei, ein und 1/4 Gulden werden nach den zu vereinbarenden Grundsätzen im Wege der beiderseitigen Gesetzgebung erfolgen. Auch wird hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse vor Einbringung der betreffenden Gesetzvorlagen ein Einvernehmen zwischen den beiderseitigen Regierungen gepflogen werden.

Es werden jedoch schon von dem Zeitpunkte an, da gegenwärtiger Vertrag in beiden Staatsgebieten in gesetzliche Kraft getreten sein wird, alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehre, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten nach Wahl des Schuldners in Landesgoldmünzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges dergestalt geleistet werden können, dass das Zwanzig-Kronen-stück zum Werte von zehn Gulden österreichischer Währung und das Zehn-Kronenstück zum Werte

von fünf Gulden österreichischer Währung gerechnet wird.

Dasselbe gilt von den Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung, nach Maßgabe der denselben im Artikel XI dieses Vertrages eingeräumten Zahlkraft, und zwar dergestalt, dass das Ein-Kronenstück zum Werte von 50 Kreuzern österreichischer Währung, das Fünfzig-Hellerstück zum Werte von 25 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwanzig-Hellerstück zum Werte von 10 Kreuzern österreichischer Währung, das Zehn-Hellerstück zum Werte von 5 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwei-Hellerstück zum Werte von einem Kreuzer österreichischer Währung und das Ein-Hellerstück zum Werte von $^{5}/_{10}$ Kreuzer österreichischer Währung gerechnet wird.

Artikel XIX.

Die Regierungen der beiden Staatsgebiete werden im geeigneten Zeitpunkte im gegenseitigen Einvernehmen bei den beiden Legislativen Vorlagen über die Einlösung der Staatsnoten einbringen.

Die Kosten der Einlösung dieser eine gemeinsame schwebende Schuld bildenden Staatsnoten werden nur bis zum Betrage von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung gemeinsam und zwar von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 70 Procent, von den Ländern der ungarischen Krone mit 30 Procent getragen werden.

Über die Ordnung der Papiergeldcirculation, sowie bezüglich der Aufnahme der Barzahlungen werden im angemessenen Zeitpunkte von den Regierungen der beiden Staatsgebiete Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel XX.

Die Bestimmungen dieses Vertrages haben bis einschließlich Ende des Jahres 1910 zu gelten.

Sollte gegenwärtiger Vertrag ein Jahr vor seinem Ablaufe seitens eines der beiden vertragschließenden Theile gekündiget werden, so sind die beiderseits vertragsmäßig geprägten Münzen noch wenigstens durch zwei Jahre entsprechend den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in beiden Staatsgebieten zuzulassen. Zugleich verpflichten sich die beiden Regierungen innerhalb dieser Zeit die Kronenwährung nach dem vertragsmäßigen Münzfuße und Münzsysteme beizubehalten.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist ist jeder Theil verpflichtet, die innerhalb des anderen Staatsgebietes befindlichen Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung seines Gepräges gegen gesetzliche Landesmünzen zurückzulösen.

Der Anspruch auf diese Zurücklösung erlischt nach Ablauf eines weiteren Jahres.

Falls gegenwärtiger Vertrag ein Jahr vor seinem Ablaufe von keinem der beiden vertragschließenden Theile gekündigt wird, so hat derselbe in seiner

Gänze auf weitere zehn Jahre in Geltung zu verbleiben.

In diesem Falle treten die obigen Bestimmungen für den Ablauf der verlängerten Vertragsperiode in Kraft.

Artikel XXI.

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden die beiden Regierungen die Verhandlungen fortsetzen, um die über die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung des allgemeinen Münzverkehres, ferner die über die Ordnung der Papiergeldcirculation, sowie die bezüglich der Aufnahme der Barzahlungen zu erlassenden gesetzlichen Verfügungen zu vereinbaren.

Artikel XXII.

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Kundmachung, welcher von den beiden Regierungen zu vereinbaren sein wird, in beiden Staatsgebieten in gesetzliche Kraft.

Regierungsvorlage.

III.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zahlungsverbindlichkeiten, welche in österreichischen oder ungarischen Goldgulden effectiv zu leisten sind, können nach Wahl des Schuldners und nach dem im Artikel II des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Wertverhältnisse auch in den gemäß dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, und dem Gesetze, womit die Kronenwährung festgestellt wird, geprägten Landesgoldmünzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges erfüllt werden.

Artikel II.

Bei solchen Zahlungen sind, in Festhaltung des Grundsatzes des §. 989 a. b. G. B., wornach der innere Wert des zu Leistenden ungeändert zu bleiben hat, je 42 österreichische oder ungarische Goldgulden gleich 100 Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zu rechnen.

Artikel III.

Diese Bestimmungen haben insbesondere auch bei Zollzahlungen Anwendung zu finden.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, in Kraft.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Handels beauftragt.

Regierungsvorlage.

IV.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Zu dem Artikel 87 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, wie derselbe mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66 festgesetzt und durch das Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51 für die Zeit der Verlängerung des Privilegiums vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 beibehalten worden ist, hat folgender Zusatz zu treten:

„Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Goldmünzen zum Nennwerte und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Die Bank ist berechtigt, hiebei die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebüren in Abzug zu bringen."

II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches zugleich mit dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

V.

Gesetz

vom . . . .,

durch welches

der Finanzminister ermächtigt wird, ein Anlehen zur Beschaffung von effectivem Gold behufs der Ausprägung von Landesgoldmünzen der Kronenwährung für Rechnung des Staates aufzunehmen, und womit Bestimmungen über die Gebarung und Controle hinsichtlich dieser neugeprägten Landesgoldmünzen erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Finanzminister wird ermächtigt, ein Anlehen mittels Begebung von durch das Gesetz vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35, geschaffenen, mit 4 Procent in Gold verzinslichen Rente-Obligationen in jenem Gesammtausmaße aufzunehmen, welches erforderlich ist, um in effectivem Golde einen Betrag von Einhundertdreiundachtzig Millionen vierhundertsechsundfünfzig Tausend österreichischen Goldgulden zu erlösen.

Artikel II.

Der erlöste Goldbetrag ist sofort in Landesgoldmünzen der Kronenwährung auszuprägen.

Artikel III.

Diese Goldmünzen sind in der k. k. Staats-Centralkasse, oder im Auftrage und für Rechnung der Finanzverwaltung in der österreichisch-ungarischen Bank zur gesonderten Verwahrung zu erlegen.

Artikel IV.

Verfügungen über die nach dem vorstehenden Artikel in Verwahrung erlegten Goldmünzen können nur durch die Gesetzgebung getroffen werden.

Artikel V.

Zur Controle über die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel III und IV dieses Gesetzes ist die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes berufen.

Zu diesem Zwecke übt die Controlcommission die Gegensperre über den Erlag dieser Goldmünzen.

Die Commission hat über die Ausübung ihrer Controle, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens einmal, einen besonderen Bericht an den Reichsrath zu erstatten.

Artikel VI.

Der Finanzminister wird angewiesen, über die Ordnung der mit dem Maximalbetrage von Einhundert Millionen Gulden österreichischer Währung begrenzten schwebenden Schuld in Partial-Hypothekar-Anweisungen, beziehungsweise in den dieselben in der Circulation vertretenden Staatsnoten eine besondere Gesetzvorlage rechtzeitig einzubringen.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

VI.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Convertirung der Obligationen der fünfprocentigen steuerfreien Notenrente, der fünfprocentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Vorarlberger Bahn und der $4^3/_4$ procentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kronprinz Rudolf-Bahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zum Behufe der Rückzahlung

a) der Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33 ausgegebenen, mit 5 Procent in Noten steuerfrei verzinslichen Rentenschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder,

b) der auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51 ausgegebenen und noch nicht zur Verlosung gelangten, im Eisenbahnbuche ob den Linien der Vorarlberger Bahn pfandrechtlich sichergestellten, mit jährlich 5 Procent österreichischer Währung in Silber verzinslichen und längstens bis zum Jahre 1962 rückzahlbaren Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen de dato 12. December 1886,

c) der auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51 ausgegebenen und noch nicht zur Verlosung gelangten, im Eisenbahnbuche ob den Linien der Kronprinz Rudolf-Bahn pfandrechtlich sichergestellten, mit jährlich $4^3/_4$ Procent

österreichischer Währung in Silber verzinslichen und längstens bis zum Jahre 1960 rückzahlbaren Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen de dato 12. Juli 1888,

wird die Regierung ermächtigt, mit höchstens vier Procent steuerfrei verzinsliche Anlehen, und zwar in Ansehung der unter a) bezeichneten Obligationen in Form einer Rentenschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in Ansehung der unter b) und c) bezeichneten Titres mittels Ausgabe von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen mit der bisherigen Hypothek und den gleichen Rückzahlungsfristen in der Art aufzunehmen, dass dadurch eine dauernde Ersparung für den Staatsschatz gegenüber der gegenwärtigen Annuität erzielt wird. Die benannten drei Schuldgattungen sind demnach auf Einmal oder partienweise zur Rückzahlung, beziehungsweise Umwandlung mit der Wirkung einzuberufen, dass mit Ablauf des vom Finanzminister zu bestimmenden Endtermines die Verzinsung der einberufenen Titres aufhört.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Motive.

Die gegenwärtigen Regierungsvorlagen bedeuten die ersten legislatorischen Schritte nach dem Ziele einer Neugestaltung unserer Münz- und Währungsverhältnisse.

Im Laufe unserer wirtschaftlichen Entwickelung sind stets weitere Kreise der Bevölkerung zur Erkenntnis von den Übelständen unseres bestehenden Geldwesens gelangt. Auf Silber fundirt, musste dasselbe von dieser seiner metallischen Basis losgelöst werden, um nicht in die jähen Wertschwankungen und die ungewissen Schicksale des weißen Metalles hineingezogen zu werden, und es trägt seither den Charakter einer Papierwährung, die, mit den metallischen Währungen der anderen Culturstaaten durch keine innere Grundlage verbunden, in Handel und Verkehr die mannigfachsten Schwierigkeiten und Verluste herbeiführt und für die Zukunft die Möglichkeit unberechenbarer Gefahren in sich birgt.

Mit dieser zunehmenden Erkenntnis geht Hand in Hand das allgemeine Verlangen nach einer Neuregelung unseres Münz- und Währungswesens, für deren baldige Inangriffnahme der äußere Friede, die Consolidirung unserer Staatsfinanzen, die allgemeine wirtschaftliche Lage sprechen.

Die Regierungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie haben nun, gestützt auf das fachmännische Gutachten der von ihnen im März dieses Jahres versammelten Enquêtecommissionen, Vereinbarungen über die Grundsätze getroffen, nach welchen das Münzwesen und der Geldfuß in beiden Staatsgebieten in gleicher Weise geregelt und behandelt werden sollen. Die vorliegenden Gesetzentwürfe, durch welche die Basis für die neue Währung gelegt und der Übergang zu derselben angebahnt werden soll, sind denn auch von den Regierungen der beiden Staatsgebiete einverständlich vorbereitet worden.

An diese Gesetzentwürfe, welche die Feststellung der Kronenwährung, die Ermächtigung der Regierung zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages

mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone, die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung und die nothwendige Ergänzung des Artikels 87 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank betreffen, schließen sich jene, durch welche der Regierung die Mittel gewährt werden sollen, welche zur Einlösung der Staatsnoten erforderlich sind.

Die Fundirung der schwebenden gemeinsamen Schuld in Staatsnoten ist eine unumgängliche Vorbedingung für die seinerzeitige Wiederaufnahme der Barzahlungen. Mit der zu diesem Zwecke durchzuführenden Creditoperation lässt sich in ersprießlicher Weise die Convertirung der noch auf einen fünfprocentigen Zinsfuß lautenden Titel der Staatsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verbinden. Diese betrifft der letzte der hier vorgelegten Entwürfe.

Die Schwierigkeiten, welche sich bei der Durchführung der Münz- und Währungsreform darbieten, sind bei uns ganz besondere.

Unter dem Zwange der Umstände wird es nothwendig sein, die vielhundertjährige Basis unseres Münz- und Währungssystems selbst zu verlassen und, um den internationalen Handels- und Creditverkehr der Monarchie auf eine Stufe mit den maßgebenden Ländern unseres ausländischen Verkehres zu stellen, unserer monetären Ordnung die nahezu in allen Culturstaaten angenommene Grundlage in der Goldwährung zu geben. Es ist zu erwarten, dass diese Maßregel ihren Zweck erreichen, unseren ausländischen Verkehr fördern und von den bisherigen, meist höchst nachtheiligen, durch unsere Währungsverhältnisse hervorgerufenen Schwankungen befreien wird. Es ist in gleicher Weise zu erwarten, dass unserem Creditwesen, sobald es auf der sicheren Grundlage eines den modernen Verhältnissen entsprechenden Münz- und Währungssystems stehen wird, neue Kräfte im reichlichsten Maße werden zugeführt werden.

Dadurch wird sich eine mächtige Förderung der Productionsinteressen jeder Art ergeben und das allgemeine wirtschaftliche Wohl jene Fortschritte zu finden vermögen, welche ihm nur die vereinte ernste Arbeit verschaffen kann.

Obschon es nöthig ist, bei der Neugestaltung unserer Münz- und Währungsverhältnisse klar und scharf jene Grundsätze zum Ausdrucke und zur Wirkung zu bringen, welche der neuen Grundlage unseres Münz- und Währungswesens entsprechen, so dürfen doch dem Verkehre nicht durch vorzeitige Maßnahmen seine gegenwärtigen Mittel benommen werden. Außerdem macht es die Complicirtheit der Lage des internationalen Edelmetallmarktes und die Beschaffenheit unserer monetären Bestände und Erfordernisse nothwendig, einer späteren gesetzgeberischen Action die Entscheidung darüber vorzubehalten, welche Stelle dem weißen Metalle innerhalb des künftigen,

auf der Goldwährung basirenden Währungssystems in definitiver Weise einzuräumen sein wird.

Die Regierung, welche, wie schon bemerkt, aus der gegenwärtig beantragten Münz- und Währungsreform eine wesentliche Förderung unseres gesammten wirtschaftlichen Lebens erwartet, hegt die feste Absicht, welche in den Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzentwürfe zum Ausdrucke gelangt, und welche bei allen auf Grund der künftigen Gesetze zu treffenden Maßnahmen zur Geltung zu bringen sein wird, bei der Durchführung der Münz- und Währungsreform jede Beschränkung des legitimen Bedarfes an Geld und Creditmitteln grundsätzlich ferne zu halten.

Abgesehen von den bereits berührten Schwierigkeiten, welche den monetären Verhältnissen entspringen, bietet sich bei uns eine besondere Schwierigkeit dadurch dar, dass unsere hauptsächlichen Circulationsmittel aus einem bisher nicht fundirten staatlichen Papiergelde und aus Banknoten bestehen, welche zwar der gesetzlichen metallischen Fundirung nicht entbehren, allein insolange der Zwangscurs der Staatsnoten andauert, gegen gesetzliche Münze nicht einzulösen sind.

Die Ausgabe der eine gemeinsame schwebende Schuld bildenden Staatsnoten erfolgte unter dem Zwange erschütternder, politischer Ereignisse. Langer Zeit bedurfte die Monarchie zur Consolidirung der Finanzlage in beiden Staatsgebieten. Trotz der großen, an die Finanzverwaltung bereits gestellten Anforderungen ist dieselbe der Überzeugung, dass nunmehr die Fundirung dieser schwebenden Schuld möglich sein wird.

Es wird dies allerdings eine neue Anspannung der wirtschaftlichen Kräfte der Monarchie erfordern, allein die Finanzverwaltung wird es sich angelegen sein lassen, die Anforderungen auf das thunlichste Maß zu beschränken und mit möglichster Schonung aller ökonomischen Interessen vorzugehen, ohne dass indes das große gesetzte Ziel hiedurch gefährdet werden darf.

In den gegenwärtigen Gesetzentwürfen sind auch nur die vorbereitenden Maßregeln vorgeschlagen, welche es ermöglichen sollen, die Einlösung der Staatsnoten seinerzeit gesetzlich zu verfügen.

Auf diesem Wege wird es aller Voraussicht nach gelingen, in schrittweisem Vorgehen unseren Geldverkehr von den ihn übermäßig belastenden uneinlöslichen papierenen Umlaufsmitteln zu befreien und ihm die metallischen im ausreichenden Maße zuzuführen.

Im Zusammenhange damit, wird im geeigneten Zeitpunkte jene Reform der Statuten unseres Zettelinstitutes vorzunehmen sein, welche die neue Lage der Dinge erfordern wird. Gegenwärtig kann sich mit einem, wenn auch kurzem, so doch sehr bedeutungsvollen Zusatze zur bestehenden Bankacte begnügt werden.

Allgemein ist anerkannt, dass es zu den schwierigsten Aufgaben der gegenwärtigen Gesetzgebung

gehört, den Wert zu bestimmen, zu welchem die Geldeinheit der österreichischen Währung gegenüber der Einheit des neuen Münz- und Währungssystems zu berechnen sein wird. Die großen sich hier darbietenden Schwierigkeiten legen die Dringlichkeit der angebahnten Reformen nur um so näher und zwingen die Gesetzgebung zu einer generellen Erledigung derselben.

Wenn auch durch die vorliegenden Gesetzentwürfe die festzustellende neue Währung noch nicht in für den allgemeinen Verkehr obligatorischer Weise eingeführt werden soll, so erscheint es doch münzpolitisch dringend nöthig, sofort jene Bestimmungen zu treffen, welche es ermöglichen sollen, dass schon vor der obligatorischen Einführung der neuen Währung die neuen Münzen innerhalb des Rahmens der Geldsorten der österreichischen Währung verwendet werden können.

Durch die legislative Genehmigung des vorliegenden Münz- und Währungsvertrages wird die Regierung in der Lage sein, auf fester Grundlage in Übereinstimmung mit der Regierung des anderen Staatsgebietes die Münz- und Währungsreform ins Werk zu setzen.

Specielle Erläuterungen.

I. Zum Entwurfe des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird.

Ad Artikel I.

Die Goldwährung.

Die bisher geltende österreichische Währung ist der gesetzlichen Bestimmung nach eine reine Silberwährung. (Artikel 1 des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169.) Sie behielt diesen Charakter, trotzdem die Staatsnoten in beiden Staatsgebieten Zwangscurs genießen und im Zusammenhange damit die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, betreffend die Einlösung der Banknoten gegen gesetzliche Münze, suspendirt sind. Obschon nicht unerwähnt bleiben kann, dass unter der thatsächlichen Herrschaft des Papiergeldwesens die wirtschaftlichen Functionen unseres Währungsgeldes mannigfach und wesentlich behindert wurden, blieb doch das Silber die letzte directe Grundlage der Wertbemessung im wirtschaftlichen Leben. Es kann hier nicht auf die Ursachen eingegangen werden, welche die Regierungen anderer, wirtschaftlich maßgebender, europäischer Staaten und ebenso die Regierungen unserer Monarchie dazu veranlassten, die Prägung von Silberwährungsgeld für Rechnung von Privatpersonen einzustellen. Diese Gegenstände sind bereits in ausführlicher Weise in der vorgelegten Denkschrift über den Gang der Währungsfrage seit dem Jahre 1867 behandelt. — Es musste diese Einstellung bei uns zur Folge haben, dass auch die Verpflichtung der Österreichisch-ungarischen Bank, Silberbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße auf Verlangen jederzeit einzulösen, für die Dauer der Einstellung der Ausprägung von Silberguldenstücken suspendirt wurde. (Artikel 87 der Bankstatuten.) Damit war aber die Währungseigenschaft des Silbers in dem Sinne, wie sie ihm das oben citirte Münzgesetz gegeben hatte, thatsächlich im

wesentlichsten beschränkt worden. Es functionirte das Silber nicht mehr als allgemeiner und einziger Wertmaßstab unserer Währung. Im Gegentheile ist seitdem der innere, der Silberwert der Silbermünzen der österreichischen Währung, ein anderer geworden als derjenige, welcher ihrer Zahlkraft gegenüber fremdem, auf dem Golde basirten Währungsgelde entspricht.

In gleicher Weise wurden die übrigen Functionen des Silbers als Währungsmetall alterirt, indem sein Besitz sich nicht mehr als der des staatlich anerkannten und unter den Bedingungen der Münzordnung sofort verwendbaren Zahlungsmittels darstellt.

Soll nun zur Wiederherstellung unserer Währung auf metallischer Basis geschritten werden, eine Maßregel, deren Nothwendigkeit einer weiteren Darlegung nicht bedarf, so würden der Wiederherstellung einer reinen und vollen Silberwährung dieselben Erwägungen entgegenstehen, welche die Regierungen der Monarchie zur Einstellung der freien Silberprägungen veranlassten. Es würden dadurch die Resultate, welche durch diese Maßregel erzielt wurden, verloren gehen, ja es würde sich die Folge einstellen, dass durch das Wegfallen der administrativen Schutzmaßregel nunmehr die ganze auf dem Edelmetallmarkte seit dem Jahre 1879 eingetretene Wertbewegung und Wertgestaltung unmittelbar in unserem Geldwesen zur Geltung käme. Ohne sich dem auszusetzen, ist eine Rückkehr zur metallischen Basis unserer bisherigen Währung derzeit nicht möglich. Es kann hier nicht auf eine Kritik der Zustände des internationalen Edelmetallmarktes eingegangen werden, über welche die vorgelegten Denkschriften und statistischen Tabellen Aufschlüsse gewähren, allein die Thatsache muss als allgemein ersichtlich hervorgehoben werden, dass fast in allen Ländern mit culturell entwickeltem Verkehrsleben im Innern und nach Außen derzeit das Gold der Wertmaßstab geworden ist. Es ist dies sogar in jenen Ländern der Fall, welche ihre Macht und ihre reichen Mittel daran setzen, das Silber zu rehabilitiren. Auch kann nicht bestritten werden, dass für die Totalität unserer Währungsverhältnisse schon unter den gegenwärtigen Umständen das Gold allerdings nur indirect und daher auch in einer wenig stabilen Art und Weise den Wertmaßstab abgibt.

Es ist eine natürliche Folge dieser Erwägungen, dass, wenn dem wirtschaftlichen Leben der Monarchie durch die Wiederherstellung der metallischen Circulation der volle Genuss und die freie Ausübung aller seiner Kräfte zurückgegeben werden soll, die herzustellende gesetzliche Ordnung auf wesentlich anderer Grundlage beruhen muss, als auf der bisher durch die Gesetze fixirten. Es ist aber auch ersichtlich, dass eine solche gesetzliche Umgestaltung der Grundlage unserer Währung, indem sie den allgemein und auch bei uns seit fast anderthalb Decennien bestehenden Ver-

hältnissen Rechnung trägt, eine weit weniger radicale Maßregel ist, als es den Anschein hat und jedenfalls eine weniger radicale und, wenn überhaupt, weit weniger zu einer Erschütterung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu führen geeignete Maßregel ist, als es im Gegentheile eine Neugestaltung auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen wäre.

Die Essenz der Reform muss darin bestehen, dem Geldwesen der Monarchie diejenige metallische Grundlage zu geben, der sich das moderne Wirtschaftsleben allgemein bedient. Es muss dieses als erster Grundsatz des neuen Gesetzes ausgesprochen werden. Das Gold soll künftig der vom Gesetze anerkannte, allgemeine Wertmaßstab, das rechtlich anerkannte allgemeine Zahlungsmittel sein. Es läge nahe, begrifflich zu folgern, dass schon an und für sich eine solche metallische Grundlage eine ausschließliche sein müsse, dass nur ein Metall, sei es dieses oder jenes, auf einmal zu einer solchen Function berufen sein kann. Die historische Erfahrung widerlegt eine solche Conclusion. Es hat längere Perioden gegeben, in welchen beide Edelmetalle im selben Währungsgebiete auf Grund derselben Gesetzgebung gleichzeitig und ohne Störung in Währungseigenschaft functionirten. Unserer Zeit ist aber diese Möglichkeit benommen. Die Wertverschiedenheit der beiden Edelmetalle ist seit fast zwei Jahrzehnten eine zu bedeutende und zugleich in ihrem Ausmaße zu wenig feststehende geworden.

Deshalb und in diesem Sinne muss der Übergang zur Goldwährung ein ausschließlicher sein. Das Project der Einführung einer Doppelwährung würde zunächst auf das Problem der Festsetzung des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber stoßen; im materiellen Sinne einer wirklichen Ausführung, mit Zulassung der gleichzeitigen freien Prägung beider Metalle, kann die Doppelwährung in eine ernsthafte Erwägung derzeit nicht gezogen werden, eine nur nominelle Einführung der Doppelwährung aber, und von mehr könnte derzeit eben nicht die Rede sein, würde den Charakter der Reform nicht ändern, ihrer Durchführung jedoch neue wesentliche Schwierigkeiten schaffen.

Übrigens entzieht der Artikel I dem Silber nur die Währungseigenschaft, die monetäre Verwendung desselben ist damit durchaus nicht ausgeschlossen, wie aus den folgenden Artikeln dieses Gesetzentwurfes ersichtlich wird, und ebensowenig liegt es in der Tragweite dieses Artikels, dem Silbergelde der österreichischen Währung sofort seine Zahlkraft zu benehmen oder auch nur zu beschränken.

Die Rechnungseinheit.

Die Wahl der Bezeichnung der Rechnungseinheit der neuen Währung muss wesentlich durch die Erwägung beeinflusst werden, ob sich einem der bestehenden großen Münzsysteme angeschlossen werde oder nicht. Da ersteres aus den später erörterten Gründen nicht beabsichtigt ist, muss für unsere Rechnungseinheit eine Bezeichnung gewählt werden, welche

der Verschiedenheit der neuen Rechnungseinheit von den für unseren Verkehr maßgebenden Rechnungseinheiten anderer Münzsysteme, sowie auch von unserer eigenen bisherigen Münzeinheit deutlich Ausdruck gibt. Zugleich muss es erwünscht erscheinen, einen Namen zu wählen, welcher in den verschiedenen Sprachen der Monarchie einen ähnlichen Klang besitzt.

Derselbe Grundsatz ist für die Benennung der Untertheilung der neuen Rechnungseinheit maßgebend, für welche das bewährte decimale System beibehalten wird.

Ad Artikel III.

Der Münzfuß.

Was zunächst das technische Moment betrifft, so empfiehlt sich das Mischungsverhältnis des Münzgoldes mit $^9/_{10}$ Feinheit schon deshalb, weil es dem Decimalsystem des Münzgewichtes sich anpasst. Außerdem sprechen gegen dessen Feststellung keine physikalischen Bedenken. Gegenwärtig ist dieses Mischungsverhältnis für Goldmünzen in allen Culturstaaten außer in England und Portugal eingeführt.

Der Münzfuß ist in den Culturstaaten theils nach dem Rohgewichte, theils nach dem Feingewichte der Goldmünzen festgestellt. So lautet in dem Gebiete der lateinischen Münzunion, in Großbritannien und Irland und in den Vereinigten Staaten der Münzfuß nach dem Rohgewichte, in Deutschland und in den scandinavischen Staaten nach dem Feingewichte.

Im gegenwärtigen Gesetzentwurfe ist die erstere Festsetzung gewählt, indes aus münztechnischen Gründen mit derselben auch die Festsetzung nach dem Feingehalte gesetzlich verknüpft.

Die Bestimmung des Münzfußes ruft bei der gegebenen Sachlage die größte Schwierigkeit hervor. Es sind die Bedürfnisse des inländischen und ausländischen Verkehres und auch technische Momente zu berücksichtigen. Zudem ist der Wert unserer bisherigen österreichischen Währung aus den bereits berührten Gründen an sich kein feststehender. Es ist daher der Ausgangspunkt selbst kein gegebener, er muss erst gewonnen werden.

Seit der ersten Einführung des Zwangscurses der Banknoten im Jahre 1848 war, mit einer nur episodischen Unterbrechung vom 1. November 1858 bis 28. April 1859, in welcher Zeit die Barzahlungen gesetzlich und thatsächlich wieder aufgenommen waren, bei uns fast ausschließlich uneinlösliches Papiergeld im Umlaufe. Dasselbe lautete erst auf Conventionsmünze, dann auf österreichische Währung und sollte demnach das Silberwährungsgeld dieser beiden Münzsysteme im Verkehre vertreten. Dem Papiergelde gelang es jedoch bis zum Jahre 1878 nicht, die Gleichwertigkeit mit dem baren Währungsgelde dauernd zu erwerben. Im Inlande war das Silbergeld aus dem Verkehre verschwunden; wo es noch benützt wurde, geschah es unter der von der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856, R. G. Bl. Nr. 21, zugelassenen

Bedingung, dass Zuzählungen in klingender Münze nur in klingender Münze beglichen werden können.

An der Börse wurde das Silbergeld der Conventionsmünze und später der österreichischen Währung gegen Papiergeld mit einem Aufgelde gehandelt, das hie und da bis an 50 Procent reichte, aber auch in günstigeren Zeitläuften eine beträchtliche Höhe beibehielt. Unser wirtschaftliches Leben hat unter dieser Entwertung und unter diesen Wertschwankungen der gemeinen Zahlungsmittel immer schmerzlich gelitten, mit großer Besorgnis musste aber der endlichen Liquidation im Falle der Aufnahme der Barzahlungen entgegengesehen werden.

Stets war der außerhalb des eigentlichen Handels stehende Verkehr diesen Erscheinungen hilfloser gegenüber gestanden, stets hatte er die Schwankungen tiefer empfunden, als das bei kurzfristigen Handelsverbindlichkeiten der Fall sein musste; die härtesten Prüfungen mussten aber dann eintreten, wenn das etwa in sehr entwertetem Papiergelde Erhaltene in barem Gelde zurückgezahlt werden sollte. Umso bedenklicher musste dieses werden, wenn eine solche wirtschaftliche Maßregel ohne längere Übergangszeit in Angriff genommen werden wollte. Nichtsdestoweniger stand immer gesetzlich fest, dass von einer Wiederherstellung der Barzahlungen nur in dem Sinne die Rede sein könne, dass die endliche Liquidation in Silbergeld zu erfolgen habe. Auf die Perioden der Vollwertigkeit des Silbers, welche in den Jahren 1848 bis 1858 von einem durchschnittlichen Silberagio von 14·73 Procent, in den Jahren 1859 bis 1865 von einem solchen von 23·09 Procent, in den Jahren 1866 bis 1870 von einem durchschnittlichen Agio von 20·21 Procent und in der ganzen Periode 1848 bis 1873 von dem durchschnittlichen Silberagio von 17·61 Procent begleitet waren, folgte die Periode beginnender Minderbewertung des Metalles Silber gegenüber dem Golde. In den Jahren 1874 bis 1878 betrug das Silberagio nur 5·15 Procent, schwand dann, und zwar bis jetzt für immer. In derselben Zeit wurde, und zwar von 1859 ab, das französische Goldgeld an der Wiener Börse zuerst mit einem ganz ähnlichen Aufgelde gehandelt. Das Goldagio betrug von 1859 bis 1865 23·26 Procent, von 1866 bis 1870 19·77 Procent.

Als das Gold gegen Silber auf dem internationalen Markte einen höheren Wert zu erlangen begann, in den Jahren 1874 bis 1878, hat sich in unserem Börsenverkehr bereits die differirende Bewertung von Silber und Gold gegenüber unserem Papiergeld Durchbruch geschafft, indem, wie oben angegeben, das Silberagio 5·15 Procent, das Goldagio dagegen 14·92 Procent betrug. Es erfordert dieses eine besondere Constatirung, um von vornherein den Gedanken auszuschließen, als ob in unserem rechtlichen Geldverkehre jemals eine Parität im Sinne der lateinischen Münzunion oder sonst in einem Sinne

gesetzlich bestanden hätte. Wir kennen bisher nur ad hoc administrativ bestimmte Kassencurse. In der Zeit, da Silber bei uns noch ein Agio von über fünf Procent genoss, konnte man Gold nur gegen ein Aufgeld von fast zehn Procent gegen österreichisches Silber kaufen.

Endlich schwand das Silberagio, es fand das österreichische Silbergeld in der administrativen Einstellung der Prägung seinen eigenen Wertschutz.

Das Papiergeld mit Zwangscurs blieb zwar beibehalten, man konnte und kann indes ebensogut in Silbergulden zahlen, wozu die Mittel theilweise bereit standen und auch jetzt zum Theile bereit stehen. Rechtlich und gesetzlich besteht aber kein Hindernis, dass der Staat zum Beispiel so viel Silber auspräge, als er zur Einlösung der schwebenden Schuld in Staatsnoten bedarf und jeder österreichische Schuldner kann sich zweifellos liberiren, wenn er in solchem Silbergelde Zahlung leistet, mag dasselbe gegen Gold diesen oder jenen Wert haben.

Gegenüber dieser zweifellosen öffentlich- und privatrechtlichen Berechtigung haben sich Gründe der wirtschaftlichen Staatsraison geltend gemacht, welche die Regierungen veranlassten, ihrerseits auf so leichten Gewinn zu verzichten, die Rechte und Interessen der Gläubiger und Schuldner im gemeinen Verkehre zu schützen und das heimische Wirtschaftsleben vor den neuen von außen drohenden Gefahren zu bewahren. Diese Voraussicht, welche zur Einstellung der freien Silberprägung führte, hat sich vollkommen bewährt und in demselben Maße wie in den Ländern der lateinischen Union gelang es unseren Regierungen, die Wirkungen des Preisrückganges des Silbers auf dem Edelmetallmarkte für den inländischen Verkehr größtentheils zu paralysiren.

Der Ausgangspunkt ist aber ein verschiedener. Das in der lateinischen Münzunion in seinem Werte beschützte Silbergeld hatte den gesetzlichen Paritätswert von $15^1/_2$:1 gegen Gold. Bei uns bestand, wie bemerkt, eine solche oder irgend eine legale Parität nicht. Zur Zeit, als in der Monarchie die Einstellung der freien Silberprägung verfügt wurde, wurde der Napoleon an der Börse mit beiläufig 9 fl. 31 kr. gehandelt, das heißt es kosteten 100 fl. Gold damals beiläufig 116 fl. 40 kr. ö. W. Zu einer Fixirung gerade dieses Wertverhältnisses als eines bleibenden hatten die Regierungen kein Recht und keinen besonderen Anlass. Es hat sich auch niemand im Inlande noch im Auslande an dasselbe in irgend einer Weise gebunden erachtet. Als in den folgenden Jahren die Wechselcurse durch ungünstige Umstände beeinflusst wurden, nahmen die ausländischen Plätze keinen Anstand, den Wert unserer Zahlungsmittel ganz anders zu bemessen, während günstige Umstände, im Jahre 1890 aber die von der Regierung der Vereinigten Staaten eingeleitete Action, den Preis wieder in ganz beträchtlichem Maße zu unseren Gunsten vor-

übergehend abänderten. Der Act des Jahres 1879 hat also nicht den Charakter einer Wertfixirung und wurde im Verkehre auch nie so verstanden. Es ist im Gegentheile die Frage des Wertes unserer Währung eine praktisch wie auch wissenschaftlich noch immer offene, deren Lösung durch die Gesetzgebung erst zu erfolgen hat.

Die Regierung hat nicht die Absicht, von dem Rechtssatze: „Qui jure suo utitur neminem laedit“ Gebrauch zu machen und die Gelegenheit zu benützen, um durch eine ausgiebige monetäre Verwendung von, im internationalen Verkehre so bedeutend im Werte gegen Gold gemindertem Silber sich der bestehenden staatlichen Verpflichtungen zu entledigen, sie beabsichtigt im Gegentheile der Staatsraison zu folgen, welche sie bei der Einstellung der Silberprägungen leitete, sie muss aber das gemeine Wohl aller staats- und volkswirtschaftlichen Entitäten ins Auge fassen und nach genauer Abwägung aller Interessen das Urtheil über das richtige Maß der Bewertung unserer bestehenden österreichischen Währung gewinnen. Dabei hat sie das beruhigende Bewusstsein, niemals die berechtigten Ansprüche ihrer Gläubiger schädigen, sondern nur fördern zu können. Von diesem Standpunkte wird, was den Wert der bestehenden österreichischen Währung betrifft, bei der Feststellung des Münzfußes ausgegangen. Im Concreten stellt sich nun der Sachverhalt folgendermaßen:

Im gemeinen inländischen Verkehre findet bisher eine directe Bewertung von Waren irgend einer Art oder von persönlichen Leistungen gegen Gold nicht statt. Nur durch Medien wird der allgemeine inländische Verkehr von den wechselnden Schicksalen des Wertes der bestehenden Währung im internationalen Verkehr betroffen. Der internationale Verkehr der Monarchie regelt sich nicht nach metallischen Paritäten, sondern nach Conjuncturen.

Mit den Veränderungen derselben wechselt der Ausgleichswert des österreichischen Papier- und Silbergeldes ganz ungemein, nirgends zeigt sich eine Stabilität, eine innerliche Fixirung in der Wertschätzung. Der Devisenmarkt der Börsen ist mit zureichenden Mitteln nicht versehen, er ist daher gegen jeden reellen Bedarf sehr empfindlich. Wenn schon theoretisch Tagescurse nur als Preise, und zwar als Tagespreise angesehen werden können, so behindern obige Momente es um so mehr, auf sie eine ernste bleibende Wertannahme für die Totalität unserer Währung zu bauen.

Es müssen viel mehr Umstände, es muss ein ganzer Zeitenlauf berücksichtigt werden und wie sich in demselben unter dem Einflusse der mannigfachsten, im steten Wechsel sich verändernden und wiederkehrenden Verhältnisse die Preise der Devisen und die der Waren und Entlohnungen, im Inlande verhielten. Nicht mechanisch, sondern von diesem innerlich berechtigten Standpunkte aus, sind

die Verhältnisse der Vergangenheit für die künftige Gestaltung mit als maßgebend zu berücksichtigen.

Was die Devisencurse betrifft, so sind in dem bereits mitgetheilten statistischen Materiale erschöpfende Behelfe geboten. Was das innere wirtschaftliche Preisleben betrifft, so hat sich Folgendes bemerkbar gemacht: Der interne wirtschaftliche Verkehr hat sich an einen gewissen mittleren Stand der Devisencurse gewöhnt. Er reagirt erst auf einen sehr gesteigerten oder sehr erniedrigten Stand derselben.

Eine eingehende, wissenschaftlich aber bisher noch sehr wenig erschöpfte Untersuchung zeigt, dass bei einem Stande der Devisencurse, welchem der für die ganze Periode statistisch erhobene mittlere Wert der österreichischen Währung rechnungsmäßig entspricht, in der Regel kein Grund zu einer besonderen Alterirung des inländischen Verkehres gegeben war.

Damit scheint es wünschenswert, eben diesen mittleren Wert zu einem der Bestimmungsgründe bei der Festsetzung des Münzfußes zu wählen, wobei zugleich berücksichtigt werden muss, dass ein Herabgehen unter die laufenden Devisencurse den Zufluss von Gold jedenfalls hemmen würde, eine auch nur geringe Avance aber denselben zu fördern vermag. Ferner, dass nach dem regelmäßigen Laufe commercieller Verhältnisse ein imminenter Bedarf nach Barmitteln aus ausländischen Plätzen die Devisencurse, insolange dieser Bedarf dauert, nicht zu Gunsten des Inlandes stellen kann.

Sobald diese Grundlage gewonnen ist, erfordert es das Bedürfnis des inländischen Verkehres, diesen Wert in dem rechnungsmäßig entsprechenden Zumaße von Gold in der neuen Münzeinheit zum Ausdruck zu bringen.

Es ist ein allgemeines Postulat, welches nur gebilligt werden kann, die Umrechnung in runden Zahlen zu ermöglichen. Es ist daher von dem Gesichtspunkte ausgegangen, dass der ermittelte Wert des Guldens österreichischer Währung in der neuen Münzeinheit unmittelbar seinen Ausdruck zu finden habe.

Um dem wirtschaftlichen Verkehre jedoch jene Vortheile zuzuwenden, welche in den Ländern der lateinischen Union und in Deutschland als durch den Besitz einer kleineren Münzeinheit vermittelt gelten, stellt die neue Münzeinheit nur die Hälfte des bisherigen Guldens österreichischer Währung dar.

Endlich sind auch die Bedürfnisse des ausländischen Verkehres in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Von besonderster Wichtigkeit ist für uns der Verkehr mit dem Deutschen Reiche, mit den Ländern der lateinischen Münzunion und denjenigen Ländern, in welchen deren Münzeinheit zur Annahme kam. Namentlich im orientalischen Handel spielt gegenwärtig das Francssystem eine entscheidende Rolle. Da nothwendigerweise in erster Linie die

Bedürfnisse des inländischen Verkehres berücksichtigt werden müssen, ist es nicht möglich, die Münzeinheit des Deutschen Reiches oder den Frank als Münzeinheit zu recipiren. Wohl aber muss großes Gewicht darauf gelegt werden, dass bis auf nicht vermeidbare kleine Bruchtheile die Umrechnung der neuen Münzeinheit in diese Münzeinheiten sich in runden Zahlen vollzieht.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände ist der im Artikel III ersichtliche Münzfuß entworfen.

Zu fernerer Klarstellung ist noch zu bemerken:

Wenn auf ein Kilogramm Münzgold 2952 Kronen gehen, so entfällt rechnungsmäßig auf eine Krone das Rohgewicht von $0 \cdot 3\dot{3}87\dot{5}$ Grammen, da demnach auf 1 Kilogramm feinen Goldes 3280 Kronen gehen, so hat 1 Krone das Feingewicht von $0 \cdot 3\dot{0}487\dot{8}$ Grammen. Zugleich tritt bei der Ausbringung dieser 3280 Kronen aus dem Kilogramm Feingold nur ein Fehlbetrag von $\frac{160}{1,000.000}$ Gramm rechnungsmäßig ein.

Eine Krone ist gleich $1 \cdot 0\dot{5}013\dot{5}$ Francs oder rund 1 Franc 5 Centimes. Eine Krone ist gleich $0 \cdot \dot{8}506097\dot{5}$ Mark, oder rund 85 Pfennige; eine Krone ist gleich 0·0416364 £ oder $9 \cdot 9\dot{9}$, rund 10 Pence; eine Krone ist endlich gleich $0 \cdot 4200\dot{5}$ österreichischer Goldgulden oder rund 42 Kreuzer Gold.

Ad Artikel IV.

Stückelung der Goldmünzen.

Die Stückelung der Goldmünzen wird auf Zwanzig- und Zehnkronenstücke beschränkt. Diese Goldstücke stehen in ihren Gewichtsverhältnissen zwischen den auf den gleichen Betrag von Münzeinheiten lautenden Goldstücken der lateinischen Münzunion und der deutschen Reichswährung. Es dürfte durch diese zwei Münzsorten den Bedürfnissen des Verkehres genügend Rechnung getragen sein. Im Deutschen Reiche findet auch die Ausmünzung von Fünfmarkstücken in Gold statt; zwar nicht für Privatrechnung, wohl aber für Rechnung des Staates. In den Jahren 1872 bis 1890 wurden für 27·9 Millionen Mark Fünfmarkstücke geprägt.

Gegenüber der gesammten Ausprägung von Goldmünzen stellt die Ausprägung von Fünfmark-Goldstücken nur einen geringen Bruchtheil: 1·11 Procent dar. Es scheint daher das Fünfmark-Goldstück im Verkehre keine bedeutende Rolle zu spielen. Zudem entfällt bei dem im gegenwärtigen Gesetze gewählten Münzfuße, nach welchem 164 Zwanzig-, beziehungsweise 328 Zehnkronenstücke auf das Kilogramm feinen Goldes gehen, jeder münztechnische Grund zur Ausprägung von auf fünf Münzeinheiten lautenden Goldstücken. Im Deutschen Reiche kann ein solcher bestehen, indem dort 1395 Mark auf die Gewichtseinheit Feingold gehen, sonach diese Gewichtseinheit nicht voll in Goldmünzen ausgebracht werden kann. In den Ländern der lateinischen Münzunion ist durch

eine Zusatzconvention die früher statthaft gewesene Ausprägung von Fünffrancs-Goldstücken suspendirt worden und bis nun suspendirt geblieben.

Abgesehen davon, dass ein zureichender Grund zur Ausprägung so kleiner Goldmünzen nicht vorliegt, würde hingegen bei uns insbesondere die voraussichtlich geringe Dimension eines fünf Münzeinheiten darstellenden Goldstückes sprechen, welche ein solches Münzstück unhandsam macht, der Abnützung in viel stärkerem Maße aussetzt und zugleich bedeutend höhere Prägekosten verursacht.

Ad Artikel V.

Äußere Ausstattung der Goldmünzen.

Die Ausstattung der neuen Goldmünzen ist im ganzen und großen jener des bisherigen österreichischen Goldguldens gleich. Für die Kennzeichnung der Verschiedenheit des Wertes dieser beiden Münzsorten wird durch die deutliche Wertbezeichnung genügend gesorgt sein. Der Durchmesser derselben ist der gleiche wie jener der Goldmünzen der ähnlichen Kategorien der Francswährung, während die Zwanzigmarkstücke einen Durchmesser von 22½, die Zehnmarkstücke von 19½ Millimeter haben.

Ad Artikel VI.

Toleranz.

Dieser Artikel enthält zwei wichtige Bestimmungen. Es ist ein jetzt allgemein anerkannter Grundsatz, dass dem Münzamte aus der Ausbringung der Münzen selbst keinerlei Gewinn zuzufallen hat, mit anderen Worten, dass die nach dem Münzfuße auf die Gewichtseinheit des Metalles entfallenden Münzen diese Metallmenge wirklich enthalten. Deshalb verdient münztechnisch jener Münzfuß den Vorzug, welcher bei der Ausbringung den geringsten Fehlbetrag erfordert.

Bei dem in Vorschlag gebrachten Münzfuße beträgt bei der Ausbringung von 328, respective 164 Kronenstücken aus dem Kilogramm Feingold der Fehlbetrag nur $\frac{160}{1,000.000}$, während bei der Francswährung der Fehlbetrag $\frac{278}{1,000.000}$ beträgt. Bei der deutschen Reichswährung beträgt er $\frac{109}{1,000.000}$.

Was dagegen die Ausprägung einzelner Stücke betrifft, so hängt die mögliche Genauigkeit von dem Stande der Münztechnik ab. Noch in den Siebziger-Jahren dieses Jahrhunderts war bei den Goldmünzen eine Toleranz im Feingewichte bis $\frac{2}{1000}$ allgemein zulässig. Diese Bestimmung war in unser Gesetz vom Jahre 1870 über die Ausprägung der Goldguldenstücke aufgenommen worden und ebenso in die Münzgesetzgebung des Deutschen Reiches. Die Münzgesetzgebung des Deutschen Reiches hat diese Bestimmung bisnun beibehalten. Durch das Gesetz vom 26. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 16, wurde die Toleranz im

Feingewichte bei unseren Goldguldenstücken auf $\frac{1}{1000}$ beschränkt. Es wurde damit den Fortschritten der Münztechnik und der infolge derselben stattgefundenen Verringerung der Toleranz in den Ländern der lateinischen Münzunion Rechnung getragen. Eine sonstige verschärfte gesetzliche Schutzmaßregel wie in den Ländern der scandinavischen Union hat sich dem Verkehre nicht förderlich erwiesen. Es genügt diesfalls eine entsprechende administrative Vorsorge, zu welcher bei uns das vom Münzamte unabhängige General-Probiramt berufen ist.

Ad Artikel VII.

Passirgewicht.

In diesem Artikel werden Bestimmungen in unser Münzwesen aufgenommen, welche demselben bisher fremd sind. Dieser Artikel betrifft die Goldstücke, insoferne sie bereits im Umlaufe waren und sind. Die Münzen erleiden durch ihren Umlauf unausweichlich am Gewichte Schaden. Das Gesetz unterscheidet diesfalls zwei Fälle. Der Abgang am Gewichte kann durch den gewöhnlichen Gebrauch oder aber durch andere Umstände, welche in Zufällen oder in einer Absicht ihren Grund haben, verursacht sein. Im letzteren Falle sollen nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe Münzen durch diese Thatsache selbst ihre gesetzliche Umlaufsfähigkeit verlieren. Eine analoge Bestimmung enthält bereits der Artikel 12 unseres bisherigen Münzgesetzes. Allein es wird nunmehr an diese Qualification der Münzen die Bestimmung geknüpft, dass im Interesse der Ordnung des Münzverkehrs derart beschädigte Münzen, sobald sie zur amtlichen Kenntnis kommen, einzuziehen sind. Es spricht diese Bestimmung nicht allein eine Berechtigung, sondern ausdrücklich eine Verpflichtung aller öffentlichen Kassen aus. Die Einlösung solcher Münzen soll jedoch nicht zu ihrem Nennwerte, sondern lediglich nach ihrem inneren Werte, welcher sich mit Rücksicht auf ihr thatsächliches Rohgewicht und ihre gesetzliche Feinheit ergibt, erfolgen. Der bei einer derartigen zwangsweisen Einlösung sich ergebende Schaden wird daher zur Gänze den Besitzer der in unregelmäßiger Weise beschädigten Münze treffen. Münzen dagegen, welche zwar am Gewichte verringert befunden worden, aber in einer Art, welche annehmen läßt, dass diese Verringerung lediglich durch den gewöhnlichen Umlauf veranlasst wurde, sollen dann, wenn sie ein gewisses Rohgewicht nicht mehr erreichen, zwar ebenfalls nicht mehr als vollwichtig anzusehen und im Verkehre unter Privatpersonen zurückweisbar sein, aber doch an den öffentlichen Kassen als vollwertig honorirt werden.

Es ist dies die Einführung des sogenannten Passirgewichtes. Sie liegt gleichfalls im Interesse der allgemeinen Münzordnung und ergibt sich bei dem wertvollen Materiale von Landesgoldmünzen mit einer gewissen Nothwendigkeit. Das Ausmaß des

Passirgewichtes entspricht den bestehenden Erfahrungen. Das deutsche Münzgesetz bestimmt das Passirgewicht bis zu $^5/_{1000}$ Abweichung vom Normalgewichte, die Staaten der lateinischen Münzunion schließen diejenigen Goldmünzen vom gegenseitigen öffentlichen Kassenverkehre aus, welche über $^1/_2$% (das ist $^5/_{1000}$) am Gewichte über das Maß der Toleranz verringert sind, u. s. w.

Die Pflicht zur Annahme von Goldmünzen durch Privatpersonen ist daher nach gegenwärtigem Gesetzentwurfe auf vollwichtige und solche Münzen beschränkt, welche gesetzlich als vollwichtig anzusehen sind, das heißt, welche das eben auseinandergesetzte Passirgewicht noch besitzen.

Es ist eine Eigenheit der deutschen Reichsmünzgesetzgebung, welcher folgend die weitere Bestimmung in den vorliegenden Entwurf aufgenommen ist, dass wie oben qualificirte, nicht mehr vollwichtige Münzen dennoch von den öffentlichen Kassen stets voll zu ihrem Nennwerte anzunehmen sind. Es wird daran die weitere Bestimmung geknüpft, dass diese Münzen von den öffentlichen Kassen besonders zu sortiren und nicht mehr in den Verkehr zu bringen, sondern zur Umprägung abzuführen sind. Es sind dies Bestimmungen von großer principieller Wichtigkeit, indem sie den Staat zu einer gewissen Honorirung seines Münzstempels verpflichten und ihm zugleich die Tragung derjenigen Kosten auferlegen, welche durch die regelmäßige Abnützung der Münzen erwachsen. Diese Pflicht trifft den Staat in allen Fällen, mag die Ausprägung für seine Rechnung oder für die von Privaten, also zunächst in deren Interesse, erfolgt sein. Es involvirt diese Bestimmung ein finanzielles Opfer, das mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren wird. Nach der dreizehnten Denkschrift über die Ausführung der deutschen Münzgesetzgebung vom 26. Februar 1885 sind als nicht mehr umlaufsfähig bis Ende des Jahres 1884 Reichsgoldmünzen im Gesammtwerte von 1,129.135 Mark eingezogen worden; hievon waren:

Zwanzigmarkstücke	634.960 Mark,
Zehnmarkstücke	486.740 „
Fünfmarkstücke	7.435 „

Durch eine solche Bestimmung wird indes die Ordnung des Münzverkehres, die Erhaltung des monetären Bestandes, das Ansehen der Münze und wohl auch das finanzielle Moment am besten gewahrt. Auch ohne eine solche münzgesetzliche Verpflichtung kann der Staat nicht gänzlich seiner Obliegenheit sich entziehen, die Münzordnung zu wahren, und zwar auf seine eigenen Kosten. Bleiben aber die Münzen zu lange, auch nach eingetretenen Beschädigungen und Gewichtsverringerungen im Umlauf, so erschwert sich das Kriterium der Ursache der Gewichtsverringerung immer mehr, dieselben Münzsorten bekommen unter sich einen beträchtlich differirenden Wert, die besseren Münzen gehen in das Ausland oder bleiben in den

Händen der geschäftskundigeren Personen zum Nachtheile der anderen und die Münzen begegnen im allgemeinen einem gewissen Misstrauen, das auch im ausländischen Verkehre, daher auch im Devisencurse zum Ausdrucke kommen kann. Muss sich der Staat dann endlich doch zum Eingreifen entschließen, so erwächst ihm mit einemmale eine weit größere finanzielle Last, trotz der inzwischen erlittenen wirtschaftlichen Schäden.

Die infolge der Coinage Act 1889 erfolgte Einlösung der den Bedingungen der Coinage Act 1870 an Gewicht nicht mehr entsprechenden Vor-Victoria-Goldmünzen ergab einen Verlust von 400.000 £ für die englischen Finanzen.

Ad Artikel VIII.

Prägegebür.

In der einem Edelmetalle eingeräumten Währungseigenschaft liegt die Nothwendigkeit, zu gestatten, dass es frei zur Münze gebracht werden kann. Erst dadurch tritt das Metall selbst in die verschiedenen Functionen, welche ihm durch die Zuerkennung der Währungseigenschaft eingeräumt sind. Namentlich aber kann es erst dadurch der selbständige Wertmesser, das anerkannte Zahlungsmittel und der Wertberechner sein. Nicht der Münze, dem Metalle als solchen kommen diese Functionen zu. Eben deshalb ist durch die Einstellung der freien Silberprägung dem Silber bei uns und andernorts die Währungseigenschaft entzogen worden, deshalb entbehrt unser Geldverkehr der metallischen Basis und deshalb ist die gegenwärtig geplante Reform nicht vermeidbar.

Den klarsten Ausdruck erhält die Sachlage im Bankverkehre. Die metallische Circulation ist erst dann gewahrt, wenn gesetzlich die Zettelbank verpflichtet ist, das Währungsmetall zum gesetzlichen Münzfuße stets einzulösen, und die metallische Circulation ist nur dann eine gesunde, wenn diese Institution von den Parteien auch wirklich benützt wird.

Damit ist zugleich die Bedeutung des Maßes der Prägekosten und der Bedingungen, welche an die Zulassung zur Ausprägung für Privatrechnung geknüpft werden, gegeben. Unter sonst gleichen Umständen beeinflusst die diesfällige Münzordnung nicht in geringem Maße den Zufluss des Edelmetalles. Sie kommt ferner als ein Factor in den Devisencursen zum Ausdruck. Dass ein hoher Prägesatz der Erhaltung der Münzen einen gewissen Schutz zu verleihen vermag, ist von geringerer Bedeutung.

Durch die vorgeschlagene Textirung ist beabsichtigt, die Feststellung der jedesmal den Verhältnissen entsprechenden Prägegebür, sowie die Ordnung des diesfälligen Verkehres des Münzamtes dem Finanzminister zu übertragen. Im Gesetze wird nur eine maximale Grenze bestimmt, welche dem derzeitigen Ausmaße der Prägegebür für Acht und Viergulden-Goldstücke entspricht. Dieselbe gewährt bisher einen sehr geringen Überschuss über die Kosten. In Deutschland wurde die Prägegebür im Münzpatente

auf die Maximalgrenze von sieben Mark per Pfund Feingold beschränkt, im Bankgesetze wird jedoch die Einlösung des Pfundes Feingold durch die Bank zum festen Satze von 1392 Mark angeordnet. Damit ist der Prägesatz auf drei Mark per Münzpfund Feingold beschränkt, was 0·215 Procent des Wertes gleichkommt.

In den Vereinigten Staaten ist die Prägung von Gold frei und unentgeltlich, in England wird von der Münze keine Prägegebür und von der Bank bei der Einlösung einer Unze Standardgold nur eine Bankgebür von $1^{1}/_{2}$ d eingehoben, das ist 0·160 Procent des Wertes, in den Ländern der lateinischen Union kommen für die Ausmünzung eines Kilogramm Münzgold $7^{4}/_{9}$ Francs, das ist 0·216 Procent für Prägung in Abzug u. s. w.

Eine besondere Bemerkung bedarf die Gestattung der Prägung von Zehnkronenstücken für Privatrechnung.

Die Erfahrungen hinsichtlich analoger Münzstücke ergeben, dass in Frankreich, wo sowohl Zwanzig- als Zehnfrancsstücke für Privatrechnung geprägt werden, eine viel bedeutendere Ausprägung von Zwanzig- als Zehnfrancsstücken stattfindet. In den Jahren 1803 bis 1888 wurden für 7217 Millionen Francs Zwanzigfrancsstücke gegen 965 Millionen Francs in Zehnfrancsstücken oder von allen geprägten Goldmünzen bei 83 Procent Zwanzig- und bei 11 Procent Zehn-Francsstücke geprägt; in Deutschland, wo nur Zwanzigmarkstücke für Privatrechnung geprägt werden, sind von allen geprägten Goldmünzen 79·10 Procent Zwanzig- und 19·79 Procent Zehnmarkstücke. Es ist also durch die Beschränkung in Deutschland eine relative Minderprägung von Zehnmarkstücken nicht erreicht worden. Es dürfte daher angemessen sein, dem Verkehrsbedürfnisse direct Rechnung zu tragen.

Ad Artikel IX.

Einstellung der Prägung der Goldgulden.

Es entspringt münzpolitischen Erwägungen, dem Interesse der Förderung der neu einzuführenden Währung und der Einheitlichkeit des gemeinen Münzverkehres, dass die Prägung anderer Sorten von Münzen des Währungsmetalles möglichst beschränkt, wenn nicht gänzlich ausgeschlossen wird. Auf diesen Erwägungen beruht die in Aussicht genommene Einstellung der Prägung der Goldmünzen zu acht und vier Gulden.

Selbstverständlich trifft diese Einstellung nicht jene Prägungen, zu welchen das Münzamt sich bereits durch Annahme von Bestellungen verpflichtet hat. Übrigens wird es auch da den Parteien freistehen, ihre Prägungsaufträge, soweit sie nicht bereits in Ausführung begriffen sind, auf die Ausprägung neuer Landesgoldmünzen umzuändern.

Insoferne staatliche oder private Verpflichtungen auf Goldgulden lauten, bei Entrichtung von Zollzahlungen u. s. w. soll dem etwa entstehenden Mangel

an Zahlungsmitteln durch die beiliegende Gesetzvorlage abgeholfen werden.

Ducaten.

Was die Ducaten betrifft, so liegt deren weitere Ausprägung vorzugsweise in unserem Handelsinteresse.

Diese Münzsorte ist nicht allein im Oriente im Curse, sie wird dort auch im allgemeinen Verkehre noch als Rechnungseinheit benützt, trotzdem diese Länder einen nationalen Münzfuß besitzen oder, wie Rumänien, sich dem großen lateinischen Münzsystem angeschlossen haben.

Der Schlagsatz der einfachen Ducaten bringt trotz seiner Höhe (0·5 Procent) für das Münzamt keinen nennenswerten Gewinn; die vierfachen Ducaten dagegen, welche mehr den Charakter eines Schmuckgegenstandes haben, sind zwar im Verkehre von keiner Bedeutung, ergeben aber für das Münzamt einen nicht unbedeutenden Gewinn, da der Schlagsatz per Stück 1 fl. 5 kr. österreichischer Währung beträgt.

Ad Artikel X.

Landessilbermünzen der österreichischen Währung.

Die Ausprägung der Landessilbermünzen der österreichischen Währung wird eingestellt. Es ist dies einfach eine Consequenz des im Artikel I ausgesprochenen Überganges von der österreichischen Währung zur Kronenwährung. Ausdrücklich wird aus finanziellen Gründen von dieser Einstellung diejenige Menge von Silber ausgenommen, welche noch unter dem Bestande des bisherigen Münzgesetzes zu monetären Zwecken bezogen oder doch bereits rechtlich erworben worden ist.

Diese Bezüge und Erwerbungen erfolgten meist unter Bedingungen, welche es zugleich praktisch rathsam erscheinen lassen, die betreffenden Silbermengen dem Anschaffungszwecke gemäß zu verwenden. Es sind dies theils Vorräthe des Münzamtes, theils Bestellungen auf feste Lieferung aus ärarischen und anderen Hüttenwerken u. s. w.; ebenso gehören hieher die aus der Einschmelzung der österreichischen Vereinsthaler, welche infolge des Abkommens zwischen den Regierungen Österreich-Ungarns und der kaiserlich deutschen Regierung in Betreff der Vereinsthaler österreichischen Gepräges von den Regierungen Österreich-Ungarns im Gesammtbetrage von $8^{2}/_{3}$ Millionen Thalern zu übernehmen sind, zuwachsenden Silbermengen. Zur Feststellung dieser monetären Silberbestände wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim k. k. Hauptmünzamte ein Contoabschluss getroffen werden.

Diese Bestimmung über die Verwendung der zu Münzzwecken vorhandenen Silbermengen ist übrigens keine imperative, sondern eine dispositive.

Die bereits vorhandenen und die nach den Bestimmungen des Artikels X des gegenwärtigen Gesetzentwurfes eventuell noch zu prägenden Landessilbermünzen haben nach dem Eingange dieses Artikels so lange im Umlaufe zu bleiben, bis diesfalls durch die Gesetzgebung eine Verfügung getroffen werden wird.

Im Zusammenhange mit der später folgenden Bestimmung des Artikels XXIV dieses Gesetzentwurfes stellt sich diese Verfügung als eine provisorische dar. Dieselbe begründet sich durch den fortlaufenden Bedarf unserer Monarchie an Zahlungsmitteln und insbesondere an solchen in klingender Münze; ebenso treffen hier verwickelte Fragen der Münzpolitik zusammen, welche erst dann richtiger werden beurtheilt werden können, wenn genauere Erfahrungen über die Menge des Umlaufes dieser Courantmünzen, deren weitere Verwendbarkeit und den realen Bestand und die Beschaffbarkeit von Geldmitteln der neuen Währung vorhanden sein werden.

Vorläufig beläſst ihnen das Gesetz ihre volle Zahlkraft. Sie sind und bleiben Courantgeld, und zwar ausdrücklich auch für den Fall, daſs Zahlungen in Courantgeld der Kronenwährung gebüren.

In diesem Artikel kommt zum erstenmale in dem Gesetzentwurfe eine Bestimmung vor über die Umrechnung von Münzen österreichischer Währung auf Kronen. Wie schon in den Erläuterungen zum Artikel IV angegeben wurde, ist das allgemeine Princip für die Umrechnung dieses, daſs je ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen zu rechnen ist.

Für die Landessilbermünzen ergibt die Anwendung dieses Principes, daſs die marktgemäße Parität zwischen dem metallischen Werte derselben und der neuen Landesgoldmünzen gegenüber ihrem beiderseitigen Nennwerte dann vorhanden wäre, wenn der Silberpreis in London 51·74975 Pence betragen würde, somit die marktgängige Relation zwischen Gold und Silber 1 : 18·22 wäre.

Ad Artikel XI.

Theilmünzen.

Wie in allen Ländern mit Goldwährung soll auch bei uns den Münzen minderen Wertes und den eigentlichen Scheidemünzen eine bedeutende Rolle zugewiesen werden. Die sämmtlichen im Artikel XI benannten Münzen der Kronenwährung sind keine Währungsmünzen, sondern nur Stellvertreter derselben. Die Auswahl der Kategorien derselben ist keine erschöpfende, was namentlich mit den eben erörterten Bestimmungen des Artikels X zusammenhängt, wonach zunächst unser gesammter Vorrath an Landessilbermünzen beibehalten werden soll.

Die Beibehaltung des Silbers auch zur Ausprägung von Theilmünzen bedarf keiner Rechtfertigung. Nach den häufig von berufener Seite ausgesprochenen Wünschen ist zu erwarten, daſs das Kronenstück die Erfüllung eines Bedürfnisses bedeutet. Es repräsentirt den halben Gulden (50 kr.) österreichischer Währung. Unter dem Betrage von 50 Hellern kann in der Stückelung der Silbermünzen nicht gegangen werden, weil sonst die Dimensionen dieser Münzen ihre Handsamkeit wesentlich beeinträchtigen müſsten. Es wird dabei vorausgesetzt, daſs es zweckentsprechend ist, den Verkehr nicht abermals mit

Silbermünzen zu versehen, deren Aussehen infolge ihrer ungünstigen Legierungsverhältnisse anstößig ist. Zwischen diese Silbermünzen und die Münzen der niedrigsten Kategorien sollen Nickelmünzen eingefügt werden. Es begründet sich dieses zunächst damit, dass weder aus Silber noch aus Bronze Münzen dieser Wertkategorien in passenden Dimensionen herstellbar wären. Außerdem haben sich Nickelmünzen, infolge ihrer günstigen Eigenschaften, in den in neuerer Zeit geordneten Münzsystemen ziemlich allgemeine Anwendung verschafft. Für unsere Nickelmünzen ist die Ausbringung aus reinem Nickel in Aussicht genommen. Reines Nickel hält die diesem Metalle eigene Färbung, welche es deutlich von Silber unterscheiden läßt, bedeutend besser und bietet zugleich in der Behandlung Schwierigkeiten, welche die Nachmünzung erschweren. Aus den nachfolgenden Artikeln ist ferner ersichtlich, dass die Ausstattung der Nickelmünzen eine von den Silbermünzen so sehr verschiedene sein wird, dass eine Verwechslung dieser Münzsorten nicht zu befürchten ist.

Statt des in unserem Münzwesen bisher gewohnten Kupfers wird Bronze zur Herstellung der kleinsten Münzen ausersehen.

Es sprechen dafür reintechnische Gründe. Durch die Legierung mit einigen Bruchtheilen Zinn und Zink wird das Kupfer zu Münzzwecken weit mehr geeignet. Die Bronzemünzen, welche jetzt allgemein in Anwendung sind, zeichnen sich durch größere Dauerhaftigkeit aus.

Es sind preispolitische Gründe, welche die Beschränkung der Ausprägung auf Stücke zu zwei und einen Heller empfehlen.

Ad Artikel XII.

Silbermünzen der Kronenwährung.

Wie bemerkt, soll den auf die Kronenwährung lautenden Silbermünzen zwar nicht der Charakter von Währungsmünzen zukommen, allein dieselben sollen sich als Münzen höherer Kategorie darstellen, wie dieses zum Beispiel in England, im Deutschen Reiche und in den Ländern der lateinischen Münzunion in gleicher Weise der Fall ist. Es hat dies zur Folge, dass ihnen ein ihrem Nennwert mehr entsprechender Feingehalt gegeben werden muss.

In Bezug auf die Feinheit kommen die decimalen Feinheitsverhältnisse von $\frac{900}{1000}$ oder $\frac{835}{1000}$ in Betracht. Aus münztechnischen Gründen wird letzteres Mischungsverhältnis, welches auch in den Ländern der lateinischen Münzunion angenommen ist und sich dort bewährt hat, gewählt. Bei der Bestimmung des Rohgewichtes waren die Verhältnisse des Wertes unserer neuen Silbermünzen, welcher denen der Silbertheilmünzen der lateinischen Union nahe kommt, maßgebend, sowie die Rücksicht auf ihre gute Ausbringbarkeit in runden decimalen Gewichtsverhältnissen.

Es wird demnach die aus Silber geprägte Krone, nach Maßgabe der in den späteren Artikeln gegebenen Bestimmungen, einer Krone in Gold gesetzlich gleich zu rechnen sein. Dem inneren Werte nach entspricht die Ausbringung der Relation von 13·694 : 1 von Silber gegen Gold.

In England stellt sich die Relation nach der Ausbringung der Schillinge wie 14·28 : 1, im Deutschen Reiche nach der Ausbringung der Silbermünzen wie 13·95 : 1, in den Ländern der lateinischen Münzunion wie 14·38 : 1.

Auch für die Ausbringung der Silbermünzen sind wegen ihres höheren Wertes besondere Vorschriften über die Genauigkeit in Einhaltung des Rohgewichtes und des Feingewichtes erforderlich. Die Überwachung der Einhaltung dieser Verhältnisse obliegt in gleicher Weise wie bei den Landesgoldmünzen dem bereits bestehenden General-Probiramte. Das Ausmaß der Genauigkeit bei den einzelnen Stücken kann aber füglich ein geringeres sein. Das im Gesetzentwurfe getroffene Ausmaß für die Toleranz ist dasselbe, welches durch die deutsche Münzgesetzgebung angeordnet ist. In den Ländern der lateinischen Münzunion ist die vorgeschriebene Genauigkeit in Bezug auf das Feingewicht dieselbe, die vorgeschriebene Genauigkeit für das Rohgewicht aber eine geringere.

Ad Artikel XIII.

Ausstattung der Silbermünzen.

Die Ausstattung der Silbermünzen entspricht derjenigen der Landesgoldmünzen. Es erscheint dies namentlich bei den Kronenstücken, welche allein die Rechnungseinheit der neuen Währung äußerlich repräsentiren werden, angemessen.

Die äußere Dimension der Silbermünzen der Kronenwährung wird dieselbe sein, wie die der Einfranc- und Fünfzigcentimesstücke der lateinischen Münzunion. Es fügen sich Münzen dieser Dimension passend in unser Münzsystem ein.

Ad Artikel XIV.

Ausprägung der Silbermünzen.

Die Bestimmung des Alinea 1 dieses Artikels entspricht dem Charakter der auf die Kronenwährung lautenden Silbermünzen. Münzen aus einem Metalle, welchem die eigentliche Währungseigenschaft gesetzlich nicht zukommt, können für Privatrechnung nicht geprägt werden.

Alinea 2 spricht den Wertbetrag aus, bis zu welchem in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die neuen Silbermünzen, und zwar Kronen- und Fünfzighellerstücke zusammen, auszuprägen sind. Der hier festgesetzte Betrag entspricht der Quote, welche nach Artikel X des zugleich vorgelegten Münz- und Währungsvertragsentwurfes von dem im Artikel IX desselben Entwurfes zunächst

bestimmten Contingente von 200 Millionen Kronen an auszuprägenden neuen Silbermünzen auf die diesseitigen Königreiche und Länder entfällt.

Die Silbermünzen der Kronenwährung sollen als Theilmünzen höherer Kategorie functioniren. Sie werden daher bei allen Zahlungen in Verwendung zu treten haben, welche über kleinste Beträge hinausgehen, aber doch nicht jene Höhe erreichen, welche die Verwendung von Courantgeld oder der dasselbe vertretenden Creditpapiere erforderlich macht. Sie werden daher auch berufen sein, das Courantsilber der österreichischen Währung dort zu ersetzen, wo es sich schon bisher als nicht zweckentsprechend erwies.

Das ist zunächst bei den Viertelguldenstücken der Fall. Die gesetzliche Einziehung derselben wird daher einer der ersten Schritte in der Ausführung der Währungsreform sein. Ihren Abgang im Verkehr werden die neuen Münzen ersetzen. Ein zweiter Fall der nothwendigen Vorsorge für Theilgeld ist der Ersatz für die Staatsnoten zu 1 Gulden österreichischer Währung. Sofort mit deren Einlösung wird sich nämlich der Bedarf nach einem sie ersetzenden Zahlungsmittel einstellen. Auch in diesem Falle wird, im Einklange mit der Verringerung der Münzeinheit, der Verkehr hauptsächlich die neuen Silbermünzen in Anspruch nehmen. Endlich wird auch ein Theil der umlaufenden minderwertigen Silberscheidemünzen österreichischer Währung seinerzeit durch die neuen Silbermünzen im Verkehre zu ersetzen sein. Auf diesen Annahmen beruht die Fixirung des Contingentes mit 200 Millionen Kronen für die beiderseitigen Staatsgebiete. Wird die Menge der ausgeprägten und noch in beträchtlichem Maße vorhandenen Viertelguldenstücke österreichischer Währung, der durchschnittliche Betrag des Umlaufes an Staatsnoten der mindesten Kategorie, endlich die Menge der ausgeprägten Silberscheidemünzen österreichischer Währung in Bedacht genommen, von welch letzteren nur ein Theil durch die Ausgaben von Nickelmünzen im Verkehre ersetzt werden soll, so erscheint das festgesetzte Contingent nicht zu hoch gegriffen.

Wird die Einwohnerzahl der Monarchie mit 23,895.413 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und mit 17,463.473 für die Länder der ungarischen Krone angenommen (Zählung Ende 1890), so entfiele auf den Kopf der Bevölkerung beider Staatsgebiete von 41,358.886 eine Quote von 4 Kronen 84 Heller, wenn das Contingent zur Gänze zur Ausgabe gelangt.

Wird darauf Bedacht genommen, dass das neue Münzsystem auch in den occupirten Provinzen Bosnien und Herzegowina mit der Einwohnerzahl von 1,362.914 (Zählung 1. Juli 1891) seinerzeit in Kraft treten wird, so verringert sich diese Kopfquote nicht unbeträchtlich, nämlich auf 4 Kronen 68 Heller.

Wird nur die diesseitige Prägungsquote mit der diesseitigen Bevölkerungszahl ins Verhältnis gesetzt,

so ergibt sich die Kopfquote mit 5 Kronen 86 Heller für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Im Deutschen Reiche, dessen Silberprägung freilich andere Appoints begreift, ist das Emissionscontingent mit 10 Mark per Kopf der Bevölkerung bestimmt. In den Ländern der lateinischen Münzunion, gleichfalls bei Verschiedenheit der Appoints gegenüber den unsrigen, mit 6 Francs per Kopf der Bevölkerung.

Diese Ausprägung und Ausgabe ist indes nicht imperativ angeordnet, sondern in die Disposition des Finanzministers gestellt. Es entspricht das der Sachlage, da nur die Finanzverwaltung in der Lage ist, den hiefür richtigen Zeitpunkt nach Maßgabe der obwaltenden Umstände zu beurtheilen, und den in Aussicht genommenen Vertragsverhältnissen mit den Ländern der ungarischen Krone.

Ad Artikel XV.

Nickelmünzen.

Aus dem Kilogramm reinen Nickels sollen 250 Zwanzig- und beziehungsweise 333 Zehnhellerstücke ausgebracht werden. Es wird daher das Zwanzighellerstück das Gewicht von 4 Grammen, das Zehnhellerstück das Gewicht von 3 Grammen haben. Zwanzigheller-Nickelmünzen im Gewichte von ein Kilogramm repräsentiren den Nennwert von 50 Kronen, Zehnhellerstücke im Gewichte von ein Kilogramm den Nennwert von 33 Kronen 30 Hellern. Gegenüber dem derzeitigen Marktpreise des Nickels wird daher das finanzielle Ergebnis der Einführung der Nickelmünzen kein ungünstiges sein, auch wenn alle Herstellungskosten in den Calcul einbezogen werden.

Der Marktpreis des Nickels unterliegt nicht mehr so großen Schwankungen wie in früherer Zeit, da durch die Entdeckung der reichen Nickelgruben in Neu-Caledonien und in Canada, Provinz Ontario, die Metallgewinnung eine reichliche und stetige geworden ist.

Die äußere Ausstattung der Nickelmünzen wird sie scharf und allgemein leicht erkenntlich von den Silbermünzen unterscheiden.

Ihre Dimensionen sind zwischen den Einkronenstücken und Fünfzighellerstücken gehalten. Dieselben dürften beitragen, diesen Münzen im Verkehre große Beliebtheit zu verschaffen. Allerdings stimmen beide Kategorien der Nickelmünzen in den Dimensionen mit den beiden Kategorien der Landesgoldmünzen überein und ebenso ist die Dimension der Zehnhellerstücke dieselbe, wie jene der Zweihellerstücke aus Bronze. Es ist dies eine nothwendige Folge dessen, dass die Münzen der verschiedenen Kategorien nur eine geringe Abweichung in den Dimensionen aus technischen und praktischen Gründen gestatten. Es kann aber mit Sicherheit angenommen werden, dass mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Ausstattung und der

Metalle durch diese Gleichheit der Dimensionen eine Beirrung im Gebrauche dieser Münzen nicht möglich sein wird.

Ad Artikel XVI.

Ausprägung der Nickelmünzen.

Dass Nickelmünzen nur für Rechnung des Staates ausgeprägt werden dürfen, wie Alinea 1 dieses Artikels bestimmt, ist mit Rücksicht auf den Charakter derselben selbstverständlich.

Alinea 2 bestimmt den Betrag, bis zu welchem diese Münzen auszuprägen sind. Dieser Betrag ist die Quote, welche nach Artikel X des vorgelegten Münz- und Währungsvertragsentwurfes auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem Contingente entfällt, das im Artikel IX desselben Vertragsentwurfes für das Gebiet beider Staatsgebiete der Monarchie zunächst mit zusammen 60 Millionen Kronen festgestellt erscheint.

Wie aus Alinea 3 des gegenwärtigen Artikels, hervorgeht, sind die Nickelmünzen hauptsächlich dazu bestimmt, die Zwanzig-, Zehn und Fünfkreuzerstücke der bisherigen österreichischen Währung im Verkehre zu ersetzen. Aus der Periode 1858 bis 1867 sind noch netto 434.656 fl. 15 kr. an Silberscheidemünzen ausgegeben, ferner sind in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom Jahre 1868 bis Ende des Jahres 1891 für netto 26,600.000 fl. ö. W. solche Scheidemünzen ausgegeben worden, von den Ländern der ungarischen Krone ab.r 11,100.000 fl. Es sind daher im ganzen für 38,134.656 fl. 15 kr. Silberscheidemünzen ausgegeben und es ist zu vermuthen, dass diese ziemlich vollzählig sich im Umlaufe befinden.

Da sich bisher nicht allein kein Überfluss, sondern eher ein Mangel an Scheidemünzen gezeigt hat, ist wenigstens dieser Betrag durch entsprechende neue Münzen zu ersetzen.

Hiezu würde nach dem im Gesetzentwurfe adoptirten Umrechnungsschlüssel eine Ausgabe im Nennbetrage von 76,269.312 Kronen 30 Hellern erforderlich sein. Allerdings wird je nach der Beschaffenheit der zu leistenden Zahlungen ein Theil des bisher unter Verwendung von Zwanzigkreuzerstücken vorgenommenen Verkehres in Zukunft durch Verwendung von Fünfzighellerstücken ausgeführt werden, worauf bereits oben Bedacht genommen wurde, allein überwiegend werden an der Stelle der bisherigen Scheidemünzen die neuen Nickelmünzen in Verwendung kommen, namentlich zum Ersatze der beliebteren und reichlicher circulirenden Zehnkreuzerstücke. Es scheint daher schon aus diesem Grunde das Contingent von 60 Millionen Kronen richtig bemessen. Außerdem ist in Bedacht zu nehmen, dass zwischen dem Zehn- und dem Zweihellerstücke kein Zwischenglied vorhanden sein wird.

Im Deutschen Reiche werden derzeit Nickelmünzen zu 20, 10 und 5 Pfennigen ausgegeben. Das

Contingent per Kopf der Bevölkerung ist dort mit $2^1/_2$ Mark fixirt. Bei Ausprägung und Ausgabe des ganzen Contingentes würde bei uns nicht einmal der Betrag von $1^1/_2$ Kronen auf den Kopf der Bevölkerung der Monarchie entfallen.

Zur Ausprägung von 42 Millionen Kronen in Nickelmünzen ist je nach dem relativen Maße der Ausprägung von Zwanzig- und Zehnhellerstücken eine verschiedene Menge von Nickel erforderlich.

Würden z. B. zur Hälfte Zwanzig- und zur Hälfte Zehnhellerstücke ausgeprägt, so würden hiezu 1,050.630 Kilogramm Reinnickel erforderlich sein.

Schon die Erhaltung der Ordnung des Münzverkehres erfordert, dass mit der Ausgabe der neuen Münzen nur in dem Maße vorgegangen werden darf, in welchem durch die Einziehung der früher verwendeten Münzen Raum geschaffen wird.

Auch in diesem Falle wäre die nöthige Disposition über Zeit und Maß der Ausführung der Finanzverwaltung zu übertragen.

Ad Artikel XVII.

Bronzemünzen.

Die Wahl von Bronze an der Stelle von Kupfer als Metall für die kleinsten Münzen empfiehlt sich, wie bemerkt, aus rein technischen Gründen. Das Gewicht und die Dimensionen der Bronzemünzen werden die nämlichen sein, wie diejenigen der Kupfermünzen österreichischer Währung, welche sie zu ersetzen haben werden. Auch die Ausstattung wird eine ähnliche sein, nur wird zur besonderen Kennzeichnung die Wertbezeichnung Heller auf denselben ausgedrückt sein.

Ad Artikel XVIII.

Ausprägung der Bronzemünzen.

Die Bestimmung, dass die Bronzemünzen nur für Rechnung des Staates ausgeprägt werden dürfen, ist eine selbstverständliche. Das im Gesetzentwurfe eingesetzte Ausmaß für die Ausprägung stellt sich als die Quote dar, welche nach Artikel X des Münz- und Währungs-Vertragsentwurfes von dem im Artikel IX desselben zunächst bestimmten Contingente von 26 Millionen Kronen auf das diesseitige Staatsgebiet entfällt.

Dieses Contingent entspricht einfach dem Betrage, bis zu welchem bisher die Ausprägung von Kupfermünzen gesetzlich zulässig war. Es werden nämlich die zwei Sorten der neuen Bronzemünzen die drei Sorten der bisherigen Kupfermünzen im Verkehr zu ersetzen haben.

Auch bei der Ausgabe dieser Münzen bedingt es das Interesse der Münzordnung, dass die Ausgabe der neuen Münzen nur unter entsprechender Einziehung der bisherigen erfolge. Die diesfälligen Dispositionen sollen der Finanzverwaltung übertragen werden.

Ad Artikel XIX.

Zahlkraft der Theilmünzen.

Dieser Artikel ordnet die Zahlkraft jener Münzen der Kronenwährung, welche ohne selbst Courant-

münzen zu sein, die letzteren im Verkehre zu vertreten haben werden. Um diese Stellvertretung zu einer vollwirksamen zu machen, ist es nöthig, dass der Staat selbst in einer näher zu bestimmenden Art und Weise diese Münzen stets und voll mit Landesmünzen honorirt. Schon aus Gründen der Kassengebarung erscheint es indes nicht zulässig, den Münzen der kleinsten Kategorien auch nur bei den Staats- und den anderen öffentlichen Kassen die volle Zahlkraft einzuräumen. Es muss diese billigerweise auf die höheren Kategorien beschränkt werden, als welche die Silbermünzen erscheinen. Dass diesen die volle Zahlkraft eingeräumt werde, empfiehlt sich insbesondere auch deshalb, weil diese Münzen, wie oben ausgeführt, auch die Staatsnoten des kleinsten Appoints im Verkehre zu ersetzen haben werden, was nur dann möglich sein wird, wenn dieselben gegenüber den Staats- und den anderen öffentlichen Kassen dieselbe Zahlkraft besitzen werden. Das Maß der Zahlkraft der Nickel- und Bronzemünzen bei den öffentlichen Kassen dürfte den Bedürfnissen der Parteien und der Manipulation der Kassen angemessen sein.

Die volle Honorirung aller Arten von Theilmünzen durch die Staatsverwaltung findet dagegen im Verwechslungswege statt. Es wird im administrativen Wege dafür gesorgt werden, dass in allen Königreichen und Ländern eine hinreichende Anzahl von Verwechslungskassen eingerichtet sein wird. Die denselben zu ertheilenden Weisungen werden im Interesse der Werterhaltung dieser fiduciären Münzen möglichst die Verwechslung gegen gesetzliche Landesmünzen erleichtern.

Obschon den neu auszugebenden, mit einem höheren Werte ausgestatteten Silbermünzen eine andere Function gebürt als den bisherigen Silberscheidemünzen der österreichischen Währung, so kann denselben doch auch wieder nicht die volle Zahlkraft im Privatverkehre eingeräumt werden, wie sie die Landessilbermünzen der österreichischen Währung bisher besaßen und nach der Absicht des Gesetzentwurfes auch bis auf weiteres besitzen werden. Diese volle Zahlkraft kann in geordneten Währungsverhältnissen nur den Währungsmünzen selbst zukommen. Es wird den neuen Silbermünzen aber doch eine höhere Zahlkraft im Privatverkehre eingeräumt, wofür — nach dem Beispiele anderer Staaten — münzpolitische Gründe, sowie fiscalische Interessen sprechen.

Die in den Entwurf aufgenommene Ziffer entspricht genau jener, welche in den Ländern der lateinischen Münzunion Geltung hat. Es hat sich dieses Maß der Zahlkraft der Silbertheilmünzen dort bewährt. Im Deutschen Reiche ist die Zahlkraft der Silbermünze auf 20 Mark beschränkt, in England beträgt sie 40 sh oder 2 ₤, in den Niederlanden 10 fl., in den Ländern der scandinavischen Münzunion 20 Kronen u. s. w. Weniger ausgedehnt musste die Zahl-

kraft der übrigen Kategorien von Theilmünzen gehalten werden. Hinsichtlich der Nickelmünzen dürfte es den praktischen Verhältnissen, namentlich auf dem Lande entsprechen, diese Zahlkraft nicht zu gering zu bemessen. Hinsichtlich der Bronzemünzen wurde das bisherige Ausmaß der Zahlkraft beibehalten. In den Ländern der lateinischen Münzunion sind Bronzemünzen, welche auch die Kategorie der Zehncentimesstücke einschließen, mit einer Zahlkraft von 5 Francs ausgestattet; in England müssen Bronzemünzen bis zu 6 sh genommen werden, in Deutschland dagegen besitzen Nickel- und Bronzemünzen nur eine Zahlkraft bis zu einer Mark.

Ad Artikel XX.

Schadhafte Theilmünzen.

Die Bestimmung des Alinea 1 dieses Artikels entspricht dem Artikel XII unseres bisherigen Münzgesetzes. Diese Bestimmung ist nothwendig zum Schutze unserer Münzen und zur Erhaltung eines geordneten Münzverkehrs. Allein erst die getroffene Zusatzbestimmung kann dieselbe zu einer vollkommen wirksamen machen.

Alinea 2 stellt sich als eine gerechte Ausdehnung der Bestimmungen des Artikel VII auf die übrigen Münzen der Kronenwährung dar. Auch diese Maßnahme wird dazu dienen, mit verhältnismäßig geringen stetigen finanziellen Opfern die Erhaltung eines geordneten Münzumlaufes zu fördern.

Ad Artikel XXI.

Scheidemünzen österreichischer Währung.

Die in diesem Artikel getroffenen Bestimmungen haben einen provisorischen Charakter. Auch die Scheidemünzen der österreichischen Währung müssen so lange im Verkehre belassen werden, bis sie durch entsprechende Münzen der neuen Währung im Verkehre ersetzt sein werden. Dieses Provisorium dürfte indes ein verhältnismäßig nur kurzes sein. Selbstverständlich wird die Regierung nicht säumen, sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Kronenwährung die wegen Herstellung der neuen Münzen nöthigen Verfügungen zu treffen.

Entsprechend der in den vorausgehenden Artikeln ertheilten Vollmachten wären auch die Verfügungen wegen Einziehung dieser Scheidemünzen dem Verordnungswege zu überlassen.

Insbesondere aber wird durch diesen Artikel die Regierung beauftragt im Verordnungswege die letzten Termine zu bestimmen, zu welchen diese Münzen im Einlösungswege überhaupt noch anzunehmen sind, um dadurch etwaigen späteren im Rechtswege gestellten Ansprüchen wegen Annahme dieser Münzen durch die Staatskassen im vorhinein zu begegnen. Die Bewertung dieser Münzen innerhalb der Rechnung in Kronenwährung entspricht dem zum Artikel III er-

läuterten und im Artikel X bezüglich der Bewertung der Landessilbermünzen österreichischer Währung bereits angewendeten Principe. So lange diese Scheidemünzen sich im gesetzlichen Umlaufe befinden, haben hinsichtlich ihrer Zahlkraft die im Artikel X des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, gegebenen Bestimmungen in Geltung zu bleiben.

Ad Artikel XXII.

Levantiner Thaler.

Es erweist sich als rathsam, die Bestimmungen des Artikels 19 des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, auch in der gegenwärtigen Münzgesetzgebung beizubehalten. Die Münzstatistik zeigt, dass die Levantiner Thaler sich immer noch guter Nachfrage und in ausgedehnten Gebieten Afrikas ausschließender Beliebtheit erfreuen. Ihr Umlauf ist geeignet, die Handelsinteressen der Monarchie zu fördern. Ihre Ausprägung ergibt für unser Münzamt einen Gewinn, da der eingehobene Schlagschatz 1 1/2 Procent beträgt, während die Kosten der Prägung sich auf kaum 1/2 Procent stellen. Vielleicht wird es möglich sein, zu erzielen, dass verfügbare Mengen der heimischen Silberproduction in Zukunft bei der Ausprägung der Levantiner Thaler eine zweckentsprechende Verwendung finden.

Ad Artikel XXIII.

Papiergeld österreichischer Währung.

Dieser Artikel betont ausdrücklich, dass die auf österreichische Währung lautenden Papiergeldzeichen, das sind Staats- und Banknoten, die ihnen durch die bisherige Gesetzgebung eingeräumte Zahlkraft auch fernerhin besitzen werden. Für ihre Bewertung bei der Rechnung in Kronen wird dasselbe Princip in Anwendung gebracht, welches bereits in den Artikeln X und XXI dieses Gesetzentwurfes zum Ausdrucke kam.

Ad Artikel XXVI.

Schlussbestimmungen.

Der Titel des gegenwärtigen Gesetzentwurfes besagt bereits, dass durch dasselbe die Kronenwährung festgestellt werden soll. Verschieden hievon ist die allgemeine Einführung derselben in den bürgerlichen Verkehr.

Die besondere Art dieser Gesetzgebung erfordert es, dass die Feststellung der Währung von ihrer Durchführung im gemeinen Verkehre zeitlich getrennt werden muss. Es ist das derselbe Vorgang, welchen unsere Gesetzgebung auch bezüglich der österreichischen Währung seinerzeit eingehalten hat und welcher sich damals als zweckentsprechend erwies.

Die gegenständliche Benennung der einzelnen Gesetze, welche diesfalls zu erlassen sein werden, an deren Ende das Gesetz über die Aufnahme der Barzahlungen genannt ist, gibt bereits der Absicht Ausdruck, dass dieses Ziel als letztes, aber wichtigstes bei der ganzen Gesetzgebung über die Münz- und

Währungsreform und bei deren Durchführung festzuhalten sein wird, wenn gleich dessen Erreichung im schrittweisen Vorgehen angestrebt wird.

Auch die folgenden Bestimmungen dieses Artikels entsprechen einem Präcedens aus dem Jahre 1857. Obschon die allgemeine Anwendung der österreichischen Währung erst mit dem kaiserlichen Patente vom 27. April 1858 angeordnet wurde, ward doch schon mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 6. October 1857, R. G. Bl. Nr. 186, den Vereinsthalern, Eingulden- und Viertelguldenstücken der Kassencurs eingeräumt. Es erwies sich diese Maßregel als für die Anbahnung des Münzverkehres in der neuen Währung förderlich. Noch viel erwünschter muss es gegenwärtig erscheinen, die Ausprägung und den Verkehr der neuen Münzen und insbesondere der Landesgoldmünzen möglichst zu fördern. Deshalb wird ihnen sofort Zahlkraft unter denselben Bedingungen eingeräumt, unter welchen dieselbe den Zahlungsmitteln der österreichischen Währung zukommt. Die Rechnung ihres Wertes in österreichischer Währung entspricht dem Principe, welches in den Artikeln X, XXI und XXIII des gegenwärtigen Gesetzentwurfes zum Ausdrucke gekommen ist. Im übrigen verändert dieser Artikel nichts an den bestehenden Rechtsverhältnissen und Verbindlichkeiten und deren gesetzlicher Ordnung.

Ad Artikel XXV.

Gesetzeskraft.

Der innige Zusammenhang des gegenwärtigen Gesetzentwurfes mit dem den Münz- und Währungsvertrag betreffenden wird aus den folgenden Erläuterungen des weiteren ersichtlich werden.

II. Zum Entwurfe des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Nach der Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder soll die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes in beiden Staatsgebieten der Monarchie nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen erfolgen. Bisher gilt in beiden Staatsgebieten kraft der beiderseitigen Gesetze die österreichische Währung. In dem Zoll- und Handelsbündnisse zwischen den Staatsgebieten ist dieselbe als gemeinsame Landeswährung bis zu ihrer gesetzlichen Änderung ausdrücklich erklärt.

Die beabsichtigte Neuordnung unseres Münz- und Währungswesens, im Abgehen von der bisher geltenden österreichischen Währung bedarf daher des Abschlusses eines Vertrages mit der Regierung des anderen Staatsgebietes.

Ad Artikel I.

Siehe Artikel I des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird und die zu demselben gegebenen Erläuterungen.

Ad Artikel II.

Siehe Artikel II des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird.

Ad Artikel III.

Siehe Artikel III des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird.

Ad Artikel IV.

Siehe Artikel IV, V und VI des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, und die diesfälligen Erläuterungen.

Es liegt kein Grund für die volle Gleichförmigkeit der beiderseitigen Münzen vor, eine gewisse äußere Verschiedenheit derselben ist sogar zu ihrer Kennzeichnung nöthig. Da jedoch die Münzen beiderlei Gepräges in beiden Staatsgebieten gesetzlichen Umlauf besitzen sollen ist es erforderlich, dass gewisse Hauptmerkmale derselben vertragsmäßig festgestellt werden. Dazu ist namentlich die Dimension der Münzen zu rechnen. Überdies werden die beiden Finanzminister einander schon im

voraus in Kenntnis setzen, welche äußere Ausstattung sie den vertragsmäßig zulässigen Münzen zu geben beabsichtigen. Diese Bestimmung gilt für alle Arten von Münzen der Kronenwährung.

Ad Artikel V.

Siehe Artikel VIII des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, und die zu diesem Artikel gegebenen Erläuterungen.

Eine Beschränkung in der Menge der in beiden Staatsgebieten auszuprägenden Landesgoldmünzen würde der Währungseigenschaft derselben widersprechen.

Wie schon in den Erläuterungen zu dem Artikel VIII des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, ausgeführt ist, hat die Zulassung der freien Prägung von Landesgoldmünzen für Rechnung von Privaten eine so große Wichtigkeit und es sind diesfalls die Bestimmungen über die Prägegebür und die sonstigen Bedingungen der Ausprägung für Privatrechnung von solcher Bedeutung, dass es der Wunsch beider Regierungen sein muss, dass sowohl die Festsetzung der Prägegebür als auch die übrigen Bedingungen der Ausprägung für Privatrechnung, welche beide nach dem Artikel VIII des Entwurfes des Gesetzes über die Kronenwährung im Verordnungswege festzusetzen sein werden, nur nach getroffenem Übereinkommen der beiden Finanzminister erfolgen.

Ad Artikel VI.

Siehe Artikel VII des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, und die hiezu gegebenen Erläuterungen.

In dem gegenwärtigen Artikel erhalten die in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Landesgoldmünzen in beiden Staatsgebieten dieselbe Zahlkraft, wie die Landesgoldmünzen eigenen Gepräges. Es entspricht das dem zwischen den beiden Staatsgebieten bisher in Bezug auf die Münzen der österreichischen Währung bestandenen Herkommen und ist ein nothwendiges Postulat der Münz- und Währungseinigung. Eine analoge Bestimmung findet sich auch in den Verträgen der lateinischen und der scandinavischen Münzunion. Damit ist die Nothwendigkeit gegeben, die gesetzlichen Bestimmungen über das Passirgewicht und die Einziehung beschädigter Münzen auch auf die im jederseitigen Staatsgebiete vorkommenden Landesgoldmünzen des anderen Staatsgebietes auszudehnen.

Die im Zusammenhange damit nothwendigen Durchführungsbestimmungen werden im Wege des Übereinkommens zwischen den beiden Finanzministern getroffen werden.

Ad Artikel VII.

Siehe den Artikel IX des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, und die zu demselben gegebenen Erläuterungen.

Es ist münzpolitisch wichtig, vertragsmäßig sicherzustellen, dass die Stückelung der Landesgoldmünzen keine andere sein wird, als die, welche im Artikel IV des Vertrages vereinbart ist.

Zugleich schließt dieser Artikel die Bestimmung in sich, dass in beiden Staatsgebieten von nun ab keine anderen Münzen in Gold geprägt werden, als Landesgoldmünzen der Kronenwährung und eventuell auch Ducaten.

Ad Artikel VIII.

Siehe die Artikel XI, XII, XIII, XV und XVII des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird und die zu diesen Artikeln gegebenen Erläuterungen. Insbesondere ist auf den Artikel IV des gegenwärtigen Vertrages zu verweisen, welcher bereits für alle Münzen der Kronenwährung bestimmt, dass über die sonstige im Vertrage nicht festgesetzte Ausstattung derselben ein Einvernehmen zwischen den beiden Finanzministern gepflogen werden wird.

Ad Artikel IX.

Siehe zu diesem Artikel die Artikel XIV, XVI und XVIII des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, und die zu diesen Artikeln gegebenen Erläuterungen.

Es ist schon bei den Erörterungen über die Bestimmungen des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, auseinandergesetzt worden, dass es münz- und währungspolitisch nothwendig ist, die Bestimmung der Zeitpunkte, in welchen, und des Maßes, in welchem die Theilmünzen der neuen Währung ausgegeben werden sollen, der Erwägung des Finanzministers zu überlassen. Den beiden Regierungen erscheint es nun aus denselben münz- und währungspolitischen Gründen nothwendig, und zwar im Interesse der einverständlichen Durchführung der Münz- und Währungsreform, dass die diesfälligen Bestimmungen nur nach vorgängigen Vereinbarungen der beiden Finanzminister getroffen werden.

Ad Artikel X.

Siehe die Artikel XIV, XVI und XVIII des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird und die diesfälligen Erläuterungen.

In diesem Artikel wird festgesetzt, dass die für die Ausprägung und Ausgabe von Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung in dem Artikel IX des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten

Contingente in dem Verhältnisse von 70:30 auf die beiden Staatsgebiete aufgetheilt werden.

Das Verhältnis dieser Auftheilung ist dasselbe, welches bisher in allen nicht pragmatischen Angelegenheiten und insbesondere in den Angelegenheiten, welche das Münz- und Währungswesen betreffen, gesetzlich und vertragsmäßig Anwendung gefunden hat.

Eine wichtige Bestimmung enthält Alinea 2 dieses Artikels, indem bestimmt wird, dass auch die Kosten der Einlösung der Münzen der österreichischen Währung jeder Art und Prägung auf die beiden Staatsgebiete in demselben, oben genannten Verhältnisse aufgetheilt werden.

In Bezug auf die Einlösung der Landessilbermünzen der österreichischen Währung durch die Regierungen der beiden Staatsgebiete bestand bisher keine vertragsmäßige Bestimmung. Dieselben wurden früher in unbeschränkten Mengen in den beiden Staatsgebieten geprägt.

Seit der beiderseits verfügten Einstellung der Prägung der Landessilbermünzen für Privatrechnung wurde von den beiden Finanzministerien die Ausprägung solcher Landessilbermünzen für Staatsrechnung auf den beiderseitigen Bedarf beschränkt, wozu die durch die eigene Silberproduction in jedem Staatsgebiete und die im Wege der sogenannten kleinen Einlösung bei den beiderseitigen Einlösungsämtern einfließenden Mengen von Silber das ausreichende Material darbieten. Die in dieser Weise seit dem Jahre 1879 beiderseits ausgeführten Ausprägungen zeigen nicht immer ein Verhältnis, welches dem Quotenschlüssel von 70 : 30 entsprechen würde. Es kommen aber hinsichtlich der Einlösung auch jene Landessilbermünzen der österreichischen Währung in Betracht, welche vordem, und namentlich in den Jahren 1858 bis 1867, ausgeprägt wurden, sowie die nach Artikel XII des gegenwärtigen Vertrages noch weiter auszuprägenden Landessilbermünzen österreichischer Währung. Da nun bezüglich der Einlösung aller Landessilbermünzen österreichischer Währung, wie gesagt, bisher zwischen den beiden Staatsgebieten keinerlei Abmachung bestand, und die Auftheilung nach dem Gepräge bezüglich eines Theiles derselben keine genügende Grundlage für die Beurtheilung der Einlösungspflicht abgeben könnte, erscheint es angemessen, bezüglich der Einlösung der sämmtlichen noch im Umlaufe befindlichen Landessilbermünzen, welche Einlösung mit Rücksicht auf den Zustand minderer Bewertung des Silbers derzeit eine finanzielle Last darstellt, ein einheitliches Abkommen zu treffen, welches in Übereinstimmung mit der sonstigen Auftheilung der aus dem Münz- und Währungswesen sich ergebenden finanziellen Vortheile und Lasten auf die beiden Staatsgebiete steht und welches, indem es zugleich eine definitive Ordnung der bisher noch offenen Frage schafft, auch soweit die statistischen Nachweisungen reichen, im beiderseitigen Interesse gelegen sein dürfte.

Was die Scheidemünze anbelangt, so wurde deren Ausgabe seit dem Jahre 1868 ohnehin schon nach dem Quotenverhältnisse von 70 : 30 auf die beiden Staatsgebiete aufgetheilt. Es würde daher auch bei einer Auftheilung nach dem Prägestempel die Einlösung in dem Verhältnisse von 70 : 30 zu erfolgen haben. Allein auch hier war noch die Frage wegen der Einlösung der in den Jahren 1858 bis 1867 ausgegebenen Scheidemünzen der österreichischen Währung zu lösen. Mit Rücksicht darauf, sowie auf den Umstand, dass nach der bisherigen Münzordnung die Scheidemünzen auch in sehr abgenutztem Zustande oft noch im Verkehre verblieben und dadurch der Prägestempel derselben häufig nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, scheint es den beiden Regierungen angemessen, auch bezüglich dieser Münzen die generelle Ordnung dahin zu treffen, dass die gesammte Einlösung der Scheidemünzen die beiden Staatsgebiete in dem Verhältnisse von 70 : 30 zu belasten hat.

Ad Artikel XI.

Siehe die Artikel XIX und XX des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgesetzt wird, und die zu denselben gegebenen Erläuterungen.

Die bereits zu dem Artikel VI des gegenwärtigen Vertrages angegebenen Gründe und die durch das zwischen den beiden Staatsgebieten bestehende Zoll- und Handelsbündnis geschaffenen innigen Verkehrsbeziehungen müssen es als zweckentsprechend erscheinen lassen, die Gleichstellung der Münzen beiderlei Gepräges im Verkehre innerhalb beider Staatsgebiete auf alle Sorten von Theilmünzen zu erstrecken.

Es erfordert dies, wie schon zu Artikel VI bemerkt wurde, dass die über die Annahmepflicht und die Einziehung dieser Münzen in jedem Staatsgebiete bestehenden Vorschriften die gleichen sein müssen und sich in jedem derselben auch auf die vorkommenden Münzen des Gepräges des anderen Theiles zu erstrecken haben.

Die Durchführung dieser Vertragsbestimmungen erfordert eine Reihe von Ausführungsmodalitäten, welche die beiden Finanzminister zu vereinbaren haben werden.

Ad Artikel XII.

Siehe den Artikel X des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgesetzt wird, und die zu demselben gegebenen Erläuterungen.

Im Alinea 1 dieses Artikels wird die im Artikel X des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, gegebene Bestimmung, dass die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, ausgeprägten Landessilbermünzen österreichischer Währung bis auf weiteres im gesetzlichen Umlaufe zu verbleiben haben, auf die Guldenstücke österreichischer Währung ungarischen Gepräges ausgedehnt. Es haben sonach

gemäß Alinea 1 alle innerhalb der beiden Staatsgebiete ausgeprägten Landessilbermünzen der österreichischen Währung bis auf weiteres (Artikel XVIII) in beiden Staatsgebieten gesetzlichen Umlauf, welcher ihnen zugleich vertragsmäßig gesichert wird.

Im Alinea 2 wird die weitere Bestimmung des Artikels X des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, wonach Landessilbermünzen der österreichischen Währung nur mehr nach Maßgabe der bereits zu Münzzwecken vorhandenen oder erworbenen Silbermengen geprägt werden können, zu einer vertragsmäßigen erhoben.

Es liegt bei Ausführung dieser Bestimmung im Interesse beider Theile, sich in Kenntnis der beiderseits vorhandenen Silbermengen zu setzen, um dadurch in der Lage zu sein, diese Vertragsbestimmung zu einer effectiven zu machen. Zu dem Zwecke ist die Bestimmung in Alinea 3 getroffen worden.

Unter den gegenwärtigen Umständen des grundsätzlichen Überganges von der Silberwährung zur Goldwährung, angesichts der erst definitiv, und zwar vertragsmäßig zu treffenden Ordnung über die im Umlaufe verbleibenden Landessilbermünzen der österreichischen Währung und der Zustände des internationalen Edelmetallmarktes muss es beiden Regierungen im Interesse einer einverständlichen und den beiderseitigen Interessen entsprechenden Münzpolitik gelegen erscheinen, dass von keinem Theile irgend eine Beschaffung von Silber zu Münzzwecken in einer Art stattfinde, welche nicht dem Interesse des anderen Theiles entsprechen würde. Es wird daher über die Art jeder Beschaffung von Silber für Münzzwecke stets ein Einverständnis zwischen den beiden Finanzministern zu erfolgen haben.

Das letzte Alinea erhebt, sowie dies in den späteren Artikeln XIII, XVII und XVIII geschieht, das Princip zur vertragsmäßigen Grundlage für die Umrechnung der bisherigen Rechnungs-, Münz- und Geldeinheit österreichischer Währung in die künftige Rechnungs-, Münz- und Geldeinheit der Kronenwährung und ebenso umgekehrt für die Umrechnung der künftigen Rechnungs-, Münz- und Geldeinheit der Kronenwährung in die bisherige Rechnungs-, Münz- und Geldeinheit der österreichischen Währung, nach welchen Ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen und umgekehrt Eine Krone gleich fünfzig Kreuzer österreichischer Währung sein werden.

Ad Artikel XIII.

Siehe Artikel XXI des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, und die zu diesem Artikel gegebenen Erläuterungen.

In gleicher Weise, wie der vorausgehende Artikel die Bestimmungen über die Landessilbermünzen österreichischer Währung auch auf die im andern Staatsgebiete ausgeprägten Landessilbermünzen erstreckt,

dehnt gegenwärtiger Artikel die im Artikel XXI des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, für die Scheidemünzen österreichischer Währung unseres Gepräges gegebenen Bestimmungen auch auf die Scheidemünzen ungarischen Gepräges aus. Es werden demnach die sämmtlichen Scheidemünzen österreichischer Währung beiderlei Gepräges so lange in beiden Staatsgebieten im Umlaufe zu verbleiben haben, bis deren Einlösung verfügt werden wird.

Dass diese Verfügung, welche nach dem Artikel XXI des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, im Verordnungswege getroffen werden wird, erst nach vorgängigem Übereinkommen der beiden Finanzminister getroffen werden darf, entspricht der Absicht der Regierungen der beiden Staatsgebiete, stets einer den beiderseitigen Interessen Rechnung tragenden Münz- und Währungspolitik zu folgen.

Ad Artikel XIV.

Durch diesen Artikel wird unserem Staatsgebiete das Recht gewahrt, wie im Artikel XXII des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, in Aussicht genommen ist, auch weiter Levantiner Thaler unter der Bedingung zu prägen, dass dieselben im Sinne des bisher bestehenden Gesetzes keinen gesetzlichen Zahlwert bekommen dürfen.

Ad Artikel XV.

Die Ausmünzungen der beiden Staatsgebiete unterliegen bisher, nach einem zwischen den beiden Regierungen getroffenen Übereinkommen, einer Controle, welche vom General-Probiramte in Wien ausgeübt wird. Zu dem Zwecke ist der königlich ungarischen Regierung vorbehalten, ständig einen Beamten bei diesem General-Probiramte zu bestellen. Es liegt nun in der Absicht der königlich ungarischen Regierung ein eigenes General-Probiramt zu errichten. Abgesehen von der Controle der Münzen des eigenen Gepräges, welche einer vertragsmäßigen Regelung nicht bedarf, wird künftig von jedem der beiden General-Probirämter auch die Controle der Ausmünzungen des anderen Theiles vorgenommen werden. Die Durchführung dieser Bestimmung erfordert eine Reihe von Anordnungen, über welche die beiden Finanzminister ein Übereinkommen treffen werden.

Damit die Beamten der Staats- und anderen öffentlichen Kassen, sowie auch das Publicum stets in der Lage sind, die nach den Artikeln IV und VI des gegenwärtigen Vertragsentwurfes und beziehungsweise nach den betreffenden Artikeln des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, nöthigen Bemessungen vornehmen können, werden von den General-Probirämtern beider Theile gesetzlich geaichte Gewichte hergestellt werden, welche

einerseits das Normalgewicht, anderseits das Passirgewicht der Landesgoldmünzen darstellen werden. Diese Gewichte werden zu dem Gestehungspreise an Privatpersonen verkauft werden. Die Festsetzung dieser Verkaufspreise wird im Einverständnisse der beiden Finanzminister erfolgen, weil diese ganze Maßregel von münzpolitischer Bedeutung ist.

Ad Artikel XVI.

Es besteht schon bisher zwischen den beiden Regierungen die Übung, dass die Ausweise über die im Laufe jedes Monats vorgenommenen Ausmünzungen gegenseitig mitgetheilt werden.

Die gegenwärtige Münzreform weist auf die Nothwendigkeit einer möglichst vollständigen Münzstatistik hin. Deshalb werden vertragsmäßig die genaueren Bestimmungen über die Beschaffenheit dieser Statistik getroffen.

Ebenso bringt die beabsichtigte Innigkeit des Vertragsverhältnisses die Nothwendigkeit mit sich, dass sich die beiden Finanzminister stets in gegenseitiger Kenntnis aller Gesetze und Verordnungen halten, welche in Ausführung des gegenwärtigen Vertragsentwurfes in jedem Staatsgebiete ergehen werden.

Ad Artikel XVII.

Dieser Artikel macht die im Artikel XXIII des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, enthaltenen Bestimmungen zur vertragsmäßigen Verpflichtung für die Regierungen beider Staatsgebiete.

Ad Artikel XVIII.

Siehe den Artikel XXIV des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, und die zu diesem Artikel gegebenen Erläuterungen.

In diesem Artikel wird festgesetzt, dass die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung jedenfalls im Zusammenhange mit der Ordnung des allgemeinen Münzverkehres und zwar als nächster Schritt in der Durchführung der Münz- und Währungsreform in Aussicht genommen ist. Daran hat sich auch zu schließen die definitive Ordnung in Bezug auf die nach dem Artikel XII des gegenwärtigen Vertrages im Umlaufe verbleibenden Landessilbermünzen österreichischer Währung. Die diesfälligen gesetzlichen Verfügungen haben aber nach Grundsätzen zu erfolgen, welche vorgängige Vereinbarungen der Regierungen der beiden Staatsgebiete erfordern werden. Es ist diese Bestimmung ebenso sehr die Voraussetzung für die Möglichkeit einer im beiderseitigen Einverständnisse zu regelnden Münzpolitik, als auch eine nothwendige Folge dessen, dass die Münzen beiderlei Gepräges in beiden Staatsgebieten gleichmäßig gesetzlichen Umlauf erhalten sollen (Artikel VI und XI). Was dagegen

die Anwendung der Kronenwährung auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse betrifft, welche in jedem Staatsgebiete einer neuen Ordnung bedürfen wird, so hängen die diesfalls zu treffenden Bestimmungen zu enge mit den beiderseits bestehenden bürgerlichen Gesetzen zusammen, als dass sie eine vollkommen gleiche Behandlung in beiden Staatsgebieten finden könnten. Zudem ist das eine Angelegenheit, welche einer pragmatischen oder auch nur congruenten Behandlung nach unseren Verfassungsbestimmungen nicht unterliegt. Es wird sich daher von den beiden Regierungen damit begnügt, vor der Erlassung dieser Bestimmungen ein Einvernehmen zu pflegen.

Die beiden folgenden Alinea dieses Artikels sprechen die vertragsmäßige Verpflichtung der Regierungen beider Staatsgebiete aus, unter den im Vertragsentwurfe enthaltenen Bedingungen, die beiderseits geprägten und vertragsgemäß ausgegebenen Münzen der Kronenwährung auch sofort im Verkehre zuzulassen.

Ad Artikel XIX.

Die Regierungen der beiden Staatsgebiete setzen sich mit der, auf Grund des gegenwärtigen Münz- und Währungsvertragsentwurfes im beiderseitigen Einverständnisse durchzuführenden Münz- und Währungsreform das Ziel, diese Reform zu einer vollständigen zu machen und die Regulirung unserer Valuta dadurch zu vollenden, dass endlich in beiden Staatsgebieten der Monarchie die Barzahlungen aufgenommen werden. Der gegenwärtige Zustand unseres Geldwesens erfordert indes zunächst eine Ordnung der Papiergeldcirculation, welche auf Grund einer Vereinbarung der beiden vertragschließenden Theile erfolgen soll. Schon in den vorausgehenden Motiven und Erläuterungen ist darauf hingewiesen worden, dass diese Ordnung der Papiergeldcirculation, welche mit der Münz- und Währungsreform in Einklang stehen soll, die Fundirung der schwebenden gemeinsamen Schuld in Staatsnoten zur unbedingten Voraussetzung hat.

Im Sinne der im gegenwärtigen Artikel getroffenen Bestimmmungen werden die Regierungen der beiden Staatsgebiete in dem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkte und im beiderseitigen Einvernehmen bei ihren betreffenden Legislativen Vorlagen einbringen, welche die Einlösung der Staatsnoten bezwecken.

Das hat zur Voraussetzung, dass sich jede der beiden Regierungen rechtzeitig im Besitz der zur Einlösung nöthigen Barmittel befinde.

Die Kosten der Einlösung der eine gemeinsame schwebende Schuld bildenden Staatsnoten treffen nach dem Gesetze vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868 bis zum Betrage von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung beide Staatsgebiete gemeinsam. Über die Auftheilung dieser Kosten auf die beiden Staatsgebiete besteht zwar bis jetzt keine

specielle vertragsmäßige Festsetzung, wohl aber bietet das Gesetz vom 10. Juni 1868, R. G. Bl., Nr. 53, zahlreiche Analogien dar, welche zu dem Schlusse führen, dass auch in diesem Falle die Auftheilung nach dem in Münz- und Währungsangelegenheiten bisher allgemein angewandten Quotenschlüssel von 70:30 der Sachlage entspricht.

Für denjenigen Betrag des Staatsnotenumlaufes, welcher die jeweilige Verminderung im Stande der Partialhypothekaranweisungen (Salinenscheine) in der Circulation zu ersetzen hat, werden die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Sinne der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868 allein aufzukommen haben. Es wird sich daran für die Regierung des diesseitigen Staatsgebietes die Nothwendigkeit knüpfen, auch die definitive Ordnung des Umlaufes der Salinenscheine in Aussicht zu nehmen.

Die Regierungen der beiden Staatsgebiete werden ferner Vereinbarungen über die Grundsätze, nach welchen in beiden Staatsgebieten die Papiergeldcirculation zu ordnen sein wird, schließen und nehmen ebenso als letztes Ziel und als den Abschluss der Regelung der Valuta in Aussicht, die Grundsätze und den Termin für die Aufnahme der Barzahlungen zu vereinbaren.

Damit ist vertragsmäßig festgestellt, dass das Vorgehen der Regierungen der beiden Staatsgebiete zur Regelung der Valuta ein ebenso entschiedenes, als vorsichtiges und schrittweise zur Erreichung des Zieles führendes sein wird. Insbesondere wird der letzte Schritt, die Aufnahme der Barzahlungen von den beiden Regierungen erst dann beschlossen und bei den Legislativen in Antrag gebracht werden, bis sie sich übereinstimmend die Überzeugung von der genügenden Consolidirung unseres Münz- und Währungswesens verschafft haben werden.

Ad Artikel XX.

In diesem Artikel wird die Dauer des gegenwärtigen Vertragsentwurfes bestimmt. Dieselbe ist bis Ende des Jahres 1910 in Aussicht genommen.

Den Regierungen der beiden Staatsgebiete erscheint dieses Maß der Vertragsdauer der Bedeutung des Gegenstandes des Vertragsentwurfes angemessen. Die lateinische Münzunion ward zwischen Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz am 23. December 1865 mit der Dauer bis 1. Jänner 1880, abgeschlossen. Die scandinavische Münzunion vom 18. December 1872, respective 16. October 1875, verpflichtete die vertragenden Theile bis zum Ausgange des Jahres 1884.

Ein Münz- und Währungsvertrag vermag nur dann vollkommenen Nutzen zu bringen, wenn dessen Dauer keine zu kurze ist.

Nach unserer Verfassungsgesetzgebung soll die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes nach

gleichen, von Zeit zu Zeit mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden. Die ungarische Gesetzgebung enthält gleichfalls in dieser Richtung eine grundlegende Bestimmung. Es ist hiedurch ohnehin gegeben, dass bei voller Wahrung der Münzhoheit eines jeden der beiden Staatsgebiete, die Absicht jeder Veränderung der Grundsätze des Münzwesens und des Geldfußes zunächst zu Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Regierungen zu führen hat. Zur Vorsicht, und um für ein Übergangsstadium schon im voraus die nöthigen Grundsätze festzustellen, sind in den Vertragsentwurf positive Bestimmungen für den Ablauf der Vertragsperiode aufgenommen worden.

Nach diesen steht zunächst beiden vertragenden Theilen das Recht zu, den Vertrag zu kündigen und zwar ein Jahr vor seinem Ablauf.

Dadurch soll den Regierungen ein genügender Zeitraum geboten werden, um die infolge der Kündigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es würde dann jeder Theil verpflichtet sein, noch durch zwei Jahre nach Ablauf der Vertragsdauer die im Sinne dieses Vertragsentwurfes geprägten Münzen und zwar unter Aufrechterhaltung aller diesfälligen Bestimmungen dieses Vertragsentwurfes, also insbesondere jener der Artikel VI und XI in seinem Staatsgebiete zuzulassen. Außerdem würden die Regierungen der beiden Staatsgebiete verpflichtet sein, innerhalb dieser zwei Jahre die Kronenwährung in der vollen Ausdehnung der vertragsmäßigen Bestimmungen beizubehalten. Nach Ablauf dieser zwei Jahre würde jeder Theil verpflichtet sein, die innerhalb des andern Staatsgebietes befindlichen Theilmünzen gegen gesetzliche Landesmünzen der Kronenwährung einzulösen und zwar innerhalb eines weiteren Jahres. Es entspricht dieses dem nur stellvertretenden Charakter der Theilmünzen der Kronenwährung.

Bezüglich der Landesgoldmünzen, welche den vollen Wert in sich selbst tragen, erscheint eine Liquidirungsclausel umsomehr überflüssig, als durch die Bestimmungen des Artikels VI des gegenwärtigen Vertragsentwurfes ohnehin jede Benachtheiligung des einen vertragenden Theiles durch den andern ausgeschlossen ist.

Sollte hinsichtlich der nach Artikel XII des gegenwärtigen Vertragsentwurfes als gesetzliche Landesmünzen im Umlaufe verbleibenden Landessilbermünzen der österreichischen Währung, über welchen Umlauf nach Artikel XVIII des gegenwärtigen Vertragsentwurfes eine definitive Ordnung noch zu vereinbaren sein wird, sich die Nothwendigkeit der Vereinbarung einer Liquidirungsclausel bei Gelegenheit des Abschlusses dieser späteren Vereinbarung ergeben, so wird dieselbe hiebei zugleich vereinbart werden.

Für den Fall, dass von keiner Seite eine Kündigung erfolgt, hat der Vertrag in seiner Gänze für weitere

zehn Jahre in Geltung zu bleiben. In diesem Falle haben dieselben bereits erörterten Bestimmungen für den Ablauf der verlängerten Vertragsperiode zu gelten.

Ad Artikel XXI.

Mit den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind die derzeit in Absicht genommenen Vertragsbestimmungen erschöpft.

Im gegenwärtigen Artikel wird lediglich der Modus procedendi hinsichtlich der nach den Artikeln XVIII und XIX noch zu treffenden Vereinbarungen bestimmt.

Im Interesse des stetigen und ununterbrochenen Fortschreitens auf der Bahn der Valutaregelung ist ausgesprochen, dass die Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Regierungen unmittelbar fortgesetzt werden, sobald der gegenwärtige Vertragsentwurf in Kraft getreten sein wird.

Ad Artikel XXII.

Dieser Vertrag muss in beiden Staatsgebieten zugleich in Kraft treten, weshalb der Tag der Kundmachung von den beiden Regierungen einverständlich festgesetzt werden wird.

III. Zum Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung.

Ad Artikel I.

Durch den Artikel VII des Entwurfes des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, soll vertragsmäßig bestimmt werden, dass die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22, respective Gesetzartikels XII ex 1869 eingeführten Goldmünzen zu acht und vier Gulden in den beiden Staatsgebieten nicht mehr geprägt werden. In Übereinstimmung mit dieser Bestimmung des Entwurfes des Münz- und Währungsvertrages wird durch den Artikel IX des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, die Einstellung der Ausprägung der durch das Gesetz vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22, eingeführten Goldmünzen zu acht und vier Gulden verfügt.

Da nun eine Reihe von Zahlungsverbindlichkeiten des Staates mit der ausdrücklichen Verpflichtung eingegangen worden ist, dieselben in österreichischen oder ungarischen Goldgulden zu leisten, ebensolche Zahlungsverbindlichkeiten aber auch von Privatpersonen eingegangen wurden, ergibt sich, wie schon in den Erläuterungen zu dem Artikel IX des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, dargelegt wurde, die Nothwendigkeit, dafür Vorsorge zu treffen, dass durch die Einstellung der Ausprägung der Goldmünzen zu acht und vier Gulden nicht ein den Verkehr hemmender Mangel an Mitteln zur Erfüllung der bezeichneten Zahlungsverbindlichkeiten eintrete und zugleich für die Art und Weise der Erfüllung dieser Zahlungsverbindlichkeiten die erforderliche rechtliche Ordnung vorhanden sei.

Es wird nun durch den gegenwärtigen Artikel bestimmt, dass diese Zahlungsverbindlichkeiten außer wie bisher in österreichischen oder ungarischen Goldgulden auch in den gemäß dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, und dem Gesetze, womit die Kronenwährung festgestellt wird, geprägten Landesgoldmünzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges werden erfüllt werden können. Zwischen diesen beiden Zahlungsmitteln

wird die Wahl dem Schuldner freistehen. Selbstverständlich wird jedoch damit in keiner Weise das Verhältnis des Schuldners, sei es nun des Staates oder eines andern Rechtssubjects alterirt, vermöge dessen er etwa vertragsmäßig berechtigt ist, die Zahlungsverbindlichkeiten auch im Inlande in gleichwertigen Goldmünzen des Auslandes zu leisten. Das Verhältnis, nach welchem die Landesgoldmünzen der Kronenwährung an der Stelle der Goldgulden zu geben und zu rechnen sein werden, wird im Artikel II bestimmt.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf steht vollkommen mit den Grundsätzen der bestehenden bürgerlichen Gesetzgebung im Einklange.

Das a. b. G. B. enthält die für die Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten im allgemeinen maßgebenden Bestimmungen in dem XXI. Hauptstücke „Von dem Darlehensvertrage". §. 987 desselben besagt: „Wenn ein Darleiher sich die Zahlung in der besonderen, von ihm gegebenen Münzsorte bedungen hat, so muss die Zahlung in eben dieser Münzsorte geleistet werden."

Auf dieser gesetzlichen Basis beruht die Eingehung der in Frage stehenden Zahlungsverbindlichkeiten in Goldgulden effectiv.

Der §. 989 des a. b. G. B. verfügt nun weiter: „Sind zur Zeit der Rückzahlung dergleichen Münzsorten im Staate nicht im Umlaufe, so muss der Schuldner den Gläubiger mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art befriedigen, dass derselbe den zur Zeit des Darleihens bestandenen inneren Wert dessen, was er gegeben hat, erhalte."

Es ist demnach im §. 989 der Fall bereits in Aussicht genommen und einer gesetzlichen Regelung unterzogen worden, welcher hier in Frage steht, nämlich in welcher Weise der Schuldner seine auf eine bestimmte Münzsorte lautende Zahlungsverbindlichkeit erfüllen soll, wenn er dieselbe in der bedungenen Münzsorte nicht zu leisten vermag, weil diese Münzsorte zur Zeit der Zurückzahlung im Staate nicht mehr im Umlaufe ist. Es kann zwar im gegebenen Falle nicht vorausgesetzt werden, dass der Umlauf der Goldguldenstücke infolge der Einstellung der Ausprägung derselben innerhalb des Staatsgebietes sofort gänzlich aufhören werde, und es ist auch in der gegenwärtigen Gesetzesvorlage nicht in Aussicht genommen, diesen Goldmünzen, den ihnen nach dem Gesetze vom 9. März 1870 zukommenden Umlauf sofort zu benehmen. Es wird im Gegentheile jedermann auch des weiteren freigestellt sein, auf diese Münzsorte lautende Verbindlichkeiten einzugehen, und es bleibt auch die in dem Gesetze vom 9. März 1870 enthaltene Bestimmung über den Annahmswert dieser Goldmünzen vorläufig ungeändert. Dagegen ist es, wie bemerkt, sehr möglich, dass im Falle der Einstellung der Ausprägung es an einem genügenden Umlaufe von Goldmünzen dieser Sorte fehlen kann, so dass der Schuldner nicht in der Lage sein könnte,

seine Verbindlichkeiten dem Vertrage gemäß zu erfüllen. Indem der Staat die Ausprägung dieser Goldmünzen einstellt, trifft ihn die Verpflichtung für einen Ersatz der fraglichen Goldmünzen zu sorgen, umsomehr, als die Beschaffung gleichwertiger ausländischer Goldmünzen auf Hindernisse stoßen oder deren übermäßige Vertheuerung hervorrufen könnte.

Ad Artikel II.

Der bereits angeführte §. 989 des a. b. G. B. bestimmt, dass der Schuldner den Gläubiger in solch einem Falle mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art zu befriedigen hat, dass derselbe den gleichen inneren Wert dessen erhalte, was er zu fordern hat.

In Festhaltung dieses Grundsatzes bestimmt der Artikel II des Gesetzentwurfes, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten in Landesgoldmünzen der Kronenwährung statt in österreichischen oder ungarischen Goldgulden in der Art und Weise zu leisten ist, dass je 42 österreichische oder ungarische Goldgulden gleich 100 Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung gerechnet werden. Die Zurückführung auf den inneren Wert ergibt nämlich, dass dem Feingehalte nach rechnungsmäßig 42 Goldgulden gleich 100 Kronen in Landesgoldmünzen sind.

Ad Artikel III.

Die Zollgesetzgebung und namentlich die bestehenden Bestimmungen über die Zollzahlungen bleiben von dem gegenwärtigen Gesetze unberührt. Es erscheint nur nöthig, ausdrücklich auszusprechen, dass aus demselben Grunde, aus welchem es in anderen Fällen zulässig sein wird, dass die auf Goldgulden lautenden Verbindlichkeiten in Landesgoldmünzen der Kronenwährung werden erfüllt werden können, es auch bei Zollzahlungen kraft des Gesetzes zulässig sein wird, die Landesgoldmünzen an der Stelle der Goldgulden zu verwenden, und zwar in dem bereits angegebenen Wertverhältnisse.

IV. Zum Entwurfe des Gesetzes, betreffend einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank.

Durch Alinea 1 des Artikel 87 der Statuten ist die Bank bisher verpflichtet, gesetzliche Silbermünzen oder Silberbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der österreichischen Währung in Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen und unter den der Bank zugestandenen Berechtigungen jederzeit einzulösen.

Bezüglich der Silberbarren bestimmt Alinea 2, dass diese Verpflichtung nur unter der Voraussetzung eintritt, dass die Ausprägung von Silberguldenstücken nicht eingestellt ist.

Diese Einstellung ist durch einverständliche Verfügung der Finanzminister der beiden Staatsgebiete im Jahre 1879 erfolgt.

Durch die gegenwärtigen Gesetzvorlagen wird die Kronenwährung grundsätzlich festgestellt und es werden die gesetzlichen Bedingungen zur Inangriffnahme der Münz- und Währungsreform geschaffen, es ist aber durch den Artikel XVIII des Entwurfes des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, und durch den Artikel XXIV des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, in Aussicht genommen, dass sofort nach dem Inkrafttreten dieser Gesetze mit der Prägung der Landesgoldmünzen begonnen und denselben eine entsprechende Function auch in unserem internen Verkehrsleben angewiesen werde.

Um diese Function zu einer vollkommen wirksamen zu machen, ist es erforderlich, schon in dem so geschaffenen Stadium der Münz- und Währungsreform und vorausgehend der Reform unserer gesammten Bankgesetzgebung, Bestimmungen zu treffen, nach welchen die grundsätzlich eingeführte Goldwährung auch sofort im größeren Geschäftsleben zur realen Geltung zu kommen vermag. Das ist nur dann vorauszusetzen, wenn der Geschäftsverkehr der Bank sich den neuen Verhältnissen sofort anschließt und daher die Bank verpflichtet ist, die Währungsmünzen zum Nennwerte, die Goldbarren aber zum gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung in Banknoten auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Es ist begreiflich, dass diese Verpflichtung der Bank nur gegen Ersatz der ihr speciell erwachsenden Kosten auferlegt werden kann.

V. Zum Entwurfe des Gesetzes, durch welches der Finanzminister ermächtigt wird, ein Anlehen zur Beschaffung von effectivem Golde behufs der Ausprägung von Landesgoldmünzen der Kronenwährung für Rechnung des Staates aufzunehmen und womit Bestimmungen über die Gebarung und Controle hinsichtlich dieser neugeprägten Landesgoldmünzen erlassen werden.

Ad Artikel I.

Im Artikel XIX des Entwurfes des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, verpflichten sich die Regierungen der beiden Staatsgebiete, im geeigneten Zeitpunkte und im gegenseitigen Einvernehmen bei den beiden Legislativen Vorlagen über die Einlösung der Staatsnoten einzubringen. In Übereinstimmung damit bestimmt der Artikel XXIV des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, dass die Verfügungen über die Einlösung der Staatsnoten durch ein besonderes Gesetz werden getroffen werden. Es handelt sich daher im gegenwärtigen Momente noch nicht um die Einlösung der Staatsnoten, wohl aber müssen schon in dem gegenwärtigen Zeitpunkte die Mittel beschafft werden, ohne welche die Regierung nicht in der Lage wäre, die oben benannte Vertragsbestimmung rechtzeitig auszuführen. Wie in den Motiven, welche den vorliegenden Gesetzentwürfen beigegeben sind, hervorgehoben wird, findet die Regierung den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Inangriffnahme der Münz- und Währungsreform geeignet, weil sie die Überzeugung hat, dass nunmehr die Fundirung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten vorgenommen werden kann, welche Überzeugung von der Regierung des anderen Staatsgebietes getheilt wird.

Durch den Artikel I soll der Finanzminister die entsprechende Ermächtigung erhalten. Was den Bedarf zur Deckung der Kosten der Einlösung der Staatsnoten betrifft, so trifft die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zunächst nach dem Artikel XIX des im Entwurfe vorgelegten Münz- und Währungsvertrages die Verpflichtung, die Kosten der gemeinsam bis zum Betrage von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung einzulösenden Staatsnoten mit

70 Procent zu tragen. Es entfällt daher von dem Gesammtbetrage von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung auf das diesseitige Staatsgebiet der Betrag von 218,400.000 fl. österreichischer Währung. Die Fundirung dieses Betrages muss selbstverständlich bereits in der neuen Landeswährung, somit in Gold geschehen.

Zur Beschaffung des erforderlichen Goldes empfiehlt es sich, noch Titres der österreichischen Goldrente, wie sie durch das Gesetz vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35, creirt wurden, zu begeben, weil diese Titres auf dem internationalen Markte Beliebtheit erlangten, günstig classirt sind und daher die Aussicht auf eine günstige Unterbringung derselben gestatten. Außerdem soll dieses Anlehen zu einer Zeit aufgelegt werden, in welcher keinesfalls die Goldmünzen der neuen Kronenwährung schon marktgängig geworden sein können. Diese Titres berechtigen den Staat, die Coupons auch in gleichwertigen Goldmünzen des Auslandes zu bezahlen und außerdem ist durch das gleichzeitig vorgelegte Gesetz, betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung Vorsorge getroffen, dass die Auszahlungen auch in der letzteren werden geleistet werden können. Was das Maß des Bedarfes betrifft, so ergibt sich aus den Bestimmungen der Artikel III und XVII des entworfenen Münz- und Währungsvertrages und der Artikel III und XXIII des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, dass die von dem diesseitigen Staatsgebiete zu bestreitenden Kosten von 218,400.000 Gulden österreichischer Währung in Noten den Wertbetrag von 183,456.000 österreichischer Goldgulden repräsentiren. In diesem Ausmaße muss daher die Beschaffung von effectivem Gold stattfinden.

Ad Artikel II.

Dieser Artikel gibt der Bestimmung Ausdruck, zu welcher die Beschaffung des benannten Betrages von Gold erfolgt. Es handelt sich nämlich zunächst um die Sicherstellung der rechtzeitigen Ausführung der Einlösung der Staatsnoten. Es soll aber diese Einlösung im geeigneten Zeitpunkte thatsächlich in Münze ausgeführt werden können.

Ad Artikel III.

Es ist nothwendig, eine Verfügung darüber zu treffen, was mit den, gemäß dem vorausgehenden Artikel geprägten Goldmünzen bis zu dem Zeitpunkte zu geschehen hat, in welchem sie zur Einlösung der Staatsnoten zur Verwendung zu kommen haben.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der steten Bereithaltung derselben müssen die geprägten Goldmünzen in natura in Verwahrung genommen werden,

zu welcher Verwahrung zunächst die Staatscentralcassa berufen ist.

Soweit es praktische Gründe empfehlen sollten, könnten sie auch bei der österreichisch-ungarischen Bank zur gesonderten Verwahrung, also in Depôt erlegt werden.

Ad Artikel IV.

Dem Zwecke der Beschaffung dieses Goldbetrages entspricht es, ausdrücklich zu verfügen, dass die in Verwahrung erlegten Goldmünzen in keiner Weise von der Finanzverwaltung verwendet werden dürfen, sondern die Verfügung über dieselben einzig und allein der Gesetzgebung zustehen soll.

Ad Artikel V.

Es erscheint zweckentsprechend, anknüpfend an die Bestimmungen der Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54, zur Controle über die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel III und IV dieses Gesetzes die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes zu berufen.

Es wird hiedurch eine wesentliche Vereinfachung geschaffen, welche auch bei der seinerzeitigen Vornahme der Einlösung der Staatsnoten sich geltend machen wird.

Es wird der Controlcommission über den Erlag dieser Goldmünzen dieselbe Gegensperre zustehen, welche ihr bisher über die Hauptreserve der Staatsnoten und das Depôt des zu deren Erzeugung nothwendigen Papieres zusteht. Ebenso wird die Commission verpflichtet sein, dem Reichsrathe alljährlich mindestens einmal Bericht über die Ausübung ihrer Controle zu erstatten.

Ad Artikel VI.

Durch den Artikel XIX des Entwurfes des Münz- und Währungsvertrages ist die Verpflichtung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder neuerdings anerkannt, für die Kosten, welche aus der Einlösung der mit dem Umlaufe der Partialhypothekaranweisungen in Verbindung gebrachten Staatsnoten, insoweit nämlich dieselben den Betrag von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung übersteigen, allein aufzukommen. Hiefür ist in dem Artikel I dieses Gesetzentwurfes noch keine Vorsorge getroffen. Da aber dieser Theil des Staatsnotenumlaufes einer besonderen Ordnung bedarf, welche zugleich mit der über den Umlauf der Partialhypothekaranweisungen getroffen werden muss, welche Bestimmungen der Gesetzgebung der diesseitigen Reichshälfte anheimgegeben sind, so erscheint es als zweckentsprechend, diese Ordnung bis zu dem Zeitpunkte zu verschieben, da eine den gesammten Gegenstand umfassende Gesetzvorlage eingebracht werden wird. Es wird die Aufgabe der Finanzverwaltung sein, diese Gesetzvorlage zu

einem Zeitpunkte einzubringen, welcher die rechtzeitige Behandlung derselben verstattet, so dass der nach Artikel XIX des Entwurfes des Münz- und Währungsvertrages in Aussicht genommenen Einlösung der gesammten gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten im geeigneten Zeitpunkte ein Hindernis nicht entgegenstehe.

Sollte es dann angemessen erscheinen, eine Liquidirung auch in Landesgoldmünzen anzuordnen, so würden in diesem Falle die von der Regierung aus den verfügbaren Kassabeständen bereits beschafften Barvorräthe in effectivem Golde herangezogen werden können.

VI. Zum Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Convertirung der Obligationen der 5procentigen steuerfreien Notenrente, der 5procentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Vorarlberger-Bahn und der $4^3/_4$procentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kronprinz Rudolf-Bahn.

Die Gestaltung der Zinsfußverhältnisse legt der Regierung die Pflicht auf, die Zinsenlast für die Anlehen des Staates nach Möglichkeit auf das jenen Verhältnissen entsprechende Ausmaß zu reduciren.

In dieser Erwägung erfolgte zunächst die Convertirung der mit fünf Procent in Gold verzinslichen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabeth-Bahn in gleichartige Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung von vier Procent in Gold. (Gesetz vom 16. März 1890, R. G. Bl. Nr. 39.) Eine ähnliche Operation erscheint nunmehr bezüglich mehrerer anderer höher verzinslicher Schuldgattungen im Interesse des Staatsschatzes angezeigt. Es gilt dies in Betreff der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, ausgegebenen, mit 5 Procent in Noten steuerfrei verzinslichen Rentenschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Gesammtnominalbetrage von 238,877.100 fl., deren Convertirung bereits anläßlich der Behandlung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1891 mittels Resolution des Abgeordnetenhauses der Regierung nahegelegt wurde. Die Cursrichtung dieses Papieres läßt deutlich erkennen, daß der Markt die gedachte Maßregel gewärtigt, welche anderseits in der Entwicklung des Curses der einheitlichen Notenrente einleuchtende Begründung findet.

Die Maßregel der Convertirung hätte aber auch auf die Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Vorarlberger-Bahn und der Kronprinz Rudolf-Bahn und zwar umsomehr Anwendung zu finden, als dieselben neben einer 5procentigen, respective $4^3/_4$procentigen Verzinsung auch noch die Hypothecirung auf den Linien der genannten Bahnen genießen.

Beide Anlehen sind anläßlich der Erwerbung dieser Bahnen durch den Staat auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, ausgegeben worden, und zwar jenes der Vorarlberger-Bahn im Nominalbetrage von 5,988.000 fl., jenes der Kronprinz Rudolf-Bahn im Nominalbetrage von 55,450.000 fl. ö. W. Silber.

Durch die seither vorgenommenen Verlosungen hat sich das erstere Anlehen auf 5,948.000 fl., das letztere auf 55,035.000 fl. reducirt.

Bezüglich beider Anlehen ist der Staatsverwaltung das Recht vorbehalten, wann immer eine größere, als die im Tilgungsplane angegebene Anzahl der betreffenden Schuldverschreibungen zur Verlosung zu bringen, so dass gegen deren Convertirung kein Hindernis obwaltet. Behufs Durchführung der Convertirung erbittet sich die Regierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe im Artikel I die Ermächtigung, zur Rückzahlung der erwähnten drei Obligationsgattungen mit höchstens vier Procent verzinsliche Anlehen correspondirender Form, nämlich in Form von Renten-, beziehungsweise Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen unter Beibehaltung der bisherigen Hypotheken und Rückzahlungsfristen für die letzteren, in der Art aufzunehmen, dass dadurch eine dauernde Ersparung für den Staatsschatz gegenüber der jetzigen Annuität erwächst.

Das ziffermäßige Resultat dieser Operation läßt sich dermalen nicht bestimmen.



Staatsschulden-Controlcommission.

Gesammt-Übersicht

über den Stand der allgemeinen Staatsschuld, der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser Länder, endlich der gemeinsamen schwebenden Schuld mit Ende des zweiten Semesters (Ende December) 1891.

	In österreichischer Währung		
	fl.	kr.	1/10 kr.
I. Allgemeine Staatsschuld. (Ausweis I.)			
1. Consolidirte Staatsschuld { A. ohne Rückzahlung	2.461,297.864	66	. . .
1. Consolidirte Staatsschuld { B. gegen Rückzahlung	243,112.479	30	. . .
Summe	2.704,410.343	96	. . .
2. Schwebende Staatsschuld (einschließlich der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	34,212.652	96	. . .
Summe	2.738,622.996	92	. . .
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	11,959.784	50	. . .
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königl. bayerische Regierung	1,750.000	. . .	. . .
Zusammen I.	*2.752,332.781*	*42*	. . .
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. (Ausweis II.)			
1. Consolidirte Staatsschuld { A. ohne Rückzahlung	511,557.260	. . .	. . .
1. Consolidirte Staatsschuld { B. gegen Rückzahlung	540,255.297	57	. . .
Summe	1.051,812.557	57	. . .
2. Schwebende Staatsschuld	3,678.431	90	5
Zusammen II.	*1.055,490.989*	*47*	*5*
Gesammtsumme I. und II.	*) 3.807,823.770	89	5
Garantirte Grundentlastungsschulden	*49,266.315*	. . .	. . .
Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen	*20*	. . .	. . .
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten). (Ausweis III.)	*378,844.091*	. . .	. . .

*) Mit einem jährlichen Zinsenerfordernisse von fl. 159,704.858 $51^{5}/_{10}$ kr.

Staatsschulden-Controlcommission.

A.

Ausweis

über den

Stand der allgemeinen Staatsschuld

mit

Ende des zweiten Semesters (Ende December) 1891.



Über-

über den auf ein fünfprocentiges Capital in österr. Währung

	Ohne Capitalsrückzahlung									Gegen		
	verzinslich in							unverzinslich in		verzins-		
	Noten			Silber			Gold	Noten		Noten		
I. Allgemeine Staatsschuld.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
A. Consolidirte Staatsschuld 1. Ältere Schuld in Wr. Währ.	568.117	26	5	. . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	21.000	.	.
2. Neuere Schuld in Conv.-Mze.	1,397.997	93	5	251.722	34	.	. . . . . .	27.297	33	24,021.795	.	.
in österr. Währ. einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinste von verlosten Staats-lotto-Anlehenscapitalien.	1.456,149.889	79	.	1.002,902.840	.	.	. . . . . .	. . .	.	152,578.708	90	.
Summe .	1.458,116.004	99	.	1.003,154.562	34	.	. . . . .	27.297	33	176,621.503	90	.
[1]) Capital und zwar: in Noten . . . . 1.662,822.018 fl. 51 kr. „ Silber . . . . 1.041,588.325 „ 45 „												
B. Schwebende Schuld	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	33,766.859	54	5
C. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	11,959.784	50	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	. . . . . .	.	.
D. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung	. . . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . . . .	. . .	.	. . . . . .	.	.
Zusammen I. .	1.470,075.789	49	.	1.004,904.562	34	.	. . . . .	27.297	33	210,388.363	44	5
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. In österr. Währung.												
A. Consolidirte Schuld	238,877.100	.	.	. . . .	.	.	272,680.160	. . .	.	28,690.972	89	.
[2]) Capital und zwar: in Noten . . . 345,004.633 fl. 30 kr., „ Silber . . . 285,526.512 „ 27 „ „ Gold . . . . 421,281.412 „ — „												
B. Schwebende Schuld	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. .	.	3,678.431	90	5
Zusammen II. .	238,877.100	.	.	. . . .	.	.	272,680.160	. . .	.	32,369.404	79	5
Gesammtsumme I. und II. .	1.708,952.889	49	.	1.004,904.562	34	.	272,680.160	27.297	33	242,757.768	24	.
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
Obligationen auf Conventions-Münze lautend	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	48,234.735	.	.
[3]) Hievon ist die zehnprocentige Steuer, welche an den Staatsschatz zu entrichten ist, nicht abgerechnet.												
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.												
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 . .	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	. . . . . .	.	.

sicht

umgerechneten Schuldenstand zu Ende December 1891.

Capitalsrückzahlung						Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in										
lich in		unverzinslich in																	
a) Silber b) Gold		Noten			a) Silber b) Gold				Noten			Silber			Gold		Zusammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
. . . .	.	726.697	44	.	. . . .	1,315.814	70	5	28.149	43	5	. . . .	.	.	. . . .	.	28.149	43	5
. . . .	.	1,576.225	10	.	a) 2.625	27,277.662	70	5	833.595	43	5	10.572	34	.	. . . .	.	844.167	77	5
a) 38,431.138	11	25,754.289	75	.	. . . .	2.675,816.866	55	.	67,332.372	82	.	44,235.631	87	5	. . . .	.	111,568.004	69	5
38,431.138	11	28,057.212	29	.	2.625	[1]2.704,410.343	96	.	68,194.117	69	.	44,246.204	21	5	. . . .	.	112,440.321	90	5
. . . .	.	445.793	41	5	. . . .	34,212.652	96	.	1,023.594	59	5	. . . .	.	.	. . . .	.	1,023.594	59	5
. . . .	.	. . . . . .	.	.	. . . .	11,959.784	50	.	485.368	77	5	. . . .	.	.	. . . .	.	485.368	77	5
. . . .	.	. . . . . .	.	.	. . . .	1,750.000	.	.	. . . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	.	87.500	.	.
38,431.138	11	28,503.005	70	5	2.625	2.752,332.781	42	.	69,703.081	6	.	44,333.704	21	5	. . . .	.	114,036.785	27	5
a) 285,259.112 b) 148,432.500	27 .	77,436.560	41	.	a) 267.400 b) 168.752	[2]1.051,812.557	57	.	13,343.843	80	.	12,666.920	61	.	19,481.368	.	45,492.132	41	.
. . . .	.	. . . . . .	.	.	. . . .	3,678.431	90	5	175.940	83	.	. . . .	.	.	. . . .	.	175.940	83	.
433,691.612	27	77,436.560	41	.	436.152	1.055,490.989	47	5	13,519.784	63	.	12,666.920	61	.	19,481.368	.	45,668.073	24	.
472,122.750	38	105,939.566	11	5	438.777	3.807,823.770	89	5	83,222.865	69	.	57,000.624	82	5	19,481.368	.	159,704.858	51	5
. . . .	.	1,031.562	.	.	. . . .	49,266.315	.	.	[3]2,411.737	65	.	. . . .	.	.	. . . .	.	2,411.737	65	.
. . . .	.	20	.	.	. . . .	20	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	. . . . . .	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit

Ende des zweiten Semesters (Ende December) 1891.



Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten . . . .
	[1]) Hievon à 1 fl. . . . . 80,080.191 fl. „ à 5 „ . . . . 142,759.900 „ „ à 50 „ . . . . 156,004.000 „
	Partial-Hypothekar-Anweisungen: (Einbezogen im Ausweise I über den „Stand der allgemeinen Staatsschuld" Post Nr. 60).
	a) Unverzinsliche . . . . 25.750 fl. — kr.
	b) Zu 3 Procent verzinsliche sechsmonatliche . . . . 33,053.400 „ — „
	c) Zu $2^1/_2$ Procent verzinsliche dreimonatliche . . . . 71.000 „ — „
	Zusammen . . 33,150.150 fl. — kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 c).

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit Ende Juni 1891		Veränderungen bis Ende December 1891 — Zuwachs infolge der Emission		Abfall infolge der Einlösung		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine *Vermehrung*		Schließlicher Stand mit Ende December 1891	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
351,945.099	.	110,017.800	.	83,118 808		*26,898.992*	.	[1]) 378,844.091	.

Wien, den 17. Mai 1892.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Ernest Hauswirth,
Präsident.

Sigmund Graf Berchtold,
Präsident-Stellvertreter.

Heinrich Freiherr v. Doblhoff-Dier,

Dr. Victor v. Fuchs,

Moriz Freiherr v. Königswarter,

August Graf Loś.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Dvořák und Genossen,

betreffend die

Einführung des obligatorischen hygienischen Unterrichtes an den Hochschulen und anderen öffentlichen Lehranstalten, sowie die Einführung von Schulärzten.

In Erwägung, dass durch Vorurtheile, Aberglauben und Unwissenheit über die gesundheitlichen Bedingungen unseres Organismus die menschliche Gesundheit in hohem Grade bedroht wird und eine enorme Menge Menschenleben zum Opfer fallen;

in Erwägung, dass unser Zeitalter, die stets zunehmende Concurrenz auf allen Gebieten des menschlichen Schaffens, an die physische und geistige Arbeitsfähigkeit des einzelnen Menschen immer wachsende Ansprüche stellt;

in Erwägung, dass durch Erkenntnis des menschlichen Körpers, sowie der dem Organismus schädlichen Einflüsse vielen Krankheiten und der Verbreitung von gefährlichen Krankheitserregern vorgebeugt und durch die Hebung der Resistenzfähigkeit unseres Organismus nicht nur die individuelle Leistungsfähigkeit gehoben, sondern das Lebensalter des Menschen verlängert werden kann;

in Erwägung, dass es das höchste und erhabenste Ziel der modernen ärztlichen Wissenschaft geworden ist, den Menschen vor der Erkrankung zu schützen und die Keime infectiöser Krankheiten schon in statu nascenti zu vernichten und zu unterdrücken;

in Erwägung, dass dieses hohe Ziel vor allem durch eine allgemeine Aufklärung über die gefährlichsten Gegner des menschlichen Organismus erreicht werden kann;

in Erwägung, dass durch eine rationelle ärztliche Aufsicht über die sanitären Verhältnisse der Schuljugend vielen Krankheiten des späteren Alters, als auch der Verbreitung von Infectionskrankheiten vorgebeugt werden könnte;

und in schließlicher Erwägung, dass bereits in den meisten europäischen Staaten, namentlich in Frankreich, Belgien, Deutschland und auch in Ungarn der Schulhygiene eine große Aufmerksamkeit zugewendet wird und in den meisten dieser Staaten der hygienische Unterricht in allen öffentlichen Schulen vor Jahren mit großem Erfolge eingeführt worden ist;

stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die gesetzliche Regelung des systematischen obligatorischen hygienischen Unterrichtes an den Hochschulen und anderen öffentlichen Lehranstalten, als auch die Einführung von Schulärzten unter Wahrung des den Landtagen der Königreiche und Länder auf diesen Gebieten eingeräumten Gesetzgebungsrechtes mit thunlichster Beschleunigung durchzuführen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag dem Schulausschusse zuzuweisen.

Wien, den 12. Mai 1892.

Dr. Wolan.	Tilšer.	Spinčić.	Dr. Dvořák.
Schwarz.	Dr. Šil.	Teklý.	Spindler.
Mixa.	Dr. Masaryk.	Adámek.	Eim.
Dr. Kaunic.	Kaftan.	Dr. Brzorád.	Doležal.
Veselý.	Čestmír Lang.	Krumbholz.	Formánek.
Dr. Kaizl.	Dr. Lang.	Dr. Sláma.	Dr. Blažek.
Dr. Dyk.	Dr. Laginja.	Sokol.	Biankini.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

vom . . . .,

betreffend

die Aufhebung der ärarischen Wassermautgebüren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die ärarischen Wassermautgebüren werden mit 1. Jänner 1893 aufgehoben.

§. 2.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes wird Mein Finanzminister betraut.

Bemerkungen

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Aufhebung der ärarischen Wassermautgebüren.

Bereits seit Decennien wird seitens der betheiligten Factoren, wie der böhmischen Forstvereine, der Handels- und Gewerbekammer in Prag, dann der Stadtgemeinde Prag die Aufhebung der noch bestehenden Wassermaut an der Moldau in Prag angestrebt und haben diese Wünsche wiederholt auch im böhmischen Landtage, dann im Reichsrathe Widerhall gefunden.

Es wird hervorgehoben, dass die gedachte Wassermaut von sehr ungünstiger Einwirkung auf die Landwirtschaft in Böhmen, insbesonders auf den für Südböhmen so wichtigen Holzhandel sei, indem das Holz durch die Maut mit $3\frac{1}{2}$ Procent des Wertes getroffen werde.

Ferner wird auch die große Umständlichkeit, mit welcher diese Abgabenentrichtung verknüpft ist, als den Handel außerordentlich schädigend beklagt.

Obwohl die Berechtigung dieser Gründe nicht angezweifelt wurde, musste doch bisher die Aufhebung dieser Wassermaut mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates seitens der Regierung abgelehnt werden.

Nachdem nunmehr im Interesse der böhmischen Landwirtschaft und insbesonders des südböhmischen Holzhandels die Schiffbarmachung der Moldau in Prag mit dem bedeutenden Kostenaufwande von fast vier Millionen Gulden beschlossen worden war, hat der böhmische Landtag unterm 3. Juni 1890 neuerdings die Aufhebung der Prager Wassermaut angeregt, von der Ansicht ausgehend, dass durch all' die großen Opfer, welche der böhmischen Landwirtschaft durch die kostspielige Schiffbarmachung der Moldau in Prag gebracht werden, der Zweck nicht vollkommen erreicht würde, wenn nicht zugleich diese als lästig und als den Handel hemmend bezeichnete Wassermaut entfiele.

Der Ertrag derselben ist für das Jahr 1892 mit 50.000 fl. präliminirt.

Es ist nicht zu verkennen, dass diese Wassermaut volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint, und überdies, nachdem die Wassermauten auf den anderen großen Strömen des Staatsgebietes, wie auf der Donau, unteren Moldau und Elbe bereits seit langem aufgehoben worden sind, auch gegen den Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung verstoßt.

Nachdem nun sowohl der Staat als auch das Königreich Böhmen durch die beschlossene Moldauregulirung in Prag zur Hebung der böhmischen Landwirtschaft auf der einen Seite in directer Weise große Kosten auf sich genommen haben, erscheint es billig, dass nicht anderseits wieder in indirecter Weise die Erreichung des angestrebten Zieles durch die weitere Einhebung der in Rede stehenden Gebür gestört werde.

Zufolge dieser Erwägungen hat sich die Regierung veranlasst gefunden, die Aufhebung der Wassermaut auf der Moldau in Prag in Aussicht zu nehmen.

Wird aber an die Aufhebung dieser Wassermaut gegangen, so erscheint es aus Gerechtigkeits-, wie aus Billigkeitsrücksichten nicht mehr thunlich, die übrigen noch bestehenden höchst unbedeutenden ärarischen Wassermauten, nämlich jene auf der Agger und Vöckla in Fischerau, auf der Laibach in Laibach und Ober-Laibach, auf der Save in Gurkfeld und auf der Drau in Marburg aufrecht zu erhalten, zumal dieselben insgesammt pro 1892 nur mit 2770 fl. präliminirt erscheinen.

Die Regierungsvorlage ist daher auf die Aufhebung aller ärarischen Wassermauten gerichtet.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Abänderung der Staatsgarantie für die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende, von den Ministerien des Handels und der Finanzen mit der priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn zu Wien am 27. April 1892 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Aufnahme eines Prioritätsanlehens zum Zwecke der Prioritätenconvertirung und der Bedeckung von Investitionsausgaben, wird genehmigt.

Artikel II.

Im Hinblicke auf die infolge der Durchführung des im Artikel I angeführten Übereinkommens und der im letzteren vorgesehenen Aufnahme eines neuen Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 24,000.000 fl. in ö. W. Silber geänderten Capitalsverhältnisse der priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn wird das vom Staate garantirte jährliche Reinerträgnis für sämmtliche Linien der genannten Bahnunternehmung für die Zeit vom 1. Jänner 1893 bis zum Ende des Jahres 1945 mit jährlich 1,919.185 fl. 85 kr. ö. W. und für die Zeit vom 1. Jänner bis 15. Juni 1946 mit 867.577 fl. 17 kr. ö. W. festgesetzt.

Die hienach garantirten Jahresbeträge verstehen sich, soweit sie das Erfordernis für die Verzinsung

und planmäßige Rückzahlung des Actiencapitales und des Lotterieanlehens vom Jahre 1858 enthalten, in österreichischer Währung Bankvaluta, soweit sie dagegen das Erfordernis für die Verzinsung und planmäßige Rückzahlung des neuen Prioritätsanlehens einschließlich der nach dem Tilgungsplane alljährlich sich ergebenden Restbeträge enthalten, in österreichischer Währung Silber.

Die vorstehend angeführten Jahresbeträge haben zugleich im Falle der Einlösung der Linien der priv. Süd - Norddeutschen Verbindungsbahn durch den Staat als concessionsmäßige Minimaleinlösungsrente zu gelten.

Artikel III.

Für das im Artikel I bezogene Übereinkommen, für die Ausgabe und grundbücherliche Eintragung der in demselben vorgesehenen Prioritätsobligationen, für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden einschließlich der Pfandbestellungsurkunde, endlich für die Löschung der im Eisenbahnbuche eingetragenen Prioritätsobligationen der Emissionen 1866, 1872, 1875 und 1879 wird die Gebühren- und Stempelfreiheit, wie auch in Ansehung der neu auszugebenden Prioritätsobligationen die Befreiung von der Couponstempelgebür gewährt.

Artikel IV.

Die Regierung wird ermächtigt, das staatliche Einlösungsrecht bezüglich der Linien der priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn in Gemäßheit der einschlägigen Concessionsbestimmungen, sowie der im Artikel X des nachfolgenden Übereinkommens enthaltenen besonderen Vereinbarungen zu dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte auszuüben.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Übereinkommen

zwischen dem

k. k. Handelsministerium und dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung und dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, betreffend die Aufnahme eines Prioritätsanlehens der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn zum Zwecke der Prioritätenconvertirung und der Bedeckung von Investitionsausgaben.

Artikel I.

Die k. k. Staatsverwaltung ertheilt der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn zum Behufe der Convertirung der im Umlaufe befindlichen Prioritätsobligationen der Emissionen vom Jahre 1866, 1872, 1875 und 1879, sowie behufs Refundirung der zu Lasten der Betriebsrechnung bestrittenen Investitionen an den Staat und behufs Bedeckung des künftigen Capitalsbedarfes die Bewilligung zur Aufnahme eines neuen, einheitlichen, mit 4 Procent in Silber ö. W., ohne jeden Steuer-, Gebüren- oder sonstigen Abzug verzinslichen und längstens innerhalb 53 1/2 Jahren, das ist bis zum Ablaufe der Concessionsdauer mit 15. Juni 1946, rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 24,000.000 fl. ö. W. Silber unter den nachfolgenden Bedingungen.

Artikel II.

Von diesem Prioritätsanlehen soll verwendet werden:

1. Der Theilbetrag von 16,867.800 fl. ö. W. zur Vornahme der von der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn beabsichtigten Convertirung der mit Ende des Jahres 1892 noch unverlost ausstehenden gesellschaftlichen fünfprocentigen Prioritätsobligationen, und zwar:

von der Anleihe des Jahres 1866 im Betrage von 3,786.900 fl. ö. W. in Silber,
" " " " " 1872 " " " 7,089.300 " " " " "
" " " " " 1875 " " " 2,677.200 Mk. d. R.-Whrg.
und " " " " " 1879 " " " 1,747.900 fl. ö. W. in Noten.

2. Der Theilbetrag von 7,132.200 fl. zu Investitionszwecken der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, und zwar:

a) zur Refundirung der zu Lasten der Betriebsrechnung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn bestrittenen, sowie für schon bewilligte und noch zu bestreitende Auslagen für Verbesserung des Oberbaues, für Neu- und Erweiterungsbauten, Fahrparksvermehrungen und sonstige Anschaffungen in dem bis Ende 1892 ermittelten, beziehungsweise präliminirten approximativen Betrage von 3,400.000 fl. ö. W. an den Staat; ferner

b) zur Beschaffung des künftigen Capitalsbedarfes für erst späterhin nothwendig werdende Investitionen und Erfordernisse der oben bezeichneten Art, sowie für etwaige anderweitige, wie immer geartete Capitalsinvestitionen.

Artikel III.

Die Festsetzung des Textes der neu auszugebenden Prioritätsobligationen, der näheren Modalitäten ihrer Begebung, insbesondere des Begebungscurses, ferner der Modalitäten der Fructificirung und Verwendung des Investitions-Reservefondes (Artikel VIII) und der Behandlung der Investitionsausgaben bis zu

deren Bedeckung aus dem Reservefonde, bleiben der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums vorbehalten.

Artikel IV.

Das vom Staate garantirte jährliche Reinerträgnis für sämmtliche Linien der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn wird für die Zeit vom 1. Jänner 1893 bis zum Ende des Jahres 1945 in Gemäßheit des beiliegenden Tilgungsplanes, welcher die Genehmigung der k. k. Staatsverwaltung erhält, einheitlich und gleichbleibend mit jährlich 1,919.185 fl. 85 kr. ö. W. und für das Jahr 1946 (und zwar für die Zeit vom 1. Jänner bis 15. Juni) noch mit 867.577 fl. 17 kr. ö. W. festgesetzt.

Die vom Staate hienach garantirten Jahresbeträge verstehen sich, soweit sie nach Maßgabe des beigeschlossenen Tilgungsplanes das Erfordernis für die Verzinsung und planmäßige Rückzahlung des Actiencapitales und des Lotterieanlehens vom Jahre 1858 enthalten, in österreichischer Währung Bankvaluta; soweit sie dagegen das Erfordernis für die Verzinsung und planmäßige Rückzahlung des neuen Prioritätsanlehens einschließlich der nach dem Tilgungsplane alljährlich sich ergebenden Restbeträge enthalten, in österreichischer Währung Silber.

In dem Falle, wenn die sofortige Einziehung der sämmtlichen im Umlaufe befindlichen Obligationen der Emission 1866 nicht zwangsweise veranlasst werden sollte, und infolge dessen noch eine Zeit lang Obligationen dieser Emission nach dem für dieselben bestehenden Tilgungsplane verlost werden müssten, sind die gegenüber dem neuen Tilgungsplane etwa entstehenden Zinsen-Mehrerfordernisse, sofern dieselben nicht mehr als ½ Procent des in österreichischer Währung Silber verstandenen Nominalbetrages der jeweilig nach dem bestehenden Tilgungsplane unverlost aushaftenden Obligationen der Emission 1866 betragen, als Ausgabspost in die Betriebs-, respective Garantierechnung einzustellen.

Artikel V.

Der Erlös aus der Begebung des im Artikel II, Z. 1, angegebenen, zu Convertirungszwecken bestimmten Theilbetrages von 16,867.800 fl. ö. W. des nach Artikel I neu aufzunehmenden vierprocentigen Prioritätsanlehens zuzüglich etwaiger aus der Convertirung sich ergebender Einnahmen, ist in folgender Weise zu verwenden:

a) Zur Einlösung sämmtlicher im Umlaufe befindlichen mit Ende 1892 noch nicht verlosten Obligationen der Emissionen 1866, 1872, 1875 und 1879

b) zur Bestreitung aller zum Zwecke oder infolge der Convertirung, beziehungsweise der Beschaffung und Ausgabe der neuen Titres auflaufenden Auslagen, sowie etwaiger der Gesellschaft infolge dieser Transaction erwachsenden Zinsen und Agioverluste und sonstigen Kosten, soweit dieselben nicht etwa von dem die Convertirung durchführenden Finanzinstitute übernommen werden;

c) zur Zahlung eines Effectivbetrages von 206.000 fl. an die k. k. Staatsverwaltung als Entschädigung für die dem Staate infolge der Convertirung der gebürenpflichtigen und bezüglich der V. Emission auch einkommensteuerpflichtigen Obligationen der bestehenden fünfprocentigen Prioritätsanlehen in abzugfreie Titres des neuen Prioritätsanlehens entgehenden Einnahmen an Einkommensteuer und Couponstempelgebüren;

d) zur Bedeckung und Beseitigung des bisher unter den Activen der Gesellschaft geführten sogenannten Bahnbetriebszinsen-Contos, welcher am 31. December 1892 circa 370.000 fl. ö. W. betragen dürfte;

e) von dem hienach noch verbleibenden Convertirungsgewinne fällt die eine Hälfte der k. k. Staatsverwaltung als Rückzahlung auf die von derselben geleisteten Garantievorschüsse, und die andere Hälfte den Actionären der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn als freies Eigenthum zu.

Artikel VI.

Der im Artikel II, Z. 2, angegebene Theilbetrag von 7,132.200 fl. ö. W. des neuen Anlehens, beziehungsweise der Erlös aus der Begebung ist außer zur Bestreitung der hierauf entfallenden Kosten für die Beschaffung und Ausgabe der neuen Titres nur zu den im Artikel II, Z. 2, bezeichneten Zwecken, wie zur Bildung des im Artikel VIII vorgeschriebenen Reservefondes zu verwenden.

Artikel VII.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die im Artikel II, Z. 2, lit. a) als Gegenstand der Refundirung bezeichneten, derzeit approximativ mit 3,400.000 fl. ermittelten Auslagen mit dem baldmöglichst genau festzustellenden Betrage aus dem Erlöse des neuen Anlehens, und zwar unter der Voraussetzung des vorherigen Einganges der erforderlichen Anlehensvaluta am 15. Jänner 1893 an die k. k. Staatsverwaltung zu Handen der k. k. Staats-Central-Casse in Wien im Baren als Rückzahlung auf die der Gesellschaft vom Staate geleisteten Garantievorschüsse zu entrichten.

Artikel VIII.

Der nach Zahlung des im Sinne des Artikel II, Z. 2, lit. a), beziehungsweise VII an die k. k. Staatsverwaltung zu leistenden Refundirungsbetrages vorerst unverwendet bleibende Rest des im Artikel II,

Z. 2, angeführten Theilbetrages von 7,132.200 fl. ö. W. des neuen Prioritätsanlehens, eventuell des Erlöses desselben, hat als Reservefond für die im Artikel II, Z. 2, lit. b) bezeichneten künftigen Investitions-Erfordernisse zu dienen.

Es bleibt der k. k. Staatsverwaltung vorbehalten, zu entscheiden, ob zu diesem Zwecke ein Restbetrag des neuen Anlehens zunächst von der Begebung auszuschließen und nur nach Maßgabe des eintretenden Bedarfes partienweise zu veräußern ist, oder ob der mehrangeführte Theilbetrag des neuen Anlehens sofort zur Gänze begeben und aus dem Erlöse ein besonderer Investitionsfond gebildet werden soll.

Im ersten Falle sind die infolge der Nichtausgabe eines Theiles des neuen Anlehens sich thatsächlich ergebenden Ersparnisse am Verzinsungs-Erfordernisse insbesondere auch im Falle der Verlosung noch nicht begebener Obligationen der Garantierechnung gutzubringen.

Im letzteren Falle hat der Erlös aus der Begebung des zu Investitionszwecken bestimmten Theilbetrages des neuen Anlehens als Investitionsfond zu dienen und ist der letztere unter Bedachtnahme auf die möglichste Sicherheit der Capitalsanlage und auf eine angemessene Verzinsung mit der Maßgabe entsprechend zu fructificiren, dass die hiedurch erzielten Erträgnisse der Betriebs-, respective Garantierechnung gutzubringen, etwaige Cursdifferenzen aber zu Gunsten oder zu Lasten dieses Reservefondes, beziehungsweise Investitionscontos zu verrechnen sind.

Bezüglich der Bildung und Verwaltung des Investitionsfondes, beziehungsweise der successiven Begebung von Obligationen für künftige Investitionen unterliegen die Beschlüsse der Verwaltung der Genehmigung der k. k. Regierung.

Es wird hiebei vereinbart, dass die Gesellschaft berechtigt ist, die Zinsen der für vom k. k. Handelsministerium genehmigte Capitals-Investitionen verausgabten Effectivbeträge, vom Tage der Verausgabung bis zu deren Bedeckung durch Begebung von restlichen Obligationen der neuen Anleihe, oder bis zur Flüssigmachung des betreffenden Theiles des Investitionsfondes zu jenem Zinsfuße in die Betriebsrechnung als Ausgabe einzustellen, zu welchem die Gesellschaft sich zur selben Zeit Contocorrent-Vorschüsse zu beschaffen in der Lage ist.

Dieses Zugeständnis tritt jedoch nur in jenen Fällen in Wirksamkeit, wenn die rechtzeitige Begebung der Titres aus dem Grunde nicht erfolgt ist, weil dieselbe in Übereinstimmung zwischen der Regierung und der Gesellschaft unterlassen wurde oder weil die rechtzeitig gestellten Anträge der Gesellschaft seitens der Regierung nicht genehmigt worden sind. In anderen Fällen, insbesondere dann, wenn die Gesellschaft die Begebung unterlassen hat, obwohl dieselbe zu den von der k. k. Regierung genehmigten Bedingungen möglich gewesen wäre, dürfen nur vierprocentige Zinsen berechnet werden.

In Bezug auf die bestimmungsgemäße Verwendung des zu Investitionszwecken zurückzubehaltenden Theilbetrages des neuen Anlehens, eventuell des als Investitionsfond dienenden Erlöses desselben, unterwirft sich die Gesellschaft der Entscheidung, beziehungsweise der Anordnung der k. k. Staatsverwaltung.

Artikel IX.

Im Falle und mit dem Zeitpunkte der Perfection des gegenwärtigen Übereinkommens treten die bis dahin ertheilten Bewilligungen zur Einstellung von, im Artikel II, Z. 2, lit. b) bezeichneten Investitionsauslagen in die Betriebsrechnung außer Kraft und erfolgt die Zahlung aus dem Erlöse des neuen Anlehens zu Lasten des Bauinvestitionsconto, beziehungsweise des Reservefondes.

Die bis zur Perfection des gegenwärtigen Übereinkommens noch zu Lasten der Betriebsrechnung zur Auszahlung gelangenden Investitionsbeträge sind bei der vorzunehmenden Abrechnung festzustellen und in die Refundirungssumme einzubeziehen.

Artikel X.

Es wird einverständlich anerkannt, dass im Falle der concessionsmäßigen Einlösung der Eisenbahnlinien der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn durch den Staat das nach Artikel IV des gegenwärtigen Übereinkommens vom Staate während der restlichen Concessionsdauer garantirte jährliche Reinerträgnis im Betrage von 1,919.185 fl. 85 kr. ö. W bis Ende 1945 und von 867.577 fl. 17 kr. ö. W. für die Zeit vom 1. Jänner bis 15. Juni 1946 als concessionsmäßige Minimaleinlösungsrente an Stelle des im §. 8 des Übereinkommens vom 18. December 1864 für die Hauptlinie der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn festgesetzten, zufolge der Bestimmungen der Allerhöchsten Concessionsurkunden vom 22. August 1865, R. G. Bl. Nr. 79, §. 5, und vom 31. März 1872, R. G. Bl. Nr. 62, §. 12, auch für die übrigen gesellschaftlichen Linien geltenden Durchschnittsertrages zu treten hat.

Im Falle der staatlichen Einlösung der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn werden die etwa noch nicht begebenen Obligationen des im Artikel II, Z. 2, bezeichneten Theilbetrages des neuen Prioritätsanlehens, dann etwa erübrigte Bestände des nach Artikel VIII gebildeten Reservefondes, ferner alle aus dem nach Artikel II, Z. 2, lit. b) für Investitionszwecke reservirten Anlehensbetrage bewirkten Investitionen, auch soweit die letzteren nicht ohnedies als Zugehör der Bahnen dem staatlichen Einlösungsrechte unterliegen, ohne besonderes Entgelt in das Eigenthum des Staates zu übergeben sein.

Desgleichen wird anerkannt, dass außer den im dermaligen Anlagecapitale enthaltenen Fahrbetriebsmitteln auch von den bisher zu Lasten der Betriebs-, respective Garantierechnung angeschafften Fahrbetriebsmitteln, deren Kosten in der im Artikel II, Z. 2, lit. a) und im Artikel VII bezeichneten Refundirungssumme inbegriffen sind, nicht nur jene, bezüglich welcher vom k. k. Handelsministerium bei der Anschaffungsbewilligung ein bezüglicher besonderer Vorbehalt gemacht worden ist, sondern auch jene Fahrbetriebsmittel, welche als Ersatz für die im ursprünglichen Anlagecapital enthaltenen beigestellt worden sind, endlich auch die im Jahre 1883 angeschafften 200 Lastwagen im Falle der Einlösung der gesellschaftlichen Bahnlinien durch den Staat, ohne besonderes Entgelt an den letzteren zu übergeben sein werden.

Artikel XI.

Aus Billigkeitsgründen wird der Gesellschaft seitens der k. k. Staatsverwaltung gestattet, vom 1. Jänner 1892 angefangen während der restlichen Concessionsdauer aus dem Titel: „Zinsen des Materialvorrathsconto der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn“ einen jährlichen fixen Betrag von 15.000 fl. ö. W. (fünfzehn Tausend Gulden ö. W.) in die Betriebs-, respective Garantierechnung einstellen zu dürfen.

Die auf diesen Betrag von 15.000 fl., welcher dem gesellschaftlichen Zinsenconto gutzuschreiben ist, entfallende Einkommensteuerquote sammt Zuschlägen ist aus der Betriebsrechnung nicht auszuscheiden. Es wird hiebei vereinbart, dass die Gesellschaft bezüglich der Beschaffung und Verrechnung des Materiales nach den bisher eingehaltenen Grundsätzen vorzugehen haben wird, und verpflichtet sich überdies die Gesellschaft, einen Materialvorrath in der durchschnittlichen Höhe von circa 300.000 fl. ö. W. zu halten.

Artikel XII.

Für das gegenwärtige Übereinkommen, für die Ausgabe und grundbücherliche Eintragung der in demselben vorgesehenen Prioritätsobligationen, für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden einschließlich der Pfandbestellungsurkunde, endlich für die Löschung der im Eisenbahnbuche eingetragenen Prioritätsobligationen der Emissionen 1866, 1872, 1875 und 1879 wird die Gebüren- und Stempelfreiheit, wie auch in Ansehung der neu auszugebenden Prioritätsobligationen die Befreiung von der Couponstempelgebür gewährt.

Mit Rücksicht auf die der Gesellschaft ertheilte Bewilligung, die abzugsfreie Einlösung der neuen Prioritätsobligationen, beziehungsweise der Coupons derselben zuzusichern, wird einverständlich anerkannt, dass die Gesellschaft berechtigt ist, den gesammten Betrag der zu entrichtenden Steuern und Zuschläge in die Betriebsrechnung als Ausgabspost einzustellen.

Artikel XIII.

Das gegenwärtige Übereinkommen erlangt für die k. k. priv. Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn mit dem Zeitpunkte des Zustimmungsbeschlusses der Generalversammlung der Actionäre bindende Kraft.

Von Seite der k. k. Regierung wird die Perfection des Übereinkommens von der hiezu erforderlichen legislativen Ermächtigung abhängig gemacht.

Sollte diese Ermächtigung bis 1. Juli 1892 nicht erfolgt sein, so ist die Gesellschaft an dieses Übereinkommen nicht weiter gebunden.

Wien, am 27. April 1892.

Tilgungsplan

für das

Actiencapital, das Lotterieanlehen und das behufs Convertirung der bestehenden Prioritätsschuld auszugebende neue 4procentige Prioritätsanlehen im Betrage von 24,000.000 fl. ö. W. bei Beginn der Actientilgung im Jahre 1906.

Die Verlosung der Actien und Prioritätsobligationen findet am 1. October eines jeden Jahres statt; die Einlösung der gezogenen Titres erfolgt drei Monate nach der Verlosung.

Die erste Verlosung der Prioritätsobligationen erfolgt am 1. October 1893, jene der Actien am 1. October 1906. Am 15. März 1946 findet eine ausnahmsweise, d. i. die letzte Verlosung statt.

Jahr	Actien				Annuität des Lotterie Anlehens fl.
	Stück zu 210 fl. ö. W.	Verzinsung fl.	Tilgung		
			Gulden	Stück	
1893	75.000	600.000	.	.	163.800
1894	75.000	600.000	.	.	163.800
1895	75.000	600.000	.	.	163.800
1896	75.000	600.000	.	.	163.800
1897	75.000	600.000	.	.	163.800
1898	75.000	600.000	.	.	163.800
1899	75.000	600.000	.	.	163.800
1900	75.000	600.000	.	.	163.800
1901	75.000	600.000	.	.	163.800
1902	75.000	600.000	.	.	163.800
1903	75.000	600.000	.	.	163.800
1904	75.000	600.000	.	.	163.800
1905	75.000	600.000	.	.	163.800
1906	75.000	600.000	165.548	789	163.800
1907	74.211	593.688	171.860	818	163.800
1908	73.393	587.144	178.404	849	163.800
1909	72.544	580.352	185.196	882	163.800
1910	71.662	573.296	192.252	916	163.800
1911	70.746	565.968	199.580	950	163.800
1912	69.796	558.368	207.180	987	163.800
1913	68.809	550.472	215.076	1.024	163.800
1914	67.785	542.280	223.268	1.063	163.800
1915	66.722	533.776	231.772	1.104	163.800
1916	65.618	524.944	240.604	1.145	163.800
1917	64.473	515.784	249.764	1.190	163.800
1918	63.283	506.264	259.284	1.234	163.800
1919	62.049	496.392	269.156	1.282	163.800
1920	60.767	486.136	279.412	1.331	163.800
1921	59.436	475.488	290.060	1.381	163.800
1922	58.055	464.440	301.108	1.434	163.800
1923	56.621	452.968	312.580	1.488	163.800
1924	55.133	441.064	324.484	1.545	81.900
1925	53.588	428.704	336.844	1.604	.
1926	51.984	415.872	349.676	1.665	.
1927	50.319	402.552	362.996	1.729	.
1928	48.590	388.720	376.828	1.795	.
1929	46.795	374.360	391.188	1.862	.
1930	44.933	359.464	406.084	1.934	.
1931	42.999	343.992	421.556	2.007	.
1932	40.992	327.936	437.612	2.084	.
1933	38.908	311.264	454.284	2.164	.
1934	36.744	293.952	471.596	2.245	.
1935	34.499	275.992	489.556	2.332	.
1936	32.167	257.336	508.212	2.420	.
1937	29.747	237.976	527.572	2.512	.
1938	27.235	217.880	547.668	2.608	.
1939	24.627	197.016	568.532	2.707	.
1940	21.920	175.360	590.188	2.811	.
1941	19.109	152.872	612.676	2.917	.
1942	16.192	129.536	636.012	3.029	.
1943	13.163	105.304	660.244	3.144	.
1944	10.019	80.152	685.396	3.264	.
1945	6.755	54.040	711.508	3.388	.
1946	3.367	13.468	707.096	3.367	.
			15,749.912 88	75.000	

Neues Prioritäts-Anlehen					Staatsgarantie
Capital	Annuität	Verzinsung	Tilgungsrate	Tilgungsbetrag	
Gulden					Gulden
24,000.000	1,155.386	960.000	195.386	195.400	1,919.185·85
23,804.600	1,155.386	952.184	203.202	203.200	1,919.185·85
23,601.400	1,155.386	944.056	211.330	211.400	1,919.185·85
23,390.000	1,155.386	935.600	219.786	219.800	1,919.185·85
23,170.200	1,155.386	926.808	228.578	228.400	1,919.185·85
22,941.800	1,155.386	917.672	237.714	237.800	1,919.185·85
22,704.000	1,155.386	908.160	247.226	247.200	1,919.185.85
22,456.800	1,155.386	898.272	257.114	257.200	1,919.185.85
22,199.600	1,155.386	887.984	267.402	267.400	1,919.185.85
21,932.200	1,155.386	877.288	278.098	278.000	1,919.185·85
21,654.200	1,155.386	866.168	289.218	289.200	1,919.185.85
21,365.000	1,155.386	854.600	300.786	300.800	1,919.185·85
21,064.200	1,155.386	842.568	312.818	312.800	1,919.185·85
20,751.400	989.838	830.056	159.782	159.800	1,919.185·85
20,591.600	989.838	823.664	166.174	166.200	1,919.185·85
20,425.400	989.838	817.016	172.822	172.800	1,919.185·85
20,252.600	989.838	810.104	179.734	179.800	1,919.185·85
20,072.800	989.838	802.912	186,926	187.000	1,919.185·85
19,885.800	989.838	795.432	194.406	194.400	1,919.185·85
19,691.400	989.838	787.656	202.182	202.200	1,919.185·85
19,489.200	989.838	779.568	210.270	210.200	1,919.185·85
19,279.000	989.838	771.160	218.678	218.600	1,919.185·85
19,060.400	989.838	762.416	227.422	227.400	1,919.185·85
18,833.000	989.838	753.320	236.518	236.600	1,919.185·85
18,596.400	989.838	743.856	245.982	246.000	1,919.185·85
18,350.400	989.838	734.016	255.822	255.800	1,919.185·85
18,094.600	989.838	723.784	266.054	266.000	1,919.185·85
17,828.600	989.838	713.144	276.694	276.800	1,919.185·85
17,551.800	989.838	702.072	287.766	287.800	1,919.185·85
17,264.000	989.838	690.560	299.278	299.200	1,919.185·85
16,964.800	989.838	678.592	311.246	311.200	1,919.185·85
16,653.600	1,071.737	666.144	405.593	405.600	1,919.185·85
16,248.000	1,153.638	649.920	503.718	503.800	1,919.185·85
15,744.200	1,153.638	629.768	523.870	523.800	1,919.185·85
15,220.400	1,153.638	608.816	544.822	544.800	1,919.185·85
14,675.600	1,153.638	587.024	566.614	566.600	1,919.185·85
14,109.000	1,153.638	564.360	589.278	589.400	1,919.185·85
13,519.600	1,153.638	540.784	612.854	612.800	1,919.185·85
12,906.800	1,153.638	516.272	637.366	637.400	1,919.185·85
12,269.400	1,153.638	490.776	662.862	662.800	1,919.185·85
11,606.600	1,153.638	464.264	689.374	689.400	1,919.185·85
10,917.200	1,153.638	436.688	716.950	717.000	1,919.185·85
10,200.200	1,153.638	408.008	745.630	745.600	1,919.185·85
9,454.600	1,153.638	378.184	775.454	775.400	1,919.185·85
8,679.200	1,153.638	347.168	806.470	806 600	1,919.185·85
7,872.600	1,153.638	314.904	838.734	838.600	1,919.185·85
7,034.000	1,153.638	281.360	872.278	872.200	1,919.185·85
6,161.800	1,153.638	246.472	907.166	907.200	1,919.185·85
5,254.600	1,153.638	210.184	943.454	943.600	1,919.185·85
4,311.000	1,153.638	172.440	981.198	981.200	1.919.185·85
3,329.800	1,153.638	133.192	1,020.446	1,020.400	1,919.185·85
2,309.400	1,153.638	92.376	1,061.262	1,061.200	1,919.185·85
1,248.200	1.153.638	49.928	1,103.710	1,103.800	1,919.185·85
144.400	147.013	2.617	144.396	144.400	867.577·17
			23,999.913 + 87	24,000.000	

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung der Staatsgarantie für die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat.

Die k. k. priv. Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn genießt dermal für ihre sämmtlichen Linien, und zwar für die Hauptlinie von Reichenberg nach Pardubitz mit der Abzweigung nach Schwadowitz zufolge der A. h. Concessionsurkunde vom 15. Juni 1856, beziehungsweise des Übereinkommens vom 18. December 1864, für die Fortsetzungsstrecke Schwadowitz-Königshain zufolge der A. h. Concessionsurkunde vom 22. August 1865, R. G. Bl. Nr. 79, und für die Ergänzungslinien Reichenberg-Seidenberg und Eisenbrod-Tannwald zufolge der A. h. Concessionsurkunde vom 31. März 1872, R. G. Bl. Nr. 62, die Staatsgarantie eines Gesammtreinerträgnisses, welches für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1906 mit dem Jahresbetrage von 982.800 fl. in Noten und 709.608 fl. in Silber, zusammen demnach mit dem Jahresbetrage von 1,692.408 fl. festgesetzt worden ist, von da ab jedoch bis zu dem mit dem 15. Juni 1946 eintretenden Ablaufe der Concessionsdauer rücksichtlich des in Noten bemessenen Theilbetrages nach Maßgabe der fortschreitenden Tilgung des Anlagecapitals sich herabmindert, wie aus der beigedruckten tabellarischen Zusammenstellung des Näheren zu entnehmen ist.

Dem vorangeführten, vom Staate garantirten jährlichen Reinerträgnisse steht das Gesammtanlagecapital der Bahnunternehmung gegenüber, welches außer dem gesellschaftlichen Actiencapitale im Nominalbetrage von 15,750.000 fl. und außer dem die Gesellschaft treffenden Antheile an dem Lotterieanlehen der k. k. priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe im ursprünglichen Betrage von 3,150.000 fl. noch die nachfolgenden fünfprocentigen Prioritätsanleihen umfaſst, und zwar:

Anleihe vom Jahre 1861 im ursprünglichen Nominalbetrage von 2,100.000 fl. Noten,
" " " 1866 " " " " 4,925.100 " Silber,
" " " 1872 " " " " 7,409.100 " "
" " " 1875 " " " " 2,800.000 Mark d. R. W.,
" " " 1879 " " " " 1,800.000 fl. Noten,

wovon jedoch nach bereits erfolgter vollständiger Rückzahlung der Anleihe vom Jahre 1861 mit Ende des Jahres 1892 nur mehr aushaften werden fünfprocentige Prioritätsobligationen der

Anleihe vom Jahre 1866 im Nominalbetrage von 3,786.900 fl. Silber,
" " " 1872 " " " 7,089.300 " "
" " " 1875 " " " 2,677.200 Mark d. R. W.,
" " " 1879 " " " 1,747.900 fl. Noten,

zusammen demnach Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 12,624.100 fl. und 2,677.200 Mark deutsche Reichswährung.

Die günstigen Erfolge, welche von anderen inländischen Eisenbahngesellschaften durch die Umwandlung ihrer fünfprocentigen Prioritätsobligationen-Schulden in minder hoch verzinsliche Anlehen erzielt wurden, bestimmten auch die Verwaltung der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, behufs Convertirung ihrer bestehenden Prioritätsobligationen-Schuld die Aufnahme eines neuen, mit nur vier Procent verzinslichen Anlehens in Aussicht zu nehmen.

Im Zusammenhange damit sah sich ferner die genannte Bahnverwaltung durch eine bezügliche Anregung der k. k. Regierung veranlaſst, im Wege einer entsprechenden Erhöhung des Nominalbetrages des zu obigem Zwecke aufzunehmenden Prioritätsanlehens zugleich auch Vorsorge zu treffen einerseits für die Refun-

dirung des bisher mangels anderweitiger verfügbarer Mittel zu Lasten der Betriebsrechnung, beziehungsweise der Staatsgarantie bestrittenen Aufwandes für verschiedene Investitionen an den Staat und anderseits für die Bildung einer angemessenen Investitionsreserve behufs Bedeckung des in Zukunft eintretenden Investitionserfordernisses.

Auf diesen Grundlagen wurde sohin nach längeren Verhandlungen am 27. April 1892 das der Regierungsvorlage beigedruckte Übereinkommen, betreffend die Aufnahme eines Prioritätsanlehens der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn zum Zwecke der Prioritätenconvertirung und der Bedeckung von Investitionsausgaben zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft abgeschlossen.

Zufolge Artikel I dieses Übereinkommens wird der genannten Bahngesellschaft die staatliche Bewilligung ertheilt, behufs Convertirung ihrer im Umlaufe befindlichen Prioritätsobligationen-Schuld, ferner behufs Refundirung der bisher zu Lasten der Betriebs-, respective Garantierechnung bestrittenen Investitionsauslagen und behufs Bedeckung ihres künftigen Investitionsbedarfes ein neues einheitliches, mit vier Procent ohne jeden Abzug verzinsliches und binnen 53½ Jahren, das ist bis zum Ablaufe der Concessionsdauer zu tilgendes Prioritätsanlehen im Nominalbetrage von 24,000.000 Gulden österreichischer Währung in Silber aufzunehmen.

Von diesem Anlehen soll gemäß Artikel II des Übereinkommens der Theilbetrag von 16,867.800 fl. Nominale zur Convertirung der mit Ende 1892 noch unverlost aushaftenden fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen, der Rest von 7,132.200 fl. Nominale dagegen zur Refundirung des bis Ende 1892 durch Einstellung in die Betriebsrechnung bedeckten Investitionsaufwandes, welcher auf beiläufig 3,400.000 fl. veranschlagt wird, sowie zur Bildung einer Reserve für künftige Investitionen verwendet werden.

Durch Artikel III wird der k. k. Regierung die erforderliche Ingerenz bezüglich der näheren Modalitäten der Begebung des neuen Prioritätsanlehens, dann der Fructificirung und Verwendung des Investitions-Reservefondes vorbehalten.

In Übereinstimmung mit der durchzuführenden Neugestaltung der Capitalsverhältnisse wird im Artikel IV die Bestimmung getroffen, dass die Staatsgarantie für sämmtliche Linien der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn für die Zeit vom 1. Jänner 1893 bis zu Ende des Jahres 1945 gleichbleibend jährlich 1,919.185 fl. 85 kr. und für die restliche Concessionszeit (vom 1. Jänner bis zum 15. Juni 1946) 867.577 fl. 17 kr. betragen soll.

Von dieser Staatsgarantie sind diejenigen Beträge, welche nach Maßgabe des dem Übereinkommen beigedruckten Tilgungsplanes das Erfordernis für die Verzinsung und die planmäßige Rückzahlung des Actiencapitales, sowie des Lotterie-Anlehens vom Jahre 1858 darstellen, in österreichischer Währung Bankvaluta, die dem Erfordernisse für die Verzinsung und Tilgung des neuen Prioritätsanlehens entsprechenden Restbeträge dagegen in österreichischer Währung Silber zu verstehen.

Die angeführte Staatsgarantie von jährlich 1,919.185 fl. 85 kr. zerfällt einerseits in den Betrag von 1,593.937 fl. 23 kr., welcher dem mittleren Jahreswerte der dermaligen Staatsgarantie gleichkommt, und anderseits in den Betrag von 325.248 fl. 62 kr., welcher das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des für Investitionszwecke bestimmten Theiles des neu aufzunehmenden Anlehens darstellt.

Hiezu ist zu bemerken, dass in Gemäßheit der eben erörterten Vertragsbestimmung die erhöhte Staatsgarantie allerdings ohne Rücksicht auf die zunächst nicht in Aussicht genommene vollständige Verwendung des Investitionsreservefondes sofort zur Gänze in Wirksamkeit treten soll, dass aber durch die Bestimmungen in Artikel VIII, Alinea 3 und 4, wonach im Falle der successiven Begebung des zu Investitionszwecken bestimmten Anlehensbetrages die sich ergebenden Ersparnisse am Verzinsungserfordernisse, bei vollständiger Anlehensbegebung aber die Erträgnisse des aus dem Erlöse zu bildenden Investitionsfondes der Betriebs-, respective Garantierechnung gutzubringen sind, für den garantirenden Staatsschatz materiell derselbe Effect erzielt wird, als wenn die erhöhte Staatsgarantie nach dem in früheren Fällen eingehaltenen Vorgange nur successive nach Maßgabe der thatsächlichen Verwendung des Investitionsfondes in Wirksamkeit treten würde.

Im Schlussſatze des Artikels IV wird weiters bestimmt, dass insolange sich noch Obligationen des Anlehens vom Jahre 1866 im Umlaufe befinden, die hieraus eventuell entstehenden Zinsenmehrerfordernisse, insoferne sie ½ Procent des jeweilig planmäßig noch aushaftenden Nominalbetrages nicht übersteigen, in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden dürfen.

Artikel V des Übereinkommens enthält die Bestimmungen über die Verwendung des Erlöses des zu Convertirungszwecken bestimmten Nominalbetrages des neuen Anlehens. Hienach soll dieser Erlös zunächst zur Einlösung der sämmtlichen, noch im Umlauf befindlichen fünfprocentigen Prioritätsobligationen, sodann zur Bestreitung sämmtlicher mit der Convertirung verbundenen Auslagen und Verluste verwendet werden. Aus dem erübrigenden Erlöse soll ein Effectivbetrag von 206.000 fl. an die k. k. Staatsverwaltung als

Entschädigung für die infolge der Umwandlung der bestehenden gebürenpflichtigen und bezüglich des Anlehens vom Jahre 1879 auch einkommensteuerpflichtigen Obligationen in abzugsfreie Titres künftighin wegfallenden Einnahmen an Einkommensteuer und Couponstempelgebüren abgeführt, und sohin der eine schwebende Schuld der Bahngesellschaft darstellende Bahnbetriebszinsenconto, welcher mit Ende des Jahres 1892 ungefähr 370.000 fl. betragen dürfte, bedeckt werden. Der hienach noch verbleibende Convertirungsgewinn soll zur Hälfte als theilweise Rückzahlung auf die geleisteten Garantievorschüsse dem Staate, zur anderen Hälfte aber den Actionären der Bahngesellschaft als freies Eigenthum zufallen.

In den Artikeln VI bis IX werden specielle Anordnungen über die Verwendung und Verrechnung des zu Investitionszwecken bestimmten Theiles des neuen Prioritätsanlehens getroffen, welche sich im wesentlichen an die bei anderen garantirten Bahnunternehmungen im Falle der Aufnahme von Investitionsanlehen getroffenen Vereinbarungen anschließen.

Im Artikel X wird im Einklange mit den fast bei allen anderen, vom Staate garantirten Eisenbahnunternehmungen geltenden Einlösungsbestimmungen, wonach das vom Staate garantirte Reinerträgnis zugleich auch die Minimaleinlösungsrente zu bilden hat, in Ergänzung der bezüglich der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn in Kraft stehenden Einlösungsbestimmungen einverständlich anerkannt, dass auch bei eventueller concessionsmäßiger Einlösung dieser Bahn durch den Staat die neu bemessene Staatsgarantie zugleich als Minimaleinlösungsrente zu gelten hat, wogegen aber in diesem Falle auch alle aus dem zu Investitionszwecken bestimmten Anlehensbetrage etwa noch erübrigten Bestände, sowie auch die aus diesem Theilbetrage bewirkten Investitionen ohne besonderes Entgelt an den Staat überzugehen haben.

Zugleich wurde ferner anerkannt, dass in diesem Falle außer dem aus dem dermaligen Anlagecapitale bedeckten Fahrparke auch alle bisher zu Lasten der Betriebsrechnung angeschafften Fahrbetriebsmittel, insbesondere auch die im Jahre 1883 erworbenen 200 Lastwagen unentgeltlich dem Staate zu übergeben sind.

Zufolge Artikel XI soll der Bahngesellschaft gestattet werden, vom 1. Jänner 1892 angefangen jährlich einen fixen Betrag von 15.000 fl. als Zinsen des Materialvorraths-Contos in die Betriebsrechnung einzustellen, wogegen aber der thatsächliche Materialvorrath auf der durchschnittlichen Werthöhe von 300.000 fl. erhalten werden muss.

Im Artikel XII sind die aus dem vorliegenden Anlasse zu gewährenden Steuer-, Stempel- und Gebürenbegünstigungen angeführt.

Nach Artikel XIII soll das Übereinkommen für die Bahngesellschaft durch den zustimmenden Beschluss der Generalversammlung, für die Staatsverwaltung dagegen erst durch die einzuholende legislative Genehmigung bindende Kraft erlangen; für den Fall jedoch, als diese legislative Genehmigung bis zum 1. Juli 1892 nicht erfolgt sein sollte, ist die Bahngesellschaft an das Übereinkommen nicht weiter gebunden.

Das im Vorstehenden besprochene Übereinkommen, welches selbstverständlich auch den berechtigten Anforderungen der Actionäre in billiger Weise Rechnung trägt, bietet anderseits auch für den Staat, für den Fall der Fortdauer des Garantieverhältnisses sowohl, wie für den Fall der seinerzeitigen Einlösung der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn nicht zu unterschätzende Vortheile in finanzieller und insbesondere in budgetärer Hinsicht.

In dieser Beziehung ist zunächst die bedungene Antheilnahme des Staates an dem zu erzielenden Convertirungsgewinne hervorzuheben.

Der dem Staate zufallende Antheil an dem aus der Prioritätenconvertirung zu erzielenden Gewinne lässt sich auf Grund der mit Genehmigung der k. k. Regierung zwischen der Eisenbahnunternehmung und einem hiesigen Bankenconsortium getroffenen Präliminarvereinbarungen derzeit schon mit ziemlicher Verlässlichkeit veranschlagen, und zwar wird dieser Gewinnantheil des Staates in einem vorbehaltlos zugesicherten, im Laufe des nächsten Jahres fällig werdenden Effectivbetrage von circa 113.000 fl. und in einer derzeit noch nicht genau festzusetzenden Quote eines weiteren Effectivbetrages von 62.500 fl. bestehen, welch letzterer dem Staate nach Beendigung der Convertirung nur insoweit zukommen wird, als derselbe nicht im Sinne der bestehenden Vereinbarungen zur Bestreitung der Kosten der beabsichtigten finanziellen Transaction wird herangezogen werden müssen.

Während diese Antheilnahme an dem Convertirungsgewinne unter den obwaltenden Verhältnissen einen effectiven Vortheil für den Staat bedeutet, erscheint die in Artikel V lit. c) des Übereinkommens festgesetzte Zahlung eines Effectivbetrages von 206.000 fl. als Entschädigung für die künftighin dem Staate entgehenden Einnahmen an Einkommensteuern und Couponstempelgebüren für die bestehenden Prioritätsobligationen, welche derzeit eine Befreiung von der Entrichtung der Gebüren und beziehungsweise der Einkommensteuer nicht genießen, nur als eine vom budgetären Standpunkte allerdings zweckmäßige Anticipation künftiger Einnahmen, nachdem der gedachte Effectivbetrag rechnungsmäßig dem gegenwärtigen Werte der infolge der Convertirung für die restliche Concessionsdauer in Wegfall kommenden Eingänge an Steuern und Gebüren genau gleichkommt.

Ebenso bietet auch die den geänderten Capitalsverhältnissen entsprechende, neue Festsetzung des vom Staate garantirten Reinerträgnisses der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, insoferne sich dieselbe auf die Verzinsung und Tilgung jenes Theiles des künftigen Anlagecapitals der Bahn bezieht, der infolge der Prioritätenconvertirung an die Stelle des gegenwärtigen Capitals (Actien, Antheil am Lotterieanlehen und fünfprocentige Prioritäten) zu treten hat, rechnungsmäßig dem Staate keine Erleichterung, da der nach Abzug des Erfordernisses für den zu Investitionszwecken bestimmten Theilbetrag des neuen Anlehens verbleibende Garantiebetrag von jährlich 1,593.937 fl. 23 kr., wie bereits oben bemerkt, dem mittleren Jahreswerte der dermal zugesicherten, vom Jahre 1907 angefangen allmählich sinkenden Garantie vollständig gleichkommt; vom Standpunkte des Staatsbudgets ist es jedoch gleichwohl als erwünscht anzusehen, dass der vorangeführte neue Garantiebetrag bis zum Jahre 1915 für den Staat sehr erhebliche Minderauslagen gegenüber der in Kraft stehenden Garantie zur Folge haben wird.

Das vom Staate künftighin zu garantirende jährliche Reinerträgnis der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn bleibt nämlich in den Jahren von 1893 bis einschließlich 1906 gegenüber der nach den bisherigen Bestimmungen sich ergebenden Staatsgarantie von jährlich 1,692.408 fl. um jährlich 98.470 fl. 77 kr. zurück und stellt sich auch noch in den folgenden Jahren von 1907 bis einschließlich 1914 geringer als das dermal für die vorbezeichneten Jahre garantirte Reinerträgnis, wogegen dasselbe erst in den letzten Concessionsjahren ab 1915 die dermal zugesicherte Staatsgarantie übersteigt.

Aller Voraussicht nach wird aber auch diese vom Jahre 1915 angefangen eintretende Erhöhung des vom Staate garantirten Reinerträgnisses, ganz abgesehen von der bis dahin wohl in sichere Aussicht zu nehmenden Verstaatlichung des Unternehmens, infolge der zu gewärtigenden Steigerung des Erträgnisses des Bahnbetriebes eine fühlbare Mehrbelastung des garantirenden Staatsschatzes nicht herbeiführen.

Durch die Ausgabe des zu Investitionszwecken bestimmten Theilbetrages des neuen Anlehens erwächst dem Staate vor allem insoferne ein finanzieller Vortheil, als das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung dieses Theilbetrages, für welches übrigens der Staat im Wege der Erhöhung der Garantie selbst aufzukommen haben wird, sich nicht unerheblich geringer herausstellt, als die im Falle der directen Beschaffung der betreffenden Summen dem Staate erwachsende Jahresbelastung. Weitaus wichtiger erscheint jedoch die geplante Maßnahme vom Standpunkte der budgetären Gebarung, indem, abgesehen von der dem Staatsvoranschlag für das Jahr 1893 als außerordentliche Einnahme zugute kommenden Refundirungssumme im Betrage von ungefähr 3,400.000 fl., in Hinkunft die Einstellung von Investitionsauslagen in die Betriebsrechnung entfallen und dadurch eine namhafte Herabminderung der thatsächlichen Garantieleistung eintreten wird.

In Bezug auf den finanziellen Effect der Ausgabe eines Theilbetrages von 7,132.200 fl. des neuen Prioritätsanlehens zu Investitionszwecken auf Grund einer erhöhten Staatsgarantie, wodurch allerdings eine Erhöhung des vom Staate garantirten jährlichen Reinerträgnisses und voraussichtlich auch der wirklichen Garantiezuschüsse um 325.248 fl. 62 kr. bewirkt wird, ist noch auf Nachstehendes aufmerksam zu machen.

Nahezu die Hälfte dieses Garantiemehrerfordernisses bildet, insoferne derselben der in Annuitäten aufgelöste Wert der Refundirungssumme von circa 3,400.000 fl. gegenübersteht, keine reelle Mehrbelastung, sondern wird vielmehr ein geringes Zinsenersparnis zur Folge haben.

Die andere Hälfte dieses Garantiemehrerfordernisses stellt zwar eine reelle Mehrbelastung des Staates dar, die aber durch die früher dargestellten, in der nächsten Zukunft zu erzielenden Ersparnisse gegenüber der bisherigen Garantie für das ursprüngliche Anlagecapital in budgetärer Beziehung wesentlich erleichtert wird, und auch bei einer anderweitigen Bedeckung der Kosten für die unbedingt nothwendigen Investitionen keineswegs vermieden werden könnte, sondern eben nur in einer anderen, finanziell und budgetär minder vortheilhaften Form zum Ausdrucke käme.

Im allgemeinen erachtet die Regierung bezüglich der sachlichen Begründung und der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Bildung eines Investitionsfondes und der Refundirung bereits bewirkter Investitionen durch Ausgabe eines in die Staatsgarantie einbezogenen Anlehensbetrages auf die wiederholte Erörterung des Gegenstandes bei analogen Maßnahmen für andere vom Staate garantirte Eisenbahnunternehmungen Bezug nehmen zu können.

Die im Vorstehenden dargelegten Vortheile der in Verhandlung stehenden Transaction für den Staat werden auch durch jene relativ geringfügigen Zugeständnisse, welche der Bahngesellschaft im vorliegenden Übereinkommen zu Lasten der Staatsgarantie gemacht werden mussten, nicht wesentlich beeinträchtigt.

Das erstere dieser Zugeständnisse bezieht sich auf die im Schlussſatz des Artikels V des Übereinkommens ausgesprochene Bewilligung, das im Falle des Fortbestandes von fünfprocentigen Prioritätsobligationen des Anlehens vom Jahre 1866 eventuell sich ergebende Zinsenmehrerfordernis in die Betriebsrechnung als Ausgabe einzustellen; dasselbe erscheint dadurch gerechtfertigt, dass anderenfalls für die Bedeckung dieses mit der Convertirung zusammenhängenden Zinsenmehrerfordernisses, welches nach den getroffenen Vereinbarungen

auch im allerungünstigsten Falle im ersten Jahre den Betrag von 18.934 fl. nicht übersteigen kann und nach Maßgabe der fortschreitenden planmäßigen Tilgung des gedachten Anlehens von Jahr zu Jahr sich vermindert, durch Reservirung eines angemessenen Betrages aus dem Convertirungsgewinn, beziehungsweise aus dem, dem Staate zufallenden Antheile desselben hätte vorgesorgt werden müssen.

Das weitere im Artikel XI gewährte Zugeständnis, demzufolge vom 1. Jänner 1892 angefangen ein fixer Betrag von jährlich 15.000 fl. als Zinsen des Materialvorrathscontos in die Betriebsrechnung eingestellt werden darf, findet seine Begründung nicht nur in der Billigkeitsrücksicht, dass der Wert des vorhandenen Materialvorrathes in dem garantirten Anlagecapitale thatsächlich nicht bedeckt erscheint und somit die Verzinsung dieses ausschließlich der Betriebsrechnung zugute kommenden Vorrathes bisher effectiv die Actionäre belastete, sondern zugleich auch in der Erwägung, dass durch die im Falle der Verweigerung dieses Zugeständnisses zu besorgende Reduction des dermal vorhandenen Materialvorrathes der Betriebsrechnung voraussichtlich weit bedeutendere Mehrbelastungen hätten erwachsen können.

Die fragliche Bewilligung konnte übrigens der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn seitens der Staatsverwaltung umsoweniger vorenthalten werden, als analoge Begünstigungen mit Rücksicht auf deren sachliche Berechtigung bereits früher allen anderen vom Staate garantirten Eisenbahnunternehmungen zugewendet worden sind und demnach bisher unter den vom Staate garantirten Eisenbahnen lediglich die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn in die Nothwendigkeit versetzt war, für die Zinsen des Materialvorrathscontos zu Lasten ihrer Actionäre aufzukommen.

Von noch größerer Wichtigkeit als die gedachten, bei Fortbestand des Garantieverhältnisses für den Staat aus der Durchführung des Übereinkommens sich ergebenden Vortheile, erscheinen aber die im Artikel X des Übereinkommens getroffenen, für den Staat augenscheinlich günstigen Vereinbarungen bezüglich der concessionsmäßigen Einlösung der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, zu welcher der Staat nach den einschlägigen Bestimmungen bereits seit dem 15. Juni 1886 jederzeit berechtigt erscheint.

Da nämlich, wie früher angegeben worden ist, zufolge der bezogenen Vereinbarungen die neu bemessene Staatsgarantie im Betrage von jährlich 1,919.185 fl. 85 kr., zugleich als Minimaleinlösungsrente zu gelten hat und es wohl als selbstverständlich anzusehen ist, dass im Falle der staatlichen Einlösung der Bahn der Unternehmung vom Staate jene Annuität von 325.248 fl. 62 kr., welche dem Erfordernisse für den zu Investitionszwecken bestimmten Theilbetrag des neuen Prioritätsanlehens entspricht, unter allen Umständen selbständig zu vergüten sein würde, so ergibt sich die künftige Minimaleinlösungsrente für das bestehende Unternehmen der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn ohne Rücksicht auf die Investitionen mit jährlich 1,593.937 fl. 23 kr., während nach den dermal geltenden Einlösungsbestimmungen eine erheblich höhere Minimalrente, und zwar nach vorgenommenen Berechnungen im Jahresbetrage von 1,710.712 fl. vom Staate zu bezahlen wäre.

Das hieraus für den Staat im Falle der Einlösung der Bahn sich ergebende Ersparnis gewinnt an Bedeutung, wenn erwogen wird, dass die für einen späteren Zeitpunkt wohl ins Auge zu fassende Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes bezüglich des mehrgenannten Bahnunternehmens unter den gegebenen Verhältnissen zweifellos nur auf Grund der Minimaleinlösungsrente erfolgen wird.

Weiter erscheint für den Fall der staatlichen Einlösung auch die früher hervorgehobene Anerkennung von besonderem Werte, dass im Falle der Einlösung sämmtliche zu Lasten der Betriebsrechnung angeschafften Fahrbetriebsmittel, insbesondere auch die im Jahre 1883 erworbenen 200 Lastwagen ohne besonderes Entgelt an den Staat überzugehen haben, während nach den dermal geltenden ziemlich unklaren concessionsmäßigen Bestimmungen in dieser Hinsicht vielfache Zweifel und unliebsame Controversen hätten entstehen können.

Durch die vorangeführten Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. April 1892 sind somit zweifellos auch die Bedingungen für die eventuelle seinerzeitige Einlösung der k. k. priv. Süd Norddeutschen Verbindungsbahn zu Gunsten des Staates wesentlich verbessert worden.

Zur Perfection dieses Übereinkommens, dessen Vortheile für den Staat im Obigen dargelegt wurden, ist dermal, nachdem der statutenmäßige Zustimmungsbeschluss der Actionäre bereits in der am 30. April 1892 abgehaltenen Generalversammlung erfolgt ist, nunmehr noch die legislative Genehmigung erforderlich, welche mit Rücksicht auf den im Artikel XIII des Übereinkommens enthaltenen Vorbehalt noch vor dem 1. Juli 1892 eintreten sollte.

Zugleich mit dieser Genehmigung beabsichtigt jedoch die Regierung auch die legislative Ermächtigung zur concessionsmäßigen Einlösung des Unternehmens der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn einzuholen.

Zu dieser Einlösung ist der Staat, wie erwähnt, seit 15. Juni 1886 jederzeit berechtigt.

Zahlreiche Kundgebungen der Vertretungskörper und der Bevölkerung des von der Bahn durchzogenen Landestheiles liegen vor, welche die sofortige Ausübung des vorgedachten staatlichen Einlösungsrechtes anstreben.

Über eine Reihe derartiger, an das hohe Abgeordnetenhaus gerichteter Petitionen hat der Eisenbahnausschuss laut Bericht vom 5. Februar 1892 (Z. 379 der Beilagen) den Antrag auf Annahme einer Resolution gestellt, wonach die Regierung aufgefordert werden soll, von diesem Einlösungsrechte Gebrauch zu machen und ehethunlich einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.

Ohne das Gewicht dieser Kundgebungen zu verkennen, scheinen der Regierung doch mehrfache, wichtige Erwägungen, wie insbesondere die Rücksicht auf die ungestörte Durchführung der in Frage stehenden finanziellen Transaction und die Nothwendigkeit der vorhergehenden, befriedigenden Austragung einiger noch ungelöster Vorfragen dafür zu sprechen, dass die Ausführung der angeregten Maßnahme nicht sofort erfolge, sondern einem späteren geeigneten Zeitpunkte vorbehalten werde, der allerdings derzeit noch keineswegs bestimmt festgesetzt werden kann.

Wenn die Regierung gleichwohl schon jetzt sich die gesetzliche Ermächtigung zur seinerzeitigen concessionsmäßigen Einlösung der mehrgenannten Bahn erbittet, so geschieht dies in der Überzeugung, dass eine solche legislative Ermächtigung geeignet erscheint, gegebenen Falls die Erwerbung der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn durch den Staat erheblich zu erleichtern und insbesondere die Austragung der, wie zuvor angedeutet, derzeit noch offenen Fragen in einem, für die Staatsverwaltung günstigen Sinne zu fördern.

Die Gewährung der in Frage stehenden gesetzlichen Ermächtigung dürfte übrigens nach dem Erachten der Regierung umso weniger einem Bedenken unterliegen, als auf Grund der im Gegenstand gepflogenen eingehenden Erhebungen und der eingeholten Äußerungen insbesondere auch der gesellschaftlichen Verwaltung, schon jetzt mit Bestimmtheit angenommen werden kann, dass die Ausübung des mehrerwähnten Einlösungsrechtes, wenn dieselbe im geeigneten Zeitpunkte erfolgt, für den Staatsschatz keinerlei finanzielle Mehrbelastung, sondern im Gegentheile mehrfache Vortheile im Vergleiche mit der Fortdauer des Garantieverhältnisses zur Folge haben wird.

Die Erwirkung der legislativen Genehmigung des abgeschlossenen Übereinkommens, sowie der Ermächtigung zur Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes bildet sohin den Gegenstand der gegenwärtigen Regierungsvorlage.

Durch Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes soll die Genehmigung des abgeschlossenen Übereinkommens ausgesprochen werden.

Artikel II enthält die nach diesem Übereinkommen sich ergebende Neubemessung des vom Staate für die k. k. priv. Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn fortan zu garantirenden Reinerträgnisses, sowie die Bestimmung, dass die hiernach garantirte Annuität zugleich im Falle der staatlichen Einlösung der Bahn als Minimaleinlösungsrente zu gelten hat.

Im Artikel III werden in Übereinstimmung mit den hierüber im Artikel XII des Übereinkommens getroffenen Vereinbarungen die aus dem vorliegenden Anlasse zu gewährenden Steuer-, Stempel- und Gebürenbegünstigungen festgesetzt.

Zufolge Artikel IV soll die Regierung ermächtigt werden, das dem Staate zustehende concessionsmäßige Einlösungsrecht an den Linien der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn in dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte auszuüben.

Artikel V endlich enthält die üblichen Anordnungen über den Beginn der Wirksamkeit und über den Vollzug des Gesetzes.

Vom Staate garantirtes Reinerträgnis der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn.

Für das Jahr	Nach den derzeit geltenden Bestimmungen				
	für die Linien			zusammen bisherige Staatsgarantie	**Künftige Staatsgarantie (exclusive Investitionsfond)**
	Reichenberg-Pardubitz mit Abzweigung nach Schwadowitz	Schwadowitz-Königshain	Reichenberg-Seidenberg und Eisenbrod-Tannwald		
	Gulden österr. Währ.				
	Noten	Silber		Noten-Silber	**Noten-Silber**
1892 bis inclusive 1906	982.800	252.000	457.608	1,692.408	**1,593.937**
1907	922.885	″	″	1,632.493	″
1908	919.590	″	″	1,629.198	″
1909	916.020	″	″	1,625.628	″
1910	912.030	″	″	1,621.638	″
1911	907.620	″	″	1,617.228	″
1912	902.790	″	″	1,612.398	″
1913	897.540	″	″	1,607.148	″
1914	891.870	″	″	1,601.478	″
1915	885.780	″	″	1,595.388	″
1916	879.270	″	″	1,588.878	″
1917	872.340	″	″	1,581.948	″
1918	864.990	″	″	1,574.598	″
1919	857.220	″	″	1,566.828	″
1920	849.030	″	″	1,558.638	″
1921	840.420	″	″	1,550.028	″
1922	831.390	″	″	1,540.998	″
1923	821.940	″	″	1,531.548	″
1924	730.170	″	″	1,439.778	″
1925	637.980	″	″	1,347.588	″
1926	627.270	″	″	1,336.878	″
1927	616.140	″	″	1,325.748	″
1928	604.590	″	″	1,314.198	″
1929	592.620	″	″	1,302.228	″
1930	580.230	″	″	1,289.838	″
1931	567.420	″	″	1,277.028	″
1932	554.190	″	″	1,263.798	″
1933	540.540	″	″	1,250.148	″
1934	526.470	″	″	1,236.078	″
1935	511.980	″	″	1,221.588	″
1936	497.070	″	″	1,206.678	″
1937	481.740	″	″	1,191.348	″
1938	465.990	″	″	1,175.598	″
1939	449.820	″	″	1,159.428	″
1940	429.030	″	″	1,138.638	″
1941	405.930	″	″	1,115.538	″
1942	380.625	″	″	1,090.233	″
1943	355.320	″	″	1,064.928	″
1944	330.015	″	″	1,039.623	″
1945	304.710	″	″	1,014.318	″
1946	279.405	″	206.864	738.269	**720.547**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom 1892,

betreffend die

Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der möglichst raschen Tilgung der Lungenseuche der Rinder ist mit der Tödtung der an Lungenseuche kranken, dann der der Lungenseuche verdächtigen, endlich jener Thiere des Rindergeschlechtes vorzugehen, welche mit den kranken oder verdächtigen Thieren in demselben Gehöfte oder Standorte untergebracht und daher der Ansteckung verdächtig sind.

In der gleichen Weise sind auch jene Rindviehtriebe und jene Rindviehtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen zu behandeln, unter welchen die Lungenseuche constatirt wird.

Zu demselben Zwecke ist auch mit der Vornahme der genauesten Desinfection der Räume, in welchen die getödteten Thiere untergebracht waren, und der für die kranken oder verdächtigen Thiere benützten Einrichtungen und Gegenstände von Staatswegen vorzugehen.

Bezüglich der Desinfection der Eisenbahnwaggons und Seeschiffe bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufrecht.

§. 2.

Die Tödtung der kranken, der der Seuche verdächtigen Thiere und der der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit den kranken oder seucheverdächtigen Thieren in demselben Stalle untergebracht sind, oder auf demselben Weideplatze, in demselben Triebe oder Transporte sich bewegt hatten, ist unter allen Umständen, jene der der Ansteckung verdächtigen

Thiere, welche mit den kranken oder seucheverdächtigen Thieren zwar in demselben Gehöfte, jedoch in einer anderen Stallung desselben untergebracht waren, in der Regel vorzunehmen.

Die Ausnahme von dieser Regel ist in dem §. 19 dieses Gesetzes enthalten.

§. 3.

Als der Ansteckung verdächtige und daher im Wege der Tödtung zu beseitigende Thiere können unter Umständen auch Thiere des Rindergeschlechtes bezeichnet werden, welche in einem an das verseuchte Gehöfte angrenzenden Hofe untergebracht sind.

§. 4.

Für die auf Grund der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes getödteten Thiere werden von dem im Wege der Schätzung zu ermittelnden Werte der zu tödtenden Thiere 19 Zwanzigstel, also 95 kr. vom Gulden des Schätzungswertes aus dem Staatsschatze vergütet.

Für die auf Grund des §. 3 dieses Gesetzes getödteten Thiere wird der volle Schätzungswert aus dem Staatsschatze ersetzt.

§. 5.

Nach Constatirung des Vorhandenseins der Lungenseuche oder des Verdachtes derselben sind sofort alle in dem betreffenden Gehöfte oder Standorte untergebrachten Thiere des Rindergeschlechtes durch Haarschnitt zu kennzeichnen.

Diese Thiere dürfen unter keiner Bedingung, außer über Anordnung der Behörde und nur behufs der Tödtung aus dem Gehöfte oder Standorte gebracht werden.

§. 6.

Der politischen Landesbehörde bleibt es vorbehalten, zu der nach dem allgemeinen Thierseuchengesetze zu bildenden Seuchencommission einen ihr zur Verfügung stehenden Thierarzt (Landesthierarzt, Veterinärinspector, Veterinärconcipist) zu entsenden, welcher die Leitung der Seuchencommission übernimmt, falls nicht in besonders wichtigen und schwierigen Fällen die politische Landesbehörde auch den betreffenden Bezirkshauptmann (Bürgermeister) oder seinen Stellvertreter entsendet und mit der Leitung der Seuchencommission beauftragt.

§. 7.

Der Leiter der Seuchencommission hat zunächst aus der Reihe der für den betreffenden politischen Bezirk im vorhinein auf die Dauer des Jahres nach Gerichtsbezirken durch die Gemeindevorsteher gewählten Schätzmänner zwei zu berufen und für den speciellen

Fall zu beeiden. Als dritter Schätzmann hat der Bezirksthierarzt zu fungiren.

Die Schätzmänner haben sofort mit der Schätzung vorzugehen.

Die Entlohnung der gewählten Schätzmänner erfolgt aus dem Staatsschatze.

§. 8.

Als der der Bemessung der Entschädigung zugrunde zu legende Schätzungswert ist der laufende Marktwert der Thiere, und zwar insoferne es sich nicht um Jungvieh im Alter unter sechs Monaten handelt, unter Rücksichtnahme auf ihre Bestimmung als Zucht-, Nutz-, Schlacht- oder Mastvieh zu ermitteln.

Auf die vorhandene Krankheit oder auf den bestehenden Seuchen- oder Ansteckungsverdacht ist bei der Schätzung keinesfalls Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Die Schätzmänner haben für jedes einzelne Thier den Schätzungswert schriftlich auszudrücken und ihren Befund dem Leiter der Seuchencommission zu übergeben.

Falls die Schätzmänner in den von ihnen ermittelten Ziffern nicht übereinstimmen, hat der Leiter der Seuchencommission aus den drei Ziffern für jedes Thier den Durchschnitt zu ziehen, welcher dann als Schätzungswert des betreffenden Thieres gilt.

§. 10.

Nach Durchführung der Schätzung ist unbedingt sofort mit der Tödtung der kranken Thiere vorzugehen. Auch die seuche- und die ansteckungsverdächtigen Rinder sind in der Regel gleichzeitig mit den kranken der Tödtung zu unterziehen.

§. 11.

Das Fleisch von getödteten kranken Rindern, sowie von getödteten seuche- und von getödteten ansteckungsverdächtigen Rindern darf nach Maßgabe des thierärztlichen Befundes nach völligem Erkalten verwertet und unter Beigabe eines Certificates der Seuchencommission ausgeführt werden.

Die Brustorgane der getödteten lungenseuchekranken, dann der seucheverdächtigen Thiere, bei denen nach der Tödtung die Lungenseuche constatirt wurde, sind selbst dann, wenn das Fleisch dieser Rinder zum menschlichen Genusse zugelassen wurde, sowie die Kadaver der an der Lungenseuche gefallenen und jener getödteten kranken Thiere, deren Fleisch zum menschlichen Genusse ungeeignet befunden wurde, unschädlich zu beseitigen.

Die Häute, Knochen, Klauen der umgestandenen oder getödteten lungenseuchekranken Rinder können nach erfolgter veterinärpolizeilicher Behandlung verwertet werden.

§. 12.

Ist die Zahl der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Rinder so groß, dass die Verwertung des Fleisches derselben in der Gemeinde des Seuchenortes und in den Gemeinden der nächsten Umgebung nicht möglich wäre, so ist die Abtransportirung derselben bis zur nächsten Eisenbahn oder Dampfschiffstation und deren Überführung mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff (Schlepper) nach dem öffentlichen Schlachthause des nächsten größeren Consumortes, eventuell nach jenem der Landeshauptstadt oder in das St. Marxer Schlachthaus der Reichshauptstadt Wien zulässig.

§. 13.

Die Abtransportirung der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Rinder zur nächsten Eisenbahn- oder Dampfschiffstation ist nur unter strengster polizeilicher Überwachung in einer die Verschleppung der Seuche vollkommen ausschließenden Weise zulässig. Die Verfrachtung solcher Thiere mittels der Eisenbahn oder des Dampfschiffes darf nur in besonderen Viehwaggons, beziehungsweise auf besonderen Schleppern, welche ausschließlich die zum Transporte bestimmten lungenseuche- oder ansteckungsverdächtigen Thiere aufnehmen dürfen und mit der Aufschrift „seuchenverdächtige Thiere" bezeichnet sein müssen, durchgeführt werden.

Jede Ausladung oder Zuladung von Thieren ist während des Transportes auf Eisenbahnen oder Schleppern bei strengster Ahndung zu unterlassen.

§. 14.

In welchen Fällen die seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Thiere nicht sofort im Seuchenorte getödtet werden, sondern ihre Abtransportirung und Verfrachtung zum Zwecke der Schlachtung in ein auswärts gelegenes öffentliches Schlachthaus stattzufinden hat, sowie die speciellen Modalitäten und Vorsichten, welche hiebei in Anwendung zu kommen haben, bestimmt endgiltig die politische Behörde erster Instanz, falls aber der Bezirkshauptmann oder der Bürgermeister von der politischen Landesbehörde mit der Leitung der Seuchencommission betraut wurde, diese Commission selbst.

§. 15.

Die Beseitigung der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Thiere aus ihrem Standorte hat unter allen Umständen längstens innerhalb 14 Tagen, von dem Tage der Constituirung der Seuchencommission gerechnet, zu erfolgen.

Bis zur gänzlichen Beseitigung dieser Thiere hat der Eigenthümer, beziehungsweise dessen Vertreter oder Bestellter die Thiere in der bisherigen Unter-

kunft unentgeltlich zu belassen und die nothwendige Wartung, Pflege und Fütterung unentgeltlich beizustellen, wogegen dem Eigenthümer die nach dem Thierseuchengesetze zulässige Nutzung verbleibt.

§. 16.

Sofort nach der Tödtung aller im Gehöfte oder sonstigen Standorte befindlichen Thiere des Rindergeschlechtes **oder nach Abtransportirung** der **seuche-**, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Thiere hat **der Bezirksthierarzt die gründlichste Desinfection der Stallungen, Standplätze zc., der Einrichtungsgegenstände, Geräthschaften u. s. w. auf Staatskosten vor**zunehmen.

Er darf vor Beendigung der Desinfection den Seuchenort nicht verlassen.

§. 17.

Sobald die Seuchencommission ihre Functionen in einem Gehöfte oder Standorte wegen Lungenseuche oder Seuchenverdacht an Thieren des Rindergeschlechtes begonnen hat, bis nach vollendeter Durchführung der **Desinfection, haben alle in dem Gehöfte oder Stand**orte beschäftigten Personen mit Einschluss der etwa bestellten **Privatthierärzte** unweigerlich **bei strengster Ahndung den Anordnungen der Seuchencommisssion und bei der Desinfection jenen des Bezirksthierarztes** Folge zu leisten.

§. 18.

Der Ausspruch, dass der Fall des §. 3 dieses Gesetzes vorliegt, kann nur von einer Seuchencommission gefällt werden, welche in der durch §. 6 dieses **Gesetzes** in Aussicht genommenen Weise zusammen**gesetzt ist.**

Bezüglich der Behandlung der Thiere eines solchen Gehöftes gelten im vollen Umfange die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Ausspruch der Seuchencommission ist endgiltig.

§. 19.

Die im §. 2 **dieses Gesetzes vorgesehene Aus**nahme von der allgemeinen Regel, dass alle der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit den kranken oder seucheverdächtigen Thieren zwar in demselben Gehöfte, aber in einer anderen Stallung untergebracht sind, getödtet werden müssen, darf nur in jenen Fällen eintreten, wenn

1. **diese Stallung von jener Stallung, in welcher** das seuchenkranke oder seucheverdächtige Vieh steht, räumlich und auch in Bezug auf die Bedachung vollständig getrennt und wenn die nächstgelegenen Theile der betreffenden Stallungen mindestens 200 Meter von einander entfernt sind;

2. der Beweis erbracht wird, dass schon vor Constatirung der Lungenseuche oder des Verdachtes

derselben eine Berührung zwischen den Thieren der betreffenden Stallungen nicht stattgefunden hat, dann daſs schon vor dieser Constatirung für die betreffenden Stallungen eine abgesonderte Wartung der Thiere, abgesonderter Wasserbezug, abgesonderte Verwahrung der Futtervorräthe stattgefunden hat und abgesonderte Geräthschaften benützt worden sind.

Nur wenn beide Voraussetzungen im vollsten Umfange zutreffen, in welcher Beziehung die strengste Beurtheilung einzutreten hat, kann über Bitte des Eigenthümers, beziehungsweise dessen Stellvertreters oder Bestellten die nach §. 6 dieses Gesetzes unter der Leitung des Bezirkshauptmannes (Bürgermeisters) fungirende Seuchencommission den Ausspruch fällen, daſs die im §. 2 dieses Gesetzes vorgesehene Ausnahme vorhanden ist. Dieser Ausspruch ist endgiltig.

§. 20.

Wenn der Ausspruch gefällt wird, daſs der Fall der im §. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Ausnahme vorhanden ist, hat dies die Consequenz, daſs in dem betreffenden Gehöfte jene Stallung, aus welcher die darin untergebrachten Thiere der Tödtung zugeführt wurden, wieder mit Thieren des Rindergeschlechtes besetzt werden darf, welche aber sofort genau zu beschreiben und mit einem angemessenen Haarschnitte zu kennzeichnen sind. Diese Besetzung darf erst nach Durchführung der Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) und nach Ablauf weiterer acht Tage, während deren die Stallung dem Zutritte der ziehenden Luft offen steht, stattfinden.

Das ganze Gehöfte bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach dem Tage, an welchem das letzte Viehstück in die eben erwähnte Stallung eingebracht worden ist, der strengen Sperre unterworfen, so daſs in keine Stallung des betreffenden Gehöftes neue Thiere eingestellt und aus demselben keine Thiere, außer mit Bewilligung der politischen Behörde, und zwar nur zur Schlachtung unter den in den §§. 12 und 13 dieses Gesetzes vorgezeichneten Modalitäten abtransportirt werden dürfen.

§. 21.

Das sämmtliche in einem Gehöfte, auf welches die Ausnahme des §. 2 dieses Gesetzes Anwendung findet, untergebrachte Vieh ist während der ganzen Dauer der Sperre alle 14 Tage vom Bezirksarzte von amtswegen der strengsten thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen, welche sich auf die genaueste Controle der Zahl der im Gehöfte befindlichen Thiere des Rindergeschlechtes, auf das Vorhandensein des Haarschnittes und auf die allenfalls nöthige Erneuerung desselben zu erstrecken hat. Die Aufhebung der sechsmonatlichen Sperre darf jedenfalls erst nach der unmittelbar vorausgehenden letzten Untersuchung durch den Bezirksthierarzt erfolgen und nur dann ausgesprochen werden,

wenn bei dieser letzten Untersuchung sämmtliche Thiere vollkommen gesund und nicht seucheverdächtig befunden worden sind.

Wenn während der Dauer der sechsmonatlichen Sperre des Gehöftes in welch' immer Stallung desselben die Lungenseuche constatirt wird, ist jedenfalls mit der Tödtung aller in diesem Gehöfte vorhandenen Thiere des Rindergeschlechtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzugehen. Dasselbe tritt dann ein, wenn der Bezirksthierarzt den Verdacht der Lungenseuche auch nur bei einem Thiere wahrnimmt und auch von dem seitens der politischen Landesbehörde in einem solchen Falle zu entsendenden Thierarzte (§. 6 dieses Gesetzes) nach vorgenommener Probeschlachtung die Lungenseuche constatirt wird.

§. 22.

In den Fällen der Anwendung dieses Gesetzes hat die Sperre der Gehöfte (§. 5 dieses Gesetzes) bis zum Ablaufe des achten Tages nach Durchführung der Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) fortzudauern. Während dieses Zeitraumes ist die betreffende Stallung fortwährend für den Zutritt der ziehenden Luft geöffnet zu erhalten und darf eine Einstellung von Thieren in dieselbe nicht stattfinden.

§. 23.

Der Anspruch auf die Entschädigung aus dem Staatsschatze für die über behördlichen Auftrag getödteten Rinder tritt nicht ein,

a) wenn die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige (§ 15, Absatz 1 bis 5, des allgemeinen Thierseuchengesetzes) über den Ausbruch der Seuche oder über den Verdacht ihres Bestandes unterlassen wurde;
b) wenn die Einschleppung der Seuche durch eine den geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufende Einstellung von Rindvieh seitens des Eigenthümers, seines Vertreters oder Bestellten verschuldet wurde;
c) wenn die Lungenseuche bei einem Rinde zuerst ausbricht, welches vor weniger als 180 Tagen aus einem nicht zum Geltungsgebiete des allgemeinen Thierseuchengesetzes gehörigen Lande eingeführt wurde.

§. 24.

In den Fällen des §. 23 ist für das über behördlichen Auftrag getödtete Vieh nur jener Betrag als Entschädigung zu zahlen, welcher dem Erlöse aus den getödteten Rindern, beziehungsweise aus den verwertbaren Theilen derselben nach Abzug aller durch die Amtshandlungen der Behörde erwachsenen, wie immer gearteten Auslagen mit Einschluss jener für die Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) entspricht.

Auch in diesen Fällen steht auf die Verfügungen der Behörde in Bezug auf die Art der Verwertung der Thiere und der verwertbaren Theile derselben niemandem eine Einflussnahme zu.

In den Fällen des §. 23 dieses Gesetzes kann auch von der Anwendung der im §. 2 desselben vorgesehenen Ausnahme unter keinen Umständen die Rede sein.

§. 25.

Die politische Landesbehörde entscheidet in erster Instanz über das Maß der für die über Auftrag der Behörde getödteten Thiere nach diesem Gesetze gebürenden Entschädigung unter Freilassung des Recurses binnen vier Wochen an das Ministerium des Innern.

§. 26.

Der Erlös, welcher für die über Auftrag der Behörde getödteten Thiere oder für die verwertbaren Theile solcher Thiere erzielt wird, ist unter allen Umständen sofort an den Staatsschatz abzuführen.

Die für die getödteten Thiere gebürende Entschädigung (§. 4, beziehungsweise §. 24 dieses Gesetzes) ist mit möglichster Beschleunigung, und zwar längstens binnen vier Wochen nach Abschluss des Desinfectionsverfahrens, aus dem Staatsschatze flüssig zu machen.

§. 27.

Die politische Landesbehörde kann festsetzen, dass demjenigen, welcher über den Bestand eines verheimlichten Lungenseuchefalles eine durch die amtliche Erhebung als richtig constatirte Anzeige an die Behörde macht, ein Betrag je nach der Wichtigkeit des Falles von mindestens 20 fl., höchstens 50 fl. aus dem Staatsschatze verabfolgt werde.

§. 28.

Wenn in einer und derselben Ortschaft (Gutsgebiet) in mehr als einem Gehöfte oder sonstigen Standorte der Bestand der Lungenseuche constatirt wird, ist die Ortssperre über die Thiere des Rindergeschlechtes der ganzen Ortschaft (mit Einschluss des Gutsgebietes), nach Umständen der ganzen Ortsgemeinde, zu welcher diese Ortschaft gehört, von der politischen Bezirksbehörde auszusprechen. — Ein Recurs ist an die politische Landesbehörde binnen 24 Stunden zulässig, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Die Sperre ist aufzuheben, sobald nach Durchführung des Desinfectionsverfahrens in allen verseuchten Gehöften oder sonstigen Standorten acht Tage verstrichen sind.

§. 29.

Übertretungen dieses Gesetzes, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchen-

gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, oder unter jene des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, fallen, sind von der politischen Behörde erster Instanz, beziehungsweise rücksichtlich der Seeprovenienzen der Seesanitätsbehörde erster Instanz mit in den Staatsschatz fließenden Geldstrafen nicht unter 10 fl. und nicht über 300 fl. oder mit Arreststrafen nicht unter 24 Stunden und nicht über 30 Tagen zu ahnden.

§. 30.

Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes werden die politischen Landesbehörden mit der Tilgung der Lungenseuche allmählich, wenn auch mit möglichster Beschleunigung vorzugehen haben, und werden ermächtigt, hiezu auch Bezirksthierärzte seuchenfreier Bezirke in Verwendung zu stellen.

§. 31.

Die mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Übereinstimmung stehenden, auf die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche bezüglichen Bestimmungen der Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und vom 14. August 1886, R.G.Bl. Nr. 171, treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 32.

Dieses Gesetz tritt mit 1. October 1892 in Kraft und sind mit der Durchführung desselben Meine Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues betraut.

Motive

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder.

In dem Artikel 5 des mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Viehseuchenübereinkommens vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892, ist die Bestimmung enthalten, dass so lange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Theile herrscht, der andere Theil berechtigt ist, die Einfuhr von Rindvieh aus den verseuchten Gebieten (im Deutschen Reiche: Bundesstaaten, Provinzen; in Österreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Comitate) zu untersagen. In diesem Falle muss die Beförderung von Rindvieh, welches, aus nicht verseuchten Gebieten herstammend, gesperrte Gebiete zum Zwecke des Transportes nach der Grenze passiren soll, auf der Eisenbahn in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung bewirkt werden.

Durch Punkt 4 des Schlussprotokolles zu dem Viehseuchenübereinkommen hat die berufene nicht ungünstige Bestimmung des Artikels 5 dieses Übereinkommens eine wesentliche Verschärfung zu Ungunsten der österreichisch-ungarischen Monarchie dadurch erfahren, dass dieser Punkt 4 den Bestand der Bestimmungen des Artikels 5 an die Voraussetzung knüpft, dass in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie die Seuchengesetze mit den im Deutschen Reiche bestehenden Vorschriften dahin in Übereinstimmung gebracht werden, dass die an der Lungenseuche erkrankten Thiere zu tödten sind und dass alle übrigen Thiere des Rindergeschlechtes, welche mit erkrankten Thieren in demselben Gehöfte stehen oder gestanden haben, vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des letzten Erkrankungsfalles aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden dürfen, es sei denn zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung innerhalb Österreich-Ungarns.

Insolange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, sollen an Stelle des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens folgende Bestimmungen treten:

„So lange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Theile herrscht, ist der andere Theil berechtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus den verseuchten Gebieten (im Deutschen Reiche: Bundesstaaten, Provinzen; in Österreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Comitate) zu untersagen, aus anderen Gebieten aber dahin zu beschränken, dass die Thiere von der dem Ursprungsorte nächstliegenden Eisenbahnstation in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung an die Grenze und von hier aus in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung überzuführen sind."

Es ist wohl unzweifelhaft, dass, falls auf den Rinderexport in das Deutsche Reich nicht die Bestimmungen des Artikels 5 des Übereinkommens, sondern die eben citirten Normen des Punktes 4 des Schlussprotokolles in Anwendung zu kommen hätten, hiemit wesentliche Nachtheile für den Viehhandel und daher auch für die Viehproduction verbunden wären. Denn während nach Artikel 5 das aus nicht verseuchten Gebieten zur Ausfuhr gelangende Rindvieh, wenn auch unter gewissen Beschränkungen des Transportes, bis an die Grenze im Deutschen Reiche zum freien Handelsverkehr zugelassen wird, soll nach Punkt 4 des Schlussprotokolles das aus seuchenfreien Gebieten ausgeführte Rindvieh im Deutschen Reiche nicht in den freien Handelsverkehr, sondern nur in öffentliche Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung zugelassen werden.

Die hierin gelegene Benachtheiligung der Viehproduction erhöht sich aber noch dadurch, dass die im Punkte 5 des Schlussprotokolles, und zwar in beiden Alinea dieses Punktes, enthaltenen erleichternden Bestimmungen nur in dem Falle in Anwendung zu bringen sind, wenn die Ausfuhr nach Artikel 5 des Übereinkommens, nicht aber, wenn sie nach Punkt 4 des Schlussprotokolles geregelt ist.

Unter diesen aus dem Viehseuchenübereinkommen selbst und dem Schlussprotokolle zu demselben sich ergebenden Verhältnissen, sowie mit Rücksicht auf den Umstand, dass aus den dem Abschlusse vorausgegangenen Verhandlungen mit der Regierung des Deuschen Reiches sich mit Bestimmtheit entnehmen ließ, dass dieselbe in dem Bestande der Lungenseuche innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie die schwersten Bedenken gegen den Abschluss des den Viehexport regelnden Übereinkommens erblickte, musste sich die Regierung neuerdings eingehend mit der Frage beschäftigen, welche Änderungen in den das Vorgehen gegen die Lungenseuche normirenden gesetzlichen Bestimmungen nothwendig seien, um nicht nur im Sinne des Übereinkommens die günstigere Behandlung des Viehexportes sicherzustellen, sondern auch die österreichische Viehzucht bleibend von der Geißel der Lungenseuche der Rinder zu befreien.

Die Regierung hatte nämlich schon früher mit Besorgnis das allmälige Anwachsen der Lungenseuche unter den Rindviehbeständen beobachtet und es konnte derselben nicht entgehen, dass nachdem die Rinderpest seit einer Reihe von Jahren aufgehört hatte, in der Monarchie aufzutreten, die Lungenseuche jene Thierkrankheit sei, welche wegen ihrer langen Inkubationsdauer, der Schwierigkeit ihrer Constatirung in den Anfangsstadien, der langen Sperrperioden, welche ihre Bekämpfung den einzelnen Gehöften auferlegt, der großen Mortalität unter den davon ergriffenen Thieren und der lange andauernden Fähigkeit der Übertragung, welche selbst durchseuchten Thieren innewohnt, in der Lungenseuche der Rinder die größte Gefahr für den wertvollen Besitz der Viehzucht treibenden Bevölkerung, ja die Gefahr des Ruins für den minder kapitalkräftigen Theil derselben gelegen, hiemit aber auch eine ernste Gefährdung der Steuerfähigkeit vieler Landwirte verbunden sei.

Wenn auch die Angriffe dieser Thierseuche in den letzten Jahren vorzugsweise auf das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren und das Herzogthum Schlesien beschränkt blieben, hat die Lungenseuche doch auch wiederholt in das Königreich Galizien und das Erzherzogthum Niederösterreich, ja selbst in das Erzherzogthum Oberösterreich und das Herzogthum Salzburg hinübergegriffen und fand eine sehr bedauerliche Einschleppung vor wenig Jahren auch in das Herzogthum Steiermark statt.

Dabei konnte nicht unerwogen bleiben, dass bei dem wesentlich erhöhten inländischen Verkehre mit Rindvieh, welcher noch einer weiteren Steigerung entgegengeht, keines der bisher verschonten Königreiche und Länder vor der Einschleppung der Seuche als gefeit betrachtet werden kann und dass überall durch die Verfeinerung der Rassen und durch die Vermehrung der Viehmastung in landwirtschaftlichen Industrien die Empfänglichkeit der Thiere sich wesentlich steigere.

Es konnte daher, als das Viesenchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche in Verhandlung stand, uns, insbesondere nachdem es zum Abschlusse gekommen war, für die Regierung nicht zweifelhaft sein, ob sie die durch das Schlussprotokoll als Voraussetzung aufgestellte Änderung in den die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche normirenden gesetzlichen Bestimmungen in Aussicht zu nehmen habe, sondern es konnte die Regierung sich nur mit der Frage beschäftigen, ob die im Übereinkommen aufgestellte Änderung genüge und ob nicht vorzuziehen sei, sofort zu einer derartigen gesetzlichen Normirung zu schreiten, wodurch die Lungenseuche überhaupt in dem diesseitigen Reichsgebiete gänzlich zur Tilgung gebracht oder doch die Möglichkeit herbeigeführt werden könnte, gegen vereinzelte Ausbrüche sofort mit der vollen Aussicht auf Erfolg vorzugehen.

Die Regierung glaubte die zweite Art der Modification der bestehenden Gesetzgebung in Aussicht nehmen und als Grundsatz aufstellen zu sollen, dass zum Zwecke der Bekämpfung der Lungenseuche mit der imperativen Tödtung nicht nur der kranken, sondern auch der der Seuche und der der Ansteckung verdächtigen Thiere des Rindergeschlechtes gegen möglichst weitgehende Entschädigung aus dem Staatsschatze, dann mit der Vornahme der Desinfection auf Staatskosten vorzugehen sei.

Nur auf diesem Wege wird es möglich sein, die Lungenseuche der Rinder gänzlich zur Tilgung zu bringen, weil nur, wenn in der Regel alle mit den erkrankten Thieren in demselben Gehöfte untergebrachten und daher der Seuche oder doch der Ansteckung verdächtigen Thiere beseitigt werden, und wenn die Desinfection der Stallungen von Staatswegen und auf Staatskosten vorgenommen wird, jede Verschleppung der Seuche aus dem betreffenden Gehöfte mit Sicherheit ausgeschlossen ist, und weil durch die Gewissheit, dass der Viehbesitzer eine dem Schätzungswerte fast gleichkommende Entschädigung aus dem Staatsschatze erlangen werde, sowie durch die Sicherheit, dass er nach Beseitigung der Rinder und beendeter Desinfection von allen Sperrmaßregeln gegenüber seinem Gehöfte und allen Wirtschaftserschwernissen befreit bleiben wird, dass er ferner keine Kosten für die Desinfection, für die Schätzung der Thiere und für die commissionellen Reisen der Beamten zu tragen hat, für den Viehbesitzer jede denkbare Ursache zur Verheimlichung der Seuche und daher auch zur weiteren Verschleppung derselben entfällt.

Es lässt sich wohl nicht verkennen, dass, wenn sich nach der Voraussetzung das Schlussprotokolles zum Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche auf die imperative Tödtung der kranken Thiere und die Aufrechthaltung der sechsmonatlichen Sperre gegenüber den in demselben Gehöfte untergebrachten Thieren beschränkt wurde, dies zunächst mit geringen Opfern für den Staatsschatz verbunden wäre.

Allein durch dieses Mittel würde der Hauptzweck, nämlich die gänzliche Tilgung der Lungenseuche, nie erreicht, wie er auch thatsächlich in allen jenen Staaten, mit Einschluss jener Staaten des Deutschen Reiches, in welchen sich auf die obenerwähnte Bestimmung des deutschen Reichsgesetzes beschränkt wird, bisher nicht erreicht worden ist. Die Auslagen aus dem Staatsschatze für die Tödtung der erkrankten Thiere würden immer wiederkehren und im Laufe der Jahre eine bedeutend höhere Belastung des Staatsschatzes herbeiführen, als dies durch das beabsichtigte energische Vorgehen erfolgen wird.

Außerdem aber würde durch die Aufrechthaltung der sechsmonatlichen Sperre der verseuchten Gehöfte die jetzt schon bestehende Belästigung der Wirtschaftsbesitzer, die schwere Benachtheiligung ihrer Betriebe aufrechterhalten, welche jetzt schon zu den bittersten Klagen mit Recht Anlass gibt und in vielen Fällen nur mit den größten Schwierigkeiten aufrechterhalten werden kann.

Hingegen lehrt die Erfahrung, dass in jenen Staaten, welche mit der Tödtung nicht nur der kranken, sondern auch der der Seuche und der der Ansteckung verdächtigen Thiere gegen approximative Vergütung des Schätzungswertes vorgehen, insbesondere in der Schweiz, im Großherzogthume Baden, im Königreiche Baiern, aber auch in den Ländern Tirol und Vorarlberg, auf Grund der dort bestehenden Landesversicherungsgesetze seit Jahren die Lungenseuche der Rinder verschwunden ist, und dass es ihnen, wenn in einzelnen Fällen ausnahmsweise eine Einschleppung aus dem Auslande, beziehungsweise aus anderen Königreichen und Ländern stattgefunden hat, immer gelingt, sie mit geringen Kosten und ohne dass eine weitere Verbreitung der Seuche stattfinden würde, in dem erst inficirten Gehöfte zu tilgen.

Die Regierung konnte aus diesen Erwägungen nicht zweifelhaft sein, dass, wenn es sich auch um eine schwere Belastung des Staatsschatzes, welche im Laufe der nächsten drei bis vier Jahre sich zusammen auf den Betrag von höchstens 500.000 fl. belaufen dürfte, handelt, sich das von ihr ins Auge gefasste energische Vorgehen, welches bei aller gebotenen Schonung des Staatsschatzes den berechtigten Anforderungen der Viehzucht treibenden landwirtschaftlichen Bevölkerung volle Rechnung trägt, weitaus den Vorzug verdient und hat demnach den vorliegenden, die erörterten, auch vom obersten Sanitätsrathe vollkommen gebilligten Principien nach allen Richtungen zur Durchführung bringenden Gesetzentwurf vorbereitet.

Nicht unerwähnt darf hier bleiben, dass, wenn auch selbstverständlich die interne Gesetzgebung in Thierseuchenangelegenheiten eine ganz selbständige ist, im Hinblicke auf die eingangs dargelegte, im Punkte 4 des Schlussprotokolles zum Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche enthaltene Voraussetzung einer bestimmten Modification unserer Gesetzgebung, welche von der in dem vorliegenden Gesetzentwurfe in Aussicht genommenen Modification zwar überholt wird, jedoch allerdings mit der vorausgesetzten Modification nicht vollkommen identisch ist, mit der Regierung des Deutschen Reiches in der Richtung eine Verhandlung eingeleitet werden musste, dass von ihrer Seite die projectirte Änderung der Gesetzgebung mit der im obbezeichneten Punkte des Schlussprotokolles vorausgesetzten Änderung als gleichwertig anerkannt werde.

Diese Verhandlung hat durch Vermittlung des k. u. k. Ministeriums des Äußern stattgefunden und nach mehrmonatlicher Dauer zu der Erklärung der Regierung des Deutschen Reiches geführt, dass durch den Erlass der für die Bekämpfung der Lungenseuche in Aussicht genommenen Bestimmungen deutscherseits die Bedingungen für erfüllt angesehen werden würden, unter denen die Vorschriften des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens zur Anwendung gelangen. Die kaiserlich deutsche Regierung ist hiebei von der Voraussetzung ausgegangen, dass die in Aussicht genommene Regelung sich auf die ganze österreichisch ungarische Monarchie bezieht.

Selbstverständlich konnte zwar mit Rücksicht auf das bestehende staatsrechtliche Verhältnis eine auf die Länder der ungarischen Krone bezügliche Erklärung nicht abgeben werden. Da jedoch der Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus Mittheilungen des königlich ungarischen Ackerbauministeriums bekannt ist, dass dasselbe jedenfalls mit einer den Anforderungen des Punktes 4 des Schlussprotokolles zu dem Viehseuchenübereinkommen entsprechenden Modification des ungarischen Viehseuchengesetzes vorgehen wird, kann es keinen Gegenstand des Zweifels bilden, dass durch das von Seite der diesseitigen Regierung in Aussicht genommene Gesetz der diesseitigen Reichshälfte die günstigere Behandlung des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens gesichert werden wird.

Da nun durch dieses Gesetz, wie vorstehend dargelegt wurde, nicht nur dieser Zweck, sondern auch die gänzliche Befreiung der diesseitigen Reichshälfte von der Lungenseuche der Rinder und hiemit eine wesentliche Förderung der Interessen der Viehzucht und des Viehhandels erreicht werden wird, glaubt die Regierung sich mit diesem Gesetzentwurfe in voller Übereinstimmung mit der in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 25. Juni 1891 gefassten, denselben Gegenstand betreffenden Resolution zu befinden.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kaiser, Dr. Hofmann von Wellenhof und Genossen.

In Erwägung, dass der dem hohen Hause von der k. k. Regierung vorgelegte Gesetzentwurf über die directen Personalsteuern nach dem diesem Entwurfe beigegebenen Motivenberichte sowohl, als auch nach den diesbezüglichen einleitenden Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers im hohen Hause den Zweck verfolgt, die Verhältnisse der wirtschaftlich schwachen Volkskreise, also insbesondere der schutzbedürftigsten Steuerträger, der Landwirte und kleinen Gewerbetreibenden, zu bessern;

in Erwägung, dass dazu eine Unterstützung und Förderung aller jener Einrichtungen, welche dem Creditbedürfnisse dieser Kreise dienen, wesentlich beitragen müsste;

in Erwägung, dass die Spar- und Darlehensgenossenschaften nach dem Systeme Raiffeisen sich als solche Creditinstitute erweisen, welche die Lage der ländlichen Bevölkerung zu verbessern und zu erleichtern vor allem berufen sind und dabei nicht im mindesten gewinnsüchtige, sondern ausschließlich gemeinnützige Ziele verfolgen, wie dies daraus hervorgeht, dass diese Genossenschaften das aus dem Geschäftsgewinne angesammelte Capital als Reservefonds für die Genossenschaft und bei Auflösung derselben ohne jeden Anspruch der Mitglieder darauf, für weitere gemeinnützige Zwecke bestimmen;

in Erwägung, dass im §. 92 des II. Hauptstückes der Regierungsvorlage über die directen Personalsteuern eine Steuerbefreiung für verschiedene gemeinnützige Unternehmungen festgestellt ist, und dabei die Raiffeisen'schen Genossenschaften außeracht gelassen wurden;

in weiterer Erwägung, dass — wie in anderen Staaten des Deutschen Reiches — in Preußen (durch Erlass des Finanzministers vom 7. Juli 1886) die Befreiung von der Gewerbesteuer deshalb den Raiffeisen'schen Genossenschaften zuerkannt wurde, „da diese Vereine andere als gemeinnützige Zwecke nicht verfolgen"; und

in endlicher Erwägung, dass die von Land und Staat so sehr gewünschte und angestrebte Verbreitung und Festigung Raiffeisen'scher Genossenschaften nur deshalb bisher in Österreich trotz — allerdings sehr geringfügiger — Gebührenerleichterungen und Landesunterstützungen nur sehr langsam vor sich geht, weil diese Genossenschaften gegenüber jenen des Deutschen Reiches, insbesondere Preußens, bedeutend höher und drückender belastet erscheinen — (in Preußen besteht kein Quittungsstempel, die Antheilscheine und Schuldscheine unter 150 Mark sind stempelfrei, ebenso die Geschäftsbücher, die Anmeldung der Raiffeisen'schen Darlehensgenossenschaften ist gebührenfrei, und sind die Raiffeisen'schen Genossenschaften frei von jeder directen Steuer) —

stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der §. 92 des II. Hauptstückes der Regierungsvorlage über die directen Personalsteuern sei dahin zu ergänzen, dass die Spar- und Darlehensgenossenschaften (mit unbeschränkter Haftung) nach dem Systeme Raiffeisen, das heißt solche Spar- und Darlehensgenossenschaften (mit unbeschränkter Haftung), welche in ihren Satzungen jene Bestimmungen aufgenommen haben, die im §. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, betreffend Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine (Spar- und Darlehenskassen), R. G. Bl. Nr. 91, aufgezählt sind, als von der Erwerbsteuer befreit eingereiht werden.

Bezüglich der Geschäftsbehandlung wird im Sinne des §. 31 der Geschäftsordnung die Zuweisung des Antrages an den Steuerausschuss ohne erste Lesung beantragt."

Wien, 21. Mai 1892.

Schider.	Salvadori.	Dr. Kokoschinegg.	Kaiser.
Muth.	Hauck.	Garnhaft.	Dr. Hofmann.
Jax.	Polzhofer.	Dr. Fuß.	Rigler.
Troll.	Dr. Bareuther.	Prade.	Steinwender.
Liechtenstein.	Dötz.	Dr. Kindermann.	Skala.
Ludwig.	Posch.	Prettner.	Nedella.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Fortsetzung des Verzeichnisses

der Petitionen, betreffend die Regelung der Baugewerbe.

Datum der Einreichung	Nummer	Petent	Petition	Überreicher der Petition
18. Jänner 1892	1570	Genossenschaftsvorstand der Baumeister in Mährisch-Schönberg	Um verschiedene Abänderungen der Regierungsvorlage	Dr. Beer.
22. Jänner 1892	1594	Handels- und Gewerbekammer in Linz	Übereinstimmend mit Petition 1294	Dr. Schaup
28. Jänner 1892	1616	Maurermeister von Wien	Um Abänderung der §§. 3, 15 und 17 des Entwurfes des Ausschusses	Prinz Liechtenstein
10. Februar 1892	1662	Baumeister in Mähren und Schlesien	Gleichlautend mit 1570	Dr. Fuß
26. April 1892	1818	Präsidium des in Prerau abgehaltenen Maurermeistertages	Übereinstimmend mit 1616	Dr. Weeber
26. April 1892	1826	Genossenschaft der holzarbeitenden Gewerbe und der Metallarbeiter in Troppau.	Um Abänderung des §. 15 des Referentenentwurfes	Dr. Fuß
27. April 1892	1840	Genossenschaft der Bauhilfshandwerker Innsbrucks	Übereinstimmend mit 1826	v. Zallinger
28. April 1892	1857	Genossenschaft der Zimmermeister Linz	Übereinstimmend mit 1826	Dr. Vielguth
2. Mai 1892	1903	Genossenschaft der Bauhilfshandwerker Wiens	Gleichlautend mit 1840	Neuber
2. Mai 1892	1909	Baugenossenschaft Waidhofen an der Ybbs	Gleichlautend mit 1840	Jax
3. Mai 1892	1944	Baugewerbegenossenschaft des Gerichtsbezirkes Mistelbach	Übereinstimmend mit 1826	Richter
5. Mai 1892	1961	Genossenschaft der Bauhilfshandwerker der Stadt Salzburg	Gleichlautend mit 1840	Lienbacher
10. Mai 1892	1988	Genossenschaft der Maurer, Spengler 2c., Lemberg	Übereinstimmend mit 1826	Szczepanowski
12. Mai 1892	2018	Genossenschaft der Bauhilfshandwerker, Judenburg in Steiermark	Gleichlautend mit 1840	Herk
13. Mai 1892	2023	Genossenschaft der Bauhilfshandwerker von Wiener-Neustadt und Baden	Gleichlautend mit 1840	Pernerstorfer
18. Mai 1892	2065	Genossenschaft der Zimmermeister und Brunnenmacher, Baden	Übereinstimmend mit 1826	Pernerstorfer
24. Mai 1892	2112 und 2113	Verband österreichisch schlesischer gewerblichen Genossenschaften und Genossenschaft der Baugewerbe und Bauhilfshandwerker in Troppau.	Übereinstimmend mit 1826	Dr. Fuß

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Genehmigung des fürstlich Liechtenstein'schen Familienvertrages vom 1. August 1842.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der dem gegenwärtigen Gesetze in Abschrift ./. angeschlossene, von dem Fürsten Alois von und zu Liechtenstein als Regierer des Hauses und Souverän des Fürstenthumes Liechtenstein am 1. August 1842, und von den übrigen Agnaten dieses fürstlichen Hauses in den Jahren 1843 und 1844 unterzeichnete Familienvertrag wird mit Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder landesfürstlich genehmigt. Hiedurch erhält der bezeichnete Familienvertrag im Geltungsgebiete dieses Gesetzes volle Kraft, und ist von den Gerichten für giltig und verbindlich zu achten.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 21. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 21. Mai 1892.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Beilage zum Gesetze vom . . . ., betreffend die Genehmigung des fürstlich Liechtenstein'schen Familienvertrages vom 1. August 1842.

/

Wir Alois Joseph von Gottes Gnaden

souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nicolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königlich Hannöveranischen Guelfen Ordens ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiemit kund und zu wissen:

Da es nämlich den unerforschlichen Rathschlüßen der Vorsehung gefallen hat, Unsern innigst geliebten und verehrten Herrn Vater, Seine Durchlaucht den Herrn Johann Joseph ꝛc. ꝛc. aus diesem Leben abzurufen, und da Wir nach den Institutionen Unseres Fürstlichen Hauses, sowie nach dem Rechte der Erstgeburt die Regierung desselben angetreten, somit auch jene Unseres Fürstenthums Liechtenstein als souverainer Fürst und Mitglied des deutschen Staatenbundes übernommen, Wir aber in letzterer Beziehung für nothwendig erachtet haben, über die Verhältnisse dieses Unseres souverainen Fürstenthums eine bleibende Bestimmung festzusetzen, so haben Wir in Übereinstimmung mit Unseren Durchlauchtigen Herren Brüdern und Agnaten unter Vorausschickung aller historischen und rechtlichen Motive die gegenwärtige Urkunde zu errichten befunden.

Als nämlich Unser Durchlauchtigster Vorfahrer der Herr Johann Adam Fürst von Liechtenstein in den Jahren 1699, 1708 und 1712 die ehemaligen unmittelbaren Reichsgrafschaften Vaduz und Schellenberg an sich gebracht, und überdieß zu einer noch größern fürstenmäßigen Begüterung und um votum et sessionem bei den Comitiis zu haben, bei dem schwäbischen Kreise des damaligen deutschen Reiches ein unverzinsliches Kapital per 250.000 fl. R. W. erlegt hatte, und hiernach das Reichs-Conclusum vermöge welchem Weiland Fürst Johann Adam von Liechtenstein ad Sessionem et votum wirklich introducirt wurde, erfolgt war, erkannten schon Hochdessen Erben und Nachfolger die Nothwendigkeit rücksichtlich dieser Reichs unmittelbaren Besitzungen und des zu einer noch größeren Begüterung gewidmeten Kapitals eine Bestimmung zu treffen.

Es wurde daher unterm 12. März 1718 zwischen dem Nachfolger Weiland des Fürsten Johann Adam in dem Majorat-Hauptfideicommisse Unseres Fürstlichen Hauses, nämlich zwischen Weiland Sr. Durchlaucht dem Fürsten Anton Florian und Hochdessen Herrn Bruders Philipp Erasmus Söhnen, nämlich den Herren Fürsten Joseph Wenzl, Emanuel und Johann Anton ein Übereinkommen getroffen, gemäß welchem pro honore et splendore familiae für nützlich und dienlich erachtet wurde, die besagten unmittelbaren Reichsgrafschaften sammt Kapital, sowie die Reichsfürsten-Qualität, dann Sitz und Stimme bei Reichs- und Kreistagen auf den jeweiligen Regierer Unseres Fürstlichen Hauses nach der in der ursprünglichen Erbs-Union de anno 1606 über das Majorat-Fidei-Commiß festgesetzten Primogenitur-Erbfolge zu übertragen, daher denn auch solche sammt dem Kapital per 250.000 fl. oder auch die allenfalls per modum surrogati für dieses Capital subintrirende anderweitige Reichsgüter Weiland dem Herrn Fürsten Anton Florian als Regierer des Hauses durch den genannten Familienpakt vom 12. März 1718 überlassen, und hierin weiter bestimmt wurde, daß alles dieses ein Unserm Fürstlichen Hause auf ewig afficirtes Fidei-Commissum primogeniturae sein und bleiben solle. Dieser Vertrag wurde von Weiland Sr. Majestät Carl VI. glorreichen Andenkens als Reichs-Oberhaupt unterm 23. Jänner 1719 allergnädigst bestätigt, und die kaiserliche Confirmation ausdrück . dahin ertheilt, daß obenbesagte Graf- und Herrschaften nebst Kapital, oder den statt dessen etwa künftig noch zu erwerbenden Gütern in ein bei der Primogenitur Linie des großen Majorats Unseres Fürstlichen Hauses verbleibendes unmittelbares Reichsfürstenthum unter dem Namen Liechtenstein aufgerichtet und erhoben wurden.

Im Verfolge der Zeit wurde jedoch vermöge eines unterm 16. Juli 1737 mit den an der Bank des schwäbischen Kreises bestellten ehemaligen deutschen Reichsständen geschlossenen Rezesses von denselben auf das daselbst erliegende Capital per 250.000 fl. R. W. die Summe von 75.000 fl. R. W. zurückgezahlt, und somit das obengenannte Capital bei der schwäbischen Kreiskassa auf 175.000 fl. reducirt. Das zurückgezahlte Capitals-Ratum per 75.000 fl. R. W. wurde vermöge eines am 4. December 1754 zwischen Unseren Vorfahren Fürsten Joseph Wenzl und Emanuel von Liechtenstein, dann dem Erben Weiland des Herrn Johann Carl Fürsten von Liechtenstein abgeschloßenen Transaktes auf den Allodial Herrschaften Aussee, Sternberg und Carlsberg landtäflich ausgezeichnet, haftet noch gegenwärtig hierauf und bildet somit als ein in der Überwachung der k. k. österreichischen Behörden stehendes Pecuniar-Fideicommiß einen integrirenden Bestandtheil der für das Fürstenthum Liechtenstein ursprünglich begründeten Dotation.

Der bei dem schwäbischen Kreise annoch gelegene Capitalsrest per 175.000 fl. R. W. erlitt mit der im Jahre 1806 eingetretenen Auflösung des deutschen Reichs eine andere Gestaltung dahin, dass selber von den Regierungen des Königreiches Bayern, dann der Fürstenthümer Hollenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Leyn gemäß einer am 7. Februar 1809 abgeschloßenen Convention zur Abstattung in einem auf 92.000 fl. R. W. oder 77 000 fl. im 20 fl. Fuße C. Mze. richtiggestellten Betrage übernommen und auch wirklich baar zurückbezahlt, von Weiland Unserm Durchlauchtigsten Herrn Vater aber in 4pctige k. k. österreichische Staatsschuldverschreibungen umgesetzt worden ist, welches bei Unserer Fürstlichen Majorat-Hauptkassa erliegende und daselbst in Verwaltung und Verrechnung stehende Capital per . . . 77.000 fl. daher im Vereine mit dem auf den Herrschaften Aussee, Sternberg und Carlsberg intabulirten Capital per . . . . 75.000 fl. die dermalige Dotation des Fürstenthums repräsentirt, und mit demselben dem monarchischen Princip und den Institutionen Unseres Hauses gemäß an den berufenen jeweiligen Regierer und souverainen Chef desselben zum Fruchtgenusse oder zur sonstigen den weiter unten folgenden Bestimmungen gemäßen Verwendung übergeht.

Nachdem endlich die bei Gelegenheit der im Jahre 1806 nach Auflösung des deutschen Reiches eingetretenen Errichtung des ephemeren Rheinbundes (in welchem das Fürstenthum Liechtenstein mit voller Souverainität aufgenommen wurde) von Weiland Unserm Durchlauchtigsten Herrn Vater zu Gunsten seines drittgebornen Sohnes, Unseres Fürstlichen Herrn Bruders Fürsten Carl, beschloßene Abtretung des Fürstenthums nie ad effectum gekommen, solches seitdem auch bei Gründung des deutschen Bundes durch Aufnahme Unseres obgenannten Höchstseeligen Herrn Vaters durch alle diesen Bund bildenden, so wie auch durch alle andern Souveraine Europas anerkannt, eine gleiche Anerkennung Unserer durch besagten nicht ad effectum gekommenen Beschluss unbeirrten Erbsrechte, auch in der durch sämmtliche Unsere Fürstlichen Herren Brüder vollzogenen Erbserklärung erneuert worden, somit die Souverainität und Regierung des Fürstenthums dem monarchischen Principe und den Institutionen Unseres Hauses gemäß dem Primogenitur-Rechte nach erblich an Uns gediehen ist, und wir als Souverain und Mitglied des deutschen Bundes allseitig anerkannt sind, so bestimmen und verordnen Wir daher nach Voranslassung alles dessen in Ausübung Unserer Souverainitäts-Rechte, in Beachtung der bei Unserem Fürstlichen Hause bestehenden Familien-Statute und in Übereinstimmung mit Unseren Fürstlichen Herrn Brüdern und Agnaten hiemit wie folgt:

I. Das Souveraine Fürstenthum Liechtenstein, aus den Grafschaften Vaduz und Schellenberg bestehend, verbunden mit dem Besitz und Genuß eines Kapitals per 75.000 fl. und eines per 77.000 fl. zusammen per 152.000 fl. im 20 fl. Fuße C. Mze. oder in Surrogatum dieser Geld-Dotation mit den hiefür nach den unten folgenden Bestimmungen etwa zu acquirirenden Gütern solle bei Uns, als dem nach dem Erstgeburtsrechte, und den Familien-Statuten berufenen Regierer Unseres fürstlichen Hauses und Unserer ehelich männlichen Descendenz auf ewige Zeiten dergestalt eigenthümlich verbleiben, dass dieses Fürstenthum mit der Souverainität und dem besagten Kapitale oder der statt dessen geschehenen allfälligen Augmentation nach Unserm Absterben auf Unsern Erstgebornen eheligen Sohn und sofort nach der Ordnung der Erstgeburt immer an den Erstgebornen eheligen Sohn des letzten Besitzers des Fürstenthums und Regierer des Hauses und dessen ehelich männliche Descendenz im Falle des Absterbens des Erstgebornen ohne Rücklassung einer ehelich männlichen Descendenz aber an die nachgebornen ehelichen Söhne des letzten Besitzers und Regierers und deren ehelich männliche Nachkommenschaft nach der Ordnung der Primogenitur und in Ermanglung solcher Descendenz des letzten Besitzers und Regierers aber an die nächste der durch Unsere nachgebornen Söhne gegründeten Linien immer nach der Ordnung der Erstgeburt übergehen solle.

II. Sollten Wir, oder sollten Unsere ehelich männliche Descendenten ohne weitere solche Descendenz mit Tod abgehen, so soll das Fürstenthum mit seiner Souverainität und obengenannten Appertinentien an Unsern, uns zunächst folgenden Fürstlichen Herrn Bruder Franz und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Bruders Herrn Fürsten Franz an Unsern 2ten Bruder den Herrn Fürsten Carl und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unsers Herrn Bruders Carl an Unsern,

3ten Bruder den Herrn Fürsten Friedrich und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Herrn Bruders Friedrich an unseren 4ten Bruder den Herrn Fürsten Eduard und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Herrn Bruders Eduard an Unsern 5ten Bruder den Herrn Fürsten August und dessen ehelich männliche Descendenz, und bei Absterben der Linie dieses Letzteren an Unseren jüngsten Bruder den Herrn Fürsten Rudolph und dessen ehelich männliche Descendenz übergehen, so dass auch bei jeder jüngeren Linie immer die Erbfolge in das Fürstenthum mit seiner Souverainität und Appertinentien nach der Ordnung der Primogenitur Statt haben soll, und immer nur die ehelich männliche Descendenz hiezu gelangen kann.

III. Sollten alle Unsere hier genannten Herren Brüder und deren ehelich männliche Descendenten ohne weitere solche Descendenz verstorben sein, so soll das Fürstenthum mit seiner Souverainität und Appertinentien an diejenigen durch Weiland Unsern Fürstlichen Herrn Groß-Oheim Carl Fürsten von Liechtenstein begründeten Nebenlinie Unserer Fürstlichen Herrn Agnaten stets nach der Ordnung der Erstgeburt und in ihrer ehelich männlichen Descendenz übergehen, welche für diesen Fall nach der für Unser Fürstliches Haus als pragmatische Successions-Norm bestehenden Erbs-Union de anno 1606, und sonstigen Familien-Statuten zur Regierung Unseres Fürstlichen Hauses berufen ist, indem es nicht nur schon in dem Familien-Vertrage vom 12. März 1718 begründet, sondern auch Unser Wille und Verordnung ist, dass das Fürstenthum Liechtenstein mit der Souverainen Würde und sonstigen Appertinentien stets bei dem jeweiligen Regierer und Chef Unseres Fürstlichen Hauses für immerwährende Zeiten verbleiben solle, daher denn auch die Succession im souverainen Fürstenthume ausdrücklich an jene Bestimmungen gebunden wird, welche besagte Erbs-Union de anno 1606 enthält, und wie sie in der Beilage als einer genauen von uns und den dazu berufenen Zeugen als beglaubigt und dem Original vollkommen gleichlautend eingesehen und anerkannt, aufgezählt sind.

IV. Wir halten Uns bevor, und wollen auch allen Unsern in der Souverainität und der Regierung des Hauses nach obigen Normen berufenen Nachfolgern hiemit vorbehalten haben, dass Wir — oder wenn es von uns nicht bei Lebzeiten geschehen wäre, auch diese unsere Nachfolger mit dem außer dem bereits bestehenden Feideicommiß-Capitale per 75.000 fl. zur souverainen Fürstenwürde noch weiter gehörigen Capital per 77.000 fl. entweder zur Vergrößerung des Fürstenthums-Gebietes, oder wenigstens zur bessern Sicherung besagten Capitals mittelst neuer Acquisition an souverainem Besitzthum oder auch an andern Gütern ganz oder theilweise frei disponiren, in welchem Falle dann die neuen Acquisitionen als integrirende Bestandtheile des souverainen Fürstenthums, oder als ein zu selbem gehörendes Kammergut anzusehen sein werden, und für sie die nämliche Successions-Ordnung geltend sein soll.

V. Bis zur thunlichen Realisirung der dem Kapitals-Antheile per 77.000 fl. sub IV gegebenen Bestimmung soll der 4%ge Fruchtgenuß dem jeweiligen Souverain und Chef Unseres Fürstlichen Hauses zustehen, und hierüber eine eigene Verwaltung und Verrechnung bei Unserm Fürstlichen Hause gepflogen werden, indem solches mit seinem gesammten sonstigen Allodial-Vermögen für die Aufrechthaltung dieses Kapitals bis zu seiner ad IV bestimmten Verwendung die Garantie und Haftung zu übernehmen hat.

VI. Wir setzen auf immerwährende Zeiten als eine unverletzliche und heilig zu beachtende Regel für Uns und alle Unsere in der Souverainität und im Besitze des Fürstenthums nachfolgende Regierer Unseres Fürstlichen Hauses hiermit fest, dass Wir und Sie die Integrität des Fürstenthums Liechtenstein in jenem ganzen Umfange, wie er mit Einschluß der im IV. Absatz bestimmten Melioration und allfälligen Vergrößerungen von einem Regierer des Hauses an den Andern übergehen wird, aufrecht zu erhalten, gehalten sein sollen, ohne dass jedoch Uns und einem oder dem Andern Unserer Nachfolger verwehrt sein solle, die Verbesserung oder Vergrößerung des Fürstenthums auch über die ad IV ohnehin dazu bestimmte Summe aus seinem sonstigen Allodial-Vermögen auszudehnen; im Gegentheile sollen

VII. alle derlei Vermehrungen oder Verbesserungen des Landesfürstlichen Real- und Territorial-Besitzes im Fürstenthum, die aus Unserm Allodial-Vermögen, oder aus jenem eines oder des andern Unserer Regierungs-Nachfolger erworben werden, auf immerwährende Zeiten als integrirende Bestandtheile, und frei gegen alle Ansprüche der etwaigen Allodial-Erbsinteressenten bei dem Fürstenthume verbleiben, indem Unsere Absicht und Unser Wille ausdrücklich dahin gerichtet ist, und zu diesem Ende auch hiemit verordnet wird, dass besagtes Fürstenthum in jener Ausdehnung, wie es von einem Regierer an den Andern übergehen wird, niemals und zu keiner Zeit geschmälert, wohl aber augmentirt werden solle, daher Jedem Unserer Regierungs-Nachfolger, unter dessen Besitze und Regierung eine Verschmälerung des bei seinem Regierungs-Antritte übernommenen Fürstenthums-Bestandes eintreten würde, die Verpflichtung obliegen solle, solchen aus seinem sonstigen Allodial-Nachlaße zu reintegriren, folglich seinen Nachfolger für jede Schmälerung des Fürstenthums zum Behufe der von diesem Letztern unverzüglich zu realisirenden Wiederergänzung des Bestandes zu entschädigen.

VIII. Sollte im Verfolge der Zeit und in Gemäßheit künftig möglicher politischer Verhältnisse von Uns, oder Einem Unserer Nachfolger in der Souverainität und Regierung durch Friedens-Allianz- oder Staats- dann Eheverträge eine Vergrößerung des Fürstenthums-Gebietes und Vermehrung an Land und Unterthanen acquirirt werden, so sollen auch diese Acquisitionen als integrirende Bestandtheile bei dem Fürstenthume verbleiben und erhalten werden, daher auch in dieser Beziehung die vorwärts ad VII getroffenen Bestimmungen und Anordnungen unabänderlich zu gelten und fortan in Kraft und Anordnung zu bleiben haben.

IX. Wenn es sich endlich nach dem unerforschlichen Willen des Allmächtigen zutrüge, dass von Unsern männlichen Nachkommen alle mit Tod abgingen, somit der gesammte Manns-Stamm Unsers Fürstlichen Hauses erlöschen sollte, so hätte der Besitz und die Souverainität des Fürstenthums auf die Frauen des Liechtenstein'schen Stammes überzugehen, und von selben auf deren allenfällige männliche Erben, wenn sie altadeligen Geschlechtes sind, alles unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen dieses Statuts und der Erbs-Union von 1606.

Indem Wir daher alle in dieser Urkunde enthaltenen Punkte Kraft der Uns zustehenden Souverainitäts- und Regierungsrechte als ein bindendes Statut für Uns, Unsere Nachfolger und Unser gesammtes Fürstliches Haus hiemit feierlich erklären, und solches für alle Zeiten handzuhaben verordnen, haben Wir zur Urkund dessen diese Akte eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Insiegel beidrücken lassen, auch ist sie zum Beweise der Übereinstimmung von Unsern gesammten Fürstlichen Herrn Brüdern und Agnaten mit unterzeichnet und besiegelt worden.

Gegeben in Unserer Landvogtei zu Vaduz am 1. August 1842.

(L. S.) **Alois Fürst von und zu Liechtenstein** m. p.,
als Regierer des Hauses und Souverain des Fürstenthums Liechtenstein.

(L. S.) Wien, den 25. May 1843. **Franz Fürst Liechtenstein** m. p.,
k. k. Oberst.

(L. S.) Wien, den 20. May 1843. **Carl Fürst Liechtenstein** m. p.,
k. k. Major.

(L. S.) Wien, den 18. May 1843. **Friedrich Fürst Liechtenstein** m. p.,
k. k. Obrist.

(L. S.) Feldsberg, den 21. November 1843. **Eduard Fürst Liechtenstein** m. p.,
k. k. Oberst.

(L. S.) Wien, den 22. May 1843. **August Fürst Liechtenstein** m. p.,
k. k. Major.

(L. S.) Wien, den 23. May 1843. **Rudolf Fürst Liechtenstein** m. p.,
Rittmeister.

(L. S.) Wien, den 19. Jänner 1844. **Carl Fürst Liechtenstein** m. p.,
FML.

I.

In Namen Gottes Vatters, Gottes Sohns vnd Gottes heiligen Geistes, Amen.

Nachdem Wir Hernachbenannte Karl, Herr von Liechtenstein von Nicolsspurg, Herr auf Veldtsperg Herrnpaumgarten, Eyßgrub, Blumenau, Proßnitz, Aussee, Cziernahor, Röm. Kay. Maj. Geheimer Rath Obrister Hofmaister, Camerer vnd Landts-Hauptmann des Marggrafthumbs Märhern, Maximilian, Herr von Liechtenstain von Nicolspurg, Herr auf Rabenspurg, Hohenaw, Budtzowitz, Posoritz vnd Nowyhradt, Höchstgedachter Kay. Maj. Reichshofrath, vnd Gundagger, Herr von Liechtenstein von Nikolspurg, Graf zu Rittberg, Herr auf Wulferßdorff, Mistelbach, Poystorff und Ringelsdorf, mehrhöchstvermelter Irer Kay. Maj. Hof Kammerrath, Erl Drl. Ertzhertzogs Mätthiä zu Österreich 2c. Camerer, auch einer löblichen Landtschafft des Ertzherzogthumbs Österreich vnter der Ennß verordneter 2c. Bey Vnns selber reifflich betrachtet, das Zuerhalthung, wie aller anderer sachen, als auch der Geschlechter vnd Stammheuser, nichts vorträglichers und nutzlichers ist, dann guete vnd bestendige Ordnung zu machen, Vnnd ferner in acht genommen, das zwar noch mehr, dann vor hundert Jahren, das ist Anno Fünfzehenhundert vnd Vier, den Samstag vor Reminiscere, durch weylandt Vnsere geliebte in Gott ruhende Voreltern, Herr Christoffen von Liechtenstein von Nicolspurg 2c. gewesenen Landtmarschalch in Österreich, als damalß den Eltisten des Geschlechts, Sodann Herrn Erasmum vnd Herrn Geörgen Gebruedern, Herrn Hainrichen Söhne, deßgleichen Herrn Hartmann, Herrn Geörgen Söhne, alle Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg 2c. eine stattliche Erbainigung vnd außzeigung Jhrer Schlößer, Herrschaften, Staedt vnd Güter, gemacht vnd aufgerichtet, aber doch mit allerdings so genaw vnd vleissig, wiewol geschehen hette sollen, gehalten worden, Sintemal vil ansehenliche Stuek und Gueter, durch gefehrliche alienationes der geschlossenen vergleichnus zu nachthail, In anderer Leuth Händte vnd besitz gerathen.

Disemnach, so haben Wir, zu vorkommung solcher schädlichen vngelegenheiten, vnd dann zu desto gewisser Fortpflantzung vnd Manntention vnser vnd vnserer posteritet, Ehr, Wolfart Nuzes vnd aufnemmens, obengedachte alte Erbverainigung, nicht allein zu erfrischen, vnd widerumb zu würcklichen Observanz zubringen, Sondern auch zu erleuttern, zu erkleren, zuuerbessern, zuuermehren, vnd fortan in ein vnuerkerliche standthaffte vnd ewiglich verbündtliche Ordnung zusezen, Unns fürgenommen, Inmassen Wir dann solches hiemit thuen, In der aller besten vnd bestendigisten Form, Wie solches von Rechts oder gewonhait wegen, oder auch in Crafft vnserer habenden alten Priuilegien, Rechten vnd gerechtigkaiten herkommen vnd besitzes, geschehen soll kan oder mag wie hernach volgt,

Anfenglich, Weyle die höchste vnd gröste verainigung, mehr in den Gemuettern, dann in denen Guettern haftet, So geloben etc . etc . etc . . . .

Von diser Erbverainigung vnd Fideicommisso, auch derselben vnterworffenen Gueter Succession, sollen gentzlich vnd ewiglich außgeschlossen vnd deroselben vnfehig sein, Ernstlich, die Jenigen, Welche nit in ainem rechten Ehebett erzeugt, oder nit, Wie man zu Latein sagt, simul legitimy et naturales in legitimo matrimonio natj sein, Und soll Sy nichts helffen, Wann Sy sagen wollten, Sy weren entweder per Palatinos Comites, oder auch, per Rescriptum summj Principis, oder sogar per subsequens matrimonium legitimirt vnd geeheliget worden, sintemal auch dise, etiam per subsepuens tale matrimonium prätense legitimatj, diser vnserer Erbverainigung, gar durchaus nicht sollen fehig sein.

Ingleichen sollen auch die Adoptivj nicht zuegelassen werden, oder die adoptio sive arrogatio bei dieser Erbverainigung statt haben.

Ferner sollen auch die Geistlichen Personen, Sy seyen regulares oder nit, vnd dann in genere, die Weibesbilder von der fehigkeit diser Erbverainigung separirt und außgesondert sein, vnd solche Erb verainigung bloß allein auf den Mannlichen Ehelichen Weltlichen gebluett, Namen vnd Stammen der Herren von Liechtenstein von Nicolspurg 2c. so lang derselb wehret, beruehen, Eß were dann sach, das der Weltliche Mannliche Stamm der Herren von Liechtenstein von Nicolspurg 2c. gantz vnd gar verleschen thete, vnd nur von demselben Geschlecht, Geistliche Mannes oder zur keuschheit verlobte Ritterliche Ordens Personen, einer oder mehr überbliben weren, So soll auf solchen zuetragenden Fall, zuerhaltung des Geschlechts, haimb vnd

frey gestellt sein, Ob einer bey der Päbstlichen Heyligkeit, zu ablegung des Geistlichen und annemmung des Weltlichen Standts, dispensation begern und erlangen woltte, zu welchem Ende dann, die obige, wegen der Geistlichen beschehene exclusion, solchem kaineswegs praeiudicirlich seyn soll, Jedoch wirdt diser Punct ratione dispensationis, der Päbstlichen Heyligkeit, hiermit vollkomlichen submittirt etc. etc. etc.

Zu Urkundt dessen, vnd das solches alles vnd Jedes, was bishero nach lengst erzehlet worden, mit Vnserer aller einhelliger mainung, auch samentlichen gueten wissen vnd freyem vnbezwungenen willen geschehen, Haben Wir Karl, Maximilian und Gundagger Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg 2c. Gebruedern, zu desto beständigerer, auch stetter vnd vester Haltung, vnsere angeborne Insiegel an diesen Erbainigungsbrieff, deren drey gleiches Inhalts, aufgerichtet, vnd Jedem Theil, zu sein, seiner Erben vnd Nachkommen, künftiger Nachrichtung, einer geferttigter zuegestelt worden, hängen lassen Vnd Vns mit aigenen Handen Unterschriben /

Geschehen zu Veldtsperg am Tag Michaelis, Welcher war der Neunvndzwanizigist Septembris, Im Jahr, nach Christi vnsers Erlösers vnd Seeligmachers Geburtt, Ain Tausent, Sechshundet vnd Sechs /

C. Liechtenstein m. p. M. Liechtenstein m. p. Gfo. Liechtenstein m. p.

II.

In dem Namen der Allerheyligsten vnd vnzertheilten Dreyfaltigkeit, Gottes Vatters, Sohns vnd heyligen Geistes, Amen.

Wür Hartmann, von Gotdes Gnaden des Heyl. Röm. Reichs Fürst von und zu Lichtenstein von Nicolspurg, in Schlesien zu Troppau vnd Jagerndorff Herzog, graff zu Ritdberg, der Röm. Kayl. Mayt: Cammerer 2c. Bekehnen vnd thun Kundt Jedermeniglich, Nach dem wür unß Erindern, wie nach gemeinen lauff der Natur wür dermahl eins vnßer leben beschließen müßen, vnd nichts gewißers als der todt, dessen Stund vnd Zeit aber ganz vngewiß vnd verborgen: daß wür derwegen entschloßen unßern lezten Willen vnd verordnung, wie würs nach vnser tödtlichen Abscheiden von dißer welt mit unßern güetdern vnd verlaßenschaft wollen gehalten haben, zu verfaßen vnd aufzurichten: Thun daß auch hiermit wißentlich vnd mit wol bedachten mueth, guetder vernunfft, auch vorgehenden Zeitlichen Rath, auß Aigner bewegnus, freyen vnd vnbeschwerdten willen zu der Zeit alß wür solches zu thun wohl befuegt und berechtigt sein in der aller besten Form maß vnd weiße wie es in Rechten oder eines Jeden landes, darin vnßere güetder vnd verlassenschaft gelegen vnd befindlich, gebrauch und gewonheit nach aufs Crefftigist vnd bestendigist gesehehen soll, khan oder mag, allermassen Hiernach folget:

Erstlichen Befehlen wür vnßer Seel etc. etc. etc. . . . . vnd da Einer auß Ihnen vnßer Nachgebornen Söhne ohne Eheleibliche MannßErben mit todt abgehen würde, sollen in desselben Antheil die anderen zwen Nachgeborne allein oder deren Männliche descendenten in stirpes, vnd wofehrn Ihrer Zwen also todts verschieden, denenselben der überlebende oder dessen Männliche LeibsErben succediren: von solcher Succession vnd Erbgerechtigkeit aber alle geistliche et qui non sunt uere legitimi et naturales simul, ex iusto matrimonio nati, adeoque et legimati sive per matrimonium subsequens, sive per rescriptum principis; wie auch diejenigen, welche Sich wider Standtsgebühr auch ohne vorwissen vnd einwilligung des Regierers vnsers fürstl. Haußes vnd ander Agnaten verheurathen od von der Römischen katholischen allein Seeligmachenden Religion abweichen würden, Sowoll auch dieselbe, So zwar von vnßer geschlecht aber nit Fürsten, noch in der Jüngern Erbainigung begriffen, auf Ewig excludirt und ausgeschloßen sein etc. etc. etc. . . . .

Zu Uhrkhundt dessen seyn zwei originalia gleiches inhalts zu dem Ende vnd darumben aufgerichtet worden, Aldieweillen wür Zwey vnderschiedliche Testamenta auf die österreicher: vnd Mährische guetder auffzurichten für vnnodthwendig, Sondern dißes vnßer Testamentum Universale auf beede landter für genugsamb erachtet, vnd damit aber gleichwoll im nothfall in beeden landten gehörigen Orthen ein Original producirt werden khönne; welche beede Originalia wir nun mit aigner Handt vndterschriben vnd mit vnßer fürst. Insigl bekrefftiget benebenst dienstfr. vnd sonderlichen Fleißes ersucht vnd vermöget, dem Hochgebornen Fürsten vnßern sonders Frl. lieben Oheimb, Herrn Wenezl, Herzoge in Schlesien zu Sägän, Fürsten und

Regierer des Haußes Lobkowiz, gefürste graffen zu Sternstein, Herrn zu Blunitz vnd Raudnitz an der Elb, Ritder des güldenen Flüß, der Röm. Kayl. May. geheimben Rath, vnd Obristen Hofmeister: den auch Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, vnßern Insonders Frl. vnd viellgeliebten Herrn Vetder, Herrn Ferdinandt des Heyl. Röm. Reichs Fürsten von Dietrichstein zu Niklspurg, Erbschenkhen in Cärndten, Ritder des güldenen Flüß, der Röm. Kayl. May. geheimben Rath, Camerer, vnd Ihrer Maytd. der Röm. Kayßerin Obrist Hoffmeistern, die Hoch- vnd Wollgeborne graffen vnßern sonders liebe Herrn vnd Freundt, und respective geliebten Herrn Vetder, Herrn Johann Maximilian deß Heyl. Röm. Reichs graff von Lamberg, Freyherrn zu Ortenegg vnd Otdenstein, Herr auf Stockherz vnd Amerang, Erbland Stallmeister in Crain vnd der Windischen Mark, Ritder des güldenen Flüß, der Röm. Kayl. Maytd. geheimbe Rath, Obristen Cammerer vnd Inhaber der Herrschaften Steuer. ꝛc. Herr Gundakher des Heyl. Röm. Reichs graffen von Dietrichstein, Freyherr auf Hollenburg vnd Thalberg, Herrn zu Sonnenberg, Hollabrunn vnd Merkhenstein, Erbschenken in Cärndten, Ritder des güldenen Flüß, der Röm. Kayl. May. geheimben Rath, Cammerer vnd Obristen Stallmeister: Herrn Johann Joachim des heyl. Röm. Reichs graffen Slawata von Clum vnd Khosseberg, Herrn zu Wapperzan vd Heukach, der Röm. Kay: Maytd: Cammerer vnd Obriste Erbmundschenkhen im Königreich Böheimb, daß Sie dißes vnßer Testament vnd letzten willen als gezeugen neben vnß mit Ihren aigenen Handschrifften auch fürstliche vnd gräffliche Insigel, doch Ihnen Ihren Erben vnd Nachkommen ohne Nachtheil vnd schaden, gefertdiget haben, So beschehen Wien den Vier vnd zwainzigisten Monatstag Decemb. deß Ain Tausend Sechshundert zwey vnd Siebenzigisten Jahrs: /

Hartmann Fürst von vndt zu Liechtenstein m. p.
(L. S.)

W. L. H. v. Sagan m. p.
(L. S.)

Ferdinand Fürst Dietrichstein m. p.
(L. S.)

J. M. G. v. Lamberg m. p.
(L. S.)

Gundacker G. v. Dietrichstein m. p.
(L. S.)

Joh. Joachim G. Slawata m. p.
(L. S.)

Vorstehende Fidei-Commiss-Disposition ist der N. Ö. Landtafel mit Bewilligung des Kayl. Königl Landtafel Herrn Ober-Directoris in lib. 1mo Instrum: Fol: 705: von wort zu wort eingetragen; und in dem Haubt-Schulden-Buch bey der Herrschaft Ebergassing Fol. 37 bey der Herrschaft Rabenspurg Fol. 25 bey der Herrschaft Wilferstorf Fol. 515 und bey denen Liechtensteinischen Frey Häusern Fol. 407 behörig fürgeschrieben worden.

Wienn, den 10ten Janer 760.

(L. S.)

Anton Augustin v. Aichen m. p.,
Unter-Director.

Daß vorstehende abschriftliche Auszüge aus der Erbs-Union ddo. 29. September 1606 und aus dem Testamente Wailand des Herrn Hartmann Fürsten von Liechtenstein ddo. 24. December 1672 mit den betreffenden Punkten der hier bezogenen Original-Urkunden von Wort zu Wort gleichlautend seien, wird von Uns und den hiezu eigens erbetenen Herren Zeugen hiemit beglaubigt.

Vaduz, am 1. August 1842.

Alois Fürst von und zu Liechtenstein m. p.

Maximilian Kraupa m. p.,
fürstl. Wirthschaftsrath als Zeuge.

Dr. Cajetan Mayer m. p.,
als Zeuge.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Errichtung eines fürstlich Paar'schen Pecuniar-Familienfideicommisses.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird die Bewilligung ertheilt, dass Karl Fürst von Paar in Vollziehung der letztwilligen Anordnung des am 26. April 1885 verstorbenen Alfred Grafen von Paar auf Grund der Bestimmungen der diesem Gesetze im Entwurfe ⁄. angeschlossenen Fideicommiss-Errichtungsurkunde aus dem Capitale von 500.000 fl. ö. W. ein fürstlich Paar'sches Pecuniar-Familienfideicommiss errichte.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und ist Mein Justizminister mit dessen Vollzuge beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 21. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 21. Mai 1892.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Errichtungsurkunde

für das

fürstlich Paar'sche Pecuniar-Familienfideicommiss.

Weiland Seine Excellenz der am 26. April 1885 hier in Wien verstorbene Herr Alfred Graf v. Paar, Seiner Majestät Geheimer Rath, k. k. Feldmarschall-Lieutenant in Pension rc. rc., hat in seinem Testamente dd. 16. August 1884 die nachstehende Verfügung getroffen:

„Mein in der Fürst Paar'schen Hauptkassa angelegtes Capital in Barem, nämlich 100.000 fl. als mein von mir vermehrtes Erb- und Pflichttheil, sowie die späterhin meinem nun verstorbenen Bruder Karl geliehenen 50.000 fl. hinterlasse ich meinem Neffen Karl Fürsten v. Paar, und soll dieses Capital noch durch 350.000 fl. von meinen Wertpapieren vermehrt werden und die ganze Summe im Nominalwerte von 500.000 fl. als ein bleibendes Fürst Paar'sches Fideicommiss-Majoratscapital verbleiben, dermalen meinem Neffen Fürsten Karl Paar zukommend, welchen ich auch hiemit zum Universalerben erkläre."

Mittels der beiden von dem k. k. Bezirksgerichte der inneren Stadt Wien laut des Bescheides dd. Wien, den 21. Mai 1886, Z. 38729, abhandlungsbehördlich corroboriten Schulderklärungen-, respective Widmungsurkunden dd. Wien, den 19. Mai 1886 habe ich Karl Fürst v. Paar in meiner Eigenschaft als Universalerbe nach meinem seligen Vater, weiland Seiner Durchlaucht, dem am 17. Jänner 1881 verstorbenen Herrn Karl Fürsten v. Paar, die Richtigkeit der gedachten Forderungen weiland Seiner Excellenz des Herrn Alfred Grafen v. Paar an meinen seligen Vater, beziehungsweise an mich als Universalerben nach dem Letzteren im Betrage von 100.000 fl. ö. W. und 50.000 fl. ö. W. anerkannt und in diesen Urkunden im Einverständnisse mit dem vom k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichte der inneren Stadt Wien mit Bescheid dd. 16. November 1885, Z. 59617, bestellten Curator des Graf Alfred Paar'schen Nachlasses, Herrn Dr. Guido Freiherrn v. Sommaruga, die gedachten Darlehenscapitalien von 100.000 fl. und 50.000 fl. ö. W. dem in Gemäßheit der eingangs citirten Testamentsbestimmung meines seligen Onkels, weiland Seiner Excellenz des Herrn Alfred Grafen v. Paar zu errichtenden Pecuniar-Fideicommisse gewidmet und bestimmt und mich damit einverstanden erklärt, dass bei diesen Capitalien nach erfolgter gesetzlicher Errichtung des Fideicommisses das Fideicommissband grundbücherlich eingetragen werden kann.

Auf Grund dieser Urkunden wurde mit Bescheid des k. k. Landesgerichtes Wien, dd. 22. Juni 1886, Z. 44532, die Einverleibung des Pfandrechtes auf dem mir gehörigen, im Grundbuche des ersten Bezirkes in Wien, sub E. Z. 1466 inneliegenden Hause zur Sicherstellung der Forderung der Verlassenschaft meines seligen Onkels, weiland Seiner Excellenz des Herrn Alfred Grafen v. Paar im Betrage von 100.000 fl. ö. W.

sammt Nebengebüren, mit Bescheid des k. k. Landesgerichtes Wien dd. 22. Juni 1886, Z. 44536, die Einverleibung des Pfandrechtes auf dem mir gehörigen, im Grundbuche des I. Bezirkes in Wien, sub E. Z. 949 inneliegenden Hause zur Sicherstellung der Theilforderung der Verlassenschaft meines seligen Onkels im Betrage von 45.000 fl. ö. W. sammt Nebengebüren, dann die Einverleibung des Pfandrechtes auf dem mir gehörigen, im Grundbuche des I. Bezirkes in Wien sub E. Z. 1466 inneliegenden Hause zur Sicherstellung der Theilforderung der mehrerwähnten Verlassenschaft im Betrage von 5000 fl. ö. W. sammt Nebengebüren bewilligt.

Weiterhin habe ich, um einestheils das in der eingangs citirten letztwilligen Anordnung erwähnte Capital von 350.000 fl. ö. W. aus der Verlassenschaft nach weiland Seiner Excellenz dem Herrn Alfred Grafen v. Paar auszuscheiden, anderseits um dasselbe in einer gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu fructificiren, dieses Theilcapital per 350.000 fl. ö. W. zufolge der mit Bescheid des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes der inneren Stadt Wien dd. 2. Februar 1886, Z. 59617 ertheilten abhandlungsbehördlichen Bewilligung aus dem gedachten Nachlasse in Empfang genommen, über diese Empfangnahme die mit Bescheid des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes der inneren Stadt Wien dd. 21. Mai 1886, Z. 38729, abhandlungsbehördlich corroborirte Schulderklärungs-, respective Widmungsurkunde dd. 19. Mai 1886 ausgestellt, in derselben zugleich, und zwar einverständlich mit Herrn Dr. Guido Freiherrn v. Sommaruga, als dem vom k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichte bestellten Curator des Alfred Grafen Paar'schen Nachlasses, dieses Darlehencapital per 350.000 fl. ö. W. dem in Gemäßheit der eingangs erwähnten testamentarischen Bestimmung meines seligen Onkels zu errichtenden Pecuniar-Fideicommisse gewidmet und bestimmt und mich damit einverstanden erklärt, dass bei diesem Capitale nach erfolgter gesetzlicher Errichtung des Fideicommisses das Fideicommissband in der Landtafel eingetragen werden könne.

Auf Grund dieser Schulderklärungs- respective Widmungsurkunde dd. 19. Mai 1886 wurde mit Bescheid des k. k. Landesgerichtes Prag dd. 1. Juni 1886, Z. 23.908, die Einverleibung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der gedachten Forderung der Verlassenschaft weiland Seiner Excellenz des Herrn Alfred Grafen v. Paar im Betrage von 350.000 fl. ö. W. sammt Nebengebüren auf den nachbenannten mir gehörigen, in der böhmischen Landtafel inneliegenden Herrschaften und Gütern, und zwar: auf der Herrschaft Bechyn in deren Landtafeleinlage als Haupteinlage, auf der Herrschaft Kardasch-Rzetschitz in deren Landtafeleinlage, auf dem Gute Woporžan in dem landtäflichen Hauptbuche lit. W, tom. XIII, Fol. 221, auf dem Gute Draschitz in dessen Landtafeleinlage, auf dem Gute Dobronitz in dem landtäflichen Hauptbuche lit. D, tom. III, Fol. 273, auf der Herrschaft Bernartitz und Borowany in dem landtäflichen Hauptbuche lit. B, tom. II, Fol. 33, auf dem Gute Hohenwesselh in dessen Landtafeleinlage, auf dem Gute Wolanitz in dem landtäflichen Hauptbuche lit. W, tom. XII, Fol. 221, und auf dem Gute Zdechowitz in dessen Landtafeleinlage als Nebeneinlage bewilligt.

Nachdem die Bewilligung zur Errichtung des in der eingangs erwähnten testamentarischen Bestimmung angeordneten Pecuniar-Fideicommisses mittels Reichsgesetzes dd. 18 Nr. R. G. Bl. ertheilt worden ist, erkläre ich in meiner Eigenschaft als Universalerbe nach weiland Seiner Excellenz dem unterm 26. April 1885 verstorbenen Herrn Alfred Grafen v. Paar, dass ich die erwähnten, von demselben zur Fideicommissirung in der fürstlich Paar'schen Familie bestimmten Capitalien von 100.000 fl., sage: einhunderttausend Gulden österreichischer Währung, 50.000 fl., sage: fünfzigtausend Gulden österreichischer Währung und 350.000 fl., sage: dreihundertfünfzigtausend Gulden österreichischer Währung, zusammen 500.000 fl., sage: fünfhunderttausend Gulden österreichischer Währung, dem zufolge der eingangs erwähnten Testamentsbestimmung errichteten Pecuniar-Fideicommisse nunmehr unbedingt widme und bestimme und damit einverstanden bin und einwillige, dass bei diesen Capitalien, und zwar: bei dem auf dem mir gehörigen im Grundbuche des I. Bezirkes in Wien sub E. Z. 1466 inneliegenden Hause zu Gunsten der Verlassenschaft nach weiland Seiner Excellenz dem Herrn Alfred Grafen v. Paar haftenden Capitale per 100.000 fl. ö. W. sammt Nebengebüren, weiters bei dem auf demselben Hause zu Gunsten dieser Verlassenschaft haftenden Theilcapitale von 5.000 fl. ö. W. sammt Nebengebüren, weiters bei dem auf dem mir gehörigen, im Grundbuche des I. Bezirkes sub E. Z. 949 inneliegenden Hause zu Gunsten dieser Verlassenschaft haftenden Theilcapitale per 45.000 fl. ö. W. sammt Nebengebüren, endlich bei dem auf den nachbenannten mir gehörigen, in der böhmischen Landtafel inneliegenden Herrschaften und Gütern, und zwar: auf der Herrschaft Bechyn in deren Landtafeleinlage als Haupteinlage, auf der Herrschaft Kardasch-Rzetschitz in deren Landtafeleinlage, auf dem Gute Woporžan in dem landtäflichen Hauptbuche lit. W, tom. XIII, Fol. 221, auf dem Gute Draschitz in dessen Landtafeleinlage, auf dem Gute Dobronitz in dem landtäflichen Hauptbuche lit. D, tom. III, Fol. 273, auf der Herrschaft Bernartitz und Borowany in dem landtäflichen Hauptbuche lit. B, tom. II, Fol. 33, auf dem Gute Hohenwesselh in dessen Landtafeleinlage, auf dem Gute Wolanitz in dem landtäflichen Hauptbuche lit. W, tom. XII, Fol. 221 und auf dem Gute

Zdechowitz in dessen Landtafeleinlage als Nebeneinlagen zu Gunsten der Verlassenschaft nach weiland Seiner Excellenz dem Herrn Alfred Grafen v. Paar haftenden Capitale per 350.000 fl. ö. W. sammt Nebengebüren, das Fideicommissband eingetragen werden könne und möge.

Die mehrerwähnten Capitalien von 100.000 fl. ö. W., 50.000 fl. ö. W. und 350.000 fl. ö. W. sollen als Pecuniar-Fideicommiss bei der fürstlich Paar'schen Familie dergestalt unveräußerlich verbleiben, dass diese Capitalien nach meinem Ableben auf meinen erstgeborenen ehelichen Sohn und so fort nach der Ordnung der Erstgeburt immer an den erstgeborenen ehelichen Sohn des letzten Besitzers dieses Pecuniar-Fideicommisses und dessen eheliche männliche Descendenz, im Falle des Ablebens des Erstgeborenen ohne Hinterlassung einer ehelichen männlichen Descendenz an den zweitgeborenen ehelichen Sohn und dessen eheliche männliche Descendenz und so fort an den dritt- oder viertgeborenen ehelichen Sohn und dessen eheliche männliche Descendenz, in Ermanglung solcher Descendenz des letzten Fideicommissbesitzers aber an die dem letzten Fideicommissbesitzer nächste der durch mich begründeten Linien und immer nur an die eheliche männliche Descendenz und nach der Ordnung der Erstgeburt übergehen sollen.

Urkund dessen meine eigenhändige notariell beglaubigte Fertigung.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluſs des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

womit die

Einverleibung von Realitäten in das bestehende Johann Baptist Graf Pergen'sche Realfideicommiſs Aſpang in Niederösterreich bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird bewilligt, das bestehende Johann Baptist Graf Pergen'sche Realfideicommiſs Aſpang in Niederösterreich in der Art zu vermehren, daſs demselben durch Widmung aus dem Allodialvermögen des gegenwärtigen Fideicommiſsbesitzers Johann Anton Grafen v. Pergen die nachstehend bezeichneten Realitäten einverleibt werden, und daſs dagegen ein dem gerichtlichen Schätzungswerte dieser Realitäten gleichkommender Betrag von den dem gegenwärtigen Fideicommiſsbesitzer zur Depurirung obliegenden Schulden in Abrechnung gebracht und, falls der Wertbetrag dieser Realitäten die Depurationsschuld übersteigt, nach Zulänglichkeit der für das Fideicommiſs gerichtlich verwahrten Wertpapiere, der Überschuſs durch Erfolglassung dieser Wertpapiere, beziehungsweise nur eines entsprechenden Theiles derselben zur freien Verfügung des gegenwärtigen Fideicommiſsbesitzers getilgt werde.

Die einzuverleibenden Realitäten sind:

1. Die im neuen Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Aſpang in der Einlage-Zahl 48 der Catastralgemeinde Markt Aſpang inliegenden Grundstücke mit der Bezeichnung „Gemeindeluß als Hausüberländgrund bei dem Landgerichte liegend" (neue Catastralparcellennummern 40/3, 43/2);

2. die ebenda, Einlage-Zahl 90, unter der gleichen Bezeichnung inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 40/1, 60, 64, 58/2);

3. die ebenda, Einlage-Zahl 93, unter der gleichen Bezeichnung inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 40/2, 43/3);

4. die ebenda, Einlage-Zahl 97, inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 131, 181);

5. das ebenda, Einlage-Zahl 98, unter der Bezeichnung „Gemeindeluß als Hausüberländgrund am Hartberg liegend" inliegende Grundstück (neue Catastralparcellennummer 15/32);

6. die ebenda, Einlage-Zahl 161, unter der Bezeichnung: „Ein Überländgrund" inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 468, 469);

7. die ebenda, Einlage-Zahl 206, inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 32, 111, 112/1);

8. das im selben Grundbuche in der Einlage-Zahl 43 der Catastralgemeinde Großes Amt inliegende Halblehenhaus auf der Eben, Haus Nr. 6 (neue Catastralparcellennummern 80, 81, 82, 83, 390, 393, 394, 395/1 und 395/2, 397, 399/1 und 399/2, 401, 403, 404, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415);

9. die ebenda, Einlage-Zahl 44, inliegende Mühle, Haus Nr. 37 (neue Catastralparcellennummern 67, 69, 296, 297/2, 300/1 und 300/2, 301, 1249);

10. das ebenda, Einlage-Zahl 7, inliegende Viertellehenhaus im Graben, Haus Nr. 3 (neue Catastralparcellennummern 61, 274, 275/1 und 275/2, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 285, 286, 287 und 1231 der Catastralgemeinde Großes Amt, endlich Nr. 42 der Catastralgemeinde Markt Aspang).

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 21. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 21. Mai 1892.

Trauttmansdorff.

Jauner.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

womit

die Einverleibung von Realitäten in das Johann Maximilian Graf von Lamberg'sche Fideicommiss bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

./. Es wird bewilligt, dass die in der Beilage ./. verzeichneten, derzeit im freien Eigenthume des Franz Emerich Grafen von Lamberg befindlichen Realitäten dem Johann Maximilian Graf von Lamberg'schen Fideicommisse gewidmet und dem Fideicommissgute Steyr einverleibt werden, gegen dem, dass ein dem gerichtlich zu erhebenden Schätzwerte dieser Realitäten gleichkommender Betrag aus dem Pecuniarvermögen des Fideicommisses ausgeschieden und an den gegenwärtigen Fideicommissbesitzer erfolgt werde.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 21. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 21. Mai 1892.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Beilage.

Verzeichnis der in das bestehende Johann Maximilian Graf von Lamberg'sche Fideicommiss einzuverleibenden Realitäten.

1. Die im neuen Grundbuche des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Steyr in der Einlage Zahl 39, der Catastralgemeinde Christkindel inliegende Realität mit der Bezeichnung „Gruglmühle Nr. 7 sammt Saghäusel Nr. 6 in Unterhimmel" (neue Catastralparcellennummern 75, 76, 80, 81/6, 81/8, 81/9, 83 bis 87, 90, 91, 93, 95 bis 98, 99/1, 101/1, 105/1, 135 bis 137, 139/1 bis 139/4);

2. die ebenda, Einlage Zahl 40 der Catastralgemeinde Christkindl unter der Bezeichnung „Krugelhäusel Nr. 8 in Unterhimmel" inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 72, 73, 126);

3. die im neuen Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Weyr in der Einlage Zahl 37 der Catastralgemeinde Oberplaissa unter der Bezeichnung „Garstenauergut, Haus-Nr. 4 in Lumpelgraben" inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 149 bis 151, 703/1, 712/1 und 712/3, 713/1, 714, 715, 716/1, 717/1, 718/1 und 718/2, 719/1 und 719/2, 720/1 und 720/2, 723/1, 724/1, 726/1, 727/1 bis 727/3 und 729/2);

4. die ebenda, Einlage Zahl 117 der Catastralgemeinde Oberplaissa unter der Bezeichnung: „Tagwerk Wiesen oder Waid an der Nagelstatt" inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 801/1, 803/1, 807, 808, 156);

5. das ebenda, Einlage Zahl 228 der Catastralgemeinde Neustiftgraben unter der Bezeichnung „Waide" inliegende Grundstück (neue Catastralparcellennummer 1971);

6. die im neuen Grundbuche des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Steyr in der Einlage Zahl 100 der Catastralgemeinde Kleinraming unter der Bezeichnung „Jägerhaus im Großkollergraben Nr. 4" inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 181, 182, 1504, 1506 bis 1517, 1520);

7. die ebenda, Einlage Zahl 67 der Catastralgemeinde Unterdambach unter der Bezeichnung „Jägerhaus zu Unterdambach Nr. 79" inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 146, 407, 439, 440, 442);

8. die ebenda Einlage Zahl 79 der Catastralgemeinde Unterdambach unter der Bezeichnung „Förgerhaus im Sand Nr. 10" inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 10, 11, 37, 39, 40);

9. die im neuen Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Grünburg, Einlage Zahl 112 der Catastralgemeinde Untergrünburg unter der Bezeichnung „Zaunerhaus an der Bachmühl Nr. 112 Untergrünburg" inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 160, 161, 195, 196 der Catastralgemeinde Untergrünburg, Nr. 23/2 der Catastralgemeinde Obergrünburg);

10. die ebenda, Einlage Zahl 12 der Catastralgemeinde Forstau unter der Bezeichnung „Jägerhaus in der Hagleithen Nr. 14 in Forstau" inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 106, 107/1 bis 107/3, 1010, 1042, 1046 bis 1050, 1052) und die ebenda, Einlage Zahl 88 derselben Catastralgemeinde unter der Bezeichnung „Grundtheile aus dem Grimesbichlergütl Nr. 12" inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 1040/2 und 1053/2);

11. das ebenda, Einlage Zahl 180, II. Band der Catastralgemeinde Molln, unter der Bezeichnung „lediger Ackergrund aus der Forsthub" inliegende Grundstück (neue Catastralparcellennummer 252/2);

12. Die ebenda, Einlage Zahl 1 der Catastralgemeinde Innerbreitenau unter der Bezeichnung „Steyrerhaus Nr. 2 in Innerbreitenau" inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 36, 334, 600/2, 601/2, 602 und 609);

13. das ebenda, Einlage Zahl 73 der Catastralgemeinde Innerbreitenau unter der Bezeichnung „Schlagwiese im Taidhaus" inliegende Grundstück (neue Catastralparcellennummer 376) und die ebenda, Einlage Zahl 92 derselben Catastralgemeinde unter der Bezeichnung „Rohrwiesen, dann Wiese im Waidthal unterm Jaidhaus" inliegende Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 327, 328, 359/3, 442, 451, 461, 475, 482 und 483);

14. die ebenda, Einlage Zahl 262, III. Band der Catastralgemeinde Ramsau, unter der Bezeichnung „Wiese in Hopfing am Seeboden" inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 1353 und 1354);

15. die ebenda, Einlage Zahl 263 III. Band der Catastralgemeinde Ramsau, unter der Bezeichnung „Waldgrund aus dem Ditlgütl Nr. 14 in Ramsau" inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 927/2 und 928/3);

16. die im neuen Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Windischgarsten, Einlage Zahl 86 der Catastralgemeinde Windischgarsten unter der Bezeichnung „Hafnerhaus Nr. 74 in Windischgarsten" inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 96, 97, 122, 123/1 und 123/2, 124 bis 126, 252, 330, 331, 343, 414, 442 der Catastralgemeinde Windischgarsten, 36/2, 37 und 38 der Catastralgemeinde Pichl);

17. die ebenda, Einlage Zahl 85 der Catastralgemeinde Rosenau unter der Bezeichnung „Zeutschenjägerhaus Nr. 37 in Rosenau" inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 193, 194, 195/1, 1060, 1061, 1062/1 und 1062/2, 1066, 1067, 1068, 1069/1);

18. die ebenda, Einlage Zahl 86 der Catastralgemeinde Rosenau unter der Bezeichnung „Alpe im Rußgraben Nr. 78 in Rosenau" inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 228/4, 228/5, 1083 bis 1090 und 1369/2);

19. die im neuen Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Grünburg, Einlage Zahl 82 der Catastralgemeinde Forstau unter der Bezeichnung „Dirnbergwiese in Forstau" inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 933 und 934).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Antrag der Abgeordneten Graf Stürgkh, Dr. Heilsberg und Genossen, betreffend die Berücksichtigung von Erfordernissen der k. k. Universität in Wien, sowie mehrerer anderer Universitäten der Monarchie. (355 d. B.).

Seit einer Reihe von Jahren wurde in den Berichten des Budgetausschusses darauf hingewiesen, dass für die medicinischen und naturwissenschaftlichen Lehrfächer an den Universitäten die vorhandenen Institute den gesteigerten wissenschaftlichen Anforderungen nicht entsprechen, auch die Hörsäle nicht genügenden Raum bieten, um die Anzahl der Zuhörer zu fassen. Die Unterrichtsverwaltung konnte sich auch der Überzeugung nicht verschließen, dass die vielseitigen Klagen begründet sind, war jedoch nicht in der Lage, Abhilfe zu schaffen, da die finanziellen Verhältnisse es nicht gestatteten, die bedeutenden Erfordernisse für die Errichtung neuer Gebäude in dem Staatsvoranschlage zum Ausdrucke zu bringen. Auf die vielen Anregungen in den parlamentarischen Verhandlungen über den Staatsvoranschlag wurde stets mit solennen Erklärungen der Bereitwilligkeit, Abhilfe zu schaffen, geantwortet und die Erfüllung der mannigfachen Ansprüche für die Zukunft in Aussicht gestellt.

In dem Berichte des Budgetausschusses über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1892 ist darauf hingewiesen, dass der unterzeichnete Berichterstatter bei der Berathung im Ausschusse darlegte, dass es nur ein Mittel gebe, in absehbarer Zeit den zahlreichen wissenschaftlichen Bedürfnissen unserer Hochschulen Rechnung zu tragen, wenn ein größerer außerordentlicher Credit in Anspruch genommen würde, um nach einem umfassenden Plane vorgehen zu können. Seine Excellenz der Unterrichtsminister bezeichnete diesen Gedanken als einen neuen der Erwägung werten.

Es ist ein Verdienst der Abgeordneten Stürgkh, Dr. Heilsberg und Genossen, dass sie kurz nach Votirung des Staatsvoranschlages an die Verhandlungen im Ausschusse anknüpfend, den Antrag einbrachten, die Regierung aufzufordern:

1. Für die vorlängst als unabweislich dringend erkannten Bedürfnisse der k. k. Universität in Wien nach Errichtung, beziehungsweise entsprechender räumlicher Unterbringung und Ausstattung einer Reihe von wissenschaftlichen Instituten der medicinischen und der philosophischen Facultät ehethunlichst Vorsorge zu treffen und zu diesem Zwecke in erster Linie auf die Erwerbung der im Eigenthume des k. k. Militärärars befindlichen Kaserne im IX. Bezirke, Alserstraße, Bedacht zu nehmen;

2. die gleichartigen, an mehreren anderen Universitäten des Reiches bestehenden, nicht minder dringenden Bedürfnisse dieser Hochschulen ebenfalls binnen thunlichst kurzer Frist in ausreichendem Maße zu berücksichtigen;

3. zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, um nach einem umfassenden Plane vorgehen zu können und die erforderlichen Gebäude sammt Ausstattung und Einrichtung innerhalb eines nicht allzu langen Zeitraumes fertig zu stellen, sei es wegen Aufnahme eines besonderen Anlehens gegen entsprechende Verzinsung und Amortisation, sei es in anderer Weise, unverweilt die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und hiernach eventuell einen diesfälligen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Wie ersichtlich, wurde bloß eine Resolution in Antrag gebracht und der Regierung überlassen, einen Gesetzentwurf einzubringen. Ob ein Beschluss des hohen Hauses diesmal vom Erfolge gekrönt sein werde, konnte mindestens bezweifelt werden, nachdem die in den letzten Jahren an die Verwaltung wiederholt gestellten Aufforderungen ohne Ergebnis geblieben waren.

An dem ernsten Willen der Unterrichtsverwaltung, Abhilfe zu bringen, konnte nicht gezweifelt werden. Aus den vielen Äußerungen des Herrn Unterrichtsministers ist zu entnehmen, dass er die lauten Klagen als vollständig begründet anerkannte. Die Wiener Hochschule hat ein herrliches Heim erhalten, aber wissenschaftlichen Ansprüchen ist damit nicht Rechnung getragen. An der philosophischen Facultät fehlt ein physikalisches Institut. Längst ein tiefgefühltes Bedürfnis, ist dasselbe gegenwärtig in einem unzureichenden, gemieteten Hause untergebracht. Noch trauriger ist es an der medicinischen Facultät, seit Jahrzehnten eine Zierde Österreichs, bestellt. Nach dem Rücktritte Brücke's wurde eine zweite Lehrkanzel für das so wichtige Lehrfach der Physiologie geschaffen; die erforderlichen Beträge von dem Reichsrathe bereitwillig genehmigt, eine Ernennung des Professors erfolgte jedoch nicht, weil es an Räumlichkeiten fehlt, da auch das bestehende physiologische Institut nicht genügt; der Bau eines Doppelinstitutes für Physiologie stellt sich daher als unabweisbar heraus. Für das Lehrfach der Hygiene wird ein Institut gefordert. Wer kennt nicht die Mangelhaftigkeit der klinischen Unterrichtsräume! Die chirurgischen Lehrkanzeln lechzen nach Abhilfe. Vorschläge über Vorschläge werden seit Jahren entworfen, erörtert, geprüft, ohne bisher sich der Verwirklichung zu nähern. Über die traurigen Zustände an der gynäkologischen Klinik hat ein kürzlich hieher berufener Professor düstere Schilderungen gemacht. Auch die Lehrkanzeln für interne Medicin, für Hautkrankheiten, für Geisteskrankheiten u. s. w. bedürfen vielfach der Abhilfe. Der Ruhm der medicinischen Schule Österreichs strahlt in der ganzen Welt, aber die Männer, welche dazu beitragen, den alten Glanz frisch zu erhalten, blicken mit einem gewissen Neid auf ihre Collegen auswärts, die in glänzenden Räumen ihre Hörer empfangen, in herrlich ausgestatteten Instituten ihren wissenschaftlichen Forschungen obliegen können.

An den anderen Universitäten des Reiches ist es nicht besser bestellt. In Prag führen die beiden Universitäten mit vollem Rechte Klage; auch dort hat man zu kläglichen Auskunftsmitteln greifen müssen. An der Innsbrucker Universität sind die naturwissenschaftlichen Lehrkanzeln ungenügend untergebracht. In Krakau und Graz sind manche Wünsche zu erfüllen. Endlich steht in Lemberg die Errichtung einer medicinischen Facultät in Sicht, welche nicht unbedeutende Kosten verursachen wird.

Dem Unterrichte an den technischen Hochschulen wird im Deutschen Reiche von den Regierungen besondere Sorgfalt zugewendet. Für die Neugestaltung derselben war der Vorgang Österreichs bahnbrechend und mustergebend, aber leider sind wir durch die baulichen Einrichtungen im Auslande weit überflügelt worden. Für die technischen Hochschulen genügen in ähnlicher Weise wie für die medicinische Facultät Hörsäle nicht, sie erheischen reiche Ausstattung mit verschiedenen Instituten, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden sollen. Ein Blick in das Gebäude der Wiener Hochschule genügt, um auch dem Laien die Überzeugung zu verschaffen, woran es fehlt. Die Säle für Zeichnen und Constructionsübungen sind unzureichend, die Laboratorien für Chemie sind mangelhaft, die für die Physik und Elektricität zur Verfügung gestellten Räume sind zum Theil mehr als dürftig. Auf die Übelstände in Prag, an der deutschen und böhmischen Hochschule, wurde in den Verhandlungen zu wiederholtenmalen aufmerksam gemacht. Den Darlegungen des Abgeordneten Blažek kann nicht widersprochen werden. Endlich muss auf den Zustand der Ackerbauhochschule in Wien hingewiesen werden, die sich ebenfalls in unzulänglichen Miethäusern befindet und dadurch zum Theil an der Verwirklichung der großen Aufgabe gehindert wird, die ihr vorgezeichnet ist.

Kenner der Unterrichtsbedürfnisse werden gewiss diese Schilderung nicht zu grell finden; im Gegentheil. Österreichs Hochschulen stehen hinter jenen des Nachbarreiches infolge der großen Mittel, welche daselbst in dem letzten Jahrzehnt von den Vertretungskörpern bewilligt worden sind, zurück, und es erscheint als dringende Aufgabe, thunlichst rasch das Versäumte einzuholen.

Von dieser Überzeugung durchdrungen, glaubte der unterzeichnete Berichterstatter sich nicht darauf beschränken zu sollen, eine Resolution in Antrag zu bringen, sondern einen concreten Vorschlag zu machen, der uns dem Ziele näher bringt. Es gab aber nur ein Mittel, wenn es gelang, die Zustimmung Seiner Excellenz des Finanzministers zur Gewährung eines größeren Credites zu erlangen, wodurch es der

Unterrichtsverwaltung ermöglicht werden sollte, unabhängig von dem Staatsvoranschlage die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Mit Dank und Anerkennung muss hervorgehoben werden, dass Seine Excellenz der Finanzminister nach mehrmaligen Besprechungen und eingehender Erörterung der Verhältnisse seine Zustimmung ertheilte, den beiliegenden Initiativantrag einzubringen.

Die acht Millionen, deren Aufbringung im Creditwege gestattet werden soll, werden nicht hinreichen, allen Belangen — denn diese sind ungemein zahlreich — zu entsprechen, aber sie dürften für die nächsten Jahre genügend sein, das Allernothwendigste zu beschaffen. Auch in anderen Ländern werden derartige große, außerordentliche Erfordernisse nicht durch ordentliche Einnahmen bestritten, sondern müssen durch Anlehen aufgebracht werden. Die in Antrag gebrachte Creditbeschaffung belastet den Staat nicht dauernd mit einer neuen Schuldenlast. Innerhalb eines Zeitraumes von 45 Jahren soll das Anlehen abgetragen werden. Auch ist die jährliche Ausgabe keine sehr bedeutende, wenn man in Anschlag bringt, dass gegenwärtig für viele dem Unterricht dienende Räume Häuser gemietet waren. Nach Herstellung der Institute entfällt der Mietzins, der jährlich 140.000 fl. beträgt, daher einem Capital von nahezu drei Millionen entspricht. Bringt man diesen, alljährlich im Staatsvoranschlage erscheinenden Betrag von 140.000 fl. in Abschlag, so wird das Mehrerfordernis nach einigen Jahren, wenn sämmtliche Gebäude errichtet sein werden, etwa 300.000 fl. betragen.

In dem Budgetausschusse wurde der Antrag des Referenten, dem auch Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister im Namen der Regierung seine Zustimmung ertheilte, von allen Rednern ohne Unterschied begrüßt und einstimmig angenommen.

Wenn das hohe Haus seine Zustimmung ertheilt, wird es möglich sein, binnen verhältnismäßig kurzer Zeit wenigstens die schreiendsten Übelstände an manchen Hochschulen abzustellen. Des Dankes und der Anerkennung der wissenschaftlichen Kreise gewiss, wird die Reichsvertretung durch die Annahme des Gesetzes sich einen dauernden Platz in der Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens gesichert haben.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle das beiliegende Gesetz zum Beschlusse erheben.

Wien, 26. Mai 1892.

E. Plener,
Obmann.

Dr. Adolf Beer,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Beschaffung der Geldmittel zur Herstellung von Instituten und anderen für Bedürfnisse des Unterrichtes an Hochschulen erforderlichen Räumen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Geldmittel, welche zur Herstellung von Instituten und anderen für Bedürfnisse des Unterrichtes an Hochschulen erforderlichen Räumen, sowie deren innerer Einrichtung und Ausstattung benöthigt werden, können bis zu einem Höchstbetrage von zusammen acht Millionen Gulden durch Aufnahme von Anleihen bei Sparkassen oder anderen öffentlichen Creditinstituten beschafft werden, wobei der für die einzelnen Darleihen zu stipulirende Zinsfuß vier vom Hundert nicht übersteigen darf und die Tilgung der einzelnen Darleihen in längstens 45jährigen Annuitäten mit den betreffenden Creditinstituten zu vereinbaren sein wird.

§. 2.

Die Genehmigung des Voranschlages für die in Betracht kommenden einzelnen Bauobjecte und die Ermächtigung zur Contrahirung von Darleihen (§. 1) behufs Beschaffung der hiezu benöthigten Geldsummen ist für jeden speciellen Fall noch besonders im verfassungsmäßigen Wege anzusprechen.

§. 3.

Die fällig werdenden Annuitätenbeträge werden jährlich in den Staatsvoranschlag, und zwar im Erfordernisse für die Staatsschuld (Capitel XVII) einzustellen sein.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses,

betreffend

Petitionen über Unterricht.

I.

1. Petition des Professorencollegiums in Krakau, betreffend die Regelung der Gehaltsverhältnisse (überreicht durch Abgeordneten Straszewski, Nr. 646).

2. Petition des akademischen Senats der k. k. Universität in Innsbruck (überreicht durch Abgeordneten Dr. Wildauer, Nr. 853).

3. Petition des philosophischen Professorencollegiums in Lemberg (überreicht durch Abgeordneten Dr. Roszkowski, Nr. 1628).

4. Petition des Professorencollegiums der philosophischen Facultät an der Universität Czernowitz (überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopp, Nr. 1625).

Zu wiederholtenmalen wurden in den letzten Jahren die Gehaltsverhältnisse der Universitätsprofessoren besprochen und die Regierung aufgefordert, eine Gesetzesvorlage einzubringen, um eine entsprechende Regelung zu bewerkstelligen.

Wie aus den, dem hohen Hause übergebenen Petitionen zu entnehmen, haben sich die Professorencollegien auch an das Ministerium mit der Bitte gewendet, die bestehenden gesetzlichen Normen einer Änderung zu unterziehen, ohne bisher einen Erfolg erzielt zu haben.

Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die Stellung der Professoren an den Universitäten, namentlich in den Landeshauptstädten, in materieller Beziehung viel zu wünschen übrig lässt. In die sechste Rangsclasse eingereiht, ist das Ausmaß ihrer Bezüge nicht nach dem Range bemessen, sondern in Wien um 600, in Prag um 800, in den übrigen Universitäten um 1000 fl. geringer. Auch ihre Pensionen sind um 400 bis 800 fl. geringer, als jene der Beamten der betreffenden Rangsclasse. Die Erklärung für diese Anomalie liegt in der Annahme, dass die Collegiengelder einen Ersatz für die geringeren Bezüge bieten. Dies ist jedoch nicht durchwegs der Fall. An der medicinischen Facultät mag dies im allgemeinen eintreten, an der juridischen Facultät bilden die Collegiengelder bei den obligaten Lehrgegenständen einen beträchtlichen Theil der Einnahmen, in der philosophischen Facultät dürften selbst in der Residenz nur wenig Professoren namhafte Beträge beziehen, und zwar nur jene, deren Vorlesungen von Juristen oder Medicinern belegt werden müssen. An den kleineren Universitäten wird auch diese Annahme sich nicht erwähren. Eine der Petition der philosophischen Facultät zu Lemberg beigegebene Tabelle ist in dieser Beziehung belehrend. So schwanken daselbst die Collegiengelder von 180 fl. bis zu 3437 fl., in der juridischen Facultät in dem Schuljahre 1887/88 von 55 fl. bis 2515 fl., an der philosophischen Facultät beziehen nur wenige Professoren einen nennenswerten Betrag, während die meisten kaum 11 fl. bis 264 fl. im Studienjahre 1889/90 erhielten. Auf ähnliche Verhältnisse weist auch die Petition des Krakauer Professorencollegiums hin.

Wohl bestimmt §. 3 des Gesetzes vom 9. April 1870: „Nach Lage und Erfordernis der Verhältnisse können einzelnen Professoren auch höhere als die systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.“ Der Staatsvoranschlag zeigt, dass die Unterrichtsverwaltung in der That von dieser

Norm vielfach Gebrauch gemacht hat. So bezieht für 1892 an der juridischen Facultät zu Wien ein Professor 3800 fl. an Gehalt, während der höchste Bezug gesetzlich bloß 3200 fl. betragen sollte, ferner erhalten 3 Professoren Personalzulagen (1 mit 630 fl., 2 à 400 fl.); an der medicinischen Facultät bezieht ein Professor 4000 fl. und eine Personalzulage von 220 fl.; an der philosophischen Facultät mit 49 Professoren bezieht ein Professor 5500 fl., 4 à 5000 fl., 1 Professor 4600 fl., 1 Professor 4500 fl., 1 Professor 4200 fl., 2 Professoren à 4000 fl., 1 Professor 3600 fl., 1 Professor 3575, 1 Professor 3500 fl. 1 Professor 3400 fl., ferner 6 Professoren Personalzulagen (1 mit 1000 fl., 2 à 600 fl., 2 à 400 fl., 1 Professor 220 fl).

An den anderen Universitäten beziehen nur wenige Professoren mehr als den normalmäßigen Gehalt. So an der Universität zu Innsbruck nur ein Professor eine Personalzulage von 800 fl.; an der rechtswissenschaftlichen Facultät zu Graz 1 Professor 3000 fl. (statt 2800 fl.); an der deutschen Universität in Prag ein Professor an derselben Facultät 3800 fl. an der medicinischen Facultät 1 Professor 5500 fl., 1 Professor 3500 fl., 1 Professor 3000 fl., ferner 2 Professoren Personalzulagen à 300 fl.; an der philosophischen Facultät mit 27 Professoren erscheinen nur 9 mit einem höheren als dem normalmäßigen Bezuge, mit einem nennenswerten Betrage von 4500 fl. nur ein einziger. Personalzulagen beziehen 2 Professoren (1 mit 1000 fl., 1 mit 400 fl.). An der böhmischen Universität zu Prag erhält ein Professor 3800 fl. an der juridischen Facultät, 1 Professor 4000 fl. an der medicinischen Facultät, endlich an der philosophischen Facultät 3 à 3000 fl. und ein Professor eine Personalzulage von 200 fl.; an den Universiäten zu Krakau, Lemberg und Czernowitz bezieht kein Professor mehr als den normalmäßigen Gehalt.

Zur Vergleichung mögen einige Angaben über die Bezüge der Professoren an den Hochschulen des Deutschen Reiches Platz finden. In Baiern sind die Besoldungsverhältnisse folgende: Anfangsgehalt der ordentlichen Professoren 4200 Mark, vom sechsten Dienstjahre 4560 Mark, vom elften Dienstjahre 4740 Mark und von da an nach je 5 Dienstjahren weitere 180 Mark bis zum Maximalbetrage von 7920 Mark. Bei Berufungen natürlich mehr, 12.000 Mark und darüber. In Preußen sind die Maximalbezüge nicht an allen Universitäten dieselben; auch für die verschiedenen Facultäten an einer und derselben Universität besteht keine gleichmäßige Norm. So zum Beispiel schwanken dieselben an den juridischen Facultäten zwischen 3500 bis 6000 Mark, an den medicinischen Facultäten von 1800 bis 4500, an den philosophischen bis 4000 Mark; die Maximalbezüge betragen an den juridischen Facultäten zwischen 5400 Mark und 12.600 Mark, an den medicinischen Facultäten 5700 bis 8400, an den philosophischen, von Münster und Braunsberg abgesehen, zwischen 6000 bis 12.000 Mark. Der Wohnungsgeldzuschuss ist geringer als in Österreich.

Hiebei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Collegiengelder bei einigen Professoren höhere Einnahmen abwerfen. An der juridischen Facultät in Berlin werden die Einnahmen auf 6000 bis 15.000 Mark berechnet und das Gesammteinkommen von dem Amte auf mindestens 12.900, 18.900 und 22.000 Mark angegeben, allerdings nur bei Romanisten, die 40 Mark für Pandekten und ebensoviel für Institutionen erhalten. Die meisten Vorlesungen von vier bis sechs Stunden werden an den deutschen Universitäten mit 20 Mark honorirt.

Die höchsten Honorarbeträge beziehen einige medicinische und naturwissenschaftliche Professoren für Vorlesungen und bis zu 60 Mark Collegiengelder.

Die höheren Einnahmen an den juridischen Facultäten der preußischen Universitäten erklären sich auch dadurch, dass die Zahl der ordentlichen Professoren eine geringere ist, ein Professor daher mehr Vorlesungen abhält, als in Österreich zwei. An der juridischen Facultät zu Berlin bestehen 11 ordentliche Professoren, in Göttingen 10, in Breslau und Bonn je 8, in Halle und Marburg je 7, in Königsberg 6, in Greifswalde und Kiel je 5. Einzelne Professoren erstrecken ihre Vorlesungen über verschiedene mit einander nicht in einem Zusammenhange stehende Fächer. Um nur einige Beispiele anzuführen, liest ein Professor in Berlin über Kirchenrecht, Völkerrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, ein anderer über Civilprocess, Strafprocess, Staatsrecht, Handels- und Wechselrecht, Eisenbahnrecht; in Göttingen ein Professor: Kirchenrecht, Staatsrecht, deutsche Rechtsgeschichte; in Königsberg ein Professor Strafrecht, Strafprocess, Civilprocess, preußisches Civilrecht u. s. w.

Auch in Preußen werden Wünsche nach einer entsprechenden Regelung der Bezüge, namentlich jener Professoren laut, welche durch das Fach, welches sie vertreten, naturgemäß eine geringe Einnahme an Collegiengeldern beziehen, und die Forderungen ähneln jenen, die auch bei uns erhoben werden, nur mit dem Unterschiede, dass dort die Nebeneinnahme durch Collegiengelder nicht abgeändert werden soll, während in Österreich von einigen Professorencollegien auf die Collegiengelder bereitwillig Verzicht geleistet wird, wenn nur eine Verbesserung der fixen Bezüge gesetzlich verfügt wird.

Ohne bei dieser Gelegenheit die Frage der Collegiengelder aufzurollen, soll nur darauf hingewiesen werden, dass in Österreich diese an den Universitäten bestehende Einrichtung als eine Anomalie bezeichnet

und nach dem Muster der technischen Hochschulen die Überweisung an den Staat gefordert wird, in Deutschland dagegen die Nebeneinnahmen durch Collegiengelder entschieden befürwortet werden und nur an einigen kleinen Universitäten sich in den letzten Jahren eine ähnliche Strömung wie in Österreich bemerkbar macht.

Es ist gewiss keine übertriebene Forderung, wenn in den Kreisen der Professoren gefordert wird, dass jeder ordentliche Professor das Minimum der Rangsclasse beziehen soll, der er angehört. Der Hinweis, dass mancher oft in einem jugendlichen Alter eine Professur erlangt, ist hinfällig.

Antrag:

Die Petitionen werden der Regierung mit der Aufforderung übergeben, behufs Regelung der Bezüge der Professoren an den Universitäten, namentlich jener in den Landeshauptstädten, thunlichst bald eine Gesetzesvorlage einzubringen.

II.

Petition des galizischen Lehrervereines für höheres Schulwesen in Lemberg um die Creirung neuer Gymnasien und die Systemisirung neuer Lehrstellen an den bereits bestehenden Lehranstalten (überreicht durch Abgeordneten Dr. Sokolowski, Nr. 434/A. H.).

Die Verhältnisse der galizischen Mittelschulen sind in dem Berichte des Budgetausschusses über den Voranschlag für das Jahr 1891 und auch für das Jahr 1892 eingehend beleuchtet worden; der Minister für Cultus und Unterricht hat auch die Bereitwilligkeit ausgesprochen, den Übelständen thunlichst abzuhelfen. Eine nochmalige Erörterung dieser Verhältnisse ist daher nicht nothwendig.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petitionen werden der Regierung zur sorgfältigen Prüfung der einschlägigen Verhältnisse mit der Aufforderung übergeben, jene Maßnahmen zu ergreifen, wodurch die Übelstände an den galizischen Mittelschulen baldigst beseitigt würden."

III.

Petition der Diener der Thierarzneischule in Lemberg um Aufbesserung ihrer Bezüge (überreicht durch Abgeordneten Dr. Roszkowski, Nr. 692/A. H.).

Petition der Diener an der k. k. technischen Hochschule in Graz um Regulirung ihrer Bezüge (überreicht durch Abgeordneten Dr. Derschatta, Nr. 585/A. H.).

Antrag:

Diese Petitionen werden der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung übergeben.

IV.

Petition der Gemeindevertretung Drzkow, Bezirk Semil in Böhmen, um Errichtung einer Textil- und Galanterie-Fachschule in Eisenbrod (überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář, Nr. 1254/A. H.).

Petition des Bezirksausschusses in Eisenbrod in Böhmen um Errichtung einer Textil- und Galanterie-Fachschule in Eisenbrod (überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář, Nr. 1319/A. H.).

Der Ausschuss stellt den Antrag:

Die Petitionen werden mit Hinweis auf den Bericht des Budgetausschusses über den Staatsvoranschlag für 1892 dem Ministerium für Cultus und Unterricht mit der Aufforderung übergeben, die nöthigen Erhebungen zu pflegen und sodann die erforderlichen Mittel zur Errichtung der Schule in Anspruch zu nehmen.

V.

Petition des Vereines zur Gründung und Erhaltung unentgeltlicher Knabenbeschäftigungsanstalten in Wien um materielle Unterstützung für die Heranbildung von Lehrern des Handfertigkeitsunterrichtes und die Erhaltung von Schulwerkstätten (überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner, Nr. 766/A. H.).

Antrag:

Die Petition wird der Regierung mit der Aufforderung übergeben, für die Heranbildung von Lehrern des Handfertigkeitsunterrichtes und die Erhaltung von Schulwerkstätten einen entsprechenden Credit womöglich schon für das nächste Jahr in Anspruch zu nehmen.

VI.

Petition des Vereines der deutschen Kaufleute und Industriellen in Pilsen und Umgebung um Errichtung einer Handelsschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Baernreither, Nr. 509/A. H.).

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition wird der Regierung zur eingehenden Würdigung und eventuellen Berücksichtigung übergeben.

VII.

Petition des Präsidiums des deutsch-österreichischen Mittelschultages in Wien um Aufbesserung der Bezüge der Lehrer an den Mittelschulen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer, Nr. 670/A. H.).

Petition des Ausschusses des Centralvereines böhmischer Professoren in Prag um Erhöhung des Stammgehaltes und um Regelung der Rangsclassen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Blažek, Nr. 1349/A. H.).

Beide Petitionen weisen darauf hin, dass seit 1873, dem Jahre der Regelung der Bezüge der Lehrer an den Mittelschulen, die Preise der Lebensmittel sich beträchtlich erhöht haben und das Einkommen nicht mehr zu einer standesgemäßen Lebensführung hinreiche. In den Rangs- und Avancementsverhältnissen sehe sich der Mittelschullehrerstand gegen alle anderen Beamtenkategorien mit akademischer Vorbildung zurückgesetzt. Die Professoren an den Mittelschulen stehen auch in materieller Beziehung den Beamten anderer Dienstzweige nach.

Die Petition des Präsidiums des deutsch-österreichischen Mittelschultages macht auch Vorschläge, wie dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen werden könne, ohne jedoch den wohlwollenden Intentionen des hohen Hauses irgendwie vorgreifen zu wollen. Die Professoren an den Mittelschulen sollten nach der in der betreffenden Stellung zugebrachten Dienstzeit einen Status bilden und für die Directoren zwei, für die Professoren drei Gruppen gebildet werden. Die Directoren sollten einen Gehalt von 2000 und 1800 fl. erhalten, die Professoren der drei Rangsclassen (VII, VIII, IX) 1600, 1400, 1200 fl. als Stammgehalt beziehen. Die Directoren würden nach Hinzurechnung der Quinquennalzulagen 3000 fl., die Professoren 2600 fl. als Höchstbezug erreichen können. Außerdem wäre es billig, den Directoren und Professoren in Wien eine Localzulage zu gewähren. Nach den Anträgen der Bittschrift sollte die Vertheilung der Directoren mit je $^1/_3$ und $^2/_3$, der Professoren mit je $^1/_6$, $^2/_6$ und $^3/_6$ auf die entsprechenden Gehalts- und Rangsstufen erfolgen.

Der Ausschuss des Centralvereines böhmischer Professoren beschränkt sich im wesentlichen auf die Bitte, die Professoren an den Prager Mittelschulen bezüglich des Stammgehaltes den Wienern gleichzustellen und nach Verlauf bestimmter Dienstjahre in höhere Rangs- und Gehaltsclassen zu befördern, und zwar nach zehnjähriger ersprießlicher Dienstleistung in die achte Rangsclasse. Die Bittschrift befürwortet auch die Erhöhung des Stammgehaltes der Supplenten und die Einreihung derselben in die elfte und nach Erlangung einer fünfjährigen Dienstzulage in die zehnte Rangsclasse.

Antrag:

Diese Petitionen werden der Regierung zur eingehendsten Prüfung und thunlichsten Berücksichtigung übergeben.

VIII.

Petition des Gemeindeverbandes in Klattau in Böhmen um Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt daselbst (überreicht durch Abgeordneten Dr. Masaryk, Nr. 1018/A. H.).

Antrag:

Wird der Regierung zur eingehenden Erwägung und eventuellen Berücksichtigung bei der Errichtung einer Bildungsanstalt für Lehrerinnen übergeben.

IX.

Petition der Stadtgemeinde Złoczow um Befreiung von den jährlichen Beitragsleistungen zur Erhaltung des k. k. Obergymnasiums in Złoczow (überreicht durch Abgeordneten Dr. Byk, Nr. 1030/A. H.).

Antrag:

Die Regierung wird aufgefordert, in Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Stadtgemeinde, der Bitte Rechnung tragen zu wollen.

X.

Petition des Gemeinderathes Mährisch-Trübau um Herabminderung der Jahresbeiträge per 10.000 fl. auf 4000 fl. (überreicht durch Abgeordneten Habicher, Nr. 1148/A. H.).

Antrag:

Die Regierung wird aufgefordert, in Berücksichtigung der in der Petition dargelegten Gründe die Herabminderung der jährlichen Beiträge zuzugestehen.

XI.

Petition des ruthenischen politischen Vereines „Rada ruska“ in Czernowitz um Eröffnung ruthenischer Parallelclassen am Czernowitzer Staatsgymnasium (überreicht durch Abgeordneten Dr. Wolan, Nr. 1098/A. H.).

Petition der Gemeinden des politischen Bezirkes Kotzmann in der Bukowina um Errichtung eines Untergymnasiums mit ruthenischer Unterrichtssprache (überreicht durch Abgeordneten Dr. Wolan, Nr. 1267/A. H.).

Diese Petitionen stehen mit einander im Widerspruche, die erstere wurde am 12. November, die letztere am 28. November 1891 überreicht. In der Petition des Vereines „Rada ruska“ werden in ausführlicher Weise die Bemühungen der ruthenischen Bevölkerung um die Errichtung eines Untergymnasiums in Kotzmann dargelegt, und als dieselben erfolglos blieben, wurde die Einrichtung von Parallelclassen in Czernowitz ins Auge gefasst, mit dem Hinweise, dass die Kosten dadurch geringer wären. Der Budgetausschuss muss jedoch Bedenken tragen, dem Ministerium die Schaffung ruthenischer Parallelclassen an dem ohnehin stark überfüllten Gymnasium in Czernowitz zu empfehlen. Die ohnehin schwierige Leitung einer Anstalt mit zahlreichen Classen würde durch Anfügung von vier Jahrgängen mit einer anderen Unterrichtssprache noch mehr erschwert werden. Es muss der Regierung überlassen bleiben, in welcher Weise den Wünschen und Bedürfnissen der zahlreichen ruthenischen Bevölkerung der Bukowina entsprochen werden soll und eventuell Anträge zu stellen. Jedenfalls müsste eine selbständige Lehranstalt in Aussicht genommen werden, und dem Ministerium für Cultus und Unterricht obliegt es, in sorgfältige Erwägnng zu ziehen, an welchem Orte dieselbe zu errichten sei.

Der Ausschuss muss sich daher darauf beschränken, den Antrag zu stellen:

Die Petitionen werden der Regierung mit der Aufforderung übergeben, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, in welcher Weise den Bildungsbedürfnissen der ruthenischen Bevölkerung in der Bukowina thunlichst Rechnung zu tragen sei und eventuell die erforderlichen Credite in Anspruch zu nehmen.

XII.

Petition der Übungsschullehrer an den k. k. Lehrerbildungsanstalten in Lemberg um Besserung ihrer Dienstbezüge und der anderen rechtlichen Dienstverhältnisse (überreicht durch Abgeordneten Lewakowski, Nr. 668/A. H.).

Antrag:

Wird der Regierung zur Erwägung und thunlichen Berücksichtigung übergeben.

Wien, 27. Mai 1892.

Plener,
Obmann.

Beer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens aus Staatsmitteln an die Stadtgemeinde Brody.



Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, der Stadtgemeinde Brody zur Ausführung des von dieser Stadtgemeinde beabsichtigten Baues einer Cavallerie-Normalkaserne ein unverzinsliches Darlehen bis zum Höchstbetrage von 350.000 fl. aus Staatsmitteln gegen angemessene Sicherstellung zu gewähren.

Dieses Darlehen ist nach Maßgabe des Baufortschrittes, beziehungsweise des thatsächlichen Bedarfes vom Jahre 1893 an flüssig zu machen und in entsprechenden Theilbeträgen in die Staatsvoranschläge der Jahre 1893 und 1894 unter Capitel „Allgemeine Kassenverwaltung“ einzustellen.

§. 2.

Die Rückzahlung dieses Darlehens hat vom 1. Jänner 1895 angefangen in fünfzig gleichen halbjährigen Raten zu erfolgen.

§. 3.

Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen, betreffend dieses Darlehen, sind stempel- und gebürenfrei.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens aus Staatsmitteln an die Stadtgemeinde Brody.

Anläßlich der im Jahre 1891 stattgehabten verfassungsmäßigen Behandlung der Vorlage, betreffend die Einbeziehung des Freihafengebietes von Triest in das österreichisch-ungarische Zollgebiet, wurden die nachtheiligen Wirkungen zur Sprache gebracht, welche die mit 1. Jänner 1880 erfolgte Aufhebung des Zollausschlusses von Brody in Bezug auf die materiellen Verhältnisse dieser Stadt und ihrer Einwohnerschaft im Gefolge hatte, und hat das hohe Abgeordnetenhaus in seiner Sitzung vom 12. Juni 1891 eine Resolution beschlossen, womit die Regierung aufgefordert worden ist, „dem Niedergange der Stadt Brody, welcher durch die auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 138, erfolgte Einverleibung derselben in das Zollgebiet verursacht wurde, durch geeignete Vorkehrungen zu steuern".

In der Folge haben die Gemeindevertretung und die Handels- und Gewerbekammer in Brody bei den betheiligten Ministerien gemeinschaftliche Petitionen eingebracht, in welchen neben mehreren anderen, von der Regierung bereits in Verhandlung gezogenen Begehren auch die Bitte um die Gewährung eines unverzinslichen, in 50 Jahren rückzahlbaren Darlehens aus Staatsmitteln im Betrage von 500.000 fl. gestellt wurde.

Der in der Sache zunächst eingeholte Bericht des Statthalters in Galizien ließ keinen Zweifel darüber, dass der unleugbare Niedergang der Stadt Brody hauptsächlich und in erster Linie durch die auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1879 verfügte Aufhebung des Zollausschlusses verursacht worden ist.

Einige vom Statthalter behufs Vergleichung der Verhältnisse, wie sie in Brody unmittelbar vor der Aufhebung des Zollausschlusses bestanden, mit jenen des Jahres 1890/91 angeführte statistische Daten sprechen mit überzeugender Macht für diese Anschauung. Die Einwohnerzahl der Stadt Brody, welche nach dem Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1880 über 20.000 betrug, ist nach der Zählung des Jahres 1890 auf 17.534 gesunken, die Zahl der in Brody bestehenden Häuser hat sich während dieser Zeitperiode um 312 (18 Procent) vermindert, die Anzahl der Gewerbeunternehmungen sank von 634 auf 568, die der Handelsgeschäfte von 354 auf 258.

Geradezu überraschend erscheint die während dieses Decenniums eingetretene Verminderung der Steuerkraft, indem die Gesammtsumme der in Brody vorgeschriebenen directen Steuern von circa 38.000 fl. auf nicht ganz 16.000 fl., die der Verzehrungssteuer (von Fleisch und Wein) von 37.000 fl. auf 17.000 fl. fiel. Dementsprechend ist auch der Wert der in Brody befindlichen Liegenschaften, welcher nach dem Hundertfachen der Hauszinssteuer berechnet — im Jahre 1879 den Betrag von 2,785.339 fl. repräsentirte, im Jahre 1891 auf 1,152.110 fl. gesunken, was einen Ausfall von 1,633.229 fl. ergibt.

Die sich in diesen Daten abspiegelnde ungünstige Wendung der Dinge konnte selbstverständlich nicht ohne nachtheiligen Einfluss auf die finanzielle Lage der Gemeinde selbst bleiben, deren zum Theile aus der Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern und zu der Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein fließenden Einnahme eine wesentliche Einbuße erlitten.

Unter diesem Verhältnisse und da es sich nicht in Abrede stellen lässt, dass der durch die Aufhebung des Zollausschlusses im Jahre 1880 hervorgerufene jähe Wechsel und gänzliche Umschwung in den Erwerbsverhältnissen der Stadt Brody dazumal nicht im vollen Umfange jene wohlwollende Berücksichtigung gefunden hat, welche neuerer Zeit anläßlich der Einbeziehung des Freihafengebietes von Triest in das

österreichisch-ungarische Zollgebiet durch Einräumung gewichtiger Zugeständnisse diesem letzteren — allerdings ungleich wichtigeren — Handelsemporium in weitgehendem Maße zutheil geworden ist, erachtet es die Regierung aus mannigfachen Erwägungen für angezeigt, der Gemeindevertretung der Stadt Brody in der bedrängten Lage des Gemeindehaushaltes nach Thunlichkeit auch aus Staatsmitteln helfend unter die Arme zu greifen, zumal in einer Weise, welche geeignet wäre, mittelbar auch den nothleidenden, aber arbeitskräftigen Bevölkerungsschichten dieser Stadt Arbeit und Verdienst zu verschaffen.

In diesem Anbetrachte empfiehlt sich die von der Stadtgemeinde Brody angesuchte Gewährung eines unverzinslichen Darlehens aus Staatsmitteln, insoweit dasselbe zu dem Zwecke erbeten wird, um der Stadtgemeinde den von ihr auf Grund vorausgegangener Verhandlungen mit den Militärbehörden in Aussicht genommenen und nach den gepflogenen Erhebungen für das städtische Einkommen besonders vortheilhaften Bau einer Cavallerie-Normalkaserne zu ermöglichen.

In dieser Erwägung und von der Überzeugung geleitet, dass die Vermehrung der Garnison in Brody und damit im Zusammenhange die Ausführung eines mit staatlicher Unterstützung zu bewerkstelligenden größeren Baues daselbst sich unter den gegebenen Verhältnissen als ein geeignetes Mittel darstellt, um in der Stadt Brody in mancher Beziehung wieder günstigere Erwerbsverhältnisse zu schaffen, hat die Regierung den beiliegenden Gesetzentwurf vorbereitet, zu dessen einzelnen Bestimmungen noch Folgendes zu bemerken wäre:

§. 1 bestimmt den Höchstbetrag des der Stadtgemeinde Brody zu dem mehrerwähnten Zwecke aus Staatsmitteln zu gewährenden unverzinslichen Darlehens mit 350.000 fl., welcher Betrag dem vor einiger Zeit approximativ mit 320.000 fl. berechneten Kostenaufwande des Kasernenbaues mit Zurechnung des bei solchen Bauten sich zumeist einstellenden Mehraufwandes entspricht.

Die Stadtgemeinde Brody hatte — wie bereits erwähnt — die Gewährung des Darlehens in dem höheren Betrage von 500.000 fl. in Anspruch genommen, um auch die Mittel für die Convertirung, richtiger Tilgung, des hinter der Stadtgemeinde bei der galizischen Landesbank aushaftenden, im Jahre 1888 angeblich „unter drückenden Modalitäten“ aufgenommenen Darlehens (per 200.000 fl.) zu gewinnen.

Die Regierung erachtet jedoch die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens aus Staatsmitteln zum Zwecke der gedachten Schuldtilgung nicht für zulässig und ist der Ansicht, dass es Sache der Stadgemeinde Brody wäre, im Wege der Landesvertretung, welche die Oberaufsicht über die genannte Bank ausübt, günstigere Bedingungen für die Rückzahlung der Restschuld (165.000 fl.) an die letztere zu erwirken.

Nach §. 2 des Gesetzentwurfes soll die Rückzahlung des Darlehens binnen 25 Jahren, vom Jahre 1895 angefangen, in gleichen halbjährigen Raten vor sich gehen. Die von der Stadtgemeinde Brody mit 50 Jahren erbetene Rückzahlungsfrist wurde mit Rücksicht auf die Herabsetzung des Darlehensbetrages und aus dem weiteren Grunde auf 25 Jahre eingeschränkt, weil nach §. 33 des Einquartierungsgesetzes der ununterbrochene Fortbezug der Unterkunftsvergütung für neuhergestellte Normalkasernen seitens der Militärverwaltung nur für 25 Jahre gewährleistet wird, und es im Interesse der thunlichsten Sicherstellung des Darlehens angezeigt erscheint, dass sich das Ärar den unmittelbaren Bezug der von der Militärverwaltung für die neuerbaute Kaserne sammt Nebenerfordernissen zu entrichtenden Vergütung bis zur Höhe der Jahresraten vorbehalte, in welcher Beziehung bei der Ausfertigung der Schuldurkunde entsprechende Vorsorge zu treffen sein wird.

Die Bewilligung einer auch bloß 25jährigen Rückzahlungsfrist bietet übrigens der Stadtgemeinde Brody noch immer die Möglichkeit, die fällig werdenden Schuldraten aus dem angehofften Reinertrage der Militärbequartierung ohne Inanspruchnahme sonstiger Gemeindeeinkünfte abzustatten.

Der §. 3 des Gesetzentwurfes gewährt die in solchen Fällen übliche Stempel- und Gebürenfreiheit für die das fragliche Darlehen betreffenden Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen; §. 4 endlich enthält die Vollzugsclausel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

mit Zuschrift des k. k. Landesgerichtes zu Wien in Strafsachen vom 25. April 1892, Z. 12532, gestellte Ansuchen, es möge das hohe Haus des Reichsrathes der Abgeordneten die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Engelbert Pernerstorfer wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65, lit. a St. G., wegen des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach §§. 300 und 305 St. G. einschließlich der Übertretung nach §. 312 St. G. ertheilen.

In der gedachten Zuschrift des k. k. Landesgerichtes Wien in Strafsachen wird um die Zustimmung dieses hohen Hauses des Reichsrathes zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Engelbert Pernerstorfer aus dem Grunde das Ansuchen gestellt, weil derselbe bei den am 21. Februar 1892 in Mandls Gasthaus in Hernals, sowie am 22. Februar 1892 in Handlos' Saallocalitäten in Neulerchenfeld abgehaltenen, vom politischen Vereine „Gleichheit" einberufenen Volksversammlungen Reden gehalten, deren Inhalt aus den durch die Erhebungen bestätigten Berichten der beiden Regierungsvertreter, welche bei diesen Versammlungen intervenirten, mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Engelbert Pernerstorfer, insbesondere mit Rücksicht auf den Schlusspassus derselben „dieses corrupte Parlament und diese corrupte Regierung sind einander würdig, nieder mit der Regierung!" die k. k. Staatsanwaltschaft veranlassten, die Einleitung der Voruntersuchung wider den Genannten in Gemäßheit der §§. 65, lit. a, 300, 305 und 312 St. G. zu beantragen.

Der Sachverhalt ist auf Grund der Actenlage folgender:

Aus dem an die k. k. Polizeidirection Wien erstatteten Berichte des k. k. Polizeidirectionsconcipisten Dr. Julius Natkis vom 22. Februar 1892, Z. 3072, ist zu entnehmen, dass derselbe bei der vom politischen Vereine „Gleichheit" für den 21. Februar d. J. in Mandls Gasthaus in Hernals einberufenen Volksversammlung als Regierungsvertreter bestellt war, und dass die Tagesordnung dieser Versammlung, welche von ungefähr 2000 Personen besucht war, das Thema „die Pressgesetzreform und die Regierung" bildete.

Nachdem die Versammlung eröffnet war, und von einem Vorredner hinsichtlich der Pressgesetzgebung wider das Parlament und Regierung Beschuldigungen erhoben wurden, welche, da sie von keinem Abgeordneten gemacht worden sind, auch nicht Gegenstand dieser Erörterungen sein können, ergriff der Reichs-

rathsabgeordnete Engelbert Pernerstorfer das Wort, indem er erklärte, dass er das Parlament gegen die vorgebrachten Angriffe nicht in Schutz nehmen wolle, dass er sich die Meinung gebildet habe, es werde das Parlament jeder Regierung Folge leisten. Redner bespricht ferner die Vorgänge im Pressgesetzausschusse und erwähnt, dass sogar hier die Antwort der Regierungsvertreter einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen habe, und dass diese Erklärung so aufreizend gewesen sei, dass der Staatsanwalt dagegen hätte einschreiten sollen. Im April werde es im Parlament zur Berathung der Pressgesetzreform kommen, und dann werde man sehen, dass Regierung und Parlament einander würdig seien; nur die Jungčechen werden energisch für die Anträge kämpfen. Redner ruft ferner den Versammelten zu, dass sie sich strafen und einsperren lassen sollen, es müssen ja immer einige Opfer leiden, damit es besser werde. Sohin ersucht der Regierungsvertreter den Vorsitzenden, den Redner zu ermahnen, welchem Ansuchen jedoch keine Folge geleistet wurde. Der Abgeordnete Pernerstorfer fährt ferner fort: „Wir werden nichts durchsetzen, bei uns ist alles corrupt, dieses corrupte Parlament und diese corrupte Regierung sind einander würdig, nieder mit der Regierung!“ Der Regierungsvertreter ersucht hierauf den Vorsitzenden, den Redner zur Ordnung zu rufen, was der Vorsitzende auch that, worauf ein großer Lärm entstand, und der Regierungsvertreter die Versammlung für aufgelöst erklärte. Pernerstorfer stürzte abermals auf die Tribüne und schrie: „So kennen unsere Polizei- und Regierungsorgane die Gesetze. Parlamentarische Formen, wie der Ordnungsruf, werden in die Versammlung gebracht!“ Der Regierungsvertreter erklärte die Versammlung nochmals für aufgelöst, worauf unter neuerlichem Lärm und unter Absingung des Liedes von der Arbeit die Anwesenden sich langsam entfernten.

Herr Polizeidirectionsconcipist Dr. Julius Natkis wurde vom k. k. Landesgerichte Wien in Strafsachen laut Protokolles vom 30. März 1892, Z. 12532, über vorgedachten Vorfall als Zeuge vernommen, erzählte denselben übereinstimmend mit dem von ihm erstatteten Berichte an die k. k. Polizeidirection, sagte jedoch am Schlusse dieser Vernehmung: „Während ich nunmehr den Vorsitzenden ersuchte, im Sinne des §. 11 des Versammlungsgesetzes den Redner zu ermahnen, welcher Aufforderung jedoch der Vorsitzende keine Folge leistete, hatte Pernerstorfer einige Worte gesprochen, welche ich mit Rücksicht darauf, als ich meine Aufmerksamkeit momentan dem Vorsitzenden zuwendete, überhörte, dann rief er jedoch laut: „Dieses corrupte Parlament ꝛc. (wie im Berichte).

Es wurden ferner über die Vorfälle am 21. Februar 1892 vom k. k. Landesgerichte Wien in Strafsachen am 31. März 1892 die Polizei-Agenten Dominik Höferl und Alois Moser, welche bei der Volksversammlung in Hernals anwesend waren, als Zeugen vernommen, es bestätigt ersterer im wesentlichen die Angaben des Regierungsvertreters, nur kann er sich nicht erinnern, dass Pernerstorfer damals auch das Parlament als ein corruptes bezeichnet habe, doch gibt er die Möglichkeit zu, dies überhört zu haben. Letzterer, obgleich nur 15 Schritte von der Rednerbühne entfernt, kann sich wegen des großen Lärmens in der Versammlung auf die Einzelheiten der Reden Pernerstorfers nicht erinnern, insbesondere nicht auf die Worte: „dieses corrupte Parlament und diese corrupte Regierung sind einander würdig“ wohl aber habe er die Worte Pernerstorfers: „Nieder mit der Regierung“, gehört. Der ebenfalls über die Vorgänge am 21. Februar d. J. als Zeuge vernommene Jakob Neumann, Miteigenthümer der Arbeiter-Zeitung, hat, wie Polizei-Agent Alois Moser von Pernerstorfer nur die Worte: „Nieder mit der Regierung“, nicht aber den Ausspruch: „Dieses corrupte Parlament und diese corrupte Regierung sind einander würdig“, gehört und glaubt nicht, dass diese letzteren Worte gefallen sind.

Aus dem vom Herrn Polizeicommissär Josef Ogrinz, welcher als Regierungsvertreter bei der am 22. Februar 1892 vom politischen Vereine „Gleichheit“ in Handlos' Saallocalitäten in Lerchenfeld einberufenen, ebenfalls von beiläufig 2000 Personen besuchten Volksversammlung beordert war, an die k. k. Polizeidirection in Wien erstatteten Berichte vom 23. Februar 1892, Z. 3259, geht hervor, dass auf der Tagesordnung ebenfalls das Thema „Die Pressgesetzgebung und die Regierung“ stand, dass ein Redner Namens „Schuhmayer“ sich insbesondere über die Fesseln beklagte, welche die Presse zu tragen habe, dass es sich gezeigt habe, dass die Arbeiter von den Vertretern der Bourgoisie nichts zu erwarten hätten, dass im Parlamente gar so viele fossile Überreste und Ruinen säßen — (Rufe: Liechtenstein!), welche die Haut des Volkes verschachern, und dass er das Verhalten der Abgeordneten in diesem Gegenstande als Feigheit bezeichnen müsse.

Abgeordneter Engelbert Pernerstorfer besprach hierauf die Pressgesetzgebung, gab an, dass dieselbe reactionärer als in Russland sei, dass das objective Verfahren corrumpirend wirke, dass der Staatsanwalt in zweifelhaften Fällen confiscire, weil ihn keine Verantwortung treffe, dass der Richter dem Staatsanwalte, seinem Collegen, nicht Unrecht thun wolle, und dass das Publicum einen öfters objectivirten Redacteur als Sträfling betrachte. Redner bezeichnete das Pressgesetz als unsittlich, sagte, die Presse stehe im Dienste des Geldsackes und der Regierung, deshalb fort mit diesem Gesetze! Die Regierung will die Reform nicht, und Recht hat sie, sie wird weder von der Presse, noch von den Abgeordneten hiezu gedrängt. Redner fährt ferner fort: „Da eine Volksbewegung derzeit die Regierung noch nicht zu stürzen

vermöge, und es auch Thorheit wäre, mit den Waffen in der Hand etwas zu erzwingen zu versuchen, so empfehle er jene Wirkung durch die Macht des sittlichen Pathos, durch die starke Überzeugung, durch ein unentwegtes Eintreten für die Freiheit zu erzielen sich zu bemühen." Für die Regierung habe er nur den Ruf: „Nieder mit der Regierung!"

Diese Äußerung veranlasste den Regierungsvertreter, die Versammlung für aufgelöst zu erklären, und ließ sich das Publicum erst durch Winke und Zeichen seitens der Herren Popp und Dr. Adler nach lärmenden Zwischenrufen bewegen, den Saal nach Absingung des Liedes der Arbeit zu verlassen.

Über diese Vorgänge am 22. Februar 1892 in Handlos' Saallocalitäten in Lerchenfeld wurden laut der beim k. k. Landesgerichte in Wien in Strafsachen aufgenommenen Protokolle vom 31. März, 1. und 2. April 1892, Z. 12532, sowohl Herr Polizeicommissär Josef Ogrinz, als auch die Herren Heinrich Hofer, Geschäftsdiener, Julius Popp, Miteigenthümer der Arbeiter-Zeitung, Titus Jost und Gilbert Kroner, Polizei-Agenten, als Zeugen einvernommen. Der Herr Polizeicommissär sagte in vollkommener Übereinstimmung mit seinem an die k. k. Polizeidirection erstatteten Berichte aus.

Herr Heinrich Hofer, welcher sowohl bei der am 21. Februar d. J. in Mandls Gasthaus in Hernals, als auch bei der am 22. Februar in Handlos' Saallocalitäten in Lerchenfeld stattgehabten Volksversammlung als Schriftführer verwendet wurde, sagt hinsichtlich der Vorgänge am 21. Februar in Mandl's Gasthaus in Hernals in Übereinstimmung mit dem Herrn Regierungsvertreter bis zu jenem Momente aus, als Abgeordneter Pernerstorfer am Schlusse seiner Rede anlangte. Diesen Vorgang schildert Zeuge dahin, dass Pernerstorfer die Anwesenden aufforderte, fest und einig zusammenzuhalten, immer vorwärts zu drängen, und durch die Würde der Masse zu wirken, damit es besser und die corrupte Wirtschaft beseitigt werde; Redner habe dann mit den Worten: „Leisten sie Widerstand jeder Corruption, nieder mit der Regierung!" geschlossen. Zeuge kann sich nicht erinnern, dass Pernerstorfer die Zuhörer aufgefordert habe, sich nur strafen und einsperren zu lassen, dass einige Opfer leiden sollen, damit es besser werde; Zeuge glaubt auch nicht, dass Redner die Worte: „Dieses corrupte Parlament und diese corrupte Regierung sind einander würdig", gebraucht habe, weil ihm diese Worte sicher in Erinnerung geblieben wären. .

Was die Vorgänge am 22. Februar d. J. in Handlos' Saallocalitäten in Lerchenfeld anbelangt, werden dieselben von diesem Zeugen ebenso wie vom Herrn Regierungsvertreter geschildert, und auch Zeuge Julius Popp befindet sich in Übereinstimmung mit vorgedachten Angaben, nur die beiden Polizei-Agenten Titus Jost und Gilbert Kroner haben, ersterer wegen zu großer Unruhe im Saale, letzterer, weil er sich außerhalb des Saales befand, nur wenig von der Pernerstorfer'schen Rede, und nicht die Rufe: „Nieder mit der Regierung!" gehört.

Es soll ungeachtet der theilweise abweichenden Zeugenaussagen hinsichtlich der bei der ersten Volksversammlung vom Abgeordneten Pernerstorfer gemachten Äußerungen nicht in Erwägung gezogen werden, inwieferne dieselben als erwiesen anzunehmen seien, sondern lediglich nach den Angaben der Regierungsvertreter ins Auge gefasst werden. Hiebei muss vor allem berücksichtigt werden, dass einem Volksvertreter, welchem bei seiner Berufserfüllung das Immunitätsrecht eingeräumt ist, auch außerhalb seines Amtes der politische Verkehr mit dem Volke so wenig als möglich eingeschränkt, und dass bei einer gehaltenen Rede nicht ein einzelnes Wort, oder ein einzelner Satz aus derselben herausgerissen, sondern mit Rücksicht auf das Thema der Rede deren Ideengang als leitender Gedanke für die Beurtheilung derselben aufgestellt werden soll. Von diesem Standpunkte ausgehend, lässt sich wohl keineswegs in Abrede stellen, dass die Worte „Dieses corrupte Parlament und diese corrupte Regierung sind einander würdig, nieder mit der Regierung", wenn sie auch aus dem Munde eines Abgeordneten kommen, immerhin als eine höchst bedauerliche, die nutzbringende Theilnahme des Volkes an dem öffentlichen Leben keineswegs fördernde Ausdrucksweise bezeichnet werden müssen, dass aber mit Rücksicht auf den Sinn und den Gesammtinhalt der beiden gehaltenen Reden in denselben ein nach dem Strafgesetze zu ahndender Thatbestand nicht erblickt werden kann. Es war in diesen beiden Reden das Thema „die Pressgesetzreform und die Regierung" aufgestellt. — Redner sprach sich hiebei gegen das objective Verfahren aus, hob hervor, dass er von der gegenwärtigen Regierung und diesem Parlamente keine Änderung in der Pressgesetzgebung gewärtige, dass sich die Leute strafen und einsperren lassen sollen, da ja immer einige Opfer leiden müssen, ehe es besser werde. Wie jedoch aus allen Zeugenaussagen in Übereinstimmung mit dem Regierungsvertreter hervorgeht, hat Herr Engelbert Pernerstorfer bei der am 22. Februar 1892 in Handlos' Saallocalitäten gehaltenen Rede, ehe derselbe die Worte „Nieder mit der Regierung" gebrauchte — (die Worte: „Dieses corrupte Parlament und diese corrupte Regierung sind einander würdig" sind damals nicht gefallen) — sich dahin geäußert, dass die Regierung die Reform nicht wolle, und dass sie Recht habe, dass sie weder von der Presse, noch von den Abgeordneten hiezu gedrängt werde, und dass er — Redner — da eine Volksbewegung derzeit die Regierung noch nicht zu stürzen vermöge, und es auch Thorheit wäre, mit den Waffen in der Hand etwas zu erzwingen zu versuchen,

jene Wirkung durch die Macht des sittlichen Pathos, durch die starke Überzeugung, durch ein unentwegtes Eintreten für die Freiheit zu erzielen sich zu bemühen empfehle.

Es ist aber auch zweifellos, dass Engelbert Pernerstorfer in demselben Sinne Tags vorher bei der in Mandls Gasthaus abgehaltenen Volksversammlung, ehe er damals derselben die Worte: „Dieses corrupte Parlament und diese corrupte Regierung sind einander würdig, nieder mit der Regierung", zurief, die Anwesenden ebenso wie am folgenden Tage in Lerchenfeld aufforderte, nur auf gesetzlichem Wege die Reform in der Pressgesetzgebung anzustreben, denn dieser Umstand wird durch die Angaben des Zeugen Heinrich Hofer bestätigt, welchem überdies der Regierungsvertreter Dr. Julius Natkis keineswegs entgegentritt, indem letzterer, wenn er gleich nicht diese Aufforderung Pernerstorfers hörte, doch bei seiner Vernehmung als Zeuge zugab, dass Pernerstorfer, während er — Natkis — den Vorsitzenden ersuchte, den Redner zu ermahnen, welcher Aufforderung jedoch keine Folge geleistet wurde, einige Worte sprach, welche er — Natkis — mit Rücksicht darauf, als er seine Aufmerksamkeit momentan dem Vorsitzenden zuwendete, überhörte, und dass Pernerstorfer sohin erst die Worte: „Dieses corrupte Parlament ꝛc." gebrauchte. Zudem muss überdies auch logischerweise bei diesen beiden, dasselbe Thema behandelnden Reden auch der gleiche Gedankengang des Redners vorausgesetzt werden. Es kann somit dem Abgeordneten Engelbert Pernerstorfer mit Rücksicht darauf, als er die Versammlung aufforderte, eine Abänderung in der Pressgesetzgebung nur durch die Macht des sittlichen Pathos, durch die starke Überzeugung, und durch ein unentwegtes Eintreten für die Freiheit zu erwirken sich zu bemühen, dass er somit auf gesetzlicher Weise dies zu erreichen empfahl, dass er ferner der Regierung Recht gab, wenn sie keine solche Reform vornehme, weil sie hiezu nicht gedrängt werde, wenngleich im Laufe dieser Reden einige ungeziemende Worte gefallen sind, und mit Rücksicht auf den Gesammtinhalt derselben keineswegs zugemuthet werden, dass er hiedurch den Versuch machte, zur Verachtung oder zum Hasse wider die Staatsverwaltung oder das Parlament aufzureizen, oder deren Anordnungen herabzuwürdigen, und sind demnach die von ihm gebrauchten Worte auch nicht als eine Verunglimpfung der Charaktere, sondern nur als eine abfällige Kritik der politischen Haltung in der Pressgesetzgebung zu betrachten.

Es soll jedoch in dieser Hinsicht auch nicht unerwähnt bleiben, dass selbst die Organe der Regierung bei Beurtheilung der Frage, ob durch einen Aufsatz oder eine Rede zu Feindseligkeiten wider Nationalitäten und anerkannte Religionsgenossenschaften zu verleiten gesucht wurde, wenn ähnliche, mitunter noch schärfere Ausdrucksweisen, wie solche Herr Engelbert Pernerstorfer gebrauchte, gefallen sind, sich zumeist einer milden Auffassung zuneigen.

Das hohe Haus wolle demnach beschließen:

Es werde dem Ansuchen des k. k. Landesgerichtes zu Wien in Strafsachen vom 25. April 1892, Z. 12532, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsraths-Abgeordneten Herrn Engelbert Pernerstorfer wegen Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65, lit. a St. G., dann wegen des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach §§. 300 und 305 St. G. einschließlich der Übertretung nach §. 312 St. G. keine Folge gegeben.

Wien, 31. Mai 1892.

Franz Coronini,
Obmann.

Heinemann,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. Landesgerichtes Zara um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Georg Biankini wegen Übertretung der §§. 488 und 491 St.-G.

Das k. k. Landesgericht Zara sucht mit Zuschrift vom 14. Mai 1892, Z. 3493/Stf. um die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Herrn Abgeordneten Georg Biankini als verantwortlichen Redacteur der periodischen Druckschrift „Narodni list“ wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §§. 488 und 491 Strafgesetzes, begangen durch die genannte Druckschrift gegen die Mitglieder des Wahlcomités für die Wahl der neuen Gemeindevertretung von Knin.

Da sich das Landesgericht auf das vorstehende Ansuchen beschränkt, ohne irgend welchen Beleg anzuschließen oder eine Darstellung des Sachverhaltes zu geben, war der Immunitätsausschuss außerstande, in die Sache einzugehen, um zu beurtheilen, ob es gerechtfertigt sei, gegen den Herrn Abgeordneten Biankini für diesen Fall die Zustimmung zur Verfolgung zu ertheilen, und stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde dem Ansuchen des k. k. Landesgerichtes Zara vom 14. Mai 1892, Z. 3493 um die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Georg Biankini wegen Übertretung der §§. 488 und 491 Strafgesetzes nicht stattgegeben.

Wien, den 31. Mai 1892.

F. Coronini,
Obmann.

Dr. Ferjančik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Umgebung Graz vom 17. Mai 1892, Z. 1819 St. S. de praes. 21. Mai 1892, Nr. 1308/A. H., um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Karl Morre, wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 488 und 493 St. G.

Das genannte k. k. Bezirksgericht übermittelt die Ehrenbeleidigungsklage der Maria Krendl, Inhaberin der Firma Josef Krendl in Wildon, und des Josef Krendl jun., Procuraführers dieser Firma, gegen Theodor Mayer in Graz und den Abgeordneten Karl Morre, wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 488 und 493 St. G.

Nach Angabe der Klage hat sich Theodor Mayer im Interesse des Abgeordneten Morre bemüht, einen Anspruch desselben gegen die Firma Josef Krendl zur Geltung zu bringen. In dem hiebei geführten Briefwechsel, und zwar in einem Schreiben des Theodor Mayer an Josef Krendl, do. Graz, 28. März 1892, findet sich die Beschuldigung, dass Josef Krendl wenig Achtung für seine eigene Unterschrift beanspruche, dass er beabsichtige, irgend welche Verzichtleistung seitens des Abgeordneten Karl Morre zu erpressen, und endlich im Schlussatze die Bemerkung: „und nun wissen Sie auf welcher Seite Ehre und Anstand, auf welcher Undank, Hinterlist und Treubruch liegt".

Dieses Schreiben wurde, immer nach Angabe der Klage, von Josef Krendl jun., ohne dass er den Inhalt desselben kannte, nicht angenommen und ging infolge dessen an Theodor Mayer zurück.

Theodor Mayer theilte dieses rückerhaltene Schreiben dem Abgeordneten Morre mit, welcher dasselbe nun seinerseits mit dem Schreiben vom 4. (März richtig) April 1892 der Maria Krendl sendete.

Dieses Schreiben des Abgeordneten Morre lautet:

„Feldkirchen, 4. März 1892.

Wohlgeborne Frau Maria Krendl in Wildon!

Beiliegendes Schreiben hat mir Herr Theodor Mayer mit dem Bemerken übersendet, dass Sie die Annahme verweigerten.

Nachdem ich ursprünglich gegen die bisherige Austragung der Concessionsangelegenheit gewesen bin, so entspricht mir der Schlusssatz des beiliegenden Briefes vollkommen.

Die Erklärung des Herrn Josef Krendl liegt zur Ausfolgung bereit, weisen Sie die 197 fl. laut Ordre des Herrn Theodor Mayer an.

Achtungsvoll

Morre."

Der Herr Abgeordnete Morre habe hiedurch die Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 488 und 493 St. G. begangen, weil er dieses von Seiten des Theodor Mayer an Josef Krendl jun. gerichtete Schreiben do. 28. März 1892 an Frau Maria Krendl weiter befördert, daher die von Theodor Mayer gegen Josef Krendl jun. erhobenen Beschuldigungen hiedurch weiter verbreitet und außerdem in dem unter dem 4. (März richtig) April d. J. datirten Schreiben sein Einverständnis mit dem Schlussatze des von Theodor Mayer gefertigten Schreibens vom 28. März d. J. abgab, daher diese gegen Josef Krendl jun. gerichteten Beschuldigungen gutdhieß.

Nachdem Maria Krendl Inhaberin der Firma Josef Krendl, Josef Krendl jun. aber Procuraführer dieser Firma ist und im Auftrage der Maria Krendl handelte, galten die Beschuldigungen ebenso der Maria wie dem Josef Krendl jun.

So die Klageschrift.

Dem gegenüber muss jedoch bemerkt werden, dass das mehrfach erwähnte Schreiben Theodor Mayers vom 28. März 1892 laut der beglaubigten Abschrift schlechtweg die Aufschrift „Herrn Josef Krendl — Wildon" trägt (das Couvert liegt nicht bei den Acten), daher ebensogut an die Firma Josef Krendl als an Josef Krendl jun. gerichtet sein kann — ja, dass der Abgeordnete Morre offenbar glaubte, nur mit der Firma zu thun zu haben, denn er schreibt in dem vorhin wörtlich wiedergegebenen Schreiben vom 4. (März richtig) April 1892 an Frau Maria Krendl, die Firmainhaberin, ausdrücklich, „dass Sie (Maria Krendl) die Annahme des beiliegenden Schreibens verweigerten".

Weiterhin kann der Abgeordnete Morre jene Fiction der einheitlichen Persönlichkeit der Firma, welche Maria Krendl und Josef Krendl jun. behaupten, gewiss auch zu seinen Gunsten in Anspruch nehmen.

Es fehlt sonach mit Rücksicht auf den Abgeordneten Morre nicht nur die Absicht einer Beleidigung, sondern auch die vom Gesetz erforderte Mittheilung oder Weiterverbreitung von erdichteten oder entstellten Thatsachen, wodurch jemand beschuldigt oder verächtlich gemacht werden sollte.

Ein Anlass, auf den Wortlaut der Schreiben, auf welche die Klage sich stützt, weiter einzugehen, liegt daher nicht vor.

Der gefertigte Ausschuss beantragt demnach:

Das hohe Haus wolle beschließen, es werde dem Ansuchen des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Umgebung Graz vom 17. Mai 1892, Z. 1819 St. S., um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Karl Morre wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 488 und 493 St. G. nicht stattgegeben.

Wien, 31. Mai 1892.

Franz Coronini,
Obmann.

Dr. Hirsch,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Moro und Genossen.



Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 31. Mai 1892.

E. Plener.
Dr. Bareuther.
Ludwig.
Skala.
Posch.
Dr. Fournier.
Proskowetz.
Elbl.

Prettner.
Dr. Roser.
Tausche.
Eltz.
Dumreicher.
Dr. Rainer.
Fr. Kirschner.
Ghon.

Moro.
Dr. Steinwender.
Dr. Heilsberg.
Dr. Jaksch.
Forcher.
Dr. Hofmann-Wellenhof.
Dr. Hirsch.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Bestellung von Bezirksschulinspectoren.

Wirksam für das Herzogthum Kärnten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bezirksschulinspectoren sind als Staatsbeamte der neunten Rangsclasse zu bestellen; der Unterrichtsminister kann jedoch einzelne Bezirksschulinspectoren, deren Anzahl den dritten Theil sämmtlicher systemisirter Stellen nicht überschreiten darf, in die achte Rangsclasse befördern.

Die aus dem Stande der Mittelschullehrer entnommenen Bezirksschulinspectoren können hinsichtlich des Ausmaßes ihres Gehaltes und der Quinquennalzulagen nach den für die Mittelschullehrer jeweilig geltenden Bestimmungen behandelt werden. Hierüber hat der Unterrichtsminister bei der Ernennung zu entscheiden.

§. 2.

Dem Unterrichtsminister steht das Recht zu, die definitive Ernennung zum Bezirksschulinspector von einer längstens dreijährigen provisorischen Verwendung abhängig zu machen.

§. 3.

Hinsichtlich der aus dem Stande der Volksschullehrer entnommenen Bezirksschulinspectoren wird die an den öffentlichen Volksschulen zugebrachte und nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Versetzung in den Ruhestand anrechenbare Dienstzeit als im Staatsdienste zugebracht angesehen.

§. 4.

Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Verwendung stehenden Bezirksschulinspectoren können noch während eines Zeitraumes von drei Jahren in ihrer bisherigen Eigenschaft belassen werden.

§. 5.

Die Bestellung von Bezirksschulinspectoren auf Grund dieses Gesetzes (§§. 1 und 2) kann nur nach verfassungsmäßiger Bewilligung der alljährlich im Staatsvoranschlage anzusprechenden Mittel erfolgen.

§. 6.

Die das Ausmaß der Diäten und Reisekosten-Pauschalbeträge der Bezirksschulinspectoren betreffenden Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit.

§. 8.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Franz Richter und Genossen.

In Erwägung, dass nach den Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers die k. k. Regierung alle Vorbereitungen getroffen hat, um das Telephonnetz der Wiener Privattelegraphengesellschaft abzulösen und in staatlichen Betrieb zu übernehmen, in weiterer Erwägung, dass von fachmännischer Seite die centrale Anlage des Wiener Telephonnetzes als für eine Großstadt ungeeignet und zu kostspielig, sowie die seichte Anlage von ungepanzerten Kabeln als fehlerhaft bezeichnet wird,

in endlicher Erwägung, dass auch bei den gegenwärtig unter Aufsicht von Staatsorganen stattfindenden Arbeiten nach dem alten Systeme vorgegangen wird, und es für den Staat doch nicht gleichgiltig sein kann, wenn er ein Telephonnetz selbst zu einem billigen Ablösungsbetrage übernimmt, welches eine bestimmt zu erwartende bedeutende Vergrößerung der Abonnentenzahl nicht verträgt und fortwährenden Betriebsstörungen ausgesetzt ist,

wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird beauftragt, durch bewährte Sachverständige ehestens in verschiedenen Großstädten eingehende Erhebungen darüber zu pflegen, ob die gegenwärtige Art der Kabellegung und die centrale Anlage des Wiener Telephonnetzes geeignet erscheint, eine weitere ungestörte Entwicklung des Telephonbetriebes in allen Wiener Bezirken zu sichern, und ob nicht durch eine Decentralisation der Anlagen bedeutende Betriebsverbesserungen und Kostenersparnisse erzielt werden können.

Dieser Antrag ist dem Budgetausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, 31. Mai 1892.

Ludwig.
Skala.
Prade.
Dr. Bareuther.
Dr. Heilsberg.
Dr. Kotoschinegg.
Lienbacher.
Neuwirth.
Hauck.

Dr. Kindermann.
Nauth.
Schider.
Maliatti.
Campi.
Dr. Tebiasi.
Ciani.
Dr. Rizzi.
Dr. Bartoli.

Richter.
Dr. Hofmann-Wellenhof.
Dr. Steinwender.
Kaiser.
Garnhaft.
Rigler.
Fürnkranz.
Dr. Fuß.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über den

Beschluss des hohen Herrenhauses, betreffend die Errichtung des gräflich Dzieduszycki'schen Familienfideicommisses. (410 der Beilagen.)

Das hohe Herrenhaus hat durch den in der Sitzung vom 19. Februar d. J. gefassten Beschluss der Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung des gräflich Dzieduszycki'schen Fideicommisses, seine Zustimmung ertheilt. In Würdigung der Gründe, die in den der Regierungsvorlage beigefügten Bemerkungen, sowie in dem Berichte der Fideicommisscommission des hohen Herrenhauses angeführt wurden, glaubt die Mehrheit des Justizausschusses dem hohen Abgeordnetenhause die Genehmigung des erwähnten Familienfideicommisses empfehlen zu dürfen.

Das angestrebte Fideicommiss besteht aus Landgütern in Ostgalizien, nämlich aus dem Potorzycaer Landgütercomplex im Sokaler Bezirke und aus dem Zarzeczner Complex im Jaroslawer Bezirke, und einem Haus in Lemberg sammt dem darin enthaltenen naturhistorischen Museum. Die gesammte Bodenfläche der Landgüter beträgt 21.826 Joch 924 Quadratklafter, wovon mehr als die Hälfte auf Waldungen entfällt.

Die Landgüter sind auf 2,955.600 fl. geschätzt und mit einer Hypothekarschuld von 458.900 fl. belastet. Der Wert des die Musealsammlungen enthaltenden Hauses beträgt 100.000 fl. Die Sammlungen selbst, deren Wert begreiflicherweise selbst annähernd schwer festzustellen ist, sind gerichtlich nicht geschätzt worden.

Der Justizausschuss verkennt es zwar nicht, dass gegen die Vinculirung zahlreicher großer Gütercomplexe durch das Band des Familienfideicommisses wichtige Bedenken erhoben werden, glaubt jedoch, dass im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Landes Galizien und auf die in der Errichtungsurkunde dem jeweiligen Fideicommissbesitzer auferlegten Pflichten die Errichtung des Fideicommisses sich als volkswirtschaftlich und culturell nützlich darstellt.

Rücksichtlich der Debatte im Ausschusse ist zu erwähnen, dass die principielle Abneigung gegen Familienfideicommisse mehrfach von einzelnen Mitgliedern zum Ausdruck gebracht wurde, dass jedoch bei einigen Mitgliedern des Ausschusses, die sich als principielle Gegner des Fideicommissinstitutes bekannt haben, dennoch die wichtige culturelle Bedeutung der in der Fideicommissurkunde enthaltenen Bestimmungen Würdigung fand. Die hauptsächlichsten, für den Beschluss der Majorität maßgebenden Gründe dürften die nachfolgenden gewesen sein.

Der Procentsatz der durch Familienfideicommisse vinculirten Bodenfläche in Galizien ist gegenwärtig im Verhältnis zu anderen Ländern ganz unbedeutend, und würde sich auch nach der Errichtung des Dzieduszycki'schen Fideicommisses dem Procentsatze des fideicommissarischen Besitzes der meisten anderen Länder nicht einmal annähern. Der Procentsatz in Galizien wird in den Bemerkungen der Regierung gegenwärtig mit 0·69 beziffert und würde sich nun auf 0·85 erhöhen, während er laut der von Karl Theodor Inama-Sternegg in der statistischen Monatschrift angeführten Daten (Jahrgang 1883, Seite 465) in Böhmen 11·15, in Mähren 7·99, in Kärnten 6·83, in Niederösterreich 6·32 beträgt. Während also diese Daten die Gründung des Fideicommisses als unbedenklich erscheinen lassen, so spricht dagegen für die Errichtung der wichtige agrarpolitische Grund, dass die ausgedehnten Waldungen, welche zu den Dzieduszycki'schen Besitzungen gehören, sich in einer an Waldungen sehr armen Gegend in Nordgalizien befinden, wo anerkanntermaßen nicht nur die Ausrodung sondern selbst schon die irrationelle Ausnützung der Wälder höchst nachtheilige Folgen in klimatischer Beziehung nach sich ziehen müsste.

Das hauptsächlichste Moment indessen, das für die Errichtung des Dzieduszycki'schen Fideicommisses in die Wagschale fällt und der Angelegenheit ein wichtiges culturelles Interesse für das Land Galizien verleiht, ist die in der Errichtungsurkunde getroffene Disposition, welche das naturhistorische Museum des Grafen Wladimir Dzieduszycki betrifft. Das Dzieduszycki'sche naturhistorische Museum in Lemberg, das nun bereits

seit zwölf Jahren dem Publicum zugänglich ist, ist eine mit großem Aufwande ausgestaltete, überaus reichhaltige, systematisch geordnete Sammlung der archäologischen Funde, der Mineralien, der Producte der Flora und Fauna der polnischen Länder und endlich verschiedenartiger, für die Geschichte der Sitten und Lebensweise des polnischen und ruthenischen Landvolkes charakteristischen Objecte der Hausindustrie. Die Musealsammlungen sind hienach in nachfolgende besondere Gruppen eingetheilt: 1. die zoologische, 2. die botanische, 3. die mineralogische, geologische und paläontologische, 4. die archäologische und endlich 5. die ethnographische Abtheilung.

Durch die Errichtung dieses Museums, dessen hoher wissenschaftlicher Wert von den bedeutendsten fachlichen Autoritäten allgemein anerkannt wird, hat sich Graf Wladimir Dzieduszycki große und bleibende Verdienste um das Land erworben. Ein gründlicher und selbständiger Forscher sowohl auf naturhistorischem als auch auf ethnographischem Gebiete hat er die gesammten Arbeiten um Vervollständigung und systematische Gruppirung der Sammlungen persönlich trefflich geleitet. Sein Fleiß und seine Ausdauer, seine gründlichen, wissenschaftlichen Kenntnisse verdienen diesbezüglich in gleichem Maße wie seine patriotische Opferwilligkeit die lebhafteste Anerkennung. Gegenwärtig werden noch fortwährend die Sammlungen ergänzt und erweitert. Zugleich werden unter Leitung und Mitwirkung des Grafen Dzieduszycki Kataloge mit Erläuterungen publicirt (bisher sind zwei Bände erschienen), welche eine monographische Darstellung der sich auf einzelne Gruppen der Sammlung beziehenden wissenschaftlichen Materien enthalten.

Auf Grund der Fideicommissurkunde soll nun für die volle Erhaltung und Ausgestaltung dieses wichtigen Institutes, sowie für die dauernde Bestimmung desselben zum öffentlichen Gebrauch Vorsorge getroffen werden. Nach den Bestimmungen der Artikel X und XI der Urkunde wird nämlich dem jeweiligen Fideicommissbesitzer die Pflicht auferlegt, jährlich eine Dotationssumme von 12.000 fl. für die Erhaltung und Vermehrung des Museums zu leisten und vom Jahre 1916 angefangen sollen außerdem Beitragsleistungen zum Zwecke der Bildung eines besonderen Dotationsfonds entrichtet werden. Der freie Zutritt des Publicums an einigen Tagen der Woche zu den Musealsammlungen wird durch die Bestimmung des Artikels IX gesichert.

Nach dem Ausgeführten ist das wichtige culturelle Interesse des Landes an der Genehmigung des Dzieduszycki'schen Familienfideicommisses klar. Mit Rücksicht darauf, dass einerseits die Sammlungen unbeschränktes Privateigenthum des Grafen Wladimir Dzieduszycki sind und eventuell zu dem gesammten Erbschaftsvermögen gehören würden, andererseits die ungeschmälerte Erhaltung der Sammlungen eines jährlichen Aufwandes von mindestens etwa 8—10.000 fl. bedarf, könnte, falls in der Zukunft das gesammte Vermögen des Grafen Wladimir unter zahlreiche Mitglieder der Nachkommenschaft vertheilt werden müsste, an die einheitliche Erhaltung der Sammlungen nicht gedacht werden, geschweige denn an ihre Vermehrung und Erweiterung. Somit erscheint die Gründung des Fideicommisses als nothwendige Voraussetzung des Bestehens dieses gemeinnützigen Institutes.

Hervorgehoben mag noch werden, dass die Familie Dzieduszycki zu den angesehensten Geschlechtern des polnischen Adels gehört und eine rühmliche Rolle in der Geschichte der polnischen Nation gespielt hat.

Die persönliche Würdigkeit und die bedeutenden Verdienste um Reich und Land des Fideicommissstifters haben ihm die allgemeine Hochachtung, sowie eine hervorragende sociale und politische Stellung gesichert.

Schließlich ist noch zu bemerken, dass gegen die einzelnen Bestimmungen der Stiftungsurkunde keine Einwendungen vom rechtlichen Standpunkt erhoben werden können. Die Erbfolgeordnung ist in ganz unzweideutiger Weise festgesetzt und steht in keinem Widerspruch zu den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Das sonstige Allodvermögen des Grafen Wladimir Dzieduszycki ist so bedeutend, dass eine Schmälerung des Pflichttheiles der Kinder nicht eintritt. Übrigens haben die Töchter des Grafen Wladimir, die sämmtlich großjährig sind, in Notariatsacten auf alle Erb- und Pflichttheilsansprüche betreffend der zum Fideicommisse bestimmten Güter verzichtet.

Der Justizausschuss stellt sonach den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus möge dem Beschlusse des hohen Herrenhauses, betreffend die Errichtung des gräflich Dzieduszycki'schen Familienfideicommisses, zustimmen."

Wien, 28. Mai 1892.

Dr. Fanderlik,
Obmann-Stellvertreter.

Piniński,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Errichtung des gräflich Dzieduszycki'schen Familien-Fideicommisses.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird die Bewilligung ertheilt, dass Wladimir Xaver Thadäus Graf Dzieduszycki ein Familien-Fideicommiss unter der Bezeichnung „Gräflich Dzieduszycki'sches Familien-Fideicommiss", nach Maßgabe der Bestimmungen des diesem Gesetze angeschlossenen Entwurfes der Fideicommiss-Errichtungsurkunde errichte.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Justizminister beauftragt.

Entwurf

der

Fideicommiss-Errichtungsurkunde.

Ich Wladimir Xaver Thadäus Graf Dzieduszycki, Sohn der Eheleute Josef Grafen Dzieduszycki, Hauptmanns in der ehemaligen polnischen Armee und der Pauline Gräfin Działyńska, Tochter des Wojwoden von Posen, Enkel der Eheleute Thadäus Dzieduszycki, Großmundschenk der Krone Polens, Generallieutenants der königlich polnischen Kron-Armee, Geheimen Rathes Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia und Ritter des St. Stanislaus-Ordens, und der Salomea Trembińska, Sternkreuz-Ordensdame; Großenkel der Eheleute Johann Dzieduszycki, Fahnenführers (vexillifer terrestris) von Trembowla, und der Rosa Lipska; Urgroßenkel der Eheleute Stanislaus Dzieduszycki, Fahnenführers von Lemberg, und der Johanna Ustrzycka; zweiter Urgroßenkel der Eheleute Nikolaus Dzieduszycki, Fahnenführers von Podolien, und der Marianna Suchodolska; dritter Urgroßenkel der Eheleute Alexander Dzieduszycki, Kastellans von Lubaczow, und der Anna Czuryło; k. u. k. wirklicher Geheimer Rath, Mitglied des Herrenhauses, ehemaliger Landesmarschall der Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, Großkreuz des Ordens der eisernen Krone, Commandeur der französischen Ehrenlegion, französischer officier de l'instruction publique, Ehrenbürger der Stadt Lemberg, dann der Städte Sokal und Kolomea, geleitet von der Absicht, wenigstens einen Theil des von meinen Vorfahren ererbten Vermögens für die künftigen Geschlechter der gräflich Dzieduszycki'schen Familie ungeschmälert zu erhalten, errichte mittels gegenwärtiger Stiftungsurkunde ein gräflich Dzieduszycki'sches Familien-Fideicommiss und widme demselben das hierunten angeführte bewegliche und unbewegliche Vermögen.

Es sollen daher für dieses Fideicommiss die hier festgesetzten Anordnungen für immerwährende Zeiten stets und vollinhaltlich Geltung haben.

Artikel I.

Für dieses Fideicommiss bestimme ich auf der Grundlage und nach Maßgabe des von mir abgesondert ausgefertigten und am 3. April 1891 hier in Lemberg datirten Verzeichnisses:

a) meine in Galizien im Sokaler Bezirke gelegenen zum Sprengel des Lemberger k. k. Landesgerichtes gehörigen Güter als: Poturzyca mit Wólka (Grundbuchseinlage Z. 448), Wyndiucha (Gb. E. Z. 450), Pozdzimierz (Gb. E. Z. 641), Zawiszania (Gb. E. Z. 442), Skomorochy (Gb. E. Z. 88), Iłkowice (Gb. E. Z. 93), Radwańce (Gb. E. Z. 233), Boratyn (Gb. E. Z. 339), Mozdziarki (Gb. E. Z. 340) und Dobraczyn (Gb. E. Z. 398) mit dem fundus instructus;

b) meine in Galizien im Bezirke Jarosław gelegenen zum Sprengel des Przemyśler k. k. Kreisgerichtes gehörigen Güter als: Zarzecze dolne (Gb. E. Z. 37), Zarzecze górne (Gb. E. Z. 38), Łapajówka (Gb. E. Z. 36), Czaštkowice (Gb. E. Z. 42), Czudowice (Gb. E. Z. 44), Rozniatów (Gb. E. Z. 50), Pełniatycze (Gb. E. Z. 51), Wola Rozwinnicka oder Rozwienniecka (Gb. E. Z. 52), Kisielów (Gb. E. Z. 67) und Żurawiczki małe (Gb. E. Z. 362) mit dem fundus instructus und auch mit dem im Grunde des mit Anton Paprocki wegen Kaufs und Verkaufs des Gutes Kisielów am 9. April 1876 geschlossenen Vertrages mir zustehenden und im Lastenstande des Gutes Cieszacin mały oder Cieszacinek in der Grundbuchseinlage Z. 66, C. 8 und 15 sichergestellten Rechte, beziehungsweise der Verpflichtung der Eigenthümer von Cieszacin mały oder Cieszacinek die für den Przeworsker Bernhardiner Convent im Lastenstande von Kisielów Gb. E. Z. 67 C. 2, einverleibte jährliche Rente von 1000 fl. pol. zu zahlen;

c) meine in der Katastralgemeinde Sokal gelegenen im Sokaler Grundbuchsamte in der Grundbuchseinlage Z. 454 der Katastralgemeinde Sokal eingetragenen, dann meine in der Katastralgemeinde Klusów gelegenen im Sokaler Grundbuchsamte in der Grundbuchseinlage Z. 87 der Katastralgemeinde Klusów eingetragenen Grundstücke, so wie auch die mir gehörige Hälfte der in der Katastralgemeinde Sokal gelegenen Tabularkörper, welche im Sokaler Grundbuchsamte in den Grundbuchseinlagen Z. 565, 566, 1010, 1011, 1220, 1221, 1849 und 1931 eingetragen sind;

d) meine in Lemberg in der inneren Stadt in der Theatergasse unter Cons. Nr. 39 (Orientirungs-Nr. 18) gelegene, in der Grundbuchseinlage der Katastralgemeinde Lemberg (innere Stadt) Z. 24 eingetragene Realität;

e) meine in dieser Realität untergebrachten naturhistorischen Sammlungen, welche die bisher gebräuchliche Benennung „Gräflich Dzieduszycki'sches naturhistorisches Museum“ führen sollen, mit allen zu deren Aufstellung und Aufbewahrung dienenden Einrichtungsstücken;

f) endlich haben auch die nach den folgenden Bestimmungen (Art. XI., XIII. und XIV.) anzulegenden Fonde in ihrer jeweiligen Höhe einen Bestandtheil des Fideicommisses zu bilden.

Dieses hier angeführte bewegliche und unbewegliche Vermögen wird fernerhin ein unveräußerliches Gut bilden, welches zu besitzen und zu benützen nur jener Person das Recht zusteht, welche hiezu kraft gegenwärtiger Stiftungsurkunde berufen ist.

Artikel II.

Ich für meine Person werde der erste Fideicommissbesitzer sein, mit jenen Rechten und Pflichten, welche dem jeweiligen Fideicommissbesitzer zustehen und obliegen, mit Vorbehalt der in der gegenwärtigen Stiftungsurkunde ausdrücklich festgesetzten Ausnahmen.

Nach meinem Tode haben für die Nachfolge in dieses Familienfideicommiss die Grundsätze der Primogenitur, nach der Reihenfolge der von mir berufenen Stämme und dem Alter der Linien, nach den hier sowie im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Regeln zur Anwendung zu kommen.

Artikel III.

Die Häupter der von mir zur Nachfolge berufenen Stämme sind der Ordnung nach wie ich sie benenne:

a) α) Thadäus Graf Dzieduszycki, Sohn der Eheleute Casimir Grafen Dzieduszycki und Rosa Matkowska;

β) dessen männliche aus der Ehe mit meiner Tochter Anna entsprossene Nachkommenschaft nach dem Alter der Linien;

γ) nach dem Erlöschen der männlichen Abstämmlinge in allen Linien dieses Stammes übergeht das Fideicommiss auf die Töchter vorverstorbener männlicher Nachkommen des letzten Fideicommissbesitzers und durch dieselben auf deren eheliche männliche Descendenz; in Ermangelung solcher Töchter auf die eigenen Töchter des letzten Fideicommissbesitzers und durch dieselben auf deren eheliche männliche Descendenz. Ist auf diese Weise das Fideicommiss in den Besitz der männlichen Nachkommenschaft, sei es der Tochter vorverstorbener männlicher Nachkommen des letzten Fideicommissbesitzers, sei es dessen eigener Tochter gelangt, so sind die übrigen Enkelinnen, Urenkelinnen und beziehungsweise Töchter des letzten Fideicommissbesitzers, sowie auch deren allfällige männliche Nachkommenschaft von der Fideicommissnachfolge ausgeschlossen;

δ) nach dem Erlöschen der männlichen Nachkommenschaft jener Enkelin, Urenkelin, beziehungsweise Tochter des letzten Fideicommissbesitzers, durch welche diese Nachkommenschaft berufen war, übergeht das Fideicommiss auf meine aus der Ehe des Thadäus Grafen Dzieduszycki mit meiner Tochter Anna geborene Enkelin Rosa Marie Romana Clementine Gräfin Dzieduszycka und deren männliche Nachkommen. Auf dieselbe übergeht das Fideicommiss unmittelbar dann, wenn nach dem Erlöschen des Stammes β) kein zur Nachfolge in dasselbe berufener Abstämmling vorhanden ist;

ε) nach dem Erlöschen der männlichen Nachkommenschaft meiner Enkelin Rose Marie Romana Clementine übergeht das Fideicommiss auf meine aus derselben Ehe des Thadäus Grafen Dzieduscycki geborene zweite Enkelin Clementine Marie Gräfin Dzieduszycka und deren männliche Nachkommen;

ϑ) nach dem Erlöschen dieser Nachkommenschaft übergeht das Fideicommiss auf meine jüngeren Enkelinen, welche aus der Ehe des Thadäus Grafen Dzieduszycki mit meiner Tochter Anna noch geboren werden könnten und deren männliche Nachkommenschaft nach dem Alter der Linien.

Für den Fall, wenn Thadäus Graf Dzieduszycki oder meine Tochter Anna Gräfin Dziedubdszycka sich wieder verehelichen und Kinder aus der nachfolgenden Ehe hinterlassen würden, so haben diese Kinder ein gleiches Nachfolgerecht mit den Kindern erster Ehe, und zwar derart, dass die Söhne zweiter Ehe sich unmittelbar an die Söhne erster Ehe und die Töchter zweiter Ehe sich unmittelbar an die Töchter erster Ehe als so viele jüngere Linien anschließen.

b) Nach dem Erlöschen sämmtlicher zur Nachfolge Berechtigten aus dem Stamme des Thadäus Grafen

Dzieduszycki und meiner Tochter Anna Gräfin Dzieduszycka gelangt zur Nachfolge meine noch unverheiratete Tochter Marie Gräfin Dzieduszycka und deren männliche Nachkommenschaft.

Wenn in allen Linien des Stammes meiner Tochter Marie Gräfin Dzieduszycka kein zur Nachfolge berechtigter männlicher Abstämmling vorhanden wäre, übergeht das Fideicommiss

c) auf meine an Witold Fürsten Czartoryski verheiratete Tochter Hedwig Helene Valentine und ihre männliche Nachkommenschaft und nach deren Erlöschen

d) auf meine Tochter Clementine verehelichte Gräfin Szembek und deren männliche Nachkommenschaft.

Im Falle dass in sämmlichen Linien des Stammes meiner Tochter Clementine verehelichten Gräfin Szembek kein zur Nachfolge berechtigter männlicher Abstämmling vorhanden wäre, berufe ich zur Nachfolge in das Fideicommiss als Stammhäupter in der Reihenfolge, in welcher dieselben hier angeführt sind und deren männliche Nachkommenschaft:

e) den Adam Grafen Dzieduszcki, Sohn des Stanislaus Graf Dzieduszycki aus der Ehe mit Sophie Morawska, und Enkel des Casimir Grafen Dzieduszycki aus der Ehe mit Rosa Matkowska;

f) den Stanislaus Grafen Dzieduszycki, Sohn des Edmund Grafen Dzieduszycki;

g) den Adalbert Grafen Dzieduszycki, Sohn des Ladislaus Grafen Dzieduszyki;

h) den August Grafen Dzieduszycki, Sohn des Moriz Grafen Dzieduszycki;

i) den Karl Grafen Dzieduszycki, zweiten Sohn des Moriz Grafen Dzieduszycki;

k) den Xaver Grafen Dzieduszycki, dritten Sohn des Moriz Grafen Dzieduszycki;

l) den Thomas Grafen Dzieduszycki, vierten Sohn des Moriz Grafen Dzieduszycki;

m) den Moriz Grafen Dzieduszycki, fünften Sohn des Moriz Grafen Dzieduszyki;

n) den Andreas Grafen Dzieduszycki, sechsten Sohn des Moriz Grafen Dzieduszycki;

o) den Clemens Grafen Dzieduszcki, siebenten Sohn des Moriz Grafen Dzieduszycki;

p) den Michael Grafen Dzieduszycki, Sohn des Eduard Grafen Dzieduszycki aus der Ehe mit Josefine Gräfin Łoś.

Jeder Fideicommissbesitzer, welcher nicht den Geschlechtsnamen Dzieduszycki führt, ist verpflichtet bei Seiner Majestät um die allerhöchste Bewilligung, seinem Geschlechtsnamen den Namen Dzieduszycki beisetzen zu dürfen, bittlich einzuschreiten, und wenn ihm die Allerhöchste Bewilligung zutheil wird, hat er den Namen Dzieduszycki als Beisatz zu seinem eigenen Namen zu führen, zum Beispiel „Szembek-Dzieduszycki.“

Artikel IV.

Die Reihenfolge, in welcher die Stämme im vorhergehenden Artikel benannt sind, bestimmt zugleich die Ordnung, in welcher dieselben zum Besitze des Fideicommisses zu gelangen haben, so dass der später benannte Stamm erst dann zur Nachfolge gelangt, wenn in allen früher benannten Stämmen kein zur Nachfolge berechtigter Abstämmling vorhanden ist.

In einem und demselben Stamme hat die Nachfolge nach den Grundsätzen der Linear-Primogenitur-Successionsordnung zu geschehen, daher eine jüngere und zwar immer die nächstjüngere Linie, erst nach dem Erlöschen der älteren Linie zum Fideicommisse gelangt, so dass die Geschwister des jeweiligen Fideicommissbesitzers dessen Nachkommen weichen müssen.

Unter männlicher Nachkommenschaft sind zu verstehen: Nachkommen männlichen Geschlechtes, die mit dem betreffenden Stammvater, beziehungsweise mit der betreffenden Stammmutter durch ununterbrochene männliche Geschlechtsfolge (filiation) verbunden sind; somit sind durch diesen Ausdruck nicht nur Nachkommen weiblichen Geschlechtes sondern auch männliche Descendenten der weiblichen Nachkommenschaft ausgeschlossen.

Im Zweifel, welcher von mehreren gleichzeitig Geborenen (Zwillingen, Drillingen) der Erstgeborene und sohin zur Nachfolge in das Fideicommiss berufen sei, entscheidet das Los.

Artikel V.

Von der Nachfolge in das Fideicommiss schließe ich aus:

a) uneheliche wenn auch später legitimirte Kinder, sowie die Nachkommenschaft der letzteren;

b) Adoptiv-Kinder;

c) Personen, welche wegen Gemüthskrankheit gerichtlich unter Curatel gestellt sind;

d) Personen, welchen wegen Verschwendung die Eigenberechtigung gerichtlich entzogen wurde;

e) jeden, welcher durch ein rechtkräftiges gerichtliches Urtheil der leichtsinnigen oder verschuldeten Crida für schuldig erkannt wurde;

f) jeden, welcher die katholische Religion nicht bekennt;

g) jeden, welcher wegen einer gesetzlich als Verbrechen bezeichneten Handlung durch ein rechtskräftiges Urtheil des staatlichen Gerichtes für schuldig erkannt wurde, wenn der Fideicommissrath, welcher darüber mit Ausschluss des Rechtsweges definitiv zu beschließen hat, diese Handlung für entehrend erklärt.

Die Ablegung von, wenn auch nicht feierlichen religiösen Ordensgelübden durch eine zur Nachfolge in das Fideicommiss berufene Person gilt für eine Verzichtleistung auf das Nachfolgerecht und bewirkt den Verlust dieses Rechtes.

Artikel VI.

Wenn der Fideicommissbesitzer wegen einer gesetzlich als Verbrechen bezeichneten Handlung durch ein rechtskräftiges Urtheil des staatlichen Gerichtes für

schuldig erkannt wurde und der Fideicommissrath, welcher darüber mit Ausschluss des Rechtsweges definitiv zu beschließen hat, diese Handlung für entehrend erklärt hat, dann wenn derselbe wegen leichtsinniger oder verschuldeter Crida durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil schuldig erkannt wurde, oder wenn er die katholische Religion verlassen würde, so verliert er das Fideicommiss.

Derselbe wird jedoch des Fideicommisses nicht verlustig, wenn er wegen Gemüthskrankheit oder wegen Verschwendung gerichtlich unter Curatel gestellt werden sollte.

Der Fideicommissbesitzer, welcher religiöse Ordensgelübde, wenn auch nicht feierliche, ablegen würde, wird für einen Verzichtleistenden angesehen und verliert als solcher das Fideicommiss.

Artikel VII.

Derjenige, welcher von der Nachfolge in das Fideicommiss gemäß Artikel V ausgeschlossen ist, sowie der Fideicommissbesitzer, welcher gemäß Artikel VI des Fideicommisses verlustig wurde, wird so angesehen, als wenn er nicht am Leben wäre.

In diesem Falle gelangt zum Besitze jene Person, welche im Falle des Ablebens des von der Nachfolge ausgeschlossenen Anwärters, oder des den Besitz verlierenden Fideicommissbesitzers zur Nachfolge berufen wäre.

Wenn jedoch dem von der Nachfolge in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels V lit. c), d), e) und f) ausgeschlossenen Nachfolger, oder dem Fideicommissbesitzer, welcher des Fideicommisses wegen Verlassens der katholischen Religion in Gemäßheit des Artikel VI verlustig wurde, später ein zur Nachfolge fähiger Nachkomme geboren wird, so tritt dieser später geborene Nachkömmling, gleich mit der Geburt, in sein Nachfolgerecht ein, und derjenige, welcher inzwischen in den Besitz des Fideicommisses gelangt wäre, muss ihm dasselbe abtreten.

Die später geborene Nachkommenschaft des Fideicommissbesitzers, welcher in Gemäßheit des Artikel VI infolge eines Verbrechens des Besitzes des Fideicommisses verlustig wurde, ist von der Nachfolge ausgeschlossen.

Artikel VIII.

Bei der gerichtlichen Aufnahme des Fideicommissinventars, welchem das im Eingange des Artikel I gezogene Verzeichnis zur Grundlage dient, sind die aufgenommenen gerichtlichen Schätzungen des unbeweglichen Vermögens nach Thunlichkeit zu benützen und in Ansehung der naturwissenschaftlichen Sammlungen des gräflich Dzieduszycki'schen Museums ist sich darauf zu beschränken, dass die vorhandenen Sammlungsverzeichnisse mit dem wirklichen Stande der Sammlung verglichen, die Vermehrungen und Abgänge in einem Exemplar angemerkt und das auf diese Weise ergänzte Exemplar dem Hauptinventar als ein integrirender Bestandtheil beigelegt wird.

In Betreff der Sicherstellung des Fideicommissvermögens, der Belastung, Depurirung, oder Ergänzung desselben, und aller anderen, in dieser Urkunde nicht ausdrücklich berührten Verhältnisse, haben die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zu gelten.

Sollten zwischen dem neu eintretenden Fideicommissbesitzer und den Erben seines Vorgängers wegen der Verminderung oder Vermehrung des Stammvermögens Streitigkeiten entstehen, so hat der Fideicommissrath deren gütliche Beilegung durch einen Vergleich zwischen den Interessenten zu versuchen und über den Erfolg seiner Bemühungen dem Gerichte zu berichten.

Artikel IX.

Das mit dem Fideicommisse vereinigte gräflich Dzieduszycki'sche naturhistorische Museum hat sich auf alle Gegenstände in naturwissenschaftlicher, ethnographischer und anthropologischer Beziehung der ehemaligen polnischen Lande zu erstrecken.

Dasselbe soll ordentlich erhalten, ergänzt und entsprechend vermehrt werden, und es soll zu demselben einige Tage in der Woche das Publicum freien Zutritt haben.

Zur unmittelbaren Leitung soll stets ein wissenschaftlich gebildeter Director berufen werden, dem das nöthige Hilfs- und Aufsichtspersonale beigegeben wird. Die oberste Leitung bleibt beim Fideicommissbesitzer, während dem Fideicommissrathe das Aufsichtsrecht zusteht.

Die Realität Nr. 39 in der inneren Stadt in Lemberg hat stets ein Zugehör des Museums zu bilden.

Artikel X.

Zur Bestreitung sämmtlicher mit der Erhaltung Vermehrung und mit der Herausgabe der Kataloge und der sonstigen wissenschaftlichen Verwertung der musealischen Sammlungen, mit der Erhaltung des Personals und der Instandhaltung der Hausrealität verbundenen Auslagen bestimme ich aus den Einkünften des Fideicommissvermögens jährlich eine Summe von 12.000 fl. österreichischer Währung.

Ich als Stifter des Fideicommisses behalte mir sowohl bezüglich der zu diesen Zwecken zu verwendenden Summe, wie über deren Verwendung die volle Freiheit ohne Verpflichtung zur Rechnungslegung vor.

Meine Nachfolger sind aber verpflichtet, die jährliche Dotationssumme von 12.000 fl. in vierteljährigen Vorausraten stets bei jener Depotstelle zu erlegen, welche über Vorschlag des Fideicommissbesitzers der Fideicommissrath bestimmen wird.

Die Art und Weise der Verwendung und der Anweisung an die betreffende Depotstelle zur Auszahlung der erlegten Beträge zu den hier oben bezeichneten Zwecken steht jedoch dem Fideicommissbesitzer ausschließlich zu. Dagegen ist derselbe verpflichtet, nach Schluss eines jeden Jahres eine ordentliche

beglaubigte Rechnung, welche die Verwendung der Dotationssumme zu den oben bezeichneten Zwecken nachweist, dem Fideicommissrathe vorzulegen, welcher hierüber das Absolutorium ertheilt oder verweigert.

Mit dem erlangten Absolutorium hat sich der Fideicommissbesitzer vor dem Gerichte auszuweisen.

Die jährliche Schlussrechnung ist durch Druck zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Artikel XI.

Vom Jahre 1916 angefangen soll ein abgesonderter für das Museum bestimmter Dotationsfond durch jährliche Beitragsleistungen von 600 fl. österreichischer Währung aus den Einkünften des Fideicommissvermögens gebildet werden.

Der jährliche Beitrag von 600 fl. österreichischer Währung soll vom Fideicommissbesitzer zum erstenmal bis Ende Juni des Jahres 1916 und sohin bis zu diesem Tage eines jeden folgenden Jahres zu Gericht erlegt werden und ist fruchtbringend anzulegen.

Die Zinsen werden capitalisirt, und es hat die Sammlung dieses Dotationsfondes so lange zu dauern, bis eine Summe von 300.000 fl. österreichischer Währung angesammelt sein wird.

Von diesem Zeitpunkte hört die weitere Beitragsleistung sowohl der jährlichen zur Erhaltung des Museums bestimmten Dotationssumme von 12.000 fl. wie auch des zur Bildung des Dotationsfondes angeordneten jährlichen Beitrages von 600 fl. auf, und es werden sohin die Zinsen des angesammelten Dotationsfondes zu den im vorhergehenden Artikel angegebenen Zwecken des Museums verwendet.

Artikel XII.

Aus den Einkünften des Fideicommissvermögens haben zu beziehen:

a) meine an Thadäus Grafen Dzieduszycki verehelichte Tochter Anna fünf sechste Theile von dem, auf die unten angeordnete Art berechneten, nach Abschlag der lebenslänglichen Renten verbleibenden Reineinkommen;

b) meine Gemalin Alfonsine geborene Gräfin Miączyńska für den Fall ihres Witwenstandes eine jährliche lebenslängliche Rente von 5000 fl. österreichischen Währung ohne alle Einschränkung;

c) derjenige, welcher infolge der Bestimmungen des Artikel V lit. c), d), e), f), g) von der Nachfolge in das Fideicommiss ausgeschlossen wurde, oder durch Ablegung von Ordensgelübden auf das Nachfolgerecht Verzicht geleistet hat, oder endlich infolge der Bestimmungen des Artikel VI des Besitzes des Fideicommisses verlustig wurde, eine jährliche lebenslängliche Rente von 2000 fl. österreichische Währung;

d) die Witwe des Fideicommissbesitzers für die Dauer des Witwenstandes eine jährliche lebenslängliche Rente von 2000 fl. österreichischer Währung.

Meine Tochter Anna, welcher das Bezugsrecht von fünf sechsten Theilen des Reineinkommens gesichert ist, wird keine Witwenrente beziehen.

e) Die Brüder des Fideicommissbesitzers eine jährliche Rente von 1200 fl. jedoch nur für die Zeit bis zum vollendeten 24. Lebensjahre;

f) Die Schwestern des Fideicommissbesitzers bis zu ihrer Verheiratung eine jährliche Rente von 800 fl. österreichischer Währung.

Der durch das Einkommen des Apanagenfondes (Artikel XIII) nicht gedeckte Betrag der sub c) bis f) ausgesetzten Bezüge darf jedoch den fünften Theil des reinen Einkommens des Fideicommissvermögens nicht übersteigen. Reicht dieser Theil nicht hin, so erleidet jeder Bezugsberechtigte einen verhältnismäßigen Abzug. Für die ersten dreißig Jahre, nachdem das gegenwärtige Fideicommiss die allerhöchste Sanction erlangt haben wird, hat zur Berechnung des fünften Theiles des Reineinkommens der durch das Fideicommissinventar festgestellte Wert des Fideicommissvermögens bei einer vierprocentigen Verzinsung zu dienen.

Die Tilgungsraten der aufgenommenen Schulden und die jährlichen Beitragsleistungen für das Museum und für die einzelnen Fonde sind bei der Ermittlung des Reineinkommens in Abzug zu bringen.

Die Berechnung des Reineinkommens wird der Fideicommissrath vornehmen, und das Resultat zur Wissenschaft des Gerichtes bringen. Nach Ablauf von je 30 Jahren hat der Fideicommissrath eine neue Berechnung des Reineinkommens vorzunehmen, welche sodann für die nächstfolgenden 30 Jahre maßgebend sein wird. (Artikel XVII).

Artikel XIII.

Vom Jahre 1916 angefangen soll ein eigener Apanagenfond bis zum Höchstbetrage von einer Million Gulden österreichischer Währung gebildet werden.

Zu diesem Ende soll jährlich, und zwar das erstemal bis Ende Juni des Jahres 1916 und sohin bis zu diesem Tage eines jeden folgenden Jahres aus den Einkünften des Fideicommissvermögens ein Betrag von 1000 fl. österreichischer Währung so lange gerichtlich erlegt und fruchtbringend angelegt werden, bis die Summe von Einer Million Gulden österreichische Währung angesammelt sein wird.

Mit der Ansammlung dieser Summe hört die weitere Beitragsleistung auf und lebt nur für den Fall, wenn sich diese Summe durch allenfällige Verluste vermindern sollte, auf so lange auf, bis der Verlust wieder ergänzt sein wird.

Die laufenden Zinsen sind in den ersten zwanzig Jahren dem Capitale zuzuschlagen.

Vom 1. Jänner 1936 angefangen sind aus den laufenden Zinsen des derart gebildeten Fondes die Apanagen zu bezahlen und ist nur das zur Vollmachung der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Apanagen-Beträge noch Fehlende aus den Einkünften des übrigen Fideicommissvermögens zu bezahlen.

Sind in einem Verwaltungsjahre Apanagebeträge nicht fällig geworden und daher die ganzen

Jahreszinsen des Fondes freigeblieben, so sollen nach Ablauf des Verwaltungsjahres die Jahreszinsen, wenn der Fond nach seinem Werte am Schlusse des Verwaltungsjahres weniger als eine Million Gulden beträgt, zum Capital geschlagen werden, dagegen, wenn der Fond den Höchstbetrag von einer Million Gulden beträgt, als ein freies Fideicommisseinkommen des abgelaufenen Verwaltungsjahres dem Fideicommissbesitzer gehören, beziehungsweise, wenn in dem abgelaufenen Verwaltungsjahre ein Besitzwechsel stattfand, zwischen dem Vorfahrer, beziehungsweise den Erben desselben und dem Nachfolger im Fideicommisse nach Maß der Dauer des Fideicommissbesitzes des Einen und des Anderen in dem betreffenden Verwaltungsjahre getheilt werden.

Ergibt sich in einem Verwaltungsjahre nach Abrechnung der in diesem Jahre fällig gewordenen Apanagebeträge ein Zinsenüberschuss, so ist der Überschuss nach Ablauf des Verwaltungsjahres in folgender Weise zu verwenden:

Er ist dem Fondscapitale zuzuschlagen, wenn der Fond nach seinem Werte am Schlusse des Verwaltungsjahres weniger als 100.000 fl. beträgt.

Beträgt der Fond in jenem Zeitpunkte mehr als 100.000 fl. doch weniger als eine Million Gulden, so ist von dem Überschusse nur der bis zur Ergänzung auf den Höchstbetrag von einer Million erforderliche Theilbetrag und jedenfalls nicht mehr als die Hälfte des Überschusses dem Fondscapitale zuzuschlagen, dagegen der Rest an diejenigen Personen, welche in dem betreffenden Verwaltungsjahre Apanagen zu beziehen hatten, nach dem Verhältnisse der Apanagebeträge zu vertheilen.

Wenn der Fond in dem angegebenen Zeitpunkte den Höchstbetrag von Einer Million erreicht hat, so ist der gesammte Jahresüberschuss an die obangeführten Personen verhältnismäßig zu vertheilen.

Sollte eine der zum Bezuge des Überschusses berechtigten Personen in der Zwischenzeit gestorben sein, so gehört der auf dieselbe entfallende Antheil zum Nachlasse des Verstorbenen.

Personen, welche nach der Bestimmung der lit. g) des Artikels V von der Nachfolge in das Fideicommiss ausgeschlossen wurden oder nach Artikel VI, Absatz 1, den Fideicommissbesitz verlieren und nach lit. c) des Artikels XII eine Apanage beziehen, haben in keinem Falle einen Anspruch auf den Zinsenüberschuss.

Artikel XIV.

Desgleichen soll vom Jahre 1916 angefangen ein abgesonderter Fideicommissreservefond bis zum Höchstbetrage von einer Million Gulden österreichischer Währung in zwei Abschnitten von je 500.000 fl. österreichischer Währung gebildet werden.

Zu diesem Ende ist der Fideicommissbesitzer verpflichtet, jährlich, und zwar das erstemal bis Ende Juni des Jahres 1916 und sohin bis zu diesem Tage eines jeden folgenden Jahres, einen Betrag von 1000 fl. österreichischer Währung gerichtlich zu erlegen, welcher fruchtbringend anzulegen ist.

Die von dem Reservefonde entfallenden Zinsen ist der Fideicommissbesitzer so lange zu beheben nicht berechtigt, sondern dieselben müssen so lange zum Capitale geschlagen und fructificirt werden, bis eine Summe von 500.000 fl. als der erste Abschnitt des bestimmten Höchstbetrages angesammelt sein wird. Sobald die Ansammlung dieser Summe geschlossen sein wird, wird der Fideicommissbesitzer in den Bezug der Zinsen von derselben eintreten.

Die angeordnete Beitragsleistung von jährlichen 1000 fl. österreichischer Währung muss jedoch weiter so lange auf die gleiche Art fortgesetzt werden, bis mit Einschluss der zu kapitalisirenden Zinsen wieder eine Summe von 500.000 fl. österreichischer Währung als der zweite Abschnitt des bestimmten Höchstbetrages angesammelt sein wird.

Nach Ansammlung dieser zweiten Summe von 500.000 fl. österreichischer Währung wird der Fideicommissbesitzer in den Bezug der Zinsen von derselben eintreten und die weitere Beitragsleistung aufhören. Nur für den Fall, wenn sich die Summe des ganzen Fideicommissreservefondes durch allenfällige Verluste vermindern würde, lebt die Beitragsleistung auf so lange auf, bis der Verlust ergänzt sein wird.

Artikel XV.

Es wird ein Fideicommissrath eingesetzt, welcher zur Wahrung jener Rechte berufen ist, welche ich ihm mittels gegenwärtiger Urkunde ausdrücklich zuweise, und welcher in dieser Beziehung dem zur Obsorge über das gegenwärtige Fideicommiss berufenen Gerichte unterstehen wird.

Der Fideicommissrath wird aus drei Mitgliedern bestehen, von denen jedes einen Stellvertreter haben wird.

Die ersten Mitglieder und deren Stellvertreter werde ich selber ernennen und unter Vorlage der Annahmeerklärung der Ernannten zur Wissenschaft des Gerichtes bringen.

Später hat jedes Mitglied selbst seinen Stellvertreter zu ernennen, welcher unmittelbar nach dessen Abgang an dessen Stelle tritt.

Jedoch kann im Falle einer zeitlichen Verhinderung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters jedes Mitglied durch jeden Substituten vertreten werden.

Den Vorsitz im Fideicommissrathe führt das an Jahren älteste Mitglied, welches den Fideicommissrath und eventuell die Substituten einzuberufen berechtigt und dem Gerichte namhaft zu machen ist.

Wenn ein Stellvertreter abgeht, so muss das Mitglied, von welchem derselbe ernannt war, unverzüglich einen neuen ernennen.

Sollte es sich aber ereignen, dass ein Mitglied abgeht, dessen Stellvertreter ermangelt, so haben die

übrigen Mitglieder das fehlende Mitglied zu wählen und zu ernennen.

Die Ernennung des Stellvertreters jedoch wird dem neuernannten Mitgliede vorbehalten.

Der Fideicommissbesitzer ist verpflichtet, jeden Abgang sei es eines Mitgliedes des Fideicommissrathes, sei es eines Stellvertreters unverzüglich zur Kenntnis des Gerichtes zu bringen.

Die Ernennung eines neuen Mitgliedes des Fideicommissrathes, sowie eines neuen Stellvertreters hat binnen längstens sechzig Tagen, vom Tage des Abganges des Vorgängers stattzufinden, und binnen derselben Zeit hat auch das neu eintretende oder das neuernannte Mitglied des Fideicommissrathes seinen Stellvertreter zu ernennen.

Sollte diese Frist versäumt werden und auch eine gerichtliche Mahnung und Festsetzung einer neuen unüberschreitbaren Frist fruchtlos bleiben, so wird das Gericht die nächsten bekannten im Lande wohnhaften Fideicommissanwärter zur Vornahme der Wahl des fehlenden Mitgliedes des Fideicommissrathes, beziehungsweise Stellvertreters zu einer Tagfahrt vorladen und jene Person zum Mitgliede, beziehungsweise Stellvertreter ernennen, auf welche die mehreren Stimmen der erschienenen Anwärter gefallen sind.

Um zum Amte eines Mitgliedes des Fideicommissrathes oder eines Stellvertreters geeignet zu sein, erfordere ich das zurückgelegte dreißigste Lebensjahr, die Ansäßigkeit im Lande, einen unbescholtenen Lebenswandel und eine ordentliche Verwaltung des eigenen Vermögens.

Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter müssen unter Vorlage ihrer Erklärung, dass sie das ihnen übertragene Amt annehmen, zur Wissenschaft des Gerichtes gebracht werden.

Diese Anzeige entfällt bei den vom Gerichte über Wahl der Anwärter ernannten Mitgliedern beziehungsweise Stellvertretern, aber auch von diesen ist die Erklärung, das sie das ihnen übertragene Amt annehmen, abzufordern.

Der Fideicommissrath ist schuldig, dem Gerichte einen gemeinschaftlichen Vertreter namhaft zu machen, welcher zur Empfangnahme der gerichtlichen Schriften berechtigt ist

Artikel XVI.

Der Fideicommissrath soll einmal im Jahre zu einer ordentlichen Sitzung und sonst so oft einberufen werden, als es die Geschäfte erheischen. Die Einberufung geschieht von dem mit dem Vorsitze betrauten ältesten Mitgliede (Art. XV), für den Fall aber, wenn derselbe verhindert wäre oder mit der Einberufung säumen würde, von den zwei anderen Mitgliedern.

Zur Beschlussfassung wird die Anwesenheit von drei Mitgliedern oder Stellvertretern erfordert. Die Stellvertreter können jedoch nur dann beigezogen werden, wenn ein Mitglied bekannterweise verhindert oder eine Einberufung erfolglos geblieben ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Dem Fideicommissrathe gebürt der Ersatz der mit seiner Amtshandlung verbundenen baren Auslagen, welchen der Fideicommissbesitzer zu leisten hat.

Eine vorzügliche Pflicht des Fideicommissrathes ist, darüber zu wachen, dass die Waldungen nicht übermäßig ausgenützt, und dass die Gebäude im ordentlichen Stande erhalten werden, und dass überhaupt die Substanz des Fideicommisses in keinerlei Weise Schaden leide, weiter, dass der Fideicommissbesitzer seinen Pflichten bezüglich des gräflich Dzieduszyckyschen naturhistorischen Museums genau nachkomme, sowie endlich, dass derselbe die Tilgungsraten der Hypothekar-Schulden ordentlich einzahle, und die für die einzelnen anzusammelnden Fonde bestimmten jährlichen Beitragsleistungen pünktlich entrichte.

Bei wahrgenommenen Gebrechen ist der Fideicommissrath verpflichtet, dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, und um Abhilfe, allenfalls um Einleitung von Sicherstellungsmitteln zu bitten.

Es ist auch die Pflicht des Fideicommissrathes, dem Gerichte jederzeit die abverlangten Gutachten zu erstatten.

Der Fideicommissrath hat das Recht, bei der Errichtung des Inventars, sowie bei der gerichtlichen Schätzung zum Zwecke der gesetzlich gestatteten Verschuldung des Fideicommissvermögens, zu erscheinen und Erinnerungen vorzubringen.

Für den Fall, dass der zur Nachfolge in das Fideicommiss Berufene oder der Fideicommissbesitzer wegen einer gesetzlich als Verbrechen bezeichneten Handlung durch ein rechtskräftiges Urtheil des staatlichen Gerichtes schuldig erkannt würde, hat der Fideicommissrath binnen sechzig Tagen nach erlangter Kenntnis hievon darüber zu beschließen, ob die begangene Handlung entehrend ist und die Ausschließung von der Nachfolge oder den Verlust des Fideicommisses zur Folge haben solle, und seinen Beschluss zur Kenntnis des Gerichtes zu bringen.

Wenn das Gericht nicht etwa den Fideicommissrath selbst mit den Functionen eines Curators zur Vertretung des Fideicommisses und der Nachkommenschaft ausdrücklich betrauen sollte, wird sich der Fideicommissrath mit dem von dem Gerichte besonders bestellten Curator stets ins Einvernehmen setzen.

Artikel XVII.

Bei jeder Erneuerung der in dem Artikel XII angeordneten Berechnung des reinen Einkommens des Fideicommissvermögens hat der Fideicommissrath drei von ihm beliebig gewählte Sachverständige und den Fideicommissbesitzer einzuvernehmen und sohin auf Grundlage des letzten Fideicommissinventars und in Berücksichtigung des Geldwertes und des durchschnittlichen Zinsfußes des Erträgnisses land- und forstwirtschaftlicher Realitäten im betreffenden Zeitpunkte das

reine Einkommen des Fideicommißvermögens und sohin den fünften Theil, bis zu welchem die Bezüge der apanageberechtigten Familienglieder reichen können, mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen.

In das Einkommen werden die Zinsen von dem im Artikel XIV angeordneten Fideicommißreservefonde erst dann eingerechnet, wenn sich der Fideicommißbesitzer schon in deren Bezuge befinden wird. Die Zinsen von dem für das Museum im Artikel XI angeordneten Dotationsfonde, sowie von dem im Artikel XIII angeordneten Apanagenfonde können in das Einkommen nicht eingerechnet werden.

Die vom Fideicommißrathe vorgenommene Berechnung ist zur Wissenschaft des Gerichtes zu bringen.

Im Falle außerordentlicher Unglücksfälle, welche eine beträchtliche Verminderung des Einkommens zur Folge haben, ist der Fideicommißbesitzer berechtigt, auch vor Ablauf der dreißigjährigen Periode um die Vornahme einer neuen Berechnung des reinen Einkommens einzuschreiten, welche bei gehöriger Bescheinigung anstandslos zu bewilligen und auf die hier vorgeschriebene Weise vorzunehmen ist.

Diese Berechnung hat sodann bis zum nächsten Schlusse der dreißigjährigen Periode in Geltung zu bleiben, wenn nicht der Fideicommißrath deren Geltung auf eine kürzere Zeit einschränkt.

Artikel XVIII.

Das Fideicommißvermögen darf weder getheilt, noch ganz oder theilweise veräußert, noch in einer anderen Weise, als es die Gesetze und die gegenwärtige Stiftungsurkunde erlauben, verschuldet werden.

Dasselbe ist weder in den Erb- noch in den Pflichttheil einzurechnen und ist frei von jedem Pflichttheilsanspruche.

Die auf dem Fideicommißvermögen jetzt haftenden Reallasten und Hypothekarschulden sind ordentlich nach den bestehenden Schuldverhältnissen abzutragen.

Zum Zwecke der Verschuldung können in den Wert des Fideicommisses weder die in Lemberg in der inneren Stadt unter Nr. 39 gelegene Realität, noch die Sammlungen des gräflich Dzieduszycki'schen naturhistorischen Museums, noch endlich der Dotationsfond des Museums, noch der Apanagefond eingerechnet werden.

Die Lemberger Realität kann nach Tilgung der auf derselben jetzt haftenden Schuld nicht mehr verschuldet werden.

Artikel XIX.

Der Fideicommißbesitzer ist auch berechtigt, von dem in Gemäßheit des Artikel XIV anzusammelnden Fideicommißreservefonde den gesetzlich gestatteten Theil zu beheben, welcher dann nach der Anordnung des Gesetzes zurückzuzahlen ist, mit dem Unterschiede, daß bei Rückzahlung des Betrages, welcher aus jenem Theile des Fideicommißreservefondes entnommen wurde, von welchem der Fideicommißbesitzer die Zinsen noch nicht bezieht, auch die Zinsen eingezahlt werden müssen.

Artikel XX.

Sollten durch ein allgemeines Gesetz die Fideicommißbesitze aufgehoben werden und das gegenwärtige Fideicommiß dem gleichen Schicksale unterliegen, so wird das gräflich Dzieduszycki'sche naturhistorische Museum als Stiftung aufrecht bleiben, auf welche dann das Eigenthum der sämmtlichen Sammlungen der in Lemberg in der inneren Stadt unter Nr. 39 gelegenen Realität sammt Zugehör und allen dem Museum dienlichen Einrichtungsstücken, und der bereits infolge Anordnung des Artikels XI angesammelte Dotationsfond zu übergehen hat.

Auch erwirbt diese Stiftung gleichzeitig die in den Artikeln X und XI geregelten Rechte auf den Bezug der jährlichen Dotationssumme von 12.000 fl. und auf die zur Bildung des Dotationsfondes angeordnete jährliche Beitragsleistung von 600 fl., welche Rechte ordentlich sicherzustellen sind.

Die Organisation dieser Stiftung ist von dem zu jener Zeit existirenden höchsten wissenschaftlichen Institute, welches sich der polnischen Sprache bedient, nach Einvernehmung des letzten Fideicommißbesitzers festzusetzen.

Wenn aber sämmtliche von mir berufene Stämme erlöschen sollten und niemand vorhanden wäre, welchem das Nachfolgerecht in das Fideicommiß zusteht, so übergeht das sämmtliche Fideicommißvermögen auf die Stiftung des gräflich Dzieduszycki'schen naturhistorischen Museums, mit welcher jedoch in diesem Falle eine den naturhistorischen Studien gewidmete neu zu errichtende Lehr- oder wissenschaftliche Anstalt vereinigt werden soll.

Die Organisation der Stiftung und dieser mit derselben zu vereinigenden Anstalt wird gleichfalls das zu jener Zeit existirende höchste wissenschaftliche Institut, welches sich der polnischen Sprache bedient, festzusetzen haben.

Artikel XXI.

Das gegenwärtige gräflich Dzieduszycki'sche Familienfideicommiß wird in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten dem k. k. Landesgerichte in Lemberg unterliegen.

Artikel XXII.

Ich gestatte, daß die gegenwärtige Stiftungsurkunde in die Grundbücher eingetragen und im Grunde dessen im Eigenthums- und im Lastenstande der sämmtlichen im Artikel I unter a) und b) angeführten Güter, der daselbst unter c) angeführten Grundstücke, und der in Lemberg in der inneren Stadt

unter Nr. 39 gelegenen Realität in den bezüglichen Grundbuchseinlagen das Fideicommissband, dass nämlich diese Immobilien dem gräflich Dzieduszyckischen Familienfideicommisse gewidmet sind und den Bestimmungen der gegenwärtigen Stiftungsurkunde unterliegen, angemerkt werde.

Auch gestatte ich, dass desgleichen das Fideicommissband bei dem im Artikel I unter b) angeführten, für mich im Lastenstande des Gutes Cieszacin mały oder Cieszacinek in der Grundbuchseinlage Z. 66, C. 8 und 15 des Grundbuches des k. k. Przemyśler Kreisgerichtes sichergestellten Rechte angemerkt werde.

Gegenwärtige Stiftungsurkunde fertige ich eigenhändig im Beisein von Zeugen, in ...., den ....

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Franz Schwarz und Genossen,

betreffend die

Behandlung der Regierungsvorlage über die Reform der directen Personalsteuern seitens des Steuerausschusses.

In Erwägung, dass sämmtliche Landesordnungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in den §§. 24 und 32 stricte Bestimmungen enthalten, wornach die mitwirkende und überwachende Einflussnahme der Landtage in Steuersachen, namentlich in Begriff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern durch besondere Vorschriften bestimmt und hinsichtlich der Einflussnahme der Landesausschüsse auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern nähere Weisungen den besonderen Steuergesetzen vorbehalten werden,

und in der Erwägung, dass die von der k. k. Regierung eingebrachte im Steuerausschusse des Abgeordnetenhauses in Verhandlung stehende Gesetzvorlage über die Reform der directen Personalsteuern die Umlegung und theilweise auch die Einhebung dieser Steuern in sich schließt, jedoch entgegen den hier angeführten gesetzlichen Bestimmungen jedwede mitwirkende und überwachende Einflussnahme sowohl der Landtage als auch der Landesausschüsse in Angelegenheiten der zu reformirenden directen Personalsteuern ausschließt, wodurch ein diesen Körperschaften durch die Verfassung gewährleistetes Recht verletzt wird, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Ein hohes Haus wolle beschließen:

„Der Steuerausschuss wird aufgefordert, bei Behandlung der Regierungsvorlage, betreffend die Reform der directen Personalsteuern zu beachten, dass die besagte Gesetzvorlage mit den Bestimmungen der §§. 24 und 32 sämmtlicher Landesordnungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in vollen Einklang gebracht werde."

Wien, den 2. Juni 1892.

Tilšer.	Pollak.	Dr. Blažek.	Schwarz.
Dr. Pacák.	Rozkošný.	Spindler.	Eim.
Čestmir Lang.	Dr. Dvořák.	Biankini.	Dr. Kaizl.
Wohanka.	Mixa.	Formánek.	Kaftan.
Veselý.	Dr. Vašatý.	Dr. Záček.	Dr. Sil.
Adámek.	Krumbholz.	Dr. Brzorád.	Doležal.
Dr. Zucker.	Sokol.	Dr. Helcelet.	Dr. Kaunic.

Hoch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über

die Veräußerung der Realität Einlagezahl 38 der Catastralgemeinde Smichov.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, das im Grundbuche der Catastralgemeinde Smichov unter Einlagezahl 38 eingetragene Anwesen, bestehend aus der Bauparcelle Nummer 97 sammt dem darauf erbauten Hause Conscriptionsnummer 38 und den Grundparcellen Nummer 98, 99 und 100 der Catastralgemeinde Smichov zu veräußern.

Der Erlös ist als Einnahme aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume zu verrechnen.

II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe über die Veräußerung der Realität Einlagezahl 38 in Smichov.

Diese Realität bestehend aus

1. der Bauparcelle Nr. 97 im Catastralausmaße von	2.866·53 m^2
sammt dem darauf vor ungefähr 150 Jahren erbauten einstöckigen Hause;	
2. der Grundparcelle Nr. 99 im Catastralausmaße von	143·87 m^2
3. der Grundparcelle Nr. 100 im Catastralausmaße von	3.452·78 m^2
4. der Grundparcelle Nr. 98 im Catastralausmaße von	89·92 m^2
zusammen also im Catastralausmaße von .	6.553·1 m^2

gleich 1 Joch 222□° wurde mit einem größeren Complexe zum Bau der k. k. priv. Kaiser Franz Josef-Bahn eingelöst, mit dieser Bahn in das Eigenthum des Ärars übernommen, ist jetzt für Bahnzwecke vollständig entbehrlich und wirft ein Jahreserträgnis von nur 550 fl. ab, obwohl sie mit 40.000 fl. bewertet wurde. Zwei im Jahre 1886 auf dieses Anwesen gemachte Anbote von 18.000 fl. und 19.300 fl. wurden abgelehnt, dagegen ein jüngst gestelltes auf 42.500 fl. lautendes Anbot vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung angenommen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen des Bruderladengesetzes (Nr. 193 der Beilagen).

Der Gewerbeausschufs hat mit dem Gesetze vom 30. December 1891, R. G. Bl. Nr. 3/92, die Regierungsvorlage, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, abgeändert und ergänzende Bestimmungen bezüglich der Durchführung dieses Gesetzes getroffen werden (Beilage 193) nur theilweise erledigt, und zwar durch den §. 1 dieses Gesetzes wurden vom 1. Jänner 1892 ab die selbständigen Krankenkassen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, gebildet; ferner durch den §. 2 die Bestimmung getroffen, dafs die Beiträge nach den bisher geltenden Statuten für sämmtliche Zwecke der Bruderlade, vom 1. Jänner 1892 an nur zum Zwecke der Provisionsversicherung an die Bruderlade zu entrichten und die gleichen Beiträge von den Werksbesitzern zu leisten sind. Durch diese zwei wichtigen Maßregeln wurde die künftige Sanirung der Bruderladen zwar wesentlich gefördert, namentlich da dadurch vom 1. Jänner 1892 die obligatorisch gemachte Zahlung des 100procentigen Beitrages des Werksbesitzers gesetzlich eingeführt wurde. Jedoch konnte sich der Gewerbeausschufs nicht verhehlen, dafs damit der angestrebte Zweck der Sanirung der passiven Bruderladen noch nicht erreicht sei.

Die weiteren Bestimmungen dieser Regierungsvorlage §. 41 c), dafs bei den passiven Bruderladen vor allen anderen Sanirungsmaßregeln die Übernahme der bereits liquiden Provisionen, sowie der Ansprüche der Witwen und Waisen der Provisionisten durch die Werksbesitzer zu erfolgen habe, fand der Ausschufs nöthig, noch einer reiflichen Prüfung zu unterziehen, und bestellte ein Subcomité, um die ganze Sanirungsangelegenheit zu prüfen und dem hohen Hause ehethunlichst einen besonderen Gesetzentwurf vorzulegen.

Das Subcomité hat sich dieser schwierigen Aufgabe unterzogen und das vorhandene Material reiflich geprüft, mehrere Interessenten befragt und alle eingelaufenen Petitionen sorgfältig beachtet. Das Resultat dieser Arbeit war, dafs die Überzeugung immer stärker wurde, dafs die vorgeschlagene Maßregel den Werksbesitzern zu ungleiche, und theilweise ganz unerschwingliche Opfer auferlegen würde, da ja dieselben Zahlungen bis zu 25 Procent des Lohnes zu übernehmen hätten, die allerdings successive sinken, immerhin aber in den ersten Jahren eine zu große Belastung der Werksbesitzer wären, das Resultat aber das erwünschte Ziel nicht herbeiführen würde, da immer noch bei 80 Bruderladen die Reduction der Ansprüche nöthig würde.

Der Stand der Bruderladen mit Schluss des Jahres 1889 beziffert sich nachstehend:
an vorhandenen Fond . . . . 12,174.266 fl.
79 Bruderladen sind activ und weisen deren Bilanzen einen Überschuss von 1,715.579 fl. aus, 158 Bruderladen sind zu saniren. Die Beiträge der Mitglieder werden zum größten Theile in Procenten des Lohnes erhoben, welche 3 Procent bis 6 Procent betragen.

Nach dem Gesetze vom 30. December 1891 zahlen die Werksbesitzer vom 1. Jänner 1892 an die gleichen Beiträge, und zwar beträgt dieser Jahresbeitrag bei den Bruderladen, wo ein Deficit vorhanden . . . . 1,073.862 fl.

Die Gesammtbilanz ergibt ein Deficit von . . . . 21,458.591 „

Zur Sanirung wurde vom versicherungstechnischen Departement die Berechnung über die Wirkung der Maßnahmen, die in den §§. 40 und 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, vorgesehen sind gemacht. Nach diesen Berechnungen würde die Anwendung der Maßregel, die Beiträge der Mitglieder und der Werksbesitzer auf $5\frac{1}{2}$ Procent des Lohnes zu erhöhen, wo es zur Sanirung nöthig ist, jährlich eine Summe für die Mitglieder von . . . . 181.244 fl.
und die gleiche Summe für die Werksbesitzer, daher der Capitalswert dieser Leistungen . . . 4,315.184 fl.
betragen.

Der zweiprocentige Beitrag der Werksbesitzer, wo derselbe zur Sanirung nöthig wäre, eine Maßregel die nach den auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes gemachten Vorschlägen des versicherungstechnischen Departements nur bei 10 Bruderladen in Anwendung käme, würde jährlich betragen 429.415 fl.

Der Capitalswert dieser Maßnahme entspräche der Summe von 5,060.956 fl., es verbliebe daher noch immer ein Deficit von . . . . 12,082.451 fl.
dessen Deckung nur durch entsprechende Reduction der Ansprüche der activen Mitglieder und eventuell auch der liquiden Provisionen zu finden wäre.

Die Regierung hat daher in der Novelle mit Rücksicht auf die ausgesprochenen Wünsche der Bergwerksbesitzer, dass nur im äußersten Falle zur Reduction der Provisionsansprüche geschritten werden möge, beantragt, dass die Werksbesitzer die ganze oder theilweise Auszahlung der liquiden Provisionen und der Provisionsansprüche der Witwen und Waisen der Provisionisten, soweit es zur Sanirung nöthig, zu übernehmen hätten, was dermalen für die Werksbesitzer einen jährlichen Aufwand von 978.695 fl. bedeuten würde. Dieser Aufwand entspricht einem Capitalswerthe von 9,264.975 fl., so dass noch 12,193.616 fl. durch Reduction der Ansprüche zu decken wären.

Hiezu berechnete das versicherungstechnische Departement, dass sowohl die Beiträge der Mitglieder, als der Werksbesitzer auf $5\frac{1}{2}$ Procent vom Lohne zu erhöhen wären, wodurch der Jahresbeitrag der Werksbesitzer in dem ersten Jahre auf 2,233.801 fl. steigen würde, was für manche Werke unerschwinglich wäre, und doch bliebe noch ein Deficit von 7,878.432 fl., welches nur mehr durch Reduction der Ansprüche gedeckt werden könnte.

Dieser letzte Umstand war derjenige, der die größten Bedenken erregte, da die Mitglieder größere Zahlungen leisten sollten, den Werksbesitzern aber zum Theile unerschwingliche Opfer auferlegt worden wären, ohne dass dadurch die gänzliche Sanirung bei allen Bruderladen durchgeführt würde, da bei circa 80 Bruderladen immer noch eine Reduction der Ansprüche und der liquiden Provisionen nöthig gewesen wäre.

Der Ausschuss ging von dem Grundsatze aus, dass einerseits, um den gerechten und humanen Intentionen des Bruderladengesetzes wirklich zu entsprechen, nur im äußersten Falle eine Herabsetzung der Provisionen eintreten dürfe, an dem im Gesetze festgesetzten Minimalausmaße von 100 fl. möglichst festzuhalten sei, anderseits den Werksbesitzern nicht übermäßige Opfer aufzuerlegen seien, durch welche die Concurrenzfähigkeit einzelner Werke in Frage käme.

Um dieses Ziel zu erreichen, mussten die Verhältnisse der verschiedenen Bruderladen genau und eingehend geprüft und auch das ganze Gesetz vom 28. Juli 1889 nochmals einer Prüfung unterzogen werden.

Das Resultat dieser Arbeit war, dass das Subcomité den Beschluss fasste, den Antrag zu stellen, bei der Sanirung der Bruderladen die speciellen Verhältnisse jeder Bruderlade zu prüfen, bei solchen Bruderladen, wo durch die Maßregeln, wie das Gesetz vom 30. December 1891 sie vorschreibt, eine Sanirung noch nicht erzielt wird, zuerst von dem Grundsatze auszugehen, dem Werke die Freiheit zu lassen, einen Sanirungsplan selbst vorzuschlagen, der den Verhältnissen seiner Bruderlade am besten entspricht; daher soll jeder Gewerkschaft eine Frist gegeben werden, innerhalb welcher es ihr frei steht, Vorschläge vorzulegen, wie ihre Bruderlade sanirt werden könnte, die die Berghauptmannschaft zu prüfen und zu bestätigen hätte.

Wenn solche Vorschläge nicht gemacht würden, wäre vorher eine Revision der alten Statuten vorzunehmen, da es keinem Zweifel unterliegt, dass bei vielen Bruderladen die Beiträge in keinem richtigen Verhältnisse zu den Ansprüchen stehen. Bei dieser Revision wäre vor allem darauf zu sehen, dass die Beiträge statt in Procenten des Lohnes, in fixen Jahresbeiträgen normirt werden, die den Provisionsansprüchen entsprechen, wenn sie auch diese nicht ganz decken können, da auf das Alter der Mitglieder keine Rücksicht

genommen werden kann, und ihre zurückgelegten Dienstjahre voll angerechnet werden müssen; desgleichen sollten die Provisionsansprüche geregelt werden, und zwar auch nach bestimmten Sätzen, für die verschiedenen Kategorien der Mitglieder mit einer auf die Dienstjahre angepassten Scala, da im Interesse der richtigen Bilanzberechnung die Basis des Verdienstes aufzugeben wäre. Wo aber auch dieses Mittel nicht zum Ziele führt, wäre zur Sanirung des noch vorhandenen Deficites eine 25- bis 30jährige Annuität einzuheben, welche das vorgenannte Deficit verzinst und amortisirt. Diese Annuität müsste zur Hälfte vom Werksbesitzer, zur anderen Hälfte von allen gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern in gleichen Beträgen bis zur vollständigen Sanirung bezahlt werden.

Durch diese Maßregel allein wird es möglich, die meisten Bruderladen activ zu machen. Der Einwand, dass alle neu eintretenden Mitglieder auch mit aufzukommen haben für die zu geringe Einzahlung der alten Leute, ist zwar richtig, doch ist die Sanirung im Interesse aller Mitglieder. Auch die neu eintretenden Arbeiter haben ein Interesse, die Sanirung herbeizuführen, da nur durch diese es möglich wird, im Sinne des Gesetzes vom 28. Juli 1889 die neuen Bruderladen einzurichten, bei welchen Ansprüche und Leistungen in ein richtiges Verhältnis kommen und die Mitglieder geringere Beiträge als bisher zu leisten haben werden. Es werden sich viele Fälle ergeben, in denen die neuen Mitglieder selbst bei Bestand der Sanirungsannuität noch geringere Beiträge zahlen, als nach den alten Statuten. Auch ist der Umstand zu berücksichtigen, dass der Sanirungsbeitrag den Fond vermehrt und zwar nicht nur der Beitrag der Mitglieder, sondern auch der gleiche Beitrag des Werkbesitzers das Activum vermehrt und dadurch die Reserveansprüche der Mitglieder vergrößert werden.

Nur diese Annuität kann viele Bruderladen von der Liquidirung retten, die den Leuten gewiss noch größere Opfer und Verluste an erwarteten Ansprüchen brächte.

Ein weiteres, sehr wesentliches Interesse der neu beitretenden Mitglieder, an der Sanirung zu participiren, liegt darin, dass die Bruderlade überhaupt nur dann in der Lage ist, allen zugesicherten Ansprüchen zu entsprechen, wenn sie activ ist. Zur Sicherstellung ihrer neu erworbenen Ansprüche, die im Sinne des Gesetzes vom 28. Juli 1889, §. 4, erhöht werden sollen, ist die Sanirung unbedingt nöthig, denn es können und werden Fälle eintreten, wo ein oder das andere Mitglied viel früher provisionirt wird, als sein Reserveantheil die Provision deckt, und das kann nur eine active Kassa bestreiten.

Der Annuitätsbeitrag, der von den Mitgliedern verlangt wird, kann dadurch, dass eben alle Mitglieder ihn zahlen, weit geringer berechnet werden; er wird den Arbeiter nicht drücken und ist durch die erzielten Vortheile gerechtfertigt. Die Opfer, die vom Werksbesitzer hiedurch verlangt werden, sind allerdings sehr bedeutend, sie übersteigen die im Bruderladengesetz bestimmten, doch sind die Beiträge mehr ausgeglichen, vertheilen sich gleichmäßig auf die Sanirungszeit, und werden dadurch leichter erschwinglich.

Wie zu ersehen, wäre bei Durchführung der §§. 40 und 41 des Bruderladengesetzes der Beitrag zur Sanirung für die Werksbesitzer durch Erhöhung der bestehenden Beiträge und durch Zahlung der im §. 41 zur Sanirung bestimmten 2 Procent, zusammen . . . . 610.659 fl.
im ersten Jahre während bei dem nun gemachten Vorschlag die Werksbesitzer zu gänzlicher Tilgung des Deficites durch 25 Jahre . . . . 677.905 fl.
oder durch 30 Jahre . . . . 612.455 „
alljährlich zu zahlen hätten, die aber gleichmäßiger vertheilt, den einzelnen weniger belasten würden.

Weiter muss bedacht werden, dass im ersten Fall das Ziel noch nicht erreicht wird, sondern immer noch ein Deficit von 12,082.451 fl. bleibt, welches durch Reduction der Provisionen seine Deckung finden müsste, durch die Sanirungsannuität aber, bei der Mehrzahl factisch das Gleichgewicht gefunden wird, und nur bei wenigen Bruderladen diese Annuität so hoch ausfallen würde, dass eine Reduction der Ansprüche nöthig sein wird.

Die Beseitigung des Deficites bei diesen wenigen Bruderladen kann allerdings nur erreicht werden durch Reduction der künftigen Provisionen.

Der Umstand, dass die meisten Bruderladen durch diese Annuität sanirt werden, wird auch die Werksbesitzer geneigt machen, diese großen Opfer zu bringen, da ja in allen Petitionen namentlich hervorgehoben wurde, dass die Reduction der Ansprüche bei gleichzeitiger Erhöhung der Beiträge eine zu vermeidende Maßregel ist; diesem ist in den neuen Vorschlägen möglichst Rechnung getragen worden.

Unbedingt nöthig ist es aber, gleichzeitig gesetzlich auszusprechen, dass die neue Bruderlade ganz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1889 sofort activirt werde, da es ja keinem Zweifel unterliegt, dass die versicherungstechnische Deckung die richtigste und sicherste Basis ist, welche namentlich für die neu eintretenden jungen Arbeiter eine wesentliche Erleichterung und Sicherheit bringt.

Wenn trotz der Anerkennung dieses Umstandes zur Sanirung ein anderer Weg vorgeschlagen wird, so ist der Grund einfach der, dass die alten Bruderladen, ein Institut, welches vor Hunderten von Jahren entstanden, auf dem Princip „einer für alle und alle für einen“ errichtet waren und die Beiträge gleichmäßig in Procenten des Lohnes eingehoben wurden; was zur Befriedigung der Ansprüche fehlte, ersetzte der

Gewerke. Die Folge war, dass keine genügenden Reserven gebildet wurden, diese auch nicht nöthig waren, da, wenn der Arbeiter zu einem anderen Werk eintrat, er durch die Leistung der ziemlich gleichen procentuellen Lohnabzüge neue, wenn auch geringere Ansprüche erwarb.

Nach dem neuen Bruderladengesetze, wo die individuelle Versicherung das Princip ist, verändert sich die Sache; der Arbeiter, wenn er auf ein anderes Werk geht, muss seinen Reserveantheil mitbringen, um dieselben Rechte zu haben, die er aufgegeben hat. Erst wenn die Bruderlade nach dem neuen Gesetze durch Jahre functionirt, kann dies erreicht werden; denn, obwohl die Freizügigkeit des Arbeiters principiell ausgesprochen, ist durch die Versicherung ein Riegel vorgeschoben, der für die nächste Zeit allen älteren Arbeitern sehr hinderlich wäre. Der fünfzehnjährige Arbeiter zahlt zur Erwerbung des Anspruches auf eine jährliche Invaliditätsrente von 100 fl. eine jährliche Prämie von 3 fl., während der fünfzigjährige Arbeiter 30 fl. zahlen müsste. Da der Bergmann in der Regel mit 15 Jahren in die Arbeit eintritt, wird es in der Zukunft allerdings für ihn leicht sein, einer anderen Bruderlade beizutreten, wenn er seine Reserve mitbringt; heute aber kann das der alte Mann nicht thun, wenn er, ohne eine genügende Reserve zu haben, gesetzlich verpflichtet wird, eine seinen Jahren entsprechende Versorgungsprämie einzuzahlen. Deshalb beantragt der Ausschuss, den Leuten das Recht zuzugestehen, wenn sie das 40. Jahr überschritten haben, sich lediglich bei der Krankenkasse und für den Fall eines Betriebsunfalles zu versichern.

Der Übergang von einem System zum anderen kann nicht auf einmal geschehen, und daher glaubt das Subcomité diesen Weg am besten mit dem Vorschlage, wie er im Entwurfe ausgesprochen, zu finden.

Das Gesetz vom 28. Juli 1889, Nr. 127, hat zur Sanirung nachfolgende Maßregeln in nachstehender Reihe bestimmt:

1. Erhöhung der Beiträge;
2. Reduction der Ansprüche bis auf 50 Procent des gesetzlichen Minimalausmaßes;
3. ein Sanirungsbeitrag bis zu 2 Procent des Lohnes von Seiten des Werksbesitzers;
4. Reduction der liquiden Provisionen.

Die erste Maßregel beantragte das versicherungstechnische Departement bei allen Bruderladen, wo der Beitrag mit weniger als 5½ Procent des Lohnes statutarisch eingehoben wurde. Die zweite Maßregel wäre bei 117 Bruderladen in Anwendung gekommen. Bei 10 Bruderladen mit einem Deficit von 1,673.251 fl. hätte trotz der Reduction bis zum gesetzlichen Minimum noch die dritte Maßregel in Anwendung kommen müssen. Bei sieben von diesen letzteren wäre auch hiedurch das Ziel der Herstellung des Gleichgewichtes nicht zu erreichen gewesen, so dass noch auf die vierte Maßregel hätte gegriffen werden müssen.

Die Novelle beantragt zur Sanirung die Übernahme der liquiden Provisionen und der Ansprüche der Witwen und Waisen der Provisionisten durch den Werksbesitzer; wenn dazu auch noch die Erhöhung der Beiträge im Sinne des Gesetzes getreten wäre, so wäre immer noch bei 80 Bruderladen die Herabsetzung der Provisionsansprüche der activen Mitglieder nöthig geworden.

Der vorliegende Vorschlag beantragt zur Sanirung, wenn nicht ein Sanirungsplan von der Verwaltung vorgelegt wird:

1. Die Regelung und theilweise Erhöhung der Beiträge;

2. die Tilgung des Deficites, insoweit es die Verhältnisse erlauben, durch eine 25- bis 30jährige Annuität;

3. Reduction der künftigen Provisionsansprüche.

Die zweite Maßregel ist eine allgemeine, vertheilt sich auf sehr viele, wird dadurch wirksamer und weniger drückend.

Die dritte Maßregel wird nur mehr bei wenigen Bruderladen nöthig und in bedeutend minderem Maße als nach dem Gesetze vom Jahre 1889.

Der Abgeordnete Prade machte den Einwand, dass mit allen den vorgeschlagenen Mitteln die Sanirung noch nicht erreicht werden wird, man das vorhandene Deficit vorerst tilgen müsste, was ohne Staatshilfe ihm unmöglich scheint; in der Debatte hat zwar niemand dem Anreger derselben die volle Beruhigung geben können, dass die vollständige Sanirung herbeigeführt werden wird. Doch da dabei anerkannt wurde, dass durch die vorgeschlagenen Mittel gewiss viele Bruderladen sanirt werden können, erschien es dem Ausschusse angezeigt, auch ohne die Überzeugung der gänzlichen Sanirung darauf einzugehen, da es sicher ist, dass dadurch nach Jahren der Stand der Bruderladen ein weit günstigerer sein muss, und der Gesetzgebung es immer noch freisteht, wenn nach Jahren bei einzelnen Betrieben Deficite bestehen, für diese noch andere Mittel in Anwendung zu bringen; es erschien dem Ausschusse fehlerhaft, jetzt den geringeren Erfolg aufzugeben, um auf späteren besseren Erfolg zu warten, der erst noch einen gänzlichen Wechsel der leitenden Principe erfordern würde.

Vielfachen Petitionen Rechnung tragend, hat das Subcomité noch beschlossen, bei §. 3 des Bruderladengesetzes die Bestimmungen anzufügen:

1. Dass, wo Bergwerke in mehreren Bezirken liegen, ein Durchschnitt der Normallöhne dieser Bezirke zu ziehen sei, der dann für die Krankenschicht maßgebend wäre, weil es sehr erwünscht ist, dass die Krankenschichten in einem Bergreviere gleich sind, da die Arbeiter eines Schachtes oft mehreren Bezirken angehören, wo die Normallöhne sehr verschieden sind.

2. Dass die Krankenschichten auch nur in den Ablohnungsterminen auszufolgen sind, weil in der Regel beim Bergbau die Löhnung monatlich erfolgt, und eine separate wöchentliche Erfolgung der Krankengelder, wie §. 6 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bestimmt, Schwierigkeiten mit sich brächte.

Ferner beantragte der Ausschuss, bei §. 11 aufzunehmen, dass bei Werken, welche nicht der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, die Besitzer auch berechtigt sind, die neu eintretenden Arbeiter der bestehenden Bruderlade nicht einzuverleiben, sondern sie lediglich der gesetzlichen Unfalls- und Krankenversicherung zuzuführen. Bezüglich der einer Bruderlade bereits angehörigen derartigen Arbeiter hat der Werksbesitzer die Wahl, sie in der Bruderlade zu belassen oder sie unter Liquidirung ihrer Ansprüche an die Bruderlade aus derselben auszuscheiden.

Diese Bestimmung wurde vorgeschlagen, weil mit Recht eingewendet wurde, dass Werke, die mit dem Bergbau in Verbindung stehen und dermalen eine Bruderlade schon haben, schwer gegen die anderen Werke die Concurrenz aushalten würden, die keine Bruderlade haben und nur der allgemeinen Kranken- und Unfallversicherung unterworfen sind und ihnen daher eine Erleichterung geboten werden musste.

Zu §. 12 wurde der Zusatz vorgeschlagen, dem k. k. Revierbergamte das Recht einzuräumen, auch Bediensteten beim privaten Bergwerksbetriebe dieselben Befreiungen ganz oder theilweise zuzugestehen, wie diese im §. 12 des Gesetzes vom 28. Juli 1889 für die Bediensteten der Bergwerksbetriebe des Staates, eines Landes 2c. eingeräumt sind, wenn alle Bedingungen, die in diesem Paragraphen verlangt werden, gesichert sind, weil bei vielen Bergwerksunternehmungen von alten Zeiten her derlei Einrichtungen bestehen, dass die Aufseher für den Fall der Erkrankung im Vollgenusse des Lohnes bleiben, theilweise schon Pensionsansprüche haben, und daher eine weitere Versicherung überflüssig erscheint.

Schließlich wurde auch noch die Bestimmung aufgenommen, dass Mitgliedern einer Bruderlade beim Übertritte auf ein anderes Werk das Recht vorbehalten wird, bei ihren alten Bruderladen zu verbleiben, wenn sie den statutenmäßigen Beitrag fortzahlen und das neue Werk den gleichen Beitrag an das alte Werk bezahlt.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen entschied sich das Subcomité für den Gesetzentwurf, nach welchem im Artikel I ausgesprochen wird, dass die §§. 3, 11, 12, 40, 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127 und §. 20 dieses Gesetzes in seiner durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 14, festgesetzten Fassung, sowie der §. 5 des Gesetzes vom 30. December 1891, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1892, verändert werden.

§. 3.

Die Anfügung trifft die Bestimmung, dass die Auszahlung der Krankengelder in den Lohnterminen erfolgen kann, und wo Bergwerksbetriebe sich in mehreren Gerichtsbezirken befinden, nach dem Durchschnitte der in diesen Bezirken üblichen Taglöhne die Krankenschicht zu berechnen ist.

Erstere Bestimmung wurde aufgenommen, weil es bei den größeren Werken wegen der Schwierigkeit der Kassegebarung unmöglich wäre, die Krankenlöhne, wie dies im §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschrieben ist, wöchentlich auszuzahlen, letztere Bestimmung aber, da es für eine Bruderlade nothwendig erscheint, gleiche Krankengelder auszuzahlen und da, wo der Bergwerksbetrieb in mehreren Gerichtsbezirken liegt, die Frage entstehen kann, welcher übliche Taglohn als Grundlage zur Berechnung des Krankengeldes dienen soll.

§. 11

beschränkt die Bestimmungen wegen der Versicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten bei den mit dem Werkbetriebe verbundenen, jedoch der Aufsicht der Bergbehörde nicht unterstehenden Gewerbeanlagen auf die neu zu errichtenden Bruderladen.

Es sind daher bei den mit dem Werkbetriebe verbundenen, der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterstehenden Gewerbeanlagen, wo die Statuten den Arbeitern und Beamten den Beitritt zur Bruderlade gestatteten, neu eintretende Arbeiter und Betriebsbeamte nicht mehr zum Beitritte zur Bruderlade verpflichtet. Es können auch die bezeichneten, schon beigetretenen Bediensteten aus der Bruderlade ausgeschieden werden mit Genehmigung der Berghauptmannschaft; in diesem Falle müssen die Mitglieder erklären, dass sie mit ihren Ansprüchen befriedigt sind. So lange jedoch die betreffenden Personen der Bruderlade angehören,

genügen sie durch diese Versicherung der auf Grund des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, und vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, bestehenden Versicherungspflicht und unterliegen für die Dauer der Angehörigkeit an die Bruderlade lediglich den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Damit ist den Petitionen der Werkbetriebe Rechnung getragen worden, um diesen, sofern sie mit einem Bergbau in Verbindung stehen, nicht größere Lasten aufzuerlegen, als die anderen Werkbetriebe tragen.

§. 12

erhält zwei Absätze angefügt; durch den ersten wird der Berghauptmannschaft das Recht eingeräumt, die in diesem Paragraphe den Bediensteten der Bergwerksbetriebe des Staates, eines Landes-, eines Gemeinde- oder eines öffentlichen Fondes bedingungsweise zugestandene Befreiung von der Versicherungspflicht unter den angeführten Bedingungen auch auf die Bediensteten von Privatbergwerksbetrieben auszudehnen.

Durch den zweiten werden die bei den Staatssalinen beschäftigten Arbeiter, auch wenn sie nicht mit festem Gehalte angestellt sind, von dieser Versicherungspflicht befreit, sofern ihnen für den Krankheitsfall, wie für den Fall der Invalidität, die Vortheile des Bruderladengesetzes gesichert sind.

Diese zweifache Ausdehnung erwies sich als billig und gerecht, weil bei manchen Werken deren Bediensteten, die mit festem Gehalte angestellt sind, im Falle der Erkrankung der Vollgenuss ihres Gehaltes gesichert ist, bei Eintritt deren Invalidität ihnen der Genuss einer Pension zusteht. Es wäre daher unbillig, diesen Bediensteten die Last der Versicherung aufzuerlegen; der Berghauptmannschaft liegt es daher ob, zu prüfen ob die gesetzlichen Vortheile den Leuten gesichert sind, in welchem Falle sie die Befreiung von der Versicherungspflicht geben soll.

Bei den Salinen sind ganz eigenthümliche Verhältnisse, die diese Befreiung nöthig machen, indem schon heute der Staat die Kranken-, Alters- und Invaliditätsversorgung der bei den Salinen Bediensteten fast ausschließlich selbst bestreitet, dieses Verhältnis für die Arbeiter das vortheilhaftere ist, zumal ein Übertritt der Salinenarbeiter an einen anderen Bergbau kaum vorkommt.

§. 20.

Hier wurde der zweite Absatz zu dem Zwecke eingeschaltet, um für den Fall vorzusorgen, als das in einer Streitsache zuständige Schiedsgericht wegen Befangenheit sämmtlicher Mitglieder desselben nicht functioniren kann.

§. 40.

Im Eingang wird die Bestimmung getroffen, dass in dem gemäß §. 39 aufzustellenden Statut die Beiträge der Versicherten, welche am Tage der Genehmigung des Statutes der betreffenden Bruderlade angehören, auch in anderer als der im §. 29, Absatz 3 vorgeschriebenen Weise zu bemessen sind, so auch deren Provisionsansprüche in verschiedener Weise festgesetzt werden können.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen bestimmt, dass das Statut die Bestimmung enthalten kann, von welchem Lebensalter an Bedienstete des Werkes, die noch gar nicht oder nicht als vollberechtigte Mitglieder der Bruderlade aufgenommen waren, bezüglich der Beitragsleistung und Provisionsansprüche jenen Mitgliedern gleich zu behandeln sind, welche schon vollberechtigte Mitglieder waren.

Der dritte Absatz bestimmt, dass Bergwerksbedienstete, die das vierzigste Lebensjahr überschritten haben und zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes noch nicht der Bruderlade angehören, aber gemäß §. 10, Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1889 zur Versicherung in beiden Kassenabtheilungen der Bruderlade verpflichtet sind, wenn das Statut deren Aufnahme in die Bruderlade nicht verfügt, berechtigt sind, sich in der Bruderlade nur bei der Krankenkasse, und bei der Provisionskasse nur für den Unfall zu versichern, welches Recht ihnen auch freisteht bei dem Übertritte an ein anderes Werk.

Nachdem durch das neue Gesetz auf ein ganz anderes Princip übergegangen wird, so sind selbstverständlich Übergangsbestimmungen nöthig. Der erste Absatz dieses Paragraphen bestimmt daher, dass durch das neue Statut für die alten Mitglieder, die schon der Bruderlade angehören, die Beiträge auf andere Weise bemessen werden können, als der §. 29, Absatz 3 des Gesetzes es vorschreibt, und lediglich die nach Bestätigung des Statutes beitretenden Mitglieder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, §. 29, Absatz 3, zu behandeln sind, mit Ausnahme des auch sie treffenden, für alle gleich zu bemessenden Annuitätsbeitrages gemäß §. 41 a, Absatz 3.

Ferner wird in diesem Absatz bestimmt, dass auch die Provisionsansprüche der alten und neuen Mitglieder der Bruderlade für sich und ihre Angehörigen in verschiedener Weise und Höhe bemessen werden können, je nachdem diese vor Bestätigung des Statutes schon der Bruderlade angehörten oder aber erst nach dieser derselben beigetreten sind. Im letzteren Falle müssen sie nach der Bestimmung der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, bemessen sein.

Der zweite Absatz bestimmt, dass das Statut ein Alter festzusetzen habe, bis zu welchem Bedienstete des Werkes, die noch nicht Mitglieder oder noch nicht vollberechtigte Mitglieder der Bruderlade sind, der-

selben einzureihen und den bereits vollberechtigten Mitgliedern in der Beitragsleistung, sowie den Provisionsansprüchen gleich zu behandeln sind.

Diese Bestimmungen waren nothwendig, weil nach den alten Statuten eine Anzahl Leute am Werke bedienstet waren, die der Bruderlade gar nicht oder nur als nicht vollberechtigte Mitglieder beitraten, da sie entweder ein im Statut bestimmtes Alter überschritten hatten oder aber nur als nicht ständige Arbeiter am Werke galten, während sie nach §. 10, Absatz 1 des Gesetzes vom Jahre 1889 nunmehr verpflichtet sind, sich in allen Versicherungszweigen der Bruderlade zu versichern. In diesem Falle müssten sie nach dem Tarife jedoch häufig viel zu hohe Beiträge bezahlen, weshalb es billig erscheint, auch diesen Leuten den Vortheil einzuräumen, nur den Beitrag, den die schon vollberechtigten Mitglieder leisten, zu bezahlen.

Die Bestimmungen des dritten Absatzes waren nothwendig und fanden Aufnahme mit Rücksicht auf den Umstand, dass bei den Bergwerken doch viele Leute angestellt sind, die nie der Bruderlade angehörten und die nach den Bestimmungen der alten Statuten gar nicht aufgenommen werden konnten, nach den neuen Tarifen jedoch unerschwingliche Beiträge zahlen müssten.

§. 40 a

ist identisch mit den zwei ersten Absätzen des alten §. 40, mit Einschaltung der Worte „unter Berücksichtigung eines der bisherigen statutenmäßigen Beiträge der Versicherten gleichen Beitrages des Werksbesitzers“, ferner „mit Berücksichtigung der vorstehenden Übergangsbestimmungen“.

Diese Einschaltungen wurden vorgenommen, um jedem Missverständnis bezüglich der Bilanzberechnung vorzubeugen.

§. 41

enthält zuerst die Bestimmung, dass zum Zwecke der Herstellung des Gleichgewichtes der Provisionskasse, der Verwaltung der Bruderlade das Recht freisteht, einen Sanirungsplan der Bergbehörde vorzulegen, wobei sie lediglich an die Bedingung gebunden ist, die Provisionsansprüche nicht tiefer als auf 50 Procent des in den §§. 4 und 5 bezeichneten Minimalausmaßes herabzusetzen.

Über die Zulässigkeit des Sanirungsplanes entscheidet die Berghauptmannschaft unter Freilassung des Recurses.

Diese Bestimmung wurde auf Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Baernreither aufgenommen, mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Verhältnisse bei den Bruderladen so sehr verschieden sind, dass mancher Sanirungsplan bei einer oder der anderen dieser Kassen ganz entsprechen kann, während er bei einer anderen sehr drückend werden könnte. Um daher jedem Werke die Gelegenheit zu geben, seinen, den individuellen Verhältnissen angepassten Vorschlag zu machen, ist diese Bestimmung hier aufgenommen; die Anwendung dieser Maßregel kann, wenn die Gewerke bei der genauen Kenntnis der speciellen Verhältnisse ihrer Bruderladen richtig erwägen, unstreitig dazu führen, dass von ihnen Anträge gemacht werden, die die Sanirung der Bruderladen herbeiführen, wobei es allerdings nöthig wird, dass sowohl die zur ersten Entscheidung berufene Behörde, als auch das Ackerbauministerium, welches in letzter Instanz zu entscheiden hat, die Vorschläge wohlwollend prüft, und wenn irgend thunlich, bestätigt; es wird wohl nöthig werden, Vollzugsvorschriften herauszugeben, aus denen es klar wird, dass hiebei namentlich gemeint ist, dass jeder Vorschlag anzunehmen sei, der in absehbarer Zeit die Sanirung herbeiführt, wenn er nur den Mitgliedern keine zu unerschwinglichen Lasten auferlegt; wie es ja ausdrücklich in dem Paragraphe heißt, ist man dabei allein an die Bedingung gebunden, das Provisionsminimum nicht unter 50 fl. herabzusetzen. Da es sich um die Sanirung der bestehenden Bruderladen handelt, so darf auch nicht zu ängstlich die versicherungstechnische Deckung verlangt werden, weil man schon den Vortheil erlangt, die später eintretenden Mitglieder vollkommen zu sichern. Da hiedurch aber die Durchführung der Sanirung nicht aufgehalten werden darf, ist dieses Recht durch eine von der Berghauptmannschaft zu ertheilende Frist begrenzt. Innerhalb dieser Frist kann jedes Werk seinen Sanirungsplan der Berghauptmannschaft zur Bestätigung vorlegen. Diese wird den Plan nach Einholung des Gutachtens des öffentlichen versicherungstechnischen Organes bestätigen, wenn das Ziel, die Herstellung des Gleichgewichtes, erreicht wird, und den Erwerbsverhältnissen entsprechend die Versicherten nicht zu sehr belastet werden.

§. 41 a

bestimmt, dass, wenn von dem im vorigen Absatze erwähnten Rechte kein Gebrauch gemacht wird oder der vorgelegte Plan nicht bestätigt wird, die Herstellung des Gleichgewichtes nach den folgenden Grundsätzen zu bewirken ist.

Zunächst kann eine Regelung der Beiträge und der künftigen Leistungen vorgenommen werden.

Wird dadurch das Gleichgewicht nicht hergestellt, so ist der Bilanzabgang durch 25- bis 30jährige Annuitäten zu tilgen, welche zur Hälfte vom Werksbesitzer und zur Hälfte vom Versicherten zu leisten sind.

Können diese Beiträge nicht so hoch bemessen werden, um die zur Tilgung erforderlichen Annuitäten aufzubringen, so müssten sie verringert und die Provisionsansprüche herabgesetzt werden.

Der durch diesen Paragraph angestrebte Zweck, sowie dessen Anwendung ist wohl einleuchtend.

Der zweite Absatz bezweckt eine Erhöhung der Beiträge, wo diese sehr niedrig bemessen sind, allenfalls bei gleichzeitiger Umwandlung derselben in fixe, statt wie bisher in Lohnprocenten ausgedrückte Beiträge. Die Erhöhung können sich die Mitglieder leicht gefallen lassen, da ihre Beiträge, vermehrt durch die gleichen Beiträge der Werksbesitzer, die Fonde stärken, wodurch für sie die Reserveantheile wachsen. Diese Beiträge kommen somit für sie einem Sparpfennig gleich, falls sie zu einem anderen Werke übertreten, so lange sie aber am Werke bleiben, bilden sie den nöthigen Fond zu ihrer Altersversorgung. Es wäre ungerecht, wenn eine entsprechende Erhöhung nicht stattfände, bevor man an die nächste Sanirungsmaßregel schreitet, da die dermaligen Beiträge sehr ungleich, bei manchen passiven Bruderladen sehr niedrig bemessen sind. Eine Ausgleichung ist daher nöthig; diese im allgemeinen zu bestimmen, erscheint jedoch nicht wünschenswert, da die Verhältnisse des Verdienstes zu verschieden sind.

Die Umwandlung in fixe Beiträge ist eine nothwendige Folge der Versicherungstechnik, sie ist im Interesse der richtigen Bilanz zu wünschen, da die Lohnprocente kaum je richtig zu bilanciren sind, entweder zu hoch oder zu niedrig veranschlagt werden. Schon dermalen haben manche Werke fixe Beiträge eingeführt. Die Tarife des Gesetzes kennen nur fixe Beiträge und nehmen auf den Lohn gar keine Rücksicht; es kann daher wohl auch zum Übergang nur angerathen werden, fixe Beiträge einzuführen, wenn auch diese Maßregel nicht obligatorisch eingeführt werden soll.

Wo aber dieses geschieht, müssten auch die Provisionen, statt nach dem Durchschnittsverdienste, nach dem Dienstalter abgestuft werden, ganz aus demselben Grunde, da nur solche in der Bilanz mit dem richtigen Capitalwerte eingesetzt werden können.

Der dritte Absatz dieses Paragraphen bestimmt, den noch vorhandenen Abgang durch eine Annuität zu tilgen. Dies ist zwar eine Mehrbelastung der Gewerke gegen das bestehende Gesetz, aber im allgemeinen eine Erleichterung gegen die Novelle und hat den Vortheil, dass die Sanirungsquote gleichmäßig vertheilt ist auf die Sanirungszeit von 25 bis 30 Jahren. Dieser Spielraum wurde gewählt, um dort, wo diese Annuität zu hoch wäre, durch die Vertheilung auf 30 Jahre sie niedriger bemessen zu können. Für die Versicherten wird die Annuität durch die Bestimmung, dass auch die neu eintretenden Mitglieder sie zahlen, schon geringer, und da hiedurch die Reserveantheile anwachsen, so haben sie einen directen Nutzen davon. Von fünf zu fünf Jahren müssen die Bilanzen überprüft werden, wobei die Annuitätsbeiträge auch zu reguliren sein werden; bei den meisten Bruderladen wird ein geringer Beitrag der Mitglieder das Gleichgewicht herstellen.

Der Abgeordnete Dr. Lueger regte die Frage an, ob es sich bei der Sanirungsannuität um eine Tilgung einer alten Schuld handelt, oder aber um einen Beitrag für den jeweiligen Besitzer der Gewerkschaft; er meinte, im ersten Falle wäre eine Sicherstellung der Annuität zu erwägen, da durch einen Verkauf des Werkes der Sanirungsbeitrag der Gewerke aufhört; bei der hierauf entstandenen Debatte sprachen sich alle Mitglieder des Ausschusses, wie auch der Referent und der Vertreter der Regierung dahin aus, dass es, da im Bruderladengesetze überhaupt bei allen Beiträgen immer nur die jeweiligen Besitzer, nicht aber die Besitzer zur Zeit der Erlassung des Gesetzes gemeint sind, ganz selbstverständlich sei, dass, wenn auf Grund dieses Gesetzes eine Bruderlade mit einer 25- oder 30jährigen Annuität belastet wird, diese Last den Besitzer der Gewerkschaft, wie auch alle Mitglieder der Bruderlade durch die ganze Sanirungszeit trifft, daher bei einem Verkaufe die Last ohneweiters auf den neuen Besitzer übergehen muss.

Da aber doch bei einigen Bruderladen auch durch alle diese Maßregeln das Gleichgewicht noch nicht hergestellt werden kann, weil der Arbeiter und das Werk die dazu nöthigen Beiträge nicht leisten könnten, so bestimmt der Absatz 4 in diesen Fällen die Reduction der Provisionsansprüche, die jedenfalls weit geringer und seltener nöthig werden. Es ist durch die Annuität und die im §. 41 freigestellten Mittel die Reduction der Provisionsansprüche möglichst vermieden worden. Die große Verschiedenheit der Verhältnisse macht es unmöglich, einen Ausweg zu finden, diese Maßregel ganz zu vermeiden; ein großer Vortheil ist es aber, dass die Reduction der liquiden Provisionen gänzlich aus der Sanirungscombination gezogen werden könnte.

§. 41 b

bestimmt, dass, wenn über die Anwendung der in den §§. 40 und 41 a bestimmten Maßregeln eine Einigung zwischen Werksbesitzer und den Versicherten nicht zustande käme, die Berghauptmannschaft unter Freilassung des Recurses an das Ackerbauministerium entscheidet, wodurch der Weg bezeichnet ist, um jeder willkürlichen falschen Deutung des Gesetzes vorzubeugen.

§. 41 c

ist die Bestimmung, das neue Statut mit diesen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Artikel II

räumt den Bediensteten, die schon Mitglieder der Bruderlade waren, zur Zeit der Bestätigung der neuen Statuten, wenn sie an ein anderes Werk übertreten, das Recht ein, versichert zu bleiben, falls sie die statutenmäßigen Beiträge zahlen und vom Werksbesitzer, an dessen Werk sie übertreten, die gleichen Beiträge bezahlt werden.

Hiedurch ist den älteren Leuten eine bedeutende Erleichterung geschehen, da sie ohne diese Bestimmung jetzt kaum übertreten könnten, weil ihre Reserveantheile ihre Provisionsansprüche noch nicht decken können.

Artikel III

bestimmt, dass Bergarbeiter solcher Werke, bei denen dermalen eine Bruderlade nicht besteht, wenn sie zur Zeit der Bestätigung des Statutes der für dieses Werk zu errichtenden Bruderlade das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, lediglich in dem im §. 10, Absatz 2 bezeichneten Umfange versicherungspflichtig sind, welches Recht auch im Falle des Übertrittes an ein anderes Werk gewahrt wird.

Diese Bestimmung erschien billig, weil es doch noch manche Werke gibt, die gar keine Bruderladen. haben, diesen Arbeitern die Einzahlung nach den Tarifen eine unerschwingliche Last wäre.

Die übrigen Artikel IV, V, VI des Gesetzes erfordern keine Erläuterung.

Diesen Anträgen des Subcomités hat der Gewerbeausschuss zugestimmt und beschlossen, den Gesetzentwurf dem hohen Hause vorzulegen und den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen.

Weiters wolle das hohe Haus beschließen, dass dadurch die Petitionen
Nr. 999 vom 28. October 1891 der montanistischen Vereine in Böhmen,
Nr. 1071 vom 8. November 1891 der westböhmischen Hüttenarbeiter in Falkenau,
Nr. 1824 vom 26. April 1892 des Josef Silhanek und Consorten aus Jedlec,
Nr. 1912 vom 2. Mai 1892 der Provisionisten der Actiengesellschaft Montan- und Industriewerke vormals Johann David Starck,
Nr. 2102 vom 22. Mai 1892 des Josef Burianek aus Lazic bei Příbram
alle über Bruderladen als erledigt zu betrachten sind.

Wien, 2. Juni 1892.

Weigel,
Obmann.

Deym,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

womit

einige Bestimmungen der Gesetze vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127 und vom 30. December 1891, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1892, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, abgeändert und ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An Stelle der §§. 3, 11, 12, 40 und 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, des §. 20 dieses Gesetzes in seiner durch den Artikel I des Gesetzes vom 17. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 14, festgestellten Fassung und des §. 5 des Gesetzes vom 30. December 1891, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1892, womit ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, getroffen wurden, haben nachfolgende Bestimmungen zu treten:

§. 3.

Die Krankenkasse der Bruderlade ist verpflichtet, Krankenunterstützungen, beziehungsweise Begräbnisgelder mindestens in dem Umfange zu gewähren, als solche nach Dauer, Art und Höhe durch die §§. 6 bis 8 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bestimmt sind.

Die Auszahlung der Krankengelder hat spätestens in den für die Lohnzahlungen bestimmten Terminen zu erfolgen.

Bei Werken, deren Anlagen sich über mehrere Gerichtsbezirke erstrecken, ist der Berechnung des Krankengeldes der Durchschnitt der in diesen Bezirken üblichen Taglöhne zugrunde zu legen.

§. 11.

Sofern das Statut auch Arbeitern und Betriebsbeamten, welche bei den mit dem Werkbetriebe verbundenen, jedoch der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterstehenden Gewerbeanlagen beschäftigt sind, den Beitritt zur Bruderlade gestattet, muss derselbe corporativ für alle in den Gewerbsanlagen des betreffenden Werkes beschäftigten Arbeiter, beziehungsweise Betriebsbeamte (die Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten u. d. gl. eingerechnet) geschehen und sind die Arbeiter in dem im §. 10, Absatz 1, beziehungsweise 2, die Betriebsbeamten in dem im §. 10, Absatz 3, bezeichneten Umfange zu versichern. Neueintretenden Arbeitern und Betriebsbeamten obliegt sodann gleichfalls der Beitritt zur Bruderlade.

Die betreffenden Personen genügen durch diese Versicherung ihrer auf Grund der Gesetze vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, und vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, bestehenden Versicherungspflicht und unterliegen für die Dauer der Angehörigkeit an die Bruderlade lediglich den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen finden auf die bestehenden Bruderladen mit der Maßgabe Anwendung, dass

a) bei der im Sinne der §§. 39 ff. vorzunehmenden Umbildung des Statutes die Beitrittspflicht neueintretender Arbeiter und Betriebsbeamten ausgeschlossen werden kann;

b) jene Bediensteten, welche als active Mitglieder der Bruderlade angehören, sowie die bereits im Provisionsbezuge stehenden Bediensteten der im ersten Absatze bezeichneten Art aus der Bruderlade ausgeschieden werden können. Diese Ausscheidung kann jedoch nur mit Genehmigung der Bergbehörde und nur hinsichtlich jener Mitglieder und Provisionisten erfolgen, welche ausdrücklich erklären, dass sie mit ihren Ansprüchen an die Bruderlade vollkommen befriedigt sind und keine weiteren Forderungen an dieselbe zu stellen haben.

§. 12.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Bergwerksbetriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes mit festem Gehalte oder Lohne angestellt sind, sofern ihnen für den Krankheitsfall der Fortbezug dieses Gehaltes oder Lohnes und sofern ihnen bei Eintritt der Invalidität und nach ihrem

Ableben ihren Angehörigen ein Anspruch auf eine Pension oder Provision zusteht, welche die Höhe der in den §§. 4, beziehungsweise 5 festgesetzten Unterstützungen erreicht oder übersteigt.

Diejenigen solcher Bediensteter, welche zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes bereits Mitglieder einer Bruderlade sind, verbleiben auch fortan Mitglieder derselben.

Die Berghauptmannschaft ist berechtigt, Bedienstete, welche in einem der im ersten Absatze nicht angeführten Bergwerksbetriebe mit festem Gehalte oder Lohne angestellt sind, sofern sie im Krankheitsfalle durch mindestens zwanzig Wochen auf Fortzahlung dieses Gehaltes oder Lohnes gegenüber dem Werksbesitzer Anspruch haben, von der Verpflichtung zur Versicherung bei der Krankenkasse ganz oder theilweise, und sofern ihnen bei Eintritt der Invalidität und nach ihrem Ableben ihren Angehörigen gegenüber dem Werksbesitzer ein Anspruch auf eine die Höhe der in den §§. 4 und 5 festgesetzten Unterstützungen mindestens erreichende Pension oder Provision zusteht, auch von der Verpflichtung zur Versicherung bei der Provisionskasse der Bruderlade zu befreien.

Die bei den Staatssalinen beschäftigten Arbeiter sind, auch wenn sie nicht mit festem Gehalte oder Lohne angestellt sind, zur Versicherung bei der Kranken- und der Provisionskasse der Bruderlade nicht verpflichtet, sofern ihnen für den Krankheitsfall die gesetzlichen Mindestleistungen vom Staate gewährt werden, und sofern ihnen bei Eintritt der Invalidität und nach ihrem Ableben ihren Angehörigen nach den bestehenden oder noch aufzustellenden Normalien an den Staat ein Anspruch auf eine Provision zusteht, welche die Höhe der in dem §. 4, beziehungsweise 5 festgesetzten Unterstützungen erreicht oder übersteigt.

§. 20.

Das Schiedsgericht ist in allen aus dem Versicherungsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten zwischen den Bruderladen seines Bezirkes untereinander, sowie zwischen den Mitgliedern oder Provisionisten einerseits und den Bruderladen seines Bezirkes andererseits ausschließlich zuständig. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche aus dem Versicherungsverhältnisse zwischen Bruderladen verschiedener Revierbergamtsbezirke, sowie zwischen Mitgliedern oder Provisionisten der Bruderlade eines Revierbergamtsbezirkes und der Bruderlade eines anderen Revierbergamtsbezirkes entstehen, ist das Schiedsgericht jenes Revierbergamtsbezirkes berufen, in welchem der belangte Theil seinen Wohnsitz, beziehungsweise Sitz hat.

Wenn sowohl die Beisitzer des Schiedsgerichtes als auch deren Stellvertreter im Sinne des letzten Absatzes des §. 19 in einer Streitsache befangen erscheinen, so hat die Berghauptmannschaft diese

Streitsache an ein benachbartes Schiedsgericht zu verweisen.

Rechtsmittel und Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig. Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das ordentliche Gericht des Schuldners zuständig. Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte wird im Verordnungswege geregelt.

§. 40.

In dem zufolge §. 39 neu aufzustellenden Statute können die gemäß §. 29, Absatz 1, zu zahlenden Beiträge jener activen Mitglieder, welche am Tage der Genehmigung des neuen Statutes durch die Bergbehörde bei der betreffenden Bruderlade provisionsversichert sind, auch in anderer als der im §. 29, Absatz 3, vorgeschriebenen Weise bemessen werden. Auch können die zukünftigen Provisionsleistungen an diese Mitglieder und ihre Angehörigen verschieden von jenen festgesetzt werden, welche bezüglich der erst nach der Genehmigung des Statutes eintretenden Mitglieder bestimmt sind.

Weiters kann bestimmt werden, dass die zur Zeit der Genehmigung des Statuts am Werke bediensteten, zu dieser Zeit noch gar nicht oder nicht als vollberechtigte Mitglieder der Bruderlade aufgenommenen, aber gemäß §. 10, Absatz 1, im vollen Umfange versicherungspflichtigen Personen, welche ein im Statute festzusetzendes Lebensalter bereits überschritten haben, rücksichtlich der Art und Höhe der Beitragsleistung zur Provisionskasse, sowie rücksichtlich der Provisionsansprüche für sich und ihre Angehörigen jenen Mitgliedern gleich zu behandeln sind, welche in dem vorbezeichneten Zeitpunkte bereits vollberechtigte Mitglieder der Bruderlade sind.

Die im vorstehenden Absatze bezeichneten Personen sind, wenn das Statut deren gleiche Behandlung mit den vollberechtigten Mitgliedern nicht verfügt, sofern sie am Tage der bergbehördlichen Genehmigung des Statutes das 40. Lebensjahr überschrittten haben, lediglich in dem im §. 10, Absatz 2, bezeichneten Umfange versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht dieser Personen erfährt auch im Falle des Übertrittes an ein anderes Werk keine Erweiterung.

§. 40a.

Ergibt sich aus der im §. 39 bezeichneten, unter Berücksichtigung eines den bisherigen statutenmäßigen Beiträgen der Versicherten gleichen Beitrages des Werksbesitzers vorgenommenen Berechnung eine active Bilanz der Provisionskasse, so hat die Berghauptmannschaft das Weitere zu veranlassen, damit das neu zu verfassende Statut unter Berücksichtigung der vorstehenden Übergangsbestimmungen mit den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang gebracht werde.

Ergibt sich hingegen eine passive Bilanz der Provisionskasse, so hat die Berghauptmannschaft nach Einholung des Gutachtens des öffentlichen versicherungstechnischen Organes Sorge zu tragen, dass bei der Aufstellung des neuen Statuts den eben berufenen Bestimmungen entsprochen und das Gleichgewicht der Provisionskasse auf einem der beiden in den folgenden §§. 41 und 41 a vorgezeichneten Wege hergestellt werde.

§. 41.

Zum Zwecke der Herstellung des Gleichgewichtes der Provisionskasse (§. 40 a, Absatz 2) liegt der Verwaltung der Bruderlade in Gemeinschaft mit dem Werksbesitzer ob, der Berghauptmannschaft binnen einer von derselben zu bewilligenden Frist einen Sanirungsplan vorzulegen, der in einem rechnungsmäßig begründeten, den speciellen Verhältnissen der betreffenden Bruderlade angepassten Vorschlage zu bestehen hat, wie das versicherungstechnische Gleichgewicht der Provisionskasse zu erreichen wäre. Bei diesem Vorschlage, welcher sich nur auf die bei der Provisionskasse am Tage der bergbehördlichen Genehmigung des neuen Statuts provisionsversicherten oder diesen gemäß §. 40, Absatz 2, gleich zu behandelnden Mitglieder zu beziehen hat, sind die nachfolgenden Bestimmungen (§. 41 a) nur insofern zu beobachten, als die Leistungen der Provisionskasse nicht tiefer als auf 50 Procent des in den §§. 4 und 5 bezeichneten Minimalausmaßes herabgesetzt werden dürfen.

Über die Zulässigkeit des Sanirungsplanes entscheidet nach Einholung des Gutachtens des öffentlichen versicherungstechnischen Organes die Berghauptmannschaft unter Freilassung des Recurses an das Ackerbauministerium.

§. 41 a.

Wird ein Sanirungsplan nicht oder nicht innerhalb der bewilligten Frist vorgelegt oder der vorgelegte nicht genehmigt, so ist die Herstellung des Gleichgewichtes nach den folgenden Grundsätzen zu bewirken:

Zunächst kann eine Regelung der Beiträge und der künftigen Leistungen, letzterer unter Festhaltung des in den §§. 4 und 5 bezeichneten Minimalausmaßes vorgenommen werden. Diese Regelung, welche insbesondere in der Festsetzung fixer statt in Lohnprocenten ausgedrückter Beiträge, in einer Erhöhung der Beiträge und in der Abänderung der Abstufung der Provisionssätze bestehen kann, hat sich nur auf jene activen Mitglieder der Bruderlade zu beziehen, welche bei derselben am Tage der Genehmigung des neuen Statuts provisionsversichert oder diesen zufolge §. 40, Absatz 2, gleich zu behandeln sind.

Wird durch diese Regelung das Gleichgewicht der Provisionskasse nicht hergestellt, so ist der verbleibende Bilanzabgang, sofern zu dessen Deckung der Werksbesitzer sich nicht zu freiwilligen Leistungen verpflichtet, durch fünfundzwanzig- bis dreißigjährige Annuitäten zu tilgen, welche je zur Hälfte vom Werksbesitzer und von den Provisionsversicherten zu leisten sind. Der auf Letztere entfallende Theil ist durch gleiche Beiträge sämmtlicher während der Tilgungsperiode der Bruderlade angehöriger Provisionsversicherten, diese mögen schon zur Zeit der Genehmigung des neuen Statutes am Werke bedienstet sein oder erst später daselbst eintreten, aufzubringen.

Können mit Rücksicht auf die Verhältnisse die gemäß dem vorigen Absatze zu leistenden Beiträge nicht so hoch bemessen werden, um die zur gänzlichen Tilgung des Deficits erforderlichen Annuitäten aufzubringen, so sind diese entsprechend zu verringern und zur Beseitigung des noch unbedeckt bleibenden Deficits die zukünftigen Leistungen der Provisionskasse für jene activen Mitglieder, welche derselben am Tage der bergbehördlichen Genehmigung des neuen Statuts angehören oder diesen zufolge §. 40, Absatz 2, gleich zu behandeln sind, herabzusetzen, jedoch nicht tiefer als auf 50 Procent des in den §§. 4 und 5 bezeichneten Minimalausmaßes.

§. 41 b.

Wenn über die Anwendung der in den §§. 41 und 41 a bestimmten Maßregeln zur Herstellung des Gleichgewichtes keine Einigung zwischen dem Werksbesitzer und den Versicherten zustande kommt, so entscheidet die Berghauptmannschaft unter Freilassung des Recurses an das Ackerbauministerium.

§. 41 c.

Das neue Statut ist binnen einer von der Berghauptmannschaft festzusetzenden Frist dieser zur Genehmigung vorzulegen.

Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist hat die Berghauptmannschaft das Statut unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften mit rechtsverbindlicher Wirkung aufzustellen.

Artikel II.

Bergwerksbedienstete, welche bei einer vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, errichteten Bruderlade am Tage der Genehmigung des zufolge §. 39 des genannten Gesetzes aufzustellenden neuen Statuts provisionsversichert oder diesen gemäß Artikel I, §. 40, Absatz 2, des gegenwärtigen Gesetzes gleich zu behandeln sind, können bei dieser Bruderlade, auch wenn sie an ein anderes Bergwerk übertreten, provisionsversichert bleiben. Sie behalten sonach die ihnen statutenmäßig für sich, ihre Witwen und Waisen zukommenden Pro-

visionsansprüche an diese Bruderlade, wogegen an dieselbe auch die statutenmäßigen Beiträge für die Provisionsversicherung von ihnen und von dem Werksbesitzer, an dessen Werk sie übertreten, zu entrichten sind. Bei der an letzterem Werke bestehenden Bruderlade unterliegen solche Bedienstete nur der Krankenversicherung.

Artikel III.

Bergarbeiter solcher Werke, bei denen zur Zeit, da das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, eine Bruderlade nicht besteht, sind, wenn sie am Tage der bergbehördlichen Genehmigung des Statutes der für dieses Werk zu errichtenden Bruderlade das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, lediglich in dem im §. 10, Absatz 2, bezeichneten Umfange versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht dieser Personen erfährt auch im Falle des Übertrittes an ein anderes Werk keine Erweiterung.

Artikel IV.

Das Vermögen, welches von Bruderladen aufgelassener Werke nach Erfüllung oder Sicherstellung aller Verpflichtungen erübrigt, fällt, insoferne nicht statutarische Bestimmungen entgegenstehen, dem gemäß §. 37 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, gegründeten Centralreservefonds der Bruderladen zu.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Meine Minister des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Heinrich Fürnkranz, August Dötz und Genossen.

In Erwägung, dass die Jahresabfindungssumme für die Weinverzehrungssteuer außerhalb der Linien geschlossener Orte im Jahre 1890 für die Jahre 1891, 1892 und 1893 infolge der den pachtlustigen Unternehmern bis heute noch immer gestatteten Überreichung von Pachtungsanboten bei den k. k. Finanzbezirksdirectionen und deren Annahme durch diese letzteren vor Ablauf der bezüglichen Abfindungstermine und vor der Abfindungsverhandlung zwischen den Steuerpflichtigen einerseits und den Steuerbehörden anderseits in den meisten Verzehrungssteuerbezirken bedeutend erhöht worden ist;

in Erwägung, dass die verzehrungssteuerpflichtigen Gastwirte nur aus wohlbegründeter Furcht vor der drohenden Gefahr rücksichtsloser Auslieferung in die Hände gewinngieriger Pachtspeculanten zur Zahlung der im Jahre 1890 für die Jahre 1891, 1892 und 1893 in den meisten Verzehrungssteuerbezirken bedeutend erhöhten Jahresabfindungssumme sich verpflichtet haben;

in Erwägung, dass die jährliche Weinproduction in den meisten Weinbaubezirken des Reiches, sowie im Königreiche Ungarn infolge der durch das Auftreten und die Verbreitung der Phylloxera bereits eingetretenen und von Jahr zu Jahr gesteigerten und sich noch steigernden colossalen Verheerungen der Weingärten riesig abgenommen hat und dass hiedurch eine außerordentliche Steigerung der Weinpreise factisch eingetreten ist;

in Erwägung, dass in den Jahren 1890 und 1891 der falsche Rebenmehlthau (Peronospora viticola) über die meisten Weinbaubezirke des Reiches hereingebrochen ist, die in den bis heute von der Phylloxera verschont gebliebenen Weinbaubezirken in Aussicht gestandene Weinernte quantitativ und qualitativ gewaltig verringert und hiedurch zur Erhöhung der Weinpreise bedeutend beigetragen hat;

in Erwägung, dass durch die eingetretene Erhöhung der Preise der Naturweine der Verbrauch und Ausschank desselben in unerhörter Weise abgenommen hat;

in Erwägung, dass durch die infolge Auftretens der Phylloxera und der Peronospora viticola eingetretene colossale Verringerung der jährlichen Erzeugung echter und reiner Naturweine im Reiche und im Königreiche Ungarn die Kunst- und Halbweinfabrication in schamlosester Weise zugenommen und durch ihr schlechtes und zumeist gesundheitsgefährliches Product auch den echten und reinen Naturwein in Verruf gebracht und seinen Verbrauch bedeutend geschädigt hat;

in Erwägung, dass das k. k. Finanzministerium in jenen Verzehrungssteuerbezirken, in welchen für die Jahre 1891, 1892 und 1893 eine Erhöhung der Jahresabfindungssumme eingetreten ist, über Ansuchen der so hart getroffenen verzehrungssteuerpflichtigen Gastwirte und in gerechter Würdigung der Begründung ihrer bezüglichen Bitten die Jahresabfindungssumme für die Jahre 1892 und 1893 aus eigener Machtvollkommenheit herabgemindert hat;

in endlicher Erwägung, dass die jährliche Verzehrungssteuerabfindungssumme für Wein gegenüber dem gegenwärtigen factischen Verbrauche ungeachtet des in einigen Steuerbezirken eingetretenen Nachlasses noch immer durchschnittlich als viel zu hoch bezeichnet werden muss, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. „In allen jenen Verzehrungssteuerbezirken des Reiches, in welchen über Ansuchen der verzehrungssteuerpflichtigen Gastwirte vom k. k. Finanzministerium eine Herabminderung der Abfindungssumme für die Jahre 1892 und 1893 bereits zugestanden worden ist, für die Jahre 1892 und 1893 abermals eine Ermäßigung der bereits herabgeminderten Jahresabfindungssumme für Wein im Betrage von zehn Procent derselben eintreten zu lassen."

2. „In allen jenen Verzehrungssteuerbezirken des Reiches, für welche vom k. k. Finanzministerium keine Herabminderung der Abfindungssumme für die Jahre 1892 und 1893 angeordnet wurde, in den Jahren 1892 und 1893 eine Ermäßigung der Jahresabfindungssumme für Wein im Betrage von 20 Procent derselben eintreten zu lassen."

3. „Den bereits für das Jahr 1894 abgefundenen Verzehrungssteuerbezirken eine Ermäßigung der Jahresabfindungssumme für Wein im Betrage von zehn, beziehungsweise zwanzig Procent derselben zuzugestehen."

II. Dieser Antrag wird dem Steuerausschusse zur Berathung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, 14. Juni 1892.

Kaiser.
Rigler.
Dr. Lueger.
Troll.
Dr. Gessmann.

Dr. Fuß.
Jax.
Dr. Hofmann.
Garnhaft.
Richter.
Pernerstorfer.

Morre.
Hauck.
Bareuther.
Schider.
Prade.
Schneider.

Fürnkranz.
Dötz.
Steinwender.
Polzhofer.
Muth.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Umsatz von Effecten (Wertpapieren) unterliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer besonderen Steuer (Effectenumsatzsteuer).

Es unterliegen derselben sowohl die an der Börse, als auch die außerhalb der Börse geschlossenen, ursprünglichen und Prolongations-Geschäfte. Hiebei macht es bei Börsengeschäften keinen Unterschied, ob dieselben per Kassa, auf einige Tage Lieferung, oder auf feste Termine geschlossen; ob sie direct oder mittels Arrangement abgewickelt; ob sie als Kauf- und Verkaufsgeschäfte, oder als Prämien- oder Kostgeschäfte geschlossen; und ob endlich insbesondere die Kostgeschäfte von einzelnen Personen oder Bankanstalten, für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden. Ebenso macht es bei außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften keinen Unterschied, ob sie nach Börse-Usancen oder ohne Rücksicht auf dieselben geschlossen werden; ob es Kauf- und Verkaufs-, Lieferungs- oder Kostgeschäfte sind; und ob endlich die letzteren von einzelnen Personen oder Bankanstalten für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden.

Der Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, dann von gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, steuerfrei.

Auf den Umtausch von größeren Appoints in kleinere oder umgekehrt, auf den Nummern-Austausch bei Losen, sowie die Zahlung von Verbindlichkeiten mit verlosten Schuldverschreibungen finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 2.

Die Effectenumsatzsteuer wird in festen Sätzen für je einen einfachen Schluss bemessen.

Als einfacher Schluss gilt bezüglich der an der Wiener Börse notirten Effecten bei den in Procenten gehandelten Effecten ein Nominale von 5000 fl. ö. W., bei den an der vorstehend bezeichneten Börse nach Stücken gehandelten die Zahl von 25 Stücken, beziehungsweise dasjenige Nominale und diejenige Stückzahl, welche nach den zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes geltenden Geschäftsbedingungen der Wiener Börse für gewisse besondere Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.

Bei den zwar nicht an der Wiener Börse, doch an einer anderen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Börse notirten Effecten gilt als einfacher Schluss ein Nominale von 5000 fl. ö. W., beziehungsweise dasjenige Nominale und diejenige Stückzahl, welche nach den zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes geltenden Geschäftsbedingungen dieser Börse für gewisse Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.

Im Falle eine der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Börsen die Geschäftsbedingungen über einfache Schlüsse ändert, kann die Regierung die diesen Änderungen entsprechenden Vorschriften auch in Ansehung der Bemessung der Effectenumsatzsteuer im Verordnungswege erlassen.

Bei Effecten, welche an keiner österreichischen Börse notirt werden, gilt als einfacher Schluss ein Nominale von 5000 fl. ö. W.

Bei den außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften (§. 10) ist der Schluss nach dem vorgekommenen wirklichen Geldumsatze zu berechnen und gilt als einfacher Schluss die Summe von 5000 fl. ö. W. Bei allen sonstigen außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften, dann bei den an der Börse geschlossenen directen Geschäften (§. 7) findet diese Bestimmung nur für den Fall Anwendung, wenn bei einem und demselben Geschäfte Effecten verschiedener Art umgesetzt werden.

Bei Einzelnschlüssen, welche die Höhe eines einfachen Schlusses übersteigen, wird jeder Rest, der die

Höhe eines weiteren einfachen Schlusses nicht erreicht, als weiterer voller einfacher Schluſs behandelt. Das Letztere gilt auch für solche Einzelnschlüsse, welche überhaupt die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreichen.

§. 3.

Die Effectenumsatzsteuer beträgt für jeden einfachen Schluſs 10 kr. ö. W., bei Geschäften über verzinsliche Staatsschuldverschreibungen im Betrage von nicht mehr als 500 fl. ö. W. Nominale, 5 kr. ö. W.

Sie wird, soferne dieses Gesetz keine Ausnahmen gestattet, mittels besonderer Stempelzeichen entrichtet.

§. 4.

Von Börsengeschäften der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, welche durch ein officielles Arrangementbureau einer Börse abgewickelt werden, ist die Steuer von jedem der beiden Contrahenten durch Verwendung von Stempelzeichen von je 5 kr. ö. W. für jeden einfachen Schluſs auf der beim Arrangementbureau einzureichenden Consignation der zu arrangirenden Geschäftsumsätze (Arrangementbogen) zu entrichten.

Die auf Grund der gehörig gestempelten Arrangementbögen ausgegebenen Rechnungen unterliegen gleich den ihnen angehefteten Adressen (Hände) keiner weiteren Gebür.

§. 5.

Die das Arrangement besorgende Anstalt überwacht unter ihrer Haftung die genaue Entrichtung der im §. 4 festgesetzten Steuer.

Für die mit dieser Überwachung verbundenen Auslagen und die Mühewaltung kann vom Finanzministerium eine entsprechende Vergütung zuerkannt werden.

§. 6.

Die Arrangementbögen jedes vorhergehenden, sowie des laufenden Jahres sind, mit laufenden Nummern versehen, von dem Arrangementbureau bei Strafe von 100 bis 500 fl. aufzubewahren.

Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in diese verwahrten Arrangementbögen im Beisein eines Organes des Bureaus Einsicht zu nehmen. Sie darf jedoch, den Fall einer befundenen Steuerhinterziehung ausgenommen, von den Unterschriften der Parteien auf den Arrangementbögen keine Kenntnis nehmen, und sind diese Bögen dementsprechend einzurichten.

Für Arrangementbögen welche mit keinem oder einem ungehörigen, oder mit einem nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempel versehen sind, wird die unterzeichnete Partei mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§. 7.

Von Börsengeschäften der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, welche ohne Vermittlung eines officiellen Arrangementbureaus abgewickelt werden (directe Geschäfte), ist die Steuer von dem Abliefernden durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der Rechnung (§. 8) zu entrichten.

Der mit Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, festgesetzte Rechnungsstempel tritt für Rechnungen über directe Börsengeschäfte außer Kraft.

§. 8.

Bei Ablieferung der Effecten aus jedem directen Börsengeschäfte (§. 7), jenes per Kassa nicht ausgenommen, ist der Abliefernde verpflichtet, dem Übernehmer zugleich mit den Effecten eine gehörig gestempelte Rechnung zu erfolgen.

Hat der Abliefernde keine Rechnung oder eine mit keinem oder einem nicht gehörigen, oder mit einem nicht vorschriftmäßig verwendeten Stempel versehene Rechnung ausgestellt, so wird er mit der 150fachen und im Wiederholungsfalle mit der 300fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§. 9.

Wird ein nach den §§. 4 oder 7 steuerpflichtiges Geschäft durch Vermittlung eines Sensales abgeschlossen, so unterliegen die hiebei ausgestellten Schlusszettel der mit §. 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten Stempelgebür nicht.

§. 10.

Außerhalb der Börse geschlossene Vorschussgeschäfte unterliegen der Gebür nach Tarifpost 36 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und sind von der Effectenumsatzsteuer frei.

Von allen außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art ist die Effectenumsatzsteuer entweder vom Schuldner (Kostgeber) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der von ihm zu überreichenden Rechnung, oder, wo eine solche Rechnung unterbleibt, vom Gläubiger (Kostnehmer) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf dem den Erlag der Effecten bestätigenden Schriftstücke zu entrichten.

Hiebei macht es in Bezug auf die Steuerpflicht keinen Unterschied, ob die Effecten zum Tagescurse oder unter demselben in Kost übernommen werden und ob der Kostnehmer über die übernommenen Stücke zu verfügen berechtigt ist oder nicht.

Die Bestimmungen des §. 8, lit. a des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, haben, insoferne sie sich auf die im zweiten Absatze bezeichneten Geschäfte beziehen, außer Kraft zu treten.

§. 11.

Für die Entrichtung der im §. 10 bezeichneten Steuer ist in erster Linie der Kostnehmer haftbar. Derselbe ist verpflichtet, bei dem Abschlusse, sowie bei jeder Prolongation des Geschäftes dem Kostgeber entweder eine gehörig gestempelte Rechnung abzuverlangen, oder ein eben solches, den Erlag der Effecten bestätigendes Schriftstück (Pfandschein, Depotschein u. s. w.) zu erfolgen.

Zuwiderhandelnde werden mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§. 12.

Von Kauf- und Verkaufs-, dann von Lieferungsgeschäften, welche außerhalb der Börse durch Vermittlung eines Handelsmaklers geschlossen werden, ist die Effectenumsatzsteuer durch Verwendung von Stempelzeichen auf den beiderseitigen Schlusszetteln zu entrichten.

Für gehörige Stempelung jedes der beiden Schlusszettel mit der Hälfte des Steuerbetrages, dann für die entsprechende Verwendung der Stempelzeichen haftet der Handelsmakler bei Strafe der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer.

§. 13.

Alle übrigen außerhalb der Börse geschlossenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäfte über die im §. 1, Absatz 1 bezeichneten Effecten unterliegen der Effectenumsatzsteuer nur insoferne, als hiebei ein Kaufmann*), welcher gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt, thätig ist. Die Steuer ist von jenen Kaufleuten, deren Firma im Handelsregister (Artikel 12 des H. G. B.) erscheint (protokollirte Kaufleute), mittels Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen, und zwar zur Hälfte auf der dem anderen Contrahenten zu überreichenden Note, zur anderen Hälfte in dem Register (§. 14) zu entrichten. Andere Kaufleute (nicht protokollirte Kaufleute) haben die volle Steuer mittels Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der dem anderen Contrahenten zu überreichenden Note allein zu entrichten.

Ist der andere Contrahent ebenfalls ein Kaufmann**), welcher gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt, so ist die Steuer von dem Verkäufer allein zu entrichten.

Auf die im Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Noten findet die mit Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, festgesetzte Stempelpflicht keine Anwendung.

§. 14.

Jeder Kaufmann***) (§. 13) ist verpflichtet, über jedes bei ihm vorgekommene Kauf- und Verkaufs

Änderungen des Herrenhauses: *) Streichung der Citation „Artikel 1 d. H. G. B.)".
**) Einschaltung der Worte: „welcher gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt.
***) statt der Worte: „(Artikel 1 d. H. G.)" citirt „(§. 13)".

geschäft der im §. 13, Absatz 1 bezeichneten Art der kaufenden, beziehungsweise verkaufenden Partei bei Abschluss des Geschäftes eine Note auszustellen, welche nebst dem Datum und dem Namen (Firma) des Ausstellers, auch noch die Art und den Nominalbetrag der umgesetzten Effecten, sowie den berechneten Kauf-, beziehungsweise erzielten Verkaufspreis der letzteren zu enthalten hat. Die Noten des protokollirten Kaufmannes sind außerdem mit der fortlaufenden Jahresnummer zu versehen.

Überdies ist jeder protokollirte Kaufmann verpflichtet, ein von der Finanzbehörde beglaubigtes Register anzulegen, in welches aus dem Inhalte der an jedem Tage ausgestellten Noten spätestens am dritten Tage nach Abschluss des Geschäftes das Datum, die Art und der Nominalbetrag der bei jedem einzelnen Geschäfte umgesetzten Effecten, so wie der berechnete Kauf-, beziehungsweise erzielte Verkaufspreis der letzteren unter den gleichen fortlaufenden Jahresnummern einzutragen ist.

Bei schriftlichen Anzeigen über vollzogene Kauf- und Verkaufsgeschäfte sind gleichfalls gestempelte Noten zu verwenden und auf dem Schriftstücke zu befestigen. Ist die Anzeige über ein vollzogenes Kauf- und Verkaufsgeschäft im telegraphischen Wege geschehen, so ist eine gestempelte Note im Correspondenzwege sofort nachzusenden. Der protokollirte Kaufmann hat das Geschäft in beiden Fällen auch in das Register einzutragen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben in dem im §. 13, Absatz 2 bezeichneten Falle nur auf den Verkäufer Anwendung zu finden.

§. 15.

Im Falle, als der protokollirte Kaufmann den Käufer behufs Ablieferung der verkauften Effecten an ein Creditinstitut anweist, ist das Geschäft ins Register sofort einzutragen, dagegen die Note von dem angewiesenen Creditinstitute dem Käufer bei Ablieferung der Effecten spätestens am dritten Tage nach Abschluss des Geschäftes auszufolgen. Diese Note hat nebst den im §. 14, Absatz 1, bezeichneten Merkmalen noch die Firma des anweisenden Verkäufers und die Nummer, unter welcher das Geschäft in das Register des Verkäufers eingetragen worden ist, zu enthalten. Die Anweisung des Verkäufers an das Creditinstitut (Consignation) ist steuerfrei.

§. 16.

Die Bestimmungen der §§. 14 und 15 finden auf Lieferungsgeschäfte mit der Maßgabe Anwendung, dass die Ausfolgung, beziehungsweise Nachsendung der Note spätestens am dritten Tage nach Vollzug des Geschäftes zu geschehen hat. Die potokollirten

Kaufleute haben das Lieferungsgeschäft überdies in das Register, und zwar sofort nach Abschluss des Geschäftes einzutragen.

§. 17.

Jeder protokollirte Kaufmann ist verpflichtet, seine Bücher so einzurichten, dass aus deren Vergleich mit dem Register die genaue Versteuerung jedes bei dem ersteren vorgekommenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäftes leicht und ersichtlich constatirt werden kann.

§. 18.

Die Register der zwei vorangegangenen Jahre sind von jedem protokollirten Kaufmanne bei Strafe von 100 bis 1000 fl. ö. W. zu verwahren. Den Finanzbehörden steht es jederzeit zu, in diese Register, sowie in das Register des laufenden Jahres, dann in die dem Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsgeschäfte entsprechenden ersten Aufzeichnungen (Strazza, Primanota, Tagebuch) im Beisein des Kaufmannes oder eines Organes desselben Einsicht zu nehmen. Sie sind jedoch, den Fall einer befundenen Steuerhinterziehung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet. Auch ist es ihnen nicht gestattet, die bei der Revision der obigen Aufzeichnungen gemachten Wahrnehmungen bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die betreffenden Kaufleute oder für deren Geschäftsfreunde irgendwie benützen zu lassen.

§. 19.

Ein Kaufmann (§. 14), welcher bei einem Kauf- und Verkaufs- oder Lieferungsgeschäfte der im §. 13 bezeichneten Art keine Note, oder eine mit keinem oder einem nicht gehörigen, oder mit einem nicht vorschriftmäßig verwendeten Stempelzeichen versehene Note ausgestellt hat, oder, soferne er zur Führung eines Registers verpflichtet ist (§. 14, Abs. 2),*) ein solches Geschäft in das Register gar nicht oder nicht vollständig eingetragen hat, oder das eingetragene Geschäft gar nicht oder mittels eines ungehörigen oder nicht vorschriftmäßig verwendeten Stempelzeichens versteuert hat, wird mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer und außerdem mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. bestraft.

Mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer und außerdem mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. wird auch das im §. 15 bezeichnete Creditinstitut, welches keine Note oder eine mit keinem Stempel oder mit einem nicht gehörigen oder mit einem nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempel versehene Note ausgestellt hat, bestraft.

Änderung des Herrenhauses: *) statt „(§. 41, Absatz 2)“ citirt: „(§. 14, Absatz 2)“.

Die nicht vollständige Eintragung eines Geschäftes in die stempelpflichtigen Noten und Register wird mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. bestraft.

§. 20.

Die Versteuerung der nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte, welche von der österreichisch-ungarischen Bank als Contrahenten abgeschlossen werden, hat auf die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte derselben in nachstehender Weise zu erfolgen:

1. Wird bei den nach den §§. 4—6 steuerpflichtigen Geschäften ein Arrangementbogen von der österreichisch-ungarischen Bank eingereicht, so ist derselbe stempelfrei, wogegen der andere Contrahent seinen Arrangementbogen mit einem der Hälfte der Umsatzsteuer entsprechenden Stempelzeichen zu versehen hat.

2. Hat die österreichisch-ungarische Bank aus einem nach den §§. 7—9 steuerpflichtigen Geschäfte Effecten abzuliefern, so ist die von der Bank zu überreichende Rechnung stempelfrei, dagegen hat der Übernehmer der Effecten der Bank hierüber eine nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 gestempelte Bestätigung auszustellen.

3. Wird ein nach den §§. 10—11 steuerpflichtiges Geschäft mit der österreichisch-ungarischen Bank geschlossen, so ist der Kostgeber ausnahmslos zur Ausstellung einer Rechnung und Stempelung derselben nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 verpflichtet.

4. Hat die österreichisch-ungarische Bank ein nach §. 12 steuerpflichtiges Geschäft geschlossen, so hat der Handelsmakler den Schlusszettel für die Bank stempelfrei auszustellen, wogegen der andere Contrahent einen mit der Hälfte der Umsatzsteuer gestempelten Schlusszettel erhält.

5. Bei Abschluss der nach den §§. 13—19 steuerpflichtigen Geschäfte ist die österreichisch-ungarische Bank weder zur Führung und Stempelung von Registern noch zur Stempelung der Noten verhalten; desgleichen ist das von der österreichisch-ungarischen Bank behufs Ablieferung der verkauften Effecten angewiesene Creditinstitut (§. 15) zur Ausstellung der Note nicht verpflichtet. Dagegen ist die kaufende, beziehungsweise verkaufende Partei verpflichtet, eine nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 gestempelte Quittung über die erhaltenen Effecten, beziehungsweise die erhaltene Valuta der Bank auszustellen.

Die von den Mitcontrahenten der österreichisch-ungarischen Bank nach den Bestimmungen der ZZ. 2, 3 und 5 ausgestellten stempelpflichtigen Schriftstücke, dann die der Bank nach der Bestimmung der Z. 4 zugestellten ungestempelten Schlusszettel sind von der Bank durch 2 Jahre aufzubewahren und der Finanzbehörde auf Begehren vorzuzeigen.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Arrangementbureau in Betreff der von der Bank eingereichten ungestempelten Arrangementbögen ob.

Die nach den Bestimmungen der ZZ. 2, 3 und 5 von den Mitcontrahenten der österreichisch-ungarischen Bank auszustellenden stempelpflichtigen Schriftstücke haben zu entfallen, wenn der genannten Bank von der Regierung die Bewilligung ertheilt wird, unbeschadet der dieser Bank zukommenden Steuerbefreiung, die Umsatzsteuer von ihren Mitcontrahenten einzuheben und für Rechnung derselben unmittelbar zu entrichten.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes haben nur für die nach diesem Paragraphe zur Ausstellung von gestempelten Schriftstücken verpflichteten Parteien Anwendung.

§. 21.

Geschäfte, welche von der k. k. Staatsverwaltung als Contrahenten abgeschlossen werden, sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 20 nur mit der von dem anderen Mitcontrahenten zu entrichtenden Steuer zu belasten.

Zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der österreichisch-ungarischen Bank geschlossene Geschäfte sind auf die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte von der Umsatzsteuer ganz befreit.

§. 22.

Bilden ausländische Effecten den Gegenstand eines Geschäftes der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, so ist die Steuer in der doppelten Höhe zu entrichten.

Werden bei einem und demselben außerhalb der Börse geschlossenen Geschäfte sowohl in- als ausländische Effecten umgesetzt, so sind bei Berechnung der Schlusshöhe (§. 2, Absatz 6) die auf die letzteren entfallenden Geldbeträge in der doppelten Höhe anzusetzen.

Ungarische Effecten sind, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 94, und der Finanzministerialverordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, dauert, gleich den inländischen Effecten zu behandeln.

§. 23.

Die Regierung wird ermächtigt, die unmittelbare Entrichtung der in den §§. 4, 7 *), 10 und 13 bezeichneten Umsatzsteuer zu bewilligen.

Desgleichen wird die Regierung ermächtigt, einzelnen Creditinstituten zu gestatten, für die bei ihnen vorkommenden Kaufgeschäfte die im §. 13 bezeichnete Steuer mittels Stempelung der von der verkaufenden Partei zu überreichenden Rechnung zu entrichten. Das

Änderung des Herrenhauses: *) Citation des „§. 7".

Creditinstitut ist jedoch in diesem Falle für die Ausstellung und richtige Stempelung dieser Rechnung in erster Linie in Gemäßheit des §. 19 haftbar und hat jede solche empfangene Rechnung bei Strafe des §. 18 zu verwahren.

§. 24.

Die Anordnungen wegen Anfertigung der nach diesem Gesetze zu verwendenden Stempelzeichen, sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung dieser Stempelzeichen werden im Verordnungswege erlassen.

Auf diese Stempelzeichen finden die Bestimmungen der §§. 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, sinngemäße Anwendung.

§. 25.

Jeder Aussteller eines stempelpflichtigen, jedoch nicht oder nicht vorschriftmäßig gestempelten Schriftstückes, welcher binnen drei Tagen nach Ausstellung desselben der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) von der Übertretung die Anzeige macht und zugleich die hinterzogene Steuer sofort entrichtet, wird von den Strafen dieses Gesetzes befreit.

§. 26.

Jeder Empfänger der in den §§. 7, 10, 12, 13 und 15 bezeichneten steuerpflichtigen Schriftstücke haftet für deren richtige Stempelung und ist mit der 50fachen Erhöhung der Steuer zu bestrafen, woferne er nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt des gar nicht oder nicht vorschriftmäßig gestempelten Schriftstückes entweder die nachträgliche Stempelung aus eigenen Mitteln vornimmt oder die Steuerhinterziehung zur Kenntnis der Finanzbehörde bringt.

Der Beweis über die Einhaltung der obbezeichneten Frist liegt dem Empfänger ob.

In den in den §§. 11 und 23, Abs. 2 vorgesehenen Fällen, in welchen für die Ausstellung und gehörige Stempelung des Schriftstückes in erster Linie der Empfänger (Kostnehmer, beziehungsweise kaufendes Creditinstitut) haftbar ist, haftet für die unterlassene, beziehungsweise ungehörige Stempelung des Schriftstückes auch der Aussteller im Sinne des Abs. 1 dieses Paragraphen und liegt der Beweis über die eingehaltene Frist ihm ob.

§. 27.

Zur Erlassung von Straferkenntnissen auf Grund eines die Übertretung dieses Gesetzes constatirenden Befundes ist die leitende Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) berufen.

Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Derselbe ist bei der erkennenden Behörde binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Straferkenntnisses einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf die nach diesem Gesetze zu verhängenden Strafen haben die Schlussalinea des §. 20, dann der §. 21 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, Anwendung zu finden.

§. 28.

Weder über die Frage, ob eine Umsatzsteuer zu entrichten ist, noch über das Ausmaß dieser Steuer findet ein gerichtliches Verfahren statt. Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung der directen Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§. 29.

In Bezug auf die Verjährung der nach diesem Gesetze festgesetzten Steuer, sowie der nach demselben verhängten Strafen haben die, die Stempel- und unmittelbaren Gebüren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, beziehungsweise des §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung zu finden.

§. 30.

Die Antheile der Anzeiger und Ergreifer an auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafen werden für den Anzeiger mit $^1/_{12}$, für den Ergreifer mit $^1/_6$ der über das Maß der ordentlichen Steuer einfließenden Steuererhöhungen festgesetzt.

Wird ein hiernach zuerkannter Betrag binnen 3 Monaten nach der Anweisung nicht behoben, so ist der betreffende Antheilsanspruch als erloschen zu behandeln.

Im übrigen finden auf die Anzeiger der Übertretungen dieses Gesetzes und die Ergreifer der Gegenstände solcher Übertretungen jene Vorschriften Anwendung, welche für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen bestehen.

§. 31.

Werden über die nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte nebst den nach demselben vorgeschriebenen Schriftstücken andere nach den Gebürengesetzen stempelpflichtigen Urkunden ausgestellt, so unterliegen sie den Bestimmungen dieser Gesetze.

§. 32.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 33.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 15. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 15. Juni 1892.

Fürst Schönburg m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage des Jahres 1892 zum Zwecke der Gewährung von einmaligen Aushilfen an Staatsbedienstete.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Ergänzung des Finanzgesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 186, wird der Regierung zum Capitel 11 „Allgemeine Kassenverwaltung" ein unter besonderem Titel als außerordentliches Erfordernis zu verrechnender Nachtragscredit von 500.000 fl. behufs Ertheilung von einmaligen Aushilfen an Staatsbedienstete mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893 bewilligt.

Artikel II.

Aus dem obigen Credite können nach Maßgabe der Rücksichtswürdigkeit der betreffenden localen und persönlichen Verhältnisse Unterstützungen an Staats- und Staatseisenbahn-Bedienstete mit Ausschluss der in den höheren acht Rangs-, beziehungsweise Dienstclassen stehenden Beamten ertheilt werden.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 15. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 15. Juni 1892.

Fürst Schönburg m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Murthalbahn (426 d. B.).

Die Murthalbahn soll in einem ausgedehnten Gebiete mit 30.000 Einwohnern, dem oberen Murthal in Steiermark und dem salzburgischen Lungau, die reichlich vorhandenen, aber bisher durch die Abgeschlossenheit vom großen Verkehre unterbundenen wirtschaftlichen Kräfte in Thätigkeit setzen. Der Mangel eines modernen Communicationsmittels hat seit der Zeit, als die neuen Eisenbahnlinien die Productionsbedingungen benachbarter Gebiete verbesserten, sich in dieser Gegend in der übelsten Weise fühlbar gemacht. So konnten in der Eisenindustrie nur jene Unternehmungen, welche sich in besonders kräftiger Hand befinden, wenn auch häufig mit Verlust, im Betriebe erhalten werden, während kleinere Unternehmungen eingestellt werden musſten, zahlreiche Bauernwirtschaften wurden ausgekauft, Culturland in Jagdgründe verwandelt, der Viehstand hat abgenommen, und infolge der zunehmenden Verdienstlosigkeit ist die gewerbliche Bevölkerung der größeren Orte herabgekommen.

Alle diese Verhältnisse werden sich mit einem Schlage ändern, sobald die Eisenbahn, um deren staatliche Unterstützung es sich handelt, hergestellt ist. Dabei bedeutet diese Eisenbahn nicht etwa lediglich eine Unterstützung für die betreffenden Gegenden, sondern sie hat infolge des Aufschwunges, dessen Voraussetzungen gegeben sind, auch alle Aussicht, an und für sich eine rentable Anlage zu werden.

Abgesehen von der Einfuhr von Verbrauchsgegenständen, welche für eine zahlreiche und nach Verbesserung ihrer Productionsbedingungen auch consumkräftige Bevölkerung in Betracht kommen, werden in der Ausfuhr zur Verfrachtung gelangen: Lebendes Vieh, Erzeugnisse der Industrie, theils infolge des Wiederbetriebes der Hammerwerke, theils infolge der Umwandlung derselben in Holzstoffabriken, Roheisen und Bessemergut aus Turrach, Erze aus dem Turracher- und Pahlgraben, die Producte des wieder in Betrieb kommenden Berg- und Hüttenwerkes in Bundschuh, insbesondere aber Holz von einem Areale von mehr als 70.000 Hektar. Voraussichtlich wird, nachdem das Goldbergwerk in Schellgaden wieder in Betrieb gesetzt worden ist, auch das Arsenikwerk in Rothgülden und der Nickel-, Kobalt- und Kupferbau in Weißbriach nicht Unwesentliches zur Verkehrsmenge beitragen, während der Anthrazitabbau in Turrach und insbesondere die Kohlenaufschlüsse im Lungau überhaupt erst durch die Bahnverbindung ausgebreitet werden können, dann aber auch den Verkehr ausgiebig zu alimentiren versprechen.

Mit Recht macht der Motivenbericht zur Regierungsvorlage auch darauf aufmerksam, dass Höhenlage und Klima den Fremdenverkehr in besonderem Maße zu begünstigen und daher einen lebhaften Personenverkehr herzustellen geeignet sind.

Nach den Erhebungen des steiermärkischen Landesausschusses werden sich auf Grund einer sehr vorsichtigen Berechnung die Bruttoeinnahmen auf rund 200.000 fl. beziffern. Hievon entfallen auf Personenverkehr (30.000 Einwohner, je zwei Fahrten zu 40 Kilometer = 2,400.000 Personen-Kilometer à 2·5 kr. . . . . . 60.000 fl.

Frachten:	Nährstoffe, Localfrachten	10.000 Tonnen	
	Lebendes Vieh	1.000 „	
	Kleinindustrie	1.000 „	
	Hütten- und Bergwerksproducte	10.000 „	
	Anthrazit, Kohle	4.000 „	
	Forstproducte	40.000 „	
		66.000 Tonnen	
auf durchschnittlich 40 Kilometer = 264.000 Tonnen-Kilometer à 5 kr.			132.000 „
Verschiedene Einnahmen (Postbeförderung, Gepäck-Eilgut ꝛc.)			9.000 „
		Zusammen . . .	201.000 fl.

Dabei ist zu bemerken, dass die Berechnungen, wie gesagt, sehr vorsichtig sind, indem z. B. nach einer fachmännischen Berechnung aus dem Jahre 1888 die Menge der Forstproducte auf das Doppelte veranschlagt war, die Kohlenaufschlüsse im Lungau wahrscheinlich eine bedeutende Fracht ergeben, das Berg- und Hüttenwerk in Bundschuh indessen in den Besitz eines capitalskräftigen Unternehmers gekommen ist und bei der Berechnung die Wiederaufnahme der Bergbaue in Schellgaden, Rothgülden und Weißbriach außer Anschlag geblieben ist.

Entsprechend den günstigen Aussichten für die Verkehrsentwicklung wurde denn auch früher an die Herstellung einer normalspurigen Bahn mit einem Erfordernisse von mehr als 3,300.000 fl. gedacht. Erst nachdem die Regierung aus budgetären Gründen sich nicht bestimmt fand, eine staatliche Unterstützung in dem Ausmaße zu gewähren, welches durch die normalspurige Anlage bedingt gewesen wäre, hat der steiermärkische Landtag sich für die Anwendung der Schmalspur entschieden.

Gegen die schmalspurige Anlage würde eingewendet werden können, dass dabei auf den eventuellen Bau einer Tauernbahn nicht Rücksicht genommen werde, und dass es nicht angehe, das Verbindungsstück für den Durchgangsverkehr von der Tauernbahn auf die Rudolf-Bahn anders als nach der Type der Hauptbahnen auszuführen.

Wird jedoch erwogen, dass weder der Zeitpunkt für den Bau der Tauernbahn irgendwie bestimmt ist, noch die Trace feststeht, welche gewählt werden soll, wenn endlich den Bedürfnissen des österreichischen Exportes, des Triester Handels und den schließlich unabweislichen Forderungen mehrerer Kronländer durch die Überschienung der Tauern entsprochen wird, so wird es als genügend erachtet werden dürfen, wenn entsprechend der im Motivenberichte erwähnten Anforderung der Regierung darauf Rücksicht genommen wird, dass eine allfällige künftige Umgestaltung der schmalspurigen Anlage in eine normalspurige ohne erhebliche und kostspielige Tracencorrecturen vorgenommen werden könne.

Bei Anwendung der Schmalspur stellen sich die Kosten für die 75 Kilometer lange Localbahn auf 2,340.000 fl. Das Capital soll sich zusammensetzen aus 1,400.000 fl. in Prioritätsactien und 940.000 fl. in Stammactien.

Die Prioritätsactien, welche eine vierprocentige Vorzugsdividende genießen, werden von den Ländern Steiermark (1,380.000 fl.) und Salzburg (20.000 fl.) übernommen.

Von den Stammactien werden 60.000 fl. vom Lande Salzburg, 480.000 fl. von den Localinteressenten übernommen, so dass es sich für den Staat nur noch um Übernahme von Stammactien im Betrage von 400.000 fl. handelt.

Stellt man der hiedurch sich für den Staat ergebenden Jahresbelastung von 20.000 fl. die durch die Zufuhr neuer Transporte für die Staatsbahnen resultirende Mehreinnahme von ungefähr 40.000 fl. und den Mehrgewinn des Forstärars mit einem Jahresanschlage von 4.600 fl. gegenüber, so ergibt sich daraus für den Beitrag des Staates ein unmittelbarer, die Leistung um mehr als das Doppelte übersteigender Gegenwert.

Zudem ist eine, wenn auch anfänglich nur mäßige Verzinsung der Stammactien schon für die nächste Zeit in Aussicht zu nehmen. Die Ausgaben können nämlich nach dem Voranschlage des steiermärkischen Landesausschusses geschätzt werden, wie folgt:

Betriebskosten für 75 Kilometer à 1.400 fl.	105.000 fl.
Umladekosten, 66.000 Tonnen à 10 kr.	6.600 „
Erneuerungen und Anschaffungen	5.000 „
Verwaltung	6.000 „
Reservefonds-Dotirung	5.000 „
Zusammen .	127.600 fl.

Stellt man der Bruttoeinnahme von rund 200.000 fl. die Ausgaben von rund 128.000 fl. gegenüber, so steht ein Betriebsüberschuss von 72.000 fl. zur Verfügung, von welchem nach Deckung des Prioritätsactien-Erfordernisses per 58.000 fl. noch ein Rest von 14.000 fl. für die Verzinsung der Stammactien erübrigt, der mit der zu gewärtigenden weiteren Entwicklung des Verkehrs voraussichtlich einer Steigerung entgegengeht.

Es muss daher der in dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage enthaltenen Ausführung, dass aus der beabsichtigten Transaction für den Staatsschatz nicht nur kein finanzielles Opfer, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach erhebliche Mehreinnahmen resultiren werden, vollkommen beigestimmt werden.

Als eine weitere für den Staatsschatz besonders günstige Modalität darf noch hervorgehoben werden, dass das Land Steiermark anstatt des für die Localbahn Eisenerz-Vordernberg zugesicherten Jahresbeitrages eine einmalige Capitalszahlung von 330.000 fl. zu leisten übernommen hat, wodurch sich die effective Ausgabe des Staates auf den Betrag von 70.000 fl. herabmindert.

Der Eisenbahnausschuss stellt demnach unter voller Würdigung der vom Lande Steiermark dem Localbahnwesen überhaupt und der Murthalbahn insbesondere zugewendeten Förderung den Antrag:

Das hohe Haus wolle der Regierungsvorlage, betreffend den Bau der Murthalbahn, seine Zustimmung ertheilen.

Jaworski,
Obmann.

Dr. Steinwender,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Murthalbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Sicherstellung des Baues einer als schmalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Unzmarkt der Kronprinz Rudolf-Bahn über Murau und Tamsweg nach Mauterndorf (Murthalbahn) volleingezahlte Stammactien der für diese Eisenbahn zu bildenden Actiengesellschaft im Maximalbetrage von 400.000 fl. österr. Währ. in Noten zum vollen Nennwerte zu übernehmen.

Artikel II.

Die Gewährung dieser staatlichen Beihilfe ist an die Bedingung geknüpft, dass

1. behufs Beschaffung des restlichen, derzeit mit dem Effectivbetrage von 1,940.000 fl. österr. Währ. veranschlagten Baucapitals die Länder Steiermark und Salzburg im Vereine mit den Interessenten einen Betrag von 1,400.000 fl. österr. Währ. in Prioritätsactien und einen Betrag von 540.000 fl. österr. Währ. in Stammactien der nach Artikel I zu bildenden Actiengesellschaft übernehmen; dass

2. die Dividende, welche den auszugebenden Prioritätsactien gebürt, bevor für die Stammactien der Anspruch auf einen Dividendenbezug eintritt, nicht höher als mit 4 Procent bemessen werde, und dass

3. den vom Staate zu übernehmenden Stammactien, bezüglich welcher eine statutenmäßige Beschrän-

kung des Stimmrechtes auf eine Maximalstimmenzahl oder gegenüber den Besitzern von Prioritätsactien nicht stattfinden darf, gleiche Rechte wie den übrigen Stammactien eingeräumt werden.

Artikel III.

Zum Zwecke der Bedeckung eines etwaigen Mehrerfordernisses bei der Bauausführung, dann der Kosten für Erweiterungsbauten, Anschaffungen und sonstige Investitionen, welche nicht in der ursprünglichen Anlage und Ausrüstung der Bahn inbegriffen sind, kann das Anlagecapital der genannten Eisenbahn durch Ausgabe von Prioritäts- oder Stammactien mit Genehmigung der Regierung nach Erfordernis erhöht werden.

Artikel IV.

Der Kaufpreis von 400.000 fl. österr. Währ. für die vom Staate zu übernehmenden Stammactien (Artikel I), welche vorher vom Lande Steiermark voll einzuzahlen sind, ist in keinem Falle vor Ablauf des Jahres 1894 und erst in jenem Zeitpunkte zu bezahlen, wenn nach dem Ermessen der Regierung und nach den von derselben zu prüfenden Nachweisungen die Einhaltung des concessionsmäßigen Buatermines (Artikel V) als gesichert anzusehen ist.

Artikel V.

Die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn ist binnen zwei und einem halben Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu vollenden und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Staatsgarantie für die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat (440 der Beilagen).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf und das mit demselben im engsten Zusammenhange stehende Übereinkommen, welches die k. k. Staatsverwaltung mit dem Verwaltungsrathe der k. k. privilegirten Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn abgeschlossen hat, wird dieser Eisenbahngesellschaft die Bewilligung ertheilt, ein neues Prioritätsanlehen im Nominalbetrage von 24,000.000 fl. in österreichischer Währung in Silber mit vier Procent pro anno verzinslich aufzunehmen, und die Regierung ermächtigt, das staatliche Einlösungsrecht bezüglich der Linien der privilegirten Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn auszuüben.

Die beiden Hauptpunkte der Vorlage, die Bewilligung zur Aufnahme eines neuen Anlehens einerseits und die Einlösung der Linien der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn durch den Staat anderseits, stehen in der innigsten Wechselwirkung untereinander, denn durch die Bewilligung zur Aufnahme des neuen Anlehens wird der Gesellschaft die Conversion aller ihrer aushaftenden fünfprocentigen Prioritätsobligationen in niedriger verzinsliche und hiedurch eine Ordnung der finanziellen Verhältnisse ihres Unternehmens ermöglicht, an welcher Ordnung auch der Staat in hohem Grade interessirt ist, der an die Einlösung dieses Unternehmens zu schreiten die Absicht hat.

Auf Grund der Concessionsurkunden der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn steht dem Staate bereits seit dem 15. Juni 1886 das Recht zu, diese Bahn einzulösen. Es ist nun wohl begreiflich, und eine nähere Beschäftigung mit dem Inhalte der betreffenden Concessionsurkunden bestätigt dies vollends, dass die vor 36 Jahren getroffenen Bestimmungen in Bezug auf die Einlösung der Bahn durch die Staatsverwaltung in vielen Punkten Unklarheiten enthalten, deren Klarstellung wünschenswert ist, bevor die Staatsverwaltung an die Übernahme der Bahn in den eigenen Betrieb und Besitz schreitet. Das unter dem 27. April d. J. zwischen der Staatsverwaltung und dem Verwaltungsrathe der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn abgeschlossene Übereinkommen hat nun einerseits die Aufgabe, eine vollständige Regelung der finanziellen Verhältnisse der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn herbeizuführen, anderseits soll es die Klarstellung mancher Punkte in Bezug auf die Einlösung der betreffenden Eisenbahn durch den Staat bewirken, und darum muss dessen Abschluss in dem gegenwärtigen Zeitpunkte als zweckmäßig bezeichnet werden.

Ehe nun auf die einzelnen Bestimmungen dieses Übereinkommens näher eingegangen wird, sei ein kurzer Rückblick auf die bisherige Gestaltung der finanziellen Verhältnisse der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn geworfen, um daraus zu erkennen, in welcher Richtung besondere Maßregeln zur vollständigen Regelung der Verhältnisse des Unternehmens erforderlich sind.

Rückblick auf die Finanzverhältnisse der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn.

Die finanziellen Verhältnisse der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn haben, wie die vieler auf Grund einer staatlichen Erträgnisgarantie entstandenen Eisenbahnen, wechselvolle Schicksale durchgemacht.

Mittels Concessionsurkunde vom 15. Juni 1856 wurde der Gesellschaft für ihre Hauptbahn von Reichenberg nach Pardubitz und die Flügelbahn von Jaroměř nach Schwadowitz eine jährliche $5^2/_{10}$procentige Zinsengarantie und Amortisationsquote von dem Anlagecapitale in der Maximalsumme von 18,000.000 fl. Conv.-Münze = 18,900.000 fl. ö. W., das ist jährlich . . . . 982.800 fl. ö. W. Noten zugesichert. Mit der Concessionsurkunde vom 22. August 1865 wurde für die Fortsetzung der Flügelbahn von Schwadowitz bis zur Landesgrenze bei Königshain das garantirte jährliche Reinerträgnis um . . . . 252.000 „ „ „ Silber erhöht. Endlich wurde der Gesellschaft für den Ausbau der Bahn von Reichenberg bis Seidenberg und von Eisenbrod nach Tannwald auf Grund der Concessionsurkunde vom 31. März 1872 und des Gesetzes vom 4. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 88, ein jährliches fünfprocentiges Reinerträgnis ihres Anlagecapitals für diese Linien bis zur Maximalsumme von 59.800 fl. ö. W. per Meile zugesichert, was im ganzen bei der Länge dieser Linien von 58·05 Kilometer = 7·65232 Meilen . . . . 457.608 „ „ „ Silber ausmacht, so dass die Maximalsumme des gesammten, der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn zugesicherten jährlichen Reinerträgnisses im ganzen Silber und Noten 1,692.408 fl. österr. Währ. beträgt.

Das vom Staate für die Hauptbahn im Jahre 1856 garantirte Anlagecapital im Maximalbetrage von 18,900.000 fl. ö. W. wurde jedoch schon in den ersten Baujahren um den Betrag von 2,145.588 fl. überschritten. Hieraus erwuchsen der Eisenbahngesellschaft die ersten Verlegenheiten. Nicht wenig trug zur Erhöhung dieser finanziellen Schwierigkeiten die irrige, aber damals weit verbreitete Anschauung bei, dass der Staat durch die Übernahme einer fünfprocentigen Erträgnisgarantie verpflichtet sei, ein fünfprocentiges Erträgnis der Actien auch dann sicherzustellen, wenn das Erfordernis dafür den vom Staate garantirten Maximalbetrag überschreite. Diese nach dem Wortlaute der betreffenden Concessionsurkunde unrichtige Auffassung fand leider in den behördlich genehmigten Statuten der Gesellschaft eine Unterstützung, indem in denselben eine jährliche 5procentige Verzinsung der Actieneinlagen festgesetzt erscheint. Die erste Emission von Prioritätsobligationen im Betrage von 2,000.000 fl. ö. W., die nicht vorgesehen war, hatte in dem oben erwähnten Baudeficit ihren Grund und bewirkte somit für das Unternehmen eine unvorhergesehene jährliche Belastung.

Bei dem weiteren Ausbau der Linien, für welche zusammen ein jährliches Reinerträgnis von 709.608 fl. in Silber vom Staate garantirt war, ging es nicht viel besser. Das für diesen Ausbau erforderliche Capital war durch Ausgabe von Prioritätsobligationen zu beschaffen, der Begebungscurs dieser Obligationen war jedoch ein bedeutend niedrigerer, als man ihn veranschlagt hatte, und so stand man wieder vor einem bedeutenden Deficit, zu dessen Bedeckung, nach der Angabe in der Generalversammlung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn vom Jahre 1877, ein Capital von 2,384.386 fl. erforderlich war, welches aufgebracht werden musste.

Es war daher natürlich, dass nur der erste Coupon der mit 200 fl. Conv.-Münze = 210 fl. ö. W. eingezahlten Actien mit 5 Procent — das ist mit 10 fl. 50 kr. ö. W. bezahlt wurde.

Im Jahre 1859 war das Jahreserträgnis der Actie nur	9	fl.	75 kr.
„ „ 1860 „ „ „ „ „ „	9	„	— „
„ „ 1861 „ „ „ „ „ „	9	„	— „
„ „ 1862 „ „ „ „ „ „	9	„	— „
„ „ 1863 „ „ „ „ „ „	9	„	— „
„ „ 1864 „ „ „ „ „ „	8	„	80 „
„ „ 1865 „ „ „ „ „ „	8	„	80 „
„ „ 1866 „ „ „ „ „ „	8	„	90 „
„ „ 1867 „ „ „ „ „ „	9	„	50 „
„ „ 1868 „ „ „ „ „ „	9	„	— „
„ „ 1869 „ „ „ „ „ „	9	„	— „
„ „ 1870 „ „ „ „ „ „	9	„	— „

Im Jahre 1871 war das Jahreserträgnis der Actie nur	9 fl.	—	kr.
„ „ 1872 „ „ „ „ „ „ . . .	9 „	—	„
„ „ 1873 „ „ „ „ „ „	9 „	—	„
„ „ 1874 „ „ „ „ „ „	9 „	—	„
„ „ 1875 „ „ „ „ „ „	9 „	—	„
„ „ 1876 „ „ „ „ „ „	9 „	—	„
„ „ 1877 „ „ „ „ „ „	8 „	50	„

Dieses Erträgnis wurde aber nicht immer in Barem bezahlt, sondern erst nach mehrjährigen Intervallen, während welcher die Couponzahlung sistirt war, durch die Ausgabe von Obligationen beglichen, welche den Actionären an Zahlungsstatt gegeben wurden.

Denn ungünstige Zeitverhältnisse hatten auch die Begebung der Prioritätsobligationen sehr schwierig gemacht und so der finanziellen Verwaltung der Eisenbahngesellschaft verschiedenartige Verlegenheiten bereitet. Erst in der Generalversammlung der Gesellschaft vom 29. April 1878 wurde ein Plan für die dauernde Ordnung der Verhältnisse der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn vorgelegt. Die Gesellschaft befreundete sich mit der dauernden Reduction ihres Actienerträgnisses, es wurde eine Abänderung des betreffenden Paragraphen ihrer Statuten vorgenommen und die Bestimmung der Höhe des Einlösungsbetrages der Actiencoupons jeweilig der Generalversammlung überlassen. Trotzdem wurde ein fixes Actienerträgnis, und zwar von jährlich acht Gulden per Actie, in Aussicht genommen, und dabei die Auszahlung dieser Coupons für eine Reihe von Jahren nicht in Barem, sondern in Obligationen der Gesellschaft festgesetzt, um die im Besitze der Gesellschaft befindlichen unbegebenen Prioritätsobligationen früherer Emissionen an Mann zu bringen. Dieser vorgeschlagene Modus wurde durchgeführt und eine leidliche Ordnung der lange tief zerrütteten finanziellen Verhältnisse der Bahn endlich herbeigeführt. Seit einer Reihe von Jahren findet auch wieder die Auszahlung der Actienzinsen mit 8 fl. per Actie in Barem statt.

Die im Jahre 1878 herbeigeführte Ordnung der finanziellen Verhältnisse hatte durch die vermehrte Ausgabe von fünfprocentigen Prioritätsobligationen eine dauernde Erhöhung des Anlagecapitals zur Folge, dessen Verzinsung mit fünf Procent im Rahmen der vom Staate gewährten fünfprocentigen Zinsengarantie nicht entsprochen werden konnte, weil diese Zinsengarantie auf ein kleineres Anlagecapitel berechnet war. Außerdem blieb aber noch aus dem Jahre 1878 ein ungeordneter Passivbetrag in der Höhe von 304.477 fl. ö. W. zurück, der unter dem Namen „Bahnbetriebszinsen-Conto“ unter den Activen der Gesellschaft verbucht wurde. Dieser Posten sollte im Laufe der Zeit durch etwaige Überschüsse in den Erträgnissen der Unternehmungen der Eisenbahngesellschaft allmählich getilgt werden. Dies ist jedoch bis heute nicht gelungen.

Durch Ausfälle bei den Rechnungsabschlüssen der Jahre 1879—1881 stieg dieser Betrag vielmehr im Jahre 1881 auf . . . . 386.735 fl. ö. W.
durch Überschüsse in den Jahren 1882—1884 verminderte er sich im Jahre 1884 auf . 364.643 „ „ „
aber in den drei folgenden Jahren erhöhte er sich wieder und stand im Jahre 1887 auf . 395.242 „ „ „

In den folgenden Jahren fanden nun jährlich geringe Abschreibungen statt, aber trotzdem fungirt diese unbedeckte Post noch Ende des Jahres 1891 mit einem Betrage von . . . 369.529 „ „ „ in den Rechnungsabschlüssen der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn. Erst jetzt wird betreffs dieses Punktes die nöthige Ordnung hergestellt werden.

Die Ordnung der finanziellen Verhältnisse der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn.

Das Anlagecapital der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn besteht:

Aus 75.000 Actien à 200 fl. Conv.-Münze = 210 fl. ö. W., das ist einem Nominalcapitale von	15,750.000	fl. ö. W. in Noten
aus dem Antheile an dem Lotterieanlehen der Creditanstalt im ursprünglichen Betrage von	3,150.000	„ „ „ „ „
Aus 10.950 Stück fünfprocentigen Prioritätsobligationen I. Emission vom Jahre 1861 im ursprünglichen Betrage von	2,100.000	„ „ „ „ „
Aus 16.417 Stück fünfprocentigen Prioritätsobligationen II. Emission vom Jahre 1866 im ursprünglichen Betrage von	4,925.100	„ „ „ in Silber
Aus 24.697 Stück fünfprocentigen Prioritätsobligationen III. Emission vom Jahre 1872 im ursprünglichen Betrage von	7,409.100	„ „ „ „ „
Aus 7000 Stück fünfprocentigen Prioritätsobligationen IV. Emission vom Jahre 1875 im ursprünglichen Betrage von	1,400.000	„ „ „ in Gold
Aus 18.000 Stück fünfprocentigen Prioritätsobligationen V. Emission vom Jahre 1879 im ursprünglichen Betrage von	1,800.000	„ „ „ „ Noten
in Summe .	36,534.200	fl. ö. W.

Das hiefür vom Staate garantirte Gesammterträgnis beläuft sich auf den Betrag von jährlich . . . . 1,692.408 fl. ö. W.

Von den oben verzeichneten Prioritätsobligationen befinden sich gegenwärtig noch unverlost im Umlaufe:

1. Von der Emission des Jahres 1866	3,786.900 fl. ö. W.	in Silber
2. „ „ „ „ „ 1872	7,089.300 „ „ „	„
3. „ „ „ „ „ 1875	1,338.600 „ „ „	„ Gold
4. „ „ „ „ „ 1879	1,747.900 „ „ „	„ Noten
somit ein Gesammtbetrag von	13,962.700 fl. ö. W.	
Mit Hinzurechnung des Agios von 19 Procent für die Post 3, deren Betrag in Gold besteht	254.334 fl. ö. W.	
ein Betrag von	14,217.034 fl. ö. W.	

Durch die Gunst der Verhältnisse, die in dem Rückgange des Zinsfußes der Anlagewerte in Österreich zum Ausdrucke kommt, und durch welche es schon vielen Eisenbahngesellschaften ermöglicht wurde, ihre Obligationen in niedriger verzinsliche zu convertiren, kommt nun auch die Gesellschaft der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn in die günstige Lage, ihre ausstehenden fünfprocentigen Prioritätsobligationen in niedriger verzinsliche umzuwandeln und die hiedurch erzielten Ersparnisse zu einer gründlichen Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse zu verwenden.

Auf Grund des nun vorliegenden Übereinkommens ertheilt die Staatsverwaltung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn die Bewilligung zur Aufnahme eines vierprocentigen Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 24,000.000 fl. ö. W. Silber, von welchem 16,867.800 fl. ö. W. Silber zu dem oben erwähnten Zwecke zu dienen haben.

Der Erlös aus der Begebung dieses Anlehensbetrages, bezüglich deren sich die Staatsverwaltung die Festsetzung der näheren Modalitäten und die Genehmigung des Begebungscurses vorbehalten hat, ist

1. zur Einlösung der sämmtlichen oben angeführten, noch im Umlaufe befindlichen Prioritätsobligationen im Gesammtbetrage von 14,217.034 fl. ö. W. zu verwenden;

2. sind aus demselben alle durch die Convertirung der alten Obligationen und durch die Beschaffung und Ausgabe der neuen Titres auflaufenden Auslagen, sowie alle der Gesellschaft aus dieser Transaction erwachsenden Zinsen- und Agioverluste und sonstige Kosten zu bestreiten;

3. ist aus dem Erlöse ein Effectivbetrag von 206.000 fl. ö. W. an die k. k. Staatsverwaltung zu bezahlen als Entschädigung für die infolge der Umwandlung der bestehenden gebürenpflichtigen und bezüglich der Anlehensemission vom Jahre 1879 auch einkommensteuerpflichtigen Titres in abzugsfreie Obligationen dem Staate entgehenden Einnahmen an Einkommensteuer und Couponstempelgebüren;

4. ist aus dem Erlöse ein Betrag von circa 370.000 fl. ö. W. zur Bedeckung und Beseitigung des bisher unter den Activen der Gesellschaft geführten „Eisenbahnbetriebszinsen-Contos“, von welchem weiter oben ausführlich die Rede war, zu verwenden. Endlich

5. ist der noch verbleibende Restbetrag des Erlöses, welcher nach Bestreitung der vorerwähnten Auslagen den Convertirungsgewinn darstellt, zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Gesellschaft der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn zu gleichen Hälften zu theilen. Nach den diesbezüglich angestellten Berechnungen dürfte hiernach dem Staate ein Betrag von nahezu 200.000 fl. zufallen.

Die vom Staate für die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn übernommene und auch weiter aufrecht zu erhaltende Erträgnisgarantie wird bezüglich ihres rechnungsmäßigen Gesammtwertes durch diese Transactionen nicht verändert, sie belief sich bisher auf die Höhe eines Betrages von . 1,692.408 fl. ö. W. jährlich, welcher vom Jahre 1907 angefangen, nach Maßgabe der Tilgung des Actiencapitals sich bis zum Concessionsablaufe mit 15. Juni 1946 allmählich vermindert und wird sich in der Folge bis zu demselben Datum, dem Ablaufe der Concession, auf den Jahresbetrag von . . . . . . 1,593.937 fl. ö. W. belaufen. Dieser Jahresbetrag erscheint sogar kleiner als der früher genannte, aber er begreift doch keine Ersparnis in sich, weil der erstgenannte Jahresbetrag auf Grund des bestehenden Amortisationsplanes in den späteren Jahren abnimmt, während dieser bis zu dem Zuendegehen der Concession in gleicher Höhe verbleibt.

Er ist nach genauer Berechnung dem mittleren Jahreswerte der gegenwärtigen Staatsgarantie vollkommen gleich, und tritt daher in dieser Richtung keine Veränderung ein.

Das Investitionsanlehen der Süd-Norddeutschen Verbindungbahn.

Es muss nun noch jener andere Theilbetrag des Anlehens von 24,000.000 fl. in der Höhe von 7,132.200 fl. ö. W. einer kurzen Besprechung unterzogen werden.

Die Begebung dieses Anlehensbetrages von 7,132.200 fl., für dessen Verzinsung und Tilgung jährlich ein Betrag von 325.248 fl. erforderlich ist, erfolgt nur zur Refundirung von Auslagen, welche von dem Staate schon früher auf Grund seiner Garantieverpflichtung geleistet worden sind, oder zur Bedeckung solcher Ausgaben, welche erst in Zukunft vom Staate auf Grund seiner Garantieverpflichtung zu zahlen sein würden. Die Gesellschaft der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn hat nur den Vermittler bezüglich der Finanzirung des Anlehens zu machen, ohne dass ihr hiebei irgend ein Nutzen oder Vortheil zu erwachsen hat. Es wird diesbezüglich derselbe Vorgang eingeleitet und beobachtet, welcher schon früher bei anderen garantirten Bahnen in gleicher Weise eingehalten wurde, und wie dies insbesondere in dem Gesetze vom 19. November 1885, betreffend die Investitionen für das garantirte Netz der Österreichischen Nordwestbahn, und in dem Gesetze vom 13. Juni 1887, betreffend die Garantie und die Investitionen für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn, zum Ausdruck gekommen ist. Die näheren Bestimmungen, welche in Bezug auf den Anlehenstheilbetrag von 7,132.200 fl. in dem Übereinkommen vom 27. April 1892 getroffen sind, entsprechen diesen Verhältnissen.

Die Staatsverwaltung behält sich betreffs des gesammten Anlehens die besondere Genehmigung der näheren Modalitäten seiner Begebung, insbesondere des Begebungscurses vor, und findet dies auch auf den Theilbetrag von 7,132.200 fl. seine volle Anwendung.

Der Erlös aus der Begebung dieses Betrages ist, außer zur Bestreitung der hieraus erwachsenden Kosten, ausschließlich in zweierlei Richtung zu verwenden, und zwar:

a) zur Rückerstattung an den Staat der zu Lasten der Betriebsrechnung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn schon bestrittenen oder schon bewilligten, bis Ende 1892 erst zu bestreitenden Auslagen für Verbesserung des Oberbaues, für Neu- und Erweiterungsbauten, Fahrparkvermehrungen und sonstige Anschaffungen;

b) zur Bildung eines Reservefondes, aus welchem derartige Ausgaben, wie sie vorstehend erwähnt sind und welche bisher durch ihre Einstellung in die Betriebsrechnung direct zu Lasten des Staates fielen, in Zukunft bestritten werden sollen.

Was die Bestimmungen des Punktes a) betrifft, so wurde die Höhe der hienach an den Staat zu refundirenden Auslagen mit ungefähr 3,400.000 fl. ermittelt, und sind dieselben in dem baldmöglichst genau festzustellenden Betrage am 15. Jänner 1893 an die k. k. Staatsverwaltung zu Handen der k. k. Staats-Centralkasse in Wien zu entrichten.

Der nach Zahlung dieses Betrages unverwendet bleibende Rest des Anlehens von 7,132.200 fl. in vierprocentigen Prioritätsobligationen ist in seiner Gänze zur Bildung des oben sub b) erwähnten Investitionsreservefondes zu verwenden.

Ob dieser Restbetrag des Prioritätsanlehens sofort begeben und dessen Erlös insolange und insoweit als er für Investitionszwecke nicht verausgabt wird, fruchtbringend anzulegen ist, oder ob der entsprechende Restbetrag des Anlehens zunächst von der Begebung auszuschließen und nur nach Maßgabe des eintretenden Bedarfes partienweise zu veräußern ist, bleibt der Entscheidung der k. k. Staatsverwaltung vorbehalten.

In beiden Fällen haben die sich hieraus ergebenden Ersparnisse oder die sich aus der Fructificirung des erlösten Betrages ergebenden Erträgnisse der Betriebs-, respective Garantierechnung, und dadurch dem Staate zugute zu kommen.

Bezüglich der Bildung und Verwaltung des aus dem gesammten Restbetrage des Prioritätsanlehens, nach Bezahlung der oben genannten Summe an den Staat, zu bildenden Investitionsfondes unterliegen alle Beschlüsse der Genehmigung der k. k. Regierung, in Bezug auf dessen bestimmungsgemäße Verwendung aber hat die Staatsverwaltung die vollkommen freie Disposition und ist in diesem Punkte die Gesellschaft der Entscheidung, beziehungsweise der Anordnung der k. k. Staatsverwaltung unterworfen.

Naturgemäß ist auch für den Fall der Einlösung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn durch den Staat bedungen, dass die etwa noch nicht begebenen Obligationen des früher bezeichneten Theilbetrages des Prioritätsanlehens, dann etwa erübrigte Bestände des gebildeten Investitionsfondes, ferner alle aus dem für Investitionszwecke bestimmten Anlehensbetrage bewirkten Investitionen selbst, auch soweit die letzteren nicht ohnedies als Zugehör der Eisenbahn dem staatlichen Einlösungsrechte unterliegen, *ohne besonderes Entgelt in das Eigenthum des Staates zu übergeben sein werden.*

Die Bedingungen betreffs der Einlösung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn durch den Staat.

Wenn in dem Vorstehenden bisher nur von den Maßregeln finanzieller Natur die Rede war, die durch die Convertirung der bestehenden fünfprocentigen Prioritätobligationen die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn in den Stand setzen sollen, ihre finanziellen Verhältnisse einer dauernden Ordnung zuzuführen, so soll

jetzt noch besonders auf die in dem Übereinkommen enthaltenen Bedingungen betreffs der Einlösung der Linien der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn durch den Staat hingewiesen werden, welche diese Einlösung in zweckmäßiger Weise vorzubereiten geeignet sind.

Die Concessionsurkunde vom 15. Juni 1856, die betreffs der Einlösungsbedingungen für sämmtliche Linien der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn maßgebend ist, bestimmt im §. 11, dass mit dem Erlöschen der Concession oder durch die Einlösung der Staat sogleich in das lastenfreie Eigenthum des sämmtlichen unbeweglichen Zugehörs der Eisenbahn tritt. Was dagegen die beweglichen Sachen, als: Locomotiven, Eisenbahnwägen 2c. betrifft „so übergeht von diesen Gegenständen bloß eine solche Quantität und bezüglich Wertsumme unentgeltlich an den Staat, welche der in dem Anlagecapitale enthaltenen ersten Betriebseinrichtung (§. 6 ad a) entspricht". Die hier bezogene Stelle der Concessionsurkunde lautet: „Unter Anlagecapital sind sowohl die Kosten des Baues als der ersten Betriebseinrichtung (d. i. bis zum Ende des ersten Betriebsjahres nach eröffnetem Betriebe auf der ganzen Bahn) zu verstehen." Es hätten also nach dem Wortlaute der Concessionsurkunde bei der Einlösung nur jene Theile des beweglichen Besitzes an Locomotiven, Wagen 2c. in das Eigenthum des Staates überzugehen, welche in jener ersten Betriebseinrichtung enthalten waren.

In diesen Bestimmungen liegt eine Schwierigkeit betreffs der Einlösung der Bahn, deren Beseitigung anzustreben ist. Es hat diesen Punkt bei der vorletzten Budgetdebatte Seine Excellenz Dr. **Herbst** im allgemeinen besprochen und es sei daher gestattet, die eigenen Worte dieses ausgezeichneten Kenners unseres Eisenbahnconcessionswesens hier anzuführen. Er sagte:

„Eine andere Schwierigkeit ist jene, welche namentlich bezüglich der garantirten Bahnen eintritt. Die Bahnen müssen ihre gesammten Betriebsmittel bei der Einlösung übergeben — aber nach Maßgabe der ersten Anschaffung, das ist in jenem Ausmaße, in welchem die Betriebsmittel angeschafft wurden, als die betreffende Bahn in Betrieb gesetzt wurde, und das ist auch sehr natürlich, weil das zur ersten Anschaffung dieser Betriebsmittel verwendete Capital in die Garantie einbezogen wurde, diese sich also nur auf das damals angeschaffte Betriebsmaterial beziehen konnte.

Wollen Sie aber die Entwicklung in Betracht ziehen, welche die Bahnen seither genommen haben. Welche Vervielfältigung der Betriebsmittel ist gegenüber dem ursprüglich angeschafften Materiale eingetreten!

Alles dies müsste der Staat ablösen und das ist ebenfalls eine Schwierigkeit, welche sich ergibt und welche zeigt, dass man mit den zu übernehmenden Eisenbahnen erst in Verhandlungen eintreten muss."

Durch das vorliegende zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn abgeschlossene Übereinkommen wird nun die betreffs der Einlösung dieser Bahn bestandene Schwierigkeit beseitigt, da in demselben von Seite der Gesellschaft ausdrücklich anerkannt wird, dass nicht nur jene Fahrbetriebsmittel, bezüglich welcher vom k. k. Handelsministerium bei der Anschaffungsbewilligung ein bezüglicher besonderer Vorbehalt gemacht worden ist, sondern auch **jene Fahrbetriebsmittel, welche als Ersatz für die im ursprünglichen Anlagecapital enthaltenen beigestellt worden sind, sowie auch die im Jahre 1883 angeschafften 200 Lastwagen, im Falle der Einlösung der gesellschaftlichen Bahnlinien durch den Staat ohne besonderes Entgelt an den letzteren zu übergeben sein werden.**

Durch die so getroffene Vereinbarung ist dieser Punkt vollkommen klargestellt und sie ist daher als eine zweckmäßige Vorbereitung für die Einlösung der Bahn durch den Staat zu bezeichnen.

Aus demselben Grunde muss es auch als zweckmäßig anerkannt werden, dass der Betrag einverständlich festgestellt wird, welcher für den Fall der Einlösung als concessionsmäßige Minimaleinlösungsrente zu gelten haben wird.

Bekanntlich sind die Bedingungen für die Einlösung der Eisenbahnen durch den Staat ziemlich gleichmäßig in den Concessionsurkunden in der Weise festgesetzt, dass zur Bestimmung des Einlösungspreises die jährlichen Reinerträge der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorangegangenen letzten sieben Jahre ziffermäßig festgestellt, hievon die Reinerträge der zwei ungünstigsten Jahre abgezogen werden, und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet wird. Dieser Durchschnittsbetrag ist der Gesellschaft als Jahresrente in halbjährigen Raten bis zum Ablaufe der ursprünglichen Concessionsperiode zu bezahlen. Ferner wird in der Regel festgesetzt, und betreffs der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn ist dies durch einen Nachtragsvertrag de dato 18. December 1864 geschehen, dass der im Falle der Einlösung zu bezahlende Durchschnittsbetrag nicht weniger als $5^1/_5$ Procent des die Garantie genießenden Anlagecapitals betragen darf, womit augenscheinlich die Garantieziffer gemeint war, welche jedoch — wie weiter oben erwähnt — mit dem hier gewählten Ausdrucke nicht übereinstimmt. Da das eigene Erträgnis der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn weit hinter dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse zurückbleibt, so wird bei der Einlösung dieser Bahn nur dieser garantirte Reinertrag, der die Minimaleinlösungsrente darstellt, in Frage kommen.

Dieser Betrag wird nun in dem Übereinkommen vom 27. April 1892 mit	1,919.185 fl. 85 kr. ö. W.
festgestellt und wird hievon der Betrag von	325.248 „ 62 „ „ „
in Abzug gebracht, welcher das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des für Investitionszwecke zu Handen des Staates bestimmten Theiles des aufzunehmenden Anlehens darstellt, so verbleibt ein Betrag von	1,593.937 fl. 23 kr. ö. W.

der an die Stelle der bisherigen concessionsmäßigen Einlösungsrente zu treten hätte, welch letztere nach dem Wortlaute der bezüglichen Einlösungsbestimmung 5·2 Procent des garantirten Anlagecapitals, sonach 1,710.712 fl. betragen würde und nur im Wege einverständlichen Interpretation der Garantieziffer gleichgestellt werden kann

Es ergibt sich hiernach, von dem Betrage von	1,710.712 fl. ö. W.
der Betrag von	1,593.937 „ „ „
in Abzug gebracht, ein Ersparnis von	116.775 fl. ö. W

jährlich, vom Tage der Einlösung an bis zum Zuendegehen der Concession, dem 15. Juni 1946.

Wenn aber die Minimal-Einlösungsrente der Garantieziffer gleichgeachtet würde, so ergeben sich zu Gunsten des Staates in den nächsten Jahren dieselben Minderleistungen, wie sie oben bei der Vergleichung der alten mit der neuen Garantie dargestellt worden sind.

Es wird auf alle Fälle in diesem Punkte ein Vortheil für die Staatsfinanzen erzielt.

Noch einige andere Maßregeln finanzieller Natur von geringerer Bedeutung, die in dem Übereinkommen vom 27. April 1892 enthalten sind, finden in dem Motivenberichte der Regierung ihre ausreichende Begründung, und entfällt aus diesem Grunde hier ein näheres Eingehen auf dieselben.

Die Einlösung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn durch den Staat.

In dem Artikel IV des vorgelegten Gesetzentwurfes wird die Regierung ermächtigt, das staatliche Einlösungsrecht bezüglich der Linien der privilegirten Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn in Gemäßheit der einschlägigen Concessionsbestimmungen, sowie der in dem vorgelegten Übereinkommen enthaltenen besonderen Vereinbarung zu dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte auszuüben.

Betreffs der Einlösung dieser Eisenbahn durch den Staat hat sich der Eisenbahnausschuss in seinem Berichte über 242 Petitionen um Verstaatlichung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn (Nr. 379 der Beilagen), welchen der gefertigte Berichterstatter unter dem 5. Februar 1892 im Namen des Ausschusses dem hohen Abgeordnetenhause vorgelegt hat, bereits in eingehender Weise ausgesprochen.

Es kann daher betreffs der Gründe, welche für die Einlösung dieser Eisenbahn sprechen, nur auf jenen Bericht verwiesen werden, in welchem in ausführlicher Weise dargethan ist, dass die Einlösung dieser Bahn ebenso im finanziellen Interesse des Staates selbst gelegen ist, wie sie den wirtschaftlichen Interessen aller Bevölkerungskreise jener Bezirke entsprechen würde, welche die Bahn durchzieht und welche die Verstaatlichung dieser Bahn sehnlichst wünschen.

Es unterliegt daher nicht nur keinem Anstande, der Regierung die von ihr gewünschte Ermächtigung zur Einlösung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn zu ertheilen, es muss vielmehr der Wunsch ausgesprochen werden, dass die Regierung von dieser ihr ertheilten Ermächtigung ehethunlichst Gebrauch mache, umsomehr als durch das mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe im Zusammenhange stehende Übereinkommen eine Reihe wichtiger Vorfragen betreffs der Einlösung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn durch den Staat in befriedigender Weise erledigt erscheint.

In Ansehung dieser Gründe wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle dem anruhenden Gesetzentwurfe, sowie dem Übereinkommen vom 27. April 1892, welches zwischen dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung und dem Verwaltungsrathe der k. k. privilegirten Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn abgeschlossen wurde, seine Genehmigung ertheilen.

Wien, am 17. Juni 1892.

Jaworski,
Obmann.

Schwab,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Abänderung der Staatsgarantie für die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende, von den Ministerien des Handels und der Finanzen mit der priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn zu Wien am 27. April 1892 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Aufnahme eines Prioritätsanlehens zum Zwecke der Prioritätenconvertirung und der Bedeckung von Investitionsausgaben, wird genehmigt.

Artikel II.

Im Hinblicke auf die infolge der Durchführung des im Artikel I angeführten Übereinkommens und der im letzteren vorgesehenen Aufnahme eines neuen Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 24,000.000 fl. in ö. W. Silber geänderten Capitalsverhältnisse der priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn wird das vom Staate garantirte jährliche Reinerträgnis für sämmtliche Linien der genannten Bahnunternehmung für die Zeit vom **1. Jänner 1893 bis zum Ende des Jahres 1945 mit jährlich 1,919.185 fl. 85 kr. ö. W. und für die Zeit vom 1. Jänner bis 15. Juni 1946 mit 867.577 fl. 17 kr.** ö. W. festgesetzt.

Die hienach garantirten Jahresbeträge verstehen sich, soweit sie das Erfordernis für die Verzinsung

und planmäßige Rückzahlung des Actiencapitales und des Lotterieanlehens vom Jahre 1858 enthalten, in österreichischer Währung Bankvaluta, soweit sie dagegen das Erfordernis für die Verzinsung und planmäßige Rückzahlung des neuen Prioritätsanlehens einschließlich der nach dem Tilgungsplane alljährlich sich ergebenden Restbeträge enthalten, in österreichischer Währung Silber.

Die vorstehend angeführten Jahresbeträge haben zugleich im Falle der Einlösung der Linien der priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn durch den Staat als concessionsmäßige Minimaleinlösungsrente zu gelten.

Artikel III.

Für das im Artikel I bezogene Übereinkommen, für die Ausgabe und grundbücherliche Eintragung der in demselben vorgesehenen Prioritätsobligationen, für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden einschließlich der Pfandbestellungsurkunde, endlich für die Löschung der im Eisenbahnbuche eingetragenen Prioritätsobligationen der Emissionen 1866, 1872, 1875 und 1879 wird die Gebüren- und Stempelfreiheit, wie auch in Ansehung der neu auszugebenden Prioritätsobligationen die Befreiung von der Couponstempelgebür gewährt.

Artikel IV.

Die Regierung wird ermächtigt, das staatliche Einlösungsrecht bezüglich der Linien der priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn in Gemäßheit der einschlägigen Concessionsbestimmungen, sowie der im Artikel X des nachfolgenden Übereinkommens enthaltenen besonderen Vereinbarungen zu dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte auszuüben.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Übereinkommen

zwischen dem

k. k. Handelsministerium und dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung und dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, betreffend die Aufnahme eines Prioritätsanlehens der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn zum Zwecke der Prioritätenconvertirung und der Bedeckung von Investitionsausgaben.

Artikel I.

Die k. k. Staatsverwaltung ertheilt der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn zum Behufe der Convertirung der im Umlaufe befindlichen Prioritätsobligationen der Emissionen vom Jahre 1866, 1872, 1875 und 1879, sowie behufs Refundirung der zu Lasten der Betriebsrechnung bestrittenen Investitionen an den Staat und behufs Bedeckung des künftigen Capitalsbedarfes die Bewilligung zur Aufnahme eines neuen, einheitlichen, mit 4 Procent in Silber ö. W., ohne jeden Steuer-, Gebüren- oder sonstigen Abzug verzinslichen und längstens innerhalb 53½ Jahren, das ist bis zum Ablaufe der Concessionsdauer mit 15. Juni 1946, rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 24,000.000 fl. ö. W. Silber unter den nachfolgenden Bedingungen.

Artikel II.

Von diesem Prioritätsanlehen soll verwendet werden:

1. Der Theilbetrag von 16,867.800 fl. ö. W. zur Vornahme der von der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn beabsichtigten Convertirung der mit Ende des Jahres 1892 noch unverlost ausstehenden gesellschaftlichen fünfprocentigen Prioritätsobligationen, und zwar:

von der Anleihe des Jahres 1866	im Betrage von	3,786.900 fl. ö. W. in Silber,
„ „ „ „ „ 1872	„ „	7,089.300 „ „ „ „ „
„ „ „ „ „ 1875	„ „	2,677.200 Mk. d. R.-Whrg.
und „ „ „ „ „ 1879	„ „	1,747.900 fl. ö. W. in Noten.

2. Der Theilbetrag von 7,132.200 fl. zu Investitionszwecken der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, und zwar:
   a) zur Refundirung der zu Lasten der Betriebsrechnung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn bestrittenen, sowie für schon bewilligte und noch zu bestreitende Auslagen für Verbesserung des Oberbaues, für Neu- und Erweiterungsbauten, Fahrparksvermehrungen und sonstige Anschaffungen in dem bis Ende 1892 ermittelten, beziehungsweise präliminirten approximativen Betrage von 3,400.000 fl. ö. W. an den Staat; ferner
   b) zur Beschaffung des künftigen Capitalsbedarfes für erst späterhin nothwendig werdende Investitionen und Erfordernisse der oben bezeichneten Art, sowie für etwaige anderweitige, wie immer geartete Capitalsinvestitionen.

Artikel III.

Die Festsetzung des Textes der neu auszugebenden Prioritätsobligationen, der näheren Modalitäten ihrer Begebung, insbesondere des Begebungscurses, ferner der Modalitäten der Fructificirung und Verwendung des Investitions-Reservefondes (Artikel VIII) und der Behandlung der Investitionsausgaben bis zu

deren Bedeckung aus dem Reservefonde, bleiben der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums vorbehalten.

Artikel IV.

Das vom Staate garantirte jährliche Reinerträgnis für sämmtliche Linien der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn wird für die Zeit vom 1. Jänner 1893 bis zum Ende des Jahres 1945 in Gemäßheit des beiliegenden Tilgungsplanes, welcher die Genehmigung der k. k. Staatsverwaltung erhält, einheitlich und gleichbleibend mit jährlich 1,919.185 fl. 85 kr. ö. W. und für das Jahr 1946 (und zwar für die Zeit vom 1. Jänner bis 15. Juni) noch mit 867.577 fl. 17 kr. ö. W. festgesetzt.

Die vom Staate hienach garantirten Jahresbeträge verstehen sich, soweit sie nach Maßgabe des beigeschlossenen Tilgungsplanes das Erfordernis für die Verzinsung und planmäßige Rückzahlung des Actiencapitales und des Lotterieanlehens vom Jahre 1858 enthalten, in österreichischer Währung Bankvaluta; soweit sie dagegen das Erfordernis für die Verzinsung und planmäßige Rückzahlung des neuen Prioritätsanlehens einschließlich der nach dem Tilgungsplane alljährlich sich ergebenden Restbeträge enthalten, in österreichischer Währung Silber.

In dem Falle, wenn die sofortige Einziehung der sämmtlichen im Umlaufe befindlichen Obligationen der Emission 1866 nicht zwangsweise veranlasst werden sollte, und infolge dessen noch eine Zeit lang Obligationen dieser Emission nach dem für dieselben bestehenden Tilgungsplane verlost werden müssten, sind die gegenüber dem neuen Tilgungsplane etwa entstehenden Zinsen-Mehrerfordernisse, sofern dieselben nicht mehr als ½ Procent des in österreichischer Währung Silber verstandenen Nominalbetrages der jeweilig nach dem bestehenden Tilgungsplane unverlost aushaftenden Obligationen der Emission 1866 betragen, als Ausgabspost in die Betriebs-, respective Garantierechnung einzustellen.

Artikel V.

Der Erlös aus der Begebung des im Artikel II, Z. 1, angegebenen, zu Convertirungszwecken bestimmten Theilbetrages von 16,867.800 fl. ö. W. des nach Artikel I neu aufzunehmenden vierprocentigen Prioritätsanlehens zuzüglich etwaiger aus der Convertirung sich ergebender Einnahmen, ist in folgender Weise zu verwenden:

a) Zur Einlösung sämmtlicher im Umlaufe befindlichen mit Ende 1892 noch nicht verlosten Obligationen der Emissionen 1866, 1872, 1875 und 1879

b) zur Bestreitung aller zum Zwecke oder infolge der Convertirung, beziehungsweise der Beschaffung und Ausgabe der neuen Titres auflaufenden Auslagen, sowie etwaiger der Gesellschaft infolge dieser Transaction erwachsenden Zinsen und Agioverluste und sonstigen Kosten, soweit dieselben nicht etwa von dem die Convertirung durchführenden Finanzinstitute übernommen werden;

c) zur Zahlung eines Effectivbetrages von 206.000 fl. an die k. k. Staatsverwaltung als Entschädigung für die dem Staate infolge der Convertirung der gebürenpflichtigen und bezüglich der V. Emission auch einkommensteuerpflichtigen Obligationen der bestehenden fünfprocentigen Prioritätsanlehen in abzugfreie Titres des neuen Prioritätsanlehens entgehenden Einnahmen an Einkommensteuer und Couponstempelgebüren;

d) zur Bedeckung und Beseitigung des bisher unter den Activen der Gesellschaft geführten sogenannten Bahnbetriebszinsen-Contos, welcher am 31. December 1892 circa 370.000 fl. ö. W. betragen dürfte;

e) von dem hienach noch verbleibenden Convertirungsgewinne fällt die eine Hälfte der k. k. Staatsverwaltung als Rückzahlung auf die von derselben geleisteten Garantievorschüsse, und die andere Hälfte den Actionären der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn als freies Eigenthum zu.

Artikel VI.

Der im Artikel II, Z. 2, angegebene Theilbetrag von 7,132.200 fl. ö. W. des neuen Anlehens, beziehungsweise der Erlös aus der Begebung ist außer zur Bestreitung der hierauf entfallenden Kosten für die Beschaffung und Ausgabe der neuen Titres nur zu den im Artikel II, Z. 2, bezeichneten Zwecken, wie zur Bildung des im Artikel VIII vorgeschriebenen Reservefondes zu verwenden.

Artikel VII.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die im Artikel II, Z. 2, lit. a) als Gegenstand der Refundirung bezeichneten, derzeit approximativ mit 3,400.000 fl. ermittelten Auslagen mit dem baldmöglichst genau festzustellenden Betrage aus dem Erlöse des neuen Anlehens, und zwar unter der Voraussetzung des vorherigen Einganges der erforderlichen Anlehensvaluta am 15. Jänner 1893 an die k. k. Staatsverwaltung zu Handen der k. k. Staats-Central-Casse in Wien im Baren als Rückzahlung auf die der Gesellschaft vom Staate geleisteten Garantievorschüsse zu entrichten.

Artikel VIII.

Der nach Zahlung des im Sinne des Artikel II, Z. 2, lit. a), beziehungsweise VII an die k. k. Staatsverwaltung zu leistenden Refundirungsbetrages vorerst unverwendet bleibende Rest des im Artikel II,

Z. 2, angeführten Theilbetrages von 7,132.200 fl. ö. W. des neuen Prioritätsanlehens, eventuell des Erlöses desselben, hat als Reservefond für die im Artikel II, Z. 2, lit. b) bezeichneten künftigen Investitions-Erfordernisse zu dienen.

Es bleibt der k. k. Staatsverwaltung vorbehalten, zu entscheiden, ob zu diesem Zwecke ein Restbetrag des neuen Anlehens zunächst von der Begebung auszuschließen und nur nach Maßgabe des eintretenden Bedarfes partienweise zu veräußern ist, oder ob der mehrangeführte Theilbetrag des neuen Anlehens sofort zur Gänze begeben und aus dem Erlöse ein besonderer Investitionsfond gebildet werden soll.

Im ersten Falle sind die infolge der Nichtausgabe eines Theiles des neuen Anlehens sich thatsächlich ergebenden Ersparnisse am Verzinsungs-Erfordernisse insbesondere auch im Falle der Verlosung noch nicht begebener Obligationen der Garantierechnung gutzubringen.

Im letzteren Falle hat der Erlös aus der Begebung des zu Investitionszwecken bestimmten Theilbetrages des neuen Anlehens als Investitionsfond zu dienen und ist der letztere unter Bedachtnahme auf die möglichste Sicherheit der Capitalsanlage und auf eine angemessene Verzinsung mit der Maßgabe entsprechend zu fructificiren, dass die hiedurch erzielten Erträgnisse der Betriebs-, respective Garantierechnung gutzubringen, etwaige Cursdifferenzen aber zu Gunsten oder zu Lasten dieses Reservefondes, beziehungsweise Investitionscontos zu verrechnen sind

Bezüglich der Bildung und Verwaltung des Investitionsfondes, beziehungsweise der successiven Begebung von Obligationen für künftige Investitionen unterliegen die Beschlüsse der Verwaltung der Genehmigung der k. k. Regierung.

Es wird hiebei vereinbart, dass die Gesellschaft berechtigt ist, die Zinsen der für vom k. k. Handelsministerium genehmigte Capitals-Investitionen verausgabten Effectivbeträge, vom Tage der Verausgabung bis zu deren Bedeckung durch Begebung von restlichen Obligationen der neuen Anleihe, oder bis zur Flüssigmachung des betreffenden Theiles des Investitionsfondes zu jenem Zinsfuße in die Betriebsrechnung als Ausgabe einzustellen, zu welchem die Gesellschaft sich zur selben Zeit Contocorrent-Vorschüsse zu beschaffen in der Lage ist.

Dieses Zugeständnis tritt jedoch nur in jenen Fällen in Wirksamkeit, wenn die rechtzeitige Begebung der Titres aus dem Grunde nicht erfolgt ist, weil dieselbe in Übereinstimmung zwischen der Regierung und der Gesellschaft unterlassen wurde oder weil die rechtzeitig gestellten Anträge der Gesellschaft seitens der Regierung nicht genehmigt worden sind. In anderen Fällen, insbesondere dann, wenn die Gesellschaft die Begebung unterlassen hat, obwohl dieselbe zu den von der k. k. Regierung genehmigten Bedingungen möglich gewesen wäre, dürfen nur vierprocentige Zinsen berechnet werden.

In Bezug auf die bestimmungsgemäße Verwendung des zu Investitionszwecken zurückzubehaltenden Theilbetrages des neuen Anlehens, eventuell des als Investitionsfond dienenden Erlöses desselben, unterwirft sich die Gesellschaft der Entscheidung, beziehungsweise der Anordnung der k. k. Staatsverwaltung.

Artikel IX.

Im Falle und mit dem Zeitpunkte der Perfection des gegenwärtigen Übereinkommens treten die bis dahin ertheilten Bewilligungen zur Einstellung von, im Artikel II, Z. 2, lit. b) bezeichneten Investitionsauslagen in die Betriebsrechnung außer Kraft und erfolgt die Zahlung aus dem Erlöse des neuen Anlehens zu Lasten des Bauinvestitionsconto, beziehungsweise des Reservefondes.

Die bis zur Perfection des gegenwärtigen Übereinkommens noch zu Lasten der Betriebsrechnung zur Auszahlung gelangenden Investitionsbeträge sind bei der vorzunehmenden Abrechnung festzustellen und in die Refundirungssumme einzubeziehen.

Artikel X.

Es wird einverständlich anerkannt, dass im Falle der concessionsmäßigen Einlösung der Eisenbahnlinien der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn durch den Staat das nach Artikel IV des gegenwärtigen Übereinkommens vom Staate während der restlichen Concessionsdauer garantirte jährliche Reinerträgnis im Betrage von 1,919.185 fl. 85 kr. ö. W. bis Ende 1945 und von 867.577 fl. 17 kr. ö. W. für die Zeit vom 1. Jänner bis 15. Juni 1946 als concessionsmäßige Minimaleinlösungsrente an Stelle des im §. 8 des Übereinkommens vom 18. December 1864 für die Hauptlinie der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn festgesetzten, zufolge der Bestimmungen der Allerhöchsten Concessionsurkunden vom 22. August 1865, R. G. Bl. Nr. 79, §. 5, und vom 31. März 1872, R. G. Bl. Nr. 62, §. 12, auch für die übrigen gesellschaftlichen Linien geltenden Durchschnittsertrages zu treten hat.

Im Falle der staatlichen Einlösung der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn werden die etwa noch nicht begebenen Obligationen des im Artikel II, Z. 2, bezeichneten Theilbetrages des neuen Prioritätsanlehens, dann etwa erübrigte Bestände des nach Artikel VIII gebildeten Reservefondes, ferner alle aus dem nach Artikel II, Z. 2, lit. b) für Investitionszwecke reservirten Anlehensbetrage bewirkten Investitionen, auch soweit die letzteren nicht ohnedies als Zugehör der Bahnen dem staatlichen Einlösungsrechte unterliegen, ohne besonderes Entgelt in das Eigenthum des Staates zu übergeben sein.

Desgleichen wird anerkannt, dass außer den im dermaligen Anlagecapitale enthaltenen Fahrbetriebsmitteln auch von den bisher zu Lasten der Betriebs-, respective Garantierechnung angeschafften Fahrbetriebsmitteln, deren Kosten in der im Artikel II, Z. 2, lit. a) und im Artikel VII bezeichneten Refundirungssumme inbegriffen sind, nicht nur jene, bezüglich welcher vom k. k. Handelsministerium bei der Anschaffungsbewilligung ein bezüglicher besonderer Vorbehalt gemacht worden ist, sondern auch jene Fahrbetriebsmittel, welche als Ersatz für die im ursprünglichen Anlagecapital enthaltenen beigestellt worden sind, endlich auch die im Jahre 1883 angeschafften 200 Lastwagen im Falle der Einlösung der gesellschaftlichen Bahnlinien durch den Staat, ohne besonderes Entgelt an den letzteren zu übergeben sein werden.

Artikel XI.

Aus Billigkeitsgründen wird der Gesellschaft seitens der k. k. Staatsverwaltung gestattet, vom 1. Jänner 1892 angefangen während der restlichen Concessionsdauer aus dem Titel: „Zinsen des Materialvorrathsconto der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn" einen jährlichen fixen Betrag von 15.000 fl. ö. W. (fünfzehn Tausend Gulden ö. W.) in die Betriebs-, respective Garantierechnung einstellen zu dürfen.

Die auf diesen Betrag von 15.000 fl., welcher dem gesellschaftlichen Zinsenconto gutzuschreiben ist, entfallende Einkommensteuerquote sammt Zuschlägen ist aus der Betriebsrechnung nicht auszuscheiden. Es wird hiebei vereinbart, dass die Gesellschaft bezüglich der Beschaffung und Verrechnung des Materiales nach den bisher eingehaltenen Grundsätzen vorzugehen haben wird, und verpflichtet sich überdies die Gesellschaft, einen Materialvorrath in der durchschnittlichen Höhe von circa 300.000 fl. ö. W. zu halten.

Artikel XII.

Für das gegenwärtige Übereinkommen, für die Ausgabe und grundbücherliche Eintragung der in demselben vorgesehenen Prioritätsobligationen, für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden einschließlich der Pfandbestellungsurkunde, endlich für die Löschung der im Eisenbahnbuche eingetragenen Prioritätsobligationen der Emissionen 1866, 1872, 1875 und 1879 wird die Gebüren- und Stempelfreiheit, wie auch in Ansehung der neu auszugebenden Prioritätsobligationen die Befreiung von der Couponstempelgebür gewährt.

Mit Rücksicht auf die der Gesellschaft ertheilte Bewilligung, die abzugsfreie Einlösung der neuen Prioritätsobligationen, beziehungsweise der Coupons derselben zuzusichern, wird einverständlich anerkannt, dass die Gesellschaft berechtigt ist, den gesammten Betrag der zu entrichtenden Steuern und Zuschläge in die Betriebsrechnung als Ausgabspost einzustellen.

Artikel XIII.

Das gegenwärtige Übereinkommen erlangt für die k. k. priv. Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn mit dem Zeitpunkte des Zustimmungsbeschlusses der Generalversammlung der Actionäre bindende Kraft.

Von Seite der k. k. Regierung wird die Perfection des Übereinkommens von der hiezu erforderlichen legislativen Ermächtigung abhängig gemacht.

Sollte diese Ermächtigung bis 1. Juli 1892 nicht erfolgt sein, so ist die Gesellschaft an dieses Übereinkommen nicht weiter gebunden.

Wien, am 27. April 1892.

Tilgungsplan

für das

Actiencapital, das Lotterieanlehen und das behufs Convertirung der bestehenden Prioritätsschuld auszugebende neue 4procentige Prioritätsanlehen im Betrage von 24,000.000 fl. ö. W. bei Beginn der Actientilgung im Jahre 1906.

Die Verlosung der Actien und Prioritätsobligationen findet am 1. October eines jeden Jahres statt, die Einlösung der gezogenen Titres erfolgt drei Monate nach der Verlosung.

Die erste Verlosung der Prioritätsobligationen erfolgt am 1. October 1893, jene der Actien am 1. October 1906. Am 15. März 1946 findet eine ausnahmsweise, d. i. die letzte Verlosung statt.

Jahr	Actien: Stück zu 210 fl. ö. W.	Actien: Verzinsung fl.	Actien: Tilgung: Gulden	Actien: Tilgung: Stück	Annuität des Lotterie Anlehens fl.
1893	75.000	600.000	.	.	163.800
1894	75.000	600.000	.	.	163.800
1895	75.000	600.000	.	.	163.800
1896	75.000	600.000	.	.	163.800
1897	75.000	600.000	.	.	163.800
1898	75.000	600.000	.	.	163.800
1899	75.000	600.000	.	.	163.800
1900	75.000	600.000	.	.	163.800
1901	75.000	600.000	.	.	163.800
1902	75.000	600.000	.	.	163.800
1903	75.000	600.000	.	.	163.800
1904	75.000	600.000	.	.	163.800
1905	75.000	600.000	.	.	163.800
1906	75.000	600.000	165.548	789	163.800
1907	74.211	593.688	171.860	818	163.800
1908	73.393	587.144	178.404	849	163.800
1909	72.544	580.352	185.196	882	163.800
1910	71.662	573.296	192.252	916	163.800
1911	70.746	565.968	199.580	950	163.800
1912	69.796	558.368	207.180	987	163.800
1913	68.809	550.472	215.076	1.024	163.800
1914	67.785	542.280	223.268	1.063	163.800
1915	66.722	533.776	231.772	1.104	163.800
1916	65.618	524.944	240.604	1.145	163.800
1917	64.473	515.784	249.764	1.190	163.800
1918	63.283	506.264	259.284	1.234	163.800
1919	62.049	496.392	269.156	1.282	163.800
1920	60.767	486.136	279.412	1.331	163.800
1921	59.436	475.488	290.060	1.381	163.800
1922	58.055	464.440	301.108	1.434	163.800
1923	56.621	452.968	312.580	1.488	163.800
1924	55.133	441.064	324.484	1.545	81.900
1925	53.588	428.704	336.844	1.604	.
1926	51.984	415.872	349.676	1.665	.
1927	50.319	402.552	362.996	1.729	.
1928	48.590	388.720	376.828	1.795	.
1929	46.795	374.360	391.188	1.862	.
1930	44.933	359.464	406.084	1.934	.
1931	42.999	343.992	421.556	2.007	.
1932	40.992	327.936	437.612	2.084	.
1933	38.908	311.264	454.284	2.164	.
1934	36.744	293.952	471.596	2.245	.
1935	34.499	275.992	489.556	2.332	.
1936	32.167	257.336	508.212	2.420	.
1937	29.747	237.976	527.572	2.512	.
1938	27.235	217.880	547.668	2.608	.
1939	24.627	197.016	568.532	2.707	.
1940	21.920	175.360	590.188	2.811	.
1941	19.109	152.872	612.676	2.917	.
1942	16.192	129.536	636.012	3.029	.
1943	13.163	105.304	660.244	3.144	.
1944	10.019	80.152	685.396	3.264	.
1945	6.755	54.040	711.508	3.388	.
1946	3.367	13.468	707.096	3.367	.
			15,749.912 88	75.000	

Neues Prioritäts-Anlehen					Staatsgarantie
Capital	Annuität	Verzinsung	Tilgungsrate	Tilgungsbetrag	
Gulden					Gulden
24,000.000	1,155.386	960.000	195.386	195.400	1,919.185·85
23,804.600	1,155.386	952.184	203.202	203.200	1,919.185·85
23,601.400	1,155.386	944.056	211.330	211.400	1,919.185·85
23,390.000	1,155.386	935.600	219.786	219.800	1,919.185·85
23,170.200	1,155.386	926.808	228.578	228.400	1,919.185·85
22,941.800	1,155.386	917.672	237.714	237.800	1,919.185·85
22,704.000	1,155.386	908.160	247.226	247.200	1,919.185.85
22,456.800	1,155.386	898.272	257.114	257.200	1,919.185.85
22,199.600	1,155.386	887.984	267.402	267.400	1,919.185.85
21,932.200	1,155.386	877.288	278.098	278.000	1,919.185·85
21,654.200	1,155.386	866.168	289.218	289.200	1,919.185.85
21,365.000	1,155.386	854.600	300.786	300.800	1,919.185·85
21,064.200	1,155.386	842.568	312.818	312.800	1,919.185·85
20,751.400	989.838	830.056	159.782	159.800	1,919.185·85
20,591.600	989.838	823.664	166.174	166.200	1,919.185·85
20,425.400	989.838	817.016	172.822	172.800	1,919.185·85
20,252.600	989.838	810.104	179.734	179.800	1,919.185·85
20,072.800	989.838	802.912	186,926	187.000	1,919.185·85
19,885.800	989.838	795.432	194.406	194.400	1,919.185·85
19,691.400	989.838	787.656	202.182	202.200	1,919.185·85
19,489.200	989.838	779.568	210.270	210.200	1,919.185·85
19,279.000	989.838	771.160	218.678	218.600	1,919.185·85
19,060.400	989.838	762.416	227.422	227.400	1,919.185·85
18,833.000	989.838	753.320	236.518	236.600	1,919.185·85
18,596.400	989.838	743.856	245.982	246.000	1,919.185·85
18,350.400	989.838	734.016	255.822	255.800	1,919.185·85
18,094.600	989.838	723.784	266.054	266.000	1,919.185·85
17,828.600	989.838	713.144	276.694	276.800	1,919.185·85
17,551.800	989.838	702.072	287.766	287.800	1,919.185·85
17,264.000	989.838	690.560	299.278	299.200	1,919.185·85
16,964.800	989.838	678.592	311.246	311.200	1,919.185·85
16,653.600	1,071.737	666.144	405.593	405.600	1,919.185·85
16,248.000	1,153.638	649.920	503.718	503.800	1,919.185·85
15,744.200	1,153.638	629.768	523.870	523.800	1,919.185·85
15,220.400	1,153.638	608.816	544.822	544.800	1,919.185·85
14,675.600	1,153.638	587.024	566.614	566.600	1,919.185·85
14,109.000	1,153.638	564.360	589.278	589.400	1,919.185·85
13,519.600	1,153.638	540.784	612.854	612.800	1,919.185·85
12,906.800	1,153.638	516.272	637.366	637.400	1,919.185·85
12,269.400	1,153.638	490.776	662.862	662.800	1,919.185·85
11,606.600	1,153.638	464.264	689.374	689.400	1,919.185·85
10,917.200	1,153.638	436.688	716.950	717.000	1,919.185·85
10,200.200	1,153.638	408.008	745.630	745.600	1,919.185·85
9,454.600	1,153.638	378.184	775.454	775.400	1,919.185·85
8,679.200	1,153.638	347.168	806.470	806.600	1,919.185·85
7,872.600	1,153.638	314.904	838.734	838.600	1,919.185·85
7,034.000	1,153.638	281.360	872.278	872.200	1,919.185·85
6,161.800	1,153.638	246.472	907.166	907.200	1,919.185·85
5,254.600	1,153.638	210.184	943.454	943.600	1,919.185·85
4,311.000	1,153.638	172.440	981.198	981.200	1.919.185·85
3,329.800	1,153.638	133.192	1,020.446	1,020.400	1,919.185·85
2,309.400	1,153.638	92.376	1,061.262	1,061.200	1,919.185·85
1,248.200	1.153.638	49.928	1,103.710	1,103.800	1,919.185·85
144.400	147.013	2.617	144.396	144.400	867.577·17
			23,999.913 + 87	24,000.000	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 13. Juni 1892, Z. 2896/F. M.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 1390/A. H.).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich im Nachhange zur hierortigen Note vom 3. December 1890, Zahl 5694, die Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1889 anliegend mit dem Ersuchen zu übermitteln, den Central-Rechnungsabschluss für das Jahr 1889 nunmehr der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Unter Einem erlaube ich mir, die Note des k. k. Obersten Rechnungshofes vom 31. Mai l. J., Z. 210, vorzulegen, womit derselbe zur Kenntnis bringt, dass bei der Prüfung der Gebarungsresultate keinerlei Wahrnehmungen gemacht worden sind, durch welche die Entscheidung über die Indemnitätsfrage beeinflusst werden könnte.

./.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten des Obersten Rechnungshofes vom 31. Mai 1892, Z. 210,

an das

Finanzministerium.

Der Oberste Rechnungshof beehrt sich dem löblichen k. k. Ministerium zur Kenntnis zu bringen, dass bei der in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 140) vorgenommenen Prüfung der im Central-Rechnungs-Abschlusse pro 1889 nachgewiesenen Gebarungsresultate keinerlei Wahrnehmungen gemacht wurden, durch welche die Entscheidung über die Indemnitätsfrage in irgend einer Weise beeinflusst werden könnte.

Da ferner auch durch die Vergleichung der die Finanzperiode 1889 betreffenden Gebarungs-Nachweisungen und der correspondirenden Contocorrente-Abschlüsse dargethan erscheint, dass die in den Central-Rechnungs-Abschluss pro 1889 einbezogenen Einnahms- und Ausgabs-Beträge, und zwar sowohl bezüglich der Bargeld-, als auch bezüglich der Obligationsgebarung mit den thatsächlichen Ergebnissen in vollster Übereinstimmung sich befinden, so dürfte nunmehr der verfassungsmäßigen Behandlung des gedachten Central-Rechnungs-Abschlusses kein Hindernis mehr entgegenstehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit einige Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Artikel I der Maß- und Gewichtsordnung hat zu lauten:

Die Grundlagen des gesetzlichen Maßes und Gewichtes sind das Meter und das Kilogramm.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes; es ist gleich der Entfernung der Mittelstriche der auf dem im Bureau international des poids et mesures in Breteuil (Paris) aufbewahrten Prototype **M** aufgetragenen Strichgruppen in der durch Längsstriche bezeichneten Achse und bei 0° C. gemessen.

Die Flächen- und Körpermaße werden aus dem Meter hergeleitet.

Das Kilogramm bildet die Einheit der Masse; es ist gleich der Masse des im Bureau international des poids et mesures in Breteuil (Paris) aufbewahrten Prototypes **K**.

Die im Verkehrsleben zur Bestimmung der Masse dienenden Maßgrößen werden als Gewichte bezeichnet.

Das Liter ist das Volumen eines Kilogrammes Wasser bei jener Temperatur, bei welcher es seine größte Dichte unter dem absoluten Drucke von einer Atmosphäre erreicht, und unter diesem Drucke gemessen.

Insoferne im Maß- und Gewichtswesen Temperaturbestimmungen erforderlich sind, gilt als Temperaturscala jene eines Wasserstoffthermometers von constantem Volumen bei einer Initialspannung bei 0° C. von 1·3158 Atmosphären. Als Fixpunkte gelten 0° C., d. i. die Temperatur des schmelzenden Eises, und 100° C., d. i. die Temperatur des gesättigten Wasserdampfes unter dem Drucke einer Atmosphäre. Als Atmosphäre wird der Druck einer Quecksilbersäule von 760 Millimeter und der Dichte 13·59593 unter Einwirkung der Normalintensität der Schwere bezeichnet. Als diese Normalintensität gilt die Intensität der Schwere im Bureau international des poids et mesures (Niveau du Pavillon de Breteuil) dividirt durch 1·0003322.

Artikel II.

Der Artikel II der Maß- und Gewichtsordnung hat zu lauten:

Als Urmaß für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gilt die von der Conférence générale des poids et mesures im Jahre 1889 als Prototyp Nr. 15 sanctionirte Copie des im Artikel I als Längeneinheit declarirten Meters. Laut des dieser Copie beigegebenen Certificates des Comité international des poids et mesures ist bei dieser Copie die Entfernung der Mittelstriche der auf derselben aufgetragenen Strichgruppen, in der durch Längsstriche bezeichneten Achse und bei 0° C. gemessen, um 0·0000009 Meter größer als das in Artikel I definirte Meter.

Als Urgewicht für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gilt die von der Conférence générale des poids et mesures im Jahre 1889 als Prototyp Nr. 33 sanctionirte Copie des im Artikel I als Masseneinheit declarirten Kilogrammes. Laut des dieser Copie beigegebenen Certificates des Comité international des poids et mesures ist die Masse dieser Copie um 0·000000061 Kilogramm größer als das im Artikel I definirte Kilogramm.

Artikel III.

Im Artikel III, C, b) der Maß- und Gewichtsordnung haben die Worte „gleich . . . . 1 Kubikdecimeter" zu entfallen.

Artikel IV.

Der Artikel XVII der Maß- und Gewichtsordnung hat zu lauten:

Die als dynamische Maßeinheit in der industriellen Mechanik dienende sogenannte Pferdekraft wird mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 Kilogramm unter Einwirkung der Normalintensität der Schwere (Artikel I) in der Secunde ein Meter hoch gehoben, festgestellt.

Artikel V.

Insofern durch Artikel I dieses Gesetzes die Construction von gegenwärtig bereits im öffentlichen Verkehre zugelassenen Messwerkzeugen berührt wird, ist die Regierung ermächtigt, für die entsprechenden Abänderungen dieser Messwerkzeuge angemessene Fristen zu bestimmen.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Handelsminister beauftragt.

Begründung.

Zufolge Artikel II des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, womit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die metrische Maß- und Gewichtsordnung eingeführt wurde, hat als Urmaß derjenige Glasstab zu gelten, welcher sich im Besitze der k. k. Regierung befindet und, in der Achse seiner sphärischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999·99764 Millimeter des in dem französischen Staatsarchive zu Paris deponirten Mètre prototype befunden worden ist.

Als Urgewicht gilt nach der bezeichneten Gesetzesstelle das im Besitze der k. k. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkrystall, welches im luftleeren Raume gleich 999997·8 Milligramm des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ist.

Schon in dem Motivenberichte zu dem citirten Gesetze (Z. 94/H. H. 1870, VI. Session) war indes darauf hingewiesen worden, dass das Mètre des Archives jenen Anforderungen nicht genügeleiste, welche heutzutage in Bezug auf scharfe und unzweideutige Definition der darzustellenden Länge an ein Urmaß gestellt werden müssen, so dass dasselbe mit einer Unsicherheit behaftet sei, welche zwar durchaus nicht bei dem Gebrauche im täglichen Leben, wohl aber bei sehr feinen wissenschaftlichen Messungen zutage trete. Es war an derselben Stelle der Wunsch zum Ausdrucke gelangt, dass mit den so sehr vervollkommneten Hilfsmitteln der modernen Wissenschaft und Technik ein neues Urmaß des Meters hergestellt werde, wozu bereits damals von Seite der französischen Regierung eine Anregung gegeben war.

An den bezüglichen Studien und Arbeiten der in den Jahren 1872 bis 1875 wiederholt in Paris versammelten internationalen Meter-Commission nahm Österreich-Ungarn regen Antheil, und es betheiligte sich auch an dem Abschlusse der internationalen Meter-Convention vom 20. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 20 ex 1876 (vereinbart zu Paris am 20. Mai 1875, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt in Budapest am 31. December 1875).

Im ersten Artikel dieser Convention kamen die vertragschließenden Staaten überein, unter dem Namen „Internationales Maß- und Gewichtsbureau“ ein wissenschaftliches und permanentes Institut mit dem Sitze in Paris behufs Ausführung aller sich aus der Meterconvention ergebenden metrologischen Arbeiten, insbesondere der Herstellung, Vergleichung und Verification der neuen Prototype, auf gemeinschaftliche Kosten zu gründen und zu unterhalten.

Dieses Bureau untersteht nach Artikel III der Convention einem „internationalen Maß- und Gewichtscomité“, in welchem seit dessen Bestande dieses Staatsgebiet durch einen Mann der Wissenschaft vertreten ist, und welches seinerseits der Autorität einer aus den Abgeordneten der vertragschließenden Regierungen gebildeten Generalconferenz für Maß und Gewicht unterstellt ist.

Zufolge Artikel II der „Übergangsbestimmungen“ der internationalen Meter-Convention sollte die erste Sitzung der Generalconferenz hauptsächlich den Zweck haben, die über Bestellung der einzelnen Vertragstaaten herzustellenden neuen Prototype gutzuheißen und dieselben unter die Staaten, welche solche bestellt haben, zu vertheilen. Auch die Regierung dieses Staatsgebietes bestellte, der Einladung des Comité international folgend, im Jahre 1880 je zwei Exemplare des neuen Urmaßes, beziehungsweise Urgewichtes.

Als Materiale für die Anfertigung der internationalen (in Paris aufzubewahrenden) wie auch der sogenannten nationalen (den einzelnen Vertragsstaaten auszufolgenden) Prototype wurde eine neue Legirung von 90 Procent Platina und 10 Procent Iridium gewählt, welche nach den von der internationalen Meter-Commission, sowie vom Bureau international des poids et mesures vorgenommenen eingehenden Untersuchungen den an Maß- und Gewichtsprototype zu stellenden Forderungen in Bezug auf

die Präcision der metrologischen Operationen, denen zu dienen ihre Aufgabe ist, sowie auf deren Widerstandsfähigkeit gegen chemische und äußere Einflüsse am besten entspricht.

Die Conférence générale des poids et mesures trat zum erstenmale im Jahre 1889 in Paris zusammen, und in der Sitzung vom 26. September 1889 sanctionirten die daselbst vertretenen 18 Signatarstaaten der Meter-Convention (darunter die beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie mit je einer Stimme) mit Stimmeneinhelligkeit die von dem Comité international in Vorschlag gebrachten Prototype.

Bei der hierauf durch das Los erfolgten Vertheilung der bestellten Prototype unter die Vertragstaaten fielen diesem Staatsgebiete die Meter 15 und 19 und die Kilogramme 14 und 33 zu, welche von den österreichischen Delegirten formell übernommen, nach Wien überbracht und hier bei der k. k. Normalaichungscommission unter den nöthigen Vorsichten in Verwahrung genommen wurden.

Von den erwähnten Prototypen wurden das Meter Nr. 15 und das Kilogramm Nr. 33 wegen der geringeren Abweichung von den internationalen Prototypen in Paris als Urmaß und Urgewicht für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausgewählt.

Da somit die letzteren Prototype an Stelle des im Artikel II der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, beschriebenen Urmaßes und Urgewichtes getreten sind, wodurch den Gesichtspunkten der größtmöglichen Präcision und Unveränderlichkeit der Maße, sowie jenem der internationalen Einheit des Maß- und Gewichtswesens der bedeutendsten Culturstaaten Rechnung getragen erscheint, so ergibt sich die Nothwendigkeit, diese Substitution im Gesetzgebungswege durch Abänderung der einschlägigen Bestimmungen des citirten Gesetzes zum Ausdrucke zu bringen.

Dies ist die Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes, zu dem im allgemeinen nur noch zu bemerken ist, dass sich die Änderung nicht auf den Artikel II, welcher die Beschreibung der für dieses Staatsgebiet geltenden Urmaße enthält, beschränken konnte, dass vielmehr noch andere damit in engem Zusammenhange stehende Bestimmungen, insbesondere die Definitionen der Grundbegriffe des Maß- und Gewichtswesens, angesichts der Ergebnisse der neueren Forschungen auf metrologischem Gebiete, eine geänderte Fassung erhalten mussten.

Im einzelnen ist Nachfolgendes hervorzuheben:

Zum Artikel I.

Die hier gegebenen Definitionen des Meters, des Kilogrammes und der Temperaturscala sind conform den Beschlüssen der Conférence générale des poids et mesures in der schon erwähnten Sitzung vom 26. September 1889, betreffend die Sanctionirung der internationalen und der nationalen Prototype. (Dieselben sind abgedruckt in den „Comtes rendus des séances de la première Conférence générale des poids et mesures réunie à Paris 1889.“ Paris 1890, p. 38.)

Zu der Definition des Kilogrammes wird bemerkt, dass zwar die Bezeichnung desselben als Masseneinheit die theoretisch einzig correcte ist, dass es sich jedoch mit Rücksicht auf den im gewöhnlichen Leben, sowie auch in den folgenden unverändert bleibenden Artikeln des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, immer gebrauchten Ausdruck „Gewichte“ empfahl, in den Artikel I einen Zusatz aufzunehmen, welcher die Bedeutung dieses im Verkehrsleben gebräuchlichen Ausdruckes im Verhältnisse zu der hier gegebenen Definition des Kilogrammes erklärt. Hiernach werden als Gewichte die im Verkehrsleben zur Bestimmung der Masse dienenden Maßgrößen bezeichnet.

Weiters erscheint in diesem Artikel des Gesetzentwurfes das Liter als besondere Maßeinheit definirt, während dasselbe im Artikel III des bestehenden Gesetzes lediglich als „gleich ein Kubikdecimeter“ bezeichnet wird.

Diese Abänderung findet ihren Grund darin, dass, wie neuere wissenschaftliche Arbeiten dargethan haben, das Liter (i. e. das Volumen eines Kilogrammes Wasser bei jener Temperatur, in welcher es seine höchste Dichte erreicht), sich nicht vollkommen mit einem Kubikdecimeter deckt.

In dem Dilemma, entweder die Masseneinheit und mit ihr jene der Hohlmaße abzuändern, oder aber die letztere unabhängig von der Längeneinheit zu definiren, entschloss sich die internationale Meter-Commission und das Comité international des poids et mesures für das letztere.

Dementsprechend ist auch im gegenwärtigen Gesetzentwurfe das Liter als besondere Maßeinheit definirt.

Ebenso musste, da sowohl die lineare Dimension, wie auch das Volumen der Körper von der Temperatur abhängt, eine auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende Definition jener Temperaturscala, welche künftighin für die Temperaturbestimmungen im Maß- und Gewichtswesen maßgebend ist, und die Feststellung der hiemit zusammenhängenden Begriffe der Atmosphäre und der Normalintensität der Schwere unter die Bestimmungen des in Rede stehenden Artikels aufgenommen werden.

Da sich herausgestellt hat, dass die Temperaturscalen des bislang im Gebrauch gewesenen Quecksilberthermometers bei verschiedenen Instrumenten von einander abweichen, hat die internationale Meterconferenz behufs Unification der Temperaturangaben die Temperaturscala in der Weise fixirt, wie dieselbe auch im vorliegenden Gesetzentwurfe definirt wird.

Zum Artikel II.

Die neue Fassung dieses Artikels ist gleichfalls conform den Beschlüssen der Conférence générale, denen zufolge die bei der Vertheilung der nationalen Prototype auf dieses Staatsgebiet gefallenen je zwei Meter- und Kilogramm-Prototype geeignet erscheinen, nunmehr als Urmaß, beziehungsweise Urgewicht in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu gelten.

Durch die an diesen Prototypen seither seitens der k. k. Normalaichungscommission angestellten Beobachtungen hat sich weiters ergeben, dass dieselben durch ihren Transport von Paris nach Wien und durch ihre bisherige Verwendung bei der k. k. Normalaichungscommission keine mefsbare Veränderung erlitten haben und wurden die beiden Meter-Prototype Nr. 15 und 19 und die beiden Kilogramm-Prototype Nr. 14 und 33 zufolge der vorgenommenen Vergleichungen auch sonst unter sich als gleichwertig erkannt. Unter diesen Verhältnissen erschien es zweckmäßig, jene Prototype als neue österreichische Urmaße zu declariren, welche von den Grundeinheiten am wenigsten abweichen.

Es sind dies, wie schon früher bemerkt wurde, das Meter Nr. 15 und das Kilogramm Nr. 33. Demgemäß wird im Artikel II als Urmaß das Meter Nr. 15, als Urgewicht das Kilogramm Nr. 33 angeführt.

Zum Artikel III.

Die Streichung der Worte: „gleich . . . 1 Kubikdecimeter“ ergab sich als nothwendige Consequenz der im Artikel I enthaltenen Definition des Liters als einer eigenen Maßeinheit, mit welcher, wie erwähnt, die obige Bestimmung des bestehenden Gesetzes nicht im vollen Einklange steht.

Zum Artikel IV.

Die im Artikel XVII der Maß- und Gewichtsordnung enthaltene Definition der als dynamische Maßeinheit in der industriellen Mechanik dienenden sogenannten Pferdekraft war insofern unvollständig, als dieselbe ohne Rücksicht auf die an verschiedenen Orten verschiedene Intensität der Schwerkraft erfolgte.

Dagegen wird nun in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe die „Pferdekraft“ mit 75 Kilogramm-Meter, das ist 75 Kilogramm unter Einwirkung der Normalintensität der Schwere in der Secunde ein Meter hoch gehoben, festgestellt.

Im Hinblicke auf die im Artikel I gegebene Definition der „Normalintensität der Schwere“ erscheint also jene der Pferdekraft nunmehr auf eine wissenschaftliche Grundlage gestellt. Die sämmtlichen Grundeinheiten des neuen Gesetzes (Meter, Kilogramm, Liter, Pferdekraft) weichen von den bisher geltenden nur um Beträge ab, welche für den praktischen Gebrauch ohne Belang sind.

Zum Artikel V.

Diese Übergangsbestimmung ist nothwendig, weil sonst die jetzt im Gebrauche stehenden Mefswerkzeuge, insbesondere die Alkoholometer, Saccharometer und Mineralöl-Araeometer sofort durch andere ersetzt werden müssten, was im Augenblicke durch keine zwingende Nothwendigkeit geboten ist. Daher erscheint es zweckmäßig, die Bestimmung des Zeitpunktes, wann dieser Übergang zu erfolgen hat, dem Verordnungswege zu überlassen.

Zum Artikel VI.

Die hierin enthaltene Vollzugsclausel betraut den Handelsminister, in dessen Ressort das Maß- und Gewichtswesen einschlägt, mit der Durchführung des Gesetzes. Im Hinblicke auf den Zweck dieses Gesetzes, die Maß- und Gewichtsprototype dieses Staatsgebietes mit der internationalen Einheit des Maß- und Gewichtswesens der bedeutendsten Culturstaaten in Einklang zu bringen, erscheint das sofortige Inkrafttreten dieses Gesetzes als gerechtfertigt.

Schließlich wird bemerkt, dass in Ungarn ein analoges Gesetz, betreffend die Modification einiger Bestimmungen des die Einführung des Metermaßes behandelnden VIII. Gesetzartikels vom Jahre 1874, bereits unterm 20. März 1891 die Allerhöchste Sanction erhalten hat (Gesetz Nr. VI vom Jahre 1891), dass ebenso in Italien die Einführung der neuen Maß- und Gewichtsprototype schon durch das Gesetz vom 20. Juli 1890, Nr. 6991, bindende Kraft erlangt hat, und dass im Deutschen Reiche eine analoge Gesetzesvorlage sich in Vorbereitung befindet.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung.

(Beilage Nr. 8 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session.)

In neuerer Zeit bedient sich der Warenumsatz, insoferne er als Creditkauf sich darstellt, mit Vorliebe einer besonderen Form von Rechtsgeschäften, die gemeinhin als „Abzahlungsgeschäfte“ oder „Ratenhandel“ bezeichnet werden, und unter den verschiedensten rechtlichen Formen, so z. B. in der Form eines Kaufes, eines Leih- oder auch Mietvertrages, doch immer den Endzweck gemeinsam haben, eine Sache gegen ein in Theilzahlungen zu leistendes Entgelt an einen anderen eigenthümlich zu übertragen, d. h. zu veräußern.

Dieser „Ratenhandel“ sucht seine Kunden beinahe ausschließlich in der capitalsarmen, creditbedürftigen Bevölkerung, in den Städten sowohl, wie auf dem Lande, in der industriellen nicht minder wie in der ackerbautreibenden, im Gewerbe-, wie im Beamtenstande; — der „Ratenhandel“ erstreckt sich auf alle Arten von beweglichen Sachen, die nicht gerade Gegenstand des Verbrauches sind, als z. B. auf Werkzeuge und Maschinen aller Art, Kleider, Bücher, Einrichtungs- und Schmuckgegenstände, Bilder, Wertpapiere &c. &c.; der „Ratenhandel“ kennt keine Staatsgrenzen, er blüht nicht nur in Österreich, sondern auch in Deutschland und hat vielleicht dort eine noch viel größere Ausdehnung als hier.

Der „Ratenhandel“ ist ein Product des modernen Verkehrslebens, der modernen socialen Verhältnisse, er ist hervorgewachsen aus dem Bedürfnisse der breiten Massen der Bevölkerung und für dieselbe zum großen Theile an die Stelle des Bar- oder einfachen Creditkaufes getreten.

Wenn es sich nun um die Beantwortung der Frage handelt: Welche Stellung soll die Gesetzgebung gegenüber dem zu so außerordentlicher Verbreitung gelangten Ratenhandel einnehmen, soll sie ihn durch besondere legislatorische Maßnahmen hintanzuhalten trachten oder wohl gar unterdrücken? — so dürfte hiefür wohl eine Untersuchung über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Ratenhandels, über dessen Vortheile und Nachtheile für die Volkswirtschaft maßgebend sein.

Der wirtschaftliche Nutzen des „Ratenhandels“ oder „Abzahlungsgeschäftes“ läſst sich kurz in dem Satze zusammenfassen: Er ist jene Form des Güterumsatzes, welche denselben am meisten fördert und erleichtert.

Er ist für den Käufer die am leichtesten auszuführende, daher bequemste Kaufform, denn er ermöglicht ihm, sich sofort und ohne Capital und Barmittel in den Besitz und Genuſs von Gebrauchsgegenständen und Productionsmitteln zu setzen, deren Erwerbung ihm gegen bare Abstattung des Kaufpreises oder auch durch einen einfachen Creditkauf unmöglich wäre; er bietet ihm die bequemste und leichteste Form, seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Entgeltes gerecht zu werden und bei der Erwerbung von Productionsmitteln sogar die Gelegenheit, den erworbenen Gegenstand durch die Steigerung seiner Productionsfähigkeit zur Herbeischaffung des Kaufpreises verwenden zu können; die Verpflichtung zur ratenweisen Abstattung des Kaufpreises

enthält für den Erwerber einen äußerst wirksamen und wohlthätigen Sparzwang und erleichtert ihm das Sparen deshalb außerordentlich, weil er sofort das durch einzelne Erwerbsacte oder in kürzeren Zeitintervallen Erworbene und Ersparte seinem Zwecke zur successiven Tilgung des Kaufpreises in kleinen Ratenbeträgen zuführen kann.

Diese Art des Sparens stellt an den Sparenden eine ungleich geringere Anforderung von moralischer Kraft, als der einfache Creditkauf gegen künftige Zahlung des creditirten Kaufpreises in einem Zuge, weil dieser es dem Käufer nothwendig macht, die einzelnen kleinen Ersparnisposten bei sich selbst und in seiner Innehabung anzuhäufen bis zum stipulirten Fälligkeitstermine des Kaufpreises, und ihn daher oft der Versuchung aussetzt, seine Ersparnisse anzugreifen.

Erleichtert der „Ratenhandel" somit für die breite Masse der Bevölkerung außerordentlich die Erwerbung von Gebrauchsgegenständen aller Art und ermöglicht er viele Kaufsgeschäfte, die ohne ihn nicht zustande gekommen wären, so begünstigt er nothwendig auch den Absatz, vermehrt daher den Verkehr und die Production; der wirtschaftliche Nutzen des Ratenhandels manifestirt sich daher nicht nur auf Seiten des Erwerbers der Sache, sondern auch auf Seiten des Veräußerers.

Angesichts dieser großen volkswirtschaftlichen Vortheile für Veräußerer und Erwerber ist die außerordentliche Ausdehnung, die der Ratenhandel in der neueren Zeit erlangt hat, wohl erklärlich und von großer social-politischer Bedeutung; ja, er wird an Umfang noch gewinnen, und hat auch bereits auf das Gebiet des Immobiliarverkehres überzugreifen begonnen; er ist für die capitalsarme Masse der Bevölkerung die Kaufsform der Zukunft.

Wo aber Licht, da ist auch Schatten, und so stehen diesen außerordentlichen Vortheilen auch schwerwiegende volkswirtschaftliche Nachtheile gegenüber.

Diese Nachtheile zerfallen in solche, welche mit jedem Creditkaufe verbunden sind, und daher auch dem Ratenkaufe und zwar, wie die Erfahrung lehrt, in viel höherem Grade anhaften, und in solche, die dem Ratenkaufe allein eigenthümlich sind, theils zwar aus seinem Wesen hervorgehen, theils aber nicht nothwendig mit demselben verbunden sind, aber sich durch die Praxis als Geschäftsusance herausgebildet haben.

Beim Ratenkauf wird, wie bei jedem Creditkauf, der Preis der Ware nothwendig ein höherer sein müssen, weil der Preis nicht nur das Sachwertäquivalent, sondern auch das Entgelt für die Zwischennutzung bis zur Bezahlung des Preises und endlich eine Risicoprämie enthalten muss. Diese wird beim Ratenkaufe umso größer und der Ratenkaufpreis umso höher sein müssen, weil das kaufende Publicum in seiner überwiegenden Mehrheit capitals- und vermögensarm und daher unfähig ist, durch seine persönlichen Verhältnisse eine mehr oder minder sichere Gewähr für die Bezahlung des Kaufpreises zu bieten.

Gerade dieser Umstand hat beim Ratenkauf zu einer besonderen Form desselben in der Praxis geführt, nämlich dazu, den mangelnden Personalcredit der Käufer durch eine dingliche Sicherheit in Form des Eigenthumsvorbehaltes betreffs der überlassenen Sache zu Gunsten des Veräußerers zu ersetzen, sei es nun durch ein ausdrückliches pactum reservati dominii oder durch die verschleierte Form eines Miet- oder Leihvertrages, der erst dann zur vollen Eigenthumserwerbung seitens des Erwerbers der Sache zu führen hat, sobald das gesammte stipulirte Entgelt von ihm bezahlt ist.

Insofern derlei Vorbehalte und Vertragsformen dazu bestimmt und dienlich sind, dem Veräußerer größere Sicherheit für seine Preisforderung zu gewähren und hiedurch auch nothwendigerweise das Maß der Risicoprämie und mit ihr den Preis des Gegenstandes herabdrücken, sind dieselben vortheilhaft für den Verkäufer und Käufer und daher nur zu billigen.

Allein mit diesem Eigenthumsvorbehalte ist in der Praxis gewöhnlich eine Vertragsbedingung verbunden, welche entschieden volkswirtschaftlich nachtheilig, ja unmoralisch ist; es ist dies die sogenannte „Verfallsklausel", das heißt die Vertragsbestimmung, dass im Falle der Rückgängigmachung des Kaufes die vom Käufer bereits bezahlten Raten zu Gunsten des Verkäufers verfallen sein sollen.

Hievon mehr bei Erörterung des §. 1.

Die dem Ratenkaufe oder Abzahlungsgeschäfte eigenthümlichen Nachtheile entspringen zum größten Theile der großen Verschiedenheit in den socialen Verhältnissen zwischen Veräußerer und Erwerber: Ersterer ist der wirtschaftlich Starke, letzterer in der Regel der wirtschaftlich Schwache, capitalsarm und creditlos, mit einem großen Vorrathe unerfüllter und oft dringender Bedürfnisse ausgestattet.

Da der Ratenkauf zudem die bequemste und leichteste Kaufform für den wirtschaftlich Schwachen ist, liegt in ihm einerseits ein übermäßig großer Anreiz zur Befriedigung dieser Bedürfnisse, daher zu überflüssigen, seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechenden und wegen der Geringfügigkeit der einzelnen Raten nicht genugsam als zu theuer geschätzten Anschaffungen; er ist daher nur allzu häufig die Veranlassung zu für den Käufer unwirtschaftlichen Aufwand — anderseits verleiht die verschiedene sociale Position der

Vertragstheile dem einen, dem Verkäufer, ein enormes Übergewicht über den anderen, den Käufer, das sich im Inhalte der Vertragsbedingungen oft auf die crasseste Weise widerspiegelt: Schlechte Waare, hoher Preis, die größte Machtvollkommenheit auf Seite des Verkäufers, dagegen die größte Wehrlosigkeit des Käufers.

Diese mit dem Ratenkaufe in Erscheinung getretenen Übelstände derselben erzeugten schon seit einem Jahrzehnt eine lebhafte Bewegung gegen denselben mit dem Verlangen um Abhilfe im Wege der Gesetzgebung, wenn nöthig sogar durch gänzliche Unterdrückung der Warenabzahlungsgeschäfte.

Die Wiener Handels- und Gewerbekammer ergriff im Jahre 1885 die Initiative, veranstaltete eine Enquête über den Ratenhandel, bei welcher nicht nur viele Gewerbegenossenschaften, sondern auch infolge der Intervention des Justizministeriums die niederösterreichischen Bezirksgerichte ihre Wahrnehmungen kundgaben, und erstattete sodann auf Grund des so gewonnenen Materiales ein Gutachten an das Justizministerium mit einer Reihe von Vorschlägen zur Regelung des Ratenhandels.

Der von der Regierung in der X. Session des Reichsrathes in der 384. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. April 1890 eingebrachte und mit geringen Änderungen in der XI. Session in der 1. Sitzung vom 13. April 1891 neuerlich vorgelegte Gesetzesentwurf, „betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung“, ist die Frucht dieser Action.

In den „erläuternden Bemerkungen“ hiezu sind die schreiendsten Übelstände und Nachtheile des Ratenhandels, wie er sich thatsächlich in Österreich herausgebildet hat, erschöpfend und richtig angeführt.

Nach der Meinung des Justizausschusses ist angesichts der volkswirtschaftlichen und socialen Bedeutung des Ratenhandels, wie sie oben dargestellt wurde, und bei Beurtheilung der demselben eigenthümlichen Übelstände und Auswüchse der Weg, den die Gesetzgebung in Betreff dieses Ratenhandels einzuschlagen hat, klar und einfach:

Regelung, nicht aber Unterdrückung des Ratenhandels dadurch, dass die rechtliche Position des wirtschaftlich schwachen Käufers gegen den übermächtigen Verkäufer gestärkt wird (durch gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiete des Civilrechtes und Civilprocesses);

Präventivmaßregeln zur möglichsten Hintanhaltung des Abschlusses unwirtschaftlicher Ratenkäufe, einerseits durch Beschränkung der Berechtigung zum Betriebe des Ratengeschäftes (gewerberechtliche Bestimmungen), anderseits durch strafrechtliche Ahndung der wucherischen Ausbeutung leichtsinniger oder geschäftsunkundiger Leute durch den Ratenhandel (Bestimmungen strafrechtlicher Natur).

Der Justizausschuss hält dafür, dass die Regierung im vorgelegten Gesetzentwurfe den richtigen Weg eingeschlagen hat, acceptirt daher denselben im großen Ganzen, jedoch mit den in seiner Detailberathung beschlossenen Abänderungen.

Ad §. 1.

Während nach der Regierungsvorlage jede Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung unter die Ausnahmsbestimmungen des Gesetzes fallen soll, beantragt der Justizausschuss eine wesentliche Beschränkung der Wirksamkeit des Gesetzes — insoweit es Bestimmungen enthält, die in das Gebiet des Civilrechtes und Civilprocesses fallen (§§. 1 bis 4) — auf jene Veräußerungen gegen Ratenzahlung, die in Ausübung eines Handels- oder anderen Gewerbebetriebes stattfinden, somit auf bloß gewerbemäßige Veräußerungen, einerlei jedoch, ob dieselben in einem gewerbsmäßig betriebenen, sogenannten Abzahlungsgeschäfte vorkommen, oder in einem Gewerbebetriebe, der sich regelmäßig mit dem Ratenhandel nicht beschäftigt.

Alle anderen Veräußerungen auf Borg, die im gewöhnlichen bürgerlichen Leben und Verkehr vorkommen und bei welchen das Entgelt in Theilzahlungen zu leisten ist, z. B. die Veräußerung von Vieh seitens der bäuerlichen Bevölkerung, wobei oft usuell der Kaufschilling gegen eine geringe bare Anzahlung (Caparrha) an mehreren folgenden Kalenderterminen oder Marktzeiten zu bezahlen ist — die Veräußerung von Hausrath und Möbeln seitens einer Privatperson aus zufälligen Anlässen und Gelegenheiten, wie beim Domicilwechsel — sollen somit auch ferner noch nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes zu beurtheilen sein.

Der allgemeine Sprachgebrauch subsumirt auch derlei Veräußerungen nicht unter den Begriff „Ratenhandel“ — bei ihnen kommen die Übelstände, die den Ratenhandel so verrufen machten, gar nicht oder nur in vereinzelten Fällen vor, es ist daher kein thatsächlicher oder rechtlicher Grund vorhanden, derlei Verkehrsacte, entgegen der Rechtsanschauung des Volkes, gesetzlichen Ausnahmsbestimmungen zu unterwerfen.

Die Hauptklage, welche gegen die Abzahlungsgeschäfte laut und allgemein erhoben wird, betrifft Preis und Qualität der Ware: sehr häufig enorm übertriebener Preis einerseits, anderseits aber Mangelhaftigkeit der Ware in doppelter Hinsicht, sowohl bezüglich der allgemein vorausgesetzten, als auch betreffs der ausdrücklich bedungenen Eigenschaften der Brauchbarkeit der Ware.

Die dem Veräußerer aus der Überspanntheit des Preises und der Mangelhaftigkeit der Ware drohenden Rechts- und Entschädigungsansprüche des Erwerbers der Sache werden in der Regel für den Letzteren durch die usuellen Vertragsbestimmungen des „Ratenbriefes“ illusorisch gemacht.

Hier handelt es sich nun in erster Linie, die rechtliche Stellung des größtentheils rechts- und geschäftsunkundigen Käufers dadurch zu stärken, dass ihm die Rechts- und Entschädigungsansprüche wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes und wegen Gewährleistung auch dann noch gewahrt bleiben, wenn dieselben nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze und dem Handelsgesetze nicht mehr statthaft sind.

Der Justizausschuss billigt daher die in der Regierungsvorlage betreffs der laesio enormis und der Gewährleistung zum Ausdrucke gelangten Grundsätze, glaubt jedoch durch die von ihm vorgeschlagene Fassung des dritten Absatzes des §. 1 dem Erwerber der Sache das Recht wahren zu sollen, sein Recht auf Gewährleistung und Schadloshaltung wegen laesio enormis nicht nur im Wege der Einrede gegen die Klage des Veräußerers auf Zahlungsleistung, sondern als selbständiges Recht mittels Klage mindestens so lange geltend machen zu können, als er zahlungsschuldig ist.

Der Justizausschuss umging hiedurch auch die in Theorie und Praxis streitige Frage, ob diese Rechte vom Käufer überhaupt excipiendo geltend gemacht werden können.

Ebenso zu billigen ist das Verbot der Festsetzung einer Conventionalstrafe zu Gunsten des Veräußerers, da gerade hierin oft die onerosesten Stipulationen für den Käufer enthalten sind.

Die Festsetzung einer Conventionalstrafe geschieht bisher meistentheils in Verbindung mit dem Eigenthumsvorbehalte (in ausdrücklicher oder verschleierter Form) durch die oben bereits berührte „Verfallsklausel“, auch „Ratenverfall“ genannt.

In Österreich vollzog sich zwar ursprünglich der Ratenhandel in seiner einfachsten Form, nämlich in der Form eines Kaufvertrages mit sofortiger Eigenthumstradition; jeder wie immer geartete Eigenthumsvorbehalt war eine seltene Ausnahme.

Erst seit Erlassung der Executionsnovelle vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, bedient sich der österreichische Ratenhandel aus leicht begreiflichen Gründen ebenfalls des Eigenthumsvorbehaltes in ausgedehnterem Maßstabe. Zweifellos ist ein solcher Eigenthumsvorbehalt nach österreichischem Rechte zulässig, da der §. 1053 a. b. G. B. nur eine dispositive Rechtsvorschrift und keine zwingende Rechtsnorm enthält. Auch in wirtschaftlicher Beziehung ist gegen den Eigenthumsvorbehalt aus den im allgemeinen Theile dieses Berichtes erörterten Gründen — er ist die beinahe allein mögliche Sicherstellung des Veräußerers — wohl schwerlich eine Einwendung zu erheben, zumal er seine eigentliche Spitze nicht gegen den Erwerber der Sache, sondern vielmehr gegen dritte Personen, gegen die anderen Gläubiger des Erwerbers kehrt, und er es dem Schuldner ermöglicht, ruhig und unangefochten von denselben im Besitze der erworbenen Sache zu verbleiben; denn die Erfahrung lehrt, dass der Ratenhändler vom Eigenthumsvorbehalte seinem Schuldner gegenüber nur in den seltensten und äußersten Fällen Gebrauch macht, wohl aber gegen andere Gläubiger seines Schuldners durch den sogenannten Excindirungsprocess.

Den Eigenthumsvorbehalt als gesetzlich ungiltig oder unstatthaft zu erklären, wäre daher weder in rechtlicher, noch volkswirtschaftlicher Beziehung zu billigen, und es wurde daher, obwohl diese Frage im Schoße des Justizausschusses in Discussion gezogen wurde, ein dahinzielender Antrag nicht gestellt.

Wohl aber fand der Antrag des Berichterstatters, die mit dem Eigenthumsvorbehalte meistentheils in Verbindung gesetzte Bedingung des „Ratenverfalles“, für den Fall der Aufhebung des Veräußerungsgeschäftes ausdrücklich als wirkungslos zu erklären, allseitige Billigung, wodurch auch die Controverse, ob dieser Ratenverfall nach dem Wortlaute des §. 1336 a. b. G. B. unter dem gesetzlichen Begriffe der Conventionalstrafe zu subsumiren ist, gegenstandslos wird.

ad §. 2.

Die allseitig constatirte Thatsache, dass der Ratenkäufer in den meisten Fällen vom Inhalte des Ratenbriefes, dessen Original in Händen des Veräußerers verbleibt, keine Kenntnis hat, und sich daher auch gegen die nachtheiligen Folgen eines Zahlungssäumnisses nur ungenügend schützen kann, rechtfertigt die Anordnung des §. 2.

ad §§. 3 und 4.

Diese beiden Paragraphen enthalten Anordnungen civilprocessualer Natur.

Der §. 3 des Ausschussantrages (entsprechend dem §. 4 der Regierungsvorlage) schließt die Zulässigkeit des Gerichtsstandes des Vertrages und der freiwilligen Unterwerfung (forum contractus und forum prorogatum) für den Erwerber der Sache aus, wodurch bezweckt werden soll, dass ihm die Vertheidigung gegen die Klage des Veräußerers und die Geltendmachung speciell der ihm im §. 1 vorbehaltenen Rechte erleichtert wird.

Die Zweckmäßigkeit der Bestimmung, dass der Erwerber der Sache betreffs der ihm aus einem Ratenhandel obliegenden Verpflichtungen nur am Gerichtsstande seines Wohnsitzes belangt werden kann, ist in den Motiven zur Regierungsvorlage, sowie in dem Gutachten der Wiener Handels- und Gewerbekammer ausführlich begründet.

Der Justizausschuss hat am §. 4 der Regierungsvorlage nur zwei textliche Änderungen vorgenommen. Nicht nur für Klagen des Ratenhändlers gegen den Erwerber der Sache auf Zahlung einer Geldsumme bis zu 500 fl. ö. W., sondern auch für alle Klagen gegen den Erwerber, insoferne der Wert des Streitgegenstandes 500 fl. nicht übersteigt, soll der besondere Gerichtsstand des Vertrages und der freiwilligen Unterwerfung ausgeschlossen sein.

Diese Erweiterung der Ausschließung rechtfertiget sich dadurch, dass beim Ratenhandel nach dem Wortlaute des §. 1 das Entgelt nicht nothwendig in einer Summe Geldes bestehen muss, sondern auch andere successive Präſtationen enthalten kann, ferner dadurch, dass es zweckmäßig erscheint, insbesondere auch die Klagen des Veräußerers, die aus dem Titel des ihm vorbehaltenen Eigenthums, z. B. auf Rückgabe der veräußerten Sache, entspringen, dem Gerichtsstande des Wohnsitzes des Geklagten zuzuweisen.

Die im dritten Absatze des §. 4 der Regierungsvorlage vom Justizausschusse beantragte Einschaltung bezweckt die ausdrückliche Belehrung des größtentheils rechtsunkundigen Geklagten über die ihm zustehende Einwendung der Incompetenz des Gerichtes.

Durch die Bestimmungen des §. 3 der Ausschussanträge ist es nunmehr dem Ratenkäufer möglich, die ihm in §. 1, Absatz 3 vorbehaltenen Rechte wegen Minderwertigkeit oder Mangelhaftigkeit der Ware im Wege der Widerklage stets vor dem Forum seines Wohnsitzes auch dann geltend zu machen, wenn sie nicht in Form einer Einrede gegen die Klage des Veräußerers durchgesetzt werden könnten.

Während der §. 3 der Regierungsvorlage die freie Beweiswürdigung dem Richter nur betreffs des „Ratenbriefes" einräumt und dieses seiner Bedeutung nach vornehmste Beweismittel von vorneherein als mit einem gewissen Makel behaftet und verdächtig erklärt, hat der Justizausschuss im §. 4 seiner Anträge die freie Beweiswürdigung betreffs aller gerichtsordnungsmäßigen Beweismittel acceptirt und damit nur den Weg verfolgt, den die österreichische Gesetzgebung bereits auf anderen Gebieten des Civilrechtes (z. B. im Gesetze vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36) betreten hat.

Ad. §§. 5 und 6.

Die Bestimmungen dieser beiden Paragraphen, welche in das Gebiet des Gewerberechtes gehören, wurden vom Justizausschusse aus den in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeführten Gründen unverändert angenommen.

Nur im §. 6 wurde, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, dass die Strafbarkeit derjenigen, welche zum Abschlusse von Ratengeschäften im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus Agenten, Reisende oder überhaupt Mittelspersonen verwenden, erst dann eintritt, wenn ihre Absicht auf den Abschluss solcher nach §. 5, Absatz 2, verbotener Ratengeschäfte gerichtet ist, die Einschaltung des Wortes „wissentlich" am betreffenden Orte des Textes vorgenommen.

Ad §. 7.

Die Strafbestimmungen dieses Paragraphen sind beinahe wörtlich gleichlautend mit dem §. 326 des Entwurfes eines neuen Strafgesetzes nach den Anträgen des ständigen Strafgesetzausschusses (Beilage Nr. 916, X. Session des Abgeordnetenhauses).

Der §. 7 normirt zwei Fälle der strafbaren gewerbsmäßigen Ausbeutung des Leichtsinns ɔc. des Erwerbers einer gegen Ratenzahlung veräußerten Sache, welche offenbar gemeinschädlich und sittlich verwerflich, daher strafwürdig sind.

Der erste Fall einer solchen Ausbeutung ist die „Beredung", das ist Verlockung des Erwerbers zu offenbar für ihn unwirtschaftlichen Erwerbsgeschäften; der zweite Fall aber ist die Ausdehnung des Wuchererbegriffes im weiteren Wortsinn auf den Ratenhandel, eine Art des „Warenwuchers".

Es ist kein Zweifel, dass durch diese Strafbestimmungen gerade die gemeinschädlichsten Formen des Ratenhandels, welche die öffentliche Meinung zur heftigsten Action gegen ihn veranlassten, getroffen werden, und der Justizausschuss hat daher auch, insbesondere in Würdigung der im Berichte des ständigen Strafgesetzausschusses, Seite 74 und 75 der Beilage Nr. 916, vorgebrachten Gründe den §. 7 in vorliegender Fassung unverändert angenommen.

Ad §. 8.

Ein im Justizausschusse gestellter Antrag, in diesem Paragraphen die Citirung des §. 7 zu eliminiren, folglich auch jene Ratengeschäfte, die auf Seite des Erwerbers ein Handelsgeschäft sind, den Strafbestimmungen des §. 7 zu unterstellen, konnte für sich die Majorität des Ausschusses nicht gewinnen.

Ad §. 9.

Der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler und die Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien haben gegen den in Berathung stehenden Gesetzentwurf eine Petition sub Nr. 580 an das hohe Abgeordnetenhaus überreicht mit der Bitte, dass die Wirksamkeit dieses Gesetzes auf das Ratengeschäft mit Gegenständen des Buchhandels ausgeschlossen werde.

Der Justizausschuss fand in seiner Majorität die in dieser Petition angeführten Gründe so schwerwiegend und triftig, dass er zu §. 9 einen neuen zweiten Absatz in Antrag bringt, nach welchem der Ratenhandel mit literarischen oder in Buchform erscheinenden artistischen Druckwerken nicht unter die Bestimmungen des in Berathung stehenden Gesetzes fallen soll.

Da diese Petition in Druck gelegt, an sämmtliche Abgeordnete vertheilt worden ist, dürfte es der Kürze halber genügend sein, nur in kurzen Sätzen die für diesen Antrag maßgebenden Gründe anzuführen:

Das buchhändlerische Ratengeschäft schließt schon vermöge seiner Verkehrsobjecte und seiner notorischen Geschäftsgebräuche und Organisation der Buchhändler die Gefahr einer Übervortheilung des Publicums durch Minderwertigkeit oder Mangelhaftigkeit der Ware und durch Überspanntheit der Preise aus, da für Druckwerke ein allgemein giltiger Ladenpreis für den Detailverkehr durch den Verleger festgesetzt wird, von dem weder nach oben, noch nach unten abgegangen wird.

Der Kundenkreis des buchhändlerischen Ratengeschäftes gehört größtentheils der intelligenten, einen höheren Bildungsgrad besitzenden Classe der Bevölkerung an, die genau weiß und zu beurtheilen versteht, was und unter welchen Bedingungen sie kauft und daher einer Überredung, Verleitung und Übervortheilung nicht so leicht zugänglich ist.

Wenn der §. 8 die Wirksamkeit des Gesetzes für jene Geschäfte ausschließt, die auf Seite des Erwerbes ein Handelsgeschäft sind, weil, wie die Motive zur Regierungsvorlage besagen, in diesen Fällen der Käufer wohl immer in der Lage sein dürfte, sein Interesse in hinreichendem Maße selbst zu wahren, so ist dieser Grund, nur noch in höherem Grade, auch zutreffend für den Käufer des buchhändlerischen Ratengeschäftes.

Der §. 5, Absatz 2 würde das buchhändlerische Ratengeschäft nur bezüglich fachwissenschaftlicher oder Fachwerke, und zwar nur mit den entsprechenden Fachleuten als zulässig erscheinen lassen, die Colportage von Druckwerken belletristischen oder populär-wissenschaftlichen Inhaltes aber vollkommen lahmlegen oder unmöglich machen.

Da unter den Begriff „artistische Druckwerke“ auch Ölfarbendruckbilder 2c. fallen, der Ratenhandel mit solchen aber zu den gerechtesten Beschwerden den Anlass gegeben hat, daher von den Ausnahmsbestimmungen über den Ratenhandel getroffen werden soll, beantragte der Berichterstatter, die Begünstigung des buchhändlerischen Ratengeschäftes für artistische Druckwerke nur dann eintreten zu lassen, insoferne sie „in Buchform oder als Sammelwerke“ erscheinen.

Der Justizausschuss nahm jedoch den zweiten Absatz des §. 9 mit Eliminirung der Worte „als Sammelwerke“ an.

Wie die Buchhändler, so hatten auch die Interessenten des Nähmaschinenhandels in Österreich am 28. Jänner 1892 sub Nr. 1608 eine Petition an das hohe Abgeordnetenhaus überreicht, um den Ratenhandel mit Nähmaschinen, mechanischen und technischen Werkzeugen, kleineren landwirtschaftlichen Maschinen und Motoren von der Wirksamkeit des Gesetzes zu befreien.

Dieses Petit wurde zwar im Schoße des Ausschusses zum Gegenstande eines besonderen Antrages gemacht, konnte jedoch nicht die Zustimmung der Majorität erlangen.

Ad §. 10.

Da für die bis zum Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes abgeschlossenen Ratengeschäfte der etwa bedungene besondere Gerichtsstand des Vertrages und der freiwilligen Unterwerfung einen vermögensrechtlichen Vortheil bedeuten kann, so wurde ausdrücklich die ausnahmslose Nichtrückwirkung des Gesetzes ausgesprochen.

Der Justizausschuss stellt den Antrag:

I. Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden ·/. Gesetzentwurfe, „betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung“ mit den vom Ausschusse beantragten Abänderungen die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen.

II. Die Petitionen Nr. 580 und 1608 finden hiedurch ihre Erledigung.

Wien, 6. Juni 1892.

Madeyski,
Obmann.

Dr. v. Hellrigl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

§. 1.

Bei der Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung findet das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte auch in den im §. 935 a. b. G. B. angeführten Fällen, ferner dann statt, wenn das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Bei der Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung ist auch die Bedingung einer Conventionalstrafe zu Gunsten des Veräußerers, dann der Verzicht des Erwerbers der Sache auf die Gewährleistung ohne rechtliche Wirkung und die sofortige Anzeige des Mangels behufs Wahrung des Anspruches auf Gewährleistung nicht erforderlich.

Die dem Erwerber aus den vorbezeichneten Titeln zustehenden Einreden können der Klage des Veräußerers auf Zahlungsleistung auch dann noch entgegengesetzt werden, wenn die für die selbständige Geltendmachung dieser Rechtsmittel gesetzlich eingeräumte Frist bereits abgelaufen ist.

§. 2.

Wird über die Veräußerung einer beweglichen Sache gegen Ratenzahlung eine Urkunde errichtet, so ist der Veräußerer verpflichtet, auf seine Kosten dem Erwerber der Sache eine Abschrift der Urkunde auszufolgen.

Anträge des Ausschusses.

§. 1.

Wenn in Ausübung eines Handels- oder anderen Gewerbebetriebes eine bewegliche Sache um ein in Theilzahlungen zu leistendes Entgelt (gegen Ratenzahlung) veräußert wird, so steht dem Erwerber der Sache das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte auch in den im §. 935 a. b. G. B. angeführten Fällen, ferner dann zu, wenn das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Bei einer solchen Veräußerung ist die Bedingung des Verfalles der gezahlten Raten für den Fall der Aufhebung des Veräußerungsgeschäftes, sowie einer Conventionalstrafe zu Gunsten des Veräußerers überhaupt, dann der Verzicht des Erwerbers der Sache auf die Gewährleistung ohne rechtliche Wirkung und die sofortige Anzeige des Mangels behufs Wahrung des Anspruches auf Gewährleistung nicht erforderlich.

Der Erwerber kann das Recht auf Gewährleistung und Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte auch nach Ablauf der gesetzlich eingeräumten Frist (§§. 993 und 1487 a. b. G. B.) gegen den Veräußerer so lange geltend machen, als die vollständige Zahlung des Entgeltes nicht erfolgt ist.

§. 2.

Wird über ein Veräußerungsgeschäft der im §. 1 bezeichneten Art eine Urkunde (Ratenbrief) errichtet, so ist der Veräußerer verpflichtet, auf seine Kosten dem Erwerber der Sache eine Abschrift der Urkunde auszufolgen.

Regierungsvorlage.

§. 3.

Die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche einer Urkunde die Kraft eines vollen Beweises zuerkannt wird, finden keine Anwendung auf Privaturkunden, welche aus Anlass der Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung errichtet worden sind.

In Betreff dieser Urkunden hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten freien Ermessen zu entscheiden, welches Maß von Beweiskraft denselben beizumessen sei.

§. 4.

Klagen, welche auf Grund der Veräußerung einer beweglichen Sache gegen Ratenzahlung wider den Erwerber der Sache gerichtet sind, können, sofern der Wohnsitz des Geklagten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes sich befindet, und die Klage auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist, welche ohne Hinzurechnung der Zinsen und anderer Nebengebüren den Betrag von 500 Gulden nicht übersteigt, nicht bei dem nach §. 43 der Civil-Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251 (für Dalmatien R. G. Bl. Nr. 261) zuständigen Gerichte angebracht werden.

Bei Streitsachen dieser Art ist auch die freiwillige Unterwerfung unter ein anderes als das zuständige Gericht (§. 47 der Civil-Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, beziehungsweise 261) ohne Wirkung.

Die Unzuständigkeit kann nur dadurch behoben werden, dass der Beklagte, ohne Einwendung gegen die Zuständigkeit zu erheben, in die Verhandlung sich einlässt.

Zweifel über die Zuständigkeit sind durch von amtswegen zu pflegende Erhebungen zu beseitigen und ist das Streitverfahren, wenn es bereits eingeleitet ist, bis zum Abschlusse dieser Erhebungen auszusetzen.

Die Unzuständigkeit ist selbst nach erfolgter Urtheilsfällung von amtswegen zu berücksichtigen und steht die Aufhebung des Urtheiles jenem Gerichte zu, welches in letzter Instanz erkannt hat.

Anträge des Ausschusses.

[ ]

§. 3.

Klagen, welche auf Grund eines Veräußerungsgeschäftes der im §. 1 bezeichneten Art wider den Erwerber der Sache gerichtet sind, können, sofern der Wohnsitz des Geklagten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes sich befindet und die eingeklagte Geldsumme oder der Wert des Streitgegenstandes ohne Hinzurechnung der Zinsen und anderer Nebengebüren den Betrag von 500 Gulden nicht übersteigt, nicht bei dem nach §. 43 der Civil-Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251 (für Dalmatien R. G. Bl. Nr. 261) zuständigen Gerichte angebracht werden.

Bei Streitsachen dieser Art ist auch die freiwillige Unterwerfung unter ein anderes als das zuständige Gericht (§. 47 der Civil-Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, beziehungsweise 261) ohne Wirkung.

Die Unzuständigkeit kann nur dadurch behoben werden, dass der Beklagte, über vorherige richterliche Belehrung, ohne Einwendung gegen die Zuständigkeit zu erheben, in die Verhandlung sich einlässt.

Zweifel über die Zuständigkeit sind durch von amtswegen zu pflegende Erhebungen zu beseitigen und ist das Streitverfahren, wenn es bereits eingeleitet ist, bis zum Abschlusse dieser Erhebungen auszusetzen.

Die Unzuständigkeit ist selbst nach erfolgter Urtheilsfällung von amtswegen zu berücksichtigen und steht die Aufhebung des Urtheiles jenem Gerichte zu, welches in letzter Instanz erkannt hat.

§. 4.

In Rechtsstreiten über Veräußerungsgeschäfte der im §. 1 bezeichneten Art ist der Richter an die gesetzlichen Regeln über die Zulässigkeit und die Würdigung der Beweise nicht gebunden. Er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu entscheiden.

Regierungsvorlage.

§. 5.

Hausiren ist der Abschluss von Veräußerungsgeschäften beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, sowie die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte untersagt

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus darf die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte, sowie der Abschluss derselben nur in Gegenständen stattfinden, welche zum Geschäftsbetriebe oder überhaupt dem wirtschaftlichen Bedarfe des Erwerbers der Sache dienen.

§. 6.

Die Übertretung der in den §§. 2 und 5 enthaltenen Vorschriften wird an den Zuwiderhandelnden, sowie an denjenigen, welche andere Personen zu einem nach §. 5 untersagten Zwecke verwenden, von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 50 fl., welche im Falle der Uneinbringlichkeit in eine angemessene Arreststrafe umzuwandeln ist, bestraft. Gegen Hausirer kann auch auf den Verlust der Hausirbewilligung erkannt werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227.

§. 7.

Wer bei Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung den Leichtsinn, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, dass er diesen zu Anschaffungen beredet, welche den wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen, oder dass er sich oder einem Dritten Gegenleistungen versprechen oder gewähren lässt, welche den Wert der veräußerten Sache maßlos übersteigen, macht sich, wenn er solche Geschäfte gewerbsmäßig betreibt, eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arreste in der Dauer von einem Monate bis zu einem Jahre und mit Geld von 100 fl. bis zu 2000 fl. bestraft. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

Im Falle der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe ist statt derselben auf Arrest in der Art zu erkennen, dass je 10 fl. durch einen Tag Arrest ersetzt werden.

Die mit der Verurtheilung wegen der Übertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden Folgen treten auch bei der Verurtheilung wegen des obbezeichneten Vergehens ein.

§. 8.

Die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3, 4 und 7 finden auf jene Fälle der Veräußerung beweglicher

Anträge des Ausschusses.

§. 5.

(Gleichlautend.)

§. 6.

Die Übertretung der in den §§. 2 und 5 enthaltenen Vorschriften wird an den Zuwiderhandelnden, sowie an denjenigen, welche andere Personen zu einem nach §. 5 untersagten Zwecke wissentlich verwenden, von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 50 fl., welche im Falle der Uneinbringlichkeit in eine angemessene Arreststrafe umzuwandeln ist, bestraft. Gegen Hausirer kann auch auf den Verlust der Hausirbewilligung erkannt werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227.

§. 7.

(Gleichlautend.)

§. 8.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

Sachen gegen Ratenzahlung keine Anwendung, in welchen das Geschäft auf der Seite des Erwerbers der Sache ein Handelsgeschäft ist.

§. 9.

Auf die Veräußerung von Staats- und anderen Losen gegen Ratenzahlung haben die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes soweit Anwendung zu finden, als die für die Veräußerung solcher Wertpapiere bestehenden besonderen Bestimmungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Der §. 4 findet auch auf solche Klagen Anwendung, welche auf Geschäfte sich gründen, die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossen wurden.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und des Handels betraut.

Anträge des Ausschusses.

§. 9.

Auf die Veräußerung von Staats- und anderen Losen gegen Ratenzahlung haben die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes soweit Anwendung zu finden, als die für die Veräußerung solcher Wertpapiere bestehenden besonderen Bestimmungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen.

Das Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf die Veräußerung von literarischen und in Buchform erscheinenden artistischen Druckwerken.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und findet keine Anwendung auf Geschäfte, die vor diesem Zeitpunkte abgeschlossen wurden.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und des Handels betraut.

Minoritätsvotum.

Der erste Absatz des §. 7 habe zu lauten:

Wer bei Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung den Leichtsinn, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers wissentlich dadurch ausbeutet, dass er diesen zu Anschaffungen beredet, welche den wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen oder wer sich oder einem Dritten wissentlich Gegenleistungen versprechen oder gewähren lässt, welche den Wert der veräußerten Sache maßlos übersteigen, macht sich [ ], wenn solche Geschäfte das wirtschaftliche Verderben des Erwerbers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arreste in der Dauer von einem Monate bis zu einem Jahre und mit Geld von 100 fl. bis zu 2000 fl. bestraft. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

Dr. Stöhr. Dr. Jaques. Dr. Baernreither.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Thierseuchenausschusses

über die Regierungsvorlage, enthaltend ein Gesetz, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder

(Nr. 441 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1892).

Wie schon der Motivenbericht zu dem als Regierungsvorlage eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder (Nr. 441 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session) hervorhebt, ist die Erlassung eines diesbezüglichen radical wirkenden Gesetzes angesichts des Viehseuchenübereinkommens vom 6. December 1891 geradezu zur Nothwendigkeit geworden, um eine verlässliche Absatzquelle zu sichern und die erwünschten Folgen dieser Convention mit dem Deutschen Reiche herbeizuführen.

Die einschlägigen Verhältnisse, insbesonders die Modificationen, welche der Artikel 5 des Viehseuchenübereinkommens durch den Punkt 4 des Schlussprotokolles erleiden könnte, sind in den Motiven zu dem angezogenen Gesetzentwurfe eingehend besprochen und, um Wiederholungen zu vermeiden, möge nur auf diese Motive hingewiesen und hier hervorgehoben werden, dass die Bestimmungen des Artikels 5 des Übereinkommens, welche eben die Vortheile für den österreichischen Viehexport bilden, nach Punkt 4 des Schlussprotokolles an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die Schutzmaßregeln gegen Lungenseuche in Österreich-Ungarn mit den im Deutschen Reiche bestehenden Vorschriften in Übereinstimmung gebracht werden, dass, die an dieser Seuche erkrankten Thiere zu tödten sind, und dass alle Thiere des Rindergeschlechtes, welche mit erkrankten Thieren in demselben Gehöfte stehen oder gestanden haben, vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des letzten Erkrankungsfalles aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden dürfen, es sei denn zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung innerhalb des Gebietes von Österreich-Ungarn.

Damit war die Grenze gezogen, bis zu welcher die Prohibitivmaßregeln in Österreich wie auch in Ungarn nothwendig reichen mussten, um der Vortheile des Artikels 5 theilhaftig zu werden.

Nachdem nun die hier bedingten Maßregeln wohl einigen Schutz gewährt hätten, aber doch für die energische, schnelle und radicale Tilgung der Lungenseuche unzureichend gewesen wären, hat die Regierung in richtiger Würdigung der großen Nachtheile dieser Seuche auch für den internen Viehverkehr und dem wieder holt vom hohen Abgeordnetenhause ausgedrückten Wunsche (Bericht des Thierseuchenausschusses vom 13. December 1890, Z. 1114, die vom Thierseuchenausschusse Z. 177 beantragte Resolution, angenommen vom hohen Hause am 25. Juli 1891) einen weitergehenden Gesetzentwurf vorgelegt, von welchem bestimmt vorausgesetzt werden kann, dass derselbe in wenig Jahren die Lungenseuche vollkommen verschwinden machen wird.

Die nach Ansicht des Thierseuchenausschusses nothwendigen Modificationen, welche jedoch keinerlei principielle Änderungen hervorrufen sollen, mögen weiter unten bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes besprochen werden; an dieser Stelle jedoch hält es der Thierseuchenausschuss für opportun, den Übelstand hervorzuheben, dass der Erfolg der einschlägigen Maßnahmen in dieser Reichshälfte davon abhängig ist, ob in der anderen Reichshälfte analoge oder wenigstens ähnliche Maßregeln zur Bekämpfung der Lungenseuche getroffen werden, welche die deutsche Reichsregierung als den dortigen Maßregeln gleichwertig anerkennt. Es ist dies ein Übelstand, welcher im Hinblicke auf das staatsrechtliche Verhältnis beider Staatshälften hingenommen werden muss und welchem gegenüber die einzige Beruhigung daraus zu schöpfen ist, dass, wie die Regierung erklärt, aus den Mittheilungen des königlich ungarischen Ackerbauministeriums bekannt ist, dass dasselbe jedenfalls mit einer den Anforderungen des Punktes 4 des Schlussprotokolles zu dem Viehseuchenübereinkommen entsprechenden Modification des ungarischen Seuchengesetzes vorgehen wird. (Motive zum Gesetzentwurf, Beilage Nr. 441 der XI. Session, pag. 14.) Wenn dies aber nicht der Fall sein sollte, müsste die diesseitige Regierung, wie schon der Bericht des Thierseuchenausschusses vom 5. Juni 1891 (Beilage 177) hervorhebt, Mittel und Wege finden, um die Grenze für ungarisches Rindvieh, welches im hohen Grade mit Lungenseuche behaftet ist, energisch zu sperren. Jedenfalls wäre aber in dieser Hinsicht und im gegenseitigen Verkehre eine vollkommene Selbständigkeit von den ungarischen Veterinärmaßregeln dringendst wünschenswert.

Obwohl es nicht mit dem in Rede stehenden Gesetzentwurfe direct zusammenhängt, sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Punkt 5 des Schlussprotokolles zum Viehseuchenübereinkommen eine wesentlich vortheilhaftere Auffassung des mehrfach erwähnten Artikels 5 dieses Übereinkommens betreffs der Seuchengebiete stipulirt.*) Doch muss hier entgegen der Abfassung dieses Punktes und auch dem Motivenberichte zu der Regierungsvorlage hervorgehoben werden, dass das eigentliche Seuchengebiet in Österreich ein wesentlich kleineres ist und nur das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Schlesien und einen Theil des Erzherzogthums Niederösterreich umfasst, dagegen die Alpenländer und auch das Königreich Galizien von der Seuche gänzlich und dauernd verschont geblieben sind.

Doch ist es unzweifelhaft, dass diese Gebiete gegen die Verseuchung nur dadurch gefeit und gesichert bleiben, wenn die Seuche in der ganzen Monarchie gleich energisch und radical getilgt wird.

Um nun die Seuche wirklich radical tilgen zu können, war es dringend geboten, nicht nur bei der obligatorischen Tödtung der kranken Thiere stehen zu bleiben, sondern die seuchenverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Stücke demselben Zwange zu unterziehen. Es ist nicht zu leugnen, dass diese Ausdehnung der obligatorischen Tödtung wesentlich höhere Entschädigungssummen fordern wird, doch ist der Ausschuss der Ansicht, dass, wenn für den Zweck auch mehr als 500.000 fl. (auf einige Jahre vertheilt) ausgegeben würden, diese Ausgabe jedenfalls als eine eminent productive aufgefasst werden muss, welche der Staatsschatz mit Leichtigkeit tragen kann.

Doch gerade diese Ausdehnung des Tödtungszwanges auf seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Rinder ist ein bedeutender Vorzug vor dem einschlägigen deutschen Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (§§. 45, 79), welches seuchenverdächtige Thiere nur nach dem Ermessen der höheren Behörde tödten läßt, also nach Verlauf einiger zur Amtshandlung, Correspondenz und dergleichen nöthigen Tage, in welchen die Seuche ganz gut anderen Thieren mitgetheilt werden kann.

Ganz besonders verdient hervorgehoben zu werden, dass durch die Evacuirung der seuchenkranken, seuchenverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Rinder eines Gehöftes, respective eines Stalles, welche im Verlaufe von 14 Tagen zu geschehen hat (§. 15) und darauf folgende Desinfection, sowie achttägiger Frist (§. 19 des Ausschussentwurfes) bis zur neuerlichen Einstellung von Rindvieh, dem landwirtschaftlichen Betriebe unendlich weniger Hindernisse in den Weg gelegt werden, als wenn nach jedem Erkrankungsfalle die sechsmonatliche Gehöftsperre hätte ausgesprochen werden müssen, welche Sperre sich infolge wiederholender Krankheitsfälle ganz unberechenbar in die Länge ziehen könnte.

Eine in anderen einschlägigen Gesetzen nicht vorhandene Bestimmung findet sich in den in den §§. 2, 20, 21, 22 des Ausschussentwurfes (§§. 2, 19, 20, 21 der Regierungsvorlage) enthaltenen Maßnahmen für diesen Ausnahmsfall, dass in einem Gehöfte, welches mehrere Rindvieh-(Ochsen-, Kuh-)Stallungen enthält, die Seuche in einem derselben ausgebrochen ist, woselbst das Vieh gekeult werden muss, während es in dem anderen Stalle auf Antrag des Besitzers, respective seines Vertreters nicht gekeult werden braucht. Es können dadurch manche wirtschaftliche Verhältnisse eine ganz eminente Schonung ihrer Interessen erfahren (zum Beispiel bei Milchabschlüssen), während anderseits auch für den Staatsschatz eine kleine Schonung resultiren wird. Es ist jedoch selbstverständlich, dass die weitgehendsten und strengsten Cautellen gefordert werden mussten, damit einerseits die Sicherheit vorhanden ist, dass die Seuche sich nicht von Stall zu Stall mittheile, ander-

---

*) Siehe „Abgrenzungen der Seuchenrayons“, Wiener Zeitung.

seits aber die sechsmonatliche Sperre verhängt werden musste, welche das Viehseuchenübereinkommen mit Deutschland für diesen Fall fordert.

Diese verhältnismäßig geringen Unannehmlichkeiten kann der Wirtschaftsbesitzer gemeinhin recht gut vertragen, wenn er andere zwingende Verpflichtungen (zum Beispiel einen Milchabschluss) eingegangen ist, an deren Erfüllung ihn die bedingungslose Keulung gehindert hätte; während es, wenn er solche Verpflichtungen nicht hat, bei dem Wirtschaftsleiter stehen wird, ob er auf Einleitung des Ausnahmsverfahrens beantragen soll oder nicht.

Als ein wesentlicher Vorzug des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es anzusehen, dass nach §. 8 die Schätzleute nicht nur den einfachen Fleischwert des zu keulenden Rindes zu ermitteln haben, sondern angewiesen sind, den qualificirten Wert jedes einzelnen Stückes zu berücksichtigen.

Nicht minder wichtig sowohl für das Ärar als für die Viehbesitzer ist die Bestimmung, dass die Desinficirung der Ställe auf Staatskosten und durch Staatsorgane durchgeführt werden soll. Für den Viehbesitzer bedeutet dies vor allem die Sicherung gegen verschiedene Verfügungen der Bezirksthierärzte, welche im Publicum fast immer als vexatorische angesehen werden würden, und für den Staatsschatz ist die kleine Mehrausgabe, wie schon im Berichte des Thierseuchenausschusses vom 5. Juni 1891 (Beilage 177) angeführt wurde, eine Versicherungsprämie für die Wirksamkeit der Keulung und die Sicherheit, dass dieselbe nicht zu wiederholtenmalen in demselben Stalle zur Anwendung komme.

Schließlich muss noch hervorgehoben werden, dass die Entschädigungssumme, welche §. 4 normirt, eine verhältnismäßig sehr hohe ist, was in Verbindung mit den vorhergehenden Bestimmungen jedenfalls dazu beitragen wird, das interessirte Publicum von jeder Verheimlichung abzuhalten und anderseits zur ehesten Erstattung der pflichtgemäßen Anzeige anzuregen, wodurch die Seuche voraussichtlich in der kürzesten Frist getilgt sein wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes übergehend, sei bemerkt, dass der Thierseuchenausschuss den §. 1 der Regierungsvorlage, welcher die obligatorische Tödtung des lungenseuchekranken, des seucheverdächtigen und des ansteckungsverdächtigen Rindviehs, als auch die Vornahme der Desinfection von Staatswegen anordnet, unverändert angenommen hat.

In §. 2 wurde nur eine stilistische Änderung vorgenommen, um diese Ausnahmsbedingungen, welche §. 19 u. ff. näher stipulirt, besser hervortreten zu lassen.

Der §. 3 wurde in die Regierungsvorlage offenbar in dem Hinblicke eingestellt, dass die Seuche unschwer von einem Gehöfte auf ein unmittelbar daran grenzendes übertragen werden kann, wenn die Höfe gemeinsame Jauchenausläufe haben, oder die Ställe unmittelbar aneinanderstoßen, wie es häufig bei Bauernwirtschaften vorkommt.

Bezüglich §. 4 sei bemerkt, dass die darin enthaltene Entschädigungssumme von 95 Procent des Schätzungswertes wohl das Maximum von dem, was überhaupt gezahlt werden kann, enthält. Wenn man berücksichtigt, dass das Finanzärar außer den 95 Procenten (des qualificirten Wertes nach §. 8) noch die Desinfectionskosten sowie die Commissionen zu zahlen hat, so muss man diese Quote als das mögliche Maximum bezeichnen und befürchten, dass eine Mehrzahlung fast einer Prämie auf Lungenseuche gleich käme.

Die Bestimmung dagegen des Alinea 2 ist eine gerechte und billige Entschädigung des Wertes solcher gekeulter Thiere, bei denen die Krankheit noch nicht vorhanden aber zu befürchten ist, dass dieselben von der Seuche ergriffen werden.

Was den §. 5 anbelangt, muss bemerkt werden, dass der Ausschuss keine meritorische Änderung desselben beschlossen hat, jedoch von der Ansicht ausgehend, dass das Gesetz nicht nur für die Behörden und das gebildete Publicum, sondern auch für den einfachen Mann, der mit dem Gesetze zu thun bekommt, verständlich und gewissermaßen instructiv sein soll, einige Zusätze zu der Fassung der Regierungsvorlage beschlossen hat, welche jedermann klar und unzweideutig darauf hinweisen, dass der im allgemeinen Thierseuchengesetze stipulirten Anzeigepflicht auch hier nachgekommen werden muss, und dass, wenn einmal die Seuchencommission ihres Amtes waltet, der Besitzer nicht mehr befugt ist, im Rahmen seiner landwirtschaftlichen oder züchterischen oder sonstigen gewerblichen Verrichtungen, frei mit dem Vieh zu verfügen.

Dass damit das Besitzrecht, respective das Recht auf die Entschädigung, sowie der ganze Complex der damit zusammenhängenden sachlichen Rechte nicht tangirt werden kann, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Anlangend den §. 6 stimmte der Ausschuss der Regierungsvorlage in der Erwägung zu, dass bei einer die Interessenten und den Staatsschatz so nahe berührenden Frage, wie die Constatirung der Lungenseuche, und zwar besonders bei größeren Viehstappeln, die Beiziehung eines zweiten veterinärärztlichen Organes außer dem (nach §. 18, Thierseuchengesetz) fungirenden Bezirksthierarzt, sehr zweckmäßig sein dürfte, um eine ganz bestimmte Diagnose zu erzielen.

Es sei hier erwähnt, daſs die Regierung bei dieser Gelegenheit eröffnete, daſs die Creirung von Veterinärinspectoren und Concipisten im Zuge sei, wodurch die vom hohen Hause am 15. Juli 1891 beschlossene Resolution III b (Beilage Nr. 209) theilweise erledigt erscheint. Die Lungenseuchetilgung an und für sich braucht eine energisch eingreifende Veterinärpolizei.

Für große Viehherden wird es sich ferner angesichts der nach §§. 12—14 ermöglichten Abtransportirung verdächtiger Rinder empfehlen, die Leitung der Commission in die Hände des Bezirkshauptmannes (Bürgermeisters) zu legen, damit derselbe unverzüglich die polizeilichen Modalitäten und Vorsichten bei dem Transporte bestimmen kann.

Bei §. 7 fand der Ausschuſs, daſs durch die von den k. k. Landwirtschaftsgesellschaften (Landesculturrath) nominirten Schätzmännern die Schätzung, welche nach §. 8 auch qualificirte Werte berücksichtigen soll, jedenfalls genauer vorgenommen werden wird, als durch Schätzmänner, welche durch den Zufall einer Wahl zu diesem Vertrauensamte gelangen. Unzweifelhaft wird dadurch sowohl das Interesse des Viehbesitzers als auch das Interesse des Staates mehr gewahrt.

Nachdem das Gesetz doch nur ein transitorisches sein und nur für kurze Zeit in Anwendung kommen wird, empfahl es sich ferner, die Schätzleute für eine längere Periode als ein Jahr zu nominiren. In drei Jahren dürfte voraussichtlich von der Lungenseuche nur wenig mehr übrig bleiben.

Jedenfalls enthalten diese Normirungen einen großen Vorzug vis-à-vis der vagen Bestimmung über die Schätzungscommission nach §. 38 des allgemeinen Thierseuchengesetzes.

Zu §. 9 wurde eine Einschiebung vorgenommen, welche bezweckt, daſs jeder Schätzmann unbeeinflusst von der Meinung seiner Collegen sein Votum abgeben soll.

Die im §. 11, Alinea 1, vorgenommene Änderung ist stilistischer Natur und ändert nicht die Intentionen der Regierungsvorlage. Dasselbe ist von der Änderung im Alinea 3 zu bemerken, da die Hörner doch ganz dieselbe Behandlung erfahren müssen wie die anderen nicht eſsbaren Theile der Cadaver.

Bei §. 16 wurde eingeschoben, daſs auch die Dungstätten, auf welchen der Mist aus inficirten Stallungen lagert, desinficirt werden müssen, weil auch von hier aus eine Übertragung der Seuche stattfinden kann, insbesonders wenn einzelne Lungentheile abgestoßen und durch den Husten ausgeworfen werden, was immer zu besorgen ist.

Zu §. 17 des Ausschuſsantrages ist zu bemerken: Der größeren Klarheit des Gesetzes wegen und überhaupt aus gesetzestechnischen Rücksichten erschien es zweckmäßig, den §. 22 der Regierungsvorlage mit einigen Änderungen hier einzuschieben, damit die Aufeinanderfolge der Episoden der gesammten Action, welche dieses Gesetz regelt, klarer zutage tritt und damit das Gesetz selbst auch dem minder Gebildeten und Geübten leichter verständlich wird.

Derselben Einsicht entsprang der Zusatz des letzten Satzes.

Der §. 18 des Ausschuſsentwurfes fußt in §. 17 der Regierungsvorlage. Doch wurde eine strictere Fassung gesucht, weil der Ausschuſs der Ansicht war, daſs die Bestimmung: „es sei den Anordnungen der Seuchencommission und des Bezirksthierarztes bei strenger Ahndung unweigerlich nachzukommen", denn doch zu allgemein gehalten war.

Es wurde deshalb in den Paragraph aufgenommen, wer Folge zu leisten hat und welche Anordnungen befolgt werden müssen. Der Ausschuſs glaubte fernerhin hier ausdrücken zu sollen, daſs der Viehbesitzer verpflichtet ist, der Seuchencommission, respective dem Bezirksthierarzte das gewöhnliche Warte- und Aufsichtspersonal einschließlich etwa angestellter Privatthierärzte zur Verfügung zu stellen.

Abgesehen davon, daſs es schwierig sein könnte, Leute — welche die Thiere abtransportiren u. dgl., daher sich dann selbst einer Desinfection unterwerfen müssen — zu mieten, würde dies immer zu unberechtigter Preisforderung seitens der Lohnarbeiter führen und hauptsächlich eine nicht billige Belastung des Staatsschatzes bilden. Wenn der Besitzer des kranken oder verdächtigen Viehes 95 Procent des qualificirten Wertes restituirt erhält, die unangenehmen Folgen der Sperre auf die denkbar kürzeste Zeit beschränkt sind, der Staat außerdem alle nothwendigen Desinfectionsmittel selbst bestreitet, dann erscheint es wohl vollkommen berechtigt und billig, daſs der Viehbesitzer, respective seine Vertreter, der Commission oder dem Bezirksthierarzte das gewöhnliche Warte- und Aufsichtspersonal zur Ausführung der bezüglich Transport, Desinficirung nothwendigen Arbeiten beistellt.

Eine selbstverständliche Folge ist, daſs dieses Personal den Anordnungen der Commission, respective des Bezirksthierarztes unweigerlich nachzukommen hat, sowie auch, daſs der Zutritt in den inficirten Stall und zu den darin befindlichen Geräthschaften insolange beschränkt wird, bis die Desinfection durchgeführt erscheint, denn andernfalls wäre der Weiterverbreitung der Seuche eigentlich keine Schranke gesetzt.

Zu §. 20 respective §. 19 der Regierungsvorlage, welche die Bestimmung enthält, unter welchen Verhältnissen die in §. 2, Alinea 2, vorhergesehene Ausnahme von der Regel der allgemeinen Tödtung des kranken und seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Rindviehes eintreten kann, ist meritorisch nicht geändert, da

angesichts des Thierseuchenübereinkommens mit Deutschland jede Abschwächung der diesbezüglichen Bestimmung die erleichternden Handelsverbindungen mit Deutschland auf das Spiel setzen kann, was gewiss die Absicht der betheiligten Factoren nicht sein kann. Es sei hier schon mit allem Nachdrucke bemerkt, dass diese Rücksicht bei der Beurtheilung der nachfolgenden Paragraphe nicht außer Auge gelassen werden darf.

Die stilistische Änderung des letzten Satzes des Alinea 3 entspringt der Befürchtung, es könnte nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage die Meinung entstehen, dass die Commission nur einen bejahenden, inappellablen Ausspruch fällen könnte, während es zweifelhaft bliebe, ob dieser Ausspruch auch verneinend sein kann, und gerade in diesem Falle die Lust — aber nicht die Berechtigung — zu Recursen vorhanden sein dürfte. Außerdem wurde das Wort „Bitte" durch das Wort „Antrag" ersetzt.

Der §. 21 respective §. 20 der Regierungsvorlage beschäftigte den Ausschuss sehr ausgiebig. Doch wurde schließlich nur eine stilistische Änderung, welche die Intentionen der Regierungsvorlage prägnanter zum Ausdrucke bringt, angenommen.

Es war eben auch hier die bei Besprechung des vorhergehenden Paragraph angeführte Rücksicht auf das Viehseuchenübereinkommen maßgebend, sowie auch, dass der Antrag auf Anwendung der in §. 2 Alinea 2 vorhergesehenen Ausnahmsmaßregeln wohl nur in den allerseltensten Fällen, zum Beispiel bei Melkställen, welche Milchverträge einzuhalten haben, und bei besonders wertvollen Zuchtviehbeständen gestellt werden wird, in welchen Fällen es jedenfalls auch im Interesse des Viehbesitzers liegt, das Vieh vor der Ansteckungsgefahr zu bewahren.

So erwünscht es nun gewesen wäre, während der Sperrperiode, beispielsweise in Melkviehställen, frisch melkendes Vieh einzustellen, so groß wäre anderseits die Gefahr, dass in einen abgesperrten Stall die Lungenseuche eingeführt werden könnte, was für den speciellen Stall und den ganzen Seuchenrayon die unangenehmsten Folgen haben könnte. Im Allgemeininteresse war es daher gelegen, die weitergehende Vorsicht zu beobachten und es dem Viehbesitzer anheimgestellt zu lassen, ob er die gewöhnliche Tilgung, die in ganz kurzer Zeit die völlige Verkehrsfreiheit wieder gestattet, haben will, oder ob er die Anwendung der Ausnahmsbestimmungen mit der sechsmonatlichen Sperre vorzieht. Erwähnt sei noch ausdrücklich, dass die Frage nur an Besitzer (deren Vertreter) großer Rindviehbestände herantreten kann, wie schon aus der nothwendigen Entfernung der einzelnen Ställe in einem Hofe (§. 20 ad 1) resultirt. Dem anderen angeregten Wunsche, das Rindvieh (Ochsen) aus einem auf Grundlage der §§. 2 und 20 gesperrten und unter Aufsicht gestellten Stalle zur Arbeit verwenden zu können, steht die Fassung des Paragraphen nicht entgegen, weshalb der Ausschuss eine Änderung nicht nothwendig fand, sondern nur dem Wunsche Ausdruck gab, die hohe k. k. Regierung möge unter den nothwendigen Garantien, dass das Vieh mit anderem Rindvieh weder direct zusammen komme, noch auch indirect die Seuche übertragen kann, die Arbeit mit demselben gestatten, ähnlich wie dies im Deutschen Reiche nach §. 80 der Instructionen zur Ausführung der §§. 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, der Fall ist.

In §. 23 wurde nach eingehendster Prüfung eine meritorische Änderung nicht beschlossen, weil bei einer Abschwächung der Punkte A—C leicht eine dolose Anspruchnahme des Staatsschatzes für die Tilgung absichtlich importirter Lungenseuche platzgreifen könnte.

Betreffs a) sei bemerkt, dass beispielsweise alle in den Königreichen und Ländern bestehenden Thierseuchenfonde (Versicherungsfonde) das Recht auf die Entschädigung von der pflichtgemäßen Anzeige abhängig machen. Außerdem bietet die Fassung des §. 15 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, die Gewähr, dass eine allzustrenge Auffassung dieser Bestimmung nicht platzgreifen kann.

Punkt b) enthält eine ganz natürliche und unangefochtene Bestimmung.

Zu Punkt c) sei bemerkt, dass die Frist von 180 Tagen durch die Incubationsperiode der Lungenseuche bedingt ist und diese Seuche in ihrem verborgenen Stadium sich nur allzulange hinziehen kann.

Das im Punkt c) ausgesprochene Princip kommt auch im mährischen Viehversicherungsgesetz, allerdings mit einem kürzeren Termine, in Anwendung, doch ist der Termin von 180 Tagen angesichts des heimtückischen Charakters dieser Seuche nicht zu lange bemessen.

Es ist nicht zu leugnen, dass mancher Viehbesitzer Gefahr laufen kann, mit seinem Entschädigungsanspruche zu kurz zu kommen; jedoch resultirt daraus nur, dass man beim Vieheinkauf mit viel größerer Vorsicht zu Werke gehe und insbesonders, dass man sein Vieh womöglich aus innerhalb der Königreiche und Länder gelegenen Zuchtgebieten, zum Beispiel Galizien oder den Alpenländern, kaufe.

Der Einwurf, dass man das Vieh aus dritter oder vierter Hand kaufen kann, ohne zu wissen, dass es vor weniger als 180 Tagen importirt wurde, ist hinfällig; wenn man diese Thatsache nach dem Seuchenausbruche constatiren kann, so geht dies um so leichter schon vor demselben. Unzweifelhaft wäre es dringend erwünscht, dass der Viehhandel diesbezügliche Usancen acceptire und dass man beim Vieheinkauf ein Ursprungszeugnis — das nicht nur den letzten Besitzer, respective Standort ausweist — verlange.

Dies ist jedoch eine Maßregel, welche nur die interessirten Kreise einführen könnten, und die dem hohen Hause ad III vorgeschlagene Resolution könnte die Interessenten in den diesbezüglichen Bemühungen nur unterstützen, nicht aber das Ziel selbst erreichen.

Die Bestimmung war umso nothwendiger, da die Zuchtgebiete, welche heute zum großen Theile unsern Rinderbedarf decken und nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören, doch recht stark verseucht sind, und eine Speculation, krankes Vieh dort sehr billig einzukaufen und dasselbe im Geltungsgebiete keulen und sich entschädigen zu lassen, sehr gut denkbar ist.

Wenn jedoch importirtes Vieh vor weniger als 180 Tagen innerhalb des Geltungsgebietes angesteckt sein sollte, so bleibt auf die Nachweisung dessen der Entschädigungsanspruch natürlich aufrecht.

Die §§. 24 und 25 enthalten keine meritorischen Änderungen und sind nur leichter verständliche Fassungen der Intentionen der Regierungsvorlage.

Was den §. 29 anbelangt, so erscheint es in Rücksicht auf die gebotene Einheitlichkeit und Schnelligkeit aller zur Tilgung der Lungenseuche eintretenden Amtshandlungen gerechtfertigt, die Strafgewalt in einem weiteren Umfange, als dies in den derzeit bestehenden Gesetzen geschieht, in die Hände der politischen Behörde zu legen.

Es war jedoch geboten, in Analogie des §. 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes für jene Delicte, welche die in diesem Paragraphe angeführten schwereren Folgen nach sich ziehen, eine Ausnahme zu machen. Dies bezweckt das Alinea 2 des §. 29, welches in Hinblick auf §. 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestimmt, dass diese Delicte die Qualification als Vergehen erlangen, wobei die dort bestimmte Judicatur nicht umgangen werden kann.

Neu hinzugefügt wurde zur Regierungsvorlage der §. 31. Derselbe verdankt sein Entstehen der Einsicht, dass das vorliegende Gesetz ein transitorisches sein wird, dessen Zweck einzig und allein die Tilgung der Lungenseuche ist. Wenn nun in dem Gesetze gewisse Bestimmungen nothwendig erschienen, um eine Züchtung und den Import der Seuche, die Vernachlässigung der Anzeigepflicht hintanzuhalten und diesbezüglich sogar strenge Strafbestimmungen nothwendig sind, weil der Staatsschatz durch diese Delicte ungerechtfertigterweise in Anspruch genommen wird, so muss die Auffassung für dieselben Thatsachen vor oder unmittelbar nach dem Inslebentreten des Gesetzes eine wesentlich andere sein.

Während zum Beispiel die Anzeige nach §. 15 des Thierseuchengesetzes (§. 5 dieses Gesetzes), pflichtgemäß erstattet, dem Besitzer Anspruch auf Entschädigung gibt, so hat er bis nun durch die Erstattung der Anzeige nur unberechenbaren Schaden durch die Sperrung des Gehöftes u. s. f., weshalb dieselbe vielfach versäumt wurde. Nachdem es nun von Wichtigkeit ist, dass alle Seuchenfälle möglichst schnell zur Wissenschaft der Behörde gelangen und der betreffende Besitzer u. s. f. aus Besorgnis, außer dem Schaden durch die Sperre noch eine Strafe erleiden zu müssen, die Anzeige auch weiterhin unterlassen könnte, empfiehlt sich aus Utilaritätsrücksichten eine Bestimmung, welche die Straffolgen für Versäumnis der Anzeigepflicht und nach Ausführung derselben für einen bestimmten Termin aufhebt, wie es §. 31, lit. a) bezweckt.

Lit. b) enthält eine erleichternde Übergangsbestimmung für Besitzer importirten Viehes, welche vor Publicirung des Gesetzes nicht wissen konnten, dass eine Frist von 180 Tagen eine Bedingung für den Entschädigungsanspruch bei Lungenseuchekeulung bildet. Es ist daher dieser Punkt gewissermaßen eine Vorbeugung gegen eine ungewollte Rückwirkung des §. 23, lit. c) dieses Gesetzes.

Bezüglich lit. c) ist zu bemerken, dass es Zweifel begegnen könnte, ob das durchseuchte aber auf Grundlage des §. 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes noch unter Sperre gehaltene Vieh auch als seuchenverdächtig (nach §. 1 dieses Gesetzes) angesehen werden kann. Da bei dieser Auffassung ein oder mehrere Seuchenherde unangefochten bestehen blieben, empfahl es sich, ausdrücklich zu bemerken, dass dieses durchseuchte Vieh auch nach diesem Gesetze zu behandeln sei.

In Punkt d) wird des Zweckes wegen die Anticipirung dieses Gesetzes schon vor dem Inslebentreten desselben (§. 33), wenn die beiden betheiligten Factoren, das ist die Staatsverwaltung und die Viehbesitzer (Vertreter, Besteller) in dieser Absicht übereinstimmen, gestattet, was jedenfalls nur dazu beitragen kann, die Seuche ehestens ganz zu tilgen.

Bei der eingehenden Berathung über vorliegenden Gesetzentwurf wurden verschiedene Wünsche und Anregungen gegeben, welche nicht alle in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden konnten, jedoch mit demselben in einem engen Zusammenhange stehen.

Infolge dessen beschloss der Thierseuchenausschuss, dem hohen Hause folgende Resolutionsanträge zur Beschlussfassung vorzulegen:

„I. Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

Behufs Erleichterung der Ausfolgung von Zeugnissen, sowie behufs Erleichterung der Erlangung von Übersetzungen derselben in die deutsche Sprache die Zahl der landesfürstlichen Thierärzte zu vermehren,

sowie den diplomirten Thierärzten zur Ausfolgung von Gesundheitszeugnissen bei der Viehausfuhr die Berechtigung zu ertheilen."

Es sei bemerkt, dass der vorliegende Gegenstand theilweise schon einmal den Gegenstand einer Resolution bildete, welche am 18. Juli 1891 vom hohen Hause angenommen wurde.

„II. Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

Bei eventueller Änderung der Seuchendistricte, respective der engeren Territorien innerhalb des Verwaltungsgebietes die Vertreter des Landesculturrathes (k. k. Landwirtschaftsgesellschaften) der einzelnen Königreiche und Länder zuzuziehen.

III. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Viehpasswesen derart zu reorganisiren, dass sowohl über die Identität als die Provenienz des einzelnen Thieres jeder Zweifel ausgeschlossen wird."

Nach Vorstehendem beantragt der Thierseuchenausschuss:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

a) Den angeschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschussantrages anzunehmen.
b) Die oben ad I, II und III angeführten Resolutionen anzunehmen.
c) Die Petition S. 1856 als erledigt zu betrachten."

Wien, 18. Juni 1892.

Struszkiewicz,
Obmann.

Czecz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1892,

betreffend die

Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

§. 1.

Zum Zwecke der möglichst raschen Tilgung der Lungenseuche der Rinder ist mit der Tödtung der an Lungenseuche kranken, dann der der Lungenseuche verdächtigen, endlich jener Thiere des Rindergeschlechtes vorzugehen, welche mit den kranken oder verdächtigen Thieren in demselben Gehöfte oder Standorte untergebracht und daher der Ansteckung verdächtig sind.

In der gleichen Weise sind auch jene Rindviehtriebe und jene Rindviehtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen zu behandeln, unter welchen die Lungenseuche constatirt wird.

Zu demselben Zwecke ist auch mit der Vornahme der genauesten Desinfection der Räume, in welchen die getödteten Thiere untergebracht waren, und der für die kranken oder verdächtigen Thiere benützten Einrichtungen und Gegenstände von Staatswegen vorzugehen.

Bezüglich der Desinfection der Eisenbahnwaggons und Seeschiffe bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufrecht.

§. 2.

Die Tödtung der kranken, der der Seuche verdächtigen Thiere und der der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit den kranken oder seucheverdächtigen Thieren in demselben Stalle untergebracht sind, oder auf demselben Weideplatze, in demselben Triebe oder Transporte sich bewegt hatten, ist unter allen Umständen, jene der der Ansteckung verdächtigen

Ausschußantrag.

§. 1.

(Gleichlautend.)

§. 2.

Die Tödtung der kranken, ferner der der Seuche verdächtigen Thiere und endlich der der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit kranken oder seucheverdächtigen Thieren in demselben Stalle untergebracht sind, oder auf demselben Weideplatze, in demselben Triebe oder Transporte sich bewegt hatten, ist unter allen Umständen vorzunehmen.

Regierungsvorlage.

Thiere, welche mit den kranken oder seucheverdächtigen Thieren zwar in demselben Gehöfte, jedoch in einer anderen Stallung desselben untergebracht waren, in der Regel vorzunehmen.

Die Ausnahme von dieser Regel ist in dem §. 19 dieses Gesetzes enthalten.

§. 3.

Als der Ansteckung verdächtige und daher im Wege der Tödtung zu beseitigende Thiere können unter Umständen auch Thiere des Rindergeschlechtes bezeichnet werden, welche in einem an das verseuchte Gehöfte angrenzenden Hofe untergebracht sind.

§. 4.

Für die auf Grund der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes getödteten Thiere werden von dem im Wege der Schätzung zu ermittelnden Werte der zu tödtenden Thiere 19 Zwanzigstel, also 95 kr. vom Gulden des Schätzungswertes aus dem Staatsschatze vergütet.

Für die auf Grund des §. 3 dieses Gesetzes getödteten Thiere wird der volle Schätzungswert aus dem Staatsschatze ersetzt.

§. 5.

Nach Constatirung des Vorhandenseins der Lungenseuche oder des Verdachtes derselben sind sofort alle in dem betreffenden Gehöfte oder Standorte untergebrachten Thiere des Rindergeschlechtes durch Haarschnitt zu kennzeichnen.

Diese Thiere dürfen unter keiner Bedingung, außer über Anordnung der Behörde und nur behufs der Tödtung aus dem Gehöfte oder Standorte gebracht werden.

§. 6.

Der politischen Landesbehörde bleibt es vorbehalten, zu der nach dem allgemeinen Thierseuchengesetze zu bildenden Seuchencommission einen ihr zur Verfügung stehenden Thierarzt (Landesthierarzt, Veterinärinspector, Veterinärconcipist) zu entsenden, welcher die Leitung der Seuchencommission übernimmt, falls nicht in besonders wichtigen und schwierigen Fällen die politische Landesbehörde auch den betreffenden Bezirkshauptmann (Bürgermeister) oder seinen Stellvertreter entsendet und mit der Leitung der Seuchencommission beauftragt.

Ausschussantrag.

Die der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit den kranken oder seucheverdächtigen Thieren zwar in demselben Gehöfte, jedoch nicht in derselben Stallung untergebracht waren, sind in der Regel auch der Tödtung zu unterziehen, können jedoch nach Maßgabe des §. 19 dieses Gesetzes hievon ausgenommen werden.

§. 3.

(Gleichlautend.)

§. 4.

(Gleichlautend.)

§. 5.

Sobald über den Ausbruch oder Verdacht der Lungenseuche nach §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, die pflichtgemäße Anzeige an die Behörde erstattet ist, oder die Behörde auf anderem Wege zur Kenntnis der Seuche gelangt, ist nach amtlicher Constatirung des Vorhandenseins oder des Verdachtes derselben unverzüglich alles in dem betreffenden Gehöfte oder Standorte untergebrachte Rindvieh durch Haarschnitt zu kennzeichnen.

Diese Thiere unterliegen nicht mehr der freien Verfügung des Besitzers und dürfen unter keiner Bedingung, außer über Anordnung der Behörde und nur behufs Tödtung aus dem Gehöfte oder Standorte gebracht werden.

§. 6.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

§. 7.

Der Leiter der Seuchencommission hat zunächst aus der Reihe der für den betreffenden politischen Bezirk im vorhinein auf die Dauer des Jahres nach Gerichtsbezirken durch die Gemeindevorsteher gewählten Schätzmänner zwei zu berufen und für den speciellen Fall zu beeiden. Als dritter Schätzmann hat der Bezirksthierarzt zu fungiren.

Die Schätzmänner haben sofort mit der Schätzung vorzugehen.

Die Entlohnung der gewählten Schätzmänner erfolgt aus dem Staatsschatze.

§. 8.

Als der der Bemessung der Entschädigung zugrunde zu legende Schätzungswert ist der laufende Marktwert der Thiere, und zwar insoferne es sich nicht um Jungvieh im Alter unter sechs Monaten handelt, unter Rücksichtnahme auf ihre Bestimmung als Zucht-, Nutz-, Schlacht- oder Mastvieh zu ermitteln.

Auf die vorhandene Krankheit oder auf den bestehenden Seuchen- oder Ansteckungsverdacht ist bei der Schätzung keinesfalls Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Die Schätzmänner haben für jedes einzelne Thier den Schätzungswert schriftlich auszudrücken und ihren Befund dem Leiter der Seuchencommission zu übergeben.

Falls die Schätzmänner in den von ihnen ermittelten Ziffern nicht übereinstimmen, hat der Leiter der Seuchencommission aus den drei Ziffern für jedes Thier den Durchschnitt zu ziehen, welcher dann als Schätzungswert des betreffenden Thieres gilt.

§. 10.

Nach Durchführung der Schätzung ist unbedingt sofort mit der Tödtung der kranken Thiere vorzugehen. Auch die seuche- und die ansteckungsverdächtigen Rinder sind in der Regel gleichzeitig mit den kranken der Tödtung zu unterziehen.

§. 11.

Das Fleisch von getödteten kranken Rindern, sowie von getödteten seuche- und von getödteten ansteckungsverdächtigen Rindern darf nach Maßgabe des thierärztlichen Befundes nach völligem Erkalten verwertet und unter Beigabe eines Certificates der Seuchencommission ausgeführt werden.

Ausschußantrag.

§. 7.

Der Leiter der Seuchencommission hat zunächst aus der Reihe der für den betreffenden politischen Bezirk für die Dauer von drei Jahren durch die zuständige k. k. Landwirtschaftsgesellschaft (Landesculturrath) namhaft gemachten Schätzmänner zwei zu berufen und für den speciellen Fall zu beeiden. Als dritter Schätzmann hat der Bezirksthierarzt zu fungiren und gibt derselbe sein Votum unter Berufung auf seinen Diensteid ab.

Die Schätzmänner haben sofort mit der Schätzung vorzugehen.

Die Entlohnung der gewählten Schätzmänner erfolgt aus dem Staatsschatze.

§. 8.

(Gleichlautend.)

§. 9.

Die Schätzmänner haben für jedes einzelne Thier den Schätzungswert — ohne sich vorher darüber zu verständigen — schriftlich auszudrücken und ihren Befund dem Leiter der Seuchencommission zu übergeben.

Falls die Schätzmänner in den von ihnen ermittelten Ziffern nicht übereinstimmen, hat der Leiter der Seuchencommission aus den drei Ziffern für jedes Thier den Durchschnitt zu ziehen, welcher dann als Schätzungswert des betreffenden Thieres gilt.

§. 10.

Nach Durchführung der Schätzung ist unbedingt sofort mit der Tödtung der kranken Thiere vorzugehen. Die seuche- und ansteckungsverdächtigen Rinder sind in der Regel gleichzeitig mit den kranken Rindern der Tödtung zu unterziehen.

§. 11.

Das Fleisch von über Auftrag der Behörde getödteten Rindern darf nach Maßgabe des thierärztlichen Befundes nach völligem Erkalten verwertet und unter Beigabe eines Certificates der Seuchencommission ausgeführt werden.

Regierungsvorlage.

Die Brustorgane der getödteten lungenseuchekranken, dann der seucheverdächtigen Thiere, bei denen nach der Tödtung die Lungenseuche constatirt wurde, sind selbst dann, wenn das Fleisch dieser Rinder zum menschlichen Genusse zugelassen wurde, sowie die Kadaver der an der Lungenseuche gefallenen und jener getödteten kranken Thiere, deren Fleisch zum menschlichen Genusse ungeeignet befunden wurde, unschädlich zu beseitigen.

Die Häute, Knochen, Klauen der umgestandenen oder getödteten lungenseuchekranken Rinder können nach erfolgter veterinärpolizeilicher Behandlung verwertet werden.

§. 12.

Ist die Zahl der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Rinder so groß, dass die Verwertung des Fleisches derselben in der Gemeinde des Seuchenortes und in den Gemeinden der nächsten Umgebung nicht möglich wäre, so ist die Abtransportirung derselben bis zur nächsten Eisenbahn- oder Dampfschiffstation und deren Überführung mittels Eisenbahn oder Dampfschiff (Schlepper) nach dem öffentlichen Schlachthause des nächsten größeren Consumortes, eventuell nach jenem der Landeshauptstadt oder in das St. Marxer Schlachthaus der Reichshauptstadt Wien zuläßig.

§. 13.

Die Abtransportirung der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Rinder zur nächsten Eisenbahn- oder Dampfschiffstation ist nur unter strengster polizeilicher Überwachung in einer die Verschleppung der Seuche vollkommen ausschließenden Weise zuläßig. Die Verfrachtung solcher Thiere mittels der Eisenbahn oder des Dampfschiffes darf nur in besonderen Viehwaggons, beziehungsweise auf besonderen Schleppern, welche ausschließlich die zum Transporte bestimmten lungenseuche- oder ansteckungsverdächtigen Thiere aufnehmen dürfen und mit der Aufschrift „seuchenverdächtige Thiere" bezeichnet sein müssen, durchgeführt werden.

Jede Ausladung oder Zuladung von Thieren ist während des Transportes auf Eisenbahnen oder Schleppern bei strengster Ahndung zu unterlassen.

§. 14.

In welchen Fällen die seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Thiere nicht sofort im Seuchenorte getödtet werden, sondern ihre Abtransportirung und Verfrachtung zum Zwecke der Schlachtung in ein auswärts gelegenes öffentliches Schlachthaus stattzufinden hat, sowie die speciellen Modalitäten und Vorsichten, welche hiebei in Anwendung zu

Ausschußantrag.

Die Brustorgane der getödteten lungenseuchekranken, dann der seucheverdächtigen Thiere, bei denen nach der Tödtung die Lungenseuche constatirt wurde, sind selbst dann, wenn das Fleisch dieser Rinder zum menschlichen Genusse zugelassen wurde, sowie die Kadaver der an der Lungenseuche gefallenen und jener getödteten kranken Thiere, deren Fleisch zum menschlichen Genusse ungeeignet befunden wurde, unschädlich zu beseitigen.

Die Häute, Knochen, Klauen und Hörner der umgestandenen oder getödteten lungenseuchekranken Rinder können nach erfolgter veterinärpolizeilicher Behandlung verwertet werden.

§. 12.

(Gleichlautend.)

§. 13.

(Gleichlautend.)

§. 14.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

kommen haben, bestimmt endgiltig die politische Behörde erster Instanz, falls aber der Bezirkshauptmann oder der Bürgermeister von der politischen Landesbehörde mit der Leitung der Seuchencommission betraut wurde, diese Commission selbst.

§. 15.

Die Beseitigung der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Thiere aus ihrem Standorte hat unter allen Umständen längstens innerhalb 14 Tagen, von dem Tage der Constituirung der Seuchencommission gerechnet, zu erfolgen.

Bis zur gänzlichen Beseitigung dieser Thiere hat der Eigenthümer, beziehungsweise dessen Vertreter oder Bestellter die Thiere in der bisherigen Unterkunft unentgeltlich zu belassen und die nothwendige Wartung, Pflege und Fütterung unentgeltlich beizustellen, wogegen dem Eigenthümer die nach dem Thierseuchengesetze zulässige Nutzung verbleibt.

§. 16.

Sofort nach der Tödtung aller im Gehöfte oder sonstigen Standorte befindlichen Thiere des Rindergeschlechtes oder nach Abtransportirung der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Thiere hat der Bezirksthierarzt die gründlichste Desinfection der Stallungen, Standplätze 2c., der Einrichtungsgegenstände, Geräthschaften u. s. w. auf Staatskosten vorzunehmen.

Er darf vor Beendigung der Desinfection den Seuchenort nicht verlassen.

§. 22.

In den Fällen der Anwendung dieses Gesetzes hat die Sperre der Gehöfte (§. 5 dieses Gesetzes) bis zum Ablaufe des achten Tages nach Durchführung der Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) fortzudauern. Während dieses Zeitraumes ist die betreffende Stallung fortwährend für den Zutritt der ziehenden Luft geöffnet zu erhalten und darf eine Einstellung von Thieren in dieselbe nicht stattfinden.

§. 17.

Sobald die Seuchencommission ihre Functionen in einem Gehöfte oder Standorte wegen Lungenseuche oder Seuchenverdacht an Thieren des Rindergeschlechtes begonnen hat, bis nach vollendeter Durchführung der Desinfection, haben alle in dem Gehöfte oder Standorte beschäftigten Personen mit Einschluss der etwa bestellten Privatthierärzte unweigerlich bei strengster Ahndung den Anordnungen der Seuchencommission und bei der Desinfection jenen des Bezirksthierarztes Folge zu leisten.

Ausschussantrag.

§. 15.

(Gleichlautend.)

§. 16.

Sofort nach der Tödtung aller im Gehöfte oder sonstigen Standorte befindlichen Thiere des Rindergeschlechtes oder nach Abtransportirung der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Thiere hat der Bezirksthierarzt die gründlichste Desinfection der Stallungen, Standplätze, Dungstätten, der Einrichtungsgegenstände, Geräthschaften u. s. w. auf Staatskosten vorzunehmen.

Er darf vor Beendigung der Desinfection den Seuchenort nicht verlassen.

§. 17.

In den Fällen der Anwendung dieses Gesetzes hat die Sperre der Gehöfte (§. 5 dieses Gesetzes) bis zum Ablaufe des achten Tages nach Durchführung der Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) fortzudauern.

Während dieses Zeitraumes ist die betreffende Stallung fortwährend für den Zutritt der ziehenden Luft geöffnet zu halten und darf eine Einstellung von Thieren in dieselbe nicht stattfinden.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Einstellung von Rindvieh wieder gestattet.

§. 18.

Sobald die Seuchencommission ihre Functionen in einem Gehöfte oder Standorte wegen Lungenseuche oder Seuchenverdacht beim Rindvieh begonnen hat, bis nach vollendeter Durchführung der Desinfection, haben der Besitzer, dessen Vertreter oder Bestellter, sowie alle Personen, welche mit dem verseuchten Vieh in unmittelbarer Berührung gestanden sind, unweigerlich bei strengster Ahndung den Anordnungen der Seuchencommission und bei der Desinfection jenen des Bezirksthierarztes, insoferne diese Anordnungen

Regierungsvorlage.

§. 18.

Der Ausspruch, dass der Fall des §. 3 dieses Gesetzes vorliegt, kann nur von einer Seuchencommission gefällt werden, welche in der durch §. 6 dieses Gesetzes in Aussicht genommenen Weise zusammengesetzt ist.

Bezüglich der Behandlung der Thiere eines solchen Gehöftes gelten im vollen Umfange die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Ausspruch der Seuchencommission ist endgiltig.

§. 19.

Die im §. 2 dieses Gesetzes vorgesehene Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass alle der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit den kranken oder seucheverdächtigen Thieren zwar in demselben Gehöfte, aber in einer anderen Stallung untergebracht sind, getödtet werden müssen, darf nur in jenen Fällen eintreten, wenn

1. diese Stallung von jener Stallung, in welcher das seuchenkranke oder seucheverdächtige Vieh steht, räumlich und auch in Bezug auf die Bedachung vollständig getrennt und wenn die nächstgelegenen Theile der betreffenden Stallungen mindestens 200 Meter von einander entfernt sind;

2. der Beweis erbracht wird, dass schon vor Constatirung der Lungenseuche oder des Verdachtes derselben eine Berührung zwischen den Thieren der betreffenden Stallungen nicht stattgefunden hat, dann dass schon vor dieser Constatirung für die betreffenden Stallungen eine abgesonderte Wartung der Thiere, abgesonderter Wasserbezug, abgesonderte Verwahrung der Futtervorräthe stattgefunden hat und abgesonderte Geräthschaften benützt worden sind.

Nur wenn beide Voraussetzungen im vollsten Umfange zutreffen, in welcher Beziehung die strengste Beurtheilung einzutreten hat, kann über Bitte des

Ausschussantrag.

die Tilgung der Seuche, respective die Desinfection nach §. 16 dieses Gesetzes bezwecken, Folge zu leisten und das gewöhnliche Aufsichts- und Wartepersonal, einschließlich etwa bestellter Privatthierärzte, der Seuchencommission respective dem Bezirksthierarzte zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Weigerung oder Zuwiderhandlung des Aufsichts- oder Wartepersonales gegen die Anordnungen der Seuchencommission oder des Bezirksthierarztes wird das betreffende Personale nach den Bestimmungen des §. 29 dieses Gesetzes zur Verantwortung und Bestrafung herangezogen.

Nach der Constatirung der Seuche bis nach erfolgter Desinfection wird der Stall und die darin befindlichen Geräthschaften abgesperrt und haben nur die von der Seuchencommission respective dem Bezirksthierarzte bezeichneten Personen Zutritt zu denselben.

§. 19.

(Gleichlautend mit §. 18 der Regierungsvorlage.)

§. 20.

Die im §. 2. dieses Gesetzes vorgesehene Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass alle der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit den kranken oder seucheverdächtigen Thieren zwar in demselben Gehöfte, aber in einer anderen Stallung untergebracht sind, getödtet werden müssen, darf nur in jenen Fällen eintreten, wenn

1. diese Stallung von jener Stallung, in welcher das seuchenkranke oder seucheverdächtige Vieh steht, räumlich und auch in Bezug auf die Bedachung vollständig getrennt und wenn die nächstgelegenen Theile der betreffenden Stallungen mindestens 200 Meter von einander entfernt sind;

2. der Beweis erbracht wird, dass schon vor Constatirung der Lungenseuche oder des Verdachtes derselben eine Berührung zwischen den Thieren der betreffenden Stallungen nicht stattgefunden hat, dann dass schon vor dieser Constatirung für die betreffenden Stallungen eine abgesonderte Wartung der Thiere, abgesonderter Wasserbezug, abgesonderte Verwahrung der Futtervorräthe stattgefunden hat und abgesonderte Geräthschaften benützt worden sind.

Nur wenn beide Voraussetzungen im vollsten Maße zutreffen, in welcher Beziehung die strengste Beurtheilung einzutreten hat, kann über Antrag des

Regierungsvorlage.

Eigenthümers, beziehungsweise dessen Stellvertreters oder Bestellten die nach §. 6 dieses Gesetzes unter der Leitung des Bezirkshauptmannes (Bürgermeisters) fungirende Seuchencommission den Ausspruch fällen, dass die im §. 2 dieses Gesetzes vorgesehene Ausnahme vorhanden ist. Dieser Ausspruch ist endgiltig.

§. 20.

Wenn der Ausspruch gefällt wird, dass der Fall der im §. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Ausnahme vorhanden ist, hat dies die Consequenz, dass in dem betreffenden Gehöfte jene Stallung, aus welcher die darin untergebrachten Thiere der Tödtung zugeführt wurden, wieder mit Thieren des Rindergeschlechtes besetzt werden darf, welche aber sofort genau zu beschreiben und mit einem angemessenen Haarschnitte zu kennzeichnen sind. Diese Besetzung darf erst nach Durchführung der Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) und nach Ablauf weiterer acht Tage, während deren die Stallung dem Zutritte der ziehenden Luft offen steht, stattfinden.

Das ganze Gehöfte bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach dem Tage, an welchem das letzte Viehstück in die eben erwähnte Stallung eingebracht worden ist, der strengen Sperre unterworfen, so dass in keine Stallung des betreffenden Gehöftes neue Thiere eingestellt und aus demselben keine Thiere, außer mit Bewilligung der politischen Behörde, und zwar nur zur Schlachtung unter den in den §§. 12 und 13 dieses Gesetzes vorgezeichneten Modalitäten abtransportirt werden dürfen.

§. 21.

Das sämmtliche in einem Gehöfte, auf welches die Ausnahme des §. 2 dieses Gesetzes Anwendung findet, untergebrachte Vieh ist während der ganzen Dauer der Sperre alle 14 Tage vom Bezirksthierarzte von amtswegen der strengsten thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen, welche sich auf die genaueste Controle der Zahl der im Gehöfte befindlichen Thiere des Rindergeschlechtes, auf das Vorhandensein des Haarschnittes und auf die allenfalls nöthige Erneuerung desselben zu erstrecken hat. Die Aufhebung der sechsmonatlichen Sperre darf jedenfalls erst nach der unmittelbar vorausgehenden letzten Untersuchung durch den Bezirksthierarzt erfolgen und nur dann ausgesprochen werden, wenn bei dieser letzten Untersuchung sämmtliche Thiere vollkommen gesund und nicht seucheverdächtig befunden worden sind.

Wenn während der Dauer der sechsmonatlichen Sperre des Gehöftes in welch' immer Stallung desselben die Lungenseuche constatirt wird, ist jedenfalls mit der Tödtung aller in diesem Gehöfte vorhandenen Thiere des Rindergeschlechtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzugehen. Dasselbe tritt dann ein,

Ausschussantrag.

Eigenthümers, beziehungsweise dessen Stellvertreters oder Bestellten, die nach §. 6 dieses Gesetzes unter der Leitung des Bezirkshauptmannes (Bürgermeisters) fungirende Seuchencommission den Ausspruch fällen, ob die im §. 2 dieses Gesetzes vorhergesehene Ausnahme vorhanden ist. Der Ausspruch der Commission ist endgiltig.

§. 21.

Wenn der Ausspruch gefällt ist, dass die in §§. 2 und 20 vorhergesehene Ausnahme vorhanden ist, darf jene Stallung, aus welcher die darin untergebrachten Thiere der Tödtung zugeführt wurden, nach geschehener Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) und Ablauf weiterer acht Tage, während deren die Stallung dem Zutritt der ziehenden Luft offen stehen muss, wieder mit Thieren besetzt werden, welche aber sofort genau zu beschreiben und mit einem angemessenen Haarschnitt zu kennzeichnen sind.

Das ganze Gehöfte bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach dem Tage von welchem das letzte Viehstück in die eben erwähnte Stallung eingebracht worden ist, der strengen Sperre respective der veterinärpolizeilichen Beobachtung (§. 22) unterworfen, so dass während dieses Zeitraume aus dem Gehöfte kein Rindviehstück, außer mit Bewilligung der politischen Behörde und zwar nur zur Schlachtung unter den in den §§. 12 und 13 dieses Gesetzes vorgezeichneten Modalitäten, abtransportirt werden darf.

§. 22.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

wenn der Bezirksthierarzt den Verdacht der Lungenseuche auch nur bei einem Thiere wahrnimmt und auch von dem seitens der politischen Landesbehörde in einem solchen Falle zu entsendenden Thierarzte (§. 6 dieses Gesetzes) nach vorgenommener Probeschlachtung die Lungenseuche constatirt wird.

§. 23.

Der Anspruch auf die Entschädigung aus dem Staatsschatze für die über behördlichen Auftrag getödteten Rinder tritt nicht ein,

a) wenn die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige (§ 15, Absatz 1 bis 5, des allgemeinen Thierseuchengesetzes) über den Ausbruch der Seuche oder über den Verdacht ihres Bestandes unterlassen wurde;

b) wenn die Einschleppung der Seuche durch eine den geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufende Einstellung von Rindvieh seitens des Eigenthümers, seines Vertreters oder Bestellten verschuldet wurde;

c) wenn die Lungenseuche bei einem Rinde zuerst ausbricht, welches vor weniger als 180 Tagen aus einem nicht zum Geltungsgebiete des allgemeinen Thierseuchengesetzes gehörigen Lande eingeführt wurde.

§. 24.

In den Fällen des §. 23 ist für das über behördlichen Auftrag getödtete Vieh nur jener Betrag als Entschädigung zu zahlen, welcher dem Erlöse aus den getödteten Rindern, beziehungsweise aus den verwertbaren Theilen derselben nach Abzug aller durch die Amtshandlungen der Behörde erwachsenen, wie immer gearteten Auslagen mit Einschluss jener für die Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) entspricht.

Auch in diesen Fällen steht auf die Verfügungen der Behörde in Bezug auf die Art der Verwertung der Thiere und der verwertbaren Theile derselben niemandem eine Einflussnahme zu.

In den Fällen des §. 23 dieses Gesetzes kann auch von der Anwendung der im §. 2 desselben vorgesehenen Ausnahme unter keinen Umständen die Rede sein.

§. 25.

Die politische Landesbehörde entscheidet in erster Instanz über das Maß der für die über Auftrag der Behörde getödteten Thiere nach diesem Gesetze ge-

Ausschussantrag.

§. 23.

Der Anspruch auf die Entschädigung aus dem Staatsschatze für die auf Grund dieses Gesetzes getödteten Rinder tritt nur im beschränkten Maße nach den Bestimmungen des §. 24 ein,

a) wenn die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige (§. 15, Absatz 1 bis 5 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35) über den Ausbruch der Seuche oder über den Verdacht ihres Bestandes unterlassen wurde;

b) wenn die Einschleppung der Seuche durch eine den geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften und insbesonders den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende Einstellung von Rindvieh seitens des Eigenthümers, seines Vertreters oder Bestellten verschuldet wurde;

c) wenn die Lungenseuche bei einem Rinde zuerst ausbricht, welches vor weniger als 180 Tagen aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehörigen Lande eingeführt wurde und nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Ansteckung des Rindes erst nach Einführung desselben in das Geltungsgebiet des vorliegenden Gesetzes stattgefunden hat.

§. 24.

In den Fällen des §. 23 ist für das über behördlichen Auftrag getödtete Vieh nur jener Betrag als Entschädigung zu zahlen, welcher dem Erlöse aus den getödteten Rindern, beziehungsweise aus den verwertbaren Theilen derselben nach Abzug aller durch die Amtshandlungen der Behörde erwachsenen, wie immer gearteten Auslagen mit Einschluss jener für die Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) entspricht.

Auch in diesen Fällen steht dem Eigenthümer des Viehes, respective dessen Vertretern oder Bestellten auf die Verfügungen der Behörde in Bezug auf die Art der Verwertung der Thiere und der verwertbaren Theile derselben eine Einflussnahme nicht zu.

In den Fällen des §. 23 dieses Gesetzes kann auch von der Anwendung der im §. 2 desselben vorgesehenen Ausnahme unter keinen Umständen die Rede sein.

§. 25.

Die politische Landesbehörde entscheidet in erster Instanz, ob die Entschädigung für die über Auftrag der Behörde getödteten Thiere nach §. 4

Regierungsvorlage.

bürenden Entschädigung unter Freilassung des Recurses binnen vier Wochen an das Ministerium des Innern.

§. 26.

Der Erlös, welcher für die über Auftrag der Behörde getödteten Thiere oder für die verwertbaren Theile solcher Thiere erzielt wird, ist unter allen Umständen sofort an den Staatsschatz abzuführen.

Die für die getödteten Thiere gebürende Entschädigung (§. 4, beziehungsweise §. 24 dieses Gesetzes) ist mit möglichster Beschleunigung, und zwar längstens binnen vier Wochen nach Abschluss des Desinfectionsverfahrens, aus dem Staatsschatze flüssig zu machen.

§. 27.

Die politische Landesbehörde kann festsetzen, dass demjenigen, welcher über den Bestand eines verheimlichten Lungenseuchefalles eine durch die amtliche Erhebung als richtig constatirte Anzeige an die Behörde macht, ein Betrag je nach der Wichtigkeit des Falles von mindestens 20 fl., höchstens 50 fl. aus dem Staatsschatze verabfolgt werde.

§. 28.

Wenn in einer und derselben Ortschaft (Gutsgebiet) in mehr als einem Gehöfte oder sonstigen Standorte der Bestand der Lungenseuche constatirt wird, ist die Ortssperre über die Thiere des Rindergeschlechtes der ganzen Ortschaft (mit Einschluss des Gutsgebietes), nach Umständen der ganzen Ortsgemeinde, zu welcher diese Ortschaft gehört, von der politischen Bezirksbehörde auszusprechen. — Ein Recurs ist an die politische Landesbehörde binnen 24 Stunden zulässig, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Die Sperre ist aufzuheben, sobald nach Durchführung des Desinfectionsverfahrens in allen verseuchten Gehöften oder sonstigen Standorten acht Tage verstrichen sind.

§. 29.

Übertretungen dieses Gesetzes, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, oder unter jene des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, fallen, sind von der politischen Behörde erster Instanz, beziehungsweise rücksichtlich der Seeprovenienzen der Seesanitätsbehörde erster Instanz mit in den Staatsschatz fließenden Geldstrafen nicht unter 10 fl. und nicht über 300 fl. oder mit

Ausschussantrag.

oder nach §. 24 bemessen werden soll, sowie über die Ziffer der hienach für die getödteten Thiere gebürenden Entschädigung.

Gegen diese Entscheidung kann binnen vier Wochen an das Ministerium des Innern recurrirt werden.

§. 26.

(Gleichlautend.)

§. 27.

(Gleichlautend.)

§. 28.

(Gleichlautend.)

§. 29.

Übertretungen dieses Gesetzes oder auf Grund desselben erlassener Anordnungen, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, oder unter jene des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, fallen, sind von der politischen Behörde erster Instanz, beziehungsweise rücksichtlich der Seeprovenienzen der Seesanitätsbehörde erster Instanz mit in den Staatsschatz fließenden Geldstrafen

Regierungsvorlage.

Arreststrafen nicht unter 24 Stunden und nicht über 30 Tagen zu ahnden.

§. 30.

Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes werden die politischen Landesbehörden mit der Tilgung der Lungenseuche allmählich, wenn auch mit möglichster Beschleunigung vorzugehen haben, und werden ermächtigt, hiezu auch Bezirksthierärzte seuchenfreier Bezirke in Verwendung zu stellen.

Ausschussantrag.

nicht unter 10 fl. und nicht über 300 fl. oder mit Arrest nicht unter 24 Stunden und nicht über 30 Tagen zu ahnden.

Wird jedoch durch ein derartiges Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen eine der im Artikel 1, §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, aufgeführten schweren Folgen herbeigeführt, so liegt ein Vergehen vor und kommen die dort gegebenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

§. 30.

Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes werden die politischen Landesbehörden mit der Tilgung der Lungenseuche nach Maßgabe der verfügbaren Kräfte jedoch mit möglichster Beschleunigung vorzugehen haben, und werden ermächtigt, hiezu auch Bezirksthierärzte seuchenfreier Bezirke in Verwendung zu stellen.

§. 31.

Bei Durchführung dieses Gesetzes haben folgende Übergangsbestimmungen zu gelten:

a) Wenn jemand die pflichtgemäße Anzeige des Bestandes der Lungenseuche nach §. 15 des allgemeinen Thierseuchengesetzes Absatz 1 bis 5 an die Behörde bisher unterlassen hat, und diese Anzeige binnen sechs Wochen nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes durch das Reichsgesetzblatt erstattet, so werden zum Nachtheile des Schuldigen weder die Straffolgen nach §. 44 des allgemeinen Thierseuchengesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51) noch die Bestimmungen des §. 24 des gegenwärtigen Gesetzes eintreten;

b) für die am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes amtlich bekannten oder bis 1. December 1892 bekannt werdenden Fälle von Lungenseuche wird die im §. 23 lit. c) bezüglich der aus Ländern, welche nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören, eingeführten Rinder festgestellte Frist von 180 Tagen auf 90 Tage reducirt;

c) jene Rindviehbestände, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Grundlage des §. 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes infolge Lungenseuche noch unter Sperre stehen, sind als seuchenverdächtig zu betrachten, und als solche nach dem gegenwärtigen Gesetze zu behandeln;

Regierungsvorlage.

§. 31.

Die mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Übereinstimmung stehenden, auf die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche bezüglichen Bestimmungen der Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171, treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 32.

Dieses Gesetz tritt mit 1. October 1892 in Kraft und sind mit der Durchführung desselben Meine Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues betraut.

Ausschussantrag.

d) bezüglich dieser Rindviehbestände wird weiters bestimmt, dass dieselben auf Antrag des Besitzers, dessen Vertreters oder Bestellten schon vor dem im §. 33 festgesetzten Termin nach dem gegenwärtigen Gesetze behandelt werden können.

§. 32.

(Gleichlautend mit §. 31 Regierungsvorlage.)

§. 33.

(Gleichlautend mit §. 32 Regierungsvorlage.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers vom 20. Juni 1892, Z. 11084/1688

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 1393/A. H.).

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1892 erhaltenen Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Nachtrag zu dem Präliminare der im Jahre 1892 aus dem staatlichen Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beträge sammt erläuternden Bemerkungen zum Zwecke der im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, vorgesehenen verfassungsmäßigen Genehmigung dieses Nachtrages zu übersenden.

Nachtrag

zu dem Präliminare der im Jahre 1892 aus dem Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116) zur Verwendung gelangenden Beträge.

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung: nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen, verzinslich zu	Procent
1	Ausbau der Rheinbinnendämme in Vorarlberg	das Land Vorarlberg	I. Rate 63.750 fl.	I. Rate 21.250 fl.	·/·	·/·
2	Verbauung des Apriacher Wildbachgebietes (Kärnten)	das Land Kärnten	I. Rate 5.883 fl. 33 kr	·/·	·/·	·/·
3	Verbauung des Leißnitzbaches (Salzburg)	die Gemeinde St. Margarethen	I. Rate 5.973 fl. 33 kr.	·/·	·/·	·/·
4	Verbauung der Runsen und Wildbäche des Litavkagebietes (Böhmen)	das Land Böhmen	I. Rate 16.375 fl.	·/·	·/·	·/·
5	Ergänzung der Wildbachverbauungen im Pittengebiete (Niederösterreich)	das Land Niederösterreich	I. Rate 7.500 fl.	·/·	·/·	·/·
6	Verbauung der Kirchschlager Wildbäche (Niederösterreich)	das Land Niederösterreich	I Rate 30.750 fl.	·/·	·/·	·/·
7	Regulirung der Biala sammt Eindeichung des rechten Dunajecufers (Galizien)	das Land Galizien	I. Rate 59.633 fl. 34 kr.	·/·	·/·	·/·
8	Ergänzung der Eindeichung des rechten Weichselufers zwischen Podgorze und Niepolomice (Galizien)	das Land Galizien	I. Rate 13.080 fl.	·/·	·/·	·/·
9	Verbauung der Wildbäche im Skavagebiete (Galizien)	das Land Galizien	I. Rate 10.393 fl. 80 kr.	·/·	·/·	·/·
10	Wildbachverbauungen im Stryjgebiete des Bezirkes Turka (Galizien)	das Land Galizien	I. Rate 2.684 fl. 50 kr.	·/·	·/·	·/·
11	Regulirung des Jaipitzbaches und Ableitung der Hochwässer in seinem Gebiete (Mähren)	bezüglich der Regulirung eine Wassergenossenschaft und bezüglich der Arbeiten im Gebiete das Land Mähren	I. Rate 17.750 fl.	·/·	·/·	·/·
12	Vervollständigung der Bewässerungsanlagen im Gebiete von Monfalcone (Küstenland)	Wassergenossenschaft	I. Rate 32.320 fl.	I. Rate 16.160 fl.	·/·	·/·
13	Verbauung des Pišenzabaches (Krain)	das Land Krain	Einmaliger Beitrag 9.000 fl.	·/·	·/·	·/·
	Summe . .		275.093 fl. 30 kr.	37.410 fl.		
	Zusammen .		312.503 fl. 30 kr.			

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Nachtragspräliminare der im Jahre 1892 aus dem staatlichen Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beträge.

Bereits in den erläuternden Bemerkungen zu dem mit hierämtlicher Zuschrift vom 4. November 1891, Z. 17702, zur verfassungsmäßigen Genehmigung im Reichsrathe eingebrachten Präliminare des staatlichen Meliorationsfondes pro 1892 wurde darauf hingewiesen, dass in demselben bloß solche Unternehmen Berücksichtigung finden konnten, deren gesetzliche Regelung durch die Landtage schon erfolgte und dass, wenn im Laufe des Winters noch andere derartige Gesetzentwürfe in den Landtagen beschlossen werden und zwingende Gründe dafür sprechen sollten, dass der Beginn dieser Arbeiten im Jahre 1892 ermöglicht werde, die verfassungsmäßige Genehmigung für die nachträgliche Einstellung der erforderlichen Beträge in das Präliminare mittels einer separaten Vorlage eingeholt werden würde.

Im vorstehenden Sinne ist nunmehr das vorliegende Nachtragspräliminare verfasst worden und wird bezüglich der in demselben aufgeführten neuen Unternehmungen Folgendes bemerkt:

Post 1.

Die Ergänzung und Verstärkung der Rheinbinnendämme in Vorarlberg bildete bereits den Gegenstand des Landesgesetzes vom 29. Juni 1886, L. G. Bl. Nr. 41 ex 1887, auf Grund dessen diesem Unternehmen ein Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde in der Höhe von 66.000 fl. zugewendet wurde.

Infolge der großen Rheinüberschwemmung des Jahres 1890 sind neue Arbeiten an den bezeichneten Dämmen nothwendig geworden, deren Gesammtkosten auf 425.000 fl. veranschlagt sind, und deren Ausführung auf Grund des vom Ministerium des Innern genehmigten Projectes und mit Hilfe von Vorschusszahlungen, welche seitens der staatlichen Wasserbaudotation und seitens des Landes geleistet wurden, bereits in Angriff genommen worden ist.

Der Landtag des Landes Vorarlberg hat in seiner letzten Session einen die Bestreitung der Kosten dieses Ausbaues der Rheinbinnendämme und die sonstige Durchführung des Unternehmens regelnden Gesetzentwurf zum Beschlusse erhoben, nach demselben sollten die fraglichen Gesammtkosten per 425.000 fl. zu 40 Procent durch einen Beitrag der staatlichen Wasserbaudotation, zu 30 Procent durch einen Beitrag des staatlichen Meliorationsfondes, zu 20 Procent vom Lande, und zu 10 Procent von den interessirten Gemeinden aufgebracht werden.

Der Beitrag des Meliorationsfondes beträgt hienach 127.500 fl., wovon in das vorliegende Präliminare 63.750 fl. als erste Rate eingestellt wurden.

Außerdem ist in dem Gesetzentwurfe im Hinblicke auf die bedrängte finanzielle Lage des Landes Vorarlberg die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens aus dem Meliorationsfonde an das Land zur Erleichterung der demselben obliegenden Beitragsleistung in Aussicht genommen worden.

Dieses Darlehen beziffert sich auf 50 Procent des dem Unternehmen zuzuwendenden Landesbeitrages, somit auf 42.500 fl. und wurde die erste Rate desselben mit 21.250 fl. ebenfalls in das vorliegende Präliminare eingestellt.

Post 2.

Der kärntnerische Landtag hat einen Gesetzentwurf angenommen, wonach die Verbauung des Apriacher Wildbachgebietes in den Jahren 1892—1894 als Landesangelegenheit durchgeführt werden soll.

Die auf 35.300 fl. veranschlagten Kosten sollen zu 50 Procent vom staatlichen Meliorationsfonde, zu 30 Procent vom Lande und zu 20 Procent von der Nachbarschaft Apriach getragen werden.

Der Beitrag des Meliorationsfondes für dieses Unternehmen beträgt sohin 17 650 fl. und wurde, da gegen das von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verfasste Project keine Einwendung besteht, die erste Beitragsrate mit 5883 fl. 33 kr. in das vorliegende Präliminare eingestellt.

Post 3.

Der Salzburger Landtag hat in seiner Sitzung vom 8. April l. J. einen Gesetzentwurf beschlossen, wonach die Verbauung des Leißnitzbaches von der Gemeinde St. Margarethen ausgeführt und durch Beiträge des staatlichen Meliorationsfondes und des Landes in der Höhe von je 40 Procent des auf 44.800 fl. veranschlagten Erfordernisses, somit im Belaufe von je 17.920 fl. unterstützt werden soll.

Nachdem gegen das von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung ausgearbeitete Project keine Einwendung besteht und die eheste Inangriffnahme des Unternehmens dringend wünschenswert erscheint, wurde die erste Rate des Meliorationsfondsbeitrages per 5973 fl. 33 kr. in das vorliegende Präliminare eingestellt.

Post 4.

Nach einem vom böhmischen Landtage in der abgelaufenen Session beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Verbauung der Runsen und Wildbäche des Litavkaflussgebietes soll dieses Unternehmen als Landesangelegenheit nach den von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verfassten und vom Ackerbauministerium überprüften Aufnahmen mit einem Kostenaufwande von 262.000 fl. ausgeführt werden. Zur Aufbringung dieser Kosten ist ein Beitrag des staatlichen Meliorationsfondes per 50 Procent obiger Gesammtkostensumme, das ist 131.000 fl., ein Landesbeitrag per 30 Procent, das ist 78.600 fl. und endlich ein Beitrag der betheiligten Bezirke per 20 Procent, das ist 52.400 fl. in Aussicht genommen, und wurde, da mit der Durchführung noch im heurigen Jahre begonnen werden soll, die erste Rate des Meliorationsfondsbeitrages im Ausmaße von 16.375 fl. in das vorliegende Präliminare eingestellt.

Post 5.

Auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 6. Mai 1888, L. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Verbauung der Wildbäche des Pittengebietes, wurden in den Jahren 1888—1891 Verbauungsarbeiten an den bezeichneten Bächen mit Unterstützung des staatlichen Meliorationsfondes nach einem im Jahre 1886 vom Landesbauamte verfassten Projecte durchgeführt.

Hiebei hat es sich gezeigt, dass die Ausbildung einiger Bäche seit der Projectsverfassung so bedeutend vorgeschritten war, dass mit den, dem früheren Zustande entsprechenden einfacheren Maßnahmen das Auslangen nicht mehr gefunden werden kann, und dass daher das Project in dieser Hinsicht einer wesentlichen Erweiterung bedarf. Es wurde daher von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung ein Ergänzungsproject ausgearbeitet, nach welchem die Durchführung der fraglichen Arbeiten den Kostenbetrag von 63.000 fl. erfordert und ist dieses Project auch vom Ackerbauministerium bereits überprüft und genehmigt worden.

Dieses Project liegt auch dem dieses Unternehmen regelnden Gesetzentwurfe zugrunde, welches vom niederösterreichischen Landtage in der letzten Session zum Beschlusse erhoben worden ist. Nach diesem Gesetzentwurfe werden die in Rede stehenden Ergänzungsarbeiten als Landesangelegenheit durchgeführt und werden die obbezeichneten Kosten je zur Hälfte vom Lande und vom staatlichen Meliorationsfonde getragen, während das in obige Summe nicht einbezogene Erfordernis für die Grundentschädigungen von der Gesammtheit der betheiligten Gemeinden zu bestreiten ist.

Behufs Vermeidung einer nachtheiligen und mit Auslagen verbundenen Unterbrechung der, wie erwähnt, bereits seit mehreren Jahren im Zuge befindlichen Verbauungsarbeiten im Pittengebiete wurde die erste Beitragsrate des Meliorationsfondes per 7500 fl. in das vorliegende Präliminare eingestellt.

Post 6.

Der niederösterreichische Landtag hat in der abgelaufenen Session einen Gesetzentwurf angenommen, wonach die Verbauung der Kirchschlager Wildbäche im Gebiete des Zöbernbaches als Landesangelegenheit mit einem Aufwande von 157.000 fl. durchgeführt werden soll.

Dieser Aufwand soll je zur Hälfte vom Lande und vom staatlichen Meliorationsfonde getragen werden, wogegen die Gesammtheit der betheiligten Gemeinden das Erfordernis für die mit der Durchführung des Unternehmens verbundenen Grundentschädigungen zu tragen hat.

Gegen das von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verfasste Project, welches nach dem Gesetzentwurfe als Grundlage für diese Verbauungsarbeiten dienen soll, obwaltet kein Anstand. Nachdem die Arbeiten, ihrer besonderen Dringlichkeit halber, bereits im Vorjahre mittels eines vom Lande gewährten Vorschusses begonnen wurden, wurde die erste Rate des Meliorationsfondsbeitrages mit 30.750 fl. in das vorliegende Präliminare eingestellt.

Post 7.

Der galizische Landtag hat in seiner Sitzung vom 4. April d. J. einen Gesetzentwurf angenommen, wonach die Regulirung des Bialaflusses sammt Zuflüssen und die Ergänzung der Eindeichung des rechten Dunajecufers von der Eisenbahnbrücke in Bogumilowice bis zum Weichselflusse vom Jahre 1892 ab als Landesunternehmen durchgeführt werden soll. Zu den auf 1,789.000 fl. veranschlagten Gesammtkosten des Unternehmens soll der staatliche Meliorationsfond, da es sich um die unschädliche Abfuhr von Gebirgswässern handelt, einen Beitrag von 50 Procent, das ist 894.500 fl. leisten. Von dem Reste des Gesammtaufwandes entfallen 121 200 fl. auf die staatliche Wasserbaudotation, 609·800 fl. auf das Land und 163.500 fl. auf die betheiligten Bezirke.

Gegen das dem Unternehmen zugrunde zu legende Project besteht kein Anstand, und wurde sohin die erste Rate des Meliorationsfondsbeitrages, welche mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene 15jährige Bauzeit mit 59.633 fl. 34 kr. bemessen wurde, in das vorliegende Präliminare eingestellt.

Post 8.

Die Eindeichung des rechten Weichselufers zwischen Podgorze und Niepolomice soll nach einem vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe vom Jahre 1892 angefangen als Landesunternehmen ausgeführt werden. Die Kosten sind auf 218.000 fl. veranschlagt, wovon 40 Procent vom Lande, 30 Procent vom staatlichen Meliorationsfonde und der Rest von den Interessenten bestritten werden sollen. Der Meliorationsfondsbeitrag beträgt sohin 65.400 fl. Die technische Überprüfung des vom Landesausschusse beschafften Projectes ist noch nicht vollkommen abgeschlossen; es wurde aber in Anhoffung eines befriedigenden Resultates dieser Überprüfung die erste Rate des Beitrages per 13.080 fl. in das vorliegende Präliminare eingestellt.

Post 9.

Die Verbauung der Wildbäche im Skawagebiete soll laut eines vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes vom Jahre 1892 angefangen als Landesangelegenheit durchgeführt werden. Die Kosten des Unternehmens sind nach dem von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verfassten, vom Ackerbauministerium genehmigten Projecte auf 103.938 fl. veranschlagt und sollen je zur Hälfte vom Lande und vom staatlichen Meliorationsfonde bestritten werden. In das vorliegende Präliminare wurde sohin die erste Rate per 10.393 fl. 80 kr. eingestellt.

Post 10.

Die Verbauung der zum Stryjgebiete gehörigen Wildbäche Husciaków, Rog und Dwczy im Bezirke Turka soll laut eines vom galizischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes vom Jahre 1892 ab als

Landesangelegenheit durchgeführt werden. Die Kosten des Unternehmens sind nach dem von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verfassten, vom Ackerbauministerium genehmigten Projecte auf 10.738 fl. veranschlagt und sollen je zur Hälfte vom Lande und vom staatlichen Meliorationsfonde bestritten werden.

Der Beitrag des Meliorationsfondes beträgt sohin 5369 fl., wovon in das vorliegende Präliminare 2684 fl. 50 kr. als erste Rate eingestellt wurden.

Post 11.

Der mährische Landtag hat in seiner Sitzung vom 30. März d. J. zwei Gesetzentwürfe beschlossen, welche den Schutz des Jaispitzthales gegen die wiederholten Überschwemmungen des Jaispitzbaches zum Gegenstande haben.

Nach dem ersten dieser Entwürfe ist die Anlegung von Stauweihern (Reservoirs) zur Zurückhaltung und unschädlichen Ableitung der Hochwässer im Gebiete des Baches beabsichtigt, und zwar mit einem Kostenaufwande von 284.000 fl., welcher je zur Hälfte vom Lande und vom staatlichen Meliorationsfonde bestritten werden soll.

Der zweite Gesetzentwurf hat die eigentliche Bachregulirung in der Strecke vom Durchlasser Mühlwehre bis zur Grußbach-Fröllersdorfer Gemeindegrenze zum Gegenstande.

Die Kosten dieser Arbeiten sind auf 80.000 fl. veranschlagt, wovon auf den staatlichen Meliorationsfond und das Land je 26.666 fl. 67 kr. entfallen, während der Rest von einer zu bildenden Wassergenossenschaft zu bestreiten ist.

Diese Genossenschaft hat auch als Unternehmer der den Gegenstand des zweiten Gesetzentwurfes bildenden Arbeiten aufzutreten, während die durch den ersten Gesetzentwurf geregelte Anlage der Stauweiher als Landesangelegenheit durchgeführt werden soll.

Die technische Überprüfung der vom Landesausschusse beschafften Projecte wurde bereits durchgeführt und hat die öffentliche Nützlichkeit der beantragten Arbeiten ergeben; es wurde daher der Betrag von 17.750 fl. als erste Rate des Meliorationsfondsbeitrages für das Unternehmen in das vorliegende Präliminare eingestellt.

Post 12.

Die Bewässerung des Gebietes von Monfalcone ist laut des Landesgesetzes vom 6. Juni 1887, L. G. Bl. Nr. 18, von der als Unternehmer auftretenden Wassergenossenschaft mit Unterstützung des Landes und des staatlichen Meliorationsfondes auszuführen.

Bei der Ausarbeitung des Detailpreises hat sich nun gezeigt, dass der im citirten Gesetze vorgesehene Kostenbetrag von 956.000 fl. zur vollständigen Durchführung des Unternehmens bei weitem nicht ausreiche und hiefür vielmehr eine weitere Summe von 808.000 fl. erforderlich sei.

Nachdem vor Sicherstellung dieses Betrages mit den Arbeiten zweckmäßigerweise nicht begonnen werden kann, so schien es geboten, für die Bedeckung des oben erwähnten Mehraufwandes Fürsorge zu treffen und wurden diesfalls die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 1887, L. G. Bl. Nr. 18, auch für die nunmehr beabsichtigte neuerliche finanzielle Unterstützung dieses Unternehmens zum Vorbilde genommen.

In diesem Sinne wurde unter Beibehaltung des im citirten Gesetze normirten Quotenverhältnisses eine Beitragsleistung des Meliorationsfondes mit 40 Procent des obigen Mehrerfordernisses von 808.000 fl., das ist mit 323.200 fl., sowie die Erhöhung des nach dem mehrerwähnten Gesetze dem Lande behufs Bestreitung der demselben obliegenden Leistung gewährten Darlehens um den Betrag von 161.600 fl. in Aussicht genommen, und sind hiernach in das vorliegende Präliminare in der Voraussetzung des Zustandekommens einer entsprechenden Regelung des Unternehmens durch die Landesgesetzgebung die ersten Raten dieses aus dem Meliorationsfonde zu gewährenden Beitrages, beziehungsweise Darlehens mit 32.320 fl. und 16.160 fl. eingestellt worden.

Post 13.

Die Verbauung des Pišenza-Baches in Krain soll nach dem von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verfassten und vom Ackerbauministerium genehmigten Projecte mit einem Gesammtaufwande von 18.000 fl. ausgeführt werden.

Zur Bedeckung dieses Erfordernisses ist ein Beitrag des staatlichen Meliorationsfondes in der Höhe von 50 Procent der Kosten, das ist im Betrage von 9000 fl. in Aussicht genommen, während 30 Procent der Kosten vom Lande und 20 Procent von den Interessenten aufgebracht werden sollen.

In der Voraussetzung einer entsprechenden Regelung des Unternehmens durch die Landesgesetzgebung wurde in das Präliminare der Meliorationsfondsbeitrag per 9000 fl. mit dem vollen Betrage als einmalige Leistung eingestellt.

Der dermalige Stand des Meliorationsfondes ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich.

A. Belastung des Fondes.

I. Auf Grund der Jahrespräliminarien des Fondes pro 1886—1891 (noch nicht behobenen Raten)	414.842	fl.	— kr.
II. Auf Grund des bereits genehmigten Jahrespräliminares pro 1892	368.564	„	43 „
III. Auf Grund des vorliegenden Nachtragspräliminares pro 1892	312.503	„	30 „
IV. Für die Fortsetzung der in den Präliminarien pro 1886—1892 (einschließlich des vorliegenden) vorkommenden Unternehmen (inclusive der mit jährlich 45.500 fl. angenommenen Auslagen für die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung und des in den erläuternden Bemerkungen zum Präliminare pro 1891 erwähnten, in den bisherigen Präliminarien noch nicht berücksichtigten Erfordernisses für die Beczva-Regulirung), und zwar:			
im Jahre 1893	874.510	„	34 „
„ „ 1894	746.072	„	84 „
„ „ 1895	548.026	„	18 „
„ „ 1896	458.641	„	14 „
„ „ 1897	366.632	„	84 „
„ „ 1898	259.673	„	84 „
„ „ 1899	226.339	„	84 „
„ „ 1900	159.964	„	84 „
„ „ 1901	142.780	„	84 „
„ „ 1902	142.780	„	84 „
„ „ 1903	142.780	„	84 „
„ „ 1904	142.780	„	84 „
„ „ 1905	105.133	„	34 „
„ „ 1906	105.133	„	24 „
Die Gesammtsumme der Belastung beträgt somit	5,517.161	fl.	53 kr.

wobei jedoch bemerkt wird, dass die vorstehende Vertheilung, da die einzelnen Jahresraten nicht bei allen Unternehmungen gesetzlich fixirt sind, nur eine vorläufige ist und etwaige Abänderungen vorbehalten bleiben müssen.

B. Activa.

I. Die Dotationsrate pro 1892	750.000	fl.	— kr.
II. Die Dotationsraten pro 1893—1904	9,000.000	„	— „
III. Kassascheine der niederösterreichischen Escomptegesellschaft (30. April 1892)	551.550	„	— „
IV. Notenrenten im Nennwerte von 52.700 fl. nach dem Curswerte vom 30. April 1892 (95·65)	50.407	„	55 „
Fürtrag	10,351.957	fl.	55 kr.

Übertrag	10,351.957 fl. 55 kr.
V. Silberrente im Nennwerte von 200.000 fl. zum Curswerte vom 30. April 1892 (95·15)	190.300 „ — „
VI. In Barem (mit 30. April 1892)	39 „ 31 „
Summe der Bedeckungen pro 1892—1904	10,542.296 fl. 86 kr.

Die aus den Jahren 1886—1891 rückständigen Zahlungen per 414.842 fl. und das im Jahre 1893 gegenüber der Jahresdotation von 750.000 fl. sich ergebende Mehrerfordernis per 124.510 fl. 34 kr. können aus den oben sub Post III—VI aufgeführten Reserven des Fondes anstandslos bedeckt werden.

Das Erfordernis für die Jahre 1905 und 1906, für welche nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung (Gesetz vom 31. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 96, und vom 14. August 1891, R. G. Bl. Nr. 129) eine Dotirung des Meliorationsfondes aus dem Staatsschatze nicht vorgesehen ist, findet seine Bedeckung in dem in den vorhergehenden Jahren gegenüber der Jahresdotation sich ergebenden Mindererfordernisse.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen (150 d. B.).

Die seit Jahren überhandnehmenden Klagen über die vielfachen, die Gesundheit mehr oder weniger gefährdenden, zum mindesten aber die materiellen Interessen der Bevölkerung schädigenden Verfälschungen von Lebensmitteln, sowie gewisser Gebrauchsgegenstände veranlassten die Regierung und die Reichsvertretung zu diesen höchst unliebsamen Vorgängen ernstlich Stellung zu nehmen und in der Form gesetzlicher Maßnahmen hiergegen einen Schutz zu beschaffen, dessen nicht bloß die Consumenten, sondern auch jene Producenten bedürfen, welche mit ehrlicher Production einer schmutzigen Concurrenz gegenüber nicht standzuhalten vermögen.

In Kürze sei im Nachfolgenden die Geschichte des vorliegenden Gesetzentwurfes skizzirt und zur weiteren Orientirung auch die Motive der hohen Regierung in Beilage 498 zu den stenographischen Protokollen der X. Session, auf den Bericht des Strafgesetzausschusses, Beilage 786 ex 1889 und 972 ex 1890, verwiesen, aus denen für eine Reihe von Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes die leitenden Beweggründe, sowie detaillirte historische Ausführungen entnommen werden mögen.

Den ersten Anlass zur Behandlung der vorliegenden Frage im Schoße der Reichsvertretung gab der Resolutionsantrag der Herren Abgeordneten Dr. Roser, Tausche und Genossen vom 6. December 1882 (Nr. 593 der Beilagen des stenographischen Protokolles). Ein hierin von der k. k. Regierung geforderter Entwurf eines Lebensmittelgesetzes wurde von derselben nicht vorgelegt, wohl aber vom Strafgesetzausschusse dessen Mitglied Abgeordneter Dr. Lienbacher beauftragt, einen Referentenentwurf auszuarbeiten, welcher Bericht am 24. November 1884 dem Ausschusse selbst und am 4. Februar 1885 dem Abgeordnetenhause vorgelegt wurde. Das Ende der IX. Session schnitt die weitere Behandlung ab und in der X. Session wiederholte der Herr Abgeordnete Tausche und Genossen den obigen Resolutionsantrag unter dem 9. Februar 1886. Nach Einlangen der abgeforderten Gutachten der Handelskammern legt nunmehr die k. k. Regierung einen Gesetzentwurf vor (Beilage 498 der stenographischen Protokolle), der der Berathung im Ausschusse unterzogen wurde und nach langwierigen und verwickelten Debatten zur Berichterstattung an das hohe Haus vom 24. März 1889, Beilage 786 der stenographischen Protokolle, führte.

Noch vor Inangriffnahme der zweiten Lesung über dieses Ausschusselaborat gelangte der Strafgesetzausschuss zur Kenntnis, dass inzwischen der Oberste Sanitätsrath ein Gutachten über den Gesetzentwurf und den Bericht des Ausschusses an die k. k. Regierung erstattet habe, welches Gutachten in mehreren Punkten mit den Ausschussbeschlüssen im Widerspruche stand.

Um nun der Bedeutung eines Votums des Obersten Sanitätsrathes gebürend Rechnung zu tragen, beschloss der Ausschuss, von der k. k. Regierung die Abtretung dieses Gutachtens an den Ausschuss zu verlangen und auf Grund des §. 32, Absatz 5 der Geschäftsordnung die Rückstellung des bereits erstatteten Berichtes behufs neuerlicher Berathung vom hohen Hause sich zu erbitten.

Die neuerliche Berathung führte zur Berücksichtigung einer Reihe von Wünschen des Obersten Sanitäsrathes, dagegen zur Ablehnung jener, welche der Ausschuss mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die sich der Competenz des Reichsrathes entziehen, unvereinbar, theils als trotz reiflicher Erwägung nicht für begründet erachtete. (Vide Beilage 972 des stenographischen Protokolles X. Session.)

Zur Berathung im Hause gelangten die beiden Berichte des Ausschusses nicht mehr und nach Eröffnung der XI. Session hat nun die k. k. Regierung einen Gesetzentwurf (Beilage 150 des stenographischen Protokolles), welcher sich im wesentlichen an die Beschlüsse des Strafgesetzausschusses in der X. Session anlehnt, jedoch auch mehrfache einschneidende Veränderungen an demselben vornimmt, dem Abgeordnetenhause vorgelegt, dessen Strafgesetzausschuss diese Vorlage einer eingehenden Prüfung unterzog und das Ergebnis derselben in Gestalt einer Reihe von Abänderungsanträgen nunmehr dem hohen Hause zur Berathung und Beschlussfassung vorzulegen sich erlaubt.

Da die der Regierungsvorlage ex 1891, sowie jener der X. Session, Beilage 498, beigefügten Motive aus besagten Beilagen zu entnehmen sind, beschränkt sich der Ausschuss im allgemeinen auf die Begründung seiner Abänderungsanträge, welche soweit sie nicht in Weglassungen bestehen, im Contexte des Gesetzes durch **fetteren Druck ersichtlich gemacht sind.**

Ad §. 1.

Der Ausschuss fand sich nicht veranlasst die Petition des niederösterreichischen Gewerbevereines ddo 3. Jänner 1889, hinzielend auf die Eliminirung der Tapeten aus den Bestimmungen dieses Gesetzes, daher in erster Linie aus dem §. 1, zu berücksichtigen, indem er die in der Petition geltend gemachten Gründe, nicht für stichhältig anzuerkennen vermag.

Auf Grund einzelner schlimmer Erfahrungen in früheren Zeiten, besteht wohl im Publicum ein gewisses Misstrauen gegen manche bei der Tapetenfabrikation verwendete Farben, welches, wie zugegeben werden kann, nach dem heutigen Stande der Farbentechnik nicht mehr begründet sein mag, oder nicht mehr begründet ist.

Die Subsummirung der Tapeten unter die Bestimmungen dieses Gesetzes scheint aber dem Ausschusse gerade zur Beruhigung der Consumenten beitragen zu sollen, und ihnen die Gewissheit zu verschaffen, sich gegen etwaige Missgriffe bei der Fabrikation der Tapeten schützen zu können. Dagegen ist eine Vexation der Tapetenerzeuger gewiss nicht zu befürchten, insolange sie unschädliche Farben zur Verwendung bringen, das Gesetz bietet ihnen eher einen willkommenen Schutz gegen unsolide Concurrenz in der Gegenwart oder vielleicht in der Zukunft.

Betreffs der in der Petition angedeuteten Verwendung schädlicher Farben zur Wandmalerei glaubt der Ausschuss der Regierung im §. 6 durch eine Einschaltung die Möglichkeit zu bieten, im Wege von Verboten oder Beschränkungen der Verwendung solcher gesundheitsschädlicher Farben, falls eine solche wirklich zu befürchten stünde, zum Ausmalen von Wohnzimmern zu untersagen.

§. 2.

Wie in den Berathungen des früheren Strafgesetzausschusses, so lag auch jetzt das schwierigste Moment in der Behandlung und Fassung dieses Paragraphen, und erheischt dessen Textirung eine eingehende Begründung.

Schon in der Generaldebatte hatten sich gewichtige Bedenken gegen die Fassung der Regierungsvorlage geltend gemacht und wurde, unter einem mit dem Beschlusse in die Specialdebatte einzugehen, ein Subcomité gewählt, welchem die Aufgabe zufiel, die principielle Frage der Schaffung eigener Staatsorgane zu erwägen und die Auseinandersetzung der divergirenden Ansichten über das Verhältnis der Bestimmungen dieses Gesetzes, respective dieses Paragraphen zu den bestehenden autonomen Grundsätzen zu versuchen.

Das Sublomité legte dem Ausschusse keinen Beschluss vor.

In der Specialdebatte über den §. 2 erklärte der Vertreter der k. k. Regierung, dass dieselbe auf die Creirung eigener Organe ein besonders großes Gewicht lege, die Ausschussmehrheit konnte sich aber zur Creirung eigener staatlicher Aufsichtsorgane ohne jede nähere Bestimmung über die Zahl und die Organisation derselben, ferner über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten nicht entschließen und erachtete die bestehenden politischen Behörden und die denselben zugetheilten landesfürstlichen Sanitätsorgane zum Vollzuge dieses Gesetzes und der aus demselben abgeleiteten Aufsicht dermalen für ausreichend.

Dagegen kann es sich nicht empfehlen, allen bereits bestehenden Organen der autonomen Körperschaften die in diesem Gesetze den Aufsichtsorganen zugedachten Rechte und Pflichten zur Ausübung einzuräumen.

Nachdem auf Grund der Gemeindeordnungen und des Gesetzes vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes die Handhabung der Gesunheits- und Lebensmittelpolizei den Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise obliegt, und der Zweifel beseitigt werden wollte, als ob durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an der Ausübung der Lebensmittelpolizei durch die Gemeinden gerüttelt werden wolle, entschloss sich der Ausschuss dies zur Vermeidung von Irrthümern im Absatze 2 ausdrücklich hervorzuheben.

Weiters empfiehlt es sich, die Creirung besonderer und beeideter Organe nicht auf die Gemeinden zu beschränken; im Gegentheil liegt die Wahrscheinlichkeit und Zweckmäßigkeit der Schaffung von Landes- oder Bezirksorganen nahe, und ist diesem Momente im Texte des Absatzes 3 durch die Wahl des Ausdruckes: „autonome Körperschaften“ statt „Gemeinden“ Rechnung getragen.

Statt des Absatzes 4 der Regierungsvorlage, welche der Ausschussmajorität nicht ganz im Einklange mit der Autonomie der Gemeinden und Länder zu sein scheint, denen im Wege eines Reichsgesetzes nicht vorgeschrieben werden kann, welche Erfordernisse die von ihnen anzustellenden Organe nachzuweisen haben, hat der Ausschuss seiner Meinung, dass diese Bestimmungen im Wege der Landesgesetzgebung getroffen werden müssen, bereits in der Fassung des Absatzes 1 Ausdruck verliehen.

Die Aufschrift über §. §. 3, 4 und 5 entfällt infolge der Änderung der Aufschrift über §. 2.

§. 3.

Die Änderung im Absatze 1 ist eine logische Consequenz der Fassung des §. 2, Absatz 1 und wiederholt sich an allen jenen Stellen des Gesetzes, wo von den Aufsichtsorganen des §. 2 die Rede sein wird.

Die Fassung des Absatzes 3 empfiehlt sich aus stilistischen Rücksichten.

§. 4.

Die Änderung des Absatzes 2 bietet einen Schutz der Producenten oder Verkäufer gegen etwaige Missgriffe und Irrthümer übereifriger Überwachungsorgane.

Die Aufnahme eines Befundprotokolles soll auch nach geschehener Vernichtung eine Handhabe zur Beurtheilung der Sachlage bieten. Nachdem es in vielen Fällen möglich sein wird, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel immerhin noch einer Verwertung zuzuführen, ohne im geringsten einen Schaden für die Gesundheit irgend welcher Menschen oder Thiere befürchten zu müssen, wurde in Übereinstimmung mit dem Herrn Vertreter der obersten Sanitätsbehörde die Zulässigkeit eines solchen Vorganges in diesem Absatze ausgesprochen.

Die vollständige Vernichtung ließe sich nationalökonomisch nicht rechtfertigen, insolange eine Verwertung ohne Gefahr ausführbar ist.

Dass nur über Verlangen der Partei diesem Grundsatze Rechnung getragen zu werden braucht und nicht von amtswegen, bedarf wohl keiner näheren Begründung.

§. 5.

Als logische Folge der im §. 3 über Wunsch des Obersten Sanitätsrathes gemachten Einschaltung des Wortes „Gewinnung“ ergab sich die Nothwendigkeit, auch in diesen Paragraphen jene Geschäfte einzubeziehen, welche sich mit der Gewinnung von Lebensmitteln befassen.

Die seitens des Obersten Sanitätsrathes hierfür geltend gemachten Gründe und der Hinweis auf die eminente Gefahr, welche unter Umständen schon aus der Erzeugungsweise (Milch von tuberculosen Kühen und dergleichen) für die Gesundheit und das Leben resultiren, verdienen die vollste Anerkennung, und nimmt der Ausschuss keinen Anstand, dies hier ausdrücklich hervorzuheben.

§. 6.

Die Änderung in der Stellung des Wortes „Bekleidungsgegenstände“ ist stilistischer Natur, und zielt auf die Übereinstimmung mit §. 1 hin. Dagegen sah sich der Ausschuss nicht veranlasst, eine Änderung an der Regierungsvorlage im Sinne des bezüglichen Gutachtens des obersten Sanitätsrathes vorzunehmen und der Regierung ausdrücklich das Recht zur Erlassung von Geboten zu ertheilen, indem sich die nöthigen Maßnahmen leichter und zweckentsprechender in die Form von Verboten und Beschränkungen kleiden lassen, während positive Gebote bei den raschen Fortschritten der modernen Technik nur zu leicht als veraltet und nicht mehr

actuell sich erweisen würden und es in der Praxis schwer hält, die Gesetzgebung oder Verordnung rasch den Änderungen der Industrie und des Verkehres anzupassen.

Der Ausschuss beschloss ferner, hier darauf hinzuweisen, dass das unter Ziffer 3 ausgesprochene Verbot des Gebrauches von Waren, deren Herstellung oder Beschaffenheit den bestehenden Vorschriften zuwider ist, sich nur auf das gewerbsmäßige Gebrauchen beziehe, und dass darunter der Gebrauch in einem Gewerbsbetriebe, also zur Production oder zur Verarbeitung zu verstehen sei, nicht aber der bloße Privatgebrauch. Die Einschaltung wurde von der Ausschussmehrheit beschlossen, um die Tapetenerzeugung, wie schon ad §. 1 angedeutet, nicht einer strengeren Controle zu unterziehen, als die Zimmermalerei, zu der möglicherweise ja ebenfalls gesundheitsschädliche Farben verwendet werden könnten.

§. 11.

Die jetzt gewählte Fassung schien dem Ausschusse präciser und noch schärfer. Die Straflosigkeit tritt nur ein, wenn der Käufer den besagten Zustand der Ware kannte oder kennen musste. Es entfällt die für den Richterspruch nöthige, aber sehr schwierige Untersuchung, ob der Käufer etwa in der Lage war, den Zustand der Ware zu erkennen, welches Criterium eine viel subtilere Beurtheilung der geistigen und körperlichen Fähigkeit (Schärfe des Auges, des Geschmack- oder Geruchsinnes) des Käufers, sowie auch des Zustandes der Ware erheischt. Eine weitergehende Berücksichtigung der Besorgnisse, welche in der Petition Nr. 1641 vom 6. Februar 1892 seitens der Genossenschaft der Erzeuger von Spiritus, Liqueur &c. gegen den Inhalt dieses Paragraphen geltend gemacht wurden, schien dem Ausschusse nicht thunlich, denn das Verschneiden von Rum oder Cognac mit erheblichen Quantitäten Spiritus behufs Herstellung billiger Sortimente, ohne diese letzteren deutlich als solche geringere Ware zu bezeichnen, dürfte mit Recht in vielen Fällen eine Fälschung darstellen.

§. 12.

Die Weglassung des Wortes „gleichfalls“ wurde vollzogen, weil es selbstverständlich erscheint, dass die fahrlässig begangene Handlung hier auch nur eine Übertretung involviren könne.

Das Strafminimum von 3 Tagen wurde gestrichen, um dem Richter einen freien Spielraum zu gewähren.

§. 13.

Die nähere Bezeichnnng des „unschädlich“ etwa beigemischten Stoffes als „ganz“ unschädlich, erschien dem Ausschusse unnöthig. Die Fassung des Paragraphen rief überhaupt eine ziemlich lebhafte Debatte hervor, und wurden im Ausschusse Anträge gestellt, welche eine mildere Fassung dieses Paragraphen bezweckten.

Es wurde geltend gemacht, dass es sich empfehlen würde, auch eine „übliche“ Bezeichnung nicht als Fälschung zu behandeln, doch neigte sich die Ausschussmehrheit der Ansicht der Regierungsvorlage zu und beließ das Kriterion, dass die Bezeichnung eine „allgemeine angenommene“ sein müsse. Ebenso wurde ein Antrag abgelehnt, welcher dahin abzielte, dass nur eine „erhebliche“ Vermehrung des Maßes oder Gewichtes durch die Beimischung unschädlicher Stoffe im Sinne des zweiten Absatzes dieses Paragraphen eine Fälschung involvire.

Ausdrücklich wurde hervorgehoben, dass zum Beispiel die Namen verschiedener Käsegattungen nur als Gattungsnamen im Hinblicke auf die Erzeugungsweise denselben beigelegt werden und mit der Provenienz nichts zu thun haben, eine Täuschung demnach nicht vorliege, insolange nicht die Provenienz vom Käufer zur Bedingung des Geschäftsabschlusses gemacht, oder vom Verkäufer die Echtheit der Ware direct behauptet wurde.

Wohl aber sei beispielsweise der Verschleiß oder Verkauf von Rum oder Cognac als Jamaica Rum oder französischer Cognac als eine Fälschung anzusehen, da hier offenbar auf die Provenienz Gewicht gelegt werde.

Im allgemeinen müsse die Entscheidung, ob im concreten Falle eine Fälschung vorliege oder beabsichtigt sei, nach den Umständen des einzelnen Falles vom Richter getroffen werden.

§. 15 und §. 16.

Auch hier wurde aus dem gleichen Grunde wie bei §. 12 das Strafminimum weggelassen.

§. 18.

Es schien dem Ausschusse entschieden empfehlenswert, die in diesem Paragraphen gekennzeichneten, wissentlich begangenen Handlungen wegen deren Gemeingefährlichkeit zu Vergehen zu stempeln.

§. 19 und §. 20.

Die Änderung ist nur textueller Natur.

§. 21.

Die Weglassung des hier in der Regierungsvorlage citirten §. 18 ist selbstverständlich, nachdem §. 18 nunmehr von Vergehen handelt.

Dagegen empfiehlt es sich auch die Übertretungen des §. 14 hier einzubeziehen.

§. 23.

Textuelle Änderung.

§. 24.

Im Anhange an diesen Paragraphen zog der Ausschuss auch eine an ihn gerichtete Zuschrift des allgemeinen österreichischen Apothekervereines in Erwägung und gelangte zu dem Beschlusse, dass die Anregung desselben, in den Studienplan des Pharmaceuten auch die Ausbildung behufs Befähigung zur Untersuchung von Lebensmitteln aufzunehmen, sehr beachtenswert sei und der hohen Regierung wärmstens empfohlen werden könne, um in den Apothekern einen Kreis von Fachleuten zu gewinnen, welche im Sinne des weiteren Petitums der Pharmaceuten zur Schaffung einer Netzes kleinerer chemisch-mikroskopischer Untersuchungsanstalten herangezogen werden können, und um dadurch eine raschere und allgemeinere Durchführung der segensreichen Bestimmungen des Gesetzes zu ermöglichen.

§. 25.

Der Ausschuss behielt nur die Absätze 1 und 2 der Regierungsvorlage bei und konnte sich auch diesmal nicht entscheiden, den Bedenken des Obersten Sanitätsrathes weitere Rechnung zu tragen.

Die Bestimmung, dass die von autonomen Körperschaften errichteten Untersuchungsanstalten für ihre Gutachten die Vorrechte des §. 30 nur dann genießen sollen, wenn ihr Statut von der Regierung genehmigt worden ist, schien dem Ausschusse eine genügende Garantie zu bieten, und scheint es dem Ausschusse nicht im Einklange mit den Grundsätzen der Autonomie der Gemeinden, Bezirke und Länder zu stehen, wenn der Regierung das Recht eingeräumt würde, eine so weitgehende Ingerenz auf die von obigen Körperschaften errichteten Anstalten zu üben, umsomehr, als das zur Erreichung des anzustrebenden Zieles, nämlich der Leistungsfähigkeit und des Ansehens solcher Anstalten und deren Gutachten nicht als nothwendig bezeichnet werden kann

§. 26.

Die Einschaltung geschah über eine gemachte Anregung und unter Zustimmung des Herrn Vertreters der k. k. Regierung und zwar aus dem Grunde, weil es ja als wahrscheinlich bezeichnet werden kann, dass nicht jeder Untersuchungsanstalt der gleiche Wirkungskreis, die gleiche Ausrüstung mit allen zur Untersuchung so verschiedener Gebrauchsgegenstände, ja selbst auch Lebensmittel, nöthigen Behelfe zutheil werden wird. Als zweiter Absatz wurde eine bisher nicht erörterte Erweiterung des Wirkungskreises der Untersuchungsanstalten aufgenommen und zwar ebenfalls unter entschiedener Zustimmung des Herrn Vertreters der k. k. Regierung.

Als Motiv der Aufnahme dieser Bestimmung gilt dem Ausschusse die Erwägung, dass manche Untersuchungen so subtiler Natur sind, die Entnahme einer richtig gewählten Durchschnittsprobe eine solche Präcision erheischt, oder aber, dass das Ergebnis einer Untersuchung ein so unklares oder überraschendes Resultat ergeben kann, dass die Organe der Untersuchungsanstalt diese Probe unter allen wissenschaftlichen Cautelen selbst zu entnehmen, oder neue Proben zu nehmen bemüssigt sein werden, um ein zuverlässiges und unanfechtbares Gutachten abgeben zu können. Es muss denselben auch die Möglichkeit geboten sein, durch eine Revision im Sinne des §. 3 sich ein Bild von der Gewinnung, Herstellung 2c. der betreffenden Gegenstände zu verschaffen, um hieraus manchen, für das Ergebnis ihrer Untersuchung wichtigen Schluss ziehen zu können.

Die Zuziehung der eigentlichen Aufsichtsorgane zu solchen Schritten schien dem Ausschusse, trotz der ausgesprochenen Befürchtung, dass diese Zuziehung zu einer Vereitlung wichtiger Nachforschungen der Organe der Untersuchungsanstalten führen können, theils zur Wahrung der Autorität dieser Aufsichtsorgane, theils zur Heranbildung und Anleitung derselben wünschenswert zu sein.

§. 27.

Der Ausschuss räumt das Recht, eine Überprüfung zu verlangen, den Gerichten in gleicher Weise wie den politischen Behörden ein, da kein Grund vorhanden ist, die Gerichte diesbezüglich zurückzusetzen.

§. 29.

Bestimmungen über die Frage des Kostenersatzes können wohl nur staatliche Untersuchungsanstalten betreffen, daher die Einschaltung dieser näheren Bezeichnung.

Die Fassung der Regierungsvorlage scheint dem Ausschusse die Beweislast darüber, dass die den Rückersatz ansprechende Privatperson an der Verfälschung oder Gewinnung unbetheiligt sei, dieser Privatperson aufzubürden, und erachtet der Ausschuss diesen negativen Beweis für zu schwierig, um die von ihm gestrichene Bestimmung im Gesetze zu belassen.

§. 31 (der Regierungsvorlage).

Aus den schon von dem früheren Ausschusse geltend gemachten Gründen, konnte sich der Ausschuss nicht entschließen, die Strafgelder in den Staatsschatz fließen zu lassen, und eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu statuiren, welche dieselben den Armenfonds zuweist. Die in Bayern rücksichtlich der Kosten der Untersuchungsanstalten gemachten Erfahrungen lassen die Höhe dieser Kosten nicht so hoch erscheinen, dass dieselben nicht vom Staate ohne Inanspruchnahme dieser Bedeckungspost getragen zu werden vermöchten.

Der ganze §. 31 der Regierungsvorlage entfällt, wenn an dem bisherigen Usus festgehalten und keinerlei Abweichung von der Bestimmung des §. 241 a. St. G. beschlossen wird, welche die erwirkten Strafen an Geld, Ware rc., dem Armenfonde des Ortes zuweist, wo die strafbare Handlung begangen wurde.

§. 32.

Durch die beantragte Änderung des Titels dieses Paragraphen wird der Charakter einer solchen Unternehmung als „Gewerbe" deutlicher gekennzeichnet und der Unterschied zwischen den Untersuchungsanstalten und solchen Privatunternehmungen mehr hervorgehoben. Für den Ausschuss lag kein Anlass vor, den Bedenken des Obersten Sanitätsrathes gegen die Zulässigkeit des Betriebes von Untersuchungen durch Private beizutreten, nachdem die im Sinne dieses Paragraphen nöthige Concession und die der Regierung in diesem Paragraphen eingeräumten Befugnisse genügende Sicherheit für eine reelle Grundlage solcher Betriebe bieten.

§. 34.

Die gewählte Fassung schien dem Ausschusse deutlicher.

Die im §. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 120, den Gewerbebehörden zugewiesenen Strafamtshandlungen wegen strafbarer Übertretung der §§. 3 und 4 des obigen Gesetzes werden nunmehr der Competenz der Gerichte und den in diesem Gesetze ausgesprochenen Strafen unterzogen.

Sonach stellt der Strafgesetzausschuss den Antrag, das hohe Haus wolle:

I. Dem nachfolgenden Gesetze seine Zustimmung ertheilen.

II. Nachstehende Petitionen als durch diesen Beschluss erledigt erklären:

Petition Nr. 1641 vom 6. Februar 1892 der Genossenschaft der Erzeuger von Spiritus, Liqueur, Essig rc. in Wien, überreicht durch Abgeordneten Grafen Piniński;

Petition vom 3. Jänner 1889 des niederösterreichischen Gewerbevereines in Wien.

Piniński,
Obmann.

Serényi,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

Gegenstand des Gesetzes.

§. 1.

Der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln), mit Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Ess- oder Trinkgeschirren, sowie Geschirren, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner mit Wagen, Maßen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zu dienen haben, endlich mit Petroleum, unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Aufsichtsorgane.

§. 2.

Die mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften und staatlichen Behörden sind berufen, die Aufsicht im Sinne dieses Gesetzes durch ihre Organe und innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises zu führen.

Die Regierung kann zur Handhabung ihres gesetzlichen Wirkungskreises in Angelegenheit dieses Gesetzes nach Bedarf besondere staatliche Aufsichtsorgane bestellen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen zu bestimmen, welche Gemeinden besondere und beeidete

Anträge des Ausschusses.

Gegenstand des Gesetzes.

§. 1.

(Gleichlautend.)

Aufsichtsorgane und deren Befugnisse.

§. 2.

Aufsichtsorgane, denen die in den §§. 3 und 5 bezeichneten Befugnisse zustehen, sind die Organe der politischen Behörden, insbesondere die landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie jene Organe der autonomen Körperschaften, welche die durch die Landesgesetzgebung zu bestimmenden Erfordernisse hiefür nachgewiesen haben.

Der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen

Regierungsvorlage.

Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen haben.

Es sind jedoch nur solche Organe zu beeiden, welche eine zureichende fachliche Befähigung für den ihnen zuzuweisenden Aufsichtsdienst nachgewiesen haben. Die Regierung hat zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis der fachlichen Befähigung zu erbringen ist, und nimmt die Beeidigung der betreffenden Organe vor.

Befugnisse der Aufsichtsorgane.

§. 3.

Die im §. 2 bezeichneten Organe sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung, Gewinnung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen.

Sie sind ferner befugt, von den in den angegebenen Räumlichkeiten sich befindenden Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art und den daselbst vorgefundenen Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, dann von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Jede Probe ist in zwei Theilen zu entnehmen und zu versiegeln. Derjenige, von dem die Probe entnommen wurde, ist berechtigt mitzusiegeln und zu begehren, dass ein Theil der Probe in seinen Händen belassen werde. Begehrt er es nicht, so ist der bezügliche Theil im Gemeindeamte aufzubewahren.

Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Eigenthümers eine von der politischen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten, wenn auf Grund dieser Probe vom Gerichte weder eine bestimmte Person verurtheilt noch auf den Verfall der betreffenden Ware (§. 20, Abs. 2) erkannt worden ist.

Verfahren mit den entnommenen Proben und mit ersichtlich verdorbenen Waren.

§. 4.

Die entnommene Probe ist in der Regel an jene Untersuchungsanstalt (§§. 24 und 25) zum Zwecke der technischen Untersuchung einzusenden, in deren

Anträge des Ausschusses.

Körperschaften wird hiedurch nicht eingeschränkt.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, welche autonomen Körperschaften besondere und beeidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen haben.

§. 3.

Die im §. 2, Absatz 1 bezeichneten Organe sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung, Gewinnung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen.

Sie sind ferner befugt, von den in den angegebenen Räumlichkeiten sich befindenden Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art und den daselbst vorgefundenen Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, dann von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Jede Probe ist in zwei Theilen zu entnehmen und zu versiegeln. Derjenige, von dem die Probe entnommen wurde, ist berechtigt mitzusiegeln und zu begehren, dass ein Theil der Probe in seinen Händen belassen werde. Begehrt er es nicht, so ist der bezügliche Theil im Gemeindeamte aufzubewahren.

Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Eigenthümers eine von der politischen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe vom Gerichte entweder eine bestimmte Person verurtheilt oder auf den Verfall der betreffenden Ware (§. 20, Absatz 2) erkannt worden ist.

§. 4.

Die entnommene Probe ist in der Regel an jene Untersuchungsanstalt (§§. 24 und 25) zum Zwecke der technischen Untersuchung einzusenden, in deren

Regierungsvorlage.

Sprengel die Gemeinde gelegen ist, aus welcher die Probe entnommen worden ist.

Bei ersichtlich verdorbenen Waren, dann bei finnig oder trichinös befundenen Fleischwaren ist von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und die Vernichtung der Ware anzuordnen.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege die Art des Vorgehens der im §. 2 bezeichneten Aufsichtsorgane bei der Revision und Entnahme von Proben festzusetzen, dann jene Untersuchungen zu bezeichnen, welche von allen im §. 2 bezeichneten Organen oder nur von den beeideten, oder nur von gewissen Kategorien derselben vorgenommen werden dürfen, sowie die dabei anzuwendenden Methoden vorzuschreiben.

Auch kann die Regierung bestimmen, über welche durch einfache Mittel auf ihre Qualität bestimmbaren Lebensmittel und über welche Beschaffenheit derselben von allen im §. 2 bezeichneten Organen, oder nur von den beeideten, oder nur von bestimmten Kategorien derselben auf Grund eigener Untersuchung Befunde und Gutachten ausgestellt werden dürfen. Wird in den, in den Absätzen 3 und 4 gedachten Fällen von dem Aufsichtsorgane (§. 2) ein Befund und Gutachten ausgestellt, von der sich hiedurch beschwert erachtenden Partei jedoch die technische Untersuchung von Seite einer Untersuchungsanstalt begehrt, so hat die Partei die Kosten der technischen Untersuchung sofort zu erlegen und finden in Hinsicht auf einen allfälligen Rückersatz dieser Kosten die Bestimmungen der Strafprocessordnung Anwendung.

Wurde in einem der Fälle, von denen die Absätze 2, 3 und 4 handeln, von einem der im §. 2 bezeichneten Organe eine Beanständung erhoben, so ist unter Anschluss des Befundes und Gutachtens (Attestes) jenes Organes, welches die Amtshandlung gepflogen hat, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Mit den beanständeten Waren sind die im öffentlichen Interesse nothwendigen Vorkehrungen nach den bestehenden Vorschriften zu treffen.

Revision der Geschäfte.

§. 5.

Die Geschäfte, welche sich mit der Herstellung oder Verarbeitung oder mit dem Vertriebe von Lebens

Anträge des Ausschusses.

Sprengel die Gemeinde gelegen ist, aus welcher die Probe entnommen worden ist.

Bei ersichtlich verdorbenen, gesundheitsschädlichen Lebensmitteln, insbesondere bei finnig oder trichinös befundenen Fleischwaren ist von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und in Gegenwart von zwei Zeugen nach Aufnahme eines Befundsprotokolles die Vernichtung der Ware anzuordnen. Statt der Vernichtung kann auf Verlangen der Partei eine anderweitige, die Schädigung der Gesundheit zuverlässig ausschließende Behandlung dieser Lebensmittel stattfinden.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege die Art des Vorgehens der im §. 2, *Absatz 1*, bezeichneten Aufsichtsorgane bei der Revision und Entnahme von Proben festzusetzen, dann jene Untersuchungen zu bezeichnen, welche von allen im §. 2 bezeichneten Organen oder nur von den beeideten, oder nur von gewissen Kategorien derselben vorgenommen werden dürfen, sowie die dabei anzuwendenden Methoden vorzuschreiben.

Auch kann die Regierung bestimmen, über welche durch einfache Mittel auf ihre Qualität bestimmbaren Lebensmittel und über welche Beschaffenheit derselben von allen im §. 2, *Absatz 1*, bezeichneten Organen, oder nur von den beeideten, oder nur von bestimmten Kategorien derselben auf Grund eigener Untersuchung Befunde und Gutachten ausgestellt werden dürfen. Wird in den, in den Absätzen 3 und 4 gedachten Fällen von dem Aufsichtsorgane (§. 2, *Absatz 1*) ein Befund und Gutachten ausgestellt, von der sich hiedurch beschwert erachtenden Partei jedoch die technische Untersuchung von Seite einer Untersuchungsanstalt begehrt, so hat die Partei die Kosten der technischen Untersuchung sofort zu erlegen und finden in Hinsicht auf einen allfälligen Rückersatz dieser Kosten die Bestimmungen der Strafprocessordnung Anwendung.

Wurde in einem der Fälle, von denen die Absätze 2, 3 und 4 handeln, von einem der im §. 2, *Absatz 1* bezeichneten Organe eine Beanständung erhoben, so ist unter Anschluss des Befundes und Gutachtens (Attestes) jenes Organes, welches die Amtshandlung gepflogen hat, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Mit den beanständeten Waren sind die im öffentlichen Interesse nothwendigen Vorkehrungen nach den bestehenden Vorschriften zu treffen.

§. 5.

Die Geschäfte, welche sich mit der *Gewinnung*, Herstellung oder Verarbeitung oder mit dem Ver-

Regierungsvorlage.

mitteln befassen, sind auch ohne besonderen Anlass zeitweise einer Revision zu unterziehen.

Bei Vornahme der Revisionen und Entnahme von Proben ist eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen so viel als thunlich zu vermeiden.

Ermächtigung der Regierung zur Erlassung von Verboten.

§. 6.

Von den betheiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten oder beschränken:

1. Bestimmte Arten der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;

2. das Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln von einer gewissen Beschaffenheit;

3. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung, sowie eine gewisse Beschaffenheit von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten, dann von den im §. 1 bezeichneten Ess-, Trink- und anderen Geschirren, ferners von Wagen, Maßen und anderen Messwerkzeugen (§. 1), sowie das gewerbsmäßige Feilhalten, Verkaufen und Gebrauchen von Waren, deren Herstellung oder Beschaffenheit diesen Vorschriften zuwider ist;

4. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§. 7.

Von den betheiligten Ministerien kann das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachmachung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind, dann das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden.

Anwendung bisher nicht verwendeter Stoffe bei Herstellung von Geschirren.

§. 8.

Stoffe, welche bisher nicht für die Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken, Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, dann von Wagschalen, Maßen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind,

Anträge des Ausschusses.

triebe von Lebensmitteln befassen, sind auch ohne besonderen Anlass zeitweise einer Revision zu unterziehen.

Bei Vornahme der Revisionen und Entnahme von Proben ist eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen so viel als thunlich zu vermeiden.

Ermächtigung der Regierung zur Erlassung von Verboten.

§. 6.

Von den betheiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten oder beschränken:

1. Bestimmte Arten der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;

2. das Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln von einer gewissen Beschaffenheit;

3. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung, sowie eine gewisse Beschaffenheit von Spielwaren, Tapeten, *Bekleidungsgegenständen*, dann von den im §. 1 bezeichneten Ess-, Trink- und anderen Geschirren, ferners von Wagen, Maßen und anderen Messwerkzeugen (§. 1), *die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei*, sowie das gewerbsmäßige Feilhalten, Verkaufen und Gebrauchen von Waren, deren Herstellung oder Beschaffenheit diesen Vorschriften zuwider ist;

4. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§. 7.

(Gleichlautend.)

Anwendung bisher nicht verwendeter Stoffe bei Herstellung von Geschirren.

§. 8.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

in Anwendung stehen, dürfen nicht eher zur Herstellung dieser Gegenstände verwendet werden, bevor nicht das Ministerium des Innern die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen hat.

Die Taxe für die vom Ministerium des Innern über Einschreiten von Parteien zu veranlassende Prüfung der im 1. Absatze gedachten Stoffe wird im Verordnungswege festgestellt.

Strafbestimmungen.

§. 9.

Wer den Vorschriften des §. 3 zuwider, den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, macht sich, insoferne die Handlungsweise nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld von 5 bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 10.

Wer den, auf Grund der §§. 6 und 7 erlassenen Verordnungen oder der Anordnung des §. 8 zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Desgleichen macht sich einer Übertretung schuldig und ist nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu bestrafen, wer den bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde erlassenen und allgemein kundgemachten Verordnungen, womit Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§. 6 und 7 dieses Gesetzes erlassen wurden, zuwiderhandelt.

Die Regierung hat die im zweiten Absatze erwähnten, noch fortan in Geltung stehenden Vorschriften und Verordnungen gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze zu verlautbaren.

§. 11.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht.

Anträge des Ausschusses.

Strafbestimmungen.

§. 9.

(Gleichlautend.)

§. 10.

(Gleichlautend.)

§. 11.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht.

Regierungsvorlage.

2. Wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält.

3. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung unter einer falschen Bezeichnung feilhält oder verkauft.

4. Wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, verkauft, ohne dass der Käufer diesen Zustand der Ware kannte oder zu erkennen in der Lage war.

§. 12.

Wer die in §. 11 unter Z. 2 und 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, oder wer fahrlässigerweise Lebensmittel feilhält, oder verkauft, welche zum Zwecke der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung versehen sind, macht sich gleichfalls einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen, womit auch Geldstrafe bis zu 100 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 13.

Als falsche Bezeichnung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn dasselbe unter einer hinsichtlich der Beschaffenheit und Qualität der Ware allgemein angenommenen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird, welche, wenn sie auch mit Rücksicht auf den Ursprung der Ware nicht zutreffend ist, derselben nicht in einer auf Täuschung gerichteten Absicht beigelegt wird.

Als Verfälschung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn demselben irgend ein ganz unschädlicher Stoff beigemischt oder eine Mengung mit unschädlichen Mitteln vorgenommen wird, um das Lebensmittel für längere Aufbewahrung oder zur Versendung haltbarer oder zum Verbrauche geeigneter zu machen, ohne dass durch diesen Vorgang das Gewicht oder Maß zum Zwecke der Täuschung gesteigert oder die geringere Qualität des Lebensmittels verdeckt wird.

§. 14.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart her-

Anträge des Ausschusses.

2. Wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält.

3. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung unter einer falschen Bezeichnung feilhält oder verkauft.

4. Wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, verkauft, *es wäre denn, dass der Käufer diesen Zustand kannte oder offenbar erkennen musste.*

§. 12.

Wer die im §. 11 unter Z. 2 und 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, oder wer fahrlässigerweise Lebensmittel feilhält, oder verkauft, welche zum Zwecke der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung versehen sind, macht sich [ ] einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest [ ] bis zu vierzehn Tagen, womit auch Geldstrafe bis zu 100 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 13.

Als falsche Bezeichnung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn dasselbe unter einer hinsichtlich der Beschaffenheit und Qualität der Ware allgemein angenommenen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird, welche, wenn sie auch mit Rücksicht auf den Ursprung der Ware nicht zutreffend ist, derselben nicht in einer auf Täuschung gerichteten Absicht beigelegt wird.

Als Verfälschung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn demselben irgend ein [ ] unschädlicher Stoff beigemischt oder eine Mengung mit unschädlichen Mitteln vorgenommen wird, um das Lebensmittel für längere Aufbewahrung oder zur Versendung haltbarer oder zum Verbrauche geeigneter zu machen, ohne dass durch diesen Vorgang das Gewicht oder Maß zum Zwecke der Täuschung gesteigert oder die geringere Qualität des Lebensmittels verdeckt wird.

§. 14.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

stellt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist;

2. wer fahrlässigerweise Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

§. 15.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Koch-, Ess- oder Trinkgeschirre oder Geschirre, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dann Wagen und Maße, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, derart erzeugt oder zurichtet, dass der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

3. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände oder überhaupt Geschirre zum Gebrauche mit Lebensmitteln, welche zum Verkehre bestimmt sind, in gesundheitsschädlicher Weise, obwohl ihm dieselbe bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verwendet.

§. 16.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, dass der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

§. 17.

Die Zuwiderhandlung gegen eine im Sinne des §. 6 erlassene Anordnung oder gegen die Anordnung des §. 8, sowie die in den §§. 11, 12, 14, 15 und

Anträge des Ausschusses.

§. 15.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest [ ] bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Koch-, Ess- oder Trinkgeschirre oder Geschirre, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dann Wagen und Maße, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, derart erzeugt oder zurichtet, dass der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

3. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände oder überhaupt Geschirre zum Gebrauche mit Lebensmitteln, welche zum Verkehre bestimmt sind, in gesundheitsschädlicher Weise, obwohl ihm dieselbe bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verwendet.

§. 16.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest [ ] bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, dass der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl im die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

§. 17.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

16 bezeichneten Handlungen begründen ein Vergehen, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgt ist.

Wegen des Vergehens ist der Schuldige im Falle des Eintrittes einer schweren körperlichen Beschädigung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, im Falle des Eintrittes des Todes jedoch mit strengem Arreste bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

§. 18.

Einer Übertretung macht sich schuldig:

1. Wer wissentlich Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt.

3. Wer wissentlich Koch-, Ess-, Trink- oder andere im §. 1 bezeichnete Geschirre, dann Wagen und Maße (§. 1), ferner Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, dass der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

4. Wer wissentlich Gegenstände der in Zahl 3 bezeichneten Art verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt oder in gesundheitsschädlicher Weise verwendet.

Die Strafe dieser Übertretung ist Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann.

§. 19.

Wurde durch eine der im §. 18 angeführten strafbaren Handlungen eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt, so ist die That als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Wurde eine der im §. 18 angeführten Handlungen unter Umständen begangen, dass daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen in größerer Ausdehnung entstehen kann, so ist die That als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Anträge des Ausschusses.

§. 18.

Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen:

1. Wer wissentlich Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt.

3. Wer wissentlich Koch-, Ess-, Trink- oder andere im §. 1 bezeichnete Geschirre, dann Wagen und Maße (§. 1), ferner Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, dass der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

4. Wer wissentlich Gegenstände der in Zahl 3 bezeichneten Art verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt oder in gesundheitsschädlicher Weise verwendet.

§. 19.

Wurde durch eine der im §. 18 angeführten strafbaren Handlungen eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt, so ist **das** Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Wurde eine der im §. 18 angeführten Handlungen unter Umständen begangen, dass daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen in größerer Ausdehnung entstehen kann, so ist die That als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Regierungsvorlage.

Stellt sich eine dieser strafbaren Handlungen (§. 18 und 19) nach dem allgemeinen Strafgesetze als strenger strafbar dar, so tritt die Strafe des allgemeinen Strafgesetzes ein.

§. 20.

Mit der Verurtheilung wegen einer der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen kann auch auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Geräthe, diese mögen dem Verurtheilten gehören oder nicht, erkannt werden und es ist stets darauf zu erkennen, wenn diese Gegenstände als gesundheitsschädlich erkannt wurden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden. Gegen den Beschluss, welcher den Betheiligten bekannt zu geben ist, ist Beschwerde zulässig. Beim Gerichtshofe erster Instanz kommt die Beschlussfassung der Rathskammer zu; für die Beschwerde sind die Bestimmungen des §. 114 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 119, maßgebend.

§. 21.

Erfolgt eine Verurtheilung nach diesem Gesetze, so kann das Gericht bei Verbrechen und Vergehen schon bei der ersten, bei Übertretungen aber bei der zweiten Verurtheilung auf die öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles auf Kosten des Schuldigen erkennen.

Ferner kann wegen Verbrechens oder Vergehens schon bei der ersten Verurtheilung und wegen der Übertretungen der §§. 15, 16 und 18 mit der zweiten Verurtheilung auch auf Verlust der Gewerbsberechtigung für beständig oder auf eine bestimmte Zeit erkannt werden.

§. 22.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung rücksichtlich der in diesem Gesetze vorgesehenen Übertretungen steht dem Bezirksgerichte zu.

§. 23.

Wurde von einem der im §. 2 bezeichneten Organe auf Grund der Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 des §. 4 eine Beanständung erhoben, so kann der Richter in Übertretungsfällen, wenn die Anzeige auf eigener dienstlicher Wahrnehmung beruht, oder wenn die im §. 30 dieses Gesetzes bezeichnete Beurkundung beigebracht wird, insoferne er Arrest von höchstens einer Woche oder eine Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, auf Antrag des mit

Anträge des Ausschusses.

Stellt sich eine dieser strafbaren Handlungen (§. 18 und 19) nach dem allgemeinen Strafgesetze als strenger strafbar dar, so tritt die Strafe des allgemeinen Strafgesetzes ein.

§. 20.

Mit der Verurtheilung wegen einer der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen kann auch auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Geräthe, diese mögen dem Verurtheilten gehören oder nicht, erkannt werden und hat dies stets zu erfolgen, wenn diese Gegenstände als gesundheitsschädlich erkannt wurden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden. Gegen den Beschluss, welcher den Betheiligten bekannt zu geben ist, ist Beschwerde zulässig. Beim Gerichtshofe erster Instanz kommt die Beschlussfassung der Rathskammer zu; für die Beschwerde sind die Bestimmungen des §. 114 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, maßgebend.

§. 21.

Erfolgt eine Verurtheilung nach diesem Gesetze, so kann das Gericht bei Verbrechen und Vergehen schon bei der ersten, bei Übertretungen aber bei der zweiten Verurtheilung auf die öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles auf Kosten des Schuldigen erkennen.

Ferner kann wegen Verbrechens oder Vergehens schon bei der ersten Verurtheilung und wegen der Übertretungen der §§. **14**, 15 und 16[ ] mit der zweiten Verurtheilung auch auf Verlust der Gewerbsberechtigung für beständig oder auf eine bestimmte Zeit erkannt werden.

§. 22.

(Gleichlautend.)

§. 23.

Wurde von einem der im §. 2 bezeichneten Organe auf Grund der Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 des §. 4 eine Beanständung erhoben, so kann der Richter in Übertretungsfällen, wenn die Anzeige auf eigener dienstlicher Wahrnehmung beruht, oder wenn die im §. 30 dieses Gesetzes bezeichnete Beurkundung beigebracht wird, insoferne er Arrest von höchstens einer Woche oder eine Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, auf Antrag des mit

Regierungsvorlage.

den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgegangenes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen. Unter einem kann der Verfall der mit Beschlag belegten Ware ausgesprochen werden.

Auf die Strafverfügung finden die Bestimmungen der §§. 461 und 462 der Strafprocessordnung Anwendung.

Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten.

§. 24.

Es werden für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände staatliche Untersuchungsanstalten bestellt.

Die Regierung ist ermächtigt, den Sprengel der staatlichen Untersuchungsanstalten zu bestimmen, die Untersuchungsmethoden jeweilig festzustellen, den Gebürentarif für die Untersuchungen zu bestimmen und die sonstigen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Zur Heranbildung tüchtiger Organe der Gesundheitspolizei sind Unterrichtscurse einzurichten.

Von Gemeinden, Bezirken oder Ländern errichtete Untersuchungsanstalten.

§. 25.

Wenn Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen von Gemeinden, Bezirken oder Ländern errichtet werden, so finden rücksichtlich der von solchen Anstalten ausgestellten Befunde und Gutachten die Bestimmungen des §. 30 nur dann Anwendung, wenn das deren Errichtung und Leitung betreffende Statut von der Regierung unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Bestimmung genehmigt wurde. Im Falle, als sich bei einzelnen solchen Anstalten ergeben sollte, dass dieselben ihrem Zwecke nicht entsprechen, kann die Regierung diese Anerkennung entziehen.

Die Fachverständigen, welche mit der Ausstellung von Gutachten betraut sind, sind von der Regierung zu beeidigen.

Sollen die von Gemeinden, Bezirken oder Ländern zu errichtenden technischen Untersuchungsanstalten auch für die technische Untersuchung der von Privatpersonen überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände bestimmt sein, so haben für dieselben noch die folgenden Bestimmungen zu gelten:

1. Die anzustellenden Fachverständigen sind der Regierung unter Beibringung der Nachweise über die zureichende Qualification zur Genehmigung anzu-

Anträge des Ausschusses.

den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgegangenes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen. Mit der Strafverfügung kann auch der Verfall der mit Beschlag belegten Ware ausgesprochen werden.

Auf die Strafverfügung finden die Bestimmungen der §§. 461 und 462 der Strafprocessordnung Anwendung.

Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten.

§. 24.

(Gleichlautend.)

Von Gemeinden, Bezirken oder Ländern errichtete Untersuchungsanstalten.

§. 25.

Wenn Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen von Gemeinden, Bezirken oder Ländern errichtet werden, so finden rücksichtlich der von solchen Anstalten ausgestellten Befunde und Gutachten die Bestimmungen des §. 30 nur dann Anwendung, wenn das deren Errichtung und Leitung betreffende Statut von der Regierung unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Bestimmung genehmigt wurde. Im Falle, als sich bei einzelnen solchen Anstalten ergeben sollte, dass dieselben ihrem Zwecke nicht entsprechen, kann die Regierung diese Anerkennung entziehen.

Die Fachverständigen, welche mit der Ausstellung von Gutachten betraut sind, sind von der Regierung zu beeidigen.

Regierungsvorlage.

zeigen. Der Regierung bleibt es vorbehalten, im Falle sie die beigebrachten Nachweise für unzureichend erachten sollte, den Betreffenden anzuhalten, sich einer Prüfung zu unterziehen.

2. Die Zusammenstellung der Prüfungscommission, die Prüfungsgegenstände und der Vorgang bei der Prüfung wird im Verordnungswege bestimmt.

3. Die Anstalten haben sich an den für die staatlichen Untersuchungsanstalten vorgeschriebenen Gebürentarif, dann an die für die staatlichen Untersuchungsanstalten vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden und an die sonstigen in Hinsicht auf letztere Anstalten im Grunde des §. 24 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu halten.

4. Die Regierung ist verpflichtet, im Falle einer groben Pflichtverletzung des angestellten Fachverständigen die Entlassung desselben zu verfügen, sowie berechtigt, in dem Falle, als sich die Befähigung des Fachverständigen nachträglich als unzureichend herausstellen sollte, die Entfernung desselben oder seine Beschränkung auf ein zu bestimmendes geringeres Gebiet von Untersuchungen zu begehren.

Wirkungskreis der Untersuchungsanstalten.

§. 26.

Die staatlichen Untersuchungsanstalten sind verpflichtet, sowohl über Anlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe (§. 2) und der Gerichte, als auch über Ansuchen von Privatpersonen die technische Untersuchung der der Anstalt zur Untersuchung überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben.

Überprüfung des Befundes einer Untersuchungsanstalt.

§. 27.

Hat eine politische Behörde, aus deren Bezirk eine der technischen Untersuchung unterzogene Probe entnommen wurde, gegen den Befund, insoferne mit

Anträge des Ausschusses.

Wirkungskreis der Untersuchungsanstalten.

§. 26.

Die staatlichen Untersuchungsanstalten sind verpflichtet, sowohl über Anlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe (§. 2) und der Gerichte, als auch über Ansuchen von Privatpersonen die technische Untersuchung der der Anstalt zur Untersuchung überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände *innerhalb des der Untersuchungsanstalt eingeräumten Wirkungskreises* vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben.

Die staatlichen und die im Sinne des §. 25 genehmigten Untersuchungsanstalten sind berechtigt, durch ihre eigenen Organe die den Aufsichtsorganen nach §. 3 eingeräumten Befugnisse unter Zuziehung dieser Organe auszuüben, wenn es der Untersuchungsanstalt im Laufe einer anhängigen technischen Untersuchung nothwendig erscheint.

Überprüfung des Befundes einer Untersuchungsanstalt.

§. 27.

Hat eine politische Behörde, aus deren Bezirk eine der technischen Untersuchung unterzogene Probe entnommen wurde *oder ein Gericht* gegen den

Regierungsvorlage.

demselben ausgesprochen wurde, dass sich bei Prüfung der Ware ein Anstand nicht ergeben habe, gegründete Bedenken, so hat die politische Behörde die Überprüfung durch eine andere und zwar staatliche Untersuchungsanstalt zu veranlassen.

Anzeigepflicht der Untersuchungsanstalt.

§. 28.

In allen Fällen, in denen eine Untersuchungsanstalt anlässlich der von ihr durchgeführten technischen Untersuchung eines Lebensmittels oder eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstandes den Verdacht des Thatbestandes einer strafbaren Handlung schöpft, hat die Untersuchungsanstalt an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, und wenn letzteres der Anstalt nicht bekannt ist, an den Staatsanwalt des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die Untersuchungsanstalt befindet, die Anzeige zu erstatten.

Kosten der technischen Untersuchung.

§. 29.

Wenn eine Privatperson bei einer Untersuchungsanstalt (§§. 24 und 25, Alinea 2) um die technische Untersuchung eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes ansucht, so hat sie die Kosten der technischen Untersuchung zu erlegen und kann deren Rückersatz dann ansprechen, wenn sie an der Herstellung, Gewinnung oder Verfälschung des untersuchten Gegenstandes unbetheiligt ist und wenn die durchgeführte technische Untersuchung den Anlass zu einer rechtskräftigen Verurtheilung oder Verfallserklärung (§. 20, Absatz 2) gegeben hat.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Kosten der technischen Untersuchung die Bestimmungen der Strafprocessordnung bezüglich der Kosten des Strafverfahrens.

Die Kosten der technischen Untersuchung sind nach dem festgesetzten Gebürentarife (§. 24) zu berechnen.

Die von einer Partei der Untersuchungsanstalt zu ersetzenden Kosten der technischen Untersuchung können auf dem politischen Executionswege eingetrieben werden.

Anträge des Ausschusses.

Befund, insoferne mit demselben ausgesprochen wurde, dass sich bei Prüfung der Ware ein Anstand nicht ergeben habe, gegründete Bedenken, so hat die politische Behörde, beziehungsweise das Gericht, die Überprüfung durch eine andere und zwar staatliche Untersuchungsanstalt zu veranlassen.

Anzeigepflicht der Untersuchungsanstalt.

§. 28.

(Gleichlautend.)

Kosten der technischen Untersuchung.

§. 29.

Wenn eine Privatperson bei einer staatlichen Untersuchungsanstalt um die technische Untersuchung eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes ansucht, so hat sie die Kosten der technischen Untersuchung zu erlegen und kann deren Rückersatz dann ansprechen, wenn die durchgeführte technische Untersuchung den Anlass zu einer rechtskräftigen Verurtheilung oder Verfallserklärung (§. 20, Absatz 2) gegeben hat.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Kosten der technischen Untersuchung die Bestimmungen der Strafprocessordnung bezüglich der Kosten des Strafverfahrens.

Die Kosten der technischen Untersuchung sind nach dem festgesetzten Gebürentarife (§. 24) zu berechnen.

Die von einer Partei der Untersuchungsanstalt zu ersetzenden Kosten der technischen Untersuchung können auf dem politischen Executionswege eingetrieben werden.

Regierungsvorlage.

Zulässigkeit der Führung des Sachverständigenbeweises durch die Beurkundungen der Aufsichtsorgane und Untersuchungsanstalten.

§. 30.

Die Untersuchungsanstalten (§§. 24 und 25) und, soweit es sich um Fälle des §. 4, Absatz 2, 3 und 4 handelt, die im §. 2 bezeichneten Organe sind hinsichtlich ihrer im Strafverfahren nach diesem Gesetze abzugebenden Beurkundungen, Befunde und Gutachten gleich den im Sinne des §. 119 der Strafprocessordnung bei dem Gerichte angestellten Sachverständigen zu betrachten.

Verwendung der Strafgelder und Erlöse.

§. 31.

Die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen und insoferne eine Veräußerung zulässig ist, aus der Veräußerung verfallener Waren erzielten Erlöse fließen in den Staatsschatz und sind zunächst der Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der staatlichen Untersuchungsanstalten und der Bestellung besonderer staatlicher Aufsichtsorgane (§. 2) gewidmet.

Nach Zulass der Umstände können Gemeinden, Bezirken und Ländern, welche technische Untersuchungsanstalten errichtet haben, Beiträge zur Erleichterung der von ihnen übernommenen Leistungen gewährt werden.

Bestellung von Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Disciplinen bei Durchführung und Handhabung des Gesetzes.

§. 32.

Die Regierung wird ermächtigt, Vertreter der einschlägigen wissenschaftlichen Disciplinen zur Mitwirkung bei Durchführung und Handhabung des Gesetzes zu bestellen.

Von Privaten errichtete Untersuchungsanstalten.

§. 33.

Privatpersonen, welche die technische Untersuchung von Lebensmitteln und von Gebrauchsgegenständen der im §. 1 erwähnten Art gegen Entgelt zu betreiben beabsichtigen, bedürfen hiezu einer besonderen Bewilligung des Ministeriums des Innern. Demselben ist vorbehalten, fallweise über die Zulassung von Bewerbern zu dem beabsichtigten Geschäftsbetriebe zu entscheiden und die Bedingungen für die Ausübung desselben vorzuschreiben.

Anträge des Ausschusses.

Zulässigkeit der Führung des Sachverständigenbeweises durch die Beurkundungen der Aufsichtsorgane und Untersuchungsanstalten.

§. 30.

Die Untersuchungsanstalten (§§. 24 und 25) und, soweit es sich um Fälle des §. 4, Absatz 2, 3 und 4 handelt, die im §. 2, Absatz 1, bezeichneten Organe sind hinsichtlich ihrer im Strafverfahren nach diesem Gesetze abzugebenden Beurkundungen, Befunde und Gutachten gleich den im Sinne des §. 119 der Strafprocessordnung bei dem Gerichte angestellten Sachverständigen zu betrachten.

§. 31.

[ ]

Bestellung von Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Disciplinen bei Durchführung und Handhabung des Gesetzes.

§. 31.

Die Regierung wird ermächtigt, Vertreter der einschlägigen wissenschaftlichen Disciplinen zur Mitwirkung bei Durchführung und Handhabung des Gesetzes zu bestellen.

Gewerbsmäßig betriebene Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenstände durch Private.

§. 32.

Privatpersonen, welche die technische Untersuchung von Lebensmitteln und von Gebrauchsgegenständen der im §. 1 erwähnten Art gegen Entgelt zu betreiben beabsichtigen, bedürfen hiezu einer besonderen Bewilligung des Ministeriums des Innern. Demselben ist vorbehalten, fallweise über die Zulassung von Bewerbern zu dem beabsichtigten Geschäftsbetriebe zu entscheiden und die Bedingungen für die Ausübung desselben vorzuschreiben.

Regierungsvorlage.

Ausführungsbestimmungen.

§. 34.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der §§. 403 bis 408 des allg. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, außer Kraft.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, abgeändert wurden, ferner der Ministerialverordnung vom 10. April 1885, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Rinder und des Rothlaufes der Schweine, endlich des Gesetzes vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171, betreffend die Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bleiben unberührt. Es haben jedoch, insoferne bestimmte Handlungen oder Unterlassungen sowohl nach den eben erwähnten Vorschriften als auch nach diesem Gesetze unter Strafe gestellt sind und dieses Gesetz strengere Strafbestimmungen enthält, die Strafbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

§. 35.

Die Übertretungen der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, dessen §. 5 hiemit aufgehoben wird, sind nach diesem Gesetze zu bestrafen.

§. 36.

Meine Minister des Innern und der Justiz haben dieses Gesetz im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien zu vollziehen.

Anträge des Ausschusses.

Ausführungsbestimmungen.

§. 33.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der §§. 403 bis 408 des allg. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, außer Kraft.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl., Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, abgeändert wurden, ferner der Ministerialverordnung vom 10. April 1885, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Rinder und des Rothlaufes der Schweine, endlich des Gesetzes vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171, betreffend die Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bleiben unberührt. Es haben jedoch, insoferne bestimmte Handlungen oder Unterlassungen sowohl nach den eben erwähnten Vorschriften als auch nach diesem Gesetze unter Strafe gestellt sind und dieses Gesetz strengere Strafbestimmungen enthält, die Strafbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

§. 34.

§. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke wird aufgehoben.

Auf die in den §§. 3 und 4 des erwähnten Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen ist dieses Gesetz zur Anwendung zu bringen.

§. 35.

Meine Minister des Innern und der Justiz haben dieses Gesetz im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien zu vollziehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über den

Antrag der Abgeordneten Edler v. Burgstaller, Luzzatto und Genossen, womit die Erlassung eines Gesetzes, betreffend die zeitweilige Sistirung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer von den Gebäuden in Triest vorgeschlagen wird (391 der Beilagen).

Durch das Gesetz vom 30. December 1891, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1892, wurde die durch das Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17 in Aussicht genommene successive Steigerung der Hauszinssteuer in Triest für die Dauer von fünf Jahren sistirt. Dieses Beneficium wurde jedoch durch das erwähnte Gesetz nur für jene Häuser gewährt, von welchen die Hauszinssteuer mit 26⅔ Procent vorzuschreiben ist, hingegen nicht für jene im Gebiete von Triest außerhalb des Pomöriums gelegenen Gebäude, welche nur der 20procentigen Hauszinssteuer unterliegen.

Die Gründe, welche maßgebend waren, um für die erstere Kategorie von Häusern die Übergangsperiode zu verlängern, gelten aber im wesentlichen auch für die außerhalb des Pomöriums gelegenen Gebäude. Deshalb wurde auch sofort nach der Promulgirung des Gesetzes vom 30. December 1891 der Wunsch nach einer entsprechenden Ausdehnung desselben laut. Die Berechtigung dieses Wunsches wurde auch bereits vom hohen Hause anerkannt, indem dasselbe mittels des in der 116. Sitzung am 17. Februar 1891 gefassten Beschlusses eine diesbezügliche Petition der Hausbesitzer aus der Umgebung Triests der Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten hat.

Während die in Aussicht genommene Sistirung der Steigerung für den einzelnen Hausbesitzer, beziehungsweise für den Mieter von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der in Frage kommenden Gebäude die finanzielle Bedeutung der geplanten Maßregel für das Ärar eine nur geringfügige.

In Erwägung dieser Umstände erlaubt sich der Steuerausschuss den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschießen:

I. Es sei der beiliegende Gesetzentwurf zum Beschlusse zu erheben.

II. Es sei die diesbezügliche Petition des Landesausschusses von Triest Z. 1947 für erledigt zu erklären."

Wien, am 23. Juni 1892.

Dr. Menger,
Obmann.

Dr. Groß,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

zeitweilige Sistirung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden im Territorium von Triest.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 30. December 1891, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1892 gewährte zeitweilige Sistirung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden in Triest hat unter den in demselben Gesetze festgestellten Bedingungen auch auf jene in Triest außerhalb des Pomöriums gelegenen Gebäude, für welche nach §. 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, die Hauszinssteuer nach Abzug von 30 Procent für Erhaltungs- und Amortisationskosten mit 20 Procent vorzuschreiben ist, zu gelten.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hat auf die Vorschreibung der Hauszinssteuer vom Jahr 1892 angefangen Anwendung zu finden.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage bezüglich der Erwerbung des Gutes Nadwórna in Galizien (370 d. B.).

Die auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1890, R. G. Bl. Nr. 69, und Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni 1891 aus den Propinationsablösungs-Capitalien der galizischen Staatsgüter angekaufte Herrschaft Nadwórna wurde am 1. September 1891 unter gleichzeitiger Activirung des Verwaltungsamtes Nadwórna in ärarische Verwaltung übernommen.

Das Finanzjahr 1891 war also schon zum größeren Theil abgelaufen, als die ärarische Verwaltung eintrat, daher die Verspätung der Vorlage der Voranschläge pro 1891 und 1892.

Die Vorlage geschah am 1. Februar an das Haus.

Der Voranschlag pro 1891 weist ein Erfordernis von . . . 2,819.950 fl.
die Bedeckung mit . . . 570.010 „
aus.

Der Kaufschilling per . . . 2,000.000 „
die Übertragungsgebür mit . . . 45.250 „
haben indessen ihre Bedeckung in den Einnahmen aus der Propinationsablösung gefunden.

Das eigentliche Erfordernis reducirt sich somit auf . . . 774.700 „
und der Abgang auf . . . 204.690 „

Die das erstjährige Budget belastenden, nicht wiederkehrenden Ausgaben, welche diesen Abgang zur Folge haben, sind:

1. Der Ankauf für die übernommenen Materialienvorräthe sammt Ablösung der vor dem 1. Jänner 1891 von der Bodencreditanstalt geleisteten Lohnvorschüsse, zusammen . . . 240.000 fl.

2. Die dreiprocentigen Zinsen des Kaufschillings per 2,000.000 fl. für die Zeit vom 1. Jänner 1891 als dem Tage der physischen Übergabe der Herrschaft, bis 30. Juni als dem Tage des Kaufschillingserlages mit . . . 30.000 fl.

Somit Summa . . . 270.000 „

Entlastet man das Budget von diesen einmaligen Ausgaben, so steht der Bedeckung per 570.010 „
ein Erfordernis per . . . 504.700 „
gegenüber und stellt der Überschuss von . . . 65.310 „
den erstjährigen normalen Gutsertrag dar, welcher einer dreiprocentigen Verzinsung des Ankaufscapitales entspricht.

1892.

Der Voranschlag pro 1892 ist schon ein normaler und weist keine mit dem Gutsankaufe verbundenen Auslagen mehr aus.

Die Bedeckung ist eingestellt mit	586.470 fl.
das Erfordernis mit	501.060 „
der Überschuss mit	85.410 fl.

In diesem Jahre hat schon eine Verringerung der Verwaltungskosten und eine beträchtliche Einnahme für die Verwertung übernommener Warenvorräthe und Betriebsmaterialien stattgefunden.

Das Verzeichnis der übernommenen Warenvorräthe ist in der Vorlage, Seite 14 und 15, gegeben.

Das am 1. September 1891 activirte Verwaltungsamt Nadwórna ist bis nun aus administrativen Gründen direct dem Ackerbauministerium unterstellt, wie dies seinerzeit auch anläßlich des Ankaufes der steiermärkischen und oberösterreichischen Religionsfondsforste von der Alpinen stattgefunden hat.

Nach Abwicklung der mit der Übernahme der Herrschaft verbundenen außerordentlichen Verwaltungsgeschäfte und Überführung der Verwaltung in das normale System, wird die Einführung des genannten Amtes in der einen oder anderen Form in den Organismus der für Galizien bestehenden Forst- und Domänendirection Lemberg stattfinden.

In Anbetracht, dass durch den Ankauf Nadwórnas ein ganz bedeutender Waldcomplex erworben wurde, welcher das Quellengebiet wasserreicher Flüsse beherrscht, dass dadurch dieser Besitz aus den Händen einer auf möglichste Ausbeutung rechnenden Verwaltung genommen und somit in volkswirtschaftlicher Beziehung ein sehr glücklicher Schritt geschah; in Anbetracht ferner, dass trotz ungünstiger Verhältnisse und nothwendiger Schonung des Waldbestandes auf der einen und erschwerten Ausnützung eines beträchtlichen Waldcomplexes auf der anderen Seite — dennoch ein dreiprocentiges Erträgnis erzielt wurde, verdient hervorgehoben zu werden, dass sich dieser Ankauf in jeder Beziehung als ein glücklicher darstellt, indem durch den Ausbau der Bahn Stanislau-Woronienka eine bedeutende Werterhöhung stattfinden wird. Diese Bahn durchschneidet nicht allein die waldreichsten Theile, die bis jetzt nahezu unverwertbar waren, sondern sie sichert auch den Absatz in waldarme Gebiete, namentlich nach Podolien.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass das k. k. Ackerbauministerium schon im zweiten Jahre eine Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung veranlasste und scheint es dem Referenten möglich, dass noch eine weitere Vereinfachung thunlich sein werde.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag, das hohe Haus wolle beiliegendem Gesetzentwurfe die erforderliche Zustimmung ertheilen.

Wien, 20. Juni 1892.

E. Plener,
Obmann.

Morsey,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Nachtragsvoranschläge des Ackerbauministeriums für die Jahre 1891 und 1892 anläßlich der Erwerbung der Herrschaft Nadwórna für den Staat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die sich aus den nachfolgenden Nachtragsvoranschlägen ergebenden Änderungen der Finanzgesetze vom 22. Juli 1891 (R. G. Bl. Nr. 104) und vom 22. December 1891 (R. G. Bl. Nr. 186) werden genehmigt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister betraut.

Nachtrags-Voranschlag 1891.

XII. Ackerbauministerium.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsforste und Domänen Summarium	Ordentliche	Außer-ordentliche	Zusammen
				Gulden österr. Währ.		
			Bedeckung.			
35	1	2	Staatsherrschaft Nadwórna	568.330	1.680	570.010
			Summe .	568.330	1.680	570.010
			Erfordernis.			
29	1	2	Staatsherrschaft Nadwórna	501.260	. . . . .	501.260
		3 a)	Kaufschilling für übernommene Vorräthe und Ablösung für von der Bodencreditanstalt vor dem 1. Jänner 1891 geleistete Arbeitslohns-Vorschüsse	. . . . .	240.000	240.000
		3 b)	Realitätenankauf und Neubauten . .	. . . .	*) 2.660	2.660
		6	Sonstige außerordentliche Ausgaben .	. . . . .	30.780	30.780
			Summe .	501.260	273.440	774.700
		7	Kaufschilling für die Herrschaft Nadwórna	. . . . .	2,000.000	2,000.000
		8	Übertragungsgebür von dem Kaufschillinge per 2,000.000 fl. . .	. . . . .	45.250	45.250
			Gesammterfordernis .	501.260	2,318.690	2,819.950

*) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893.

Nachtrags-Voranschlag 1892.

XII. Ackerbauministerium.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsforste und Domänen — Summarium	Ordentliche (Gulden österr. Währ.)	Außerordentliche (Gulden österr. Währ.)	Zusammen (Gulden österr. Währ.)
			Bedeckung.			
35	1	2	Staatsherrschaft Nadwórna	566.470	20.000	586.470
			Summe .	566.470	20.000	586.470
			Erfordernis.			
29	1	2	Staatsherrschaft Nadwórna	497.010	. . . . .	497.010
		3	Realitätenankauf und Neubauten . .	. . . . .	*) 550	*) 550
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	3.000	3.000
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen .	. . . . .	500	500
			Summe .	497.010	4.050	501.060

*) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage bezüglich der Erwerbung des Gutes Nadwórna in Galizien (370 d. B.).

Die auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1890, R. G. Bl. Nr. 69, und Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni 1891 aus den Propinationsablösungs-Capitalien der galizischen Staatsgüter angekaufte Herrschaft Nadwórna wurde am 1. September 1891 unter gleichzeitiger Activirung des Verwaltungsamtes Nadwórna in ärarische Verwaltung übernommen.

Das Finanzjahr 1891 war also schon zum größeren Theil abgelaufen, als die ärarische Verwaltung eintrat, daher die Verspätung der Vorlage der Voranschläge pro 1891 und 1892.

Die Vorlage geschah am 1. Februar an das Haus.

Der Voranschlag pro 1891 weist ein Erfordernis von . . . . 2,819.950 fl.
die Bedeckung mit . . . . 570.010 „
aus.

Der Kaufschilling per . . . . 2,000.000 „
die Übertragungsgebür mit . . . . 45.250 „
haben indessen ihre Bedeckung in den Einnahmen aus der Propinationsablösung gefunden.

Das eigentliche Erfordernis reducirt sich somit auf . . . . 774.700 „
und der Abgang auf . . . . 204.690 „

Die das erstjährige Budget belastenden, nicht wiederkehrenden Ausgaben, welche diesen Abgang zur Folge haben, sind:

1. Der Ankauf für die übernommenen Materialienvorräthe sammt Ablösung der vor dem 1. Jänner 1891 von der Bodencreditanstalt geleisteten Lohnvorschüsse, zusammen . . . . . 240.000 fl.

2. Die dreiprocentigen Zinsen des Kaufschillings per 2,000.000 fl. für die Zeit vom 1. Jänner 1891 als dem Tage der physischen Übergabe der Herrschaft, bis 30. Juni als dem Tage des Kaufschillingserlages mit . . . . 30.000 fl.

Somit Summa . . . . 270.000 „

Entlastet man das Budget von diesen einmaligen Ausgaben, so steht der Bedeckung per 570.010 „
ein Erfordernis per . . . . 504.700 „
gegenüber und stellt der Überschuss von . . . . 65.310 „
den erstjährigen normalen Gutsertrag dar, welcher einer dreiprocentigen Verzinsung des Ankaufscapitales entspricht.

1892.

Der Voranschlag pro 1892 ist schon ein normaler und weist keine mit dem Gutsankaufe verbundenen Auslagen mehr aus.

Die Bedeckung ist eingestellt mit	586.470 fl.
das Erfordernis mit	501.060 „
der Überschuss mit	85.410 fl.

In diesem Jahre hat schon eine Verringerung der Verwaltungskosten und eine beträchtliche Einnahme für die Verwertung übernommener Warenvorräthe und Betriebsmaterialien stattgefunden.

Das Verzeichnis der übernommenen Warenvorräthe ist in der Vorlage, Seite 14 und 15, gegeben.

Das am 1. September 1891 activirte Verwaltungsamt Nadwórna ist bis nun aus administrativen Gründen direct dem Ackerbauministerium unterstellt, wie dies seinerzeit auch anlässlich des Ankaufes der steiermärkischen und oberösterreichischen Religionsfondsforste von der Alpinen stattgefunden hat.

Nach Abwicklung der mit der Übernahme der Herrschaft verbundenen außerordentlichen Verwaltungsgeschäfte und Überführung der Verwaltung in das normale System, wird die Einführung des genannten Amtes in der einen oder anderen Form in den Organismus der für Galizien bestehenden Forst- und Domänendirection Lemberg stattfinden.

In Anbetracht, dass durch den Ankauf Nadwórnas ein ganz bedeutender Waldcomplex erworben wurde, welcher das Quellengebiet wasserreicher Flüsse beherrscht, dass dadurch dieser Besitz aus den Händen einer auf möglichste Ausbeutung rechnenden Verwaltung genommen und somit in volkswirtschaftlicher Beziehung ein sehr glücklicher Schritt geschah; in Anbetracht ferner, dass trotz ungünstiger Verhältnisse und nothwendiger Schonung des Waldbestandes auf der einen und erschwerten Ausnützung eines beträchtlichen Waldcomplexes auf der anderen Seite — dennoch ein dreiprocentiges Erträgnis erzielt wurde, verdient hervorgehoben zu werden, dass sich dieser Ankauf in jeder Beziehung als ein glücklicher darstellt, indem durch den Ausbau der Bahn Stanislau-Woronienka eine bedeutende Werterhöhung stattfinden wird. Diese Bahn durchschneidet nicht allein die waldreichsten Theile, die bis jetzt nahezu unverwertbar waren, sondern sie sichert auch den Absatz in waldarme Gebiete, namentlich nach Podolien.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass das k. k. Ackerbauministerium schon im zweiten Jahre eine Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung veranlasste und scheint es dem Referenten möglich, dass noch eine weitere Vereinfachung thunlich sein werde.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag, das hohe Haus wolle beiliegendem Gesetzentwurfe die erforderliche Zustimmung ertheilen.

Wien, 20. Juni 1892.

E. Plener,
Obmann.

Morsey,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Nachtragsvoranschläge des Ackerbauministeriums für die Jahre 1891 und 1892 anläßlich der Erwerbung der Herrschaft Nadwórna für den Staat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die sich aus den nachfolgenden Nachtragsvoranschlägen ergebenden Änderungen der Finanzgesetze vom 22. Juli 1891 (R. G. Bl. Nr. 104) und vom 22. December 1891 (R. G. Bl. Nr. 186) werden genehmigt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister betraut.

Nachtrags-Voranschlag 1891.

XII. Ackerbauministerium.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsforste und Domänen — Summarium	Ordentliche	Außerordentliche	Zusammen
				Gulden österr. Währ.		
			Bedeckung.			
35	1	2	Staatsherrschaft Nadwórna	568.330	1.680	570.010
			Summe .	568.330	1.680	570.010
			Erfordernis.			
29	1	2	Staatsherrschaft Nadwórna	501.260	. . . . .	501.260
		3a)	Kaufschilling für übernommene Vorräthe und Ablösung für von der Bodencreditanstalt vor dem 1. Jänner 1891 geleistete Arbeitslohns-Vorschüsse	. . . . .	240.000	240.000
		3b)	Realitätenankauf und Neubauten . .	. . . .	*) 2.660	2.660
		6	Sonstige außerordentliche Ausgaben .	. . . . .	30.780	30.780
			Summe .	501.260	273.440	774.700
		7	Kaufschilling für die Herrschaft Nadwórna	. . . . .	2,000.000	2,000.000
		8	Übertragungsgebür von dem Kaufschillinge per 2,000.000 fl. . .	. . . . .	45.250	45.250
			Gesammterfordernis .	501.260	2,318.690	2,819.950

*) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893.

Nachtrags-Voranschlag 1892.

XII. Ackerbauministerium.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsforste und Domänen Summarium	Ordentliche	Außer-ordentliche	Zusammen
				Gulden österr. Währ.		
			Bedeckung.			
35	1	2	Staatsherrschaft Nadwórna	566.470	20.000	586.470
			Summe .	566.470	20.000	586.470
			Erfordernis.			
29	1	2	Staatsherrschaft Nadwórna	497.010	. . . . .	497.010
		3	Realitätenankauf und Neubauten . .	. . . . .	*) 550	*) 550
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	3.000	3.000
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen .	. . . . .	500	500
			Summe .	497.010	4.050	501.060

*) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1894.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. v. Hofmann, Skala und Genossen.



Die Gefertigten stellen den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, beziehungsweise der Anhang hiezu sei dahin abzuändern, dass die für den Wahlbezirk „Graz Vorstädte“ bestimmte Zahl von Reichsrathsabgeordneten um ein zweites Mandat vermehrt werde.“

In formeller Beziehung sei dieser Antrag dem Wahlreformausschusse zuzuweisen.

Wien, 24. Juni 1892.

Rigler.	Dr. Kokoschinegg.	Kaiser.	Dr. Hofmann.
Ludwig.	Salvadori.	Prade.	Skala.
Dr. Heilsberg.	Polzhofer.	Forcher.	Steinwender.
Dr. Kindermann.	Richter.	Dr. Fuß.	Dr. Bareuther.
Prettner.	Pernerstorfer.	Malfatti.	Dr. Kraus.

Begründung.

Als mit kaiserlichem Patente vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, die Landtagswahlordnung für Steiermark erlassen wurde, betrug die Zahl der Einwohner in den damals geschaffenen zwei Wahlbezirken der Stadt Graz, und zwar im Wahlbezirke „Innere Stadt" 14.460, im Wahlbezirke „Vorstädte" 49.881; die Anzahl der Wähler betrug im ersteren Bezirke 669, im letzteren 1716. Es war also zwar damals schon die Einwohnerzahl der Vorstädte jener der Inneren Stadt um mehr als das Dreifache überlegen; allein die Wählerzahl immerhin nur um etwas mehr als das Doppelte.

Nun wurde bei Schaffung der Reichsrathswahlordnung im Jahre 1873 die Eintheilung der Stadt Graz in die genannten zwei Wahlbezirke auch für die Reichsrathswahlen beibehalten, und je ein Mandat jedem Bezirke zugewiesen. Nachdem damals die Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1869 vorlagen, wonach die Innere Stadt 16.267, die Vorstädte aber 64.852 Einwohner zählten, nachdem ferner damals die Wählerzahl der Innern Stadt 840, der Vorstädte aber 2.524 betrug, so war mit der Annahme dieser Eintheilung bereits eine sehr starke Ungleichheit geschaffen, und die Vorstädte erschienen gegen die Innere Stadt bedeutend zurückgesetzt. Die Wähleranzahl der Vorstädte betrug damals genau das Dreifache der Wähleranzahl der Inneren Stadt.

Noch weit schärfer tritt die Ungleichheit der beiden Wahlbezirke und die Zurücksetzung der Vorstädte gegenüber der Inneren Stadt hervor, wenn man die Ergebnisse der letzten Volkszählung von 1890 und die Wählerzahlen bei den letzten Wahlen in Betracht zieht.

Am 31. December 1890 zählte die Innere Stadt 15.604, die Vorstädte dagegen 91.964; der erstere Wahlbezirk zählte gegen 1873, beziehungsweise 1869 sogar um 663 Einwohner weniger, während die Vorstädte um 27.112 Einwohner zunahmen und nun genau die sechsfache Einwohnerzahl gegenüber der Inneren Stadt besitzen. Der Rückgang der Einwohnerzahl der Inneren Stadt erklärt sich einfach daraus, dass während des betreffenden Zeitraumes viele Wohnhäuser abgetragen wurden und öffentlichen Gebäuden oder Anlagen platzmachen mussten; ferner auch aus dem Umstande, dass viele früher als Wohnungen benützte Räume in den belebtesten Straßen nunmehr zu Geschäftszwecken verwendet werden, während die Bewohner in die Vorstädte hinausziehen. Gerade diese Umstände sind aber zugleich in der Hinsicht von Bedeutung, dass sie als noch fortwirkend betrachtet werden müssen. Es muss demnach, wenn anderseits das stetig fortschreitende, großartige Anwachsen der Vorstädte in Betracht gezogen wird, das Missverhältnis in der Bewohnerzahl und damit aber auch die Ungerechtigkeit gegenüber den Wählern der Vorstädte immer größer werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass keineswegs, wie dies etwa bei der Inneren Stadt Wien der Fall ist, der Wahlbezirk Innere Stadt Graz eine hervorragend steuerkräftige Bevölkerung enthält, vielmehr gerade die wohlhabenden Kreise zum größten Theile in den Vorstädten des linken Murufers angesiedelt sind, während die Vorstädte des rechten Murufers Hauptsitz der Industrie sind.

Das Missverhältnis zwischen den beiderseitigen Wählerzahlen mögen noch folgende Angaben beleuchten: Bei der Reichsrathswahl von 1891 hatten die Innere Stadt 941, die Vorstädte 4883 Wähler. Die Vermehrung der Wähler betrug sonach gegen 1873 im ersteren Wahlbezirke nur 101, in den Vorstädten dagegen 2359, ergab also in letzteren fast eine Verdopplung der Wählerzahl von 1873, und die Vorstädte hatten im Jahre 1891 die mehr als fünffache Wählerzahl der Inneren Stadt! Bei der Ergänzungswahl im Jahre 1892 stieg die Zahl noch weiter um 251 und betrug 5134, somit nahezu das Sechsfache der Wählerzahl der Inneren Stadt von 1891.

Nun kommt in letzter Linie noch zu erwägen, dass nach der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. März 1892 der außerordentliche Zuschlag zur directen Steuer beim Wahlcensus jedenfalls einzurechnen ist und dass daher jene Steuerträger, welche den geringsten Satz von 3 fl. 15 kr. Erwerbsteuer bezahlen, von nun an auch in Graz wahlberechtigt sein werden. Nach einer beiläufigen Schätzung dürfte die dadurch bedingte Vermehrung der Wählerzahl in ganz Graz nahezu 5000 betragen, und es ist zweifellos, dass hievon wieder der weitaus größte Theil auf die Vorstädte Graz entfallen wird.

Es wird also dann das Missverhältnis voraussichtlich noch viel greller werden, und es ist gewiss ein Gebot der Gerechtigkeit, dass der Wahlbezirk „Graz Vorstädte“, welcher gegen 1873 um ein Dritttheil mehr an Einwohner und um die Hälfte mehr an Wähler zählt, welcher die sechsfache Einwohnerzahl, jetzt auch schon fast die sechsfache Wählerzahl des Bezirkes „Innere Stadt“ besitzt und bei der nächsten Wahl noch mehr besitzen wird, nicht mehr bloß durch den einzigen Reichsrathsabgeordneten, welchen ihm die Wahlordnung von 1873 gleichwie dem Wahlbezirk „Innere Stadt“ zuwies, vertreten werde, sondern dass ihm zum mindesten noch ein zweites Abgeordnetenmandat eingeräumt werde. Hiedurch würde auch der außerordentlichen Entwickelung der Landeshauptstadt Graz in den letzten Jahrzehnten entsprechend Rechnung getragen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Garantieerhöhung für die Eisenbahn Eisenerz-Vordernberg und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat (425 der Beilagen).

Die auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 110, gebaute Eisenbahn von Eisenerz nach Vordernberg wurde im Herbst 1891 vollendet und vom 15. September an einem beschränkten und vom 6. Juni d. J. dem vollen Betriebe übergeben. Die Veranlassung zum vorliegenden Gesetzentwurf ergab sich durch die Nothwendigkeit, die bei dem Bau sich herausgestellten Mehrauslagen im Betrage von nahezu zwei Millionen zu decken. Die Vorlage kann von drei Gesichtspunkten aus beurtheilt werden, nämlich was anbelangt:

a) die technische Begründung der Kostenüberschreitungen,
b) die volkswirtschaftliche Bedeutung der durch den Bau der Bahn bereits erzielten Resultate,
c) die finanziell rechtliche Verantwortlichkeit für die stattgefundenen Mehrauslagen.

Die technische Begründung der Kostenüberschreitungen ist theilweise in den Erläuterungen zum Gesetzentwurfe enthalten, theilweise ergibt sich dieselbe aus dem umfangreichen Actenmateriale, welches dem Ausschusse zur Verfügung gestellt worden ist und weiters wurde dieselbe durch eine Besichtigung der hergestellten Bauten seitens des Berichterstatters an Ort und Stelle verificirt.

Als wesentliche Ursachen der Kostenüberschreitungen erscheinen:

1. Die über alles Erwarten ungünstige geologische Beschaffenheit des Baugrundes, indem an vielen Stellen anstatt Felsen ein rutschiges, bei geringstem Anlasse sich in Bewegung setzendes Terrain angetroffen wurde, wodurch sich ein unvorhergesehner Aufwand für Stütz- und Futtermauern, Fundirungen, Verkleidungen und Entwässerungsarbeiten ergab. Die größten Schwierigkeiten dieser Art kamen bei der Herstellung der Station Erzberg vor. Von der Thalseite musste am Fuße der Anschüttung eine abnorm tiefe Fundirung der Stützmauern vorgenommen werden. Trotz dieser Vorsicht gerieth der Damm in Bewegung und es mussten noch weitere Verstärkungen durch Pfeiler ausgeführt werden. Von der Bergseite geriethen alle Verkleidungsmauern in Bewegung. Um einen Stillstand zu erzielen, mussten in bergmännischer Weise durch Stollen und Schächte neue Mauern stückweise hergestellt werden. In eben solcher Weise mussten die Stützmauern im Weinzettelgraben nächst dem Präbichl Tunnel ausgeführt werden, nachdem man eine zeitlang die Herstellung eines stabilen Unterbaues in dem dort angetroffenen Schuttkegel beinahe als eine technische Unmöglichkeit ansehen konnte. Die local angetroffenen Schuttmassen machten bei Viaducten Fundirungen von 13—17 Metern nothwendig. Ja am höchsten Punkte der ganzen Linie, an der Wasserscheide, wurde in der Mitte des

Präbichl-Tunnels anstatt Felsen der trichterförmige und mit Schlamm gefüllte Grund eines vormaligen Gebirgssees oder Meerauges angefahren. Beim Plattentunnel erfolgte ein großer Wassereinbruch, der zu einer zeitweisen Einstellung der Arbeiten veranlasste. Der ganze Schichtthurmtunnel gerieth in Bewegung und so fort. Die enorme Zahl und solide Ausführung der Kunstbauten ergibt sich daraus, dass, wenn man das Mauerwerk auf die ganze Länge der offenen Strecke vertheilt, pro Currentmeter Bahn 6½ Cubikmeter, ja bei Tunneln 19½ Cubikmeter Mauerwerk kommen würden.

Aus allen diesen Gründen ergab sich eine Überschreitung an factischen Baukosten von 1,216.000 fl., wobei bereits ein Ersparnis von 92.000 fl. beim Oberbau berücksichtigt ist. Da nach dem Detailprojecte die Kosten des Unterbaues, Oberbaues und Hochbaues nahezu 3,000.000 fl. betrugen, ist dies eine Überschreitung von über 40 Procent. Es muss jedoch bemerkt werden, dass ähnliche, ja weit größere Überschreitungen aus analogen Ursachen sich sehr oft bei Hochgebirgsbahnen ergeben haben. Es braucht ja nur auf den Bericht über die Creditüberschreitung beim Bau der Arlbergbahn hingewiesen zu werden (843 der Beilagen der IX. Session aus dem Jahre 1884), wobei es sich zeigt, dass abgesehen von den Mehrkosten der Tunnels mit 3½ Millionen, einzelne Strecken (Landeck, St. Anton) Mehrkosten von 47·7 Procent auswiesen. Ältere Erfahrungen bei der Lupkower Bahn, Brenner Bahn 2c. zeigen überhaupt, dass bei Bauten im Hochgebirge der gewöhnliche Zuschlag von 10 Procent für unvorhergesehene Auslagen ganz unzureichend ist, obwohl es schwer fallen dürfte, einen procentuellen Aufschlag zu bestimmen, welcher für alle Fälle sicher wäre, ohne in einzelnen Fällen viel zu hoch gegriffen zu sein. Es muss auch anerkannt werden, dass bei denjenigen Staatsbahnen, welche in den letzten Jahren in gewöhnlichem ebenen und hügeligen Terrain gebaut worden waren, Creditüberschreitungen nicht stattgefunden haben, ja dass im allgemeinen die Voranschläge in einer überaus musterhaften Weise eingehalten wurden. Es ist dies ein Grund mehr, die factische Begründung der Kosten der unter Aufsicht und Leitung derselben bewährten Organisation gebauten Eisenerz-Vordernberger Linie anzuerkennen.

2. Die ungünstigen klimatischen Verhältnisse, der abnorme Schnee- und Regenfall und ungewöhnlich beschränkte Anzahl von günstigen Arbeitstagen haben es mit sich gebracht, dass die Bauzeit um über ein Jahr verlängert werden musste, was zur Folge hatte, dass für die Bauaufsicht 90.000 fl. und für die Intercalarzinsen 256.000 fl. mehr eingestellt werden mussten.

3. Größere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Bahn, indem die Verhältnisse die Bewältigung eines weit größeren Betriebsquantums erfordern, als es ursprünglich vorgesehen wurde. So musste denn die Zahl der Locomotiven von 4 auf 8 vergrößert werden, ebenso eine bedeutende Zahl von Waggons beigeschafft werden, unter entsprechend vollkommener Ausrüstung des Telegraphen- und Signalwesens. Die aus diesem Anlasse nothwendigen Mehrauslagen belaufen sich auf 313.700 fl., und sind im Grunde genommen ein erfreulicher Beweis, dass der von der Bahn erwartete volkswirtschaftliche Nutzen nach so kurzer Zeit von der Wirklichkeit bereits übertroffen wird.

Aus sämmtlichen vorangeführten Motiven ergibt sich eine Überschreitung der Kosten um rund 1,875.700 fl. Da jedoch, wie später dargelegt werden wird, bei der Emission der zur Deckung der Baukosten bestimmten Titres ein Mehrerlös von 61.500 fl. erzielt wurde, kann das abgängige Baucapital mit 1,814.200 fl. veranschlagt werden. Zu den bereits gemachten Bemerkungen kann noch hinzugefügt werden, dass der Augenschein sofort ergibt, dass die ganze Anlage wohl als ein Triumph technischer Leistung angesehen werden kann und ein wahres Muster der Überwindung ungewöhnlicher Terrainschwierigkeiten darbietet, ohne dass in irgend einer Weise mehr Arbeit und Kosten verwendet worden wären, als knapp zur Erreichung des bautechnischen Zieles erforderlich war, und dass die so häufige Ursache von Überschreitungen, nämlich eine auf unnöthigen architektonischen Effect berechnete luxuriöse Ausführung hier durchaus nicht mitgespielt hat.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Baues der Eisenerz-Vordernberger Bahn reicht weit über die Grenzen Steiermarks hinaus. Vor allem muss der Umstand betont werden, dass diese Bahn die erste Anwendung des im kleinen bereits verwendeten Abt'schen Zahnradsystems auf eine Vollbahn mit großem Verkehr darstellt. Dadurch ist es möglich und für alle zukünftigen Fälle erwiesen, dass sich im Hochgebirge Verbindungen herstellen lassen, die früher einfach unmöglich gewesen sind, wie es auch die Geschichte der vorliegenden Bahn beweist. Eisenerz und Vordernberg sind in der Luftlinie 12 Kilometer entfernt und durch einen Bergrücken getrennt, dessen Niveau, von der Tunnelsohle gemessen, etwa 500 Meter über dem Niveau von Eisenerz und 440 Meter über dem Niveau von Vordernberg liegt. So lange man an dem gewöhnlichen Bahnsystem hing, war eine sehr beträchtliche Längenentwicklung nothwendig, und trotz aller Bemühungen hätte der wichtige Industrieort Vordernberg umgangen werden müssen, wie es auch unmöglich gewesen wäre, den Erzberg selbst in die Trace einzubeziehen. Und diese, den wichtigsten Erforderungen nicht

genügende Bahn hätte mehr wie die doppelten Baukosten verursacht. Durch die Anwendung des Abt'schen Zahnradsystems war es möglich, Steigungen bis zu 68 Promille anzuwenden, und bei einer Längenentwicklung von nur 20 Kilometer alle wichtigen Punkte zu berühren. Wenn also einerseits die kilometrischen Kosten der Herstellung sehr hoch sind (etwa 300.000 fl. pro Kilometer), so muss anderseits berücksichtigt werden, dass nach jedem anderen System die Länge mehr wie doppelt so groß gewesen wäre, ohne dem Verkehre so entsprechend zu sein, wie die Trace der Zahnradbahn. Gerade ebenso wie seinerzeit die Semmeringbahn eine Epoche im Bahnbau bedeutete, so wird auch die Eisenerz-Vordernberger Bahn für die ganze Welt ein Beispiel und ein Typus werden, wie ähnliche Terrainschwierigkeiten überhaupt überwunden werden können.

Überdies haben die beim Bau gewonnenen Erfahrungen dazu gedient, das Abt'sche System in vielen wichtigen Einzelnheiten zu verbessern und zu vervollkommnen. Als Beispiel mag angeführt werden, dass die Abt'schen Locomotiven, für deren Feuerung ursprünglich exceptionelle Briquettes als nothwendig erachtet wurden, durch die vom Ingenieur Langer vorgeschlagene Rostanlage für Kohle jeder Art, sogar die Leobener und Fohnsdorfer Braunkohle geeignet gemacht wurden, ein Umstand, dessen Bedeutung daraus erhellt, dass hiedurch im Betriebe der Eisenerz-Vordernberger Bahn eine jährliche Ersparnis von etwa 40.000 fl. erreicht wird. Ebenso ist es von Wichtigkeit, dass sich die Leistungsfähigkeit der Locomotiven als bedeutend höher erwiesen hat, wie veranschlagt wurde. Sie besitzen nämlich eine Zugkraft von 135 Tonnen anstatt 105 Tonnen, was wieder eine bedeutende Betriebsersparnis repräsentirt. Ebenso sind die Erfahrungen über den betriebstörenden Einfluss eines Schneefalles beruhigend, indem selbst ein Schneefall von 30 Centimeter keinerlei Betriebshindernisse verursacht.

Ist durch diese Thatsachen die epochemachende Bedeutung des Baues dieser Bahn als eine technische Leistung beleuchtet, so kann auch hinzugefügt werden, dass die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bahn für die Eisenindustrie Steiermarks und Österreichs sich bereits als größer erwiesen hat, als ursprünglich zur Begründung des Bahnbaues angeführt wurde. Es wurde schon erwähnt, dass der Betrieb sofort nach der partiellen Eröffnung ungeahnte Dimensionen angenommen hat und eine Verdopplung des vorgesehenen Fahrparkes nothwendig gemacht hat. Außerdem ist durch den Bau der Bahn die Errichtung eines neuen auf die tägliche Erzeugung von 2000 Metercentnern berechneten Hochofens in Donawitz ermöglicht worden, welcher den thatsächlichen Beweis liefert, dass in Zukunft Steiermark in der Erzeugung billigen Roheisens keine Concurrenz zu scheuen hat, und dass die in dem letzten Decennium beinahe stationäre steierische Eisenindustrie einer neuen Blüte entgegensehen darf. Gestützt einerseits auf das vorzügliche, nunmehr nach Vollendung des Bahnbaues in der billigsten Weise durch Tagbau geförderte und durch die Bahn billig verfrachtete Erz des Gebirges und durch Ausnützung aller technischen Fortschritte anderseits, die es mit sich brachten, dass für einen Metercentner Roheisen nur 85 Kilogramm Coke verbraucht wird, ist Donawitz in der Lage, beinahe das billigste Roheisen in Österreich zu produciren. Hiedurch ist eine gesunde Basis für die zahlreichen Raffinirwerke gegeben, die in den mit Wasserkräften reich gesegneten Thälern an der Südseite des Erzberges (Valtenthal, Murthal, Mürzthal, Kainachthal) etablirt sind und welche ohne die Möglichkeit eines billigen Bezuges des Rohmateriales wahrscheinlich gezwungen worden wären, nach anderen Gegenden zu übersiedeln. Wie hoch in dieser Hinsicht die Bedeutung der Bahn anzuschlagen ist, ergibt sich aus der bereits im Bezirke eingetretenen Erhöhung des jährlichen Steuereinganges um 46.000 fl.

Was die finanziell-rechtliche Verantwortlichkeit für die Mehrkosten anbelangt, muss auf die Begründung zurückgegriffen werden, womit die ursprüngliche Vorlage im Jahre 1888 einbegleitet wurde. Es erhellt daraus, dass ursprünglich die Herstellung der Bahn auf Staatskosten geplant war, wobei der die gezeichneten Stammactien überschreitende Betrag durch Emission der fünfprocentigen Staatsrente aufzubringen gewesen wäre. Da jedoch die Finanzirung mittels eigener Prioritätsobligationen und Prioritätsactien eine Ersparnis von etwa 14·7 Procent versprach, so wurde der billigen Finanzirung wegen ein Modus angenommen, wonach nominell wohl eine Actiengesellschaft zum Baue der Bahn gegründet wurde, jedoch derselben nach Artikeln VI und VII des Gesetzes jede factische Ingerenz auf den Bau und Betrieb der Bahn benommen wurde. Der Bau der Bahn erfolgte also durch Staatsorgane genau in derselben Weise, wie der Bau der wirklichen Staatsbahnen, ohne dass die Actiengesellschaft den allergeringsten Einfluss auf die Leitung und Gebarung gehabt hätte. Wenn also auch formell die Actiengesellschaft für die Höhe der Baukosten über den ursprünglichen Garantiebetrag zu haften hätte, so sprechen doch Billigkeitsrücksichten, sowie die thatsächlichen Umstände dafür, dass der Staat hiefür einstehe.

Aus diesen Auseinandersetzungen ergeben sich die in der Vorlage enthaltenen Vorschläge der Regierung.

Die auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 110, verwendbaren Beträge waren:

	effectiver Geldbetrag
1. Stammactien, übernommen von der Alpinen Montangesellschaft	700.000 fl.
2. 4procentige Prioritätsactien im Nominalbetrage von 1,000.000 fl.	800.000 „
3. 4procentige Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 3,000.000 fl. . .	2,761.500 „
	4,261.500 fl.

Diese Summe ist den bei Begebung der Prioritätsobligationen erzielten Mehrerlös um 61.500 fl. größer wie der seinerzeitige Voranschlag.

Zur Deckung der auf 1,814.200 fl. sich belaufenden Mehrkosten ist eine Erhöhung der Staatsgarantie erforderlich, um die Ausgabe im weiteren Nominalbetrage von 2,000.000 fl. 4procentiger Prioritätsobligationen zu ermöglichen, wodurch außer der Deckung der factischen Mehrkosten wahrscheinlich noch eine kleine Reserve für etwaige weitere unvorhergesehene Herstellungen sich ergeben würde. Bei Annahme einer 70jährigen Tilgung ist hiezu eine Erhöhung der Staatsgarantie um 85.490 fl. 12 kr. ö. W. nothwendig.

Um nun in bequemster Weise eine eventuelle Verstaatlichung der Bahn zu ermöglichen, erscheint es vortheilhaft die 4procentigen Prioritätsactien einzuziehen, was am bequemsten durch Herausgabe einer weiteren Million von Prioritätsobligationen möglich wäre, da deren Erwerbung zum Curse von höchstens 90 bereits gesichert ist. Dies hätte jedoch nur zu geschehen, wenn an die Einlösung der Bahn durch den Staat factisch geschritten werden möchte. Artikel I der Regierungsvorlage enthält nun die Ermächtigung zur Aufnahme der im ganzen nothwendigen 3,000.000 fl. Prioritätsobligationen.

Es erscheint überhaupt unter Rücksichtnahme auf alle Verhältnisse am zweckmäßigsten, dass die Bahn factisch vom Staate eingelöst werden möchte, umsomehr als sich hiedurch auf die allereinfachste Weise alle eventuellen Collisionen vermeiden lassen, zu denen der Betrieb der Bahn, im Hinblick auf die Concurrenz der Südbahnlinien, Veranlassung geben kann, und die ja auch zur Annahme des Artikels VIII des ursprünglichen Gesetzes geführt haben, wodurch die Actiengesellschaft auf jede Ingerenz beim Betriebe verzichtet. Der Ausschuss ist auch der Ansicht, dass durch die in dieser Hinsicht von Seite der Regierung getroffenen Vorbereitungen die Verstaatlichung einen bedeutenden Vortheil für den Staat ergeben würde, nämlich:

Die Österreichisch-Alpine Montangesellschaft als Besitzerin der sämmtlichen ausgegebenen Stammactien im Nominalbetrage von 700.000 fl. hat sich verpflichtet, diese Stammactien **unentgeltlich** an den Staat abzutreten und die Rücklösung der ausgegebenen Prioritätsactien im Nominalbetrage von 1,000.000 fl. zum Curse von höchstens 90 Procent zu effectuiren.

Demzufolge würden im Falle der Einlösung der Bahn an Stelle der ausgegebenen Prioritätsactien im Nominalbetrage von 1,000.000 fl. 4procentige Prioritätsobligationen im gleichen Nominalbetrage in Verkehr gesetzt werden. Hiedurch würde, da die derzeitige Staatsgarantie auch die 4procentige Verzinsung und die Tilgungsquote der Prioritätsactien umfasst, eine Änderung der jährlichen Belastung des Staates nur in der Richtung eintreten, dass die Tilgung der auszugebenden Prioritätsobligationen früher vor sich gehen würde, als dies jetzt bezüglich der Prioritätsactien vorgesehen erscheint. Die Tilgungsquote für den Nominalbetrag von 1,000.000 fl. Prioritätsobligationen würde allerdings bei der angenommenen Tilgungsdauer von 70 Jahren etwa 2745 fl. betragen, dagegen würde jedoch in den letzten 15 Concessionsjahren die Annuität für die Prioritätsactien mit dem Betrage von 89.941 fl. gänzlich in Wegfall kommen.

Der Erlös für die auszugebenden Prioritätsobligationen dürfte den zur Rücklösung der bestehenden Prioritätsactien erforderlichen Effectivbetrag von höchstens 900.000 fl. unter allen Umständen übersteigen, so dass hieraus ein nicht unbeträchtlicher Capitalsgewinn für den Staat resultiren würde, welcher eventuell zur Deckung von Investitionsauslagen herangezogen werden könnte.

Einen weiteren finanziellen Vortheil würde die Einlösung der Bahn dadurch bieten, dass sich für diesen Fall das Land Steiermark zufolge des Landtagsbeschlusses vom 31. März 1892 bereit erklärt hat, den dermal für die Eisenbahnlinie Eisenerz-Vordernberg zugesicherten Landesbeitrag, bestehend in 20 Jahresraten zu 20.000 fl., in eine einmalige, mit Ende des Jahres 1894 fällig werdende Capitalszahlung in der Höhe von 330.000 fl. umzuwandeln. Da nämlich der Capitalswert der gegenwärtig zugesicherten 20 Jahresraten zu 20.000 fl., von welchen die erste einen Monat nach der Betriebseröffnung fällig werden soll, bei Annahme eines Zinsfußes von 4 Procent mit Ende des Jahres 1894 nur beiläufig 312.800 fl. beträgt, so würde aus der Umwandlung dieses Beitrages in eine Capitalszahlung von 330.000 fl. für den Staat ein Capitalsgewinn von rund 17.200 fl. erwachsen.

Bei Annahme eines Zinsfußes von fünf Procent würde sich der Capitalswert der Jahresraten mit Ende des Jahres 1894 auf ungefähr 296.900 fl., und demnach der Capitalsgewinn des Staates auf etwa 33.100 fl. belaufen.

Die erwähnte Capitalssumme von 330.000 fl. kann allerdings, nachdem sie erst mit Ende des Jahres 1894 fällig werden soll, zur Bedeckung des Capitalsabganges bei der Localbahn Eisenerz-Vordernberg nicht herangezogen werden, dagegen würde dieselbe, wie in der Begründung zu dem gleichzeitig zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Murthalbahn, des Näheren dargelegt wird, die Möglichkeit bieten, die Ausführung der genannten, für die steiermärkische Eisenindustrie gleichfalls sehr wichtigen Localbahnlinie ohne nennenswerte Belastung des Staatsbudgets sicherzustellen, womit sich ja auch der Eisenbahnausschuss einverstanden erklärt hat, wie dies auch in dem über die Murthalbahn bereits vertheilten Bericht zum Ausdrucke kommt.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat der Ausschuss den Regierungsentwurf ohne wesentliche Änderungen angenommen und stellt sonach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beifolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.“

Wien, 27. Juni 1892.

Jaworski,
Obmann.

Szczepanowski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Garantieerhöhung für die Eisenbahn Eisenerz-Vordernberg und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Unternehmung der Localbahn Eisenerz-Vordernberg behufs Bedeckung des bei der Bauausführung eingetretenen Mehrerfordernisses und zum Zwecke der Bildung eines Investitionsfondes eine Erhöhung des auf Grund der Bestimmungen im Artikel II des Gesetzes vom 5. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 110, vom Staate garantirten Reinerträgnisses zuzusichern.

Die zuzusichernde Garantieerhöhung darf in keinem Falle das Jahreserfordernis für die vierprocentige Verzinsung und die binnen 70 Jahren zu bewirkende Tilgung eines Nominalbetrages von 2,000.000 fl. ö. W. Noten überschreiten, welcher als Bestandtheil eines von der obigen Unternehmung aufzunehmenden vierprocentigen, binnen der gleichen Tilgungsdauer rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Gesammtnominalbetrage von 3,000.000 fl. ö. W. Noten auszugeben ist.

Die hienach nicht sofort zur Ausgabe gelangenden Obligationen im Nominalbetrage von 1,000.000 fl. ö. W. Noten des vorerwähnten Prioritätsanlehens dürfen nur im Falle der Einlösung der vorhin genannten Localbahn durch den Staat (Artikel II) zur Ausgabe gebracht werden.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, die im Artikel I genannte Localbahn unter Übernahme sämmtlicher Activen und Passiven der Unternehmung, insbesondere der gesammten Prioritätsobligationen-Schuld unter den nachstehenden Bedingungen für den Staat einzulösen, und zwar dass

a) die vom Lande Steiermark zugesicherte Beitragsleistung, bestehend in zwanzig Jahresraten zu 20.000 fl., in eine einmalige, mit Ende des Jahres 1894 fällig werdende Capitalszahlung im Betrage von mindestens 330.000 fl. umgewandelt wird; dass

b) die ausgegebenen Prioritätsactien im Nominalbetrage von 1,000.000 fl. ö. W. vom Staate zum Preise von höchstens 900.000 fl. ö. W. in Noten erworben werden, welcher Kaufpreis durch Begebung des im Artikel I, Schlussſatz, angeführten Restbetrages von Prioritäts-Obligationen zu bedecken ist, und dass

c) die ausgegebenen Stammactien im Nominalbetrage von 700.000 fl. ö. W. ohne jedes Entgelt an den Staat abgetreten werden.

Artikel III.

Für die Ausgabe und bücherliche Eintragung des im Artikel I bezeichneten Prioritätsanlehens, dann für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden, einschließlich der Pfandbestellungsurkunde, wird die Gebüren- und Stempelbefreiung, wie auch bezüglich der Coupons dieses Anlehens die Befreiung von der Einkommensteuer und von den Couponstempelgebüren gewährt.

Ebenso wird für das im Falle der Einlösung der Eisenbahn von Eisenerz nach Vordernberg durch den Staat abzuschließende Übereinkommen, sowie für die durch die Einlösung dieser Bahn veranlassten Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden die Stempel- und Gebürenfreiheit gewährt.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gebürenausschusses

über den

Beschluss des hohen Herrenhauses, betreffend die Gesetzesvorlage über die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer). (460 d. B.)



Während das hohe Herrenhaus dem von dem Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 8. Februar 1892 beschlossenen Gesetze, betreffend die Entrichtung der Stempelgebüren von ausländischen Actien, Renten und Schuldverschreibungen vollinhaltlich beigetreten ist, also bezüglich dieses übereinstimmende Beschlüsse beider Häuser des Reichsrathes vorliegen, hat dasselbe an dem Gesetzentwurfe, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer) einige Abänderungen vorgenommen, wegen welcher dieser Gesetzentwurf an das Abgeordnetenhaus zurückgeleitet werden musste.

Von diesen Abänderungen kommt nur einer eine meritorische Bedeutung zu: Es ist dies die Citation des §. 7 in dem §. 23, zu deren Erläuterung die nachfolgenden Bemerkungnn dienen.

§. 7 des Gesetzentwurfes handelt von den Börsegeschäften der in §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, welche ohne Vermittlung eines officiellen Arrangementbureaus abgewickelt werden, also von den „directen“ Börsengeschäften, und bestimmt derselbe, dass die Steuer von dem Ablieferer der Effecten durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der Rechnung (§. 8) zu entrichten ist.

§. 23 handelt von denjenigen Effectenumsatzgeschäften, in Ansehung welcher die Regierung ermächtigt wird, die unmittelbare Entrichtung der Umsatzsteuer zu bewilligen.

Das Abgeordnetenhaus hatte unter diese Geschäfte die im §. 7 erwähnten directen Börsegeschäfte nicht aufgenommen, wogegen das Herrenhaus auch bezüglich dieser der Finanzverwaltung die Ermächtigung ertheilt hat, den Erhebungsmodus der unmittelbaren Steuerentrichtung zu bewilligen.

Da die große Mehrzahl der directen Börsegeschäfte im Wege des Clearingverkehres, durch ein zur Übernahme der verkauften Effecten angewiesenes Creditinstitut abgewickelt wird, und da die für den Clearingverkehr bestehenden Einrichtungen leicht zu einer verlässlichen Controle der Steuerentrichtung benützt werden können, so gereicht es sowohl einerseits dem Geschäftsverkehr, als auch anderseits der Finanzverwaltung zum Vortheil, auch bezüglich solcher directer Börsegeschäfte die unmittelbare Steuerentrichtung unter den von der Finanzverwaltung fallweise zu bestimmenden Cautelen zu gestatten. Dies soll durch die Citation des §. 7 im ersten Absatz des §. 23 zum Ausdrucke gebracht werden.

Was die übrigen, von dem hohen Herrenhause an der von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzesvorlage vorgenommenen Änderungen anbelangt, so sind dieselben nur redactioneller Natur.

Im §. 13, Absatz 1 wurde die Citation „(Artikel 4 des Handelsgesetzbuches)" gestrichen, da bei der zweiten Lesung der Gesetzesvorlage von dem Abgeordnetenhause beschlossen wurde, die Steuerpflicht auf jene Geschäfte zu beschränken, bei welchen ein Kaufmann, welcher gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt, thätig ist, und da mit Rücksicht hierauf die Berufung des Artikels 4 des Handelsgesetzbuches überflüssig und irreführend erscheint.

Im §. 13, Absatz 2, wurden nach dem Worte „Kaufmann" der Deutlichkeit wegen und in voller Übereinstimmung mit der Intention des Abgeordnetenhauses die Worte eingeschaltet: „welcher gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt".

Im §. 14, erste Zeile wurde statt „(Artikel 4 des Handelsgesetzbuches)" gesetzt „(§. 13)".

Im §. 19 wurde endlich ein Druckfehler corrigirt, indem statt „(§. 41, Absatz 2)" richtig citirt wurde „(§. 14, Absatz 2)".

Der Gebürenausschuss stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den anruhenden Gesetzentwurf ⁄. in der von dem hohen Herrenhause beschlossenen Fassung annehmen."

Dr. Jaksch,
Obmann.

G. Sommaruga,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Umsatz von Effecten (Wertpapieren) unterliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer besonderen Steuer (Effectenumsatzsteuer).

Es unterliegen derselben sowohl die an der Börse, als auch die außerhalb der Börse geschlossenen, ursprünglichen und Prolongationsgeschäfte. Hiebei macht es bei Börsengeschäften keinen Unterschied, ob dieselben per Kassa, auf einige Tage Lieferung, oder auf feste Termine geschlossen; ob sie direct oder mittels Arrangement abgewickelt; ob sie als Kauf- und Verkaufsgeschäfte; oder als Prämien- oder Kostgeschäfte geschlossen; und ob endlich insbesondere die Kostgeschäfte von einzelnen Personen oder Bankanstalten, für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden. Ebenso macht es bei außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften keinen Unterschied, ob sie nach Börsenusancen oder ohne Rücksicht auf dieselben geschlossen werden; ob es Kauf- und Verkaufs-, Lieferungs- oder Kostgeschäfte sind; und ob endlich die letzteren von einzelnen Personen oder Bankanstalten für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden.

Der Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, dann von gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, steuerfrei.

Auf den Umtausch von größeren Appoints in kleinere oder umgekehrt, auf den Nummern-Austausch bei Losen, sowie die Zahlung von Verbindlichkeiten mit verlosten Schuldverschreibungen finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 2.

Die Effectenumsatzsteuer wird in festen Sätzen für je einen einfachen Schluss bemessen.

Als einfacher Schluss gilt bezüglich der an der Wiener Börse notirten Effecten bei den in Procenten gehandelten Effecten ein Nominale von 5000 fl. ö. W., bei den an der vorstehend bezeichneten Börse nach Stücken gehandelten die Zahl von 25 Stücken, beziehungsweise dasjenige Nominale und diejenige Stückzahl, welche nach den zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes geltenden Geschäftsbedingungen der Wiener Börse für gewisse besondere Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.

Bei den zwar nicht an der Wiener Börse, doch an einer anderen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Börse notirten Effecten gilt als einfacher Schluss ein Nominale von 5000 fl. ö. W., beziehungsweise dasjenige Nominale und diejenige Stückzahl, welche nach den zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes geltenden Geschäftsbedingungen dieser Börse für gewisse Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.

Im Falle eine der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Börsen die Geschäftsbedingungen über einfache Schlüsse ändert, kann die Regierung die diesen Änderungen entsprechenden Vorschriften auch in Ansehung der Bemessung der Effectenumsatzsteuer im Verordnungswege erlassen.

Bei Effecten, welche an keiner österreichischen Börse notirt werden, gilt als einfacher Schluss ein Nominale von 5000 fl. ö. W.

Bei den außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften (§. 10) ist der Schluss nach dem vorgekommenen wirklichen Geldumsatze zu berechnen und gilt als einfacher Schluss die Summe von 5000 fl. ö. W. Bei allen sonstigen außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften, dann bei den an der Börse geschlossenen directen Geschäften (§. 7) findet diese Bestimmung nur für den Fall Anwendung, wenn bei einem und demselben Geschäfte Effecten verschiedener Art umgesetzt werden.

Bei Einzelnschlüssen, welche die Höhe eines einfachen Schlusses übersteigen, wird jeder Rest, der die

Höhe eines weiteren einfachen Schlusses nicht erreicht, als weiterer voller einfacher Schluss behandelt. Das Letztere gilt auch für solche Einzelnschlüsse, welche überhaupt die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreichen.

§. 3.

Die Effectenumsatzsteuer beträgt für jeden einfachen Schluss 10 kr. ö. W., bei Geschäften über verzinsliche Staatsschuldverschreibungen im Betrage von nicht mehr als 500 fl. ö. W. Nominale, 5 kr. ö. W.

Sie wird, soferne dieses Gesetz keine Ausnahmen gestattet, mittels besonderer Stempelzeichen entrichtet.

§. 4.

Von Börsengeschäften der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, welche durch ein officielles Arrangementbureau einer Börse abgewickelt werden, ist die Steuer von jedem der beiden Contrahenten durch Verwendung von Stempelzeichen von je 5 kr. ö. W. für jeden einfachen Schluss auf der beim Arrangementbureau einzureichenden Consignation der zu arrangirenden Geschäftsumsätze (Arrangementbogen) zu entrichten.

Die auf Grund der gehörig gestempelten Arrangementbögen ausgegebenen Rechnungen unterliegen gleich den ihnen angehefteten Adressen (Hände) keiner weiteren Gebür.

§. 5.

Die das Arrangement besorgende Anstalt überwacht unter ihrer Haftung die genaue Entrichtung der im §. 4 festgesetzten Steuer.

Für die mit dieser Überwachung verbundenen Auslagen und die Mühewaltung kann vom Finanzministerium eine entsprechende Vergütung zuerkannt werden.

§. 6.

Die Arrangementbögen jedes vorhergehenden, sowie des laufenden Jahres sind, mit laufenden Nummern versehen, von dem Arrangementbureau bei Strafe von 100 bis 500 fl. aufzubewahren.

Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in diese verwahrten Arrangementbögen im Beisein eines Organes des Bureaus Einsicht zu nehmen. Sie darf jedoch, den Fall einer befundenen Steuerhinterziehung ausgenommen, von den Unterschriften der Parteien auf den Arrangementbögen keine Kenntnis nehmen, und sind diese Bögen dementsprechend einzurichten.

Für Arrangementbögen welche mit keinem oder einem ungehörigen, oder mit einem nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempel versehen sind, wird die unterzeichnete Partei mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§. 7.

Von Börsengeschäften der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, welche ohne Vermittlung eines officiellen Arrangementbureaus abgewickelt werden (directe Geschäfte), ist die Steuer von dem Abliefernden durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der Rechnung (§. 8) zu entrichten.

Der mit Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, festgesetzte Rechnungsstempel tritt für Rechnungen über directe Börsengeschäfte außer Kraft.

§. 8.

Bei Ablieferung der Effecten aus jedem directen Börsengeschäfte (§. 7), jenes per Kassa nicht ausgenommen, ist der Abliefernde verpflichtet, dem Übernehmer zugleich mit den Effecten eine gehörig gestempelte Rechnung zu erfolgen.

Hat der Abliefernde keine Rechnung oder eine mit keinem oder einem nicht gehörigen, oder mit einem nicht vorschriftmäßig verwendeten Stempel versehene Rechnung ausgestellt, so wird er mit der 150fachen und im Wiederholungsfalle mit der 300fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§. 9.

Wird ein nach den §§. 4 oder 7 steuerpflichtiges Geschäft durch Vermittlung eines Sensales abgeschlossen, so unterliegen die hiebei ausgestellten Schlusszettel der mit §. 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten Stempelgebür nicht.

§. 10.

Außerhalb der Börse geschlossene Vorschussgeschäfte unterliegen der Gebür nach Tarifpost 36 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und sind von der Effectenumsatzsteuer frei.

Von allen außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art ist die Effectenumsatzsteuer entweder vom Schuldner (Kostgeber) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der von ihm zu überreichenden Rechnung, oder, wo eine solche Rechnung unterbleibt, vom Gläubiger (Kostnehmer) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf dem den Erlag der Effecten bestätigenden Schriftstücke zu entrichten.

Hiebei macht es in Bezug auf die Steuerpflicht keinen Unterschied, ob die Effecten zum Tagescurse oder unter demselben in Kost übernommen werden und ob der Kostnehmer über die übernommenen Stücke zu verfügen berechtigt ist oder nicht.

Die Bestimmungen des §. 8, lit. a des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, haben, insoferne sie sich auf die im zweiten Absatze bezeichneten Geschäfte beziehen, außer Kraft zu treten.

§. 11.

Für die Entrichtung der im §. 10 bezeichneten Steuer ist in erster Linie der Kostnehmer haftbar. Derselbe ist verpflichtet, bei dem Abschlusse, sowie bei jeder Prolongation des Geschäftes dem Kostgeber entweder eine gehörig gestempelte Rechnung abzuverlangen, oder ein eben solches, den Erlag der Effecten bestätigendes Schriftstück (Pfandschein, Depotschein u. s. w.) zu erfolgen.

Zuwiderhandelnde werden mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§. 12.

Von Kauf- und Verkaufs-, dann von Lieferungsgeschäften, welche außerhalb der Börse durch Vermittlung eines Handelsmaklers geschlossen werden, ist die Effectenumsatzsteuer durch Verwendung von Stempelzeichen auf den beiderseitigen Schlusszetteln zu entrichten.

Für gehörige Stempelung jedes der beiden Schlusszettel mit der Hälfte des Steuerbetrages, dann für die entsprechende Verwendung der Stempelzeichen haftet der Handelsmakler bei Strafe der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer.

§. 13.

Alle übrigen außerhalb der Börse geschlossenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäfte über die im §. 1, Absatz 1 bezeichneten Effecten unterliegen der Effectenumsatzsteuer nur insoferne, als hiebei ein Kaufmann, welcher gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt, thätig ist. Die Steuer ist von jenen Kaufleuten, deren Firma im Handelsregister (Artikel 12 des H. G. B.) erscheint (protokollirte Kaufleute), mittels Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen, und zwar zur Hälfte auf der dem anderen Contrahenten zu überreichenden Note, zur anderen Hälfte in dem Register (§. 14) zu entrichten. Andere Kaufleute (nicht protokollirte Kaufleute) haben die volle Steuer mittels Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der dem anderen Contrahenten zu überreichenden Note allein zu entrichten.

Ist der andere Contrahent ebenfalls ein Kaufmann, welcher gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt, so ist die Steuer von dem Verkäufer allein zu entrichten.

Auf die im Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Noten findet die mit Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, festgesetzte Stempelpflicht keine Anwendung.

§. 14.

Jeder Kaufmann (§. 13) ist verpflichtet, über jedes bei ihm vorgekommene Kauf- und Verkaufs-

geschäft der im §. 13, Absatz 1 bezeichneten Art der kaufenden, beziehungsweise verkaufenden Partei bei Abschluss des Geschäftes eine Note auszustellen, welche nebst dem Datum und dem Namen (Firma) des Ausstellers, auch noch die Art und den Nominalbetrag der umgesetzten Effecten, sowie den berechneten Kauf-, beziehungsweise erzielten Verkaufspreis der letzteren zu enthalten hat. Die Noten des protokollirten Kaufmannes sind außerdem mit der fortlaufenden Jahresnummer zu versehen.

Überdies ist jeder protokollirte Kaufmann verpflichtet, ein von der Finanzbehörde beglaubigtes Register anzulegen, in welches aus dem Inhalte der an jedem Tage ausgestellten Noten spätestens am dritten Tage nach Abschluss des Geschäftes das Datum, die Art und der Nominalbetrag der bei jedem einzelnen Geschäfte umgesetzten Effecten, so wie der berechnete Kauf-, beziehungsweise erzielte Verkaufspreis der letzteren unter den gleichen fortlaufenden Jahresnummern einzutragen ist.

Bei schriftlichen Anzeigen über vollzogene Kauf- und Verkaufsgeschäfte sind gleichfalls gestempelte Noten zu verwenden und auf dem Schriftstücke zu befestigen. Ist die Anzeige über ein vollzogenes Kauf- und Verkaufsgeschäft im telegraphischen Wege geschehen, so ist eine gestempelte Note im Correspondenzwege sofort nachzusenden. Der protokollirte Kaufmann hat das Geschäft in beiden Fällen auch in das Register einzutragen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben in dem im §. 13, Absatz 2 bezeichneten Falle nur auf den Verkäufer Anwendung zu finden.

§. 15.

Im Falle, als der protokollirte Kaufmann den Käufer behufs Ablieferung der verkauften Effecten an ein Creditinstitut anweist, ist das Geschäft ins Register sofort einzutragen, dagegen die Note von dem angewiesenen Creditinstitute dem Käufer bei Ablieferung der Effecten spätestens am dritten Tage nach Abschluss des Geschäftes auszufolgen. Diese Note hat nebst den im §. 14, Absatz 1, bezeichneten Merkmalen noch die Firma des anweisenden Verkäufers und die Nummer, unter welcher das Geschäft in das Register des Verkäufers eingetragen worden ist, zu enthalten. Die Anweisung des Verkäufers an das Creditinstitut (Consignation) ist steuerfrei.

§. 16.

Die Bestimmungen der §§. 14 und 15 finden auf Lieferungsgeschäfte mit der Maßgabe Anwendung, dass die Ausfolgung, beziehungsweise Nachsendung der Note spätestens am dritten Tage nach Vollzug des Geschäftes zu geschehen hat. Die potokollirten

Kaufleute haben das Lieferungsgeschäft überdies in das Register, und zwar sofort nach Abschluss des Geschäftes einzutragen.

§. 17.

Jeder protokollirte Kaufmann ist verpflichtet, seine Bücher so einzurichten, dass aus deren Vergleich mit dem Register die genaue Versteuerung jedes bei dem ersteren vorgekommenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäftes leicht und ersichtlich constatirt werden kann.

§. 18.

Die Register der zwei vorangegangenen Jahre sind von jedem protokollirten Kaufmanne bei Strafe von 100 bis 1000 fl. ö. W. zu verwahren. Den Finanzbehörden steht es jederzeit zu, in diese Register, sowie in das Register des laufenden Jahres, dann in die dem Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsgeschäfte entsprechenden ersten Aufzeichnungen (Strazza, Primanota, Tagebuch) im Beisein des Kaufmannes oder eines Organes desselben Einsicht zu nehmen. Sie sind jedoch, den Fall einer befundenen Steuerhinterziehung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet. Auch ist es ihnen nicht gestattet, die bei der Revision der obigen Aufzeichnungen gemachten Wahrnehmungen bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die betreffenden Kaufleute oder für deren Geschäftsfreunde irgendwie benützen zu lassen.

§. 19.

Ein Kaufmann (§. 14), welcher bei einem Kauf- und Verkaufs- oder Lieferungsgeschäfte der im §. 13 bezeichneten Art keine Note, oder eine mit keinem oder einem nicht gehörigen, oder mit einem nicht vorschriftmäßig verwendeten Stempelzeichen versehene Note ausgestellt hat, oder, soferne er zur Führung eines Registers verpflichtet ist (§. 14, Abs. 2), ein solches Geschäft in das Register gar nicht oder nicht vollständig eingetragen hat, oder das eingetragene Geschäft gar nicht oder mittels eines ungehörigen oder nicht vorschriftmäßig verwendeten Stempelzeichens versteuert hat, wird mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer und außerdem mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. bestraft.

Mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer und außerdem mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. wird auch das im §. 15 bezeichnete Creditinstitut, welches keine Note oder eine mit keinem Stempel oder mit einem nicht gehörigen oder mit einem nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempel versehene Note ausgestellt hat, bestraft.

Die nicht vollständige Eintragung eines Geschäftes in die stempelpflichtigen Noten und Register wird mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. bestraft.

§. 20.

Die Versteuerung der nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte, welche von der österreichisch-ungarischen Bank als Contrahenten abgeschlossen werden, hat auf die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte derselben in nachstehender Weise zu erfolgen:

1. Wird bei den nach den §§. 4—6 steuerpflichtigen Geschäften ein Arrangementbogen von der österreichisch-ungarischen Bank eingereicht, so ist derselbe stempelfrei, wogegen der andere Contrahent seinen Arrangementbogen mit einem der Hälfte der Umsatzsteuer entsprechenden Stempelzeichen zu versehen hat.

2. Hat die österreichisch-ungarische Bank aus einem nach den §§. 7—9 steuerpflichtigen Geschäfte Effecten abzuliefern, so ist die von der Bank zu überreichende Rechnung stempelfrei, dagegen hat der Übernehmer der Effecten der Bank hierüber eine nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 gestempelte Bestätigung auszustellen.

3. Wird ein nach den §§. 10—11 steuerpflichtiges Geschäft mit der österreichisch-ungarischen Bank geschlossen, so ist der Kostgeber ausnahmslos zur Ausstellung einer Rechnung und Stempelung derselben nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 verpflichtet.

4. Hat die österreichisch-ungarische Bank ein nach §. 12 steuerpflichtiges Geschäft geschlossen, so hat der Handelsmakler den Schlusszettel für die Bank stempelfrei auszustellen, wogegen der andere Contrahent einen mit der Hälfte der Umsatzsteuer gestempelten Schlusszettel erhält.

5. Bei Abschluss der nach den §§. 13—19 steuerpflichtigen Geschäfte ist die österreichisch-ungarische Bank weder zur Führung und Stempelung von Registern noch zur Stempelung der Noten verhalten; desgleichen ist das von der österreichisch-ungarischen Bank behufs Ablieferung der verkauften Effecten angewiesene Creditinstitut (§. 15) zur Ausstellung der Note nicht verpflichtet. Dagegen ist die kaufende, beziehungsweise verkaufende Partei verpflichtet, eine nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 gestempelte Quittung über die erhaltenen Effecten, beziehungsweise die erhaltene Valuta der Bank auszustellen.

Die von den Mitcontrahenten der österreichisch-ungarischen Bank nach den Bestimmungen der ZZ. 2, 3 und 5 ausgestellten stempelpflichtigen Schriftstücke, dann die der Bank nach der Bestimmung der Z. 4 zugestellten ungestempelten Schlusszettel sind von der Bank durch 2 Jahre aufzubewahren und der Finanzbehörde auf Begehren vorzuzeigen.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Arrangementbureau in Betreff der von der Bank eingereichten ungestempelten Arrangementbögen ob.

Die nach den Bestimmungen der §§. 2, 3 und 5 von den Mitcontrahenten der österreichisch-ungarischen Bank auszustellenden stempelpflichtigen Schriftstücke haben zu entfallen, wenn der genannten Bank von der Regierung die Bewilligung ertheilt wird, unbeschadet der dieser Bank zukommenden Steuerbefreiung, die Umsatzsteuer von ihren Mitcontrahenten einzuheben und für Rechnung derselben unmittelbar zu entrichten.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes haben nur für die nach diesem Paragraphe zur Ausstellung von gestempelten Schriftstücken verpflichteten Parteien Anwendung.

§. 21.

Geschäfte, welche von der k. k. Staatsverwaltung als Contrahenten abgeschlossen werden, sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 20 nur mit der von dem anderen Mitcontrahenten zu entrichtenden Steuer zu belasten.

Zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der österreichisch-ungarischen Bank geschlossene Geschäfte sind auf die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte von der Umsatzsteuer ganz befreit.

§. 22.

Bilden ausländische Effecten den Gegenstand eines Geschäftes der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, so ist die Steuer in der doppelten Höhe zu entrichten.

Werden bei einem und demselben außerhalb der Börse geschlossenen Geschäfte sowohl in- als ausländische Effecten umgesetzt, so sind bei Berechnung der Schlusshöhe (§. 2, Absatz 6) die auf die letzteren entfallenden Geldbeträge in der doppelten Höhe anzusetzen.

Ungarische Effecten sind, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 94, und der Finanzministerialverordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, dauert, gleich den inländischen Effecten zu behandeln.

§. 23.

Die Regierung wird ermächtigt, die unmittelbare Entrichtung der in den §§. 4, 7, 10 und 13 bezeichneten Umsatzsteuer zu bewilligen.

Desgleichen wird die Regierung ermächtigt, einzelnen Creditinstituten zu gestatten, für die bei ihnen vorkommenden Kaufgeschäfte die im §. 13 bezeichnete Steuer mittels Stempelung der von der verkaufenden Partei zu überreichenden Rechnung zu entrichten. Das

Creditinstitut ist jedoch in diesem Falle für die Ausstellung und richtige Stempelung dieser Rechnung in erster Linie in Gemäßheit des §. 19 haftbar und hat jede solche empfangene Rechnung bei Strafe des §. 18 zu verwahren.

§. 24.

Die Anordnungen wegen Anfertigung der nach diesem Gesetze zu verwendenden Stempelzeichen, sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung dieser Stempelzeichen werden im Verordnungswege erlassen.

Auf diese Stempelzeichen finden die Bestimmungen der §§. 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, sinngemäße Anwendung.

§. 25.

Jeder Aussteller eines stempelpflichtigen, jedoch nicht oder nicht vorschriftmäßig gestempelten Schriftstückes, welcher binnen drei Tagen nach Ausstellung desselben der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) von der Übertretung die Anzeige macht und zugleich die hinterzogene Steuer sofort entrichtet, wird von den Strafen dieses Gesetzes befreit.

§. 26.

Jeder Empfänger der in den §§. 7, 10, 12, 13 und 15 bezeichneten steuerpflichtigen Schriftstücke haftet für deren richtige Stempelung und ist mit der 50-fachen Erhöhung der Steuer zu bestrafen, woferne er nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt des gar nicht oder nicht vorschriftmäßig gestempelten Schriftstückes entweder die nachträgliche Stempelung aus eigenen Mitteln vornimmt oder die Steuerhinterziehung zur Kenntnis der Finanzbehörde bringt.

Der Beweis über die Einhaltung der obbezeichneten Frist liegt dem Empfänger ob.

In den in den §§. 11 und 23, Abs. 2 vorgesehenen Fällen, in welchen für die Ausstellung und gehörige Stempelung des Schriftstückes in erster Linie der Empfänger (Kostnehmer, beziehungsweise kaufendes Creditinstitut) haftbar ist, haftet für die unterlassene, beziehungsweise ungehörige Stempelung des Schriftstückes auch der Aussteller im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen und liegt der Beweis über die eingehaltene Frist ihm ob.

§. 27.

Zur Erlassung von Straferkenntnissen auf Grund eines die Übertretung dieses Gesetzes constatirenden Befundes ist die leitende Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) berufen.

Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Derselbe ist bei der erkennenden Behörde binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Straferkenntnisses einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf die nach diesem Gesetze zu verhängenden Strafen haben die Schlussalinea des §. 20, dann der §. 21 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, Anwendung zu finden.

§. 28.

Weder über die Frage, ob eine Umsatzsteuer zu entrichten ist, noch über das Ausmaß dieser Steuer findet ein gerichtliches Verfahren statt. Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung der directen Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§. 29.

In Bezug auf die Verjährung der nach diesem Gesetze festgesetzten Steuer, sowie der nach demselben verhängten Strafen haben die, die Stempel- und unmittelbaren Gebüren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, beziehungsweise des §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung zu finden.

§. 30.

Die Antheile der Anzeiger und Ergreifer an auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafen werden für den Anzeiger mit $^1/_{12}$, für den Ergreifer mit $^1/_6$ der über das Maß der ordentlichen Steuer einfließenden Steuererhöhungen festgesetzt.

Wird ein hiernach zuerkannter Betrag binnen 3 Monaten nach der Anweisung nicht behoben, so ist der betreffende Antheilsanspruch als erloschen zu behandeln.

Im übrigen finden auf die Anzeiger der Übertretungen dieses Gesetzes und die Ergreifer der Gegenstände solcher Übertretungen jene Vorschriften Anwendung, welche für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen bestehen.

§. 31.

Werden über die nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte nebst den nach demselben vorgeschriebenen Schriftstücken andere nach den Gebürengesetzen stempelpflichtigen Urkunden ausgestellt, so unterliegen sie den Bestimmungen dieser Gesetze.

§. 32.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 33.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Eim und Genossen

auf

Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 48, betreffend die Regelung der Activitätsbezüge des Staatslehrpersonales und der Bibliotheksbeamten.

In Erwägung, dass die Bestimmung des Alinea 3 des §. 1 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 48, „wonach die Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage (Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 46 und Gesetz vom 19. März 1872, R. G. Bl. Nr. 29) und auf Grund ihrer besonders anzuerkennenden Dienstleistung vom Unterrichtsminister in die VIII. Rangsclasse befördert werden können", in einer Art durchgeführt wird, welche in Professorenkreisen Anlass zu Beschwerden über grundlose Zurücksetzung und durch dieselbe bewirkte materielle Schädigung und moralische Degradirung in den Augen des Publicums und der Schülerschaft gibt;

in fernerer Erwägung, dass die Nichtbeförderung von die angeführten Qualitäten besitzenden Professoren dieselben verbittern und kränken und in ihnen das Gefühl des Neides gegen ihre bevorzugten Collegen wecken muss;

in weiterer Erwägung, dass in der Praxis der erwähnten Norm, gerade des Pouvoirs wegen, das sie ertheilt, nach subjectivem Ermessen vorgegangen wird und solchermaßen jüngere Kräfte älteren nicht minder verdienten vorgezogen werden;

in schließlicher Erwägung, dass die bezogene Bestimmung vermöge ihres facultativen Charakters verschieden gehandhabt wird und sich somit die Nothwendigkeit herausstellt einer unzweideutigen, jedweden Nepotismus und jede Benachtheiligung ausschließenden Remedur,

stellen die Unterfertigten den Antrag:

„Das hohe Haus geruhe den angeschlossenen Gesetzentwurf dem Budgetausschusse zur zustimmenden Erledigung zuzuweisen."

Wien, 28. Juni 1892.

Polzhofer.	Pernerstorfer.	Kaftan.	Eim.
Fürnkranz.	Dr. Sláma.	Hájek.	Spinčić.
Dr. Lueger.	Schwarz.	Dr. Kaizl.	Formánek.
Muth.	Dr. Kramář.	Dr. Vašatý.	Dr. Brzorád.
Skala.	Tilšer.	Dr. Slavík.	Dr. Dyk.
Bendel.	Doležal.	Dr. Masaryk.	Dr. Engel.
Zucker.	Dr. Pacák.	Veselý.	Čestmír Lang.
	Hauck.	Sokol.	Trojan.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Abänderung des Gesetzes über die Regelung der Activitätsbezüge des Staatslehrpersonales und der Bibliotheksbeamten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 1 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 48, über die Regelung der Activitätsbezüge des Staatslehrpersonales und der Bibliotheksbeamten, tritt in seinem Alinea 3 außer Wirksamkeit. Dasselbe hat künftighin zu lauten:

„Die Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten treten nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage (Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 46 und Gesetz vom 19. März 1872, R. G. Bl. Nr. 29) in die VIII. Rangsclasse."

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht, sowie Mein Ackerbauminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über die

Anträge Baernreither-Russ, Kaizl und Gessmann, betreffend Maßregeln zum Schutze der Arbeiter bei der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

In Verbindung mit dem Gesetzentwurfe, betreffend die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien, wurden im Abgeordnetenhause eine Reihe von Anträgen gestellt, die sich auf die socialpolitische Seite der Frage beziehen und in nachfolgender Weise zusammenfassen lassen:

1. Der Antrag Baernreither-Russ bezweckt die Übertragung der Arbeiterschutzbestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung auf alle Arbeitspersonen, die bei den Wiener Bauten beschäftigt sein werden und schlägt die Einsetzung eines besonderen Gewerbeinspectors zur Überwachung dieser Arbeiten vor;

2. Der Antrag Kaizl will den Arbeiterschutz des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, ohne Rücksicht auf die Wiener Bauten, ganz allgemein ausdehnen;

3. In den Resolutionsanträgen von Gessmann wird, und zwar mit Beschränkung auf die Wiener Bauten, ebenfalls die Ausdehnung des Arbeiterschutzes, ferner der Ausschluss von Nichtösterreichern und Subunternehmern, Schaffung von kleinen Baulosen, endlich die Festsetzung eines Minimallohnes von 1 fl. 30 kr. und eine Maximalarbeitszeit von zehn Stunden, sowie die Errichtung eines Inspectorates (im Einvernehmen mit den Arbeitern) verlangt;

4. In den von Kaizl gestellten Resolutionsanträgen finden sich die beiden letztgenannten Punkte mit der Modification wieder, dass er keine Ziffer des Minimallohnes ansetzt, sondern denselben den Wiener Theuerungsverhältnissen und den billigen Ansprüchen der Arbeiter angepasst haben möchte.

Diese Anträge wurden dem Gewerbeausschusse vom Hause am 27. Mai 1892 mit dem Auftrage zugewiesen, darüber binnen vier Wochen zu berichten, welcher Aufgabe sich derselbe nach einer am 20. Juni l. J. gehaltenen eingehenden Berathung unter Einhaltung der gestellten Frist hiermit entledigt.

Alle die gestellten Anträge sprechen in der einen oder anderen Weise den Wunsch aus, dass nicht nur die Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche sich im allgemeinen auf die Hilfsarbeiter (im Sinne des erwähnten Gesetzes) beziehen, sondern auch jene, die für fabriksmäßig betriebene Gewerbsunternehmungen bestehen (Maximalarbeitstag von 11 Stunden, §. 96 a, G. O.; Verbot der Kinderarbeit, Einschränkung der Arbeit jugendlicher Personen, Verbot der Nachtarbeit für Frauen und jugendliche Personen, §. 96 b G. O.), auf alle bei den Wiener Bauten beschäftigten Arbeitspersonen angewendet werden mögen. Eine solche Ausdehnung des Arbeiterschutzes — sei es durch Gesetz oder vertragsmäßige Bindung der Unternehmer — ist nicht nur vollauf gerechtfertigt, sondern angesichts der Fassung der betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung auch nothwendig.

In ersterer Hinsicht bedarf es wohl keiner ausführlichen Begründung. Dass auf einer Arbeitsstrecke, die mitten durch eine große Stadt geht und auf welche durch eine Reihe von Jahren Tausende von Arbeitern beschäftigt sein werden, es eine Pflicht der öffentlichen Gewalt ist, für die Regelung der Arbeiterverhältnisse zu sorgen, wird umso weniger bestritten werden, als es sich in diesem Falle nicht bloß unmittelbar um die beschäftigten Arbeiter, sondern mittelbar durch ihre Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse auch um die Interessen der ständigen Bewohner der Stadt handelt. Ebenso unzweifelhaft ist die Nothwendigkeit der ausdrücklichen Ausdehnung des Arbeiterschutzes, wenn wirklich alle bei den Wiener Bauten beschäftigten Personen desselben theilhaftig werden sollen. §. 73 der Gewerbeordnung bezeichnet als „Hilfspersonen", für welche die Wohlthaten des Arbeiterschutzes im Sinne des Gewerbegesetzes überhaupt nur eintreten, jene Arbeitspersonen „welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen" und wenn die Gewerbeordnung auch in Absatz d desselben Paragraphes jene Personen mit in die Kategorie der „Hilfsarbeiter" bezieht, welche nur untergeordnete Dienste leisten, so bleiben doch ausdrücklich jene Personen von dem Geltungsgebiete der Gewerbeordnung ausgeschlossen, welche, wie Artikel V, Absatz d des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 sich ausdrückt: „Lohnarbeit der gemeinsten Art (Taglöhnerarbeit u. s. w.)" verrichten. Es soll nun zwar nicht übersehen werden, dass häufig diese „Lohnarbeiter der gemeinsten Art" dadurch, dass sie in einen Arbeitsorganismus eingefügt sind, in welchem gesetzlich geschützte Personen beschäftigt sind, indirect dieses Schutzes mit theilhaftig werden, weil ihre Arbeitsleistung im untrennbaren Zusammenhange mit der Arbeit der geschützten Personen steht, aber gerade bei den Wiener Bauten sind Constellationen in der Arbeitsleistung denkbar, bei denen dieser Umstand nicht eintreten wird und welche die in Rede stehende Übertragung der Arbeiterschutzbestimmungen nothwendig machen.

Trotz der principiellen Anerkennung dieses Standpunktes entschloss sich der Ausschuss dennoch den Gesetzentwurf, den der Abgeordnete Kaizl eingebracht hat (Beilage I dieses Berichtes), vorläufig zurückzustellen und die Berathung desselben einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten, weil die darin geplante Ausdehnung des Arbeiterschutzes sich nicht auf die Wiener Bauten bezieht, sondern als eine ganz allgemeine Abänderung der Gewerbeordnung sich darstellt. Der Ausschuss war der Meinung, dass eine so eingreifende Änderung des Gesetzes, so triftige Gründe auf den ersten Anblick auch für dieselbe sprechen, nicht in Angriff genommen werden könne, ohne vorher ein sicheres und genügendes Material gesammelt zu haben, welches die Tragweite der vorgeschlagenen Änderung, sowie ihre Anwendbarkeit auf die so verschiedenartig gestalteten Verhältnisse von Stadt und Land und in den einzelnen Kronländern klar erkennen lassen muss. Es wird deswegen die Regierung aufgefordert, diese Vorbedingung der weiteren Berathung dem Ausschusse ehethunlichst durch eine in ihr Ermessen gestellte Umfrage bei Handelskammern, Genossenschaften und Gewerbebehörden herzustellen.

Wenn wir uns nun der Aufgabe zuwenden, die Übertragung der in Rede stehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, und zwar nur für die Wiener Bauten festzustellen, müssen wir uns vor allem die Verhältnisse vergegenwärtigen, wie sie sich nach dem Bauplane rücksichtlich der Arbeiten voraussichtlich gestalten werden. Dabei handelt es sich zunächst um die genaue Abgrenzung der socialpolitischen Maßregeln, die ergriffen werden sollen. Die Wirkung der Wiener Bauten auf Beschäftigung und Erwerb geht natürlich weiter, als diese Maßregeln sich ausdehnen können. Diese Bauten werden — wenn auch nicht in dem Umfange übertriebener Hoffnungen — größeren und kleineren Gewerbetreibenden in Wien und in den Kronländern durch verschiedene Lieferungen Arbeit geben, auf welche sich die socialpolitischen Maßregeln selbstredend nicht erstrecken können.

Ihr Geltungsgebiet ist die Baustrecke. Auf derselben wird ein Theil der unbeschäftigten Hände Wiens Verwendung finden, aber man wird auch mit einem namhaften Zuzug zu rechnen haben, nicht nur Arbeiter niederster Kategorie, sondern auch gelernter, höherer Arbeiter, so dass man es mit einem Conflux von Arbeitspersonen zu thun haben wird von sehr verschiedenen Ansprüchen, Lebensgewohnheiten und sehr verschiedener Leistungsfähigkeit.

Eine starre, gesetzliche Übertragung aller Arbeiterschutzvorschriften der Gewerbeordnung scheint deswegen ausgeschlossen. Es ist eben eine Aufgabe gegenüber einer Mannigfaltigkeit von gegebenen Bedingungen, also eine Aufgabe der Verwaltung, vor der wir stehen, für welche die allgemeinen gesetzlichen Normen der Gewerbeordnung die Directive abgeben sollen, welche man so strict als möglich einhalten soll, bei welcher aber eine Anwendung à la lettre zu unhaltbaren Situationen führen würde. Als Beispiel mögen die Bestimmungen der §§. 80—80 l der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher dienen, die man doch gewiss nicht ohneweiters auf alle jene Arbeiter anwenden könnte, die als Erdarbeiter, Taglöhner &c. bei den Bauten Verwendung suchen werden, weil man ihnen durch die stricte Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften sehr erschweren würde, Verwendung zu finden.

Deswegen hat die von Baernreither-Russ vorgeschlagene Resolution zur Durchführung des Gedankens, womöglich allen bei den Wiener Bauten beschäftigten Arbeitern den Schutz der Gewerbeordnung

zu sichern, den Weg eingeschlagen, die Verwaltung zu verpflichten, durch bindende Abmachungen mit den Unternehmern in dieser Richtung das Möglichste zu leisten. Dabei ist dieser Resolutionsantrag in Betreff der Anwendung der Normen, betreffend den Maximalarbeitstag und die anderen Schutzbestimmungen bei fabriksmäßigem Betriebe (§§. 96 a und 96 b), insofern noch stringenter, als hier im Sinne der Resolution der Handelsminister bei der Bindung der Unternehmer vertragsmäßig nur jene Ausnahme bewilligen soll, die er bei der gesetzlichen Handhabung der citirten gesetzlichen Normen bewilligen darf. Dies klar zu stellen ist auch der Grund für die stilistische Änderung, die der Ausschuss an dem zweiten Punkte der Resolution vorgenommen hat.

Anderseits geht aber die vorgeschlagene Resolution über dieses Ziel hinaus, indem sie in ihrem ersten Punkte der Verwaltung die möglichst strenge Handhabung des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, wobei insbesondere die Sonntagsruhe gemeint ist, einschärft, ferner durch den dritten Punkt die Thätigkeit der Verwaltung und vor allem der Commission auf die Unterkunft und die Sanitätsverhältnisse der Arbeiter lenken möchte.

Der Gewerbeausschuss beantragt die Annahme dieser Resolution, sowie des von demselben Abgeordneten vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Bestellung eines Gewerbeinspectors aus Anlass der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien. (Beilage II, A und B.)

In der Bestellung dieses besonderen Inspectors ruht der praktische Schwerpunkt der Action, welche der Antrag Baernreither-Russ vorschlägt. Dieser Inspector soll die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, wie sie die Resolution beabsichtigt, überwachen, er soll der Commission zur Seite stehen als ein specielles staatliches Organ für die socialpolitischen Interessen bei den Wiener Bauten, er soll zu Rathe gezogen werden bei den Vertragsabschlüssen mit den Unternehmern, er soll die Wohnungs-, Nahrungs-, Lohn- und Sanitätsverhältnisse der Arbeiter auf der Baustrecke zum Gegenstande seiner steten Beobachtung machen, er soll die Übelstände, welche sich ergeben, rücksichtslos aufdecken und in seinem Berichte zur Kenntnis der Öffentlichkeit bringen und er soll die selbständige Initiative ergreifen gegenüber der Commission, dem Magistrat oder den Bauunternehmern, wo sie noththut. Aus diesem Grunde wurde seine Stellung durch ein besonderes Gesetz geregelt, deswegen wurde er dem Gewerbeinspector des Wiener Rayons nicht unterstellt und deswegen ist er kraft des Gesetzes Mitglied der Commission für die Verkehrsanlagen in Wien mit berathender Stimme.

Diesem Gesetzentwurfe wurde im Schoße des Gewerbeausschusses über Antrag des Referenten ein neuer Paragraph (als §. 2) eingefügt, deſſen besondere Begründung weiter unten erfolgen wird.

Wenn wir uns nunmehr den über diesen Rahmen hinausgehenden Resolutionsanträgen der Abgeordneten Dr. Kaizl und Dr. Geßmann zuwenden, welche die Festsetzung eines Minimallohnes, eines Maximalarbeitstages von zehn Stunden, das Verbot der Verwendung von Subunternehmern und nicht österreichischen Arbeitern und Gewerbsleuten verlangen, so müssen wir zunächst constatiren, dass diese Vorschläge im wesentlichen das geistige Eigenthum des Ausschusses der Gewerkschaft der Maurer und Steinmetze Niederösterreichs sind, welche diese Forderungen in einem vom 10. Februar 1892 datirten und an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses versendeten Memorandum in nachstehender Weise formuliren:

„Wir verlangen, dass vom Reichsrathe, Landtage und Gemeinderathe die zu schaffende „Commission für die Verkehrsanlagen in Wien" beauftragt werde, die Bauarbeiten nur unter folgenden Bedingungen in eigener Regie zu führen oder an Unternehmer zu vergeben:

I. Als Minimallohn (Grundlohn) für einfache Handlangerarbeiten bei Demolirungen und Erdbewegungen wird 1 fl. 30 kr. für den Arbeitstag mit zehn reinen Arbeitsstunden festgesetzt. Dieser Mindestlohn und diese Arbeitszeit hat auch bei etwaiger Accordarbeit, welche möglichst zu vermeiden ist, festgehalten zu werden.

II. Weiters hat die genannte Commission sich mit den Vertretungen der Arbeiter in den einzelnen Zweigen des Bauhandwerkes über die Festsetzung eines Minimallohntarifes und einer Maximalarbeitszeit ins Einvernehmen zu setzen und dürfen dabei den Bauarbeitern nicht schlechtere Bedingungen abgezwungen werden, als sie in dem Übereinkommen im April 1890 erlangt haben.

III. Da für eine Reihe der auszuführenden Arbeiten gesetzliche Arbeiterschutzbestimmungen entweder gänzlich fehlen oder unklar sind, hat festgesetzt zu werden, dass auf alle von der „Commission für Verkehrsanlagen" auszuführenden oder zu vergebenden Arbeiten die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, und zwar die auf fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen bezüglichen Bestimmungen Anwendung zu finden haben.

IV. Zur Controle der Einhaltung aller dieser Bestimmungen ist eine von der genannten Commission gemeinsam mit den Arbeitervertretungen einzurichtende Inspection einzusetzen."

Zugleich haben die genannten Antragsteller im Plenum des Abgeordnetenhauses auf analoge Verhältnisse in Paris und London hingewiesen, und es hat sich in dieser Hinsicht der Berichterstatter über die Verkehrsanlagen in Wien, der Abgeordnete Dr. Russ, ihnen mit dem Hinweise auf die Verhältnisse bei der deutschen kaiserlichen Canalcommission in Kiel angeschlossen, so dass der gefertigte Berichterstatter zur Klarstellung aller dieser angezogenen Analogien sich verpflichtet fühlte, durch Umfrage bei dem k. und k. Generalconsulate in London, bei dem k. und k. Generalconsulate in Paris und endlich bei dem kaiserlichen Reichsamte des Innern in Berlin authentische Erkundigungen über die betreffenden Maßnahmen im Auslande einzuziehen.

Die erhaltenen Auskünfte ergaben nachstehendes Resultat.

Was zunächst die Arbeitslöhne und die Arbeitszeit jener Personen anbelangt, welche von den Unternehmern eingehalten werden müssen, denen der Londoner County Council seine Arbeiten vergibt, so liegt dem gefertigten Berichterstatter der vom 10. Juni l. J. datirte Brief des Secretärs des Londoner Grafschaftsrathes vor, wonach sich eine Regelung dieser Fragen erst im Stadium der Vorberathung befindet.

Eine im Grafschaftsrathe gestellte Resolution: „Alle Unternehmer seien vertragsmäßig zu verpflichten, die von den Trades Union acceptirten Lohnsätze und Arbeitsbedingungen (darunter auch die Arbeitszeit) anzunehmen und es seien diese Bestimmungen in die Submissionsbedingungen aufzunehmen und Conventionalstrafen für den Fall des Bruches dieser Vereinbarungen festzusetzen“ — wurde einem Specialausschusse zugewiesen, um die Frage, insbesondere die civilrechtliche Seite derselben zu prüfen, und zu formuliren. Nach einem gleichzeitigen Berichte des österreichisch-ungarischen Generalconsulates ddo. London 11. Juni l. J. hat dieser Ausschuss seine Berathungen noch nicht begonnen.

Von der Festsetzung des Minimallohnes oder einer Maximalarbeitszeit bei den Arbeiten, die vom Londoner Grafschaftsrathe abhängen, ist also vorläufig noch nicht die Rede. Besondere Vorschriften existiren für das Personale der öffentlichen Parks, commons, open places, sowie der Canalisirungsarbeiten (drainage); dieselben sind aber nichts anderes als eine Gehaltstabelle für fix angestellte Parkwächter, Gartenarbeiter, Nachtwächter u. s. w. Ebenfalls erst im Stadium der Berathung ist ein Vorschlag, wonach für Arbeiter, welche nicht ununterbrochen beschäftigt sind, ein fixer Lohnsatz, per Arbeitsstunde berechnet, eingeführt werden soll. Nur im allgemeinen hat der Londoner Grafschaftsrath kurz nach seiner Constituirung eine Clausel in die Submissionsbedingungen bei den von ihm zu vergebenden Arbeiten aufgenommen, nach welcher die Unternehmer verpflichtet werden, ihren Arbeitern jene Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren, die im allgemeinen in dem betreffenden Gewerbe für recht und billig (fair) gelten. Es ist dies eine Bestimmung, welche in England deswegen einen Sinn hat, weil dort der Begriff „fair wages“ durch die Bestrebungen der Arbeiterverbände, durch Statistik und Wissenschaft ein viel concreterer ist, als bei uns eine analoge Bezeichnung wäre, und man kann aus diesem Grunde nicht daran denken, etwa eine ähnliche Clausel für unsere Bedingnishefte zu empfehlen, weil dieselbe kaum einen praktischen Wert hätte.

Interessant und lehrreich ist die Gestaltung, welche diese Frage in Paris genommen hat. Dort hat im Jahre 1883 der Seinepräfect über Antrag des Inspecteur général des Ponts et Chaussés Submissionsbedingungen herausgegeben (Cahier des charges générales des travaux d'architecture de la ville de Paris), welche bindende Normen über die Bauvergebung, über die Führung der Arbeiten, über die Bezahlung der Unternehmer, über die Entscheidung von Streitigkeiten u. s. w. enthalten, die Arbeiterfrage aber gänzlich unberührt lassen. Nach längeren Debatten fasste nun aber der Pariser Gemeinderath am 2. Mai 1888 den Beschluss, dass bei Durchführung der städtischen Arbeiten Subunternehmer ausgeschlossen werden, die Arbeitszeit auf neun Stunden festgesetzt sei, ein fixer Lohn den Arbeitern bezahlt werde (prix minimum obligatoire) und dass nur ein Zehntheil der Arbeiter Fremde sein dürfen.

Diese Grundsätze wurden im Artikel 12 der vom Seinepräfecten neu herausgegebenen „Cahiers des charges générales“ vom Jahre 1888 aufgenommen und lauten dort wörtlich folgendermaßen: „Die Verwendung von Subunternehmern ist ausdrücklich verboten. Die Arbeiter, welche bei den von der Stadt Paris ausgeführten Arbeiten verwendet werden, müssen unmittelbar auf Rechnung der Ersteher dieser Arbeiten ohne jede Mittelsperson beschäftigt werden. Die normale Dauer des Arbeitstages darf neun Stunden effectiver Arbeit nicht überschreiten und es muss jede Woche ein Ruhetag eintreten. Wenn die Arbeit per Tag oder per Stunde geleistet wird, so ist der Unternehmer gehalten, dem Arbeiter jeder Kategorie den Minimallohn (le prix minimum obligatoire), welcher auf die betreffende Arbeiter-Kategorie entfällt, ohne Abzug zu bezahlen. Wenn es sich um Stückarbeit handelt, wird der Lohn nach festzusetzenden Einheitspreisen bestimmt und wo solche fehlen, auf eine solche Weise, dass der Arbeiter jedenfalls den Minimallohn verdient. In Ausnahmsfällen, oder wenn irgend ein unvorhergesehenes Ereignis eintritt, der Ingenieur, welcher die Arbeiten leitet, infolge dessen zu Überstunden greifen muss, werden dieselben bei Tag mit einem Aufschlage von 25 Procent, bei Nacht von 50 Procent berechnet. Dieselben Zuschläge treten in diesem Falle auch für den

Stücklohn ein. Der Unternehmer darf für jede Kategorie von Arbeiten nicht mehr als ein Zehntheil fremder Arbeiter verwenden; bei Bauten von Postgebäuden und Kasernen dürfen nur französische Arbeiter beschäftigt werden. Auf jede Übertretung dieser Bestimmungen steht eine Strafe von 10 Francs, unbeschadet der Bestimmungen, die für diesen Fall dem Unternehmer mit dem Verluste seines Bauloses drohen."

Diese Normen haben sich jedoch nicht bewährt und waren unhaltbar. Ein dem Berichterstatter zugekommener Brief des k. und k. General-Consulates in Paris vom 10. Juni 1892 äußert sich nach eingezogenen Erkundigungen über dieses Reglement aus dem Jahre 1888 wie folgt: „Die praktische Anwendung dieses Reglements bot große Schwierigkeiten. Abgesehen von der enormen Vertheuerung der Arbeiten erwiesen sich die meisten Arbeitergenossenschaften (associations ouvrières) als ungeeignet zur ordentlichen und rechtzeitigen Leistung der Arbeiten, und die daraus resultirenden Streitigkeiten wurden derart auch dem Gemeinderathe bedenklich, dass, als die Regierung im Jahre 1890 sich an den Staatsrath wandte, um sein Gutachten einzuholen, sein Arrêt vom 21. März 1890 keinerlei Opposition begegnete. Auf Grund dieses Gutachtens wird das seit dem Jahre 1883 bestandene Reglement wieder in Anwendung gebracht, worin von einem prix minimum obligatoire keine Rede ist. Praktisch werden, wie früher, namentlich für kleinere Arbeiten Arbeitergenossenschaften verwendet, Subunternehmer ausgeschlossen, fremde Arbeiter möglichst wenig zugelassen, die Arbeitszeit beträgt neun Stunden (mit einstündiger Unterbrechung zur Mittagszeit), Feiertage sind frei, ebenso der Sonntag.

Was die Löhne anbelangt, so sind sie auf Grund der Série officielle et administrative des prix de la ville de Paris berechnet, die in einem dicken Bande veröffentlicht wurden, der im Buchhandel um 39 Francs zu haben ist. Diese Série des prix bildet die Grundlage der Baukostenberechnung und sind die Arbeiterlöhne darin inbegriffen, welche aber für den einzelnen Arbeiter je nach seiner Befähigung sehr verschieden berechnet werden und rechtlich Gegenstand des freien Übereinkommens zwischen Unternehmer und Arbeiter, im praktischen Leben aber allgemein dieselben sind."

Endlich möge es gestattet sein, noch einen Blick auf die Haltung zu werfen, welche die deutsche kaiserliche Canalcommission in Kiel gegenüber der Arbeiterfrage bei dem Bau des Nordostsee-Canales einnimmt. Die Verhältnisse bei diesem Bau sind allerdings von jenen verschieden, welche sich bei der Ausführung der Verkehrsanlagen in Wien ergeben werden, und zwar insoferne, als es sich bei uns um Arbeiten mitten oder in der unmittelbaren Umgebung einer Großstadt handelt, während dies dort nicht der Fall ist, daher für die Unterkunft und Verpflegung der Arbeiter ganz andere Voraussetzungen hier und dort bestehen. Aber in einem Punkte ist die Analogie beachtenswert, indem auch dort eine Commission die Arbeiten an Unternehmer vergibt und durch vertragsmäßige Bindung derselben für die Arbeiter sorgt. Diese „Bestimmungen, betreffend die Annahme der Arbeiter zum Bau des Nordostsee-Canales, den mit denselben abzuschließenden Arbeitsvertrag, ihre Unterbringung und Verpflegung und Krankenversicherung u. s. w." erscheinen dem Berichterstatter, wenn er auch wohl weiß, dass von einer blinden Nachahmung derselben keine Rede sein kann, doch in vielen Punkten so lehrreich, dass er dieselben zu seinem Berichte als Beilage III vollinhaltlich anzufügen sich erlaubt.

Die Hauptsorge der kaiserlichen Canalcommission bildet die Unterkunft und Verpflegung der Arbeiter auf der Baustrecke. An geeigneten Strecken an der Canallinie werden Baracken errichtet, in denen die Arbeiter wohnen müssen und wo sie auch verköstigt werden. Nach einer dem Berichterstatter zugekommenen Zuschrift des kaiserlichen Reichsamtes des Inneren in Berlin vom 17. Juni 1892 haben sich die Einrichtungen, welche dort getroffen wurden, bewährt, wenn auch manches noch verbesserungsfähig sein dürfte. „Wir glauben", heißt es in dieser Zuschrift, „durch die Fürsorge für die Arbeiter, was Unterbringung und Verpflegung anbetrifft, erreicht zu haben, dass Unordnungen irgend erheblicher Art unter denselben bis jetzt nach fünfjähriger Bauzeit nicht hervorgetreten sind, dass ihr Verhalten vielmehr als ein für die heutige Zeit gutes, ja musterhaftes zu bezeichnen ist. Die Momente, mit welchen auf die Arbeiter eingewirkt wird, sind 1. strenge Disciplin bei guter humaner Behandlung, 2. durch billige Unterkunft und Verpflegung, Darbietung der Möglichkeit, bei den hohen Lohnsätzen Geld zu verdienen. Der Arbeiter lässt sich eine strenge Disciplin gerne gefallen, wenn er im übrigen gut behandelt wird und Geld verdient. Unsere Arbeiter beim Canal — gegenwärtig beträgt ihre Zahl 8000 — sind, wenn sie nicht eine eigene Haushaltung haben, verpflichtet, in den an den einzelnen Baustrecken errichteten Wohnbaracken zu wohnen und ferner verpflichtet, in denselben das erste Frühstück (Kaffee mit Milch) und das Mittagessen (eine reichliche und kräftige, für die Arbeiter geeignete Kost) zu nehmen. Sie bezahlen hiefür, gleichgiltig, ob sie die für sie bestimmten Portionen entnehmen oder nicht. Was die Arbeiter sonst in den Baracken an Frühstück oder zum Abend entnehmen wollen, bleibt ihnen freigestellt, ein Laden in der Baracke bietet gegen billige Preise Nahrungsmittel aller Art. In dem Genuss von Branntwein sind die Arbeiter beschränkt. Für Unterkunft, erstes Frühstück und Mittagskost bezahlen die Arbeiter 60 Pfennige. Will man, hochgerechnet, annehmen, dass der Arbeiter zur Bestreitung seiner sonstigen Bedürfnisse, Kleidung u. s. w. täglich noch 80 Pfennige verbraucht, so kommt man, wenn man berücksichtigt,

dass die Arbeiter in minimo 3 Mark 50 Pfennige täglich verdienen, zu der Überzeugung, dass die Arbeiter bei dem Canalbau einen guten Verdienst haben."

Was die Aufnahme der Arbeiter bei den Canalbauten anbelangt, ist hervorzuheben, dass nur männliche Arbeiter nach vollendetem 17. Lebensjahre zugelassen werden, weibliche Personen gar nicht beschäftigt werden dürfen und deutschen Arbeitern bei sonst gleichen Eigenschaften und Leistungen vor fremdländischen der Vorzug zu geben ist. (§. 1 der citirten Bestimmungen.) Die Höhe des Lohnes ist Sache des Arbeitsvertrages (§. 3); die tägliche Arbeitszeit wird nach Anhörung der Unternehmer durch die Canalcommission festgesetzt, Nachtarbeit darf nur mit Genehmigung der Canalcommission stattfinden, an Sonn- und Feiertagen dürfen bei den Canalbauten nur dringende Reparaturen und sonstige unaufschiebbare Arbeiten vorgenommen werden (§. 12). Selbstverständlich gehören die Arbeiter einer Baukrankenkasse an (§. 5) und sehr praktisch scheinen die für örtliche Bezirke gebildeten Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Arbeitern zu sein (§. 16).

Dass man auch bei uns bei öffentlichen Bauten angefangen hat, den Gedanken durchzuführen, durch vertragsmäßige Bindung des Unternehmers für die Arbeiter vorzusorgen, beweisen die Bedingnishefte für die Unternehmer von Staatseisenbahnbauten, aus denen wir in der Beilage IV eine Reihe einschlägiger Normen abdrucken.

Durch die Betrachtung der Verhältnisse, wie sie oben als bei den Wiener Bauten voraussichtlich eintretend geschildert wurden, und durch den Vergleich mit den Maßnahmen, welche man im Auslande bei ähnlichen Gelegenheiten ergriffen, sowie aus den Erfahrungen, die man dabei gewonnen hat, ist wohl die Annahme begründet, dass eine ziffermäßige Festsetzung eines Minimallohnes heute nicht Sache der Gesetzgebung sein kann und dass auch ein diesbezüglicher imperativer Auftrag an die Commission ausgeschlossen bleiben muss. Was den Maximalarbeitstag von 11 Stunden anlangt, der durch vertragsmäßige Bindung den Unternehmern bei den Wiener Bauten auferlegt werden wird, so würde eine Abkürzung dieses Arbeitstages etwa auf 10 Stunden, wie sie die Anträge der Abgeordneten Dr. Kaizl und Dr. Gessmann beabsichtigen, unter Umständen angemessen, wünschenswert und durchführbar sein, aber es ist kaum möglich, gerade hier den Anfang zu machen. Wir möchten hiedurch keineswegs für eine absolute Starrheit in der Bestimmung des Maximalarbeitstages plaidirt haben; wir müssen zugeben, dass die successive Abkürzung der Arbeitszeit praktisch nur auf die Weise Forschritte machen kann, dass sie zunächst in einzelnen Gewerben platzgreift und nach und nach auf die übrigen übertragen wird. Aber es ist gewiss, dass diese Abkürzung zunächst nur bei continuirlich beschäftigten Arbeitern eintreten kann und dass gerade hier bei Bauten, welche auf den Sommer und die langen Tage angewiesen sind, die Möglichkeit nicht gegeben ist, einen Fortschritt zu machen, will man das Werk, welches durch die vorliegenden Gesetze der Zeit und den Kosten nach begrenzt ist, nicht ins Ungewisse verzögern und vertheuern.

Was den Ausschluss fremder Arbeiter anbelangt, so müssen wir eine besondere Rücksicht auf Ungarn nehmen, und zwar nicht nur wegen der Reciprocität und wegen des Geistes unseres Zoll- und Handelsbündnisses, sondern weil es im wohlverstandenen Interesse der beiden Reichshälften gelegen ist, die Freizügigkeit der Arbeit aufrecht zu erhalten und weil diese Rücksicht zusammenfällt mit dem höheren Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit beider Reichstheile, die wir nicht antasten, sondern eher mit allen Kräften fördern sollen. Wenn wir aber von Ungarn absehen, so ist die Concurrenz ausländischer Arbeiter bei den Wiener Bauten kaum zu befürchten, mit Ausnahme von Seite der italienischen Stein- und Erdarbeiter, welche man aber nach übereinstimmenden Urtheilen von Sachverständigen gerade bei diesen Bauten nicht entbehren kann, weil die inländischen Arbeitskräfte weder der Zahl noch der Geschicklichkeit nach für gewisse Arbeiten dieser Art ausreichen.

Was die Subunternehmer betrifft, so wurden im Ausschusse zwei Gesichtspunkte vertreten: einerseits wurde hervorgehoben, dass durch diese Art der Arbeitsvergebung auch kleine Leute in die Möglichkeit versetzt werden, eine Arbeit im Verding zu bekommen, anderseits wurde auf die Übelstände hingewiesen, welche mit dem Wesen der Subunternehmer für die Arbeiter unleugbar verbunden sind. Beiden Erwägungen, wiewohl sie sich diametral entgegenstehen, kann eine gewisse praktische Berechtigung nicht abgesprochen werden, und der Ausschuss hat sich deswegen enthalten, diesbezügliche Bestimmungen zu acceptiren.

Auf diese Weise kam der Ausschuss zur negativen Erledigung des Resolutionsantrages Dr. Kaizl, sowie der Resolutionsanträge Dr. Gessmann (1 bis inclusive 6), und beantragt, nachdem die übrigen Punkte dieser Resolutionen bereits in der Resolution Baernreither-Russ ihre Erledigung gefunden haben, über die Anträge Kaizl und Gessmann (Beilage V und VI) zur Tagesordnung überzugehen.

Zu einer imperativen Lösung dieser zuletzt besprochenen Fragen sind heute die Voraussetzungen und Vorbedingungen nicht vorhanden; aber anderseits sind die von Dr. Kaizl und Dr. Gessmann vertretenen Anregungen derart, dass man ihnen weder die Berechtigung, noch eine mögliche, wenn auch nur theilweise und modificirte Verwirklichung für die Zukunft absprechen kann. Dieser Überzeugung hat der Ausschuss

dadurch Ausdruck gegeben, dass er dem Inspectorengesetze, wie es ursprünglich von Dr. Baernreither vorgeschlagen wurde, über Antrag desselben Abgeordneten einen Paragraphen (§. 2 der jetzigen Vorlage) hinzufügte, welcher lautet: „Dieser Gewerbeinspector ist insbesondere verpflichtet, in dem von ihm alljährlich zu erstattenden Berichte genaue Angaben über die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse der bei der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien beschäftigten Arbeitspersonen, sowie über die Art der Arbeitsvergebung und über die Arbeitszeit zusammenzustellen."

Wenn es also nach der Meinung des Gewerbeausschusses nicht möglich war, schon heute angesichts der Unberechenbarkeit und der Verschiedenartigkeit der Arbeitsverhältnisse bei den Wiener Bauten weiter zu gehen, als beantragt wird, so soll gerade die zuletzt angegebene, dem Inspectorengesetze eingefügte Bestimmung dem berechtigten Wunsche nach einem „Vorstoß in socialpolitischer Richtung" zunächst durch das Sammeln von Beobachtungen und Erfahrungen auf einem viel umstrittenen Gebiete, das die Gesetzgebung und Verwaltung nicht mit Experimenten, sondern nur mit der Aussicht auf einen sichern Erfolg betreten sollte, vorarbeiten.

Der Gewerbeausschuss fasst demnach seine Beschlüsse und Anträge in nachstehender Weise zusammen:

1. Das hohe Haus wolle genehmigen, dass sich der Ausschuss bezüglich des von Dr. Kaizl eingebrachten Gesetzentwurfes, betreffend die allgemeine Ausdehnung des Arbeiterschutzes (Beilage I) die weitere Berathung vorbehalte und inzwischen die Regierung ersuche, durch eine in ihr Ermessen gestellte Umfrage bei Handelskammern, Genossenschaften und Gewerbebehörden über die Frage der Zweckmäßigkeit und Thunlichkeit der beantragten Ausdehnung des Arbeiterschutzes in den verschiedenen Kronländern Material zu sammeln und dasselbe ehethunlichst dem Gewerbeausschusse zukommen zu lassen.

2. Das hohe Haus wolle den Resolutionsantrag der Abgeordneten Baernreither-Russ (Beilage II A) sowie den von denselben Abgeordneten eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Bestellung eines Gewerbeinspectors aus Anlass der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien (Beilage II B) mit den beantragten Änderungen und Zusätzen annehmen.

3. Das hohe Haus wolle bezüglich der Resolutionsanträge der Abgeordneten Kaizl und Gessmann zur Tagesordnung übergehen.

Wien, am 23. Juni 1892.

Weigel,
Obmann.

Baernreither,
Berichterstatter.

Beilage I.

(Antrag Kaizl).

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Ausdehnung des Arbeiterschutzes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, Zahl 22 R. G. Bl.) haben auch Geltung für jene Arbeitspersonen, welche beim Gewerbe zur Lohnarbeit der gemeinsten Art (Taglöhnerarbeit 2c. 2c.) verwendet werden.

§. 2.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer die Bestimmungen der §§. 96 a und 96 b der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, Zahl 22 R. G. Bl.) auf die Hilfsarbeiter und die im §. 1 genannten Arbeitspersonen nicht fabriksmäßig betriebener Gewerbsunternehmungen, bei denen über 20 Hilfsarbeiter oder Arbeitspersonen beschäftigt werden, auszudehnen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Beilage II.

A.

Resolution.

(Antrag Baernreither-Russ.)

Die Regierung wird aufgefordert:

1. Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung strenge gehandhabt werden;

2. bei Ausführung der Bau-, Erd-, Wasserbauarbeiten, welche durch die Herstellung der Stadtbahnen, der Wienflussregulirung, der Hauptsammelcanäle und der Umwandlung des Donaucanales in einen Winterhafen nothwendig werden, durch vertragsmäßige Bestimmungen (insbesondere in den Bedingnisheften) die Gleichstellung, beziehungsweise Unterordnung sämmtlicher, bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitspersonen rücksichtlich der allgemeinen Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung (§. 72 bis §. 96) nach Thunlichkeit zu sichern und bezüglich derselben Arbeitspersonen auch die Anwendung des §. 96a der Gewerbeordnung (Maximalarbeitstag), sowie des §. 96b der Gewerbeordnung (Verbot der Kinderarbeit, Einschränkung der Arbeit jugendlicher Personen, Verbot der Nachtarbeit der Frauen) durch Vereinbarungen mit den Unternehmern und auf dem Wege der Arbeitsordnungen zu veranlassen, **bei welcher vertragsmäßigen Ausdehnung dieser gesetzlichen Vorschriften jedoch vom Handelsminister dieselben Ausnahmen bewilligt werden können, die bei der gesetzlichen Handhabung derselben in den citirten Paragraphen als zulässig erklärt sind;**

3. auf die sanitären Verhältnisse und die Unterkunft der aus Anlass der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien sich ansammelnden Arbeiter ihre Aufmerksamkeit zu richten, wenn nöthig Begünstigungen für den Bau provisorischer Unterkunftsbauten zu gewähren und die Aufnahme erkrankter Arbeiter in die bestehenden oder provisorisch zu errichtenden Spitäler zu sichern.

B.

Gesetz,

betreffend

die Bestellung eines Gewerbeinspectors aus Anlass der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Handelsminister ernennt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern einen Gewerbeinspector, dessen Thätigkeit im Sinne des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, sich auf die Überwachung der Bau-, Erd-, Wasserbauarbeiten erstreckt, die in Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien vorgenommen werden.

Auf diesen Gewerbeinspector finden alle Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes Anwendung.

§. 2.

Dieser Gewerbeinspector ist insbesondere verpflichtet, in dem von ihm alljährlich zu erstattenden Berichte genaue Angaben über die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse der bei der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien beschäftigten Arbeitspersonen, sowie über die Art der Arbeitsvergebung und über die Arbeitszeit zusammenzustellen.

§. 3.

Dieser Gewerbeinspector ist Mitglied der Commission für die Verkehrsanlagen in Wien mit berathender Stimme.

§. 4.

Die durch die Bestellung und Amtsführung dieses Gewerbeinspectors hervorgerufenen Kosten trägt die Commission für die Verkehrsanlagen in Wien.

§. 5.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Beilage III.

Bestimmungen,

betreffend die

Annahme der Arbeiter zum Bau des Nordostsee-Canales, den mit denselben abzuschließenden Arbeitsvertrag, ihre Unterbringung und Verpflegung und Krankenversicherung u. s. w.

§. 1.

Zur Beschäftigung beim Bau des Nordostsee-Canales werden nur männliche Arbeiter nach vollendetem 17. Lebensjahre zugelassen; wenn Väter mit ihren Söhnen in die Arbeit treten, genügt für letztere das vollendete 15. Lebensjahr.

Weibliche Personen dürfen bei den Bauarbeiten nicht beschäftigt werden.

Deutschen Arbeitern ist bei sonst gleichen Eigenschaften und Leistungen vor fremdländischen der Vorzug zu geben.

§. 2.

Jeder Arbeiter ist vor dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis bei dem Canalbau durch den von der Bauverwaltung für die betreffende Strecke bestellten Arzt zu untersuchen, dessen Urtheil über die Zulässigkeit der Annahme entscheidet.

Mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten oder Leistenbrüchen behaftete Personen werden zur Arbeit beim Canalbau nicht zugelassen.

§. 3.

Mit jedem Arbeiter ist ein besonderer Arbeitsvertrag abzuschließen. Die Form desselben bleibt dem Arbeitgeber überlassen, jedoch haftet derselbe der Canalcommission dafür, dass dem Arbeiter die für denselben maßgebenden nachfolgenden Bestimmungen gehörig bekannt gemacht werden und derselbe sich nicht mit Erfolg auf Unkenntnis jener berufen kann.

§. 4.

Bei der Annahme zur Arbeit beim Canalbau, und zwar binnen längstens 24 Stunden, nachdem die ärztliche Untersuchung stattgefunden, ist jedem Arbeiter unentgeltlich zu seiner Legitimation ein Blechschild mit dem Reichsadler und der Umschrift „Bau des Nordostsee-Canals“ und eine Arbeitskarte, welche mit dem Namen und den vorgedruckten Personalangaben des Arbeiters auszufüllen und der Unterschrift des Arbeitgebers, beziehungsweise seines zur Annahme von Arbeitern befugten Stellvertreters zu versehen ist, auszuhändigen.

Die Karte hat der Arbeiter stets bei sich zu führen und den Beamten der Bau- und Barackenverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen; das Schild hat er jederzeit sichtbar an seiner Kopfbedeckung zu tragen.

Bei Übergabe dieser Stücke ist der Arbeiter besonders darauf aufmerksam zu machen, dass er sie beim Austritt aus der Arbeit zurückzuliefern hat, widrigenfalls er sich der Bestrafung wegen Unterschlagung aussetzt.

Schilder wie Karten hat der Arbeitgeber von der Canalcommission gegen Zahlung des von dieser dafür festgesetzten Preises zu beziehen. Nach Beendigung der Arbeit erhält er gegen Rücklieferung der unversehrt gebliebenen Schilder wie der unverwendet gebliebenen Karten den dafür gezahlten Betrag erstattet.

Die Kosten des Ersatzes verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Schilder oder Karten haben dem Unternehmer gegenüber die betreffenden Arbeiter zu tragen, sofern sie nicht nachweisen, dass der Verlust oder die Unbrauchbarkeit ohne ihre Schuld entstanden ist.

§. 5.

Mit dem Eintritt in die Beschäftigung beim Canalbau wird jede vom Unternehmer gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Person Mitglied der in Gemäßheit des §. 69 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Baukrankenkasse nach Maßgabe des durch die königliche Regierung zu Schleswig unterm 6. October 1888 bestätigten Statuts. Die hieraus für den Unternehmer sich ergebenden Rechte und Pflichten regelt das genannte Statut.

Letzterer ist auch verpflichtet, die nach diesem Statut versicherungspflichtigen Personen binnen 3 Tagen nach ihrer Annahme beim Vorsitzenden des Vorstandes dieser Kasse anzumelden, widrigenfalls er, abgesehen von der auf Grund der bezüglichen Bestimmung der besonderen Bedingungen gegen ihn eventuell festzusetzenden Strafen, der Canalcommission für alle gegen diese aus dem angeführten Gesetze zu erhebenden Ansprüche haftet, beziehungsweise sie schadlos zu halten hat.

Auf Antrag des Unternehmers kann vorbehaltlich der Bestimmung des §. 70 a. a. O. von der Canalcommission gestattet werden, dass die von ihm beschäftigten Arbeiter 2c. einer schon bestehenden von Unternehmern gemäß §. 60 ff. a. a. O. errichteten Betriebskrankenkasse angehören, wenn nach dem Urtheil der Canalcommission die Persönlichkeit des Unternehmers, sowie die finanzielle Lage und die Verwaltung der Kasse die nöthige Sicherheit bieten und der Canalcommission die ihr erforderlich scheinende Controle über den Betrieb derselben eingeräumt wird.

Die Genehmigung kann unter besonderen Bedingungen ertheilt werden und ist jederzeit widerruflich.

§. 6.

Zur Unterbringung der beim Canalbau beschäftigten Arbeiter sind, beziehungsweise werden durch die kaiserliche Canalcommission an geeigneten Stellen an der Canallinie Baracken errichtet, in denen die Arbeiter eine entsprechende Mittagskost erhalten und ihnen Gelegenheit geboten wird, auch Nahrungs- und Genussmittel und sonstige Bedarfsartikel gegen Barzahlung zu kaufen.

Die Verwaltung der Baracken wird durch die von der Canalcommission angestellten Barackenverwalter geführt, die auch die Wirtschaft und den Verkauf in denselben leiten. Die Aufsicht darüber wird unter Oberaufsicht der Canalcommission von Baracken-Inspectoren geübt.

Die Canalcommission behält sich das Recht vor, eventuell den Wirtschaftsbetrieb in den Baracken geeigneten Unternehmern zu übertragen.

Denselben werden von der Canalcommission für die von ihnen zu verabreichenden Speisen, Getränke und sonstigen Waren die Preise derart vorgeschrieben, dass sie nur einen mäßigen Verdienst zulassen.

§. 7.

Die Arbeiter sind verpflichtet, in den von der Canalbauverwaltung errichteten Baracken zu wohnen und an dem dort verabreichten Mittagessen theilzunehmen.

Ausgenommen hiervon sind nur:

1. diejenigen fremden Arbeiter, welche ihren Familienhaushalt mit sich führen; dieselben haben für ihr Unterkommen und ihre Verpflegung selbst Sorge zu tragen,

2. diejenigen einheimischen Arbeiter, die auch während ihrer Beschäftigung beim Canalbau in ihrem bisherigen Familienhaushalt bleiben.

Fernere Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung des zuständigen Barackeninspectors, die für jeden einzelnen Fall einzuholen ist, zulässig.

Den für die Bewohner der Baracken erlassenen Vorschriften haben die dort wohnenden Arbeiter sich vorbehaltlos zu unterwerfen.

§. 8.

Der Unternehmer ist verpflichtet, jeden von ihm angenommenen Arbeiter, sofern er nach der Vorschrift des §. 7 verpflichtet ist, in den Baracken zu wohnen, bei dem Verwalter der Baracke, wo die Aufnahme gewünscht wird, anzumelden und ihn anzuweisen, sich unter Vorlegung seiner Arbeitskarte jenem selbst vorzustellen. Dieser weist ihm Zimmer und Bett u. s. w. an, macht die nöthigen Vermerke auf der Arbeitskarte und trägt die Personalien des Aufgenommenen — der zur wahrheitsgemäßen Angabe derselben verpflichtet ist — in die Barackenstammrolle ein.

Wer nicht binnen längstens 48 Stunden nach der Aufnahme in die Baracke sich durch Vorlegung seiner Arbeitskarte legitimirt, wird aus jener verwiesen und ist sofort aus der Arbeit zu entlassen.

Bei der ersten Belegung der Baracken, sowie später bei Vermehrung des in den Baracken unterzubringenden Arbeiterbestandes um mehr als 8 Mann ist außerdem mindestens eine Woche vorher dem zuständigen Baracken-Inspector unter genauer Angabe der Zahl der Arbeiter und Benennung der Baracken, in denen die Unterbringung gewünscht wird, davon Mittheilung zu machen.

§. 9.

Die von der Canalcommission für Unterkunft und Mittagskost der Arbeiter ꝛc. festgesetzten, den Selbstkosten entsprechenden Beträge hat für jeden seiner zur Baracke angemeldeten Arbeiter der Unternehmer zu entrichten, unabhängig davon, ob der betreffende Arbeiter in den Baracken thatsächlich Wohnung oder Mittagessen genommen hat, oder nicht.

Am Schlusse jeder Lohnperiode wird von den Barackenverwaltern dem Unternehmer ein Verzeichnis seiner in den betreffenden Baracken verpflegten Arbeiter mit Angabe der für jeden derselben zu entrichtenden Beträge zugesandt. Diese Rechnungen sind bis zum Nachweise der Unrichtigkeit, der eventuell vom Unternehmer zu führen ist, für diesen maßgebend und demgemäß unweigerlich an die mit ihrer Einziehung beauftragte Kasse der Canalcommission zu zahlen.

Dem Unternehmer bleibt es überlassen, ob und wie weit er die von ihm für die Unterkunft und Verpflegung seiner Arbeiter in den Baracken an die Canalcommission zu zahlenden Beträge — etwa bei Bemessung des Lohnes — in Anrechnung bringt oder sonst einzieht.

§. 10.

Die Canalcommission wird auf Wunsch des Unternehmers dafür Sorge tragen, dass denjenigen Arbeitern, welche wegen zu großer Entfernung der Arbeitsstelle zum Mittagessen nicht zur Baracke kommen können, dasselbe an jene gebracht wird. Der Unternehmer hat in solchen Fällen jedoch auf seine Kosten an der Arbeitsstelle ausreichenden Schutz gegen die Unbilden der Witterung gewährende Unterkunftsräume herzustellen, sowie auf Erfordern und nach Maßgabe der Anordnung des zuständigen Baracken-Inspectors die zum Transport der Speisen nöthigen Arbeiter und Transportmittel unentgeltlich zu stellen.

§. 11.

Die Ordnung auf den Baustellen wird durch eine vom Unternehmer zu erlassende „Arbeitsordnung" geregelt, die wie überhaupt alle die Rechte und Pflichten der Arbeiter dem Unternehmer und seinen Angestellten gegenüber regelnden Vorschriften des letzteren zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Canalcommission bedarf.

§. 12.

Die tägliche Arbeitszeit wird nach Anhörung der Unternehmer durch die Canalcommission festgesetzt. Nachtarbeit darf nur mit Genehmigung der Canalcommission stattfinden. An Sonn- und Festtagen dürfen bei dem Canalbau nur dringende Reparatur- und sonstige unaufschiebbare Arbeiten vorgenommen werden.

§. 13.

Die Lohnzahlungstermine für die Arbeiter dürfen nicht über 14 Tage auseinanderliegen. Bei Accordarbeiten, welche eine längere Dauer bedingen, ist den Arbeitern nach 14 Tagen ein angemessener Vorschuss zu gewähren.

Die Lohnzahlung hat an einem von der Canalcommission zu bestimmenden Tage zu erfolgen; sie ist so einzurichten, dass ein Lohnbetrag für einige Tage zum Zweck etwaiger dem Arbeiter bei der Entlassung zu machender Abzüge einbehalten wird.

Die Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter durch Mittelspersonen ist unstatthaft.

§. 14.

Jeder Arbeiter ist berechtigt und auf eine an ihn ergehende Aufforderung seitens der Barackenverwaltung verpflichtet, an den Lehrstunden und Übungen theilzunehmen, welche zur Ausbildung von Mannschaften im Feuerwehrdienst wie im praktischen Samariterdienst in den Baracken stattfinden. Die Kosten dieser Veranstaltungen trägt die Canalcommission.

§. 15.

Alle Ordnungsstrafgelder, welche den Arbeitern seitens der Unternehmer, der Bau- oder Barackenverwaltung auf Grund der Barackenhausordnung oder der Arbeitsordnung auferlegt werden, sind bei der nächstfälligen Lohnzahlung in Abzug zu bringen und an eine besondere, durch die Canalcommission zu verwaltende Strafgelderkasse abzuführen, über deren Bestand allein der Canalcommission die Verfügung zusteht und aus der hauptsächlich die Kosten gemeinnütziger Veranstaltungen für die Arbeiter bestritten und außerordentliche Unterstützungen an letztere gewährt werden sollen.

§. 16.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern werden von der Canalcommission nach örtlichen Bezirken Schiedsgerichte gebildet, bei denen der Justitiar der Canalcommission den Vorsitz führt und sowohl die im Bezirk thätigen Unternehmer, wie die Arbeiter der betreffenden Strecke durch je einen Beisitzer, der von der Canalcommission je auf ein Betriebsjahr (vom 1. April bis 31. März) bestimmt wird, vertreten sind.

§. 17.

Für die Lösung des Arbeitsverhältnisses sind die nachstehenden Bestimmungen maßgebend:

a) Die Vereinbarung einer kürzeren als einwöchigen Kündigungsfrist ist unstatthaft;

b) vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Arbeiter entlassen werden;

1. wenn sie bei Abschluss des Arbeitsvertrages den Beamten oder den Unternehmer, mit welchem sie den Vertrag abgeschlossen haben, durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder einen der Genannten über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben,
2. wenn sie sich eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, namentlich auch einer Fundunterschlagung entgegen der Bestimmung des §. 9 der besonderen Vertragsbedingungen oder eines Betruges schuldig machen, oder sich dem Trunke oder einem liederlichen Lebenswandel ergeben,
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben, oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern,
4 wenn sie der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen,
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen Beamte der Canalcommission oder gegen den Unternehmer, mit welchem sie den Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, oder einen Vertreter des letzteren oder gegen einen Mitarbeiter zuschulden kommen lassen,
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Reichsfiscus, des Unternehmers, mit welchem sie den Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, oder eines Mitarbeiters sich schuldig gemacht haben,
7. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden sind, oder sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben,
8. wenn sie sich wiederholter Verstöße gegen die seitens der Bauverwaltung, beziehungsweise mit Genehmigung der letzteren erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Arbeitsstellen oder in den Baracken schuldig machen,
9. wenn sie, gemäß §. 7, zum Wohnen in den Baracken verpflichtet, sich dessen weigern.

c) Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Arbeiter die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden,
2. wenn ein Beamter der Canalcommission, der Unternehmer, mit welchem sie den Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, oder ein Vertreter des letzteren sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen sie oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen,
3. wenn ihnen der schuldige Lohn nicht in der bedungenen Weise ausgezahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung gesorgt wird, oder wenn der Unternehmer, mit welchem sie

den Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, oder einen Vertreter des letzteren sich widerrechtlicher Übervortheilungen gegen sie schuldig macht,

4. wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

Einem nach den obigen Bestimmungen zu b 1—9 begründeten Antrage der Bau- oder Barackenverwaltung auf sofortige Entlassung, sowie jedem Antrage auf Kündigung eines Arbeiters ist der Unternehmer unweigerlich nachzukommen verpflichtet.

§. 18.

Beim Ausscheiden eines Arbeiters aus der Arbeit beim Canalbau ist ihm Schild und Arbeitskappe abzunehmen.

Hat derselbe in einer Baracke gewohnt, so ist sein Abgang unter Beifügung der Arbeitskappe dem betreffenden Barackenverwalter anzuzeigen.

Solange eine solche Anzeige bei ihm nicht eingegangen ist, ist der letztere befugt, dem Arbeiter Wohnungs- und Mittagskost zu gewähren und der Unternehmer schuldig, den entsprechenden Betrag zu entrichten.

Hat ein Arbeiter die Arbeit verlassen, ohne Arbeitskarte oder Schild zurückzugeben, so ist dies bei der oben gedachten Anzeige besonders zu bemerken, widrigenfalls der Unternehmer der Canalcommission für allen durch etwaigen Missbrauch der Karte entstandenen Schaden haftet.

§. 19.

Erkrankten Arbeitern, die in ein Krankenhaus gebracht werden müssen, werden Schild und Arbeitskarte vom Barackenverwalter abgenommen und dem Arbeitgeber übersandt. Bei Wiedereintritt in die Arbeit sind solche Arbeiter wie neu angenommene zu behandeln.

§. 20.

Als Arbeiter im Sinne dieser Bestimmungen — unbeschadet der weitergehenden Vorschrift des §. 5 - gelten alle vom Unternehmer gegen Tage- oder Stücklohn beschäftigten Personen.

§. 21.

Die Canalcommission behält sich Abänderungen und Ergänzungen vorstehender Bestimmungen vor. Dieselben treten — soweit im einzelnen Falle nichts Anderes bestimmt wird — drei Tage nach Mittheilung an den Unternehmer, beziehungsweise seinen Bevollmächtigten in Kraft und bilden alsdann, ebenso wie die Bestimmungen der vorstehenden §§. 1 bis 20, Theile des Unternehmungsvertrages, ohne dass dem Unternehmer irgendwelche Einwendungen dagegen, namentlich die, dass sie ihm erhöhte finanzielle Verpflichtungen auferlegen, zustehen.

Kaiserliche Canalcommission.

Beilage IV.

(Aus den allgemeinen Bedingnissen für die Unternehmer von Staatseisenbahnbauten.)

Artikel 10.

Verantwortlichkeit des Unternehmers bezüglich des Hilfspersonals und der Arbeiter.

Wenn der Unternehmer die zur Leitung der Geschäfte erforderliche Eignung nicht besitzt, so ist er zur Aufstellung eines Geschäftsführers verpflichtet.

Der Unternehmer darf zu Geschäftsführern, Beamten, Aufsehern und Vorarbeitern nur Leute wählen, welche die nöthigen Fachkenntnisse besitzen und sich anständig betragen. Die Beamten des Unternehmers müssen in der Regel Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sein.

Der Bauleitung steht das Urtheil darüber zu, ob diesen Bedingungen hinlänglich Genüge gethan ist.

Geschäftsführer, Beamte, Bedienstete und Arbeiter, welche durch Unfähigkeit, Unredlichkeit, schlechte Aufführung und Widersetzlichkeit Anlass zur Klage geben, müssen auf Verlangen des Bauleiters sofort entfernt werden.

Der Bauunternehmer ist für alle Handlungen und Unterlassungen seines Hilfspersonales und seiner Arbeiter verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Zahl der verwendeten Arbeiter muss immer im richtigen Verhältnisse zu der zu leistenden Arbeit stehen.

Der Unternehmer hat allen behördlichen Aufträgen bezüglich der Evidenzhaltung der Arbeiter nachzukommen.

Artikel 12.

Bezahlung der Arbeiter.

Die Arbeiter des Unternehmers und seiner Accordanten sind in der Regel alle vierzehn Tage an bestimmten Zahltagen, und wenn zwingende Gründe dafür vorliegen, in noch kürzeren Zeitabschnitten regelmäßig zu bezahlen.

Die Lohnzahlung hat in barem Gelde zu erfolgen.

Die Arbeiter dürfen nicht verpflichtet werden, Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten zu beziehen.

Die Creditirung von geistigen Getränken an Arbeiter auf Rechnung des Lohnes ist unstatthaft.

Im Falle nachgewiesener Säumigkeit steht der Bauleitung das Recht zu, einzuschreiten, die Arbeiter auf Kosten des Unternehmers zu befriedigen und die hiezu verwendete Summe als an den Bauunternehmer selbst geleistete Abschlagszahlungen zu behandeln.

Artikel 13.

Fürsorge für die Arbeiter.

Wo die bei den Bauten beschäftigten Arbeiter in den benachbarten Ortschaften die nöthige Unterkunft oder Verköstigung nicht finden, ist der Unternehmer verpflichtet, durch den Bau von den sanitären Anforderungen entsprechenden Baracken für deren Unterkunft, und unter Einhaltung der Landesgesetze durch Errichtung von Speiseanstalten oder Verpflegsmagazinen für ihre gesunde und billige Verköstigung zu sorgen.

Der Bauleitung wird das Recht vorbehalten, entweder durch ihre Beamten die Abstellung von Missbräuchen bei dem Verkaufe von Lebensmitteln an die Arbeiter anzuordnen, oder zu solchem Behufe die Vermittlung der Behörden anzurufen.

Die Vorsorge für die Pflege und Heilung erkrankter oder verwundeter, und das Begräbnis verstorbener Arbeiter liegt dem Unternehmer auf seine Kosten ob.

Er hat im Bedarfsfalle schon bei Beginn der Arbeiten für die Errichtung von Krankenhäusern, für die Anstellung von Ärzten und Krankenwärten Sorge zu tragen.

Dem Unternehmer obliegt namentlich auf seine eigenen Kosten die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1, 1888, und der sonstigen einschlägigen Verordnungen von ihm zu bewirkende obligatorische Versicherung seines gesammten beim Baue beschäftigten Personales gegen die Folgen der beim Baue sich ereignenden Unfälle.

Ebenso hat derselbe die Kosten der Krankenversicherung des erwähnten Personales im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, und der sonstigen einschlägigen Verordnungen allein aus eigenem zu tragen und alles zu deren Durchführung Erforderliche vorzukehren, insbesondere bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Baukrankenkasse zu errichten, zu welchem Behufe die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen einvernehmlich mit dem Unternehmer bei der Landesstelle die erforderliche Genehmigung erwirken wird.

Der Unternehmer hat aus eigenen Mitteln die Errichtung und Dotirung der Baukrankenkasse zu bewirken und haftet für alle Verbindlichkeiten derselben dergestalt, dass das k. k. Ärar als Bauherrn diesfalls keinerlei Auslagen treffen darf.

Im übrigen hat der Unternehmer bei allen seinen Einrichtungen für die Sicherheit der Arbeiter Sorge zu tragen und den dahinzielenden Anordnungen der dazu berufenen Behörden und der Beamten der Bauleitung nachzukommen.

Artikel 14.

Sicherheit und Ordnung auf den Arbeitsplätzen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet, Sorge zu tragen für die Ordnung auf den Arbeitsplätzen, für die Offenerhaltung und Sicherung des Verkehres auf Straßen und öffentlichen Wegen, für die Aufrechterhaltung von Wasserläufen und Wasserleitungen, endlich für den Schutz des nachbarlichen Eigenthums gegen Beschädigungen, welche demselben durch die Bauausführung, durch unvollendete Bauten oder durch die Arbeiter zugefügt werden könnten; auch obliegt ihm der Schutz fertiger Bautheile gegen Beschädigung durch andere Arbeiten. Er hat erforderlichenfalls alle Maßnahmen auf seine Kosten zu treffen, welche die Bauleitung oder die Behörden zu obigem Zwecke anordnen, und hat für den angerichteten Schaden aufzukommen.

Für jede Arbeiterpartie ist eine der behördlichen Genehmigung zu unterziehende Arbeitsordnung festzustellen und kundzumachen, deren Inhalt den Vorschriften des §. 88 a des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, entspricht.

Beilage V.

Resolution.

(Antrag Kaizl.)

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ihren Einfluss in der nach Punkt VII des Programmes für die Wiener Verkehrsanlagen zu bildenden Commission auf das Nachdrücklichste dafür einzusetzen, dass

1. für alle zum Zwecke der Durchführung der Verkehrsanlagen erforderlichen einfachen Handlangerarbeiten bei Demolirungen und Erdbewegungen ein den Wiener Theuerungsverhältnissen und den billigen Ansprüchen der Arbeiter entsprechender Minimallohn für den Arbeitstag mit zehn reinen Arbeitsstunden, welchem auch eine allfällige Accordentlohnung zugrunde zu legen ist, obligatorisch festgesetzt werde, und zwar ohne Unterschied, ob die Arbeiten von der Commission selbst durchgeführt oder anderen vergeben werden;

2. dass zur Controle der Befolgung aller auf die mit der Durchführung der Verkehrsanlagen verbundenen Arbeiten in Anwendung kommenden Arbeiterschutzvorschriften eine besondere, von der Commission gemeinsam mit der seitens der betreffenden Genossenschaften und Fachvereine designirten Vertretung der Arbeiter eingerichtete Inspection eingesetzt werde.

Beilage VI.

Resolution.

(Antrag Geßmann.)

„Bei Ausführung der Wiener Verkehrsanlagen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben durch die einzusetzende Commission ausgeführt oder im Wege der Concessionsertheilung an eine Privatunternehmung sichergestellt werden, sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Es sind nur österreichische Staatsbürger als Arbeiter irgendwelcher Art zu verwenden.

2. Die Handwerkerarbeiten sind nur an österreichische Gewerbsleute zu vergeben, welche zur Herstellung solcher Arbeiten gewerbebehördlich berechtigt sind.

3. Die Erd-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsarbeiten sind in kleine Baulose zu theilen und nur an berechtigte österreichische Gewerbsleute zu vergeben.

4. Das Vergeben von Arbeiten seitens der Unternehmer an Subunternehmer ist verboten.

5. Als Grundlohn für einfache Handlangerarbeit wird der Betrag von 1 fl. 30 kr. für den Arbeitstag mit zehn reinen Arbeitsstunden festgesetzt. Dieser Mindestlohn und diese Arbeitszeit hat auch bei etwaiger Accordarbeit, welche möglichst zu vermeiden ist, festgehalten zu werden.

6. Über die Festsetzung eines Minimallohntarifes und einer Maximalarbeitszeit bezüglich der einzelnen Zweige des Bauhandwerkes ist sich mit den Vertretungen der Arbeiter ins Einvernehmen zu setzen.

7. Die auf die fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen Bezug habenden Bestimmungen des sechsten Hauptstückes der Gewerbeordnung haben auf sämmtliche Arbeiten Anwendung.

8. Zur Controle der Einhaltung der sub 5, 6 und 7 getroffenen Bestimmungen ist eine Inspection einzusetzen, welche im Einvernehmen mit den Arbeitervertretungen einzurichten ist."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz,

betreffend

die Bestellung eines Gewerbeinspectors aus Anlass der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Handelsminister ernennt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern einen Gewerbeinspector, dessen Thätigkeit im Sinne des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, sich auf die Überwachung der Bau-, Erd-, Wasserbauarbeiten erstreckt, die in Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien vorgenommen werden.

Auf diesen Gewerbeinspector finden alle Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes Anwendung.

§. 2.

Dieser Gewerbeinspector ist insbesondere verpflichtet, in dem von ihm alljährlich zu erstattenden Berichte genaue Angaben über die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse der bei der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien beschäftigten Arbeitspersonen, sowie über die Art der Arbeitsvergebung und über die Arbeitszeit zusammenzustellen.

§. 3.

Dieser Gewerbeinspector ist Mitglied der Commission für die Verkehrsanlagen in Wien mit berathender Stimme.

§. 4.

Die durch die Bestellung und Amtsführung dieses Gewerbeinspectors hervorgerufenen Kosten trägt die Commission für die Verkehrsanlagen in Wien.

§. 5.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 11. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 11. Juli 1892.

Chlumecký.

v. Wielowieyski,
Schriftführer.

Resolutionen

Die Regierung wird aufgefordert:

1. Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung strenge gehandhabt werden;

2. bei Ausführung der Bau-, Erd-, Wasserbauarbeiten, welche durch die Herstellung der Stadtbahnen, der Wienflussregulirung, der Hauptsammelcanäle und der Umwandlung des Donaucanales in einen Winterhafen nothwendig werden, durch vertragsmäßige Bestimmungen (insbesondere in den Bedingnisheften) die Gleichstellung, beziehungsweise Unterordnung sämmtlicher, bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitspersonen rücksichtlich der allgemeinen Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung (§. 72 bis §. 96) nach Thunlichkeit zu sichern und bezüglich derselben Arbeitspersonen auch die Anwendung des §. 96 a der Gewerbeordnung (Maximalarbeitstag), sowie des §. 96 b der Gewerbeordnung (Verbot der Kinderarbeit, Einschränkung der Arbeit jugendlicher Personen, Verbot der Nachtarbeit der Frauen) durch Vereinbarungen mit den Unternehmern und auf dem Wege der Arbeitsordnungen zu veranlassen, bei welcher vertragsmäßigen Ausdehnung dieser gesetzlichen Vorschriften jedoch vom Handelsminister dieselben Ausnahmen bewilligt werden können, die bei der gesetzlichen Handhabung derselben in den citirten Paragraphen als zulässig erklärt sind;

3. auf die sanitären Verhältnisse und die Unterkunft der aus Anlass der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien sich ansammelnden Arbeiter ihre Aufmerksamkeit zu richten, wenn nöthig Begünstigungen für den Bau provisorischer Unterkunftsbauten zu gewähren und die Aufnahme erkrankter Arbeiter in die bestehenden oder provisorisch zu errichtenden Spitäler zu sichern.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend den Bau der schmalspurigen Bahn von Janjici bis Bugojno sammt der Flügelbahn von Dolnji Vakuf nach Jajce.



In der Regierungsvorlage wird die Nothwendigkeit des Baues der neuprojectirten Bahnlinie in Bosnien in dreifacher Richtung begründet. In Hinsicht der wirtschaftlichen Beziehungen des Occupationsgebietes zur Monarchie, sodann vom administrativen und politischen Standpunkte. Wenn man den in der Vorlage enthaltenen Ausführungen aufmerksam folgt, wenn man an dem Grundsatze festhält, dass unserer Monarchie die civilisatorische Aufgabe zugefallen ist — Bosnien und Hercegovina wirtschaftlich und culturell zu heben, so muss man auch zugeben, dass man unter obwaltenden Umständen auf dem begonnenen Wege nicht stehen bleiben darf, auf welchem, Dank der Fürsorge unserer Monarchie und der Verwaltung, in einer verhältnismäßig kurzen Zeit so eminente Erfolge auf jedem Gebiete zu verzeichnen sind — Erfolge, welche auch die seinerzeit zum Ausdruck gebrachten pessimistischen Anschauungen lahm legten. Wie aus den Delegationsberichten zu ersehen, nimmt der Aufschwung stetig zu, das wirtschaftliche Leistungsvermögen der occupirten Länder ist jedoch noch einer ansehnlichen Steigerung fähig; mit Recht wird deshalb in der Regierungsvorlage hervorgehoben, dass, wenn man auf die wirtschaftliche Leistung mit Erfolg wirken will, mit zwei Momenten zu rechnen wäre. Einerseits muss das Schwergewicht auf eine intensive Ausnützung der Naturproducte gelegt werden, anderseits ist dafür zu sorgen, dass eine ausgiebige Verwertung dieser Producte durch Anlage der hiezu erforderlichen Eisenbahnen ermöglicht werde.

Überblickt man die Landkarte von Bosnien, so ersieht man, dass dem mittleren westlichen Theile des Landes jede Schienenverbindung mit dem Verkehrsnetze mangelt. Jenes ausgedehnte Gebiet, welches nach amtlichen Berichten einer großen wirtschaftlichen Entwicklung fähig wäre, liegt so weit abseits von dem bestehenden Bahnnetze, dass es nicht möglich ist, dieses mit den dortigen Producten zu erreichen. Die neu projectirte Linie von Janjici nach Bugojno mit der Flügelbahn von Dolnji Vakuf nach Jajce hat den Zweck, das westliche Bosnien zu durchschneiden und eine Verbindung mit der Eisenbahn Sarajevo—Brod herzustellen, wodurch der Export aus dem reichsten Theile des Vrbas-Thales ermöglicht wäre.

Von was für eminenter Bedeutung ist der Kohlenbecken von Zenica für die projectirte Eisenbahn, weist der geologische Bericht eingehend nach. Der ganze Oberlauf der Bosna durchzieht von Sarajevo angefangen, bis hinab zum Felsendefilé bei Branduk eine Tertiärmulde in einer Länge von 60 Kilometern und einer durchschnittlichen Breite von 15 Kilometern, deren Kohlenreichthum prädestinirt ist, nicht nur den

größten Theil Bosniens, sondern auch einen Theil Italiens und die Schiffahrt auf dem adriatischen Meere mit fossilem Brennstoff zu versehen.

Das Kohlenwerk von Zenica wurde im Jahre 1885 vom Landesärar übernommen und ist die Investition für eine bedeutende Jahreserzeugung im Zuge.

Der Reichthum der Zenicaer-Sarajevoer Kohlenmulde ist ein unerschöpflicher. Die bisherigen Aufschlüsse, das ist auf drei Kilometer gerechnet, repräsentiren ein stollenmäßig leicht gewinnbares Kohlenquantum von wenigstens 50 Millionen Metercentner, während der Becken ungezählte Milliarden Kohlen enthält, auch in der nächsten Nähe der projectirten Bahn bei Janjici, Gora und Bučja Gora.

Bei Bugojno wurde eine Tertiärmulde von circa 15 Kilometer Ausdehnung constatirt. Ebenso zwischen Vakuf und Jajce ein zehn Kilometer langes und fünf Kilometer breites kohlenführendes Tertiärbecken.

In der Stit- und Zec-Planina kommen reiche Antimon- und Quecksilberlager vor — in diesem Gebiete ausgedehnte Nadelwaldungen. Nördlich von Travnik bei Vlasic-Planina wird auf den Alpenweiden eine ausgedehnte Schafzucht gepflegt.

Alle diese Producte können nur bei Schaffung leichterer und billiger Communication entsprechend verwertet werden. Von einer nicht zu unterschätzenden Wichtigkeit in politischer und cultureller Beziehung wäre die directe Eisenbahnverbindung Travniks mit Sarajevo durch den Ausbau der neu projectirten Eisenbahnlinie.

Die technische Seite des Eisenbahnprojectes ist in dem Motivenberichte der Regierungsvorlage klargestellt. Das gemischte Bahnsystem, als Adhäsions- und Zahnradbahn, hat sich nach den gemachten Erfahrungen vollkommen bewährt, weshalb gegen dieses System, welches bei der Herstellung der Eisenbahnlinie Eisenerz-Vordernberg und bei der Fortsetzung der schmalspurigen Bahn Metković-Ramamündung mit gutem Erfolge angewendet wurde, ein Bedenken nicht entgegensteht.

Die Länge der Hauptlinie

bis Bugojno beträgt	69·3 Kilometer
Flügelbahn nach Jajce	31·2 „
Gesammtlänge . . .	100·5 Kilometer.

Die Baukosten sind mit 6,500.000 fl. veranschlagt.

Würde man sich auf die allgemein gehaltene Begründung der Baukosten in der Regierungsvorlage stützen, so könnte gegen die enorme Höhe derselben (65.000 fl. per Kilometer) ein Bedenken erhoben werden. Der beiliegende technische Bericht zerstreut dieses vollständig.

In der Detailbesprechung des Projectes wird mit einer fachmännischen Genauigkeit nachgewiesen, dass ungewöhnliche Terrainschwierigkeiten, größere Aufdämmungen, Uferversicherung gegen Überschwemmungen, Abpflasterungen des Dammfußes, mehrere Brücken und Tunnelle in der Gesammtlänge von 2435 Meter die oberwähnten Kosten erheischen.

Eingehende Studien wurden über die Möglichkeit einer anderen Trace gemacht, doch kam man schließlich zu dem Resultate, dass die gewählte Trace die einzig mögliche ist und die entsprechendste in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht.

Die Beschaffung der zur Bestreitung der Baukosten nöthigen Gelder kann nur im Wege einer Anleihe erfolgen. Die occupirten Provinzen sind trotz dem stetigen Aufschwunge nicht in der Lage, aus eigenen Mitteln eine so große Summe aufzubringen.

Die Beschaffungs- und Verzinsungskosten dieses aus den seinerzeit eingehenden Zuflüssen der gemeinsamen Activen rückzahlbaren Interimsanlehens dürften nach der Regierungsvorlage circa

betragen;	800.000 fl.
hiezu die angegebenen Baukosten	6,500.000 „
die Gesammtkosten	7,300.000 fl.

Der Vorgang behufs Bedeckung dieser Kosten ist in der Regierungsvorlage genau präcisirt.

Es soll nämlich die Regierung ermächtigt werden (§. 1 des Gesetzentwurfes), ihre Einwilligung zu geben, dass zum Zwecke des Baues einer schmalspurigen Bahn von Janjici bis Bugojno sammt der Flügelbahn von Dolnji Vakuf nach Jajce aus den gemeinsamen Activen, und zwar zunächst aus den bisher angesammelten und den weiter eingehenden Zinsen dieser Activen, an Bosnien und die Hercegovina ein Darlehen in der Höhe der wirklichen Baukosten bis zum Maximalbetrage von 7,300.000 fl. gegeben werde.

Die Verzinsung und Amortisation des Darlehens hat unter denselben Modalitäten zu erfolgen, wie dies in §. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1889, R. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Fortsetzung der schmalspurigen Bahn Mostar-Ramamündung bis Sarajevo bestimmt worden ist (§. 2 des Gesetzentwurfes).

§. 3 des Gesetzentwurfes besagt, dass durch die Heranziehung der gemeinsamen Activen zu dem gewährten Darlehen die Frage der Theilung dieser Activen nach keiner Richtung präjudicirt wird.

Als Beleg für die Sicherheit der Anlage wird in der Regierungsvorlage angeführt, dass die occupirten Provinzen innerhalb sechs Jahren rund 3,264.000 fl. zur Abzahlung der übernommenen Verbindlichkeiten geleistet haben.

Das jeweilige Erfordernis der Zinsenzahlung für die aus den gemeinsamen Activen erhaltenen und noch aushaftenden Bahnbauvorschüsse wird auch fernerhin in das bosnische Budget zur Sicherung der Zinsenzahlung eingestellt. Die bisherigen Ergebnisse der Gebarung bieten dafür Gewähr, dass die Bewilligung des obgesagten Darlehens zum Zwecke der Bestreitung projectirter Bahnbaukosten ohne Gefahr stattfinden kann. Die Überschüsse in Bosnien und der Hercegovina wachsen jedes Jahr. Der Budgetüberschuss des letzten Jahres per 121.892 fl. übersteigt jenen des Jahres 1891 um 70.391 fl. Eine materielle Belastung dürfte demnach unter normalen Verhältnissen keinesfalls herbeigeführt werden.

Die eingebrachte Vorlage ist in formaler Fassung, mit Ausnahme der aus der Natur des Gegenstandes sich nothwendig ergebenden Änderungen, identisch mit den Gesetzen vom 4. Februar 1881, Zenica-Sarajevo-Bahn, R. G. Bl. Nr. 9; vom 5. Juni 1884, Mostar-Metković-Bahn, R. G. Bl. Nr. 92; vom 25. April 1885, Doboj-Simin-Han-Bahn, R. G. Bl. Nr. 71; vom 7. Juli 1886, Mostar-Ramamündung-Bahn, R. G. Bl. Nr. 113; vom 11. Februar 1889, Ramamündung-Sarajevo-Bahn, R. G. Bl. Nr. 24.

Schließlich wäre noch zu bemerken, dass die in Rede stehende Vorlage vom ungarischen Abgeordnetenhause unverändert angenommen wurde.

Auf Grund der vorstehenden Darlegung ist der Eisenbahnausschuss zu dem Beschlusse gelangt, die Regierungsvorlage unverändert zur Annahme zu empfehlen und beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend den Bau der schmalspurigen Bahn von Janjici bis Bugojno sammt der Flügelbahn von Dolnji Vakuf nach Jajce, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 2. Juli 1892.

Jaworski,
Obmann.

Henzel,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend den

Bau der schmalspurigen Bahn von Janjici bis Bugojno sammt der Flügelbahn von Dolnji Vakuf nach Jajce.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, ihre Einwilligung zu geben, dass zum Zwecke des Baues einer schmalspurigen Bahn von Janjici bis Bugojno sammt der Flügelbahn von Dolnji Vakuf nach Jajce aus den gemeinsamen Activen, und zwar zunächst aus den bisher angesammelten und den weiter eingehenden Zinsen dieser Activen, an Bosnien und die Hercegovina ein Darlehen in der Höhe der wirklichen Baukosten bis zum Maximalbetrage von 7,300.000 fl. gegeben werde.

§. 2.

Die Verzinsung und Amortisation dieses Darlehens von 7,300.000 fl. hat, wie dies im §. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1889, R. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Rama Mündung bis Sarajevo hinsichtlich der aus den gemeinsamen Activen für den Bau der einheitlichen Bahnlinie Metković— Sarajevo mit zusammen 10,000.000 fl. und für den Ausbau der Bahnstrecke Zenica—Sarajevo mit 3,831.000 fl. gewährten Darlehen bestimmt worden ist, in der Weise zu erfolgen, dass die Zinsen aus den Landeseinnahmen Bosniens und der Hercegovina jährlich zu bestreiten sind, als Amortisationsraten aber die reinen Betriebsüberschüsse aller vorgenannten Bahnlinien einschließlich der im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes genannten

Bahnlinie insolange zu dienen haben, als der nach Bestreitung der Auslagen der ordentlichen Verwaltung Bosniens und der Hercegovina, sowie der obenerwähnten Darlehenszinsen etwa noch verbleibende Überschuss der Landeseinkünfte im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 71, zur Bestreitung der Baukosten der Eisenbahn Doboj—Simin Han in Anspruch zu nehmen ist.

Nach Begleichung dieser Baukosten sind die eventuellen Überschüsse der Landeseinkünfte Bosniens und der Hercegovina gleichfalls zur Tilgung der bezeichneten Darlehen aus den gemeinsamen Activen zu verwenden.

§. 3.

Durch die Heranziehung der gemeinsamen Activen zu dem nach §. 1 dieses Gesetzes gewährten Darlehen wird der Frage der Theilung dieser Activen nach keiner Richtung präjudicirt.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt unter der Voraussetzung, dass die demselben entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Beilage.

Technischer Bericht

für den

Bau einer schmalspurigen Eisenbahn (Spurweite 76 Centimeter) von der k. und k. Bosnabahn nächst Janjici nach Bugojno mit einer Flügelbahn von Dolnji Vakuf nach Jajce in Bosnien.

Das vorliegende Operat für die oben angeführte Bahnverbindung wurde auf Grund von Terrainaufnahmen und Messungen aufgestellt, und wurden bei Ermittlung der Baukosten sowohl diese Aufnahmen als auch die beim Baue von schmalspurigen Bahnen seit einer Reihe von Jahren im Lande gemachten Erfahrungen entsprechend berücksichtigt.

Die Wahl der Trace für die projectirte Bahnverbindung Janjici—Bugojno erscheint in ihren Hauptzügen durch die Terrainconfiguration vollkommen bestimmt.

Die Bahnlinie verfolgt, von der Bosnabahn nächst Janjici abzweigend, das Lašvathal, unterfährt sodann mittels eines Tunnels den Komarsattel im Radovangebirge, gelangt schließlich bei Dolnji Vakuf in das Vrbasthal und verfolgt den Lauf dieses Flusses bis zur Endstation Bugojno.

Die Flügelbahn von Dolnji Vakuf nach Jajce ist ihrer Lage nach ebenfalls vollkommen präcisirt, indem Anfangs- und Endpunkt dieser Bahnstrecke in ein und demselben Thale, nämlich dem Vrbasthale, gelegen sind.

Auf die Detailbesprechung der Projectslinie übergehend, ist Folgendes zu bemerken:

Bei der Projectsverfassung wurde die Anwendung des gemischten Bahnsystems, also Zahnrad- und Adhäsionssystem, gleich wie dasselbe beim Übergange über das Ivangebirge auf der Bahnlinie Sarajevo—Mostar in Ausführung steht, je nach Erfordernis der zu überwindenden Steigung, vorausgesetzt, und zwar wurden für die Adhäsionsstrecken 15‰ und für Zahnradstrecken 60‰ als Maximalsteigungen angenommen.

Den Anfang der Bahnlinie bildet die Station Lašva, welche am linken Lašva- und Bosna-Ufer bei der Mündung der Lašva in die Bosna gelegen ist, und im Kilometer 201·7 der Bosnabahn mit Null beginnt.

Von der Lašvamündung bewegt sich die Linie beständig in westlicher Richtung am linken Ufer bis nach Travnik.

Von der Lašvamündung bei Kilometer 1·0 bis Kilometer 4·0 unterhalb Putis ist die Bahn zwischen der Lašva und der Hauptstraße situirt.

Von Kilometer 3·0 bis 3·5 liegt die Linie am Fuße einer Bruchlehne, und es ist diese Stelle für die Gewinnung von Grubenschotter bestimmt, welcher daselbst in großen Mengen vorkommt.

Bei Kilometer 3·810 übersetzt die Bahn zum erstenmale die Straße Brod-Sarajevo, und es verbleibt letztere bis zu Kilometer 9·125 links von der Bahn. Im Bereiche dieser Strecke trifft man bei Kilometer 4·0 auf sehr feste Conglomeratfelsen, welche in ein schotteriges und thoniges Material übergehen, weiterhin verflacht sich die Lehne in ein ebenes Feld und liegt die Trace bis zu Kilometer 5·0 im Diluvium.

Von Kilometer 5·0 bis 6·5 ist die Lehne theils thonig, theils ein Conglomeratgemenge, welches von mehreren nassen Stellen unterbrochen ist.

In Kilometer 6·580 bis Kilometer 6·640 wird der erste 60 Meter lange Tunnel nothwendig, welcher in einem vorzüglichen compacten Conglomeratfelsen ausgeführt werden kann und keine Mauerung erfordern wird.

Auf dem Intervalle Kilometer 6·5 bis in die Nähe der Straßenübersetzung in Kilometer 9·125 kommen wieder vorherrschend grobe Conglomeratfelsen, abwechselnd mit reinen Kalksteingebilden, vor, welche gegen die Lašva abfallen.

Von Kilometer 9·125 bis Kilometer 10·00 führt die Trace über das sogenannte Raško polje, welches regelmäßig von der Lašva überschwemmt wird, weshalb in dieser Partie eine größere Aufdämmung, eine Uferversicherung und Abpflasterung des Dammfußes vorgesehen wurde.

Eine Legung der Linie nach rechts an die Lehne gegen die Straße war unthunlich, weil das Terrain daselbst lettig und von Wasseradern durchzogen, somit sehr zum Rutschen geneigt ist.

Auf der Route von Raško polje bis zur Station Vitez passirt die Trace noch von Kilometer 11·00 bis 11·2 Kalkgebilde und läuft sodann im Diluvium bis in die bezeichnete Station und bis Han Biela in Kilometer 19·1.

Vor der Station Vitez übersetzt die Bahn in Kilometer 13·540 abermals die Hauptstraße. Zwischen der Station Vitez und Han Biela ist das Terrain, wie schon früher gesagt, mit sehr geringen Ausnahmen eben und bieten die Arbeiten dementsprechend auch geringe Schwierigkeiten.

Bei Han Biela wird der Bach Biela mit einer 25 Meter langen Brücke übersetzt, und es ist dies die einzige nennenswerte Übersetzung zwischen der Station Lašva und Travnik.

Nach Übersetzung der Biela in Kilometer 19·085 nähert sich die Trace dem Lašvaufer, kreuzt sodann die Hauptstraße in Kilometer 20·840 und führt durch die Travniker Ebene, beständig die Straße links belassend, bis in die bei Kilometer 27·580 gelegene Station Travnik. Die genannte Station wurde außerhalb, und zwar im Osten vor Travnik gedacht, weil im Bereiche der Stadt kein geeigneter Platz für diese Stationsanlage vorhanden ist

Nachdem Travnik ein sehr schwieriger Punkt für die Bahnführung ist, musśten daselbst eingehende Studien vorgenommen werden, deren Ergebnis war, dass man sich für eine Linie, welche vom Ost- bis zum Westeingange von Travnik in der Thalsohle der Lašva gedacht ist, entschloss.

Von Travnik ist die Linie bis Gornji Turbet, welches beim Zusammenflusse der Lašva mit dem Komarbache gelegen ist, theils am linken, theils am rechten Lašvaufer projectirt, um den vielen Flusswindungen auszuweichen.

Vor Travnik findet sich compacter Kalk, welcher den Hauptbestandtheil des mächtigen Vlašićgebirges ausmacht; in Travnik selbst kommt vorzüglicher Tuffstein vor, welcher für die Mauerung sehr geeignet ist.

Hinter Travnik tritt Kalkschiefer auf, welcher mit Conglomeratgebilden und Schuttkegeln, den Verwitterungsgebilden aus dem Vlašić, abwechseln.

Nächst Gornji Turbet, Kilometer 37/38, verläßt die Trace das Lašvathal und folgt dem Komarbache mit einer Maximalsteigung von 15 ‰; daselbst beginnt auch der eigentliche Aufstieg auf den Komar.

Von Kilometer 44·3 ist die Linie als Zahnradbahn mit einer Steigung von 60 ‰ projectirt, und es erreicht dieselbe in Kilometer 46·7 die Haltestelle Komar und gleichzeitig den Tunneleingang in der Seehöhe von 831·89 Meter. Der Komartunnel hat eine Länge von 1040 Meter und sein höchster Punkt erreicht die Cote von 836·79 Meter, von wo sich die Nivelette mit 3 ‰ zum Tunnelausgange senkt; daselbst wird die Cote 835·59 erreicht, und von hier bis nach Oborci ist die Linie als Zahnradbahn projectirt.

Der Komartunnel kommt in festes Conglomeratgestein und bläulichen Kalkschiefer zu liegen. Vom Fuße des Komar bis nach Oborci führt die Trace in der Thalsohle und bedingt nur geringe Erdarbeiten.

Die Zahnradbahn für den Abstieg beginnt bei Kilometer 47·900 und endigt in Kilometer 52·950, ist somit 5·050 Kilometer lang. Das Terrain, in welchem die Trace von Oborci nach Dolnji Vakuf gedacht ist, wird dem Bahnbaue bedeutend größere Hindernisse bereiten, als die vorbeschriebene Partie vom Komar nach Oborci. Die Trace Oborci—Dolnji Vakuf liegt nach zweimaliger Überschreitung des Oborcibaches ausschließlich am linken Ufer desselben.

Das Terrain ist vorherrschend bläulicher harter Kalkschiefer, welcher nur an einer Stelle von Thonschiefer, dagegen an vielen Stellen von Thon und Schotter unterbrochen ist.

Das stellenweise enge Thal ist außerdem noch sehr stark gewunden, weshalb in dieser Partie Bögen von 100 Meter Radius eingelegt werden müssen.

In diesem Intervalle ist bei Kilometer 58·625 ein 35 Meter langer Tunnel im festen, blauen Talkschiefer vorgesehen. Von Kilometer 61·5 bis Kiloometer 61·748 ist die Station Dolnji Vakuf in ganz ebenem Terrain situirt.

Von dieser Station zweigt die Flügelbahn nach Jajce ab, auf welche später näher eingegangen wird.

Bei Dolnji Vakuf fällt die Trace auf den tiefsten Terrainpunkt mit der Cote 521·38 Meter. Nach der Station beginnt der sanfte Aufstieg flussaufwärts längs dem Vrbas nach Bugojno.

Bei Kilometer 62·620 wird der Vrbas mit einer 60 Meter langen Brücke übersetzt.

Von der Station Dolnji Vakuf bis nach Bugojno führt die Linie durch die Vrbasebene, wodurch für die Führung der Bahn sehr günstige Richtungs- und Steigungsverhältnisse resultiren. Die Station Bugojno wurde als dermaliger Endpunkt der Bahn als Hauptstation projectirt.

Die Flügelbahn von Dolnji Vakuf nach Jajce.

Die Bahnstrecke Dolnji Vakuf—Jajce, 31·2 Kilometer lang, bildet eine Flügelbahn der Bahnlinie Janjici—Bugojno. In Dolnji Vakuf ist die Abzweigung aus dem Bahnhofe des Projectes Janjici—Bugojno.

Nach Verlassen des Bahnhofes Dolnji Vakuf betritt die projectirte Trace den südwestlichen Rand des Ortes, sich hart anschmiegend an das rechte Ufer des Vrbasflusses, dessen Durchflussprofil durch die nothwendig werdende Dammschüttung theilweise in Anspruch genommen wird. Als Ersatz hiefür ist am linken Ufer eine Flusscorrection angenommen, aus deren Erdmassen der am rechten Ufer zu schüttende Bahndamm gebildet werden soll.

Bei Kilometer 29·4 wird die Brückenrampe und die Straße nach Bugojno im Niveau übersetzt.

In Kilometer 28·5 kreuzt die Bahn die Straße Dolnji Vakuf—Jajce im Niveau, um nunmehr bis Jajce östlich derselben zu verbleiben.

Bei der Führung der Trace wurde der Grundsatz festgehalten, dass die Straße in ihrer vollen Breite erhalten und der Verkehr auf ihr nicht beschränkt werden dürfe.

Bei Vermeidung jeglicher Gegensteigung ist die Bahnnivelette dem Flussgefälle im allgemeinen und dem Straßengefälle im speciellen derart angepasst, dass nach Passirung des Niveauüberganges im Kilometer 28·5 das Bahnplanum mindestens ein Meter höher zu liegen kommt, als die Straßenfahrbahn.

Selbstverständlich ist dort, wo die Bahntrace längere Straßenschleifen abschneidet und vorspringende Bergnasen durchtunnelt, dann in solchen Strecken, wo sanft geneigte Lehnen zur Anlage des Bahnkörpers benützt werden, die Höhenlage des Planums über der Straße eine größere.

In letzterem Falle wird auch gleichzeitig die Bahnanlage auf größere oder geringere Entfernungen von der Straße abgerückt.

Infolge Streckung der schärferen Straßencurven und Durchtunnellung der vorspringenden Bergnasen wird die Bahntrace um 3·5 Kilometer kürzer als die Straße; diesem Vortheile stellt sich jedoch gegenüber eine daraus resultirende Gesammt-Tunnellänge von rund 1300 Meter.

Es tritt nun die Frage auf, ob es nicht vortheilhafter wäre, das linke sonnenseitige, statt des rechten, wetterseitigen Vrbasufers zur Bahnanlage zu wählen.

In erster Beantwortung dieser Frage wäre der Umstand anzuführen, dass von altersher die Communication zwischen Dolnji Vakuf und Jajce auf dem rechten Ufer bestand, diese Seite demnach von größerer Wichtigkeit ist. Abgesehen jedoch hievon wären unterhalb Dolnji Vakuf und oberhalb Jajce zwei Vrbasüberbrückungen, eine solche auch als Zufahrtsweg für die Station Vinac nothwendig, welche in ihren Geldkosten bei Verfassung des Projectes, beziehungsweise bei der Wahl des Flussufers nicht unberücksichtigt bleiben können.

Überdies wäre die Bahnlinie am linken Ufer um ebensoviel Kilometer länger geworden, als sie auf dem rechten Ufer kürzer geworden ist, weil dort der äußere Krümmungsradius des Flusses zur Geltung kommt.

Endlich ist die Nähe der Straße für den Fortschritt des Bahnbaues ein so wesentlicher Umstand, dass derselbe nicht ohneweiters unberücksichtigt bleiben kann.

Die Beibehaltung des rechten Vrbasufers erscheint demnach vollkommen motivirt.

An Bahnhöfen, beziehungsweise Haltestellen sind projectirt:

1. Bahnhof Dolnji Vakuf mit Anlage von Locomotivschuppen, Wagenremisen und sonstigen zu einer größeren Bahnhofsanlage nothwendigen Einrichtungen.
2. Haltestelle Staro Selo in Entfernung von 16·5 Kilometer von Dolnji Vakuf, benannt nach der Ortschaft gleichen Namens im östlich gelegenen Hochplateau.
3. Haltestelle Vinac in Entfernung von 5·7 Kilometer von der Station Staro Selo in unmittelbarer Nähe der Ortschaft gleichen Namens.
4. Bahnhof Jajce in Entfernung von 9·4 Kilometer von der Station Vinac und 2·0 Kilometer von der Bezirksstadt gleichen Namens als derzeitige Endstation des Bahnprojectes.

Was die Situirung des Bahnhofes Jajce anbelangt, so wurde im Interesse der Stadt in Erwägung gezogen, ob derselbe nicht in eine größere Nähe derselben, etwa auf die nordwestlich von Kozluk gelegene Terrainabdachung, verlegt werden könnte. Hiedurch wäre jedoch das Bahnproject um 2·3 Kilometer länger geworden, und überdies wäre mit einer derartig situirten Bahnhofsanlage eine solche Menge kostspieliger Nebenarbeiten und Ausführungen verbunden, dass der Gedanke fallen gelassen werden musste.

In erster Linie bliebe nämlich die Verbindungsstraße mit dem Orte Jajce unter Überbrückung des Vrbasflusses herzustellen.

Die Höhenlage von Jajce im Verhältnis zur Bahn, der Mangel an Entwicklungsterrain für die Anlage einer Zufahrtsstraße, die kostspieligen Grundeinlösungen von Gärten, Wohnhäusern, ja selbst von ganzen Häusergruppen, endlich die Übersetzung des Inundationsgebietes an beiden Vrbasufern würden jedoch so bedeutende Geldmittel beanspruchen, dass der Vortheil einer größeren Nähe des Bahnhofes zu denselben in keinem Verhältnis steht.

In der projectirten Situirung ist die Station durch eine vorhandene Fahrstraße erster Kategorie zu erreichen und überdies die Möglichkeit geboten, Lagerhäuser und überhaupt Privatetablissements in unmittelbarer Nähe derselben entstehen zu lassen.

Die Station kommt in eine Dammaufschüttung zu liegen, jedoch ist das erforderliche Erdmaterial leicht zu beschaffen.

Allgemeine Bemerkungen.

Auf der ganzen Linie (Haupt- und Flügelbahn) bietet die Wasserversorgung keine besonderen Schwierigkeiten.

Die Stationsplätze sind allen Betriebs- und Militäranforderungen entsprechend vorgesehen.

Das Kunstprofil der offenen Bahn, das Tunnelprofil, die Objectstypen, sowie die Typen für die gesammte Ausrüstung der Bahn mit Fahrbetriebsmitteln und sonstigen Inventargegenständen wurden gleichwie bei der Bahnlinie Sarajevo-Metković angenommen.

Die Gesammtlänge der Bahn beträgt:

Linie Lašva—Bugojno	69·3 Kilometer
Flügelbahn Dolnji Vakuf—Jajce	31·2 „
Sonach in Summe . .	100·5 Kilometer.

Die effectiven Baukosten wurden für die Bahnlinie Janjici—Bugojno sammt der Flügelbahn nach Jajce mit 6,500.000 fl. veranschlagt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Petitionen des Stadtrathes Karlsbad und der Bezirksvertretungen Karlsbad und Petschau, Nr. 820 A. H., der Interessenten in Karlsbad und Umgebung, Nr. 873 A. H., wie des Stadtrathes von Karlsbad, Nr. 1099 de präs. 12. November 1891, sämmtlich überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ.

Diese Petitionen schließen mit der Bitte an das hohe Abgeordnetenhaus ab, selbes wolle seinen Einfluss bei der hohen Regierung dahin geltend machen, dass die unter dem 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 38, concessionirte und ausschließlich privilegirte Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft bei Anlegung des zweiten Geleises auf der Strecke Karlsbad—Falkenau verhalten werde, auf ihre Kosten die Anlage eines Centralbahnhofes auf den von der Stadtgemeinde Karlsbad zu widmenden Donitzer Gründen zur Ausführung zu bringen.

Zur Unterstützung dieser Bitte berufen sich die Petitionen auf nachstehende Sachlage: Aus dem Umstande, dass das k. k. Handelsministerium unter dem 27. Juni 1891 die politische Begehung rücksichtlich des principiell genehmigten Projectes für die Anlage des zweiten Geleises in den Strecken Königsberg—Maria-Kulm—Mostou—Nebanitz der Buschtěhrader Bahn von Kilometer 223·0 bis 225·5 und Mostou—Nebanitz—Tirschnitz von Kilometer 228·4 bis 237·7, und die gleichzeitige Vornahme der Enteignungsverhandlung angeordnet hat, glauben die Petenten entnehmen zu dürfen, dass das k. k. Handelsministerium im Zuge dieser Angelegenheit auch die Verlängerung des in Rede stehenden zweiten Geleises über Falkenau nach Karlsbad in Betracht gezogen habe und glauben, unter Voraussetzung der Richtigkeit dieser Annahme, dass der Zeitpunkt gegeben, dass in Verbindung mit diesem zweiten Geleise der längst angestrebte Centralbahnhof in Karlsbad endlich zur Wahrheit werde. Die Errichtung eines Centralbahnhofes würde mannigfache Vortheile bringen.

In erster Linie wird auf die curortlichen Interessen hingewiesen, nachdem der dermalige in Fischern befindliche Bahnhof viel zu weit entfernt und zu hoch gelegen, die Zufahrt überdies eine namentlich für Leidende höchst beschwerliche und die polizeiliche Überwachung des Reisepublikums ganz ungenügend ist. Des ferneren wird ein Centralbahnhof eine Entlastung von dem von Petschau das Curpublikum belästigenden hemmenden Wagenverkehre gewähren.

In zweiter Linie werden die commerciellen Interessen in Betracht gezogen, indem der Verkehr erleichtert und die Zustreifkosten, wie die Fiakertaxen vermindert würden.

In dritter und nicht letzter Reihe wird auf den dermaligen Raummangel des gegenwärtigen Bahnhofes hingezeigt.

Aber Fragen noch viel wichtigerer Natur sind von der Lösung dieser Angelegenheit im Sinne der Petitionen bedingt.

Das Project der Bahnverbindung zwischen Marienbad—Karlsbad und ferners Lichtenstadt—, eventuell auch Neudeck—Johanngeorgenstadt mit den Abzweigungen nach Gießhübl und Petschau ist ohne Anlegung eines Centralbahnhofes schwer zu verwirklichen. Überdies glauben die Petenten, dass die Buschtěhrader Bahn durch die Anlage dieses centralen Bahnhofes auf dem Donitzer Grunde bei Karlsbad einer erhöhten Entwicklung zugeführt werde.

Der Stadtrath Karlsbad ist daher auch seinerseits gewillt, namhafte Opfer zu bringen und der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft die Erbauung des Centralbahnhofes in möglichster Weise zu erleichtern,

indem derselbe den zur Bahnhofanlage erforderlichen städtischen Grund unentgeltlich abtreten, ein bedeutendes Quantum von Mauerziegeln aus der städtischen Ziegelei zum Erzeugungspreise überlassen und die Einräumung der unentgeltlichen Benützung eines städtischen Steinbruches zugestehen würde.

Es sind das Subsidien von hohem Werte, wenn man allein nur erwägt, dass eine Quadratklafter Grund dort mit 20 fl. bewertet wird, während der Centralbahnhof mehrere Joch Grundarea benöthiget.

Anderseits weisen die Petitionen darauf, dass die Verhältnisse der Bahn-Actiengesellschaft sehr gute seien (der Rohertrag per Kilometer stellt sich in den letzten Jahren im Durchschnitte mit circa 19.000 fl. heraus) und dass selbe viel leichter in der Lage sei, eine solche Auslage auf sich zu nehmen, als eine neu erstehende Bahn, umsomehr als die bei Anlage eines zweiten Geleises in der alten Trace von Kilometer 188 bis 186 erwachsende Nothwendigkeit der Einlösung des beste Zettlitzer Caolinerde bergenden Grundes zu Bahn- und Schutzpfeilerzwecken diese Grundeinlösungskosten allein die für die ganze Verlegungstrace approximativ mit 900.000 fl. bezifferte Summe erreichen dürften.

Der ad Z. 1099 A. H. d. p. 12. November 1891, überreichten Petition liegt auch ein diesbezüglicher technischer Bericht sammt Behelfen, als Aufnahmen und Plänen, bei, dem bei der nicht zu unterschätzenden Wichtigkeit der Angelegenheit nachstehende Daten zur allgemeinen Motivirung der Trace und zur Beschreibung der Bahntrace hiemit entnommen werden.

I. Allgemeine Motivirung der Trace.

Der Bahnhof Karlsbad der Buschtěhrader Eisenbahn liegt in dem Orte Fischern auf einer Ebene von geringer Ausdehnung, am linken Ufer der Eger, 40 Meter über der Thalsohle, während der Curort Karlsbad am rechten Ufer in dem tiefliegenden Terrain desselben Flusses liegt.

Diese hohe Lage des Bahnhofes der Buschtěhrader Eisenbahn ist nicht nur für den Personen- und Güterverkehr von und nach Karlsbad beschwerlich, was einen Bahnhof wünschenswert erscheinen läßt, der bequem zu erreichen ist; es ist auch die Lage des Bahnhofes an einem hohen Punkte der Berglehne der Eger für den Ausgang von neuen Bahnlinien höchst ungünstig.

Die Linien Karlsbad—Marienbad und Petschau—Rakonitz, die Linie Karlsbad—Johanngeorgenstadt, sowie auch Karlsbad—Gießhübl, die in den letzten Jahren projectirt wurden, haben alle das Bedürfnis gehabt, ihren Bahnhof in Karlsbad unten in dem Egerthale vorzusehen, der Wichtigkeit des Verkehres des Curortes entsprechend.

Aber nicht die Bedeutung des Curortes allein veranlasste die Projectanten, von der Einmündung in den Bahnhof der Buschtěhrader Eisenbahn abzusehen und die unmittelbare Nähe von Karlsbad aufzusuchen, auch die Schwierigkeit, von dem Bahnhofe der Buschtěhrader Eisenbahn aus das 40 Meter tiefer liegende Egerthal zu übersetzen oder die Linie in dasselbe einzuführen, bewog dieselben, ein Project für einen gemeinschaftlichen Bahnhof unten im Egerthale aufzustellen, von dem aus die Marienbader und Rakonitzer, sowie die Johanngeorgenstädter und Gießhübler Linie abzweigen.

Dieser Bahnhof, der durch die Einmündung mehrerer Bahnen den Centralbahnhof von Karlsbad bilden würde, käme nur in einen losen Zusammenhang mit der Buschtěhrader Eisenbahn zu stehen.

Die Marienbader Linie sucht ihren Anschluss durch einen großen Bogen mit Egerübersetzung vom Centralbahnhofe zum Bahnhof Karlsbad der Buschtěhrader Bahn zu erreichen, die Linie nach Johanngeorgenstadt findet ihre Verbindung mit der Buschtěhrader Eisenbahn statt in Karlsbad in Dallwitz, während die Localbahn nach Gießhübl auf einen selbständigen Anschluss mit der Buschtěhrader Eisenbahn verzichtet.

Die Anlage der Bahnen, wobei jede einzelne Linie ihren selbständigen Übergang über die Eger sucht, ist kostspielig und der Betrieb der einzelnen Bahnen gestaltet sich durch die schlechte Verbindung mit der Buschtěhrader Eisenbahn recht schwierig.

Es ist daher zu bedenken, dass nur dann auf eine Rentabilität der Anschlussbahnen gerechnet werden kann, wenn dieselben in günstiger Weise mit dem so wichtigen großen Zuge der Buschtěhradereisenbahn an einem und demselben Punkte vereinigt sind und dass die Inangriffnahme dieser Anschlüsse hinausgeschoben und Unternehmungen verhindert werden, die ins Leben treten würden, wenn der Bahnhof Karlsbad die ihm vom Terrain und der Lage des Kurortes angewiesene Stelle, unten im Egerthale, statt 40 Meter höher, eingeschlossen von steilen Lehnen, einnehmen würde.

Nebst der ungünstigen Lage des Bahnhofes der Buschtěhrader Eisenbahn muss auch der Mangel an Raum zur Erweiterung desselben hervorgehoben werden, der sich jetzt bereits fühlbar macht und der kaum gestatten dürfte, mehrere Bahnen in derselben einmünden zu lassen.

Der Weltcurort Karlsbad muss aber verlangen, dass der Bedeutung der Stadt entsprechend ein Centralbahnhof errichtet wird, welcher nicht nur für drei, sondern für alle Karlsbad berührende Linien zum Ausgangspunkt gewählt wird. Nach Lage der Sache kann es der Bahnhof der Buschtěhrader Eisenbahn nicht

sein, dagegen würde sich die Lage des von der Marienbader Linie in Aussicht genommenen Bahnhofes zur Anlage eines Centralbahnhofes sehr wohl eignen.

Dazu wäre jedoch vor allem nothwendig, dass die Buschtěhrader Eisenbahn sich entschließen wollte, einen Personenbahnhof auf der Karlsbader Seite der Eger auf dem genannten Platze anzulegen und diesen durch ein Geleise mit der Hauptstrecke zu verbinden, welches statt des beabsichtigten zweiten Geleises zu erbauen wäre.

Dieser Personenbahnhof und künftige Centralbahnhof ist in günstiger Lage auf einer langen und genügend breiten Ebene projectirt, welche größtentheils dem Grundbesitze der Stadt Karlsbad angehört.

Der Betrieb auf diesem Wege würde wohl in der Weise zu gestalten sein, dass der gesammte Personenverkehr der Strecke Neudau—Karlsbad—Chodau über die neuanzulegende Linie durch den Centralbahnhof geführt, dagegen der Verkehr der durchgehenden Güter auf der alten Strecke verbleibt und nur die Güter für Karlsbad und die Anschlussbahnen nach dem Centralbahnhofe geleitet würden.

Die an diese neue Linie angeschlossenen fremden Bahnen würden direct zum Centralbahnhofe verkehren, wenn dieselben auch bereits früher die Geleise der Buschtěhrader Eisenbahn erreichen.

II. Beschreibung der Bahntrace.

In der Richtung Komotau—Karlsbad der Buschtěhrader Eisenbahn lässt sich der projectirte Centralbahnhof auf zwei Wegen erreichen, entweder, indem das Geleise bei Wickwitz an der Eger die Hauptstrecke verlässt und im Egerthale fortgehend, Karlsbad erreicht, oder indem das Geleise unmittelbar vor Karlsbad abzweigt.

Das in dem Niveauplane eingetragene Längenprofil der Buschtěhrader Eisenbahn, das für den Anschluss eines abseits liegenden zweiten Geleises vor allem maßgebend ist, enthält im Wege Neudau—Karlsbad bei Kilometer 177·783 ein Gefälle auf 3668 Meter bis Kilometer 181·451 mit 10‰ geht von da mit geringen Neigungen zum Bahnhofe Karlsbad, welcher selbst mit 1‰ geneigt ist. Von Karlsbad gegen Chodau wird die Linie mit größeren Gefällen abermals nach einer längeren Horizontalen, die zwischen Kilometer 188·848 und 190·832 liegt, geführt, um von da ab wieder mit 6‰ zu steigen.

Da nun der projectirte Centralbahnhof tief in dem Egerthale liegen muss, tiefer als die Trace der Buschtěhrader Eisenbahn führt, so wird es nothwendig sei, die Hauptstrecke an einem möglichst tiefen Punkte zu verlassen und ebenso wieder anzuschließen.

Diese relativ tiefsten Punkte sind die Horizontalen zwischen Kilometer 181·451 und 182·967, sowie zwischen Kilometer 188·348 und 190·832.

Die Abzweigung des Geleises in Dallwitz bei Kilometer 182·300 führt in einer Contrecurve mit 500 und 300 Meter Radius und einer kurzen Zwischengeraden über den Dallwitzbach an die linksseitige Lehne dieses Thales, übergeht bei Kilometer 2·400 an die linksseitige Lehne des Egerthales, um bereits bei Kilometer 3 unterhalb Wehedith in das gegen die Eger flach abfallende Gelände, unter der Berglehne, einzutreten. Von hier zieht sich die Linie entlang dem linken Egerufer bis dicht vor der Straßenbrücke Karlsbad-Fischern und übersetzt den Fluss, der theilweise corrigirt wird, verbleibt dann an dem rechten Egerufer und schließt, in leichten Windungen fortziehend, bei Kilometer 190·690 in Neuputschirn an die Hauptlinie an.

Von der Abzweigung in Dallwitz wird eine Haltestelle vorgeschlagen, von welcher die Bahn Karlstadt—Johanngeorgenstadt, eine zweite Haltestelle, von welcher die Bahn nach Gießhübl abzweigt, welche Bahnen von da bis zum Centralbahnhofe entweder das Geleise der Buschtěhrader Eisenbahn zu benützen oder ein zweites Geleise entlang derselben Strecke auszuführen hätten.

Die Strecke Dallwitz—Wehedith bietet durch die zweimalige Übersetzung des Dallwitzbaches und die steilen Lehnen und Felsvorsprünge daselbst mannigfache Schwierigkeiten, welche jedoch nicht unüberwindlich sind. Dieselben werden aber nicht zu umgehen sein, da man durch die Lage des Schlosses und des Parkes von Dallwitz, der letztere die ganze rechtsseitige Lehne des Thales einnimmt, auf die linke Seite des Baches angewiesen ist.

Die ganze Länge des zweiten Geleises von Dallwitz über den Centralbahnhof zum Wiederanschlusse in Neuputschirn beträgt 7965 Meter, gegen eine Länge der alten Linie von 8390 Meter, was eine Ersparnis an Länge von 425 Meter bedeutet.

Die Kosten der Strecke, die in dem Anschlage auf über 900.000 fl. berechnet sind, können nicht ganz in Anrechnung gebracht werden, da das zweite Geleise, das die Buschtěhrader Eisenbahn zu bauen beabsichtigt, einen bedeutenden Betrag benöthigt, der in Anrechnung gebracht werden muss."

Die hier vom Karlsbader behördlich autorisirten Ingenieur Gustav Müller im Auftrage des Stadtrathes gelieferte technische Arbeit gibt sich jedoch nicht als fertiges Project, sondern will als Studie auf-

gefasst sein, die aber nachweisen soll, dass die Durchführbarkeit einer möglichst nahen Verbindung des zweiten Geleises der Buschtěhrader Eisenbahn mit dem Centralbahnhofe gesichert erscheint.

Nach genauer objectiver Prüfung dieser vorgeschilderten Sachlage dürfte sich das Gutachten nachstehend formuliren lassen. Vom bautechnischen Standpunkte muss zugegeben werden, dass die entgegen dem Antrage der Bahngesellschaft, vielmehr derselben über ausdrücklichen Wunsch der Localinteressenten geradezu oktroyirte Anlage des Karlsbader Bahnhofes auf den Zettlitzer Höhen 40 Meter über der Thalsohle des Egerflusses wegen des Rutschterrains, in welchem die gegen Westen anschließende Strecke auszuführen war, eine höchst ungünstige ist und für den Verkehr zur Bahn sowohl, als für die Erweiterungsfähigkeit des Bahnhofes bleibende Nachtheile zur Folge hat.

Die technische Ausführbarkeit des von der Stadtgemeinde Karlsbad und Genossen angeregten Projectes kann nicht in Abrede gestellt werden. Ob auch die ökonomische Seite der Frage zu dem angestrebten Zwecke im richtigen Verhältnisse steht, könnte aber erst dann beurtheilt werden, wenn die Parallelprojecte, im Detail ausgearbeitet und mit genauen Kostenberechnungen ausgestattet, vorliegen würden, was nicht der Fall ist.

Bei dieser Gelegenheit sei auch bemerkt, dass die Legung des zweiten Geleises der Buschtěhrader Eisenbahn in der Strecke Falkenau — Karlsbad noch von keiner Seite, sei es die k. k. Regierung, sei es die Bahngesellschaft, ventilirt worden ist. Der diesbezügliche Glaube der Petenten stellt sich sohin dermalen und für das Stadium dieser Petitionen als ein irriger mit aller Bestimmtheit heraus.

Außer der bautechnischen und ökonomischen Seite muss diese Angelegenheit aber auch und nicht in letzter Reihe vom Betriebsstandpunkte aus geprüft werden, und von diesem aus muss gegen die Anregung der Petitionen Folgendes eingewendet werden.

Bei der Legung des zweiten Geleises abseits von dem bestehenden Bahnkörper und Überleitung des Personen-, sowie des Karlsbader Localgüter- und Anschlussverkehres auf das zu Thal gehende Geleis, dagegen Belassung des Transitgüterverkehres auf dem bestehenden Geleise würde aller Vortheil des doppelgeleisigen Betriebes preisgegeben und an dessen Stelle nur der complicirte Betrieb eingeleisiger Bahnstrecken treten.

Die geplante Anlage würde zudem an der Einmündungsstelle in Dallwitz eine entsprechend ausgestattete Station und bei Neuputschirn die Herstellung der erforderlichen Sicherungsanlagen erheischen, wodurch die Anlagekosten wesentlich erhöht würden.

Nach berufenstem sachverständigen Urtheil kann der zweigeleisige Betrieb rationell nur in der Weise in Aussicht genommen werden, dass das zweite Geleise sich an das bestehende Geleise anlegt oder aber, dass beide Geleise in der angeregten Richtung geführt werden.

Diese letztere Alternative würde aber die Auflassung der mit einem Kostenaufwande von beiläufig 1½ bis 2 Millionen Gulden erbauten bestehenden Bahnanlage auf ungefähr 8 Kilometer bedeuten, wozu die Buschtěhrader Bahn zu verhalten weder ein Rechtsgrund, noch ein Zwangsmittel zu Gebote steht.

Anderseits kann und darf nicht übersehen werden, dass auch die von der Stadtgemeinde Karlsbad vorgeschlagene Führung des zweiten Geleises nicht im Wege der staatlichen Anordnung, sondern nur im Vereinbarungswege mit der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft verwirklicht werden könnte, welchem Vorgange jedoch nach sachverständigem Befinden geradezu zwingende Betriebsrücksichten im Wege stehen.

Auf dem in diesen Petitionen angeregten Wege dürfte daher dem so berechtigten Localinteresse Karlsbads kaum entsprochen werden können. Wohl aber ist mit Grund zu hoffen, und der k. k. Regierung gegenüber die gerechte Erwartung auszusprechen, dass ihrerseits alles aufgeboten werde, die in der Richtung von und nach Karlsbad projectirten Bahnlinien zur endlichen Ausführung zu bringen; dann ist die unzweifelhafte Gelegenheit geboten, einen für Karlsbad und weitere Interessen so wünschenswerten Centralbahnhof zu schaffen, welcher dann auch zweckmäßige Verbindungen mit der Station Karlsbad der Buschtěhrader Eisenbahn erhalten soll und muss.

Der Eisenbahnausschuss stellt daher den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die gegenständlichen Petitionen werden der k. k. Regierung zur besonderen Erwägung namentlich in der Richtung abgetreten, dass selbe ihren Einfluss zur endlichen Realisirung der in der Richtung von und nach Karlsbad projectirten Bahnlinien und zur Schaffung eines Centralbahnhofes in Karlsbad zur Geltung bringe."

Wien, 2. Juli 1892.

Jaworsky,
Obmann.

Dr. Nitsche,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. Kreis- als Strafgerichtes in Leitmeritz vom 17. Mai 1892, Z. 4038 Stf. de praes. 21. Mai 1892, Nr. 1306 A. H. um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Erwin Spindler in Raudnitz als Herausgeber der in Raudnitz erscheinenden periodischen Druckschrift „Podřipan" wegen des in den §§. 487, 488, 489 und 491 St. G. bezeichneten Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre.



Das k. k. Kreis- als Strafgericht in Leitmeritz ersucht mit Zuschrift vom 17. Mai 1892, Z. 4038 Stf. um die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Herrn Abgeordneten Erwin Spindler als Herausgeber der periodischen Druckschrift „Podřipan" wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nach §§. 487, 488, 489 und 491 St.G., begangen durch die genannte Druckschrift gegen Herrn Max Svagrovský, Redacteur und Handelsmann in Raudnitz.

Mittels der vom Kläger sub praes. 13. Mai 1892, Z. 1286 Stf., ursprünglich beim k. k. Bezirksgerichte in Raudnitz überreichten Ehrenbeleidigungsklage werden außer dem Herausgeber Erwin Spindler auch:

Der Redacteur dieser Zeitschrift G. Ludwig Dušek, dann der Drucker A. Mareš, der Setzer J. Semrad, der Corrector J. Kohr und der Administrator H. Brodský derselben Übertretung, respective desselben Vergehens beschuldigt und um Bestrafung sämmtlicher genannten Personen ersucht.

Nach Angabe der Klage sieht der Kläger den objectiven Thatbestand in den Notizen der Nummer 19 und 20 der Zeitschrift „Podřipan" vom 6. und 13. Mai l. J., nämlich in den Berichten über die in Raudnitz am 1. Mai l. J. abgehaltene öffentliche Versammlung der Arbeiter. In der ersten heißt es: „Wir bereuen es, dass in dieser Versammlung das Hauptwort ein Individuum geführt hat, mit welchem sich kein serioser und anständiger Mann beschäftigen kann und wird und für dessen Namen in den Spalten unseres Blattes kein Raum ist. Dieser Mensch, welcher seine politische Carrière mit dem rothen Radicalismus in Verbindung mit dem Atheismus angefangen hat, später liberal, gleich darauf ein Antisemit, hierauf conservativ und clerical wurde, drängt sich nun dem Arbeiterstande zum Propheten auf, beklagt die Überlastung des arbeitenden Volkes, obwohl er sein Leben lang selbst niemals gearbeitet und in der menschlichen Gesellschaft gar nichts Ersprießliches zu Stande gebracht hat. Deshalb rathen wir auch den Arbeiterclassen zur Vorsicht, wie es die Vergangenheit jenes Mannes und seine Wirksamkeit unumgänglich erheischt.

In dem zweiten der beanständeten Artikel wird die im eben citirten Artikel allgemein gehaltene Charakteristik des ungenannten Individuums und aller seiner Metamorphosen eingehend erörtert.

Aus der Actenlage geht nun klar hervor, dass der Kläger nicht einmal behauptet, umsoweniger aber erwiesen hat, dass der Abgeordnete Spindler in irgend welcher Weise mit dem Berichte über die Versammlung in Zusammenhang gebracht werden kann, respective dass er diesen Bericht veranlasst hat; ja im Gegentheile, er führt in seiner Klage aus, dass ein eigener Referent — der Herr A. Broft, Kaufmann in Raudnitz — bei der Versammlung anwesend war und deshalb als der eigentliche Verfasser dieser incriminirten Artikel bezeichnet und zugleich mit dem verantwortlichen Redacteur des „Podřipan", Herrn Ludwig Dušek, als Mitangeklagter erscheint und mit der nämlichen Klage belangt wird.

Der gefertigte Ausschuss sieht sich daher aus den angeführten Gründen nicht in der Lage, dem Gesuche nach Ausfolgung des Abgeordneten Herrn Spindler behufs strafgerichtlicher Verfolgung zu willfahren und stellt demnach folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde dem Ansuchen des k. k. Kreis- als Strafgerichtes in Leitmeritz vom 17. Mai 1892, Z. 4038 Stf., um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Erwin Spindler wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 487, 488, 489 und 491, St. G., nicht stattgegeben."

Wien, 2. Juli 1892.

Franz Coronini,
Obmann.

Dr. Ignaz Lang,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. Kreis- als Strafgerichtes in Leitmeritz um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Erwin Špindler wegen des in den §§. 488, 489 und 493 St. G. bezeichneten Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre.

Das genannte k. k. Kreisgericht übermittelt die Ehrenbeleidigungsklage des Herrn Friedrich Kračmera, Katecheten an der Bürgerschule in Raudnitz de praes. 24. Mai 1892, Z. 4678 Stf., eingelangt am 15. Juni 1892, Z. 1371 A. H., gegen den Redacteur der in Raudnitz erscheinenden periodischen Druckschrift „Podřipan“ Herrn Ludwig Došek, gegen den Drucker derselben Zeitschrift Herrn A. Mareš und endlich gegen den Abgeordneten Herrn Erwin Spindler als Herausgeber derselben Zeitschrift wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 488, 489 und 493 St. G. und ersucht um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des letzteren wegen des eben angeführten Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre.

Nach Angabe der Klage ist in der Nummer des Wochenblattes „Podřipan“ vom 6. Mai 1892 unter der Localchronik nachstehende Notiz enthalten:

„Geehrter Herr Redacteur!

Der Herr Katechet an der Mädchen-Bürgerschule hat schon einigemale zu sich in seine Privatwohnung auch erwachsene Schülerinnen aus der achten Classe eingeladen und unter sie Rosenkränze und heilige Bilder vertheilt. Ich habe es ungern gehört, als es mir meine Tochter zu Hause erzählt hatte, habe jedoch gemeint, dass ihn jemand (anderer) an diese Unzukömmlichkeit erinnern und dass sich dies nicht wiederholen werde. Da sich jedoch diese Besuche wiederholen und ich der Tochter nicht verbieten will, wozu sie der Herr Katechet veranlasst, weil ich ihr noch nicht die Gründe mittheilen kann, so genügen diese paar Zeilen, damit diese Besuche aufhören, was nicht nur im Interesse des Herrn Katecheten, sondern auch der betreffenden Schülerinnen sein wird. Bei uns sind freilich nicht nur die Rosenkränze, sondern auch die Bilder dorthin gewandert, wo sie schon nie und für niemand hinderlich sein werden, weil die Rosenkränze für Kerzenweiber sind, und was die Bilder anbelangt, so gebüren der Jugend nur hübsche Bilder und nicht verschiedenartige Schmierereien.“

Wir drucken diesen Brief „einer besorgten Mutter“ ohne Bemerkung ab.

Der Kläger sieht in dem Inhalte dieser Notiz den Thatbestand des Verbrechens der Religionsstörung im Sinne des §. 122 b) St. G., eventuell eine Ehrenbeleidung, da er der Ansicht ist, dass diese Notiz „von keiner besorgten Mutter“, sondern von jemand herrührt, der die Tendenz hat, ihn in den Augen der Öffentlichkeit herabzusetzen, und klagt somit außer dem Redacteur und dem Drucker auch den Herausgeber der gedachten Druckschrift, den Abgeordneten Erwin Spindler und bittet um Ausfolgung desselben.

Der Immunitätsausschuss sieht sich jedoch nicht veranlasst, dem Gesuche zu willfahren und dies aus folgenden Gründen:

Die Immunität soll den Abgeordneten insbesondere in der Richtung schützen, dass er nicht wegen kleinlichen Fällen den gerichtlichen Verfolgungen ausgesetzt und in Ausübung seines Mandates gestört werde.

Wenn nun auch in Ehrenbeleidigungsfällen, begangen durch Drucksachen, das Recht des Beleidigten, auch den Herausgeber einer Druckschrift, zu verfolgen anerkannt werden muss, so kann mit Rücksicht auf das eben Gesagte in diesem speciellen Falle die Ausfolgung des Abgeordneten Spindler auch aus dem Grunde nicht beantragt werden, weil vom Kläger nicht einmal behauptet wird, dass der incriminirte Artikel vom Abgeordneten Spindler herrühre.

Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass der Kläger das ihm vorgeworfene Factum mit keinem Worte negirt und dass daher dieses Factum die daran geübte Kritik rechtfertigt. Da nun dem Kläger unbenommen bleibt, sich in seiner Ehre durch Verfolgung des verantwortlichen Redacteurs, respective des Artikelschreibers zu schützen, was er ohnedies auch gethan hat, so stellt der gefertigte Ausschuss folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde dem Ansuchen des k. k. Kreis- als Strafgerichtes Leitmeritz vom 24. Mai 1892, Z. 4676 Stf., um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Erwin Spindler wegen des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 488, 489 und 493 St. G. nicht stattgegeben.

Wien, 2. Juni 1892.

Coronini,
Obmann.

Dr. Ignaz Lang,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Abtretung des in den Gemeinden Transaqua, Mezzano, Imer und S. Bovo in Tirol gelegenen ärarischen Besitzes, mit Ausnahme der Alpe Neva di Mezzo an die Gemeinde Imer.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den in den Gemeinden Transaqua, Mezzano, Imer und S. Bovo gelegenen ärarischen Besitz, mit Ausnahme der Alpe Neva di Mezzo im Gesammtflächenmaße von rund 2100 *ha* im Wege der Servitutenablösung an die Gemeinde Imer gegen Überlassung der 29·06 *ha* umfassenden Alpe Arzon in der Steuergemeinde Mezzano und gegen eine Baraufzahlung von 22.000 fl. abzutreten, welche Baraufzahlung als Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum zu beeinnahmen ist.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister betraut.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Abtretung des in den Gemeinden Transaqua, Mezzano, Imer und S. Bovo gelegenen ärarischen Besitzes mit Ausnahme der Alpe Neva di Mezzo an die Gemeinde Imer.

Die Gemeinde Imer hat bei den Servitutenablösungsverhandlungen im k. k. Wirtschaftsbezirke Primiero in den Jahren 1849 und 1850 die ihr seitens des Ärars gemachten Ablösungsanbote nicht angenommen, jedoch im Jahre 1882 und später wiederholt das Ansuchen um Ablösung ihrer Servitutsrechte mit Grund und Boden gestellt.

Als das Ergebnis der mit der Gemeinde durch längere Zeit gepflogenen Verhandlungen ist das Übereinkommen vom 16. November 1891 anzusehen, welches laut Protokoll dd. Trient, den 11. April 1892, als bis zum 31. Jänner 1893 giltig verlängert wurde.

Nach dieser Vereinbarung tritt das Ärar seinen ganzen in den Gemeinden Transaqua, Mezzano, Imer und S. Bovo gelegenen Besitz, das ist die Abtheilungen 50 bis inclusive 75 des Wirtschaftsbezirkes Primiero, mit Ausnahme der Alpe Neva di Mezzo, bezüglich welcher die Eigenthumsfrage zwischen Ärar und Religionsfond noch nicht gelöst ist, mit einer Gesammtfläche von 1611·08 *ha* productiven und 485·16 *ha* unproductiven Boden, wie das Ärar diese Flächen besitzt, an die Gemeinde Imer unter gleichzeitiger Ablösung aller ihrer Servitutsrechte auf Staatsforsten, inclusive jener der Malghe Spiaz de Vite Agnerola und unter Aufhebung aller noch strittigen Zwischenfragen hypothekenfrei ab, wogegen die Gemeinde dem Ärar die Alpe Arzon, im Flächenmaße von 29·06 *ha*, in der Gemeinde Mezzano lastenfrei ins Eigenthum übergibt, eine Baraufzahlung von 22.000 fl. leistet und sich verpflichtet, auf Wunsch des Ärars die Alpe Neva di Mezzo bis Ende des Jahres 1894 um 6000 fl. anzukaufen.

Der Wert der abzutretenden Liegenschaften wurde mit 85.087 fl., der Wert der darauf lastenden Servituten mit 79.000 fl. eingeschätzt, so dass sich ein reiner Wert von 6087 fl. für erstere ergibt. Diesem steht als Gegenleistung der Gemeinde gegenüber der mit 4314 fl. angesetzte Wert der Alpe Arzon und die Baraufzahlung von 22.000 fl., so dass die Gemeinde Imer hienach eine Mehrleistung von (26.314 — 6087 =) 20.227 fl. bieten würde. Dies ist jedoch nur ziffermäßig richtig. Seitens der Staatsforstverwaltung mussten nämlich die Niederwaldflächen, das sind die Abtheilungen 63, 64 und 66 bis inclusive 73, mit Rücksicht auf die darauf lastenden Servituten, Schutzkosten, Steuern, Umlagen und die geringen, eine Nutzholzausbeute nicht einschließenden Erträge von ihrem Standpunkte als wertlos betrachtet werden, wogegen dieselben für die Gemeinde gewiss keinen minderen Wert, als den hierauf entfallenden Antheil ihres Anbotes besitzen.

Die Gemeinde kann nämlich in erster Linie hieraus ihren Brennholzbedarf decken, den sie für ihre Insassen in eigener Waldwirtschaft — weil gegenwärtig sehr reichlich bemessen — gewiss restringiren wird, was der Forstverwaltung nicht zustehen würde; ferner kann sie auch Holzverkäufe vornehmen, welche die Ärarialforstverwaltung deshalb nicht eingehen durfte, weil auf den abzutretenden Waldflächen nach dem Ausspruche des Obmannes der Sachverständigen, auf welchen bei den Servitutenverhandlungen compromittirt wurde, Bezugsrechte für 3830 Cubik-Festmeter Holz und für 3500 Cubik-Raummeter Bodenstreu nebst Weiderechten lasten, was eine Überlastung dieses Complexes bedeutet.

Unter den dargelegten Verhältnissen und Bedingungen erscheint die Abtretung des gegenständlichen Grundcomplexes für das Ärar vortheilhaft.

Obwohl es sich nun hier um eine Servitutenablösung mit Grund und Boden handelt, welche nach dem Patente vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, durchzuführen sein wird, so bedarf diese Transaction dennoch der verfassungsmäßigen Genehmigung, weil unbewegliches Staatseigenthum in einem, den Betrag von 25.000 fl. übersteigenden Schätzwerte im Vergleichswege abgetreten werden soll, daher sich die Regierung zur Einbringung des vorliegenden Gesetzes veranlasst sieht.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Regelung der concessionirten Baugewerbe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eintheilung der Baugewerbe.

Die Baugewerbe im Sinne der §§. 15 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, sind folgende:

1. das Gewerbe der Baumeister,
2. das Gewerbe der Maurermeister,
3. das Gewerbe der Steinmetzmeister,
4. das Gewerbe der Zimmermeister,
5. das Gewerbe der Brunnenmeister.

§. 2.

Umfang der Berechtigung.

Des Baumeisters.

Der Baumeister ist berechtigt, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen.

Er hat sich jedoch rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, oder welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder hand-

werkmäßigen Gewerbes, das bei einem Baue in Anwendung kommt (Eisenconstructeure, Schlosser, Tischler, Spengler, Glaser, Töpfer, Anstreicher 2c.), gehören, ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

Soferne im politischen Bezirke des Bauortes das Zimmermeister-, Steinmetz- oder Brunnenmeistergewerbe nicht vertreten sein sollte, kann der Baumeister die in das betreffende Gewerbe einschlagenden Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonale vornehmen.

§. 3.

Des Maurermeisters.

Das Ministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und nach Anhörung des Landesausschusses jene Orte, welche im Sinne dieses Gesetzes als „ausgenommen“ zu gelten haben.

In den nicht ausgenommenen Orten steht dem Maurermeister das Recht zu, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen; jedoch darf der Maurermeister Monumentalbauten, große Theater, Festhallen, Ausstellungsgebäude, Museumbauten, Kirchen und andere besonders schwierige Bauten, bei denen in statischer Hinsicht belangreiche Constructionen vorkommen, nur unter der Leitung eines Baumeisters ausführen.

Bei der Ausführung von Bauten hat sich der Maurermeister rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Soferne jedoch in dem politischen Bezirke des Bauortes die gedachten Gewerbe nicht vertreten sein sollten, an welchem Umstande durch das Vorhandensein von Gewerbsberechtigten nach §. 6 dieses Gesetzes nichts geändert wird, kann der Maurermeister diese Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonale vornehmen.

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerksmäßigen Gewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler u. s. w.) gehören, hat sich der Maurermeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

In den Orten, welche im Sinne dieses Paragraphen als ausgenommen erklärt werden, darf der Maurermeister die in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbständig nur an solchen Bauten ausführen, welche nicht die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe bedingen.

§. 4.

Des Steinmetzmeisters und des Zimmermeisters.

Der Steinmetzmeister und der Zimmermeister sind, unbeschadet der einheitlichen Leitung, welche im Falle der Mitwirkung der verschiedenen Baugewerbe

erforderlich wird (§§. 2 und 3), berechtigt, alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen.

Der Zimmermeister ist überdies berechtigt, Bauten, welche in ihrer Wesenheit Holzconstructionen sind, zu leiten und auszuführen. In solchen Fällen hat er sich jedoch rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Maurer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Insoferne jedoch in dem politischen Bezirke des Bauortes die gedachten Gewerbe nicht vertreten sein sollten, an welchem Umstande durch das Vorhandensein von Gewerbsberechtigten nach §. 6 dieses Gesetzes nichts geändert wird, kann der Zimmermeister diese Arbeiten durch ein eigenes Hilfspersonale vornehmen.

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerksmäßigen Gewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler u. s. w.) gehören, hat sich der Zimmermeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

§. 5.

Des Brunnenmeisters.

Der Brunnenmeister ist berechtigt, alle zur Herstellung eines Brunnens erforderlichen Arbeiten zu leiten und auszuführen.

In Orten, wo Brunnenmeister nicht bestehen, steht dieselbe Berechtigung auch den Bau-, Maurer- und Zimmermeistern zu.

§. 6.

Die politische Landesbehörde bestimmt über Vorschlag des Landesausschusses, ob und in welchen politischen Bezirken oder einzelnen Orten im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Bevölkerung die Concession zum Betriebe des Maurer-, Zimmermanns-, Steinmetz- und Brunnenmachergewerbes im nachstehend bezeichneten Berechtigungsumfange und unter den folgenden gegenüber den Erfordernissen der §§. 9 bis 13 erleichterten Bedingungen ertheilt werden kann.

Bei geänderten Verhältnissen kann die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses die Verleihung weiterer derlei Concessionirungen sistiren.

Eine derartige Concession erstreckt sich nur auf Herstellung von Arbeiten an ortsüblichen Bauten und innerhalb der im Concessionsdecrete bezeichneten Orte.

Dieselbe kann nur an Personen männlichen Geschlechtes verliehen werden, welche nebst Erfüllung der im §. 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, geforderten allgemeinen

Bedingungen, die durch eine mindestens vierjährige Verwendung beim betreffenden Gewerbe erlangte praktische Befähigung darthun.

Die Ertheilung solcher Concessionen ist nur innerhalb der Grenzen des Localbedarfes zulässig und ist zuvor stets die Handels- und Gewerbekammer zu hören, welche die betreffende Genossenschaft einzuvernehmen hat.

§. 7.

Den in den §§. 1 und 6 dieses Gesetzes bezeichneten Baugewerbeberechtigten steht zu, die zur Durchführung des Baues während der Dauer desselben, sowie zum Abbruche von Gebäuden erforderlichen Hilfsconstructionen, wie Baugerüste, Pölzungen u. dgl., dann die erforderlichen Bauhütten selbstständig auszuführen.

§. 8.

Vereinigung von Baugewerben.

Die Vereinigung mehrerer der im §. 1 aufgezählten Baugewerbe in einer Person ist zulässig, soferne für jedes der zu vereinigenden Baugewerbe der Befähigungsnachweis erbracht und die erforderliche Concession erwirkt wird.

Welche Erleichterungen in den Fällen der Vereinigung von Baugewerben in Hinsicht auf die Erbringung des Befähigungsnachweises platzgreifen können, wird im Verordnungswege verfügt werden.

§. 9.

Befähigungsnachweis.

Bewerber um die Concession für eines von den im §. 1 angeführten Gewerben haben die Erlernung des betreffenden Gewerbes, die praktische Ausbildung in demselben nachzuweisen, und überdies die betreffende Prüfung abzulegen.

Durch diesen Nachweis und die mit gutem Erfolg bestandene Prüfung ist die im §. 23, Absatz 2 der Gewerbeordnung geforderte Voraussetzung für die Concessionsertheilung als hergestellt zu betrachten.

§. 10.

Der Nachweis der Erlernung des Gewerbes kann auf nachstehende Weise erbracht werden:

a) Durch das Abgangszeugnis einer einschlägigen Fachschule, in welcher ein mindestens drei Jahre andauernder praktischer Unterricht in der Lehrwerkstätte ertheilt wird;

b) durch das Lehrzeugnis (Lehrbrief) über die ordentliche Erlernung des Gewerbes oder durch

den Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des §. 11 um zwei Jahre längeren Verwendung;

c) von Bewerbern, welche die Bau- oder Ingenieurschule an einer technischen Hochschule durch Ablegung der beiden Staatsprüfungen oder die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung an einer k. k. Staatsgewerbeschule oder an einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt mit gutem Erfolge absolvirt haben, ist der Nachweis zu erbringen, dass sie sich zum Zwecke der Erlernung des betreffenden Gewerbes einschließlich der vor oder während der Studienzeit geleisteten Arbeit in demselben sechs Monate, beziehungsweise ein Jahr haben verwenden lassen.

§. 11.

Die Dauer der praktischen Ausbildung der Bewerber um eine Concession für eines der im §. 1 angeführten Gewerbe wird nachstehend bestimmt:

1. Für Bau- und Maurermeister sechs Jahre, hievon mindestens zwei Jahre als Polier oder Werkführer.

2. Für Steinmetz- oder Zimmermeister fünf Jahre als Gehilfe, hievon mindestens zwei Jahre als Polier.

3. Für Brunnenmeister drei Jahre als Gehilfe, hievon mindestens ein Jahr als Polier.

4. Bei den Steinmetzen und Brunnenmeistern kann auch in Berücksichtigung ortsüblicher Verhältnisse von der Verwendung als Polier abgesehen werden.

§. 12.

Für Bewerber um die Bau-, Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermeisterberechtigung, welche die Bau- oder Ingenieurschule an einer technischen Hochschule absolvirt haben, genügt der Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des §. 11 um zwei Jahre, und für Bewerber, welche das Diplom einer technischen Hochschule aus dem Hochbaufache oder Ingenieurbaufache erworben haben, der Nachweis einer um drei Jahre kürzeren praktischen Verwendung in dem Gewerbe, vorausgesetzt, dass diese Praxis im Hochbaufache ausgeübt wurde. Bei der praktischen Verwendung der absolvirten Hörer einer technischen Hochschule wird eine Verwendung als Polier oder Werkführer nicht gefordert.

Für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz- Zimmer- und Brunnenmeistergewerbe Berechtigungen, welche die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung an einer Staatsgewerbeschule oder an einer

gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt mit gutem Erfolge absolvirt und die beiden Staatsprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben, genügt der Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des §. 11 um ein Jahr kürzeren praktischen Verwendung im betreffenden Gewerbe.

Für Bewerber um die Zimmer- oder Steinmetzmeisterberechtigung, welche das Abgangszeugnis einer einschlägigen Fachschule mit Lehrwerkstätte erhalten haben, genügt der Nachweis einer gegenüber der Zeitbestimmung des Punktes 2 des §. 11 um zwei Jahre, und für solche, die das Abgangszeugnis der Werkmeisterschule bautechnischer Richtung an einer Staatsgewerbeschule oder an einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt erworben haben, einer gegenüber den Zeitbestimmungen des Punktes 2 des §. 11 um ein Jahr kürzeren praktischen Verwendung im Zimmermeister-, beziehungsweise Steinmetzmeistergewerbe.

Die vor und während des Besuches einer der vorbezeichneten Schulkategorien außerhalb der Schule zurückgelegte Praxis in dem betreffenden Gewerbe wird in die im §. 11 geforderte praktische Ausbildung eingerechnet.

Bei Bewerbern um die Bau-, Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermeisterberechtigung, welche im Staats-, Landes- oder Gemeindebaudienste als Beamte in Verwendung waren, wird eine sechsjährige Dienstzeit dann als Ersatz für die im §. 11 normirte praktische Ausbildung zu gelten haben, wenn sie bei ihrer Anstellung den für den Eintritt in den Staatsbaudienst vorgeschriebenen Erfordernissen zu entsprechen in der Lage waren und wenn sie während der Dienstzeit, die in Anrechnung kommen soll, im Hochbaufache thätig waren.

Bei Bewerbern um die Baumeisterberechtigung, welche als k. und k. Officiere der Geniewaffe den höheren Curs absolvirt haben, wird der Nachweis der im §. 11 normirten praktischen Ausbildung dann als erbracht anzusehen sein, wenn sie während ihrer Eintheilung beim Geniestabe durch mindestens sechs Jahre beim Hochbau- oder Befestigungsdienste beschäftigt waren.

Bei Bewerbern um die Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeisterberechtigung, welche im k. und k. Heere als Militärbaumeister in Verwendung waren, gilt eine sechsjährige Verwendung in dieser Eigenschaft als Ersatz für die im §. 11 normirte praktische Befähigung.

§. 13.

Im Verordnungswege werden die Gegenstände der Prüfung, deren Umfang, sowie die Dauer der Giltigkeit derselben für Bewerber um eine Concession

für die im §. 1 unter Zahl 1 bis 5 aufgeführten Gewerbe bestimmt werden. Hiebei wird angemessen zu berücksichtigen sein, inwieweit Zeugnisse einer technischen Hochschule oder einer Staatsgewerbeschule bautechnischer Richtung oder einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt die Ablegung der Prüfung ganz oder theilweise zu ersetzen geeignet sind.

Im Verordnungswege wird ferner bestimmt werden, an welchen Orten die Prüfungen vorgenommen werden, in welcher Weise die Prüfungscommissionen zusammenzusetzen sind und von welcher Behörde das Ergebnis der Prüfung mittels Zeugnis zu bekunden ist, binnen welcher Zeit eine Prüfung wiederholt werden darf und in welcher Höhe eine Prüfungstaxe zu entrichten sein wird.

Im Verordnungswege werden jene Lehranstalten — Hochschulen, höheren Gewerbeschulen, Fachschulen und Werkmeisterschulen rc. — bezeichnet werden, denen nach ihrer Organisation und nach ihren Unterrichtserfolgen die in dem §. 12 eingeräumten Begünstigungen bezüglich der Schüler derselben zuerkannt werden.

Endlich wird im Verordnungswege festgestellt werden, welche höheren technischen Lehranstalten des Auslandes den inländischen technischen Hochschulen bezüglich des Inhaltes der §§. 10 bis einschließlich 13 dieses Gesetzes als gleichgestellt zu erachten sind; dagegen bleibt die Entscheidung bezüglich der Anrechenbarkeit der Absolvirung von gewerblichen und Fachschulen des Auslandes im Sinne der §§. 10 bis einschließlich 13 dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Handelsministerium von Fall zu Fall vorbehalten.

§. 14.

Verleihungsbehörde.

Die Concession zum Betriebe des Baumeister-, des Maurer-, des Steinmetz- und des Zimmermeistergewerbes verleiht die politische Landesbehörde. Die Concession zum Betriebe des Brunnenmeistergewerbes und der Baugewerbeberechtigten nach §. 6 verleiht die Gewerbebehörde erster Instanz.

§. 15.

Übergangsbestimmungen.

Rücksichtlich der concessionirten Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche ihre Berechtigung nach §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, erlangt haben, treten die folgenden Bestimmungen in Wirksamkeit.

Die concessionirten Baumeister werden den Baumeistern im Sinne des §. 2 dieses Gesetzes, die concessionirten Steinmetze und Zimmerleute werden den Steinmetz- und Zimmermeistern im Sinne des §. 4 dieses Gesetzes gleichgestellt.

Die concessionirten Maurer sind den Maurermeistern im Sinne des §. 3 dieses Gesetzes gleichzuhalten. Denjenigen unter ihnen, welche zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben werden, welcher als ausgenommen (§. 3) erklärt wird, steht in ausgenommenen Orten das Recht zu, im Vereine mit den Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistern Hochbauten und verwandte Bauten selbständig auszuführen.

Die politische Landesbehörde hat überdies jenen von ihnen die Rechte eines Baumeisters nach §. 2 dieses Gesetzes einzuräumen, welche ihre Befähigung hiezu durch eine im Verordnungswege zu normirende Prüfung oder durch solche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes selbständig projectirte und ausgeführte Bauten dargethan haben, die ihre theoretische und praktische Befähigung zum Baumeister erweisen.

Jene auf Grund der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 concessionirten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, denen in dem Concessionsdecrete ausdrücklich ein geringerer Berechtigungsumfang als jener des §. 23 der gedachten Gewerbeordnung eingeräumt worden ist, bleiben auch weiters auf diesen geringeren Berechtigungsumfang beschränkt.

§. 16.

Strafbestimmungen.

Die im §. 1 bezeichneten Baugewerbetreibenden, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter missbrauchen, sind der Bestrafung nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu unterziehen. Es ist jedoch im Wiederholungsfalle nebst einer Geldstrafe, welche bis 1000 fl. bemessen werden kann, mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer vorzugehen.

Die zum Behufe der Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter empfangenen Geldbeträge verfallen zu Gunsten der genossenschaftlichen Krankenkasse und, falls keine besteht, zu Gunsten des Armenfondes der Gemeinde, in welcher der Bau ausgeführt wird.

§. 17.

Personen, welche, ohne die Berechtigung zur Ausführung von Hochbauten und anderen verwandten Bauten erlangt zu haben, derlei Bauarbeiten, zu

welchen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, ausführen, sind der Bestrafung nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu unterziehen. Es ist jedoch die Geldstrafe im Wiederholungsfalle bis 2000 fl. zu bemessen.

Haben die im 1. Absatze genannten Personen zum Behufe der Deckung ihres unbefugten Gewerbebetriebes einem der im §. 1 bezeichneten Baugewerbetreibenden Geldbeträge zugesichert, aber noch nicht abgestattet, so verfallen dieselben zu Gunsten des Armenfondes der Gemeinde, in welcher der Bau ausgeführt wird.

§. 18.

Bei Bemessung der im Grunde der §§. 16 und 17 zu verhängenden Geldstrafen ist stets auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Verurtheilten Rücksicht zu nehmen.

In jedem Straferkenntnisse, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

Hiebei ist für einen Strafbetrag von je zwei bis zehn Gulden auf einen Tag Arrest zu erkennen, doch darf die Dauer des Arrestes das Höchstmaß von sechs Monaten nicht übersteigen.

§. 19.

Die den Baumeister betreffenden Bestimmungen der §§. 380, 383, 384 und 385 des allgemeinen Strafgesetzes finden sinngemäße Anwendung auf Maurermeister, Steinmetzmeister, Zimmermeister und Brunnenmeister und auf solche Gewerbsleute, welche diese Berufsarten auf Grund von Berechtigungen ausüben, die sie nach dem bisher geltenden Gesetze erlangt hatten; dieselben können daher auch vom Gerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der oben genannten Paragraphe verhalten werden, einen anderen zur Führung des betreffenden Baues berechtigten Gewerbetreibenden zu Hilfe zu nehmen, ferner können sie der ihnen zustehenden Berechtigungen verlustig erklärt werden.

§. 20.

Schlussbestimmungen.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Baugewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Dies gilt insbesondere rücksichtlich der allgemeinen Erfordernisse zum Betriebe eines concessionirten Gewerbes.

Die den Gewerbetreibenden nach §. 44 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39,

betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung obliegende Verpflichtung, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten zu bedienen, wird hinsichtlich der im §. 1 dieses Gesetzes unter Z. 1, 2 und 4 genannten Gewerbetreibenden dahin ausgedehnt, dass dieselben auch bei jedem von ihnen geführten Neu-, Zu- und Umbau bis zur Beendigung desselben an einer in die Augen fallenden Stelle ihren Namen und die Bezeichnung ihres Gewerbes anzubringen haben. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§. 21.

Wird ein Ort nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Sinne des §. 3 als ausgenommen erklärt, so hat das auf den Umfang der zur Zeit dieser Einreihung an dem betreffenden Orte bestehenden Gewerbeberechtigungen keinen Einfluss.

§. 22.

Die Berechtigung der behördlich autorisirten Privattechniker (behördlich autorisirte Civilingenieure, Bauingenieure, Architekten und Maschinenbauingenieure) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insoferne die Genannten jedoch Hochbauten und andere verwandte Bauten mit eigenem gewerblichen Hilfspersonale ausführen, unterliegen sie den Bestimmungen des sechsten und siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung (R. G. Bl. vom 15. März 1883, Nr. 39, R. G. Bl. vom 8. März 1885, Nr. 22).

§. 23.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die von der Landbevölkerung als Nebenbeschäftigung und ohne gewerbliches Hilfspersonale betriebenen Arbeiten des Baufaches bei ortsüblichen Wohn- und Wirtschaftsbauten, sowie einfacher ländlicher Wasserleitungen, soferne für den betreffenden Bau nach der geltenden Bauordnung die Bestellung eines Bauführers nicht erforderlich ist.

Im Zweifel darüber, ob es sich im einzelnen Falle um einen derartigen oder um einen gewerbsmäßigen Betrieb handelt, entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

§. 24

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt diejenige der kaiserlichen Verordnung vom 16. Sep-

tember 1883, R. G. Bl. Nr. 147, betreffend die Befähigung zum Antritte von Baugewerben und den Umfang der Berechtigung dieser Gewerbe.

§. 25.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern, Mein Justizminister, Mein Handelsminister und Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 5. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 5. Juli 1892.

Chlumecký.

Dr. A. Ebenhoch,
Schriftführer.

Resolutionen.

A.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, sich vor Erlassung der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze durch Einholung des Beirathes von Vertretern aller Kategorien von Baugewerbetreibenden, insbesonders auch der betreffenden Genossenschaften, thunlichst Kenntnis von den in den interessirten Kreisen herrschenden Wünschen zu verschaffen.

B.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, an denjenigen technischen Hochschulen, an denen Fachschulen für Hochbau (Brünn) derzeit nicht existiren, solche ehethunlichst zu errichten.

C.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht im Wege der Durchführungsverordnung zum vorliegenden Gesetze eine Präcisirung der Stellung der Poliere und insbesonders der Aufstellung von Bedingungen für deren Ernennung seitens der Baugewerbetreibenden verfügt werden könnte.

D.

Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, durch welche legislatorische und administrative Maßregeln jenen Missständen begegnet werden könne, welche bei den durch sogenannte Bauunternehmer hergestellten Bauten häufig vorkommen, insbesonders eine Vorlage einzubringen, durch welche den Baumaterialienlieferanten, Baugewerbetreibenden und Handwerkern eine Sicherstellung für ihre aus dem betreffenden Baue herrührenden Forderungen auf gesetzlichem Wege verschafft werden könne.

E.

Die Regierung wird dringend aufgefordert, dahin wirken zu wollen, dass bei Monumentalbauten und solchen Bauten, bei welchen Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit obwalten, eine technische Erprobung der Bau- und Constructionsmaterialien platzgreife und in dieser Hinsicht imperative Maßregeln zu verfügen.

F.

Die hohe Regierung wird aufgefordert einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Verhältnisse der behördlich autorisirten Privattechniker durch Zuwendung eines entsprechenden Wirkungskreises bei Organisirung der Bauämter, der verfassungsmäßigen Behandlung ehethunlichst zuzuführen.

G.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung eine Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnungen „Ingenieur" und „Architekt" zu erlassen.

H.

Die hohe Regierung wird dringend ersucht, über die im Belange der voranstehenden Resolutionen verfügten Erhebungen, getroffenen Maßregeln und deren Ergebnisse, sowie über die weiters beabsichtigten Schritte zur Hebung der Baugewerbe in technischer und wirtschaftlicher Beziehung dem Abgeordnetenhause ehethunlichst einen Bericht zukommen zu lassen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über das

Gesetz, betreffend die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens aus Staatsmitteln an die Stadtgemeinde Brody (449 der Beilagen).

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle den anruhenden Gesetzentwurf ./·, betreffend die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens aus Staatsmitteln an die Stadtgemeinde Brody aus den von der k. k. Regierung dargelegten Motiven, zum Beschlusse erheben.

Wien, 4. Juli 1892.

E. Plener,
Obmann.

Dr. Kathrein,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens aus Staatsmitteln an die Stadtgemeinde Brody.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, der Stadtgemeinde Brody zur Ausführung des von dieser Stadtgemeinde beabsichtigten Baues einer Cavallerie-Normalkaserne ein unverzinsliches Darlehen bis zum Höchstbetrage von 350.000 fl. aus Staatsmitteln gegen angemessene Sicherstellung zu gewähren.

Dieses Darlehen ist nach Maßgabe des Baufortschrittes, beziehungsweise des thatsächlichen Bedarfes vom Jahre 1893 an flüssig zu machen und in entsprechenden Theilbeträgen in die Staatsvoranschläge der Jahre 1893 und 1894 unter Capitel „Allgemeine Kassenverwaltung" einzustellen.

§. 2.

Die Rückzahlung dieses Darlehens hat vom 1. Jänner 1895 angefangen in fünfzig gleichen halbjährigen Raten zu erfolgen.

§. 3.

Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen, betreffend dieses Darlehen, sind stempel- und gebürenfrei.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Centralrechnungsabschluss, über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1886.

Durch das Finanzgesetz vom 20. April 1886 (R. G. Bl. Nr. 59) wurden für das Jahr 1886 die Gesammtausgaben mit . . . . 516,625.771 fl.
und die Gesammteinnahmen mit . . . . 507,833.841 „

festgesetzt. Der Abgang von . . . . 8,791.930 fl.
sollte durch Rückzahlungen der Forderungen der bestandenen sogenannten Staatsvorschusskasse und aus den Kassebeständen gedeckt werden.

Nach Feststellung des Finanzgesetzes wurde eine Reihe von Nachtragscrediten votirt, welche auf Seite 12 des Centralrechnungsabschlusses angeführt sind, im Gesammtbetrage von 791.985 fl. 25 kr., somit im ganzen ein präliminirtes Erfordernis von . . . . 517,417.756 fl. 25 kr.
hievon wurden auf den Dienst des Jahres 1887 übertragen . . . . 8,489.235 „ — „

somit für 1886 präliminirtes Erfordernis . . . . 508,928.521 fl. 25 kr.
das wirkliche Erfordernis hiefür betrug . . . . 511,538.391 „ 92 „

somit ein ungünstiger Erfolg von . . . . 2,609.870 fl. 67 kr.

Creditreste von 1885 kamen zum Erfordernisse von 1886 hinzu, nach Abschlag wegen Übertragungen auf 1887 . . . . 10,656.607 „ — „
hiefür war die wirkliche Abstattung . . . . 10,392.133 „ 13 „

somit Mindererfolg um . . . . 264.473 fl. 87 kr.
in Zusammenhalt beider Credite ergibt sich daher bei den Auslagen gegenüber dem Präliminare ein ungünstigerer Erfolg von . . . . 2,345.396 „ 80 „

Die etatsmäßigen wirklichen Einnahmen betrugen . . . . 524,703.883 fl. 77 kr.
die präliminirten Einnahmen betrugen . . . . 508,380.737 „ — „

somit eine Mehreinnahme gegen das Präliminare um . . . . 16,323.146 fl. 77 kr.

Der wirkliche Gesammterfolg des Jahres hat sich sonach gegenüber dem Präliminare um 13,977.749 fl. 97 kr. günstiger gestaltet.

Das effective Resultat der Gebarung des Jahres 1886 stellt sich folgendermaßen:

wirkliche Einnahmen	524,703.883 fl. 77 kr.
wirkliche Ausgaben	521,930.525 „ 05 „
somit Überschuss	2,773,358 fl. 72 kr.

Dieser Überschuss wurde durch folgende Posten noch vermehrt:

Einmal Activreste der bestandenen Staatsvorschusskassen im Betrage von . . 21.903 fl. 16 kr.
Nettoeinnahmen aus dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde . 23.462 „ 18 ½ „
ferner hat der Finanzminister die für Deficitdeckung des Jahrer 1885 bewilligte Emission von 5 procentige Notenrente im Betrage von 8,000.000 fl. im Jahre 1886 begeben, und dadurch einen Erlös von 8,000.008 fl. erzielt. Das präliminirte Deficit des Jahres 1885 betrug 15,237.277 fl.; hiefür sollten Activreste der Staatsvorschusskasse, Kassebestände und die erwähnte Rentenemission eintreten. Nun war aber das wirkliche Deficit jenes Jahres nur 4,882.741 fl., das durch jene Activreste und Kassebestände vollauf gedeckt wurde. Gleichwohl hat die Finanzverwaltung, trotz dieser kassemäßigen Bedeckung des Deficits des Jahres 1885, im März des darauffolgenden Jahres noch die bewilligte Notenrente im vollen Betrag ausgegeben. Der Erlös hiefür wurde selbstverständlich nicht mehr zur Bestreitung der Bedürfnisse des Jahres 1885 verwendet, sondern ging einfach in die Kassebestände des Staates über, welche sich daher von 134,835.394 fl. 64½ kr. pro Ende der Rechnungsperiode 1885, mit Berücksichtigung des Überschusses von 1886 und der erwähnten außeretatsmäßigen Einnahmen, auf 145,654.126 fl. 81 kr. vermehrt haben.

Wesentliche Überschreitungen ergaben sich im Erfordernisse beim Capitel Reichsrath wegen längerer Sessionsdauer von 249.899 fl. Der günstigere Ausweis von 1,241.605 fl. bei gemeinsamen Auslagen ist nur rechnungsmäßig thatsächlich. Thatsächlich blieben die Zollabfahren um 7,791.909 fl. hinter dem Präliminare zurück, und musste infolge dessen der Quotenbeitrag von 5,093.998 fl. über das Präliminare dieser Titel erhöht werden, wobei noch eine Quotenrestschuldigkeit per 1,148.421 fl. für dieses Jahr auf 1887 überging. Außerdem musste für die definitive Abrechnung pro 1884 noch ein nicht vorgesehener Betrag von 1,447.911 fl. geleistet werden.

Im Ministerium des Innern ergaben die Auslagen für Epidemien und Epizootien ein Mehrerfordernis von 30.071 fl. Straßenbau weist zwar auch rechnungsmäßig ein Mindererfordernis von 244.812 fl. aus, allein Ausgabsreste wurden für 355.880 fl. auf das folgende Jahr übertragen, so dass der wirkliche Erfolg um 111.067 fl. ungünstiger ist, bei Wasserbau ist dagegen ein reeller Minderaufwand von 24.215 fl. zu verzeichnen. Im ganzen schließt das Erfordernis dieses Ministeriums nach Abschlag der übertragenen Creditreste mit einem ungünstigeren Erfolge von 71.232 fl., wobei übrigens bezüglich der von den Vorjahren überkommenen Barcrediten mehrere Fälle vorkamen, dass sie vor ihrem Erlöschen nicht völlig in Anspruch genommen wurden.

Das Landesvertheidigungsministerium weist einen Minderaufwand von 35.609 fl. aus, wesentlich durch Intercalarien bei der Gendarmerie im Betrage von 31.125 fl., dagegen einen nicht präliminirten Vorschuss von 5000 fl. an die Vermieter der Polizeiwachlocalitäten in Lemberg, welcher durch ratenweise Abzüge vom Mietzinse hereingebracht werden soll.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht weist einen Minderaufwand von 264.982 fl., welcher sich aus dem Vergleiche des Jahresminderaufwandes von 1,060.252 fl. mit der Übertragung von Ausgaben auf das nächste Jahr im Betrage von 795.270 fl. ergibt. Wesentlich hatte dieses Mindererfordernis seinen Grund in Intercalarien des Religionsfondes, sowie namentlich darin, dass die neuen Congruaergänzungen in diesem Jahre noch nicht ins Leben traten, zusammen ein Betrag von 237.256 fl. Unter den nicht präliminirten Ausgaben findet sich neben einigen unbedeutenden auch der Betrag von 13.641 fl. für die Herstellung des Gebäudes der medicinischen Facultät in Prag, zu dessen Rechtfertigung sich darauf berufen wird, dass der ursprüngliche Credit von 70.000 fl. pro 1884 für Einrichtung und Ausstattung der medicinischen Facultät verfiel, nachdem 10.126 fl. davon unverwendet geblieben waren. Es wäre richtiger gewesen, diesen neuen Anspruch, der sich auch in der sachlichen Bezeichnung mit dem verfallenen Credite nicht völlig deckt, im Wege eines Nachtragscredites vor den Reichsrath zu bringen, da das Verfallen der Credite unter allen Umständen von reeller Wirkung bleiben muss, und der in unserem Budget bestehende ohnehin zu große Umfang von erstreckbaren Crediten nicht noch im Wege einer nachträglichen Anweisung eines verfallenen Creditrestes vergrößert werden darf. Die Religionsfondsbeiträge blieben um 193.871 fl. hinter dem Voranschlag zurück. Die Erhöhung des Schulgeldes an Mittelschulen erzielte eine Mehreinnahme von 192.848 fl.

Das Finanzministerium weist rechnungsmäßig einen ungünstigen Erfolg von 4,581.391 fl. aus, wovon 4,144.813 fl. Mehraufwand und 436.578 fl. Übertragungen auf das folgende Jahr sind. Aber auch der aus-

gewiesene Mehraufwand ist in wesentlichen Posten nur ein rechnungsmäßiger und durchlaufender. So zunächst der Betrag von 796.064 fl. bei allgemeiner Kasseverrechnung, der sich von einer höchst complicirten Gegenverrechnung verschiedener Posten an Münzgewinn und Münzverlust ergibt, thatsächlich aber nach Ausscheidung der durchlaufenden Posten sich in einen effectiven Minderaufwand von 120.154 fl. verwandelt. Bei Kassenverwaltung erscheint auch der im Finanzgesetze nicht vorgesehene aber durch ein Specialgesetz vom 21. Juli 1886 bewilligte Betrag von 100.000 fl. zur Abwicklung der sogenannten Salzburger Invasionsschuld, ebenso findet der Theilbetrag von 61.400 fl. Vorschüsse an die durch Brand beschädigten Einwohner der Stadt Stryj in dem Specialgesetze vom 5. Juli 1886 seine verfassungsmäßige Bedeckung. Der Mehraufwand von 66.689 fl. bei Steuerexecutionen wird durch Vermehrung der Steuerexecutoren in Galizien und mit dem Hinweis auf die Mehreinnahmen an Executionsgebüren mit 252.514 fl. zu rechtfertigen unternommen. Zollausgaben erhöhten sich durch Verzehrungssteuerrestitutionen für exportirten Zucker, sowie höhere Gefällsrückgaben und Rückstellung von Sicherstellungen. Die Zolleinnahmen blieben um 7,137.369 fl. hinter dem Voranschlage zurück. Die Verzehrungssteuern zeigen einen Mehrertrag von 13,659.022 fl., wovon 11,571.206 fl. auf Nachzahlungen auf das Zuckersteuercontingent entfallen. Salzverschleiß blieb wegen geringeren Absatzes um 206.889 fl. hinter dem Präliminare zurück und ergab eine Mindernettoeinnahme von 146.222 fl. Tabak Nettomehreinnahme von 1,246.788 fl., Stempel von 779.226 fl., Taxen und Gebüren 305.434 fl., Lotto 736.172 fl., Steuer vom Verschleiße gebrannter Flüssigkeiten 46.993 fl., ebenso zeigen die kleinen Einnahmeposten des Finanzministeriums eine Vermehrung des Nettoertrages. Die directen Steuern ergaben eine Nettomehreinnahme von 2,587.354 fl.

Das Handelsministerium weist im eigentlichen Staatsaufwand ein ungünstigeres Nettoergebnis von 467.215 fl. auf. Einmal ergaben sich Überschreitungen für die Wiener Rotunde, dann in der beträchtlichen Summe von 129.607 fl. bei Hafen- und Seesanitätsdienst, welche die Erläuterungen mit den durch die damals bestandene Choleragefahr nothwendig gewordenen Maßregeln rechtfertigen, doch sind darin auch neue Anschaffungen von Schiffskörpern enthalten, welche einer vorgängigen Votirung wohl unterzogen hätten werden können. Ebenso wurden die Kosten der Narentaregulirung um 244.466 fl. überschritten, für welche die nähere Nachweisung zum mindesten in den Erläuterungen hätte geboten werden können. Die Einnahmen des Hafen- und Seesanitätsdienstes blieben um 92.375 fl. hinter dem Anschlag zurück. Die Bruttoeinnahmen von Post und Telegraphen blieben um 1,476.373 fl. hinter dem Voranschlag zurück, die Erläuterungen führen dafür als wesentlichen Grund die Zunahme des Checkverkehrs, sowie eine zu hohe Präliminirung der einzelnen Posten überhaupt an. In der Verwaltung wurde ein Betrag von 295.003 fl. erspart, so dass sich im Zusammenhalt der übrigen geringeren Posten im ganzen eine Netto-Mindereinnahme von 1,040.428 fl. ergibt. Die Einnahme des Postsparkassenamtes nahm wegen Herabsetzung der Activzinsen um 161.157 fl. ab und die Ausgaben erhöhten sich um 289.543 fl. Über Staatseisenbahnbau und -Betrieb ist ein Specialbericht angeschlossen. Der Nettoabgang war um 2,377.068 fl. niedriger als nach dem Voranschlag.

Das Ackerbauministerium weist einen ungünstigeren Nettoerfolg von 923.773 fl. aus, wesentlich wegen Einstellung von einem Mehraufwand von 731.850 fl. für die Etschregulirung auf Grund eines Specialcredits vom 11. September 1886, die übrigen Überschreitungen beruhen wesentlich auf späteren Einstellungen der Ausgaben des Meliorationsfonds. Die Montanwerke erzielten einen günstigeren Nettoertrag gegen das Präliminare um 363.314 fl., worüber die Erläuterungen eine ausführliche Darstellung enthalten.

Das Justizministerium weist ein Mindererfordernis von 243.297 fl. auf, wesentlich infolge geringerer Inanspruchnahme von Crediten für Neubauten.

Der Pensionsetat blieb um 201.224 fl. hinter dem Einkommen zurück.

Subventionen an Vereine und Anstalten zeigen einen Mehraufwand von 1,272.250 fl., welcher im angeschlossenen Specialberichte erläutert wird.

Der Dienst für die Staatsschuld hat um 457.012 fl. weniger, als veranschlagt war, in Anspruch genommen, die Ersparungen betrafen wesentlich den geringeren Umlauf der Salinenscheine, nicht erhobene Zinsen der allgemeinen Staatsschuld und spätere Begebung der Deficitrente, eine Mehrausgabe erforderte der Münzverlust bei Goldrente infolge höheren Goldcurses.

Die Einnahmen aus dem Erlös für veräußertes Staatseigenthum erhöhten sich um 598.815 fl., weil in diesem Jahre ein schon früher bewilligter Verkauf liquid wurde.

Ebenso findet sich in diesem Jahre als außerordentliche Einnahme die Zahlung der Nordbahn per 1,314.732 fl. für den Aufschub des staatlichen Heimfallrechtes einiger Zweiglinien infolge des allgemeinen Übereinkommens.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1886, welcher als Erfolg der etatsmäßigen Staatsausgaben des Jahres 1886:

a) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragenen Creditreste des Jahres 1885	10,392.133 fl. 13 kr.		
b) für Rechnung der pro 1886 bewilligten Credite, und zwar			
der ordentlichen	467,811.378 „ 82 „		
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1887	33,665.083 „ 85 „		
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	10,061.929 „ 25 „		
zusammen		521,930.525 fl. 05 kr.	
Ferner als Erfolg der Staatseinnahmen, nämlich:			
a) der etatsmäßigen, und zwar der ordentlichen . .	504,095.195 fl. 73 kr.		
„ außerordentlichen	20,608.688 „ 04 „		
zusammen .	524,703.883 fl. 77 kr.		
b) der nicht präliminirten mittels Creditoperationen	8,000.008 „ — „		
c) der nicht präliminirten Activforderungen der Staatsvorschusskassen	21.903 „ 26 „		
d) der nicht präliminirten von Religions- und Studienfonden	23.462 „ 18½ „		
Gesammtsumme		532,749.257 fl. 21½ kr.	

ausweist, wird genehmigend zur Kenntnis genommen und der k. k. Regierung das Absolutorium ertheilt.

Wien, 4. Juli 1892.

E. Plener,
Obmann und Berichterstatter.

Note: Im Anhange folgen Specialberichte, soweit sie vorgelegt wurden.

VII. Ministerium des Innern.

Der für das Jahr 1886, Capitel 7 präliminirte Aufwand betrug	19,385.828 fl.
Hiezu an Creditresten aus dem Vorjahre	1,073.008 „
zusammen . .	20,458.836 fl.
Wirklich verausgabt wurden auf den laufenden Dienst	18,539.763 fl. 58½ kr.
und auf den Dienst des Jahres 1885	999.351 „ 20 „
zusammen . .	19,539.114 fl. 78½ kr.
Die thatsächliche Ausgabe war daher gegen den Voranschlag geringer bei dem laufenden Dienst um:	846.064 fl. 41½ kr.
bei dem Dienste des Vorjahres um	73.656 „ 80 „
zusammen geringer um . .	919.721 fl. 21½ kr.
Auf das Jahr 1887 wurden an Creditresten übertragen	990.954 „ — „
Es stellt sich somit der Erfolg gegen den Voranschlag ungünstiger um .	71.232 fl. 78½ kr.

Diese Überschreitung hat ihren Grund zumeist in den nicht vorauszusehenden erhöhten Epidemie- und Epizootie-Auslagen. Es war hier ein Mehraufwand von 38.071 fl. erforderlich und zwar einerseits zur Hintanhaltung der Cholera und anderseits zur Bekämpfung von Epidemien und Epizootien, die im Gegenstandsjahre in einigen Kronländern häufiger aufgetreten sind.

Eine weitere namhafte Mehrauslage (von 22.032 fl.) war verursacht bei Titel 7 durch die mit Rücksicht auf eine eventuelle Localbahnanlage nothwendig gewordene Änderung des ursprünglichen Projectes für den Neubau der Reichsstraßenstrecke von Nago nach Arco. Ferner forderte die durch die Hochwässer des Sommers 1886 erfolgte Beschädigung von Wasserbauwerken an der Traun ein größeres Erfordernis bei Titel 8 von 17.316 fl.

Diese Überschreitungen erscheinen durch die angeführten nicht vorauszusehenden Umstände begründet und sind daher dieselben nicht zu beanständen.

Weitere Abweichungen vom Voranschlage sind von geringer Bedeutung und in den Erläuterungen ausreichend gerechtfertigt.

Die Einnahmen wurden pro 1886 präliminirt mit	1,142.254 fl. — kr.
der factische Erfolg betrug	1.192.153 „ 24 „
Dieser war daher günstiger um	49.899 fl. 24 kr.
Hievon entfallen auf Titel 3, Öffentliche Sicherheit	32.934 fl. 47½ kr.

Ungünstiger war das Erträgnis des Reichsgesetzblattes um 1318 fl. 11 kr.

Es besteht daher nach dieser Darstellung gegen die Ertheilung des Absolutoriums rücksichtlich des Capitels 7 der Ausgaben und des Capitels 7 der Einnahmen kein Anstand und der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle den Rechnungsabschluss für Capitel 7 Ministerium des Innern in den Ausgaben und in den Einnahmen für das Jahr 1886 genehmigen.

Wien, im December 1890.

Kathrein.
Berichterstatter.

VIII. Landesvertheidigungsministerium.

Staatsausgaben: Capitel 8, Titel 1—7; Staatseinnahmen: Capitel 8, Titel 1—5.

Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 wurde präliminirt:

das Erfordernis mit	9,935.101 fl. 25 kr.
die Bedeckung mit	254.836 „ — „
darnach verbliebe ein Nettoerfordernis von	9,680.265 fl. 25 kr.

Nach dem Erfolge im Jahre 1886 gestaltete sich:

das Erfordernis mit	9,899.491 fl. 95 kr.
die Bedekung mit	259.771 „ 20½ „
es betrug somit das Nettoerfordernis	9,639.720 fl. 74½ kr.

Der Gesammterfolg war sonach im Jahre 1886 im ganzen um 40.544 fl. 50½ kr. günstiger.

I. Staatsausgaben.

Die Ausgaben weisen ein günstigeres Ergebnis von . . . 35.609 fl. 30 kr.
und zwar in den ordentlichen Ausgaben:

1. Beim Titel 1 „Centralleitung" . . . 1.956 fl. 95 kr.
hauptsächlich durch Intercalerien.

2. beim Titel 2 „Landwehr" . . . 1.025 „ 96½ „
die Ersparung ist auf die Sistirung der Waffenübung, infolge der Choleragefahr zurückzuführen; dieselbe betrug zwar den Betrag von 29.975 fl. 96½ kr., wurde jedoch durch die Auslage der ersten Verzeichnung der Landsturmpflichtigen in der Höhe von 28.950 fl. auf den obigen Rest herabgemindert.

3. beim Titel 3 „Recrutirungskosten 2c." . . . 6.267 „ 77 „
4. „ „ 6 „Gendarmerie" . . . 31.125 „ 59½ „

In den außerordentlichen Ausgaben:

1. beim Titel 1 „Centralleitung" . . . 1.200 „ — „
2. „ „ 2 „Landwehr" . . . — „ 56 „
und ein geringerer Münzverlust von . . . 28 „ 41½ „

die Ersparungen betragen somit im ganzen . . . 41.605 fl. 25½ kr.

Überschreitungen fanden statt, und zwar in den ordentlichen Ausgaben:

1. beim Titel 4 „Militärstiftungen . . . 459 fl. 01½ kr.
2. „ „ 5 „Militärpolizeiwache . . . 4.702 „ 59½ „
Diese Mehrausgabe findet auf Seite 17 der Erläuterungen ihre Begründung.

Ferner war im außerordentlichen Erfordernisse:

1. Beim Titel 3 „Recrutirungskosten 2c." der Erfolg um . . . 10 „ 94½ „
ungünstiger infolge des eingetretenen und nicht präliminirten Münzverlustes; aus demselben Grunde fand
2. beim Titel 7 „Unterstützung hilfsbedürftiger Familien einberufener Reservisten" eine Überschreitung von . . . 823 „ 40 „

hält man diese Mehrausgaben in der Gesammtsumme von . . . 5.995 fl. 95½ kr.
der Gesammtsumme der Ersparungen von . . . 41.605 „ 25½ „
gegenüber, so resultirt hieraus der obangeführte Betrag von . . . 35.609 fl. 30 kr.
als günstigerer Erfolg in den Staatsausgaben des Jahres 1886.

II. Staatseinnahmen.

Die Einnahmen weisen einen günstigeren Erfolg von . . . . 4.935 fl. 20½ kr. auf; dieselben sind auf nicht präliminirte Ersätze zurückzuführen, welche aus früheren Finanzperioden stammend mit den Ausgaben des Gegenstandsjahres nicht compensirt werden können.

Im Einzelnen sind die ordentlichen Einnahmen günstiger:

1. beim Titel 1 „Landwehr" um	3.262 fl. 76½ kr.	
2. „ „ 2 „Militärpolizeiwache" um . . .	43 „ 15 „	
3. „ „ 3 „Gendarmerie" um	894 „ 28½ „	
4. „ „ 4 „Ersätze von Recrutirungskosten" um	370 „ 44 „	
und die außerordentliche Einnahme beim Titel 5 „Ersätze von Unterstützungen hilfsbedürftiger Familien einberufener Reservisten" um	364 „ 56½ „	
faſst man die Minderausgaben im Erfordernisse von 35.609 fl. 30 kr. mit den günstigeren Einnahmen in der Bedeckung von 4.935 fl. 20½ kr. zusammen, so resultirt heraus der oben angedeutete günstigere Gesammterfolg von		40.544 fl. 50½ kr.

Nach dem Vorhergehenden erachtet es der Budgetausschuſs für begründet den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle den Rechnungsabschluſs für Capitel 8 „Landesvertheidigungsministerium" in den Ausgaben und Einnahmen genehmigen."

Wien, 21. März 1890.

Dr. Slavík,
Berichterstatter.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Erfordernis: Capitel 9, Titel 10, §§. 1—19, Titel 11—13; — Bedeckung: Capitel 9, Titel 7, §§. 1—17, Titel 8—8a.

I. Staatsausgaben.

Bei Titel 10: „Erfordernis der Religionsfonde", waren für das Jahr 1886 folgende Credite bewilligt:

An übertragenen Creditresten	77.595 fl.
„ ordentlichen Crediten	4,320.600 „
„ außerordentlichen nicht übertragbaren Crediten	410.535 „
„ „ übertragbaren Crediten	91.221 „
zusammen . .	4,899.951 fl.

Verausgabt wurden:

An übertragenen Creditresten	39.871 fl.	5½	kr.
„ ordentlichen Crediten	4,083.343 „	2½	„
„ außerordentlichen nicht übertragbaren Crediten	414.367 „	69	„
„ „ übertragbaren Crediten	35.499 „	56	„
zusammen	4,573.081 fl.	33	kr.
Der Erfolg war daher um	326.869 „	67	„
und nach Abzug der auf den Voranschlag des Jahres 1887 übertragenen Creditreste per	92.633 „	—	„
um	234.236 fl.	67	kr.

günstiger.

Creditüberschreitungen kamen vor:

An übertragenen Creditresten §. 18. Bukowina mit	200 fl.	4	kr.
Im Ordinarium §. 13. Böhmen mit	15.957 „	43½	„
„ „ §. 14. Mähren „	19.711 „	98	„
„ „ §. 17. Krakau „	4.734 „	34½	„
„ „ §. 18. Bukowina „	262 „	58½	„

Im Extraordinarium:

An nicht übertragbaren Crediten: §. 4. Tirol mit	5.000 fl.	—	kr.
§. 7. Kärnten „	10 „	—	„
§. 11. Istrien „	500 „	—	„
§. 14. Mähren „	3.699 „	46	„
§. 16. Galizien „	1.698 „	23	„

Diese Creditsüberschreitungen wurden jedoch durch Minderausgaben bei den übrigen Paragraphen so überboten, dass der oben ausgewiesene günstige Erfolg erzielt wurde.

Von dem zur Unterstützung selbständiger katholischer Seelsorger bewilligten außerordentlichen Credite per 400.000 fl. sind 7075 fl. unverwendet geblieben.

Die Creditüberschreibungen werden in den „Erläuterungen“ Seite 20 und 21 begründet.

Bei Titel 11: „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken“, waren bewilligt:

§. 1. Bei Stiftungen im Ordinarium	31.500 fl. — kr.	
§. 2. Bei Beiträgen: übertragene Creditreste	10.000 „ — „	
im Ordinarium	117.400 „ — „	
im Extraordinarium übertragbare Credite	54.157 „ — „	
zusammen		213.057 fl. — kr.

Verausgabt wurden:

§. 1. An Stiftungen im Ordinarium	31.405 fl. 41 kr.	
§. 2. An Beiträgen: übertragene Creditreste	3.732 „ — „	
im Ordinarium	114.284 „ 99 „	
im Extraordinarium nicht übertragbare Credite	2.127 „ 69 „	
„ „ übertragbare Credite	22.387 „ 31 „	
		173.937 „ 40 „
daher um		39.119 fl. 60 kr.
und durch Abzug der auf das Jahr 1887 übertragenen Creditreste von		38.637 „ — „
weniger um		1.082 fl. 60 kr

Die Ausgabe von 2.127 fl. 69 kr. war im Voranschlage nicht vorgesehen, erscheint aber in den Erläuterungen, Seite 24, gerechtfertigt.

Bei Titel 12: „Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken", waren folgende Credite bewilligt:

§. 1. Evangelischer Kirchenrath im Ordinarium		32.300 fl. — kr.
im Extraordinarium		700 „ — „
zusammen		33.000 fl. — kr.
§. 2. Unterstützungspauschale		75.000 „ — „
zusammen		108.000 fl. — kr.
Verausgabt wurden:		
§. 1. Im Ordinarium	30.830 fl. 2 kr.	
im Extraordinarium	300 „ — „	
zusammen	31.130 fl. 2 kr.	
§. 2. Im Ordinarium	75.008 „ 26 „	
zusammen		106.138 „ 28 „
daher um		1.861 fl. 72 kr.

weniger.

Bei §. 2 war eine Überschreitung von 8 fl. 26 kr.

Bei Titel 13: „Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken", waren bewilligt:

Dalmatien:

§. 1. An übertragenen Creditresten		19.600 fl. — kr.
im Ordinarium		62.000 „ — „
im Extraordinarium übertragbare Credite		16.000 „ — „
§. 2. Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curatclerus außerordentlicher nicht übertragbarer Credit		6.000 „ — „
Beausgabt wurden:		
§. 1. An übertragenen Creditresten	12.620 fl. — kr.	
im Ordinarium	63.328 „ 10½ „	
§. 2.	6.000 „ — „	
zusammen		81.948 „ 10½ „
daher um		21.751 fl. 89½ kr.

weniger.

Berücksichtigt man aber, dass auf das Jahr 1887 an Creditresten 23.080 fl. übertragen wurden, so stellt sich der Erfolg um 1328 fl. 10 kr. ungünstiger.

Bei §. 1 fand im Ordinarium eine Überschreitung von obigen 1328 fl. 10 kr., welche auf Seite 25 der Erläuterungen gerechtfertigt wird.

II. Staatseinnahmen.

Bei Titel 6, §§. 1—17: „Einnahmen der Religionsfonde", enthält der Voranschlag für das Jahr 1886 folgende Ansätze:

an ordentlichen Einnahmen		3,376.504 fl. — kr.
an außerordentlichen Einnahmen		3.511 „ — „
zusammen		3,380.015 fl. — kr.
Der Erfolg ergab an ordentlichen Einnahmen	3,212.758 fl. 82½ kr.	
an außerordentlichen Einnahmen	3.389 „ 44 „	
zusammen		3,216.148 „ 26½ „
war daher im Ordinarium um	163.745 fl. 17½ kr.	
im Etraordinarium	121 „ 56 „	
zusammen um		163.866 fl. 73½ kr.

ungünstiger.

Die Mindereinnahmen fanden statt:

in Österreich unter der Enns um	115.378 fl. 23½ kr.		
„ Österreich ob der Enns um	2.914 „ 39½ „		
„ Tirol um	5.936 „ 93½ „		
„ Steiermark um	10.276 „ 92½ „		
„ Triest um	26 „ 84½ „		
„ Böhmen um	30.864 „ 38½ „		
„ Galizien um	8.234 „ — „		
„ Krakau um	16.862 „ 7 „		
			190.493 fl. 79 kr.

Diesen stehen unbedeutende Mehreinnahmen gegenüber, und zwar:

in Salzburg mit	1.030 fl. 13 kr.	
„ Vorarlberg mit	275 „ 99½ „	
„ Kärnten mit	1.706 „ 35 „	
„ Krain mit	17.982 „ 1 „	
„ Görz mit	1.268 „ 50 „	
„ Istrien mit	2.303 „ 41 „	
„ Dalmatien mit	374 „ 72 „	
„ Mähren und Schlesien mit	1.178 „ 97 „	
„ Bukowina mit	430 „ 97 „	
an Unterstützungen an Seelsorger	26 „ — „	
		26.577 „ 5½ „

Beim Vergleich des Erfolges der Einnahmen mit	3,216.148 „ 26½ „
mit dem Erfolge in Ausgaben mit	4,573.081 „ 33 „
zeigt sich ein Abgang von	1,356.933 fl. 6½ kr.

Die „Erläuterungen“ der Regierung geben Seite 111, 112 Aufschluss über die Ursachen der Mindereinnahmen der Religionsfonde. Die Hauptursache liegt in dem Umstande, dass die Eingänge an Religionsfondsbeiträgen die veranschlagte Höhe weitaus nicht erreichten und sich ein Ausfall von 193.871 fl. 53 kr. ergeben hat.

Bei Titel 8: „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken“, waren veranschlagt:

Beiträge im Ordinarium mit	13.800 fl. — kr.	
im Extraordinarium mit	1.200 „ — „	
zusammen		15.000 fl. — kr.

Der Erfolg war:

im Ordinarium	12.838 fl. 22 kr.	
im Extraordinarium	3.080 „ 19 „	
zusammen		15.918 „ 41 „
daher im Ordinarium um	961 fl. 78 kr. ungünstiger,	
im Extraordinarium um	1.880 „ 19 „ günstiger,	
im ganzen um		918 fl. 41 kr.

günstiger.

Bei Titel 8a: „Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken“, war ein nicht veranschlagten Erfolg von 5 fl. 4 kr.

Die „Erläuterungen“ der Regierung geben Seite 113 über obige Differenzen Aufschluss.

Wien, im Mai 1891.

Dr. v. Fuchs,
Berichterstatter.

B. Cultus. — Religionsfondsforste und Domänen.

Erfordernis: Capitel 9, Titel 10, §. 20 b. — Bedeckung: Capitel 9, Titel 7, §. 18 b.

Veranschlagt war als Erfordernis:

an übertragenen Creditresten	25.552	fl.	—	kr.
an ordentlichen Ausgaben	255.960	„	—	„
an außerordentlichen bewilligten Crediten bis Ende März 1887	4.950	„	—	„
und bis Ende März 1888	53.110	„	—	„
zusammen	339.572	fl.	—	kr.

Verausgabt wurden:

für Rechnung der übertragenen Credite	35.658	fl.	82	kr.
für ordentliche Ausgaben	238.692	„	60	„
für außerordentliche Ausgaben vom bis Ende März 1887 bewilligten Credit	8.998	„	70½	„
und von bis Ende März 1888 bewilligten Crediten	69.708	„	78½	„
zusammen	353.058	fl.	91	kr.
daher der übertragene Credit überschritten wurde um	10.106	„	82	„
der Credit bis Ende März 1887 um	4.048	„	70½	„
und der Credit bis Ende März 1888 um	16.598	„	78½	„
hingegen in der ordentlichen Ausgabe pro 1886 eine Ersparnis von	17.267	„	40	„
gemacht wurde, daher die Überschreitung sich mit	13.486	„	91	„

herausstellt und in den Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse umständlich motivirt wurde, hier wird nur hervorgehoben, dass zum Bau des neuen Curhauses bei der Badeanstalt in Krynica um 24.814 fl. mehr verausgabt wurden als bei Aufstellung des Voranschlages präliminirt war, weil der Bau rascher durchgeführt wurde, daher sich auch früher verzinsen muss, durch welche namhafte Ausgabe die Überschreitung schon gerechtfertigt erscheint.

Die Einnahmen waren präliminirt mit	376.480	fl.	—	kr.
und zwar an ordentlichen Einnahmen	374.750	„	—	„
an außerordentlichen Einnahmen	1.730	„	—	„
sie ergaben jedoch an ordentlichen Einnahmen	342.825	„	47½	„
und an außerordentlichen Einnahmen	8.504	„	04	„
daher an ordentlichen Einnahmen weniger einging um	31.924	„	52½	„
an außerordentlichen hingegen mehr um	6.774	„	04	„
daher das Resultat der Einnahmen sich ungünstiger stellt um	25.150	„	48½	„

Die Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse motiviren die Mindereinnahme ausführlich, somit hier nur bemerkt wird, dass die Forstwirtschaft einen Minderertrag von . . . . 28.307 fl. 52½ kr. nachweist, weil die Holzpreise sich ungünstiger gestalteten; die Landwirtschaft hat einen Ausfall gegen das Präliminar von . . . . 10.981 fl. 09 kr. ausgewiesen, namentlich hervorgerufen durch die in Dalmatien und Galizien infolge der Überschwemmungen im Rückstande gebliebenen Pachtzinsbeträge.

An Ersätzen von ordentlichen Ausgaben ergab sich hingegen eine Mehreinnahme von 7916 fl. 35½ kr., welche größtentheils aus den von den Pächtern und Colonen in Dalmatien zurückgezahlten Vorschüssen und Steuern besteht.

Nachdem der Minderertrag genau ausgewiesen und begründet erscheint durch die Verhältnisse, kann er auch nicht beanständet werden.

Der Mehrertrag im Extraordinarium per . . . . 2.674 fl. 04 kr. ist begründet durch die eingegangenen Versicherungsbeträge für die in Galizien abgebrannte Scheuer in Samborek und das abgebrannte Wirtshaus in Siedliska.

Nicht präliminirt war die Einnahme von 3800 fl. in Österreich unter der Enns und per 300 fl. in Kärnten aus der Veräußerung von Wertpapieren der Religionsfonde; zur Bedeckung der Ankaufskosten für die Realität Traxlhof und für eine Parcelle in Seltschach, erscheinen aber gut begründet.

Die Entgegenhaltung der Beträge ergibt folgende Resultate:

Präliminirt war der Aufwand mit	339.572 fl.	—	kr.
die Einnahme mit	376.480 „	—	„
somit das Präliminar einen Reinertrag auswies von	36.908 fl.	—	kr.
während das Ergebnis ausweist:			
einen Aufwand von	353.058 „	91	„
eine Einnahme von	351.329 „	51½	„
somit einen Ausfall von	1.729 fl.	39½	kr.
daher das Ergebnis sich um	38.637 „	39½	„

ungünstiger gestaltet, welches ungünstige Resultat jedoch als durch die Verhältnisse begründet erscheint, somit auch kein Grund vorliegt zu einer Bemängelung des Rechnungsabschlusses.

Wien, am 6. Mai 1891.

Pálffy,
Berichterstatter.

C. Unterricht.

Studienfondsforste und Domänen.

Erfordernis: Capitel 9, Titel 21, §. 2. — Bedeckung: Capitel 9, Titel 15, §. 2.

Bewilligt war im Voranschlag für das Jahr 1886:

an ordentlichem Erfordernis	19.460 fl. — kr.	
an außerordentlichem Erfordernis	800 „ — „	
zusammen		20.260 fl. — kr.

Verwendet wurden nach dem Rechnungsabschlusse:

das ordentliches Erfordernis	14.286 fl. 38½ kr.	
das außerordentliches Erfordernis	477 „ 02½ „	
zusammen		14.763 „ 41 „
daher wurden weniger verausgabt um		5.496 „ 59 kr.

was in den Erläuterungen zum Rechnungsabschluss genau ausgewiesen und begründet wird, wo die Ersparnisse des Aufwandes geschehen.

Zum Empfang war veranschlagt	14.580 fl. — kr.
das Ergebnis stellt sich jedoch nur auf	13.131 „ 02½ „
daher ein Minderempfang von	1.448 fl. 97½ kr.

sich herausstellt, welcher namentlich damit begründet erscheint, dass bei der Landwirtschaft bei der Neuverpachtung die früheren Zinse nicht erreicht, ferner die Fischerei im Millstätter See nicht verpachtet wurde.

Nach dem Voranschlag war das Ergebnis veranschlagt mit einem Ausfall von	5.680 fl. — kr.
während der Rechnungsabschluss nur einen Ausfall von	1.632 „ 38½ „
nachweist, daher das Resultat um	4.047 „ 61½ „

günstiger sich herausstellt.

Es liegt kein Grund vor den Rechnungsabschluss zu bemängeln.

Wien, 6. Mai 1891.

Pálffy,
Berichterstatter.

X. Ministerium der Finanzen.

Allgemeine Kassenverwaltung.

Ausgaben: Capitel 11, Titel 1—11; — Einnahmen: Capitel 11, Titel 1—7.

Ausgaben.

Die Ausgaben waren in dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 mit der Gesammtsumme von . . . . 2,212.273 fl. bewilligt.

Hiezu kommt der aus dem Jahre 1885 übertragene außerordentliche Credit per 3.880 „

daher in Summe . . . . 2,216.153 fl.

Laut des vorliegenden Rechnungsabschlusses sind . . . . 3,137.285 „ 53 kr.

in Ausgabe verrechnet, wonach sich eine Mehrausgabe von . . . . 921.132 fl. 53 kr.
zeigt, welche aus der Überschreitung des Extraordinariums per . . . . 924.449 „ 27½ „
abzüglich der Ersparung im Ordinarium per . . . . 466 „ 74½ „
und bei dem übertragenen Credite per . . . . 2.850 „ resultirt.

Nachdem aber letztere Summe per 2850 fl. auf das Jahr 1887 weiter übertragen worden ist, so ergibt sich eigentlich die Mehrausgabe mit . . . . 923.982 fl. 53 kr.

Dieselbe setzt sich folgendermaßen zusammen:

a) Bei den ordentlichen Ausgaben:

Bei dem Titel „Ersätze an Parteien“ mehr um 2471 fl. 52 kr., welche Überschreitung durch die Zuerkennung eines Betrages an eine durch einen staatlichen Functionär in Böhmen geschädigte Partei entstanden ist.

Bei Titel „Verschiedene Auslagen“ weniger um 2938 fl. 26½ kr., weil in Österreich unter der Enns Einlösungen käuflicher Gewerbe nicht vorkamen.

b) Bei den außerordentlichen Ausgaben:

Im Titel „Münzverlust“ höher um . . . . 796.064 fl aus Anlass größerer Prägekosten, dann wegen Mehrleistungen an gemeinsamen Staatsausgaben in Gold und wegen höherer Goldcurse.

Im Titel „Verschiedene Ausgaben“ ergibt sich die Überschreitung per 352 fl. 50 kr. durch mehrere kleinere, im Voranschlage nicht vorgesehene Posten.

Die unter Titel 7 eingestellte Summe von . . . . 100.000 fl. betrifft die mit dem Gesetze vom 9. Juli 1886, beziehungsweise mit dem Übereinkommen vom 15. und 21. Juli 1886 an die Landesvertretung in Salzburg bezahlte Abfindungssumme der sogenannten Invasionskosten und sonstigen Forderungen des Landes Salzburg.

Die unter Titel 9 verausgabte Summe von . . . . 1500 fl. ist eine nachträglich zuerkannte, nicht rückzahlbare Unterstützung aus dem durch das Gesetz vom 18. Mai 1885 für die überschwemmten Gegenden in Galizien gewährten Credite von 150.000 fl. wovon bis Ende 1886 . . . . 296 fl. 60 kr. unverwendet geblieben sind.

Der unter Titel 10 als „Rückersatz der aus dem Vermögen der aufgehobenen weltlichen Bruderschaften in Zara und Umgebung bezogenen Einkünfte“ verrechnete Betrag von 1074 fl. 63½ kr. betrifft einen behobenen Rückstand aus den Vorjahren.

Die unter Titel 11 verrechnete Ausgabe per . . . . 61.400 fl. betrifft eine Theilzahlung der mit dem Gesetze vom 5. Juli 1886 gewährten unverzinslichen Vorschüsse an die durch den Feuerbrand beschädigten Realitätenbesitzer in Stryj per . . . . 350.000 fl.

Einnahmen.

Dieselben waren in dem Voranschlage mit . . . . 2,506.567 fl. präliminirt.

Da nun laut Rechnungsabschluss . . . . 2,476.295 „ 94 kr.

eingegangen sind, so ergibt sich eine geringere Einnahme von . . . . 30.271 fl. 06 kr.
und zwar sind an ordentlichen Einnahmen um . . . . 125.012 „ $15^1/_2$ „
weniger, dagegen an außerordentlichen Einnahmen um . . . . 94.741 „ $9^1/_2$ „
mehr eingeflossen.

Das Minus resultirt mit 116.042 fl. 75 kr. bei den Einnahmen der Militärtaxe und mit 11.256 fl. $90^1/_2$ kr. bei den verschiedenen Zuflüssen; hingegen das Mehr ergab sich beim Titel „Regiekostenbeiträge aus Fonden" bei den Beiträgen in Österreich unter der Enns, Böhmen und Kärnten.

Das Plus der außerordentlichen Einnahmen setzt sich folgendermaßen zusammen:

Beim Titel „Rückzuzahlende Activforderungen des Staates ergibt sich weniger um 12.468 fl. $96^1/_2$ kr. weil infolge des Gesetzes vom 7. Juli 1886 die Rückzahlungstermine der Nothstandsvorschüsse in Tirol und Kärnten gestundet wurden; ferner weil die Rückzahlungsrate des den Besitzern der Dux-Osseger Kohlenwerke gewährent Darlehens per 250.000 fl. wegen Leistung von Abschlagszahlungen in früheren Jahren sich verringerte; dann beim Titel „Überschüsse cumulativer Waisenkassen" mehr um . . . 6.626 fl. $55^1/_2$ kr. und bei dem Titel „Verschiedene Zuflüsse sammt Münzgewinn" mehr um . . . . . . 88.341 „ $7^1/_2$ „ infolge unvorhergesehener Einnahmen verschiedener Art; endlich ist das Vermögen des aufgelösten Krainer Zwangsdarlehens, bestehend aus 12.242 fl. 43 kr. in Barem und 16.895 fl. in Effecten in das Eigenthum des Staates übergeben worden.

Es wird der Antrag gestellt, den Rechnungsabschluss über die allgemeine Kassenverwaltung für das Jahr 1886 zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.

Wien, 22. Februar 1890.

Siengalewicz,
Berichterstatter

Directe Steuern.

Erfordernis: Capitel 12, Titel 1—4.

Bei den Ausgaben für Zwecke der directen Besteuerung im Jahre 1886 ist der Gesammterfolg im Ordinarium (Titel 1—2) um . . . . 6.314 fl. 67 kr.
günstiger, wogegen sich im Extraordinarium (Titel 3—4) eine Überschreitung von . . . . 56.781 fl. $26^1/_2$ „
daher im ganzen eine Überschreitung des Präliminares von . . . . . . 50.466 fl. $59^1/_2$ kr.
ergeben hat.

Der günstigere Erfolg in Titel 1 des Ordinariums wurde durch ökonomische Gebarung mit dem diesfälligen Credite erzielt, die Ersparung in Titel 2 (Dalmatien) rührt daher, dass eine diesbezügliche Zahlung im Jahre 1886 nicht vollzogen wurde.

Die Überschreitung von 66.689 fl. $10^1/_2$ kr. bei den Steuerexecutionskosten (Titel 3) ist hauptsächlich durch die bedeutende Vermehrung der Steuerexecutoren in Galizien verursacht worden und findet ihre Deckung in den correspondirenden Mehreinnahmen bei den Executionsgebüren per 252.514 fl. 45 kr. In den meisten übrigen Ländern wurden Creditsersparungen erzielt.

Die namhafte Ersparung von 9907 fl. 84 kr. bei Titel 4 ist dem Umstande zuzuschreiben, dass nur in Theilbetrag von 92 fl. 16 kr. in Österreich unter der Enns für Drucksorten zur Verwendung gelangte.

Bedeckung: Capitel 12—18.

Im Finanzgesetze pro 1886 wurde die Einnahme an directen Steuern und deren Nebengebüren mit . . . . . 99,052.000 fl. — kr.
veranschlagt. Das wirkliche Ergebnis von . . . . . 101,639.572 „ $34^1/_2$ „

ist daher gegenüber demselben um . . . . . 2,587.572 fl. $34^1/_2$ kr.
günstiger und übersteigt den Erfolg des Jahres 1885 per . . . . . 100,294.970 „ $79^1/_2$ „
um den Betrag von 1,344.601 fl. 55 kr.

An den nachgewiesenen Mehreinnahmen participiren sämmtliche Steuergattungen und Nebengebüren

a) die Grundsteuer (Capitel 12) mit	322.584	fl. 62	kr.
b) die Gebäudesteuer (Capitel 13) mit	1,038.923	„ 74	„
c) die fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude (Capitel 14) mit	129.427	„ 42	„
d) die Erwerbsteuer (Capitel 15) mit	524.557	„ 92	„
e) die Einkommensteuer (Capitel 16) mit	262.047	„ 7	„
f) die Steuerexecutionsgebüren (Capitel 17) mit	252.514	„ 45	„
außerdem an rückersetzten Steuerexecutionskosten	207	„ 80	„
g) die Verzugszinsen von rückständigen Steuern (Capitel 18) mit	57.299	„ $32^1/_2$	„
und an rückersetzten Vergütungen und Belohnungen	10	„ —	

Zur Erklärung diene Folgendes:

Ad a) Der günstige Erfolg bei der Grundsteuer findet die Begründung in dem Umstande, dass der Gesammterfolg an Steuerabschreibungen aus dem Titel der Elementarschäden nicht die im Voranschlage hiefür in Aussicht genommene Ziffer erreicht hat; auch hat dazu die Einzahlung älterer Rückstände beigetragen.

Ad b) Der Mehrertrag bei der Gebäudesteuer resultirt aus namhaften Einzahlungen auf ältere Steuerrückstände, aus der Steigerung der Mietzinse, namentlich in den Landeshauptstädten, aus der Zunahme von Wohnungsvermietungen auf dem flachen Lande infolge des Fremdenverkehres, der nachträglichen Incatastrirung und Besteuerung bisher unangemeldeter Objecte und der höheren Steuervorschreibung nach Ablauf der steuerfreien Periode bei zeitlich steuerfreien Häusern.

Ad c) Das günstige Ergebnis der fünfprocentigen Steuer ist durch die lebhaftere Baulust und die bei Neuvermietungen erzielten höheren Wohnungspreise, aber auch durch namhafte Rückstandseinzahlungen verursacht.

Ad d) Bei der Erwerbsteuer sind in allen Ländern günstige Ergebnisse zu constatiren, die von einer Besserung der Erwerbsverhältnisse durch umfangreicheren Betrieb der bestehenden Unternehmungen und durch Zunahme der Gewerbeanmeldungen Zeugnis ablegen.

Ad e) Bei der Einkommensteuer waren von Einfluss die günstigeren Einzahlungsergebnisse in den meisten Ländern, die höhere Steuerbemessung vom Betriebserträgnisse einiger Bahnen, die allgemeine Besserung der Verhältnisse und der Eingang namhafter Steuerrückstände.

Ad f) Den höheren Erfolg bei den Steuerexecutionsgebüren hat in Böhmen die geregelte Verrechnung der Steuerexecutionsgebüren, in Galizien die Vermehrung der stabilen Steuerexecutionsorgane mit sich gebracht. Die Rückersätze an Steuerexecutionskosten und Vergütungen nehmen auf ältere Rechnungsperioden Bezug.

Ad g) Die Mehreinnahmen an Verzugszinsen sind auf die bei der Einzahlung namhafter Steuerrückstände erfolgte Anwendung des Gesetzes vom 9. März 1870 zurückzuführen.

In dem für das Jahr 1886 ausgewiesenen Gesammterfolge an directen Steuern per 93,442.100 fl. 99 kr. ist auch der Betrag von 4,846.785 fl. 38 kr. enthalten, welcher in der Zeit vom 1. April bis Ende December 1886 auf die Rückstände aus früheren Jahren eingezahlt wurde.

Der Budgetausschuss stellt sonach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Theilrechnungsabschluss für das Verwaltungsjahr 1886 über die directen Steuern genehmigend zur Kenntnis nehmen."

Wien, 30. Jänner 1889.

Jahn,
Berichterstatter.

Salz.

Erfordernis: Capitel 15, Titel 1 und 2. — Bedeckung: Capitel 21, Titel 1 und 2.

Das Finanzgesetz für das Jahr 1886 hat die Einnahmen aus dem Salzgefälle mit 20,444.000 fl., und zwar die Einnahmen der Erzeugungsämter mit 77.000 fl., jene der Verschleißämter mit 20,367.000 fl. präliminirt.

Laut des Central-Rechnungs-Abschlusses für das Jahr 1886 haben die Einnahmen aus dem erwähnten Gefälle 20,238.888 fl. 46 1/2 kr. betragen, wovon auf die Erzeugungsämter (Titel 1) 78.778 fl. 12 kr., auf die Verschleißämter (Titel 2) 20,160.110 fl. 34 1/2 kr. entfallen.

Der Gesammterfolg der beiden Einnahmetitel hat sich daher dem Voranschlage gegenüber um 205.111 fl. 53 1/2 kr. ungünstiger gestaltet, indem die Erzeugungsämter eine Mehreinnahme von 1778 fl. 12 kr., die Verschleißämter dagegen eine Mindereinnahme von 206.889 fl. 65 1/2 kr. ergaben.

Namhafte Ausfälle sind zu verzeichnen bei der Salzlieferung an das Ausland (121.391 fl.), beim Fabrikssalze (17.992 fl.) und beim Verschleiße des Kochsalzes zu allgemeinen Preisen (97.345 fl.).

Höhere Einnahmen wurden bei der Salzabgabe an Ungarn (15.979 fl.), bei den „Ersätzen aller Art" 14.745 fl.) und bei den „verschiedenen Einnahmen" (2800 fl.) erzielt.

Die Ausgaben betrugen 2,963.894 fl. 6 kr., und zwar für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragenen Creditreste 73.332 fl. 50 1/2 kr., und für Rechnung der pro 1886 bewilligten Credite 2,890.561 fl. 55 1/2 kr., während sich die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 bewilligten Credite mit . . . . 3,128.300 fl.
und unter Hinzurechnung der aus dem Jahre 1885 übertragenen Creditreste per . . . . 97.707 „
mit . . . . 3,226.007 fl.
beziffern.

Es ergab sich somit ein Minderaufwand von 262.112 fl. 94 kr., beziehungsweise nach Abschlag der auf das Jahr 1887 übertragenen Creditreste per 203.224 fl. ein Minderaufwand von 58.888 fl. 94 kr., an welchem die ordentlichen Ausgaben mit 34.515 fl. 61 1/2 kr. theilnehmen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem Central-Rechnungs-Abschlusse über den Staatshaushalt für das Jahr 1886 bezüglich des Capitels 15, Titel 1 und 2 der Staatsausgaben und bezüglich des Capitels 21, Titel 1 und 2 der Staatseinnahmen die Genehmigung ertheilen."

Wien, 30. April 1891.

Wolkenstein,
Berichterstatter.

Stempel.

Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften.

Erfordernis: Capitel 17 und 18. — Bedeckung: Capitel 23 und 24.

A. Staatsausgaben.

Für das Jahr 1886 wurden an Ausgaben präliminirt:

a) bei Stempel . . . . 373.000 fl. — kr.
b) bei Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften . . . . 800.000 „ — „

Verausgabt wurden:

a) bei Stempel . . . . 340.323 „ 95 „
b) bei Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften . . . . 743.461 „ 26 „

Der Erfolg war daher:

a) bei Stempel um . . . . 32.676 „ 5 „
b) bei Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften um . . . . 56.598 „ 74 „
günstiger.

Dieser Erfolg wird in den Erläuterungen der Regierung, Seite 46 des Näheren aufgeklärt.

B. Staatseinnahmen.

Für das Jahr 1886 wurden die Einnahmen:

a) bei Stempel mit	17,800.000 fl.	—	kr.
b) bei Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften mit	33,650.000 „	—	„

veranschlagt.

Laut des Rechnungsabschlusses für dieses Jahr betrugen die Einnahmen:

a) an Stempeln	18,546.550 „	21	„
Der Erfolg war somit um	746.550 „	21	„
günstiger.			
b) bei Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,898.835 „	78½	„
somit gegen den Voranschlag um	248.835 „	78½	„
mehr.			

Die Erläuterungen der Regierung geben Seite 126 und 127 ein Bild der Entwickelung des Erträgnisses beider Gefälle.

Wien, 5. Mai 1891.

Ed. Gniewosz,
Berichterstatter.

Mauten.

Staatseinnahmen Capitel 26. — Staatsausgaben Capitel 20.

Der Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1886 bezifferte sich auf	2,484.000 fl.	—	kr.
der Gesammterfolg betrug dagegen bloß	2,478.796 „	59½	„
so dass der schließliche Erfolg um	5.203 fl.	40½	kr.

weniger beträgt als der Voranschlag.

Die Mindereinnahmen werden gerechtfertigt dadurch, dass die Einnahmen an Weg- und Brückenmauten infolge namhafter mit Schluss der Rechnungsperiode verbliebener Activrückstände gegenüber dem Präliminare um 3.883 fl. 35½ kr. geringer waren und auch das Erträgnis bei den Wasser- und Überfahrtsgebüren um 325 fl., bei den Haftgeldern aber um 936 fl. 75½ kr. zurückblieb, bei ersteren infolge eines geringeren Pachtschillings, bei letzteren deshalb, weil der Verkehr auf der Donau infolge des strengen Winters auf einen kürzeren als den gewöhnlichen Zeitraum beschränkt war.

Die Staatsausgaben waren veranschlagt auf	29.000 fl.	—	kr.
der Erfolg betrug	22.891 „	51½	„
daher der Enderfolg um	6.108 fl.	48½	kr.

günstiger war.

Begründet wird dieser Mehrerfolg durch die Ersparung an Gebäudeerhaltungskosten, dann bei Kanzlei- und Manipulationserfordernissen und bei den Gefällsrückgaben infolge geringerer Ansprüche, endlich bei den Einhebungsprocenten infolge von Gefällsverpachtungen.

Es wird der Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle den Rechnungsabschluss pro 1886: „Mauten“, Capitel 26, beziehungsweise 20 zur Kenntnis nehmen“.

Dr. A. Ebenhoch,
Berichterstatter.

Dicasterialgebäude.

Capitel 20, Einnahmen; — Capitel 23, Ausgaben.

Die Bedeckung war präliminirt mit	106.170 fl.	—	kr.
Die Einnahmen ergaben	114.744 „	55½	„
somit höher um	8.574 fl.	55½	kr.
Im Erfordernisse war beantrangt	163.319 fl.	—	kr.
ausgegeben wurden	138.511 „	49	„
daher weniger um	24.807 fl.	51	kr.

Die Erfolgziffer ist in den Erläutungen auf pag. 47 und 127 erklärt.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle über obigen Centralrechnungsabschluss die genehmigende Kenntnisnahme beschließen.“

Wien, 16. December 1890.

Kaltenegger,
Berichterstatter.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

Capitel 30, Einnahmen; Capitel 24, Ausgaben.

Die Einnahmen waren eingestellt mit	200.000 fl.	—	kr.
dieselben ergaben	323.992 „	41	„
daher mehr um	123.992 fl.	41	kr.
Münzgewinn war	15 fl.	91	kr.
Obligationeneinnahme	79.361 „	52	„
Die Ausgaben waren präliminirt mit	4.800 fl.	—	„
ausbezahlt jedoch wurden	7.782 „	08	„
somit mehr um	2.982 fl.	08	kr.

Der Aufschluss über die Erfolgziffer ist in den Erläuterungen, und zwar für Einnahmen auf pag. 128 und für Ausgaben auf pag. 47; dann für die Obligationengebarung in der dem Centralrechnungsabschlusse beigegebenen Zergliederung (pag. 128, Post 5; pag. 130, Post 5) ersichtlich gemacht.

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle vorliegenden Centralrechnungsabschluss genehmigen.

Wien, 16. December 1890.

Kaltenegger,
Berichterstatter.

Münzwesen.

Erfordernis: Capitel 26.

Der Voranschlag pro 1886 betrug nach dem Finanzgesetze . . . . 356.089 fl. — kr.
der Gesammterfolg belief sich hingegen auf . . . . 325.611 „ 40½ „

es war daher der Erfolg günstiger um . . . . 39.477 fl. 59½ kr.

Im Ordinarium geschah eine Überschreitung per 5.458 fl. 27 kr. Dieselbe besteht jedoch lediglich darin, dass infolge der größeren Einlösung und Ausmünzung auch die Kosten für Betriebsmaterialien und Bezüge der Aufseher und Arbeiter stiegen, und ist durch die entsprechende Mehreinnahme reichlich gedeckt und daher als gerechtfertigt anzusehen.

Das günstige Ergebnis im Extraordinarium per 35.935 fl. 86½ kr. ist auf Ersparnisse infolge des Rückganges der Kupferpreise zurückzuführen.

Bedeckung: Capitel 32.

Der erzielte Erfolg dieses Verwaltungsjahres per . . . . 377.684 fl. 69½ kr.
übersteigt die Ziffer des Voranschlages per 363.589 fl. um . . . . 14.095 „ 69½ „

Im Ordinarium wurde die Mehreinnahme von 50.037 fl. 75 kr. erzielt, die sich auf die Münzgebüren, die Materialgebarung und die übrigen Einnahmsposten vertheilt.

Im Extraordinarium ist das Ergebnis um 35.942 fl. 5½ kr. ungünstiger, weil die Ausgabe für die Kupferkreuzererzeugung um den gleichen Betrag geringer war. Diese durchlaufende Post hat daher keinen Einfluss auf den Erfolg im Münzwesen.

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle den Theilrechnungsabschluss für das Verwaltungsjahr 1886 über das Münzwesen genehmigend zur Kenntnis nehmen.

Wien, 30. Jänner 1889.

Jahn,
Berichterstatter.

XI. Handelsministerium.

B. Post- und Telegraphen-Anstalt.

(Erfordernis: Capitel 28; Titel 7 — Bedeckung: Capitel 34; Titel 5).

Die Ausgaben waren präliminirt im ganzen mit . . . . 22.540.482 fl.
wovon die österreichischen Postanstalten in der Türkei . . . . 63.360 „
beanspruchen, der Restbetrag also auf den Betrieb in Oesterreich entfällt.

Thatsächlich ausgegeben wurden . . . . 22,608.714 fl. 15½ kr.
und war sonach der Erfolg um . . . . 68.232 „ 15½ „

ungünstiger. Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1887 übertragenen Creditreste per 40.249 fl. stellt sich der Gesammterfolg um . . . . . . 108.481 fl. 15½ kr. ungünstiger heraus.

Im Ordinarium war der Erfolg günstiger:

a) bei den persönlichen Bezügen um	41.198 fl.	63	kr.
b) bei den sachlichen Betriebserfordernissen um	295.003 „	63	„
c) bei den zum eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörigen Ausgaben um	20.538 „	58	„
Zusammen um	356.740 fl.	84	kr.

Bei dem außerordentlichen Aufwande war der Erfolg günstiger:

a) für Aufbesserung der Bezüge der Briefträger und Postamtsdiener um	46.050 fl.	—	kr.
b) bei Münzverlust um	27.407 „	96	„
c) für neue Postwägen um	8.567 „	84	„
d) für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Aemter um	23.102 „	71½	„
e) bei der Annuität für das neue Postgebäude in Wien um	5 „	—	„
Zusammen um	105.133 fl.	51½	kr.

Dagegen ungünstiger:

a) bei den persönlichen Bezügen infolge Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt um	10.720 fl.	44½	kr.
b) für Vermehrung des Inventarstandes um	11.240 „	76½	„

Bei dem auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragenen Creditreste vom Jahre 1885, betreffend den Bau des Bahnhofpostgebäudes in Innsbruck, hat sich eine Überschreitung von 274 fl. 89 kr. ergeben.

Die außerordentlichen nicht präliminirten Ausgaben, welche die Kosten für die im Grunde der Gesetze vom 21. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 95) und 8. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 94) hergestellten Amtsgebäude in Wien, Olmütz und Troppau betreffen und 556.000 fl. betrugen, erscheinen gerechtfertigt und sohin auch der durch sie herbeigeführte ungünstige Gesammterfolg.

Bei den österreichischen Postanstalten in der Türkei ist der Aufwand um 8.880 fl. 32 kr. günstiger

Die Einnahmen waren veranschlagt mit	27,299.050 fl.	—	kr.
Thatsächlich sind davon eingegangen	26,367.103 „	13½	„
und es war sonach der Erfolg um	931.946 fl.	86½	kr.

ungünstiger.

Der ungünstigere Erfolg im Ordinarium beträgt bei dem Betriebe in Österreich 1,476.373 fl. 55 kr. und findet seine Begründung in der großen Zunahme des Checkverkehres, wodurch sich ein bedeutender Ausfall bei der Brief- und Fahrpost ergeben hat, sowie in der geringeren Steigerung der Einnahmen bei der Telegraphencorrespondenz, Pneumatik, Ruralpost und den Gebüren von Privat-Telegraphenleitungen.

Die österreichischen Postanstalten in der Türkei weisen eine Mindereinnahme von 11.573 fl. 31½ kr. auf, welche hauptsächlich durch die politischen Ereignisse in Bulgarien verursacht wurde.

Den obenangeführten außerordentlichen, nicht präliminirten Ausgaben stehen aus den aufgenommenen Darlehen Einnahmen in demselben Betrage entgegen, woraus sich die angegebene Ziffer des Gesammterfolges ergibt.

C. Postsparkassenamt.

Erfordernis: Capitel 28; Titel 8 — Bedeckung: Capitel 34; Titel 6.

Der Voranschlag der Ausgaben betrug im ganzen	537.900 fl.	—	kr.
Der wirkliche Aufwand erreichte jedoch die Höhe von	827.443 „	04	„
und war somit höher um	289.453 fl.	04	kr.

wovon auf das Ordinarium 54.765 fl. 37 kr. und auf das Extraordinarium 234.777 fl. 67 kr. entfallen.

Dieses ungünstige Ergebnis findet seine Begründung in der bedeutenden Steigerung des Verkehres und der hiedurch herbeigeführten Erhöhung des Personalstandes, sowie in den bei Übersiedlung des Amtes in ein anderes Gebäude aufgelaufenen Adaptirungskosten und Möbelanschaffungen.

Die Einnahmen waren veranschlagt mit	1,000.000 fl. — kr.
Der factische Erfolg ergab jedoch nur	838.842 „ 76 „
und war daher um	161.157 fl. 24 kr.

ungünstiger, was darauf beruht, dass der vom 1. März bis Ende December aufgekommene Einlagensaldo von 4·5 Millionen nicht mehr zu 5 Procent, sondern nur zu 2, 2·5 und 3 Procent fructificirt werden konnte.

Der Budgetausschuss stellt sohin den Antrag, es sei der Rechnungsabschluss der Post- und Telegraphenanstalt und des Postsparkassenamtes für das Jahr 1886 zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.

Wien, 4. März 1890.

Jahn,
Berichterstatter.

D. Staatseisenbahnbau.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 9, §§. 1—7; — Bedeckung: Capitel 33, Titel 7, §§. 1—4.

Die Ausgaben für den Staatseisenbahnbau halten sich innerhalb der gesetzlichen Credite und sind die nachgewiesenen unwesentlichen Differenzen nur durch Abrundung der im Jahre 1886 verbliebenen, auf das Jahr 1887 übertragenen Creditreste entstanden.

An im Voranschlage nicht vorgesehenen Beiträgen von Interessenten sind zusammen 63.834 fl. 63 kr. eingegangen.

Ein Antrag auf Ertheilung der Indemnität wird erst gestellt werden können, wenn die abgeschlossenen und geprüften Baurechnungen vorliegen werden.

Es ist daher zu diesem Theile des Central-Rechnungsabschlusses keine Bemerkung zu machen.

Wien, Mai 1891.

Meznik,
Berichterstatter.

G. Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privat-Eisenbahnen.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 12.

Das unter vorstehendem Titel im Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1886 nachgewiesene Ersparnis per 125.000 fl. beruht den Erläuterungen der Regierung zufolge nur auf einer Verschiebung der betreffenden Zahlung.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle diesen Theil des Central-Rechnungsabschlusses genehmigend zur Kenntnis nehmen.“

Wien, Mai 1891.

Meznik,
Berichterstatter.

F. Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Josef-, Pilsen-Priesener und der Vorarlberger Bahn.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 11, §§. 1—6; — **Bedeckung:** Capitel 33, Titel 10, §§. 1—6.

In dem Finanzgesetze pro 1886 wurden für die in Capitel 27, Titel 11 des Erfordernisses, beziehungsweise Capitel 33, Titel 10 der Bedeckung behandelten Bahnen angesetzt:

die ordentlichen Ausgaben mit	47,726.010 fl. — kr.
die außerordentlichen Ausgaben mit	3,921.040 „ — „
	51,647.050 fl. — kr.
Zuzurechnen sind die auf das Jahr 1886 übertragenen Creditreste des Jahres 1885 mit	815.331 „ — „
zusammen . .	52,462.381 fl. — kr.
Anderseits wurden präliminirt:	
die ordentlichen Einnahmen mit	40,492.350 fl. — kr.
die außerordentlichen Einnahmen mit	25.313 „ — „
zusammen . .	40,517.663 fl. — kr.
Wie der Centralrechnungsabschluss nachweist, betrugen:	
die ordentlichen Ausgaben	44,964.656 fl. 34 kr.
die außerordentlichen Ausgaben	2,930.479 „ 88 „
zusammen . .	47,895.136 fl. 22 kr.
während die Ausgaben, welche für Rechnung der auf das Jahr 1886 übertragenen Creditreste des Jahres 1885 bestritten wurden, sich bezifferten mit . .	789.098 „ 19 „
zusammen . .	48,684.234 fl. 41 kr.
Die Ausgaben erschienen sohin im Erfolge um . . . . günstiger.	3,778.146 fl. 59 kr.
Da jedoch aus dem Jahre 1886 Creditreste per . . . . auf den Voranschlag des Jahres 1887 übertragen wurden, reducirt sich der	1,033.481 „ — „
günstige Erfolg in den Ausgaben auf	2,744.665 fl. 59 kr.
Anderseits wurden erzielt:	
ordentliche Einnahmen	38,989.486 fl. 70 kr.
außerordentliche Einnahmen	1,160.579 „ 20 „
zusammen . .	40,150.065 fl. 90 kr.

Um den Vergleich mit dem Finanzgesetze richtig zu gestalten, ist es nothwendig, die in §. 6 ausgewiesene, im Voranschlage nicht vorgesehene Einnahme aus dem Titel der Verminderung der Material- und Inventarvorräthe per . . . 1,108.067 fl. 10 kr.

auszuscheiden, wodurch sich der Erfolg in den Einnahmen auf . . . . 39,041.998 fl. 80 kr.
das ist gegenüber dem Voranschlage um . . . . 1,475.664 „ 20 „
niedriger stellt.

Die Compensation dieses ungünstigen Erfolges in den Einnahmen mit dem günstigen Erfolge in den Ausgaben per . . . . 2,744.665 „ 59 „

führt zur Ziffer von . . . . 1,269.001 fl. 39 kr.
um welche das Gesammtresultat sich günstiger ergab.

Im Detail zeigen sich für die einzelnen Bahnen folgende Ergebnisse:

§. 1. Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn.

Ordentliche Ausgaben.

Einen geringeren Aufwand, als präliminirt war, haben erfordert:

die allgemeine Verwaltung in der Höhe von . . . . 13.933 fl. 25 kr.
„ Bahnaufsicht und Bahnerhaltung in der Höhe von . . . . 85.744 „ 42 „
der Verkehrs- und commercielle Dienst „ „ „ „ . . . . 117.224 „ 01 „
„ Zugförderungs- und Werkstättendienst „ „ „ „ . . . . 252.841 „ 14 „
zusammen in der Höhe von . . . . 469.742 fl. 82 kr.

Mehrkosten sind zu verzeichnen bei den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben per . . . . 34.261 fl. 36 kr.
bei der vertragsmäßigen Zahlung für Verzinsung und Amortisation per 11.667 „ 44 „

zusammen per . . . . 45.928 „ 80 „

und ist hienach der Erfolg in den ordentlichen Ausgaben um . . . . 423.814 fl. 02 kr.
günstiger gewesen.

Eine Beurtheilung der Ausgaben für allgemeine Verwaltung ist, da nach der Ausführung in den Erläuterungen der Regierung die für die einzelnen Bahnen ausgewiesenen bezüglichen Kosten bloß Quoten aus der Summe aller Auslagen für allgemeine Verwaltung darstellen, nur rücksichtlich des gesammten Staatseisenbahnbetriebes möglich.

Es erscheinen für „allgemeine Verwaltung" im Finanzgesetze eingestellt:

bei §. 1 . . . . 96.600 fl. — kr.
„ §. 2 . . . . 385.440 „ — „
„ §. 3 . . . . 12.700 „ — „
„ §. 4 . . . . 3.300 „ — „
„ §. 5 . . . . 67.000 „ — „
zusammen . . 565.040 fl. — kr.

Fürtrag . . 565.040 fl. — kr.

Übertrag . . 565.040 fl. — kr.

Verausgabt, beziehungsweise nach den Verhältnissen der zugskilometrischen Leistung jeder Bahngruppe zur Gesammtleistung zugeschieden, wurden an Kosten der allgemeinen Verwaltung:

§. 1	82.666 fl. 75 kr.
§. 2	344.477 „ 09 „
§. 3	7.626 „ 59 „
§. 4	3.550 „ — „
§. 5	64.104 „ 89 „

zusammen . . . . 502.425 „ 32 „

Die allgemeine Verwaltung hat sohin im Gesammten um . . . . 62.614 fl. 68 kr. weniger erfordert, als hiefür im Finanzgesetze vorgesehen erscheint und wirken in diesem Minderaufwande ausschlaggebend die Ersparnisse bei den persönlichen Ausgaben.

Vor Besprechung der übrigen Differenzen kommt auf ein Moment hinzuweisen, welches für alle hier behandelten Bahnen zutrifft.

Da die Kosten für den Gemeinschaftsdienst, für die Péagestrecken und für die Localbahnen, dann die Entschädigung für die Postbeförderung in einer gegenüber dem Präliminare geänderten Weise verrechnet. und die im Voranschlage berücksichtigten Regietransportgebüren aufgelassen wurden, ist es für Vergleichszwecke nothwendig, dass nach dem in den Erläuterungen der Regierung eingehaltenen Vorgange die Erfolgsziffer zunächst nach der früheren dem Finanzgesetze zugrunde liegenden Verrechnung ermittelt werde.

Erst die so gewonnene neue Erfolgsziffer kann dem correspondirenden Präliminaransatze, mit dem sie sich auf gleicher Basis befindet, gegenübergestellt werden.

Für den Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn stellt sich der dieser Art ermittelte Erfolg gegenüber dem Präliminare:

bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung günstiger um . . . . 1.211 fl. 68 kr.
„ dem Verkehrs- und commerciellen Dienste ungünstiger um . . . . 11.963 „ 96 „
„ den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben ungünstiger um . . . . 13.348 „ 44 „

Die Kosten des Zugförderungs- und Werkstättendienstes lassen wie jene der allgemeinen Verwaltung und aus gleichen Gründen nur eine Beurtheilung in toto zu. Es werden auch die Kosten dieses Dienstzweiges für den gesammten, von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen verwalteten Bahncomplex in einer Summe ermittelt und auf die einzelnen Bahnen vertheilt.

In den Erläuterungen der Regierung ist die Thatsache constatirt, dass ungeachtet erheblicher Mehrleistungen bei den Kosten des Zugförderungs- und Werkstättendienstes im ganzen eine Ersparnis von 137.830 fl. erzielt worden ist.

Die Überschreitungen beim Verkehrs- und commerciellen Dienste, sowie bei den besonderen, zu der eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Auslagen müssen als gerechtfertigt bezeichnet werden: erstere ist durch die erhöhte Leistung und den Zutritt einer im Voranschlage nicht berücksichtigten Localbahn verursacht worden, letztere liegt in den Beiträgen zu den Humanitätsfonds und in einigen anderen mehr zufälligen Factoren.

Bei der „vertragsmäßigen Zahlung für Verzinsung und Amortisation“ ist der Mehraufwand eine Folge des Steigens des Goldagios.

Außerordentliche Ausgaben.

Ersparnisse wurden erzielt bei den Crediten:

für Erweiterung des Heizhauses in Laibach, sowie Herstellung von Brückenwagen in Radmannsdorf-Lees, St. Michael ꝛc. mit . . . . 389 fl. 40 kr.

für Sicherungseinrichtungen in den Stationen Tarvis und Selzthal mit . . . . . 261 „ 14 „

für Geleiseanlagen in den Stationen Gaflenz, Oberland, Klein-Reifling, Weißenbach-St. Gallen, Hieflau, St. Georgen, Hirt, Glanegg, Lorenzen und sonstige kleinere Geleiseanlagen mit . . . . 18 „ 69 „

Fürtrag . . 669 fl. 23 kr.

Übertrag . . 669 fl. 23 kr.

Weiter ergab sich ein günstiger Erfolg durch Rückführung der im Vorjahre bei dem Credite „für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen" ausgewiesenen Überschreitung von . . . . 464 „ 62 „

Durch Auf- und Abrundung bei Übertragung der Creditreste auf den Voranschlag des Jahres 1887 entstand ein Ersparnis von . . . . — „ 45 „

zusammen . . . 1.134 fl. 30 kr.

Gegenüber stehen die unwesentlichen Mehrverwendungen:

für Fahrparkvermehrung per . . . . — fl. 24 kr.
für Lehnen, Böschungs-, Damm- und Uferversicherungen per . . — „ 32 „

zusammen per . . . — „ 56 „

so dass für die außerordentlichen Ausgaben ein um . . . . 1.133 fl. 74 kr. günstigerer Erfolg resultirt.

Einnahmen.

Der Centralrechnungsabschluss weist bei den ordentlichen Einnahmen ein um . . 234.414 fl. — kr. ungünstigeres Ergebnis nach.

Die schon erwähnten Änderungen in der Verrechnung haben auch auf die ordentlichen Einnahmen Einfluss geübt, und finden sich in den Erläuterungen der Regierung diesfalls, und zwar mit Trennung nach Transporteinnahmen und nach verschiedenen Einnahmen, die Differenzen entwickelt, welche sich ergeben, wenn der Erfolg auf die Basis des Finanzgesetzes übergeführt wird.

Diese Differenzen sind es, welche das eigentliche Verhältnis zwischen Erfolg und Voranschlag zum Ausdrucke bringen.

Die ordentlichen Einnahmen aus dem Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn sind, wenn sie auf die Basis des Finanzgesetzes gestellt werden, um . . . . 153.718 fl. 53 kr. höher gewesen, als sie veranschlagt waren. Hieran participiren die Transporteinnahmen mit rund 27 Procent, die verschiedenen Einnahmen mit rund 73 Procent. Letzteren kamen höhere Schleppbahngebüren und die nicht präliminirte Vergütung für den Betrieb der Localbahn Fehring-Fürstenfeld zugute.

Durch Grundverkäufe und sonstige Eingänge sind im Budget nicht vorgesehene außerordentliche Einnahmen per . . . . 702 fl. 58 kr. erzielt worden.

Werden die günstigen Erfolge:

in den ordentlichen Ausgaben per . . . . 423.814 fl. 2 kr.
„ „ außerordentlichen Ausgaben per . . . . 1.133 „ 74 „
„ „ „ Einnahmen per . . . . 702 „ 58 „

zusammengefasst, und wird von der Summe per . . . . 425.650 fl. 34 kr.
der ungünstige Erfolg in den ordentlichen Einnahmen per . . . . 234.414 „ — „

in Abzug gebracht, so resultirt die Ziffer von . . . . 191.236 fl. 34 kr.
um welche das Gesammtergebnis sich günstiger gestaltet hat.

Für das Ordinarium wurde rücksichtlich des Staatsbetriebes der Kronprinz Rudolf-Bahn nach dem Finanzgesetze ein Abgang von . . . . 5,339.050 fl. — kr.
erwartet. Der Erfolg verzeichnet einen Abgang von . . . . 5,149.649 „ 98 „

das Ergebnis war besser um . . . . 189.400 fl. 2 kr.
was der Differenz zwischen dem günstigen Erfolge in den ordentlichen Ausgaben per . 423.814 „ 2 „
und dem ungünstigen Erfolge in den ordentlichen Einnahmen per . . . . 234.414 „ — „
entspricht.

§. 2. Betrieb der westlichen Staatsbahnen.

(Arlberg-Bahn und des Trajectsbetriebes, der Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichischen [Donauufer-Bahn und südwestlichen Linien], Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler Bahn, der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz-Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn.)

Ordentliche Ausgaben.

Geringere Kosten, als präliminirt war, sind aufgelaufen:

bei der allgemeinen Verwaltung in der Höhe von	40,962 fl. 91 kr.
bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung in der Höhe von	243.292 „ 94 „
beim Verkehrs- und commerciellen Dienste in der Höhe von	422.840 „ 78 „
beim Zugförderungs- und Werkstättendienste in der Höhe von	1,042.234 „ 61 „
zusammen . .	1,749.331 fl. 24 kr.

Mehrausgaben traten auf:

bei den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben per	555 fl. 77 kr.	
bei der vertragsmäßigen Zahlung für Verzinsung und Amortisation per	54.706 „ 77 „	
zusammen per . .		55.262 fl. 54 kr.

Es erweist sich das Ergebnis in den ordentlichen Ausgaben sohin als um . . 1,694.068 fl. 70 kr. günstiger.

Nach der beim Staatsbetriebe der Kronprinz Rudolf-Bahn gemachten Ausführung haben genannte Differenzen zunächst nach der Basis, auf welcher das Finanzgesetz sich befindet, umgebildet zu werden, und sind in den Erläuterungen der Regierung die bezüglichen Daten gegeben.

So stellt sich heraus, dass der Erfolg:

bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um	138.637 fl. 86 kr.
beim Verkehrs- und commerciellen Dienste um	244.707 „ 60 „

ungünstiger,

bei den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben um . . . . 55.723 „ 46 „
günstiger war.

Die Mehrausgaben, welche in den Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse pro 1886 begründet sind, müssen als gerechtfertigt bezeichnet werden.

Bezüglich der allgemeinen Verwaltung, dann des Zugförderungs- und Werkstättendienstes wird die Ausführung bezogen, welche dieser Bericht bei den gleichen Titeln im Staatsbetriebe der Kronprinz Rudolf-Bahn enthält.

Der ungünstige Erfolg bei der „vertragsmäßigen Zahlung für Verzinsung und Amortisation“ liegt in den Kosten der Geldbeschaffung für die Mark Anlehen der Kaiserin Eilsabeth-Bahn, dann darin, dass für den auf den 1. Juli 1885 gefallenen Verzinsungs- und Tilgungsbedarf der Pilsen-Priesener Bahn im Staatsvoranschlage unter diesem Titel nicht vorgesehen war.

Außerordentliche Ausgaben.

Ersparnisse wurden erzielt bei den Crediten:

für die Vergrößerung der Stationsanlagen und der österreichischen Zollhalle in Eger (1. und 2. Rate) per	298 fl. 69 kr.
für Aufnahmsgebäude und Beamtenwohnungen auf der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenftein (1. und 2. Rate) per	181 „ 19 „
für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen bei der Kaiser Franz Josef-Bahn per	1 „ 79 „
Fürtrag . .	481 fl. 67 kr.

Übertrag . .	481 fl. 67 kr.
bei der Pilsen-Priesener Bahn per	275 „ — „
für die Herstellung des zweiten Geleises der Strecke Maxing-Hetzendorf per . .	13.438 „ 96 „
für die Beseitigung der bestehenden und Herstellung einer neuen Veranda in der Station St. Pölten (der halben Kosten) per	44 „ 36 „
für die Vergrößerung von Wächterhäusern und Sanirung derselben in der Strecke Wien-Salzburg und Wels-Simbach per	181 „ 59 „
für Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in den Stationen St. Pölten, Amstetten und Attnang per	5.867 „ 72 „
für die Centralisirung der Einfahrtsweichen in sieben kleinen Mittelstationen, sowie für die Blockeinrichtung der Strecke Hütteldorf-Hetzendorf per	88 „ 30 „
für Geleisevermehrung in der Station Schwarzach-St. Veit per	630 „ 28 „
für diverse Bauherstellungen, als: Anlage von Kehrichtgruben, Kohlenhütten etc. per	23 „ 75 „
für Anlage von Kehrichtgruben, Kohlenhütten, freistehenden Aborten, eisernen Krahngerüsten in den Stationen Budweis, Prag, Pilsen und Marienbad und Einfriedung des Stationsplatzes in Prag mittels Eisengitter per	61 „ 61 „
für die Aufstellung transportabler Schneeplanken auf der Strecke der Pilsen-Priesener Bahn per	121 „ 19 „
für die Neuanlage eines Wasserdruckwerkes an der Sazawa und Herstellung von Trink- und Nutzwasserleitungen in Čerčan und Wošan per	2.318 „ 49 „
für Herstellung eines zweiten Geleises auf der Linie Leobersdorf-Gutenstein vom Bahnhofe Wittmannsdorf bis zur Abzweigung nach Gutenstein bei Wächterhaus Nr. 3 (Ausgaben, Rückersatz) per	565 „ 86 „
Nicht in Anspruch genommen wurde der aus dem Vorjahre übertragene Credit für Herstellung der Station Spratzern (Beitragsleistung) per	11.000 „ — „
weil die Anlage nicht zur Ausführung kam.	
Endlich ergab sich durch die bei Übertragung der Creditreste auf den Voranschlag des Jahres 1887 vorgenommene Auf- und Abrundung, sowie aus kleineren Differenzen, welche im einzelnen den Betrag von 1 fl. nicht erreichen, im ganzen ein günstiger Erfolg von	— „ 77 „
zusammen . .	35.099 fl. 55 kr.

Da diesen Ersparnissen Überschreitungen gegenüberstehen bei den Crediten:

für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn per	638 fl. 16 kr.	
für Herstellung eines Gehsteges in Blindenmarkt per .	304 „ 67 „	
für Austausch der Stockweichen in den Stationen Gutenstein und Kienberg-Gaming, sowie für Verlängerung der Geleiseanlagen in Althütten auf der Rakonitz-Protiviner-Bahn per	39 „ — „	
zusammen per . .		981 „ 83 „
so reducirt sich der günstige Erfolg in den außerordentlichen Ausgaben auf den Betrag von		34.117 fl. 72 kr.

Einnahmen.

Die ordentlichen Einnahmen sind um	1,941.958 fl. 16 kr.
hinter dem Voranschlage zurückgeblieben.	
Wenn der Erfolg auf der unveränderten Grundlage des Finanzgesetzes construirt und dann der Vergleich gezogen wird, zeigt sich, dass die ordentlichen Einnahmen gegenüber dem Präliminare nur um	100.103 „ 16 „
ungünstiger waren.	
Der Ausfall bei den Transporteinnahmen per	365.547 „ 66 „
wurde zum großen Theile dadurch aufgewogen, dass der Erfolg bei den verschiedenen Einnahmen sich um	265.444 „ 50 „
günstiger stellte.	

Die außerordentlichen Einnahmen führten zu einem um . . . . 22.124 fl. 40 kr. höheren Erfolge. Einerseits sind im Voranschlage nicht vorgesehene außerordentliche Einnahmen per . . . . 47.437 „ 40 „ deren Detail in den Erläuterungen gegeben ist, eingeflossen, anderseits ist der Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Josef-Bahn, welcher im Budget mit . . . . 25.313 „ — „ eingestellt war, nicht zur Realisirung gelangt.

Die Resumirung des Vorgesagten führt zu folgendem Ergebnisse:

Es war der Erfolg günstiger

in den ordentlichen Ausgaben um	1,694.068 fl.	70 kr.
„ „ außerordentlichen Ausgaben um	34.117 „	72 „
„ „ außerordentlichen Einnahmen um	22.124 „	40 „
zusammen um	1,750.310 fl.	82 kr.
Gegenüber steht der ungünstige Erfolg in den ordentlichen Einnahmen per	1,941.958 „	16 „
das Gesammtresultat war um ungünstiger.	191.647 fl.	34 kr.

Nach dem Voranschlage war aus dem Ordinarium allein auf einen Abgang von . . . . 779.810 fl. — kr. zu rechnen.

Der Erfolg verzeichnet einen Abgang von . . . . 1,027.699 „ 46 „

Der Betrag per . . . . 247.889 fl. 46 kr. um welchen der Abgang im Erfolge sich höher ergab, entspricht der Differenz zwischen dem günstigen Erfolge in den ordentlichen Ausgaben per . . . . 1,694.068 „ 70 „ und dem ungünstigen Erfolge in den ordentlichen Einnahmen per . . . . 1,941.958 „ 16 „

§. 3. Betrieb der Istrianer Staatsbahn.

Ordentliche Ausgaben.

Ersparnisse wurden erzielt:

bei der allgemeinen Verwaltung per	5.073 fl.	41 kr.
„ „ Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per	9.581 „	24 „
„ dem Verkehrs- und commerciellen Dienste per	22.451 „	39 „
„ „ Zugförderungs- und Werkstättendienste per	60.110 „	16 „
zusammen per	97.216 fl.	20 kr.

Ein Mehraufwand ergab sich:

bei den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben in der Höhe von	5.483 „	29 „
die ordentlichen Ausgaben stellten sich sohin im Erfolge um günstiger.	91.732 fl.	91 kr.

Im Vergleiche mit dem Finanzgesetze erscheint der Erfolg, wenn der Einfluss der geänderten Rechnungserstellung berücksichtigt wird:

bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung günstiger um	2.971 fl.	18 kr.
beim Verkehrs- und commerciellen Dienste „ „	13.293 „	88 „
bei den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben günstiger um	790 „	78 „

Für die Bahnaufsicht- und Bahnerhaltung erklärt sich der günstige Erfolg theils durch die Ermäßigung der Kosten der Oberbauerhaltung und der Schwellenauswechslung, theils durch eine nicht vorgesehene durch die Finalisirung eines Haftschienengeschäftes bedingte Gutschrift; beim Verkehrs- und commerciellen Dienste

entspringt er der geringeren zugskilometrischen Leistung; bei den besonderen Ausgaben wirken die Antheile an den Repartitionskosten; jene Antheile fielen in Consequenz der geringeren Leistung in Zugskilometern niedriger aus.

Außerordentliche Ausgaben.

Bei den aus dem Vorjahre übertragenen Creditresten für den Rutschungsabbau des Raspadalicza-dammes bei Pinguente und für die Aufstellung von Distanzsignalen ergaben sich die unwesentlichen Ersparnisse von 1 fl. 79 kr., beziehungsweise von 2 fl. 2 kr., zusammen von 3 fl. 81 kr.

Einnahmen.

Der Centralrechnungsabschluss weist bei den ordentlichen Einnahmen einen Ausfall von	57.833 fl. 69 kr.
nach. Auf die Grundlage des Finanzgesetzes gestellt, erweist sich der Erfolg der ordentlichen Einnahmen nur um	40.021 „ 51 „
ungünstiger. Hieran participiren die Transporteinnahmen mit rund 89 Procent, die verschiedenen Einnahmen mit rund 11 Procent.	

Außerordentliche Einnahmen waren weder präliminirt, noch sind solche vorgekommen.

Nachdem die ordentlichen Ausgaben um	91.732 fl. 91 kr.
die außerordentlichen Ausgaben um	3 „ 81 „
zusammen um	91.736 fl. 72 kr.
günstiger, dagegen die ordentlichen Einnahmen um	57.833 „ 69 „
ungünstiger gewesen sind, erscheint das Gesammtergebnis um	33.903 fl. 03 kr.
günstiger.	
In dem Finanzgesetze war aus dem Ordinarium ein Betriebsabgang von	166.600 fl. — kr.
vorgesehen; dagegen betrug das Betriebsdeficit nur	132.700 „ 78 „
d. i. um	33.899 fl. 22 kr.
weniger.	
Zwischen dem günstigen Erfolge in den ordentlichen Ausgaben per	91.732 fl. 91 kr.
und dem ungünstigen Erfolge in den ordentlichen Einnahmen per	57.833 „ 69 „
besteht die gleiche Differenz.	

§. 4. Betrieb der Dalmatiner Staatsbahn.

Ordentliche Ausgaben.

Der Erfolg war günstiger:

bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um	18.345 fl. 62 kr.	
„ dem Verkehrs- und commerciellen Dienste „	1.725 „ 81 „	
„ den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben um	457 „ 34 „	
zusammen um		20.528 fl. 77 kr.

Einen ungünstigen Erfolg verzeichnen:

die Allgemeine Verwaltung in der Höhe von	250 fl. — kr.	
der Zugförderungs- und Werkstättendienst in der Höhe von	1.448 „ 27 „	
zusammen in der Höhe von		1.698 „ 27 „
und resultirt für die ordentlichen Auslagen ein um		18.830 fl. 50 kr.
günstigerer Erfolg.		

Wenn der Erfolg auf die Basis, welche dem Finanzgesetze zugrunde liegt, gestellt wird, zeigte er sich bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung, und zwar infolge von Ersparnissen bei der Schwellenauswechslung günstiger um . . . 16.878 fl. 93 kr.
beim Verkehrs- und commerciellen Dienste günstiger um . . . 1.387 „ 64 „
bei den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben und zwar infolge von Mietersparnissen günstiger um . . . 457 „ 34 „

Aus der Gebarung mit den außerordentlichen Crediten ist keine Differenz zu verzeichnen.

Einnahmen.

An ordentlichen Einnahmen sind um . . . 3.011 fl. 30 kr.
mehr eingegangen, als präliminirt war.

Bei Berücksichtigung des Effectes der geänderten Verrechnung stellt sich der Erfolg in den ordentlichen Einnahmen gegenüber dem Voranschlage um . . . 9.338 fl. 74 kr.
günstiger dar. Hiezu haben die Transporteinnahmen infolge bedeutender Steigerung des Personenverkehres mit fast 98 Procent, die verschiedenen Einnahmen mit rund zwei Procent beigetragen.

Durch den Verkauf von entbehrlichem Grundeigenthume und durch einen Rückersatz sind außerordentliche Einnahmen in der Höhe von 3000 fl., welche im Voranschlage nicht vorgesehen waren, eingegangen.

Die Zusammenfassung der günstigen Erfolge

in den ordentlichen Ausgaben per . . .	18.830	fl. 50	kr.
„ „ „ Einnahmen „ . . .	3.011	„ 30	„
„ „ außerordentlichen Einnahmen per . . .	3.000	„ —	„
führt zu der Ziffer von . . .	24.841	fl. 80	kr.

um welche das Totalergebnis günstiger war.

Aus dem Ordinarium allein hat der Voranschlag ein Betriebsdeficit von . . . 69.600 fl. — kr.
vorgesehen.

Wie der Centralrechnungsabschlufs nachweist, beträgt der Betriebsabgang . . . 47.758 fl. 20 kr.

das ist um . . . 21.841 fl. 80 kr.
weniger.

Es entspricht dies dem günstigeren Erfolge in den ordentlichen Ausgaben per . . 18.830 fl. 50 kr.
zuzüglich des günstigen Erfolges in den ordentlichen Einnahmen per . . . 3.011 fl. 30 kr.

§. 5. Betrieb der Staatsbahnen in Galizien,

(Dniester, Galizische Transversal- und Tarnów-Leluchówer Bahn.)

Ordentliche Ausgaben.

Sämmtliche Rubriken verzeichnen einen Minderaufwand. Er beträgt:

bei der allgemeinen Verwaltung . . .	2.895	fl. 11	kr.
„ „ Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . .	38.070	„ 30	„
bei dem Verkehrs- und commerciellen Dienste . . .	128.712	„ 36	„
„ „ Zugsförderungs- und Werkstättendienste . . .	310.298	„ 70	„
bei den besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben . . .	52.931	„ 06	„
zusammen . . .	532.907	fl. 53	kr.

Wenn die dem Finanzgesetze zugrunde gelegte Verrechnung auf den Erfolg angewendet wird, führt der Vergleich dahin, dass die Ausgaben für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um . . . 112.971 „ 17 „
mehr betrugen, als veranschlagt war.

Gerechtfertigt erscheint dieser Mehraufwand, den Erläuterungen der Regierung zufolge, durch Elementarereignisse, durch die zeitweilig nothwendig gewordene Vermehrung des Wächterpersonals und durch das Vorkommen größerer Auslagen, für welche im Voranschlage nicht hat vorgesehen werden können.

Beim Verkehr- und commerciellen Dienste war der eigentliche Erfolg um . . . 5.938 fl. 75 kr.
günstiger, dagegen
bei den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben um . . 3.460 fl. 41 kr.
ungünstiger, wozu verschiedene in den Erläuterungen näher ausgeführte Momente beigetragen haben.

Außerordentliche Ausgaben.

Der Credit für das Einlegen imprägnirter Schwellen per . . . . 8.400 fl. — kr.
wurde überhaupt nicht, von dem Credite für Einlegen eiserner Weichen per 4.100 fl. — kr.
wurde nur der Theilbetrag von . . . . 3.740 „ — „
in Anspruch genommen, der Rest per . . . . 360 „ — „
ist verfallen.

Dem Ersparnisse von . . . . 8.760 fl. — kr.
steht eine Überschreitung bei dem Credite für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen im Betrage von . . . . . 51.680 fl. 72 kr.
gegenüber.

Entstanden ist diese Mehrausgabe durch die Nothwendigkeit, für die infolge des Brandes in Stryj obdachlos gewordenen Bahnbediensteten Unterkunftsräume zu schaffen. Im Hinblicke darauf muss der Mehraufwand als gerechtfertigt bezeichnet werden.

Aus der Abrundung bei Übertragung von Creditresten, sowie aus sonstigen geringfügigen Differenzen resultirt eine Mehraufwendung von . . . . — „ 24 kr.
51.680 „ 96 „

Im ganzen war der Erfolg in den außerordentlichen Ausgaben um . . . . . 42.920 fl. 96 kr.
ungünstiger.

Einnahmen.

Der günstige Erfolg in den ordentlichen Einnahmen, welcher nach dem Centralrechnungsabschlusse . . . . 728.331 fl. 25 kr.
beträgt, beziffert sich bei Berücksichtigung des Einflusses der geänderten Verrechnung mit 1,208.931 „ 41 „

An dem sehr günstigen Resultate participiren die Transportseinnahmen mit rund 91 Procent, die verschiedenen Einnahmen mit rund 9 Procent.

Außerordentliche Einnahmen waren im Voranschlage nicht vorgesehen, es sind jedoch solche durch Rückersätze für Grundeinlösung und durch Amortisationsquoten für Industriegeleise im Gesammtbetrage von . . . . 1.372 fl. 12 kr.
eingegangen.

Aus der Gegenüberstellung des günstigen Erfolges

in den ordentlichen Ausgaben per . . . . 532.907 fl. 53 kr.
„ „ ordentlichen Einnahmen per . . . . 728.331 „ 25 „
„ „ außerordentlichen Einnahmen per . . . . 1.372 „ 12 „
zusammen per . . 1,262.610 fl. 90 kr.
und des ungünstigen Erfolges in den außerordentlichen Ausgaben per . . . . 42.920 „ 96 „
folgt, dass das Gesammtergebnis um . . . . 1,219.689 fl. 94 kr.
günstiger sich gestaltet hat.

Aus dem Ordinarium allein wurde ein Betriebsüberschuss von . . . . 382.638 fl. 78 kr.
erzielt.

Da nach dem Voranschlage ein Betriebsabgang von . . . . 878.600 „ — „
erwartet wurde, war der Erfolg um . . . . 1,261.238 fl. 78 kr.
günstiger.

Es entspricht dieser Betrag dem aus der Zusammenfassung der günstigen Erfolge in den ordentlichen Ausgaben per . . . . 532.907 fl. 53 kr.
und in den ordentlichen Einnahmen per . . . . 728.331 „ 25 „
sich ergebenden Resultate.

§. 6. Betrieb der k. k. Staatsbahnen, und zwar:

Arlberg-Bahn und Trajectbetrieb, Braunau-Straßwalchener, Dalmatiner, Dniester-, Donauufer-, galizische Transversal-, Istrianer, Niederösterreichische, Rakonitz-Protiviner, Tarnów-Leluchówer und Tarvis-Pontafeler Bahn — bezüglich der auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragenen Creditreste des Jahres 1885.

Unter obigem Titel erscheinen jene außerordentlichen Auslagen der im Titel selbst verzeichneten Staatsbahnen verrechnet, welche aus den auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragenen Credistreste des Jahres 1885 bestritten wurden.

Die separate Ausweisung jener Ausgaben erfolgt deshalb, weil die Bezeichnung, unter welcher die bezüglichen Credite im Finanzgesetze für das Jahr 1885 bewilligt wurden, im Voranschlage des Jahres 1886 nicht wiederkehrte. Im letzteren sind nämlich die in Rede stehenden Staatsbahnen theils unter §. 2, Betrieb der westlichen Staatsbahnen, beziehungsweise unter §. 5, Betrieb der Staatsbahnen in Galizien, eingereiht worden, theils haben sie Einstellung unter besonderen Paragraphen (3 und 4) erhalten.

Im §. 6 wurden bei drei Ausgabenpositionen Ersparnisse erzielt:

bei dem Credite für diverse Bauherstellungen, und zwar: für Kehrichtgruben auf der Donauufer- und Braunau-Straßwalchener Bahn, dann für die Vergrößerung von Frachtenmagazinen nnd Laderampen auf der Linie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein, sowie für Herstellung von Brückenwagen auf dieser Linie und auf der Linie-Rakonitz-Prottvin, ferner Herstellung einer Trinkwasserleitung in Pola per	261 fl. 77 kr.
bei dem Credite für diverse Unterbauherstellungen, als: Regulirung des Schwefelbaches bei Tarvis, Herstellung lebender Zäune auf der Linie St. Pölten-Leobersdorf, Bepflanzung von Plateaux mit Obstbäumen auf der Istrianer Bahn und Absperrung des Quaibahnhofes der Donauuferbahn per	91 „ 26 „
bei dem Credite für Fahrparkvermehrung per	— „ 24 „
zusammen . . .	353 fl. 27 kr.
Der Credit für unvorhergesehene Bauauslagen und für Herstellung von Industriegeleisen wurde um	9.375 „ 65 „
deshalb überschritten, weil eine im Voranschlage nicht vorgesehene Beitragsleistung für die Scheibbser Zufahrtsstraße zu bestreiten war.	
Im Vergleiche mit den übertragenen Crediten war der Erfolg um . . . . . . ungünstiger.	9.022 fl. 38 kr.

Die im §. 6 der Bedeckung unter dem Titel: „Verminderung der Material- und Inventarvorräthe“ eingestellte außerordentliche Einnahme von 1,108.067 fl. 10 kr. repräsentirt den Erfolg der Gebarung mit dem Materialvorrathsfonde.

Nachdem diese außerordentliche Einnahme im Voranschlage nicht vorgesehen war, wurde sie in die hier beigegebene, die vorbesprochenen Ergebnisse recapitulirende Tabelle nicht aufgenommen. Andernfalls würde der Vergleich gestört worden sein.

Bahnstrecke	Das Gesammtergebnis ist gegenüber dem Voranschlage günstiger um fl.	kr.	ungünstiger um fl.	kr.
Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn	191.236	34	.	.
Betrieb der westlichen Staatsbahnen	.	.	191.647	34
" " Istrianer Staatsbahn	33.903	03	.	.
" " Dalmatiner Staatsbahn	24.841	80	.	.
" " Staatsbahnen in Galizien	1,219.689	94	.	.
" " k. k. Staatsbahnen bezüglich der auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragenen Creditreste des Jahres 1885	.	.	9.022	38
	1,469.671	11	200.669	72
Totale .	1,269.001	39	.	.

Das Totalergebnis stimmt mit der eingangs entwickelten Erfolgschlusszziffer überein.

Auf Grund des vorstehenden Berichtes stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1886 in Betreff der Staatsausgaben Capitel 27, Titel 11 und der Staatseinnahmen Capitel 33, Titel 10 genehmigen, beziehungsweise für die vorgekommenen Überschreitungen, und zwar:

bei §. 1 an	ordentlichen Ausgaben	45.928 fl.	80 kr.
"	außerordentlichen "	1 "	53 "
" §. 2 "	ordentlichen "	55.262 fl.	54 "
"	außerordentlichen "	985 fl.	74 "
" §. 3 "	ordentlichen "	5.483 "	29 "
" §. 4 "	" "	1.698 "	27 "
" §. 5 "	außerordentlichen "	51.681 "	61 "
" §. 6 "	" "	9.375 "	95 "

nachträglich die Indemnität ertheilen."

Wien, Mai 1891.

Meznik,
Berichterstatter.

E. Staatseisenbahnbetrieb.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 10, §§. 1—5; — **Bedeckung:** Capitel 33, Titel 9 §§. 1—5.

Für die im Capitel 27, Titel 10 des Erfordernisses, beziehungsweise Capitel 33, Titel 9 der Bedeckung behandelten Bahnen sind im Finanzgesetze für das Jahr 1886 angesetzt:

Die ordentlichen Ausgaben mit	173.420 fl. — kr.
die außerordentlichen Ausgaben mit	14.550 „ — „
	187.970 fl. — kr.
hiezu kommen die auf das Jahr 1886 übertragenen Creditreste des Jahres 1885 per .	7.632 „ — „
zusammen . .	195.602 fl. — kr.

Weiter waren präliminirt:

Die ordentlichen Einnahmen mit	300.750 fl. — kr.
die außerordentlichen Einnahmen mit	27.704 „ — „
zusammen . .	328.454 fl. — kr.

Laut Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1886 betrugen:

Die ordentlichen Ausgaben	168.332 fl. 19 kr.
die außerordentlichen	3.281 „ 56 „
	171.613 fl. 75 kr.
dagegen jene Ausgaben, welche für Rechnung der auf das Jahr 1886 übertragenen Creditreste des Jahres 1885 bestritten wurden	5.751 „ 20 „
zusammen . .	177.364 fl. 95 kr.

Die Ausgaben würden somit günstiger erscheinen um	18.237 „ 5 „
nachdem jedoch aus dem Jahre 1886 an Creditresten auf das Jahr 1887 ein Betrag von	11.268 „ — „
übertragen wurde, reducirt sich der günstige Erfolg in den Ausgaben auf	6.969 fl. 5 kr.

An ordentlichen Einnahmen sind	298.694 „ 33 „
an außerordentlichen Einnahmen	27.452 „ 59 „
zusammen . . .	326.146 fl. 92 kr.

eingegangen;

Die Einnahmen sind um	2.307 fl. 8 kr.

hinter dem Voranschlage zurückgeblieben.

Bei Compensirung des ungünstigen Resultates in den Einnahmen mit dem günstigen Erfolge in den Ausgaben per	6.969 „ 5 „
zeigt sich das Gesammtergebnis im Vergleiche mit dem Voranschlage als um	4.661 fl. 97 kr.

günstiger.

In welchem Maße die einzelnen Bahnen zu diesem Totalerfolge beigetragen haben, ist Gegenstand der nachfolgenden Besprechung.

§. 1. Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.

Ordentliche Ausgaben.

Den Ersparnissen bei

der allgemeinen Verwaltung per		— fl. 21 kr.
der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per		2.596 „ 34 „
den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben per		— „ 20 „
zusammen per		2.596 fl. 75 kr.
steht ein Mehraufwand		
beim Verkehrs- und commerciellen Dienste von	747 fl. 33 kr.	
beim Zugförderungs- und Werkstättendienste um	1.057 „ 1 „	
zusammen per		1.804 „ 34 „
gegenüber, so dass der Erfolg der ordentlichen Ausgaben um		792 fl. 41 kr.

günstiger ist.

Das Ersparnis beim Bahnaufsichts- und Bahnerhaltungsdienste liegt in der in geringerem Umfange durchgeführten Schwellenauswechslung, in dem erzielten billigeren Anschaffungspreise für Schwellen, dann in dem Umstande begründet, dass die Erhaltung des Unterbaues und der Gebäude weniger Kosten verursachte.

Der Stationsdienst bedingte den Mehraufwand beim Verkehrs- und commerciellen Dienste, die Erhaltung des Fahrparkes jenen beim Zugförderungs- und Werkstättendienste.

Außerordentliche Ausgaben.

Die aus dem Vorjahre übertragenen Credite für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen und für Errichtung eines Wächterhauses wurden nur theilweise in Anspruch genommen und stellen sich die verbliebenen Reste, und zwar bei ersterem von

verbliebenen Reste, und zwar bei ersterem von	381 fl. 71 kr.
bei letzterem von	811 „ 93 „
zusammen von	1.193 fl. 64 kr.

weil verfallen, als günstiger Erfolg dar.

Einnahmen.

In dem Hauptverfrachtungsartikel „Kohle" ist ein erheblicher Rückgang eingetreten, welcher bei den ordentlichen Einnahmen einen Ausfall von . . . 3.808 fl. 90 kr. bewirkte.

Außerordentliche Einnahmen waren weder präliminirt, noch sind solche vorgekommen.

Die Compensation des günstigen Erfolges in den ordentlichen Ausgaben per	792 fl. 41 kr.
in den außerordentlichen Ausgaben per	1.193 „ 64 „
zusammen per	1.986 fl. 5 kr.
mit dem ungünstigen Erfolge in den ordentlichen Einnahmen per	3.808 „ 90 „
führt zu einem um	1.822 fl. 85 kr.

ungünstigeren Gesammtergebnisse.

Während nach dem Voranschlage aus dem Ordinarium allein ein Betriebsüberschuss

von	18.980 fl. — kr.
erwartet wurde, beträgt der erzielte Betriebsüberschuss	15.963 „ 51 „
also um	3.016 fl. 49 kr.
weniger, was der Differenz zwischen dem ungünstigen Erfolge in den ordentlichen Einnahmen per	3.808 „ 90 „
und dem günstigen Erfolge in den ordentlichen Ausgaben per	792 „ 41 „

entspricht.

§. 2. Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg.

Ordentliche Ausgaben.

Außer einem geringfügigen Ersparnisse bei der allgemeinen Verwaltung per . . . 1 fl. 48 kr.
weist die Bahnaufsicht und Bahnerhaltung einen Minderaufwand von . . . . 3.129 „ 76 „
nach. Die Ursachen hiefür sind in den Erläuterungen der Regierung begründet. Ebenso erforderten die besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben um . . . . 86 „ 42 kr.
weniger, als präliminirt war.

Minderaufwand zusammen . . 3.217 fl. 66 kr.

Hauptsächlich in Consequenz der günstigeren Resultate bei den Transporteinnahmen ergab sich ein Mehraufwand bei dem Verkehrs- und commerciellen Dienste
per . . . . 1.047 fl. 2 kr.
und beim Zugförderungs- und Werkstättendienste per . . . . 1.146 „ 46 „

zusammen per . . . 2.193 „ 48 „

Der Erfolg in den ordentlichen Ausgaben ist somit um . . . . 1.024 fl. 18 kr.
günstiger gewesen.

Außerordentliche Ausgaben.

Der günstige Erfolg per — fl. 5 kr. rührt aus der Abrundung bei Übertragung des vom Credite für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen verbliebenen Restes auf den Voranschlag des Jahres 1887 her.

Einnahmen.

Die Steigerung des Personen- und Frachtenverkehres führte bei den ordentlichen Einnahmen einen um 4.471 fl. 59 kr. günstigeren Erfolg herbei.

Dagegen blieben die außerordentlichen Einnahmen wegen Nichteinganges einiger Interessentenbeiträge um 199 fl. 50 kr. hinter dem Voranschlage zurück.

Wird von den günstigen Erfolgen

in den ordentlichen Ausgaben per . . . . 1.024 fl. 18 kr.
„ „ außerordentlichen Ausgaben per . . . . — „ 5 „
„ „ ordentlichen Einnahmen per . . . . 4.471 „ 59 „

5.495 fl. 82 kr.

der ungünstige Erfolg in den außerordentlichen Einnahmen per . . . . 199 „ 50 „

in Abzug gebracht, so verbleibt ein um . . . . 5.296 fl. 32 kr.
günstigeres Gesammtergebnis.

Aus dem Ordinarium allein resultirt ein Betriebsüberschuſs von . . . . . . 2.595 fl. 77 kr.
der Voranschlag sah ein Betriebsdeficit von . . . . 2.900 „ — „

vor. Das Resultat ist daher um . . . . 5.495 fl. 77 kr.
günstiger.

Durch Zusammenfassung des günstigen Erfolges

in den ordentlichen Ausgaben per . . . . 1.024 fl. 18 kr.
in den ordentlichen Einnahmen per . . . . 4.471 „ 59 „
wird zu dem gleichen Betrage gelangt.

§. 3. Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt.

Ordentliche Ausgaben.

Einen Minderaufwand erforderten

die allgemeine Verwaltung per	57 fl. 50 kr.
der Verkehrs- und commercielle Dienst per	153 „ 49 „
der Zugförderungs- und Werkstättendienst	1.489 „ 7 „
die besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Auslagen	69 „ 49 „
zusammen per	1.769 fl. 55 kr.
Nach Abschlag der Mehrkosten bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per	487 „ 21 „
stellt sich der Erfolg in den ordentlichen Ausgaben um	1.282 fl. 34 kr.

günstiger.

Von Belang ist das Ersparnis beim Zugförderungs- und Werkstättendienste; es liegt hauptsächlich darin, dass nicht wie präliminirt, an zwei, sondern nur an einer Locomotive größere Reparaturen vorgenommen wurden.

Den Mehraufwand bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung haben vorwiegend die Kosten für Schneebeseitigung verursacht.

Außerordentliche Ausgaben.

Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen stand ein aus dem Vorjahre übertragener Creditrest von 582 fl. zur Verfügung; derselbe wurde mit 194 fl. 50 kr. in Anspruch genommen, und ist der Rest per . . . 387 fl. 50 kr.
verfallen.

Infolge der Abrundung bei Übertragung eines Creditrestes erhöht sich der günstige Erfolg in den außerordentlichen Ausgaben um . . . — „ 45 „
auf den Betrag von . . . 387 fl. 95 kr.

Einnahmen.

Dem Rückgange im Frachtenverkehre ist es zuzuschreiben, dass die ordentlichen Einnahmen im Vergleiche mit dem Präliminare um . . . 484 fl. 50 kr.
niedriger ausgefallen sind.

Bei den außerordentlichen Einnahmen ergab sich ein Plus von . . . 7 „ 2 „

Wird von dem günstigen Erfolge

in den ordentlichen Ausgaben per	1.282 fl. 34 kr.
in den außerordentlichen Ausgaben per	387 „ 95 „
„ „ „ Einnahmen per	7 „ 2 „
zusammen per	1.677 fl. 31 kr.

der ungünstige Erfolg

in den ordentlichen Einnahmen per	484 „ 50 „
abgeschlagen, so zeigt sich das Gesammtergebnis u	1.192 fl. 81 kr.

günstiger.

Aus dem Ordinarium allein wurde ein Betriebsüberschuss von . . . . 3.697 fl. 84 kr.
d. i. gegenüber dem präliminirten per . . . . 2.900 „ — „

um . . . . 797 fl. 84 kr.
mehr erzielt, was der Differenz zwischen dem günstigen Erfolge in den ordentlichen Ausgaben per . . . . 1.282 „ 34 „
und dem ungünstigen Erfolge in den ordentlichen Einnahmen per . . . . 484 „ 50 „
entspricht.

§. 4. Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal.

Ordentliche Ausgaben.

Sämmtliche Rubriken weisen einen günstigen Erfolg nach, und zwar:

Die allgemeine Verwaltung per . . . . 57 fl. 49 kr.
die Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per . . . . 1.130 „ 20 „
der Verkehrs- und commercielle Dienst per . . . . 519 „ 71 „
der Zugförderungs- und Werkstättendienst per . . . . 453 „ 98 „
die besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben per . . . 142 „ 91 „

zusammen . . 2.304 fl. 29 kr.

Zum Theile hängen diese Ersparnisse mit dem Einnahmenausfalle zusammen; sonstige Factoren, welche mitwirkten, finden sich in den Erläuterungen der Regierung besprochen.

Außerordentliche Ausgaben.

Hier ergab sich infolge einer Abrundung bei Übertragung des Creditrestes für Schwellenauswechslung die Überschreitung von 40 kr.

Einnahmen.

Infolge des Umstandes, dass der Hauptverfrachtungsartikel „Holz“ in geringeren Quantitäten zum Transporte gelangte, sind die ordentlichen Einnahmen um . . . . 2.237 fl. 62 kr.
hinter der Präliminarziffer zurückgeblieben.

Höhere Geldeinnahmen bedingten einen größeren Münzgewinn und liegt hierin der Grund, dass der Erfolg in den außerordentlichen Einnahmen um . . . . 155 fl. 8 kr.
günstiger war.

Wird von dem günstigen Erfolge

in den ordentlichen Ausgaben per . . . . 2.304 fl. 29 kr.
„ „ außerordentlichen Einnahmen per . . . . 155 „ 8 „

zusammen per . . 2.459 fl. 37 kr.

der ungünstige Erfolg

in den außerordentlichen Ausgaben per . . . . — fl. 40 kr.
„ „ ordentlichen Einnahmen per . . . . 2.237 „ 62 „

zusammen per . . 2.238 fl. 2 kr.
abgeschlagen, dann erweist sich das Gesammtergebnis als um . . . . 221 „ 35 „
günstiger.

Für das Ordinarium war im Finanzgesetze ein Betriebsüberschuss von . . . . 900 fl. — kr.
vorgesehen, dagegen wurde ein Betriebsüberschuss von . . . . 966 „ 67 „

also um . . . . 66 fl. 67 kr.
mehr erzielt. Dies entspricht der Differenz zwischen dem günstigen Erfolge
in den ordentlichen Ausgaben per . . . . 2.304 fl. 29 kr.
und dem ungünstigen Erfolge
in den ordentlichen Einnahmen per . . . . 2.237 „ 62 „

§. 5. Bodenbacher Bahnstrecke.

Ausgaben.

Für diese Bahnstrecke, deren Betrieb an die königliche sächsische Staatsregierung verpachtet ist, kommen sonst nur außerordentliche Ausgaben vor.

Die im Centralrechnungsabschlusse unter den „Besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben“ verrechnete Ausgabe per . . . . 315 fl. 41 kr. stellt die Feuerversicherungsprämie für das ärarische Zollmagazin in Bodenbach und zwar für sieben Jahre dar. Es war diesfalls im Präliminare nicht vorgesehen.

Da sich eine Nothwendigkeit, den aus dem Vorjahre übertragenen Creditrest für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen per . . . . 300 fl. — kr. in Anspruch zu nehmen nicht ergab, ist dieser Betrag verfallen.

Einnahmen.

Der im Finanzgesetze abgerundet eingestellte Pachtschilling der königlichen sächsischen Regierung betrug um . . . . 3 fl. 76 kr. mehr.

Anderseits wurde infolge des zur Zeit der Pachtschillingzahlung niedrigeren Goldcurses ein um . . . . 214 fl. 1 kr. geringerer Münzgewinn erzielt.

Aus dem ungünstigen Erfolge

in den ordentlichen Ausgaben per		315 fl. 41 kr.
„ „ außerordentlichen Einnahmen per		214 „ 1 „
zusammen per . .		529 fl. 42 kr.
resultirt nach Abschlag des günstigen Erfolges		
in den außerordentlichen Ausgaben per	300 fl. — kr.	
„ „ ordentlichen Einnahmen per	3 „ 76 „	
zusammen per . .		303 fl. 76 kr.
ein um		225 fl. 66 kr.

ungünstigeres Gesammtergebnis.

Nachstehende Tabelle gibt eine Recapitulation der Einzelnergebnisse.

Bahnstrecke	Das Gesammtergebnis ist gegenüber dem Voranschlage günstiger um fl.	kr.	ungünstiger um fl.	kr.
Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	.	.	1.822	85
Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg	5.296	32	.	.
Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt	1.192	81	.	.
Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal	221	35	.	.
Bodenbacher Bahnstrecke	.	.	225	66
	6.710	48	2.048	51
Das Totale . .	4.661	97		

entspricht der früher entwickelten Erfolgschlussziffer.

Auf Grund dieses Berichtes stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle diesen Theil des Centralrechnungsabschlusses pro 1886, und zwar Capitel 27, Titel 10 der Staatsausgaben und Capitel 33, Titel 9 der Staatseinnahmen genehmigen und für die vorgekommenen Überschreitungen, nämlich:

bei §. 1 an ordentlichen Ausgaben	1.804 fl. 34 kr.
„ §. 2 „ „ „	2.193 „ 48 „
„ §. 3 „ „ „	487 „ 21 „
„ §. 4 „ außerordentlichen Ausgaben	— „ 40 „
„ §. 5 „ ordentlichen Ausgaben	315 „ 41 „

nachträglich die Indemnität ertheilen."

Wien, Mai 1889.

Mezník,
Berichterstatter.

H. Errichtung einer Trajectanstalt in Bregenz.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 13.

Der aus dem Vorjahre auf den Voranschlag des Jahres 1886 übertragene Creditrest für Errichtung einer Trajectanstalt in Bregenz per 440 fl. wurde nicht mehr in Anspruch genommen und stellt sich, weil verfallen, als Ersparnis dar.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle diesen Theil des Central-Rechnungsabschlusses genehmigend zur Kenntnis nehmen."

Wien, 30. April 1889.

Mezník,
Berichterstatter.

XII. Ackerbauministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Erfordernis: Capitel 29, Titel 1—8; — Bedeckung: Capitel 34, Titel 1—8.

Präliminirt wurden für das Jahr 1886:

Bei den Creditoren aus dem Jahre 1885	91.240 fl.
im Ordinarium	2,767.620 „
im Extraordinarium	2,526.691 „
zusammen	5,385.551 fl.

Wirklich verausgabt wurden:

Bei den Creditresten aus dem Jahre 1885	38.285 fl.
im Ordinarium	2,743.233 „
im Extraordinarium	3,155.746 „
zusammen	5,937.265 fl.

Die factischen Mehrausgaben betrugen . . . . . 844.723 fl.

Die Ersparnisse dagegen betrugen . . . . . 293.009 „

Der Gesammterfolg war sonach ungünstiger um . . . . . 551.714 fl.

Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1887 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg ungünstiger um . . . . . 803.511 fl.

Wesentliche Überschreitungen sind folgende:

Bei Titel 3, §. 3 wurde statt der präliminirten 105.850 fl. als Staatsbeitrag zur Etschregulirung die Summe von 837.700 fl. verausgabt, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. September 1886 (R. G. Bl. Nr. 142) für Regulirungszwecke als Restbetrag von der auf 887.700 fl. gesetzlich fixirten Gesammt summe bewilligt worden, indem der Betrag von 50.000 fl. bereits im Jahre 1885 zur Anweisung gelangt ist

Bei Titel 3, §. 6a, Staatsbeitrag für den Meliorationsfond, ist der Betrag pro 1886 um 50.588 fl. d. i. genau um jenen Betrag höher, welcher von der pro 1885 entfallenden Beitragsquote per 500.000 fl. unbehoben wurde.

Bei §. 6 b, c, sind die Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund der Jahrespräliminare pro 1885 und 1886 um 61.804 fl. höher ausgefallen, indem auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 116) für die drei Sectionen der Regulirungsarbeiten der Etsch-Regulirungsgenossenschaft 61.804 fl. als ein 1procentiges verzinsliches Darlehen zuerkannt wurden.

Die Staatseinnahmen wurden pro 1886 präliminirt:

im Ordinarium mit	673.356 fl.
im Extraordinarium mit	382.431 „
zusammen	1,055.787 fl

Realisirt wurden im Jahre 1886:

im Ordinarium	646.120 fl.
im Extraordinarium	289.404 „
zusammen	935.524 fl.

Es wird beantragt:

„Das hohe Haus wolle den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1886, Capitel 29, Titel 1—8 des Erfordernisses und Capitel 34, Titel 1—8 der Bedeckung genehmigend zur Kenntnis nehmen.“

Wien, 26. Mai 1891.

Dr. Rutowski,
Berichterstatter.

Forst- und Domänenwesen.

Erfordernis: Capitel 29, Titel 1, §§. 1—9. — Bedeckung: Capitel 35, Titel 1, §§. 1—4.

A. Forst- und Domänendirection.

Im Voranschlage pro 1886 wurden bewilligt:

an ordentlichem Erfordernis	317.660 fl.	—	kr.
„ außerordentlichem Erfordernis	1.000 „	—	„
	318.660 fl.	—	kr.

Der thatsächliche Aufwand betrug:

an ordentlichem Erfordernis	319.619 fl.	7½	kr.
„ außerordentlichem Erfordernis	503 „	58	„
	320.122 fl.	65½	kr.
daher ein Mehraufwand resultirt von	1.462 „	65½	„

welcher begründet ist namentlich durch den Aufwand für die Wertserhebung der Forstreviere der Alpinen Montangesellschaft; im Extraordinarium wird der Minderbedarf erklärt durch den geringeren Bedarf an Mess- und anderen Instrumenten.

Die Bedeckung war veranschlagt:

im Präliminare mit	3.820 fl.	—	kr.
ergab aber	3.970 „	76	„
daher sie günstiger sich gestaltete um	150 fl.	76	kr.

B. Staatsforste und Domänen.

Im Voranschlage wurde bewilligt:

für Staatsforste an ordentlichem Aufwand	2,980.360 fl. — kr.			
„ Domänen an ordentlichem Aufwand	8.050 „ — „			
		2,988.410 fl.	—	kr.

Verwendet wurde:

für Staatsforste	2,856.407 fl. 11 kr.			
„ Domänen	9.542 „ 76½ „			
		2,865.949 „	87½	„
daher ein Ersparnis erzielt wurde von		122.460 fl.	12½	kr.

Dieses günstige Resultat wird genau nachgewiesen in den Erläuterungen zum Centralrechnungsabschluss Seite 79—84, demnach die namhafte Ersparung bei der Forstwirtschaft, namentlich der allgemein zutage gekommenen Sparsamkeit in allen Zweigen der Verwaltung zu verdanken ist; die Überschreitung des Voranschlages bei den Domänen ist aber namentlich begründet durch den Mehraufwand für öffentliche Lasten.

An außerordentlichem Aufwand war bewilligt:

an übertragenen Crediten und neuen Crediten für Neubauten und Ankauf von Realitäten	147.106 fl.	—	kr.
von welchen verwendet wurden	89.971 „	68½	„
auf das Jahr 1887 hingegen wurde von diesen Crediten übertragen	57.134 „	—	„
daher ein Ersparnis sich herausstellt von	— „	31½	„

Diese Post schließt sich somit in ihrem Ergebnis dem Präliminare ganz an.

Ferner war veranschlagt:

für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	54.930 fl. — kr.	
„ Servitutsablösungen	22.110 „ — „	
„ sonstige außerordentliche Auslagen	25.780 „ — „	
		102.820 fl. — kr.

Verwendet wurden:

für die erste Post	55.644 fl. 13 kr.	
„ „ zweite Post	16.680 „ 55$^1/_2$ „	
„ „ dritte Post	14.324 „ 61 „	
		86.649 „ 29$^1/_2$ „
daher bei diesen Posten erübrigt wurde		16.170 „ 70$^1/_2$ „

was begründet wird durch den Umstand, dass die Servitutsablösung in Tirol, Salzburg und Oberösterreich nur theilweise, in Kärnten und Steiermark aber gar nicht durchgeführt wurde und der außerordentliche Concurrenzbeitrag zum Straßenbau nicht in Anspruch genommen wurde.

An nicht präliminirten Ausgaben sind erwachsen, für Rückersatz außerordentlicher Einnahmen . . . . . 383 fl. 18 kr.

Als Bedeckung war veranschlagt:

für ordentliche Forstempfänge	3,922.850 fl. — kr.	
„ außerordentliche Forstempfänge	3.700 „ — „	
„ Empfänge der Domänen	20.530 „ — „	
		3,947.080 fl. — kr.

Der Rechnungsabschluss weist dagegen nach:

für ordentliche Forstempfänge	3,788.192 fl. 34$^1/_2$ kr.	
für außerordentliche Forstempfänge	10.077 „ 91$^1/_2$ „	
für Domänenempfänge	20.351 „ 06$^1/_2$ „	
		3,818.621 fl. 32$^1/_2$ kr.
daher das Resultut ungünstiger war um		128.458 „ 67$^1/_2$ „

welches ungünstige Resultat in den Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse Seite 136 bis 138 genau ausgewiesen erscheint, namentlich dem schlechten Absatz von Holz zuzuschreiben ist, wodurch einzelne Schläge ganz unverkauft blieben.

C. Forstwartschulen.

Im Voranschlage wurde bewilligt:

als ordentliche Ausgabe	9.970 fl. — kr.
verwendet wurden	9.075 „ 51$^1/_2$ „
daher dabei in Ersparnis gebracht wurde	894 „ 48$^1/_2$ „

Als Bedeckung war veranschlagt:

an ordentlichem Empfang	200 fl. — kr.
der Erfolg ergab	297 „ 68 „
daher günstiger um	97 fl. 68 kr.

Dieses günstige Resultat ist dem Umstand zuzuschreiben, dass der Schülerstand geringer war und in der Administration Ersparungen erzielt wurden.

Der Vergleich des Voranschlages gegen den Abschluss ergibt nachstehendes Gebarungsresultat:

Das Erfordernis war veranschlagt mit	3,566.966 fl. — kr.
der Empfang hingegen mit	3,951.100 „ — „
daher ein Ertrag resultiren sollte von	384.134 „ — „

Das Ergebnis stellt sich hingegen heraus:

Der Aufwand betrug	3,372.152 fl.	20½ kr.
Übertrag von Crediten auf das Jahr 1887	57.134 „	— „
	3,429.286 fl.	20½ kr.
Der Empfang stellte sich heraus mit	3,822.889 „	76½ „
es resultirt somit ein Ertrag von	393.603 „	56 „
welcher gegen den Voranschlag günstiger ist um	9.469 „	56 „

Es liegt kein Grund vor zur Bemängelung des Rechnungsabschlusses.

Wien, 22. April 1889.

Deym,
Berichterstatter.

Montanwerke.

Erfordernis: Capitel 29, Titel 2, §§. 1—8; Bedeckung: Capitel 35, Titel 2, §§. 1—8.

Der Erfolg war gegen den Voranschlag:

A. Bei Ausgaben

1. günstiger bei:

Titel 2.	im Ordinarium	im Extraordinarium	im ganzen
§. 1. Centralleitung	7.684 fl. 41 kr.		7.684 fl. 41 kr.
§. 2. Bergverwaltung Kitzbühel	1.505 „ 76½ „		1.505 „ 76½ „
§. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	84.505 „ 55½ „		84.505 „ 55½ „
Realitätenankauf		200 fl. — kr.	200 „ — „
§. 4. Hüttenverwaltung Cilli	40.620 „ 77 „		40.620 „ 77 „
Neubauten und productive Anlagen		24.904 „ 52½ „	24.904 „ 52½ „
§. 5. Bergdirection Idria	20.783 „ 62 „		20.783 „ 62 „
Neubauten und productive Anlagen		36.000 „ — „	36.000 „ — „
Realitätenankauf		2.000 „ — „	2.000 „ — „
§. 6. Bergdirection Brüx: Realitätenankauf		6.000 „ — „	6.000 „ — „
§. 7. Bergdirection Přibram	172.203 „ 44 „		172.203 „ 44 „
Neubauten und productive Anlagen		25.530 „ 37 „	25.530 „ 37 „
Realitätenankauf		7.218 „ 39 „	7.218 „ 39 „
§. 8. den übrigen Montanwerken	26.371 „ 78 „		26.371 „ 78 „
Bei den aus den Creditresten des Jahres 1885 bestrittenen Auslagen			26.144 „ 3 „
zusammen	353.675 fl. 34 kr.	101.853 fl. 28½ kr.	481.672 fl. 65½ kr.

2. ungünstiger bei:

Titel 2.	im Ordinarium	im Extraordinarium	im ganzen
§. 6. Bergdirection Brüx	23.853 fl. 80½ kr.		23.853 fl. 80½ kr.
Neubauten und productive Anlagen		15.658 fl. 39½ kr.	15.658 „ 39½ „
§. 8. Den übrigen Montanwerken: Realitätenankauf		53 „ 55 „	53 „ 55 „
zusammen . .	23.853 fl. 80½ kr.	15.711 fl. 94½ kr.	39.565 fl. 75 kr.

Wird von der Minderausgabe per . . . . 481.672 fl. 65½ kr.
die Mehrausgabe per . . . . 39.565 „ 75 „

in Abzug gebracht, so stellt sich der Erfolg in den Ausgaben um . . . . 442.106 fl. 90½ kr.
günstiger heraus.

Von dieser Summe sind die Creditreste des Jahres 1886, welche auf den Voranschlag des Jahres 1887 übertragen wurden, im Betrage von . . . . 103.422 „ — „

in Abzug zu bringen, wonach sich im ganzen der Erfolg um . . . . 338.684 fl. 90½ kr.
günstiger gestaltet.

B. Bei den Einnahmen

1. günstiger bei:

Titel 2.	im Ordinarium	im ganzen
§. 1. Centralleitung	8.419 fl. 83 kr.	8.419 fl. 83 kr.
§. 2. Bergverwaltung Kirchbühel	1.309 „ 13 „	1.309 „ 13 „
§. 4. Hüttenverwaltung Cilli	1.034 „ 72½ „	1.034 „ 72½ „
§. 5. Bergdirection Idria	115.537 „ 89½ „	115.537 „ 89½ „
§. 6. Bergdirection Brüx	48.358 „ 18½ „	48.358 „ 18½ „
§. 7. Bergdirection Příbram	24.330 „ 41½ „	24.330 „ 41½ „
	198.990 fl. 18 kr.	

2. ungünstiger bei:

Titel 2.	im Ordinarium	im ganzen
§. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	154.504 fl. 64½ kr.	154.504 fl. 64½ kr.
§. 8. den übrigen Montanwerken	19.856 „ 34 „	19.856 „ 34 „
	174.360 fl. 98½ kr.	

Den Mehreinnahmen per . . . . 198.990 fl. 18 kr.
die Mindereinnahmen per . . . . 174.360 „ 98½ „

entgegengehalten, ergeben den günstigen Erfolg per . . . . 24.629 fl. 19½ kr.

Die Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1886 enthalten auf Seite 84 bis 87 bezüglich der einschlägigen Ausgaben und auf Seite 133 bis 139 rücksichtlich der betreffenden Einnahmen die nähere Begründung.

Mit Berufung auf diese Erörterungen stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1886, bezüglich des Capitel 29, Titel 2, §§. 1 bis 8 der Staatsausgaben und des Capitel 35, Titel 2, §§. 1 bis 8 der Staatseinnahmen die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen."

Wien, 26. April 1891.

Tupul,

Berichterstatter.

XIII. Ministerium der Justiz.

Erfordernis: Capitel 30, Titel 1—6; — Bedeckung: Capitel 36, Titel 1—2.

Für das Jahr 1886 waren im Grunde des Finanzgesetzes für das Ministerium der Justiz an Ausgaben eingestellt . . . . 21,219.326 fl. — kr.
Die wirklichen Ausgaben betrugen in dem bezeichneten Jahre . . . . . . 21,060.033 „ 10½ „

daher weniger um . . . . 159.292 fl. 89½ kr.

Insbesondere war der Erfolg gegenüber dem Voranschlage:
bei der Centralleitung und dem Obersten Gerichtshofe günstiger um . . 26.899 fl. 60½ kr.
hauptsächlich infolge der erzielten größeren Intercalarien; ferner
bei der Justizverwaltung in den Kronländern günstiger um . . . . . . 39.977 „ 20 „
um welchen Betrag die namentlich durch Geschäftszuwachs in einigen Ländern (an Diurnen 15.632 fl., an Löhnungen 20.144 fl., an Kanzleipauschale 17.884 fl.), sowie durch Erhöhung der Gebäudeerhaltungskosten und Hauserfordernisse (18.928 fl.) veranlassten Überschreitungen von den erzielten Intercalarien und von Ersparungen bei den Kosten der Strafrechtspflege (letztere betrugen 60.109 fl.) überwogen wurden.

Bei den Neubauten ergab sich ein Mehrerfordernis von . . . . 24.274 fl.
welches in den Erläuterungen des Obersten Rechnungshofes begründet erscheint.

Bei den Strafanstalten dagegen war der Erfolg im Ordinarium günstiger um . 112.939 fl. 90 kr.
was namentlich durch namhafte Ersparungen in der Beköstigung der Sträflinge (148.140 fl.) erzielt wurde.

Die Einnahmen waren veranschlagt mit . . . . 728.073 fl. — kr.
dieselben betrugen . . . . 953.266 „ 43½ „

Der Erfolg war daher günstiger um . . . . 225.193 fl. 43½ kr.
Hievon entfallen:
auf die Justizverwaltung in den Kronländern . . . . 20.617 fl. 75½ kr.
hauptsächlich infolge der Ersätze von Bau- und Mietzinsvorschüssen (6396 fl.) und der rückersetzten Ausgaben aus früheren Finanzperioden (7864 fl. und 4322 fl.);
auf die Strafanstalten dagegen . . . . 54.159 fl. 68 kr.
wobei der Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten eine Mehreinnahme von 70.714 fl. ergab, während an eingezahlten Verdienstgeldern für Sträflingsarbeiten um 18.981 fl. weniger eingeschlossen sind.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:
„Das hohe Haus wolle beschließen:
Der Centralrechnungsabschluß pro 1886, Capitel 30, Titel 1—6, und Capitel 36, Titel 1 und 2 Justizministerium) wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Madeyski,
Berichterstatter.

XIV. Oberster Rechnungshof.

Erfordernis: Capitel 31. — Bedeckung: Capitel 37.

Beim Obersten Rechnungshofe waren im Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 eingestellt:
an ordentlichen Ausgaben . . . . 150.300 fl. — kr.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . 1.700 „ — „

in Summe . . . 152.000 fl. — kr.

Verausgabt wurden:

an ordentlichen Ausgaben	148.668 fl. 53·5 kr.
an außerordentlichen Ausgaben	2.341 „ 67 „
in Summe	151.010 fl. 20·5 kr.

Der Erfolg war daher günstiger um 989 fl. 79·5 kr., weil die Mehrauslage im Extraordinarium, hervorgerufen durch Verschiebungen im Beamtenstatus, durch Ersparnisse bei der Gebäudeerhaltung und erhöhte Intercalarien mehr als gedeckt wurde.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Centralrechnungsabschluss für den Obersten Rechnungshof pro 1886 genehmigen.“

Wien, im Februar 1890.

Zierotin,
Berichterstatter.

XV. Pensionsetat.

Erfordernis: Capitel 32, Titel 1 und 2.

A. Erfordernis.

Titel 1. Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung.

Mit dem Finanzgesetze vom 20. April 1886 (R. G. Bl. Nr. 59) wurden hiefür präliminirt:

im Ordinarium	16,079.000 fl.
im Extraordinarium	1.000 „
zusammen	16,080.000 fl.

Nach dem Centralrechnungsabschlusse gelangten zur Ausgabe:

im Ordinarium	15,933.605 fl. 41½ kr.
im Extraordinarium	1.338 „ 64 „
zusammen	15,934.944 fl. 5½ kr.

es war demnach der Erfolg

im Ordinarium um	145.394 fl. 58½ kr.	günstiger
im Extraordinarium um	338 „ 64 „	ungünstiger
mithin im ganzen günstiger um	145.055 fl. 94½ kr.	

Dieser Erfolg konnte ungeachtet des an dem ursprünglichen Erfordernispräliminare vorgenommenen Pauschalabstriches per 186.848 fl., dann des Mehraufwandes bei dem Ministerrathe

per	1.850 fl. 88 kr.
und bei den Ministerien für Landesvertheidigung per	82.721 „ 78 „
für Cultus und Unterricht per	81.399 „ 97½ „
„ Handel per	24.874 „ 22½ „
„ Ackerbau	8.791 „ 45 „
sowie infolge des Mehrerfordernisses an Münzverlust per	338 „ 64 „
zusammen per	199.976 fl. 95 kr.

dennoch wegen des größeren Abfalles an Ruhegebüren beim Reichsrathe, dann bei den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, endlich bei den Controlsbehörden zusammen per 531.880 fl. $89\frac{1}{2}$ kr. erreicht werden.

Der Unterschied zwischen der Mehr- und Minderausgabe beträgt als Minderaufwand	331.903 fl. $94\frac{1}{2}$ kr.
und ergibt nach Abzug des vorbezifferten Pauschalabstriches per	186.848 „ — „
die Summe des günstigeren Erfolges per	145.055 fl. $94\frac{1}{2}$ kr.

Dem Vorjahre gegenüber hat in nachstehenden Rubriken eine Zunahme, beziehungsweise eine Abnahme der Ausgaben stattgefunden:

Zunahme.

Bei Pensionen der Beamten und Diener um	206.438 fl. 17 kr.
„ „ „ Beamten- und Dienerswitwen um	125.763 „ $54\frac{1}{2}$ „
„ Erziehungsbeiträgen für Kinder um	5.662 „ $32\frac{1}{2}$ „
„ Provisionen um	2.751 „ 72 „
„ Abfertigungen und Sterbequartalen um	2.979 „ $86\frac{1}{2}$ „
zusammen	343.595 fl. $62\frac{1}{2}$ kr.
ab	12.655 „ $5\frac{1}{2}$ „
der Abnahme, somit im ganzen eine Steigerung um	330.940 fl. 57 kr.
im Vergleiche zum Mehrerfordernisse des Jahres 1885 per	196.858 „ 83 „
größer um	134.081 fl. 74 kr.

Abnahme.

Bei Quiescentengebüren um	10.020 fl. $9\frac{1}{2}$ kr.
„ Gnadengaben um	2.634 „ 96 „
zusammen	12.655 fl. $5\frac{1}{2}$ kr.

Titel 2. Gemeinschaftliche Civilpensionen.

Zur Ausgabe gelangten	284.894 fl. $90\frac{1}{2}$ kr.
Präliminirt waren	271.300 „ — „
Das Erfordernis war demnach größer um	13.594 fl. $90\frac{1}{2}$ kr.

Der Eingang aus dem Staatsschatze der Länder der ungarischen Krone belief sich auf die Summe von	124.850 fl. 66 kr.
war sohin gegen die veranschlagte Quote per	62.399 „ — „
höher um	62.451 fl. 66 kr.
Wenn nun von diesem Betrage die obige Mehrauslage per	13.594 „ $90\frac{1}{2}$ „
in Abzug gebracht wird, so stellt sich der günstigere Erfolg auf	48.856 fl. $75\frac{1}{2}$ kr.

heraus.

In beiden Titeln ist der Gesammterfolg günstiger und beträgt . . . . . 193.912 „ 70 „

B. Bedeckung.

Capitel 36.

Die Einnahmen betrugen	82.553 fl. 24 kr.
gegen den Voranschlag per	75.241 „ — „
mehr um	7.312 fl. 24 kr.

hauptsächlich aus dem Grunde, weil nicht präliminirte Ersätze zur Abstattung gelangten.

Der Budgetausschufs stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Centralrechnungsabschlufs des Pensionsetats für das Jahr 1886 bezüglich des Capitels 32, Titel 1 und 2 der Staatsausgaben und des Capitels 36 der Staatseinnahmen genehmigend zur Kenntnis nehmen.“

Wien, 26. April 1891.

Lupul,
Berichterstatter.

XVI. Subventionen und Dotationen.

A. An Landesfonde und Gemeinden.

Capitel 33.

Die pro 1886 präliminirte Summe von 242.000 fl. wurde voll verausgabt.

C. An einige Grundentlastungsfonde.

Capitel 35.

Die Ausgaben waren für das Jahr 1886 präliminirt mit	3,362.000 fl. — kr.
die wirklichen Ausgaben betrugen	3,347.336 „ 04 „
der Erfolg war sohin günstiger um	14.663 fl. 96 kr.
Die nicht präliminirten Einnahmen betrugen zusammen	28.540 „ 29 „

Der Budgetausschufs stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen: der Rechnungsabschlufs pro 1886 betreffs der Capitel 33 und 35 sei zu genehmigen.“

Wien, im December 1890.

Kathrein,
Berichterstatter.

A. An Verkehrsanstalten.

Staatsausgaben: Capitel 34, Titel 1—4; — Staatseinnahmen: Capitel 39, Titel 1. §§. 1—7.

Der Erfolg im Jahre 1886 bei den Staatsausgaben des Capitels 34 ist um 1,463.352 fl. 17½ kr. ungünstiger als im Finanzgesetze für das Jahr 1886 vorgesehen worden war.

Es betrug nämlich der Bedarf für Subventionen an Verkehrsanstalten 10,547.164 fl. 17½ kr., während (in der Regierungsvorlage 8,129.204 fl.) im Finanzgesetze nur 9,083.812 fl. veranschlagt worden sind.

Von obigem Mehrerfordernisse entfällt auf die ordentlichen Ausgaben 31.437 fl. 93½ kr. und auf die außerordentlichen Auslagen 1,431.914 fl. 24 kr.

Folgende Verkehrsanstalten erforderten gegenüber dem Präliminare höhere Subventionen: Der österreichisch-ungarische Lloyd in Ansehung der Vergütung der Suezcanalgebüren einen Mehrbetrag von 27.775 fl. 61½ kr., die Zittau-Reichenberger Bahn ein Mehrerfordernis von 3662 fl. 32 kr., die Galizische Karl Ludwig-Bahn ein solches von 178.000 fl., die Österreichische Nordwestbahn von 150.541 fl. 96 kr., die Südnorddeutsche Verbindungsbahn von 281.110 fl. 70 kr., die Erzherzog Albrecht-Bahn von 417.550 fl. 95 kr., die Mährische Grenzbahn von 76.000 fl., die Vorarlberger Bahn von 397.856 fl. 8 kr. und endlich die Kaschau-Oderberger Bahn ein Mehrerfordernis von 100.000 fl.

Auch beim Münzverlust stellte sich ein Mehrbedarf von 5777 fl. 92 kr. heraus.

Die übrigen Verkehrsanstalten weisen günstigere Erfolge auf, und zwar: die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn ein Mindererfordernis von 4018 fl. 10 kr., die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn eines von 34.190 fl., die Ungarische Westbahn eines von 65.500 fl. und die Österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft eines von 71.215 fl. 27 kr.

Die Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse bringen alle Umstände klar zum Ausdrucke, durch welche die Präliminar-, beziehungsweise die Staatsvoranschlagsziffern günstig oder ungünstig beeinflusst worden sind, und es ist diesen Auseinandersetzungen nichts beizufügen.

Im Gegensatze zu dem ungünstigen Erfolge bei den geleisteten Subventionen zeigen die Staatseinnahmen des Capitels 39, Titel 1 ein günstiges Resultat. Die letzteren betrugen nämlich 265.601 fl. 68 kr., während bloß 74.500 fl. präliminirt worden sind, wonach dem Finanzgesetze gegenüber ein Mehr von 191.101 fl. 68 kr. resultirt.

Der Hauptantheil an diesem Erfolge kommt zu dem Titel: „Von der Österreichischen Nordwestbahn als Refundirung der zu Lasten der Betriebsrechnung des garantirten Netzes bestrittenen Auslagen für Erweiterungsbauten, Fahrparkvermehrungen, sowie für sonstige Anschaffungen und Herstellungen, auf Grund des Gesetzes vom 19. November 1885, R. G. Bl. Nr. 164“ mit 126.311 fl. 83 kr.; dann folgen die Titel: Rückersätze auf Überzahlungen an Garantie- und Betriebsdeficitvorschüssen mit 112.554 fl. 52 kr., Abschlagszahlungen aus Reinertragsüberschüssen auf die vierprocentige Garantievorschussschuld mit 11.351 fl. 8 kr. und endlich sechsprocentige Zinsen von Überzahlungen an Betriebsdeficitvorschüssen mit 1119 fl. 88 kr.

Dagegen blieben die Abschlagzahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die vierprocentige Zinsenschuld für die vom Ärar gezahlten Garantievorschüsse um 57.281 fl. 99 kr., ferner die sechsprocentigen Zinsen an Garantievorschüssen um 2953 fl. 64 kr. hinter der Erwartung, respective dem Voranschlag zurück.

Das Gesammtresultat, nämlich das Nettoerfordernis für Subventionen an Verkehrsanstalten im Jahre 1886 ist sonach gegenüber dem Finanzgesetze um 1,272.250 fl. 49½ kr. ungünstiger ausgefallen.

Nachdem aber diese Mehrausgabe auf Umstände zurückzuführen ist, welche bei der Präliminirung nicht vorausgesehen und darum auch nicht in Anschlag gebracht werden konnten und überdies durch die in den Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse klargestellten Verhältnisse vollkommen gerechtfertigt erscheint, stellt der Budgetausschuss den Antrag, es sei der auf Subventionen an Verkehrsanstalten sich beziehende Theil des Centralrechnungsabschlusses für das Jahr 1886 zu genehmigen.

Wien, Mai 1891.

Meznik,
Berichterstatter.

XVII. Staatsschuld.

Erfordernis: Capitel 36; — Bedeckung: Capitel 40.

Das präliminirte Gesammterfordernis betrug	122,059.339 fl.	—	kr.
Die präliminirte Bedeckung wurde mit	9,211.696 „	—	„

angenommen.

Dagegen ergab der Erfolg als Erfordernis	121,602.326 fl.	$10\frac{1}{2}$	kr.
und als Bedeckung	9,419.161 „	20	„
Der Erfolg ist daher im Erfordernis um	457.012 fl.	$89\frac{1}{2}$	kr.
und in der Bedeckung um	207.465 „	20	„

günstiger.

Bei Prüfung der einzelnen Positionen ergab sich im Erfordernis ein ungünstiger Erfolg bei dem Münzverluste, der entfällt:

a) auf die Zinsen des Domänenanlehens (+ 35.329 fl. 45 kr.);
b) auf die Tilgung desselben Anlehens (+ 11.502 fl. 56 kr.);
c) auf die Verzinsung der Goldrente (+ 305.368 fl. $60\frac{1}{2}$ kr.).

Diese Mehrausgabe wurde verursacht durch den gegen die Präliminarannahme weit höheren Stand des Londoner Wechselcurses und Goldagios.

Sie wurde aufgewogen durch die günstigen, in den Erläuterungen begründeten Erfolge der sämmtlichen anderen Positionen.

Der Erlös zur Deckung des Tilgungserfordernisses für das Jahr 1886 ist gegenüber der Präliminarziffer um 16.342 fl. 71 kr. zurückgeblieben, und erscheint im Staatsvoranschlage bei diesem Titel um 11.264 fl. zu wenig eingestellt, wodurch sich der Einnahmsausfall auf 27.606 fl. 71 kr. erhöht. Um diesen Betrag war jedoch das Tilgungserfordernis gegen die Präliminarannahme thatsächlich geringer. Die Einzahlungen an Cautionen und Depositen haben dagegen den Präliminaransatz um 81.989 fl. 46 kr. überstiegen und der Erlös von den auf Grund der Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld ausgegebenen Rentenobligationen war um 125.475 fl. 74 kr. höher, weil darin ein Betrag von 151.602 fl. 40 kr. enthalten ist, welcher noch die auf Rechnung des Tilgungserfordernisses für das Jahr 1885 veräußerten Rententitel betrifft.

Hienach wird die Genehmigung dieses Rechnungsabschlusses beantragt.

Jahn,
Berichterstatter.

XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.

Erfordernis: Capitel 37 — Bedeckung: Capitel 41.

Bei der Verwaltung der Staatsschuld waren im Finanzgesetze pro 1886 eingestellt:

an ordentlichen Ausgaben	861.150 fl.		
an außerordentlichen Ausgaben	14.100 „		
in Summe	875.250 fl.		
Der factische Erfolg ergab	808.643 fl.	63'5	kr.
an ordentlichen Ausgaben	41.271 „	28'5	„
in Summe	849.914 fl.	92	kr.

Bei den ordentlichen Ausgaben ergab sich nur bei der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld eine Überschreitung, weil das Sinken des Standes der Partial-Hypothekar-Anweisungen vorschussweise Zahlungen der österreichisch-ungarischen Bank erheischte, wofür Buchzinsen zu zahlen waren. Diesem Mehraufwande stehen indes wesentliche Mindererfordernisse bei den ordentlichen Ausgaben gegenüber, die bei der gemeinsamen schwebenden Schuld indes sich hauptsächlich dadurch ergaben, dass einige den Dienst des Jahres 1886 belastende Zahlungen erst im Jahre 1887 zur definitiven Verrechnung gelangten.

Die außerordentlichen Auslagen erhielten durch die Erzeugung von Effecten für die vom Staate übernommene Eisenbahnschuld eine wesentliche Steigerung gegen die Ansätze des Präliminares.

An ordentlichen Einnahmen waren nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1886

präliminirt	14.600 fl. — kr.
Erzielt wurden	8.551 „ 06·5 „
was einen Ausfall von	6.048 fl. 93·5 kr.

ergibt, resultirend aus geringeren Einnahmen an Blankettengebüren.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Centralrechnungsabschluss für die Verwaltung der Staatsschuld pro 1886 genehmigen.“

Wien, im Februar 1890.

Zierotin,
Berichterstatter.

XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume.

Bedeckung: Capitel 42.

Nach dem Finanzgesetze pro 1886 waren in den Staatsvoranschlag aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume eingestellt:

an außerordentlichen Einnahmen	234.100 fl. — kr.
factisch gingen ein	852.991 „ 62·5 „
der Erfolg war daher günstiger um	618.891 fl. 62·5 kr.

Diese Mehreinnahmen resultiren zum größten Theile aus dem nunmehr zur definitiven Verrechnung gelangten Erlöse für die nach erlangter verfassungsmäßiger Zustimmung verkauften fortificatorischen Gründe in Prag und Olmütz, wie ja diese Einnahmen eine ganz genaue Präliminirung nicht zulassen, weshalb sich beim Erfolge immer größere oder kleinere Differenzen gegen das Präliminar ergeben.

Der Budgetausschuss findet keinen Anlass zu einer Bemerkung und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1886, betreffend die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume genehmigen.“

Wien, im Februar 1890.

Zierotin,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Centralrechnungsabschluss über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1887.

Durch das Finanzgesetz für 1887 wurden präliminirt:

die Ausgaben mit	537,221.802 fl. —	kr.
„ Einnahmen „	509,546.594 „ —	„
somit Abgang von	27,675.208 fl. —	kr.
Von den präliminirten Ausgaben wurden auf 1888 übertragen	12,966.374 fl. —	kr.
somit präliminirtes Erfordernis für 1887	524,255.428 „ —	„
ferner wurden auf den Dienst des Jahres 1887 vom Vorjahre übertragen und ältere Credite erstreckt zu Lasten des Jahres 1887, zusammen 9,983.770 fl., davon wieder auf 1888 übertragen 931.509 fl., somit zu Lasten des Jahres 1887	9,052.261 „ —	„
	533,307.689 fl. —	kr.
wirklich verausgabt wurden	566,863.978 „ 71	„
somit mehr	33,556.289 fl. 71	kr.

In diesen Präliminarziffern war nicht begriffen der außerordentliche Rüstungscredit im eventuellen Höchstbetrag von 36,015.000 fl. und der gleichfalls im Wege des Credits zu beschaffende Betrag von 3,522.000 fl. für nachträgliche Mehrerfordernisse der Staatseisenbahnen pro 1881 bis 1885.

Die Einnahmen waren präliminirt mit	509,546.594 fl. —	kr.
thatsächlich gingen ein	528,773.023 „ 12½	„
somit mehr um	19,226.429 fl. 12½	kr.

wobei gleich hier zu bemerken ist, dass darin 3,234.475 fl. nicht präliminirte Einnahmen durch Rückzahlungen von Garantien und Barvorschüssen von mehreren Eisenbahnunternehmungen enthalten sind.

Aus dem Zusammenhalt der wirklichen Ausgaben und Einnahmen ergibt sich ein Abgang von	38,090.955 fl. 58½	kr.
gegen den durch Übertragung von Präliminarcrediten rectificirten Abgang von	23,761.095 „	„
ungünstiger um	14,329.860 fl. —	kr.

Das Deficit von 38,090.955 fl. 58½ kr. erhöhte sich noch durch eine kleine Post aus der Gebarung der Religionsfondsverwaltung um 39.482 fl. 67½ kr.

Die Bedeckung des Abganges erfolgte durch Rentenemissionen, wie solche zunächst auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1887 für die Ausrüstung der Landwehr und des Landsturmes im Betrage von 12,011.655 fl. und für die diesseitige Quote des nur im Gesammtbetrage von 30·5 Millionen Gulden in Anspruch genommenen außerordentlichen Rüstungscredits, nämlich für die Beschaffung eines Betrages von 20,923.000 fl. (Gesetz vom 30. März 1887) bewilligt waren, ferner wurde für das nach Abschlag des Landwehrcredits verbleibende präliminirte Deficit von 15,663.553 fl. und endlich für die nachträgliche Bestreitung des Mehraufwandes der Staatseisenbahnverwaltung von 1881 bis 1885 3,522.000 fl. Renten emittirt im Gesammtnominalbetrage von 55,445.100 fl. mit einem Gesammterlös von 52,120.150 fl. Nun betrug aber das wirkliche Deficit nach Abschlag des Landwehr- und des außerordentlichen Delegationscredits nur 5,195.783 fl., so dass der für eigentliche Deficitbedeckung veranlasste Rentenerlös das Bedürfnis um 10,467.770 fl. überstieg. Hätte die Finanzverwaltung sich mit dem Gesammterlös der Rentenemission bis Ende 1887 im Betrage von 45,360.000 fl. begnügt, so wäre das Deficit sammt allen außerordentlichen Crediten bedeckt und außerdem im Sinne des Specialgesetzes vom 5. Juni 1887 an Kassebeständen der Betrag von 3,522.000 fl. als Deckung für früheren Mehraufwand der Eisenbahnverwaltung zugeführt gewesen. Die Finanzverwaltung machte jedoch von dem vollen Umfang der Ermächtigungen zu Rentenbegebungen Gebrauch und emittirte noch Ende Februar 1888 7,445.100 fl. Rente Nominale mit einem Erlös von 6,760.150 fl. Dadurch stieg der Gesammtrentenerlös auf 52,120.208 fl., welcher das zu deckende Bedürfnis um 13,989.712 fl. überstieg; zu diesen Mehreinnahmen kamen noch zwei kleine Posten von der Verwaltung der Staatsvorschusskasse per 21.580 fl. und ein Barrest vom Reservefond der Elisabeth-Bahn pro 31.393 fl., so dass durch die erwähnte Art der Gesammtbedeckung gegenüber dem Bedarf ein Betrag von 14,042.686 fl. erübrigt wurde, welcher in die Kassenbestände übergegangen ist, welche sich Ende März auf 160,356.777 fl. stellten, gegen 146.314.091 fl.

Erhebliche Überschreitungen ergaben sich bei folgenden Titeln: „Reichsrath" 71.935 fl. wegen längerer Sessionsdauer; „Gemeinsame Angelegenheiten" erhöhte sich die Quote um 6,782.794 fl. wegen Zurückbleibens der Zolleinnahmen, dann kam hiezu die nicht präliminirte Post von 20,923.000 fl. für den außerordentlichen Rüstungscredit und 1,281.887 fl. zur Ausgleichung der Schlussrechnung für 1885; „Straßenbau" enthält 282.418 fl. nicht präliminirte Posten, neben einigen kleinen Posten für Schutzarbeiten wesentlich 262.051 fl. für strategisch wichtige Straßen und Brücken in Galizien, wofür ein Nachtragscredit nicht beansprucht wurde. Ebenso fehlt für die nicht präliminirte Post von 178.500 fl. für die Acquisition eines neuen Regierungsgebäudes in Klagenfurt in den Erläuterungen die Aufklärung. Erst durch eine Anfrage wurde in Erfahrung gebracht, dass die Bedeckung dieser Post in dem Kaufschillingseingang von Veräußerung von Staatseigenthum von 239.232 fl. gefunden wird. Es wurde mitgetheilt, dass die Alpine Montangesellschaft, welche noch Kaufschillingsreste von den großen Erwerbungen des Jahres 1868 schuldet, ein ihr in Klagenfurt gehöriges Haus für einen solchen Schuldrest an Zahlungsstatt der Landesregierung überließ. An der Hand dieser nicht präliminirten Posten und einiger Überschreitungen schließt der Nettoerfolg des Ministeriums des Innern mit einem ungünstigen Resultat gegen den Voranschlag von 296.995 fl.

Das Landesvertheidigungsministerium weist in der laufenden Verwaltung keine nennbaren Abweichungen auf, vom Ausrüstungscredit werden 2,061.956 fl. auf das nachfolgende Jahr übertragen.

Der Gesammtnettoerfolg des Unterrichtsministeriums war um 209.630 fl. günstiger als der Voranschlag. Unterricht, Centrale, zeigt keine erhebliche Abweichung. Bei Cultus erscheint als nicht präliminirte Ausgabe der Ankauf der Güter Föderaun-Tarvis in Kärnten mit 470.000 fl., welcher übrigens eine entsprechende Gegenpost im Obligationserlös gegenübersteht. „Unterricht" weist eine Überschreitung von 10.550 fl. bei der Wiener Universität auf, sowie eine Nachtragsforderung von 19.182 fl. des Bauunternehmers der juridischen Facultät in Krakau.

Finanzverwaltung weist einen günstigeren Nettoerfolg von 145.489 fl. aus. Der Mehrerfolg bei der allgemeinen Kasseverwaltung ist zum größten Theile nur rechnungsmäßig, weil er wesentlich durchlaufende Posten betrifft, effectiver Mehraufwand ist der Vorschuss von 22.869 fl. an die Stadt Stryj, welcher gesetzlich begründet ist. Directe Steuern ergeben einen günstigeren Nettoerfolg von 6,173,435 fl. Steuerexecutionskosten sind um 98.962 fl. und Executionsgebüren um 242.455 fl. gestiegen. Zollüberschüsse sanken um 12,642.871 fl. theils wegen geringerer Zolleinnahme, theils wegen höherer Verzehrungssteuer-Restitution. Die indirecten Abgaben ergeben einen günstigeren Nettoerfolg von 6,248.886 fl., wovon 1,451.743 fl. auf Verzehrungssteuer und 3,438.902 fl. auf Tabak entfällt. Der Nettomehrerfolg der Staatsdruckerei um 133.997 fl. bezieht sich wesentlich auf den Druck von Staatsnoten.

Das Handelsministerium eigentlicher Staatsaufwand zeigt ein ungünstigeres Nettoergebnis von 81.611 fl., einmal Mehrerfordernis für die Wiener Rotunde 36.415 fl., dann 28.065 fl. für Hafen- und See-

sanität wegen Cholera-Auslagen und 47.647 fl. Überschreitung für Narentaregulirung, dagegen ist eine Ersparung von 15.090 fl. bei der Generalinspection zu verzeichnen.

Post und Telegraphen ergeben im Nettoertrage ein Miuns von 897.375 fl. gegen den Voranschlag, obwohl die Verwaltungsauslagen um 458.348 fl. hinter dem Präliminarantrage zurückblieben, es fielen nämlich die Bruttoeinnahme der Betriebe um 1,283.135 fl. durch Verminderung der Einnahme aus dem Brief- und Fahrpostverkehr und von Telegraphengebüren.

Über Staatseisenbahnbau liegt ein Specialbericht bei, in welchem hervorgehoben wird, dass bei dem Bau der Linie Fehring-Fürstenfeld eine Baurate von 125.000 fl. bezahlt wurde, nachdem der betreffende Credit schon erloschen war, derselbe hätte unzweifelhaft neu angesprochen werden sollen.

Der Staatseisenbahnbetrieb weist einen Nettoabgang von 188.647 fl., nach gegen einen präliminirten Nettoerfolg von 1,841.508 fl., somit um 2,030.155 fl. ungünstiger, in den Ausgaben ist jedoch die reine Steuerleistung der Staatsbahnen aufgenommen im Betrage von 4,731.263 fl., so dass nach deren Abschlag ein günstigerer Erfolg von 2,701.107 fl. sich ergibt; über die einzelnen Linien enthält der Specialbericht nähere Mittheilungen.

Das Ackerbauministerium blieb um 7930 fl. hinter seinem präliminirten Nettoaufwande zurück. Forste und Domänen zeigen einen um 34.828 fl. ungünstigeren Reinertrag; dagegen ist der wirkliche Reinertrag der Montanwerke um 738.165 fl. höher als der Voranschlag, hauptsächlich wegen der bedeutenden Mehreinnahme von 532.529 fl. für Quecksilber und Zinnober von Idria und wegen geringerem Bedarfe an Materialien und Naturalien in Přibram per 215.086 fl.

Das Justizministerium weist einen günstigeren Nettoerfolg von 314.324 fl. gegen den Voranschlag auf, sowohl infolge von Ersparungen als von Steigerung des Erlöses der Strafhausarbeiten.

Der Pensionsetat zeigte einen Mehraufwand von 126.562 fl., da der präliminirte Abstrich nicht hereingebracht werden konnte.

Subventionen an Verkehrsanstalten zeigen im Erfordernis einen Mindererfolg von 453.067 fl., und in der Einnahme 3,191.906 fl. nicht präliminirte Rückersätze von Gararantieüberzahlungen und Vorschüssen an Eisenbahnen.

Die Vorschüsse an Grundentlastungsfond enthalten eine Überschreitung von 101.647 fl. für die Bukowina, welche durch eine verspätete Verrechnung einer Einlösungsquote gerechtfertigt wird.

Die Zinsen der allgemeinen Staatsschuld blieben um 1,096.496 fl. hinter dem Präliminare zurück, wegen Zurückbleibens des Umlaufes der Salinenscheine und wegen späterer Begebung der Tilgungsrente Schuldentilgung erforderte um 292.330 fl. mehr, wegen bedeutender Rückzahlung von Cautionen, sowie Behebung alter Gewinnstrückstände. Die Zinsen der diesseitigen Notenrente stellten sich um 722.466 fl. höher, weil die Zinsen der verschiedenen Rentenemissionen dieses Jahres nicht in den Voranschlag eingestellt worden waren, ebenso war das Goldagio um 160.494 fl. höher als das Präliminare.

Einnahmen an Veräußerung von Staatseigenthum höher um 282.675 fl. als der Voranschlag wegen Einzahlung von Kaufschillingsresten und anderen Eingängen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen: der Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1887 welcher als Erfolg:

a) der etatmäßigen Staatsausgaben des Jahres 1887:	
α) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1887 übernommenen Creditreste des Jahres 1886	8,956.224 fl. 69 kr.
β) für Rechnung der pro 1887 bewilligten Credite, und zwar:	
der ordentlichen	482,009.817 „ 14½ „
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis März 1888	54,824.842 „ 64 „
„ „ „ „ „ „ „ 1889	21,073.094 „ 23½ „
Zusammen .	566,863.978 fl. 71 kr.
b) nicht präliminirte Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen des Religions- und Studienfondes	39.482 fl. 67½ kr.
Gesammtsumme .	566,903.461 fl. 38½ kr.

Als Einnahmen:

a) etatmäßige Einnahmen:

ordentliche	504,789.955 fl.	12	kr.
außerordentliche	23,983.068 „	1/2	„
zusammen .	528,773.023 fl.	12 1/2	kr.
b) nicht präliminirte Einnahmen mittels Creditoperationen	52,151.544 „	34	„
c) nicht präliminirte Einnahmen von der bestandenen Staatsvorschusskasse	21.580 „	—	„
Gesammtsumme	580,946.147 fl.	46 1/2	kr.

aufweist, wird genehmigend zur Kenntnis genommen und der k. k. Regierung das Absolutorium ertheilt."

Wien, 4. Juli 1892.

E. Plener,
Obmann und Berichterstatter.

Note: Im Anhange folgen Specialberichte, soweit sie vorgelegt wurden.

VII. Ministerium des Innern.

Für das Verwaltungsjahr 1887 wurden Capitel 7 die Staatsausgaben präliminirt mit . . . . . 19,446.635 fl.
hiezu an Creditresten aus dem Jahre 1886 . . . . . 990.954 „

zusammen . . 20,437.589 fl.

Thatsächlich wurden verausgabt auf den laufenden Dienst . . . . . 18,849.012 fl. 87 kr.
auf den Dienst des Vorjahres . . . . . 821.046 „ 02½ „

zusammen . . 19,670.058 fl. 89½ kr.

Die wirkliche Ausgabe war daher gegen den Voranschlag geringer:
a) bei dem laufenden Dienst um . . . . . 597.622 fl. 13 kr.
b) bei dem Dienste des Vorjahres um . . . . . 169.907 „ 97½ „

zusammen um . . 767.530 fl. 10½ kr.

Da auf das Jahr 1888 an Creditresten übertragen wurden . . . . . 1,205.965 „ — „

so war der Erfolg gegen den Voranschlag ungünstiger um . . . . . 438.434 fl. 89½ kr.

Diese Überschreitung ist großentheils auf die unvorhergesehenen Erfordernisse für den Bau strategisch wichtiger Straßen und Brücken in Galizien (262.051 fl.) zurückzuführen. Die Überschreitung per 40.384 fl. im Ordinarium des Titels 8, (§. 2), Wasserbau war hauptsächlich in Oberösterreich durch die im Monate August 1887 an der Traun eingetretenen Hochwasserschäden verursacht, also zu einer Zeit, wo der Voranschlag für das Jahr 1887 im Hause schon eingebracht und von beiden Häusern des Reichsrathes schon bewilligt war. Was die nicht präliminirte Ausgabe im Titel 9 „Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen“ für das neu acquirirte Amtsgebäude für die Landesregierung in Klagenfurt per 178.500 fl. betrifft, so repräsentirt diese Summe lediglich eine Durchführungspost im Rechnungsabschlusse.

Das betreffende Gebäude wurde durch Vermittlung des Finanzministeriums von der Alpinen-Montangesellschaft erworben, und erscheint der Kaufschilling von 178.500 fl. bei dem Finanzetat unter den Einnahmen aus der Veräußerung unbeweglichen Staatseigenthumes (Seite 140 der Erläuterungen und Seite 125, Capital 42 des Rechnungsabschlusses) in dem günstigeren Erfolge per 239.232 fl. 99 kr. inbegriffen. Die angeführten Gründe der „Überschreitungen“ erscheinen hinreichend zur Ertheilung der Indemnität.

Die Einnahmen waren pro 1887 präliminirt mit . . . . . 1,149.943 fl. — kr.
factisch eingenommen wurden . . . . . 1,291.382 „ 57½ „

Der Erfolg ist daher günstiger um . . . . . 141.439 fl. 57½ kr.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:
„Das hohe Haus wolle den Rechnungsabschluss pro 1887 genehmigen.“

Wien, im December 1890.

Kathrein,
Berichterstatter.

VIII. Landesvertheidigungsministerium.

Staatsausgaben: Capitel 8, Titel 1—6; — Staatseinnahmen: Capitel 8, Titel 1—5.

Im Staatsvoranschlage für 1887 wurde präliminirt:

das Erfordernis mit	22,187.126 fl.
die Bedeckung mit	261.847 „
somit verbliebe ein Nettoerfordernis von	21,925.279 fl.

Nach dem Erfolge im Jahre 1887 gestaltete sich das Erfordernis sammt dem auf den Voranschlag des Jahres 1888 übertragenen Creditreste mit . . . 22,184.297 fl. 05 kr.
die Bedeckung mit . . . 274.449 „ 25 „

und betrug das Nettoerfordernis . . . 21,909.847 fl. 80 kr.

Der Gesammterfolg war sonach im Jahre 1887 im ganzen um . . . 15.431 „ 20 „
günstiger.

I. Staatsausgaben.

Die Ausgaben weisen ein günstigeres Ergebnis von 2.828 fl. 95 kr. auf.

Ersparungen wurden erzielt, und zwar im ordentlichen Erfordernisse:

1. beim Titel 1, „Centralleitung"	4,958 fl.	09	kr.
2. „ „ 3, „Rekrutirungskosten 2c."	14.470 „	61	„
3. „ „ 5, „Militärpolizeiwache	488 „	46	„
4. „ „ 6, „Gendarmerie"	18.348 „	42½	„

Die sub 1 und 4 aufgewiesenen Ersparungen sind hauptsächlich durch Intercalarien zu erklären, während die sub 2 angeführte Minderausgabe durch die geringe Anzahl der zur Überprüfungscommission vorzuführenden Stellungspflichtigen erzielt wurde.

Mit Einschluss der im außerordentlichen Erfordernisse beim Titel 2, „Münzverlust", erzielten Minderausgabe von . . . 29 fl. 97½ kr.
und beim Titel 2, §. 2 . . . — „ 26½ „

betragen die Ersparungen die Summe von . . . 38.295 fl. 82½ kr.

Überschreitungen fanden statt, und zwar im ordentlichen Erfordernisse:

1. beim Titel 2, „Landwehr" . . . 33.304 fl. 55½ kr.
infolge dessen, dass eine größere Anzahl von Rekruten zur Ausbildung herangezogen werden musste.

2. beim Titel 4, „Militärstiftungen" . . . 1.170 „ 07 „

Im außerordentlichen Erfordernis fand beim Titel 2, „Landwehr" eine Überschreitung von . . . 992 „ 25 „
statt.

Hält man die Gesammtsumme der Überschreitungen von . . . 35.466 fl. 87½ kr.
der Summe der Ersparungen von . . . 38.295 „ 82½ „

entgegen, so verbleibt ein günstiger Erfolg von . . . 2.828 fl. 95 kr.

II. Staatseinnahmen.

Der Erfolg war lediglich beim Titel 3, „Gendarmerie“ um . . . . 53 fl. 31 1/2 kr. ungünstiger. Bei den übrigen Titeln wurde eine Ersparung von 12.655 fl 56 1/2 kr. erzielt, und zwar in der ordentlichen Bedeckung:

1. beim Titel 1, „Landwehr“ von . . . . 9.861 fl. 74 1/2 kr.
2. „ „ 2, „Militärpolizeiwache“, von . . . . . . 1.638 „ 97 „
3. „ „ 4, „Ersätze von Rekrutirungskosten“, von . 845 „ 10 „

in der außerordentlichen Bedeckung:

1. beim Titel 4, „Münzgewinn“ . . . . 10 „ 83 1/2 „
2. „ „ 5, „Ersätze von Unterstützungen hilfsbedürftiger Familien einberufener Reservisten“ . . . . . 298 „ 91 1/2 „ 12.655 „ 56 1/2 „

Hält man diesen Mehreinnahmen die obige Mindereinnahme entgegen, so verbleibt ein günstigerer Erfolg von 12.602 fl. 25 kr., welcher im Zusammenhalte mit den Minderausgaben von 2.828 fl. 95 kr. das obige Gesammtmindererforderniß von . . . . L5.431 „ 20 „ ausmacht.

Nachdem der Erfolg im Erfordernisse und Bedeckung hiemit begründet erscheint, so stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Rechnungsabschluss für Capitel 8, „Landesvertheidigungsministerium“, in den Ausgaben und Einnahmen genehmigen.“

Wien, 21. März 1890.

Dr. Slavik,
Berichterstatter.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Erfordernis: Capitel 9, Titel 10, 11, 12 und 13; — Bedeckung: Capitel 9, Titel 7 und 8.

A. Erfordernis.

a) Erfordernis des Religionsfondes.

Für den Cultusetat im Jahre 1885 wurden

a) an ordentlichen Crediten	4,990.200 fl.
b) an außerordentlichen Crediten	
nicht übertragbar	206.925 „
übertragbar	273.615 „
bewilligt.	
Aus den Crediten des Vorjahres standen zur Verfügung	92.633 „
zusammen .	5,563.373 fl.

Verausgabt wurden:

a)	im Ordinarium	4,645.837 fl. 72 kr.
b)	im Extraordinarium	205.370 „ 62 „
	von nicht übertragbaren Crediten	29.396 „ 45 „
	für Rechnung des Vorjahres	58.500 „ 74 „
	zusammen	4,939.105 fl. 53 kr.

Der Erfolg war, da ein Credit von 273.351 fl. auf den Rest des Jahres 1888 übertragen wurde. um 350.916 fl. 47 kr. günstiger.

Überschreitungen kommen vor beim nicht übertragbaren Credite, und zwar:

bei	§. 4, Tirol um	335 fl. — kr.	
„	§. 7, Kärnten um	472 „ 50 „	
„	§. 10, Görz	181 „ 12 „	
„	§. 16, Galizien um	3.000 „ — „	
während „	§. 18, Bukowina um	93 „ 58 „	der ordentliche Credit über-

schritten wurde.

Diese Überschreitungen werden in den Erläuterungen Seite 16 und 17 gerechtfertigt.

b) Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Bewilligte Credite:

a)	ordentliche	149.200 fl.
b)	außerordentliche:	
	übertragbare	56.250 „
	Creditreste aus dem Vorjahre	38.037 „
	zusammen	243.487 fl.

Verausgabt wurden:

a)	an ordentlichen Crediten	143.284 fl. 55 1/2 kr.
b)	an außerordentlichen:	
	nicht bewilligten	1.094 „ 11 „
	an übertragbaren	15.175 „ 72 1/2 „
	an übertragenen Creditresten	33.963 „ 50 „
	zusammen	193.517 fl. 89 kr.

Der Erfolg war nach Abzug der auf das Jahr 1888 übertragenen Creditreste per 41.074 fl. um 8.895 fl. 11 kr. günstiger.

Es fand eine nicht genehmigte außerordentliche Ausgabe von 1094 fl. 11 kr. statt, welche in den Erläuterungen Seite 21 gerechtfertigt wird.

c) Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken.

Bewilligte Credite:

im Ordinarium	113.100 fl.
im Extraordinarium nicht übertragbar	300 „
zusammen	113.400 fl.

Verausgabt wurden:

im Ordinarium	110.880 fl. 54 kr.
im Extraordinarium	300 „ — „
zusammen	111.180 fl. 54 kr.

Der Erfolg war um 2.219 fl. 46 kr. günstiger.

d) Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

Voranschlag:

im Ordinarium	63.600 fl.
im Extraordinarium	6.000 „
übertragbare Credite	12.260 „
übertragene Creditreste aus dem Vorjahre	23.080 „
zusammen .	104.940 fl.

Auslagen:

im Ordinarium	63.095 fl.	38½ kr.
im Extraordinarium	5.790 „	— „
an übertragenen Creditresten	1.313 „	61 „
zusammen	80.198 fl.	99½ kr.

Erfolg:

im Ordinarium um	564 fl.	61½ kr.
im Extraordinarium um	210 „	— „
an übertragbaren Crediten um	12.260 „	— „
an übertragenen Creditresten um	11.766 „	39 „
zusammen um .	24.801 fl.	½ kr.
und nach Abschlag der übertragenen Creditreste um	3.614 „	½ „

günstiger.

Die Erläuterungen geben Seite 21 näheren Aufschluss.

B. Bedeckung.

a) Einnahmen der Religionsfonde.

Voranschlag:

im Ordinarium	3,284.704 fl.
im Extraordinarium	174.229 „
zusammen .	3,458.933 fl.

Einnahmen:

im Ordinarium	3,204.449 fl.	02 kr.
im Extraordinarium	74.235 „	55½ „
zusammen .	3,278.684 fl.	57½ kr.

Erfolg:

im Ordinarium um	80.254 fl.	96 kr.
im Extraordinarium um	99.993 „	44½ „
zusammen um .	180.248 fl.	40½ kr.

ungünstiger.

Die Erläuterungen geben Seite 107 und 108 Aufklärung über die Ursachen des Mindereinkommens.

b) Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Voranschlag:

im Ordinarium	13.100 fl.
im Extraordinarium	1.885 „
zusammen .	14.985 fl.

Einnahmen:

im Ordinarium	13.423 fl. 29 kr.
im Extraordinarium	1.169 „ 32 „
zusammen	14.592 fl. 61 kr.

Erfolg:

im Ordinarium um günstiger	323 fl. 29 kr.
im Extraordinarium um	715 „ 68 „
Im ganzen um ungünstiger.	392 fl. 39 kr.

c) Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

Rückersetzte Ausgaben . . . . 161 fl. 85½ kr.

Die Erläuterungen Seite 110 geben zu b) und c) Aufklärung.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Es sei der Rechnungsabschluss über den Cultusetat für das Jahr 1887 bezüglich der Ausgaben und Einnahmen genehmigend zur Kenntnis zu nehmen."

Wien, im Mai 1891.

Dr. v. Fuchs,
Berichterstatter.

Religionsfondsforste und Domänen.

Erfordernis: Capitel 9, Titel 10, §. 20; — Bedeckung: Capitel 9, Titel 7, §. 18.

Das Erfordernis war veranschlagt für das Jahr 1887 mit . . . . 334.650 fl.
im ordentlichen Aufwand, im außerordentlichen hingegen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 mit . . . . 6.840 fl.
und mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 mit . . . . 56.300 „
zusammen daher mit . . . . 397.790 „

Zur Verwendung kamen an ordentlichen Auslagen	292.186 fl.	81½	kr.
an außerordentlichen Auslagen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	5.750 „	21	„
zum Ankauf der Realität Enghagenreith	2.353 „	35	„
der Güter Föderaun und Tarvis	470.000 „	—	„
und dem Meistbot Obervoitsberg	500 „	—	„
und an Auslagen der Credite mit Verwendungsdauer bis Ende März 1889	45.875 „	73½	„

Von den für Neubauten und Realitätenankauf bewilligten Crediten wurden auf das Jahr 1888

übertragen	10.424 fl. —	kr.
daher sich im allgemeinen eine Überschreitung herausstellt von	429.300 „ 11	„
nimmt man jedoch den Ankauf nicht präliminirter Güter in Rücksicht und zieht den hiefür entfallenden Betrag von	472.853 fl. 35	kr.
von der Ausgabe ab, so stellt sich das Ergebnis gegen den Voranschlag um	43.553 „ 24	„

günstiger dar.

Die Ersparung ist namentlich bei der Holzgewinnung, Forstverwaltung und öffentlichen Bauten erzielt.

Die Bedeckung war mit 476.980 fl. präliminirt, es ergaben sich jedoch Einnahmen 945.850 fl. 44½ kr., daher diese sich um 468.870 fl. 44½ kr. günstiger gestalteten; durch die nicht veranschlagte Bedeckung des Kaufschillings für die angekauften Güter mit 472.855 fl. 72 kr., welche, von dem Mehrempfang abgerechnet, einen Ausfall von 3.985 fl. 27½ kr. als Ergebnis ausweisen.

Die Entgegenhaltung der Beträge des Voranschlages ergibt folgende Resultate:

ordentlicher Aufwand	334.650 fl.	
außerordentlicher Aufwand	63.140 „	397.790 fl.
ordentlicher Empfang	475.250 „	
außerordentlicher Empfang	1.730 „	476.980 „
somit der Voranschlag einen Ertrag versprach von	79.190 „	

während das Ergebnis ausweist:

ordentlicher Aufwand	292.186 fl. 81½ kr.	
außerordentlicher Aufwand	524.479 „ 29½ „	
an übertragenen Credit auf das Jahr 1888	10.424 „ — „	827.090 fl. 11 kr.
ordentlicher Empfang	469.422 „ 09½ „	
außerordentlicher Empfang	476.428 „ 35 „	945.850 „ 44½ „
somit einen Reinertrag ausweist von		118.760 „ 33½ „
daher das factische Ergebnis sich gegen den Voranschlag um		39.570 „ 33½ „

günstiger gestaltete.

Gegen die Genehmigung des Rechnungsabschlusses ist keine Einwendung zu erheben.

Wien, 6. Mai 1891.

Pálffy,
Berichterstatter.

C. Unterricht.

Studienfondsforste und Domänen.

Erfordernis: Capitel 9, Titel 21, §. 2; — Bedeckung: Capitel 9, Titel 15, §. 2.

Nach dem Voranschlag wurden bewilligt für das Jahr 1887:

als ordentliches Erfordernis	27.970 fl. — kr.	
„ außerordentliches Erfordernis	750 „ — „	28.720 fl. — kr.

Verwendet wurden:

als ordentliches Erfordernis	17.642 fl. 58 kr.	
„ außerordentliches Erfordernis	147 „ 53 „	17.790 fl. 11 kr.
Es wurde daher weniger verausgabt um		10.929 fl. 89 kr.

Zum Empfang war veranschlagt:

an ordentlicher Bedeckung	27.730 fl. — kr.
das Ergebnis stellt sich jedoch nur auf	13.358 „ 08 1/2 „
daher ein Ausfall resultirt von	14.371 fl. 91 1/2 kr.

Der Ausfall ist begründet, weil bei den Forsten von Ragusa die Servituten-Ausgleichsverhandlung nicht beendet, daher keine Holzverkäufe stattfanden.

Das Resultat war somit veranschlagt mit einem Ausfall von	990 fl. — kr.
während das Ergebnis einen Ausfall ausweist von	4.432 „ 02 1/2 „
daher das Resultat ungünstiger um	3.442 „ 02 1/2 „

sich herausstellt.

Gegen die Genehmigung des Rechnungsabschlusses ist keine Einwendung zu erheben.

Wien, 6. Mai 1891.

Pálffy,
Berichterstatter.

X. Ministerium der Finanzen.

Allgemeine Kassenverwaltung.

Ausgaben: Capitel 11, Titel 1—10; — Einnahmen: Capitel 11, Titel 1—6.

Ausgaben.

Das Finanzgesetz des Jahres 1887 setzte die Ausgaben dieses Capitels im ganzen mit 2,275.198 fl. — kr. fest.

Hiezu kommt der aus dem Jahre 1886 übertragene Creditrest per	2.850 „ — „
wonach sich eine Gesammtsumme von . . . . darstellt.	2,278.048 fl. — kr.
Hierauf wurden abgestattet	3,726.734 „ 75 1/2 „
somit mehr um	1,448.686 fl. 75 1/2 kr.
Dieses Mehr besteht aus der Überschreitung im Extraordinarium per . . .	1,457.972 „ 05 „
nach Abschlag der Ersparung im Ordinarium per	6.935 „ 29 1/2 „
und der übertragenen Credite per 2.850 fl. mit	2.350 „ — „

Im ordentlichen Erfordernisse zeigt sich eine Minderausgabe bei den

„Ersätzen an Parteien“ mit	3.352 fl. 39 1/2 kr.
und bei den „Verschiedenen Auslagen“ mit	3.582 „ 90 „

Im außerordentlichen Erfordernisse ergibt der Münzverlust die Mehrausgabe von 1,189.983 fl. 43½ kr. welche in den höheren Prägekosten, in dem höheren Agio und der größeren Summe der gemeinsamen Ausgaben in Gold, ferner in der Verrechnung des Agios für die Goldabfuhren der Staatsbahnen begründet erscheint.

Bei der Ausgabe für die Ausprägung der Kupferscheidemünze stellte sich wegen der um 200.000 fl. geringeren Ausprägung und wegen der niedrigeren Anschaffungskosten des Kupfers eine Ersparung heraus von 43.585 fl. 03 kr.

Von den Überschreitungen der anderen Titel sind jene der verschiedenen Ausgaben per 88 fl. 50½ kr. und des Rückersatzes der aus dem Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften in Zara und Umgebung bezogenen Einkünfte per 16 fl. 14 kr. von geringerem Belange, während die Überschreitungen ad Titel 8 per . . . . 828.600 fl.
und ad Titel 10 per . . . . 22.869 „
die Restzahlungen auf die gesetzlichen Credite für Vorschüsse an die Stadtgemeinde Stryi und die dortigen Realitätenbesitzer ausmachen.

Von dem übertragenen Credite per . . . . 2.850 fl.
betreffend die Nothstandsunterstützungen an Gemeinden in Österreich unter der Enns, wurde in der Rechnungsperiode 1887 der Betrag von 500 fl. ausgegeben.

Einnahmen.

Nach dem Finanzgesetze waren . . . . präliminirt.	2,647.779 fl.	— kr.
Factisch sind eingegangen	3,292.257 „	87½ „
somit mehr um	644.478 fl.	87½ kr.

Die wesentlichsten Unterschiede rühren aus der Mehreinnahme des Titels „Verschiedene Zuflüsse“ und zwar in der außerordentlichen Gebarung mit . . . . 826.555 fl. 05 kr. her und betreffen höhere Zinsen von den schwebenden Vorschüssen und Realisirungen von Effecten aus Caducitäten.

Dagegen stellt sich ein Ausfall dar bei den „rückzuzahlenden Activforderungen des Staates“ mit 71.645 fl. 10 kr. infolge Stundung von Nothstandsvorschüssen in Tirol und Kärnten, sowie der Vorschussrate der Dux-Osseger Kohlenwerksbesitzer, dann bei den Einnahmen durch Beausgabung von Kupferscheidemünze mit 100.000 fl. wegen Reducirung der Ausprägung.

Die Militärtaxe hat ein um 8.443 fl. 29 kr. geringeres Ergebnis abgeworfen.

Es wird beantragt den Rechnungsabschluss für das Jahr 1887 in Betreff der allgemeinen Kassenverwaltung zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.

Wien, 22. Februar 1890.

Siengalewicz,
Berichterstatter.

Salz.

Erfordernis: Capitel 15, Titel 1 und 2. — Bedeckung: Capitel 21, Titel 1 und 2.

Für das Verwaltungsjahr 1887 waren die Einnahmen aus dem Salzgefälle mit 20,447.000 fl., und zwar die Einnahmen der Erzeugungsämter (Titel 1) mit 80.000 fl., jene der Verschleißämter (Titel 2) mit 20,367.000 fl. präliminirt.

Diesem Voranschlage gegenüber hat sich der Erfolg der beiden bezeichneten Einnahmetitel, welcher bei Titel 1, 71.929 fl. 30½ kr., bei Titel 2, 20,039.056 fl. 72½ kr., zusammen 20,110.986 fl. 03 kr. betrug, um 336.013 fl. 97 kr. ungünstiger gestaltet.

Hinsichtlich der Ursachen dieser Mindereinnahme erlaubt man sich auf die Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1887, Seite 121 und 122 zu verweisen.

Die Ausgaben für das Salzgefälle betrugen im Jahre 1887 3,012.638 fl. 78½ kr., und zwar für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1887 übertragenen Creditreste 162.312 fl. 82½ kr. und für Rechnung der pro 1887 bewilligten Credite 2,850.325 fl. 96 kr., während auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 . . . . . 3,035.700 fl.
und unter Hinzurechnung der aus dem Jahre 1886 übertragenen Creditreste per . . . . 203.224 „

zusammen . . 3,238.924 fl.

verfügbar waren.

Es ergab sich daher ein Minderaufwand von . . . . . 226.285 fl. 21½ kr.,
beziehungsweise nach Abschlag der auf das Jahr 1888 übertragenen Creditreste per . 119.462 „ — „

ein Minderaufwand von . . . . . 106.823 fl. 21½ kr.,
an welchen die ordentlichen Ausgaben mit 65.910 fl. 49 kr. und die Creditreste des Jahres 1886 mit 40.911 fl. 17½ kr. betheiligt erscheinen.

Die bei den Verschleißauslagen (Titel 2) eingetretene Mehrausgabe von 9.892 fl. 15½ kr. ist mit Rücksicht auf die Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse (Seite 40) gerechtfertigt.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem Central-Rechnungsabschlusse über den Staatshaushalt für das Jahr 1887 bezüglich des Capitels 15, Titel 1 und 2 der Staatsausgaben, und hinsichtlich des Capitels 21, Titel 1 und 2 der Staatseinnahmen, die Genehmigung ertheilen."

Wien, 30. April 1891.

Wolkenstein,
Berichterstatter.

I. Stempel.

A. Erfordernis.

Capitel 17.

Voranschlag
im Ordinarium . . . . . 373.000 fl. — kr.
Auslagen:
im Ordinarium . . . . . 348.385 „ 91 „

Erfolg um . . . . . 24.614 fl. 09 kr.
günstiger.

B. Bedeckung.

Capitel 23.

Voranschlag:
im Ordinarium . . . . . 18,200.000 fl. — kr.
Einnahmen:
im Ordinarium . . . . . 18,498.317 „ 91½ „

Erfolg um . . . . . 298.317 fl. 91½ kr.
günstiger.

II. Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften.

A. Erfordernis.

Capitel 18.

Voranschlag:

im Ordinarium	800.000 fl. — kr.
Auslagen	768.293 „ 94 1/2 „
Erfolg um	31.706 fl. 05 1/2 kr.

günstiger.

B. Bedeckung.

Capitel 24.

Voranschlag:

im Ordinarium	33,250.000 fl. — kr.
Einnahmen	33,952.303 „ 24 1/2 „
Erfolg um	702.303 fl. 24 1/2 kr.

günstiger.

Die näheren Aufschlüsse über die obigen Ergebnisse geben die Erläuterungen Seite 42.

Der Budgetausschuss beantragt, es sei der Rechnungsabschluss über Stempel, Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften für das Jahr 1887 bezüglich der Einnahmen und Ausgaben genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, 16. April 1890.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Mauten.

Staatseinnahmen: Capitel 26. — Staatsausgaben: Capitel 20.

Der Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1887 der Einnahmen bezifferte sich bei den Mauten auf . . . 2,470.000 fl. — kr.
Der Gesammterfolg betrug . . . 2,487.278 „ 96 „

so dass sich der Enderfolg um . . . 17.278 fl. 96 kr.
günstiger herausstellt als der Voranschlag.

Diese Mehreinnahme gründet sich auf höhere Pachterträge bei den Weg- und Brückenmautgebüren in Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien, an die größere Frequenz auf den Verzehrungssteuerlinien Wiens und auf das Mehrerträgnis der Wasser- und Überfahrtgebüren in Tirol und Vorarlberg. Diese Mehreinnahme ist erzielt worden, trotzdem mehreren Gefällspächtern in der Bukowina infolge Abbruches der vertragsmäßigen Zollverhältnisse mit Rumänien zwanzigprocentige Nachlässe gewährt werden mussten und trotzdem in Galizien nicht alle Pächter die vollen vertragsmäßigen Jahresbeträge eingezahlt hatten.

Bezüglich der Staatsausgaben betrug der Voranschlag . . . 29.000 fl. — kr.
der Gesammterfolg aber . . . 32.425 „ 07 1/2 „

so dass letzterer um . . . 3.425 fl. 07 1/2 kr.
ungünstiger ist, als der erstere.

Dieser Mehraufwand hatte darin seinen Grund, dass der Gemeinde Fondo in Tirol anlässlich der Verzichtleistung auf das Recht der freien Etschüberfuhr zwischen Grumo und St. Michele der Betrag von 3000 fl. nebst den hievon seit 15. April 1884 bis zum Auszahlungstage entfallenden Zinsen per 593 fl. 75 kr. zuerkannt wurde, für welche Auslage im Präliminare keine Vorsorge getroffen worden war.

Es wird der Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle den Rechnungsabschluss pro 1887 „Mauten", Capitel 26, beziehungsweise 20 zur Kenntnis nehmen."

Dr. A. Ebenhoch,
Berichterstatter.

Dicasterialgebäude.

Capitel 29, Einnahmen; — Capitel 23, Ausgaben.

Die Bedeckung war präliminirt mit	108.013 fl. — kr.
dieselbe ergab	115.993 „ 84 „
somit höher um	7.980 fl. 84 kr.
Im Erfordernis war beantragt	178.724 fl. — kr.
ausgegeben wurden	147.172 „ 05 „
daher weniger um	31.551 fl. 95 kr.

Über die Erfolgziffer ist in den Erläuterungen auf pag. 43 und 124 Aufschluss gegeben.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle obigen Centralrechnungsabschluss genehmigen."

Wien, 16. December 1890.

Kaltenegger,
Berichterstatter.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

Capitel 30, Einnahmen; — Capitel 24, Ausgaben.

Die Einnahmen waren eingestellt mit	200.000 fl. — kr.
dieselben ergaben	306.421 „ 88 „
somit mehr um	106.421 fl. 88 kr.
Münzgewinn war	36 „ 19 „
Obligationen wurden eingenommen	92.299 fl. 03½ kr.
Die Ausgaben waren präliminirt	4.800 fl. — kr.
ausgegeben wurden	5.685 „ 10½ „
somit ungünstiger um	885 fl. 10½ kr.

Der Aufschluss über die Erfolgziffer ist in den Erläuterungen, und zwar für Einnahmen auf pag. 124 und für Ausgaben auf pag. 43; dann für die Obligationengebarung in der dem Centralrechnungsabschlusse beigegebenen Zergliederung (pag. 128, Post 3; pag. 130, Post 4) ersichtlich gemacht.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle vorliegenden Centralrechnungsabschluss genehmigen."

Wien, 16. December 1890.

Kaltenegger,
Berichterstatter.

XI. Handelsministerium.

B. Post- und Telegraphenanstalt.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 7; — Bedeckung: Capitel 33, Titel 5.

Im Staatsvoranschlag war das Erfordernis im ganzen mit . . . . . . 23,443.909 fl. — kr.
festgestellt, wovon auf die österreichischen Postanstalten in der Türkei . . . . . 70.800 „ — „
entfallen.

Ausgegeben wurden insgesammt . . . . 23,338.436 „ $53^1/_2$ „
und war daher der Erfolg nach Abschlag der auf das Jahr 1888 übertragenen Creditreste von . . . . 77.797 „ — „

günstiger um . . . . 27.675 fl. $46^1/_2$ kr.
was hauptsächlich den Ersparnissen bei den sachlichen Betriebserfordernissen zuzuschreiben ist.

Die außerordentliche, nicht präliminirte Ausgabe von 351.000 fl. für die Erbauung des Amtsgebäudes in Graz ist auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 94, erfolgt und sohin gerechtfertigt. Das zu diesem Zwecke aufgenommene Darlehen erscheint mit dem gleich hohen Betrage in den außerordentlichen, nicht präliminirten Einnahmen ausgewiesen.

Die Einnahmen waren veranschlagt mit . . . . 27,682.270 fl. — kr.
wovon auf den Betrieb in der Türkei . . . . 82.500 „ — „
entfielen.

Die thatsächliche Einnahme belief sich jedoch nur auf . . . . 26.757.218 „ $90^1/_2$ „
und blieb somit hinter dem Staatsvoranschlage um . . . . 925.051 „ $09^1/_2$ „
zurück.

Beim Betriebe in Österreich beträgt die Mindereinnahme im Ordinarium . 1,283.135 fl. $71^1/_2$ kr.
und hat ihren Grund in dem durch die Zunahme des Checkverkehres bei der Brief- und Fahrpost eingetretenen Ausfalle, sowie darin, dass bei der Telegraphencorrespondenz, Pneumatik und Ruralpost die angenommene Ertragshöhe nicht erreicht wurde und die Ersätze aus früheren Jahren als uneinbringlich abgeschrieben werden musten oder nur geringe Eingänge ergaben.

Die außerordentliche nicht präliminirte Einnahme von 351.000 fl. correspondirt mit der obangeführten Ausgabepost.

Die österreichischen Postanstalten in der Türkei weisen ein um 7.084 fl. günstigeres Resultat auf, welches durch den Aufschwung des Postanweisungsverkehres bewirkt worden ist.

C. Postsparkassenamt.

Die Ausgaben waren mit	554.070 fl. — kr.
veranschlagt und beliefen sich in Wirklichkeit auf	567.877 „ 64 „
der Erfolg war daher um	13.807 fl. 64 kr.

ungünstiger.

Derselbe findet seine Begründung in der durch die Steigerung des Verkehres nothwendig gewordenen Vermehrung des Personales und der Auslagen für Amtserfordernisse und für Remunerationen an die Postämter, sowie darin, dass ein Theil der Übersiedlungskosten dieses Amtes auf das Jahr 1887 übernommen werden musste.

Die Einnahmen waren veranschlagt mit	800.000 fl. — kr.
betrugen jedoch in Wirklichkeit	848.916 „ 31 „
und es war somit der factische Erfolg um	48.916 fl. 31 kr.

günstiger, was auf der Erhöhung des Einnahmensaldos und der eintretenden Wirkung des Gesetzes vom 19. November 1887 im Anweisungsverkehre beruht.

Der Budgetausschuss beantragt, es sei der Rechnungsabschluss der Post- und Telegraphenanstalt, dann des Postsparkassenamtes für das Jahr 1887 zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.

Wien, 4. März 1890.

Jahn,
Berichterstatter.

D. Staats-Eisenbahnbau.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 9; — Bedeckung: Capitel 33, Titel 7.

Die Ausgaben für den Staatseisenbahnbau bewegten sich innerhalb des Rahmens der auf das Jahr 1887 übertragenen, beziehungsweise der für dieses Jahr bewilligten Credite. Durch Abrundung der auf das Jahr 1888 übertragenen Creditreste ergaben sich geringfügige Differenzen.

In den Regierungserläuterungen findet sich auf Seite 47 eine Nachweisung der Ausgaben für die im Titel 9 aufgeführten Eisenbahnbauten vom Baubeginne bis Ende des Jahres 1887.

Wie aus derselben hervorgeht, haben die erwähnten Eisenbahnbauten bis Ende 1887 einen Gesammtaufwand von 97,170.997 fl. 50 kr. erfordert.

In der Bedeckung wurde ein gegenüber dem Finanzgesetze um 68.205 fl. 45 kr. günstigerer Erfolg dadurch erzielt, dass nichtpräliminirte Interessentenbeiträge zum Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn eingeflossen sind.

Mit Rücksicht darauf, dass die Ertheilung der Indemnität der Prüfung der Baurechnungen vorbehalten wird, ist zu diesem Theile des Central-Rechnungsabschlusses eine Bemerkung hier nicht zu machen.

Wien, Mai 1891.

Meznik,
Berichterstatter.

E. Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privat-Eisenbahnen.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 10, §§. 1—4.

Die dritte und letzte Theilzahlung an die Actiengesellschaft der Localbahn Fehring—Fürstenfeld per 125.000 fl. stellt sich als Überschreitung dar, weil dieselbe erst im Jahre 1887, nach Ablauf der Verwendungsdauer des im Finanzgesetze des Jahres 1885 bewilligten Credites, bewirkt wurde.

Nachdem einerseits im Central-Rechnungsabschlusse pro 1886 der gleiche Betrag als Ersparnis ausgewiesen erscheint, anderseits die Leistung auf dem Gesetze (vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 54) beruht, wird beantragt:

„Das hohe Haus wolle den Central-Rechnungsabschluss pro 1887 für Capitel 27, Titel 10 des Erfordernisses genehmigen und rücksichtlich der ausgewiesenen Überschreitung per 125.000 fl. nachträglich die Indemnität ertheilen.“

Wien, Mai 1891.

Meznik,
Berichterstatter.

F. Einlösung von Privatbahnen.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 11, §. 1.

Laut §. 14 des im Artikel I des Gesetzes vom 6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122, bezogenen, von den Ministern der Finanzen und des Handels mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn vereinbarten Übereinkommens vom 18. Jänner und 17. Juli 1885, ist der Regierung das Recht eingeräumt, den der Kaiser Ferdinands-Nordbahn gehörigen Einsechstelantheil an der Wiener Verbindungsbahn einzulösen und steht es gemäß Artikel VII des citirten Gesetzes der Regierung zu, den Zeitpunkt für Ausübung dieses Rechtes zu bestimmen.

Mit 1. Jänner 1887 hat die Regierung von der ihr ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und den der Kaiser Ferdinands-Nordbahn gehörigen Einsechstelantheil an der Wiener Verbindungsbahn gegen Zahlung einer auf die Dauer von 54 Jahren sich erstreckenden Jahresrente von 32.318 fl. 63 kr. eingelöst. Laut Centralrechnungsabschluss wurde im Jahre 1887 die erste Jahresrate abgestattet.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle diesen Theil des Centralrechnungsabschlusses für das Jahr 1887 zur Kenntnis nehmen.“

Wien, Mai 1891.

Meznik,
Berichterstatter.

G. Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 12, §§. 1—5; Bedeckung: Capitel 33, Titel 10, §§. 1—5.

Als Staatseisenbahnen, welche in fremdem Betriebe stehen, verzeichnet der Centralrechnungsabschluss pro 1887 nur mehr die folgenden:

a) Mürzzuschlag—Neuberg,
b) Unterdrauburg—Wolfsberg,
c) Kriegsdorf—Römerstadt,
d) Erbersdorf—Würbenthal,
e) die Bodenbacher Bahnstrecke.

Die sub a und b genannten Bahnen wurden im Jahre 1887 von der k. k. priv. Südbahngesellschaft, die sub c und d aufgeführten von der k. k. priv. Mährisch-Schlesischen Centralbahn betrieben, während die Bodenbacher Bahnstrecke an die königlich sächsische Regierung verpachtet ist.

Für sämmtliche in Capitel 27, Titel 12, beziehungsweise in Capitel 33, Titel 10 behandelte Bahnen waren laut Finanzgesetz pro 1887 festgesetzt:

Die ordentlichen Ausgaben mit	168.972 fl. — kr.
„ außerordentlichen Ausgaben mit	8.140 „ — „
	177.112 fl. — kr.
Die auf das Jahr 1887 übertragenen Creditreste des Jahres 1886 betrugen	11.268 „ — „
zusammen	188.380 fl. — kr.
Die ordentlichen Einnahmen waren veranschlagt mit	299.950 fl. — kr.
„ außerordentlichen Einnahmen mit	28.022 „ — „
zusammen	327.972 fl. — kr.
Wie der Centralrechnungsabschluss nachweist, haben betragen:	
die ordentlichen Ausgaben	160.291 fl. 04 kr.
„ außerordentlichen Ausgaben	106 „ 11 „
Die Ausgaben, welche für Rechnung der auf das Jahr 1887 übertragenen Creditreste des Jahres 1886 bestritten wurden, bezifferten sich mit	8.730 „ 97 „
zusammen	169.128 fl. 12 kr.
Gegenüber der Finanzgesetzannahme per	188.380 „ — „
berechnet sich hiernach ein Mindererfordernis per	19.251 fl. 88 kr.
Da indessen an Creditresten aus dem Jahre 1887 auf das Jahr 1888 der Betrag von	8.034 „ — „
übertragen worden ist, reducirt sich der günstige Erfolg der Ausgaben auf	11.217 fl. 88 kr.

Es entspricht dies einem Ersparnis gegenüber dem Voranschlage von 5·95 Procent.

Die gesammten ordentlichen Einnahmen haben nach dem Centralrechnungsabschlusse im Jahre 1887	322.256 fl. 70 kr.
die außerordentlichen Einnahmen	27.681 „ 27 „
zusammen	349.937 fl. 97 kr.

betragen.

Im Vergleiche mit der präliminirten Einnahmenziffer von	327.972 „ — „
war der Erfolg um	21.965 fl. 97 kr.

das ist um 6·70 Procent günstiger.

Aus der besseren Gestaltung der Ausgaben per	11.217 fl. 88 kr.
und der Einnahmen per	21.965 „ 97 „
resultirt ein um	33.183 fl. 85 kr.

günstigerer Gesammterfolg, was gegenüber dem Präliminare einer Besserung von 23·77 Procent entspricht.

In welcher Weise die einzelnen Bahnen hieran participiren, bildet den Gegenstand der nachstehenden Erörterung.

§. 1. Staatsbahn Mürzzuschlag—Neuberg.

Ordentliche Ausgaben.

Bei den eigentlichen Betriebsausgaben wurden gegenüber dem Voranschlage Ersparnisse erzielt, welche sich

bei der allgemeinen Verwaltung auf	499 fl. 34 kr.
„ „ Bahnaufsicht und Bahnerhaltung auf	3.168 „ 99 „
bei dem Verkehrs- und commerciellen Dienste auf	703 „ 76 „
„ „ Zugförderungs- und Werkstättendienste auf	704 „ 06 „
zusammen auf	5.076 fl. 15 kr.

belaufen.

Durch eine Mehrausgabe von	2 „ 02 „
bei den „Besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben" reducirt sich der günstige Erfolg der ordentlichen Ausgaben auf	5.074 fl. 13 kr.

Begründet sind die Ersparungen zunächst darin, dass die Abänderung des Betriebsvertrages mit der Südbahn eine Verminderung der Pauschalentschädigung für die Centralleitungskosten bedingte.

Ausschlaggebend günstig gestaltete sich der Erfolg beim Dienstzweige: „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung", und zwar hauptsächlich durch die in geringerem Umfange vollzogene Schwellenauswechslung.

Ein Vergleich mit dem Erfolge des Vorjahres 1886 zeigt, dass die eigentlichen Betriebsausgaben' welche im Jahre 1886 per Betriebskilometer . . . 2.877 fl. 65 kr. betrugen, im Jahre 1887 per Betriebskilometer sich auf . . . 2.577 „ 98 „ gestellt haben.

Außerordentliche Ausgaben.

Aus dem Jahre 1886 stand „für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen" ein Creditrest von . . . 1.000 fl. — kr. zur Verfügung, welcher mit nur . . . 607 „ 69 „ in Anspruch genommen wurde.

Der Rest per . . . 392 fl. 31 kr. stellt sich als günstiger Erfolg dar.

Ebenso wurde bei dem übertragenen Creditreste „für Errichtung von zwei Wächterhäusern" ein Ersparnis von . . . 402 „ 89 „ erzielt, so dass die außerordentlichen Ausgaben mit einem um . . . 795 fl. 20 kr. günstigeren Erfolge abschließen.

Einnahmen.

Auch die ordentlichen Einnahmen haben ein günstiges Ergebnis geliefert:

Der Erfolg hat die Voranschlagsziffer um . . . 1.695 fl. 19 kr. überstiegen.

Die Mehreinnahme ist dem Frachtenverkehre zu verdanken, dessen günstige Gestaltung den Ausfall im Personenverkehre aufgewogen hat.

Besonders war es der Transport von Eisen und Eisenwaren, dann von Kohle, welcher gegenüber dem Jahre 1886 einen weiteren Aufschwung nahm.

Außerordentliche Einnahmen waren weder präliminirt, noch sind solche vorgekommen.

Das Verhältnis der Betriebseinnahmen zu den eigentlichen Betriebsausgaben, der Betriebscoëfficient, betrug im Jahre 1887 . . . 55·99 Procent
im Jahre 1886 . . . 66·82 „

Aus dem günstigen Erfolge in den ordentlichen Ausgaben per	5.074 fl. 13 kr.
in den außerordentlichen Ausgaben per	795 „ 20 „
und in den ordentlichen Einnahmen per	1.695 „ 19 „
resultirt, dass das Gesammtergebnis sich um	7.564 fl. 52 kr.

günstiger gestellt hat.

Aus dem Ordinarium allein wurde nach dem Finanzgesetze ein Betriebsüberschuss von erwartet. . . . 16.128 fl. — kr.

Nachdem sich ein Betriebsüberschuss von . . . . 22.897 „ 32 „

ergeben hat, war der Erfolg um . . . . 6.769 fl. 32 kr.
günstiger, was der Summe der günstigen Erfolge bei den ordentlichen Ausgaben per . . 5.074 „ 13 „
und bei den ordentlichen Einnahmen per . . . . 1.695 „ 19 „
entspricht.

§. 2. Staatsbahn Unterdrauburg—Wolfsberg.

Ordentliche Ausgaben.

Die Abänderung des Vertrages mit der betriebführenden Gesellschaft bewirkte eine Verminderung der Entschädigung für die Centralleitungskosten, so dass sich bei der „Allgemeinen Verwaltung" ein Ersparnis von . . . . 1.997 fl. 26 kr.
ergab.

Zu dem günstigen Erfolge bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per . . . . 4.433 fl. 74 kr.
haben außer genanntem Grunde noch andere Momente beigetragen, welche in den Erläuterungen der Regierung detaillirt aufgeführt sind.

Die „Besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben" haben um . . . . 48 „ 12 „
weniger erfordert, als hiefür präliminirt war.

Dem günstigen Erfolge per . . . . 6.479 fl. 12 kr.
stehen Mehrausgaben beim Verkehrs- und commerciellen Dienst per . . 3.439 fl. 36 kr.
und beim Zugförderungs- und Werkstättendienste per . . . . 4.038 „ 94 „

zusammen per . . . . 7.478 „ 30 „
gegenüber, so dass der Erfolg der ordentlichen Ausgaben gegenüber dem Finanzgesetze um

den Betrag von . . . . 999 fl. 18 kr.
zurückgeblieben ist.

Der größere Aufwand beim Verkehrs- und commerciellen Dienste, sowie beim Zugförderungs- und Werkstättendienste ist eine Consequenz der höheren Transporteinnahmen. Die betriebführende Verwaltung erhielt nämlich für die Besorgung genannter Dienste bestimmte procentuelle Antheile an den Transport- beziehungsweise Frachteinnahmen.

Auf das Betriebskilometer entfielen an eigentlichen Betriebsausgaben
im Jahre 1887 . . . . 1.761 fl. 48 kr.
„ „ 1886 . . . . 1.797 „ 96 „

Außerordentliche Ausgaben.

Bei dem aus dem Jahre 1886 übertragenen Creditreste „für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen" ergab sich eine Überschreitung von 5 kr.

Die pro 1887 bewilligten Credite für „Auswechslung von Unterlagsplatten", für „Reconstruction der Personenwagen" und für „unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen" wurden im Jahre 1887 nicht in Anspruch genommen, sondern auf das Jahr 1888 übertragen.

Einnahmen.

Die ordentlichen Einnahmen weisen einen um . . . . 19.454 fl. 11 kr.
das ist um 27·79 Procent günstigeren Erfolg aus, dessen Ursachen nach den Erläuterungen der Regierung hauptsächlich in der geänderten Verrechnung der Transporteinnahmen liegt, welche in dem Protokolle vom 7. December 1886 vereinbart worden ist.

Durch den Eingang eines rückständigen Interessentenbeitrages aus dem Jahre 1886 hat sich der Erfolg der außerordentlichen Einnahmen um . . . . 100 fl. — kr.
günstiger gestellt.

Die eigentlichen Betriebsausgaben nahmen von den Betriebseinnahmen in Anspruch im Jahre 1886 . . . . 94·22 Procent,
„ 1887 . . . . 74·78 „

Den günstigen Erfolgen bei den ordentlichen Einnahmen per . . . . 19.454 fl. 11 kr.
und bei den außerordentlichen Einnahmen per . . . . 100 „ — „

zusammen per . 19.554 fl. 11 kr.

stehen die Mehrausgaben bei den ordentlichen Ausgaben per . . . . 999 fl. 18 kr.
und bei den außerordentlichen Ausgaben per . . . . — „ 05 „

zusammen per . . . . 999 „ 23 „

gegenüber, so dass das Gesammtresultat ein um . . . . 18.554 „ 88 „
günstigeres ist.

Wenn nur die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben in Betracht gezogen werden, so zeigt sich der Erfolg günstiger um . . . . 18.454 fl. 93 kr.

Um den gleichen Betrag ist der erreichte Betriebsüberschuss des Ordinariums per . 21.584 „ 93 „
höher als die Finanzgesetzannahme per . . . . 3.130 „ — „

§. 3. Staatsbahn Kriegsdorf—Römerstadt.

Ordentliche Ausgaben.

Einen geringeren Aufwand, als im Finanzgesetze vorgesehen war, erforderten:

die allgemeine Verwaltung um . . . . 102 fl. 53 kr.
„ Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um . . . . 1.141 „ 04 „
der Verkehrs- und commercielle Dienst um . . . . 80 „ 61 „
die besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben um . . . . 26 „ 22 „

1.350 fl. 40 kr.

Eine Mehrausgabe verzeichnet der Zugförderungs- und Werkstättendienst in der Höhe von . . . . 214 „ 37 „

so dass für die ordentlichen Ausgaben ein um . . . . 1.136 fl. 03 kr.
günstigerer Erfolg sich ergibt.

Der Minderausgabe im Bahnaufsichts- und Bahnerhaltungsdienste liegen Ersparnisse zugrunde, die bei Erhaltung des Ober- und Unterbaues, sowie bei Auswechslung von Schwellen erzielt wurden.

Per Betriebskilometer betrugen die eigentlichen Betriebsausgaben im Jahre 1887 . 1.582 fl. 89 kr.
„ „ 1886 . 1.634 „ 05 „

Außerordentliche Ausgaben.

Von dem aus dem Jahre 1886 übertragenen Creditreste für „unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen“ per . . . . 1.000 fl. — kr.
wurde nur ein Betrag von . . . . 33 „ 93 „
verwendet.

Der Rest per . . . . 966 „ 07 „
stellt sich, weil verfallen, als Ersparnis dar.

Da ferner ein Betrag von . . . . 8 „ — „
der aus dem Vorjahre für Umgestaltung der hölzernen Rampeneinfassung in Römerstadt zur Verfügung stand, überhaupt nicht in Anspruch genommen wurde, ist der Erfolg der außerordentlichen Ausgaben um . . . . 974 fl. 07 kr.
günstiger.

Einnahmen.

Infolge schwächeren Personen- und Frachtenverkehres sind die ordentlichen Einnahmen um . . . . 160 fl. 07 kr.
zurückgeblieben.

Auch die außerordentlichen Einnahmen aus dem Münzgewinne bei Empfängen in Gold stellten sich um . . . . 44 fl. 01½ kr. niedriger.

Die eigentlichen Betriebsausgaben nahmen von der Betriebseinnahme 85·81 Procent im Jahre 1886, 82·42 " " " 1887 in Anspruch.

Aus dem günstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben per		1.136 fl. 03 kr.
und der außerordentlichen Ausgaben per		974 " 07 "
		2.110 fl. 10 kr.
dann aus dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per .	160 fl. 07 kr.	
und der außerordentlichen Einnahmen per	44 " 01½ "	
		204 " 08½ "
ergibt sich ein um .		1.906 fl. 01½ kr.

günstigeres Gesammtresultat.

Aus dem ordentlichen Betriebe allein wurde im Jahre 1887 ein Überschuss von . . 4.675 fl. 96 kr. erzielt.

Das Finanzgesetz nahm einen solchen in der Höhe von . . . . 3.700 " -- " an.

Der Mehrbetrag per	975 fl. 96 kr.
kommt gleich der Differenz zwischen dem günstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben per	1.136 " 03 "
und dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per	160 " 07 "

§. 4. Staatsbahn Erbersdorf—Würbenthal.

Ordentliche Ausgaben.

Die Ersparnisse bei der allgemeinen Verwaltung per		133 fl. 55 kr.
bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per		2.644 " 55 "
dann bei den besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben per		98 " 90 "
zusammen per .		2.877 fl. — kr.
wurden theilweise durch die Mehrausgaben beim Verkehrs- und commerciellen Dienste per	277 fl. 65 kr.	
und beim Zugförderungs- und Werkstättendienste per	359 " 37 "	
zusammen per		637 " 02 "
aufgewogen, so dass die ordentlichen Ausgaben mit einem um		2.239 fl. 98 kr.

günstigeren Erfolge abschließen.

Das Ersparnis bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung fällt größtentheils auf Rechnung des Umstandes, dass die Schwellenauswechslung in einem geringeren als dem präliminirten Maße nothwendig wurde.

Die Erhöhung der Ausgaben beim Verkehrs- und commerciellen Dienste, sowie beim Zugförderungs- und Werkstättendienste hängt mit der Zunahme der Transporteinnahmen zusammen; infolge derselben drückte sich die vertragsmäßige procentuelle Betriebskostenvergütung in einer höheren Ziffer aus.

Auf die betriebskilometrische Einheit reducirt, entfallen an eigentlichen Betriebsausgaben

pro 1886	1.967 fl. 74 kr.
" 1887	1.891 " 65 "

Außerordentliche Ausgaben.

Von dem aus dem Vorjahre übertragenen Creditreste für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen per . . . . 1000 fl. — kr.
wurde ein Betrag von . . . . 767 „ 75 „
nicht verwendet.

Derselbe ist verfallen.

Durch Aufrundung bei Übertragung eines Creditrestes auf das Jahr 1888 reducirt sich der günstige Erfolg der außerordentlichen Ausgaben um . . . . — „ 05 „

auf den Betrag von . . . . 767 fl. 70 kr.

Einnahmen.

Die Präliminaransätze der ordentlichen Einnahmen wurden durch den Erfolg um . 1.313 fl. 71 kr. übertroffen, wozu der gesteigerte Eilgut- und Frachtenverkehr zunächst beitrug.

Infolge größerer Einnahmen in Gold hat sich auch der Münzgewinn um . . . . 32 „ 67½ „ höher gestellt.

Der Betriebscoëfficient fiel von 96·59 Procent im Jahre 1886 auf 86·73 Procent im Jahre 1887.

Aus der Zusammenfassung der günstigen Erfolge

bei den ordentlichen Ausgaben per	2.239 fl. 98 kr.
„ „ außerordentlichen Ausgaben per	767 „ 70 „
„ „ ordentlichen Einnahmen per	1.313 „ 71 „
„ „ außerordentlichen Einnahmen per	32 „ 67½ „
resultirt ein um	4.354 fl. 06½ kr.

günstigerer Gesammterfolg.

Der Betriebsüberschuss aus der ordentlichen Gebarung allein beträgt . . . . . . 5.353 fl. 69 kr.
während nach dem Voranschlage ein Betriebsüberschuss von nur . . . . 1.800 „ — „
zu erwarten stand.

Die Differenz per . . . . 3.553 fl. 69 kr.
entspricht der Summe der günstigen Erfolge
bei den ordentlichen Ausgaben per . . . . 2.239 „ 98 „
„ „ „ Einnahmen „ . . . . 1.313 „ 71 „

§. 5. Bodenbacher Bahnstrecke.

Ordentliche Ausgaben.

Als „Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen“ war an fünfjährigen Feuerversicherungsprämien für die ärarischen Gebäude in Bodenbach ein Gesammtbetrag von 1.230 fl. präliminirt.

Nachdem die königlich sächsische Regierung die Versicherung dieser Gebäude mit Ausnahme des Beamtenwohnhauses sammt Nebengebäuden auf eigene Kosten übernommen hat, wurde der präliminirte Betrag in Ersparnis gebracht.

Hinsichtlich des Beamtenwohnhauses sammt Nebengebäuden ist die Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, welche diese Gebäude administrirt, dem gegenseitigen Schadenassecuranzverbande der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen beigetreten.

Bis zum Rechnungsabschlusse war jedoch die entfallende Assecuranzgebür noch nicht bemessen.

Außerordentliche Auslagen.

Der aus dem Vorjahre übertragene Creditrest für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen per 500 fl. wurde aufgebraucht; der unter demselben Titel im Finanzgesetze pro 1887 bewilligte Credit von 500 fl. ist auf das Jahr 1888 übertragen worden.

Einnahmen.

In das Finanzgesetz war der Pachtschilling der königlich sächsischen Regierung in runder Ziffer eingestellt, wodurch sich der um 3 fl. 76 kr. günstigere Erfolg erklärt.

Der Münzgewinn stellte sich um . . . . 429 fl. 39 kr. niedriger, weil das Goldagio zur Zeit der Pachtzinszahlung nicht den im Präliminare angenommenen Stand erreichte.

Da die ordentlichen Betriebsausgaben um . . . . 1.230 fl. — kr.
die ordentlichen Betriebseinnahmen um . . . . 3 „ 76 „

zusammen um . . 1.233 fl. 76 kr.

günstiger sind,
resultirt gegenüber dem ungünstigen Erfolge bei den außerordentlichen Einnahmen per . 429 „ 39 „
ein um . . . . 804 fl. 37 kr.
günstigeres Gesammtergebnis.

Nachstehende Tabelle bietet eine Übersicht über die Ergebnisse der vorbehandelten Bahnen.

Benanntlich	Der Erfolg war gegenüber dem Finanzgesetze											
	im Ordinarium				im Extraordinarium				im Gesammten			
	günstiger		ungünstiger		günstiger		ungünstiger		günstiger		ungünstiger	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatsbahn Mürzzuschlag—Neuberg	6.769	32	. . .	. .	795	20	. . .	. .	7.564	52	. . .	. .
Staatsbahn Unterdrauburg—Wolfsberg	18.454	93	. . .	. .	99	95	. . .	. .	18.554	88	. . .	. .
Staatsbahn Kriegsdorf—Römerstadt	975	96	. . .	. .	930	05½	. . .	. .	1.906	01½	. . .	. .
Staatsbahn Erbersdorf—Würbenthal	3 553	69	. . .	. .	800	37½	. . .	. .	4.354	06½	. . .	. .
Bodenbacher Bahnstrecke	1.233	76	. . .	.	. . .	. .	429	39	804	37	. . .	. .
	30 987	66	. . .	. .	2.625	58	429	39	33.183	85	. . .	. .
					2.196	19						

Der schließliche günstigere Gesammterfolg per 33.183 fl. 85 kr. stimmt mit der in der Einleitung dieses Berichtes entwickelten Ziffer überein.

Der Budgetausschuss stellt auf Grund des vorstehenden Berichtes den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den Centralrechnungsabschluss pro 1887, Capitel 27, Titel 12 des Erfordernisses und Capitel 33, Titel 10 der Bedeckung zur Kenntnis nehmen und für die vorgekommenen Überschreitungen, nämlich

bei §. 1 an ordentlichen Ausgaben	. . . .	2 fl. 02 kr.
„ §. 2 „ „ „	. . . .	7.478 „ 30 „
„ außerordentlichen Ausgaben	. . . .	— „ 05 „
„ §. 3 „ ordentlichen „	. . . .	214 „ 37 „
„ §. 4 „ „ „	. . . .	637 „ 02 „
„ außerordentlichen „	. . . .	— „ 05 „

nachträglich die Indemnität ertheilen."

Wien, Mai 1891.

Meznik,
Berichterstatter.

H. Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Josef-, Pilsen-Priesener und der Vorarlberger Bahn.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 13, §§. 1—6. — Bedeckung: Capitel 33, Titel 11, §§. 1—5.

Unter diesem Titel erscheint die Gebarung des staatlichen Betriebsnetzes, welches von der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen verwaltet wird, behandelt.

Bei Beurtheilung des Betriebserfolges und bei Vergleichung desselben mit dem Finanzgesetze kommt darauf Rücksicht zu nehmen, dass auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, Erwerb- und Einkommensteuern nebst Zuschlägen für die Jahre 1877—1887 mit zusammen . 4,731.263 fl. 66 kr. bestritten wurden, für welche im Finanzgesetze nicht vorgesorgt war.

Durch das Finanzgesetz pro 1887 wurden für den in Capitel 27, Titel 13, beziehungsweise in Capitel 33, Titel 11, behandelten Bahnencomplex festgesetzt:

Die ordentlichen Ausgaben mit		33,395.455 fl. — kr.
die außerordentlichen Ausgaben mit		5,379.370 „ — „
		38,774.825 fl. — kr.
Auf das Jahr 1887 wurden Creditreste des Jahres 1886 übertragen per .		1,033.481 „ — „
zusammen .		39,808.306 fl. — kr.
Dem Centralrechnungsabschlusse zufolge haben betragen:		
die ordentlichen Ausgaben	37,140.498 fl. 53 kr.	
die außerordentlichen Ausgaben	3,203.066 „ 76 „	
	40,343.565 fl. 29 kr.	
Für Rechnung der auf das Jahr 1887 übertragenen Creditreste des Jahres 1886 wurden Ausgaben in der Höhe von	1,282.229 „ 78 „	
bestritten.		
Die Gesammtausgaben beziffern sich mit		41,625.795 „ 07 „
so dass sich ein um		1,817.489 fl. 07 kr.
Fürtrag .		1,817.489 fl. 07 kr.

Übertrag . 1,817.489 fl. 07 kr.
ungünstigerer Erfolg berechnet; nachdem jedoch aus dem Jahre 1887 an Creditresten auf das Jahr 1888 ein Betrag von . . . . 2,290.869 „ — „
übertragen wurde, stellt sich der Erfolg der Ausgaben um . . . . 4,108.358 fl. 07 kr.
ungünstiger dar.

Wird dieser Ziffer die bereits erwähnte, auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, geleistete Steuerzahlung per . . . . 4,731.263 „ 66 „
entgegengehalten, dann zeigt sich, dass der Erfolg der Gebarung, soweit für dieselbe im Finanzgesetze vorgesehen war, dem Voranschlage gegenüber um . . . . 622.905 „ 59 „
günstiger gewesen ist.

An ordentlichen Einnahmen waren im Finanzgesetze . . . . 37,751.560 „ — „
an außerordentlichen Einnahmen ebendort vorgesehen . . . . 1,607.385 „ — „

zusammen . 39,358.945 fl. — kr.

Der Centralrechnungsabschluss verzeichnet dagegen:
an ordentlichen Einnahmen . . . . 39,502.524 fl. 34 kr.
an außerordentlichen Einnahmen . . . . 1,934.623 „ 03 „

Die Gesammteinnahmen per . . . . 41,437.147 „ 37 „
haben den Voranschlag um . . . . 2,078.202 fl. 37 kr.
überstiegen, was einer Besserung von 5·3 Procent gleichkommt.

Aus der Zusammenfassung des günstigen Erfolges der Einnahmen per . . . 2,078.202 „ 37 „
und des ungünstigen Erfolges der Ausgaben per . . . . 4,108.358 „ 07 „
ergibt sich, dass das Gesammtergebnis um . . . . 2,030.155 fl. 70 kr.
ungünstiger gewesen ist.

Wenn jedoch, wie es für einen richtigen Vergleich nothwendig ist, die nicht präliminirten, auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, geleisteten Steuerzahlungen per . . . . 4,731.263 „ 66 „
ausgeschieden werden, dann resultirt rücksichtlich der im Finanzgesetze vorgesehenen Gebarung schließlich ein um . . . . 2,701.107 fl. 96 kr.
günstigerer Gesammterfolg.

Der Antheil jeder einzelnen Bahngruppe hieran ist nachfolgend im Detail besprochen.

§. 1. Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn.

Ordentliche Ausgaben.

Minderausgaben wurden erzielt:
Bei der allgemeinen Verwaltung in Höhe von . . . . 15.194 fl. 90 kr.
bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung in Höhe von . . . . 52.989 „ 19 „
bei dem Zugförderungs- und Werkstättendienst in Höhe von . . . . 60.930 „ 88 „
bei den besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben in Höhe von . . . . 20.111 „ 83 „

zusammen in Höhe von . 149.226 fl. 80 kr.

Einen höheren Aufwand erforderten der Verkehrs- und commercielle Dienst per . . . . 41.743 fl. 17 kr.
die vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation per . . . . — „ 50 „ 41.743 „ 67 „

Der Erfolg der ordentlichen Ausgaben ist sonach um . . . . 107.483 fl. 13 kr.
günstiger.

Was die „Allgemeine Verwaltung“ betrifft, so participirte der Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn nach dem Verhältnisse der zugskilometrischen Leistung an den bezüglichen Kosten für das Gesammtnetz der von der Generaldirection verwalteten Bahnen.

Die Erläuterungen der Regierung legen eingehend die Gründe dar, aus welchen die allgemeinen Verwaltungskosten in ihrer Gesammtheit hinter den Präliminaransätzen zurückgeblieben sind. Es gelangt diese

günstige Erscheinung in dem Mindererfordernisse beim Staatsbetriebe der Kronprinz Rudolf-Bahn procentuell zum Ausdruck.

Bei dem Dienstzweige „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" haben zunächst die persönlichen Ausgaben sich durch Personalreduction vermindert, wie ferner ein geringerer Antheil an den Betriebsdirectionskosten für die Kronprinz Rudolf-Bahn resultirte; anderseits aber die sachlichen Betriebserfordernisse durch einen Minderaufwand für die Erhaltung des Unterbaues, sowie dadurch, dass infolge der günstigen Witterung in den letzten Monaten des Jahres 1887 die für Schneebeseitigung präliminirten Beträge nicht in Anspruch genommen wurden, sich niedriger gestellt. Auch die für Schneeabräumungen vorgesehenen Beträge wurden in geringem Maße in Anspruch genommen, weil abnorme Niederschläge im Jahre 1887 nicht vorkamen.

Der ungünstige Erfolg im „Verkehrs- und commerciellen Dienste" erklärt sich, abgesehen von der Erhöhung der Auslagen, welche die Steigerung des Personen- und Frachtenverkehres mit sich brachte, auch dadurch, dass die Entschädigung für die Postbeförderung und aus dem Betriebe der Pachtbahnen geringer ausfiel als angenommen war.

Die Kosten des „Zugförderungs- und Werkstättendienstes" werden für das Gesammtnetz der von der Generaldirection verwalteten Bahnen ermittelt und nach dem Verhältnisse der Leistungen an Achs-, beziehungsweise an Zugskilometern auf die einzelnen Gruppen vertheilt.

Ökonomische Materialgebarung, sowie ausgedehnte Verwendung von Mineralöl und Vaselin bewirkten eine bedeutende Verminderung der Kosten des Schmierens der Locomotiven, Maßnahmen administrativer Natur verringerten das Erfordernis für die Centralleitung. Die fortschreitende Einschulung des zugewachsenen Personales, die Neueintheilung der Maschinenstrecken, sowie die Bewilligung von Prämien aus Anlass von Materialersparnissen trugen zur Herabminderung der Kosten des Zugförderungsdienstes gleichfalls bei.

Dadurch, dass die Auswechslung von Locomotivkesseln, sowie die Reparaturen am Wagenpark in geringerem Umfange, als präliminirt war, durchgeführt wurden, ermäßigten sich auch die Kosten des Werkstättendienstes.

Infolge der im August 1887 erfolgten Verstaatlichung der Kronprinz Rudolf-Bahn waren die Einkommensteuer und das Gebürenäquivalent, wofür im Voranschlag für das ganze Jahr 1887 vorgesehen war, nur mehr theilweise zu leisten, wie auch die Stempel und Gebüren einen geringeren Aufwand bedingten. Es erklärt sich hiedurch der günstige Erfolg in den „Besonderen Ausgaben".

Außerordentliche Ausgaben.

Der Münzverlust, welcher mit 302.030 fl. veranschlagt war, belief sich auf 292.251 fl. 94 kr. und ist sonach diesfalls ein Ersparnis von . . . . 9.778 fl. 06 kr.
zu verzeichnen.

Einen Minderaufwand erforderten noch:

Die Versicherungsarbeiten bei Lehnen, Böschungen u. s. w. per . . . . . . 41 „ 78 „
die Centralisirung der Einfahrtsweichen und die Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen per . . . . — „ 36 „
die Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen per . . . . — „ 15 „
die diversen Hochbauten in verschiedenen Stationen per . . . . 40 „ 93 „
der Neubau des Materialmagazins in Knittelfeld (Schlussrate) per . . . . 65 „ 44 „
die Herstellung eines Heizhauses in Aussee und die Aufstellung der fehlenden Brückenwagen per . . . . 119 „ 45 „
die Hilfsmaschinen für die Werkstätten in Amstetten und Knittelfeld per . . . . . 17 „ — „
aus der Abrundung bei Übertragung der Creditreste auf das Jahr 1888 resultirte ein Mindererfordernis von . . . . 1 „ 64 „

zusammen . 10.064 fl. 81 kr.

Den Ersparnissen stehen Mehrausgaben gegenüber, und zwar:

Bei der Post „Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen" per . . . . 10.677 fl. 71½ kr.

Nachdem diese Mehrausgabe in Ausführung der neuen Brückenverordnung, welche eine Verstärkung der Eisenbrückenconstructionen nothwendig machte, erwachsen sind, lässt sich eine Einwendung dagegen nicht erheben.

Fürtrag . 10.677 fl. 71½ kr. 10.064 fl. 81 kr.

Übertrag	10.677 fl. 71½ kr.	10.064 fl. 81 kr.
Durch Aufrundung bei Übertragung eines Creditrestes auf das Jahr 1888 ergab sich eine Mehrausgabe von	— „ 22 „	
und bei der Post „Für Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken“ eine solche von	— „ 36 „	
zusammen		10.678 „ 29½ „

Der Erfolg der außerordentlichen Ausgaben war sonach im Vergleiche mit dem Voranschlage um . . . . . 613 fl. 48½ kr. ungünstiger.

Einnahmen.

In den Erläuterungen der Regierung befindet sich eine Tabelle, welche die Betriebseinnahmen nach „Transporteinnahmen“ und „Verschiedenen Einnahmen“ scheidet.

Wie aus derselben hervorgeht, haben die Transporteinnahmen das Präliminare überholt, während die „Verschiedenen Einnahmen“ einen ungünstigen Erfolg verzeichnen.

Die Besserung in den Transporteinnahmen ist der Steigerung des Personen- und Frachtenverkehres zu verdanken. Für letzteren fiel die günstige Ernte des Jahres 1887 und der Umstand ins Gewicht, dass das Bekanntwerden der von der deutschen Reichsregierung für einzelne Getreidesorten geplanten Zollerhöhung eine namhafte Steigerung der Cerealienausfuhr nach Deutschland bewirkte.

Der ungünstige Erfolg, welchen die Verschiedenen Einnahmen aufweisen, findet Erklärung darin, dass zur Bewältigung des gesteigerten Verkehres mehr Locomotiven auf der Kronprinz Rudolf-Bahn in Verwendung standen und die interne Locomotivmiete einen größeren Ausfall verzeichnet.

Die ordentlichen Einnahmen betrugen 6,026.663 fl. 89 kr., um 101.883 fl. 89 kr. mehr als präliminirt war. Es ist dies die höchste Einnahme, welche die Kronprinz Rudolf-Bahn seit ihrem Bestande erreicht hat.

Der Münzgewinn mit 150.750 fl. veranschlagt, stellte sich auf 165.036 fl. 74 kr. und da auch nicht präliminirte außerordentliche Einnahmen in der Höhe von 2624 fl. 82 kr. eingegangen sind, ist das Ergebnis der außerordentlichen Einnahmen um 16.911 fl. 56 kr. günstiger.

Durch Zusammenfassung der günstigen Erfolge	
bei den ordentlichen Ausgaben per	107.483 fl. 13 kr.
„ „ „ Einnahmen per	101.883 „ 89 „
„ „ außerordentlichen Einnahmen per	16.911 „ 56 „
zusammen per	226.278 fl. 58 kr.
und des ungünstigen Erfolges	
bei den außerordentlichen Ausgaben per	613 „ 48½ „
berechnet sich das Gesammtergebnis als ein um	225.665 fl. 09½ kr.
günstigeres.	

Nach dem Präliminare der ordentlichen Ausgaben und der ordentlichen Einnahmen war in dem Finanzgesetze ein Staatszuschuss auf die vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation von . . . . . 4,823.735 fl. — kr. in Aussicht genommen worden;

der Erfolg bedingte einen Zuschuss von nur	4,614.367 „ 98 „
das um	209.367 fl. 02 kr.
günstigere Resultat entspricht dem günstigen Erfolge in den ordentlichen Ausgaben per	107.483 fl. 13 kr.
mehr dem günstigen Erfolge in den ordentlichen Einnahmen per	101.883 „ 89 „

§. 2. Betrieb der westlichen Staatsbahnen.

(Arlbergbahn und Trajectbetrieb, Böhmisch-mährische Transversalbahn, Braunau-Straßwalchener Bahn, Niederösterreichische Staatsbahnen (Donau-Uferbahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner Bahn, Tarvis-Pontafeler Staatsbahn, Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Josef-Bahn, Pilsen-Priesener Bahn und Vorarlberger Bahn.)

Bei der im §. 2 behandelten Gruppe der westlichen Staatsbahnen erscheinen die auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, bestrittenen Erwerb- und Einkommensteuern nebst

Zuschlägen für die Jahre 1877—1887 mit zusammen 4,731.263 fl. 66 kr. unter den ordentlichen Ausgaben verrechnet. Nachdem diese Steuerzahlungen im Voranschlage für das Jahr 1887 nicht vorgesehen waren, bleiben sie bei einem Vergleiche des Erfolges mit dem Finanzgesetze außer Anschlag.

Ein Vergleich rücksichtlich der ordentlichen Ausgaben zeigt, dass mit Ausnahme des Dienstzweiges: „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung“ durchwegs Ersparnisse erzielt wurden; es belaufen sich dieselben

bei der Allgemeinen Verwaltung auf	54.479 fl. 85 kr.
beim Verkehrs- und commerciellen Dienst auf	116.640 „ 89 „
beim Zugförderungs- und Werkstättendienst auf	282.919 „ 20 „
bei den Besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben auf .	113.617 „ 89 „
zusammen auf .	567.657 fl. 83 kr.

Infolge der Mehrausgabe bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per	8.020 fl. 03 kr.	
und eines höheren Aufwandes für vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation per	49 „ 94 „	
		8.069 „ 97 „
reducirt sich der günstige Erfolg in den ordentlichen Ausgaben auf den Betrag von .		559.587 fl. 86 kr.

Bei Einbeziehung der auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, geleisteten Erwerb- und Einkommensteuern für die Jahre 1877—1887 per	4,731.263 fl. 66 kr.
welche Ausgabe, weil nicht präliminirt, als Überschreitung sich darstellt, resultirt als Erfolg in den ordentlichen Ausgaben ein Mehraufwand von	4,171.675 „ 80 „

Die Ersparnisse bei der Allgemeinen Verwaltung und beim Zugförderungs- und Werkstättendienst finden ihre Erklärung in den Ausführungen, welche zu diesen Titeln bei §. 1 „Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn“ gemacht wurden.

Dass beim Verkehrs- und commerciellen Dienste trotz der größeren Leistung ein Minderaufwand sich ergab, ist begründet in der mit 1. Jänner 1887 erfolgten Auflösung der Eisenbahnbetriebsdirection Budweis, in der Zurechnung geringerer Kostenantheile für die gemeinsamen Transportseinnahmen-Abrechnungsstellen; in einem Mindererforderniſſe an Substitutions- und Reisekosten infolge der Normirung reducirter Diäten bei auswärtiger Verwendung Bediensteter im eigenen Directionsbezirke, in mäßigeren Uniformirungskosten, in der thunlichsten Ausnützung der Züge, endlich in rationeller Verschubmanipulation, bei welcher trotz erhöhter Brutto- und Wagenbewegung Verschub-, beziehungsweise Dampfhaltungsstunden erspart worden sind.

Bei den „Besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben“ wurde der günstige Erfolg dadurch herbeigeführt, dass entgegen der seinerzeitigen Annahme die Einlösung der vierprocentigen steuerpflichtigen Mark-Prioritätencoupons der Kaiserin Elisabeth-Bahn, Emission 1883 zum Termine: 1. April 1887 noch bei der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen sich vollzog und durch die Einhebung der 10 Procent Einkommensteuer hiebei eine nicht präliminirte Einnahmspost sich ergab, während weiter die Börsefondsbeiträge und Cotirungssteuern, dann die Stempel und Gebüren sich niedriger stellten und die Vergütung für Mitbenützung von Bahnhöfen, für mitbenützte oder gepachtete Bahnstrecken einen geringeren Aufwand erheischte.

Die unwesentliche Mehrausgabe beim Dienstzweige: „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung“, welche nicht ganz 0·2 Procent des Präliminares beträgt, wurde durch im Voranschlage nicht vorgesehene, im Interesse der Verkehrssicherheit gebotene Umstaltungen der Signalmittel und erheblichen Arbeiten an Brücken verursacht.

Außerordentliche Ausgaben.

Bei folgenden Positionen wurden gegenüber den bewilligten, beziehungsweise übertragenen Crediten Ersparnisse erzielt, und zwar:

Für das Einlegen eiserner Weichen (auf den niederösterreichischen Staatsbahnen, der Rakonitz-Protiviner Bahn, Kaiserin Elisabeth Bahn, Kaiser Franz Josef-Bahn, Pilsen-Priesener Bahn und auf der Vorarlberger Bahn) per	680 fl. — kr.
Die Betriebsausgaben in Gold erreichten die Höhe der Voranschlagsziffer nicht, weshalb der Münzverlust sich um . . . . . niedriger stellte.	16.102 „ 56 „
Fürtrag .	16.782 fl. 56 kr.

Übertrag .	16.782 fl. 56 kr.
Weitere Minderaufwendungen verzeichnen die Positionen:	
für den Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau, Gesammtkosten 280.000 fl. und 5 Procent Zinsen (2. Rate) per	66 „ 45 „
für das Aufnahmsgebäude und die Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein, Gesammtkosten 150.000 fl. (3. Rate) per . . .	48 „ 86 „
für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen per	151 „ 70 „
für Vergrößerung der Werkstättenanlagen in Gmünd (18.000 fl.), des Heizhauses in Wörgl (24.000 fl.), dann für Hilfsmaschinen und Werkzeuge für die Werkstätten in Wien und Linz (13.200 fl.) per	298 „ 76 „
für die Erweiterung der Station Sandau zu einer Frachtenstation (2. Rate) per	26 „ 67 „
für Errichtung einer Wasserstation und Adaptirung eines Aufnahmsgebäudes in der Station Schwarzenau (2. Rate) per	— „ 72 „
für die Erweiterung der bestehenden Geleise und Gebäude in Soběslau per .	118 „ 50 „
für Vermehrung der Geleiseanlagen in Strakonitz per	4 „ 34 „
für Herstellung eines Ausweichgeleises und Verlegung der Straße in Hostivař per	616 „ 05 „
für Erweiterung der Station Limburg-Maissau zur Frachtenstation per . . .	268 „ 34 „
für Erweiterung der Station Hötzelsdorf zur Frachtenstation per	287 „ 93 „
für Umgestaltung und Vergrößerung der Haltestelle Baumgarten per	23 „ 78 „
für Herstellung einer Schleppbahn von der Station Přibram zu den Hüttenwerken per	3.075 „ 66½ „
für Herstellungen zur Wasserbeschaffung für Wächterhäuser per	28 „ 02 „
für Verstärkung des Oberbaues auf der Linz-Budweiser Bahnlinie aus Anlass der Einführung des Schnellzugsverkehres per	17 „ 05 „
für Anschaffung von Postambulancewagen per	1.130 „ — „
für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen per . . .	— „ 54 „
für Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn (1. und 2. Rate) per	7 „ 69 „
zusammen .	22.953 fl. 62½ kr.

Mehrausgaben kamen vor bei den Positionen:

Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen per	239.000 fl. 18 kr.
Gemäß der neuen Brückenverordnung, R. G. Bl. Nr. 109 ex 1887, musſten die Eisenbrückenconstructionen verstärkt werden und fanden die bezüglichen Kosten mangels eines eigenen Credites Verrechnung auf genannter Position.	
Eine Einwendung gegen die Mehrausgabe kommt nicht zu erheben.	
Ebenso erscheinen die Mehrausgaben „für Vermehrung der Material- und Inventarvorräthe" im Jahre 1887 per	24.420 „ 49 „
welche sich als Consequenz der in diesem Jahre durchgeführten Regulirung des Materialvorrathsfondes der österreichischen Staatsbahnen darstellt, sowie die Ausgabe „für Beschaffung von drei Schiffen für die Bodenseeschiffahrt" per	67.802 „ 39 „
nach den Aufklärungen, welche die Regierung hiezu in den Erläuterungen gegeben hat, gerechtfertigt.	
Noch ergab sich ein Mehraufwand von	4 „ 30 „
bei der Post: „Für Entrirung des Localfrachtendienstes (Linienamt) und Herstellung von Unterkünften für die Finanzwachmannschaft am Donauquaibahnhof."	
Durch Auf-, beziehungsweise Abrundung bei Übertragung der Creditreste auf das Jahr 1888 entstanden endlich Differenzen, welche im einzelnen Falle den Betrag von einem Gulden nicht erreichen und zusammen eine Mehrausgabe von	— „ 41 „
darstellen.	
Aus diesen Mehrausgaben per zusammen	331.227 fl. 77 kr.
und den sich mit	22.953 „ 62½ „
beziffernden Ersparnissen resultirt für die außerordentlichen Ausgaben ein um . . . ungünstigerer Erfolg.	308.274 fl. 14½ kr.

Einnahmen.

In dem Berichte über den Staatsvoranschlag pro 1887 hat der Budgetausschuss der Erwartung Ausdruck gegeben, dass der Transitverkehr via Arlberg größere Dimensionen annehmen werde. Diese Erwartung hat sich erfüllt. Von dem Getreideexporte, welcher sich infolge der günstigen Ernte und der deutschen Zollerhöhung entwickelte, hatte die Arlberg-Bahn ein namhaftes Quantum zu bewältigen.

Es ist übrigens nicht zu verkennen, dass auch die Hebung der industriellen Thätigkeit, in welcher Beziehung die Errichtung neuer und die Erweiterung bestandener industrieller Etablissements zu erwähnen ist, die Güterfrequenz in günstiger Weise beeinflusst hat.

Zu nicht geringem Theile haben hiebei auch die tarifarischen Maßnahmen der Staatsbahnen fördernd mitgewirkt.

Es haben Dank dem Aufschwunge des Frachtenverkehres die „Transporteinnahmen“ und infolge besseren Erträgnisses der Péagestrecke Wörgl-Innsbruck und der Localbahnen, sowie infolge günstigerer Gestaltung der Fahrbetriebsmittelmiete auch die „Verschiedenen Einnahmen“ so günstige Resultate geliefert, dass die ordentlichen Einnahmen die Annahme des Voranschlages um . . . . 768.145 fl. 87 kr. überstiegen.

Von den im Voranschlage vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen ging ein Gesammtbetrag von . . . . 25.635 fl. — kr. nicht ein, weil die Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt per 322 fl. erst im Jahre 1888 zur Verrechnung gelangte, während der Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Josef-Bahn per 25.313 fl. auf Grund eines abgeschlossenen Vergleiches entfiel.

Anderseits verzeichnet das Jahr 1887 im Finanzgesetze nicht vorgesehene außerordentliche Einnahmen, welche in den „Erläuterungen“ der Regierung detaillirt aufgezählt sind, in einem Gesammtbetrage von . . . . 42.440 fl. 31 kr.
wie sich ferners der Münzgewinn durch Mehreinnahmen in Gold erhöhte um . . . . 185.719 „ 14 „
228.159 „ 45 „

Es stellt sich sohin der Erfolg der außerordentlichen Einnahmen um . . . . 202.524 fl. 45 kr. günstiger dar.

Wenn von den nicht präliminirten auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33 bewirkten Steuerzahlungen abgesehen wird, führt die Gegenüberstellung der günstigen Erfolge

bei den ordentlichen Ausgaben per	559.587 fl. 86 kr.
„ „ „ Einnahmen per	768.145 „ 87 „
„ „ außerordentlichen Einnahmen per	202.524 „ 45 „
	1,530.258 fl. 18 kr.
und der ungünstigen Erfolge bei den außerordentlichen Ausgaben per	308.274 „ 14½ „
zur Ziffer der Gesammtbesserung per	1,221.984 fl. 03½ kr.
Infolge des unter den ordentlichen Ausgaben verrechneten Aufwandes für Steuerzahlungen auf Grund des oben angeführten Gesetzes per	4,731.263 „ 66 „
gestaltete sich indessen das thatsächliche Gesammtergebnis zu einem um . . . . . ungünstigeren.	3,509.279 fl. 62½ kr.

Wenn nur die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt werden, stellt sich von der mehrerwähnten Steuerzahlung abgesehen, der Erfolg um . . . . 1,327.733 fl. 73 kr. günstiger dar; bei Einrechnung dieser Steuerzahlung dagegen resultirt aus dem Ordinarium allein ein um . . . . 3,403.529 „ 93 „ ungünstigerer Erfolg.

Um den gleichen Betrag ist der erreichte Betriebsüberschuss per . . . . . . 6,499.330 fl. 07 kr. niedriger, als der im Finanzgesetze mit . . . . 9,902.860 „ — „ aus dem Ordinarium in Aussicht genommene Erfolg.

§. 3. Betrieb der Istrianer Staatsbahn.

(Inbegriffen: Herpelje—St. Andrea, St. Andrea—Hafenanschluss.)

Ordentliche Ausgaben.

Gegenüber dem Finanzgesetze sind Mehrausgaben erwachsen:

bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1.601 fl. 86 kr.
beim Verkehrs- und commerciellen Dienste	14.353 „ 55 „
beim Zugförderungs- und Werkstättendienste	11.466 „ 22 „
bei den besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben	1.354 „ 36 „
zusammen	28.775 fl. 99 kr.

Nach Abschlag des Ersparnisses:

bei der Allgemeinen Verwaltung per	186 „ 09 „
resultirt für die ordentlichen Ausgaben ein um ungünstigerer Erfolg.	28.589 fl. 90 kr.

Die Mehrausgabe beim Dienstzweige: „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung“ liegt in den Kosten für Schneebeseitigung. Dieselben betrugen:

im Jahre	1883	69 fl.
„ „	1884	18 „
„ „	1885	140 „
„ „	1886	1.897 „
und erreichten „ „	1887 die ungewöhnliche Höhe von	10.676 „

Nur durch weitgehende Ökonomie auf dem übrigen Gebiete dieses Dienstzweiges war es möglich, eine größere Überschreitung zu vermeiden.

Der Mehraufwand beim Verkehrs- und commerciellen Dienste, beim Zugförderungs- und Werkstättendienste, sowie bei den besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Auslagen steht im Zusammenhange mit dem Verkehrsaufschwunge, welcher nach der am 6. Juli 1887 erfolgten Eröffnung der Strecke Herpelje—Triest zutage trat und eine um 16·5 Procent höhere Leistung an Zugskilometern bedingte.

Es kommt für die Beurtheilung der Mehrauslagen indessen in Betracht, dass, während die eigentlichen Betriebskosten — ohne Berücksichtigung des Ersparnisses bei der Allgemeinen Verwaltung — um 8·3 Procent gestiegen sind, die ordentlichen Betriebseinnahmen um 15·8 Procent sich erhöhten. Das Ergebnis muss sohin als ein günstiges bezeichnet werden.

Außerordentliche Ausgaben.

Der „für das Einlegen eiserner Weichen“ bewilligte Credit per gelangte nicht zur Verwendung, stellt sich daher als Ersparnis dar.	340 fl. — kr.
Infolge geringerer Betriebsausgaben in Gold war auch der Münzverlust um niedriger.	1.482 „ 13 „
Durch Abrundung bei Übertragung der Creditreste auf das Jahr 1888 ergab sich ein Ersparnis von	1 „ 08 „
so dass die außerordentlichen Ausgaben einen um günstigeren Erfolg nachweisen.	1.823 fl. 21 kr.

Einnahmen.

Wie erwähnt, haben sich die ordentlichen Einnahmen infolge der namentlich im Personenverkehre aufgetretenen Verkehrssteigerung um 15·8 Procent, das ist um gegenüber dem Voranschlage gehoben.	37.491 fl. 52 kr.
Nachdem auch nicht vorgesehene Einnahmen in Gold erzielt wurden, ergab sich aus dem Titel „Münzgewinn“ eine nicht veranschlagte außerordentliche Einnahme von	1.104 „ 65 „
Im Gesammten war der Erfolg in den Einnahmen ein um besserer.	38.596 fl. 17 kr.

Die günstigen Erfolge

in den außerordentlichen Ausgaben per	1.823 fl. 21 kr.
„ „ ordentlichen Einnahmen per	37.491 „ 52 „
„ „ außerordentlichen Einnahmen per	1.104 „ 65 „
zusammen per	40.419 fl. 38 kr.
und der ungünstige Erfolg in den ordentlichen Ausgaben per	28.589 „ 90 „
führten zu einem um	11.829 fl. 48 kr.

günstigeren Gesammterfolge.

Aus den ordentlichen Ausgaben und Einnahmen allein wurde nach den Ansätzen des Finanzgesetzes ein Betriebsdeficit von . . . . 118.530 fl. — kr. gewärtigt.

Dem entgegen betrug der Betriebsabgang . . . . 109.628 „ 38 „

das ist um . . . . 8.901 fl. 62 kr.
weniger, was mit der Differenz zwischen dem günstigen Erfolge
in den ordentlichen Einnahmen per . . . . 37.491 „ 52 „
und dem ungünstigen Erfolge in den ordentlichen Ausgaben per . . . . 28.589 „ 90 „
übereinstimmt.

§. 4. Betrieb der Dalmatiner Staatsbahn.

(Inbegriffen Siverič—Knin.)

Ordentliche Ausgaben:

Sämmtliche Zweige weisen günstige Erfolge auf, und zwar:

die allgemeine Verwaltung in Höhe von	1.097 fl. — kr.
die Bahnaufsicht und Bahnerhaltung in Höhe von	18.355 „ 14 „
der Verkehrs- und commercielle Dienst in Höhe von	16.039 „ 39 „
der Zugförderungs- und Werkstättendienst in Höhe von	12.962 „ 60 „
die besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben in Höhe von	281 „ 68 „
günstiger Erfolg zusammen	48.735 fl. 81 kr.

Die beträchtlichen Ersparnisse sind auf zwei Momente zurückzuführen: auf die Auflassung der Eisenbahn-Betriebsdirection Spalato und auf den namentlich für den „Verkehrs- und commerciellen Dienst," sowie für den „Zugförderungs- und Werkstättendienst" wichtigen Umstand, dass im Voranschlage pro 1887 die Eröffnung der Strecke Siverič—Knin bereits für das Jahr 1887 in Aussicht genommen war, während diese Strecke erst später zur Eröffnung gelangte.

Bei dem Dienstzweige „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" gestatteten die günstigen Witterungsverhältnisse die Einschränkung der Oberbauerhaltungsarbeiten auf ein Minimum. Infolge günstiger sanitärer Verhältnisse war auch das Erfordernis an Substitutionskosten niedriger.

Es wird hier constatirt, dass die ordentlichen Betriebsausgaben der Dalmatiner Staatsbahn, welche im Jahre 1881 noch . . . . 191.337 fl. — kr.
betrugen, mit dem Übergange in die Verwaltung der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen im Jahre 1883 auf . . . . 170.878 „ — „
gesunken sind und sich im Jahre 1887 (inclusive des Münzverlustes) auf . . . . 116.376 „ — „
ermäßigt haben.

Außerordentliche Ausgaben.

Von dem aus dem Jahre 1886 „für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen" übertragenen Creditreste per 1000 fl. blieb ein Betrag von . . . . 367 fl. 94 kr. unverwendet.

Dadurch, dass Betriebsausgaben in Gold auftraten, wofür im Voranschlage nicht vorgesehen war, ergab sich aus dem Titel „Münzverlust" eine Mehrausgabe von . . . 51 „ 60 „

Der Erfolg in den außerordentlichen Ausgaben hat sich daher gegenüber dem Finanzgesetze um . . . . 316 fl. 34 kr.
günstiger gestaltet.

Einnahmen.

Trotzdem der Frachtenverkehr einen Rückgang erlitt und die Transporteinnahmen die Präliminarziffer nicht erreichten, schließen die ordentlichen Einnahmen mit einem um . . . . 872 fl. 83 kr. günstigeren Erfolge.

Es kommt derselbe auf Rechnung der in größerem Umfange stattgefundenen Verpachtung von Lagerplätzen, sowie der Verwertung von Ubicationen, welche infolge der Übersiedlung der Eisenbahn-Betriebsdirection von Spalato nach Pola frei wurden, zu stellen.

Bei den

außerordentlichen Einnahmen

ist der Erfolg durch nicht vorgesehene Eingänge:

Materialempfänge, Rückersätze und Münzgewinn um . . . . 137 fl. 98 kr.

günstiger.

Aus den günstigen Erfolgen

in den ordentlichen Ausgaben per	48.735 fl. 81 kr.
„ „ außerordentlichen Ausgaben per	316 „ 34 „
„ „ ordentlichen Einnahmen per	872 „ 83 „
„ „ außerordentlichen Einnahmen per	137 „ 98 „
resultirt eine Besserung des Gesammtergebnisses von	50.062 fl. 96 kr.

Für die ordentliche Gebarung allein wurde nach dem Voranschlage ein Betriebsdeficit von . . . . 86.660 fl. — kr. gewärtigt.

Der Betriebsabgang betrug indessen nur	37.051 „ 36 „
das ist um	49.608 fl. 64 kr.
weniger, was dem günstigen Erfolge in den ordentlichen Ausgaben per	48.735 „ 81 „
und dem günstigen Erfolge in den ordentlichen Einnahmen per	872 „ 83 „

entspricht.

§. 5. Betrieb der Staatsbahnen in Galizien.

(Dniester-, Galizische Transversalbahn, Linie Stryj—Beskid, Tarnów-Leluchówer Bahn.)

Ordentliche Ausgaben.

Einen Minderaufwand erforderten:

die allgemeine Verwaltung per	11.820 fl. 37 kr.
der Verkehrs- und commercielle Dienst per	81.087 „ 61 „
der Zugförderungs- und Werkstättendienst per	105.869 „ 08 „
die besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben per	149.133 „ 30 „
Minderaufwand zusammen .	347.910 fl. 36 kr.

Wird hievon die Mehrausgabe bei dem Dienstzweige:

Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per	48.907 „ 13 „
abgeschlagen, so verbleibt für die ordentlichen Ausgaben ein um	299.003 fl. 23 kr.

günstigerer Erfolg.

Für die Ersparnisse beim „Verkehrs- und commerciellen Dienste“, sowie beim „Zugförderungs- und Werkstättendienste“ waren die bei den „Westlichen Staatsbahnen“ besprochenen Umstände maßgebend.

Bei den „Besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben“ ist der günstige Erfolg einerseits in der Position: „Vergütung für Mitbenützung von Bahnhöfen, für mitbenützte oder gepachtete Bahnstrecken“ gelegen, bei welcher sich die Präliminarannahme als zu hoch erwies, während anderseits auch aus dem Titel der Grundsteuer und ihrer verspäteten Vorschreibung, dann in den Stempeln und Gebüren, sowie in der Entschädigung auf Grund des Haftpflichtgesetzes ein Minderaufwand zu verzeichnen kommt.

Das Mehrerfordernis beim Dienstzweige: „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung“ erklärt sich durch umfangreichere Reconstructionen und Umstaltungen, welche auf den älteren Linien (Dniester- und Tarnów-Leluchówer Bahn) vorgenommen werden mussten; auf den jüngeren Linien war es die Schwellenauswechslung, welche gegenüber dem Voranschlage einen höheren Aufwand verursachte.

Außerordentliche Ausgaben.

Eine Mehrausgabe ist bei der Position: „Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen" in Höhe von . . . . 15.262 fl. 57 kr. zu verzeichnen. Dieselbe liegt in der durch den Brand in Stryj bedingten, im Jahre 1887 vollendeten Herstellung von Wohngebäuden für das Bahnpersonale daselbst, dann in der dadurch veranlassten Verlegung einiger ursprünglich pro 1886 in das Auge genommenen Bauarbeiten in das Jahr 1887 begründet. Die Überschreitung ist nach den Erläuterungen der Regierung gerechtfertigt.

Die im Finanzgesetze überhaupt nicht vorgesehene Post: „Erweiterungskosten der Werkstättenanlagen in Neu-Sandez und sonstige Ausgaben" bildet im Betrage von . . . . 42.107 „ 67 „ gleichfalls eine Mehrausgabe.

Der Hinweis darauf, dass die Erweiterung der Werkstätte unabweislich war, um durch Ermöglichung einer raschen Reparatur der Fahrbetriebsmittel den Verkehr anstandslos abwickeln zu können, lässt auch diese Ausgabe als eine gerechtfertigte erscheinen.

Bei nachfolgenden Positionen wurden Ersparnisse erzielt, und zwar:

an Münzverlust per	559 fl. — kr.	
für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf per . . .	10 „ 91 „	
für Ergänzungsbauten auf der Strecke Stroze-Grybów, und zwar Herstellung eines zweiten Geleises und Vergrößerung der Station Stroze (2. Rate) per	21 „ 90 „	
für Erweiterung der Station Stryj und Herstellung diverser Hochbauten daselbst (auf die Dniester-Bahn entfallender Theilbetrag) per	74 „ 50 „	
für Hilfsmaschinen in der Werkstätte zu Neu-Sandez per .	109 „ — „	
für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen per	27 „ 85 „	
endlich durch Abrundung bei Übertragung der Creditreste auf das Jahr 1888 per	— „ $12^1/_2$ „	
zusammen		803 „ $28^1/_2$ „

so dass der ungünstige Erfolg in den außerordentlichen Ausgaben auf den Betrag von . . . . 56.566 „ $95^1/_2$ „ sich reducirte.

Einnahmen.

Bei der Berathung des Staatsvoranschlages pro 1887 hat der Budgetausschuss die von der Regierung präliminirte Einnahmsziffer per . . . . 2,639.410 fl.
im Hinblicke auf den Zuwachs der Strecke Stryj—Beskid um . . . . 200.000 „
das ist auf den Betrag von . . . . 2,839.410 „
erhöht. Wie der Erfolg zeigt, ist die Erwartung des Budgetausschusses übertroffen worden, indem an ordentlichen Einnahmen um . . . . 842.570 fl. 23 kr. mehr erzielt worden sind.

Besonderen Wert erhält dieser günstige Erfolg dadurch, dass er überwiegend, nämlich mit dem Betrage von . . . . 709.968 fl. 96 kr. der Steigerung der Transporteinnahmen zu verdanken ist.

Nach den in den „Erläuterungen" aufgeführten Details participirt hieran sowohl der Personen- als der Frachtentransport, letzterer namentlich infolge der Hebung des inländischen Verkehres und der Zunahme des Stückgutverkehres.

Durch höhere Eingänge in Gold ist ein um . . . . 106.437 fl. 34 kr. größerer Münzgewinn erzielt worden, und da für Grundverkäufe und Amortisationsquoten für Industriegeleise . . . . 122 „ 05 „ eingingen, wofür im Finanzgesetze nicht vorgesehen war, stellt sich der Erfolg in den außerordentlichen Einnahmen um . . . . 106.559 fl. 39 kr. günstiger.

	Übertrag .	106.559 fl. 39 kr.
Bei dem günstigen Erfolge in den ordentlichen Ausgaben per	. . . . . .	299.003 „ 23 „
„ „ „ Einnahmen per	. . . . .	842.570 „ 23 „
		1,248.132 fl. 85 kr.
erweist sich nach Abschlag des ungünstigen Erfolges in den außerordentlichen Ausgaben per	. . . .	56.566 „ 95½ „
das Gesammtergebnis als ein um	. . . .	1,191.565 fl. 89½ kr.

günstigeres.

Aus den **ordentlichen** Ausgaben und Einnahmen **allein** stand nach dem Voranschlage ein Betriebsdeficit von . . . . 517.830 fl. — kr. in Aussicht.

Der Centralrechnungsabschluss weist aus der **ordentlichen** Gebarung einen Betriebsüberschuss von . . . . 623.743 „ 46 „ nach.

Der Erfolg ist sonach um . . . . 1,141.573 fl. 46 kr. günstiger.

Die Zusammenfassung des günstigen Erfolges
in den ordentlichen Ausgaben per . . . . 299.003 fl. 23 kr.
und in den ordentlichen Einnahmen per . . . . 842.570 „ 23 „
ergibt den gleichen Betrag.

§. 6. Für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung.

Zu diesem Titel ist nur zu bemerken, dass der günstige Erfolg von 49½ kr. durch Abrundung des auf das Jahr 1888 übertragenen Creditrestes entstand.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der einzelnen Bahngruppen übersichtlich zusammengestellt.

Benanntlich	Der Erfolg war gegenüber dem Finanzgesetze											
	im Ordinarium				im Extraordinarium				im Gesammten			
	günstiger		ungünstiger		günstiger		ungünstiger		günstiger		ungünstiger	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn .	209.367	02	. . . .	.	16.298	07½	. . . .	. .	225.665	09½	. . . .	. .
Betrieb der westlichen Staatsbahnen . . .	. . . .	.	3,403.529	93	. . . .	. .	105.749	69½	. . . .	. .	3,509.279	62½
Betrieb der Istrianer Staatsbahn	8.901	62	. . . .	.	2.927	86	. . . .	. .	11.829	48	. . . .	. .
Betrieb der Dalmatiner Staatsbahn	49.608	64	. . . .	.	454	32	. . . .	. .	50.062	96	. . . .	. .
Betrieb der Staatsbahnen in Galizien	1,141.573	46	. . . .	.	49.992	43½	. . . .	. .	1,191.565	89½	. . . .	. .
Für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	49½	. . . .	. .	. . . .	49½	. . . .	. .
Totale .	1,409.450	74	3,403.529	93	69.673	18½	105.749	69½	1,479.123	92½	3,509.279	62½
			1,994.079	19			36.076	51			2,030.155	70

Das Totalergebnis entspricht der im Eingange entwickelten Erfolgsziffer, in welcher die auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, für die Jahre 1879 bis 1887 gezahlte nicht präliminirt gewesene Erwerb- und Einkommensteuer nebst Zuschlägen mit einer Belastung von 4,731.263 fl. 66 kr. wirken. Hievon abgesehen war der Erfolg gegenüber der Finanzgesetzannahme um . . 2,701.107 „ 96 „ günstiger.

Auf Grund des vorstehenden Berichtes stellt der Budgetausschufs den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle diesen Theil des Centralrechnungsabschlusses pro 1887 zur Kenntnis nehmen, beziehungsweise für die vorgekommenen Überschreitungen und zwar:

bei §. 1 an ordentlichen Ausgaben	41.743	fl.	67	kr.
„ außerordentlichen Ausgaben	10.678	„	29 1/2	„
bei §. 2 an ordentlichen Ausgaben	4,739.333	„	63	„
„ außerordentlichen Ausgaben	331.230	„	21	„
bei §. 3 an ordentlichen Ausgaben	28.775	„	99	„
„ außerordentlichen Ausgaben	—	„	10	„
bei §. 4 „ „ „	51	„	60	„
bei §. 5 an ordentlichen Ausgaben	48.907	„	13	„
„ außerordentlichen Ausgaben	57.371	„	01	„

nachträglich die Indemnität ertheilen."

Wien, Mai 1891.

Meznik,
Berichterstatter.

Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Bozen—Meran erfolgten Bauvorschusse.

Bedeckung: Capitel 33, Titel 8, §§. 1 und 2.

Das Reinerträgnis der Localbahn Bozen—Meran war ein derart günstiges, dass nach Deckung der Zinsen des Staatsvorschusses für Capitals-Rückzahlung noch ein um . . . . 3.082 fl. 92 kr. höherer Betrag verblieb, als im Finanzgesetze angenommen war.

Der Budgetausschufs stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle diesen Theil des Centralrechnungsabschlusses für das Jahr 1887 zur Kenntnis nehmen."

Wien, Mai 1891.

Meznik,
Berichterstatter.

Erträgnis aus dem Betriebe des von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn eingelötsen Einsechstel-Antheiles der Wiener Verbindungsbahn.

Bedeckung: Capitel 33, Titel 9.

Das Erträgnis aus dem Betriebe des eingelösten Einsechstel-Antheiles der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an der Wiener Verbindungsbahn war im Voranschlage mit 40.000 fl. eingestellt.

Durch die Steigerung, welche der Frachtenverkehr erfahren hat, hob sich das Erträgnis auf den Betrag von . . . . 46.440 fl. 06 kr.
und ist der Erfolg sonach gegenüber dem Finanzgesetze um . . . . . . 6.440 „ 06 „
günstiger.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Centralrechnungsabschluss pro 1887 bezüglich des Capitels 33, Titel 9, zur Kenntnis nehmen."

Wien, Mai 1891.

Meznik,
Berichterstatter.

XII. Ackerbauministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Erfordernis: Capitel 28, Titel 1—8; — Bedeckung: Capitel 34, Titel 1—8.

Der Voranschlag pro 1887 betrug:

Bei den Creditresten aus dem Jahre 1886	251.797 fl.
im Ordinarium	2,778.505 „
im Extraordinarium	3,550.665 „
zusammen .	6,580.967 fl.

Weiters verausgabt wurden:

Bei den Creditresten aus dem Jahre 1886	114.064 fl.
im Ordinarium	2,776.010 „
im Extraordinarium	3,278.697 „
zusammen .	6,158.772 fl.

Die Ersparungen betrugen	427.675 fl.
dagegen die factischen Mehrausgaben	9.481 „
Der Gesammterfolg war somit günstiger um	422.194 fl.
Nach Abzug der pro 1887 übertragenen Creditreste im Betrage von	263.665 „
stellte sich der Gesammterfolg geringer um	158.529 kr.

Die wesentlichen Ersparnisse entfallen auf zur Anweisung nicht gelangte Creditreste oder präliminirte Summen aus dem Meliorationsfonde.

An Staatseinnahmen pro 1887 wurden veranschlagt:

im Ordinarium	672.680 fl.
im Extraordinarium	639.075 „
zusammen	1,311.755 fl.

Realisirt wurden:

im Ordinarium	668.650 fl.
im Extraordinarium	492.506 „
	1,161.156 fl.
somit weniger um	150.598 fl.

wovon 146.569 fl. auf die außerordentliche Einnahme aus dem Meliorationsfonde entfällt, welche zur Deckung der factischen Ausgaben nicht nöthig war.

Der Budgetausschuss beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Centralrechnungsabschluss des Ackerbauministeriums für das Jahr 1887, Staatsausgaben Capitel 28, Titel 1—8, Staatseinnahmen Capitel 34, Titel 1—8, wird genehmigend zur Kenntnis genommen".

Wien, 26. März 1891.

Rudowski,
Berichterstatter.

Forst- und Domänenwesen.

Erfordernis: Capitel 28, Titel 1, §§. 1—8; — Bedeckung: Capitel 35, Titel 1, §§. 1—3.

Veranschlagt wurden für das Jahr 1887:

an ordentlichem Erfordernisse für die Forst- und Domänendirectionen	311.070 fl.
„ außerordentlichem Erfordernisse	1.000 „
„ ordentlichem Erfordernisse für Staatsforste und Domänen	3,150.410 „
„ außerordentlichem Erfordernisse für Neubauten und Realitätenankauf	128.210 „
hiefür übertragener Creditrest vom Jahre 1886	57.134 „
an außerordentlichem Erfordernisse für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	50.910 „
für Servitutenablösung	22.700 „
für sonstige außerordentliche Auslagen	34.040 „
an ordentlichen Auslagen für Forstwartschulen	10.210 „
zusammen das Erfordernis	3,765.684 fl.

Der thatsächliche Aufwand betrug:

für Forst- und Domänendirectionen an ordentlichen Auslagen	311.952 fl.	08	kr.
an außerordentlichen Auslagen	946 „	26	„
für Staatsforste und Domänen an ordentlichem Erfordernisse	2,950.694 „	01	„
an außerordentlichem Erfordernisse für Münzverlust	43 „	60	„
für Neubauten und Realitätenankauf vom übertragenen Creditreste	44.501 „	20	„
an außerordentlichem Erfordernisse	69.366 „	06½	„
für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	50.282 „	22½	„
„ Servitutenablösung	18.458 „	27	„
„ sonstige außerordentliche Auslagen	22.617 „	92	„
„ Forstwartschulen	9.786 „	94	„
„ rückgestellte außerordentliche Einnahmen	2.861 „	02	„
zusammen der Aufwand	3,481.509 fl.	59	kr.
von den bewilligten Crediten wurde auf das Jahr 1888 übertragen	58.844 „	—	„
daher der Aufwand zu rechnen mit	3,540.353 fl.	59	kr.
gegen das Präliminar günstiger sich gestaltete um	225.330 „	41	„

Veranschlagt war als Bedeckung:

für Forst- und Domänendirectionen an ordentlichen Empfängen	3.820 fl.
„ Staatsforste und Domänen	4,175.450 „
an außerordentlichem Empfang	3.580 „
für Forstwartschulen	280 „
zusammen der Empfang	4,183.130 fl.

Der Rechnungsabschluss weist dagegen ein Ergebnis nach:

für Forst- und Domänendirectionen an ordentlichem Empfang	4.052 fl. 56½ kr.
„ Staatsforste und Domänen an ordentlichem Empfang	3,916.212 „ 13½ „
an außerordentlichem Empfang	2.417 „ 31 „
für Forstwartschulen	289 „ 30 „
zusammen einen Empfang	3,922.971 fl. 31 kr.
welcher gegen das Präliminar um zurückgeblieben.	260.158 „ 69 „

Der Vergleich des Voranschlages gegen das Ergebnis zeigt Folgendes:

veranschlagt war das Erfordernis mit	3,765.684 fl.
die Bedeckung mit	4,183.130 „
daher ein Ertrag in Aussicht stand mit	417.446 „

Das Ergebnis mit Zurechnung der auf das Jahr 1888 übertragenen Creditreste ergibt einen

Aufwand von	3,540.353 fl. 59 kr.
einen Empfang von	3,922.971 „ 31 „
daher einen Ertrag von	382.617 „ 72 „
somit gegen das Präliminar ungünstiger um	34.828 „ 28 „

Dieses ungünstige Ergebnis wird begründet mit dem Umstand, dass die Ersparnisse in den Ausgaben größtentheils auf geringere Einschläge und Lieferungskosten entfallen, wodurch der Holzabsatz ein geringerer sein müsste, wie es in den Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse genau nachgewiesen ist.

Gegen die Genehmigung des Rechnungsabschlusses ist keine Einwendung zu erheben.

Wien, 3. Jänner 1890.

Deym,
Berichterstatter.

Montanwerke.

Erfordernis: Capitel 29, Titel 2, §§. 1—8; Bedeckung: Capitel 35, Titel 2, §§. 1—8.

Der Erfolg war gegen den Voranschlag:

A. Bei Ausgaben.

1. günstiger bei:

Titel 2.	im Ordinarium	im Extraordinarium	im ganzen
§. 1. Centralleitung	15.983 fl. 42 kr.	— fl. — kr.	15.983 fl. 42 kr.
§. 2. Bergverwaltung Kirchbühel	41 „ 41 „	— „ — „	41 „ 41 „
§. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	77.057 „ 72½ „	— „ — „	77.057 „ 72½ „
§. 4. Hüttenverwaltung Cilli	15.171 „ 54 „	— „ — „	15.171 „ 54 „
Neubauten und productive Anlagen	— „ — „	1.410 „ 55 „	1.410 „ 55 „

Titel 2.	im Ordinarium		im Extraordinarium		im ganzen	
§. 5. Bergdirection Idria: Neubauten und productive Anlagen	— fl.	— kr.	20.000 fl.	— kr.	20.000 fl.	— kr.
Realitätenankauf	— „	— „	2.000 „	— „	2.000 „	— „
§. 6. Bergdirection Brüx: Neubauten und productive Anlagen	— „	— „	29.515 „	79 „	29.515 „	79 „
Realitätenankauf	— „	— „	6.000 „	— „	6.000 „	— „
§. 7. Bergdirection Příbram	215.086 „	62 „	— „	— „	215.086 „	62 „
Neubauten und productive Anlagen	— „	— „	28.834 „	63½ „	28.834 „	63½ „
Realitätenankauf	— „	— „	5.461 „	60½ „	5.461 „	60½ „
§. 8. den übrigen Montanwerken	92.474 „	54 „	— „	— „	92.474 „	54 „
Realitätenankauf	— „	— „	100 „	— „	100 „	— „
zusammen	415.815 fl.	25½ kr.	93.322 fl.	58 kr.	540.388 fl.	94½ kr.

2. ungünstiger bei:

Titel 2.	im Ordinarium		im Extraordinarium		im ganzen	
§. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg: Realitätenankauf	— fl.	— kr.	48 fl.	08 kr.	48 fl.	08 kr.
§. 5. Bergdirection Idria	3.172 „	96 „	— „	— „	3.172 „	96 „
§. 6. Bergdirection Brüx	45.536 „	45½ „	— „	— „	45.536 „	45½ „
zusammen	48.709 fl.	41½ kr.	48 fl.	08 kr.	48.757 fl.	49½ kr.

Wird von der Minderausgabe per . . . . 540.388 fl. 94½ kr.
die Mehrausgabe per . . . . 48.757 „ 49½ „
in Abzug gebracht, so stellt sich der Erfolg in den Ausgaben um . . . . 491.631 fl. 45 kr.
günstiger heraus.

Von dieser Summe sind die Creditreste des Jahres 1887, welche auf den Voranschlag des Jahres 1888 übertragen wurden, mit . . . . 93.324 fl. — kr.
in Abzug zu bringen, wonach der Erfolg sich im ganzen um . . . . 398.307 fl. 45 kr.
günstiger gestaltet.

B. Bei den Einnahmen.

1. günstiger bei:

Titel 2.	im Ordinarium		im ganzen	
§. 1. Centralleitung	13.373 fl.	42 kr.	13.373 fl.	42 kr.
§. 4. Hüttenverwaltung Cilli	458 „	73 „	458 „	73 „
§. 5. Bergdirection Idria	532.529 „	32½ „	532.529 „	32½ „
§. 6. Bergdirection Brüx	55.904 „	36½ „	55.904 „	36½ „
§. 7. Bergdirection Příbram	81.317 „	93½ „	81.317 „	93½ „
zusammen	683.583 fl.	77½ kr.	683.583 fl.	77½ kr.

2. ungünstiger bei:

Titel 2.				
§. 2. Bergverwaltung Kirchbühel	8.744 fl.	53 kr.	8.744 fl.	53 kr.
§. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	24.932 „	16½ „	24.932 „	16½ „
§. 8. den übrigen Montanwerken	310.048 „	59½ „	310.048 „	59½ „
zusammen	343.725 fl.	29 kr.	343.725 fl.	29 kr.

Den Mehreinnahmen per	683.583 fl. 77½ kr.
die Mindereinnahmen per	343.725 „ 29 „
entgegen gehalten, ergeben den günstigen Erfolg per	339.858 fl. 48½ fl.

Die nähere Begründung bezüglich der einschlägigen Ausgaben ist auf Seite 81—85 und rücksichtlich der betreffenden Einnahmen auf Seite 135—136 der Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1887 enthalten.

Auf diese Erläuterungen Bezug nehmend, stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1887, bezüglich des Capitels 29, Titel 2, §§. 1—8 der Staatsausgaben und des Capitels 35, Titel 2, §§. 1—8 der Staatseinnahmen die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen.“

Wien, 28. April 1891.

Lupul,
Berichterstatter.

XIII. Ministerium der Justiz.

Erfordernis: Capitel 30, Titel 1—6; Bedeckung: Capitel 36, Titel 1, 2.

Für das Jahr 1887 waren nach dem Finanzgesetze an Ausgaben für das Ministerium der Justiz veranschlagt . . . . 21.122.500 fl. — kr.
die wirklichen Ausgaben betrugen . . . . 20,960.737 „ 64 „

Der Erfolg war daher gegenüber dem Voranschlage günstiger um . . . . 161.762 fl. 36 kr.

Die ausgiebigsten Ersparungen traten bei der Justizverwaltung in den Kronländern ein; dieselben betragen . . . . 100.751 fl. 68 kr.
der größte Theil davon entfällt auf die Kosten der Strafrechtspflege (89.025 fl. 89½ kr.).

Größere Überschreitungen kamen vor: an Diurnen (19.765 fl. 83½ kr.) und Löhnungen (19.333 fl. 12½ kr.) infolge Geschäftszuwachses in den meisten Kronländern; am Pauschalbetrage für Amts- und Kanzleierfordernisse, Reisekosten und Diäten (20.798 fl. 47½ kr.) namentlich infolge des Geschäftszuwachses in Steiermark, Ostgalizien und der Bukowina; an Mietzinsen (9.690 fl. 12½ kr.) vorwiegend infolge der in Ostgalizien eingetretenen bedeutenden Mietzinssteigerungen und der in diesem Lande, sowie in Dalmatien verabfolgten Mietzinsvorschüsse; an Gebäudeerhaltungskosten und Hauserfordernissen (15.386 fl. 91 kr.) vorzugsweise in Östereich unter der Enns, Kärnten, Böhmen, Westgalizien und der Bukowina.

Anlangend die Strafanstalten, so war der Erfolg gegen den Voranschlag im ganzen günstiger um . . . . 22.485 fl. 80 kr.

Überschreitungen betrugen . . . . 120.730 fl. 72 kr.
und hatten ihren Grund in dem Aufschwunge des Sträflingsarbeitsbetriebes (z. B. Anschaffung der Rohstoffe und Zugehör um 99.613 fl. 36 kr. mehr).

Ersparungen betrugen (137.124 fl. 57½ kr. und 6.091 fl. 94½ kr.) zusammen . 143.216 fl. 52 kr.
Die im Finanzgesetze präliminirten ordentlichen Einnahmen betrugen . . . . . 729.700 fl. — kr.
die wirklichen ordentlichen Einnahmen dagegen . . . . 853.420 „ 09 „

Der Erfolg war daher günstiger um . . . . 123.720 fl. 09 kr.
wovon auf die Strafanstalten 115.330 fl. 39½ kr. entfallen. An Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten sind um 118.868 fl. 24½ kr. mehr eingeflossen als präliminirt wurden.

Der Budgetausschufs stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Centralrechnungsabschluss pro 1887, Capitel 30, Titel 1—6 und Capitel 36, Titel 1, 2 (Justizministerium) wird genehmigeud zur Kenntnis genommen."

Madeyski,
Berichterstatter.

XIV. Oberster Rechnungshof.

Erfordernis Capitel 31. — Bedeckung Capitel 37.

Beim Obersten Rechnungshofe waren im Finanzgesetze pro 1887 eingestellt:

an ordentlichen Ausgaben	150.300 fl. — kr.
an außerordentlichen Ausgaben	2.883 „ — „
in Summe . . .	153.183 fl. — kr.

In Wirklichkeit wurden verausgabt:

an ordentlichen Ausgaben	148.041 fl. 28 kr.
an außerordentlichen Ausgaben	1.516 „ 67 „
in Summe . . .	149.557 fl. 95 kr.

was ein um 3625 fl. 5 kr. günstigeres Resultat ergibt, hervorgerufen durch größere Intercalarien und andere Ersparungen.

Der Budgetausschufs findet keinen Anlass zu einer Bemerkung und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Centralrechnungsabschluss für den obersten Rechnungshof pro 1887 genehmigen."

Wien, im Februar 1890.

Zierotin,
Berichterstatter.

XV. Pensionsetat.

Erfordernis: Capitel 32, Titel 1 und 2.

A. Erfordernis.

Titel 1. Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung.

Dem Central-Rechnungsabschlusse zufolge gelangten im Gegenstandsjahre in der vorangeführten Rubrik zur Ausgabe:

im Ordinarium	16,328.329 fl. 38½ kr.
im Extraordinarium	1.371 „ 38 „
zusammen	16,329.700 fl. 76½ kr.

Die hiefür mit dem Finanzgesetze vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, präliminirte Summe belief sich hingegen:

im Ordinarium auf	16,208.000 fl. — kr.	
im Extraordinarium auf	1.375 „ — „	
zusammen auf		16,209.375 „ — „

es gestaltete sich sonach der Erfolg:

im Ordinarium ungünstiger um	120.329 fl. 38½ kr.	
im Extraordinarium günstiger um	3 „ 62 „	
somit im ganzen ungünstiger um		120.325 „ 76½ „

Dieses Mehrerfordernis rührt daher, dass der am ursprünglichen Voranschlage vorgenommene Pauschalabstrich per 340.112 fl. nicht vollständig hereingebracht werden konnte, ungeachtet des Umstandes, dass die durch den Abfall von Ruhegebüren möglich gewordenen Ersparungen die bezüglichen Mehrauslagen namhaft übersteigen.

Die Ersparungen betragen im ganzen . . . 456.622 fl. 60 kr.
und zwar:

bei dem Reichsrathe	96 fl. 91 kr.
bei dem Ministerium des Innern	88.891 „ 24½ „
„ „ „ der Finanzen	161.815 „ 55½ „
„ „ „ des Ackerbaues	70.940 „ 38½ „
„ „ „ der Justiz	111.770 „ 19 „
dann bei den Controlsbehörden	23.108 „ 31½ „

Diesen Minderausgaben gegenüber belaufen sich die Mehrauslagen auf die Summe von 236.839 „ 98⅓ „
Sie beziffern sich:

beim Ministerrathe mit	1.597 fl. 80 kr.
beim Ministerium für Landesvertheidigung mit	83.280 „ 55 „
„ „ „ Cultus und Unterricht mit	80.150 „ 25½ „
„ Handelsministerium mit	71.811 „ 38 „

Der Unterschied zwischen der Mehr- und Minderausgabe beträgt sonach als Minderaufwand . . . . 219.782 fl. 61½ kr.
welcher im Entgegenhalt zu dem oberwähnten Pauschalabstriche per . . . . 340.112 „ — „
um den Betrag von . . . . 120.329 fl. 38½ kr.
und nach Abzug des vorausgewiesenen im Extraordinarium erzielten Ersparnisses per 3 „ 62 „
zurückgeblieben ist um . . . . 120.325 fl. 76½ kr.

Dem Vorjahre gegenüber hat in nachstehenden Rubriken eine Zunahme, beziehungsweise eine Abnahme der Ausgaben stattgefunden.

Zunahme.

Bei Pensionen der Beamten und Diener um	283.234 fl. 67 kr.	
„ „ „ Beamten- und Dienerswitwen um	107.562 „ 58 „	
„ Erziehungsbeiträgen für Kinder um	3.833 „ 84 „	
„ Provisionen um	9.847 „ 43 „	
„ Gnadengaben um	4.959 „ 46 „	
zusammen		409.437 fl. 98 kr.

Abnahme:

Bei Quiescentenbezügen um	10.352 fl. 88½ kr.	
„ Abfertigungen und Sterbequartalen um	4.328 „ 38½ „	
zusammen		14.681 „ 27 „
somit im ganzen eine Steigerung um		394.756 fl. 71 kr.
im Vergleiche zu dem Mehrerfordernisse des Jahres 1886 per		330.940 „ 57 „
größer um		63.816 fl. 14 kr.

Titel 2. Gemeinschaftliche Civilpensionen.

Zur Ausgabe gelangten . . . . 263.623 fl. 19½ kr.
präliminirt waren . . . . 245.200 „ — „
das Erfordernis war demnach größer um . 18.423 fl. 19½ kr.

Der Eingang aus dem Staatsschatze der Länder der ungarischen Krone belief sich

auf den Betrag von	60.961 fl. 41 kr.	
war sohin gegen die veranschlagte Quote per	56.396 „ — „	
größer um		4.565 „ 41 „

wenn nun dieser Betrag von der obigen Mehrauslage in Abzug gebracht wird, so stellt sich ein Mehraufwand von . . . . 13.857 fl. 78½ kr. heraus.

In beiden Titeln ist der Gesammterfolg ungünstiger um den Betrag von . . 134.183 fl. 55 kr.

B. Bedeckung.

Capitel 38.

Die Einnahmen betrugen . . . . 82.447 fl. 51 kr.
und erhöhten sich gegen den Voranschlag per . . . . 74.826 „ — „
um . 7.621 fl. 51 kr.

hauptsächlich aus dem Grunde, dass nicht präliminirte Ersätze auf früher für Rechnung der verschiedenen Etats erfolgte Gehaltsvorschüsse zur Abstattung gelangten.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Central-Rechnungsabschluss des Pensionsetats für das Jahr 1887 bezüglich des Capitels 32, Titel 1 und 2 der Staatsausgaben und des Capitels 38 der Staatseinnahmen genehmigend zur Kenntnis nehmen."

Wien, 28. April 1891.

Tupul,
Berichterstatter.

XVI. Subventionen an Verkehrsanstalten.

Staatsausgaben: Capitel 34, Titel 1—4; — Staatseinnahmen: Capitel 39, Titel 1.

B. Verkehrsanstalten.

Die Staatsausgaben für Subventionen an Verkehrsanstalten betrugen im Jahre 1887 8,964.824 fl. 33 kr., während im Finanzgesetze für 1887 9,417.892 fl. präliminirt worden waren.

Der Erfolg war daher günstiger um 453.067 fl. 67 kr., und zwar im außerordentlichen Erfordernisse um 477.671 fl. 51 kr., hingegen im ordentlichen ungünstiger um 24.603 fl. 84 kr.

Überschreitungen kamen nur bei 5 Posten vor, nämlich beim Österreichisch-ungarischen Lloyd um 26.633 fl. 97 kr., bei der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn um 162.376 fl. 72 kr., bei der Österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft um 176.136 fl. 32 kr., bei der Kaschau-Oderberger Bahn um 20.000 fl. und endlich beim Münzverluste um 2437 fl. 99 kr.

Die übrigen Verkehrsanstalten weisen hingegen günstigere Erfolge auf, und zwar: die Zittau-Reichenberger Bahn um 2030 fl. 13 kr., die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn um 102.536 fl. 50 kr., die Galizische Carl Ludwig-Bahn um 177.306 fl. 18 kr., die Österreichische Nordwestbahn um 185.000 fl., die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn um 252.241 fl. 74 kr., die Ungarische Westbahn um 29.000 fl., die Erzherzog Albrecht-Bahn um 67.158 fl. 12 kr. und endlich die Mährische Grenzbahn um 25.380 fl.

Die Gründe für den Mehr-, beziehungsweise Minderaufwand bei den genannten Anstalten sind in den Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse hinreichend klargelegt und bedürfen sonach keiner weiteren Ausführung.

Auch die Staatseinnahmen des Capitels 39 ergaben ein günstiges Resultat; sie betrugen nämlich 3,253.665 fl. 61 kr., während bloß 19.190 fl. präliminirt worden waren, wonach also eine Mehreinnahme von 3,234.475 fl. 61 kr. resultirt.

Der Hauptantheil an diesem Erfolge fällt auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 77), von der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn geleistete Refundirung der zu Lasten der Betriebsrechnung der österreichischen Strecke bis Ende 1886 bestrittenen Auslagen für Erweiterungsbauten, Fahrparkvermehrungen und sonstige Anschaffungen im Betrage von 995.378 fl. 90 kr. und die Rückzahlung des derselben auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1875 (R. G. Bl. Nr. 92) gewährten Barvorschusses von 1,800.000 fl.

Ferner haben folgende Titel günstigere Erfolge ergeben: Abschlagszahlungen auf die vierprocentige Zinsenschuld von Garantievorschüssen mit 42.753 fl. 76 kr., sechsprocentige Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen mit 4182 fl. 85 kr., Rückersätze auf Überzahlungen an Garantievorschüssen mit 378.308 fl. 66 kr. und Rückersätze auf Überzahlungen an Betriebsdeficitvorschüsse mit 18.130 fl. Dagegen blieben die Abschlagszahlungen auf die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse um 4278 fl. 56 kr. hinter dem Staatsvoranschlage zurück.

Das Gesammtresultat, nämlich das Nettoerfordernis an Subventionen für Verkehrsanstalten im Jahre 1887 ist daher um 3,687.543 fl. 28 kr. günstiger ausgefallen, als präliminirt worden war, und mit Rücksicht darauf beantragt der Budgetausschuss, das hohe Abgeordnetenhaus wolle den auf Subventionen an Verkehrsanstalten sich beziehenden Theil des Centralrechnungsabschlusses für das Jahr 1887 genehmigen.

Wien, Mai 1891.

Meznik,
Berichterstatter.

XVII. Staatsschuld.

Erfordernis: Capitel 36; — Bedeckung: Capitel 40.

Das präliminirte Gesammterfordernis betrug	130,416.853	fl. —	kr.
Die präliminirte Bedeckung wurde mit	9,533.065	„ —	„

angenommen.

Dagegen ergab der wirkliche Erfolg als Erfordernis	130,521.594	fl. 60½	kr.
und als Bedeckung	9,560.063	„ 28	„
Der Erfolg ist daher im Erfordernis um	104.741	„ 60½	„
ungünstiger und in der Bedeckung um	26.998	„ 28	„

günstiger.

Bei Prüfung der einzelnen Positionen im Erfordernis ergab sich ein ungünstiger Erfolg:

a) bei dem Münzverluste in den Zinsen des Domänenanlehens (+ 4.694 fl. 78 kr.), bei der Tilgung desselben Anlehens (+ 1.662 fl. 67 kr.) und bei den Zinsen der Staatseisenbahnschuld (+ 23.833 fl. 67 kr.), weil sich die Beschaffung der erforderlichen Beträge in englischer Währung etwas höher gestellt hat;

b) bei der Schuldentilgung (+ 292.330 fl. 44 kr.) wegen ungewöhnlich hohen Rückzahlungen an gerichtlichen Depositen und Abstattung größerer Zahlungsrückstände von der consolidirten Schuld;

c) bei der Rentenschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder infolge des Umstandes, dass für die Zinsen von den auf Grund der Gesetze vom 4. März, 30. März, 31. Mai und 5. Juni 1887 emittirten Obligationen im Staatsvoranschlage nicht vorgesehen war (+ 722.466 fl. 62 kr.) und durch das gegen die Präliminarannahme um 1·2 Procent höhere Goldagio (+ 160.494 fl. 17½ kr.);

d) bei den Zinsen der schwebenden Schuld (+ 2.047 fl. 51½ kr.), da ein etwas höherer Capitalsstand zu verzinsen war, und bei den Rückzahlungen dieser Schuld (+ 39.419 fl. 21½ kr.).

Außerdem ist hier die nicht präliminirte Aufwandsumme von 28.402 fl. 60 kr. anzuführen als Geldwert der Notenrenteobligationen, die aus dem Verkehre zu ziehen waren, weil der thatsächliche Tilgungserlös für das Jahr 1886 das Tilgungserfordernis überstiegen hatte.

Ein günstiger Erfolg ergibt sich dagegen:

a) bei den Zinsen der allgemeinen Staatsschuld (— 1,096.496 fl. 63 kr.), da ein geringerer Stand von Partialhypothekaranweisungen (durchschnittlich rund 79 Millionen Gulden statt der präliminirten 100 Millionen Gulden) zu verzinsen war und da die 1887er Tilgungsrente erst im Jahre 1888 begeben worden ist;

b) bei den Donauregulirungsanlehen (— 532 fl. 38½ kr.), weil die Regieauslagen in den Einnahmen an Conto corrente-Zinsen 2c. ihre volle Deckung gefunden haben;

c) bei den Zinsen der Staatseisenbahnschuld (— 39.497 fl. 85 kr.) infolge verbliebener Rückstände:

2d) bei der Tilgung der Schulden der diesseitigen Reichshälfte infolge des geringeren Amortisationsaufwandes für die Donauregulirungsanlehen (— 1.833 fl. 66½ kr.) und des geringeren Tilgungserfordernisses für die Staatseisenbahnschuld (— 32.250 fl.).

Das Mehrerfordernis wird daher hauptsächlich durch das höhere, aus Specialgesetzen resultirende Erfordernis der Rentenschuld verursacht.

Der günstigere Erfolg in der Bedeckung beruht auf den höheren Einzahlungen an Cautionen und Depositen (+ 37.320 fl. 99 kr.), wogegen der Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld ausgegebenen Renteobligationen hinter dem Voranschlage zurückblieb (— 10.322 fl. 71 kr.), weil in dieser Periode nicht der ganze erzielte Betrag zur Verrechnung gelangte.

Es wird sonach beantragt, dieses Resultat zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.

Jahn,
Berichterstatter.

XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.

Erfordernis: Capitel 37. — Bedeckung: Capitel 41.

Bei der Verwaltung der Staatsschuld waren im Finanzgesetze pro 1887 eingestellt:

an ordentlichen Ausgaben	883.950 fl.
an außerordentlichen Ausgaben	26.100 „
in Summe .	910.050 fl.

Der Erfolg ergab:

an ordentlichen Ausgaben	896.744 fl. 33 kr.
an außerordentlichen Ausgaben	16.125 „ 48 „
in Summe .	912.869 fl. 81 kr.

Das ungünstige Resultat wurde durch Zahlungen bei der gemeinsamen schwebenden Schuld hervorgerufen, weil einige den Dienst des Jahres 1886 belastende Zahlungen erst im II. Quartale 1887 zur definitiven Verrechnung gelangten. Der Vergleich mit dem Centralrechnungsabschlusse pro 1886 ergibt, dass sich dieser Centralrechnungsabschluss aus derselben Ursache bei der gemeinsamen schwebenden Schuld fast um denselben Betrag günstiger gestaltete.

Bei den übrigen Titeln dieses Capitels ergaben sich Ersparnisse, wodurch das Mehrerfordernis bei Titel 1 bis auf den in der Endsumme ausgewiesenen Betrag von 2819 fl. 81 kr. hereingebracht wurde.

An ordentlichen Einnahmen waren nach dem Finanzgesetze pro 1887 präliminirt	11.650 fl. — kr.
Erzielt wurden	13.605 „ 29·5 „
Der Erfolg war daher günstiger um	1.955 fl. 29·5 kr.

resultirend aus zahlreicheren Obligations-Umwechslungen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Centralrechnungsabschluss für die Verwaltung der Staatsschuld pro 1887 genehmigen.“

Wien, im Februar 1890.

Zierotin,
Berichterstatter.

XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume.

Bedeckung: Capitel 42.

In dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 waren aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume eingestellt:

an außerordentlichen Einnahmen	240.700 fl.	— kr.
der Erfolg ergab	523.375 „	94·5 „
somit ein um . .	282.675 fl.	95·5 kr.

günstigeres Resultat.

Dasselbe wurde hauptsächlich hervorgerufen durch die Einzahlung von 140.442 fl. an Capital und 89.702 fl. an entfallenden Zinsen von dem seit 15. December 1873 rückständigen Kaufschillingsreste per 500.000 fl. für die veräußerten Eisenwerke Neuberg-Maria Zell.

Der Budgetausschuss findet keinen Anlass zu einer Bemerkung und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Centralrechnungsabschluss pro 1887, betreffend die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume, genehmigen."

Wien, im Februar 1890.

Zierotin,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Central-Rechnungsabschluss über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1888.

Durch das Finanzgesetz waren an Ausgaben präliminirt	538,526.928	fl. —	kr.
an Einnahmen	517,295.568	„ —	„
somit Abgang	21,231.360	fl. —	kr.
Ferner wurden Nachtragscredite bewilligt	695.000	„ —	„
und ein außerordentlicher Rüstungscredit mit	20,374.200	„ —	„
Von dem präliminirten Erfordernisse wurden	7,715.057	„ —	„
auf 1889 übertragen, dagegen wurden vom Vorjahre, von 1887 auf 1888 zur thatsächlichen Anweisung übertragen	11,637.413	„ —	„
somit präliminirter Abgang	46,222.916	fl. —	kr.
Wirklich wurde an Ausgaben geleistet	567,302.173	„ 82	„
gegen den Voranschlag mehr um	3,785.689	„ 82	„
wirkliche Einnahmen ergaben	513,692.530	„ 87	„
gegen den Voranschlag weniger um	3,603.037	„ —	„
somit effectives Deficit	53,609.642	„ 95	„
zu welchem noch eine Post von	7.538	„ 88	„
von den Religions- und Studienfonden hinzukommt.			
Somit zusammen	53,617.181	fl. 83	kr.

Dieser Abgang wurde bedeckt:

durch Rentenemission von 21,091.300 fl. (Gesetz vom 9. November 1888) mit einen Erlös vom	20,374.195	„ 80	„
durch Verkauf der aus dem Reservefond der Elisabeth-Bahn zum Ersatz von früherem Mehraufwand in der Staatseisenbahnverwaltung bestimmten Franz Josef-Bahn-Prioritäten im Nominalbetrage von 1,602.600 fl. mit Erlös von	1,750.860	„ 50	„
aus der restlichen Gebarung der Staatsvorschusskasse	23.652	„ 50	„
endlich durch Entnahme aus den Kassebeständen mit	31,468.193	„ 03	„
wodurch sich dieselben am Schlusse dieser Rechnungsperiode auf	128,888.071	„ 42	„

stellten, gegen 160,356.567 fl. 45 kr. im Vorjahre.

Erhebliche Abweichungen ergaben sich bei folgenden Capiteln „Reichsrath“ Mehraufwand 328.393 fl., wovon 296.496 fl. auf Diäten und Drucksorten wegen längerer Sessionsdauer und 41.873 fl. für die nicht präliminirte Einführung der elektrischen Beleuchtung, daneben kleine Ersparungen.

Gemeinsame Angelegenheiten in der Schlussziffer ein Mehraufwand von 87.127 fl. Die Zollüberschüsse waren geringer um 2,579.949 fl., trotz der namhaften Erhöhungen des Zolltarifes, welche mit Mitte 1887 ins Leben traten. Die Quote erhöhte sich wesentlich wegen des Zurückbleibens der Zolleinnahme um 1,477.536 fl., dann durch eine Nachtragszahlung auf die Quote von 1886 per 228.676 fl. und durch Nachtragscredite per 905.785 fl. Die Quote des außerordentlichen Rüstungscredites per 20,374.000 fl. wurde sofort in Anspruch genommen, während der Eventualcredit von 17·6 Millionen Gulden nicht zur Anweisung kam.

Das Ministerium des Innern weist einen ungünstigeren Nettoaufwand von 415.658 fl. auf. Überschreitungen fanden bei den Kosten des Reichsgesetzblattes, der Epidemieauslagen, der Provincialverwaltung, der öffentlichen Sicherheit statt, wogegen in der Centralleitung eine namhafte Ersparung durch Intercalarien eintrat. Bei Straßenbau waren die ordentlichen Ausgaben um 242.531 fl. höher, theils wegen Elementarereignissen, wesentlich aber wegen der weiteren Herstellung strategischer Straßen in Galizien, die Überschreitungen im Extraordinarium waren unerheblich. Bei Wasserbau ist das Ordinarium um 125.457 fl. höher wegen Wiederherstellung von durch Hochwässer zerstörten Bauwerken.

Der Nettoerfolg des Ministeriums für Cultus und Unterricht war günstiger um 548.844 fl. Centrale zeigt sehr geringe Abweichungen vom Voranschlage. Das Erfordernis der Religionsfonde war um 209.957 fl. geringer durch Ersparnisse, ebenso waren deren Einnahmen um 112.098 fl. günstiger. Die Ausgaben der Religionsfondsforste und -Domänen waren um 44.344 fl., die Einnahmen um 24.403 fl. geringer als der Voranschlag. Hochschulen zeigen zwar keine bedeutenden Abweichungen in der Gesammtziffer des Ordinariums, doch finden sich darunter einige nicht präliminirte Posten, wie Bibliotheksaufwand 2c., deren materielle Begründung in den Erläuterungen nicht aufgenommen ist. Im Extraordinarium ist eine Minderausgabe für den Bau der technischen Hochschule in Graz zu verzeichnen, wegen verspäteter Collaudirung des Baues; ein Theilbetrag hiefür erscheint im Rechnungsabschlusse von 1889.

Die eigentliche Finanzverwaltung zeigt einen Nettomehraufwand von 240.619 fl., hauptsächlich infolge der Umgestaltung der Zucker- und Brantweinsteuer (R. G. Bl. Nr. 95 und 97). Steuerexecutionskosten waren höher um 122.404 fl., ebenso die Executionsgebüren um 308.142 fl. und Verzugszinsen um 84.444 fl.

Bei Zoll erscheint eine diesseitige Mehreinnahme an Agiogewinn von 1,364.443 fl.

Directe Steuern ertrugen rein nach Abzug der Executionsgebüren und Verzugszinsen um 3,139.907 fl. mehr als der Voranschlag.

Die Verzehrungssteuern ergaben einen rechnungsmäßigen Minderertrag von 16,349.317 fl. Diese Ziffer ist wesentlich beeinflusst durch die am 1. August 1888 eingetretene Reform der Zucker- und Brantweinsteuer. Brantwein ergab einen effectiven Mehrertrag von 5,840.657 fl., während bei der Zuckersteuer die frühere Bruttovorschreibung, welche auch immer die Restitutionen inbegriff, für die Monate der neuen Zuckerbesteuerung wegfiel, dafür reducirten sich zwar auch die Restitutionen selbst, allein nur um den Betrag von 1·7 Millionen Gulden wegen des forcirten Zuckerexports vor Eintritt der Geltung des neuen Zuckersteuergesetzes, und es treten dann die neu eingeführten Bonificationen in einem geringeren, allerdings effectiven Betrag hinzu. Bier blieb um 33.899 fl. hinter dem Voranschlage zurück, dagegen erhöhte sich die Mineralölsteuer um 788.478 fl. Fleisch und Schlachtvieh sank um 310.417 fl., sonstige Verbrauchsartikel um 120.588 fl.

Salz ergab einen Nettomehrertrag von 582.281 fl., Tabak einen solchen von 165.140 fl., Taxen und Gebüren von 383.483 fl., Lotto von 600.213 fl.

Handelsministerium (eigentlicher Staatsaufwand) weist einen Nettominderaufwand von 26.387 fl. auf.

Post- und Telegraphen-Nettoeinnahmen um 495.577 fl. geringer als der Voranschlag.

Bezüglich des Staatseisenbahnbudgets wird auf den ausführlichen beigedruckten Specialbericht verwiesen, der Betrieb ergab eine Nettomehreinnahme von 4,049.128 fl.

Das Ackerbauministerium hatte einen Nettominderaufwand von 156.380 fl., Forste und Domänen ertrugen um 160.738 fl. und Montanwerke um 263.781 fl. mehr.

Das Justizministerium erforderte um 283.010 fl. netto weniger als nach dem Voranschlage, wesentlich infolge von Ersparungen und Mehreinnahmen bei Strafhäusern.

Subventionen an Verkehrsanstalten erforderten netto weniger um 278.311 fl., an Grundentlastungsfondes um 315.236 fl. weniger, hauptsächlich weil infolge des Übereinkommens mit Krain die jährliche Dotation wegfiel, und weil beträchtliche nichtpräliminirte Rückersätze, insbesondere von Istrien, einflossen.

Die Zinsen der allgemeinen Staatsschuld beanspruchten um 458.995 fl. weniger wegen geringeren Umlaufes der Salinenscheine, Nichterhebung von Zinsen und späterer Fälligkeit der Tilgungsrentenzinsen. Die Tilgung erforderte um 120.650 fl. mehr wegen stärkerer Rückzahlung von Depositen. An Zinsen der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wurden 422.455 fl. weniger geleistet, hauptsächlich wegen Zinsenvergütungen und nur theilweiser Abstattung der mit dem ganzen Jahresbetrage eingestellten Zinsen der verschiedenen Deficitdeckungs-Emissionen.

Im ganzen betrug der Minderaufwand der Staatsschuld 1,199.722 fl.

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1888, welcher als Erfolg

a) der etatmäßigen Staatsausgaben:

α) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1888 übertragenen Creditreste des Jahres 1887	10,907.279 fl.	29	kr.
β) für Rechnung der pro 1888 bewilligten Credite, und zwar:			
der ordentlichen	490,948.356 „	70	„
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	51,344.984 „	25½	„
der außerordentlichen mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	14,101.553 „	—	„
Zusammen	567,302.173 fl.	82	kr.
b) nichtpräliminirte Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen des Religions- und Studienfondes	7.538 „	88	„
Gesammtsumme der Ausgaben	567,309.712 fl.	70	kr.
An Einnahmen:			
a) etatmäßige:			
ordentliche	493,048.537 fl.	85½	kr.
außerordentliche	20,643.993 „	1½	„
b) nichtpräliminirte mittels Creditoperationen	22,125.036 „	30	„
c) aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschusskasse	23.652 „	50	„
Gesammtsumme der Einnahmen	535,841.219 fl.	67	kr.
sowie die Entnahme von	31,468.493 fl.	3	kr.

aus den Kassenbeständen aufweist, wird genehmigend zur Kenntnis genommen und der k. k. Regierung das Absolutorium ertheilt.

Wien, 4. Juli 1892.

E. Plener,
Obmann und Berichterstatter.

Note: Im Anhange folgen Specialberichte, soweit sie vorgelegt wurden.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Erfordernis: Capitel 9; Titel 10, 11, 12 und 13. Bedeckung: Capitel 9; Titel 7 und 8.

A. Erfordernis.

a) Erfordernis des Religionsfondes:

Bewilligte Credite:

a) im Ordinarium	5,798.700 fl. — kr.		
b) im Extraordinarium (nicht übertragbar)	5.000 „ — „		
übertragbar	167.513 „ — „		
ex 1887 Creditsreste	273.351 „ — „		
zusammen .		6,244.564 fl. — kr.	

Verausgabt wurden:

a) im Ordinarium	5,566.381 fl. 28½ kr.	
b) im Extraordinarium von nicht übertragbaren Crediten	32.567 „ 35½ „	
von übertragbaren Crediten	13.584 „ 95 „	
für Rechnung des Vorjahres	245.458 „ 20½ „	
zusammen .		5,857.991 fl. 97½ kr.

Der Erfolg daher im Ganzen um . . . . 386.572 fl. 20½ kr. günstiger.

Für das Jahr 1889 wurden Credite übertragen . . . . 176.615 fl. — kr.

Der außerordentliche nicht übertragbare Credit wurde um . . . . 27.567 „ 35½ „ überschritten.

Dieser Erfolg wird in den Erläuterungen Seite 16 und 17 begründet und daselbst auch die Überschreitung im Extraordinarium gerechtfertigt.

b) Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Bewilligte Credite:

a) Ordentliche	149.900 fl. — kr.	
b) Außerordentliche übertragbare	51.642 „ — „	
c) Creditreste des Vorjahres	41.074 „ — „	
zusammen		242.616 fl. — kr.

Verausgabt wurden:

a) im Ordinarium	146.799 fl. 48 kr.	
b) im Extraordinarium an übertragbaren Crediten	11.238 „ 20 „	
an Creditresten	35.074 „ 92 „	
zusammen		193.112 „ 60 „

Der Erfolg war daher um . . . . . 49.403 fl. 40 kr. günstiger.

Auf den Voranschlag des Jahres 1889 wurden . . . . . 44.403 „ 80 „ übertragen.

Dieser Erfolg wird in den Erläuterungen, Seite 21, des näheren beleuchtet.

c) Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:

Bewilligte Credite:

a) ordentliche	113.100 fl. — kr.	
b) außerordentliche	300 „ — „	
zusammen		113.400 fl. — kr.

Verausgabt wurden:

a) im Ordinarium	111.130 fl. 39½ kr.	
b) im Extraordinarium	300 „ — „	
zusammen		111.430 „ 39½ „

Der Erfolg war daher um . . . . . 1.969 fl. 60½ kr. günstiger.

Eine Überschreitung von 39 fl. 21 kr. fand beim §. 2, Unterstützungspauschale, statt.

d) Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:

Bewilligte Credite:

a) ordentliche	81.000 fl. — kr.	
b) außerordentliche übertragbare	10.000 „ — „	
Creditreste aus dem Vorjahre	21.126 „ — „	
zusammen		112.126 fl. — kr.

Verausgabt wurden:

a) im Ordinarium	73.603 fl. 73 kr.	
b) an Creditreste	15.354 „ 25 „	
zusammen		88.957 „ 98 „

Der Erfolg war um . . . . . 23.168 fl. 02 kr. günstiger.

In diesem Betrage sind auf das Jahr 1889 übertragene Creditreste per . . . 14.770 fl. — kr. enthalten.

B. Bedeckung.

a) Einnahmen der Religionsfonde.

Voranschlag:

a) im Ordinarium	2,283.864 fl. — kr.	
b) im Extraordinarium	79.819 „ — „	
zusammen .		3,363.623 fl. — kr.

Erfolg:

a) im Ordinarium	3,337.082 fl. 43½ kr.	
b) im Extraordinarium	138.639 „ 05 „	
zusammen .		3,475.721 fl. 48½ kr.
daher um		112.098 fl. 48½ kr.

günstiger.

Die Erläuterungen geben Seite 111 und 112 nähere Aufschlüsse.

b) Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Voranschlag:

a) im Ordinarium	13.000 fl. — kr.	
b) im Extraordinarium	1.123 „ — „	
zusammen .		14.123 fl. — kr.

Einnahmen:

a) im Ordinarium	12.590 fl. 34 kr.	
b) im Extraordinarium	5.183 „ 50 „	
zusammen .		17,773 fl. 84 kr.
Der Erfolg war im Ganzen um		3.650 fl. 84 kr.
günstiger, obgleich im Ordinarium eine Mindereinnahme von		409 „ 66 „

stattfand, welche in den Erläuterungen Seite 114 aufgeklärt wird.

c) Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

Der Rechnungsabschluss weiset eine nicht präliminirte Einnahme von 278 fl. 61 kr. nach, deren Provenienz in den Erläuterungen Seite 14 angegeben erscheint:

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Es sei der Rechnungsabschluss über den Cultusetat für das Jahr 1888 bezüglich der Ausgaben und Einnahmen genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, 21. Mai 1891.

Dr. Victor von Fuchs,
Berichterstatter.

B. Cultus.

Erfordernis: Capitel 9, Titel 10, §. 19. — Bedeckung: Capitel 9, Titel 7, §. 18.

Veranschlagt waren pro 1888:

für Ausgaben der Fondsforste und Domänen	333.630	fl.	—	kr.
für Neubauten und Realitätenankauf, übertragene Creditposten vom Jahre 1887	10.424	„	—	„
hierauf bewilligte Credite mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	27.470	„	—	„
für Vermessung und Vermarkung	7.130	„	—	„
für Servitutenregulirung	1.520	„	—	„
für außerordentliche Auslagen	2.680	„	—	„
Summe	382.854	fl.	—	kr.

Der thatsächliche Aufwand betrug:

an Ausgaben der Fondsforste und Domänen	289.285	fl.	06½	kr.
für Neubauten und Realitäten-Ankauf	10.424	„	—	„
und für Rechnung der bis 1890 bewilligten Credite	34.595	„	40½	„
für Vermessung und Vermarkung	6.692	„	33½	„
für Servituten-Regulirung	505	„	06½	„
für sonstige außerordentliche Auslagen	1.400	„	26	„
zusammen	342.902	fl.	13	kr.

Daher der Aufwand gegen den Voranschlag günstiger um	39.951	fl.	87	kr.

Als Bedeckung war veranschlagt:

als ordentliche Einnahmen	493.790	fl.	—	kr.
als außerordentliche Einnahmen	5.130	„	—	„
zusammen	498.920	fl.	—	kr.

Der Rechnungsabschluss weist dagegen an Empfang aus:

für ordentliche Einnahmen	472.350	fl.	38	kr.
für außerordentliche Einnahmen	2.165	„	99½	„
daher zusammen	474.516	fl.	37½	kr.

welche gegen den Voranschlag um zurückgeblieben.	24.403	„	62½	„
Der Ertrag war demnach veranschlagt auf	116.066	„	—	„
das Ergebnis stellt sich	131.614	„	24½	„
daher gegen den Voranschlag günstiger um	15.548	„	24½	„

Da das Resultat günstiger, die Verwendungen aber ausgewiesen und begründet erscheinen, wird der Antrag gestellt, das hohe Haus wolle den Rechnungsabschluss zur Kenntnis nehmen.

Wien, 6. Mai 1891.

Pálffy,
Berichterstatter.

C. Unterricht.

Erfordernis: Capitel 9, Titel 21, §. 2. — Bedeckung: Capitel 9, Titel 15, §. 2.

Veranschlagt wurden für das Jahr 1888:

An Ausgaben für Fonds, Forste und Domänen	17.210 fl.	—	kr.
Für Vermessung und Vermarkung	200 „	—	„
Zusammen	17.410 fl.	—	kr.

Wirklich verausgabt wurde:

Für Fonds, Forste und Domänen	18.152 fl.	71 1/2	kr.
Für Vermessung und Vermarkung	279 „	48	„
Für Neubauten	71 „	50	„
Zusammen	18.503 fl.	69 1/2	kr.

Daher der Erfolg ein ungünstigerer war um	1.093 „	69 1/2	„
Die Einnahmen waren veranschlagt pro 1888 mit	15.660 „	—	„
Der Erfolg weist aber nur einen Empfang aus von	12.092 „	08	„
Daher ungünstiger um	3.567 „	92	„
Somit der Aufwand gegenüber dem Voranschlag ungünstiger um	4.661 „	61 1/2	„

Da aber die Mehrauslage und der geringere Empfang begründet erscheint, ist gegen die Genehmigung des Rechnungsabschlusses keine Einwendung zu erheben.

Wien 6. Mai 1891.

Pálffy,
Berichterstatter.

X. Ministerium der Finanzen.

Salz.

Erfordernis: Capitel 15, Titel 1 und 2. — Bedeckung: Capitel 21, Titel 1 und 2.

Das Finanzgesetz für das Jahr 1888 hat die Einnahmen aus dem Salzgefälle mit 20,278.000 fl., und zwar die Einnahmen der Erzeugungsämter mit 78.000 fl., jene der Verschleißämter mit 20,000.000 fl. präliminirt.

Der Erfolg beläuft sich auf 20,700.249 fl. 15 1/2 kr., wovon auf die Erzeugungsämter 72.007 fl. 56 1/2 kr., auf die Verschleißämter 20,628.241 fl. 59 kr. entfallen.

Dem Voranschlage gegenüber hat sich daher der Erfolg im ganzen um 422.249 fl. 15 1/2 günstiger gestaltet, indem die Verschleißämter eine Mehreinnahme von 428.241 fl. 59 kr., die Erzeugungsämter dagegen eine Mindereinnahme von 5.992 fl. 43 1/2 kr. ergaben.

Hinsichtlich der Ursachen dieses günstigen Gesammterfolges erlaubt man sich auf die Erläuterungen zum Central-Rechnungs-Abschlusse, Seite 125 und 126, zu verweisen.

Die Ausgaben für das Salzgefälle betrugen 2,867.279 fl. 27½ kr., und zwar für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1888 übertragenen Creditreste 70.946 fl. 29½ kr. und für Rechnung der für das Jahr 1888 bewilligten Credite 2,796.332 fl. 98 kr., während auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1888 . . . . 2,983.500 fl.
und unter Hinzurechnung der aus dem Jahre 1887 übertragenen Creditreste im Betrage von 119.462 „

zusammen . . 3,102.962 fl.

verfügbar waren.

Der Minderaufwand beträgt somit . . . . 235.682 fl. 72½ kr.,
beziehungsweise nach Abschlag der auf das Jahr 1889 übertragenen Creditreste per . 75.650 „ — „

160.032 fl. 72½ kr.,

an welchem Erfolge die ordentlichen Ausgaben mit 111.498 fl. 7 kr. theilnehmen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem Central-Rechnungs-Abschlusse über den Staatshaushalt für das Jahr 1888 bezüglich des Capitels 15, Titel 1 und 2, der Staatsausgaben und hinsichtlich des Capitels 21, Titel 1 und 2 der Staatseinnahmen die Genehmigung ertheilen.

Wien, 30. April 1891.

Wolkenstein,
Berichterstatter.

I. Stempel.

A. Erfordernis: Capitel 17.

Voranschlag: Ordinarium	382.000 fl.
Auslagen: Ordinarium	332.470 „ 44½ kr.
Erfolg um	49.529 fl. 55½ kr. günstiger.

B. Bedeckung: Capitel 23.

Voranschlag: Ordinarium	18,800.000 fl.
Einnahmen: Ordinarium	18,795.533 „ 96½ kr.
Erfolg um	4.466 fl. 03½ kr. ungünstiger.

II. Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften.

A. Erfordernis: Capitel 18.

Voranschlag: Ordinarium	800.000 fl.
Auslagen: Ordinarium	717.347 „ 85½ kr.
Erfolg um	82.652 fl. 14½ kr. günstiger.

B. Bedeckung: Capitel 24.

Voranschlag: Ordinarium	33,500.000 fl.
Einnahmen: Ordinarium	33,800.830 „ 87 kr.
Erfolg um	300.830 fl. 87 kr.

Nähere Aufschlüsse über die obigen Ergebnisse geben die Erläuterungen, Seite 42, 43, 127.

Dieser Theil des Rechnungsabschlusses wäre genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, 27. April 1891.

Gniewosz,
Berichterstatter.

XI. Handelsministerium.

D. Staatseisenbahnbau.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 10; Bedeckung: Capitel 33, Titel 8.

In den Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse pro 1888 findet sich auf Seite 48 eine Nachweisung über die außerordentlichen Ausgaben des Staatseisenbahnbaues, nach welcher sich der Aufwand bis

Ende 1887 mit	97,170.997 fl. 50 kr.
jener des Jahres 1888 mit	8,902.968 „ 53 „
somit der Gesammtaufwand bis Ende 1888 mit	106,073.966 fl. 03 kr.

beziffert.

Die Gebarung des Jahres 1888 hält sich innerhalb der pro 1888 bewilligten Credite, beziehungsweise der aus dem Vorjahre übertragenen Creditreste.

Neben geringfügigen Abrundungsdifferenzen bei Übertragung der mit Ende 1888 verbliebenen Creditreste und einer unwesentlichen Ersparnis bei der Arlbergbahn ergibt sich bei den Abzweigungen der galizischen Transversalbahn ein Minderaufwand im Betrage von 200.014 fl. $12\frac{1}{2}$ kr.

Diesem Minderaufwande stehen jedoch Mehrausgaben im Extraordinarium des Staatseisenbahnbetriebes für die Vergrößerung der Werkstätte in Neu-Sandec gegenüber, deren Nothwendigkeit auf Seite 59 der Erläuterungen motivirt erscheint.

Der um 44.643 fl. 22 kr. günstigere Erfolg in der Bedeckung wurde dadurch erreicht, dass vielfach kleinere Beiträge von Interessenten eingegangen sind, auf welche bei Erstellung des Präliminares nicht mit Sicherheit gerechnet werden konnte, nnd deren Einbeziehung in die Präliminarziffer sohin unterblieb.

Nachdem ein Antrag auf Ertheilung der Indemnität erst nach Vorlage der abgeschlossenen und geprüften Baurechnungen gestellt werden kann, ist auf diesen Titel des Centralrechnungsabschlusses hier nicht näher einzugehen.

Wien, Mai 1891.

Dr. Mezník,
Berichterstatter.

E. Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 11, §§. 1—4.

Nachdem die Ausgaben, welche unter obigem Titel verrechnet erscheinen, sich innerhalb des Rahmens der bewilligten Credite halten, stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle diesen Theil des Centralrechnungsabschlusses pro 1888 genehmigend zur Kenntnis nehmen.“

Wien, Mai 1891.

Dr. Mezník,
Berichterstatter.

F. Einlösung von Privatbahnen.

(Erfordernis: Capitel 27, Titel 12, §. 1.)

Im Finanzgesetze für das Jahr 1888 war die Jahresrente für die Einlösung des von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an den Staat abgetretenen Einsechstel-Antheiles der Wiener Verbindungsbahn mit dem runden Betrage von 32.320 fl. eingestellt. Da die factische Abstattung 32.318 fl. 63 kr. betrug, resultirt eine als Ersparnis ausgewiesene Differenz von 1 fl. 37 kr.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1888, Capitel 27, Titel 12 des Erfordernisses, beziehungsweise der Staatsausgaben, genehmigen."

Wien, Mai 1891.

Dr. Mezník,
Berichterstatter.

G. Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 13, §§. 1—5; Bedeckung: Capitel 33, Titel 10, §§. 1—5.

Unter dem vorstehenden Titel erscheinen die Ausgaben und Einnahmen jener Staatseisenbahnen verrechnet, deren Betrieb von fremden Verwaltungen geführt wurde.

Es sind dies:

Die Staatsbahnen Mürzzuschlag—Neuberg und Unterdrauburg—Wolfsberg im Betriebe der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft;

die Staatsbahnen Kriegsdorf—Römerstadt und Erbersdorf—Würbenthal im Betriebe der Mährisch-Schlesischen Centralbahn, endlich die Bodenbacher Bahnstrecke, deren Betrieb an die königlich sächsischen Staatseisenbahnen verpachtet ist.

Bemerkt wird, dass mit Ausnahme der Bodenbacher Bahnstrecke die im Abschnitte G behandelten Staatseisenbahnen vom 1. Jänner 1889 ab in die eigene Betriebsführung des Staates übergingen.

Für die im Capitel 27, Titel 13, §§. 1—5 behandelten Bahnen waren laut Finanzgesetz pro 1888 veranschlagt:

Die ordentlichen Ausgaben mit	165.800 fl. — kr.
die außerordentlichen Ausgaben mit	2.800 „ — „
	168.600 fl. — kr.
die aus dem Jahre 1887 übertragenen Creditreste betrugen	8.034 „ — „
zusammen	176.634 fl. — kr.

Nach dem Centralrechnungsabschlusse haben betragen:

Die ordentlichen Ausgaben	166.951 fl. 80 kr.
die außerordentlichen Ausgaben	6.297 fl. 20 kr.
	173.249 fl. — kr.
Im Vergleiche mit dem Finanzgesetze würden sich sonach die Ausgaben um	3.385 fl. — kr.
günstiger gestellt haben. Nachdem jedoch aus dem Jahre 1888 Creditreste per	2.383 „ — „
auf das Jahr 1889 übertragen wurden, reducirt sich der günstige Erfolg der Ausgaben auf den Betrag von	1.002 fl. — kr.

Als Bedeckung waren für dieselben Bahnen im Finanzgesetze pro 1888 unter Capitel 33, Titel 10, §§. 1—5 eingestellt:

An ordentlichen Einnahmen	320.750 fl. — kr.
an außerordentlichen Einnahmen	28.010 „ — „
zusammen	348.760 fl. — kr.

Dem gegenüber sind laut Centralrechnungsabschluss pro 1888 eingegangen:

An ordentlichen Einnahmen	329.561 fl. 60 kr.
an außerordentlichen Einnahmen	23.678 „ 72 „
zusammen	353.240 fl. 32 kr.
Es war sonach der Erfolg der Einnahmen günstiger um	4.480 fl. 32 kr.
und wenn der günstigere Erfolg bei den Ausgaben per	1.002 „ — „
in Rechnung gezogen wird, das Gesammtresultat günstiger um	5.482 fl. 32 kr.

In welcher Weise die einzelnen Bahnen zu diesem Gesammtresultate beigetragen haben, bildet den Gegenstand der nachfolgenden Erörterung.

§. 1. Staatsbahn Mürzzuschlag—Neuberg.

Ordentliche Ausgaben.

Günstiger als das Finanzgesetz annahm, war der Erfolg bei den Dienstzweigen:

Allgemeine Verwaltung um	19 fl. 07 kr.
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um	2.190 „ 60 „
Verkehrs- und commercieller Dienst um	297 „ 54 „
zusammen	2.507 fl. 21 kr.
ungünstiger bei dem	
Zugförderungs- und Werkstättendienste um	63 fl. 34 kr.
und bei den	
Besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben um	445 „ 27 „
zusammen	508 fl. 61 kr.
Die ordentlichen Ausgaben haben demnach im ganzen um	1.998 fl. 60 kr.

weniger erfordert, als veranschlagt war.

Von den wesentlicheren Differenzen erklärt sich der Minderaufwand bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung hauptsächlich durch die in geringerem Umfange vorgenommene Auswechslung von Schwellen und Extrahölzern, dann durch Ersparnisse aus den für Versicherung von Ufern und Lehnen, sowie für Instandsetzung und Umbau von Gebäuden veranschlagten Kosten.

Der Verkehrs- und commercielle Dienst hat durch Ersparnisse an den Personalbezügen gegenüber dem Voranschlage weniger erfordert.

Ein Mehraufwand ergab sich bei den „Besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben", durch die Zahlung von Gebüren, für welche im Voranschlage nicht vorgesehen war.

Außerordentliche Ausgaben.

Von dem aus dem Vorjahre übertragenen Creditreste für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen blieb ein Betrag von 76 fl. 27 kr. unverwendet, welcher, weil verfallen, sich als Ersparnis darstellt.

Einnahmen.

Infolge der günstigen Entwicklung des Frachtenverkehres haben die ordentlichen Einnahmen die Präliminarziffer um 9.931 fl. 02 kr. überstiegen.

Durch Zusammenfassung der günstigen Erfolge:

bei den ordentlichen Ausgaben per	1.998 fl. 60 kr.
bei den außerordentlichen Ausgaben per	76 „ 27 „
bei den Einnahmen per	9.931 „ 02 „
resultirt ein um	12.005 fl. 89 kr.

günstigerer Gesammterfolg.

Aus dem Ordinarium allein war nach dem Finanzgesetze ein Betriebsüberschuss von 18.780 fl. — kr. zu erwarten.

Der erreichte Betriebsüberschuss per	30.709 fl. 62 kr.
ist um	11.929 „ 62 „
höher, was der Summe aus den günstigen Erfolgen der ordentlichen Ausgaben per	1.998 „ 60 „
und der ordentlichen Einnahmen per	9.931 „ 02 „

entspricht.

§. 2. Staatsbahn Unterdrauburg—Wolfsberg.

Ordentliche Ausgaben.

Wenn von den ungünstigen Erfolgen

beim Verkehrs- und commerciellen Dienste per	1.678 fl. 17 kr.
und Zugförderungs- und Werkstättendienste per	3.213 „ 96 „
	4.892 fl. 13 kr.
in Abschlag gebracht werden die günstigen Erfolge	
bei der Allgemeinen Verwaltung per	50 fl. 01 kr.
bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per	1.536 „ 35 „
und bei den Besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben per	17 „ 64 „
	1.604 fl. — kr.
so erübrigt für die ordentlichen Ausgaben ein um	3.288 „ 13 „

ungünstigerer Erfolg.

Ersparnisse bei den persönlichen Bezügen, bei den Kosten der Versicherung der Lavantufer und der Rutschlehnen, dann an den Auslagen für die Erhaltung des Oberbaues, für Schneebeseitigung und für Behebung von Elementarschäden, haben den günstigen Erfolg beim Dienstzweig Bahnaufsicht und Bahnerhaltung herbeigeführt, während die Mehrausgaben beim Verkehrs- und commerciellen Dienste, sowie beim Zugförderungs- und Werkstättendienste eine Consequenz der Steigerung der Transporteinnahmen sind, indem die Betriebskostenvergütung für beide Dienstzweige vertragsmäßig in Procenten der Transporteinnahmen berechnet wird. Zu erwähnen sind ferner die Mehrkosten für Instandhaltung der Locomotiven und Wagen.

Außerordentliche Ausgaben.

Aus dem Vorjahre war „für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen“ und „für Auswechslung von Unterlagsplatten“ ein Creditrest von je 1.000 fl. übertragen worden.

Da von ersterem Credite ein Betrag von	361 fl. 27 kr.
von letzterem ein Betrag von	270 „ 80 „
unverwendet blieb und außerdem	— „ 37 „
infolge einer Abrundung erspart wurden, war der Erfolg der außerordentlichen Ausgaben um	632 „ 44 „

günstiger.

Einnahmen.

An ordentlichen Einnahmen sind gegenüber der Präliminarannahme um	1.052 fl. 82 kr.
und an außerordentlichen Einnahmen für Interessentenbeiträge um	4 „ — „

mehr eingegangen.

Die Erhöhung der ordentlichen Einnahmen ist zum größten Theile der Steigerung des Personenverkehres zu verdanken.

Wenn von dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben per		3.288 fl. 13 kr.
die günstigen Erfolge der außerordentlichen Ausgaben per	632 fl. 44 kr.	
der ordentlichen Einnahmen per	1.052 „ 82 „	
und der außerordentlichen Einnahmen per	4 „ — „	1.689 „ 26 „
in Abschlag gebracht werden, stellt sich das Gesammtergebnis als um		1.598 „ 87 „

ungünstiger dar.

Aus dem Ordinarium stand nach dem Finanzgesetze ein Betriebsüberschuss von . . 14.620 fl. — kr.
in Aussicht, während thatsächlich ein Betriebsüberschuss in der Höhe von . . . . . . 12.384 „ 69 „
erzielt wurde.

Der Ausfall per . . . . 2.235 fl. 31 kr.
stimmt mit der Differenz zwischen dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben per . . . . 3.288 „ 13 „
und dem günstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per . . . . 1.052 „ 82 „
überein.

§. 3. Staatsbahn Kriegsdorf—Römerstadt.

Ordentliche Ausgaben.

Den Mehrausgaben beim Dienstzweig Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per . . 27 fl. 29 kr.
Zugförderungs- und Werkstättendienste per . . . . 412 „ 76 „
und bei den Besonderen zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben per 72 „ 94 „
zusammen per . 512 fl. 99 kr.

steht ein Minderaufwand bei der allgemeinen Verwaltung per . . . 88 fl. 50 kr.
und beim Verkehrs- und commerciellen Dienste per . . . . 74 „ 99 „
zusammen . 163 „ 49 „

gegenüber, so dass der Erfolg der ordentlichen Ausgaben sich um . . . . 349 fl. 50 kr.
ungünstiger stellt.

Die nicht wesentlichen Differenzen sind in den Erläuterungen der Regierung im Detail begründet; hervorzuheben ist, dass die höheren Kosten des Zugförderungs- und Werkstättendienstes durch größere Reparaturen an Locomotiven und Wagen und durch erhöhte Zugförderungskosten herbeigeführt wurden.

Außerordentliche Ausgaben.

Bei den aus dem Vorjahre übertragenen Creditresten wurden Ersparnisse erzielt, und zwar:

Bei dem Credite: „für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen“ . . . 259 fl 46 kr.
bei dem Credite: „für Reconstruction von 800 Currentmeter Schneehürden in stabile Schneeplanken“ . . . . 2 „ 28 „
zusammen . 261 fl. 74 kr.

Einnahmen.

Infolge des Rückganges der Transporteinnahmen aus dem Personen-, Gepäcks- und Frachtenverkehre, wofür in der Steigerung der Einnahmen aus dem Eilgutverkehr ein Ersatz nur theilweise gefunden wurde, sind die ordentlichen Einnahmen hinter der Präliminarziffer um . . . . 311 fl. 25 kr.
zurückgeblieben.

Durch größere Transporteinnahmen in Gold erhöhten sich die außerordentlichen Einnahmen für Münzgewinn um . . . . 76 fl. 59½ kr.

Werden von den ungünstigen Erfolgen der
ordentlichen Ausgaben per . . . . 349 fl. 50 kr.
und der ordentlichen Einnahmen per . . . . 311 „ 25 „
zusammen per . 660 fl. 75 kr.

in Abzug gebracht die günstigen Erfolge der
außerordentlichen Ausgaben per . . . . 261 fl. 74 kr.
und der außerordentlichen Einnahmen per . . . . 76 „ 59½ „
zusammen per . 338 „ 33½ „

so erweist sich das Gesammtergebnis um . . . . 322 fl. 41½ kr.
ungünstiger.

Nach dem Finanzgesetze stand aus dem Ordinarium ein Betriebsüberschuss von .	4.000 fl. — kr.
zu erwarten. Thatsächlich wurde ein solcher von	3.339 „ 25 „
das ist um	660 fl. 75 kr.
weniger erreicht, was der Summe der ungünstigen Erfolge	
bei den ordentlichen Ausgaben per	349 „ 50 „
und bei den ordentlichen Einnahmen per	311 „ 25 „
gleichkommt.	

§. 4. Staatsbahn Erbersdorf—Würbenthal.

Ordentliche Ausgaben.

Im Vergleiche mit dem Finanzgesetze haben weniger erfordert:

die allgemeine Verwaltung um		96 fl. 44 kr.
die Bahnaufsicht und Bahnerhaltung um		2.070 „ 50 „
zusammen .		2.166 fl. 94 kr
Dagegen erforderten mehr:		
der Verkehrs- und commercielle Dienst um	598 fl. 79 kr.	
der Zugförderungs- und Werkstättendienst um	1.060 „ 45 „	
die Besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben um	4 „ 80 „	
zusammen .		1.664 „ 04 „
Es resultirt somit für die ordentlichen Ausgaben ein um		502 fl. 90 kr.
günstigerer Erfolg.		

Bezüglich des Dienstzweiges Bahnaufsicht und Bahnerhaltung erklärt sich der Minderaufwand durch Ersparnisse, welche bei den Kosten für Schwellenauswechslung, für Reconstruction am Unterbau und an Brücken und für Schneebeseitigung erzielt wurden, während die höheren Ausgaben beim Verkehrs- und commerciellen Dienste, sowie beim Zugförderungs- und Werkstättendienste mit der Steigerung der Transporteinnahmen, wodurch eine Erhöhung der vertragsmäßig zu leistenden Betriebskostenvergütung bedingt ist, zusammenhängen. Letzterer Dienstzweig weist überdies einen Mehraufwand für Reparaturen an Locomotiven und Wagen aus.

Außerordentliche Ausgaben.

Der Erfolg war hier um	880 fl. 55 kr.
günstiger, weil bei dem übertragenen: Creditreste: „für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen“	493 „ — „
und bei jenem: „für Schwellenauswechslung“	387 „ 55 „
unverwendet blieben.	

Einnahmen.

Der ursprünglich präliminirten Ziffer der ordentlichen Einnahmen per	43.400 fl. — kr.
gegenüber hätte sich, nachdem eine Einnahme von	46.135 „ 25 „
erzielt worden ist, ein um	2.735 fl. 25 kr.
günstigerer Erfolg ergeben.	

Da jedoch die Präliminarziffer auf Grund des in den ersten Monaten des Jahres 1887 eingetretenen

Verkehrsaufschwunges nachträglich um	4.600 fl. — kr.
erhöht wurde, verzeichnen die ordentlichen Einnahmen einen Ausfall von	1.864 „ 75 „

An außerordentlichen Einnahmen sind infolge höherer Transporteinnahmen in Gold um . . . . 129 fl. 98½ kr. mehr erzielt worden.

Die Compensation des günstigen Erfolges der ordentlichen Ausgaben per . . .	502 fl. 90 kr.
der außerordentlichen Ausgaben per	880 „ 55 „
und der außerordentlichen Einnahmen per	129 „ 98½ „
zusammen per .	1.513 fl. 43½ kr.
mit dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per	1.864 „ 75 „
führt zu einem um	351 fl. 31½ kr.

ungünstigeren Gesammtergebnis.

Ohne Rücksicht auf die Extraordinarialen Ausgaben und Einnahmen war nach dem Finanzgesetze ein Betriebsüberschuss von . . . . 10.100 fl. — kr. präliminirt; der Betriebsüberschuss beträgt jedoch nach dem Centralrechnungsabschluss . 8.738 „ 15 „

somit um . . . . 1.361 fl. 85 kr. weniger, conform der Differenz zwischen dem günstigen Erfolge der ordentlichen Ausgaben per . . . . 502 fl. 90 kr und dem ungünstigen Erfolge der ordentlichen Einnahmen per . . . . 1.864 „ 75 „

§. 5. Bodenbacher Bahnstrecke.

Ausgaben.

Für diese Bahnstrecke waren ordentliche Ausgaben überhaupt nicht vorgesehen. Es stellt sich daher die im October 1888 geleistete Zahlung einer aus dem Jahre 1887 stammenden Assecuranzgebür per . . . . 15 fl. 67 kr. als Mehrausgabe dar.

Von dem aus dem Vorjahre übertragenen Creditreste per . . . . 500 fl. — kr. für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen, wurde nur der Theilbetrag von . 197 „ 20 „ verwendet, der Rest per . . . . 302 „ 80 „ dagegen in Ersparung gebracht.

Einnahmen.

Die ordentlichen Einnahmen ergaben ein Plus von . . . . 3 fl. 76 kr. die außerordentlichen Einnahmen für Münzgewinn dagegen einen Ausfall von . . . . 4.541 „ 86 „ weil das Agio zur Zeit der Einzahlung des Pachtschillings die der Finanzgesetzziffer zu Grunde liegende Höhe von 25 Procent nicht erreichte.

Das Gesammtergebnis der Bodenbacher Bahnstrecke stellt sich, wenn von dem ungünstigen Erfolge der

ordentlichen Ausgaben per		15 fl. 67 kr.
und der außerordentlichen Einnahmen per		4.541 „ 86 „
zusammen per . .		4.557 fl. 53 kr.
der günstige Erfolg der außerordentlichen Ausgaben per	302 fl. 80 kr.	
und der ordentlichen Einnahmen per	3 „ 76 „	
zusammen per .		306 „ 56 „
abgezogen wird, um		4.250 fl. 97 kr.

ungünstiger, als das Finanzgesetz annahm.

Für das Ordinarium allein war der Erfolg um . . . . 11 fl. 91 kr. ungünstiger.

In Resumirung des Vorgesagten sind in der nachstehenden Tabelle die Ergebnisse zusammengefasst.

Benanntlich	Das Gesammtergebnis war im											
	Ordinarium				Extraordinarium				Totale			
	günstiger		ungünstiger		günstiger		ungünstiger		günstiger		ungünstiger	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatsbahn Mürzzuschlag—Neuberg	11.929	62	—	—	76	27	—	—	12.005	89	—	—
Staatsbahn Unterdrauburg — Wolfsberg	—	—	2.235	31	636	44	—	—	—	—	1.598	87
Staatsbahn Kriegsdorf—Römerstadt	—	—	660	75	338	33 1/2	—	—	—	—	322	41 1/2
Staatsbahn Erbersdorf – Würbenthal	—	—	1.361	85	1.010	53 1/2	—	—	—	—	351	31 1/2
Bodenbacher Bahnstrecke	—	—	11	91	—	—	4.239	06	—	—	4.250	97
	11.929	62	4.269	82	2.061	58	4 239	06	12.005	89	6.523	57
	7.659	80					2.177	48	5.482	32		

Der schließliche günstige Gesammterfolg per . . . . 5.482 fl. 32 kr.
ist gleich der Eingangs entwickelten Ziffer.

Auf Grund des vorstehenden Berichtes beehrt sich der Budgetausschuss den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den Centralrechnungsabschluss, Capitel 27, Titel 13 des Erfordernisses und Capitel 33, Titel 10 der Bedeckung genehmigen und für die vorgekommenen Überschreitungen im Erfordernis Capitel 27, Titel 13 und zwar:

bei §. 1 an ordentlichen Ausgaben . . . . 508 fl. 61 kr.
„ §. 2 „ „ „ . . . . 4.892 „ 13 „
„ §. 3 „ „ „ . . . . 512 „ 99 „
„ §. 4 „ „ „ . . . . 1.664 „ 04 „
„ §. 5 „ „ „ . . . . 15 „ 67 „

nachträglich die Indemnität ertheilen.

Wien, im Mai 1891.

Meznik,
Berichterstatter.

H. Staatseisenbahnbetrieb.

Erfordernis: Capitel 27, Titel 14. Bedeckung: Capitel 33, Titel 11.

Unter dem Titel „Staatseisenbahnbetrieb" ist pro 1888 die Gebarung der im Eigenthume des Staates befindlichen, von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen verwalteten Bahnen, beziehungsweise Bahngruppen dargestellt.

Im Finanzgesetze pro 1888 erscheinen hiefür vorgesehen:

Die ordentlichen Ausgaben mit	31,288.200 fl. — kr.	
die außerordentlichen Ausgaben mit	6,536.340 „ — „	
	37,824.540 fl. — kr.	
Hiezu kommen die auf das Jahr 1888 übertragenen Creditreste aus dem Jahre 1887 mit	2,290.869 fl. — kr.	
zusammen .		40,115.409 fl. — kr.

Nach dem vorliegenden Centralrechnungsabschlusse betragen:

Die ordentlichen Ausgaben	31,346.124 fl. 94 kr.	
die außerordentlichen Ausgaben	4,439.407 „ 56 „	
	35,785.532 fl. 50 kr.	
und die Ausgaben, welche für Rechnung der auf das Jahr 1888 übertragenen Creditreste des Jahres 1887 bestritten wurden	2,218.091 „ 11 „	
so dass sich die Gesammtausgaben auf . . . . belaufen.		38,003.623 „ 61 „

Im Entgegenhalte zu der Ausgabenziffer des Finanzgesetzes zeigt sich sohin ein günstigerer Erfolg um	2,111.785 fl. 39 kr.
Werden jedoch die Creditreste aus dem Jahre 1888 berücksichtigt, welche mit dem Betrage von	2,300.659 „ — „
auf das Jahr 1889 übertragen wurden, so gestaltet sich der Erfolg in den Ausgaben um . . . . ungünstiger.	188.873 fl. 61 kr.

Die ordentlichen Einnahmen sind im Finanzgesetze mit	38,779.700 fl. — kr.	
die außerordentlichen Einnahmen mit	1,643.520 „ — „	
vorgesehen.		
Zusammen .		40,423.220 „ — „

Nach dem Centralrechnungsabschlusse betragen:

Die ordentlichen Einnahmen	42,706.232 fl. 08 kr.	
die außerordentlichen Einnahmen	1,954.989 „ 63 „	
daher die Gesammteinnahmen per		44,661.221 fl. 71 kr.
gegenüber dem Finanzgesetze einen um . . . . günstigeren Erfolg aufweisen, welcher einer Einnahmensteigerung von rund 10·5 Procent entspricht.		4,238.001 fl. 71 kr.

Wird diesem günstigen Erfolge in den Einnahmen der ungünstige Erfolg in den Ausgaben per . . . . 188.873 fl. 61 kr.
gegenübergestellt, so zeigt sich die Gesammtgebarung für den Titel „Staatseisenbahnbetrieb" im Vergleich zu dem Finanzgesetze um . . . . 4,049.128 „ 10 „
günstiger.

Die Ergebnisse der einzelnen Bahngruppen werden im Folgenden einer näheren Betrachtung unterzogen.

§. 1. Westliche Staatsbahnen.

Ordentliche Ausgaben.

Die im Centralrechnungsabschlusse ausgewiesenen Ersparnisse bei den Dienstzweigen:

Allgemeine Verwaltung per		38.093 fl. 32 kr.
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per		52.091 „ 08 „
Zugförderungs- und Werkstättendienst per		64.972 „ 46 „
und bei den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben per		122.002 „ 46 „
zusammen per		277.159 fl. 32 kr.
werden durch die Mehrausgabe beim Verkehrs- und commerciellen Dienste um	221.278 fl. 03 kr.	
und durch eine geringfügige Überschreitung bei den vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation um	62 „ 77 „	
zusammen um		221.340 fl. 80 kr.
vermindert, daher die ordentlichen Ausgaben mit einem günstigeren Erfolge in der Höhe von		55.818 fl. 52 kr.

abschließen.

Der Minderaufwand für die allgemeine Verwaltung stellt den im Verhältnisse der Zugskilometer auf die westlichen Staatsbahnen entfallenden Antheil an dem günstigen Erfolge dar, welchen dieser Dienstzweig rücksichtlich des Gesammtnetzes der in staatlicher Verwaltung stehenden Bahnen aufweist.

Dieser günstige Erfolg gründet sich der Hauptsache nach auf Ersparnisse bei den stehenden Bezügen infolge von Änderungen im Personalstande: Pensionirungen, dann successive Einreihung und Verwendung des extra statum geführten Personales auf systemisirten Posten.

Einen geringeren Aufwand erforderten weiters die Kanzleimaterialien und Drucksorten, sowie auch die Austragung von Rechtsstreitigkeiten durch die k. k. Finanzprocuratur eine Ermäßigung der Gerichtskosten und Notariatsspesen zur Folge hatte.

Anderseits sind größere Kosten für die Feuerassecuranz aufgelaufen und wurden Auslagen im Betrage von 14.000 fl. bestritten, welche im Voranschlage nicht vorgesehen waren. Hieher gehört die an das k. k. Postsparkassenamt geleistete einmalige Entschädigung von 10.000 fl. für Einrichtung von Räumen, welche zur Verwahrung der bei diesem Amte hinterlegten Cautions- und Fondseffecten der Staatseisenbahnverwaltung dienen.

Der günstige Erfolg beim Dienstzweig Bahnaufsicht und Bahnerhaltung wurde herbeigeführt in erster Linie durch geringere Auslagen für Umstaltungsarbeiten beim Unterbau, Oberbau und Hochbau; Ersparnisse wurden ferner erzielt bei Reconstructionen von Drahtleitungen, durch geringere Nachschaffung von Inventargegenständen mit Rücksicht auf den guten Zustand derselben und bei den Erhaltungskosten für eiserne Brücken infolge der in den Vorjahren durchgeführten Verstärkungen und Reconstructionen.

Hiedurch war es der Staatseisenbahnverwaltung möglich, innerhalb der durch das Finanzgesetz bewilligten Credite die Bedeckung für jene außerordentlichen Auslagen zu finden, welche die Behebung der durch die Elementarereignisse des Jahres 1888 eingetretenen Beschädigungen des Bahnkörpers verursachte.

Hieher gehören die namhaften Kosten für Freimachung der Bahn anläßlich der abnormen Schneefälle und vielfachen Lawinenstürze zu Anfang des Jahres 1888, hauptsächlich aber die bedeutenden Auslagen für

Herstellung von Provisorien, sowie für Reconstructions-, Räumungs- und Versicherungsarbeiten an den Bahnanlagen, Zufahrtstraßen und Seitengräben aus Anlass der wiederholt eingetretenen Hochwässer-Katastrophen, unter welchen die zweimalige Überschwemmung der vorarlbergischen Landestheile am rechten Rheinufer, sowie die verheerende Wirkung der Hochwässer der Moldau nächst Budweis hervorgehoben werden.

Der Mehraufwand im Verkehrs- und commerciellen Dienste ist zumeist auf die Mehrausgaben im Fahrdienste zurückzuführen, indem die gegenüber dem Präliminare um rund 15 Procent höhere Leistung an Wagenachskilometern erheblich größere persönliche Ausgaben (Fahrgelder) bedingte. An der höheren Leistung participiren zunächst der Güterverkehr des Jahres 1888, welcher in hervorragendem Maße durch den Getreideexport nach dem westlichen Auslande beeinflusst wurde, dann aber auch die auf Grund der Erfahrungen im Vorjahre und in Berücksichtigung wiederholt ausgesprochener Wünsche betheiligter Interessenten und anderweitiger Factoren vorgenommenen Fahrplanänderungen im Personenverkehre, beziehungsweise die darauf basirende Zugsvermehrung in verschiedenen Strecken.

Im Zusammenhange damit stehen Mehrkosten für Neuauflage von Fahrordnungen, für Erweiterung des Nachtdienstes und für Mehrverbrauch an Beheizungsmaterialien.

Der Mehraufwand vergrößerte sich außerdem durch den Umstand, dass im Präliminare noch eine von den Localbahnen als Antheil an den Kosten der internen Anschlussstationen zu leistende Entschädigung vorgesehen war, während eine derartige Vergütung im Sinne des Gesetzes vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81, nunmehr entfällt.

Anderseits sind Ersparnisse erzielt worden bei den persönlichen Bezügen infolge von Änderungen im Personalstande und einer Beschränkung der Dienstreisen, durch Einhaltung strengster Ökonomie bei der Beleuchtung und Reinigung der Stationen, sowie bei der Erhaltung und Erneuerung der Telegrapheneinrichtungen und sonstigen Signalmittel in den Stationen, endlich bei den Reparaturen und bei den Nachschaffungen von Zugsausrüstungsgegenständen, indem solche bereits im Vorjahre in ausgedehnterem Maße bewerkstelligt worden sind.

Ungeachtet einer Mehrleistung von 241.700 Zugskilometern waren die Ausgaben für die Erhaltung der Locomotiven und der Güterwagen geringer als die Voranschlagsziffern. Obzwar anderseits die Erhaltung der Personen- und insbesondere der Gepäckswagen älterer Construction erhebliche Mehrkosten verursachten als hiefür vorgesehen waren, so ergab sich dennoch ein Minderaufwand beim Werkstättendienste gegenüber den bezüglichen Voranschlagsziffern. Dieser Minderaufwand erhöht sich durch erhebliche Ersparungen in einzelnen Titeln des Zugförderungsdienstes infolge ökonomischer Gebarung mit den Schmiermaterialien, Verwendung der billigeren Mineralöle und Vaseline an Stelle von Rüböl, durch Ausdehnung des Verbrauches von minderwertigen Kohlensorten zum Pumpenbetrieb und durch Reducirung der Anzahl der Pumpenwärter und des im Taglohne stehenden Personales.

Durch diese Ersparungen konnte der ausgewiesene günstige Erfolg in den Ausgaben dieses Dienstzweiges erzielt werden, trotzdem die erwähnte Mehrleistung an Zugskilometern einen größeren Materialverbrauch und eine Erhöhung der Auslagen für Kilometergelder bedingt und außerdem die unausweichlich gewordene Erneuerung der inneren Einrichtung, sowie des Anstriches von Personenwagen erhebliche Mehrkosten verursacht hat.

Der günstige Erfolg bei den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben beruht zunächst auf der mit 28. August 1887 vollzogenen Verstaatlichung der Kronprinz Rudolf-bahn, welche eine im Präliminare nicht vorgesehene Verminderung des Erwerb- und Einkommensteuersatzes, den Wegfall des Gebürenäquivalentes, die Restringirung von Gebäudesteuern und die Restitution von Zinssteuern herbeiführte.

Durch die Verstaatlichung der Vorarlberger Bahn entfielen die Staatsaufsichtsgebür und die Präsenzgelder des Verwaltungsrathes.

Mehrauslagen erwuchsen dagegen im Gemeinschaftsdienste mit fremden Bahnen zufolge des stärkeren Verkehres, indem die Kosten der Gemeinschaftsstationen in der Regel nach dem Verhältnisse der ein- und auslaufenden Wagenachsen zur Auftheilung kommen; die Mietzinse erhöhten sich durch Zumietung von Bureaulocalitäten für die Betriebsdirection in Pilsen, durch die Mieteauslagen für die Bahnerhaltungssectionen auf den neuen Strecken der böhmisch-mährischen Transversalbahn, durch die Vermehrung der Zugsbegleiterkasernen, durch die Bequartierungskosten des Eisenbahn- und Telegraphenregiments auf der Strecke St. Pölten-

Tulln und durch größere Kosten für den Wasserbezug in Salzburg und Feldkirch; endlich ergab die Repartition der Beiträge zu den Humanitätsinstituten eine größere Quote für die westlichen Staatsbahnen infolge des Zuwachses der böhmisch-mährischen Transversalbahn.

Die geringfügige Mehrausgabe von 62 fl. 77 kr. bei den vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation beruht auf der nachträglichen Einlösung von Coupons der Pilsen-Priesener Prioritätsschuldverschreibungen.

Außerordentliche Ausgaben.

Der Titel „Münzverlust" zeigt eine Minderausgabe von . . . . nachdem weder die Betriebsausgaben in Valuten, noch das hierauf entfallende Agio die bezügliche im Präliminare angenommene Höhe erreichten.	77.447 fl. 17 kr.

Weitere Ersparnisse wurden bei folgenden Positionen des Finanzgesetzes erzielt:

für das Einlegen von Flussstahlschienen	100 „ — „
„ das Einlegen eiserner Weichen	737 „ 30 „
„ Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen u. s. w.	19 „ 49 „
„ diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	137 „ 99 „
„ Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen in St. Pölten (2. und 3. Rate)	409 „ 86 „
„ Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (3. Rate) .	65 „ 45 „
„ das Aufnahmsgebäude und die Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein (3. und 4. Rate)	222 „ 94 „
„ Werkstätteneinrichtungen	42 „ 98 „
„ Erhöhung der Thalsperre am Korpitschgraben auf die zweite Etage	33 „ 47 „
„ Verstärkung des Oberbaues in der Strecke Amstetten-Kastenreith und St. Valentin-Klein-Reifling	33 „ 55 „
„ ein viertes Geleise in der Station Ebensee	55 „ — „
„ diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmitteln bei der Kronprinz Rudolf-Bahn . .	11 „ 16 „
„ diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmitteln bei den westlichen Staatsbahnen . .	1.339 „ 88 „
„ die Erweiterung der Stationen Vlovic, Kaplitz, Pöchlarn, Čejlic, Ouřinoves, Schweißing und Vraz	1.477 „ 72 „
„ Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	748 „ 71 „
„ unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . .	30.705 „ 67 „
„ Fahrparkvermehrung (3. Rate), für ein Personendampfboot mit elektrischer Beleuchtung, Ausrüstungsgegenständen und Reservebestandtheilen und für drei Secundärzugslocomotiven	156 „ 27 „
„ aus dem Jahre 1887 übertragene, aber nicht verwendete und somit verfallene Credite:	
Concurrenzbeitrag zur Ybbsregulirung	8.000 „ — „
„ „ Illregulirung	7.000 „ — „
„ aus der Auf-, beziehungsweise Abrundung bei Übertragung von Creditresten auf das Jahr 1889 entstandene Differenzen, sowie für Ersparnisse, welche im einzelnen Falle den Betrag von einem Gulden nicht erreichen, zusammen .	3 „ 08 „
Summe der Ersparnisse .	128.747 fl. 69 kr.

Mehrausgaben traten auf bei den Positionen:

Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	25 fl. 09 kr.
„ diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten u. s. w.	40 „ 24 „
„ Erweiterung der elektrischen Beleuchtungsanlage am Bahnhofe Wien (Kaiserin Elisabethbahn)	109 „ 89 „
„ Herstellung einer Kreuzweiche in Selzthal	— „ 13 „
„ Vergrößerung und Erweiterung der Materialmagazine für die Eisenbahn-Betriebsdirectionen zu Prag und Budweis	— „ 34 „
„ die Erweiterung der Station Mnichovic-Stranšic, Gesammtkosten 60.000 fl. (Schlussrate)	1.476 „ 96 „
Fürtrag	1.652 fl. 65 kr.

	Übertrag .	1.652 fl. 65 kr.
für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf		— „ 23 „
„ Erwerbung der Fettgasanstalt am Kaiser Franz Josefbahnhofe in Wien		34.333 „ 39 „

Letztere Ausgabe, für welche im Finanzgesetze des Jahres 1888 nicht speciell vorgesehen ist, welche jedoch mit der annähernden Ersparnis bei dem Creditreste: „für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen“ in Beziehung steht, erscheint im Central-Rechnungsabschlusse als besondere Position dargestellt, und wird diesbezüglich auf die Erläuterungen auf Seite 59 verwiesen.

Die Summe der Mehrausgaben per	35.986 fl. 27 kr.
im Entgegenhalte zur Summe der Ersparnisse per	128.747 „ 69 „
ergibt für die außerordentlichen Ausgaben einen um günstigeren Erfolg.	92.761 fl. 42 kr.

Einnahmen.

Die westlichen Staatsbahnen verzeichnen bei den Transporteinnahmen einen um	3,208.866 fl. 51 kr.
bei den verschiedenen Einnahmen einen um	333.290 „ 90 „
somit bei den ordentlichen Einnahmen zusammen einen um günstigeren Erfolg.	3,542.157 fl. 41 kr.

In den höheren Transporteinnahmen kommt die günstigere allgemeine Geschäftslage des Jahres 1888, die Hebung der industriellen Thätigkeit auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen und die Zunahme des directen Verkehres nach dem Auslande zum Ausdruck; doch weist auch der Localverkehr, sowohl beim Personen- als beim Eilgut- und Gütertransporte eine erfreuliche fortschreitende Steigerung auf.

Die Leistungsfähigkeit der Arlbergbahn, welche seinerzeit auf 400.000 Tonnen per Jahr veranschlagt war, zeigte sich auch im Jahre 1888, ungeachtet der schwierigen Betriebsverhältnisse den durch den Getreideexport erheblich gesteigerten Ansprüchen des Verkehrs gewachsen, was schon daraus hervorgeht, dass im Jahre 1888 ungefähr 615.000 Tonnen Güter über die Arlbergbahn befördert wurden; gegen die seinerzeit veranschlagte Leistung ergibt dies eine Steigerung um rund 54 Procent.

Weitere auf die Erhöhung der Transporteinnahmen Einfluss nehmende Momente bilden beim Personen- und Gepäcksverkehre die Einführung des Wertmarkensystems und die Zunahme der Benützung combinirbarer Rundreisebillets; beim Eilgüterverkehre nebst der bedeutenden Zunahme im Localverkehre die Einführung des Sammeldienstes und die Entwicklung des Lebensmittelverkehres aus Italien; beim Frachtgüterverkehre der Zuwachs neuer Strecken der böhmisch-mährischen Transversalbahn und die Antheilnahme des westlichen Netzes an der Steigerung des Verkehres von und nach Triest über die Péagestrecke Laibach-Divacca.

An dem günstigen Erfolge der verschiedenen Einnahmen participiren die höheren Vergütungen für Localbahnbetrieb, für Mitbenützung von Bahnhöfen und Bahnstrecken und das Ergebnis aus dem Péagebetriebe zufolge der allgemeinen Verkehrssteigerung; weiters erhöhte sich das Erträgnis der drei Sechstel-Antheile an der Wiener Verbindungsbahn, das Erträgnis des Salzgeschäftes, das Erträgnis des Hotels Zell am See und das Zinsenergebnis; auch die Deckenmieten, die Licitations- und Drucksortenerlöse und die Antheile an den Einnahmen der automatischen Wagen auf den Bahnhöfen haben eine Steigerung erfahren.

Infolge geringeren als des erwarteten Postverkehres auf den zugewachsenen Strecken stellen sich die halben Selbstkosten für die Postbeförderung geringer dar, wodurch die im Präliminare als Ergänzung der vergüteten halben Selbstkosten angenommene Lastschrift im Erfolge sich niedriger — also günstiger — stellte.

Ungünstig wirken auf die verschiedenen Einnahmen die nicht präliminirten Ausgaben für die Miete von Leihwagen, indem die Verkehrsfrequenz des Jahres 1888 Anforderungen an den Fahrpark stellte, denen nur durch Inanspruchnahme fremder Wagen abzuhelfen war.

Durch Errichtung postcombinirter Telegraphenstationen verminderten sich die Eingänge an Telegraphengebüren, durch Auflassung von Depôtplätzen die Miet- und Pachtzinse; durch den Rückgang der Valutencurse reducirte sich das Agioergebnis, bei welchem statt des präliminirten Agiogewinnes ein Ausfall auftrat; es war nämlich der bei Abfuhr der Valuten an die k. k. Staatscentralkassa im Laufe des Jahres in Anwendung gebrachte Curs niedriger, als der von der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen jeweils aufgegebene Durchschnittscurs, zu welch letzterem die Umrechnung der rechnungsmäßig erzielten Goldvaluten erfolgte.

Der günstige Erfolg in den außerordentlichen Einnahmen fällt vorwiegend auf Rechnung des Münzgewinnes, welcher ungeachtet des niedrigeren Agios durch bedeutendere Goldeingänge zu einer höheren Ziffer gelangte.

Außerdem haben der Eingang einer Nachtragszahlung aus dem Jahre 1887 für „Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt, anlässlich der Herstellung einer Durchfahrt", sowie sonstige im Präliminare nicht vorgesehene, in den Erläuterungen auf Seite 135 detaillirte Eingänge zu dem günstigen Erfolge bei den außerordentlichen Einnahmen im Gesammtbetrage von 274.334 fl. 98 kr. beigetragen.

Durch Zusammenfassung der günstigen Erfolge

in den ordentlichen Ausgaben per	55.818	fl.	52 kr.
in den außerordentlichen Ausgaben per	92.761	„	42 „
in den ordentlichen Einnahmen per	3,542.157	„	41 „
und in den außerordentlichen Einnahmen per	274.334	„	98 „
ergibt sich ein um	3,965.072	fl.	33 kr.

günstigerer Gesammterfolg.

Nach dem Finanzgesetze war aus den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben ein

Überschuss von	7,506.800	fl.	— kr.
zu gewärtigen; im Erfolge stellte sich ein solcher von	11,104.775	„	93 „
heraus, was einer Besserung von	3,597.975	fl.	93 kr.
beziehungsweise der Summe der günstigen Erfolge in den ordentlichen Ausgaben per	55.818	„	52 „
und in den ordentlichen Einnahmen per	3,542.157	„	41 „

gleichkommt.

§. 2. Istrianer Staatsbahn.

Ordentliche Ausgaben.

Mehrausgaben sind erwachsen bei folgenden Positionen des Finanzgesetzes:

bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung per	1.946	fl.	35 kr.
beim Verkehrs- und commerciellen Dienst per	15.529	„	30 „
bei den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben per . .	14.503	„	97 „
zusammen . .	31.979	fl.	62 kr.
Nach Abschlag der Ersparnisse bei der allgemeinen Verwaltung per	1.029	„	78 „
und beim Zugförderungs- und Werkstättendienste per	1.267	„	44 „
ergibt sich für die ordentlichen Ausgaben ein ungünstiger Erfolg von	29.682	fl.	40 kr.

Die erheblichen Mehrauslagen, welche beim Dienstzweige Bahnaufsicht und Bahnerhaltung durch im Voranschlage nicht vorgesehene Übersiedlungsgebüren aus Anlass der Verlegung des Sitzes der Betriebsdirection von Pola nach Triest, sowie durch Schneebeseitigungskosten erwachsen sind, erfahren eine Reduction durch die Restringirung der Umstaltungsarbeiten auf das unerlässlichste Ausmaß durch Minderauslagen im Bahnaufsichtsdienste infolge der Auflassung eines Nachtzuges und durch theilweise Übernahme der Erhaltung der Telegraphenleitung in eigene Regie.

Die Mehrausgaben im Verkehrs- und commerciellen Dienste rechtfertigen sich einerseits durch die bedeutende Verkehrssteigerung und die daraus resultirende Steigerung der Transporteinnahmen, welche seit der im Vorjahre erfolgten Eröffnung der Strecke Herpelje—Triest eingetreten ist: anderseits erforderte der ganzjährige Betrieb dieser Strecke höhere Kosten, als bei der Aufstellung des Voranschlages angenommen werden konnte.

Im Zusammenhange mit der erwähnten Verkehrssteigerung steht auch die Mehrausgabe bei den besonderen, nicht zu den eigentlichen Betriebskosten gehörigen Ausgaben: sie bedingte höhere Gemeinschaftsdienstauslagen in Divacca und höhere Mietzinsauslagen infolge der Nothwendigkeit, im Lagerhause Triest neue Magazinsräume zu mieten.

Außerdem sind Auslagen erwachsen, welche im Voranschlage überhaupt nicht vorgesehen waren. Es sind dies: die Zahlungen an die Südbahn für deren Leistungen im Rivabahnverkehre, sowie die höhere Bureaumiete der von Pola nach Triest verlegten Eisenbahn Betriebsdirection.

Der günstigere Erfolg bei der allgemeinen Verwaltung beruht — nachdem die Ausgaben für diesen Dienstzweig der allgemeinen Repartition nach Zugskilometern auf die einzelnen Bahngruppen unterliegen — auf den bereits bei den westlichen Staatsbahnen angeführten Ursachen.

Die Minderausgaben beim Zugförderungs- und Werkstättendienst sind auf die ökonomische Gebarung mit Schmiermaterialien und darauf zurückzuführen, dass die zufolge des Verkehrsaufschwunges gesteigerten Ansprüche an den Fahrpark nur die Ausführung der unerlässlichsten Reparaturen an Locomotiven und Lastwagen zuließen.

Außerordentliche Ausgaben.

Der Münzverlust ergab infolge des Umstandes, dass weder die Betriebsausgaben in Valuten noch das hierauf entfallende Agio die präliminirte Höhe erreichten, eine Ersparnis von . . 2.638 fl. 89 kr.

Geringfügigere Ersparnisse ergaben sich außerdem bei den Positionen:

Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	2 „ 12 „
„ Fahrparkvermehrung (4. Rate)	3 „ — „
„ diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmitteln	9 „ 04 „
so dass sich der günstige Erfolg bei den außerordentlichen Ausgaben in Summa mit beziffert.	2.653 fl. 05 kr.

Einnahmen.

Bei den Betriebseinnahmen ist die zufolge der im Vorjahre stattgehabten Eröffnung der Strecke Herpelje-Triest eingetretene Verkehrssteigerung maßgebend, welche eine beträchtliche Vermehrung der Transporteinnahmen, anderseits allerdings auch eine höhere Ausgabe für Wagenmiete unter den verschiedenen Einnahmen herbeiführte.

Einen günstigen Einfluss übten ferners die fortschreitende Entwicklung des Triester Localverkehres, die beträchtlichen Militärtransporte zwischen Pola und Triest aus Anlass der Flottenmanöver, sowie die Consolidirung des Triester Frachtenverkehres seit dem Zustandekommen der directen Tarife, beziehungsweise des Anschlussverkehres mit der Südbahn via Divacca.

Der günstige Erfolg bei den Betriebseinnahmen stellt sich hienach auf	93.784 fl. 20 kr.
Wird demselben der ungünstige Erfolg bei den ordentlichen Ausgaben in der Höhe von	29.682 „ 40 „
gegenübergestellt, so ergibt sich hieraus ein günstigerer Betriebserfolg in der ordentlichen Gebarung per	64.101 fl. 80 kr.
und unter Berücksichtigung des günstigen Erfolges bei den außerordentlichen Ausgaben per	2.653 „ 05 „
ein günstiger Gesammterfolg von	66.754 fl. 85 kr.
Bei Vergleichung des laut Finanzgesetz präliminirten Betriebsabganges per . .	193.500 „ — „
und des nach dem Rechnungsabschlusse sich ergebenden Betriebsabganges von	129.398 „ 20 „
zeigt sich eine Besserung gegenüber dem Präliminare per	64.101 fl. 80 kr.

welche dem oben ausgewiesenen Gesammterfolge bei den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben gleichkommt.

§. 3. Dalmatiner Staatsbahn.

Ordentliche Ausgaben.

Sämmtliche Dienstzweige weisen Ersparnisse auf, und zwar:

Die allgemeine Verwaltung	619 fl. 20 kr.
„ Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	11.425 „ 93 „
der Verkehrs- und commercielle Dienst	12.163 „ 56 „
„ Zugförderungs- und Werkstättendienst	17.117 „ 08 „
zusammen .	41.325 fl. 77 kr.
Wird hievon die Mehrausgabe bei den sonstigen, zu den eigentlichen Betriebsausgaben nicht gehörigen Ausgaben per	103 fl. 98 kr.
in Abschlag gebracht, so ergibt sich ein günstiger Erfolg bei den ordentlichen Ausgaben im Betrage von	41.221 „ 79 „

Die allgemeine Verwaltung stellt sich zufolge der Antheilnahme an der Repartirung der im allgemeinen geringeren Gesammtausgaben dieses Dienstzweiges günstiger.

Die Ersparnisse bei den übrigen Dienstzweigen sind in erster Linie auf den Umstand zurückzuführen, dass zufolge der bedeutenden technischen Schwierigkeiten, welche das sumpfige Inundationsgebiet des Kerkaflusses der Ausführung des Unterbaues und seiner Consolidirung bereitet hatte, die Eröffnung der Strecke Siverić—Knin erst am 7. Juni 1888 erfolgte, während bei Erstellung des Präliminares der ganzjährige Betrieb dieser Strecke in Aussicht genommen war.

Hieraus resultiren beträchtliche Minderauslagen im Bahnerhaltungsdienste für Oberbau- und Unterbauerhaltung, weiters Minderleistungen an Zugskilometern um rund 7 Procent, welche in dem günstigen Erfolge für den Verkehrs- und commerciellen Dienst, wie für den Zugförderungs- und Werkstättendienst zum Ausdruck kommen.

Der geringfügige Mehraufwand bei den sonstigen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben ist auf Seite 57 der Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse begründet.

Außerordentliche Ausgaben.

Im Präliminare pro 1888 waren Betriebsausgaben in Valuten nicht vorgesehen, während in Wirklichkeit solche im Betrage von 269 fl. 48 kr. erwachsen sind, woraus ein Münzverlust von 53 fl. 45 kr. entstand; dagegen blieb ein aus dem Jahre 1887 übertragener Creditrest von . . . . 68 fl. — kr.
unverwendet, daher die außerordentlichen Ausgaben mit einem günstigen Erfolge von . 14 „ 55 „
abschließen.

Einnahmen.

Mit der Eröffnung der Linie Siverić-Knin ist im Personenverkehre auf der Dalmatiner Staatsbahn eine wesentliche Besserung eingetreten, während der Frachtenverkehr im Anfange noch die Concurrenz mit dem Straßenfuhrwerke zu bestehen hatte.

Infolge günstigerer Verpachtungen und einer niedrigeren Belastung für Ergänzung der halben Selbstkosten aus der Postbeförderung, verzeichnen auch die verschiedenen Einnahmen eine Besserung gegenüber dem Präliminare, so dass sich der günstige Erfolg bei den ordentlichen Einnahmen mit 6.088 fl. 34 beziffert.

Die Stundung der im Präliminare vorgesehenen Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerkawasserleitung per 2000 fl. hat einen ungünstigen Erfolg in den außerordentlichen Einnahmen herbeigeführt, welcher durch nicht präliminirte Eingänge für Münzgewinn per . . . . . . 10 fl. 55 kr.
und für Materialerlös bei der Barakendemolirung in Perković per . . . . 60 „ — „

zusammen per . 70 fl. 55 kr.

auf den Betrag von 1.929 fl. 45 kr. reducirt wird.

Aus den günstigen Erfolgen:

in den ordentlichen Ausgaben per	41.221 fl. 79 kr
in den außerordentlichen Ausgaben per	14 „ 55 „
in den ordentlichen Einnahmen per	6.088 „ 34 „
zusammen per .	47.324 fl. 68 kr.
abzüglich des ungünstigen Erfolges in den außerordentlichen Einnahmen per . . .	1.929 fl. 45 kr.
resultirt eine Besserung des Gesammtergebnisses um	45.395 fl. 23 kr.

Auf Grund der Voranschlagsziffern erscheint für die ordentliche Gebarung ein Betriebsabgang

von	85.000 fl. — kr.
vorgesehen, während derselbe im Erfolge nur	37.689 „ 87 „
beträgt.	
Die Differenz per	47.310 fl. 13 kr.
entspricht dem günstigen Erfolge	
in den ordentlichen Ausgaben mit	41.221 fl. 79 fl.
„ „ „ Einnahmen mit	6.088 „ 34 „

§. 4. Staatsbahnen in Galizien.

Ordentliche Ausgaben.

Mit Ausnahme eines aus der Repartition resultirenden günstigen Erfolges in der allgemeinen Verwaltung per . . . . . . 6.079 fl. 52 kr.
zeigen sich bei allen Dienstzweigen Mehrausgaben, und zwar:

bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	100.853 fl. 88 kr.
beim Verkehrs- und commerciellen Dienst	642 „ 22 „
beim Zugförderungs- und Werkstättendienst	28.878 „ 24 „
und bei den besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Auslagen .	988 „ 03 „
zusammen .	131.362 fl. 37 kr.

Es stellt sich demnach bei den ordentlichen Ausgaben ein ungünstiger Erfolg im Betrage von . . . . . . 125.282 fl. 85 kr.
heraus.

Der ungünstige Erfolg im Bahnaufsichts- und Bahnerhaltungsdienste fällt auf Rechnung der hohen Kosten für Schneebeseitigung, welche in den ersten drei Monaten erwachsen sind. Die sonstigen Mehrauslagen, welche durch die umfangreichere Schwellenauswechslung, durch die umfassende und schwierige Reconstruction des Zegiestower Tunnels und andere dringende Renovirungen hervorgerufen wurden, werden compensirt durch Ersparnisse in den Bezügen der Rampenwächter zufolge der Einbeziehung von Absperrungen in die Centralstellanlagen, durch Verminderung der Zahl der Ablösewächter, durch die Einschränkung der Umstaltungsarbeiten und durch den Minderaufwand für Behebung von Beschädigungen des Bahnkörpers durch Elementarereignisse.

Die Mehrausgaben im Verkehrsdienste, sowie beim Zugförderungs- und Werkstättendienste rechtfertigen sich durch die eingetretene Verkehrssteigerung, welche in einer Mehrleistung von 19,447.000 Wagenachskilometern, beziehungsweise 58.500 Zugskilometern zum Ausdrucke gelangt. Hiezu rteten Mehrkosten für Reparaturen an Personenwagen und für die Behebung von Beschädigungen an älteren, weniger widerstandsfähigen Fahrbetriebsmitteln, deren Herstellung deshalb größere Auslagen verursachte. Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben gegenüber, die bei der Erhaltung der Locomotiven und der Güterwagen erzielt wurden, wodurch die ersteren reducirt erscheinen.

Die unerhebliche Mehrausgabe bei den besonderen, nicht zu den eigentlichen Betriebskosten gehörigen Ausgaben gründet sich auf Nachtragszahlungen an Grund- und Gebäudesteuern und auf höhere Gemeinschaftsdienstkosten infolge der Verkehrszunahme, welchen Mehrauslagen jedoch Ersparnisse bei den Mietzinsen infolge der Vermietung von früher als Bureaux benützten Localitäten, dann bei den Stempeln und Gebüren und bei den Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes gegenüberstehen.

Außerordentliche Ausgaben.

Abgesehen von dem höheren Münzverluste im Betrage von . . . . welcher trotz des gegen den Voranschlag niedrigeren Agioprocentsatzes durch größere Betriebsausgaben in Valuten entstanden ist, kommen noch folgende Mehrausgaben zu verzeichnen:	1.865 fl. 21 kr.
Für Erweiterung der Werkstätte in Neu-Sandec . . . . (dieser, in den Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse auf Seite 59 motivirten Mehrausgabe steht eine unter Capitel 27, Titel 10 beim Baue der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn erzielte Ersparnis von rund 200.000 fl. gegenüber),	128.590 „ 59 „
für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	12 „ 33 „
für die Anlage eines Vorbahnhofes in Tarnów (Gesammtkosten 60.000 fl.) . .	— „ 10 „
für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmitteln	5 „ 98 „
Diesen Mehrausgaben im Gesammtbetrage von	130.474 fl. 21 kr.

stehen Ersparnisse gegenüber bei folgenden Positionen:

für ein zweites Geleise von Grybów nach Neu-Sandec (Gesammtkosten 1,100.000 fl., 2. Rate)	20.866 fl. 41 kr.
für Erweiterungsbauten der Station Chyrów (gemeinschaftlich mit der I. ungarisch-galizischen Eisenbahn) Gesammtkosten 30.000 fl.	2.711 „ 36 „
für Herstellung eines Wohngebäudes in Drohobycz (Gesammtkosten 30.000 fl.)	202 „ 44 „
für unverwendeten Creditrest aus dem Jahre 1887 für Fahrparkvermehrung	1 „ — „
für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	33 „ — „
für Auf- und Abrundungsdifferenzen bei Übertragung der Creditreste auf das Jahr 1889	— „ 61 „
Wird die Summe der Ersparnisse per	23.814 fl. 82 kr.
von jener der Mehrausgaben in Abschlag gebracht, so ergibt sich ein ungünstiger Erfolg für die außerordentlichen Ausgaben per	106.659 „ 39 „

Einnahmen.

Die durch die allgemeine Besserung der wirtschaftlichen Lage, durch günstigere Geschäftsconjuncturen und durch Errichtung von industriellen Anlagen — in welcher Beziehung die einheitlichen und billigeren Staatsbahnentarife fördernd einwirkten — herbeigeführte Verkehrssteigerung kommt in den höheren Transporteinnahmen zum Ausdrucke; sie beeinflusste jedoch die verschiedenen Einnahmen insoferne ungünstig, als die Beförderung der vermehrten Frachtquantitäten die Miete von über 1000 Leihwagen erforderlich machte, wodurch der Aufwand für Wagenmiete gegenüber dem Voranschlage erheblich gesteigert wurde.

Der hienach resultirende günstige Erfolg bei den ordentlichen Einnahmen im Betrage von	284.502 fl. 13 kr.
erhöht sich durch Mehreingänge bei den außerordentlichen Einnahmen, und zwar:	
bei dem Münzgewinn zufolge des Mehreinganges von Valuten um	38.895 „ 43 „
durch einige im Präliminare nicht vorgesehenen Einnahmen um	168 „ 67 „
der günstige Erfolg in den außerordentlichen Einnahmen beziffert sich sonach mit	39.064 fl. 10 kr.
Werden den günstigen Erfolgen in den ordentlichen Einnahmen per	284.502 „ 13 „
und in den außerordentlichen Einnahmen per	39.064 „ 10 „
zusammen per	323.566 fl. 23 kr.
die ungünstigen Erfolge in den ordentlichen Ausgaben per	125.282 fl. 85 kr.
und in den außerordentlichen Ausgaben per	106.659 „ 39 „
zusammen per	231.942 fl. 24 kr.
entgegengehalten, so resultirt hieraus ein um	91.623 „ 99 „
günstigerer Gesammterfolg.	
Nach dem Finanzgesetze war als Differenz der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben ein Betriebsüberschuss von	263.200 fl. — kr.
zu gewärtigen; der Erfolg verzeichnet einen solchen von	422.419 „ 28 „
Der Erfolg stellt sich somit um	159.219 fl. 28 kr.
günstiger und entspricht dies dem Resultate, welches sich bei Vergleichung des günstigen Erfolges in den ordentlichen Einnahmen per	284.502 „ 13 „
mit dem ungünstigen Erfolge in den ordentlichen Ausgaben per	125.282 „ 85 „
herausstellt.	

Der unter §. 5 für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung ausgewiesene ungünstige Erfolg von 21 fl. 31 kr. stellt eine unerhebliche Mehrausgabe bei den auf Rechnung der übertragenen Creditreste des Jahres 1887 bestrittenen Auslagen und eine durch Abrundung entstandene Differenz dar.

Der Minderaufwand gegen den für das Jahr 1888 bewilligten Credit von 2,000.000 fl. wurde als Creditrest mit dem Betrage von 533.596 fl. auf das Jahr 1889 übertragen.

Unter §. 6 erscheinen Auslagen im Gesammtbetrage von 119.696 fl. 99 kr. verrechnet, welche für verschiedene zur Bewältigung des gesteigerten Verkehres, beziehungsweise im Interesse der Verkehrssicherheit gebotene Herstellungen erwachsen sind.

Die Kosten dieser Herstellungen, welche bei Verfassung des Präliminares nicht vorgesehen werden konnten, wurden ohne weitere Inanspruchnahme eines Nachtragscredites dadurch bestritten, dass im Sinne einer von der Centralstelle ergangenen Verfügung, bei dem vorerwähnten auf das Jahr 1889 übertragenen Creditreste per 533.596 fl. der äquivalente Betrag in Ersparnis gebracht wurde, wie dies auch der Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1889 thatsächlich ausweist.

In der nachfolgenden Tabelle finden sich die bei den einzelnen Bahngruppen im Ordinarium und Extraordinarium auftretenden Ergebnisse zusammengefasst:

Benanntlich	Der Erfolg war gegenüber dem Finanzgesetze											
	im Ordinarium				im Extraordinarium				im Gesammten			
	günstiger		ungünstiger		günstiger		ungünstiger		günstiger		ungünstiger	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§. 1. Westliche Staatsbahnen	3,597.975	93			367.096	40			3,965.072	33		
§. 2. Istrianer Staatsbahn	64.101	80			2.653	05			66.754	85		
§. 3. Dalmatiner „	47.310	13					1.914	90	45.395	23		
§. 4. Staatsbahnen in Galizien	159.219	28					67.595	29	91.623	99		
§. 5. Für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung							21	31			21	31
§. 6. Für verschiedene Herstellungen anlässlich des gesteigerten Verkehres							119.696	99			119.696	99
	3,868.607	14			369.749	45	189.228	49	4,168.846	40	119.718	30
Totale	3,868.607	14			180.520	96			**4,049.128**	**10**		

Das Totalergebnis per 4,049.128 fl. 10 kr. stimmt mit dem eingangs entwickelten Resultate der Gesammtgebarung für den Titel „Staatseisenbahnbetrieb“ im Entgegenhalte zum Finanzgesetze überein.

Auf Grund des vorliegenden Berichtes stellt nunmehr der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle diesen Theil des Centralrechnungsabschlusses pro 1888 zur Kenntnis nehmen, beziehungsweise für die vorgekommenen Überschreitungen, und zwar:

bei §. 1 an ordentlichen Ausgaben . . . . 221.340 fl. 80 kr.
„ „ 1 „ außerordentlichen Ausgaben . . . . 35.987 „ 55 „
„ „ 2 „ ordentlichen Ausgaben . . . . 31.979 „ 62 „
„ „ 3 „ ordentlichen Ausgaben . . . . . . 103 „ 98 „
„ „ 3 „ außerordentlichen Ausgaben . . . . 53 „ 45 „
„ „ 4 „ ordentlichen Ausgaben . . . . 131.362 „ 37 „
„ „ 4 „ außerordentlichen Ausgaben . . . . . 130.474 „ 35 „
„ „ 5 „ außerordentlichen Ausgaben . . . . 21 „ 31 „
„ „ 6 „ außerordentlichen Ausgaben . . . . 119.696 „ 99 „

nachträglich die Indemnität ertheilen.“

Wien, im Mai 1891.

Dr. Meznik,
Berichterstatter.

Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse.

Bedeckung: Capitel 33, Titel 9, §§. 1 und 2.

Durch die später, als angenommen war, erfolgte Abstattung der Rückzahlungs-Quote ergab sich eine gegenüber dem Finanzgesetze um 23 fl. 41 kr. höhere Zinsen-Einnahme.

Ebenso gestaltete sich das Betriebs-Ergebnis derart günstig, dass eine im Vergleiche mit dem Finanzgesetze um 5.779 fl. 96 kr. höhere Capitals-Rückerstattung geleistet werden konnte.

Der Budget-Ausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle diesen Theil des Central-Rechnungs-Abschlusses pro 1888 genehmigend zur Kenntnis nehmen."

Wien, Mai 1891.

Meznik,
Berichterstatter.

Erträgnis aus dem Betriebe des von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn eingelösten Einsechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn (Nachtrag pro 1887).

Bedeckung, Capitel 33, Titel 9 a.

Die Provenienz dieser im Finanzgesetze des Jahres 1888 nicht vorgesehenen Einnahme ist in den Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse auf Seite 130 ausführlich nachgewiesen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle diese Position des Centralrechnungsabschlusses pro 1888 genehmigend zur Kenntnis nehmen."

Wien, Mai 1891.

Meznik,
Berichterstatter.

XII. Ackerbauministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Erfordernis: Capitel 29, Titel 1—8. Bedeckung: Capitel 39, Titel 1—8.

Der Voranschlag pro 1888 betrug:

Bei den Creditresten aus dem Jahre 1887	263.665 fl.
im Ordinarium	2,797.598 „
im Extraordinarium (mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 und 1890)	3,016.075 „
zusammen	6,077.338 fl.

Wirklich verausgabt wurden:

Bei den Creditresten aus dem Jahre 1887	145.828 fl.
im Ordinarium	2,705.810 „
im Extraordinarium	2,954.469 „
zusammen	5.806.108 fl.

Die factischen Mehrausgaben betrugen	95.809 fl.
die Ersparnisse dagegen betrugen	367.038 „
der Gesammterfolg war sonach günstiger um	271.229 „
Nach Abschlag der auf das Jahr 1889 übertragenen Creditreste günstiger um	122.832 „

Mit Bezugnahme auf die detaillirten Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse sind nur folgende wesentliche Überschreitungen, respective Ersparnisse hervorzuheben:

Die wesentlichen Überschreitungen fanden statt:

a) Bei Titel 2, staatliche Lehr- und Versuchsanstalten im Betrage von 6.924 fl., meistentheils auf Antheile an Analysentaxen entfallend, denen entsprechende Einnahmen entgegenstehen;

b) bei Titel 6, §. 6. b, Ausgaben aus dem Meliorationsfonde für die auf Grund der Jahrespräliminaren pro 1885 und 1886, d. i. nach Ablauf der Verwendungsdauer der bezüglichen Credite realisirten Auslagen per 61.237 fl.;

c) bei Titel 6, §. 7, zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix im Betrage von 6.261 fl., welche zur Vergrößerung der staatlichen Rebschulen und Anlegung neuer, auch für anderweitige regere Thätigkeit, Dienstreisen u. s. w. unumgänglich waren;

d) bei Titel 7, Staatspferdezuchtwesen, Münzverlust, im Betrage von 9.755, verursacht durch größeren Materialankauf im Auslande.

Dagegen bestehen die wesentlichen Ersparnisse aus nicht verausgabten Creditresten für Auslagen aus dem Meliorationsfonde aus dem Jahre 1887 und 1888 im Betrage von 117.826 fl. respective 148.397 fl., ferner aus einem Betrage von 21.219 bei Titel 4, Organe zur Überwachung der Landescultur, wegen geringerer Kosten bei Durchführung der Agrargesetze, endlich aus dem Betrage von 64.853 fl. beim Titel 7, Staatspferdezuchtwesen, welcher Betrag trotz Erhöhung einzelner Subventionsbeträge und zunehmender Anzahl von licenzirten Hengsten, durch billigere Beschaffung der Fourage-, Menage- und Futterartikel und dadurch, dass der Fohlenstand während des Jahres 1888 die präliminirte Ziffer nicht erreicht hat, zu realisiren war.

Die Staatseinnahmen waren präliminirt pro 1888:

im Ordinarium mit	673.924 fl.
im Extraordinarium mit	583.183 „
zusammen	1,257.107 fl.

Wirklich realisirt waren:

im Ordinarium mit	646.826 fl.
im Extraordinarium mit	643.828 „
zusammen	1,290.654 fl.

Somit war der Erfolg geringer um	33.547 fl.

Es wird beantragt:

„Das hohe Haus wolle den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1888, Capitel 29, Titel 1—8 des Erfordernisses und Capitel 34, Titel 1—8 des der Bedeckung, genehmigend zur Kenntnis nehmen."

Wien, 28. Mai 1891.

Rutowski,
Berichterstatter.

Montanwerke.

Erfordernis: Capitel 29, Titel 2, §§. 1—9; — Bedeckung: Capitel 35, Titel 2, §§. 1—8.

Der Erfolg war gegen den Voranschlag:

A. Bei Ausgaben.

	Im Ordinarium fl.	kr.	Im Extra-ordinarium fl.	kr.	Im Ganzen fl.	kr.
1. Günstiger bei: Titel 2.						
§. 1. Centralauslagen	5.033	65½	.	.	5.033	65½
Patronatsbauherstellungen	.	.	441	83	441	83
§. 2. Bergverwaltung Kirchbühel	1.805	71	.	.	1.805	71
§. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	17.518	33½	.	.	17.518	33½
Realitätenankauf	.	.	145	45	145	45
§. 5. Bergdirection Idria: Neubauten und productive Anlagen	.	.	15.681	41½	15.681	41½
Realitätenankauf	.	.	2.000	.	2.000	.
§. 6. Bergdirection Brüx; Neubauten und productive Anlagen	.		10.060	.	10.060	.
Realitätenankauf	.	.	5.000	.	5.000	.
§. 7. Bergdirection Přibram	106.860	76½	.	.	106.860	76½
Neubauten und productive Anlagen	.	.	28.879	13	28.879	13
Realitätenankauf	.	.	6.379	84	6.379	84
§. 8. den übrigen k. k. Montanwerken	97.387	70½	.	.	97.387	70½
Realitätenankauf	.		100	.	100	.
zusammen	228.606	17	68.687	66½	297.293	83½
2. ungünstiger bei: Titel 2.						
§. 4. Hüttenverwaltung Cilli	31.747	54	.	.	31.747	54
§. 5. Bergdirection Idria	6.010	08½	.	.	6.010	08½
§. 6. Bergdirection Brüx	61.546	14½	.	.	61.546	14½
§. 9. bei sämmtlichen Montanwerken: Kosten der Jubiläums-Gewerbeausstellung	. .	.	6.095	84	6.095	84
zusammen	99.303	77	6.095	84	105.399	61

Wird von der Minderausgabe per . . . 297.293 fl. 83½ kr.
die Mehrausgabe per . . . 105.399 „ 61 „

in Abzug gebracht, so stellt sich der Erfolg in den Ausgaben um . . . 191.894 fl. 22½ kr.
und nach Einrechnung der ersparten Creditreste vom Jahre 1887 per . . . 6.218 „ — „

um . . . 198.112 fl. 22½ kr.
günstiger heraus. Von dieser Summe sind die Creditreste des Jahres 1888, welche auf den Voranschlag des Jahres 1889 übertragen wurden, mit . . . 68.687 „ — „

in Abzug zu bringen, wornach der Erfolg im Ganzen sich um . . . 129.425 fl. 22½ kr.
günstiger gestaltet.

B. Bei den Einnahmen.

	Im Ordinarium		Im Ganzen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Günstiger bei:				
Titel 2.				
§. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	4.773	39	4.773	39
§. 5. Bergdirection Idria	308.621	56	308.621	56
§. 6. Bergdirection Brüx	51.141	56	51.141	56
zusammen	364.536	51	364.536	51
2. Ungünstiger bei:				
Titel 2.				
§. 1. Centralleitung	4.763	55½	4.763	55½
§. 2. Bergverwaltung Kirchbühel	33.943	17	33.943	17
§. 4. Hüttenverwaltung Cilli	17.683	42	17.683	42
§. 7. Bergdirection Přibram	27.084	69½	27.084	69½
§. 8. den übrigen k. k. Montanwerken	146.705	56	146.705	56
zusammen	230.180	40	230.180	40

Den Mehreinnahmen per . . . . 364.536 fl. 51 kr.
die Mindereinnahmen per . . . . 230.180 „ 40 „

entgegen gehalten, ergeben den günstigen Erfolg per . . . . . . 134.356 fl. 11 kr.

Die nähere Begründung, betreffend die einschlägigen Ausgaben ist auf Seite 83—86 und rücksichtlich der bezüglichen Einnahmen auf Seite 140—142 der Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1888 enthalten.

Mit Bezugnahme auf dieselben stellt der Budgetausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1888, bezüglich des Capitels 29, Titel 2, §§. 1—9 der Staatsausgaben und des Capitels 35, Titel 2, §§. 1—8 der Staatseinnahmen die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen."

Wien, 30. April 1891.

Lupul.
Berichterstatter.

XIII. Ministerium der Justiz.

Erfordernis: Capitel 30, Titel 1—6; — Bedeckung: Capitel 36, Titel 1—3.

Die im Finanzgesetze für das Jahr 1888 präliminirten Ausgaben betrugen 21,103.948 fl. — kr.
Die wirklichen Ausgaben . . . . 20,833.376 „ 71 „

Der Erfolg war daher günstiger um . . . . 270.571 fl. 29 kr.

Hievon entfallen auf das Ordinarium . . . . . . 133.510 fl. 91 kr.
auf das Extraordinarium . . . . 137.060 „ 38 „

zusammen . . . . 270.571 fl. 29 kr.

Bei der Justizverwaltung in den Kronländern war im Ordinarium der Gesammtaufwand gegen den Voranschlag geringer um . . . . 109.650 fl. 67 kr.

Größere Überschreitungen kamen vor:
bei Diurnen (33.556 fl. 92 kr.) und Löhnungen (23.306 fl. 93 1/2 kr.) infolge Geschäftszuwachses in den meisten Kronländern sowie infolge der durch Vacaturen und häufige Erkrankungen bei dem Kanzlei- und Dienerpersonale veranlassten Aufnahme von Aushilfsdiurnisten und Aushilfsdienern;
ferner bei Mietzinsen (11.700 fl. 76 1/2 kr.), bei dem Amts- und Kanzleipauschale (21.126 fl. 94 1/2 kr.).

Die bedeutendste Ersparung wurde bei den Kosten der Strafrechtspflege erzielt (173.704 fl. 91 kr.) und zwar namentlich aus dem Grunde, weil durch die immer mehr üblich gewordene Verpflegung der Häftlinge in Eigenregie, durch Erzielung günstiger Preise bei Beschaffung der Verpflegsartikel, durch möglichste Beschleunigung der Untersuchungen, theilweise auch wegen gesunkenen Häftlingsstandes der Verpflegsaufwand sich verminderte.

Bei den Strafanstalten war im Ordinarium der Erfolg gegen den Voranschlag ungünstiger um . . . . 4.130 fl. 37 1/2 kr.

Abgesehen von Ersparungen an persönlichen Bezügen per 3694 fl. 08 1/2 kr. betrugen Überschreitungen in einigen Rubriken 128.391 fl., dagegen sonstige Ersparungen 120.566 fl. 54 kr. Unter den letzteren ist die Beköstigung der Sträflinge mit einer Ersparung von 96.880 fl. 89 1/2 kr. hervorzuheben.

Die genannten Überschreitungen haben ihren Grund in dem Aufschwunge des Arbeitsbetriebes (wobei für Anschaffung der Rohstoffe eine Mehrausgabe von 109.094 fl. 14 1/2 kr.) und finden ihre Deckung theils in den höheren Einnahmen aus dem Arbeitsbetriebe, theils in den Material- und Warenvorräthen.

Als Einnahmen waren für das Jahr 1888 präliminirt	745.100 fl. — kr.
thatsächlich betrugen die Einnahmen	1,071.170 „ 07 1/2 „
Der Erfolg war daher günstiger um	326.070 fl. 07 1/2 kr.

Hievon entfallen auf die Strafanstalten 114.557 fl. 47 kr., während 200.000 fl. aus dem für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nusle bei Prag aufgenommenen Darlehen herrühren.

Bei den Strafanstalten sind insbesondere folgende Mehreinnahmen hervorzuheben: an eingezahlten Verdienstgeldern für Sträflingsarbeiten 10.401 fl. 48 kr.; — an Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten 98.408 fl. 80 1/2 kr.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Centralrechnungsabschluss pro 1888, Capitel 30, Titel 1—6, und Capitel 36, Titel 1 und 2 Justizministerium) wird genehmigend zur Kenntnis genommen."

Wien, 2. Jänner 1891.

Madeyski,
Berichterstatter.

XV. Pensionsetat.

Erfordernis: Capitel 32, Titel 1 und 2.

A. Erfordernis.

Titel 1. Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung.

Im Verwaltungsjahre 1888 gelangten in der vorstehenden Rubrik zur Ausgabe:

im Ordinarium	16,625.031 fl. 88 kr.		
im Extraordinarium . .	1.120 „ 38 „	zusammen . . .	16,626.152 fl. 26 kr.
		Übertrag . . .	16,626.152 fl. 26 kr.

Fürtrag . . . 16,626.152 fl. 26 kr.

Für das bezeichnete Gegenstandsjahr waren mit dem Finanzgesetze vom 30. Mai 1888 (R. G. Bl. Nr. 73) zu diesem Zwecke präliminirt:

im Ordinarium	16,527.000 fl. — kr.		
im Extraordinarium . .	1.535 „ — „	zusammen . . .	16,528.535 „ — „

demnach der Erfolg im Ordinarium um	98.031 fl. 88 kr. ungünstiger,	
hingegen im Extraordinarium um . .	414 „ 62 „ günstiger, somit im	
Ganzen um		97.617 fl. 26 kr.

ungünstiger sich gestaltete.

Die Ursache hievon ist in dem Umstande gelegen, daſs der an dem ursprünglichen Erfordernispräliminare vorgenommene Pauschalabstrich per 256.501 fl. nicht vollständig hereingebracht werden konnte; denn, wenngleich durch den Abfall von Ruhegebüren Ersparungen möglich geworden sind, und zwar:

beim Reichsrathe per	110 fl. 79 kr.		
„ Ministerium des Innern per . .	66.192 „ 96 1/2 „		
„ „ der Finanzen per .	118.085 „ 84 „		
„ „ des Ackerbaues per .	40.775 „ 54 1/2 „		
„ „ der Justiz	138.760 „ 78 1/2 „		
endlich bei den Controlsbehörden . .	35.422 „ 32 „	zusammen per	399.348 fl. 24 1/2 kr.

so stehen anderseits ihnen Mehrausgaben gegenüber, welche

beim Ministerrathe	4.368 fl. 93 kr.		
„ Ministerium für Landesvertheidigung	77.950 „ 66 „		
„ Ministerium für Cultus und Unterricht	89.410 „ 39 1/2 „		
und beim Handelsministerium	69.149 „ 14 „	zusammen . . .	240.879 „ 12 1/2 „

betragen. Der sich ergebende Minderaufwand per	158.469 fl. 12 kr.
ist jedoch im Entgegenhalt zu dem vorbezifferten Pauschalabstriche per	256.501 „ — „
um den Betrag von	98.031 fl. 12 kr.
und nach Abzug des im Extraordinarium beim „Münzverluste“ erzielten Ersparnisses per	414 „ 62 „
thatsächlich um	97.617 fl. 26 kr.

zurückgeblieben.

Im Vergleich zum Vorjahre hat in den nachstehenden Rubriken eine Zunahme, beziehungsweise eine Abnahme der Ausgaben stattgefunden.

Zunahme: bei Pensionen der Beamten und Diener um . . .	194.585 fl. 95 kr.		
„ Pensionen der Beamten- und Dienerswitwen um	95.439 „ 26 1/2 „		
„ Erziehungsbeiträgen für Kinder um	193 „ 45 1/2 „		
„ Provisionen um . . .	10.801 „ 88 „		
„ Gnadengaben um . .	6.724 „ 65 1/2 „	zusammen . . .	307.745 fl. 20 1/2 kr.
Abnahme: bei Quiescentenbezügen um	8.829 fl. 28 1/2 kr.		
„ Abfertigungen und Sterbequartalen um . . .	2.464 „ 42 1/2 „	zusammen . . .	11.293 „ 71 „

somit im Ganzen eine Steigerung um	296.451 fl. 49 1/2 kr.
im Vergleich zu dem Mehrerfordernisse des Jahres 1887 per	394.756 „ 71 „
geringer um . . .	98.305 fl. 21 1/2 kr.

Titel 2. Gemeinschaftliche Civilpensionen.

Zur Ausgabe gelangten		248.483 fl. 44½ kr.
Präliminirt waren		215.000 „ — „
Das Erfordernis war demnach größer um		33.483 fl. 44½ kr.
Der Eingang aus dem Staatsschatze der Länder der ungarischen Krone belief sich auf	57.098 fl. 86 kr.	
war sohin gegen die veranschlagte Quote per . . .	49.450 „ — „ größer um	7.648 „ 86 „

Wenn nun dieser Betrag von der vorbezifferten Mehrauslage in Abzug gebracht wird, so stellt sich ein Mehraufwand von . . . . 25.834 fl. 58½ kr. aus der Ursache heraus, weil die bezüglichen Ruhegebüren, nicht wie im Voranschlage angenommen war, um 64.380 fl., sondern bloß um 38.545 fl. 41½ kr. sich vermindert haben.

In beiden Titeln ist der Gesammterfolg ungünstiger um . . . . 123.451 fl. 84½ kr.

B. Bedeckung.

Capitel 38.

Die Einnahmen betrugen	84.458 fl. 25½ kr.
gegen den Voranschlag per	76.996 „ — „
mehr um . . .	7.462 fl. 25½ kr.

hauptsächlich aus dem Grunde, dass nicht präliminirte Ersätze zur Abstattung gelangten.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Centralrechnungsabschluss des Pensionsetats für das Jahr 1888, bezüglich des Capitels 32, Titel 1 und 2 der Staatsausgaben und des Capitels 38 der Staatseinnahmen genehmigend zur Kenntnis nehmen."

Wien, 1. Mai 1891.

Lupul.
Berichterstatter.

XVI. Subventionen und Dotationen.

B. An Verkehrsanstalten.

Staatsausgaben: Capitel 34, Titel 1—4. — Staatseinnahmen: Capitel 39, Titel 1.

Bei den Staatsausgaben dieses Capitels war der Erfolg im Jahre 1888 um 107.194 fl. 88½ kr. günstiger, als im Finanzgesetze für 1888 veranschlagt worden war. Es betrugen nämlich die Ausgaben an Subventionen für Verkehrsanstalten im gedachten Jahre 8,896.966 fl. 11½ kr., während 9,004.161 fl. präliminirt worden waren, und zwar war der Erfolg im ordentlichen Erfordernisse ungünstiger um 454.924 fl., dagegen im außerordentlichen Erfordernisse günstiger um 562.118 fl. 88½ kr.

Überschreitungen kamen vor beim österreichisch-ungarischen Lloyd um 457.842 fl. 23½ kr., bei der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn um 64.000 fl., bei der ungarischen Westbahn um 40.000 fl. und beim Münzverlust um 22.558 fl. 65½ kr. — Zu den „Überschreitungen" gehört auch die budgetmäßig nicht vorgesehene Rückstellung von 2471 fl. 11 kr. an die Kaschau-Oderberger Bahn, welche im Jahre 1887 auf ihre nun gänzlich getilgte vierprocentige Garantiezinsenschuld um eben diesen Betrag zu viel abgestattet hatte.

Alle anderen Verkehrsanstalten weisen dem Voranschlage gegenüber günstigere Erfolge auf, und zwar: die Zittau-Reichenberger Bahn um 2918 fl. 23 ½ kr., die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn um 10.553 fl. 12 kr., die galizische Karl Ludwig-Bahn um 50.000 fl., die österreichische Nordwestbahn um 192.000 fl. die südnorddeutsche Verbindungsbahn um 51.470 fl. 45 kr., die österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft, Ergänzungsnetz um 151.438 fl. 12 kr., die Erzherzog Albrecht-Bahn um 131.686 fl. 96 kr. und endlich die Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn um 104.000 fl.

Die Erläuterungen, welche dem Centralrechnungsabschlusse beigegeben sind, weisen diejenigen Momente nach, welche bei den genannten Bahnen erhöhte Ausgaben oder verminderte Einnahmen herbeigeführt haben, und welche Momente, wie dies bei Auslagen von so veränderlicher Natur, wie Subventionen, kaum anders sein kann, zur Zeit der angestellten Wahrscheinlichkeitsberechnung nicht vollständig vorausgesehen, beziehungsweise in Anschlag gebracht werden konnten.

Auch die Staatseinnahmen des Capitels 39 ergaben ein günstiges Resultat; — sie betrugen nämlich im Jahre 1888: 204.216 fl. 55 kr., während bloß 33.100 fl. veranschlagt worden waren, ergaben daher dem Präliminare gegenüber ein Mehr von 171.116 fl. 55 kr.

Das günstige Ergebnis resultirt aus Abschlagszahlungen aus Reinertragsüberschüssen auf die viERprocentige Zinsenschuld für die vom Staate geleisteten Garantievorschüsse mit 60.789 fl. 83 kr., aus Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die vom Staate geleisteten Garantievorschüsse mit 946 fl. 99 kr., aus sechsprocentigen Zinsen von Überzahlungen an Betriebsdeficitvorschüssen mit 68 fl. 72 kr. und aus Rückersätzen auf Überzahlungen an Garantie- und Betriebsdeficitvorschüssen mit 112.273 fl. 46 kr., wogegen die sechsprocentigen Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen um 2962 fl. 45 kr. hinter dem Voranschlage zurückblieben.

Es ist daher das Gesammtresultat, nämlich das Nettoerfordernis an Subventionen für Verkehrsanstalten, im Jahre 1888 um 278.311 fl. 43 ½ kr. geringer ausgefallen, als veranschlagt worden war.

Der Budgetausschuss stellt demnach den Antrag, den auf Subventionen an Verkehrsanstalten sich beziehenden Theil des Centralrechnungsabschlusses für das Jahr 1888 zu genehmigen.

Wien, im Mai 1891.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

der nach

§. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, über die Geschäftsordnung des Reichsrathes eingesetzten Conferenz aus Mitgliedern beider Häuser des Reichsrathes zur Vereinbarung eines gemeinschaftlichen Berichtes über die Regierungsvorlage, betreffend Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage des Jahres 1892 zum Zwecke der Gewährung von einmaligen Aushilfen an Staatsbedienstete.

Die von beiden Häusern des Reichsrathes nach übereinstimmenden Beschlüssen vom 21. Juni und vom 28. Juni l. J. gewählten 18 Mitglieder der gemeinsamen Conferenz, sind am 4. Juli l. J. zusammengetreten und haben zu Vorsitzenden der Conferenz aus der Mitte der Herrenhausmitglieder Franz Grafen Falkenhayn und aus der Mitte der Abgeordnetenhausmitglieder den Dr. Edlen v. Plener gewählt.

Zur Übernahme des Vorsitzes der eröffneten Sitzung bestimmte das Los den Dr. v. Plener.

Zu Schriftführern wurden bestellt: Dr. Stöger und Graf Serényi. Von Seite der Regierung war Seine Excellenz der Herr Finanzminister Dr. Steinbach anwesend.

Nach einer längeren Debatte, in welcher die Standpunkte der bisherigen beiderseitigen Beschlüsse erörtert wurden, wurde zur Abstimmung geschritten und bei derselben der Beschluss des Abgeordnetenhauses (1 Million) mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt und sodann der Beschluss des Herrenhauses (500.000 fl.) mit 15 gegen 2 Stimmen angenommen.

Dieses Ergebnis der Berathung der gemeinsamen Conferenz wird somit auf Grund des letzten Absatzes des §. 11 des bezogenen Gesetzes mittels gemeinsamen Berichtes den beiden Häusern mitgetheilt.

Wien, 4. Juli 1892.

E. Plener.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roser und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, dass die Familien der Reservemannschaft, welche zu den periodischen Waffenübungen des Heeres oder der Landwehr einberufen wird, während der Abwesenheit ihrer Ernährer mitunter sehr oft in die traurigste Lage versetzt werden und den Gemeinden zur Last fallen.

In Erwägung, dass in Deutschland vom 1. Juli an ein Gesetz in Kraft tritt, welches bestimmt, dass die tägliche Unterstützung für das Weib des Reservisten 30 Procent des ortsüblichen Taglohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthalt des Einberufenen und für Kinder 10 Procent des ortsüblichen Taglohnes betragen soll, wird die k. k. Regierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaft, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

In formaler Beziehung werde dieser Antrag dem Wehrausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Siegmund.	Dr. Roser.
Kyrle.	E. Plener.
Dr. Nitsche.	Dr. Heilsberg.
Křepek.	Fürstl v. Teichek.
Elbl.	Dr. Groß.
Franz Kirschner.	Peschka.
Edlbacher.	Dr. Menger.
Josef Kirschner.	Proskowetz.
Stürgkh.	Tausche.
Dr. Klein.	Dr. Haase.
Theumer.	Habicher.
Schwab.	Müller.
Dr. Fournier.	Meißler.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Veräußerung der Realität Einlagezahl 38 der Catastralgemeinde Smichov. (457 der Beilagen.)

Die Realität, zu deren Veräußerung die verfassungsmäßige Genehmigung von der Regierung eingeholt wird, besteht aus folgenden Catastralparcellen:

1. Der Bauparcelle Nr. 97, im Catastralausmaße von . . . . 2866·53 Quadratmeter sammt dem darauf vor ungefähr 150 Jahren erbauten einstöckigen Hause;

2. der Grundparcelle Nr. 98, im Catastralausmaße von	89·92	„
3. „ „ Nr. 99, „ „ „	143·87	„
4. „ „ Nr. 100, „ „ „	3452·78	„
zusammen .	6553·10	Quadratmeter

oder 1 Joch 222 Quadratklafter.

Sie ist aus einem seinerzeit zum Baue der k. k. priv. Kaiser Franz Josef-Bahn angekauften und mit letzterer ins Staatseigenthum übergegangenen größeren Grundcomplex als ein für die Bahn vollständig entbehrlich gewordener Grundtheil übrig geblieben.

Da die Realität nur ein Jahreserträgnis von 550 fl. ö. W. abwirft, so erscheint das darauf gemachte dermalige Kaufsanbot von 42.500 fl. ö. W. als ein sehr günstiges und annehmbares.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den beigedruckten Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben."

Wien, 4. Juli 1892.

E. Plener,
Obmann.

Dr. Bareuther,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .

über

die Veräußerung der Realität Einlagezahl 38 der Catastralgemeinde Smichov.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, das im Grundbuche der Catastralgemeinde Smichov unter Einlagezahl 38 eingetragene Anwesen, bestehend aus der Bauparcelle Nummer 97 sammt dem darauf erbauten Hause Conscriptionsnummer 38 und den Grundparcellen Nummer 98, 99 und 100 der Catastralgemeinde Smichov zu veräußern.

Der Erlös ist als Einnahme aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume zu verrechnen.

II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Valutaausschusses

über die

Gesetzentwürfe, betreffend die Regelung der Valuta und die Convertirung einiger Kategorien der Staatsschuld (436 der Beilagen).

I. Einleitung.

Gesetzliche Grundlage der österreichischen Währung.

1. Die gesetzliche Grundlage der gegenwärtig in Österreich-Ungarn herrschenden österreichischen Währung ist durch die kaiserlichen Patente vom 19. September 1857 und 27. April 1858 gegeben. Das erste Patent enthält das Münzgesetz und bestimmt alle Details der Prägung der neuen Münzen, das zweite Patent ordnet den Münzverkehr und bestimmt die Rückwirkung des Münzgesetzes auf alle Rechtsverhältnisse.

Die entscheidende Bestimmung ist im §. 1 des Patentes vom 27. April 1858 enthalten und lautet:

„Der mit unserem Patente vom 19. September 1857 angeordnete Landes-Münzfuß, nach welchem 45 Gulden aus einem Pfunde feinen Silbers unter der Benennung: „Österreichische Währung“ geprägt werden, hat vom 1. November 1858 angefangen der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß und die Grundlage der ausschließenden gesetzlichen Landeswährung (Valuta) des gesammten Kaiserthums zu sein.“

Durch die staatsrechtliche Gestaltung der Monarchie, welche nach 1867 erfolgte, wurde an dieser grundlegenden Bestimmung nichts geändert und bleibt dieselbe gesetzlich in voller Kraft bis auf den heutigen Tag.

Der thatsächliche Zustand hat dem gesetzlichen nur eine kurze Zeit entsprochen. Die im letzten Quartale 1858 von der Nationalbank aufgenommenen Barzahlungen wurden infolge des italienischen Krieges mittels Finanzministerialerlasses vom 28. April 1859 wieder sistirt und der Zwangscurs für die Noten von neuem eingeführt.

Der Anlauf, der in den Sechziger-Jahren gemacht wurde, um von neuem die Barzahlung aufzunehmen, wurde durch die Ungunst der Verhältnisse vereitelt, und seit dieser Zeit besteht bis auf den heutigen Tag nur eine Papiervaluta mit Zwangscurs, verbunden mit dem weiteren misslichen Umstande, dass wir seit den Kriegsemissionen des Jahres 1866 zweierlei Papiergeld haben, nämlich Banknoten und Staatsnoten. Durch das Gesetz vom 25. August 1866 wurde der Betrag dieser letzteren, mit Einbegriff der Emission von 150 Millionen vom 5. Mai, 60 Millionen vom 7. Juli und 90 Millionen vom 25. August mit den, nach Gesetz vom 27. November 1863, im Maximalbetrage von 100 Millionen in Umlauf zu setzenden Partial-Hypothekaranweisungen oder Salinenscheinen, derart in Verbindung gebracht, dass die Gesammtsumme dieser schwebenden Schuld, nämlich Staatsnoten und Salinenscheine, den Betrag von 400 Millionen nicht übersteigen sollte. Von nun an bildete die Rückzahlung dieser bedeutenden schwebenden Schuld das Haupthindernis in der Regelung der verworrenen Valutazustände.

Versuche zur Einführung einer Goldwährung.

2. Die Idee der Barzahlungen wurde trotzdem nicht aufgegeben, erhielt aber seit dem Kriege vom Jahre 1866 einen anderen Inhalt. Was man im Jahre 1858 und in dem Versuch des Jahres 1865 bezweckte, war eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes, — der durch die vorerwähnten Patente statuirten Silber

währung. Dies war das Ziel im Jahre 1858, als sich schon der Goldreichthum Californiens und Australiens über Europa ergoss.

Dies war auch das Ziel vor dem Kriege des Jahres 1866, als schon unter dem Einflusse der amerikanischen Baumwollnoth das Silber aus Europa zu verschwinden drohte und den Weg nach Indien nahm, und die in 1865 gegründete lateinische Münzunion genöthigt war, den Feingehalt der silbernen Francstücke herabzusetzen, um dem Abströmen sogar der silbernen Scheidemünze nach dem Osten Einhalt zu thun.

Von nun an tritt die Idee einer internationalen Münzeinigung auf Basis der Goldwährung auch in Österreich in den Vordergrund und findet ihren Ausdruck in den damals tagenden Enquêten und Münzconferenzen, — in dem nach der Pariser Ausstellung des Jahres 1867 mit Frankreich abgeschlossenen Vertragsentwurfe, — in dem Artikel XII des ersten Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, in welchem „baldigst“ Vorlagen zur Einführung einer Goldwährung versprochen werden, — und beherrscht auf Jahre die ganze Situation. Das einzige legislative Ergebnis dieser Richtung ist die im Jahre 1870 verfügte Prägung der Goldmünzen zu acht und vier Gulden, die wohl, was Feingehalt und Wert, den Goldmünzen der lateinischen Union entsprechen, jedoch mit unserer Währung in keinen inneren Zusammenhang gebracht und nur als Handelsmünzen in den internen Verkehr zugelassen wurden, außer dass ihnen im Jahre 1878 gesetzliche Zahlkraft bei Zollzahlungen, als den französischen 20 Francs-Stücken gleichwertig, verliehen wurde.

Entwertung des Silbers.

3. Bevor eine endgiltige Entscheidung über den anzustrebenden Typus einer künftigen Metallwährung getroffen wurde, kamen Ereignisse, welche der ganzen Frage eine neue Gestalt gaben, nämlich die Einführung der Goldwährung in Deutschland und die deutschen Silberverkäufe, durch deren Zusammentreffen mit einer erhöhten Silberproduction und einem verminderten Abflusse nach Indien die Silberentwertung im Jahre 1873 ihren Anfang nahm. Im Jahre 1872 folgte die Einführung der Goldwährung in Skandinavien, im Jahre 1873 wurde dieselbe in den Vereinigten Staaten von Amerika beschlossen, worauf die Barzahlungen am 1. Jänner 1879 aufgenommen wurden. Im Jahre 1875 sehen wir die Einführung der Goldwährung in Holland. Unter dem Einflusse aller dieser Umstände und der von Jahr zu Jahr steigenden Production des demonetisirten Metalls nimmt die Silberentwertung rapid zu, und hat das Ergebnis zur Folge, dass das Agio des österreichischen Papiergeldes gegenüber dem Silber rapid abnimmt. Noch im Jahre 1870 betrug das Agio 21·89 und im folgenden Jahre noch 20·38, sinkt aber im Jahre 1872 auf 9·27, im Jahre 1875 auf 3·40, um nach einer vorübergehenden Erholung im Jahre 1878 ganz zu schwinden, ja momentan in ein Aufgeld des Papiergeldes dem Silber gegenüber umzuschlagen. Die im Jahre 1874 partielle und im Jahre 1878 erfolgte totale Einstellung der Silberprägungen in den Münzstätten der lateinischen Union trug wesentlich zu diesem Umstande bei und wurde ein Vorbild, welches von anderen Staaten nachgeahmt wurde. Obwohl nun anderseits zur Hebung des Silbercurses Ende 1878 in Amerika durch die Bland-Bill die monatliche Prägung von 2 Millionen Silberdollars angeordnet wurde und die deutschen Silberverkäufe am 19. Mai 1879 eingestellt wurden, konnte doch der weiteren Entwertung des Silbers kein Stillstand geboten werden. Die Windom'sche Bill vom August 1890, die eine Erhöhung der amerikanischen Silberkäufe auf $4^{1}/_{2}$ Millionen Unzen monatlich anordnete, schnellte den Silbercurs momentan in die Höhe, ohne jedoch den weiteren Fall aufzuhalten, so dass wir im heurigen Jahre mit einem Preis von unter 40 Pence per Unze (anstatt der normalen 60·8 Pence) den tiefsten Stand erreicht haben.

Loslösung der österreichischen Papierwährung von der gesetzlichen Grundlage.

4. Ende 1878, als das Papiergeld dem Silber gleichwertig wurde, schien beinahe die so oft vergebens angestrebte Valutaregulirung durch die bloße Gewalt der Thatsachen ohne jede besondere Anstrengung erreicht. Das Papiergeld hatte wohl noch immer Zwangscurs, aber das Agio dem Silber gegenüber war verschwunden, Silber strömte massenhaft herein und es konnte behauptet werden, dass sich die Aufnahme der Barzahlungen ohne besondere Schwierigkeiten bewerkstelligen ließe. Allerdings der Zweck, zur Erreichung dessen man früher die größten Opfer nicht scheute, die Stabilität der Währungsverhältnisse, war durch die außerordentlichen Schwankungen des Silberwertes in Frage gestellt worden. Sonderbarerweise erschien dem Golde gegenüber die Papiervaluta stabiler als das Hartgeld Silber, und da der Geld- und Handelsverkehr sich im vorwiegenden Maßstabe mit Deutschland, England und anderen Goldländern vollzog, so war gerade an einer stabilen Relation zum Gold außerordertlich viel gelegen. Zudem war man über die Zukunft des Silbers im unklaren, es konnte ebenso leicht ins Ungemessene fallen, als unter dem Einflusse der amerikanischen Propaganda rehabilitirt werden. Auch war man besorgt, welche Nachtheile der speculative Import von Silber durch eine von der Gesetzgebung nicht beabsichtigte Vermehrung der Umlaufsmittel der Monarchie nach sich ziehen könnte. Das Beispiel der lateinischen Union, wo die Silberprägungen bereits eingestellt waren, war vor Augen. Ohne wahrscheinlich die Absicht zu haben, mehr wie eine provisorische Maßregel zu verfügen, erfolgte anfangs 1879 auch in Österreich und Ungarn auf administrativem Wege die Einstellung der Silberprägungen für Private. Diese zur Zeit wenig beachtete Maßregel, die im Parlament nicht einmal zur Sprache gekommen ist, hat für die Zukunft der österreichischen Währung die schwerwiegendsten Folgen gehabt. Dadurch ist die österreichische Papiervaluta von ihrer gesetzlichen Grundlage, dem Silber, factisch, obschon nicht rechtlich,

losgelöst worden, und es entwickelte sich nun nach und nach das sonderbare Schauspiel einer Papiervaluta, welche einen höheren Wert besitzt, als ihre gesetzliche Grundlage, so zwar, dass durch eine Reihe von Jahren das Silber in einem beinahe noch größeren Verhältnis unter den Wert der Banknote sank, als die Banknote selbst dem Golde gegenüber zurückstand.

Es ist unnütz, zu untersuchen, in welcher Weise sich die Verhältnisse gestaltet hätten, wenn die Silberprägungen etwa nicht eingestellt worden wären. Während nachträglich von einer Seite behauptet ward, dass eine entschiedene Rückkehr Österreichs zur Silberwährung wesentlich dazu beigetragen hätte, das Silber zu rehabilitiren, wird anderseits geltend gemacht, dass die agricolen und gewerblichen Producenten Österreichs nicht der Wohlthaten theilhaftig wurden, die in anderen Ländern, wie zum Beispiel in Ostindien, eine entwertete Silberwährung mit sich gebracht hat. Die Schuldenlast wäre dadurch vermindert worden, die Preise der Producte wären in die Höhe gestiegen und eine rasche volkswirtschaftliche Entwicklung wäre angebahnt worden.

Die Einstellung der Silberprägungen wäre also ein Unrecht gewesen, welches den agricolen und industriellen Interessen zu Gunsten des Capitales zugefügt worden wäre. Es ist immer misslich, eine auf Hypothesen aufgebaute Geschichte zu schreiben; nur nebenbei kann hinzugefügt werden, dass die Entwertung der Valuta außer einigen greifbaren Vortheilen für gewisse Classen der Bevölkerung, doch auch ebenso greifbare Nachtheile mit sich bringen würde, wie zum Beispiel die Verminderung des effectiven Wertes der Staatssteuern und Erschwerung einer gesunden Finanzverwaltung, folglich vermehrte Steuerlasten, Anlehen in Goldländern und alle Nachtheile einer durch die Wertschwankungen entfesselten Speculation. Es kann also füglich mit einiger Wahrscheinlichkeit behauptet werden, dass durch die getroffenen Maßregeln der weitere Verlauf der volkswirtschaftlichen Entwicklung Österreichs stetiger und ruhiger gestaltet wurde, als wenn dies geschehen wäre, wenn man im Jahre 1879 die zu Gesetz bestehende Silberwährung auch thatsächlich verwirklicht hätte.

Gesetzlich und theoretisch war dadurch ein unhaltbarer Zustand geschaffen worden, indem ein Papiergeld, das auf Silber fundirt sein soll, und doch einen höheren Wert wie das Metall besitzt, sowohl im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen, als auch mit allen anerkannten theoretischen Erwägungen steht. Durch die lange Fortdauer dieses unnatürlichen Zustandes waren auch einer zukünftigen Valutaregulirung ganz neue Wege und neue Ziele vorgeschrieben. Wenn eine Stabilisirung der Valuta erreicht werden sollte, so schien dies unmöglich auf dem Wege der Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes, während die ganz neue Frage einer Relation der factisch bestehenden Papiervaluta zu den Goldwährungen der anderen Länder auftauchte.

Widerspruch zwischen der Gesetzgebung und den thatsächlichen Verhältnissen.

5. Dieses in der Währungsgeschichte ganz neue Phänomen einer überwertigen Papiervaluta gibt Anlass zu einigen Bemerkungen, welche es erklären können, warum es auf dem Gebiete der Währungsverhältnisse so viele unversöhnliche Gegensätze und Ansichten gibt, die anscheinend durch die bedeutendsten Fachmänner zwar stricte motivirt und doch weder mit einander vereinbar, noch mit den Thatsachen congruent sind. Es ist eben das Natürlichste, von der bestehenden Gesetzgebung oder von allgemein anerkannten Theorien auszugehen, und doch begegnet man auf jedem Schritt Thatsachen, die weder den legislativen Verfügungen, noch den angeblich ökonomischen Naturgesetzen entsprechen.

Gerade so wie in Österreich eine administrative Verfügung in ihren Folgen wichtiger wirkte, als viele mit der größten Zähigkeit zur Ausführung gebrachte Gesetze, so sehen wir auch in anderen Ländern, dass die Geschicke der betreffenden Landeswährungen oft in einem viel größeren Maßstabe vom administrativen Belieben oder Takt der Executivorgane abhängen als von der klaren Intention der Gesetze. So erfolgte in Deutschland die Einstellung der Silberverkäufe vor 13 Jahren durch eine administrative Verfügung und diese administrative Verfügung, die in Deutschland eine hinkende Währung nach sich zog, ist bis jetzt stärker gewesen wie der klare Wortlaut des Münzgesetzes vom Jahre 1873.

Desgleichen war es in Amerika die klar ausgesprochene Intention derjenigen Partei, welche die Bland-Bill und die Windom-Bill zur Annahme brachte, dass Silber und Gold in der Circulation gleichberechtigt und gleichwertig erscheinen sollen. Da es jedoch dem Belieben des Schatzamtes freigestellt wurde, ob die Silbercertificate mit Gold oder mit Silber eingelöst werden sollen, so ist bis jetzt ausnahmslos jedes Silbercertificat mit Gold eingelöst worden und auf dieser rein executiven Praxis beruht die unbedingte Annahme dieser Certificate als gleichwertig dem Golde, und das Schatzamt befolgt in dieser Hinsicht nur die allgemeine Praxis aller amerikanischen Finanzinstitute und Banquiers, die jeden nicht auf Gold basirten Vertrag ablehnen. Sowie seinerzeit die Lombardei in Österreich trotz entgegenstehender Gesetze Zahlungen in klingender Münze erzwang, wie später Californien zur Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges trotz des Zwangscurses für die Greenbaks an der Hartgeldcirculation festhielt, so erzwingt auch die amerikanische Finanzwelt trotz der gesetzlichen Gleichwertigkeit von Gold und Silber und trotz der überwiegenden Circulation der Silbercertificate doch einen ausschließlichen Gebrauch des Goldes als Wertmesser und Zahlungsmittel.

Ebenso ist es dem Belieben des amerikanischen Schatzamtes freigestellt, welche Schritte es unternehmen würde, um die jederzeitige Einlösbarkeit in Gold der amerikanischen Staatsnoten aufrechtzuerhalten, da dasselbe gesetzlich befugt ist, zu diesem Zwecke in jeder nöthigen Menge Schuldscheine auszustellen, um unter allen und jeden Bedingungen die nothwendigen Goldreserven sich zu verschaffen. Wenn nun noch hinzugefügt wird, dass die Höhe der Metallschätze in den großen europäischen Banken seit Jahren nicht durch gesetzlich vorgeschriebene Minima bedingt wird, sondern nach dem Ermessen der mit ihrer Verwaltung betrauten Organe und nach ganz anderen ungeschriebenen Regeln des Verkehres bestimmt wird, so kann man daraus ersehen, in wie vielen Fällen gerade die wichtigsten und entscheidendsten Angelegenheiten nicht von dem Buchstaben des Gesetzes, sondern vielmehr von den jeweiligen Ansichten und Verfügungen der administrativen Behörden abhängen.

Beschränkte Geltung theoretischer Ansichten.

6. Ebenso ohnmächtig, wie öfters die Gesetzgebung, erweist sich auch die Theorie der Wirklichkeit der Münzverhältnisse gegenüber. In der Theorie haben wir scharf definirte Währungssysteme, die einseitige Goldwährung, die ausschließliche Silberwährung, den Bimetallismus. In der Praxis verschwinden zum großen Theile diese Unterschiede. In dem Lande der angeblich ausschließlichen Goldwährung, in England, hat die Bank die Befugnis, den fünften Theil ihrer metallischen Reserven aus Silber bestehen zu lassen und ein Schatzkanzler erklärt, dass er unter gewissen Bedingungen seinen Einfluss auf die Bankleitung ausüben würde, um diese Befugnis auch wirklich auszuführen.

Das monometallistische Deutschland wird trotz des Gesetzes seiner althergebrachten Thaler nicht los, und das bimetallistische Frankreich war das erste Land, welches, ohne den Bimetallismus theoretisch aufzugeben, doch praktisch seine Münzstätten gegen das Silber verschloss. Allen gegentheiligen Intentionen der Gesetzgeber zum Trotz macht sich die überwältigende Macht der factischen Umstände geltend und die verschiedensten finanziellen, national-ökonomischen und fiscalischen Rücksichten bringen es mit sich, dass man lieber einen theoretisch unhaltbaren Zustand verträgt, als dass man sich greifbaren praktischen Nachtheilen aussetzen würde.

Ganz gleich verhält es sich mit den scheinbar am meisten begründeten Voraussagungen und Erwartungen der tüchtigsten Nationalökonomen und Theoretiker. Die von Cobden und Michel Chevalier auf Grund ganz stichhältiger logischer Schlussfolgerungen erwartete Entwertung des Goldes infolge der australischen und californischen Goldfunde findet nicht statt, da sie zufälligerweise mit der Ära des großartigen Eisenbahnbaues und des englischen Freihandels (Aufhebung der Kornzölle) zusammentrifft und ebenso zufälligerweise gleichzeitig Ostindien infolge des Krimkrieges und der amerikanischen Baumwollnoth die Milliarden des in Europa überflüssig gewordenen Silbers aufnimmt.

Sowie in diesem Falle das Zusammentreffen glücklicher compensirender Umstände die Stabilität der lateinischen Relation zwischen Silber und Gold auf eine Zeitlang rettete, ebenso gibt die an sich viel unbedeutendere Operation der deutschen Silberverkäufe Anlass zu einer noch nie dagewesenen Entwertung des Silbers, indem gleichzeitig eine Reihe von anderen Umständen eintrifft, welche ihre Wirkung nach derselben Richtung hin ausüben. Noch überraschender ist es, dass gerade zu einer Zeit, wo man den heftigsten Kampf um die kurze Golddecke erwartet hätte, zu einer Zeit, wo neben Deutschland auch Italien, die Niederlande, die Vereinigten Staaten und Rumänien die Goldwährung einführen und Russland einen Goldschatz sammelt, doch die Goldbestände in allen großen Banken beinahe gleichmäßig zunehmen und dies trotz nicht unerheblicher Abnahme in der Erzeugung an Gold, die in den letzten Decennien sich kundgegeben hat, und trotz der Zunahme der anderweitigen industriellen Verwendungen desselben.

Es ist eben so leicht, das einmal vollzogene Phänomen durch verschiedene Ursachen zu begründen, als es ursprünglich schwierig gewesen ist, den Gang der künftigen Ereignisse voraus zu bestimmen. So viel aber ist klar, dass man kaum fehl geht, wenn man in den einzelnen Fällen der Macht der wirklichen Verhältnisse einen größeren Einfluss zuschreibt, als den am klarsten ausgesprochenen Intentionen der Gesetzgeber oder den am logischesten entwickelten Ansichten der Theoretiker.

Ungenügende Kenntnis des factischen Zustandes.

7. Es erhellt aus diesen Ausführungen, dass man vielleicht am sichersten geht, wenn man, ohne die Einblicke zu verschmähen, welche Gesetzgebung und Theorie zur Beleuchtung der Frage gewähren können, sich vorwiegend auf den Grund der gegebenen Thatsachen stellt und unter den concreten Verhältnissen das praktisch Erreichbare zu verwirklichen trachtet. Aber gerade hier treffen wir auf die größten Schwierigkeiten, da wir in Anbetracht vieler wichtiger Thatsachen so gut wie keine verlässlichen Informationen haben. So ist es wohl bekannt, dass die edlen Metalle nicht bloß der Circulation dienen, sondern zu einem großen Theile thesaurirt werden, ja in früheren Zeitperioden und auch noch gegenwärtig unter den unentwickelten Verhältnissen, die in Ostasien herrschen, dürfte sogar der überwiegende Theil bloß diesem letzteren Zwecke gewidmet sein; doch fehlen alle Anhaltspunkte zur quantitativen Bestimmung dieses Verhältnisses.

Ebenso ist es doch nicht unbekannt, dass in den letzten 30 Jahren die internationalen Zahlungsbilanzen vorwiegend nicht mit Gold, sondern durch eine Übertragung von internationalen Effecten aus-

geglichen werden. Über diesen hochwichtigen Punkt, der jeden Moment alle bloß auf Handelsausweisen aufgebauten Schlussfolgerungen über den Haufen stürzen kann, fehlen alle positiven Angaben, ja die Handelsausweise selbst dürften wohl annähernd richtig in den Warenmengen sein, sie unterliegen aber bedeutenden Zweifeln, was die Richtigkeit deren Bewertung anbelangt. So wird das Activsaldo der österreichischen Landesbilanz nach den österreichischen Ausweisen mit 160 Millionen Gulden angegeben, aber durch Zusammenfassung der entsprechenden Ausweise der Nachbarstaaten auf 200 Millionen gestellt. Die jüngst in Italien selbständig vom Finanz- und Handelsministerium unternommenen Untersuchungen zur Constatirung des Importes und des Exportes an Edelmetallen enthüllten Divergenzen, die eine jede Benützung der publicirten Daten ganz unstatthaft erscheinen lassen und welche die schon vor 15 Jahren, bei Gelegenheit der ersten englischen Silberenquête, von der damals größten lebenden Autorität, Walter Bagehot, ausgesprochene Meinung bekräftigen, dass die bezüglichen Statistiken nicht das Papier wert sind, worauf sie gedruckt sind.

Die von den Auswanderern nach Amerika gebrachten Geldsummen, die kolossalen, von den amerikanischen Touristen nach Europa mitgenommenen Goldmengen erscheinen vollzählig in keinem Handelsausweise. Es kann kein statistischer Nachweis darüber geführt werden, ob die Vermuthung, dass der Fremdenverkehr allein nach Italien jährlich eine bare Summe von 21 Millionen Pf. St. bringt, gerechtfertigt sei oder nicht, und doch wären alle diese Zahlen nothwendig, um ein so wichtiges Element zur Bestimmung unserer Ansichten zu berechnen, wie es die internationale Zahlungsbilanz ist. Nur eines kann man behaupten: Es ist jedenfalls unrichtig, wenn man glaubt, dass Ursachen, deren Wirkungen nicht statistisch und ziffermäßig registrirt werden, deswegen keine thatsächliche Bedeutung haben, es kann im Gegentheil sehr oft der Fall eintreten, dass gerade diese bisher statistisch nicht ermittelten Thatsachen auf das Schlussresultat einen viel größeren Einfluss haben, wie alles, was uns in den landläufigen statistischen Tabellen vorliegt. Dieser Unsicherheit vieler ausschlaggebender Factoren sind die divergirenden Urtheile anscheinend gleich informirter Fachmänner zuzuschreiben. Sie führt nothgedrungen zu einer Toleranz auch der entgegengesetztesten Ansichten und legt allen, welche die Verantwortung für die zukünftige Gestaltung der monetären Verhältnisse tragen, eine weise Zurückhaltung und Mäßigung auf, damit sie nicht weiter gehen, als es die mit voller Sicherheit anerkannten Umstände erfordern und nicht den Ereignissen vorgreifend und im unklaren über alle mitwirkenden Factoren auf einmal alles dasjenige regeln und bestimmen wollen, was erst als reife Frucht der thatsächlichen Entwicklung der gegebenen Verhältnisse erscheinen soll.

Dieses abschlägige Urtheil über Währungstheorien wird keinesfalls jene Anhänger der Anwendung der historisch-genetischen Methode zum Studium der Socialwissenschaften überraschen, welche sehr wohl wissen, wie oft die logischesten und blendendsten Theorien, wie z. B. die Malthus'sche Bevölkerungstheorie — die national-ökonomische Generalisirung Justus Liebigs agricultur-chemischer Axiome — der doctrinäre Freihandel, der doctrinäre Schutzzoll u. s. f. sich bestenfalls als partielle Wahrheiten erwiesen haben, die oft gefährlicher sind, wie ganze Irrthümer.

Allgemeine Charakteristik der Vorlagen.

8. Die dem Ausschusse zur Behandlung zugewiesenen Vorlagen über die Valutaregulirung entsprechen auch am besten diesem Standpunkte einer gesunden Skepsis gegenüber abgezirkelten Theorien und voreiligen Generalisationen, indem dieselben frei von jedem einseitigen Dogmatismus im Geiste einer aufgeklärten Empirie sich an die gegebenen Verhältnisse anschließen unter Berücksichtigung von drei Grundsätzen:

a) Wahrung möglichster Continuität und Stetigkeit der volkswirtschaftlichen Entwicklung der Monarchie mit dem Minimum von Verschiebung in den Rechts- und Vermögensverhältnissen der einzelnen Classen und Berufsarten und unter Anstrebung einer größtmöglichen Stabilität des Wertmaßes für die Zukunft;

b) Präcision und Ernst der beschlossenen Maßregeln, wodurch In- und Ausland das möglichste Vertrauen zu unserem Willen und zu unserem Vermögen, die in Angriff genommene Operation auch durchzuführen, gewinnen können.

c) Wahrung der freien Hand in allem, was nicht unumgänglich zur augenblicklichen Entscheidung drängt, um sich später desto leichter den Ereignissen anpassen zu können und um das endgiltige Ziel unter spontaner Mitwirkung der natürlichen volkswirtschaftlichen Factoren zu erreichen.

II. Opportunität der Vorlagen.

Veranlassung zur Einbringung der Vorlagen.

9. Der erste Punkt, welcher besprochen zu werden verdient, welcher auch vielfach im Ausschusse berührt worden ist und auch die öffentliche Meinung beschäftigt hat, ist die Aufklärung, warum die Vorlagen gerade in diesem Augenblicke zur legislativen Behandlung gelangt sind, da doch noch vor kurzer Zeit nichts eine so baldige Einbringung dieser Vorlagen erwarten ließ. Die Bedeutung einer Valutaregulirung ist allerdings allerseits anerkannt worden, allein ein tieferer Einblick in das Wesen der Vorgänge, die bei einer Valutaregulirung vor sich gehen, und der unerlässlichen Vorbedingungen, welche ein Gelingen der Operation als

wahrscheinlich erscheinen lassen, trug dazu bei, um in der Valutaregulirung nicht eine Etape, sondern den Abschluss in der langen Reihe wirtschaftlicher und finanzieller Reformen zu erblicken, an deren Verwirklichung die Monarchie schon seit so vielen Jahren arbeitet.

Wir alle wissen, dass die Sanirung des Budgets durch die Beseitigung des Deficits, dass die Einführung einer rationellen, auf den Schutz nationaler Arbeit bedachten Zollpolitik, und dass die Dienstbarmachung des Transportwesens für die Bedürfnisse der Landwirtschaft und der Industrie durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen zur Stärkung der politischen Macht des Staates und der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Hilfsmittel beigetragen haben, ohne welche das Reich die schwere Kriegsrüstung nicht tragen könnte, welche nothwendig ist, um seine Ehre und Selbständigkeit zu bewahren, und ohne welche es den culturellen Anforderungen und den socialen Erfordernissen der gegenwärtigen Epoche nicht gerecht werden könnte. Wir wissen, dass der Abschluss der Handelsverträge die Anbahnung einer neuen Eisenbahntarifpolitik und die Steuerreformen als zusammenhängende Glieder eines einheitlichen Planes zur volkswirtschaftlichen Neugestaltung Österreichs erscheinen, welche ja ohne eine Regelung der Valuta und ohne die Abschaffung des uneinlösbaren Papiergeldes nicht zu denken ist.

Die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes ist ja klar. Wir haben eine gesetzliche Silberwährung, an deren factische Einführung wohl nicht gar viele denken, und wir haben auch eine factische Papierwährung, welche einzig in ihrer Art dasteht und einen gewissen Seltenheitswert genießt, und zwar in einem solchen Maße, dass ihr Curs um vieles theuerer steht, als derjenige des Metalles, welches theoretisch zu ihrer Fundirung dienen soll. Diese thatsächliche Papierwährung besteht bloß auf Grund einer administrativen Verfügung, die in jedem Augenblicke zurückgezogen werden kann, und welche in jedem Momente zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Reichshälften Anlass geben kann. Aber diese unhaltbaren Zustände bestanden schon durch 13 Jahre und konnten kein Motiv abgeben, warum etwa die Valutaregulirung vor den Steuerreformen und nicht nach denselben in Angriff genommen wurde.

Aus den Andeutungen der beiderseitigen Regierungen ergibt sich nun, dass die specielle Veranlassung zur sofortigen und schleunigen Anbahnung der Valutaregulirung durch die Ereignisse des Jahres 1890 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegeben sein mochte.

Agioschwankungen im Herbste 1890.

10. Bekanntlich erhielt sich der Curs unseres Papiergeldes durch vier Jahre, so insbesondere vom Jahre 1885—1888 ungefähr auf der Höhe von 125, so dass vielfach die Anregung ausgesprochen wurde, diese Gelegenheit zu benützen und unsere Währung an die Francswährung anzuschließen, indem sich bei einem solchen Curse der Wert eines Guldens österreichischer Währung gleich zwei Francs berechnet hätte. Diese Anregung konnte jedoch in keine ernstliche Erwägung gezogen werden, da in diesen Jahren sowohl das österreichische, wie auch das ungarische Budget noch nicht kräftig genug waren, um die Kosten einer Valutaregulirung zu tragen. Als jedoch durch die Votirung der Spiritus- und Zuckersteuer die Erreichung des Gleichgewichtes in unserem Staatshaushalte wahrscheinlich wurde und als gleichzeitig die Handelsbilanz für Österreich mit jedem Jahre sich günstiger gestaltete, begann eine continuirliche, wenn auch langsame Verbesserung im Werte unserer Valuta und von der Hälfte des Jahres 1888 bis etwa zur Hälfte 1890 schwankte die Devise London um 120 herum, doch mit der nachweisbaren Tendenz zu einem weiteren Sinken.

In diese Zeit fällt auch die Erklärung, welche der Herr Sectionschef Ritter v. Niebauer im Frühjahre 1889 im Namen des damaligen Finanzministers Dr. v. Dunajewski im hohen Hause abgab, dass die Regierung geneigt sei, dem Gedanken einer Valutaregulirung näher zu treten, ohne jedoch irgend einen Zeitpunkt für diese Operation zu bestimmen. Es ist dies überhaupt die erste Erklärung von autoritativer Seite, welche als eine Einleitung der Operationen betrachtet werden kann, über deren Fortgang und Durchführung wir nunmehr beschließen sollen.

Nun kommt der specielle Einfluss der amerikanischen Anstrengungen zur Rehabilitirung des Silbers. Es gelang wohl der Silberpartei nicht, die freie Prägung des Silbers durchzusetzen, aber ein Ankauf von Staatswegen in einer so bedeutenden Quantität, wie 4½ Millionen Unzen monatlich, so wie er durch die Windom-Bill bestimmt wurde, konnte beinahe als ein Äquivalent der freien Prägung angesehen werden, indem die genannte Quantität beiläufig die gesammte damalige Silberproduction der Vereinigten Staaten repräsentirte. Der Preis des Silbers hob sich rapid und erreichte momentan die Notirung von 54⅝ Pence für die Unze, eine Notirung, wie sie seit dem Jahre 1878 nicht mehr vorgekommen war.

Unter dem Einflusse der Ereignisse fiel auch das Goldagio unseres Papiergeldes, so dass wir im September des Jahres 1890 die Devise London momentan auf 111·35 sehen, das ist seit Mai 1888, in einem Zeitraume von etwas über zwei Jahren, ein Fallen von über fünfzehn Procent. Die Leichtigkeit, mit welcher eine so bedeutende Werterhöhung unseres Papiergeldes in einer so kurzen Zeit bewerkstelligt wurde, musste einerseits als ein Beweis aufgefasst werden, wie vortheilhaft die Handels- und Zahlungsbilanz sich bereits zu Gunsten Österreichs gestaltet haben musste, anderseits aber musste sie die ernsteste Erwägung herausfordern,

um sich über die Consequenzen klar zu werden, welche eine so rapide Werterhöhung unseres Geldes für unsere Volkswirtschaft nach sich ziehen könnte.

Es machte sich bei dieser Gelegenheit dasselbe Streben nach einer Continuität und Stetigkeit der ökonomischen Entwicklung bemerkbar, welches 12 Jahre früher, im Jahre 1878, wahrscheinlich die mächtigste, wenn auch nur instinctiv gefühlte Triebfeder gewesen sein mochte, welche damals durch die Einstellung der Silberprägungen einer plötzlichen Entwertung unserer Valuta vorbeugte. Sowie damals die Entwertung unseres Geldes im einseitigen Interesse der Producenten und Schuldner gelegen schien und eine einseitige Vermögensverschiebung zu ihren Gunsten und zum Nachtheile der Capitalisten und Gläubiger nach sich gezogen hätte, so ständen wir jetzt vor der umgekehrten Gefahr, das ist einer plötzlichen Wertsteigerung unseres Geldes, eines Preisfalles unserer landwirtschaftlichen und Industrieproducte und einer einseitigen Vermögensverschiebung zu Gunsten der Gläubiger und Capitalisten und zu Ungunsten der Producenten und Schuldner.

Dasselbe Bestreben also, die Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse der Monarchie vor jeder plötzlichen unberechenbaren Änderung zu bewahren, welches 12 Jahre vorher zur Einstellung der Silberprägungen führte, musste jetzt in einer analogen Situtation einen Entschluss der beiden Regierungen im Sinne der Aufgabe einer Valutaregulirung beschleunigen. Die budgetäre Lage war übrigens günstig, das Jahr 1890 war das erste, in welchem das Präliminare für das Budget bereits einen Überschuss auswies, so dass es keinem Zweifel unterlag, dass wir für die neue Aufgabe finanziell gerüstet waren; und es ist auch gar kein Geheimnis, dass sich im October desselben Jahres die beiden Regierungen ins Einvernehmen setzten und dass kurze Zeit darauf die ersten einleitenden Schritte zur Vornahme der Valutaregulirung gemacht wurden.

Gefahren einer Wertsteigerung des Geldes für die Industrie und Landwirtschaft.

11. Die Gefahren einer plötzlichen Wertsteigerung des Geldes für die Landwirtschaft und Industrie sind in den ungarischen Motiven so gut dargestellt, das es genügt, dieselben hier zu citiren. Dort heißt es nämlich unter anderem: „Der Preis des Weizens war im internationalen Markte 8 Goldgulden bei einem 25procentigen Agio und blieb derselbe, als dasselbe auf 12·75 Procent im Jahre 1890 fiel. Nachdem sich der Preis der Rohproducte im Inlande mehr weniger den internationalen Preisen anpaßt, bekam der Landwirt im angenommenen Beispiele bei einem 25procentigen Goldagio für seinen Weizen pro Metercentner 10 Gulden in Papier; hingegen bei einem 12·75procentigen Agio beträgt der Preis eines Metercentners Weizen nur 9 Papiergulden; der Landwirt bekam daher um volle 10 Procent weniger für sein Product und aus diesem wenigeren im Werte gestiegenen Gelde musste er im großen und ganzen dieselben Ausgaben bestreiten wie vorher. Dieses Steigen des Geldwertes hatte daher für den Landwirt nahezu dieselbe Bedeutung, als ob seine Steuern, seine Löhne, seine Hypothekarzinsen und sonstigen Ausgaben um 10 Procent gestiegen wären, welche er in der gleichen Summe bestreiten muss, ob nun der Wert unseres Geldes im Vergleiche zum Golde ein größerer oder geringerer ist

Dass dieser Zustand zu einem Zeitpunkte, in welchem das Steigen des internationalen Wertes unseres Geldes, das ist das Sinken des Agio mit einem Preisfall der Rohproducte zusammenfallen würde, nicht nur eine riesige Last der Landwirtschaft aufbürden, sondern auch eine ernste wirtschaftliche Krise heraufbeschwören könnte, bedarf keines weiteren Beweises."

Wenn schon der im Jahre 1890 thatsächlich erfolgte Fall des Agio so schwerwiegende Consequenzen nach sich zog, was würde erst geschehen, wenn das Agio ganz verschwinden würde, wenn sich unser Papiergulden gleich 2 Mark stellen würde, wenn also der Landwirt bei einer 20procentigen Erniedrigung seines Einkommens dieselben Steuern und Zinsenlasten zu tragen hätte wie früher?

Was nun die Industrie anbelangt, so ist eine Exportindustrie, wie beispielsweise Zucker oder Papier, von dem Weltmarkte ebenso abhängig, wie Weizen oder die anderen landwirtschaftlichen Producte. Aber auch bei den nicht exportirenden Industrien hätte ein Sinken des Agio den nachtheiligsten Einfluss, dadurch, dass auf diese Weise eine von der Gesetzgebung nicht beabsichtigte Erniedrigung des Zollschutzes vor sich gehen würde, da ja der Zoll in Gold gezahlt wird, also seine effective Höhe von der Höhe des Agio abhängt. Es würden auf diese Art ohne jemandes Zuthun und ohne die Möglichkeit einer Abwendung der drohenden Gefahr größere Veränderungen in den Zollsätzen stattfinden als diejenigen, welche bei der eben abgeschlossenen Negotiirung der mitteleuropäischen Handelsverträge nach jahrelangen Verhandlungen unter Zuhilfenahme aller Interessenten und unter gründlicher Berathung in den gesetzgebenden Körperschaften absichtlich vorgenommen worden sind.

Durch den Entschluss, eine Regulirung der Valuta auf Grund des Durchschnittscurses unseres Papiergeldes eintreten zu lassen, sind diese Gefahren für den Augenblick wenigstens glücklich beseitigt worden und nach einer kurzen Unterbrechung näherte sich das Papiergeld wieder dem durchschnittlichen Werte, den es seit Jahren gehabt hat. Die schließliche Stabilisirung unserer Valuta auf Grundlage der bestehenden Wertverhältnisse unseres Geldes kann gewiss nicht als ein neuer Vortheil betrachtet werden, der etwa der Industrie und der Landwirtschaft zugeführt werden würde; denn in der Zusicherung der Fortdauer der gegen-

wärtigen Verhältnisse liegt ja kein neuer Vortheil, sondern nur die Abwendung einer Gefahr, welche eine Veränderung dieser Verhältnisse im nachtheiligen Sinne mit sich bringen würde. Dass diese Gefahr eine sehr drohende war, zeigen die Ereignisse des Jahres 1890. Indem schon durch die von den beiderseitigen Regierungen unternommenen vorbereitenden Maßregeln diese Gefahr für den Augenblick abgewendet wurde, kann man behaupten, dass Industrie und Landwirtschaft bereits durch die einleitenden Schritte zur Vornahme der Valutaregulirung Vortheile gezogen haben, die angesichts der großen Werte, um welche es sich hier handelt, bereits nach Millionen zählen können. Eine dauernde Abwendung der Gefahr ist eben nur durch die völlige Durchführung der Valutaregulirung auf der von der Regierung projectirten Grundlage erreichbar.

Gunst der Umstände für die Vornahme der Valutaregulirung.

12. Obwohl die Agioschwankungen des Jahres 1890 die unmittelbare Veranlassung zur Aufnahme der Verhandlungen gewesen sein dürften, so lässt sich dennoch nicht leugnen, dass zugleich und möglicherweise ausschlaggebend staatliche Rücksichten die Entscheidung der Regierung beeinflussten. Während noch vor 20 Jahren Österreich mit seiner Zettelwirtschaft durchaus nicht vereinzelt dastand, steht es jetzt in dieser Beziehung immer isolirter. Seitdem im Jahre 1879 die Vereinigten Staaten die Barzahlungen aufgenommen haben und seitdem dasselbe in Italien im Jahre 1883 geschehen ist, und als sogar das kleine Rumänien im März 1890 die Goldwährung einführte, ist es mit jedem Jahre dem staatlichen Ansehen Österreichs abträglicher, dass es noch immer zu den Ländern mit einer ungeregelten Valuta gehört.

Der einzige Großstaat, der sich in der gleichen Lage befindet, ist Russland, und sogar was diesen Staat anbelangt, so ließen sich schon im Jahre 1890 Andeutungen erkennen, dass er daran gehe, seinen Goldschatz bedeutend zu vermehren, allerdings ohne dass man es sagen könnte, ob dies zum Zwecke einer eventuellen Valutaregulirung oder für andere politische Zwecke geschehe.

Dazu kommt noch die in den letzten zwei Jahren eingetretene Gestaltung des Geldmarktes, welche für das Gelingen der Goldbeschaffung günstiger erscheint, als man dies noch vor kurzem erhoffen konnte. Der sichtbare Goldbestand der großen europäischen Banken und des amerikanischen Schatzamtes ist noch nie so groß gewesen wie im gegenwärtigen Augenblicke. In dem Zeitraume vom Jahre 1885 bis 1890 erhöhten sich diese Bestände um 1500 Millionen Mark; das eine Jahr 1891 brachte ein weitere Vermehrung um 670 Millionen Mark und in der ersten Hälfte des Jahres 1892 vermehrte sich dieser so hohe sichtbare Bestand um weitere 300 Millionen Mark, so dass sich derselbe gegenwärtig auf über 7 Milliarden Mark beläuft. Dazu kommt noch der unausbleibliche Effect der amerikanischen Windom-Bill, die mit jedem Monate die amerikanische Circulation mehr mit Silber sättigt und einen Abfluss von Gold nach Europa erleichtert, schließlich eine Fülle von disponiblem Capital auf dem internationalen Geldmarkt, wie sie seit langer Zeit nicht beobachtet wurde. Je mehr daher von allen Seiten Befürchtungen wegen der Schwierigkeiten ausgesprochen werden, mit denen eine eventuelle Goldbeschaffung verbunden ist, desto gebieterischer erfordert es die Klugheit, die momentane Gunst der Umstände zu benützen.

Angebliche künstliche Beeinflussung des Geldmarktes.

13. Es muss noch in Verbindung mit diesen Fragen ein Einwurf besprochen werden, der gegen das Vorgehen der beiden Regierungen erhoben wurde, dass nämlich die durch dieselben in Vorbereitung der Valutaregulirung bewerkstelligten Goldkäufe eine künstliche Beeinflussung des Marktes darstellen und dass somit am Vorabende zur Valutaregulirung der Geldmarkt sich nicht mehr in seinem natürlichen Zustande befindet. Es ist ja ganz klar, dass nachdem die beiden Regierungen sich einmal zu der Operation entschlossen haben, dieser Entschluss und die damit in Verbindung stehenden Goldkäufe einen Einfluss auf die Gestaltung des Marktes ausgeübt haben, und zwar einen Einfluss, welcher — wie schon vorhin erwähnt wurde — dazu beigetragen hat, das Agio dem Durchschnittscurse früherer Jahre näher zu bringen.

Es ist aber ein Unrecht, diesen Einfluss einen künstlichen zu nennen, indem er sich sozusagen als die natürliche Consequenz einer vieljährigen Finanzpolitik ergab. Die Regulirung der Valuta war ja stets unter den Postulaten, deren Realisirung man anstrebte, und war gewiss eines jener Ziele, zu deren Erreichung die beiderseitigen Parlamente die neuen Steuerquellen votirten, welche die früheren Deficite in Überschüsse verwandelt hatten und die es mit sich brachten, dass die Kassenbestände sowohl diesseits wie jenseits der Leitha eine früher nie erreichte Höhe erlangten. War nun der Moment zur Regelung der Valuta gekommen und war auch gleichzeitig die Gelegenheit da, einen Theil des benöthigten Goldes zu ausnahmsweise günstigen Preisen sich zu verschaffen, so wäre es wahrlich nur eine äußerste Laisser-faire, laisser-aller-Politik, welche der Regierung unter solchen Verhältnissen es versagen würde, diesen Umstand für Staatszwecke auszunützen.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass geradeso wie im Jahre 1878 die Einstellung der Silberprägungen einer rapiden Entwertung der Valuta Einhalt geboten hat, so wurde durch die Goldkäufe der letzten $1^1/_2$ Jahre eine rapide, den status quo veränderte Wertsteigerung der Valuta verhindert. Die Verantwortung für die Maßregel war jedenfalls eine viel kleinere als für jene vor 12 Jahren; die Einstellung der Silberprägungen bildete den Wendepunkt in der Entwicklung der österreichischen Valuta, ohne welche die ganze Frage sich nie in ihrer jetzigen Gestalt entwickelt hätte. Die Goldkäufe der beiden Regierungen würden

dagegen im Falle der Nichtannahme der Valutavorlagen höchstens zu der Erörterung Anlass geben, ob nicht vielleicht die momentanen Überschüsse in einer anderen, einträglicheren Weise hätten verwendet werden können.

Von einer künstlichen und unnatürlichen Beeinflussung des Marktes kann da nicht die Rede sein, da ja die Geldmittel, welche für diese Zwecke verwendet wurden, nicht irgendwie künstlich herbeigeschafft wurden, sondern das natürliche, und beabsichtigte Resultat einer vieljährigen budgetären Politik waren, und obendrein die Actualität der Valutafrage seit Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Budget und seit den Erklärungen des Sectionschefs Ritter v. Niebauer im Jahre 1889 für niemand mehr ein Geheimnis sein konnte. Es war ebensowenig ein unberechtigter Eingriff in die Verhältnisse des Geldmarktes, als es etwa in Frankreich die Placirung der Überschüsse der Sparkassen in französischen Renten ist, die ja auch eine Hausse der Renten zur Folge hat.

Wenn die Regierung bei uns, anstatt Devisen zu kaufen, zur zeitweiligen Anlage österreichische Staatspapiere gekauft hätte, so wäre ja dadurch auch eine Hausse dieser Papiere erfolgt. Wenn man dagegen meint, dass es sonderbar ist, wenn eine Regierung den Curs ihres eigenen Papiergeldes verschlechtert, so könnte man darauf antworten, dass keine Regierung ein Interesse daran hätte, etwa den Curs eines Staatspapieres über pari zu treiben, sondern es in einem solchen Fall vorziehen würde, eine Conversion eines solchen Papieres vorzunehmen.

Es ist überhaupt eine irrige Ansicht, unser Papiergeld als entwertet anzusehen; seiner gesetzlichen Grundlage gegenüber dem Silber ist es ja zweifellos überwertig, aber das Pari dem Golde gegenüber ist ja bisher noch nie ausgesprochen worden; dies soll eben erst durch die vorliegenden Gesetzentwürfe bestimmt werden. Wenn also in einem bestimmten Zeitpunkte das Papiergeld einen höheren Curs hatte, als das von der Regierung vorgeschlagene Pari, so kann man wohl denken, dass es dem Credite des Staates dienlicher wäre, wenn dieses Papiergeld zu seinem Pari-Werte mit Gold eingelöst und der Beweis für den Credit des Staates nicht darin gesucht würde, dass das Papiergeld unnöthigerweise über pari getrieben wird, sondern darin, dass Verhältnisse geschaffen werden, die bei einem stabilen Pari des Papiergeldes das Zuströmen von Gold aus der Fremde ermöglichen würden.

Wenn man von einer Beeinflussung des Geldmarktes durch die Regierung spricht, so ist es leicht, an frühere Zeitperioden zu erinnern, in welchen die Regierung ja oft sehnlichst den Geldmarkt zu ihren Gunsten beeinflussen wollte, dies aber nicht vermochte, und wo die Regierung in den analogen vorbereitenden Stadien einer Valutaregulirung von Bank zu Bank hausiren gehen musste, um sich die hiefür nöthigen Capitalien zu erbitten, während sie jetzt vom Geldmarkte unabhängig eigene Hilfsmittel besitzt, um die endgiltigen Operationen in der zweckentsprechendsten Weise anzubahnen. Es ist auch nicht leicht, daran zu zweifeln, welcher von diesen beiden Zuständen dem Ansehen des Staates und dem Wohle der Bevölkerung zuträglicher sei.

III. Grundzüge der Gesetzesvorlagen.

14. Die sechs Vorlagen, welche dem Ausschusse zugewiesen wurden, beziehen sich insgesammt auf die einleitenden Schritte, welche von der Regierung vorgeschlagen werden, um in einer späteren Zeit die Aufnahme der Barzahlungen zu ermöglichen. Es wird darin bloß das unumgänglich Nothwendige bestimmt, um sowohl die Regierung, als auch den Geldmarkt in den Stand zu setzen, an der Verwirklichung der Valutaregulirung zu arbeiten und es wird erst von dem weiteren Verlauf der Ereignisse abhängen, in welcher Zeit, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen die Barzahlungen schließlich werden aufgenommen werden. Über alle wesentlichen Punkte entspann sich im Ausschusse eine eingehende Debatte, die auch Veranlassung zu einem Minoritätsvotum seitens eines Theiles des Ausschusses gegeben hat.

Die wesentlichsten der umstrittenen Punkte werden im Folgenden wiedergegeben werden.

15. Gleich beim §. 1 des Münzgesetzes wurde die Frage aufgeworfen, ob der Ausdruck „Goldwährung" überhaupt im Gesetze erscheinen soll oder nicht. Es wurde selbst von den Anhängern der Vorlagen zugestanden, dass die Beibehaltung oder Weglassung des Wortes gar keine Änderung in den meritorischen Bestimmungen herbeiführen würde, dass jedoch die deutliche Bezeichnung der neuen Währung als einer Goldwährung die Anerkennung der von ihnen als unumstößlich betrachteten Thatsache enthalte, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Gold der einzige stabile Wertmaßstab sei und dass die allseitige Geltendmachung dieses Grundsatzes das Ziel sei, welches der Gesammtheit der Vorlagen vorschwebt und das dadurch, im Zusammenhange mit der gesetzlich zum erstenmale ausgesprochenen Einstellung der Silberprägungen, der ganzen Vorlage der eigentliche Stempel aufgedrückt werde. Einführung der Goldwährung.

Dieser Titel habe schon die Bedeutung, dass wir die neu auszuprägenden Goldmünzen nicht bloß als einen zufälligen Bestandtheil, sondern als die Grundlage unseres künftigen Währungssystemes betrachten, dass es somit unsere Aufgabe sei, für die volle Einlösbarkeit aller anderen Wertzeichen in Gold Sorge zu

tragen und dass unsere Vorbereitungen zur Aufnahme der Barzahlungen von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet und beurtheilt werden müssen. Das Wort ändere also gar nichts an den meritorischen Bestimmungen der gegenwärtigen vorbereitenden Gesetze, sei aber ein Programm für die zukünftige Zeit.

Dieser Anschauung standen zwei entgegengesetzte Ansichten gegenüber, vorerst diejenige, welche die neu auszuprägenden Goldmünzen gewissermaßen nur als einen Versuch betrachtet, von dessen größerem oder geringerem Erfolge es in der Zukunft abhängen sollte, in welchem Ausmaße das Gold oder Silber auf die schließliche Gestaltung unserer Währung Einfluss zu nehmen hätte. Auf der anderen Seite wurde dagegen geltend gemacht, dass das Wort „Goldwährung“ im Gesetze ein bloßer Schein sei ohne jede Wirklichkeit, indem im Gesetze selbst keine obligatorischen Bestimmungen sich vorfinden, welche binnen einer gewissen Zeit die Aufnahme der Barzahlungen in Gold garantiren würden. Bei diesem Paragraphen wurde auch die ganze Frage des Silbers, des Bimetallismus und der angesagten internationalen Münzconferenz aufgerollt, so dass die Debatte über diesen Paragraphen überhaupt den Anlass bot zu einer Theilung des Ausschusses in diejenigen, welche mit der Haupttendenz der Vorlage übereinstimmen und deren Realisirung zuversichtlich erwarten, anderseits wieder in jene, welche entweder dem Principe selbst abgeneigt sind oder doch an der Möglichkeit der Durchführung desselben zweifeln.

Obwohl sich nun die Majorität des Ausschusses für die Beibehaltung des Wortes „Goldwährung“ aussprach, so war dies dennoch keinesfalls in dem Sinne einer dogmatisch aufgefassten streng monometallistischen Goldwährung, sondern — wie es eben auch der Tendenz der Vorlagen entsprach — in dem Sinne einer Währung, bei welcher das Gold als Wertmaßstab und als allgemeines Einlösungsmittel fungiren sollte, ohne deshalb die wichtigen Dienste zu verkennen, welche ein gewisser Umlauf von Courantsilber mit sich bringen würde, umsomehr, als wir ja den factischen Umstand berücksichtigen müssen, dass wir ja davon einen bedeutenden Vorrath besitzen. Da darauf hingewiesen wurde, dass in gewissen Kreisen, namentlich in Ungarn principiell dem Silber jede Rolle in der künftigen Währung abgesprochen wurde, erschien es dem Ausschusse wünschenswert, seine entgegengesetzte Ansicht in dieser Beziehung in einer Resolution kundzugeben, welche vom Herrn Abgeordneten Dr. Menger vorgeschlagen und mit großer Majorität angenommen wurde, und eine dauernde Beibehaltung des Silbercourants in der gegenwärtigen Höhe als wünschenswert bezeichnet.

Es mag füglich auch bemerkt werden, dass — wie schon eingangs erwähnt — die Erfahrung der in anderen Ländern gemachten Münzgesetze zeigt, dass die thatsächlichen Verhältnisse in der Regel schwerer wiegen, als die doctrinären Intentionen der Gesetzgeber, und dass der Divergenz der Ansichten zwischen gewissen Kreisen dies- und jenseits der Leitha in dieser Richtung umsoweniger ein bedeutendes Gewicht beigelegt werden kann, als eine eventuelle Ausschließung des Silbers aus dem Verkehre unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen nicht unbedeutenden Verlust nach sich ziehen würde, der sich auf etwa zwanzig Millionen für Ungarn allein beziffern könnte.

Diese Erwägung reicht hin, um zu der Überzeugung zu gelangen, dass in dieser Beziehung gewiss nichts Voreiliges und Unüberlegtes bevorsteht.

Schwierigkeit der Goldbeschaffung.

16. Von den Gegnern der Vorlage wurden hauptsächlich zwei Erwägungen vorgebracht, welche, wenn begründet, zu einer Auflassung oder wenigstens Vertagung der Gesetzentwürfe geführt hätten und die ihrer principiellen Bedeutung wegen in wenigen Worten besprochen werden müssen. Die erste Frage betraf überhaupt die Möglichkeit der Herbeischaffung des nöthigen Goldquantums, wobei auf die wahrscheinliche zukünftige Erschöpfung der Goldgruben hingewiesen wurde.

Ohne die Berechtigung gewisser geologischer Ansichten zu bestreiten, ist jedoch die Mehrheit des Ausschusses der Meinung, dass die Zeiträume, um welche es sich da handelt, zu groß, jedenfalls aber zu unbestimmt wären, um unsere heutigen Entscheidungen zu beeinflussen. Währungsgesetze werden nicht für die Ewigkeit und selbst nicht auf Jahrhunderte hinaus gemacht, sondern jede Generation richtet sich ein, wie es ihr unter den gegebenen Verhältnissen am besten passt.

Gerade die letzten Jahre weisen rapide Veränderungen in dem Goldvorrathe der verschiedenen Länder auf. So zum Beispiel importirten die Vereinigten Staaten aus Europa im Jahre 1880 infolge einer activen Bilanz in einem einzigen Jahre die kolossale Summe von 100 Millionen Dollars, das ist ungefähr ebensoviel als die ganze Summe, um deren Anschaffung seitens der österreichischen Regierung es sich vorläufig handelt. Es hatte auch Italien vor etlichen Jahren keine Schwierigkeiten, um sich die nöthigen 430 Millionen Francs Gold zu verschaffen, und wenn es auch momentan um seinen Goldbesitz einigermaßen kämpfen muss, so finden sich in dem Zustande seiner Finanzen und in dem Zollkriege mit Frankreich genügende Gründe für die Schwierigkeiten, die seither eingetreten sind, die aber für ein anderes Land nicht zutreffen würden.

In zwei Jahren allein erhöhte die Bank von Frankreich ihren Barschatz um nahezu 500 Millionen Francs und die deutsche Reichsbank um 360 Millionen Mark, von den großen Goldansammlungen Russlands gar nicht zu reden, da dieses ja ohnehin als ein goldproducirendes Land leicht in die Lage kommt,

Gold zu sammeln, obwohl ein Theil seines gegenwärtigen bedeutenden Goldbestandes nicht aus eigener Erzeugung stammt, sondern aus Europa impotirt wurde. Es ist also nicht abzusehen, warum Operationen, die an vielen Orten und gerade in der letzten Zeit so leicht und anstandslos bewerkstelligt wurden, just bei uns in Österreich auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen sollten.

Wenn von Vorsicht bei der Anschaffung des Goldes gesprochen worden ist, und wenn diese Vorsicht sowohl seitens der Regierung, als auch von Seite der Anhänger der Vorlage auf das nachdrücklichste betont ward, so geschah dies durchaus nicht aus dem Grunde, als ob an und für sich die Goldbeschaffung sehr schwer fallen würde, sondern nur deshalb, dass man ja das Gold sich in einer solchen Weise verschaffen will, durch welche die Creditverhältnisse des europäischen Geldmarktes in dem geringsten Maße getroffen würden. Es ist in dieser Beziehung nicht zutreffend, wenn von einem hohen Preise des Goldes gesprochen wird, da Gold unter den Waren diejenige ist, bei welcher die geringste Preisdifferenz hinreicht, um sie von einem Markte zu einem anderen zu leiten. Die französische Bank hat ja ihren Goldschatz jahrelang durch Prämien von vier bis sechs pro Mille beschützt, was eben zeigt, dass es nicht der Mühe wert war, ein so geringes Aufgeld in Paris zu zahlen, da man sich mit kleineren Kosten das Gold anderwärts beschaffen konnte. So wäre es auch jetzt ein Leichtes, das Gold zu kaufen, wenn man nicht Anstand nehmen würde, irgend etwas zu thun, was die großen Geldinstitute Europas zu einer Erhöhung ihres Disconto veranlassen könnte, wodurch dann allerdings auch unser Geldmarkt nachtheilig beeinflusst wäre.

Amerikanische Münzconferenz.

17. Die zweite Frage, welche als Grund für eine Vertagung der genannten Action angegeben wurde, war die von Amerika aus eingeleitete Münzconferenz, die ja binnen kurzem stattfinden soll. Es wurde auf die Vortheile hingewiesen, welche nicht bloß für Österreich, sondern auch für die ganze Welt aus einer Rehabilitirung des Silbers erwachsen würden, ja es wurde sogar die Möglichkeit angedeutet, dass wir in Österreich eine führende Rolle übernehmen sollten und dass auf jeden Fall eine Action jetzt verfrüht sei, bevor man das Resultat der angesagten Münzconferenz wisse. Die Mehrheit des Ausschusses jedoch, darunter auch einige von denjenigen, die mit größter Zuversicht eine Rehabilitirung des Silbers erwarten, hat sich diesen Erwägungen nicht angeschlossen und zwar aus folgenden Gründen:

Die Entwertung des Silbers könne nämlich unmöglich bloß dem Einflusse gewisser Gesetzgebungen zugeschrieben werden, wie dies aus nachstehender Zusammenstellung der seit dem Jahre 1870 erzeugten Silbermengen erhellt.

Silberproduction	
im Decennium	Millionen Kilogramm (rund)
1861—1870	12
1871—1880	22
1881—1890	33

Wir haben also in den letzten 20 Jahren seit Beginn der Siberentwertung eine Mehrerzeugung von 30 Millionen Kilogramm zu verzeichnen über die Durchschnittserzeugung des der Entwertung vorangegangenen Jahrzehntes. Diese ganze Mehrerzeugung drückte die Geldmärkte und beeinflusste die Silbercurse. Wie klein ist dagegen die ganze Menge von 3,360.000 Kilogramm Silber, welche von Deutschland verkauft wurden! Sie beträgt kaum den neunten Theil; zudem absorbirte der amerikanische Staatsschatz während der Jahre 1870—1890 allein neun Millionen Kilogramm, zwar eine riesige Quantität, aber doch nicht groß genug, um die noch größere Überproduction zu compensiren.

Noch einleuchtender erscheint die Ursache der eingetretenen Entwertung, wenn man bedenkt, dass neben dem Silber die indischen Regierungswechsel, welche ja auch genau dieselbe Rolle auf dem Weltmarkte ausfüllen wie das metallische Silber, in der Zwischenzeit sich erheblich vermehrt haben. In demselben Decennium 1871—1880, in welches die deutschen Silberverkäufe fallen, wurden um 800 Millionen Rupien, das ist 1600 Millionen Mark, mehr indische Wechsel auf den Markt geworfen als in dem früheren Jahrzehnt. Da jeder indische Regierungswechsel genau um denselben Betrag den Bedarf an Silber für Zahlungen an Indien

vermindert, so erweist sich die nachtheilige Wirkung dieser indischen Wechsel auf den Silbermarkt dreimal so groß wie diejenige der gleichzeitigen deutschen Silberverkäufe, welche ja den Betrag von 500 Millionen Mark nicht viel überstiegen. Wenn man weiter das Decennium vor dem Jahre 1870 mit dem abgelaufenen Jahre vergleicht, so findet man, dass man pro Jahr über folgende durchschnittliche Quantitäten von Silber oder der dem Silber analogen indischen Wechsel disponirte:

Durchschnitt der Zeit	Wert der jährlichen	
	Silberproduction	indischen Wechsel
	in Millionen Rupien	
1861—1870	114	59
1891	410	206

Wir haben also an Silberzahlungsmitteln zusammen 173 Millionen Rupien vor der Silberentwertung und 616 Millionen Rupien im vorigen Jahre, das ist eine mehr denn dreifache Vermehrung.

Warum soll unter diesen Umständen gerade die deutsche Währungspolitik allein das Übel angestiftet haben, wo so zahlreiche und um so vieles mächtigere Potenzen mitgespielt haben?

Dazu kommt noch der weitere Umstand, dass mit jedem weiteren Goldanlehen, welches Indien in Europa auflegt — und es sind dies durchschnittlich in jedem Jahre 5 Millionen Pfund Sterling — sich der Betrag der indischen Regierungswechsel erhöhen muss, ja dass sogar dieselbe Praxis der Thesaurirung der edlen Metalle, welche in gewisser Hinsicht den Abfluss des Silbers nach dem Osten befördert, doch anderseits eben die Ursache immer größerer Zahlungsverbindlichkeiten des Ostens England gegenüber ist, während ein Theil dieser nutzlos thesaurirten Summen, wenn er für dieselben Investitionszwecke verwendet würde, für welche die indischen Goldanlehen in London aufgenommen werden, einer weiteren Vergrößerung der Zahl der indischen Wechsel Einhalt thun würde. So lange also die Silbererzeugung und die Summe der indischen Wechsel in der bisherigen Progression weiter steigt, ist an stabile Verhältnisse des Silberwertes nicht zu denken. Sogar die amerikanische Windombill, welche den Ankauf von jährlich 1,680.000 Kilogramm anordnet, läßt noch immer einen riesigen Überschuss von Silber zurück, der auf dem offenen Markte Platz finden muss, da ja die Production des Jahres 1891 im ganzen auf 4,381.000 Kilogramm gestiegen ist.

Es ist auch schwer abzusehen, wie dem Fallen des Silberpreises vorgebeugt werden kann, wenn nicht die Productionsziffern einigermaßen stabil werden. Wenn trotz der Entwertung um 33 Procent sich die Production in den letzten 23 Jahren beinahe verdreifachte, so wäre derjenige kühn, der sich heute vermessen würde, jene Preisgrenze anzugeben, bei welcher die Production nur halbwegs stabil bleiben könnte. Dies ist auch die Ursache, warum selbst die entschiedensten Anhänger des Bimetallismus jetzt kaum mehr an die Wiederherstellung der alten lateinischen Relation des Silbers zum Golde von 1 : 15½ denken, sondern das Heil von der Annahme einer neuen, dem factischen Zustande der Dinge entsprechenderen Relation erwarten. Damit ist aber der künftigen Münzconferenz eine Aufgabe zur Lösung vorgezeichnet, welche dieselbe unmöglich vollbringen kann; denn, abgesehen davon, dass ja diese Conferenz überhaupt nicht die Machtbefugnis zu bindenden Beschlüssen besitzen wird, ist es schwer anzunehmen, dass selbst, wenn die Mehrzahl der Mitglieder in der Theorie zum Bimetallismus hinneigen sollte, gleichzeitig auch eine Einigung zu erzielen wäre, welche neue Relation die alte ersetzen soll. Es sind ja da Interessengegensätze von beinahe unübersteigbarer Bedeutung; diejenigen Staaten, welche — wie Frankreich und Amerika — bedeutende Goldmengen besitzen, müssten einen desto größeren Verlust erleiden, je größer ihre Bestände dermalen an Silbergeld sind, während diejenigen Staaten, welche kleinere Silbermengen haben, also bei Annahme einer niedrigen Relation am wenigsten verlieren würden, geneigt sein müssten, eine Relation in einer solchen Höhe vorzuschlagen, welche die gegenwärtige Überproduction an Silber mit Gewissheit eindämmen würde.

Aus diesen Gründen, wie auch mit Rücksicht auf die bei so vielen vorhergegangenen Münzconferenzen geschöpften Erfahrungen, schien es der Majorität des Ausschusses nicht rathsam, die eigenen Entscheidungen von den gar nicht vorauszusehenden Ergebnissen einer solchen Conferenz abhängig zu machen.

Relation zwischen unserer Papiervaluta und dem Golde.

18. Die Verhandlungen über den III. und IV. Artikel des Münzgesetzes berührten die bestrittene Frage der Relation. Der erste Einwand, welcher erhoben wurde, war der, dass es überhaupt nicht einzusehen sei, wozu eine solche Relation dienen solle. Unsere Aufgabe sei es, die Barzahlungen aufzunehmen. Dazu bedürfen wir nur der entsprechenden Menge des harten Geldes, die Relation werde sich von selbst ergeben, wenn das Papiergeld das pari erreicht haben wird. Keiner der Staaten, welche in letzter Zeit die Bar-

zahlungen aufgenommen haben, hätte es nöthig gefunden, irgend etwas in der Art unserer Relation festzustellen. Dieses sei nur eine stabilisirte Entwertung unseres Geldes. Darauf wurde geantwortet, dass in den Vereinigten Staaten und in Italien bei Aufnahme der Barzahlungen bloß der gesetzliche Zustand wieder hergestellt wurde, welcher durch die Entwertung und den Zwangscurs des Papiergeldes eine Zeit lang unterbrochen war. Wenn wir etwas neues vorschlagen, etwas, wofür sich keine Analogien vorfinden, so ist es, weil der Zustand einer überwertigen Papiervaluta, unter dem wir leben, selbst ein Novum ist, welches sich hier in Österreich zum erstenmal ereignet hat. Unser Papiergeld leidet unter keinem Disagio, da man es gesetzlich nur mit Silber vergleichen kann.

Wenn man von einem Goldagio unseren Banknoten gegenüber spricht, so ist das ein gewöhnlicher obgleich falscher Sprachgebrauch, indem man stillschweigend von der Voraussetzung ausgeht, dass zwei Mark ein Pari für einen Papiergulden sind. Dies ist jedoch weder gesetzlich noch thatsächlich begründet, da wir bis jetzt noch kein gesetzliches Pari zwischen unserer Währung und dem Golde besitzen. Die bisherigen Goldgulden sind bloße Handelsmünze und obendrein nicht nach der lateinischen Relation 15 1/2, sondern nach einer neuen: 15·3 ausgeprägt. Da wir also gesetzlich unser Papiergeld nicht als ein entwertetes bezeichnen können, so handelt es sich bei Aufstellung einer Relation nicht um eine Stabilisirung der Entwertung, sondern um gesetzliche Regelung des Wertverhältnisses zwischen diesem Papiergelde und dem Golde.

19. Was die Höhe dieser Relation anbelangt, so machten sich zwei entgegengesetzte Ansichten geltend, da die einen behaupteten, die Relation sei viel zu hoch, während sie die anderen noch niedriger haben wollten. Der Regierungsvorschlag nahm als Pari ein sogenanntes Goldagio von 119 an, wobei sich ein Papiergulden auf zwei Francs zehn Centimes stellt. Höhe der Relation.

Es wurde nun einerseits im Hinweise auf den Durchschnitt der beiden letzten Jahre ein Curs von 116 1/2 als grundlegend verlangt, anderseits das Verlangen gestellt, dass unter Berücksichtigung des niedrigen Wertes des Silbers „als gesetzliche“ Grundlage unserer Währung, das Übergangsagio in einer solchen Höhe gegriffen wäre, dass sich der Papiergulden auf 2·08 Francs stellen würde. Dem gegenüber wurde geantwortet, dass die Vorlage keine Verschiebung der Wertverhältnisse zwischen Schuldner und Gläubiger, zwischen Producenten und Capitalisten beabsichtigt, sondern möglichst unverrückt die bestehenden Verhältnisse aufrecht erhalten soll. Den einzigen objectiven Anhaltspunkt hiefür bietet aber nur das durchschnittliche Wertverhältnis der letzten dreizehn Jahre, das ist des Zeitraumes, in welchem unsere Papiervaluta durch die Einstellung der Silberprägungen, vom Silber losgelöst, sozusagen ein selbständiges Leben geführt hat.

Bei Annahme dieser durchschnittlichen Wertrelation ergibt sich ein Verhältnis von Gold an Silber, wenn das letztere als dem Papiere vollwertig angenommen wäre, wie von 1 : 18·2, da aus einem Kilogramm Feinsilber 90 Gulden, aber aus einem Kilogramm Feingold 3280 Kronen (d. i. = 1640 fl.) geprägt werden. Die angenommene Höhe der Relation läßt sich noch durch eine Reihe anderer Erwägungen vertheidigen:

a) wenn man den ganzen Zeitraum, seit der Sistirung der Barzahlungen ins Auge fasst, nämlich seit April 1859, so ergibt sich der glückliche, obwohl allerdings zufällige Umstand, dass die Berechnung des durchschnittlichen Wertverhältnisses zwischen Gold und unserem Papiergeld, für diesen ganzen Zeitraum von 32 Jahren beinahe genau dasselbe Resultat ergibt, als die von der Regierung als durchschnittlicher Wert der letzten dreizehn Jahre vorgeschlagene Relation. Da nun die überwiegende Masse aller unserer öffentlichen und privaten Geldverpflichtungen aus dieser Zeit stammt, so kann im großen Ganzen behauptet werden, dass durch Annahme der vorgeschlagenen Relation wirklich den beiderseitigen Anforderungen der Schuldner und Gläubiger entsprochen wird, indem kein Schuldner verhalten sein wird, mehr zu zahlen, als er seinerzeit empfangen hat und auch kein Gläubiger verkürzt wird, da er in einer Goldmünze zurück gezahlt wird, welche dem durchschnittlichen Curs des Papiergeldes entspricht, dass er seinerzeit dargeliehen hat.

b) Von irgend einer Verkürzung des Gläubigers kann umsoweniger gesprochen werden, als wir ja bis dato das gesetzliche Recht hätten, nicht in Gold, sondern in Silber zu zahlen, welches ja factisch nach seinem Metallgehalt bei den obwaltenden Silberpreisen um 20 Procent weniger wert ist, als unser Papiergeld und unsere neuen Goldmünzen. Durch die neue Vorlage geben wir unsere alte Silberbasis auf und nehmen die neue Goldbasis an. Aber niemand hatte ein Anrecht darauf, für die seinerzeit in unterwertigem Papier gemachten Vorschüsse, jetzt Gold nach der in Österreich nie zu Rechte bestandenen Relation von 1 : 15 1/2 zu erwarten. Am wenigsten werden die Ausländer berechtigt sein, einen Einwand gegen die Relation zu erheben, da ja ein einfacher Vergleich zwischen den indischen Rupieanlehen und der österreichischen einheitlichen Rente genügt, um zu zeigen, wie vortheilhaft die österreichische Währungspolitik für dieselben gewesen ist. Die gesetzliche Grundlage sowohl des Rupieanlehens als der österreichischen Rente ist dieselbe, nämlich, das Silber. Der Credit Indiens ist besser als jener Österreichs, da die vierprocentigen indischen Goldanlehen mit 96 Procent, die entsprechenden öster-

reichischen Papiere mit 94 Procent notirt sind. Dagegen steht das vierprocentige Rupieanlehen auf 69, und die nach der Relation umgerechnete und auf vier Procent reducirte österreichische Rente auf 78. Der englische Capitalist stellt sich also viel besser mit dem österreichischen Papier, als wie mit dem ehemals gleichwertigen des von der englischen Regierung beherrschten Indien.

c) Allerdings ist die Relation etwas höher, um etwa 2 Procent, als der factische Zustand in der letzten Zeit, und in diesem minimalen Verhältnisse werden dadurch dem factischen Zustand gegenüber gewisse Classen, wie beispielsweise die von festem Gehalt lebenden Beamten benachtheiligt, aber anderseits gewährt eben der Umstand, dass die gesetzliche Relation etwas höher sein wird, wie der thatsächliche Durchschnitt der beiden letzten Jahre, wichtige Vortheile für das Gelingen der ganzen Operation, indem die hohe Relation wesentlich die Goldbeschaffung erleichtern wird. Da ja in der letzten Zeit der Curs unseres Papiergeldes thatsächlich niedriger war, als die vorgeschlagene gesetzliche Relation, so ist es nicht gewagt, zu behaupten, dass auch nach Annahme der Valutavorlagen, in dem Übergangsstadium bis zur Aufnahme der Barzahlungen, der Curs unseres Geldes die Tendenz zum Sinken unter die gesetzliche Grenze haben wird, wodurch sofort ein Prämium für die Einfuhr von Gold geboten wird.

Gerade dadurch, dass die Relation etwas höher ist als der Curs der letzten Jahre, lässt sich mit Bestimmtheit erwarten, dass, solange die gegenwärtigen günstigen Verhältnisse obwalten werden, durch die freie Thätigkeit des Handels Gold nach Österreich einströmen wird. Nun wird eine Mitwirkung des freien Handels nicht nur die Anstrengungen der Regierung, die Valuta herzustellen, wesentlich erleichtern, sondern sie wird auch eine Gewähr bieten, dass unsere volkswirtschaftlichen Verhältnisse reif für die Aufnahme von Barzahlungen sind. Somit sollten gerade alle diejenigen, denen es mit einer baldigen Aufnahme der Barzahlungen ernst ist, den Umstand mit Genugthuung begrüßen, dass die im Gesetze bestimmte Relation etwas höher wie der factische Zustand ausgefallen ist.

„Festnagelung" der Relation.

20. Es wurde viel darüber verhandelt, ob durch die Relation der Wert der Valuta nur etwa nach einer Seite, nach unten „festgenagelt" wird, oder ob irgend eine Gewähr geboten wird, dass auch eine Änderung nach der anderen Richtung, nach oben, ausgeschlossen sei. Nun ist ja klar, dass nur die Aufnahme der Barzahlungen diese Sicherstellung nach beiden Richtungen geben kann.

In dem Übergangsstadium kann man nur behaupten, dass nur in einem solchen Falle kein neues Agio, keine wirkliche Entwertung der neuen Währung eintreten wird, als die gegenwärtig obwaltenden günstigen Umstände auch weiterhin fortdauern sollten. Die Aufrechterhaltung geregelter Budgets und einer activen Handelsbilanz sind also die unerläßlichen Vorbedingungen zur „Festnagelung" der Relation nach oben, zur Vermeidung einer neuen Entwertung unserer Valuta.

Wir besitzen jedoch obendrein ziffermäßige und gewissermaßen experimentelle Anhaltspunkte, um die Fortdauer der gegenwärtigen Verhältnisse mit einiger Sicherheit prognosticiren zu können. Seit October 1890 sind einige achtzig Wochen verflossen, und seit dieser Zeit haben die beiden Regierungen auf dem offenen Geldmarkte einige achtzig Millionen Goldgulden angeschafft, also durchschnittlich eine Million per Woche. Diese Goldkäufe, welche ja pro tanto die Activität unserer Zahlungsbilanz vermindern, mussten die Erhöhung des Curses unseres Papiergeldes zur Folge haben. Wenn trotzdem die Curse sich nicht bis zur Höhe der vorgeschlagenen Relation zu erheben vermochten, so zeigt dies die Größe und Gewalt derjenigen Umstände, welche das Agio herabdrücken. Ihr ziffermäßiger Einfluss und Betrag, das ist die Activität unserer Zahlungsbilanz, muss sich also jedenfalls auf mehr wie eine Million Gulden pro Woche belaufen. Wenn nun diese Käufe seitens der Regierung aufhören, so wird die sinkende Tendenz des Agio umsomehr zur Geltung kommen und nur dadurch compensirt werden, wenn Gold für Rechnung von Privaten einströmen wird. Diese Umstände berechtigen somit zur Erwartung, dass es selbst während der Übergangsperiode und vor Aufnahme der Barzahlungen mit der Stabilität der Relation ewas besser bestellt sein wird, als es auf Grund allgemeiner Erwägung den Anschein haben könnte.

Einfluss der Relation auf die Zukunft des Silbers.

21. Da das bestehende geprägte Courantsilber als dem Papiere gleichwertig angenommen wird, so stellt sich, wie schon erwähnt wurde, die Relation zwischen Gold und unserem Courantsilber auf 18·2. Nach dem Silberpreise auf dem Weltmarkte würde sich die Relation auf 1 : 23 stellen; die geprägten Silbermünzen werden also in der neuen Währung mit einem viel höheren Werte als dem natürlichen angenommen. Allerdings ist der Silberpreis gegenwärtig den größten Schwankungen ausgesetzt, ja, es ist nicht unmöglich, obwohl kaum wahrscheinlich, dass sich der Preis wieder dem alten Niveau nähern, eventuell dasselbe sogar erreichen wird; aber je nach der Höhe des wirklichen Silberwertes wird der Einfluss der vorgeschlagenen Relation auf die Zukunft des Silbers ein verschiedener sein. Solange wir die Silbermünzen höher bewerten, als deren inneren Silberwert, ist ja klar, dass uns niemand dieselben wegnehmen wird; sobald aber der innere Silberwert sich der Relation von 18·2 nahen, respective dieselbe überschreiten würde, was ungefähr bei einem Preise von $51\frac{1}{2}$ Pence pro Unze eintreten würde, so ist einleuchtend, dass in einem solchen Falle unser Silber auf dem Weltmarkte einen höheren Wert besäße, als den bei uns gesetzlichen und dass es aus

dem Verkehre verschwinden müsste. Wenn wir dafür Gold bekämen, so werden wir, wie seinerzeit der Nationalökonom Wolowski sagen: „lorsqu'un métal s'en va d'un pays, je lui dis bon voyage“, d. h., dass wir einen guten Tausch gemacht haben werden. Eventuell brauchen wir in einem solchen Falle gar nicht darauf zu warten, bis uns jemand das Metall abnimmt, wir können es selbst mit Vortheil verkaufen.

Gerade die Aussicht, dass das Silber etwa wieder den alten Wert erreichen sollte, lässt uns die vorgeschlagene Relation in einem günstigen Lichte erscheinen, denn diese ist ja keineswegs eine Relation zwischen Gold und Silber, sondern nur zwischen Gold und unserer Papiervaluta und lässt uns dem Silber gegenüber vollkommen freie Hand. Nur durch den glücklichen Umstand, dass die gesetzliche Basis unserer Währung, das Silber heute noch weniger wert ist als unser Papiergeld, sind wir in die außerordentlich günstige Lage versetzt, dass wir vom Papier zum Gold ohne eine Wertsteigerung des Geldes übergehen können. Wenn etwa vor der Annahme dieser Vorlagen das Silber, unsere bisherige gesetzliche Grundlage, das alte Wertverhältnis zum Golde von 1 : 15½ von neuem zurückerlangen, während unser Papier auf der gegenwärtigen Höhe verbleiben sollte, so wäre ja für uns die Aufnahme der Barzahlungen auf keine andere Weise möglich, als durch die Rückkehr zum vollwertigen Silber oder eventuell zum Golde nach der Relation 1 : 15½. Es würden sich dann gerade dieselben Übelstände ergeben, als wenn wir jetzt, ohne irgend eine Verpflichtung dazu zu besitzen, unseren Papiergulden gleich zwei Mark stellen würden; in einem solchen Falle wäre die Aufnahme der Barzahlungen mit einer bedeutenden Wertsteigerung des Geldes verbunden und wir würden die Volkswirtschaft allen den Übeln preisgeben, die bei einer Wertsteigerung des Geldes zeitweilig eintreten und welche bezüglich der analogen Verhältnisse des Jahres 1865 in der Denkschrift „Über das Papiergeldwesen“ beschrieben sind.

Um eine endliche Stabilisirung der Valuta zu erreichen, mag es nöthig erscheinen, auch die zeitweiligen Opfer zu tragen, welche eine solche Stabilisirung, selbst wenn sie mit einer Werterhöhung des Geldes verbunden sein sollte, erheischt, aber es wäre ungerecht, sich einer solchen Gefahr auszusetzen, wenn man diese Stabilisirung in einer anderen entsprechenden Weise erreichen kann. Dies ist ein Grund mehr, uns zur Energie und Eile anzuspornen, damit wir uns, solange noch Zeit ist, von der so gefährlichen Silbergrundlage loslösen und unser Geldwesen und die ganze Volkswirtschaft auf der neuen Basis des Goldes so schnell als möglich einrichten. Wenn dies einmal geschehen sein wird, und wenn nächstens auch die einheitliche Silberrente in ein neues in der Kronenwährung ausgegebenes Anlehen convertirt sein sollte, dann werden wir nicht bloß gesetzlich vom Silber losgelöst sein, sondern es wird sogar der Schein vermieden sein, als ob irgend jemand unter irgend welchen Umständen durch die vorgeschlagene Münzveränderung benachtheiligt werden könnte. Gerade in einem solchen Falle werden wir dem Silber gegenüber in der Zukunft vollständige freie Hand haben, und wir werden imstande sein, wenn sich die Ereignisse für eine stabile Einschaltung des Silbers in unsere Währungsverhältnisse günstiger gestalten sollten, uns ohne Vorbehalt und ohne nachtheilige Folgen allen jenen internationalen Abmachungen anschließen zu können, die vielleicht noch in der Zukunft bevorstehen.

22. Bei der Wahl einer neuen Münzeinheit waren mehrere Wege offen. Man konnte vor allem die alten Gulden be behalten, aber in einem solchen Falle wäre eine unliebsame Verwirrung zwischen den heute geprägten Goldgulden nach der Relation 1 : 15·3 und den neu zu prägenden nach der Relation 1 : 18·2 entstanden. Die Münzeinheit.

Der Anschluss an irgend ein bestehendes Währungssystem, die Mark oder den Franken, hätte complicirte Umrechnungen veranlasst und im inneren Verkehre den erwünschten Vorwand gegeben, um bei Gelegenheit der Umrechnung auch eine Preiserhöhung der Waren eintreten zu lassen.

So bequem es nun wäre, eine Münzeinheit zu besitzen, die entweder mit dem Währungssysteme unseres deutschen Verbündeten im Norden, oder mit dem Münzsysteme der lateinischen Union im Süden congruent wäre, so musste doch die Rücksicht auf den inneren Verkehr bei weitem mehr in die Wagschale fallen, als die Bequemlichkeit unserer commerciellen Verbindungen nach außen. Durch die Annahme der Krone im genauen Werte der Hälfte des gegenwärtigen Papierguldens ist jede Verwirrung ausgeschlossen und eine so einfache Umrechnung aller Preise und aller Verpflichtungen gegeben, dass dabei unmöglich irgend eine Benachtheiligung nach irgend einer Seite erfolgen kann. Da insbesondere das neue Geld ja neben dem alten gleichzeitig cursiren wird und ohne irgend eine Cursdifferenz bei allen Kassen als gleichwertig wird angenommen werden, so entfällt jeder Vorwand, um aus der Währungsveränderung eine Preissteigerung zu motiviren. Dabei wird auch einem oft ausgesprochenen Wunsche Rechnung getragen, in Österreich eine kleinere Geldeinheit als die bisherige einzuführen, weil man damit die allerdings ziemlich bestrittene Annahme verbindet, dass infolge der kleineren Geldeinheit auch unser Leben vielfach verbilligt werden wird.

23. Der Schlüssel zur Auftheilung der eventuellen Kosten der Valutaoperationen zwischen Ungarn und der diesseitigen Reichshälfte ist durch f rühere legislative Bestimmungen in gewissem Sinne im vorhinein präjudicirt, so zum Beispiel in dem Gesetze vom 1. Juli 1868 über die Prägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine. Es kann auch n achgewiesen werden, dass beispielsweise die Auftheilung der Credite Quotenschlüssel mit Ungarn.

der Österreichisch-ungarischen Bank zwischen den beiden Reichshälften erst in der letzten Zeit die Proportion von 30 : 70 erreicht hat, während sie in früheren Jahren sich für Ungarn wesentlich ungünstiger gestaltete. Daraus kann allerdings kein unanfechtbarer Schluss auf das Verhältnis gezogen werden, in welchem sich der factische Geldumlauf zwischen den beiden Reichshälften vertheilt, und unter diesen Umständen ist es erklärlich, warum der vorgeschlagene Schlüssel einer starken Opposition im Ausschusse begegnete, da alle positiven Anhaltspunkte zur Begründung desselben fehlen und sich ja aus anderen Gründen die Annahme des gewöhnlichen Quotenverhältnisses von 68·6 : 31·4 empfehlen würde. Anderseits muss auch darauf verwiesen werden, dass nach demselben Schlüssel nicht bloß die eventuellen Verluste und Kosten, sondern auch der Münzgewinn getheilt wird, und dass gerade für die nächste Zeit dieser Umstand umso wichtiger erscheint, als der Münzgewinn sofort und in der allerkürzesten Zeit realisirt werden soll, während die eventuellen Verluste an dem Courantsilber erst in einer unbestimmten Zukunft abzurechnen wären.

Was die Verpflichtung zur Einlösung der Staatsnoten betrifft, so ist es klar, dass sich die Ungarn mit desto größerer Zuversicht auf das erwähnte Gesetz vom 1. Juli 1868 berufen können, als ja diese Verpflichtung sich auf eine Zeit bezieht, die der gegenwärtigen staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie vorhergegangen ist. Unter diesen Umständen erschien es der Majorität des Ausschusses nicht gerathen, an dem vereinbarten Schlüssel zu rütteln und eine Änderung vorzuschlagen.

Mitwirkung der Österreichisch-ungarischen Bank.

24. Es ist schon wiederholt die Thatsache erwähnt worden, dass der Erfolg der ganzen Valutaoperationen zum großen Theile davon abhängen wird, ob dieselben durch die freie Handelsthätigkeit der Privaten unterstützt werden werden oder nicht. Das vermittelnde Organ in dieser Beziehung muss in der Österreichisch-ungarischen Bank gesucht werden; daher die Gesetzesvorlage IV, „betreffend einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank“, in welchem die Bank verpflichtet wird, „gesetzliche Goldmünzen zum Nennwerte und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen“. Dadurch wird es eben ermöglicht, dass bei jeder auch nur momentan günstigen Cursconjunctur durch die Arbitrage Gold nach Österreich einfließt und bei der Bank gegen Noten ausgewechselt wird.

Außer dieser Änderung der Statuten sehen wir aus dem „Berichte über die außerordentliche Sitzung der Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank“, welche am 23. Mai d. J. in Wien stattgefunden hat, dass sich die Bank obendrein den beiden Regierungen gegenüber verpflichtet hat, in Hinkunft keine Silberbarren zur Verstärkung ihres Metallschatzes zu kaufen und weiters, dass sie mit ausdrücklichem Vorbehalt ihres ausschließlichen und uneingeschränkten Eigenthumsrechtes an ihrem künftigen wie immer bewerteten Gold- und Devisenbesitz die schriftliche Erklärung abgegeben hat, dafür Sorge zu tragen, dass der im Falle einer anderen als der bisherigen Bewertung dieses ihres Gold- und Devisenbesitzes resultirende Cursgewinn bis zur endgiltigen Entscheidung ihres mit Ende 1897 ablaufenden Privilegiums intact bleibe und in der Zwischenzeit nicht als metallische Notendeckung zu verwenden sei, sondern dem Reservefonds zuzuschreiben wäre.

Anlässlich der Debatte über das Verhältnis zur österreichisch-ungarischen Bank wurde mit großem Nachdrucke betont, dass die Einführung einer Goldwährung erheische, für die schnellste und ausgedehnteste Entwicklung des Giroverkehres und des Checkwesens Sorge zu tragen, damit auch in unserem Reiche alle jene die Goldbestände ökonomisirenden Einrichtungen sich Eingang verschaffen, die in anderen Ländern bereits mit solch großen Vortheilen sich eingebürgert haben. In Erwägung daher, dass durch das Check- und Abrechnungswesen der Bedarf an Gold bei dem Übergange zur Goldwährung vermindert wird, während gleichzeitig der Geschäftsverkehr und Geldumlauf eine Erleichterung erfährt; in fernerer Erwägung, dass diese Erleichterung erfolgen wird, ohne dass dadurch das Gold aus dem Verkehre verdrängt würde und in schließlicher Erwägung, dass durch rasche Vorbereitung und Inangriffnahme eines ausgebildeten Check- und Abrechnungswesens die Besorgnisse der ausländischen Banken wegen beträchtlicher Entnahme ihrer Geldvorräthe nicht unwesentlich gemindert werden, sind diesen Zweck anstrebende Resolutionen der Abgeordneten Dr. Peez und Dr. Kramář vom Ausschusse angenommen worden, in welchen außerdem noch die Nothwendigkeit einer rascheren Entwicklung der Bankfilialen betont und darauf hingewiesen wird, dass durch eine Heranziehung der Bank und der Postsparkasse die Verwaltung der Staatskassen bedeutend verbilligt und vereinfacht werden könnte, wie auch, dass bei der eventuellen Erneuerung der Bankprivilegien dem Staate ein größerer Einfluss auf dieses Institut gewahrt werden sollte.

Denselben Zweck, Verkehrserleichterungen zu fördern, strebt die vom Abgeordneten Schwab eingebrachte Resolution an, wonach die Regierung aufgefordert wird, die Posttarife von Gold und Silber für die Bevölkerung herabzusetzen.

Kosten der Operation.

25. Den Kosten der vorgeschlagenen Operation wurde im Ausschusse eine bedeutende Aufmerksamkeit gewidmet und zwar in einem solchen Grade, dass auch das Schicksal einiger Bestimmungen über die Einrichtung der Scheidemünze mehr vom Standpunkte des Budgets aus, als von dem Standpunkte der speciell

darauf bezüglichen technischen Anschauungen beurtheilt wurde. So wurde die Prägung der Nickelmünzen vielfach angefochten, doch nachdem es sich herausgestellt hatte, dass durch die Ausprägung dieser Münzgattung ein Münzgewinn von etwa 30 Millionen Kronen zu realisiren ist, wurden diese Anfechtungen eingestellt. Dasselbe Schicksal erlitten auch die von mehreren Seiten gemachten Vorschläge, die Silberscheidemünzen mit einem besseren als dem vorgeschlagenen Silbergehalte auszuprägen.

Den wesentlichen Theil des Erfordernisses bildet die nothwendige Einziehung des auf unsere Reichshälfte entfallenden Theiles der 312 Millionen unbedeckter Staatsnoten, während das Schicksal der Partial-Hypothekaranweisungen noch in Schwebe gelassen wird, da es nur die diesseitige Reichshälfte angeht.

Zur Aufbringung der Kosten wird der Finanzminister durch das Gesetz V der Vorlagen ermächtigt, ein 4procentiges Goldanlehen zur Anschaffung der benöthigten 183½ Millionen Goldgulden aufzunehmen, wobei von Seite der Regierung die Erklärung abgegeben wurde, dass diese Summe nur als ein Maximum gedacht sei, es aber keineswegs ausgeschlossen sei, dass man auch eventuell mit einer kleineren Summe werde ausreichen können. Dieser Typus wurde gewählt, da das Papier im Auslande bestens eingeführt ist und leicht partienweise nach Bedarf verkauft werden kann. Dass die Ankündigung der Valutaoperationen und der bevorstehenden Vermehrung dieser besonderen Papiergattung auf den Geldmarkt keine ungünstige Einwirkung gehabt haben, geht am besten aus dem Umstande hervor, dass dieses vierprocentige Goldanlehen zu Anfang des Jahres in London den Curs von 91 hatte, Ende Juni aber schon einen Curs von 94. Durch die Aufnahme eines solchen Anlehens wird jedoch für das Budget eine neue Zinsenlast von etwa 9 Millionen Gulden erwachsen; aber der Finanzminister erklärte — und der Ausschuss pflichtete dieser Erklärung auf das Entschiedendste bei — dass unter allen und jeden Begingungen dafür Sorge getragen werden müsste, dass durch diese neue Belastung des Budgets kein Deficit entstehe; ja der Minister nahm sogar keinen Anstand, anzukündigen, dass, wenn eine solche Eventualität irgendwie zu besorgen wäre, er es vorziehen würde, durch eine eventuelle Erhöhung der Zuckersteuer sich die nöthigen Mittel zu verschaffen, um ein Deficit nicht aufkommen zu lassen. Es muss jedoch hinzugefügt werden, dass unter einigermaßen günstigen Verhältnissen wir nicht zu befürchten haben, dass das Budget in seinem gegenwärtigen Zustande den zugemutheten Lasten nicht gewachsen sein sollte.

Vor allem kann durch die Convertirung der 5procentigen steuerfreien Notenrente, der 5procentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Vorarlberger Bahn und der 4¾procentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kronprinz Rudolf-Bahn, wozu das VI. Gesetz der Regierung die Ermächtigung ertheilt, ein möglicher Zinsengewinn von 1½ Millionen erzielt werden. Dadurch wird die aus dem Goldanlehen erwachsende Zinsenlast auf 7½ Millionen reducirt, und wenn nun erwogen wird, dass sich die Goldbeschaffung auf mehrere Jahre vertheilen, dass also nicht sofort das ganze Anlehen begeben wird, dass in den ersten Jahren bedeutende Summen an Münzgewinn einfließen werden; dass ferner das gegenwärtige Budget in den für die Schuldtilgung eingestellten Posten eine gewisse Reserve für unvorhergesehene Auslagen enthält, dass endlich auch durch voraussichtlichen Zuwachs die regelmäßigen Einnahmen des Staates steigen, so kann die Erwartung des Finanzministers, dass die Valutaregulirung in den nächsten Jahren ohne eine Mehrbelastung des Budgets erfolgen kann, als begründet angesehen werden.

Es muss übrigens hervorgehoben werden, dass ja schließlich die Regulirung der Valuta wesentlich zu einer Ermäßigung des österreichischen Zinsfußes beitragen wird, so dass wahrscheinlich in nicht zu ferner Zeit eine Convertirung der gemeinschaftlichen Staatsschuld zu erwarten wäre, wodurch dann das Zinsenerfordernis im Budget sehr bedeutend herabgemindert würde.

Auf diese Weise stellen sich also die bevorstehenden Kosten für die Valutaregulirung im wesentlichen als vorübergehend dar, indem es möglich sein wird, dieselben nach einem kürzeren oder längeren Zeitraume durch andere bedeutsame Ersparnisse und Vortheile zu compensiren. Aber eben infolge dieser begründeten Aussicht ist es geboten, in der Zwischenzeit nicht aus kurzsichtiger, momentaner Ökonomie irgend etwas zu versäumen, was zur prompten und vollständigen Durchführung der Operation nöthig wäre; daher ist für uns die Regulirung der Valuta die Hauptsache, und die erwartete Convertirungsoperation tritt im Vergleiche hiezu in die zweite Linie, sie darf weder zu früh unternommen, noch auf eine unzweckmäßige Weise poussirt werden, da sonst die Conversionen den Erfolg der ganzen Valutaregulirung in Frage stellen könnten.

Die Valutaregulirung erfordert ein Einströmen des Goldes; wenn jedoch zur Erleichterung der Conversion etwa irgend eine Operation zur Hebung des Curses der zu convertirenden Papiere auf dem inneren Markte der Unterstützung der Regierung sich erfreuen sollte, so wären eben dadurch Verhältnisse geschaffen, die ein Zuströmen der im Auslande befindlichen Papiere nach Österreich und folglich ein Entströmen des österreichischen Goldes in das Ausland bewerkstelligen könnten, wodurch wieder der ganze Erfolg der Valutaregulirung in Frage kommen könnte. Conversionen in einem größeren Maßstabe können also nur dann der Valutaregulirung förderlich und nützlich sein, wenn dieselben aus der spontanen höheren Wertschätzung der österreichischen Papiere durch das ausländische Capital entspringen werden.

Diese Befürchtungen treffen allerdings bei den unmittelbar in Österreich und Ungarn bevorstehenden Conversionen nicht zu, welche Papiere betreffen, die vorwiegend im Inlande placirt sind, wie dies aus den ungarischen Daten über die dortselbst zur Conversion bestimmten Renten und Actien ersichtlich ist, die im Nachfolgenden wiedergeben werden:

	Ungarn	Österreich	Deutschland	Totale 1890
	Millionen Gulden			
Ungarische Papierrente	167·12	174·43	16·92	358·48
Siebenbürger Actien	0·18	13·62	—	13·80
Donau-Drau-Bahnactien	0·24	4·32	—	4·57
Alföld-Fiumaner Actien	0·20	17·79	—	17·99
Ungarische Westbahn-Actien	0·62	14·37	—	15·00
Ungarische Westbahn-Prioritäten	0·61	22·72	—	23·34
Budapest-Fünfkirchen-Actien	—	—	—	7·85
„ „ -Prioritäten	0·60	8·79	—	9·39
Investitionsanlehen vom Jahre 1876	0·34	2·08	2·96	5·39
Zusammen	169·91	258·12	19·88	455·81

Wo das Ausland so wenig betheiligt ist, da kann im Falle einer Unzufriedenheit eines Theiles der Actienbesitzer mit den Conversionsbedingungen ja keinesfalls ein Zurückströmen der Papiere nach Österreich, sondern viel eher ein Ausströmen derselben nach dem Auslande erwartet werden.

Garantie für die Durchführung der Valuta-operationen.

26. Die Garantien für die Durchführung der Valuta und die möglichst schnelle Aufnahme der Barzahlungen sind hauptsächlich in der progressiven Entwicklung der allgemeinen österreichischen Volkswirtschaft zu suchen, wovon später die Rede sein soll. Alles, was die Bestimmungen der Gesetze in dieser Richtung ausrichten können, ist in den Vorlagen auch factisch enthalten. Die Höhe des Anlehens ist vollständig genügend für die Einlösung des auf Österreich entfallenden Theiles der Staatsnoten, und durch die bereits vorgenommenen Goldkäufe mit Hilfe der Kassenbestände wurde eine erkleckliche Goldreserve beschafft, die ja auch in ganz wesentlichem Maße zur schnellen Aufnahme der Barzahlungen beitragen wird. Die Höhe der Relation ist anderseits den Verhältnissen glücklich angepasst, um ein Einströmen des Goldes durch private Handelsthätigkeit zu fördern. Mehr als dies konnte vorerst nicht gethan werden und es wäre auch schwer zu behaupten, dass die von der Regierung geforderten Mittel zur Lösung der Aufgabe ungenügend wären.

Eine solche Befürchtung konnte nur entstehen, indem geflissentlich die Verdächtigung in Umlauf gesetzt wurde, als ob das Anlehen nur dem Scheine nach ein Valutaanlehen sein sollte, in der Wirklichkeit aber als Kriegsschatz zu verwenden wäre. Diese Befürchtungen wurden einerseits von dem Finanzminister mit der größten Entschiedenheit als unbegründet erklärt, anderseits hat der Ausschuss auf Antrag des Dr. Plener die principielle Entscheidung angenommen, dass „der Erlös des Anlehens lediglich zu Währungszwecken, und zwar zunächst zur Herbeischaffung der Mittel zur Fundirung, beziehungsweise Einziehung der Staatsnoten zu verwenden sei“.

Ebenso präcisirt ein vom Abgeordneten Dr. Plener gestellter und vom Ausschusse angenommener Zusatz zu Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages mit Ungarn, dass im Falle der Einbringung eines Gesetzes zur Einziehung der Staatsnoten vor allem die kleinsten Apoints, die Ein-Guldennoten, zur Einlösung gelangen sollen.

Es wird mit diesen Erklärungen und Beschlüssen des Ausschusses formeller Ausdruck gegeben, dass die Aufnahme der Barzahlungen ein stets anzustrebendes Ziel aller Bemühungen zu verbleiben hat. Es ist dies alles, was in dem gegebenen Momente gemacht werden konnte, da sich der genaue Zeitpunkt des Abschlusses aller Operationen und der Aufnahme der Barzahlungen im vorhinein nicht bestimmen läßt und es sogar gefährlich wäre und den Erfolg der Operationen in Frage stellen könnte, wenn in einer voreiligen, durch die allgemeine volkswirtschaftliche Situation nicht gerechtfertigten Weise an die Aufnahme der Barzahlungen geschritten werden möchte, da man dadurch sehr leicht in die Lage käme, alles mit so vieler Mühe und solchem Aufwande gesammelte Gold von neuem zu verlieren.

Gestaltung unseres Umlaufes nach Vollendung der vorgeschlagenen Operationen.

27. Wenn die hier ins Auge gefassten Operationen vollzogen wären, so wird sich vor allem der als Scheidemünze geprägte Theil des Umlaufes vermehren. Jetzt haben wir: Kupfer 12 Millionen Gulden, Silberscheidemünze 38 Millionen Gulden, zusammen circa 50 Millionen Gulden österreichischer Währung. Nach den Vorlagen bekommen wir Bronzemünzen 26 Millionen Kronen, Nickelmünzen 60 Millionen, silberne Kronen 200 Millionen, zusammen 286 Millionen Kronen oder 143 Millionen Gulden österreichischer Währung. Außerdem hätten die beiden Regierungen noch 261 Millionen Goldgulden zur Einziehung der 312 Millionen Staatsnoten, und obendrein hätte die österreichische Regierung über 35 Millionen Goldgulden in den Kassabeständen als Reserve gegen die Salinenscheine.

Ohne Veränderung würden verbleiben die etwa 200 Millionen Gulden Courantsilber im Umlauf und in der Bank, gegen 80 Millionen Gold in der Bank, etwa 175 Millionen ungedeckte Banknoten, während die als Ersatz der Salinenscheine durchschnittlich circulirenden Staatsnoten auf irgend eine Weise aus den Kassabeständen, unter Zuziehung möglicherweise der neuen silbernen Kronen zu decken wären.

IV. Aufnahme und Erhaltung der Barzahlungen.

Die natürlichen Bedingungen zur Herstellung und Erhaltung der Valuta.

28. Die Annahme der Vorlagen würde nur den ersten Schritt zur Regelung der Valutaregulirung bedeuten und erst in der späteren Aufnahme der Barzahlungen ihren Abschluss finden. Somit wäre der durch die vorliegenden Vorlagen geschaffene Zustand gewissermaßen nur ein Übergangsstadium. Vorerst würde im großen Ganzen alles beim alten bleiben mit Hinzufügung gewisser neuer Münzen. Das nächste Budget wird noch auf Gulden lauten. Der Gulden bleibt auch im allgemeinen noch unsere Rechnungseinheit. Das etwa im Ausland acquirirte Gold würde nicht in den Verkehr treten, sondern unter Verschluss der Staatsschulden-controlcommission die künftige Gesetzgebung erwarten. Wir hätten nur neue Scheidemünzen und ab und zu als Curiosität würde allmählich das durch den Privatverkehr eingeführte, zu Kronen umgeprägte Gold erscheinen. Es ist eben in dem Übergangsstadium die Kronenwährung für den Schuldner facultativ, und nur für den Gläubiger obligatorisch, wenn es der Schuldner so will.

Niemand ist verpflichtet, in Kronen zu zahlen, wohl aber ist jeder verpflichtet, die neue Goldmünze anzunehmen als volle Abtragung einer Schuld in österreichischer Währung, sei dieselbe in klingender Münze oder nicht ausgestellt gewesen.

Die obligatorische Einführung der Kronenrechnung, die factische Aufnahme der Barzahlungen und die dadurch herzustellenden volle gegenseitige Gleichwertigkeit des Papieres, Silbers und Goldes bei allen Zahlungen sind einem späteren Zeitpunkte und der künftigen Gesetzgebung vorbehalten.

Wenn die Voraussetzungen, von denen der Ausschuss ausgeht, richtig sind, nämlich dass die volkswirtschaftlichen Verhältnisse Österreich-Ungarns für eine solche Operation reif sind, so wird sich der Verkehr allmählich mit dem durch die Handelsbilanz eingeführten Gold sättigen, die Barzahlungen könnten sodann, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich zur Anwendung kommen, und die schließliche obligatorische Einführung der goldenen Kronenwährung und der Barzahlungen würde dann die gesetzliche Anerkennung eines bereits bestehenden Zustandes werden, und nicht wesentlich zur Einführung desselben beitragen. Nur wenn die Entwicklung diesen hier skizzirten Gang nimmt, sind zugleich die Bedingungen gegeben, unter welchen das einmal nach Österreich eingeführte Gold auch dort verbleiben würde, und die Valuta nicht bloß momentan, sondern auch dauernd hergestellt wäre. Darum ist es auch eine weise Vorsicht, wenn in den zur Annahme vorgeschlagenen Vorlagen der Zukunft und der natürlichen Entwicklung der Dinge nirgends vorgegriffen wird und nicht gesetzlich ein Zustand geschaffen wird, der factisch unhaltbar sein könnte. In welcher Zeit sich in dieser Weise die Herstellung der Valuta als das natürliche Ergebnis der fortschreitenden Entwicklung unserer Volkswirtschaft ergeben wird, kann eben unmöglich im voraus bestimmt werden, da dies von der Mitwirkung von Factoren abhängen wird, deren effective Bedeutung heute niemand genau schätzen und erfassen kann.

Da jedoch von gewissen Seiten hin dogmatisch Sätze aufgestellt werden, welche die Möglichkeit des Gelingens der Operation überhaupt bestreiten, so zum Beispiel wie die nachfolgenden: „Noch niemals ist Gold in ein Land eingeströmt, wo Papiergeld mit Zwangscurs circulirte“ oder „Noch nie war ein im Auslande verschuldetes Land imstande, eine goldene Währung zu erhalten“, — so wird es von Nutzen sein, die Meinung der Mehrheit des Ausschusses zu begründen, dass im Gegentheil im allgemeinen die Verhältnisse der vorgeschlagenen Operation günstig sind.

Zahlungsbilanz und Wechselcurse.

29. Die Entscheidung der Frage liegt in einem einzigen Worte: die Zahlungsbilanz. Wie ist dieselbe beschaffen? Ist sie zu Gunsten oder Ungunsten Österreichs und in welchem Maße? Ist sie so groß, dass sie selbst unter den gewöhnlichen Verkehrsschwankungen activ bleibt, oder ist der Überschuss zu unseren Gunsten so klein, dass die geringste Störung hinreicht, um anstatt eines Überschusses ein Deficit in der Zahlungsbilanz eintreten zu lassen? Nun, glücklicherweise ist dies eine Frage, bei welcher wir oft über viele einschlagende Details im Zweifel sein können, aber wo wir ziemlich sichere Anhaltspunkte zur Beurtheilung des Endergebnisses besitzen. Diesen Anhaltspunkt gewähren uns die Wechselcurse. Wenn dieselben für uns günstig sind, so ist dies ein Beweis, dass die Zahlungsbilanz zu unseren Gunsten steht und das Gold einströmen wird.

Da beispielsweise das pari des Londoner Curses 120 beträgt, so wird es sich lohnen, von London Gold nach Wien zu schicken, wenn der Curs um so viel niedriger steht, dass es genügen würde, die Verschickungsspesen und die Prägegebür für das Gold zu zahlen. Wenn die Prägegebür mit drei pro Mille und die Spesen etwa zwei pro Mille betragen würden, so würde es sich lohnen, Gold einzuführen, jedesmal wenn die Devise London unter 119·50 sinken würde. Da nun die fallende Tendenz seit vier Jahren bei uns die vorherrschende ist, haben wir den besten Beweis, dass seit dieser Zeit unsere Zahlungsbilanz activ sein muss.

Dies ist um so bedeutungsvoller, als seit Herbst 1890 die beiden Regierungen, wie bereits angeführt worden ist, im Durchschnitte um etwa eine Million per Woche Gold gekauft haben, ohne dass die fallende Tendenz endgiltig umgeschlagen hätte. Es darf unter diesen Umständen angenommen werden, dass momentan die Zahlungsbilanz zu unseren Gunsten mindestens diese Million per Woche beträgt, und wenn dies der Fall ist, so wird selbst nach Aufhören der Regierungskäufe Gold auf Privatrechnung in gleichem Betrage zu uns einströmen. Ob wir dabei Zwangscurs haben oder nicht, ist gleichgiltig. Jedesmal, wenn an dem Importe von Gold ein Gewinn gemacht werden kann, wird ein solcher stattfinden, gerade ebenso wie im Jahre 1878 und 1879 vor Einstellung der Silberprägungen unter ähnlichen Verhältnissen Silber nach Österreich in großen Massen eingeströmt ist, trotz des damals bestandenen Zwangscurses.

Wesen der Zahlungsbilanz.

30. Obwohl der Wechselcurs auf diese Weise zum Barometer wird, an welchem der Stand der Zahlungsbilanz abgelesen werden kann, so gewährt doch der bloße Wechselcurs keinen Anhaltspunkt für eine gründliche Beurtheilung der Lage und für eine Entscheidung, ob die Ursachen des günstigen Wechselcurses zufällige und momentane sind, oder in einer gesunden Entwicklung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse beruhen. — So z. B. würde sich der Wechselcurs für den Augenblick gleich günstig stellen, ob das Ausland an uns Zahlungen für dort exportirte Producte, oder für ein dort aufgenommenes Darlehen zu leisten hätte. Der dauernde Effect dieser für den Moment analog wirkenden Ursachen eines günstigen Wechselcurses wäre aber ein diametral entgegengesetzter. Darum ist es nöthig, insoferne als es die Unsicherheit der hierauf bezüglichen Daten zuläßt, auf die nähere Erörterung unserer Zahlungsbilanz im Vergleiche zur Zahlungsbilanz anderer Länder einzugehen.

Da haben wir nun vor allem zu unseren Ungunsten die jährlichen Verpflichtungen für die Zinsen aller im Auslande placirten österreichischen Papiere. Diesbezügliche Daten befinden sich in den von der Regierung der Währungsenquête vorgelegten Materialien. Bankdirector Taussig schätzte während der Expertise unsere äußere Verschuldung auf vier Milliarden Gulden, und die jährliche an das Ausland zu zahlende Zinsenlast auf etwa 160 Millionen Gulden jährlich. Diese Post kann sich nur in einem solchem Falle dauernd verkleinern, wenn entweder ausgiebige Conversionen ausgeführt werden, oder österreichische Papiere aus dem Auslande nach Österreich zurückgekauft werden, wie dies in letzter Zeit in nicht unerheblicher Menge auch geschehen ist.

Dem entgegen steht als hauptsächlichstes Element zu unseren Gunsten der Überschuss unserer Handelsbilanz, der verschieden auf 160—200 Millionen Gulden jährlich geschätzt werden kann. Auf die jeweilige Höhe dieser Handelsbilanz nimmt vor allem die Ernte Einfluss, auf die dauernde Entwicklung der Gang unserer Handels- und Verkehrspolitik, wie auch die budgetäre Gebarung, wobei zu bemerken ist, dass Steuererhöhungen in der Regel den Überschuss der Handelsbilanz vermehren, Anlehen hingegen vermindern.

Dazu kommen die Zahlungen des Auslandes an uns, für Zinsen in Österreich befindlicher ausländischer Papiere, für die Verfrachtung ausländischer Waaren transito über unser Eisenbahnnetz, die eventuellen Verdienste unserer Schiffahrt, der durch die böhmischen Bäder verursachte Geldzufluss und so fort, welche Posten vom Professor Sax bei Gelegenheit der Enquête auf etwa 25 Millionen jährlich geschätzt worden sind. Aus diesen bis jetzt angeführten Posten würde sich je nach der angenommenen Höhe der Handelsbilanz ein Saldo zu unseren Gunsten von 25 —65 Millionen ergeben.

Effecten-Bewegung.

31. Nun kommen noch zwei weitere Posten, die sich beinahe jeder ziffermäßigen Schätzung entziehen. Zu Gunsten der momentanen Zahlungsbilanz, obwohl zu Ungunsten ihrer permanenten Höhe, kommen die Investitionen ausländischen Capitals bei uns. Jedes österreichische Anlehen, das im Ausland aufgenommen wird, erleichtert für das Jahr die momentane Zahlungsbilanz, erhöht aber unsere auswärtige Verschuldung und die permanente damit verbundene Zinsenlast. Trotzdem kann eine solche Herbeiziehung des fremden Capitals ein Vortheil sein, wenn hiedurch unsere Volkswirtschaft in einem höheren Maße gestärkt wird, als die durch die Zinsenlast verursachten Nachtheile. Die Höhe dieser ausländischen Investitionen kann auch nicht annähernd bestimmt werden. Wenn jedoch der gegenwärtige Besitz des Auslandes an österreichischen Papieren 4 Milliarden beträgt, so kann mit ziemlicher Zuversicht behauptet werden, dass mehr wie die Hälfte dieser Verschuldung erst seit 1867, und zwar in großem Maße als Resultat ungarischer Finanzpolitik entstanden ist. Dies würde für diese Epoche einen jährlichen Zufluss von über 80 Millionen ergeben, außer den etwaigen Privatinvestitionen in industriellen Unternehmungen, Grundbesitz 2c. . . .

Momentan kann behauptet werden, dass sich dieser Betrag stark vermindert hat, da ja die früher regelmäßigen Anlehen seitens der Regierungen aufgehört haben. Eine Aufnahme von privaten Investitionen im großen Stil und eine größere Theilnahme des ausländischen Capitals an dem internen Geldverkehr des Reiches kann erst nach Regulirung der Valuta in Fluss kommen. Es wird also momentan auf diesem Gebiete ein relativer Stillstand herrschen.

Als Gegenposten dieser auswärtigen Verschuldung erscheinen die Rückkäufe der im Auslande befindlichen österreichischen Papiere, wie solche in immer größerem Maße stattfinden. So sind in kurzer Zeit gegen 60 Millionen Staatsbahnactien aus Frankreich nach Österreich gewandert, gleichfalls bedeutende Posten Rente u. s. f. Dieses führt zu einer dauernden Verbesserung, aber einer momentanen Verschlechterung unserer

Zahlungsbilanz, da ja mit jedem effectiven Kauf Gold aus Österreich abströmen muss. Gerade in diesem an sich so verheißenden Umstande, dass in jüngster Zeit österreichische Papiere die Tendenz haben, aus dem Auslande zu uns zurückzukehren, liegt eine mögliche Gefahr für das Gelingen der Goldbeschaffung, indem ein Ankauf größerer Posten von Papieren unser ganzes Activsaldo, und mehr verbrauchen kann. Dies ist ein Grund, warum eine der französischen nachgebildete Politik die Überschüsse der Sparkassen in Staatsfonds zu investiren, bei uns für die Stabilität unserer Valuta nachtheilige Wirkungen haben könnte, da auf diese Weise der Rentencurs im Inlande leicht höher werden könnte als im Auslande, was ein lebhaftes Einströmen der Schuldentitres nach Österreich und ein Ausströmen des Goldes aus Österreich zur Folge haben könnte.

32. Für die zukünftige Gestaltung des Effectenverkehrs sind jedoch zwei Gesichtspunkte von Bedeutung. Investitionsfond. Vorerst ist es unbestritten, dass im allgemeinen der Zinsfuß bei uns höher ist als im Ausland, dass also, wenn einmal durch eine geregelte Valuta den Wertschwankungen des Goldes vorgebeugt wird, im allgemeinen eher ein Zufluss ausländischen Capitals zu uns zu erwarten steht, als dass wir ausländische Realisirungen unserer Effecten zu befürchten hätten. Die gegründete Aussicht eben auf ein solches Resultat ist ja eines der Hauptmotive, welche überhaupt die Vornahme der Valutaregelung am meisten befürworten.

Aber was das wichtigste ist, haben sich in den letzten dreißig Jahren die Verhältnisse in Österreich derart gestaltet, dass wir mit jedem Jahre vom ausländischen Capitale unabhängiger werden, dass wir also nur in einem solchen Falle davon Gebrauch zu machen nöthig haben, wenn dies wirklich sich für uns als vortheilhaft erweist. Die Zeit der Zwangs- und Nothanlehen ist hoffentlich vorbei. Wir haben im Inlande colossale Capitalsansammlungen, die imstande sind, einen großen Theil der zur Entwicklung unser Volkswirtschaft nothwendigen Investitionen zu bestreiten. Der Wert der im Inlande befindlichen Effecten kann auf sechs Milliarden veranschlagt werden, mit einem jährlichen Zinsenerträgnis von etwa 240 Millionen. Von diesen Zinsen wird ein großer Theil (vom verstorbenen Professor Lorenz Stein auf zwei Drittel geschätzt) immer wieder neu angelegt. Die österreichisch-ungarischen Sparkassen haben ein Capital von 2 Milliarden, das jährlich um etwa 150 Millionen anwächst. Dazu kommen noch die Depositen in den Banken, die Gewinne der Privatindustrie &c. . . .

Wir haben also im Inlande eine jährliche Quelle von Capitalszuwachs, die gewissermaßen als der Investitionsfond bezeichnet werden kann, aus welchem die Volkswirtschaft der Monarchie die Mittel zu ihrer weiteren Entwicklung schöpfen kann. Die Ziffern namentlich der ungarischen Handelsbilanz geben einen indirecten Beweis dafür ab, wie hoch dieser Investitionsfond sich gerade in unserer Reichshälfte entwickelt hat. Ungarn, das ja außerhalb seiner Grenzen in einem viel höheren Grade verschuldet ist als wir, hat doch keine active Handelsbilanz. Der jährliche Warenimport ist um 14 Millionen im Durchschnitt größer wie der Warenexport. Dies kann nur durch den Zufluss des österreichischen Capitals zur Investirung nach Ungarn erklärt werden, und unser Capitalsüberschuss ist groß genug, um trotz der passiven ungarischen Handelsbilanz eine mit 100 Millionen active Bilanz für die ganze Monarchie zu erzielen. Das Vorhandensein dieses großen Investitionsfonds in Österreich ist die sicherste Gewähr für jene progressive Entwicklung unserer Volkswirtschaft, von welcher die dauernde Activität unserer Zahlungsbilanz und somit auch unser Vermögen die einmal hergestellte Valuta auch dauernd aufrecht zu erhalten, abhängen.

33. Es wird aber doch von niemand bestritten werden, dass trotz aller bereits in Wirksamkeit getretenen compensirenden Kräfte, die große internationale Verschuldung Österreichs immerhin ein besorgniserregendes Element in unserer Situation bildet und jedenfalls die genaueste Beobachtung der einschlägigen Zustände zur Pflicht machen wird. Aber daraus den Schluss ziehen wollen, dass ein verschuldeter Staat gar nicht den Besitz einer geordneten Valuta anstreben sollte, ist doch etwas zu weit gegangen, auch wenn man den Schluss dahin restringiren würde, dass in einem solchen Falle nicht die Goldwährung, wohl aber die Silberwährung möglich wäre. Allerdings ist es klar, dass bei einer großen Verschuldung schließlich auch das Silber ebenso wie das Gold verschwinden müsste, aber in dem einen und in dem anderen Falle ist doch nicht allein die Höhe der Verschuldung, sondern auch das Vorhandensein anderer volkswirtschaftlicher Factoren entscheidend. Es wäre eine ähnliche Übertreibung, wenn man einer Handels- oder Industrieunternehmung die Existenzberechtigung absprechen würde, bloß weil dieselbe Schulden hat. Es ist im Gegentheil bekannt, dass der größte Theil der solidesten Unternehmungen zum mindesten einen Theil des Betriebscapitals durch aufgenommene Gelder aufbringen. Doch die daraus erwachsenden Passivzinsen sind nur dann für das Unternehmen gefährlich, wenn das Geschäft keine gesunde Basis hat und die Gebarung nicht reell ist oder wenn das fremde Capital außer allem Verhältnis zum eigenen steht. Bei Unternehmungen wie bei Staaten entscheidet nur die Totalität aller auf die Solvenz bezüglichen Umstände. So hat es auch zu allen Zeiten verschuldete Staaten mit allerlei Währungen gegeben, Gold-, Silber- und Papierwährungen. Zahlungsbilanzen anderer Länder: Vereinigte Staaten.

So vor allem die Vereinigten Staaten von Amerika, zu allen Zeiten ein starkverschuldetes Land, da ein großer Theil der Investitionen daselbst seit jeher mit europäischem Capital gemacht wurde. Und doch herrschte

dort vor 1862 unbestritten die factische Goldwährung. Während des Bürgerkieges nahm die Verschuldung stark zu, die Zettelwirtschaft stellte sich ein und dauerte bis Ende 1879. Von dieser Zeit an haben die Vereinigten Staaten wieder eine Goldwährung, wenn auch nur eine hinkende, obwohl trotz manchen Veränderungen im Detail, die Verschuldung noch immer sehr hoch ist, wie denn die jährlichen Zahlungen, die Amerika an Europa zu leisten hat, im „Statist" vom 4. April d. J. auf 25 Millionen Pfund Sterling beziffert wurden, das ist etwa jährliche 300 Millionen Gulden ö. W. Trotzdem zweifelt niemand an dem Vermögen Amerikas, seine Währung in jedem Falle aufrechtzuerhalten. Der Umstand, dass Amerika eine eigene Goldproduction im Werte von 70 Millionen Goldgulden besitzt, kann nicht ausschlaggebend sein, da die jährlich von Amerika in Gold zu leistenden Zinsen etwa das vierfache dieses Betrages ausmachen. Die Gewähr für die Aufrechterhaltung der Währung liegt also nicht in den californischen Goldgruben, sondern in den riesigen Dimensionen der amerikanischen Production überhaupt, und in dem Vertrauen, welches die amerikanische Volkswirtschaft in der ganzen Welt einflößt.

Indien und die englischen Colonien.

34. Zu den am meisten verschuldeten Ländern der Welt gehören Australien und das englische Südafrika. Bei einer europäischen Bevölkerung von nur 4 Millionen beträgt die jährliche Zinsenlast für die Staatsschulden, die zum allergrößten Theile in England placirt sind, etwa 120 Millionen Gulden österreichischer Währung, während die österreichischen Zahlungen nach Abschlag der Gegenposten nicht viel mehr, etwa 135 Millionen, betragen. Bis vor kurzem noch war diese Zinsenlast größer als wie die eigene Golderzeugung. Trotzdem ist die Goldwährung nicht einen Augenblick lang in Frage gewesen. Wenn das in der Zukunft anders werden sollte, so wird nicht die Verschuldung Ursache davon sein, sondern eine etwa eintretende Rechtsunsicherheit oder politische Wirren. In einem solchen Falle wird den Colonien auch die eigene Golderzeugung nicht helfen, die ohnehin zum großen Theil sich im Eigenthum englischer Gesellschaften befindet.

Indien hat jährlich Zahlungen im Betrage von etwa 300 Millionen Rupien, also 250 Millionen Gulden österreichischer Währung an England zu leisten. Es kann dies ohne Gefährdung seiner metallischen Circulation thun, da das Activum seiner Handelsbilanz etwa 400 Millionen Rupien beträgt.

Russland.

35. Neben der Verschuldung trägt also zur Entscheidung eine ganze Reihe von anderen Factoren bei. Darum geht es nicht an, irgendwelche allgemeine Regeln aufzustellen. Es muss jeder concrete Fall besonders geprüft und beurtheilt werden. Aus naheliegenden Gründen ist für uns insbesondere der Vergleich mit dem Nachbarstaate Russland lehrreich. Es ist ebenso lehrreich zu constatiren, worin Russland mit uns übereinstimmt, als worin es von uns abweicht. Beide sind Staaten mit einer entwerteten Valuta und mit einer großen ausländischen Verschuldung, ja man kann sagen, dass in beiden eine Besserung der Valuta, wenn auch in einer anderen Weise angebahnt sei, bei uns durch einen geordneten Staatshaushalt und eine gewisse Stabilität der Währung, dort durch einen bereits angesammelten beträchtlichen Goldschatz.

Die öffentlichen Lasten sind in beiden Reichen mehr weniger gleich. Allerdings bilanziren die russischen Budgets mit nahezu einer Milliarde Rubel, während die Summe der österreichisch-ungarischen Budgets nur etwa eine Milliarde Gulden, also beinahe 20 Procent weniger ausmacht. Aber wenn man bedenkt, dass bei uns die Thätigkeit der autonomen Körperschaften um vieles bedeutender ist, wie in Russland, so wird die Totalität der öffentlichen Lasten so ziemlich dasselbe Niveau erreichen, wobei allerdings berücksichtigt werden muss, dass ja Russland eine beinahe dreimal so große Bevölkerung enthält.

Die Handelsbewegung oder Summe der Ein- und Ausfuhr ist auch nahezu gleich, in Russland 1100 Millionen Rubel, bei uns 1300 Millionen Gulden.

Dabei ist doch das Activsaldo der russischen Handelsbilanz mehr wie doppelt so groß, wie das unsrige, in Russland im Durchschnitt der letzten vier Jahre circa 414 Millionen Gulden jährlich, bei uns, nach unseren Handelsausweisen, 150 Millionen, nach den günstigsten Schätzungen vielleicht 200 Millionen.

Auch ein Vergleich der anderen volkswirtschaftlichen Factoren ergibt, dass Österreich, trotzdem es nur ein Drittel der russischen Bevölkerung enthält, wirtschaftlich dem russischen Reiche zum mindesten gleichwertig ist, wie die nachfolgenden Zahlen illustriren können:

	Österreich	Russland
Länge der Eisenbahnen in Kilometer	27.000	28.000
Kohlenproduction in Tonnen	25,000.000	4,000.000
Roheigenproduction in Metercentnern	8,560.000	6,670.000
Baumwollspindeln	2,200.000	3,800.000
Zuckerproduction in Centnern	7,400.000	4,400.000

Diese ökonomische Gleichwertigkeit bei einer dreimal so kleinen Bevölkerung ist ein schlagender Beweis für das höhere culturelle Niveau Österreichs, welche für den Augenblick die immensen latenten, aber noch unentwickelten Ressourcen Russlands beinahe aufwiegt. Es unterliegt ja keinem Zweifel, dass wir einen bedeutenden Vorsprung sowohl was Bildung, als auch sociale Entwicklung haben. Wir haben schon unsere

Grundentlastung beinahe abgethan, Russland steckt noch mitten drin. Unser Transportwesen und unser Geldwesen ist in einem viel vorgeschritteneren Stadium der Entwicklung. Daher die höhere ökonomische Bethätigung bei einer kleineren Bevölkerung und einem kleineren Territorium.

Während sich also im großen Ganzen zum mindesten kein entschiedenes Übergewicht zu Gunsten Russlands ergibt, so lässt schon die Höhe des activen Überschusses der russischen Handelsbilanz vermuthen, dass Russland im Ausland noch stärker verschuldet sei als Österreich. Eine Untersuchung der diesbezüglichen Daten bestätigt auch diese Vermuthung. Die Zinsen und Amortisationen der im Budget bestrittenen Goldschulden belaufen sich auf 256 Millionen Francs. Hiezu kommen noch metallische Titres der Eisenbahngesellschaften mit weiteren 140 Millionen Francs, metallische Hypothekarbriefe mit 25 Millionen Francs, zusammen 421 Millionen Francs, und dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass große Mengen von russischen, in Papier verzinslichen Werten sich auch auf europäischen Märkten befinden, dass ein großer Theil der russischen Industrie aus deutschen, englischen und französischen, in Russland gelegenen Etablissements, die ihr Investitions- und Betriebscapital aus dem Auslande beziehen und im Auslande verzinsen.

Es dürfte somit schwer fallen, den jährlichen Betrag der russischen Goldzahlungen an das Ausland mit weniger als 500 — 600 Millionen Francs, das ist 250—300 Millionen Gulden österr. Währ. zu beziffern. Dabei vermehrt sich die ausländische Verschuldung rapid, da jahraus jahrein neue Anlehen aufgenommen werden, so in den Jahren:

1880	150	Millionen	Rubel	Gold
1881	100	"	"	Papier
	18	"	"	Gold
1882	—			
1883	50	"	"	Gold
1884	25	"	"	Papier
	15	"	Pfund Sterling	Gold
1885	36	"	Rubel	Gold
1886	100	"	"	Papier
1887	100	"	"	"
1888	125	"	"	Gold (Conversion)
	20	"	"	Papier
1889	176	"	"	Gold (Conversion)
	310	"	"	" "
	207	"	Mark	Gold "
	80	"	Rubel	Papier
1890	90	"	"	Gold (Conversion)
	10	"	"	" "
	975	"	"	" "
	75	"	"	Papier
1891	125	"	"	Gold.

Soeben hören wir, dass ein neues Anlehen im Zuge ist. Neben dieser unberechenbaren Anlehenswirtschaft kommt das ungedeckte Papiergeld, nämlich es waren Ende 1891 im ganzen im Umlauf:

780	Millionen	Rubel	aus früheren Zeiten
75	"	"	während der Hungersnoth ausgegeben
266	"	"	von der Bank ausgegeben.

Dagegen bestand die Deckung

in dem Ausgabe-Departement der Bank	210	Millionen	Rubel	Gold
	1	"	"	Silber
	75	"	"	Gold
in dem Discont-Departement der Bank etwa	40	"	"	"
	44	"	"	Silber
	60	"	"	Devisen
somit Gesammtdeckung mit	325	Millionen	Rubel	Gold
	45	"	"	Silber
	60	"	"	Devisen
Somit ungedeckte Staatsnoten	569	Millionen	Rubel	
" Banknoten	126	"	"	

Die Schwankungen der Papiervaluta sind auch entsprechend:

100 Goldrubel galten im Jahre	1880	150 Papierrubel
	1882	162 "
	1886	168 "
	1887	183 "
	1888 (März)	192 "
	1888 (Durchschnitt) . .	154 "
	1889	145 "
	1890	122 "
	gegenwärtig	159 "

Der Durchschnittscurs würde etwa 160 betragen, also dem dreifachen Agio entsprechen, welches sich bei dem österreichischen Papiergelde ergibt.

Wenn auf alle diese Umstände detaillirt hingewiesen wurde, so ist es zu dem Zwecke geschehen, um darauf hinzudeuten, dass trotz aller dieser misslichen Umstände die Russen keine Schwierigkeiten erfahren haben, große Goldanlehen zu günstigen Cursen auf den europäischen Börsen zu placiren um sich dadurch große Goldforderungen in Europa zu erwerben. Noch vor Kurzem sollen diese Goldforderungen gegen 30 Millionen Pf. Strlg. betragen haben, und in diesem Jahre ist schon der größte Theil davon eingezogen und nach Petersburg geschickt. Ein großer Theil des angesammelten Goldes (die Staatskassen enthielten Ende 1891 außer den früher erwähnten Beträgen noch 160 Millionen Goldrubel) stammt also nicht aus eigener Production in Sibirien, sondern ist in allerjüngster Zeit dem europäischen Verkehre entzogen worden. Die oben angeführten 30 Millionen Pf. Strlg. wären ja für uns genug. Das, was Russland in zwei Jahren gelungen ist, trotz so vieler misslicher Umstände, sollte bei unserer um so vieles solideren Wirtschaft, unseren so viel geordneteren Verhältnissen unmöglich sein? Es dürfte schwer fallen, darauf eine für Österreich ungünstige Antwort zu geben. Nebenbei kann noch darauf hingewiesen werden, welchen magischen Einfluss der bloße Besitz von Gold- oder Goldforderungen auf den Capitalsmarkt auszüben scheint, selbst wenn dieselben nicht das Resultat einer guten Wirtschaft, sondern nur das Ergebnis von Anleihen sind. Trotz der zerrütteten Papiervaluta wurden die vierprocentigen russischen Goldanleihen in Europa mit 93 vergeben und stehen gegenwärtig in London mit 96 um zwei Procent besser als das gleichwertige österreichische und ungarische Papier.

Es ist dies ein Fingerzeig, welchen Wert die europäische Geschäftswelt dem bloßen Vorhandensein von Goldbeständen beilegt. Wenn bei uns nicht bloß Goldbestände angesammelt werden, sondern auch gleichzeitig die Valuta stabilisirt und die Barzahlungen aufgenommen werden, dürften die praktischen Consequenzen sich noch um vieles bedeutender herausstellen.

V. Einwendungen und Befürchtungen.

Mögliches Misslingen der Operation.

36. Die allgemein gegen die Vorlagen vorgebrachten Einwendungen lassen sich auf drei hauptsächliche Befürchtungen zurückführen: Vor allem ist es die Befürchtung, dass im Falle eines etwaigen Misslingens unabsehbare Verluste für das ganze Reich daraus erfolgen würden und alle zum Zwecke der Wiederherstellung der Valuta gemachten Anstrengungen verloren wären. Darauf kann erwidert werden, dass es nicht leicht ist, sich einen Zustand zu denken, der größere Gefahren in sich bergen würde, wie der gegenwärtige. Eine auf nichts fundirte, in der Luft schwebende Valuta, die aber doch jeden Augenblick von den unberechenbaren Schwankungen des Silberwertes mit fortgerissen werden kann, der Mangel jeder durchführbaren gesetzlichen Grundlage, zweierlei Papiergeld, — das Bestehen wichtiger administrativer aber gesetzlich nicht sanctionirter Verfügungen, bezüglich deren Ausführung jeden Moment Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Reichshälften entstehen können, die zu den ernstesten Verwirrungen Veranlassung geben könnten, — dazu noch die imminente Gefahr einer großen Wertsteigerung unseres Geldes und die infolge dessen drohende Verschiebung aller Productionsbedingungen für die Industrie und Landwirtschaft — alles das sind so wichtige Momente, dass trotz aller Bedenken, die gegen jede vorgeschlagene Operation vorgebracht werden, füglich doch behauptet werden kann, dass das allergefährlichste die Politik der reinen Passivität — die Unthätigkeit wäre. Wenn jemals die Doctrin des Laissez faire verhängnisvoll werden kann, so ist dies einer jener Fälle, in welchem die nachtheiligen Folgen wahrscheinlich nicht ausbleiben würden.

Worin besteht nun das Risico der vorgeschlagenen Operation? Es soll ein Anlehen aufgenommen und damit die 312 Millionen Staatsnoten eingelöst werden. Entweder gelingt diese Operation oder nicht; gelingt sie, dann ist alles gut, wenn sie aber nur theilweise glückt oder ganz fehlschlägt, so sind wir jedenfalls auch durch einen partiellen Erfolg der wirtschaftlichen Gesundung um so viel näher gebracht, als wir finanzielle

Mittel zur Einlösung der Staatsnoten gesammelt haben werden. Das Schlimmste jedoch, was uns treffen könnte, wäre, dass wir die Noten mit Gold einlösen und schließlich doch einen Theil desselben verlieren; in keinem Falle aber können wir schlechter daran sein als dies gegenwärtig der Fall ist, ja wir werden auf jeden Fall den unschätzbaren Vortheil einer sicheren Rechtsgrundlage für die Zukunft haben. Da wir nun das Gold nicht ohne einen Gegenwert verlieren können, so würde es sich höchstens um den Verlust eines Theiles der zeitweilig bezahlten Zinsen handeln, wodurch von vorneherein der mögliche Schaden durch ein Misslingen der Operation in ganz enge Grenzen eingeschränkt ist. Soviel bezüglich der unmittelbar bevorstehenden Operationen der Übergangszeit.

Gefahr einer Contraction des Umlaufes.

37. Eine zweite Reihe von Befürchtungen bezieht sich auf die nachtheiligen Folgen einer etwaigen Einschränkung unserer Umlaufsmittel. Die Consequenzen einer Contraction des Umlaufes während der eine Valutaregulirung vorbereitenden Stadien in den Sechziger-Jahren, sind noch frisch in jedermanns Gedächtnis, aber in dieser Beziehung ist der Ausschuss durch die Erklärungen der Regierung vollständig beruhigt worden. Das alte Silbercourant bleibt unangetastet und steht somit in der gegenwärtigen Höhe dem Verkehre auch ferner zur Verfügung; die neue Scheidemünze wird zum großen Theil aus Silber geprägt, welches dermalen nicht in Circulation war, und da anstatt der gegenwärtigen 38 Millionen Silberscheidemünzen an Kronen allein 140 Millionen, das ist 70 Millionen Gulden, ausgeprägt werden und diese Kronen wahrscheinlich zum Theil die Einguldennoten ersetzen werden, so bedeutet dies einen effectiven Zuwachs für die Circulation. Ebenso wird das durch den freien Verkehr eingeführte Gold in dem Maße die Circulation vermehren, als es von derselben aufgenommen und nicht thesaurirt wird.

Aus diesen Erklärungen ergab sich zur Genüge, dass eine Contraction des Umlaufes von keiner Seite beabsichtigt wird, ja es wurde sogar die Frage an den Finanzminister gerichtet, ob er etwa die Folgen einer Inflation durch übermäßiges Zuströmen von Gold verantworten könnte. Die diesbezügliche Antwort war natürlich die, dass in einem solchem Falle das Gold wahrscheinlich seinen Weg in die Bank finden würde und es dem Ermessen einer rationellen Bankpolitik immerhin freistünde, die Circulation nach den Bedürfnissen des Verkehres zu regeln.

Apreciation des Goldes.

38. Die wichtigsten Einwendungen ergeben sich aber aus der sogenannten Apreciationstheorie des Goldes. Infolge der verminderten Goldproduction und des immer mehr sich steigernden Bedarfes an Gold für die zahlreichen die Goldwährung benützenden Länder entstehe eine große Steigerung im Werte des Goldes und ein allgemeines Fallen im Preise der Producte, wodurch namentlich die Landwirtschaft auf das empfindlichste getroffen werde.

Darauf kann vor allem entgegnet werden, dass es merkwürdig ist, dass gerade von derselben Seite, von welcher aus die problematische und vielfach bestrittene Wertsteigerung des Goldes in den grauenerregendsten Farben ausgemalt wurde, die Gefahren der evident zu Tage liegenden, ja im Herbste 1890 bereits factisch stattgefundenen Wertsteigerung unserer Papiervaluta als ziemlich unwesentlich betrachtet werden, obwohl doch dieselben Argumente, welche vor der langsamen seculären Wertsteigerung des Goldes warnen, zu einer noch energischeren Action gegen die unmittelbar bevorstehende und rapide Wertsteigerung unserer Papiervaluta anspornen sollten. Die gegenwärtigen Vorlagen sind eben zum großen Theile aus dem Bestreben entstanden, dieser unmittelbar drohenden Gefahr vorzubeugen.

Was die in zweiter Linie hervortretende Gefahr einer möglichen Preissteigerung des Goldes anlangt, so entbehren wir der statistischen und sogar der wirtschaftlichen Hilfsmittel, um in dieser Frage mit absoluter Gewissheit zu entscheiden. Da man auf eine Preissteigerung des Goldes nur dann schließen kann, wenn man vorerst alle anderen Ursachen der Preisermäßigung, als: Verminderung der Transportspesen, Einfluss der technischen Erfindungen und verbesserten Betriebsarten, Verringerung des Zinsfußes und anderer thatsächlicher Umstände eliminirt, und nur der durch nichts anderes motivirte Preisunterschied auf eine Wertänderung des Wertmaßstabes, das ist des Goldes, zurückführt, so ist es klar, dass wir über diesen Punkt nur dann mit Sicherheit entscheiden könnten, wenn über alle diese besonderen Umstände specielle und genaue Studien gemacht und in ihrer ziffermäßigen Bedeutung genau nachgewiesen wären.

Dies ist nun keineswegs der Fall und wir sind nur in der Lage, die mehr oder minder begründeten Ansichten der verschiedenen Fachmänner mit einander zu vergleichen. Da ist es nun vor allem ganz merkwürdig, dass das Urtheil im großen und ganzen von den persönlichen Erfahrungen und Vorurtheilen des Fachmannes abzuhängen scheint. Die Bankiers oder die von Bankstudien ausgehenden Nationalökonomen haben tägliche Erfahrungen über den auf dem Geldmarkt ab- und zunehmenden Preis des Geldes, das ist über den Zinsfuß, so dass sie, durch eine unwillkürliche Analogie zwischen Zins und Warenpreis geleitet, geneigt sind, die Veränderungen der Warenpreise von den Veränderungen der Umlaufsmittel abzuleiten.

Ebenso werden diejenigen, welche die Preisvariationen in Staaten mit entwerteter Valuta studiren, in der Regel die bei einer Entwertung eintretenden Phänomene auf die durchaus nicht analogen Verhältnisse des großen Wertmarktes übertragen und den Einfluss der Währungsverhältnisse überschätzen. Dagegen

werden Industrielle und Techniker, die in die Details der Production mehr eingeweiht sind und denen die täglichen Veränderungen der Productionsspesen durch Veränderung der Frachttarife, der Bezugsquellen und der Verarbeitungsmethoden bekannt sind, in der Regel geneigt sein, diesen ihnen bekannten Momenten das hauptsächlichste Gewicht beizulegen. Die so oft citirten Index numbers, das ist die durchschnittlichen Verkaufspreise der Hauptartikel des Weltverkehres auf den Warenbörsen in Hamburg und London sind umsoweniger maßgebend, als sie nur dasjenige registriren, was im Centrum des Handels vorgeht, während ja der durchschnittliche Weltmarktpreis sowohl das Centrum, als auch die Peripherie mit einbeziehen sollte und es ja möglich, sogar wahrscheinlich wäre, dass durch die in letzter Zeit eingetretene Verwohlfeilung der oceanischen und Eisenbahnfrachten gleichzeitig die Preise im Centrum herabgedrückt, an der Peripherie aber erhöht wären.

Ohne deshalb vermessen genug zu sein, die Frage positiv entscheiden zu wollen, kann doch behauptet werden, dass bis jetzt die ziffermäßigen Beweise derjenigen, welche die in speciellen Fällen erfolgten Preiserniedrigungen auf ganz bestimmte, concrete und allgemein bekannte Ursachen zurückführen, von gegnerischer Seite nicht widerlegt worden sind, ohne dass anderseits dadurch der allgemeine Beweis geführt worden wäre, dass dieselben Ursachen, welche so vollständig für die natürliche Begründung des Preisfalles beim Eisen, Kupfer, bei der Baumwolle, bei Petroleum und Thee und anderen Artikeln ausreichen, auch eine allgemeine Anwendung auf die Gesammtheit der Production finden könnten. Es kann also im besten Falle behauptet werden: non liquet — nicht erwiesen. Es läßt sich eben im allgemeinen eine Wertsteigerung des Goldes weder beweisen noch bestreiten.

Die Erfahrungen der europäischen Banken, in denen von Jahr zu Jahr die Goldbestände zunehmen, während doch der durchschnittliche Discontfuß gewiss keine Erhöhung erfährt, sind auch nicht geeignet, die Hypothese zu bestätigen, als ob sich im Verkehre ein immer größerer Mangel an Gold fühlbar machen würde, da es doch möglich ist, dass der Einfluss der verschiedenen Vorkehrungen die Zahlungen in Bargeld zu ökonomisiren, ja zeitweilig viel größer sein kann als der eingetretene Bedarf nach Vermehrung der Umlaufsmittel.

Es ergibt sich daraus zum mindesten die Schlussfolgerung, dass eine so ungewisse und hypothetische Grundlage, wie sie die problematische Theorie der Apreciation des Goldes darbietet, nicht leicht den Ausschlag geben kann, wo es sich um die Erreichung ganz concreter und klar zu Tage liegender Ziele handelt, dass somit eine solche Theorie für die Entscheidung über unsere Valutavorlagen von keinem allzugroßen Einflusse sein sollte.

Landwirtschaftliche Krisis.

39. Eine Abart der im vorhergehenden skizzirten Apreciationstheorie bilden die verschiedenen in gewissen landwirtschaftlichen Kreisen cursirenden Ansichten über die Vortheile einer Inflation, einer entwerteten Papiervaluta oder einer schwankenden Silberwährung für die Landwirtschaft der betreffenden Länder. Es werden alle großen Veränderungen in den landwirtschaftlichen Verhältnissen der letzten 20 Jahre auf Währungsänderungen zurückgeführt und auch in neuen Währungsgesetzgebungen das Heil für die so lange dauernde landwirtschaftliche Krise gesucht und es wird ferner von denselben Gesichtspunkten aus die neue Vorlage beurtheilt. Die Thatsachen gewähren aber diesen Ansichten eine nur schwache Begründung.

Der erste große Preissturz der landwirtschaftlichen Producte, der in den Siebziger-Jahren stattfand und zur ersten Einführung der Agrarzölle Veranlassung gab, erfolgte durch den Aufschwung der amerikanischen Concurrenz und dieser läßt sich mit aller Bestimmtheit nicht auf Währungsverhältnisse, sondern auf den Bau der großartigen amerikanischen Eisenbahnen und die damit zusammenhängende Colonisation des Westens zurückleiten.

Bis zum Jahre 1870, also gerade während der Periode der größten Entwertung der amerikanischen Greenbaks, war von einer größeren Entwicklung der landwirtschaftlichen Production nicht viel zu verspüren. Erst in dem Decennium 1871—1880, als die Entwertung nicht viel mehr als 10 Procent betrug, ja zum Schlusse vollständig aufhörte, gewahren wir eine plötzliche Vermehrung des Weizenbaues von 19 Millionen Acres auf 38 Millionen, welche Ziffer seitdem in den letzten 12. Jahren nicht wesentlich überschritten wurde, obwohl gerade in diese letztere Zeit eine große Steigerung des amerikanischen Umlaufes durch die ausgegebenen Silbercertificate fällt.

Die im vorigen Decennium vollzogene Urbarmachung des Westens von Amerika, die weder mit der deutschen Goldwährung, noch auch mit dem Silber irgendwie im Zusammenhange steht, ist es eigentlich, welche den Anstoß zur landwirtschaftlichen Krisis gab und die in dieser Zeit erfolgte Verminderung der Transportspesen aus dem Far west nach Liverpool um 3 bis 5 fl. per Metercentner ist eine genügende Erklärung für den eingetretenen Preisfall. Auch die Concurrenz Indiens datirt nicht aus der Zeit der Entwertung des Silbers, sondern seit dem Baue der indischen Eisenbahnen und der hiedurch erfolgten Frachtenermäßigung von 2 bis 4 fl. per Metercentner; übrigens zeigt sich diese Concurrenz erst im Jahre 1881 in einem größeren Maßstabe, nachdem schon seit Jahren in Europa die landwirtschaftliche Krisis in voller Entwicklung war.

Schließlich werden sowohl Amerika, wie auch Indien zeitweise von Russland überflügelt und obwohl dabei die Entwertung der russischen Valuta im großen Maßstabe mitgespielt hat, so war sie doch nicht das ursächliche Moment, sondern abermals der Eisenbahnbau und die folgende Verbilligung der russischen Transportsätze.

Eine einzige praktische Frage genügt, um die Haltlosigkeit des bestimmenden Einflusses der Währungsverhältnisse auf die Landwirtschaft zu erweisen. Man nehme dem amerkanischen Landwirte seine Maschinen, man schließe den Suezcanal, man bringe die amerikanischen und indischen Frachtspesen auf die frühere Höhe — und die überseeische Concurrenz schwindet für unsere Landwirtschaft sofort; dagegen belasse man ihnen diese vervollkommneten Mittel zur Erzeugung und Verfrachtung der Producte, verändere aber die Währung, dann würden vielleicht kleine Schwankungen in dem einen oder anderen Jahre eintreten, es würden aber im großen und ganzen die erzeugten Producte zu einem besseren oder schlechteren Preise dennoch auf den Markt gelangen und die Concurrenz für Mitteleuropa würde beinahe dieselbe bleiben, obwohl das uns allerdings weniger berührende Moment des größeren oder kleineren Gewinnes der ausländischen Landwirte dabei großen Variationen ausgesetzt wäre.

Es kann somit auch diese Reihe von Erwägungen mit der Bemerkung abgeschlossen werden, dass bisher der ausschlaggebende Einfluss der Währung auf die landwirtschaftliche Erzeugung nicht hinreichend begründet worden ist und infolge der gleichzeitigen Einwirkung anderer und wichtigerer Factoren auf ein solches Maß beschränkt werden muss, dass sich daraus für unsere gegenwärtige Lage keine klaren und unbestrittenen Anhaltspunkte zu einer Opposition gegenüber den Vorlagen ableiten lassen.

VI. Erwartete Folgen des Gesetzes.

40. Wenn es zum Schlusse nöthig wäre, in einigen kurzen Sätzen die wichtigsten Ergebnisse zusammen zu fassen, welche von der Durchführung der Valutaregulirung erwartet werden, so lassen sich dieselben nachfolgend resumiren:

Stabilität und Ruhe für die Volkswirtschaft,
Ansehen und Macht für den Staat.

Es muss immer wieder von neuem betont werden, dass es möglich erscheint, durch ein glückliches Zusammentreffen von Umständen die Valutaregulirung ohne eine merkliche Vermögensverschiebung der verschiedenen Classen und Berufsarten durchzuführen. Ihre Folgen sind zum großen Theil abwehrend und den Gefahren vorbeugend. Die Landwirtschaft und Industrie verbleiben im Besitze des Status quo, sind aber gegen die Gefahr einer Wertsteigerung des Geldes geschützt. Das Rentencapital und die Empfänger von stabilen Löhnen und Gehalten büßen nichts von dem ein, was sie besitzen; wenn sie etwas verlieren, so ist es nur die Hoffnung auf einen Gewinn, welchen sie im Falle einer Wertsteigerung des Geldes auf Kosten der Landwirtschaft und Industrie realisirt hätten, aber auf welchen sie nicht das mindeste gesetzliche Anrecht hatten. Die ganze Volkswirtschaft gewinnt aber eine ruhige und sichere Basis zur stetigen Entwicklung. Österreich tritt aus seiner wirtschaftlichen Isolirtheit heraus, und nachdem es sich bereits durch politische und Handelsverträge dem mitteleuropäischen Bunde angeschlossen hat, wird es durch die Goldwährung das letzte Hindernis zu einer fruchtbaren Verbindung seiner Wirtschaft mit der seiner Bundesgenossen beseitigen. Seiner Volkswirtschaft werden dadurch neue Aufgaben gestellt, neue Hilfsquellen erwachsen.

Die müssige unproductive Speculation wird mit den Verhältnissen verschwinden, welche sie gezeitigt und großgezogen haben. Dagegen werden die Bedingungen gegeben sein für eine befruchtende Thätigkeit auf allen Gebieten der Landwirtschaft, der Industrie und des Gewerbefleißes. Der unerschöpfliche Reichthum der Bodenschätze Österreichs, die Geschicklichkeit und der Kunstsinn seiner Arbeitskräfte, die geistige Spannkraft und technische Kenntnis seiner Unternehmer und Betriebsleiter wird zur vollen Geltung kommen können, wenn Regierung und Volk mit klarer Einsicht des Zieles und richtiger Erkenntnis der Mittel gemeinschaftlich an der ökonomischen Wiedergeburt der Monarchie mitarbeiten werden.

Für den Staat hingegen sind die Vortheile einer durchgeführten Regelung der Valuta nicht bloß negativ, das ist abwehrend und Gefahren vorbeugend, sondern positiv und sofort greifbar und nachweisbar. Es werden nicht nur die letzten Spuren unaufgeklärter und zweifelhafter Verhältnisse zu Ungarn beseitigt, nach schließlicher Durchführung der Conversionen eine tabula rasa der unerquicklichsten Perioden der Vergangenheit gemacht, es gewinnt auch der Staat sofort an politischer Macht und Einfluss, und wird in allen zukünftigen Situationen und Gefahren widerstandskräftiger und actionsfähiger und mehr in der Lage sein, eine Geschicke selbständig zu bestimmen, als es ein Staat mit ungeklärter Finanzlage und unzulänglichen Hilfsmitteln thun könnte.

Specialdebatte.

Im Nachstehenden werden die wichtigsten der vorgenommenen Änderungen der Reihe nach aufgezählt und in aller Kürze motivirt werden. Bloße stilistische Änderungen können zugleich in der Berichterstattung übergangen werden.

I. Gesetz, womit die Kronenwährung festgestellt wird.

Die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, welche bei der Debatte über Artikel I Ausdruck gefunden haben, sind schon im allgemeinen Theil in Kürze zur Sprache gebracht worden. Das bei dieser Gelegenheit angekündigte Minoritätsvotum liegt vorliegendem Berichte bei.

Bei Artikel V wurde die Aufschrift der Goldmünzen vervollständigt und lautet nunmehr:

Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae, etc. et Apostolicus Rex Hungariae.

Bei Artikel VII wurde die Fixirung des Passirgewichtes der Goldmünzen durch die bloße Angabe des zulässigen Gewichtes von 6·74 Gramm für das Zwanzig-Kronen-, und von 3·37 für das Zehn-Kronenstück als genügend befunden und die damit in den weiteren Decimalien nicht übereinstimmenden Verhältniszahlen, die sich durch Fixirung des zulässigen Abganges auf $^5/_{1000}$ des Normalgewichtes ergeben würden, ausgelassen.

Bei Artikel VIII wurde die Prägung der Goldmünzen für Privatrechnung auf die Zwanzig-Kronenstücke beschränkt, und dementsprechend entfiel auch die Bestimmung der für das Prägen der kleineren Goldmünzen zu berechnenden Prägegebür. Der Ausschuss war von der Erwägung geleitet, dass es sich nicht empfiehlt, Gold in so kleinen Appoints in Verkehr zu setzen, da wir ja doch bis auf weiteres Silbercurant im Umlaufe beibehalten und für dasselbe, wie auch für einen eventuellen Umlauf von kleineren Banknoten ein gewisser Raum gemacht werden müsse. Das Prägen der Zehn-Kronenmünzen für Rechnung der Regierung wurde beibehalten infolge einer Erklärung des Finanzministers, dass bei der in der Zukunft wahrscheinlichen Creirung eines $3^1/_2$ procentigen Papieres die kleineren Goldmünzen zur Zinsenzahlung gut verwendet werden könnten.

Artikel X bezieht sich auf den wichtigen Punkt der Einstellung der Prägung der Landessilbermünzen der österreichischen Währung, außer aus jenen Silbermengen, welche sich bereits im Besitze der Finanzverwaltung befinden, oder von derselben zu Münzzwecken erworben worden sind. Durch diese Verfügung ist nicht bloß der im Jahre 1879 im administrativen Wege getroffenen Einstellung der Silberprägungen für Private eine gesetzliche Sanction ertheilt, sondern auch die Prägungen von Curantsilber von Seiten der Regierung beschränkt. Bei Gelegenheit der Discussion, die sich über denselben Gegenstand entspann, erfolgte die Annahme der von Dr. Menger vorgeschlagenen Resolution über die Beibehaltung eines entsprechend contingentirten Silbercurants, welche als Resolution I dem Berichte beigelegt ist.

Artikel XI bis XXI beziehen sich auf die Prägung der Scheidemünze. Die erste Frage war:

„Woher wird das zur Ausprägung der Silberkronen benöthigte Silber genommen werden? „Im ganzen sollen in Österreich und in Ungarn 200 Millionen Kronen ausgeprägt werden; der Bedarf beträgt also eine Million Münzsilber oder 835.000 Kilo Feinsilber — auf den gegenwärtigen Münzfuß (90 fl. per Kilo) umgerechnet Silber für 75,150.000 fl. (auf Österreich würden 52·6, auf Ungarn 22·5 Millionen Gulden entfallen). Dieser Bedarf ist zu decken voraussichtlich innerhalb der Jahre 1893 bis 1895. Gegenüber diesem Erfordernisse kommen folgende Gegenposten in Betracht: Vor allem an vorhandenen Silbervorräthen in Österreich 7 Millionen Gulden (darunter 4 Millionen an Vereinsthalern, 3 Millionen an sonstigem Silbervorrathe); in Ungarn wird ein Silbervorrath im Werte von $2^1/_2$

Millionen Gulden als vorhanden angenommen; die Gesammtvorräthe betragen demnach 9½ Millionen Gulden. Dazu kommen noch die weiter zu übernehmenden Vereinsthaler im Betrage von 8 Millionen Gulden, ferner die Silberproduction in Österreich-Ungarn in dem vorher erwähnten dreijährigen Zeitraume, zu veranschlagen in Österreich mit 9·6 Millionen Gulden, in Ungarn mit 4·6 Millionen Gulden, zusammen 14·2 Millionen Gulden, im ganzen also 31·7 Millionen Gulden. Dazu kommen ferner folgende Posten, nämlich aus der einzuziehenden Silberscheidemünze (10 und 20 Kreuzer), woraus gemäß der Ausgabemenge zu erwarten sind 22·8 Millionen Gulden. Mit dem früheren Betrage von 31·7 Millionen zusammen 54½ Millionen Gulden, so dass im Vergleiche zu dem vorhin erwähnten Bedarfe von 75·15 Millionen Gulden noch ein Fehlbetrag von 20·6 Millionen Gulden sich ergäbe.

Es fragt sich nun, inwieferne zur Deckung dieses Fehlbetrages Courantmünzen herangezogen werden müssen. Da sei nun zunächst kein Zweifel, dass die Viertelguldenstücke zunächst werden einzuziehen sein; denn dieselben könnten ohnehin unmöglich zusammen mit den Silberkronen circuliren wegen der sonst vorkommenden Verwechslungen. Von diesen Viertelgulden sind sichtbare Vorräthe vorhanden in Österreich 13,260.000 fl., in Ungarn 50.000 fl., zusammen 13,310.000 fl. Der größte Theil liegt in der Österreichisch-Ungarischen Bank. Rechnet man dazu das Quantum, welches nicht sichtbar ist, ferner die Zwei-Guldenstücke (deren sichtbarer Vorrath 221.000 fl. beträgt), so ergeben sich circa 15 Millionen Gulden, so dass sich der vorhin ermittelte Fehlbetrag auf etwa 5½ Millionen Gulden herabmindert. Aber auch dazu ist noch eine Gegenpost vorhanden in einigen alten, bisher noch nicht einberufenen Münzsorten der alten Conventions-Münze.

Aus allem ergibt sich, dass zur Ausprägung der 200 Millionen Kronen vielleicht gar kein — jedenfalls aber nur ein sehr geringes — Quantum von Einguldenstücken nöthig sein wird. Und es ist wirklich unbegründet, wenn den Regierungen zugemutet wird, zu dem bezeichneten Zwecke noch Silber in London zu kaufen; die Befürchtung von einer Inflation von Silberscheidemünzen ist ganz haltlos. Natürlich werden die beiden Finanzverwaltungen die neuen Silberscheidemünzen nur allmählich, so wie es eben die Bedürfnisse des Verkehres verlangen, in Verkehr bringen, weil sonst zu besorgen wäre, dass die ausgegebenen Quantitäten der Scheidemünze wieder in die Staatscentralkasse zurückfließen und sich daselbst anhäufen, wo man doch, mit Rücksicht auf die beschränkte Zahlkraft derselben (50 Kronen) gegenüber dem Publicum damit in Verlegenheit käme. Wenn auf diese Art vorgegangen wird, dann wird es möglich sein, dass die neuen Kronenstücke wenigstens zu einem Theile im Verkehre die Stelle der Einguldenstaatsnoten vertreten. Darin liegt in der That der Beginn der Einziehung der Staatsnoten, der Ersatz derselben durch Hartgeld. Die Silberguldenstücke aber werden zunächst in der Hauptsache in der österreichisch-ungarischen Bank verbleiben; denn es ist ganz begreiflich, dass man die Silbergulden, die möglicherweise im Laufe der Zeit überwertig werden könnten nicht ohneweiters hinausgeben darf, da sonst die Gefahr des Abfließens derselben in das Ausland entstehen würde.

Da die Entschlüsse des Ausschusses in der Frage der Scheidemünze hauptsächlich vom budgetären Erwägungen beeinflusst worden sind, erscheinen die nachfolgenden Aufklärungen über den auf unsere Reichshälfte entfallenden Münzgewinn von Interesse, da infolge dieser Aufklärungen manche sonst dem Ausschusse sympathische Abänderungsvorschläge schließlich abgelehnt worden sind, und mit alleiniger Ausnahme des Auflassens der silbernen Fünfzig-Hellerstücke sonst die Vorschläge des Regierungsentwurfes angenommen wurden.

Die österreichische Regierung wird durch das Münzgesetz ermächtigt, 140 Millionen Kronen Silber-Scheidemünze in Appoints zu Einer Krone zu prägen. Die Prägungskosten dieser Scheidemünze berechnen sich, wie folgt: Bei al marco-Behandlung, das heißt nicht stückweiser Adjustirung, könnte angenommen werden, dass sich die Kosten, mit welchen die Prägung der Ein-Kronenstücke verbunden ist, auf zwei Procent des Wertes stellen werden. In Deutschland sind nämlich die Kosten der Ausprägung von Ein-Markstücken mit 1¾ Procent berechnet, während bei uns für die Viertel-Guldenstücke 2½ Procent angenommen sind. Das gesammte Kostenerforderdnis für 140 Millionen Ein-Kronenstücke würde sich also, wenn man die Kosten mit zwei Procent veranschlagt, auf 2,800.000 Kronen berechnen, wobei für das Münzamt noch ein kleiner Gewinn erübrigen könnte.

Die Kosten der Beschaffung des Silbermaterials lassen sich im voraus nicht genau berechnen, da es nicht bekannt ist, welche Silbervorräthe zur Prägung der neuen Scheidemünze herangezogen werden sollen. Der Regierung stehen die bisherige Silberscheidemünze, welche nach Artikel 16 des Münzgesetzes einberufen werden soll, ferner das vorhandene Hüttensilber und die bisher ausgeprägten Viertel-, Ein- und Zwei-Guldenstücke zur Verfügung. Die zur Einbeziehung bestimmte Menge von alter Silberscheidemünze beträgt rund 38 Millionen Gulden. Allerdings dürfte ein nicht unbeträchtlicher Theil dieser Münzen in Verlust gerathen sein, und man schätzt diesen Abgang bis zu zehn Procent. Wenn man diesen Verlust, dessen Höhe sich naturgemäß jeder genaueren Berechnung entzieht, nicht berücksichtigt, so ergibt sich, dass die diesseitige Reichshälfte 26·6 Millionen Gulden oder 53·2 Millionen Kronen Silberscheidemünze einzulösen und umzuprägen hat. Aus einem Kilo Feinsilber werden 750 Zwanzig-Kreuzerstücke geprägt, so dass ein

Zwanzig-Kreuzerstück einen Feingehalt von 1·3334 Gramm hat. Demnach enthält die einzulösende Summe der alten Silberscheidemünzen 177.334 Kilogramm Feinsilber.

Zur Prägung der gleichen Menge der neuen Silberscheidemünzen ist jedoch, da für diese Münzen ein bedeutend größerer Feingehalt festgesetzt ist, eine Silbermenge von 222.110 Kilogramm, demnach ein Zuschuss von 44.777 Kilogramm Feinsilber erforderlich. Nach den Feingewichtsverhältnissen ist die Umprägung der Silberscheidemünze mit einem Verluste von rund 21 Procent verbunden. Wird dagegen in Betracht gezogen, dass künftighin das Hüttensilber und das umzuprägende Courantsilber nicht mehr in dem Verhältnisse von 180 Kronen per 1 Kilogramm Feinsilber verwertet wird, sondern dass aus Einem Kilo Feinsilber 239·5 Kronen ausgebracht werden, dann ergibt sich per Kilogramm eine Mehrausprägung von 59·4 Kronen, demnach ein finanzieller Gewinnt von 33 Procent. Da nun die einzuziehende alte Silberscheidemünze nur 53·2 Millionen Kronen beträgt und 86·8 Millionen Kronen neuer Silberscheidemünzen jedenfalls aus dem vorhandenen Hüttensilber, beziehungsweise aus den Ein- und Zwei-Guldenstücken geprägt werden müssen, so ergibt sich schon ein ansehnlicher Münzgewinn. Man kann denselben auf 28·6 Millionen Kronen oder 14·3 Millionen Gulden berechnen, wovon allerdings noch die Kosten der Münzprägung in Abzug zu bringen sind.

Noch günstiger gestaltet sich das Verhältnis bei den Nickelmünzen. Nach dem Gesetze sind von diesen Münzen 42 Millionen Kronen in Appoints zu 10 und 20 Hellern zu prägen. Hiefür wird, wenn man annimmt, dass in gleichem Maße Zehn- und Zwanzig-Hellerstücke ausgeprägt werden sollen, eine Quantität von 1,050.000 Kilogramm Reinnickel erforderlich sein. Das Nickel wird nach dem Präliminarvertrage, welchen die Regierung geschlossen hat, in Plättchen fertig zum Preise von fünf Gulden oder zehn Kronen per Kilogramm an das Münzamt geliefert werden. Der gesammte Anschaffungspreis der erforderlichen Nickelmengen stellt sich demnach auf 10.500.000 Kronen. Die Prägekosten selbst werden nach Analogie der Kosten der deutschen Münzen mit drei Percent des Wertes angenommen, betragen sonach 1,200.000 Kronen. Die Gesammtkosten würden sich daher auf 11,700.000 Kronen stellen und gegenüber dem Nennwerte der Ausgabe von 42 Millionen Kronen einen finanziellen Gewinn von 30·3 Millionen Kronen oder 15·15 Millionen Gulden ergeben.

Schließlich sind noch die Kosten der neuen Bronzemünzen in Betracht zu ziehen, welche in Appoints zu einem und zwei Hellern und für Österreich im Maximalbetrage von 18·2 Millionen Kronen zur Ausprägung gelangen sollen. Hiefür ist die Anschaffung von 3,033.333 Kilogramm Bronzeplättchen erforderlich. Mann nimmt an, dass ein Kilogramm dieser Bronzeplättchen 1 fl. 20 kr. oder 2 Kronen 40 Heller kosten wird; es ist jedoch zu bemerken, dass dieser Einheitspreis zu hoch gegriffen sein dürfte, und dass bei der Beschaffung einer so großen Bronzemenge, wie sie die Regierung benöthigt, wohl ein billigerer Preis erzielt werden wird. Bei Zugrundelegung dieses Satzes ergibt sich ein Anschaffungspreis von rund 7,280.000 Kronen. Hiezu kommen die Prägekosten mit 15 Kreuzern, respective 30 Hellern per Kilogramm, das macht 910.000 Kronen. Somit würden die gesammten Ausprägekosten von 18·2 Millionen Kronen Bronzemünzen 8,190.000 Kronen betragen.

Die Ausprägung der Bronzemünzen stellt sich finanziell weniger günstig als jene der Nickelmünzen, denn gegenüber der auszuprägenden Summe von 18,200.000 Kronen ergibt sich nur ein Überschuss von 10,010.000 Kronen oder 55 Procent, während sich dieser Überschuss bei den Nickelmünzen auf 72·14 Procent stellt. Außerdem werden die alten Kupfermünzen einzuziehen sein. Insgesammt circuliren 14,677.146 fl. Kupfermünzen; hievon entfallen zur Einlösung auf die diesseitige Reichshälfte 10,274.000 fl. oder 20,548.000 Kronen. Diese einzulösenden Münzen repräsentiren einen Kupfergehalt von 3,424.666 Kilogramm. Wird für das eingeschmolzene Kupfer ein Verkaufspreis von 50 Kreuzern oder eine Krone pro Kilogramm angenommen, so würde aus dem Verkaufe der Betrag von 3,424.666 Kronen zu erzielen sein. Wird dieser Betrag von der Summe der einzulösenden Kupfermünzen, die sich auf 20,548.000 Kronen beläuft, abgezogen, so ergibt sich die Nothwendigkeit eines Mehraufwandes von 17,123.334 Kronen. Da aber die Ausgabe der neuen Broncemünzen einen Gewinn von 10,010.000 Kronen einbringen wird, so wird diese Operation nur einen Verlust von 7,113,334 Kronen ergeben.

Hiebei ist abermals darauf nicht Rücksicht genommen, dass nicht sämmtliche Kupfermünzen zur Einlösung gegen Bronzemünzen präsentirt werden dürften. Bei der Einlösung der Kupfermünzen wird sich zweifellos ein weit größerer Abgang zeigen, als bei den Silberscheidemünzen. Geben wir nun einen Überblick über das Ergebnis aller Operationen: Wird angenommen, dass der Zuschuss von 44.777 Kilogramm Feinsilber, welcher bei der Umprägung der alten Silberscheidemünzen in die neuen erforderlich ist, mit den Kosten von 180 Kronen per Kilogramm gedeckt wird, so würde sich nach dem bisherigen Gestehungspreise eine Ausgabe von 8,059.860 Kronen als nothwendig erweisen. Dazu kommen noch die Prägekosten der alten Silberscheidemünzen mit circa 1,100.000 Kronen. Die Bronzemünzen würden eine Mehrausgabe

von 7,113.334 Kronen verursachen; zusammen ist daher ein Mehraufwand von 16,273.194 Kronen einzustellen.

Die Nickelmünzen würden dagegen einen Münzgewinn von 30,300 000 Kronen einbringen, so dass der gesammte Umtausch der alten Scheidemünze einen finanziellen Gewinn von ungefähr 14,000.000 Kronen ergibt, welcher zum größten Theile auf die Einführung der Nickelmünzen in die neue Währung zurückzuführen ist. Dazu tritt noch der Gewinn aus der neuen Ausgabe von 86·8 Millionen Kronen Silberscheidemünze, welchen wir oben mit 28·6 Millionen Kronen berechnet haben, das ist unter Berücksichtigung der Prägekosten nahezu 27 Millionen Kronen, und es resultirt demnach ein Gesammtgewinn von 41 Millionen Kronen oder 20·5 Millionen Gulden.

Bei Artikel XXIV entspann sich eine lange Debatte, welche jedoch zu keiner principiellen Abänderung des Artikels führte. Einige der hiebei vorgebrachten, jedoch vom Ausschusse nicht getheilten Anschauungen sind in dem bereits erwähnten Minoritätsbericht des näheren ausgeführt.

Bei diesem Anlasse wurde auch auf Antrag des Abgeordneten Schwab die als Resolution II beigelegte Aufforderung an die Regierung angenommen, die Posttarife für Geldsendungen zu ermäßigen.

Dagegen wurde ein Vorschlag, die Beschlussfassung der im Artikel XXIV aufgezählten Gesetze von einer qualificirten Majorität abhängig zu machen, nicht angenommen.

II. Gesetz, betreffend einen Münz- und Währungsvertrag mit Ungarn.

Dieses Gesetz ist im großen Ganzen conform mit dem ersten Gesetz. Die einzige bedeutende Änderung bezieht sich auf Artikel XIX, welcher durch den bereits im allgemeinen Theile besprochenen Zusatzantrag von Dr. Plener vervollständigt wurde.

III. Gesetz, betreffend von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung.

Bei dieser Gelegenheit entspann sich eine längere Debatte über die Modalitäten, unter welchen in der Zukunft die Verwendung der Silbermünzen bei Zollzahlungen zugelassen werden wird, und es wurde geltend gemacht, dass es einen unvortheilhaften Eindruck auf die Handelswelt machen würde, wenn die monatliche Feststellung des Agios nach den Bestimmungen des Zollgesetzes etwa einer anderen Relation entsprechen würde, als der in den gegenwärtigen Vorlagen vorgeschlagenen Relation zwischen Gold und unserer Papiervaluta.

Trotz dieser Bedenken wurde die Regierungsvorlage unverändert angenommen.

IV. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank.

Bei dieser Gelegenheit wurden die schon besprochenen Resolutionen III, IV und V angenommen, die beiliegend nachfolgen.

V. Gesetz, bezüglich des zur Beschaffung von effectivem Gold aufzunehmenden Anlehens.

Meritorisch wurde die Vorlage nicht angefochten und die von einer Partei bei dieser Gelegenheit gemachte, politische Erklärung überschreitet die Grenzen des vorliegenden Berichtes.

VI.

Ebenso wurde das letzte Gesetz, betreffend die vorzunehmenden Convertirungen unverändert angenommen.

Durch die nachfolgende Vorlage erscheinen auch erledigt die eingelaufenen Petitionen: Nr. 1769, 1790, 1803, 1804, 1812, 1813, 1820, 1831, 1835, 1859, 1901, 1907, 1908, 1913, 1915, 1935, 1937, 1949, 1950, 1966, 1967, 1968, 1993, 1996, 2002, 2006, 2017, 2019, 2021, 2022, 2031, 2032, 2039, 2041, 2066, 2067, 2068, 2077, 2084, 2085, 2087, 2088, 2095, 2097, 2100, 2101, 2114, 2123, 2122, 2130, 2144, 2145, 2150, 2152, 2158, 2162, 2165, 2166, 2168, 2181, 2183, 2189, 2198, 2207, 2213, 2230, 2273, 2277, 2280.

Infolge aller dieser Erwägungen erlaubt sich der Valutaausschuss dem hohen Hause die Annahme der sechs Gesetzentwürfe in beiliegender Fassung vorzuschlagen, wie auch die Annahme der nachfolgend beigefügten fünf Resolutionen.

Wien, 6. Juli 1892.

Jaworski,
Obmann.

Stanislaus Szczepanowski,
Berichterstatter.

I.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Kronenwährung festgestellt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

Artikel I.

An die Stelle der bisherigen österreichischen Währung tritt die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist.

Die Krone wird in hundert Heller eingetheilt.

Artikel II.

Das Münzgrundgewicht ist das Kilogramm mit seiner decimalen Abstufung, wie dasselbe durch das Gesetz vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872 als allgemeines Gewicht eingeführt worden ist.

Artikel III.

Die Goldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheilen Gold und 100 Tausendtheilen Kupfer ausgeprägt.

Auf Ein Kilogramm Münzgold gehen 2952 Kronen, demnach auf Ein Kilogramm feinen Goldes 3280 Kronen.

Artikel IV.

Von Landesgoldmünzen werden ausgeprägt:

a) Zwanzig-Kronenstücke,

b) Zehn-Kronenstücke.

Aus Einem Kilogramm Münzgold werden 147·6 Stücke zu zwanzig Kronen, beziehungsweise 295·2 Stücke zu zehn Kronen, daher aus Einem Kilogramm feinen Goldes 164 Stücke zu zwanzig Kronen, beziehungsweise 328 Stücke zu zehn Kronen ausgebracht.

Das Zwanzig-Kronenstück hat sonach das Rohgewicht von 6·775067 und das Feingewicht von 6·09756 Grammen, das Zehn-Kronenstück das Rohgewicht von 3·3875338 und das Feingewicht von 3·04878 Grammen.

Anträge des Ausschusses.

Artikel I.

(Gleichlautend.)

Artikel II.

(Gleichlautend.)

Artikel III.

Die Landesgoldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheilen Gold und 100 Tausendtheilen Kupfer ausgeprägt.

Auf Ein Kilogramm Münzgold gehen 2952 Kronen, demnach auf Ein Kilogramm feinen Goldes 3280 Kronen.

Artikel IV.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

Artikel V.

Diese Goldmünzen werden auf der Aversseite Mein Brustbild mit der Umschrift: Franciscus Josephus I. D. G. Imperator et Rex, auf der Reversseite den kaiserlichen Adler mit einer Umschrift tragen, welche die Wertbezeichnung 10, beziehungsweise 20 Kronen und die Jahreszahl der Ausmünzung enthält.

Der Rand wird glatt sein und bei den Zwanzig-Kronenstücken in vertiefter Schrift die Worte: „Viribus unitis“ enthalten. Bei den Zehn-Kronenstücken wird der Rand eine vertiefte Verzierung enthalten.

Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen, dessen inneren Umfang ein Perlenkreis (Perle an Perle anliegend) berührt.

Die Goldmünzen zu 20 Kronen werden 21 Millimeter, jene zu 10 Kronen werden 19 Millimeter im Durchmesser betragen.

Artikel VI.

Das Verfahren bei der Ausprägung dieser Münzen soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung im Mehr oder Weniger gestattet, welche im Rohgewichte 2 Tausendtheile und im Feingewichte 1 Tausendtheil nicht überschreiten darf.

Artikel VII.

Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als 5 Tausendtheile hinter dem Normalgewichte (Artikel IV) zurückbleibt (Passirgewicht) und welche nicht anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert sind, sind bei den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehre als vollwichtig bei allen Zahlungen anzunehmen.

Das Passirgewicht des Zwanzig-Kronenstückes ist 6·74 Gramme, dasjenige des Zehn-Kronenstückes 3·37 Gramm.

Dagegen werden Goldmünzen, welche infolge längerer Circulation und Abnützung am Gewichte so viel eingebüßt haben, dass sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Staates zum Einschmelzen eingezogen. Zu diesem Zwecke sind derlei abgenützte Goldmünzen bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen stets voll zu ihrem Nennwerte anzunehmen und im Wege der k. k. Staats-Centralkasse in Wien an das k. k. Hauptmünzamt in Wien abzuführen.

Münzen, welche in anderer Art als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden,

Anträge des Ausschusses.

Artikel V.

Diese Goldmünzen werden auf der Aversseite Mein Brustbild, auf der Reversseite den kaiserlichen Adler mit der Wertbezeichnung 20, beziehungsweise 10 Cor., sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen. Die Umschrift hat, in angemessener Abkürzung, zu lauten: „Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae“.

Der Rand wird glatt sein und bei den Zwanzig-Kronenstücken in vertiefter Schrift die Worte: „Viribus unitis“ enthalten. Bei den Zehn-Kronenstücken wird der Rand eine vertiefte Verzierung enthalten.

Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen, dessen inneren Umfang ein Perlenkreis (Perle an Perle anliegend) berührt.

Die Goldmünzen zu 20 Kronen werden 21 Millimeter, jene zu 10 Kronen werden 19 Millimeter im Durchmesser betragen.

Artikel VI.

Das Verfahren bei der Ausprägung dieser Münzen soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Rohgewichte 2 Tausendtheile und im Feingehalte 1 Tausendtheil nicht überschreiten darf.

Artikel VII.

Das Passirgewicht des Zwanzig-Kronenstückes wird mit 6·74 Grammen, dasjenige des Zehn-Kronenstückes mit 3·37 Grammen festgestellt.

Goldmünzen, welche durch den gewöhnlichen Umlauf nicht unter dieses Gewicht verringert sind, sind bei den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehre als vollwichtig bei allen Zahlungen anzunehmen.

Dagegen werden Goldmünzen, welche infolge längerer Circulation und Abnützung am Gewichte so viel eingebüßt haben, dass sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Staates zum Einschmelzen eingezogen. Zu diesem Zwecke sind derlei abgenützte Goldmünzen bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen stets voll zu ihrem Nennwerte anzunehmen und im Wege der k. k. Staats-Centralkasse in Wien an das k. k. Hauptmünzamt in Wien abzuführen.

Münzen, welche in anderer Art als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden,

Regierungsvorlage.

werden von den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen im Vorkommensfalle gegen Ersatz des ihnen zukommenden inneren Wertes eingezogen und, wie oben festgesetzt, der Umprägung zugeführt werden.

Artikel VIII.

Die Ausprägung der Landesgoldmünzen erfolgt auf Rechnung des Staates. Auch für Rechnung von Privatpersonen werden diese Goldmünzen und zwar soweit ausgeprägt werden, als das k. k. Münzamt nicht für den Staat beschäftigt ist.

Die bei der Ausprägung für Privatrechnung für Prägekosten einzuhebende Gebür wird im Verordnungswege festgesetzt; sie darf indes bei den Zwanzig-Kronenstücken das Maximum von 0·3%, bei den Zehn-Kronenstücken aber das Maximum von 0·5% des Wertes nicht übersteigen.

Artikel IX.

Außer den bezeichneten Landesgoldmünzen werden die österreichischen Ducaten, wie bisher, 81 $\frac{189}{355}$ Stücke aus einer Wiener Mark (0·280668 Kilogramm) feinen Goldes in dem Feingehalte von 23 Karat 8 Gran $\left(\frac{986\frac{1}{4}}{1000}\right)$ als Handelsmünze ausgeprägt.

Die durch das Gesetz vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22 eingeführten Goldmünzen zu Acht und Vier Gulden werden nicht mehr geprägt werden.

Artikel X.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, ausgeprägten Landessilbermünzen zu 2, 1 und ¼ Gulden österreichischer Währung haben bis auf weiteres im gesetzlichen Umlaufe zu verbleiben. Landessilbermünzen der österreichischen Währung sind nicht mehr auszuprägen, außer aus jenen Silbermengen, welche sich bereits im Besitze der Finanzverwaltung befinden, oder von derselben zu Münzzwecken erworben worden sind.

Insolange die bezeichneten Landessilbermünzen nicht außer Verkehr gesetzt werden, sind dieselben bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in der Kronenwährung zu leisten sind, von Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und von Privatpersonen in Zahlung anzunehmen und zwar dergestalt, dass gerechnet wird:

das Zwei-Guldenstück = 4 Kronen,
„ Ein- „ = 2 „
„ Viertel- „ = 50 Heller.

Anträge des Ausschusses.

werden von den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen im Vorkommensfalle gegen Ersatz des ihnen zukommenden inneren Wertes eingezogen und, wie oben festgesetzt, der Umprägung zugeführt werden.

Artikel VIII.

Die Ausprägung der Landesgoldmünzen erfolgt auf Rechnung des Staates. Zwanzig-Kronenstücke werden auch für Rechnung von Privatpersonen und zwar soweit ausgeprägt werden, als das k. k. Münzamt nicht für den Staat beschäftigt ist.

Die bei der Ausprägung für Privatrechnung für Prägekosten einzuhebende Gebür wird im Verordnungswege festgesetzt; sie darf indes bei den Zwanzig-Kronenstücken das Maximum von 0·3% des Wertes nicht übersteigen.

Artikel IX.

(Gleichlautend.)

Artikel X.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

Artikel XI.

Außer den Landesgoldmünzen werden zunächst folgende Münzen der Kronenwährung ausgeprägt:

1. Silbermünzen:
   a) Ein-Kronenstücke,
   b) Fünfzig-Hellerstücke,
2. Nickelmünzen:
   a) Zwanzig-Hellerstücke,
   b) Zehn-Hellerstücke.
3. Bronzemünzen:
   a) Zwei-Hellerstücke,
   b) Ein-Hellerstücke.

Artikel XII.

Die Silbermünzen werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendtheilen Silber und 165 Tausendtheilen Kupfer ausgeprägt.

Aus dem Kilogramm Münzsilber werden 200 Ein-Kronenstücke, beziehungsweise 400 Fünfzig-Hellerstücke ausgebracht. Es werden demnach die Ein-Kronenstücke das Gewicht von 5 Grammen, die Fünfzig-Hellerstücke das Gewicht von 2·5 Grammen haben.

Bei der Ausprägung der Silbermünzen muss das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^3/_{1000}$ und im Gewichte $^{10}/_{1000}$ nicht übersteigen darf.

Artikel XIII.

Die Silbermünzen werden im Averse Mein Brustbild mit der Umschrift: Franc. Jos. I. D. G. Imperator et Rex., im Reverse die Ein-Kronenstücke den kaiserlichen Adler, die Fünfzig-Hellerstücke die kaiserliche Krone und ferner eine Inschrift tragen, welche die Wertbezeichnung 1 Krone, beziehungsweise 50 Heller und die Jahreszahl der Ausmünzung enthält.

Der Rand der Ein-Kronenstücke wird glatt sein und mit vertieften Buchstaben den Wahlspruch: „Viribus unitis“ enthalten.

Der Rand der Fünfzig-Hellerstücke wird glatt sein.

Der Durchmesser wird bei den
Ein-Kronenstücken 23 Millimeter, bei den
Fünfzig-Hellerstücken 18 Millimeter
betragen.

Artikel XIV.

Die Ausprägung der Silbermünzen der Kronenwährung erfolgt nur für Rechnung des Staates.

Es sind zusammen für 140 Millionen Kronen Ein-Kronenstücke und Fünfzig-Hellerstücke auszuprägen.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, in welchen Terminen die Ausprägung und Hinausgabe dieser Silbermünzen stattzufinden hat.

Anträge des Ausschusses.

Artikel XI.

Außer den Landesgoldmünzen werden zunächst folgende Münzen der Kronenwährung ausgeprägt:

1. Silbermünzen:
   Ein-Kronenstücke.
2. Nickelmünzen:
   a) Zwanzig-Hellerstücke,
   b) Zehn-Hellerstücke.
3. Bronzemünzen:
   a) Zwei-Hellerstücke,
   b) Ein-Hellerstücke.

Artikel XII.

Die Ein-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendtheilen Silber und 165 Tausendtheilen Kupfer ausgeprägt.

Aus dem Kilogramme Münzsilber werden 200 Ein-Kronenstücke ausgebracht. Es werden demnach die Ein-Kronenstücke das Gewicht von 5 Grammen haben.

Bei der Ausprägung der Ein-Kronenstücke muss das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^3/_{1000}$ und im Gewichte $^{10}/_{1000}$ nicht übersteigen darf.

Artikel XIII.

Die Ein-Kronenstücke werden im Avers Mein Brustbild, im Reverse die kaiserliche Krone, die Wertbezeichnung, sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen. Die Umschrift hat, in angemessener Abkürzung, zu lauten: „Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae“.

Der Rand der Ein-Kronenstücke wird glatt sein und mit vertieften Buchstaben den Wahlspruch „Viribus unitis“ enthalten.

Der Durchmesser der Ein-Kronenstücke wird 23 Millimeter betragen.

Artikel XIV.

Die Ausprägung der Ein-Kronenstücke erfolgt nur für Rechnung des Staates.

Es sind für 140 Millionen Kronen Ein-Kronenstücke auszuprägen.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, in welchen Terminen die Ausprägung und Hinausgabe der Ein-Kronenstücke stattzufinden hat.

Regierungsvorlage.

Artikel XV.

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus dem Kilogramme reinen Nickels werden 250 Zwanzig-Hellerstücke, beziehungsweise 333 Zehn-Hellerstücke ausgebracht.

Der Avers der Nickelmünzen trägt den kaiserlichen Adler und die Jahreszahl der Ausmünzung.

Der Revers enthält die Wertangabe, 20, beziehungsweise 10 Heller.

Der Rand wird gerippt sein.

Der Durchmesser wird bei den Zwanzig-Hellerstücken 21 Millimeter, bei den Zehn-Hellerstücken 19 Millimeter betragen.

Artikel XVI.

Die Ausprägung der Nickelmünzen findet nur für Rechnung des Staates statt.

Nickelmünzen sind bis zum Betrage von 42 Millionen Kronen auszuprägen.

Die Ausgabe derselben erfolgt unter Einziehung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 Kreuzern österreichischer Währung.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, in welchen Terminen die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen, sowie die Einziehung der Silberscheidemünzen österreichischer Währung stattfindet.

Artikel XVII.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt.

Aus dem Kilogramme dieser Legierung sollen:
a) 300 Stücke zu 2 Hellern,
b) 600 Stücke zu 1 Heller ausgebracht werden.

Der Avers der Bronzemünzen trägt den kaiserlichen Adler.

Der Revers enthält die Wertangabe 2, beziehungsweise 1 Heller und die Jahreszahl der Ausmünzung.

Der Rand wird glatt sein.

Der Durchmesser dieser Münzen wird auf 19, und beziehungsweise 17 Millimeter festgesetzt.

Artikel XVIII.

Die Ausprägung der Bronzemünzen findet nur für Rechnung des Staates statt und darf insgesammt den Betrag von 18,200.000 Kronen nicht übersteigen. Sie dürfen nur unter Einziehung der Kupferscheidemünzen zu 4, 1 und 5/10 Kreuzern österreichischer Währung ausgegeben werden.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, in welchen Terminen die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen, sowie die Einziehung der Kupfermünzen österreichischer Währung stattzufinden hat.

Anträge des Ausschusses.

Artikel XV.

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus dem Kilogramme reinen Nickels werden 250 Zwanzig-Hellerstücke, beziehungsweise 333 Zehn-Hellerstücke ausgebracht.

Der Avers der Nickelmünzen trägt den kaiserlichen Adler, der Revers enthält die Wertangabe und die Jahreszahl der Ausmünzung.

Der Rand wird gerippt sein.

Der Durchmesser wird bei den Zwanzig-Hellerstücken 21 Millimeter, bei den Zehn-Hellerstücken 19 Millimeter betragen.

Artikel XVI.

(Gleichlautend.)

Artikel XVII.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt.

Aus dem Kilogramme dieser Legierung sollen:
a) 300 Stücke zu 2 Hellern,
b) 600 Stücke zu 1 Heller ausgebracht werden.

Der Avers der Bronzemünzen trägt den kaiserlichen Adler, der Revers enthält die Wertangabe und die Jahreszahl der Ausmünzung.

Der Rand wird glatt sein.

Der Durchmesser dieser Münzen wird auf 19, und beziehungsweise 17 Millimeter festgesetzt.

Artikel XVIII.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

Artikel XIX.

Die Silber, Nickel und Bronzemünzen der Kronenwährung werden bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerte in Zahlung genommen, und zwar die Silbermünzen unbeschränkt, die Nickel und Bronzemünzen bis zum Betrage von 10 Kronen.

Außerdem sind dieselben bei den als Verwechslungskassen fungirenden Kassen im Wege der Verwechslung gegen gesetzliche Landesmünzen (Artikel IV und X) unter den im Verordnungswege festzusetzenden näheren Bedingungen anzunehmen.

Hinsichtlich des Privatverkehres wird festgesetzt, dass Niemand verpflichtet ist, Silbermünzen der Kronenwährung im Betrage von mehr als fünfzig Kronen, Nickelmünzen im Betrage von mehr als zehn Kronen und Bronzemünzen im Betrage von mehr als einer Krone in Zahlung zu nehmen.

Artikel XX.

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels haben auf durchlöcherte oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, sowie auch auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung zu finden. Kommen verfälschte Münzstücke bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen vor, so sind dieselben sofort, ohne jeden Ersatz, einzuziehen und an das k. k. Hauptmünzamt in Wien einzusenden. Münzen, welche durchlöchert oder sonst auf andere Weise, als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, sind im Falle ihres Vorkommens bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen mit einem Merkmale zu kennzeichnen, welches sie aus dem gesetzlichen Umlaufe ausschließt.

Silber-, Nickel- und Bronzemünzen, welche infolge längerer Circulation und Abnützung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar von den öffentlichen Kassen in Zahlung oder in Verwechslung angenommen, sind aber auf Rechnung des Staates zur Umprägung einzuziehen.

Artikel XXI.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, der kaiserlichen Verordnung vom 21. October 1860, R. G. Bl. Nr. 230, des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, des Gesetzes vom 30. März 1872, R. G. Bl. Nr. 44, des Gesetzes vom 16. April 1878, R. G. Bl. Nr. 55, des Gesetzes vom 26. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 20, und des Gesetzes vom 10. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 90, geprägten Silber- und Kupferscheidemünzen österreichischer Währung haben solange im Umlaufe zu verbleiben, bis deren Einziehung verfügt werden wird.

Anträge des Ausschusses.

Artikel XIX.

Die Ein-Kronenstücke, sowie die Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung werden bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerte in Zahlung genommen, und zwar die Ein-Kronenstücke unbeschränkt, die Nickel- und Bronzemünzen bis zum Betrage von 10 Kronen.

Außerdem sind dieselben bei den als Verwechslungskassen fungirenden Kassen im Wege der Verwechslung gegen gesetzliche Landesmünzen (Artikel IV und X) unter den im Verordnungswege festzusetzenden näheren Bedingungen anzunehmen.

Hinsichtlich des Privatverkehres wird festgesetzt, dass Niemand verpflichtet ist, Ein-Kronenstücke im Betrage von mehr als fünfzig Kronen, Nickelmünzen im Betrage von mehr als zehn Kronen und Bronzemünzen im Betrage von mehr als einer Krone in Zahlung zu nehmen.

Artikel XX.

(Gleichlautend.)

Artikel XXI.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, der kaiserlichen Verordnung vom 21. October 1860, R. G. Bl. Nr. 230, des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, des Gesetzes vom 30. März 1872, R. G. Bl. Nr. 44, des Gesetzes vom 16. April 1878, R. G. Bl. Nr. 55, des Gesetzes vom 26. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 20, des Gesetzes vom 10. März 1885, R. G. Bl. Nr. 92, und des Gesetzes vom 10. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 90 geprägten Silber- und Kupferscheidemünzen österreichischer Währung haben solange im Umlaufe zu verbleiben, bis deren Einziehung verfügt werden wird.

Regierungsvorlage.

Diese Verfügung wird im Verordnungswege im Zusammenhange mit der Durchführung dieses Gesetzes erfolgen. Auch wird im Verordnungswege ein letzter Termin ausgesprochen werden, bis zu welchem die einberufenen Münzen von den Staatskassen einzulösen sind. Mit dem Ablaufe dieses Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erloschen.

Bis dahin sind dieselben, und zwar die Zwanzig-Kreuzerstücke mit 40 Hellern, die Zehn-Kreuzerstücke mit 20 Hellern, die Fünf-Kreuzerstücke mit 10 Hellern, die Kupfermünzen zu 4 Kreuzer mit 8 Hellern, die Ein-Kreuzerstücke mit 2 Hellern, die $^5/_{10}$-Kreuzerstücke mit 1 Heller zu rechnen und nach Maßgabe des Artikels X des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, in Zahlung anzunehmen.

Artikel XXII.

Die sogenannten Levantiner-Thaler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia glorreichen Andenkens und mit der Jahreszahl 1780 werden im damaligen Schrot und Korn, wie bisher 12 Thaler aus 1 Wiener Mark (0·280668 Kilogramm) feinen Silbers in dem Feingehalte von 13 Loth 6 Gran $\left(\frac{833^1/_3}{1000}\right)$ als Handelsmünze ausgeprägt werden.

Artikel XXIII.

Die auf österreichische Währung lautenden Papiergeldzeichen sind bis zu ihrer Einziehung bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Kronenwährung zu leisten sind, von allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen, sowie von Privatpersonen anzunehmen und zwar dergestalt, dass je ein Gulden österreichischer Währung des Nennwertes der betreffenden Papiergeldzeichen gleich zwei Kronen gerechnet wird.

Artikel XXIV.

Die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung der Verhältnisse des allgemeinen Münzverkehres und den Bestimmungen über die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse, sowie die Verfügungen in Bezug auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze im Umlaufe verbleibenden Landessilbermünzen zu 2, 1 und $^1/_4$ Gulden österreichischer Währung, ferner die Verfügungen über die Einlösung der Staatsnoten, die Bestimmungen über die Ordnung der Papiergeldcirculation und die Verfügungen über die Aufnahme der Barzahlungen, werden durch besondere Gesetze festgestellt werden.

Es können jedoch alle Zahlungen, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, von dem Zeit-

Anträge des Ausschusses.

Diese Verfügung wird im Verordnungswege im Zusammenhange mit der Durchführung dieses Gesetzes erfolgen. Auch wird im Verordnungswege ein letzter Termin ausgesprochen werden, bis zu welchem die einberufenen Münzen von den Staatskassen einzulösen sind. Mit dem Ablaufe dieses Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erloschen.

Bis dahin sind dieselben, und zwar die Zwanzig-Kreuzerstücke mit 40 Hellern, die Zehn-Kreuzerstücke mit 20 Hellern, die Fünf-Kreuzerstücke mit 10 Hellern, die Kupfermünzen zu 4 Kreuzer mit 8 Hellern, die Ein-Kreuzerstücke mit 2 Hellern, die $^5/_{10}$-Kreuzerstücke mit 1 Heller zu rechnen und nach Maßgabe des Artikels X des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, in Zahlung anzunehmen.

Artikel XXII.

(Gleichlautend.)

Artikel XXIII.

(Gleichlautend.)

Artikel XXIV.

Die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung der Verhältnisse des allgemeinen Münzverkehres und den Bestimmungen über die Anwendung der neuen Währung (Artikel I) auf die Rechtsverhältnisse, sowie die Verfügungen in Bezug auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze im Umlaufe verbleibenden Landessilbermünzen zu 2, 1 und $^1/_4$ Gulden österreichischer Währung, ferner die Verfügungen über die Einlösung der Staatsnoten, die Bestimmungen über die Ordnung der Papiergeldcirculation und die Verfügungen über die Aufnahme der Barzahlungen, werden durch besondere Gesetze festgestellt werden.

Es können jedoch alle Zahlungen, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, schon von dem

Regierungsvorlage.

punkte an, da gegenwärtiges Gesetz in Kraft treten wird, nach Wahl des Schuldners in Landesgoldmünzen der Kronenwährung dergestalt geleistet werden, dass das Zwanzig-Kronenstück zum Werte von 10 Gulden österreichischer Währung und das Zehn-Kronenstück zum Werte von 5 Gulden österreichischer Währung gerechnet wird.

Dasselbe gilt von den Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung nach Maßgabe der denselben im Artikel XIX dieses Gesetzes eingeräumten Zahlkraft, und zwar dergestalt, dass das Ein-Kronenstück zum Werte von 50 Kreuzern österreichischer Währung, das Fünfzig-Hellerstück zum Werte von 25 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwanzig-Hellerstück zum Werte von 10 Kreuzern österreichischer Währung, das Zehn-Hellerstück zum Werte von 5 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwei-Hellerstück zum Werte von 1 Kreuzer österreichischer Währung und das Ein-Hellerstück zum Werte von $^{5}/_{10}$ Kreuzern österreichischer Währung gerechnet wird.

Artikel XXV.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, in Kraft.

Artikel XXVI.

Meine Minister der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Anträge des Ausschusses.

Zeitpunkte an, da gegenwärtiges Gesetz in Kraft treten wird, nach Wahl des Schuldners auch in Landesgoldmünzen der Kronenwährung dergestalt geleistet werden, dass das Zwanzig-Kronenstück zum Werte von 10 Gulden österreichischer Währung und das Zehn-Kronenstück zum Werte von 5 Gulden österreichischer Währung gerechnet wird.

Dasselbe gilt von den Ein-Kronenstücken und den Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung nach Maßgabe der denselben im Artikel XIX dieses Gesetzes eingeräumten Zahlkraft, und zwar dergestalt, dass das Ein-Kronenstück zum Werte von 50 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwanzig-Hellerstück zum Werte von 10 Kreuzern österreichischer Währung, das Zehn-Hellerstück zum Werte von 5 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwei-Hellerstück zum Werte von 1 Kreuzer österreichischer Währung und das Ein-Hellerstück zum Werte von $^{5}/_{10}$ Kreuzern österreichischer Währung gerechnet wird.

Artikel XXV.

(Gleichlautend.)

Artikel XXVI.

(Gleichlautend.)

II.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch

das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.	Antrag des Ausschusses.
Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone auf Grund des §. 2, Z. 3) des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, nachfolgenden Münz- und Währungsvertrag abzuschließen:	(Gleichlautend.)
Artikel I.	Artikel I.
In beiden Staatsgebieten der Monarchie tritt an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist. Die Krone wird in hundert Heller getheilt.	(Gleichlautend.)
Artikel II.	Artikel II.
Das Münzgrundgewicht ist das Kilogramm mit seiner decimalen Abstufung.	(Gleichlautend.)
Artikel III.	Artikel III.
Auf Ein Kilogramm Münzgold, im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheilen Gold und 100 Tausendtheilen Kupfer, gehen 2952 Kronen; demnach auf Ein Kilogramm feinen Goldes 3280 Kronen.	(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

Artikel IV.

Von Landesgoldmünzen werden ausgeprägt:

a) Zwanzig-Kronenstücke,
b) Zehn-Kronenstücke.

Aus Einem Kilogramme Münzgold werden 147.6 Zwanzig-Kronenstücke, beziehungsweise 295·2 Zehn-Kronenstücke, somit aus Einem Kilogramme feinen Goldes 164 Zwanzig-Kronenstücke, beziehungsweise 328 Zehn-Kronenstücke ausgebracht.

Es wird demnach das Zwanzig-Kronenstück das Rohgewicht von $6{\cdot}\dot{7}7506\dot{7}$ und das Feingewicht von $6.\dot{0}975\dot{6}$ Grammen, das Zehn-Kronenstück das Rohgewicht von $3{\cdot}\dot{3}87533\dot{8}$ und das Feingewicht von $3.\dot{0}487\dot{8}$ Grammen haben.

Der Durchmesser hat zu sein:

Bei den Zwanzig-Kronenstücken 21 Millimeter, bei den Zehn-Kronenstücken 19 Millimeter.

Die Inschrift dieser Münzen hat die deutliche Angabe des Wertes 20, beziehungsweise 10 Kronen und die Jahreszahl der Ausmünzung zu enthalten. Die sonstige Ausstattung dieser Goldmünzen, sowie der übrigen Münzen der Kronenwährung hat eine möglichst übereinstimmende zu sein. Es wird hierüber zwischen dem kaiserlich-königlichen und dem königlich-ungarischen Finanzministerium das Einvernehmen gepflogen werden.

Das Verfahren bei der Ausprägung dieser Goldmünzen soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingewichte $^1/_{1000}$, im Rohgewichte $^2/_{1000}$ nicht übersteigen darf.

Artikel V.

Die Landesgoldmünzen der Kronenwährung werden von den beiden Regierungen in ihren Münzstätten für ihre eigene Rechnung geprägt werden. Diese Ausprägung unterliegt der Höhe nach keiner Beschränkung.

Außerdem werden die beiden Regierungen gestatten, dass diese Goldmünzen auch für Rechnung von Privaten ausgeprägt werden, soweit ihre betreffenden Münzämter nicht mit Ausprägungen für Rechnung des Staates in Anspruch genommen sind.

Für die Ausprägung für Privatrechnung darf keine höhere Prägegebür als bei Zwanzig-Kronenstücken 0.3 Procent, bei Zehn-Kronenstücken 0·5 Procent des Wertes in Abzug gebracht werden.

Die Festsetzung der Prägegebür innerhalb dieser Maximalgrenze erfolgt nach Übereinkommen der beiden Minister der Finanzen im Verordnungswege, und werden die übrigen Bedingungen der Ausprägung für

Antrag des Ausschusses.

Artikel IV.

Von Landesgoldmünzen werden ausgeprägt:

a) Zwanzig-Kronenstücke,
b) Zehn-Kronenstücke.

Aus Einem Kilogramme Münzgold werden 147·6 Zwanzig-Kronenstücke, beziehungsweise 295·2 Zehn-Kronenstücke, somit aus Einem Kilogramme feinen Goldes 164 Zwanzig-Kronenstücke, beziehungsweise 328 Zehn-Kronenstücke ausgebracht.

Es wird demnach das Zwanzig-Kronenstück das Rohgewicht von $6{\cdot}\dot{7}7506\dot{7}$ und das Feingewicht von $6{\cdot}\dot{0}975\dot{6}$ Grammen, das Zehn-Kronenstück das Rohgewicht von $3{\cdot}\dot{3}87533\dot{8}$ und das Feingewicht von $3{\cdot}\dot{0}487\dot{8}$ Grammen haben.

Der Durchmesser hat zu sein:

Bei den Zwanzig-Kronenstücken 21 Millimeter, bei den Zehn-Kronenstücken 19 Millimeter.

Die Inschrift dieser Münzen hat die deutliche Angabe des Wertes 20, beziehungsweise 10 Kronen und die Jahreszahl der Ausmünzung zu enthalten. Die sonstige Ausstattung dieser Goldmünzen, sowie der übrigen Münzen der Kronenwährung hat eine möglichst übereinstimmende zu sein. Es wird hierüber zwischen dem kaiserlich-königlichen und dem königlich-ungarischen Finanzministerium das Einvernehmen gepflogen werden.

Das Verfahren bei der Ausprägung dieser Goldmünzen soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^1/_{1000}$, im Rohgewichte $^2/_{1000}$ nicht übersteigen darf.

Artikel V.

Die Landesgoldmünzen der Kronenwährung werden von den beiden Regierungen in ihren Münzstätten für ihre eigene Rechnung geprägt werden. Diese Ausprägung unterliegt der Höhe nach keiner Beschränkung.

Außerdem werden die beiden Regierungen gestatten, dass Zwanzig-Kronenstücke auch für Rechnung von Privaten ausgeprägt werden, soweit ihre betreffenden Münzämter nicht mit Ausprägungen für Rechnung des Staates in Anspruch genommen sind.

Für die Ausprägung für Privatrechnung darf keine höhere Prägegebür als bei Zwanzig-Kronenstücken 0·3 Procent des Wertes in Abzug gebracht werden.

Die Festsetzung der Prägegebür innerhalb dieser Maximalgrenze erfolgt nach Übereinkommen der beiden Minister der Finanzen im Verordnungswege, und werden die übrigen Bedingungen der Ausprägung für

Regierungsvorlage.

Privatrechnung nach zu vereinbarenden einheitlichen Grundsätzen ebenfalls im Verordnungswege geordnet werden.

Artikel VI.

Die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als $^5/_{1000}$ hinter dem Normalgewicht zurückbleibt (Passirgewicht) und welche nicht anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert sind, sind in beiden Staatsgebieten bei den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehre als vollwichtig bei allen Zahlungen anzunehmen.

Das Passirgewicht des Zwanzig-Kronenstückes ist 6·74 Gramme, dasjenige des Zehn-Kronenstückes 3·37 Gramme.

Goldmünzen, welche infolge längerer Circulation und Abnützung am Gewichte soviel eingebüßt haben, dass sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, sind zwar von den beiderseitigen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen als vollwichtig zu ihrem Nennwerte anzunehmen, allein nicht wieder auszugeben, sondern an die Staatscentralkasse des einziehenden Theiles abzuführen.

Die Münzen des eigenen Gepräges werden sohin von der betreffenden Staatscentralkasse zur Umprägung an das Münzamt abgegeben. Die eingezogenen Münzen, welche das Gepräge des andern Staatsgebietes tragen, werden dagegen an dessen Finanzverwaltung gegen Ersatz in gleichen umlaufsfähigen Stücken zur Umprägung übergeben werden.

Über die Durchführung dieser Bestimmung wird zwischen den beiden Finanzministern ein Übereinkommen geschlossen werden.

Münzen, welche in anderer Art als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, werden von den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen der beiden Staatsgebiete im Vorkommensfalle gegen Ersatz ihres Wertes nach Feingehalt, ohne Rücksicht auf ihren Nennwert, eingezogen und in gleicher Weise, wie oben festgesetzt, der Umprägung zugeführt werden.

Artikel VII.

Keine der beiden Regierungen wird andere als die vorbenannten Landesgoldmünzen der Kronenwährung in ihren Münzstätten prägen lassen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22, respective des Gesetzartikels XII ex 1869 eingeführten Goldmünzen zu acht und vier Gulden werden in den beiden Staatsgebieten nicht mehr geprägt werden.

Es bleibt jedem der den Vertrag schließenden Theile freigestellt, Ducaten in der Art, wie sie im Artikel 20 des Gesetzes vom 19. September 1857,

Anträge des Ausschusses.

Privatrechnung nach zu vereinbarenden einheitlichen Grundsätzen ebenfalls im Verordnungswege geordnet werden.

Artikel VI.

Die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Goldmünzen, welche durch den gewöhnlichen Umlauf nicht unter das nachstehend normirte Passirgewicht am Gewichte verringert sind, sind in beiden Staatsgebieten bei den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehre als vollwichtig bei allen Zahlungen anzunehmen.

Das Passirgewicht des Zwanzig-Kronenstückes ist 6·74 Gramme, dasjenige des Zehn-Kronenstückes 3·37 Gramme.

Goldmünzen, welche infolge längerer Circulation und Abnützung am Gewichte soviel eingebüßt haben, dass sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, sind zwar von den beiderseitigen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen als vollwichtig zu ihrem Nennwerte anzunehmen, allein nicht wieder auszugeben, sondern an die Staatscentralkasse des einziehenden Theiles abzuführen.

Die Münzen des eigenen Gepräges werden sohin von der betreffenden Staatscentralkasse zur Umprägung an das Münzamt abgegeben. Die eingezogenen Münzen, welche das Gepräge des andern Staatsgebietes tragen, werden dagegen an dessen Finanzverwaltung gegen Ersatz in gleichen umlaufsfähigen Stücken zur Umprägung übergeben werden.

Über die Durchführung dieser Bestimmung wird zwischen den beiden Finanzministern ein Übereinkommen geschlossen werden.

Münzen, welche in anderer Art als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, werden von den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen der beiden Staatsgebiete im Vorkommensfalle gegen Ersatz ihres Wertes nach Feingehalt, ohne Rücksicht auf ihren Nennwert, eingezogen und in gleicher Weise, wie oben festgesetzt, der Umprägung zugeführt werden.

Artikel VII.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

R. G. Bl. Nr. 169, respective Gesetzartikel VII ex 1868 zur Prägung zugelassen sind, auch des weiteren auszuprägen.

Artikel VIII.

Außer den Landes-Goldmünzen werden zunächst folgende, auf die Kronenwährung lautende Münzen ausgeprägt:

1. Silbermünzen:
a) Ein-Kronenstücke,
b) Fünfzig-Hellerstücke.

2. Nickelmünzen:
a) Zwanzig-Hellerstücke,
b) Zehn-Hellerstücke.

3. Bronzemünzen:
a) Zwei-Hellerstücke,
b) Ein-Hellerstücke.

Die Silbermünzen werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendtheilen Silber und 165 Tausendtheilen Kupfer ausgeprägt. Aus dem Kilogramme Münzsilber werden 200 Ein-Kronenstücke, beziehungsweise 400 Fünfzig-Hellerstücke ausgebracht. Es werden demnach die Ein-Kronenstücke das Gewicht von 5 Grammen, die Fünfzig-Hellerstücke das Gewicht von 2·5 Grammen haben. Bei der Ausprägung derselben muss das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^{3}/_{1000}$ und im Gewichte $^{10}/_{1000}$ nicht übersteigen darf. Der Durchmesser wird bei den Ein-Kronenstücken 23 Millimeter, bei den Fünfzig-Hellerstücken 18 Millimeter betragen.

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus dem Kilogramme reinen Nickels werden 250 Zwanzig-Hellerstücke, beziehungsweise 333 Zehn-Hellerstücke ausgebracht. Der Durchmesser wird bei den Zwanzig-Hellerstücken 21 Millimeter, bei den Zehn-Hellerstücken 19 Millimeter betragen.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 65 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt. Aus dem Kilogramme dieser Legierung sollen 300 Stücke zu zwei Heller, beziehungsweise 600 Stück zu einem Heller ausgebracht werden. Der Durchmesser der Zwei-Hellerstücke wird 19, jener der Ein-Hellerstücke 17 Millimeter betragen.

Artikel IX.

Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Bronzemünzen findet in beiden Staatsgebieten nur für Rechnung des betreffenden Staates statt.

Von den benannten Silbermünzen werden in beiden Staatsgebieten zunächst insgesammt 200

Anträge des Ausschusses.

Artikel VIII.

Außer den Landes-Goldmünzen werden zunächst folgende auf die Kronenwährung lautende Münzen ausgeprägt:

1. Silbermünzen:

Ein-Kronenstücke.

2. Nickelmünzen:
a) Zwanzig-Hellerstücke,
b) Zehn-Hellerstücke.

3. Bronzemünzen:
a) Zwei-Hellerstücke,
b) Ein-Hellerstücke.

Die Ein-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendtheilen Silber und 165 Tausendtheilen Kupfer ausgeprägt. Aus dem Kilogramme Münzsilber werden 200 Ein-Kronenstücke, ausgebracht. Es werden demnach die Ein-Kronenstücke das Gewicht von 5 Grammen haben. Bei der Ausprägung derselben muss das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^{3}/_{1000}$ und im Gewichte $^{10}/_{1000}$ nicht übersteigen darf. Der Durchmesser wird bei den Ein-Kronenstücken 23 Millimeter, betragen.

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus dem Kilogramme reinen Nickels werden 250 Zwanzig-Hellerstücke, beziehungsweise 333 Zehn-Hellerstücke ausgebracht. Der Durchmesser wird bei den Zwanzig-Hellerstücken 21 Millimeter, bei den Zehn-Hellerstücken 19 Millimeter betragen.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt. Aus dem Kilogramme dieser Legierung sollen 300 Stücke zu zwei Heller, beziehungsweise 600 Stücke zu einem Heller ausgebracht werden. Der Durchmesser der Zwei-Hellerstücke wird 19, jener der Ein-Hellerstücke 17 Millimeter betragen.

Artikel IX.

Die Ausprägung der Ein-Kronenstücke, der Nickel- und Bronzemünzen findet in beiden Staatsgebieten nur für Rechnung des betreffenden Staates statt.

Von den Ein-Kronenstücken werden in beiden Staatsgebieten zunächst insgesammt 200 Millionen

Regierungsvorlage.

Millionen Kronen ausgeprägt werden. Die Zeitpunkte, in welchen die Prägung und Hinausgabe stattzufinden haben, werden von den beiden Finanzministern vereinbart und im Verordnungswege bestimmt werden.

Nickelmünzen werden in beiden Staatsgebieten zunächst zusammen 60 Millionen Kronen ausgeprägt werden. Die Ausprägung und die Ausgabe derselben erfolgt in nach gepflogenem Übereinkommen beiderseits im Verordnungswege zu bestimmenden Terminen, und zwar die Ausgabe unter Einziehung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 Kreuzer österreichischer Währung.

Bronzemünzen werden in beiden Staatsgebieten zunächst zusammen 26 Millionen Kronen ausgeprägt werden. Die Prägung und Ausgabe derselben erfolgt in nach getroffenem Übereinkommen der beiden Finanzministerien im Verordnungswege beiderseits zu bestimmenden Terminen, und zwar die Ausgabe unter Einziehung der Kupfermünzen zu 4, 1 und 5/10 Kreuzer österreichischer Währung.

Artikel X.

Die in dem Artikel IX festgesetzten Contingente von Silber-, Nickel- und Bronzemünzen werden im Verhältnisse von 70:30 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und auf die Länder der ungarischen Krone aufgetheilt.

In demselben Verhältnisse werden die Kosten der Einlösung der Münzen der österreichischen Währung jeder Art und Prägung auf die beiden Staatsgebiete aufgetheilt werden.

Artikel XI.

Die Regierungen verpflichten sich, die beiderseits geprägten Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung nach ihrem Nennwerte bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen in Zahlung zu nehmen, und zwar die Silbermünzen unbeschränkt, die Nickel- und Bronzemünzen bis zum Betrage von zehn Kronen.

Außerdem werden diese Münzen beiderlei Gepräges bei den als Verwechslungskassen beiderseits fungirenden Kassen unter den zu vereinbarenden und im Verordnungswege festzustellenden näheren Bedingungen gegen gesetzliche Landesmünzen unbeschränkt angenommen werden.

Hinsichtlich des Privatverkehres wird festgesetzt, dass niemand verpflichtet ist, von den in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Münzen der Kronenwährung mehr als 50 Kronen in Silbermünzen, mehr als 10 Kronen in Nickelmünzen und mehr als eine Krone in Bronzemünzen in Zahlung zu nehmen.

Diese Bestimmungen haben auf durchlöcherte oder sonst auf andere Weise, als durch den gewöhnlichen

Anträge des Ausschusses.

Kronen ausgeprägt werden. Die Zeitpunkte, in welchen die Prägung und Hinausgabe stattzufinden haben, werden von den beiden Finanzministern vereinbart und im Verordnungswege bestimmt werden.

Nickelmünzen werden in beiden Staatsgebieten zunächst zusammen 60 Millionen Kronen ausgeprägt werden. Die Ausprägung und die Ausgabe derselben erfolgt in nach gepflogenem Übereinkommen beiderseits im Verordnungswege zu bestimmenden Terminen, und zwar die Ausgabe unter Einziehung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 Kreuzer österreichischer Währung.

Bronzemünzen werden in beiden Staatsgebieten zunächst zusammen 26 Millionen Kronen ausgeprägt werden. Die Prägung und Ausgabe derselben erfolgt in nach getroffenem Übereinkommen der beiden Finanzministerien im Verordnungswege beiderseits zu bestimmenden Terminen, und zwar die Ausgabe unter Einziehung der Kupfermünzen zu 4, 1 und 5/10 Kreuzer österreichischer Währung.

Artikel X.

Die in dem Artikel IX festgesetzten Contingente von Ein-Kronenstücken, Nickel- und Bronzemünzen werden im Verhältnisse von 70:30 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und auf die Länder der ungarischen Krone aufgetheilt.

In demselben Verhältnisse werden die Kosten der Einlösung der Münzen der österreichischen Währung jeder Art und Prägung auf die beiden Staatsgebiete aufgetheilt werden.

Artikel XI.

Die Regierungen verpflichten sich, die beiderseits geprägten Ein-Kronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung nach ihrem Nennwerte bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen in Zahlung zu nehmen, und zwar die Ein-Kronenstücke unbeschränkt, die Nickel- und Bronzemünzen bis zum Betrage von zehn Kronen.

Außerdem werden diese Münzen beiderlei Gepräges bei den als Verwechslungskassen beiderseits fungirenden Kassen unter den zu vereinbarenden und im Verordnungswege festzustellenden näheren Bedingungen gegen gesetzliche Landesmünzen unbeschränkt angenommen werden.

Hinsichtlich des Privatverkehres wird festgesetzt, dass niemand verpflichtet ist, von den in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Münzen der Kronenwährung mehr als 50 Kronen in Ein-Kronenstücken, mehr als 10 Kronen in Nickelmünzen und mehr als eine Krone in Bronzemünzen in Zahlung zu nehmen.

Diese Bestimmungen haben auf durchlöcherte oder sonst auf andere Weise, als durch den gewöhnlichen

Regierungsvorlage.

Umlauf am Gewicht verringerte, sowie auch auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung zu finden.

Kommen verfälschte Münzstücke irgend einer Art bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen vor, so sind dieselben sofort, ohne jeden Ersatz, einzuziehen und an das Münzamt desjenigen Staatsgebietes einzusenden, in welchem die Einziehung erfolgte. Betrifft die Münzverfälschung die Prägung des anderen Staatsgebietes, so hat das betreffende Münzamt das Münzamt des anderen Staatsgebietes von dem festgestellten Fälschungsfalle in Kenntnis zu setzen. Münzen beiderlei Gepräges, welche durchlöchert oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, sind im Falle ihres Vorkommens bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen eines der beiden Staatsgebiete mit einem Merkmale zu kennzeichnen, welches sie aus dem gesetzlichen Umlaufe ausschließt. Die Bestimmung des Artikels VI bezüglich der Landesgoldmünzen bleibt hievon unberührt.

Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung, welche infolge längerer Circulation und Abnützung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar von den beiderseitigen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen in Zahlung, beziehungsweise in Verwechslung angenommen, dieselben sind jedoch nicht wieder auszugeben, sondern an die Staatscentralkasse des Staatsgebietes, in welchem sie eingezogen wurden, abzuführen.

Die Münzen des eigenen Gepräges werden sohin von der betreffenden Staatscentralkasse zur Umprägung an das Münzamt abgegeben. Die eingezogenen Münzen, welche das Gepräge des anderen Staatsgebietes tragen, werden von dessen Finanzverwaltung gegen Ersatz des Nennwertes zur Umprägung übernommen werden.

Über die Durchführung dieser Bestimmung wird zwischen den beiden Finanzministern ein Übereinkommen geschlossen werden.

Artikel XII.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, ausprägten Landessilbermünzen zu Zwei-, Ein- und 1/4 Gulden österreichischer Währung, und die auf Grund der Gesetzartikel XVI ex 1867 und VII ex 1868 ausgeprägten Guldenstücke österreichischer Währung haben bis auf weiteres in beiden Staatsgebieten im gesetzlichen Umlaufe zu verbleiben.

Die Regierungen beider Staatsgebiete verpflichten sich, Landessilbermünzen der österreichischen Währung nicht mehr auszuprägen, außer aus jenen Silbermengen, welche sich im Besitze der beiderseitigen Finanzverwaltungen befinden, oder von denselben zu Münzwecken bereits erworben sind.

Anträge des Ausschusses.

Umlauf am Gewicht verringerte, sowie auch auf verfälschte Münzstücke, keine Anwendung zu finden.

Kommen verfälschte Münzstücke irgend einer Art bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen vor, so sind dieselben sofort, ohne jeden Ersatz, einzuziehen und an das Münzamt desjenigen Staatsgebietes einzusenden, in welchem die Einziehung erfolgte. Betrifft die Münzverfälschung die Prägung des anderen Staatsgebietes, so hat das betreffende Münzamt das Münzamt des anderen Staatsgebietes von dem festgestellten Fälschungsfalle in Kenntnis zu setzen. Münzen beiderlei Gepräges, welche durchlöchert oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, sind im Falle ihres Vorkommens bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen eines der beiden Staatsgebiete mit einem Merkmale zu kennzeichnen, welches sie aus dem gesetzlichen Umlaufe ausschließt. Die Bestimmung des Artikels VI bezüglich der Landesgoldmünzen bleibt hievon unberührt.

Ein-Kronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung, welche infolge längerer Circulation und Abnützung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar von den beiderseitigen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen in Zahlung, beziehungsweise in Verwechslung angenommen, dieselben sind jedoch nicht wieder auszugeben, sondern an die Staatscentralkasse des Staatsgebietes, in welchem sie eingezogen wurden, abzuführen.

Die Münzen des eigenen Gepräges werden sohin von der betreffenden Staatscentralkasse zur Umprägung an das Münzamt abgegeben. Die eingezogenen Münzen, welche das Gepräge des anderen Staatsgebietes tragen, werden von dessen Finanzverwaltung gegen Ersatz des Nennwertes zur Umprägung übernommen werden.

Über die Durchführung dieser Bestimmung wird zwischen den beiden Finanzministern ein Übereinkommen geschlossen werden.

Artikel XII.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, ausprägten Landessilbermünzen zu Zwei-, Ein- und 1/4 Gulden österreichischer Währung, und die auf Grund der Gesetzartikel VII ex 1868, beziehungsweise XII ex 1869 ausgeprägten Guldenstücke österreichischer Währung haben bis auf weiteres in beiden Staatsgebieten im gesetzlichen Umlaufe zu verbleiben.

Die Regierungen beider Staatsgebiete verpflichten sich, Landessilbermünzen der österreichischen Währung nicht mehr auszuprägen, außer aus jenen Silbermengen, welche sich im Besitze der beiderseitigen Finanzverwaltungen befinden, oder von denselben zu Münzzwecken bereits erworben worden sind.

Regierungsvorlage.

Die Feststellung dieser Silbermengen wird einverständlich durch hiezu von den beiden Finanzministerien entsendete Beamte geschehen.

Überhaupt wird über die Art jeder Beschaffung von Silber für Münzzwecke stets ein Einverständnis zwischen den beiden Finanzministerien zu erfolgen haben.

Insolange die bezeichneten Landessilbermünzen nicht außer Verkehr gesetzt werden, sind dieselben bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Kronenwährung zu leisten sind, von allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen beider Staatsgebiete und von Privatpersonen in diesen beiden Staatsgebieten anzunehmen, und zwar dergestalt, dass gerechnet wird:

das Zwei-Guldenstück = 4 Kronen,
„ Ein- „ = 2 „
„ Viertel- „ = 50 Hellern.

Artikel XIII.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, der kaiserlichen Verordnung vom 21. October 1860, R. G. Bl. Nr. 230, des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, des Gesetzes vom 30. März 1872, R. G. Bl. Nr. 44, des Gesetzes vom 16. April 1878, R. G. Bl. Nr. 55, des Gesetzes vom 26. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 20, und des Gesetzes vom 10. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 90, und die auf Grund der ungarischen Gesetzartikel

VII ex 1868, XII ex 1869,
XXIV ex 1870, VI ex 1878,
XXIV ex 1879, VII ex 1881,
XII ex 1885 und XXII ex 1891

geprägten Silber- und Kupferscheidemünzen österreichischer Währung haben in beiden Staatsgebieten solange im Umlaufe zu verbleiben, bis deren Einlösung verfügt werden wird.

Diese Verfügung wird nach zwischen den beiden Regierungen zu treffenden Übereinkommen im Verordnungswege im Zusammenhange mit der Durchführung dieses Gesetzes erfolgen.

Diese Münzen sind bis dahin, und zwar die Zwanzig-Kreuzerstücke mit 40 Hellern, die Zehn-Kreuzerstücke mit 20 Hellern, die Fünf-Kreuzerstücke mit 10 Hellern, die Kupfermünzen zu 4 Kreuzer mit 8 Hellern, die Ein-Kreuzerstücke mit 2 Hellern, die 5/10 Kreuzerstücke mit einem Heller zu rechnen und nach Maßgabe der für diese Scheidemünzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Zahlung anzunehmen.

Artikel XIV.

Der Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bleibt es vorbehalten, die sogenannten Levantiner Thaler im Sinne des

Anträge des Ausschusses.

Die Feststellung dieser Silbermengen wird einverständlich durch hiezu von den beiden Finanzministerien entsendete Beamte geschehen.

Überhaupt wird über die Art jeder Beschaffung von Silber für Münzzwecke stets ein Einverständnis zwischen den beiden Finanzministerien zu erfolgen haben.

Insolange die bezeichneten Landessilbermünzen nicht außer Verkehr gesetzt werden, sind dieselben bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Kronenwährung zu leisten sind, von allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen beider Staatsgebiete und von Privatpersonen in diesen beiden Staatsgebieten anzunehmen, und zwar dergestalt, dass gerechnet wird:

das Zwei-Guldenstück = 4 Kronen,
„ Ein- „ = 2 „
„ Viertel „ = 50 Hellern.

Artikel XIII.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, der kaiserlichen Verordnung vom 21. October 1860, R. G. Bl. Nr. 230, des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, des Gesetzes vom 30. März 1872, R. G. Bl. Nr. 44, des Gesetzes vom 16. April 1878, R. G. Bl. Nr. 55, des Gesetzes vom 26. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 20, des **Gesetzes** vom 10. März 1885, R. G. Bl. Nr. 92, und des Gesetzes vom 10. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 90, und die auf Grund der ungarischen Gesetzartikel

VII ex 1868, XII ex 1869,
XXIV ex 1870, VI ex 1878,
XXIV ex 1879, VII ex 1881,
XII ex 1885 und XXII ex 1891

geprägten Silber- und Kupferscheidemünzen österreichischer Währung haben in beiden Staatsgebieten solange im Umlaufe zu verbleiben, bis deren Einlösung verfügt werden wird.

Diese Verfügung wird nach zwischen den beiden Regierungen zu treffenden Übereinkommen im Verordnungswege im Zusammenhange mit der Durchführung dieses Gesetzes erfolgen.

Diese Münzen sind bis dahin, und zwar die Zwanzig-Kreuzerstücke mit 40 Hellern, die Zehn-Kreuzerstücke mit 20 Hellern, die Fünf-Kreuzerstücke mit 10 Hellern, die Kupfermünzen zu 4 Kreuzer mit 8 Hellern, die Ein-Kreuzerstücke mit 2 Hellern, die 5/10-Kreuzerstücke mit einem Heller zu rechnen und nach Maßgabe der für diese Scheidemünzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Zahlung anzunehmen.

Artikel XIV.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

Artikels 19 des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, auch weiter auszuprägen; dieselben genießen jedoch im Sinne des §. 11 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, keinen gesetzlichen Zahlwert.

Artikel XV.

Die Ausmünzungen beider Staatsgebiete werden in den beiderseitigen General-Probier-Ämtern gegenseitig geprüft.

Zur Durchführung dieser Bestimmung wird zwischen den beiden Finanzministern ein Übereinkommen geschlossen werden.

Es werden unter öffentlicher Controle Gewichte justirt, gestempelt und zu dem Gestehungspreise, welcher über getroffenes Einverständnis der beiden Finanzminister im Verordnungswege festgesetzt werden wird, verkauft werden, welche das Normalgewicht und andere, welche das Passirgewicht der Landesgoldmünzen haben werden.

Artikel XVI.

Nach Ablauf jeden Monates hat jede der beiden Regierungen der anderen einen Ausweis über die im Laufe desselben vorgenommenen Ausmünzungen neuer Münzen und über die Einziehung und Einschmelzung alter Münzen mit Angabe der Münzsorten, des Feingehaltes und des Gewichtes mitzutheilen.

Ebenso werden die beiden Finanzminister alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrages ergehen werden, einander mittheilen.

Artikel XVII.

Die auf österreichische Währung lautenden Papiergeldzeichen werden bis zu ihrer Einziehung in beiden Staatsgebieten bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Kronen-Währung zu leisten sind, von allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und von Privatpersonen anzunehmen sein, und zwar dergestalt, dass je ein Gulden österreichischer Währung des Nennwertes des betreffenden Papiergeldzeichens gleich zwei Kronen gerechnet wird.

Artikel XVIII.

Die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung des allgemeinen Münzverkehres, sowie die Verfügungen in Bezug auf die nach dem gegenwärtigen Vertrage im Umlaufe verbleibenden Landessilbermünzen österreichischer Währung zu zwei, ein und 1/4 Gulden werden nach den zu vereinbarenden Grundsätzen im Wege der beiderseitigen Gesetzgebung erfolgen. Auch wird hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf

Anträge des Ausschusses.

Artikel XV.

(Gleichlautend.)

Artikel XVI.

(Gleichlautend.)

Artikel XVII.

(Gleichlautend.)

Artikel XVIII.

Die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung des allgemeinen Münzverkehres, sowie die Verfügungen in Bezug auf die nach dem gegenwärtigen Vertrage im Umlaufe verbleibenden Landessilbermünzen österreichischer Währung zu zwei, ein und 1/4 Gulden werden nach den zu vereinbarenden Grundsätzen im Wege der beiderseitigen Gesetzgebung erfolgen. Auch wird hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf

Regierungsvorlage.

die Rechtsverhältnisse vor Einbringung der betreffenden Gesetzvorlagen ein Einvernehmen zwischen den beiderseitigen Regierungen gepflogen werden.

Es werden jedoch schon von dem Zeitpunkte an, da gegenwärtiger Vertrag in beiden Staatsgebieten in gesetzliche Kraft getreten sein wird, alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehre, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten nach Wahl des Schuldners in Landesgoldmünzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges dergestalt geleistet werden können, dass das Zwanzig-Kronenstück zum Werte von zehn Gulden österreichischer Währung und das Zehn-Kronenstück zum Werte von fünf Gulden österreichischer Währung gerechnet wird.

Dasselbe gilt von den Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung, nach Maßgabe der denselben im Artikel XI dieses Vertrages eingeräumten Zahlkraft, und zwar dergestalt, dass das Ein-Kronenstück zum Werte von 50 Kreuzern österreichischer Währung, das Fünfzig-Hellerstück zum Werte von 25 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwanzig-Hellerstück zum Werte von 10 Kreuzern österreichischer Währung, das Zehn-Hellerstück zum Werte von 5 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwei-Hellerstück zum Werte von einem Kreuzer österreichischer Währung und das Ein-Hellerstück zum Werte von $^5/_{10}$ Kreuzer österreichischer Währung gerechnet wird.

Artikel XIX.

Die Regierungen der beiden Staatsgebiete werden im geeigneten Zeitpunkte im gegenseitigen Einvernehmen bei den beiden Legislativen Vorlagen über die Einlösung der Staatsnoten einbringen.

Die Kosten der Einlösung dieser eine gemeinsame schwebende Schuld bildenden Staatsnoten werden nur bis zum Betrage von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung gemeinsam, und zwar von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 70 Procent, von den Ländern der ungarischen Krone mit 30 Procent getragen werden.

Anträge des Ausschusses.

die Rechtsverhältnisse vor Einbringung der betreffenden Gesetzvorlagen ein Einvernehmen zwischen den beiderseitigen Regierungen gepflogen werden.

Es werden jedoch schon von dem Zeitpunkte an, da gegenwärtiger Vertrag in beiden Staatsgebieten in gesetzliche Kraft getreten sein wird, alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehre, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten nach Wahl des Schuldners in Landesgoldmünzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges dergestalt geleistet werden können, dass das Zwanzig-Kronenstück zum Werte von zehn Gulden österreichischer Währung und das Zehn-Kronenstück zum Werte von fünf Gulden österreichischer Währung gerechnet wird.

Dasselbe gilt von den Ein-Kronenstücken und den Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung, nach Maßgabe der denselben im Artikel XI dieses Vertrages eingeräumten Zahlkraft, und zwar dergestalt, dass das Ein-Kronenstück zum Werte von 50 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwanzig-Hellerstück zum Werte von 10 Kreuzern österreichischer Währung, das Zehn-Hellerstück zum Werte von 5 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwei-Hellerstück zum Werte von einem Kreuzer österreichischer Währung und das Ein-Hellerstück zum Werte von $^5/_{10}$ Kreuzer österreichischer Währung gerechnet wird.

Artikel XIX.

Die Regierungen der beiden Staatsgebiete werden im geeigneten Zeitpunkte im gegenseitigen Einvernehmen bei den beiden Legislativen Vorlagen über die Einlösung der Staatsnoten einbringen.

Die Kosten der Einlösung dieser eine gemeinsame schwebende Schuld bildenden Staatsnoten werden nur bis zum Betrage von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung gemeinsam, und zwar von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 70 Procent, von den Ländern der ungarischen Krone mit 30 Procent getragen werden.

In Betreff des Vorganges bei Einlösung der Staatsnoten wird schon gegenwärtig vereinbart, dass seitens der beiden Regierungen in erster Linie die Einlösung der Staatsnoten zu Einem Gulden und der Ersatz derselben durch andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluss von Staatsnoten, bewirkt werden soll. Die aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten sind zu vernichten und ist der Betrag derselben von dem Staatsnotenumlaufe von 312 Millionen Gulden als getilgt abzuschreiben.

Regierungsvorlage.

Über die Ordnung der Papiergeldcirculation, sowie bezüglich der Aufnahme der Barzahlungen werden im angemessenen Zeitpunkte von den Regierungen der beiden Staatsgebiete Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel XX.

Die Bestimmungen dieses Vertrages haben bis einschließlich Ende des Jahres 1910 zu gelten.

Sollte gegenwärtiger Vertrag ein Jahr vor seinem Ablaufe seitens eines der beiden vertragschließenden Theile gekündigt werden, so sind die beiderseits vertragsmäßig geprägten Münzen noch wenigstens durch zwei Jahre entsprechend den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in beiden Staatsgebieten zuzulassen. Zugleich verpflichten sich die beiden Regierungen, innerhalb dieser Zeit die Kronenwährung nach dem vertragsmäßigen Münzfuße und Münzsysteme beizubehalten.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist ist jeder Theil verpflichtet, die innerhalb des anderen Staatsgebietes befindlichen Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung seines Gepräges gegen gesetzliche Landesmünzen zurückzulösen.

Der Anspruch auf diese Zurücklösung erlischt nach Ablauf eines weiteren Jahres.

Falls gegenwärtiger Vertrag ein Jahr vor seinem Ablaufe von keinem der beiden vertragschließenden Theile gekündigt wird, so hat derselbe in seiner Gänze auf weitere zehn Jahre in Geltung zu verbleiben.

In diesem Falle treten die obigen Bestimmungen für den Ablauf der verlängerten Vertragsperiode in Kraft.

Artikel XXI.

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden die beiden Regierungen die Verhandlungen fortsetzen, um die über die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung des allgemeinen Münzverkehres, ferner die über die Ordnung der Papiergeldcirculation, sowie die bezüglich der Aufnahme der Barzahlungen zu erlassenden gesetzlichen Verfügungen zu vereinbaren.

Artikel XXII.

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Kundmachung, welcher von den beiden Regierungen zu vereinbaren sein wird, in beiden Staatsgebieten in gesetzliche Kraft.

Anträge des Ausschusses.

Über die Ordnung der Papiergeldcirculation, sowie bezüglich der Aufnahme der Barzahlungen werden im angemessenen Zeitpunkte von den Regierungen der beiden Staatsgebiete Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel XX.

Die Bestimmungen dieses Vertrages haben bis einschließlich Ende des Jahres 1910 zu gelten.

Sollte gegenwärtiger Vertrag ein Jahr vor seinem Ablaufe seitens eines der beiden vertragschließenden Theile gekündigt werden, so sind die beiderseits vertragsmäßig geprägten Münzen noch wenigstens durch zwei Jahre entsprechend den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in beiden Staatsgebieten zuzulassen. Zugleich verpflichten sich die beiden Regierungen, innerhalb dieser Zeit die Kronenwährung nach dem vertragsmäßigen Münzfuße und Münzsysteme beizubehalten.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist ist jeder Theil verpflichtet, die innerhalb des anderen Staatsgebietes befindlichen Ein-Kronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung seines Gepräges gegen gesetzliche Landesmünzen zurückzulösen.

Der Anspruch auf diese Zurücklösung erlischt nach Ablauf eines weiteren Jahres.

Falls gegenwärtiger Vertrag ein Jahr vor seinem Ablaufe von keinem der beiden vertragschließenden Theile gekündigt wird, so hat derselbe in seiner Gänze auf weitere zehn Jahre in Geltung zu verbleiben.

In diesem Falle treten die obigen Bestimmungen für den Ablauf der verlängerten Vertragsperiode in Kraft.

Artikel XXI.

(Gleichlautend.)

Artikel XXII.

(Gleichlautend.)

III.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zahlungsverbindlichkeiten, welche in österreichischen oder ungarischen Goldgulden effectiv zu leisten sind, können nach Wahl des Schuldners und nach dem im Artikel II des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Wertverhältnisse auch in den gemäß dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, und dem Gesetze, womit die Kronenwährung festgestellt wird, geprägten Landesgoldmünzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges erfüllt werden.

Artikel II.

Bei solchen Zahlungen sind, in Festhaltung des Grundsatzes des §. 989 a. b. G. B., wornach der innere Wert des zu Leistenden ungeändert zu bleiben hat, je 42 österreichische oder ungarische Goldgulden gleich 100 Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zu rechnen.

Artikel III.

Diese Bestimmungen haben insbesondere auch bei Zollzahlungen Anwendung zu finden.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, in Kraft.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Handels beauftragt.

IV.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Zu dem Artikel 87 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, wie derselbe mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66 festgesetzt und durch das Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51 für die Zeit der Verlängerung des Privilegiums vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 beibehalten worden ist, hat folgender Zusatz zu treten:

„Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Goldmünzen zum Nennwerte und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Die Bank ist berechtigt, hiebei die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebüren in Abzug zu bringen."

II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches zugleich mit dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

V.

Gesetz

vom . . . . ,

durch welches

der Finanzminister ermächtigt wird, ein Anlehen zur Beschaffung von effectivem Gold behufs der Ausprägung von Landesgoldmünzen der Kronenwährung für Rechnung des Staates aufzunehmen, und womit Bestimmungen über die Gebarung und Controle hinsichtlich dieser neugeprägten Landesgoldmünzen erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Finanzminister wird ermächtigt, ein Anlehen mittels Begebung von durch das Gesetz vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35, geschaffenen, mit 4 Procent in Gold verzinslichen Rente-Obligationen in jenem Gesammtausmaße aufzunehmen, welches erforderlich ist, um in effectivem Golde einen Betrag von Einhundertdreiundachtzig Millionen vierhundertsechsundfünfzig Tausend österreichischen Goldgulden zu erlösen.

Artikel II.

Der erlöste Goldbetrag ist sofort in Landesgoldmünzen der Kronenwährung auszuprägen.

Artikel III.

Diese Goldmünzen sind in der k. k. Staats-Centralkasse, oder im Auftrage und für Rechnung der Finanzverwaltung in der österreichisch-ungarischen Bank zur gesonderten Verwahrung zu erlegen.

Artikel IV.

Verfügungen über die nach dem vorstehenden Artikel in Verwahrung erlegten Goldmünzen können nur durch die Gesetzgebung getroffen werden.

Artikel V.

Zur Controle über die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel III und IV dieses Gesetzes ist die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes berufen.

Zu diesem Zwecke übt die Controlcommission die Gegensperre über den Erlag dieser Goldmünzen.

Die Commission hat über die Ausübung ihrer Controle, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens einmal, einen besonderen Bericht an den Reichsrath zu erstotten.

Artikel VI.

Der Finanzminister wird angewiesen, über die Ordnung der mit dem Maximalbetrage von Einhundert Millionen Gulden österreichischer Währung begrenzten schwebenden Schuld in Partial-Hypothekar-Anweisungen, beziehungsweise in den dieselben in der Circulation vertretenden Staatsnoten eine besondere Gesetzvorlage rechtzeitig einzubringen.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

VI.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Convertirung der Obligationen der fünfprocentigen steuerfreien Notenrente, der fünfprocentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Vorarlberger Bahn und der $4^3/_4$ procentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kronprinz Rudolf-Bahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zum Behufe der Rückzahlung

a) der Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33 ausgegebenen, mit 5 Procent in Noten steuerfrei verzinslichen Rentenschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder,

b) der auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51 ausgegebenen und noch nicht zur Verlosung gelangten, im Eisenbahnbuche ob den Linien der Vorarlberger Bahn pfandrechtlich sichergestellten, mit jährlich 5 Procent österreichischer Währung in Silber verzinslichen und längstens bis zum Jahre 1962 rückzahlbaren Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen de dato 12. December 1886,

c) der auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51 ausgegebenen und noch nicht zur Verlosung gelangten, im Eisenbahnbuche ob den Linien der Kronprinz Rudolf-Bahn pfandrechtlich sichergestellten, mit jährlich $4^3/_4$ Procent

österreichischer Währung in Silber verzinslichen und längstens bis zum Jahre 1960 rückzahlbaren Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen de dato 12. Juli 1888,

wird die Regierung ermächtigt, mit höchstens vier Procent steuerfrei verzinsliche Anlehen, und zwar in Ansehung der unter a) bezeichneten Obligationen in Form einer Rentenschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in Ansehung der unter b) und c) bezeichneten Titres mittels Ausgabe von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen mit der bisherigen Hypothek und den gleichen Rückzahlungsfristen in der Art aufzunehmen, dass dadurch eine dauernde Ersparung für den Staatsschatz gegenüber der gegenwärtigen Annuität erzielt wird. Die benannten drei Schuldgattungen sind demnach auf Einmal oder partienweise zur Rückzahlung, beziehungsweise Umwandlung mit der Wirkung einzuberufen, dass mit Ablauf des vom Finanzminister zu bestimmenden Endtermines die Verzinsung der einberufenen Titres aufhört.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Resolutionen.

Resolution I.

In Erwägung, dass die Beibehaltung eines entsprechenden contingentirten Silbercourants auch nach Durchführung der Goldwährung nothwendig erscheint, wird die Regierung aufgefordert, bei Einbringung der Vorlagen über die Einziehung der Landessilbermünzen zu Einem Gulden an deren statt, die Ausprägung von Silbercourantmünzen mit voller Zahlungsfähigkeit in einer von der Gesetzgebung festzustellenden Summe ins Auge zu fassen.

Resolution II.

Die Regierung wird aufgefordert, den Gewichtstarif für Postsendungen von Gold- und Sibermünzen innerhalb Österreichs herabzusetzen.

Resolution III.

Die Regierung wird aufgefordert, bei den infolge der Durchführung der Valutaregulirung nothwendigen Privilegiumsänderungen der Österreichisch-ungarischen Bank ihren Einfluss dahin geltend zu machen:

1. Dass der staatliche Einfluss auf die Bankverwaltung entschiedener als bisher zur Geltung komme,
2. dass die Bank verhalten werde, ihre Thätigkeit durch Errichtung neuer Filialen und Nebenstellen auch ohne Rücksicht auf das anfängliche finanzielle Ergebnis zu erweitern,
3. dass der Staat in einem weit ausgiebigeren Maße, als es bisher der Fall war, an dem Gewinne der Bank betheiligt werde.

Resolution IV.

Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, inwieferne zur Besorgung der staatlichen Kassaverwaltung die Bank, eventuell die Postsparkassa heranzuziehen sei.

Resolution V.

Die Regierung wird aufgefordert:

1. Möglichst bald ein Checkgesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen,
2. zu sorgen, dass die Entwicklung des Checkwesens in keinem Falle durch fiscalische Maßregeln beeinträchtigt werde,
3. darauf Einfluss zu nehmen, dass der Giro- und Checkverkehr der Österreichisch-Ungarischen Bank möglichst sich entwickle und mit dem Giro- und Checkverkehr der Postsparkasse in Verbindung gebracht werde,
4. endlich zu vermitteln, dass zwischen den österreichischen und ungarischen Postsparkassen ein schleuniger Checkverkehr ermöglicht werde.

Minoritätsvotum.

Die Fassung der principiellen Bestimmung des Artikels I, welcher das Wesen und die Art jenes durch das Gesetz I anzubahnenden ersten Stadiums der Valutareform anzuzeigen hat, ist selbstredend bedingt durch die diesfälligen Absichten und Ziele der gesetzgebenden Factoren, das ist zu allernächst durch den meritorischen Inhalt des Gesetzes I und die hierüber gefassten Beschlüsse.

Durch die im hohen Hause eingebrachten Vorlagen und das dieselben einbegleitende Exposé Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers hat die Regierung, durch die Genehmigung der Vorlagen hat ihrerseits die Ausschussmehrheit den Standpunkt unzweideutig kundgethan, von welchem aus beide übereinstimmend die Valutareform auffassen und anzubahnen gesonnen sind, und von diesem Standpunkte aus wurden insbesondere auch die meritorischen Bestimmungen des Gesetzes I gefasst, beziehentlich genehmigt.

Indes gerade von diesem in der Regierungsvorlage festgehaltenen und durch die Beschlüsse der Ausschussmehrheit gutgeheißenen Standpunkte erachten die Gefertigten die Fassung des Artikels I für nicht entsprechend.

Nach dem Inhalte der von der Ausschussmehrheit genehmigten Regierungsvorlagen handelt es sich in der That bloß um eine einleitende Vorbereitung der Währungsreform in Österreich. Keines von den Problemen der zeitgemäßen Regulirung der Valuta, das ist der Währungswechsel und die metallische Fundirung der Währung, wird vollends gelöst. Eine metallische Fundirung der Valuta, sowie die Aufnahme der Barzahlungen seitens der Zettelbank soll durch das Gesetz V, beziehungsweise auch IV, für die Zukunft vorbereitet werden. Ein Wechsel der Währung, das ist concret gesprochen, der Übergang zur Goldwährung, wird desgleichen nicht vorgenommen, denn das würde bedeuten zunächst die Abschaffung der österreichischen Währung mit dem Übergange zur Goldrechnung.

Das Um und Auf des in Vorschlag gebrachten vorbereitenden Stadiums ist die gesetzliche Genehmigung der verordnungsmäßig bereits seit 1879 festgehaltenen Einstellung der Silberprägung und die Einfügung des Goldes in die österreichische Währung.

Durch die gesetzliche Einstellung der Silberprägung soll die thatsächlich bereits bestehende Loslösung der österreichischen Währung von ihrer ursprünglichen Silbergrundlage zur gesetzlichen Institution gemacht und so die autonome Existenz und Gestaltung der Papierwährung gesetzlich anerkannt werden. Aber zugleich soll der weiteren selbständigen Entwicklung der österreichischen Währung wenigstens nach einer Seite hin eine Schranke gesetzt werden durch die Einführung von Goldmünzen, welchen in dem Bereiche der bisherigen österreichischen Währung gesetzliche Zahlkraft verliehen wird. Es wird, ausgehend von der angenommenen Wertrelation zwischen dem Gulden österreichischer Währung und dem Golde, einem bestimmten Quantum von Gold (0·6097 Gramm Feingold) für die Zukunft dieselbe Zahlkraft eingeräumt, wie dem Gulden österreichischer Währung und verfügt, dass bei allen in Gulden österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen 0·6097 Gramm Feingold für einen Gulden österreichischer Währung gegeben werden dürfen und angenommen werden müssen. Hiedurch ist eine den Wert dieses Goldquantums zuzüglich der Beschaffungs- und Prägekosten überschreitende Bewertung des Guldens österreichischer Währung für die Zukunft ausgeschlossen.

Das ist die That der vorliegenden Gesetzentwürfe. Von einer Abschaffung der österreichischen Währung und der Einführung der Goldwährung an Stelle derselben ist nicht die Rede.

Die bisherige österreichische Währung bleibt aufrecht bestehen. Beweis dessen sind die nachstehend angeführten Thatsachen:

Erstens: Zahlungen können nach wie vor in der österreichischen Währung vereinbart und geleistet werden und dem Schuldner ist nach Artikel XXIV die Wahl belassen, in Gulden österreichischer Währung oder in Goldmünzen der Kronenwährung zu zahlen; diese Wahl gewährt Artikel XXIV in einer Fassung, welche im schroffen Gegensatze zu Artikel I, der die Goldwährung an die Stelle der österreichischen Währung setzt, diese „Goldwährung" („die Landesgoldmünzen der Kronenwährung") als das exceptionell Tolerirte hinstellt.

Zweitens: Zahlungen, welche in Kronenwährung zu leisten sind, können unbeschränkt in Münzen oder Papiergeldzeichen der österreichischen Währung geleistet werden (Artikel X und XXIII).

Drittens: Der Titel des Gesetzes selbst spricht im Gegensatze zum Artikel I nicht von der Abschaffung der österreichischen Währung und Einführung der Goldwährung an Stelle derselben, sondern bloß von der Feststellung — nicht der Gold- — sondern der Kronenwährung, sowie überhaupt das Gesetz im weiteren Gesetze nur von der Kronenwährung, nicht aber von der Goldwährung spricht.

Viertens: Der Staat selbst setzt die neuen Courantmünzen der sogenannten Goldwährung gar nicht in Umlauf, sondern überläśst es den Privaten, diese Goldmünzen auf eigene Rechnung ausprägen zu lassen.

Fünftens: Die Möglichkeit, dass die bisherige österreichische Währung in ihrer autonomen, von jeder metallischen Grundlage losgelösten Existenz neuerdings ausschließend auftritt und den gesammten Verkehr beherrscht, wird offen zugestanden. Handelt es sich doch bloß darum, die höhere Bewertung des Guldens österreichischer Währung durch Feststellung der Relation (Einführung der Goldmünzen) zu verhindern, wogegen eine Entwertung dieses Guldens in der Richtung unter die festgestellte Goldparität in keiner Weise ausgeschlossen ist. Dies bestätigen selbst die Bestimmungen des Gesetzes III, welche die Parität zwischen 42 österreichischen Goldgulden und 100 Kronen in Landesgoldmünzen aufstellen, jedoch die Verfügung des Zollgesetzes, dass Zollzahlungen in Gold zu leisten sind, trotzdem nicht aufheben.

Sechstens: Der Staat selbst hält sich für die nach dem Gesetze VI beabsichtigten Convertirungen öffentlicher Schulden die Wahl offen, die neuen Titres entweder in der österreichischen Währung oder in der sogenannten Goldwährung auszustellen; Beweis dessen der Mangel jeglicher Bestimmung über die Währung der neuen Titres.

Aus alldem ist ersichtlich, dass das gegenwärtige Stadium der Valutareform höchstens so weit reicht, als jene die Valutareform vorbereitenden Maßnahmen, welche das Deutsche Reich durch das Gesetz vom 4. December 1871 getroffen, mit welchen es die Prägung einer Reichsgoldmünze verfügte, derselben Zahlkraft im Systeme der bestehenden Währungen verlieh und zugleich die Ausprägung und Ausgabe der neuen Goldmünzen veranlasste. Allein nicht einmal so weit reicht der gegenwärtig in Österreich beabsichtigte Schritt. Denn das Deutsche Reich hatte im Jahre 1871 einen festgelegten Plan der Valutareform, indem es den Übergang zur Goldwährung fest im Auge hatte, während in Österreich-Ungarn ungeachtet der kategorischen Sprache der ungarischen Motive — das endliche Ziel der soeben angebahnten Reform ganz unklar und unerkennbar ist. Das Deutsche Reich hatte des weiteren die Mittel zur Hand, um das besagte Übergangsstadium voll zur That zu machen und war sohin auch in der Lage, die neugeschaffene Goldmünze alsbald in den Verkehr zu setzen; wir in Österreich dagegen besitzen die Mittel dermalen nicht und belassen die Beschaffung der Goldmünzen der speculativen Initiative von Privatpersonen.

Dessenungeachtet hütete sich das Deutsche Reich dieses — was Richtung und Ziel betrifft — entschiedenere und durchsichtigere Übergangsstadium etwa schon als Einführung der Goldwährung zu bezeichnen und sprach von der Goldwährung erst in dem Augenblicke (Gesetz vom 9. Juli 1873), als es dieselbe schon zur Thatsache machen konnte. In Österreich wird der Übergang zur Goldwährung an der Schwelle eines im Vergleiche zu der im Deutschen Reiche 1871 geschaffenen Lage viel weniger vorgeschrittenen Stadiums gesetzlich proclamirt, ohne dass die wirkliche Goldwährung — im Gegensatze zu den Absichten des Deutschen Reiches in den Jahren 1871 und 1873 — auch nur für die Zukunft beabsichtigt wäre.

Es ist sohin die grundsätzliche Behauptung des Artikels I dieses Gesetzes unrichtig und irreführend, aber auch überflüssig und anderseits unzureichend. Unrichtig ist sie, weil, wie ausgeführt, die nach Inhalt dieses Gesetzes I vorzunehmende Reform als etwas bezeichnet wird, was sie in der That nicht ist und wie allgemein angenommen wird, auch in der Zukunft nicht sein soll. Irreführend und nachtheilig ist dieselbe, weil sie der Meinung Raum gibt, als sei in Österreich die österreichische Währung verlassen und die Goldwährung an ihre Stelle getreten. Es kann eine schwere Schädigung der ganzen weiteren Reformoperation und des öffentlichen Credites in Österreich eintreten, wenn eines Tages die nirgend bestrittene Möglichkeit zur That wird, dass der Wert des österreichischen Geldes unter die Goldparität sinkt und Goldagio eintritt. Dann wird es heißen: Österreich hat nun einmal die Goldwährung eingeführt, aber das Goldagio ist dennoch wiedergekommen und die Valutareform mislungen, so wie es Italien widerfahren u. s. f. Überflüssig ist die besagte Behauptung des Artikels I, weil der eine Zweck, welcher durch dieselbe mit gedeckt werden soll, schließlich auch

ohne sie zu erreichen ist. Wir meinen die Ausprägung und Herausgabe von neuen Scheidemünzen. Auffallend bleibt es allerdings, dass der Staat die Courantmünze der neuen sogenannten Goldwährung nicht in Verkehr bringen mag, jedoch Millionen von Scheidemünze dieser Währung ausprägen und in Umlauf setzen will — ein Vorgehen, welches abermals dem im Deutschen Reiche beobachteten widerspricht. Allein, mag es sich hiebei zunächst um den hohen Münzgewinn handeln: der bedenklichen Bestimmung des Artikels I hat es hiezu durchaus nicht bedurft. Unzureichend ist schließlich die ebenbesagte Bestimmung mit Rücksicht auf die Verfügungen des Artikels XXIV. Wenn es, wie oben dargethan, feststeht, dass die österreichische Währung neben der sogenannten neuen Goldwährung unberührt aufrecht erhalten bleibt: so ist die Bestimmung des Artikels XXIV, Alinea 2, derzufolge selbst bei Verpflichtungen, lautend auf klingende Münze österreichischer Währung nach Wahl des Schuldners jederzeit in Goldmünzen der Kronenwährung Zahlung geleistet werden kann, dadurch alle n kaum zu begründen, dass an die Spitze des Gesetzes im Artikel I das Wort Goldwährung gesetzt wird, ohne dass der Inhalt des Gesetzes selbst dieser Bezeichnung wahrhaftig entspricht und die unvermeidlichen Consequenzen derselben setzt. Ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass 1111 Gramm Feinsil ber — das ist der Feingehalt von 100 fl. österreichischer Währung — eines Tages mehr Wert erhalten als 60·97 Gramm Feingold — das ist der Feingehalt von 200 Kronen — und dennoch soll dem Schuldner bei ungeschmälertem Bestande der österreichischen Währung das Recht eingeräumt werden, den Gläubiger mit der besagten Quantität von Gold statt des Silbers zu befriedigen. Eine derartige Bestimmung, ja noch weitergehend, auch die Zulassung von Papiergeldzeichen an Stelle der Silberzahlungen in österreichischer Währung wäre erst dann gerechtfertigt, wenn die Consequenzen des Artikels I wenigstens bis an den Rand der Goldrechnung gezogen werden würden, was jedoch von der k. k. Regierung wie von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt wurde.

Ist sohin dargethan, dass die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Fassung der declarativen Bestimmung des Artikels I nicht richtig und entsprechend ist, so ergibt sich die Nothwendigkeit, dieselbe durch eine andere zu ersetzen, welche dem wahren Inhalte des Gesetzes und den wirklichen Absichten der Gesetzgebung für das derzeitige Stadium der Reform entspricht. Diese ist von selbst gegeben in der Fassung: „Es sind Goldmünzen auszuprägen, deren Rechnungseinheit die Krone ist. Die Krone wird in hundert Heller getheilt.“ Diese Bestimmung müsste alsdann ihre Ergänzung in einer Verfügung des Artikels XXIV finden, welche die Goldmünzen bei Zahlungen in österreichischer Währung zulässt. Hiedurch würden die angestrebten Ziele des jetzigen Reformstadiums, welche lauten: Unter gesetzlicher Einstellung der Silberprägung die Wertsteigerung der österreichischen Währung durch Feststellung einer legalen Goldparität mit Hilfe einer goldenen Währungsmünze zu hemmen — vollauf erreicht, aber nicht mehr gesagt und angesprochen werden, als dem wahren Sachverhalte entspricht.

Wir stellen sohin den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Artikel I des Gesetzes I hat zu lauten: „Es werden Goldmünzen ausgeprägt, deren Rechnungseinheit die Krone ist. Die Krone wird in hundert Heller getheilt.“

Wien, 3. Juli 1892.

Dr. Kaizl.

Gust. Eim.

Čestmir Lang.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Baernreither,

betreffend

die Bestellung von Bergbauinspectoren.

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen und denselben dem Gewerbeausschusse zur Vorberathung zuweisen.

Wien, 7. Juli 1892.

Dr. Baernreither.
Mauthner.
Zedtwitz.
Neuber.
Schwab.
Dr. Stöhr.
Eltz.
Dr. Beer.
Dr. Exner.
Dr. Sueß.
Kielmansegg.
Dr. Marchet.
Dr. Sommaruga.
Dr. Nitsche.
Proskowetz.

Neuwirth.
Dr. Hallwich.
Dr. Groß.
Pergelt.
Hackelberg.
Meißler.
Bohaty.
Bendel.
Edlbacher.
Dr. Götz.
Dr. Hirsch.
Dubsky.
Teichet.
Dr. Menger.
Kübeck.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Bestellung von Bergbauinspectoren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Ernennung und dienstliche Stellung der Bergbauinspectoren.

§. 1.

Der Ackerbauminister ernennt die für den Zweck dieses Gesetzes erforderliche Zahl von Bergbauinspectoren und Assistenten.

Die Bergbauinspectoren sind Organe des Ackerbauministers, demselben unmittelbar untergeordnet, haben während ihrer Amtsführung den Charakter von Staatsbeamten und unterliegen den für Staatsbeamte im allgemeinen bestehenden Dienstesvorschriften.

§. 2.

Der Ackerbauminister bestimmt im Verordnungswege den Amtssitz jedes Bergbauinspectors sowie sein Amtsgebiet, welches alle dem Berggesetze unterworfenen Unternehmungen eines Landes, eines Landestheiles oder mehrerer Länder umfasst.

In einzelnen Fällen kann über Verfügung des Ackerbauministers ein Bergbauinspector auch in einem anderen Amtsgebiete als in dem eigenen vorübergehend verwendet werden.

§. 3.

Zum Bergbauinspector kann nur derjenige ernannt werden, welcher neben der erforderlichen sachlich-

theoretischen Bildung auch praktische Erfahrung im Bergbaubetriebe besitzt und der in dem betreffenden Amtsgebiete üblichen Sprachen mächtig ist.

§. 4.

Unfähig zur Ausübung des Amtes eines Bergbauinspectors (Assistenten) ist jeder, der als Eigenthümer, öffentlicher oder stiller Gesellschafter, Commanditist, Actionär, Pächter, Bevollmächtigter, Werkleiter, Ingenieur, Hypothekargläubiger, Grundeigenthümer oder in welcher Eigenschaft immer mit einem Bergbauunternehmen in geschäftlicher Verbindung steht.

II. Wirkungskreis und Amtspflichten.

§. 5.

Der Bergbauinspector hat die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, welche für den Bergbaubetrieb, sowie für die Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien zu überwachen, und zwar betreffend:

1. die Sicherheit des Betriebes gegen die Gefahren für Personen und Eigenthum;
2. das Verhältnis der Unternehmer zu ihren Arbeitern;
3. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe;
4. die Handhabung des Bruderladengesetzes;
5. die Wahrung der öffentlichen Sicherheit im Falle der Auflassung eines Bergbaues.

Außerdem hat der Bergbauinspector sein besonderes Augenmerk auf das Vorkommen und die Ursache von Unfällen, auf die Vorkehrungen zur Verhütung derselben, auf drohende oder eingetretene Bergschäden und ihre Verhütung und die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse der Bergarbeiter zu richten.

§. 6.

Der Bergbauinspector hat die Pflicht, sich durch persönliche Besichtigung und Untersuchung eine möglichst genaue Kenntnis aller jener Verhältnisse zu erwerben, welche sich auf die Gegenstände seines Wirkungskreises beziehen.

Zu diesem Behufe ist er berechtigt, die Gruben in allen ihren Theilen zu befahren, alle Maschinen- und Arbeitsräume ober Tag, die mit dem Bergbau in Verbindung stehen, sowie die Arbeiterhäuser zu besuchen und in etwaige Wohlfahrtseinrichtungen Einsicht zu nehmen, ferner den Unternehmer (seinen Bevollmächtigten, Betriebsleiter), sowie die am Werke beschäftigten Beamten und Arbeiter an Ort und Stelle zu befragen und falls es sich um Bergschäden handelt, die Grundstücke der Oberfläche, sowie Gebäude, Wasserleitungen u. s. w. zu besichtigen.

§. 7.

Der Bergbauinspector kann diese Besichtigungen bei Tage oder bei Nacht vornehmen, in letzterem Falle jedoch nur während des Betriebes. Durch den Besuch des Bergbauinspectors darf der Betrieb nicht gestört werden. Der Bergbauinspector ist vom Ackerbauminister mit einer Ligitimationskarte zu versehen.

§. 8.

Der Bergbauinspector hat gegenüber den Unternehmern, Arbeitern und anderen Betheiligten eine unparteiische und vermittelende Stellung einzunehmen und es strenge zu vermeiden, als Anwalt einseitiger Interessen aufzutreten. Er hat rückhaltslos seine Wahrnehmungen zur Kenntnis des Ackerbauministers zu bringen, ist aber sonst zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

§. 9.

Der Bergbauinspector darf von den Parteien keine wie immer geartete Vergütung annehmen und hat die ihm etwa angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

III. Pflichten des Unternehmers.

§. 10.

Der Unternehmer (Bevollmächtigte, Betriebsleiter) ist verpflichtet, dem Bergbauinspector die Betriebspläne und Dienstordnungen mitzutheilen und alle nothwendigen Aufklärungen zu geben, ist dagegen berechtigt, den Bergbauinspector bei der Befahrung und Besichtigung des Werkes zu begleiten.

Weiter liegt dem Unternehmer (Bevollmächtigten, Betriebsleiter) ob:

1. Mittels im Verordnungswege zu bestimmenden Formularen den Bergbauinspector von jedem Unfalle mit tödtlichem Ausgange binnen 24 Stunden und von jedem Unfalle, der voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit von länger als vier Wochen nach sich ziehen wird, oder welcher eine Arbeitsunfähigkeit in dieser Dauer thatsächlich zur Folge gehabt hat, binnen drei Tagen nach dem eingetretenen Unfalle, beziehungsweise binnen drei Tagen nach Ablauf der vier Wochen in Kenntnis zu setzen;

2. bezüglich aller Personen, welche durch das Gesetz vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen u. s. w. geschützt sind, nach gleichfalls im Verordnungswege zu bestimmenden Formularen ein Verzeichnis zu führen, in welchem Name, Alter, Wohnort und Zeitpunkt des Eintrittes in den Dienst für jede dieser bei dem betreffenden Werke in Verwendung stehende Person ersichtlich gemacht ist und dieses Verzeichnis dem Bergbauinspector auf sein Begehren vorzuweisen.

IV. Stellung des Bergbauinspectors zu anderen Behörden.

§. 11.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird der Wirkungskreis der Bergbehörden nicht berührt. Der Bergbauinspector hat als ein specielles, controlirendes Organ des Ackerbauministeriums aufzutreten und mit den Bergbehörden Hand in Hand zu gehen.

Der Bergbauinspector darf in seinem Wirkungskreise mit fremden Aufgaben nicht betraut, insbesonders von der Finanzverwaltung nach keiner Richtung in Anspruch genommen werden.

§. 12.

Findet der Bergbauinspector, dass bei dem Betriebe eines Werkes gesetzliche Bestimmungen, zu deren Überwachung er bestellt ist (§. 5), außeracht gelassen werden, oder andere Übelstände hervortreten, so hat er darauf hinzuwirken, dass so bald als möglich Abhilfe geschaffen werde. Ist dieselbe durch seine Einwirkung nicht zu erzielen, so hat der Bergbauinspector die Anzeige an die Bergbehörde zu machen. Diese letztere hat über die Anzeige amtszuhandeln und dem Bergbauinspector das Verfügte sofort mitzutheilen.

§. 13.

Findet der Bergbauinspector den Zustand eines Werkes derartig beschaffen, dass eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder fremden Eigenthumes vorhanden ist, so hat er das Recht, eine geeignete provisorische Verfügung selbst zu treffen. Von derselben hat er der Bergbehörde unverzüglich Anzeige zu machen, über welche nach Maßgabe des §. 12 vorzugehen ist.

V. Berichte.

§. 14.

Der Bergbauinspector hat alljährlich an den Ackerbauminister einen Bericht zu erstatten, welcher eine Übersicht seiner Amtsthätigkeit, eine Zusammenstellung aller gemeldeten Unfälle sammt ihren Ursachen, sowie überhaupt seine Wahrnehmungen und legislativen Vorschläge, die er im Umfange des ihm zugewiesenen Wirkungskreises zu machen in der Lage ist, zu enthalten hat.

Diese Berichte sind alljährlich dem Reichsrathe in geeigneter Bearbeitung vorzulegen.

VI. Besondere Untersuchungscommissionen.

§. 15.

Der Ackerbauminister kann zur Untersuchung der Ursachen eines größeren Grubenunglückes, oder wenn

er Grund hat anzunehmen, dass der Zustand eines Werkes oder mehrerer Werke einer Gegend ein für die Sicherheit oder Gesundheit der darin beschäftigten Personen fortgesetzt schlechter ist, oder wenn überhaupt Übelstände, denen dieses Gesetz entgegenzuwirken bestimmt ist, in größerem Umfange vorhanden sind, eine besondere Untersuchungscommission ernennen.

§. 16.

In diese Untersuchungscommission werden vom Ackerbauminister folgende Personen berufen:

1. ein Beamter des Ackerbauministeriums als Vorsitzender;

2. der Bergbauinspector, in dessen Amtsgebiet die Untersuchung vorgenommen wird;

3. je ein Vertreter der Bergbehörde erster Instanz, sowie der Berghauptmannschaft, in deren Sprengel die Untersuchung vorgenommen wird;

4. der Unternehmer des betheiligten Werkes oder jene Person, die derselbe als seinen Bevollmächtigten bezeichnet;

5. zwei Vertreter der Belegschaft des betreffenden Werkes, welche von den großjährigen Arbeitern unter Leitung der Bergbehörde erster Instanz nach im Verordnungswege zu bestimmenden Modalitäten gewählt werden;

6. Vertreter der Eigenthümer oder Interessenten der Oberfläche, falls sich der Gegenstand der Untersuchung auf dieselbe bezieht.

§. 17.

Die Untersuchungscommission hat an Ort und Stelle Erhebungen zu pflegen und ist zu diesem Zwecke mit denselben Befugnissen versehen, wie jeder einzelne Bergbauinspector (§. 6, Absatz 2). Auch gilt ihr gegenüber §. 10, Absatz 1. Sie kann auch Sachverständige beiziehen. Über das Resultat der Untersuchung hat sie an den Ackerbauminister zu berichten und ein motivirtes Gutachten abzugeben. Dieses Gutachten ist mit dem Jahresberichte (§. 14) zu veröffentlichen.

§. 18.

Die Kosten der Untersuchungscommission werden zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von dem betreffenden Werksbesitzer getragen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen.

§. 19.

Der Bergbauinspector, welcher sich der Verletzung seiner Pflicht zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse eines Werkes (§. 8) während seiner Dienstzeit oder nach dem Austritt aus dem

Dienste schuldig macht, sei es durch Mittheilung an Dritte oder durch Verwertung zu eigenem Vortheil, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 20.

Der Unternehmer, sein Bevollmächtigter oder Betriebsleiter, welcher den Bergbauinspector in der Ausübung seiner Amtspflichten (§. 6) verhindert, sich der Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage veranlasst, welcher sich weigert, dem Bergbauinspector die Betriebspläne und Dienstordnungen vorzuweisen, es unterlässt, die im §. 10 ihm zur Pflicht gemachten Anzeigen zu erstatten, oder die dort vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen — macht sich einer Übertretung schuldig, die von den Bergbehörden mit Geld bis 500 fl. und im Wiederholungsfalle bis 1000 fl. bestraft wird.

Diese Strafbestimmung hat auch Anwendung im Falle einer Pflichtverletzung seitens des Unternehmers, seines Bevollmächtigten oder Betriebsleiters gegenüber einer Untersuchungscommission (§. 17).

§. 21.

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit.

§. 22.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

einige Bestimmungen der Gesetze vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127 und vom 30. December 1891, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1892, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, abgeändert und ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An Stelle der §§. 3, 11, 12, 40 und 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, des §. 20 dieses Gesetzes in seiner durch den Artikel I des Gesetzes vom 17. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 14, festgestellten Fassung und des §. 5 des Gesetzes vom 30. December 1891, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1892, womit ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, getroffen wurden, haben nachfolgende Bestimmungen zu treten:

§. 3.

Die Krankenkasse der Bruderlade ist verpflichtet, Krankenunterstützungen, beziehungsweise Begräbnisgelder mindestens in dem Umfange zu gewähren, als solche nach Dauer, Art und Höhe durch die §§. 6 bis 8 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bestimmt sind.

Die Auszahlung der Krankengelder hat spätestens in den für die Lohnzahlungen bestimmten Terminen zu erfolgen.

Bei Werken, deren Anlagen sich über mehrere Gerichtsbezirke erstrecken, ist der Berechnung des Krankengeldes der Durchschnitt der in diesen Bezirken üblichen Taglöhne zugrunde zu legen.

§. 11.

Sofern das Statut auch Arbeitern und Betriebsbeamten, welche bei den mit dem Werkbetriebe verbundenen, jedoch der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterstehenden Gewerbeanlagen beschäftigt sind, den Beitritt zur Bruderlade gestattet, muss derselbe corporativ für alle in den Gewerbsanlagen des betreffenden Werkes beschäftigten Arbeiter, beziehungsweise Betriebsbeamte (die Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten u. d. gl. eingerechnet) geschehen und sind die Arbeiter in dem im §. 10, Absatz 1, beziehungsweise 2, die Betriebsbeamten in dem im §. 10, Absatz 3, bezeichneten Umfange zu versichern. Neueintretenden Arbeitern und Betriebsbeamten obliegt sodann gleichfalls der Beitritt zur Bruderlade.

Die betreffenden Personen genügen durch diese Versicherung ihrer auf Grund der Gesetze vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, und vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, bestehenden Versicherungspflicht und unterliegen für die Dauer der Angehörigkeit an die Bruderlade lediglich den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen finden auf die bestehenden Bruderladen mit der Maßgabe Anwendung, dass

a) bei der im Sinne der §§. 39 ff. vorzunehmenden Umbildung des Statutes die Beitrittspflicht neueintretender Arbeiter und Betriebsbeamten ausgeschlossen werden kann;

b) jene Bediensteten, welche als active Mitglieder der Bruderlade angehören, sowie die bereits im Provisionsbezuge stehenden Bediensteten der im ersten Absatze bezeichneten Art aus der Bruderlade ausgeschieden werden können. Diese Ausscheidung kann jedoch nur mit Genehmigung der Bergbehörde und nur hinsichtlich jener Mitglieder und Provisionisten erfolgen, welche ausdrücklich erklären, dass sie mit ihren Ansprüchen an die Bruderlade vollkommen befriedigt sind und keine weiteren Forderungen an dieselbe zu stellen haben.

Die nach lit. a oder b ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Personen sind, insoferne auf dieselben die allgemeinen Gesetze über Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter Anwendung finden, der Versicherung nach diesen Gesetzen zuzuführen.

§. 12.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Bergwerksbetriebe des

Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes mit festem Gehalte oder Lohne angestellt sind, sofern ihnen für den Krankheitsfall der Fortbezug dieses Gehaltes oder Lohnes und sofern ihnen bei Eintritt der Invalidität und nach ihrem Ableben ihren Angehörigen ein Anspruch auf eine Pension oder Provision zusteht, welche die Höhe der in den §§. 4, beziehungsweise 5 festgesetzten Unterstützungen erreicht oder übersteigt.

Diejenigen solcher Bediensteter, welche zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes bereits Mitglieder einer Bruderlade sind, verbleiben auch fortan Mitglieder derselben.

Die Berghauptmannschaft ist berechtigt, Bedienstete, welche in einem der im ersten Absatze nicht angeführten Bergwerksbetriebe mit festem Gehalte oder Lohne angestellt sind, sofern sie im Krankheitsfalle durch mindestens zwanzig Wochen auf Fortzahlung dieses Gehaltes oder Lohnes gegenüber dem Werksbesitzer Anspruch haben, von der Verpflichtung zur Versicherung bei der Krankenkasse ganz oder theilweise, und sofern ihnen bei Eintritt der Invalidität und nach ihrem Ableben ihren Angehörigen gegenüber dem Werksbesitzer oder gegenüber einer bei der Unternehmung bestehenden Pensionsanstalt, in welche der Werkbesitzer mindestens den im §. 29, Absatz 1 normirten Beitrag auch seinerseits einzahlt, ein Anspruch auf eine die Höhe der in den §§. 4 und 5 festgesetzten Unterstützungen mindestens erreichende Pension oder Provision zusteht, auch von der Verpflichtung zur Versicherung bei der Provisionskasse der Bruderlade zu befreien.

Die bei den Staatssalinen beschäftigten Arbeiter sind, auch wenn sie nicht mit festem Gehalte oder Lohne angestellt sind, zur Versicherung bei der Kranken- und der Provisionskasse der Bruderlade nicht verpflichtet, sofern ihnen für den Krankheitsfall die gesetzlichen Mindestleistungen vom Staate gewährt werden, und sofern ihnen bei Eintritt der Invalidität und nach ihrem Ableben ihren Angehörigen nach den bestehenden oder noch aufzustellenden Normalien an den Staat ein Anspruch auf eine Provision zusteht, welche die Höhe der in dem §. 4, beziehungsweise 5 festgesetzten Unterstützungen erreicht oder übersteigt.

§. 20.

Das Schiedsgericht ist in allen aus dem Versicherungsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten zwischen den Bruderladen seines Bezirkes untereinander, sowie zwischen den Mitgliedern oder Provisionisten einerseits und den Bruderladen seines Bezirkes andererseits ausschließlich zuständig. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche aus dem Versicherungsverhältnisse zwischen Bruderladen verschiedener Revierbergamtsbezirke, sowie zwischen Mitgliedern oder Provisionisten der Bruderlade eines Revierbergamtsbezirkes

und der Bruderlade eines anderen Revierbergamtsbezirkes entstehen, ist das Schiedsgericht jenes Revierbergamtsbezirkes berufen, in welchem der belangte Theil seinen Wohnsitz, beziehungsweise Sitz hat.

Wenn sowohl die Beisitzer des Schiedsgerichtes als auch deren Stellvertreter im Sinne des letzten Absatzes des §. 19 in einer Streitsache befangen erscheinen, so hat die Berghauptmannschaft diese Streitsache an ein benachbartes Schiedsgericht zu verweisen.

Rechtsmittel und Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig. Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das ordentliche Gericht des Schuldners zuständig. Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte wird im Verordnungswege geregelt.

§. 40.

In dem zufolge §. 39 neu aufzustellenden Statute können die gemäß §. 29, Absatz 1, zu zahlenden Beiträge jener activen Mitglieder, welche am Tage der Genehmigung des neuen Statutes durch die Bergbehörde bei der betreffenden Bruderlade provisionsversichert sind, auch in anderer als der im §. 29, Absatz 3, vorgeschriebenen Weise bemessen werden. Auch können die zukünftigen Provisionsleistungen an diese Mitglieder und ihre Angehörigen verschieden von jenen festgesetzt werden, welche bezüglich der erst nach der Genehmigung des Statutes eintretenden Mitglieder bestimmt sind.

Weiters kann bestimmt werden, dass die zur Zeit der Genehmigung des Statuts am Werke bediensteten, zu dieser Zeit noch gar nicht oder nicht als vollberechtigte Mitglieder der Bruderlade aufgenommenen, aber gemäß §. 10, Absatz 1, im vollen Umfange versicherungspflichtigen Personen, welche ein im Statute festzusetzendes Lebensalter bereits überschritten haben, rücksichtlich der Art und Höhe der Beitragsleistung zur Provisionskasse, sowie rücksichtlich der Provisionsansprüche für sich und ihre Angehörigen jenen Mitgliedern gleich zu behandeln sind, welche in dem vorbezeichneten Zeitpunkte bereits vollberechtigte Mitglieder der Bruderlade sind.

Die im vorstehenden Absatze bezeichneten Personen sind, wenn das Statut deren gleiche Behandlung mit den vollberechtigten Mitgliedern nicht verfügt, sofern sie am Tage der bergbehördlichen Genehmigung des Statutes das 40. Lebensjahr überschritten haben, lediglich in dem im §. 10, Absatz 2, bezeichneten Umfange versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht dieser Personen erfährt auch im Falle des Übertrittes an ein anderes Werk keine Erweiterung.

§. 40a.

Ergibt sich aus der im §. 39 bezeichneten, unter Berücksichtigung eines den bisherigen statutenmäßigen Beiträgen der Versicherten gleichen Beitrages des

Werksbesitzers vorgenommenen Berechnung eine active Bilanz der Provisionskasse, so hat die Berghauptmannschaft das Weitere zu veranlassen, damit das neu zu verfassende Statut unter Berücksichtigung der vorstehenden Übergangsbestimmungen mit den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang gebracht werde.

Ergibt sich hingegen eine passive Bilanz der Provisionskasse, so hat die Berghauptmannschaft nach Einholung des Gutachtens des öffentlichen versicherungstechnischen Organes Sorge zu tragen, dass bei der Aufstellung des neuen Statuts den eben berufenen Bestimmungen entsprochen und das Gleichgewicht der Provisionskasse auf einem der beiden in den folgenden §§. 41 und 41 a vorgezeichneten Wege hergestellt werde.

§. 41.

Zum Zwecke der Herstellung des Gleichgewichtes der Provisionskasse (§. 40a, Absatz 2) liegt der Verwaltung der Bruderlade in Gemeinschaft mit dem Werksbesitzer ob, der Berghauptmannschaft binnen einer von derselben zu bewilligenden Frist einen Sanirungsplan vorzulegen, der in einem rechnungsmäßig begründeten, den speciellen Verhältnissen der betreffenden Bruderlade angepassten Vorschlage zu bestehen hat, wie das versicherungstechnische Gleichgewicht der Provisionskasse zu erreichen wäre. Bei diesem Vorschlage, welcher sich nur auf die bei der Provisionskasse am Tage der bergbehördlichen Genehmigung des neuen Statuts provisionsversicherten oder diesen gemäß §. 40, Absatz 2, gleich zu behandelnden Mitglieder zu beziehen hat, sind die nachfolgenden Bestimmungen (§. 41 a) nur insofern zu beobachten, als die Leistungen der Provisionskasse nicht tiefer als auf 50 Procent des in den §§. 4 und 5 bezeichneten Minimalausmaßes herabgesetzt werden dürfen.

Über die Zulässigkeit des Sanirungsplanes entscheidet nach Einholung des Gutachtens des öffentlichen versicherungstechnischen Organes die Berghauptmannschaft unter Freilassung des Recurses an das Ackerbauministerium.

§. 41 a.

Wird ein Sanirungsplan nicht oder nicht innerhalb der bewilligten Frist vorgelegt oder der vorgelegte nicht genehmigt, so ist die Herstellung des Gleichgewichtes nach den folgenden Grundsätzen zu bewirken:

Zunächst kann eine Regelung der Beiträge und der künftigen Leistungen, letzterer unter Festhaltung des in den §§. 4 und 5 bezeichneten Minimalausmaßes vorgenommen werden. Diese Regelung, welche insbesondere in der Festsetzung fixer statt in Lohnprocenten ausgedrückter Beiträge, in einer Erhöhung

der Beiträge und in der Abänderung der Abstufung der Provisionssätze bestehen kann, hat sich nur auf jene activen Mitglieder der Bruderlade zu beziehen, welche bei derselben am Tage der Genehmigung des neuen Statuts provisionsversichert oder diesen zufolge §. 40, Absatz 2, gleich zu behandeln sind.

Wird durch diese Regelung das Gleichgewicht der Provisionskasse nicht hergestellt, so ist der verbleibende Bilanzabgang, sofern zu dessen Deckung der Werksbesitzer sich nicht zu freiwilligen Leistungen verpflichtet, durch fünfundzwanzig- bis dreißigjährige Annuitäten zu tilgen, welche je zur Hälfte vom Werksbesitzer und von den Provisionsversicherten zu leisten sind. Der auf Letztere entfallende Theil ist durch gleiche Beiträge sämmtlicher während der Tilgungsperiode der Bruderlade angehöriger Provisionsversicherten, diese mögen schon zur Zeit der Genehmigung des neuen Statutes am Werke bedienstet sein oder erst später daselbst eintreten, aufzubringen.

Können mit Rücksicht auf die Verhältnisse die gemäß dem vorigen Absatze zu leistenden Beiträge nicht so hoch bemessen werden, um die zur gänzlichen Tilgung des Deficits erforderlichen Annuitäten aufzubringen, so sind diese entsprechend zu verringern und zur Beseitigung des noch unbedeckt bleibenden Deficits die zukünftigen Leistungen der Provisionskasse für jene activen Mitglieder, welche derselben am Tage der bergbehördlichen Genehmigung des neuen Statuts angehören oder diesen zufolge §. 40, Absatz 2, gleich zu behandeln sind, herabzusetzen, jedoch nicht tiefer als auf 50 Procent des in den §§. 4 und 5 bezeichneten Minimalausmaßes.

§. 41 b.

Wenn über die Anwendung der in den §§. 41 und 41 a bestimmten Maßregeln zur Herstellung des Gleichgewichtes keine Einigung zwischen dem Werksbesitzer und den Versicherten zustande kommt, so entscheidet die Berghauptmannschaft unter Freilassung des Recurses an das Ackerbauministerium.

§. 41 c.

Das neue Statut ist binnen einer von der Berghauptmannschaft festzusetzenden Frist dieser zur Genehmigung vorzulegen.

Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist hat die Berghauptmannschaft das Statut unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften mit rechtsverbindlicher Wirkung aufzustellen.

Artikel II.

Bergwerksbedienstete, welche bei einer vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, errichteten Bruderlade am Tage der Genehmigung des zufolge §. 39 des genannten Gesetzes aufzustellenden neuen Statuts provisionsver-

sichert oder diesen gemäß Artikel I, §. 40, Absatz 2, des gegenwärtigen Gesetzes gleich zu behandeln sind, können bei dieser Bruderlade, auch wenn sie an ein anderes Bergwerk übertreten, provisionsversichert bleiben. Sie behalten sonach die ihnen statutenmäßig für sich, ihre Witwen und Waisen zukommenden Provisionsansprüche an diese Bruderlade, wogegen an dieselbe auch die statutenmäßigen Beiträge für die Provisionsversicherung von ihnen und von dem Werksbesitzer, an dessen Werk sie übertreten, zu entrichten sind. Bei der an letzterem Werke bestehenden Bruderlade unterliegen solche Bedienstete nur der Krankenversicherung.

Artikel III.

Bergarbeiter solcher Werke, bei denen zur Zeit, da das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, eine Bruderlade nicht besteht, sind, wenn sie am Tage der bergbehördlichen Genehmigung des Statutes der für dieses Werk zu errichtenden Bruderlade das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, lediglich in dem im §. 10, Absatz 2, bezeichneten Umfange versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht dieser Personen erfährt auch im Falle des Übertrittes an ein anderes Werk keine Erweiterung.

Artikel IV.

Das Vermögen, welches von Bruderladen aufgelassener Werke nach Erfüllung oder Sicherstellung aller Verpflichtungen erübrigt, fällt, insoferne nicht statutarische oder vertragsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, dem gemäß §. 37 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, gegründeten Centralreservefonds der Bruderladen zu.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Meine Minister des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 8. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 8. Juli 1892.

Chlumecký.

Hütter,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom 1892,

betreffend die

Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der möglichst raschen Tilgung der Lungenseuche der Rinder ist mit der Tödtung der an Lungenseuche kranken, dann der der Lungenseuche verdächtigen, endlich jener Thiere des Rindergeschlechtes vorzugehen, welche mit den kranken oder verdächtigen Thieren in demselben Gehöfte oder Standorte untergebracht und daher der Ansteckung verdächtig sind.

In der gleichen Weise sind auch jene Rindviehtriebe und jene Rindviehtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen zu behandeln, unter welchen die Lungenseuche constatirt wird.

Zu demselben Zwecke ist auch mit der Vornahme der genauesten Desinfection der Räume, in welchen die getödteten Thiere untergebracht waren, und der für die kranken oder verdächtigen Thiere benützten Einrichtungen und Gegenstände von Staatswegen vorzugehen.

Bezüglich der Desinfection der Eisenbahnwaggons und Seeschiffe bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufrecht.

§. 2.

Die Tödtung der kranken, ferner der der Seuche verdächtigen Thiere und endlich der der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit kranken oder seucheverdächtigen Thieren in demselben Stalle untergebracht sind, oder auf demselben Weideplatze, in demselben Triebe oder Transporte sich bewegt hatten, ist unter allen Umständen vorzunehmen.

Die der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit den kranken oder seucheverdächtigen Thieren zwar in demselben Gehöfte, jedoch nicht in derselben Stallung untergebracht waren, sind in der Regel auch der Tödtung zu unterziehen, können jedoch nach Maßgabe des §. 19 dieses Gesetzes hievon ausgenommen werden.

§. 3.

Als der Ansteckung verdächtige und daher im Wege der Tödtung zu beseitigende Thiere können unter Umständen auch Thiere des Rindergeschlechtes bezeichnet werden, welche in einem an das verseuchte Gehöfte angrenzenden Hofe untergebracht sind.

§. 4.

Für die auf Grund der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes getödteten Thiere werden von dem im Wege der Schätzung zu ermittelnden Werte der zu tödtenden Thiere 19 Zwanzigstel, also 95 kr. vom Gulden des Schätzungswertes aus dem Staatsschatze vergütet.

Für die auf Grund des §. 3 dieses Gesetzes getödteten Thiere wird der volle Schätzungswert aus dem Staatsschatze ersetzt.

§. 5.

Sobald über den Ausbruch oder Verdacht der Lungenseuche nach §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, die pflichtgemäße Anzeige an die Behörde erstattet ist, oder die Behörde auf anderem Wege zur Kenntnis der Seuche gelangt, ist nach amtlicher Constatirung des Vorhandenseins oder des Verdachtes derselben unverzüglich alles in dem betreffenden Gehöfte oder Standorte untergebrachte Rindvieh durch Haarschnitt zu kennzeichnen.

Diese Thiere unterliegen nicht mehr der freien Verfügung des Besitzers und dürfen unter keiner Bedingung, außer über Anordnung der Behörde und nur behufs Tödtung aus dem Gehöfte oder Standorte gebracht werden.

§. 6.

Der politischen Landesbehörde bleibt es vorbehalten, zu der nach dem allgemeinen Thierseuchengesetze zu bildenden Seuchencommission einen ihr zur Verfügung stehenden Thierarzt (Landesthierarzt, Veterinärinspector, Veterinärconcipist) zu entsenden, welcher die Leitung der Seuchencommission übernimmt, falls nicht in besonders wichtigen und schwierigen Fällen die politische Landesbehörde auch den betreffenden Bezirkshauptmann (Bürgermeister) oder seinen Stellvertreter entsendet und mit der Leitung der Seuchencommission beauftragt.

§. 7.

Der Leiter der Seuchencommission hat zunächst aus der Reihe der für den betreffenden politischen Bezirk für die Dauer von drei Jahren durch die zuständige k. k. Landwirtschaftsgesellschaft (Landesculturrath) namhaft gemachten Schätzmänner zwei zu berufen und für den speciellen Fall zu beeiden. Als dritter Schätzmann hat der Bezirksthierarzt zu fungiren und gibt derselbe sein Votum unter Berufung auf seinen Diensteid ab.

Die Schätzmänner haben sofort mit der Schätzung vorzugehen.

Die Entlohnung der gewählten Schätzmänner erfolgt aus dem Staatsschatze.

§. 8.

Als der der Bemessung der Entschädigung zugrunde zu legende Schätzungswert ist der laufende Marktwert der Thiere, und zwar unter Rücksichtnahme auf ihre Bestimmung als Zucht-, Nutz-, Schlacht- oder Mastvieh zu ermitteln.

Auf die vorhandene Krankheit oder auf den bestehenden Seuchen- oder Ansteckungsverdacht ist bei der Schätzung keinesfalls Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Die Schätzmänner haben für jedes einzelne Thier den Schätzungswert — ohne sich vorher darüber zu verständigen — schriftlich auszudrücken und ihren Befund dem Leiter der Seuchencommission zu übergeben.

Falls die Schätzmänner in den von ihnen ermittelten Ziffern nicht übereinstimmen, hat der Leiter der Seuchencommission aus den drei Ziffern für jedes Thier den Durchschnitt zu ziehen, welcher dann als Schätzungswert des betreffenden Thieres gilt.

§. 10.

Nach Durchführung der Schätzung ist unbedingt sofort mit der Tödtung der kranken Thiere vorzugehen. Die seuche- und ansteckungsverdächtigen Rinder sind in der Regel gleichzeitig mit den kranken Rindern der Tödtung zu unterziehen.

§. 11.

Das Fleisch von über Auftrag der Behörde getödteten Rindern darf nach Maßgabe des thierärztlichen Befundes nach völligem Erkalten verwertet und unter Beigabe eines Certificates der Seuchencommission ausgeführt werden.

Die Brustorgane der getödteten lungenseuchekranken, dann der seucheverdächtigen Thiere, bei denen nach der Tödtung die Lungenseuche constatirt wurde, sind selbst dann, wenn das Fleisch dieser Rinder zum menschlichen Genusse zugelassen wurde, sowie die Kadaver der an der Lungenseuche gefallenen und jener

getödteten kranken Thiere, deren Fleisch zum menschlichen Genusse ungeeignet befunden wurde, unschädlich zu beseitigen.

Die Häute, Knochen, Klauen und Hörner der umgestandenen oder getödteten lungenseuchekranken Rinder können nach erfolgter veterinärpolizeilicher Behandlung verwertet werden.

§. 12.

Ist die Zahl der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Rinder so groß, dass die Verwertung des Fleisches derselben in der Gemeinde des Seuchenortes und in den Gemeinden der nächsten Umgebung nicht möglich wäre, so ist die Abtransportirung derselben bis zur nächsten Eisenbahn- oder Dampfschiffstation und deren Überführung mittels Eisenbahn oder Dampfschiff (Schlepper) nach dem öffentlichen Schlachthause des nächsten größeren Consumortes, eventuell nach jenem der Landeshauptstadt oder in das St. Marxer Schlachthaus der Reichshauptstadt Wien zulässig.

§. 13.

Die Abtransportirung der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Rinder zur nächsten Eisenbahn- oder Dampfschiffstation ist nur unter strengster polizeilicher Überwachung in einer die Verschleppung der Seuche vollkommen ausschließenden Weise zulässig. Die Verfrachtung solcher Thiere mittels der Eisenbahn oder des Dampfschiffes darf nur in besonderen Viehwaggons, beziehungsweise auf besonderen Schleppern, welche ausschließlich die zum Transporte bestimmten lungenseuche- oder ansteckungsverdächtigen Thiere aufnehmen dürfen und mit der Aufschrift „seuchenverdächtige Thiere“ bezeichnet sein müssen, durchgeführt werden.

Jede Ausladung oder Zuladung von Thieren ist während des Transportes auf Eisenbahnen oder Schleppern bei strengster Ahndung zu unterlassen.

§. 14.

In welchen Fällen die seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Thiere nicht sofort im Seuchenorte getödtet werden, sondern ihre Abtransportirung und Verfrachtung zum Zwecke der Schlachtung in ein auswärts gelegenes öffentliches Schlachthaus stattzufinden hat, sowie die speciellen Modalitäten und Vorsichten, welche hiebei in Anwendung zu kommen haben, bestimmt endgiltig die politische Behörde erster Instanz, falls aber der Bezirkshauptmann oder der Bürgermeister von der politischen Landesbehörde mit der Leitung der Seuchencommission betraut wurde, diese Commission selbst.

§. 15.

Die Beseitigung der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Thiere aus ihrem Standorte hat unter allen Umständen längstens innerhalb 14 Tagen, von dem Tage der Constituirung der Seuchencommission gerechnet, zu erfolgen.

Bis zur gänzlichen Beseitigung dieser Thiere hat der Eigenthümer, beziehungsweise dessen Vertreter oder Bestellter die Thiere in der bisherigen Unterkunft unentgeltlich zu belassen und die nothwendige Wartung, Pflege und Fütterung unentgeltlich beizustellen, wogegen dem Eigenthümer die nach dem Thierseuchengesetze zulässige Nutzung verbleibt.

§. 16.

Sofort nach der Tödtung aller im Gehöfte oder sonstigen Standorte befindlichen Thiere des Rindergeschlechtes oder nach Abtransportirung der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Thiere hat der Bezirksthierarzt die gründlichste Desinfection der Stallungen, Standplätze, Dungstätten, der Einrichtungsgegenstände, Geräthschaften u. s. w. auf Staatskosten vorzunehmen.

Er darf vor Beendigung der Desinfection den Seuchenort nicht verlassen.

§. 17.

In den Fällen der Anwendung dieses Gesetzes hat die Sperre der Gehöfte (§. 5 dieses Gesetzes) bis zum Ablaufe des achten Tages nach Durchführung der Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) fortzudauern.

Während dieses Zeitraumes ist die betreffende Stallung fortwährend für den Zutritt der ziehenden Luft geöffnet zu halten und darf eine Einstellung von Thieren in dieselbe nicht stattfinden.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Einstellung von Rindvieh wieder gestattet.

§. 18.

Sobald die Seuchencommission ihre Functionen in einem Gehöfte oder Standorte wegen Lungenseuche oder Seuchenverdacht beim Rindvieh begonnen hat, bis nach vollendeter Durchführung der Desinfection, haben der Besitzer, dessen Vertreter oder Bestellter, sowie alle Personen, welche mit dem verseuchten Vieh in unmittelbarer Berührung gestanden sind, unweigerlich bei strengster Ahndung den Anordnungen der Seuchencommission und bei der Desinfection jenen des Bezirksthierarztes, insoferne diese Anordnungen die Tilgung der Seuche, respective die Desinfection nach §. 16 dieses Gesetzes bezwecken, Folge zu leisten und das gewöhnliche Aufsichts- und Wartepersonal, einschließlich etwa bestellter Privatthierärzte, der Seuchencommission respective dem Bezirksthierarzte zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Weigerung oder Zuwiderhandlung des Aufsichts- oder Wartepersonales gegen die Anordnungen der Seuchencommission oder des Bezirksthierarztes wird das betreffende Personale nach den Bestimmungen des §. 29 dieses Gesetzes zur Verantwortung und Bestrafung herangezogen.

Nach der Constatirung der Seuche bis nach erfolgter Desinfection wird der Stall und die darin befindlichen Geräthschaften abgesperrt und haben nur die von der Seuchencommission respective dem Bezirksthierarzte bezeichneten Personen Zutritt zu denselben.

§. 19.

Der Ausspruch, dass der Fall des §. 3 dieses Gesetzes vorliegt, kann nur von einer Seuchencommission gefällt werden, welche in der durch §. 6 dieses Gesetzes in Aussicht genommenen Weise zusammengesetzt ist.

Bezüglich der Behandlung der Thiere eines solchen Gehöftes gelten im vollen Umfange die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Ausspruch der Seuchencommission ist endgiltig.

§. 20.

Die im §. 2 dieses Gesetzes vorgesehene Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass alle der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit den kranken oder seucheverdächtigen Thieren zwar in demselben Gehöfte, aber in einer anderen Stallung untergebracht sind, getödtet werden müssen, darf nur in jenen Fällen eintreten, wenn

1. diese Stallung von jener Stallung, in welcher das seuchenkranke oder seucheverdächtige Vieh steht, räumlich und auch in Bezug auf die Bedachung vollständig getrennt und wenn die nächstgelegenen Theile der betreffenden Stallungen mindestens 200 Meter von einander entfernt sind;

2. der Beweis erbracht wird, dass schon vor Constatirung der Lungenseuche oder des Verdachtes derselben eine Berührung zwischen den Thieren der betreffenden Stallungen nicht stattgefunden hat, dann dass schon vor dieser Constatirung für die betreffenden Stallungen eine abgesonderte Wartung der Thiere, abgesonderter Wasserbezug, abgesonderte Verwahrung der Futtervorräthe stattgefunden hat und abgesonderte Geräthschaften benützt worden sind.

Nur wenn beide Voraussetzungen im vollsten Maße zutreffen, in welcher Beziehung die strengste Beurtheilung einzutreten hat, kann über Antrag des Eigenthümers, beziehungsweise dessen Stellvertreters oder Bestellten, die nach §. 6 dieses Gesetzes unter der Leitung des Bezirkshauptmannes (Bürgermeisters) fungirende Seuchencommission den Ausspruch fällen, ob die im §. 2 dieses Gesetzes vorhergesehene Ausnahme vorhanden ist. Der Ausspruch der Commission ist endgiltig.

§. 21.

Wenn der Ausspruch gefällt ist, dass die in §§. 2 und 20 vorhergesehene Ausnahme vorhanden ist, darf jene Stallung, aus welcher die darin untergebrachten Thiere der Tödtung zugeführt wurden, nach geschehener Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) und Ablauf weiterer acht Tage, während deren die Stallung dem Zutritt der ziehenden Luft offen stehen muss, wieder mit Thieren besetzt werden, welche aber sofort genau zu beschreiben und mit einem angemessenen Haarschnitt zu kennzeichnen sind.

Das ganze Gehöfte bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach dem Tage, von welchem das letzte Viehstück in die eben erwähnte Stallung eingebracht worden ist, der strengen Sperre respective der veterinärpolizeilichen Beobachtung (§. 22) unterworfen, so dass während dieses Zeitraumes aus dem Gehöfte kein Rindviehstück, außer mit Bewilligung der politischen Behörde und zwar nur zur Schlachtung unter den in den §§. 12 und 13 dieses Gesetzes vorgezeichneten Modalitäten, abtransportirt werden darf.

§. 22.

Das sämmtliche in einem Gehöfte, auf welches die Ausnahme des §. 2 dieses Gesetzes Anwendung findet, untergebrachte Vieh ist während der ganzen Dauer der Sperre alle 14 Tage vom Bezirksthierarzte von amtswegen der strengsten thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen, welche sich auf die genaueste Controle der Zahl der im Gehöfte befindlichen Thiere des Rindergeschlechtes, auf das Vorhandensein des Haarschnittes und auf die allenfalls nöthige Erneuerung desselben zu erstrecken hat. Die Aufhebung der sechsmonatlichen Sperre darf jedenfalls erst nach der unmittelbar vorausgehenden letzten Untersuchung durch den Bezirksthierarzt erfolgen und nur dann ausgesprochen werden, wenn bei dieser letzten Untersuchung sämmtliche Thiere vollkommen gesund und nicht seucheverdächtig befunden worden sind.

Wenn während der Dauer der sechsmonatlichen Sperre des Gehöftes in welch' immer Stallung desselben die Lungenseuche constatirt wird, ist jedenfalls mit der Tödtung aller in diesem Gehöfte vorhandenen Thiere des Rindergeschlechtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzugehen. Dasselbe tritt dann ein, wenn der Bezirksthierarzt den Verdacht der Lungenseuche auch nur bei einem Thiere wahrnimmt und auch von dem seitens der politischen Landesbehörde in einem solchen Falle zu entsendenden Thierarzte (§. 6 dieses Gesetzes) nach vorgenommener Probeschlachtung die Lungenseuche constatirt wird.

§. 23.

Der Anspruch auf die Entschädigung aus dem Staatsschatze für die auf Grund dieses Gesetzes

getödteten Rinder tritt nur im beschränkten Maße nach den Bestimmungen des §. 24 ein,

a) wenn die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige (§. 15, Absatz 1 bis 5 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35) über den Ausbruch der Seuche oder über den Verdacht ihres Bestandes unterlassen wurde;

b) wenn die Einschleppung der Seuche durch eine den geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften und insbesonders den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende Einstellung von Rindvieh seitens des Eigenthümers, seines Vertreters oder Bestellten verschuldet wurde;

c) wenn die Lungenseuche bei einem Rinde zuerst ausbricht, welches vor weniger als 180 Tagen aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehörigen Lande eingeführt wurde und nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Ansteckung des Rindes erst nach Einführung desselben in das Geltungsgebiet des vorliegenden Gesetzes stattgefunden hat.

§. 24.

In den Fällen des §. 23 ist für das über behördlichen Auftrag getödtete Vieh nur jener Betrag als Entschädigung zu zahlen, welcher dem Erlöse aus den getödteten Rindern, beziehungsweise aus den verwertbaren Theilen derselben nach Abzug aller durch die Amtshandlungen der Behörde erwachsenen, wie immer gearteten Auslagen mit Einschluss jener für die Desinfection (§. 16 dieses Gesetzes) entspricht.

Auch in diesen Fällen steht dem Eigenthümer des Viehes, respective dessen Vertretern oder Bestellten auf die Verfügungen der Behörde in Bezug auf die Art der Verwertung der Thiere und der verwertbaren Theile derselben eine Einflussnahme nicht zu. Jedoch hat die Behörde für die thunlichst hohe Verwertung der Thiere oder der verwendbaren Theile derselben Sorge zu tragen, und diesbezüglich haben auch für diese Thiere die Bestimmungen der §§. 11 bis 15, betreffend die Abtransportirung in größere Consumorte, Anwendung zu finden.

In den Fällen des §. 23 dieses Gesetzes kann auch von der Anwendung der im §. 2 desselben vorgesehenen Ausnahme unter keinen Umständen die Rede sein.

§. 25.

Die politische Landesbehörde entscheidet in erster Instanz, ob die Entschädigung für die über Auftrag der Behörde getödteten Thiere nach §. 4 oder nach §. 24 bemessen werden soll, sowie über die Ziffer der hienach für die getödteten Thiere gebürenden Entschädigung.

Gegen diese Entscheidung kann binnen vier Wochen an das Ministerium des Innern recurrirt werden.

§. 26.

Der Erlös, welcher für die über Auftrag der Behörde getödteten Thiere oder für die verwertbaren Theile solcher Thiere erzielt wird, ist unter allen Umständen sofort an den Staatsschatz abzuführen.

Die für die getödteten Thiere gebürende Entschädigung (§. 4, beziehungsweise §. 24 dieses Gesetzes) ist mit möglichster Beschleunigung, und zwar längstens binnen vier Wochen nach Abschluss des Desinfectionsverfahrens, aus dem Staatsschatze flüssig zu machen.

§. 27.

Die politische Landesbehörde kann festsetzen, dass demjenigen, welcher über den Bestand eines verheimlichten Lungenseuchefalles eine durch die amtliche Erhebung als richtig constatirte Anzeige an die Behörde macht, ein Betrag je nach der Wichtigkeit des Falles von mindestens 20 fl., höchstens 50 fl. aus dem Staatsschatze verabfolgt werde.

§. 28.

Wenn in einer und derselben Ortschaft (Gutsgebiet) in mehr als einem Gehöfte oder sonstigen Standorte der Bestand der Lungenseuche constatirt wird, ist die Ortssperre über die Thiere des Rindergeschlechtes der ganzen Ortschaft (mit Einschluss des Gutsgebietes), nach Umständen der ganzen Ortsgemeinde, zu welcher diese Ortschaft gehört, von der politischen Bezirksbehörde auszusprechen. — Ein Recurs ist an die politische Landesbehörde binnen 24 Stunden zulässig, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Die Sperre ist aufzuheben, sobald nach Durchführung des Desinfectionsverfahrens in allen verseuchten Gehöften oder sonstigen Standorten acht Tage verstrichen sind.

§. 29.

Übertretungen dieses Gesetzes oder auf Grund desselben erlassener Anordnungen, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, oder unter jene des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, fallen, sind von der politischen Behörde erster Instanz, beziehungsweise rücksichtlich der Seeprovenienzen der Seesanitätsbehörde erster Instanz mit in den Staatsschatz fließenden Geldstrafen nicht unter 10 fl. und nicht über 300 fl. oder mit Arrest nicht unter 24 Stunden und nicht über 30 Tage zu ahnden.

Wird jedoch durch ein derartiges Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder

der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen eine der im Artikel 1, §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, aufgeführten schweren Folgen herbeigeführt, so liegt ein Vergehen vor und kommen die dort gegebenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

§. 30.

Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes werden die politischen Landesbehörden mit der Tilgung der Lungenseuche nach Maßgabe der verfügbaren Kräfte, jedoch mit möglichster Beschleunigung vorzugehen haben, und werden ermächtigt, hiezu auch Bezirksthierärzte seuchenfreier Bezirke in Verwendung zu stellen.

§. 31.

Bei Durchführung dieses Gesetzes haben folgende Übergangsbestimmungen zu gelten:

a) Wenn jemand die pflichtgemäße Anzeige des Bestandes der Lungenseuche nach §. 15 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, Absatz 1 bis 5, an die Behörde bisher unterlassen hat, und diese Anzeige binnen sechs Wochen nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes durch das Reichsgesetzblatt erstattet, so werden zum Nachtheile des Schuldigen weder die Straffolgen nach §. 44 des allgemeinen Thierseuchengesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51), noch die Bestimmungen des §. 24 des gegenwärtigen Gesetzes eintreten;

b) für die am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes amtlich bekannten oder bis 1. December 1892 bekannt werdenden Fälle von Lungenseuche wird die im §. 23, lit. c) bezüglich der aus Ländern, welche nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören, eingeführten Rinder festgestellte Frist von 180 Tagen auf 90 Tage reducirt;

c) jene Rindviehbestände, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Grundlage des §. 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes infolge Lungenseuche noch unter Sperre stehen, sind als seuchenverdächtig zu betrachten, und als solche nach dem gegenwärtigen Gesetze zu behandeln;

d) bezüglich dieser Rindviehbestände wird weiters bestimmt, dass dieselben auf Antrag des Besitzers, dessen Vertreters oder Bestellten schon vor dem im §. 33 festgesetzten Termin nach dem gegenwärtigen Gesetze behandelt werden können.

§. 32.

Die mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Übereinstimmung stehenden, auf die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche bezüglichen Bestimmungen der Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und vom 14. August 1886, R.G.Bl. Nr. 171, treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 33.

Dieses Gesetz tritt mit 1. October 1892 in Kraft und sind mit der Durchführung desselben Meine Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung am 7. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 7. Juli 1892.

Chlumecký.

Hütter,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

betreffend

das Nachtragspräliminare zum Voranschlag des Meliorationsfonds für das Jahr 1892. (468 zu 299 der Beilagen.)

Der mit der Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers vom 4. November 1891 vorgelegte, seither verfassungsmäßig genehmigte Voranschlag des Meliorationsfonds für das Jahr 1892, wird durch das vorliegende Nachtragspräliminare vervollständigt.

Durch die Nichtberufung der Landtage im Jahre 1891 konnten viele in den Kronländern vorbereitete Meliorationsunternehmungen rechtzeitig gesetzlich nicht geregelt werden, und diese Regelung fand erst in der Wintersession der Landtage 1892 statt.

Das vorliegende Nachtragspräliminare füllt die entstandene Lücke. Von den 13 beantragten Meliorationsunternehmen sind 11 auf Grundlage schon erfolgter landesgesetzlicher Regelung berücksichtigt worden, die letzten zwei dagegen, die Vervollständigung der Bewässerungsanlagen im Gebiete von Monfalcone im Küstenlande und der Verbauung des Pisenzabaches in Krain, deren Nothwendigkeit außer Zweifel steht, werden voraussichtlich nächstens landesgesetzlich geregelt werden.

Durch dieses Nachtragspräliminare zum bisher beschlossenen Credite pro 1892 machte die Action auf dem Gebiete des Meliorationswesens einen mächtigen Schritt vorwärts.

Mit der bisherigen Bewilligung betrugen die Gesammtbaukosten der für das Jahr 1892 bewilligten Unternehmen nur 794.187 fl., hiezu die neuen mit 4,398.776 fl., mithin betragen die Gesammtbaukosten der Meliorationsunternehmen, welche im Jahre 1891 ins Leben geruien wurden, 5,192.963 fl.

Dem entsprechend wächst der Antheil des Meliorationsfondes von 312.693 fl., die bisher bewilligt wurden, auf 2,234.398 fl.

Es betragen die gesammten Baukosten aller Unternehmen in runden Ziffern:

Im Jahre 1887	7,060.000 fl.
„ „ 1888	7,591.000 „
„ „ 1889	9.087.000 „
„ „ 1890	10,033.000 „
„ „ 1891	10,628.000 „
und sie werden betragen „ „ 1892	15,720.665 „

Dementsprechend erscheint das stetige Anwachsen des Gesammtbeitrages des Staates aus dem Meliorationsfonde; derselbe betrug:

Im Jahre 1887	2,634.118 fl.
„ „ 1888	2,828.370 „
„ „ 1889	3,244.447 „
„ „ 1890	3,617.468 „
„ „ 1891	3,887.588 „
und wird betragen „ „ 1892	6,121.986 „

Die in dem vorliegenden Nachtragspräliminare zum Voranschlage pro 1892 zu genehmigenden Unternehmen vertheilen sich nach Kronländern in folgendem Verhältnis der Gesammtbaukosten und des auf den Meliorationsfond, respective das Land entfallenden Beiträge.

Kronland	Gesammt-Baukostenbeitrag der Meliorationsunternehmungen	Von dieser Summe entfallen auf den Beitrag	
		des Meliorationsfonds	des Landes
	Gulden		
Vorarlberg	425.000	127.500	85.000
Kärnten	35.300	17.650	10.590
Salzburg	44.800	17.920	17.920
Böhmen	262.000	131.000	78.600
Niederösterreich	220.000	110.000	110.000
Galizien	2,121.676	1,016.768	288 038
Mähren	364.000	168.667	168.667
Küstenland	808.000	323.200	(?) 323.200
Krain	18.000	9.000	5.400
Summe .	4,398.776	1.921.705	1,087.415

Gelangt das vorgelegte Präliminare zur Ausführung, so würde die Gesammtthätigkeit des Meliorationsfondes je nach Ländern die folgenden Verhältnisse erreichen:

Kronland	Gesammt-Baukostenbetrag der Meliorationsunternehmungen	Von dieser Summe entfallen auf den Beitrag	
		des Meliorationsfonds	des Landes
	Gulden		
Niederösterreich	3,208.400	1,152.060	1,432.060
Oberösterreich	35.000	13.500	10.500
Salzburg	400.775	145.844	136.983
Steiermark	417.400	139.700	209.480
Kärnten	1,041.412	520.711	425.064
Krain	178.000	82.000	48.800
Küstenland	1,758.000	705.600	(?) 680.600
Dalmatien	183.000	54.900	73.200
Tirol	61.420	19.475	19.475
Vorarlberg	645.000	193.500	151.000
Böhmen	1,740 507	646.288	525.152
Mähren	790 110	345.037	239.267
Schlesien	737.465	312.815	320.600
Galizien	4,494.176	1,790.556	1,150,526
Summe	15,720.665	6,121.986	5,422.707

Was die Begründung der einzelnen Forderungen des Nachtragspräliminars anbelangt, wird auf die erschöpfenden erläuternden Bemerkungen zu demselben hingewiesen.

Der dermalige Stand des Meliorationsfondes ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich.

A. Belastung des Fonds.

I. Seit 1886 bis 1891 präliminirte und noch nicht behobene Raten . . . . 314.842 fl.

II. Präliminare pro 1892

a) das bisher genehmigte . . . . 384.564 fl.
b) auf Grund des vorliegenden Nachtragspräliminars . 312.503 „ 697.067 „

III. Für die Fortsetzung der von 1886 bis 1892 genehmigten und in diesem Nachtragscredite zu genehmigend n Unternehmen, inclusive der Jahresdotation von 45.000 fl. für die Wildbachverbauung und dem Erfordernisse für die Beczwaregulirung

im Jahre 1893	874.510 fl.
" " 1894	746.072 "
" " 1895	548.026 "
" " 1896	458.641 "
" " 1897	366.632 "
" " 1898	259.673 "
" " 1899	226.339 "
" " 1900	159.964 "
" " 1901	142.780 "
" " 1902	142.780 "
" " 1903	142.780 "
" " 1904	142.780 "
" " 1905	105.133 "
" " 1906	105.133 "

Die Gesammtsumme der Belastung beträgt somit . . . 5,517.161 fl.

B. Activa.

I.	In barem, in Kassascheinen der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft, in Notenrenten und in Silberrente nach dem Curswerte vom 30. April	792.297 fl.
II.	Die Dotationsrate pro 1892	750.000 "
III.	Die Dotationsraten pro 1893—1904	9,000.000 "
		10,542.297 fl.

Hiezu die Rückzahlungen von Darlehensforderungen. Die nicht behobenen Raten und das die Jahresdotation des Jahres 1893 übersteigende Mehrerfordernis finden vollständige Deckung in dem durch die Mindererfordernisse der früheren Jahre gegenüber der Jahresdotation angesammelten Capitale.

Die im beiliegenden Nachtrags-Präliminare der im Jahre 1892 aus dem staatlichen Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden einzelnen Beträge für Fortsetzungsbauten und Neuunternehmungen als auch der unverzinslichen Darlehen wären zu genehmigen.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das aus der Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers vom 20. Juni 1892, Z. 11.084/1688 vorgelegte Nachtragspräliminare des Meliorationsfondes pro 1892 wird im Betrage von 312.503 fl. genehmigt."

Wien, 4. Juli 1892.

E. Plener,
Obmann.

Rutowski,
Berichterstatter.

./.

Nachtrag

zu dem Präliminare der im Jahre 1892 aus dem Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116) zur Verwendung gelangenden Beträge.

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen, verzinslich zu	Procent
1	Ausbau der Rheinbinnendämme in Vorarlberg	das Land Vorarlberg	I. Rate 63.750 fl.	I. Rate 21.250 fl.	./.	./.
2	Verbauung des Apriacher Wildbachgebietes (Kärnten)	das Land Kärnten	I. Rate 5.883 fl. 33 kr	./.	./.	./.
3	Verbauung des Leißnitzbaches (Salzburg)	die Gemeinde St. Margarethen	I. Rate 5.973 fl. 33 kr.	./	./.	./.
4	Verbauung der Runsen und Wildbäche des Litavkagebietes (Böhmen)	das Land Böhmen	I. Rate 16.375 fl.	./.	./.	./.
5	Ergänzung der Wildbachverbauungen im Pittengebiete (Niederösterreich)	das Land Niederösterreich	I. Rate 7.500 fl.	./.	./.	./.
6	Verbauung der Kirchschlager Wildbäche (Niederösterreich)	das Land Niederösterreich	I Rate 30.750 fl.	./.	./.	./.
7	Regulirung der Biala sammt Eindeichung des rechten Dunajecufers (Galizien)	das Land Galizien	I. Rate 59.633 fl. 34 kr.	./.	./.	./.
8	Ergänzung der Eindeichung des rechten Weichselufers zwischen Podgorze und Niepolomice (Galizien)	das Land Galizien	I. Rate 13.080 fl.	./.	./.	./.
9	Verbauung der Wildbäche im Skavagebiete (Galizien)	das Land Galizien	I. Rate 10.393 fl. 80 kr	./.	./.	./.
10	Wildbachverbauungen im Stryjgebiete des Bezirkes Turka (Galizien)	das Land Galizien	I. Rate 2.684 fl. 50 kr.	./.	./.	./.
11	Regulirung des Jaipitzbaches und Ableitung der Hochwässer in seinem Gebiete (Mähren)	bezüglich der Regulirung eine Wassergenossenschaft und bezüglich der Arbeiten im Gebiete das Land Mähren	I. Rate 17.750 fl.	./.	./.	./.
12	Vervollständigung der Bewässerungsanlagen im Gebiete von Monfalcone (Küstenland)	Wassergenossenschaft	I. Rate 32.320 fl.	I. Rate 16.160 fl.	./.	./
13	Verbauung des Pišenzabaches (Krain)	das Land Krain	Einmaliger Beitrag 9.000 fl.	./.	./.	./.
	Summe . .		275.093 fl. 30 kr.	37.410 fl.		
	Zusammen . .		312.503 fl. 30 kr.			

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Veräußerung des entbehrlichen unbeweglichen Staatseigenthums im Rayon der aufgelassenen Festung Olmütz.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, das für die Heeresverwaltung entbehrliche unbewegliche Staatseigenthum im Rayon der aufgelassenen Festung Olmütz in den Catastralgemeinden Olmütz, Černowier, Chwalkowitz, Drožbein, Holitz, Heiligberg, Hodolein, Kloster Hradisch, Hřeptschein, Kožuschau, Krönau, Láska, Loschau, Neretein, Nimlau, Neu- und Greinergasse, Neustift, Samotischek, Schnobolin und Topolau zu veräußern.

II.

Der Erlös ist der Heeresverwaltung zur Herstellung militärischer Ersatzobjecte zur Verfügung zu stellen.

III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Veräußerung des entbehrlichen unbeweglichen Staatseigenthums im Rayon der aufgelassenen Festung Olmütz.

Die Auflassung der Festung Olmütz hatte zur Folge, dass ein namhafter unbeweglicher Besitz des Staates für die bisherigen fortificatorischen Zwecke nicht mehr benöthigt wird.

Dieser Besitz besteht theils aus Grundstücken, welche die Militärverwaltung derzeit nicht mehr unmittelbar benützt, sondern durch Verpachtung oder Vermietung nutzbar macht, theils aus Objecten, welche zwar noch zur Unterbringung von Truppen und Heeresanstalten dienen, deren Beschaffenheit aber zumeist den heutigen militärischen und sanitären Anforderungen nicht mehr entspricht.

Bei der Veräußerung der genannten Objecte soll in der Art vorgegangen werden, dass zunächst die Objecte der ersteren Art zum Verkaufe gelangen.

Aus den Erlösen derselben sollen neue Truppenunterkünfte hergestellt, in der Folge die alten, nicht mehr entsprechenden geräumt und der Veräußerung zugeführt, und endlich an vielen Objecten, welche bestimmt sind, in der Benützung der Militärverwaltung zu verbleiben, ausgiebige Adaptirungen vorgenommen werden.

Die im Gesetzentwurfe enthaltene Ermächtigung bezieht sich auf alle Immobilien, welche im Laufe dieser Action zum Verkaufe gelangen sollen. Diese Immobilien sind nach Catastralgemeinden und Grundbuchseinlagen geordnet, folgende:

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
1. Catastralgemeinde Olmütz.		
75	.	492
441	.	398
574	.	271/2
587	111	674
589	.	685
640	.	174
650	.	197
743	.	664
"	.	675 1, 2
"	.	von 678 bis 682
"	.	684
"	.	von 689 bis 714
"	.	716, 717

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
743	.	719, 720
752	von 71 bis 74	von 686 bis 688
"	$\frac{75}{1, 2, 4, 5, 6}$	715
"	von 76 bis 78	750
"	$\frac{79}{2, 3, 4}$	.
"	von 80 bis 82	.
"	$\frac{83}{1, 2}$	.
"	84	.
"	$\frac{85}{1, 3, 4}$	.
"	86	.
"	$\frac{87}{1}$	.
"	von 90 bis 92	.
"	$\frac{93}{1, 2}$	.
"	$\frac{94}{1, 2, 3, 4, 5, 6}$	.
"	$\frac{95}{1, 2}$	.
"	96	.
"	$\frac{97}{1, 2, 3}$	.
"	$\frac{98}{1, 2}$	.
"	$\frac{99}{1, 2, 3, 4, 5}$	.
"	von 100 bis 103	.
"	$\frac{104}{1, 2, 3}$	.
"	$\frac{105}{1, 2}$	.
"	$\frac{106}{1, 2, 3}$	.
"	$\frac{108}{1}$	.
"	109, 110	.
"	$\frac{114}{1, 2}$	.
"	$\frac{116}{1}$	.
752	von 117 bis 120	.
"	122, 123	.
"	$\frac{124}{1 \text{ und } 2, 2}$	.
"	von 125 bis 131	.
"	$\frac{132}{1, 2}$	.
"	von 133 bis 137	.
"	$\frac{138}{1, 2}$	.
"	$\frac{139}{1, 2}$	.
"	von 140 bis 142	.
"	144	.
"	von 148 bis 150	.

2. Catastralgemeinde Černowier.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
79	$\frac{809}{150, 151}$	.
"	$\frac{915}{3}$	.
142	$\frac{1079}{1, 3}$	.
143	$\frac{1079}{2}$	.
144	$\frac{1082}{2}$	.
"	$\frac{1083}{1, 2, 3}$	.
180	490	.
"	527	.

3. Catastralgemeinde Chwalkowitz.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
222	$\frac{162}{1, 2}$	.
"	173, 174	.
"	859	.
"	1105	.
"	1406	.
"	von 1422 bis 1426	.
"	1439	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
4. Catastralgemeinde Drozdein.		
109	660, 661	von 119 bis 127
"	664/11	von 129 bis 136
"	665/1, 2	168
"	von 666 bis 668	.
"	1012	.
"	1021/1, 2, 3, 4	.
"	1030, 1031	.
121	662/1	128
"	664/2	.
"	1046	.
140	von 528 bis 534	.
"	543/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	.
"	662/3, 4	.
"	663/1, 2	.
141	662/2	.
5. Catastralgemeinde Holitz.		
7	1839/3	.
11	2104/20	.
17	2104/25	.
21	2104/34	.
25	2104/4, 5	.
26	562/1	.
"	2104/6, 7	.
31	2104/23	.
33	2104/36	.
36	2104/37	.
37	2104/30	.
53	2053/8	.
"	2070/1	.
70	2053/9	.
"	2104/18	.
136	2053/6	.
240	2104/10, 11	.
259	1869/1, 4, 11	.
260	1869/2	.
261	1869/5	.
262	1869/6, 7	.
263	1869/8, 9, 10	.
265	2040/1, 3, 5, 8	.
266	2040/2	.
267	2040/4	.
268	2040/6	.
269	2040/7	.
270	1680	.
271	1026/3, 4	.
273	980/3	.
274	980/5	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
275	980/7	.
276	980/4, 6	.
277	1141/1	.
278	1141/2	.
279	1141/3, 5	.
280	1141/4	.
281	567/1	.
"	2079/1	.
"	2108	.
282	2109	
283	2104/1, 3, 8, 9, 12, 13, 16, 17, 19, 21, 22	.
"	2104/24, 26, 29, 31, 33	.
284	2104/14, 15	.
285	2104/28	.
286	2104/32	.
287	2104/35	.
288	2053/2, 4, 7	.
289	2053/3	.
290	2053/5	.
—	1521/1	.
6. Catastralgemeinde Heiligberg.		
10	129	.
"	138	.
"	139/1, 2	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
7. Catastralgemeinde Hodolein.		
206	826	.
8. Catastralgemeinde Kloster-Hradisch.		
3	72/2	.
9. Catastralgemeinde Hreptschein.		
271	1016/2	.
"	1018/1	.
10. Catastralgemeinde Kožuschan.		
142	679/2, 5, 8, 11, 13, 16, 18, 22, 24	.
143	679/6, 17	.
144	679/7, 23	.
145	679/9, 15	.
146	679/10	.
147	679/12	.
148	679/3, 4, 14, 19, 20	.
149	679/21	.
11. Catastralgemeinde Krönau.		
164	154/2, 4, 6, 8, 10, 12, 13	.
165	154/3	.
166	154/5	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
167	$\frac{154}{7}$	.
168	$\frac{154}{9}$	.
169	$\frac{154}{11}$	.
170	$\frac{451}{3}$	.
171	$\frac{490}{4, 8, 10, 12, 14, 16}$	.
172	$\frac{490}{5, 6}$	.
173	$\frac{490}{7, 15}$	.
174	$\frac{490}{9}$	.
175	$\frac{290}{11, 13}$	.
176	$\frac{518}{1, 13}$	.
177	$\frac{518}{2, 12}$	.
178	$\frac{513}{3, 11}$	.
179	$\frac{518}{4, 10}$	.
180	$\frac{518}{5, 9}$	.
181	$\frac{518}{6, 8}$	.
182	$\frac{518}{7}$	.
183	$\frac{518}{14, 16, 21}$	
184	$\frac{518}{15}$	.
185	$\frac{518}{17}$	.
186	$\frac{518}{18}$	.
187	$\frac{518}{19}$	.
188	$\frac{518}{20}$	.
189	$\frac{773}{3, 4, 6, 7, 9, 14, 15, 18, 19, 32, 34}$	.
190	$\frac{773}{5}$	.
191	$\frac{773}{8}$	.
192	$\frac{773}{10, 11}$	.
193	$\frac{773}{12}$	.
194	$\frac{773}{13}$	.
195	$\frac{773}{16}$	.
196	$\frac{773}{17}$	.
197	$\frac{773}{20, 23, 26, 28}$	.
198	$\frac{773}{21}$	.
199	$\frac{773}{22}$	134
200	$\frac{773}{24}$	.
201	$\frac{773}{25}$	.
202	$\frac{773}{27}$	.
203	$\frac{773}{29}$	.
204	$\frac{773}{30}$	.
205	$\frac{773}{31}$	.
206	$\frac{773}{33}$	.
207	$\frac{960}{4, 6, 7, 9, 10, 12, 14}$	.
208	$\frac{960}{5, 13}$	.
209	$\frac{960}{8, 11}$	.
—	$\frac{960}{3}$	.
12. Catastralgemeinde Láska.		
38	$\frac{122}{2}$	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
13. Catastralgemeinde Loschau.		
100	835 / 3, 4, 5	.
"	1004 / 3, 4	.
14. Catastralgemeinde Neretein.		
58	429 / 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9	.
59	429 / 10	.
60	429 / 11, 12	.
61	429 / 13, 14	.
62	429 / 15	.
63	429 / 16	.
64	429 / 17, 18	.
65	429 / 19	.
66	429 / 20	.
67	429 / 21	.
72	534 / 2	.
15. Catastralgemeinde Nimlau.		
2	1736 / 28, 47	.
6	1792 / 8	.
8	1736 / 41	.
11	1736 / 15, 26, 49	.
14	1736 / 1, 3, 12, 30, 31, 57	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
14	1738	.
"	1772	.
"	1792 / 9, 10	.
15	1736 / 6	.
17	1736 / 21, 39, 53	.
18	1736 / 21, 23, 48	.
72	1736 / 19, 29, 42	.
148	1429	.
"	1451	.
159	1792 / 2	.
160	1793 / 3	.
161	1792 / 7	.
162	911 / 2, 5	.
163	911 / 4	.
164	911 / 6	.
165	911 / 7	.
166	911 / 8	.
167	911 / 9	.
168	1300 / 4, 7	.
169	1300 / 5, 11, 15, 18, 20, 23, 27	.
170	1300 / 6, 22	.
171	1300 / 7, 26	.
172	1300 / 8	.
173	1300 / 9	.
174	1300 / 10	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
175	1300/12	.
176	1300/13	.
177	1300/14	.
178	1300/16, 25	.
179	1300/19	.
180	1300/21	.
181	1300/24	.
182	1300/28	.
183	1735/9	.
184	1736/4, 9, 11, 13, 16, 18, 20, 22, 24, 27	.
"	1736/32, 34, 36, 38, 40, 43, 45, 51, 54	.
"	1736/56, 58, 59	.
185	1736/5, 52, 60	.
186	1736/7, 25, 44	.
187	1736/8, 37, 55	.
188	1736/10, 33, 46	.
189	1736/14, 35, 50	.
206	1735/1, 8	.
224	1735/2	.
227	1221/2	.
"	1300/2	.
228	1300/1	.
229	1300/3	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
230	1735/3	.
231	1735/4	.
232	1735/5, 7	.
233	1735/6	.
16. Catastralgemeinde Neu- und Greinergasse.		
111	289	108/1
"	310, 311	.
"	433/1, 2	.
"	434/1	.
"	447/3	.
"	616/1, 4, 6	.
17. Catastralgemeinde Neustift.		
81	600/2	.
168	347	.
169	352	.
170	354	.
171	355	.
172	356	.
173	357/1	.
"	612/2	.
174	357/2	.
220	473	.
221	474	.
222	475	.
18. Catastralgemeinde Samotischek.		
109	113/4	.
"	125/4	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
109	$\frac{136}{2}$, $\frac{146}{2}$	.
"	$\frac{147}{2}$	.
"	$\frac{148}{2}$	.
"	$\frac{149}{1, 5, 6, 7}$	.
"	$\frac{292}{7}$	.
"	364	.
"	$\frac{365}{1}$	.
"	$\frac{373}{3}$	.
"	$\frac{379}{1, 4, 5}$	.
19. Catastralgemeinde Schnobolin.		
44	1527	.
"	$\frac{1530}{1, 2}$	.
"	$\frac{1531}{1}$	.
93	453	140
"	455, 456	.
"	$\frac{458}{1}$	.
"	459	.
"	465	.
"	$\frac{1534}{2}$	.
94	.	146
97	469	.
106	1502	.
"	$\frac{1503}{1}$	.
106	$\frac{1538}{2}$	.
118	$\frac{1240}{2}$	.
20. Catastralgemeinde Topolan.		
112	$\frac{403}{1, 2}$	.
"	630	.

Dazu kommen die alte Stadtmauer und der sogenannte Michelerausfall in Olmütz, welche weder eine Catastral- noch eine Grundbuchsbezeichnung haben.

Die Verkaufsobjecte haben, nach Catastralgemeinden geordnet, folgende Ausmaße:

Post-Nr.	Catastralgemeinde	Flächenausmaß		
		Hektar	Ar	□ Meter
1	Olmütz	200	1	12·4
2	Černowier	13	23	42·2
3	Chwalkowitz	17	83	7·3
4	Droždein	14	59	8·9
5	Holitz	34	90	73·5
6	Heiligberg	1	72	20·5
7	Hodolein	.	8	56
8	Hradisch (Kloster)	.	2	15·8
9	Hřeptschein	.	8	30·8
10	Kožuschan	4	71	84·3
11	Krönau	26	31	31·1
12	Lášťa	.	9	6·3
13	Loschau	18	99	85·7
14	Neretein	6	35	49·1
15	Nimlau	11	25	53·4
16	Neu- und Greinergasse	4	83	56·3
17	Neustift	3	14	70·5
18	Samotischek	3	67	57·9
19	Schnobolin	28	82	17·6
20	Topolau	.	68	16
	Gesammtsumme	391	37	96·2

Mit Rücksicht auf die gelegentlich der Beschlussfassung der Reichsvertretung über die Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113 und vom 22. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 81, gefassten Resolutionen wird die Regierung den betreffenden Centralrechnungsabschlüssen Nachweisungen über die Einnahmen aus den durch diesen Gesetzentwurf zur Veräußerung bestimmten Objecten und über die Art der Verwendung dieser Einnahmen beischließen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Lueger.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Grundsätze, welche bei Ausführung der mit Gesetz vom . . . . R. G. Bl. Nr. . . bestimmten Wiener Verkehrsanlagen zu beobachten sind.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Bei Ausführung der Wiener Verkehrsanlagen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben durch die Commission für die Verkehrsanlagen in Wien in eigener Verwaltung ausgeführt werden, oder aber die Ausführung an den Staat, oder an die Gemeinde Wien oder an andere Personen übertragen wird, oder ob dieselbe im Wege der Concessionsertheilung an eine Privatunternehmung sichergestellt wird, sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1. die Beamten eines jeden Unternehmers müssen Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sein;

2. ebenso sind als Arbeiter nur Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu verwenden;

3. die Handwerkerarbeiten sind nur an österreichische Gewerbsleute zu vergeben, welche zur Her-

stellung solcher Arbeiten gewerbebehördlich berechtigt sind;

4. die Erd-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsarbeiten sind in kleine Baulose zu theilen und nur an berechtigte österreichische Gewerbsleute zu vergeben;

5. das Vergeben von Arbeiten seitens der Unternehmer an Subunternehmer ist verboten;

6. als Grundlohn für einfache Handlangerarbeit wird der Betrag von 1 fl. 30 kr. für den Arbeitstag mit zehn reinen Arbeitsstunden festgesetzt. Dieser Mindestlohn und diese Arbeitszeit hat auch bei etwaiger Accordarbeit, welche möglichst zu vermeiden ist, festgehalten zu werden;

7. den Minimallohntarif, sowie die Maximalarbeitszeit bezüglich der einzelnen Zweige des Bauhandwerkes hat die Commission für Verkehrsanlagen in Wien nach Einholung des Gutachtens der gesetzlichen Vertretungen der diesbezüglichen Arbeiterschaft oder in Ermanglung von solchen nach Einholung des Gutachtens einzelner sachverständiger Arbeiter festzustellen;

8. die auf die fabriksmäßig betriebene Gewerbsunternehmung Bezug habenden Bestimmungen des sechsten Hauptstückes der Gewerbeordnung haben auf sämmtliche bei Ausführung der Verkehrsanlagen beschäftigten Arbeiter Anwendung.

9. zur Vertretung der Arbeiter ist ein Arbeiterausschuss zu bilden. Die Art der Zusammensetzung desselben, dessen Wirkungskreis und Geschäftsordnung bestimmt die Commission für Verkehrsanlagen in Wien;

10. es ist nur inländisches Material zu verwenden;

11. alle Fahrbetriebsmittel sind im Inlande zu erzeugen.

Artikel II.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und mein Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Actiengesellschaft „Unterkrainer Bahnen" zur Bedeckung der Anlagekosten für den Bau und Betrieb dieser Bahnen aufgenommenen vierprocentigen Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von sieben Millionen Gulden ö. W. in Noten zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Theilschuldverschreibungen des von der Actiengesellschaft „Unterkrainer Bahnen" auf Grund des §. 7 der Concessionsurkunde vom 16. December 1891, R. G. Bl. Nr. 9 ex 1892, zur Bedeckung der Anlagekosten für den Bau und Betrieb dieser Bahnen im Jahre 1892 aufgenommenen vierprocentigen Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von sieben Millionen Gulden ö. W. in Noten, können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsecourse, jedoch nicht über den Nennwert, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Motive

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Actiengesellschaft „Unterkrainer Bahnen“ aufgenommenen vierprocentigen Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von sieben Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Auf Grund der Concessionsurkunde für die Unterkrainer Bahnen (R. G. Bl. Nr. 9 ex 1892) sind die Concessionäre berechtigt, unter den von der Staatsverwaltung festzusetzenden Bedingungen Prioritätsobligationen, welche mit vier Procent zu verzinsen und innerhalb 75 Jahren zurückzuzahlen sind, im Minimalbetrage von höchstens sieben Millionen Gulden ö. W. Noten auszugeben.

In dem diese Bestimmung enthaltenden §. 7 der erwähnten Concessionsurkunde wird den Concessionären ferner das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Concessionäre der Unterkrainer Bahnen haben nun mit der krainischen Sparkasse in Laibach, einem durch strenge Solidität und musterhafte Verwaltung ausgezeichneten Geldinstitute, die Vereinbarung getroffen, dass von der zu bildenden Actiengesellschaft die vierprocentigen Prioritätsobligationen im Höchstbetrage von sieben Millionen Gulden ö. W. Noten zum Preise von 90 Procent der genannten Sparkasse überlassen werden sollen.

Hiebei wurde von beiden Contrahenten einverständlich vorausgesetzt, dass vom Lande Krain in Gemäßheit des Artikels I des Landesgesetzes vom 4. März 1891, L. G. Bl. Nr. 6, eine den Erfordernissen für die Verzinsung und Amortisirung des Prioritätsanlehens entsprechende Ertrӓgnisgarantie übernommen werde.

Nachdem mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 28. October 1891, Z. 22243, eine Zusatzbestimmung zu den Statuten des krainischen Sparcassevereines genehmigt worden war, wonach die Sparkassegelder auch zum Ankaufe von Prioritätsobligationen von Eisenbahnunternehmungen verwendet werden können, wenn eine mindestens vierprocentige Verzinsung und die planmäßige Tilgung dieser Obligationen durch die Garantie des österreichischen Staates oder des Landes Krain sichergestellt erscheint, stand der Genehmigung des obigen Übereinkommens nichts im Wege und erfolgte dieselbe mit dem Erlasse des Handelsministeriums vom 22. Jänner l. J. ad Nr. 1658.

Mit dem nachfolgenden Erlasse des Handelsministeriums vom 3. März l. J., Nr. 1658, wurde ferner im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Begebung des fraglichen Prioritätsanlehens nach dem

vorgelegten Formulare für die Obligationen und nach dem festgesetzten Tilgungsplane den Concessionären unter der Voraussetzung der vorherigen Constituirung der für das Bahnunternehmen zu bildenden Actiengesellschaft bewilligt.

In dem besprochenen Übereinkommen der Concessionäre mit der krainischen Sparkasse erscheint unter anderem auch die Bedingung aufgenommen, dass die Theilschuldverschreibungen des Prioritätsanlehens, zu deren Übernahme die Sparkasse sich verpflichtet, gesetzlich zur Anlage von Pupillengeldern geeignet erklärt werden.

Die constituirende Generalversammlung der neuen Actiengesellschaft ist auf Grund der vom Ministerium des Innern unterm 16. April l. J., Z. 8020, genehmigten Statuten am 4. Mai l. J. abgehalten und die Eintragung der gedachten Gesellschaft in das Handelsregister zufolge des Bescheides des Handelsgerichtes in Wien, dd. 13. Mai l. J., Z. 70701, vollzogen worden.

Nach Inhalt des am 10. April l. J. perfect gewordenen Übereinkommens zwischen den Concessionären und dem krainischen Landesausschusse hatte das Land Krain für die Zeit von der Betriebseröffnung der Unterkrainer Bahnen bis zum Ablaufe des 75. Concessionsjahres die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses im Höchstbetrage von 296.953 fl. 30 kr. ö. W., entsprechend dem Erfordernisse für die vierprocentige Verzinsung nebst der Tilgungsquote des von dem Unternehmen auszugebenden binnen 75 Jahren zu tilgenden Prioritätsanlehens im Betrage von höchstens sieben Millionen Gulden ö. W. Noten übernommen.

Mit der späteren Erklärung vom 17. Juni l. J. hat das Land Krain diese Garantie auf die Zeit von der Ausgabe der bezüglichen Prioritätsobligationen bis zur Betriebseröffnung ausgedehnt.

Für die vom Lande Krain aus dem Titel der Garantie zu leistenden Zuschüsse sollen die seitens der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen als der betriebsführenden Verwaltung der Unterkrainer Bahnen im Einvernehmen mit dem krainischen Landesausschusse aufzustellenden Rechnungen ausschließlich maßgebend sein.

Ferner ist nach Inhalt des am 29. April l. J. perfect gewordenen Übereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären den letzteren auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 118, die Zusicherung ertheilt worden, Stammactien der Actiengesellschaft für die Unterkrainer Bahnen im Nominalbetrage von zweieinhalb Millionen Gulden ö. W. Noten, nach Erfüllung der Bedingungen, an welche diese Betheiligung des Staatsschatzes kraft Artikel II, Punkte 1, 2 und 3 des angeführten Gesetzes geknüpft ist, zum vollen Nennwerte zu übernehmen.

Die soeben erwähnten gesetzlichen Bedingungen für die Betheiligung des Staatsschatzes erscheinen aber nach dem Vorausgeschickten gegenwärtig vollständig erfüllt, nachdem bei der constituirenden Versammlung der Actiengesellschaft auch die den Localinteressenten obliegende Übernahme eines Theilbetrages von 600.000 fl. in Stammactien in rechtswirksamer Weise nachgewiesen wurde.

Unter solchen Umständen erscheinen alle Voraussetzungen für die durch den vorliegenden Gesetzentwurf intendirte Zuerkennung der Pupillarsicherheit für die in Rede stehenden Prioritätsobligationen umsomehr gegeben, als abgesehen von der eminenten Bedeutung des Bahnunternehmens für das Land Krain, auch staatliche Interessen hiedurch sowohl wegen der Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung, als auch in sonstiger Hinsicht berührt sind und dass die Fundirung des Anlehens in erster Linie in dem Erträgnisse der Bahnen, insbesondere mit Rücksicht auf die Betriebsführung durch ein staatliches Verwaltungsorgan zu suchen ist, ferner aber durch die Garantie des Landes umsomehr gesichert erscheint, als das Land Krain nach den Rechnungsabschlüssen des Landesfondes und des Landesanlehensfondes für die letzten Jahre nur mit einem aus Anlass der Convertirung der Grundentlastungsschuld aufgenommenen Anlehen von vier Millionen Gulden belastet ist, für welches die Pupillareigenschaft der Theilschuldverschreibungen mit dem Gesetze vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 121, zugestanden wurde.

Wien, 10. Juli 1892.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen

wegen

Einhaltung der Bestimmung der Geschäftsordnung im §. 52 in Alinea 1.

In diesem Alinea wird bestimmt:

„Wer über einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand sprechen will, kann dieses am Tage der Berathung auch schon vor dem Beginne der Sitzung persönlich und mündlich bei dem Präsidenten mit der Angabe anmelden, ob er für oder gegen den Antrag sprechen werde.“

Der Herr Abgeordnete Franz Weber hatte sich im Abgeordnetenhause um $^1/_2$9 Uhr früh, Montag den 11. d. M., als am Tage der Berathung der Valutavorlagen eingefunden, und da der die Geschäfte besorgende erste Herr Vicepräsident noch nicht anwesend war, eine ganze halbe Stunde dessen Ankunft abgewartet.

Bei dessen Ankunft erhielt er über sein Anmelden, gegen die Valutavorlagen sprechen zu wollen, den Bescheid, dass bereits elf Herren für, und ebensoviele gegen die Vorlagen als Redner eingetragen sind, „das beruhe auf einem Übereinkommen“. So wurde Abgeordneter Franz Weber als zwölfter Redner gegen die Vorlagen eingetragen, während Abgeordneter Dr. Vašatý, der später, aber vor Eröffnung der Haussitzung vor 10 Uhr ebenfalls im Präsidialbureau erschien und sich ebenfalls als Redner gegen die Vorlagen meldete, als vierzehnter Gegenredner eingetragen wurde. Über die Bemerkung Dr. Vašatýs, dass die eingetragenen Redner am selben Tage vor der Sitzung noch gar nicht anwesend sind, bedeutete Seine Excellenz der erste Herr Vicepräsident, „dass die betreffenden Eintragungen auf Abmachungen mit den einzelnen Clubs beruhen“, worauf der Abgeordnete Dr. Vašatý ein solches Vorgehen als der Geschäftsordnung des hohen Hauses widersprechend bezeichnete.

Aus dem angeführten Vorgange ist es evident, dass das Gelangen zum Worte im hohen Hause je nach Gunst persönlicher Zuneigung des jeweiligen Präsidenten abhängen würde, dass dadurch thatsächlich Stufen unter den Abgeordneten eingeführt werden würden, während in den vorigen Sessionen bei gleichzeitigem Anmelden mehrerer Abgeordneter zum Worte, behufs Wahrung der Gleichheit durch Losung die Rednerreihe festgesetzt wurde.

Da die constitutionellen Rechte, das Petitions-, Versammlungsrecht u. s. w. zumeist nur am Papier noch existent sind und den Abgeordneten lediglich das freie Wort und zumeist bloß im hohen Hause noch gewahrt

ward, nach der erwähnten, erst mit dem Einflusse des Herrn ersten Vicepräsidenten im Präsidium einbrechenden geschäftsordnungswidrigen Praxis aber auch diese letzte constitutionelle Freiheit willkürlich beschränkt werden will, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Das hohe Präsidium wird aufgefordert, die zu Anfang citirte Bestimmung der Geschäftsordnung künftighin genau einzuhalten und vorkommendenfalls die Rednerliste durch Losung zu bestimmen.

Der Antrag möge dem für die Abänderung der Geschäftsordnung bereits eingesetzten Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden."

Wien, den 13. Juli 1892.

Franz Weber.
Dr. Trojan.
Dr. Slavík.
Doležal.
Tilšer.
Schwarz.
Hauck.
Formánek.
Dr. Blažek.
Dr. Geßmann.
Dötz.
Dr. Lueger.
Fürnkranz.
Schlesinger.

Dr. Vašatý.
Svozil.
Mixa.
Dr. Sláma.
Čestmír Lang.
Spindler.
Zucker.
Dr. Šil.
Dr. Brzorád.
Krumbholz.
Veselý.
Troll.
Schneider.
Muth.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers vom 9. Juli 1892, Z. 12151/1840

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 1490/A. H.).

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli l. J. erhaltenen Ermächtigung beehre ich mich dem löblichen Präsidium den Rechnungsabschluss über die Gebarung mit dem staatlichen Meliorationsfonde im Finanzjahre 1891 sammt den zugehörigen erläuternden Bemerkungen und der Nachweisung über die bei dem gedachten Fonde mit Ende März 1892 aushaftenden Activen mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Rechnungsabschluss im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, der verfassungsmäßigen Genehmigung zuzuführen.

Rechnungsabschluss

über die Gebarung mit dem Meliorationsfonde im Finanzjahre 1891.

Postnummer		Erfolg im Finanzjahre 1891			Mit Ende März 1892 aushaftende Activen	
		in Barem		in Effecten	in Barem	
	Einnahmen.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
1	Fondsdotation	500.000	. .	. . . . .	. . . . .	. .
2	Darlehensrückzahlungen	23.650	80½	. . . .	406.915	82½
3	Zinsen von Darlehen	787	51	. . . . . .	. . . .	. .
4	Zinsen von Effecten	24.767	60	. . . .	. . .	. .
5	Angekaufte Effecten, und zwar Kassascheine mit dreimonatlicher Kündigung	. . .	. .	121.200	. . . .	. .
6	Ersätze von Ausgaben: a) vom Fonde für die Verbauung des Spitzenbaches . . . . 20 fl. 07½ kr. b) Ersätze von Auslagen für die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung . . . . 2.565 „ 81 „	2.585	88½	. . . . . .	. . . . .	. .
	Summe .	551.791	80	121.200	406.915	82½
	Anfänglicher Kassarest .	48	. .	679.900	. . . . .	. .
	Gesammtempfang .	551 839	80	801.100	406.915	82½
	Ausgaben.					
	I. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1886:					
	Beitrag:					
1	Entwässerung der Niskoër Sümpfe	4.044	. .			
	II. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1887:					
	Beiträge:					
2	Regulirung des Fischbaches . . . . . 1.970 fl. 42 kr.					
3	Regulirung der Kerka . . . . 1.000 „ — „					
4	Regulirung des Kreuzleithenbaches . . 1.033 „ 61 „	4.004	03			
	III. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1888:					
	Beiträge:					
5	Verbauung der Hochwässerdämme am rechten Marchufer . . . . 49 fl. 10 kr.					
6	Regulirung des Saubaches . . . . . 7.191 „ 71 „					
7	Regulirung des Poybaches . . . . . . 2 040 „ — „	9.280	81			
	Fürtrag .	17.328	84			

Postnummer		Erfolg im Finanzjahre 1891 in Barem fl.	kr.	in Effecten fl.	Mit Ende März 1892 aushaftende Activen in Barem fl.	kr.
	Übertrag .	17.328	84			
	IV. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1889:					
	Beiträge:					
8	Regulirung der Mrlina . . . . . . 12.304 fl. $42^1/_2$ kr.					
9	Regulirung der Gewässer des Hořicer Bezirkes . . . . 6.358 „ — „					
10	Regulirung des Nowy-Břenflusses . . 8.234 „ 90 „					
11	Regulirung des Wistokflusses . . . . . 7.740 „ — „					
12	Regulirung des großen und kleinen Tullnerbaches . . . . 25.000 „ — „					
13	Trockenlegung des Breitenseer Sees . . 5.000 „ — „	64.637	$32^1/_2$			
	V. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1890:					
	a) Beiträge:					
14	Regulirung der Mrlina . . . . 8.800 fl. $75^1/_2$ kr.					
15	Regulirung des Nowy Břenflusses . . 7.804 „ 25 „					
16	Verbauung des Klausenkofel . . . . . 1 „ 34 „					
17	Lermooser Moosentsumpfung . . . . 4.868 „ 75 „					
18	Verbauung des Waltendorfer-, Hagendorfer 2c. Baches . . . . 6.000 „ — „					
19	Verbauung der Bečiva . . . . 1.795 „ 63 „	29.270	$72^1/_2$			
	b) Unverzinsliches Darlehen auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116:					
20	Vollendung der Verbauung des Klausenkofel . . . . — fl. 67 kr.					
21	Lermooser Moosentsumpfung . . . . 2.434 „ 25 „	2.434	92			
	VI. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1891:					
	a) Beiträge:					
22	Verbauung des Klausenkofel . . . . . 4.165 fl. 32 kr.					
23	Bewässerung des Agro-Monfalconese . 76.480 „ — „					
24	Regulirung der Weichsel und ihrer Zuflüsse . . . . 23.401 „ 66 „					
25	Thayaregulirung . . . . 18.571 „ 40 „					
26	Legflußregulirung . . . . 10.500 „ — „					
27	Kisielinabachregulirung . . . . 8.750 „ — „					
28	Entwässerung der Rudniker Sümpfe . . 10.520 „ — „					
29	Rheinbinnendämme . . . . 13.200 „ — „					
30	Regulirung des Krzemienica- und Babulowkabaches . . . . 9.300 „ — „	174.888	38			
	Fürtrag .	288.560	19			

Postnummer		Erfolg im Finanzjahre 1891 in Barem fl.	kr.	Erfolg im Finanzjahre 1891 in Effecten fl.	Mit Ende März 1892 aushaftende Activen in Barem fl.	kr.
	Übertrag .	288.560	19			
31	Regulirung des Alterbaches bei Gnigl . 111 fl. 55 kr.					
32	Eindeichung am Weichsel- und Sanflusse 15.000 „ — „					
33	Verbauung im Pittenflussgebiete . . . 11.322 „ 16 „					
34	Verbauung des Zauchbaches . . . . 8.000 „ — „					
35	Verbauung der Wildbäche im Bezirke Rakonitz . . . . 5.000 „ — „					
36	Regulirung des Rowy-Brenflusses . . 7.804 „ 25 „	47.237	96			
	b) Unverzinsliches Darlehen auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116:					
37	Herstellung an den Rheinbinnendämmen 6.600 fl. — kr.					
38	Verbauung des Klausenkofel . . . . . 2.082 „ 66 „					
39	Bewässerung des Agro-Monfalconese . 38.240 „ — „	46.922	66			
	Verzinsliches Darlehen (1%) auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116:					
40	Etschregulirungsgenossenschaft, Section III	4.200	. .			
41	Forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung	43.709	53½			
42	Ankauf von Effecten	121.200	. .			
	Summe .	551.830	34½			
	Schließlicher Kassarest .	9	45½	801.100		
	Gesammtausgabe .	551.839	80	801.100		

Ministerial-Rechnungs-Departement des k. k. Ackerbauministeriums.

Wien, 28. Mai 1892.

Längle.

Nachweisung

über die bei dem Meliorationsfonde mit Ende März 1892 aushaftenden Activen.

Postnummer	Von den Activen entfallen	Betrag fl.	Betrag kr.
1	Auf den kärntnerischen Landesausschuss anlässlich der Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes	22.166	66
2	Auf die Wassergenossenschaft zur Regulirung der Wasserläufe zwischen dem Wislok-Flusse und der Debica-Tarnobrzeger Landesstraße	3.356	04½
3	Auf den kärntnerischen Landesausschuss zur Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses	108.000	. . .
4	Auf den Görzer Landesausschuss anlässlich der Bewässerung des Gebietes Monfalcone	191.200	. . .
5	Auf den Vorarlberger Landesausschuss anlässlich der Herstellung an den Rheinbinnendämmen	33.000	. .
6	Auf den Tiroler Landesausschuss für die Lermooser-Moosentsumpfung	7.302	75
7	Auf die Etsch-Regulirungsgenossenschaft Section II	6.000	. . .
8	Auf die Etsch-Regulirungsgenossenschaft Section III	4.200	. . .
9	Auf den Tiroler Landesausschuss für die Sterzinger Moos-Entsumpfungsgenossenschaft	31.690	37
	Summe der aushaftenden Darlehensrückzahlungen	406.915	82½

Ministerial-Rechnungs-Departement des k. k. Ackerbauministeriums.

Wien, 28. Mai 1892.

Längle.

Erläuterungen

zum

Rechnungsabschlusse für die Gebarung mit dem Meliorationsfonde im Finanzjahre 1891.

Auch in diesem Finanzjahre gelangten außer den, mit den Finanzgesetzen vom 19. Mai 1890 für das Jahr 1890 und vom 22. Juli 1891 für das Jahr 1891 mit zweijähriger Verwendungsdauer bewilligten Beträgen auch noch mit den Finanzgesetzen für die Jahre 1886, 1887, 1888 und 1889 bewilligte, unter den Posten 1 bis 13 ausgewiesene Beträge zur Beausgabung, obwohl deren Verwendung mit den bezüglichen Finanzgesetzen nur bis Ende März 1888, beziehungsweise 1889, 1890 und 1891 bewilligt worden war.

Bei der besonderen Natur des Credites für Ausgaben aus dem Meliorationsfonde, welcher im Staatsvoranschlage und im Staatsrechnungsabschlusse nur eine durchlaufende Post bildet, nahm das Ackerbauministerium aus den bereits in den Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse des Meliorationsfondes für das Jahr 1888 angeführten Gründen keinen Anstand, die auf Grund des verfassungsmäßig genehmigten Meliorationsfonds-Voranschlages für die Jahre 1886, 1887, 1888 und 1889 nach Ablauf des Monates März 1888, beziehungsweise 1889, 1890 und 1891 noch weiters erforderlichen Beträge zur Anweisung zu bringen. Hinsichtlich des laut der Ausgabspost 40 auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, gewährten Darlehens wird bemerkt, dass die Section III der Etschregulirungs-Genossenschaft das Darlehen von 4200 fl. zur Deckung der genossenschaftlichen Concurrenz in der gleichen Höhe für die 1889er Elementarbauten (§. 4 des Gesetzes vom 20. Jänner 1891, L. G. Bl. Nr. 8) benöthigte, weil ohne dieses Darlehen die Erfüllung der der Genossenschaft obliegenden vertragsmäßigen Verpflichtungen gefährdet gewesen wäre.

Die in der Gebarungsperiode 1890 unter den Ausgabsposten 55 und 56 für die Verbauung im Pittenflussgebiete und im Zauchbache geleisteten à conto-Zahlungen wurden bei Anweisung der für das Jahr 1891 angesprochenen Beträge in Rechnung gezogen.

Bezüglich der ausgewiesenen schließlichen Activa wird bemerkt:

Mit dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1890 wurden an schließlichen Activen ausgewiesen	377.009 fl.	05	kr.
Hiezu sind zu rechnen die im Jahre 1891 gewährten Darlehen, und zwar:			
Ausgabspost 20 und 21 mit	2.434 „	92	„
„ 37 bis 39 mit	46.922 „	66	„
„ 40 mit	4.200 „	—	„
Auf die sonach entfallende Summe von	430.566 „	63	„
wurden laut Empfangspost 2 eingezahlt	23.650 „	80½	„
und es verbleiben sonach mit Ende März 1892 aushaftende Activen im Gesammtbetrage von	406.915 „	82½	„

welche Summe in der angeschlossenen Nachweisung zergliedert erscheint.

Mit den Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1890 wurde der schließliche Effectenstand ausgewiesen, wie folgt:

Fünfprocentige einheitliche Silberrente im Nennwerte von	200.000 fl.
„ „ Notenrente im Nennwerte von	52.700 „
dermalen dreiprocentige Kassascheine im Nennwerte von	427.200 „
im Gesammtnennwerte von	679.900 fl.

In dem Rentenbesitze ist im Jahre 1891 keine Änderung eingetreten, dagegen wurde im Laufe des Jahres 1891 der Bestand an Kassascheinen per 427.200 fl. dadurch erhöht, dass zur Fructificirung des baren Bestandes und der eingeflossenen, im Rechnungsabschlusse unter den Empfangsposten 2, 3 und 4 ausgewiesenen Beträge, Kassascheine im Betrage von . . . 121.200 fl.
angeschafft worden sind, wodurch sich die Summe von . . . 548.400 „
in Kassascheinen ergibt.

Wird hiezu der unverändert gebliebene Bestand von fünfprocentiger einheitlicher Silberrente im Nennwerte von . . . 200.000 fl.
und an fünfprocentiger einheitlicher Notenrente im Nennwerte von . . . 52.700 „
gerechnet, so zeigt sich der im Rechnungsabschlusse ausgewiesene Bestand von Effecten mit . . 801.100 „

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kaiser und Genossen.

In Erwägung, dass sowohl in den Verhandlungen des hohen Abgeordnetenhauses, als auch bei den Verhandlungen mehrerer Landesvertretungen wiederholt in Reden und Resolutionen darauf hingewiesen wurde, dass das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden, eine Abänderung dringendst bedarf, und zwar insbesondere bezüglich der Ausdehnung der Beitragspflicht zu den Cultusauslagen der Pfarrgemeinden;

in weiterer Erwägung, dass zahlreiche Petitionen aus mehreren Ländern im hohen Abgeordnetenhause eingebracht wurden, die sich in gleicher Weise aussprechen;

in endlicher Erwägung, dass auch die hohe k. k. Regierung schon mehrmals im hohen Abgeordnetenhause die Reformbedürftigkeit des bezogenen Gesetzes diesbezüglich anerkannte;

stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle nachfolgendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Verwaltungsausschuss beantragt."

Kaiser.

Fürnkranz.
Lienbacher.
Schider.
Dr. Kindermann.
Dötz.
Hauck.
Ludwig.
Forcher.
Dr. Pattai.
Prettner.
Dr. Gessmann.

Steinwender.
Garnhaft.
Polzhofer.
Dr. v. Hofmann.
Rigler.
Prade.
Richter.
Dr. Fuß.
Dr. Bareuther.
Muth.
Skala.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Abänderung der §§. 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, hat künftighin zu lauten:

Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde; derselben gehören auch rücksichtlich der Beitragspflicht zu den Cultusauslagen alle katholischen Steuerträger der zu dem Pfarrbezirke gehörenden Ortschaften an.

§. 2.

Der §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 hat künftighin zu lauten:

Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde und auf die im Pfarrbezirke bestehenden Actien- und Commanditgesellschaften auszuschreiben. Die Actien- und Commanditgesellschaften haben jedoch nur im Verhältnisse der katholischen Bevölkerung in den zum Pfarrbezirke gehörenden Ortschaften herangezogen zu werden.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Veräußerung des entbehrlichen unbeweglichen Staatseigenthumes im Rayon der aufgelassenen Festung Olmütz. (496 der Beilagen.)

Durch Auflassung der Festung Olmütz ist ein großer Complex von Gründen nebst Baulichkeiten für das Militärärar theils dermalen, theils für spätere Zeit entbehrlich geworden und gedenkt das Militärärar mit der Veräußerung dieser Gründe vorzugehen. Der Complex umfaßt folgende Bestandtheile:

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
1. Catastralgemeinde Olmütz.		
75	.	492
441	.	398
574	.	271/2
587	111	674
589	.	685
640	.	174
650	.	197
743	.	664
"	.	675/1, 2
"	.	von 678 bis 682
"	.	684
"	.	von 689 bis 714
"	.	716, 717

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
743	.	719, 720
752	von 71 bis 74	von 686 bis 688
"	$\frac{75}{1, 2, 4, 5, 6}$	715
"	von 76 bis 78	750
"	$\frac{79}{2, 3, 4}$	.
"	von 80 bis 82	.
"	$\frac{83}{1, 2}$	.
"	84	.
"	$\frac{85}{1, 3, 4}$	.
"	86	.
"	$\frac{87}{1}$	.
"	von 90 bis 92	.
"	$\frac{93}{1, 2}$	.
"	$\frac{94}{1, 2, 3, 4, 5, 6}$	.
"	$\frac{95}{1, 2}$	.
"	96	.
"	$\frac{97}{1, 2, 3}$	.
"	$\frac{98}{1, 2}$	.
"	$\frac{99}{1, 2, 3, 4, 5}$	.
"	von 100 bis 103	.
"	$\frac{104}{1, 2, 3}$	.
"	$\frac{105}{1, 2}$	.
"	$\frac{106}{1, 2, 3}$	.
"	$\frac{108}{1}$	.
"	109, 110	.
"	$\frac{114}{1, 2}$	.
"	$\frac{116}{1}$	.
752	von 117 bis 120	.
"	122, 123	.
"	$\frac{124}{1 \text{ und } 2, 2}$	.
"	von 125 bis 131	.
"	$\frac{132}{1, 2}$	.
"	von 133 bis 137	.
"	$\frac{138}{1, 2}$	.
"	$\frac{139}{1, 2}$	.
"	von 140 bis 142	.
"	144	.
"	von 148 bis 150	.

2. Catastralgemeinde Černowier.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
79	$\frac{809}{150, 151}$	.
"	$\frac{915}{3}$	.
142	$\frac{1079}{1, 3}$	.
143	$\frac{1079}{2}$	.
144	$\frac{1082}{2}$	.
"	$\frac{1083}{1, 2, 3}$	.
180	490	.
"	527	.

3. Catastralgemeinde Chwalkowitz.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
222	$\frac{162}{1, 2}$	.
"	173, 174	.
"	859	.
"	1105	.
"	1406	.
"	von 1422 bis 1426	.
"	1439	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
	4. Catastralgemeinde Drozdein.	
109	660, 661	von 119 bis 127
"	664/11	von 129 bis 136
"	665/1, 2	168
"	von 666 bis 668	.
"	1012	.
"	1021/1, 2, 3, 4	.
"	1030, 1031	.
121	662/1	128
"	664/2	.
"	1046	.
140	von 528 bis 534	.
"	543/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	.
"	662/3, 4	.
"	663/1, 2	.
141	662/2	.
	5. Catastralgemeinde Holitz.	
7	1839/3	.
11	2104/20	.
17	2104/25	.
21	2104/34	.
25	2104/4, 5	.
26	562/1	.
"	2104/6, 7	.
31	2104/23	.
33	2104/36	.
36	2104/37	.
37	2104/30	.
53	2053/8	.
"	2070/1	.
70	2053/9	.
"	2104/18	.
136	2053/6	.
240	2104/10, 11	.
259	1869/1, 4, 11	.
260	1869/2	.
261	1869/5	.
262	1869/6, 7	.
263	1869/8, 9, 10	.
265	2040/1, 3, 5, 8	.
266	2040/2	.
267	2040/4	.
268	2040/6	.
269	2040/7	.
270	1680	.
271	1026/3, 4	.
273	980/3	.
274	980/5	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
275	980/7	.
276	980/4, 6	.
277	1141/1	.
278	1141/2	.
279	1141/3, 5	.
280	1141/4	.
281	567/1	.
"	2079/1	.
"	2108	.
282	2109	
283	2104/1, 3, 8, 9, 12, 13, 16, 17, 19, 21, 22	.
"	2104/24, 26, 29, 31, 33	.
284	2104/14, 15	.
285	2104/28	.
286	2104/32	.
287	2104/35	.
288	2053/2, 4, 7	.
289	2053/3	.
290	2053/5	.
—	1521/1	.
	6. Catastralgemeinde Heiligberg.	
10	129	.
"	138	.
"	139/1, 2	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
	7. Catastralgemeinde Hodolein.	
206	826	.
	8. Catastralgemeinde Kloster-Hradisch.	
3	72/2	.
	9. Catastralgemeinde Hřeptschein.	
271	1016/2	.
"	1018/1	.
	10. Catastralgemeinde Kozuschan.	
142	679/2, 5, 8, 11, 13, 16, 18, 22, 24	.
143	679/6, 17	.
144	679/7, 23	.
145	679/9, 15	.
146	679/10	.
147	679/12	.
148	679/3, 4, 14, 19, 20	.
149	679/21	.
	11. Catastralgemeinde Krönau.	
164	154/2, 4, 6, 8, 10, 12, 13	.
165	154/3	.
166	154/5	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
167	$\frac{154}{7}$	.
168	$\frac{154}{9}$	.
169	$\frac{154}{11}$	.
170	$\frac{451}{3}$	.
171	$\frac{490}{4, 8, 10, 12, 14, 16}$	.
172	$\frac{490}{5, 6}$	.
173	$\frac{490}{7, 15}$	.
174	$\frac{490}{9}$	.
175	$\frac{290}{11, 13}$	.
176	$\frac{518}{1, 13}$	.
177	$\frac{518}{2, 12}$	.
178	$\frac{513}{3, 11}$	.
179	$\frac{518}{4, 10}$	.
180	$\frac{518}{5, 9}$	.
181	$\frac{518}{6, 8}$	.
182	$\frac{518}{7}$	.
183	$\frac{518}{14, 16, 21}$	.
184	$\frac{518}{15}$	.
185	$\frac{518}{17}$	.
186	$\frac{518}{18}$	.
187	$\frac{518}{19}$	.
188	$\frac{518}{20}$	.
189	$\frac{773}{3, 4, 6, 7, 9, 14, 15, 18, 19, 32, 34}$	.
190	$\frac{773}{5}$	.
191	$\frac{773}{8}$	.
192	$\frac{773}{10, 11}$	.
193	$\frac{773}{12}$	.
194	$\frac{773}{13}$	.
195	$\frac{773}{16}$	.
196	$\frac{773}{17}$	.
197	$\frac{773}{20, 23, 26, 28}$	.
198	$\frac{773}{21}$	.
199	$\frac{773}{22}$	134
200	$\frac{773}{24}$	.
201	$\frac{773}{25}$	.
202	$\frac{773}{27}$	.
203	$\frac{773}{29}$	.
204	$\frac{773}{30}$	.
205	$\frac{773}{31}$	.
206	$\frac{773}{33}$	.
207	$\frac{960}{4, 6, 7, 9, 10, 12, 14}$	.
208	$\frac{960}{5, 13}$	.
209	$\frac{960}{8, 11}$	.
—	$\frac{960}{3}$	.
	12. Catastralgemeinde Láska.	
38	$\frac{122}{2}$	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
13. Catastralgemeinde Loschau.		
100	835/3, 4, 5	.
"	1004/3, 4	.
14. Catastralgemeinde Neretein.		
58	429/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9	.
59	429/10	.
60	429/11, 12	.
61	429/13, 14	.
62	429/15	.
63	429/16	.
64	429/17, 18	.
65	429/19	.
66	429/20	.
67	429/21	.
72	534/2	.
15. Catastralgemeinde Nimlau.		
2	1736/28, 47	.
6	1792/8	.
8	1736/41	.
11	1736/15, 26, 49	.
14	1736/1, 3, 12, 30, 31, 57	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
14	1738	.
"	1772	.
"	1792/9, 10	.
15	1736/6	.
17	1736/21, 39, 53	.
18	1736/21, 23, 48	.
72	1736/19, 29, 42	.
148	1429	.
"	1451	.
159	1792/2	.
160	1793/3	.
161	1792/7	.
162	911/2, 5	.
163	911/4	.
164	911/6	.
165	911/7	.
166	911/8	.
167	911/9	.
168	1300/4, 7	.
169	1300/5, 11, 15, 18, 20, 23, 27	.
170	1300/6, 22	.
171	1300/7, 26	.
172	1300/8	.
173	1300/9	.
174	1300/10	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
175	1300/12	.
176	1300/13	.
177	1300/14	.
178	1300/16, 25	.
179	1300/19	.
180	1300/21	.
181	1300/24	.
182	1300/28	.
183	1735/9	.
184	1736/4, 9, 11, 13, 16, 18, 20, 22, 24, 27	.
"	1736/32, 34, 36, 38, 40, 43, 45, 51, 54	.
"	1736/56, 58, 59	.
185	1736/5, 52, 60	.
186	1736/7, 25, 44	.
187	1736/8, 37, 55	.
188	1736/10, 33, 46	.
189	1736/14, 35, 50	.
206	1735/1, 8	.
224	1735/2	.
227	1221/2	.
"	1300/2	.
228	1300/1	.
229	1300/3	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
230	1735/3	.
231	1735/4	.
232	1735/5, 7	.
233	1735/6	.
16. Catastralgemeinde Neu- und Greinergasse.		
111	289	108/1
"	310, 311	.
"	433/1, 2	.
"	434/1	.
"	447/3	.
"	616/1, 4, 6	.
17. Catastralgemeinde Neustift.		
81	600/2	.
168	347	.
169	352	.
170	354	.
171	355	.
172	356	.
173	357/1	.
"	612/2	.
174	357/2	.
220	473	.
221	474	.
222	475	.
18. Catastralgemeinde Salmotischek.		
109	113/4	.
"	125/1	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
109	136/2, 146/2	.
"	147/2	.
"	148/2	.
"	149/1, 5, 6, 7	.
"	292/7	.
"	364	.
"	365/1	.
"	373/3	.
"	379/1, 4, 5	.
19. Catastralgemeinde Schnobolin.		
44	1527	.
"	1530/1, 2	.
"	1531/1	.
93	453	140
"	455, 456	.
"	458/1	.
"	459	.
"	465	.
"	1534/2	.
94	.	146
97	469	.
106	1502	.
"	1503/1	.

Grundbuchs-Einlagezahl	Nummer der Grundparcelle	Nummer der Bauparcelle
106	1538/2	.
118	1240/2	.
20. Catastralgemeinde Topolan.		
112	403/1, 2	.
"	630	.

Dazu kommen die alte Stadtmauer und der sogenannte Micheleraussall in Olmütz, welche weder eine Catastral- noch eine Grundbuchsbezeichnung haben.

Das Flächenmaß ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Post-Nr.	Catastralgemeinde	Flächenausmaß		
		Hektar	Ar	□ Meter
1	Olmütz	200	1	12·4
2	Černowier	13	23	42·2
3	Chwalkowitz	17	83	7·3
4	Drozdein	14	59	8·9
5	Holitz	34	90	73·5
6	Heiligberg	1	72	20·5
7	Hodolein	.	8	56
8	Hradisch (Kloster)	.	2	15·8
9	Hřeptschein	.	8	30·8
10	Kožuschan	4	71	84·3
11	Krönau	26	31	31·1
12	Láska	.	9	6·3
13	Loschau	18	99	85·7
14	Neretein	6	35	49·1
15	Nimlau	11	25	53·4
16	Neu- und Greinergasse	4	83	56·3
17	Neustift	3	14	70·5
18	Samotischek	3	67	57·9
19	Schnobolin	28	82	17·6
20	Topolau	.	68	16
	Gesammtsumme	391	37	96·2

Die Veräußerung der Gründe soll im Meistbietungswege geschehen, und hievon nur hinsichtlich solcher Parcellen, welche öffentlichen Zwecken dienen sollen, eine Ausnahme gemacht werden. Das Militärärar erhofft aus dem Verkaufe einen Erlös von beiläufig zwei Millionen Gulden zu erzielen, wobei jedoch zu erwähnen ist, dass die Gründe, welche durch Auflassung der im weiten Kreise die Stadt Olmütz umgebenden Forts frei werden, theilweise einen sehr geringen Wert repräsentiren. Der Erlös soll für Erbauung von Kasernen und Adaptirung von einzelnen noch verwendbaren Gebäuden dienen.

Es liegt sowohl im Interesse des k. k. Militärärars, die für dasselbe unbrauchbaren, zum Theile onerosen Gründe abzustoßen, wie im Interesse der Entwicklung der Stadt Olmütz, welche eine Reihe öffentlicher Bauten in Aussicht genommen hat, dass ihr die Erwerbung von hiezu passenden Bauplätzen aus den aufgelassenen Festungsgründen baldigst ermöglicht wird.

Die Regierung erklärt ausdrücklich, dass sie gemäß der über die Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113, und vom 22. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 113, der Reichsvertretung beschlossenen Resolutionen vorgehen wird. Es entfällt daher die Nothwendigkeit der Wiederholung einer solchen Resolution.

Der Budgetausschuss beantragt sonach:

„Das hohe Haus wolle den beigedruckten Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben."

Wien, 17. Juli 1892.

E. Plener,
Obmann.

Dr. Bareuther,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Veräußerung des entbehrlichen unbeweglichen Staatseigenthums im Rayon der aufgelassenen Festung Olmütz.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, das für die Heeresverwaltung entbehrliche unbewegliche Staatseigenthum im Rayon der aufgelassenen Festung Olmütz in den Catastralgemeinden Olmütz, Černowier, Chwalkowitz, Droždein, Holitz, Heiligberg, Hodolein, Kloster Hradisch, Hřeptschein, Kožuschan, Krönau, Láška, Loschau, Neretein, Nimlau, Neu- und Greinergasse, Neustift, Samotischek, Schnobolin und Topolau zu veräußern.

II.

Der Erlös ist der Heeresverwaltung zur Herstellung militärischer Ersatzobjecte zur Verfügung zu stellen.

III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Abtretung des in den Gemeinden Transaqua, Mezzano, Imer und S. Bovo in Tirol gelegenen ärarischen Besitzes, mit Ausnahme der Alpe Neva di Mezzo, an die Gemeinde Imer (482 der Beilagen).

Auf Grund des zwischen dem Ärar und der Gemeinde Imer vom 16. November 1891 abgeschlossenen und bis zum 31. Jänner 1893 wirksamen Übereinkommens hat sich die Gemeinde Imer verpflichtet, den in den Gemeinden Transaqua, Mezzano, Imer und S. Bovo gelegene ärarischen Besitz, bestehend aus den Abtheilungen 50 bis inclusive 75 des Wirtschaftsbezirkes Primiero, mit Ausnahme der noch zwischen Ärar und Religionsfond strittigen Alpe Neva di Mezzo, im Ausmaße von 1611·08 *ha* productiven und 485·16 *ha* unproductiven Bodens unter gleichzeitiger Ablösung ihrer Servitutsrechte auf Staatsforsten inclusive jener der Malghe Spiaz de Vite Agnerola und unter Aufhebung aller noch strittigen Zwischenfragen hypothekenfrei zu übernehmen, und dagegen dem Ärar die in der Gemeinde Mezzano gelegene Alpe Arzon im Ausmaße von 29·06 *ha* lastenfrei ins Eigenthum zu übergeben, eine Baraufzahlung von 22.000 fl. zu leisten und auf Verlangen des Ärars die Alpe Neva di Mezzo bis Ende des Jahres 1894 um 6000 fl. anzukaufen.

Der nach Abzug der Servitutenlast mit 6087 fl. abgeschätzten und vom Ärar abzutretenden Liegenschaft steht als Gegenwert der Schätzungswert der Alpe Arzon per . . . . 4.314 fl.
und die Barzahlung von . . . . 22.000 „

zusammen . . 26.314 fl.

gegenüber.

Die geringere Anschlagung des ärarischen Besitzes erklärt sich daraus, dass sich ein Theil desselben mit Rücksicht auf die darauf haftenden Servituten, Schutzkosten, Steuern und Umlagen für das Ärar als wertlos erweist, während er für die Gemeinde als servitutenfreier Besitz bedeutend an Wert gewinnt. Da es sich um eine Transaction von mehr als 25.000 fl. bei dieser Servitutenablösung mit Grund und Boden handelt, bedarf sie der verfassungsmäßigen Genehmigung.

Mit Rücksicht auf die sowohl für das Ärar als auch für die Gemeinde Imer entspringenden wirtschaftlichen Vortheile beantragt der Budgetausschuss:

„Das hohe Haus wolle den beigedruckten Gesetzesentwurf zum Beschlusse erheben.“

Wien, 17. Juni 1892.

E. Plener,
Obmann.

Dr. Bareuther,
Berichterstatter.

⁄.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Abtretung des in den Gemeinden Transaqua, Mezzano, Imer und S. Bovo in Tirol gelegenen ärarischen Besitzes, mit Ausnahme der Alpe Neva di Mezzo, an die Gemeinde Imer.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den in den Gemeinden Transaqua, Mezzano, Imer und S. Bovo gelegenen ärarischen Besitz, mit Ausnahme der Alpe Neva di Mezzo, im Gesammtflächenmaße von rund 2100 *ha* im Wege der Servitutenablösung an die Gemeinde Imer gegen Überlassung der 29·06 *ha* umfassenden Alpe Arzon in der Steuergemeinde Mezzano und gegen eine Baraufzahlung von 22.000 fl. abzutreten, welche Baraufzahlung als Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum zu beeinnahmen ist.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Petition des Stadtverordnetencollegiums von Prag um Staatsunterstützung zu Communalarbeiten, unentgeltliche Überlassung von Fortificationen und baldige Erledigung der Petitionen, betreffend die Reform der Verzehrungs- und Hauszinssteuer in Prag.

Aus Anlass der Regierungsvorlage über die Wiener Verkehrsanlagen will diese Petition dem Staate nahelegen, dass auch in Prag eine Reihe unerledigter Communalprojecte bestehe, welche der Hebung des Verkehrs und der Gesundheitsverhältnisse der Stadt zu dienen berufen seien, zu deren Verwirklichung jedoch die Geldkraft der Stadtgemeinde nicht hinreiche, daher in ausgiebiger Weise beizutragen die Aufgabe des Staates sei. Die Petition zählt die Projecte der Wiener Verkehrsanlagen auf, wobei richtiggestellt werden muss, dass von einer Canalisirung des Wienflusses keine Rede war, noch ist.

Die Petition ist bestrebt, in fünf Punkten jene Communalarbeiten darzulegen:

1. Verkehrsmittel, und zwar Stadtbahnen und Brücken. Die Stadt Prag beabsichtigt städtische Personenbahnen mit elektrischem oder anderem Betriebe zu errichten und erklärt als einen nothwendigen „Bestandtheil" (?) der Linie vom Heuwagsplatz zum Palackyquai den seit Jahren projectirten Verbindungssteg für Fußgänger über den Bahnhof der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft behufs Verbindung der Mariengasse mit der Florenzgasse. Eine zweite Linie solle vom Kleinseitner Ring einerseits nach Holeschowitz, anderseits nach Smichov gebaut werden. Mit Ausschluss der letztgenannten Theilstrecke würden sich die Kosten auf 567.000 fl. belaufen. Die Lage und gleichmäßig starke Ausbreitung der Stadttheile an beiden Moldauufern erheische einen besonders hohen Aufwand für Brücken, von denen drei neue nothwendig wären, und zwar die eine vom Bahnhofe der Nordwestbahn über die Hetzinsel gegen Holeschowitz, die zweite vom Rudolfinumplatz auf das Kleinseitner Ufer an Stelle des derzeit bestehenden Kettensteges und die dritte an Stelle der alten Franzenskettenbrücke, für welche Bauten ein Aufwand von 4 Millionen Gulden veranschlagt wird. Zu den Neubauten träten aber sehr kostspielige Umbauten hinzu, und zwar der alterthümlichen Karlsbrücke und der in ihrer Tragkraft beanständeten Franz Josefsbrücke, was zusammen 3/4 Millionen Gulden in Anspruch nehmen solle.

2. Die Canalisirung der Stadt, wofür Prag das erste Project im Februar 1890 bestellt hat, nachdem es sich nach vielen vergeblichen Versuchen grundsätzlich für das Schwemmsystem entschieden habe. Das Project sei im Jahre 1891 in Prag ausgestellt gewesen; mittlerweile sei der Stadtgemeinde von anderer Seite ein Canalisationsproject überreicht worden, über dessen Zweckmäßigkeit die Berathungen nicht abgeschlossen seien. Gleichwohl sei die Stadt gezwungen, demnächst mit den Arbeiten zu beginnen, da die Statthalterei hiefür eine Frist bestimmt habe. Die Kosten derselben würden 3,700.000 fl. betragen.

3. Die Schiffbarmachung der Moldau in Prag. Zur Vervollständigung derselben erklärt die Petition folgende Arbeiten für nothwendig, welche die Regierung im Gegensatze zu der Petition der Stadt und den Anträgen der Enquêtecommission von der staatlichen Regulirung als im Interesse der Stadt allein liegend ausgeschlossen hatte:

Die Errichtung eines Quai nebst Unterquai, des Umschlagplatzes und der Aufschwemme am Františchek . . . 600.000 fl.
die Quaianlage in Podskal bis zum Višehrader Felsen . . . 600.000 „
den Bau der Verbindungsstraße am Ufer und unterhalb des Belvederes . . . 300.000 „
die Regulirung der übrigen Moldauufer innerhalb der Stadt . . . 300.000 „
die Vollendung der Uferstraße in Holeschowitz-Bubna von der Franz Josefsbrücke angefangen . . . 80.000 „

4. Als „Parallele zur Regulirung des Wienflusses" jene des den Stadttheil Višehrad durchziehenden Botičbaches und die Trockenlegung des Moldauarmes Čertovka.

Die erstgenannte Angelegenheit betreffend sei zwar zu hoffen, dass dieselbe als ein Meliorationsproject demnächst unter berufener Mitwirkung von Staat, Land und Gemeinde sichergestellt werden würde, allein auch dann noch bedürfe die letztere zur Tragung der auf sie entfallenden Kosten der damit nothwendig verbundenen Arbeiten der Beihilfe des Staates. Die Gesammtkosten der Regulirung des Botičbaches seien mit 600.000 fl. veranschlagt.

Die Trockenlegung des Moldauarmes Čertovka wird von der Petition als seit 26 Jahren in Discussion stehend bezeichnet; sowohl sanitäre, als Verkehrsrücksichten haben wiederholt die Intervention der Statthalterei hervorgerufen; nunmehr sei das Interesse des Staates noch durch die Schiffbarmachung der Moldau ins Mitleid gezogen; wohl seien zwei Wasserkräfte abzulösen, so dass diese zweite Arbeit einen Kostenaufwand von 1/4 Million Gulden verursachen dürfte.

5. Die Assanirung der Prager Josefstadt und der angrenzenden Ufertheile der Alt- und Neustadt. Von einer besonderen Enquête geprüft, welche die Durchführung dieser Maßregel als sehr wünschenswert erkannte, ist diese Angelegenheit an dem Mangel eines besonderen Expropriationsgesetzes bisher gescheitert. Doch glaubt die Petition auch die Lasten dieser Arbeiten in den Kreis jener einbeziehen zu sollen, welche hier in Frage kommen, und berechnet den Kostenaufwand nach einer vorläufigen Aufstellung mit 2 1/2 Millionen Gulden.

Indem die Petentin die Summe der erforderlichen Geldmittel für die vorangeführten Arbeiten mit 13,647.000 fl. beziffert und behauptet, dass diese Projecte, obzwar von vornehmlich localer Bedeutung, gleichwohl, wenn nicht in größerem, so doch in gleichem Maße wie in Wien die Aufmerksamkeit, Beachtung und allseitige Unterstützung seitens des Staates verdienen, fügt sie Daten über jene ihr obliegenden Leistungen bei, zu welchen sie eine Unterstützung des Staates nicht in Anspruch nimmt.

Es sind dies folgende:

Der Bau einer Schlachtbank und des Viehmarktes mit . . . 1,300.000 fl.
die Trinkwasserbeschaffung mit . . . 1,800.000 „
die Errichtung von Markthallen mit . . . 1,500.000 „
die Beschaffung des restlichen Erfordernisses aus Anlass der käuflichen Übernahme des aufgelassenen St. Wenzel-Strafhauses vom Staate mit . . . 300.000 „
die Errichtung von Parkanlagen im Stadttheile Holeschowitz-Bubna mit . . . 500.000 „
der Ankauf von Häusergruppen nächst dem „Clementinum" mit . . . 350.000 „
Straßenregulirungen mit . . . 1,500.000 „
Wasserversorgungsarbeiten mit . . . 2,000.000 „
neue Schulgebäude mit . . . 500.000 „
Umbau der Dreifaltigkeitskirche in Podskal mit . . . 150.000 „
eine eigene Pfarrkirche nebst Pfarrhof in Holeschowitz-Bubna mit . . . 350.000 „

Letzlich erwähnt die Petition auch noch „nicht großer, aber charakteristischer" Ausgaben für den Ankauf von Wallgräben und Fußsteigen auf dem Beveldere um . . . 21.000 „
und der ärarischen Hälfte der Prager Schützeninsel um . . . 7.500 „
ja sie fügt diesen Ziffern auch noch jene bei, die ihr aus der Errichtung der höheren Staatsgewerbeschule mit . . . 300.000 „
erwachsen seien.

Die Stadtvertretung von Prag legt einen Ausweis ihrer Leistungen in den letzten 20 Jahren der Petition bei, wonach sie in diesen Decennien zusammen 19,632.620 fl. ausgegeben und ihren Schuldenstand auf 17,269.241·41 fl. erhöht hat; aus dem gleichfalls vorgelegten Inventar des Activ- und Passiv-

vermögens mit 31. December 1890 ergibt sich, dass dem dort ausgewiesenen Passivvermögen von 17,823.047 fl. ein Activvermögen von 29,610.593 fl. gegenübersteht.

Auf Grund dieser Darlegungen stellt die Stadt Prag über einhelligen Beschluss des Stadtverordneten-collegiums vom 20. April l. J. das Ansuchen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle genehmigen und beschließen:

1. Es sollen in entsprechender Weise unter thatkräftiger Mitwirkung der Staatsorgane und mit ausgiebiger Hilfeleistung aus Staatsmitteln die wichtigen Verkehrs-, Regulirungs- und Assanirungsprojecte der Prager Stadtgemeinde, namentlich der Bau von elektrischen und anderen Bahnen, der Bau neuer und die Reconstruction alter Brücken in Prag, die Errichtung von Hauptsammelcanälen, sowie die mit der Schiffbarmachung der Moldau verbundenen Anlagen, die Regulirung des Botičbaches, die Verschüttung des Moldauarmes Čertovka und die Assanirung der Prager Josefstadt und der an die Moldauufer anstoßenden Stadttheile unterstützt und ihrer baldigen Durchführung zugeführt werden,

und wolle die hohe k. k. Regierung auffordern, anlässlich der Feststellung des Umfanges dieser Arbeiten und des Beitrages aus Staats-, respective auch Landesmitteln zu deren Durchführung schleunigst ähnliche Erhebungen wie bei den in Wien projectirten Verkehranlagen einzuleiten und auf Grundlage der gepflogenen Erhebungen in der nächsten Session dem hohen Abgeordnetenhause passende Vorlagen einzubringen.

Das Petit stellt den principiellen Ausspruch auf Unterstützung des Staates voran und fügt das Verlangen nach Erhebungen durch die Organe der Regierung hinterher bei. Der Budgetausschuss glaubt, das hohe Haus nicht zu der ersterwähnten Schlussfassung einladen zu können, ehe das Ergebnis der verlangten Prüfung vorliegt. Das Arbeitsprogramm der Petition ist ein sehr ausgedehntes, aber dermalen nur in wenigen seiner Theile spruchreif. Nicht allein Erhebungen, auch Berathungen mit concurrirenden Factoren müssten vorausgehen, ehe das Abgeordnetenhaus aufgefordert werden kann, einen Beschluss zu fassen, welcher von praktischem Werte sein soll. Das Petit spricht selbst von der Mitwirkung des Landes, dessen Vertretung bisher noch nicht in der Lage war, das Arpeitsprogramm der Stadt Prag in Erwägung zu ziehen, von welchem die Petition selbst sagt, dass sein Umfang erst festgestellt werden solle.

Zweifellos aber ist die Bedeutung der Stadt Prag ausreichend, um einem Wunsche nach Prüfung ihrer Bedürfnisse stattzugeben. Das Ergebnis derselben wird die Regierung in die Lage setzen, zu beurtheilen, ob, in welchem Maße und in welchen Fristen eine Staatsunterstützung gerechtfertigt erscheint.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Ansuchen der Stadt Prag um staatliche Unterstützung ihrer Verkehrs-, Regulirungs- und Assanirungsprojecte eingehend zu prüfen und nach dem Ergebnisse dieser Prüfung entsprechende Maßnahmen unter Berücksichtigung eventueller Staatsunterstützung zu ergreifen.

Ein zweites Anliegen der Stadt Prag richtet sich auf unentgeltliche Überlassung fortificatorischer Gründe am linken Moldauufer.

Die Petition erinnert, dass Prag in den Jahren 1875 und 1888 etwa 51 Joch um zusammen 781.195 fl. solche Gründe gekauft und aus dem Abverkaufe von Theilen nicht so viel erlöst habe, um den Kaufschilling sammt Zinsen zu decken. Umfangreiche Schanzmauern und Festungswerke, deren Demolirung mit Allerhöchster Entschließung vom 30. October 1866 genehmigt wurde, befinden sich jetzt noch im Besitze des Militärärars. Darüber sagt die Petition wörtlich:

„Es sind dies, abgesehen von der Vyšehrader Citadelle, die weiten Fortificationsgründe auf dem Oujezd, Laurenziberg und an der Bruska, welche die ganze Kleinseite und den Hradschin in der Weise umgeben, dass in diesen Richtungen jedwede Entwicklung der genannten Stadttheile ganz unmöglich ist.

Von diesen fortificatorischen Gründen sind mit Ausnahme einiger Partien auf dem Laurenziberge und der Marienschanze, dann der Bastion Nr. XIX, alle übrigen Flächen für das Militärärar unverwendbar, liegen brach, haben auch nach Auflassung der Prager Festung für militärische Zwecke keine Bedeutung und sind für das k. k. Ärar völlig wertlos. Durch Schenkung dieser Schanzen, namentlich der Flächen auf dem Laurenziberge und an der Bruska, an die Prager Gemeinde würde das Aufblühen der Kleinseite bedeutend gefördert werden; die Prager Gemeinde würde dadurch geeignete Flächen zur Erweiterung ihrer Parkanlagen und Bildung neuer Communicationen gewinnen und die allmälige Herstellung dieser Gründe würde durch eine Reihe von Jahren zahlreichen Arbeitern, welche Beschäftigung suchen, in ausgiebiger Weise Arbeit und Nahrung verschaffen."

Nachdem die Petition dargelegt, zu welchen Zwecken die Stadt diese Gründe zu verwenden gedenkt, sucht sie nachzuweisen, dass sie einen gerechten und billigen Anspruch auf die unentgeltliche Überlassung dieser

Grundstücke deshalb erheben könne, weil zum Aufbau der größtentheils im XVII. Jahrhundert entstandenen Befestigungen damals die alten Stadtmauern und die den Prager Städten gehörigen Thore sammt den anliegenden, größtentheils auch der Gemeinde gehörigen Grundstücken ohne jedwede Entschädigung der Prager Gemeinde benützt worden seien. Überdies sei der Aufwand auf den Bau dieser Schanzen durch städtische, auf verschiedene nach Prag zugeführte Nahrungsmittel eingesetzte Umlagen, weiters durch Beiträge aus Landesmitteln, die fast jährlich durch den Landtag bewilligt wurden, bestritten worden.

Der Hinweis auf den Stadterweiterungsfond in Wien ist ebenso wenig zutreffend, wie die Behauptung, dass der Stadt Wien die Befestigungsgründe geschenkt worden seien. Die fortificatorischen in Frage stehenden Immobilien sind Eigenthum des gemeinsamen Militärärars, in der Verwaltung des Kriegsministeriums, auf dessen Entschließungen die k. k. Regierung wohl einen maßgebenden Einfluss zu nehmen in der Lage ist.

Da nun nicht verkannt werden darf, dass eine leichte Erwerbung der besprochenen Grundflächen durch die Stadt für das Gemeinwohl Prags von großer Bedeutung ist, so wird beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass die fortificatorischen Gründe am linken Moldauufer in Prag der Stadtgemeinde womöglich unentgeltlich übertragen werden.

Das dritte Petit der Stadt Prag geht dahin, dass die bereits überreichten Petitionen, betreffend die Reform der Verzehrungs- und Hauszinssteuer in Prag, bald erledigt werden.

Unerledigt ist nur eine solche Petition, welche dem hohen Hause am 16. Juli 1891 überreicht worden ist (Z. 793). Dieselbe ist dem Steuerausschusse und von demselben dem Herrn Abgeordneten Kramář am 14. October 1891 zur Berichterstattung zugewiesen worden, ohne dass eine solche bisher im Schoße dieses Ausschusses erfolgt wäre.

Dieses Petit ist ungeeignet, um seitens des Budgetausschusses das hohe Haus zu einer Schlussfassung einzuladen.

Der Budgetausschuss recapitulirt also seine beide Anträge.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Ansuchen der Stadt Prag um staatliche Unterstützung ihrer Verkehrs-, Regulirungs- und Assanirungsprojecte eingehend zu prüfen und nach dem Ergebnisse dieser Prüfung entsprechende Maßnahmen unter Berücksichtigung eventueller Staatsunterstützung zu ergreifen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass die fortificatorischen Gründe am linken Moldauufer in Prag der Stadtgemeinde womöglich unentgeltlich übertragen werden.“

Wien, 16. Juli 1892.

E. Plener,
Obmann.

Dr. Russ,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Actiengesellschaft „Unterkrainer Bahnen" zur Bedeckung der Anlagekosten für den Bau und Betrieb dieser Bahnen aufgenommenen vierprocentigen Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 7 Millionen Gulden ö. W. in Noten zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien. (498 der Beilagen.)

Mit dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 118, wurde zur Erleichterung des Ausbaues der obigen Bahnen den Concessionären unter festgestellten Bedingungen nebst anderen Begünstigungen die Übernahme durch den Staatsschatz volleingezahlter Stammactien im Maximalbetrage von 2,500.000 fl. in Aussicht gestellt.

Außer den den Concessionären gestellten Bedingungen wurde die erwähnte Übernahme der Stammactien durch den Staatsschatz noch abhängig gemacht von der Übernahme durch das Land Krain entweder von Stammactien zum Preiscurse im Betrage von mindestens 500.000 fl. ö. W., oder einer entsprechenden Garantie für die Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Prioritätsobligationen.

Mit dem Landesgesetze vom 4. März 1891, L. G. Bl. Nr. 6, übernahm das Land Krain die Garantie eines jährlichen Reinertrages im Höchstbetrage von 296.953 fl. 30 kr. ö. W. (Amortisationsrate) auf die Zeit von der Ausgabe der Prioritätsobligationen im Gesammtbetrage von höchstens 7 Millionen Gulden ö. W. in Noten bis zur Tilgung derselben binnen 75 Jahren; zugleich wurde der Landesausschuss ermächtigt, im Einvernehmen mit der Staatsverwaltung, mit den Concessionären wegen Durchführung des Unternehmens ein Übereinkommen zu treffen.

Aus den Motiven der Regierung zu ihrer Vorlage ist zu ersehen, dass allen Anforderungen des Reichs- und des Landesgesetzes entsprochen wurde und nachdem überdies die Finanzen des Landes Krain geordnet erscheinen, so bieten die in Rede stehenden Theilschuldverschreibungen eine sichere Capitalsanlage, weshalb dem vorliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen wäre.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird die Zustimmung ertheilt."

Wien, 16. Juli 1892.

E. Plener,
Obmann.

Eduard Gniewosz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Actiengesellschaft „Unterkrainer Bahnen“ zur Bedeckung der Anlagekosten für den Bau und Betrieb dieser Bahnen aufgenommenen vierprocentigen Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von sieben Millionen Gulden ö. W. in Noten zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Theilschuldverschreibungen des von der Actiengesellschaft „Unterkrainer Bahnen“ auf Grund des §. 7 der Concessionsurkunde vom 16. December 1891, R. G. Bl. Nr. 9 ex 1892, zur Bedeckung der Anlagekosten für den Bau und Betrieb dieser Bahnen im Jahre 1892 aufgenommenen vierprocentigen Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von sieben Millionen Gulden ö. W. in Noten, können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsecourse, jedoch nicht über den Nennwert, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Adolf Siegmund und Genossen

in

Betreff der Abänderung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41.



Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, beziehungsweise der Anhang zur Reichsrathswahlordnung für das Land Böhmen, Wählerclasse b) Städte, sei dahin abzuändern, dass für die Stadt Aussig und die mit dieser Stadt in baulichem Zusammenhange stehenden Ortschaften Schönpriesen, Kleische, Pockau, Prödlitz und Obersedlitz-Kramml, dann für die Stadt Teplitz und die mit dieser Stadt in baulichem Zusammenhange stehenden Ortschaften Schönau und Turn, je ein Reichsrathsabgeordneter zu wählen sei, und die beiden jetzt in dem Städtewahlbezirke 13 inbegriffenen Städte Karbitz und Dux entweder anderen, ihren Interessen vollauf entsprechenden nachbarlichen Städte-Wahlbezirken, oder diesen beiden neuen Städte-Wahlbezirken zuzutheilen seien.“

In formeller Beziehung sei dieser Antrag dem Wahlreformausschusse zuzuweisen.

Wien, 16. Juli 1892.

E. Plener.	Bendel.	Johann Haase.	Siegmund.
Dr. Heilsberg.	Bohaty.	Meißler.	Dr. Vielguth.
Dr. Hallwich.	Widmann.	Theumer.	Hütter.
Stürgkh.	Zedtwitz.	Habicher.	Edlbacher.
Dr. Polak.	Böns.	Dr. Götz.	Dr. Russ.
Kyrle.	Ghon.	Josef Kirschner.	Rottmayr.
Proskowetz.	Dr. Keil.	Dr. Bauer.	Müller.
Dr. Marchet.	Elbl.	Dr. Hirsch.	Dr. Groß.
Tausche.	Vincenz Hofmann.	Dr. Roser.	

Begründung.

In der nachstehenden tabellarischen Übersicht erscheinen die Bevölkerungszahlen der zwei Wahlorte des Städtewahlbezirkes (b. 13) für Böhmen angeführt, wie sich dieselben nach den drei letzten Volkszählungen ergeben haben:

Stadt	Einwohnerzahl nach der Volkszählung im Jahre		
	1869	1880	1891
Aussig	10.937	16.524	23.723
Karbitz	3.296	4.030	4.652
Teplitz	10.155	14.841	17.396
Dux	3.301	7.363	10.105
Gesammtwahlbezirk	27.689	42.758	55.876

Hieraus ergibt sich zunächst, welche ganz außerordentliche Zunahme der Bevölkerung in allen vier Städten dieses Wahlbezirkes zu verzeichnen ist.

In Böhmen betrug nämlich die durchschnittliche Zunahme der Bevölkerung vom Jahre 1880 gegen 1869 bloß 8·2 Procent, vom Jahre 1880 gegen 1891 bloß 5 Procent, während im ersten Falle Aussig eine Zunahme von 51 Procent, Karbitz 22 Procent, Teplitz 46 Procent und Dux 123 Procent und im zweiten Falle Aussig eine Zunahme von 43·6 Procent, Dux eine solche von 37·2 Procent, Teplitz eine solche von 17·2 Procent und Karbitz eine Zunahme von 15·4 Procent zu verzeichnen hat, was schon an sich darauf schließen läśst, daſs die Bevölkerung dieser vier außerordentlich gewerbefleißigen und industriereichen Städte sich auch noch weiterhin erheblich vermehren muſs.

Nun tritt aber noch ein anderes und für den vorliegenden Fall gewiſs ausschlaggebendes Moment hinzu.

Sowohl die Stadt Aussig als auch die Stadt Teplitz stehen mit einer bestimmten Gruppe anderer Ortschaften nicht nur in ganz directem baulichen Zusammenhange, sondern es sind auch die gesammten wirtschaftlichen Interessen einer jeden solchen Gruppe für sich allein, im regsten Zusammenhange; aber nicht selten, einander gegenübergestellt, in einem bestimmten Gegensatze zueinander.

Während Aussig mit Schönpriesen, Kleische, Pockau, Prödlitz und Obersedlitz-Kramml an einer bedeutenden, den Handel außerordentlich begünstigenden Wasserstraße liegen, eine der größten chemischen Fabriken des Continentes, eine große Glasfabrik, mehrere textile Unternehmungen, Lack- und Firnis-, Seife-, Zucker- und Thonfabriken und zahlreiche andere schwungvoll betriebene industrielle Etablissements besitzen, und einen umfangreichen Kohlen-, Getreide-, Zucker- und Obsthandel betreiben, kann Teplitz wohl auch als eine hervorragende Industrie- und Handelsstadt bezeichnet werden; es besitzt weiters eine

Filiale der Nationalbank; es ist der Sitz des Verwaltungsrathes der Aussig-Teplitzer und der Dux-Bodenbacher Bahn und der Sitz der Direction der ersteren Bahn; allein der Schwerpunkt in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Städte Teplitz, Schönau und selbst der Ortschaft Turn liegt doch wohl noch in der Ausbeute der weltberühmten Thermen und bildet nebstdem der Zufluss von Tausenden von Fremden immerhin ein beachtenswertes Moment.

Die Einwohnerzahlen dieser beiden Städtegruppen nach den letzten Volkszählungen stellen sich, wie folgt:

1889 hatte Aussig	23.723	Einwohner,
Schönpriesen	3.658	"
Kleische	1.388	"
Pockau	1.608	"
Prödlitz	927	"
Obersedlitz-Kramml	1.253	"
Somit die ganze Gruppe	32.557	Einwohner,
1889 hatte Teplitz	17.396	"
Schönau	2.737	"
Dux	10.105	"
Somit die ganze Gruppe	30.238	Einwohner.

Wenn schon die gegenwärtige Bevölkerung dieser beiden Städte mit den im baulichen Zusammenhange stehenden Ortschaften, im Vergleiche mit den meisten anderen Städtewahlbezirken ziemlich hohe Ziffern aufweist, so ist dies noch viel mehr der Fall, wenn die gegenwärtige Steuerleistung dieser beiden Ortsgruppen ins Auge gefasst wird; dieselbe lässt sich nach den Leistungen des Vorjahres wie folgt beziffern:

Stadt, Ortschaft oder Gesammtgruppe	Steuerleistung im Jahre 1891 in Gulden					
	Grundsteuer	Hauszinssteuer	Erwerbsteuer	Einkommensteuer	5% Einkommensteuer mit Ausschluss der Idealzinssteuer	Zusammen
Aussig	5623·37	47881·85	30635·71	89399·35	6029·79	179570·07
Kleische	499·—	732·—	432·—	598·—	117 45	2378·45
Domäne Westphalen	775·—	39·—	.	.	.	814·—
Stockau	565·—	1338·—	375·—	218·—	39·—	2540·50
Domäne Ledebour	97·—	15·50	63·—	156·—	.	326·—
Prödlitz	780·—	557·—	199·—	440·—	11·—	1987·—
Domäne Sylva-Tarouca	981·—	193·—	8·—	1625·—	.	2807·—
Obersedlitz-Kramml	708·—	1121·—	872.—	1059·—	96·—	3856·—
Domäne Schwarzenberg	5·—	6·—	41·—	28·—	.	80 —
Domäne Schreckenstein	102·—	.	.	.	.	102·—

Stadt, Ortschaft oder Gesammtgruppe	Steuerleistung im Jahre 1991 in Gulden					
	Grundsteuer	Hauszinssteuer	Erwerbsteuer	Einkommensteuer	5% Einkommensteuer mit Ausschluss der Idealzinssteuer	Zusammen
Schönpriesen	606·—	3604·—	5836·—	11187·—	210·—	21443·—
Domäne Kolowrat	580·—	246·—	.	.	.	826·—
Gesammtgruppe Aussig	11321·37	55733·35	38731·71	104711·35	6503·24	216430·02
Teplitz	29446·41	98652·99	42793·11	598290·53	5112·08	774295·12
Schönau	597·85	12979·71	2697·97	3502·68	767·07	20545·28
Dux	2720·13	6661·48	6830·14	10922·50	757·78	27892·03
Gesammtgruppe Teplitz	32764·39	118294·18	52321·22	612715·71	6636·93	822732·43

Der Reichsrathswahlbezirk Aussig, Karbitz, Teplitz und Dux repräsentirt gegenwärtig eine Bevölkerung von zusammen 55.876 Einwohnern, welche in

Aussig	179.570 fl. 07 kr.
Karbitz	20.199 „ 41 „
Teplitz	774.295 „ 12 „
Dux	91.613 „ 43 „

also im ganzen Wahlbezirk . . . . 1,065.678 fl. 03 kr. an Steuern entrichten und 3499 Wähler zu den Reichsrathswahlen entsenden.

Für den Fall, als Aussig und Teplitz mit den im baulichen Zusammenhange stehenden Ortschaften je einen Wahlbezirk bilden würden, so würde dann der Reichsrathswahlbezirk Aussig eine Bevölkerung von 32.557 Einwohner mit einer Steuerleistung von 216.730 fl. 2 kr. und der Reichsrathswahlbezirk Teplitz eine Bevölkerung von 30.238 Einwohner mit einer Steuerleistung von 822.732 fl. 43 kr. repräsentiren.

Der Vollständigkeit wegen sei noch angeführt, dass Aussig 1350 Wähler, Pockau und Prödlitz, Obersedlitz-Kramml zusammen 20 Wahlmänner; Teplitz 1396 Wähler, Schönau und Turn zusammen 6 Wahlmänner zur Reichsrathswahl entsenden.

Diese Ziffern dürften wohl genügen, im Zusammenhange mit dem Umstande, dass die wirtschaftlichen und handelspolitischen Interessen der beiden Städte und Ortsgruppen Aussig und Teplitz zahlreiche Momente aufweisen, welche es nicht nur als wünschenswert, sondern im Hinblicke auf andere, weit weniger bevölkerte und steuerkräftige Städtewahlbezirke sogar als einen Act der Gerechtigkeit erscheinen lassen, wenn die Reichsrathswahlordnung in der eingangs erwähnten Art und Weise einer Änderung unterzogen würde.

Was schließlich die beiden, gegenwärtig zum Städtewahlbezirke „Aussig, Karbitz, Teplitz, Dux" gehörigen zwei Städte Karbitz und Dux anbelangt, von welchen die eine im Centrum, die andere an der Hauptausgangslinie des nordwestböhmischen Braunkohlenbeckens liegt, so könnte den wirtschaftlichen Interessen dieser Städte, soweit dieselben von einer Vertretung im Reichsrathe abhängig sind, wirksamer durch die Zutheilung zu solchen Städte-Wahlbezirken entsprochen werden, in denen auch agrarische Interessen neben den gewerblichen und industriellen in den Vordergrund treten; oder es könnte die Stadt Karbitz zum neuen Wahlbezirke Aussig, und die Stadt Dux zum neuen Wahlbezirke Teplitz zugetheilt werden, wobei dem ersteren noch 4656 Einwohner mit 264 Wählern und einer Steuerleistung von 20.199 fl. 66 kr., dem zweiten noch 10.105 Einwohner mit 489 Wählern und einer Steuerleistung von 91.613 fl. 40 kr. zufallen würden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Siegmund und Genossen

wegen

Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, wodurch die Städte Teplitz und Schönau aus dem im §. 6 des obigen Gesetzes angeführten Verzeichnisse A ausgeschieden werden.

Ungeachtet der großen Opfer, welche die beiden Gemeinden Teplitz und Schönau brachten, um diese Curorte auf der Höhe der Zeit zu erhalten und um der erdrückenden Concurrenz durch andere Curorte standzuhalten, ist der Besuch beider Curorte dennoch seit dem Jahre 1872 in stetigem Rückgange begriffen; Teplitz war im Jahre 1872 noch von 8563 Badegästen besucht, während sich im Jahre 1888 nur noch 3915, also nicht einmal mehr die Hälfte einfanden. Seit dieser Zeit ist die Curfrequenz auf eine noch tiefere Stufe herabgesunken. In Schönau sank der Besuch in demselben Verhältnisse.

Die in den Jahren 1879 und 1887 über beide Städte hereingebrochenen Quellenkatastrophen haben den altbewährten Ruf der beiden Badestädte erschüttert und deren Einnahmen empfindlich geschmälert; neuerdings hat sich eine ebenso unheilvolle Katastrophe infolge des am 25. Mai 1892 stattgefundenen Wassereinbruches im Victoriakohlenwerke bei Ossegg ereignet, welcher wie die vorhergegangenen geeignet ist, das Vertrauen des Curpublicums zu erschüttern, den Besuch auf ein Minimum und die wirtschaftlichen Verhältnisse auf das denkbar tiefste Niveau herabzudrücken; trotzdem alle diese Katastrophen weder in der Qualität noch in der Qantität der alten weltberühmten Thermen auch nur die geringsten Änderungen hervorzurufen oder den Bäderbetrieb auch nur auf eine Stunde zu unterbrechen imstande waren.

Vom Jahre 1882, also bald nach der zweiten Katastrophe, ist der durchschnittliche Bruttomietzins eines Hauses in Teplitz um 17 fl. 72 kr., in Schönau um 37 fl. 27 kr. laut des von der hohen Regierung beigebrachten Ausweises gefallen.

Die mächtige, sich immer mehr ausbreitende Braunkohlenindustrie innerhalb des die beiden Städte rings umgebenden Baunkohlengebietes stellt den curörtlichen Charakter dieser beiden Städte immer mehr und mehr in Frage, diese Industrie muss den Aufschwung der Curorte naturgemäß hemmen und deren Existenz bedrohen, während anderseits wieder gewisse theils gesetzliche, theils bloß usuelle Bestimmungen und Einrichtungen, welche zu Gunsten der Curorte bestehen, die namentlich in Teplitz sich entwickelnde Industrie im Aufblühen hindern.

Von den 900 Häusern, welche die Stadt Teplitz zählt, können nur mehr noch 80 derselben als Curhäuser gerechnet werden, die Eigenthümer und Bewohner der übrigen 820 Häuser haben als kleine Gewerbs- und Handelsleute und als Industrielle mit dem ganzen Curwesen nichts zu schaffen, sondern stehen vielmehr dem steuerfordernden Staate genau so gegenüber, wie die Bewohner anderer gewerbfleißiger und industrieller Landstädte, nur mit dem Unterschiede, dass diesen die Ausübung ihrer Geschäfte nicht wie hier, durch eine oft genug nicht zu erschwingende Steuerleistung erschwert, und in zahlreichen Fällen auch ganz unmöglich gemacht wird.

Der Stand der ob den Häusern von Teplitz und Schönau hypothecirten Darlehen bei der Teplitzer Sparkasse allein, betrug mit dem Ende des Jahres 1887 die Summe von 2,618.007 fl.; aber auch andere Fonde und Private haben Geld auf diesen Häusern intabulirt, so dass angenommen werden kann, dass diese Realitäten mit rund 5,000.000 fl. verschuldet sind, dass also, von etwa 70 schuldfreien Häusern abgesehen, auf jedes einzelne dieser kleinen einfach gebauten Häuser eine durchschnittliche Schuldenlast von mehr als 6000 fl. zu rechnen kommt.

Die Vertretung von Teplitz musste infolge des rapiden Niederganges des Curortes und infolge der wiederholten Quellenkatastrophen Anlehen im Betrage von rund zwei Millionen Gulden aufnehmen, musste für die Verzinsung und Amoritisirung dieser Anlehen ihr Gemeindepräliminare ganz enorm belasten, so, dass sie deshalb genöthigt ist, zur Deckung des alljährig wiederkehrenden Deficits eine 30procentige Gemeindeumlage auf die sämmtlichen directen Steuern einzuheben; — Schönau hat ebenfalls mit ähnlichen ungünstigen finanziellen Verhältnissen zu kämpfen.

Die Executionen in den beiden Städten werden immer häufiger, bei den Feilbietungen sind die Objecte in der Regel nur tief unter dem Schätzungswerte an Mann zu bringen.

Andere ungleich bedeutendere Curorte, — deren Frequenz in quantitativer Hinsicht jene von Teplitz mit Schönau um oft mehr als das Doppelte überragt, die aber außerdem ein ungleich feineres und vermögenderes Badepublicum aufzuweisen haben — erscheinen nicht in dem erwähnten Verzeichnisse A aufgenommen.

Teplitz zahlte im Jahre 1891 an Hauszinssteuer allein 98.652 fl. 99 kr., also mehr als andere ungleich volkreichere größere und bedeutendere Landstädte Böhmens, welche in ihrer gewerblichen und industriellen Entwicklung nicht wie Teplitz-Schönau durch allerlei curörtliche Bestimmungen und Einrichtungen gehemmt sind, welche große Garnisonen haben, welche der Sitz von Kreis- und Handelsgerichten, Staatsmittelschulen und Handelskammern sind, und dennoch nicht in dem mehrerwähnten Verzeichnisse, wenn auch mit Fug und Recht nicht, aufgenommen erscheinen.

Durch diese außerordentlich drückende Besteuerung werden nicht nur Handel und Verkehr, das Gewerbe und das Aufblühen industrieller Unternehmungen in den Städten Teplitz-Schönau gehindert und erschwert, auch der Wert der Realitäten ist in diesen Städten bereits auf das tiefste gesunken; dadurch ist die Baulust vollständig gelähmt, und mit der Baulust liegt der Realitätenverkehr und der Betrieb der gesammten Baugewerbe ganz darnieder. Die Bedingungen für eine sich stetig erneuernde und steigernde Steuerkraft nach Hinwegschaffung der jetzt bestehenden ungerechten steuergesetzlichen Bestimmungen würden ja in reichlichem Maße mit Bezug auf die günstige Situation beider Städte im Centrum des größten Braunkohlenbeckens Europas unbedingt vorhanden sein, und die Ausscheidung der beiden Städte aus dem Verzeichnisse A würde wohl kaum eine relative, bald vorübergehende und momentane, geschweige denn eine absolute und dauernde Verminderung der Staatseinnahmen zur Folge haben.

Der Steuerausschuss hatte in gerechter Würdigung dieser, und zahlreicher anderer, von der Berichterstattung vorgebrachter Umstände bereits gegen Ende der X. Session den nachfolgenden Gesetzentwurf zum Beschlusse erhoben, allein der hierauf bezügliche Antrag konnte im hohen Hause nicht mehr zur Verhandlung gelangen, weil dieses vorzeitig aufgelöst wurde.

Geschützt auf alle diese Erwägungen und thatsächlich obwaltenden Verhältnisse stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen, und denselben dem Steuerausschusse zur Vorberathung zuweisen.

Wien, 18. Juli 1892.

Siegmund.

Dr. Polak.	Dr. Beer.	Dr. Götz.	Dr. Russ.
Proskowetz.	Kübeck.	Promber.	Dr. Stöhr.
Gomperz.	Zedtwitz.	E. Plener.	Dr. Keil.
Doblhoff.	Dr. Wildauer.	Dr. Hallwich.	Hütter.
Dr. Vielguth.	Hübner.	Dr. Groß.	Ghon.
Kielmansegg.	Bohaty.	Meißler.	Dr. Bauer.
Dr. Hirsch.	Vincenz Hofmann.	Schwab.	Dr. Menger.
Schwegel.	Edlbacher.	Franz Kirschner.	Tausche.
Mauthner.	Dr. Nitsche.	Kyrle.	E. Sueß.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Aus dem, die Beilage A bildenden, im §. 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, angeführten Verzeichnisse A der Städte und Orte, für welche das Ausmaß der Hauszinssteuer mit $26\,^{2}/_{3}$ Procent berechnet wird, sind die beiden Städte Teplitz und Schönau auszuscheiden.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über die

Petitionen der königlichen Hauptstadt Prag um die Regelung der Linienverzehrungssteuer in Prag.

Der Stadtrath der königlichen Hauptstadt Prag hat aus Anlass der Regelung der Linienverzehrungssteuer zwei Petitionen überreicht, die erste vom 9. Juli 1890, und die zweite vom 11. Juli 1891 (Nr. 793): dahingehend, „das hohe Haus geruhe die hohe k. k. Regierung aufzufordern, damit dieselbe möglichst bald einen Gesetzentwurf, betreffend die Reform der Linienverzehrungssteuer in Prag und die Einführung der Linienverzehrungssteuer in einigen Vorstädten von Prag auf Grund des beigeschlossenen Verzehrungssteuertarifes einbringe, und geruhe sodann die eingebrachte Regierungsvorlage der parlamentarischen Behandlung ehemöglichst zu unterziehen und zu erledigen".

Der Petition liegt ein Entwurf des Linienverzehrungssteuertarifes für Prag und die Vororte, der sich parallel mit den für Wien gesetzlich bestimmten Sätzen bewegt, aber natürlich niedrigere Sätze beantragt, weil auch der ursprüngliche Verzehrungssteuertarif für Prag niedriger war als derjenige von Wien.

Nur für die Brauhäuser in Prag, deren sich am Verzehrungssteuerrayon dort eine große Anzahl — 28 — befindet, verlangt der Prager Stadtrath eine besondere Schonung. Die Petition legt auch eine Berechnung über die wahrscheinlichen Ergebnisse des neuen Tarifes vor, berechnet nach den Erfolgen von 1888; darnach würde sich der Abgang gegen 1888 mit 424.106 fl. 54 kr. berechnen lassen, für die Stadt Prag allein ohne Vororte mit 608.584 fl. 61 kr.

Der Steuerausschuss hat es nicht für seine Aufgabe gehalten, in diesem Stadium der Angelegenheit in das Meritum der Sache einzugehen, und erkennt derselbe auch vollauf die Schwierigkeiten an, welche sich der raschen Erledigung dadurch entgegenstellen, dass die Vereinigung der Vororte mit Prag durch ein Landesgesetz bisher nicht durchgeführt wurde, und diese ganze Angelegenheit sich bis jetzt nur in dem Stadium der Verhandlungen befindet.

Der Steuerausschuss würdigt aber vollauf das berechtigte Ansuchen der Stadt Prag um eine ähnliche Regelung der Verzehrungssteuer, wie dieselbe Wien zutheil wurde, umsomehr, als bei den Verhandlungen um die Verzehrungssteuer in Wien durch die Resolution Nr. 2 die Regierung aufgefordert wurde, „die Reform der Linienverzehrungssteuer in den anderen geschlossenen Orten außer Wien . . . vorzunehmen und baldmöglichst die betreffenden Gesetzentwürfe einzubringen".

Der Steuerausschuss stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition der Stadt Prag (Nr. 793) um die Regelung der Linienverzehrungssteuer in Prag wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und Berücksichtigung abgetreten.""

Wien, den 18. Juli 1892.

Dr. Menger,
Obmann.

Kramář,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . , .

womit die

Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, d) Landgemeinden, Z. 15 und 16, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges zur Reichsraths-wahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Böhmen, d) Landgemeinden Z. 15, und die in dem Gesetze vom 16. März 1876, R. G. Bl. Nr. 33, enthaltene Bestimmung in Betreff des Wahlbezirkes in Böhmen, d) Landgemeinden Z. 16, werden dahin abgeändert, dass dieselben zu lauten haben:

15. Trautenau, Marschendorf, Schatzlar mit dem Wahlorte Trautenau;

Hohenelbe, Arnau mit dem Wahlorte Hohenelbe;

Königinhof mit dem Wahlorte Königinhof;

Braunau, Weckelsdorf mit dem Wahlorte Braunau;

16. Königgrätz mit dem Wahlorte Königgrätz;

Jaroměř mit dem Wahlorte Jaroměř;

Neustadt, Opočno mit dem Wahlorte Neustadt;

Nachod, Böhmisch-Skalitz, Eipel mit dem Wahlorte Nachod;

Politz mit dem Wahlorte Politz.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Bezirksgericht in Weckelsdorf seine Amtswirksamkeit beginnen wird.

Motive

zur

Regierungsvorlage wegen Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, d) Landgemeinden Z. 15 und 16.



Mit der Verordnung des Justizministeriums vom 22. April 1892, R. G. Bl. Nr. 68, wurde die Ortsgemeinde Hutberg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Politz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Braunau zugewiesen, und weiters ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze im Markte Weckelsdorf für 21 bisher zum Politzer Gerichtsbezirke angehörige Gemeinden errichtet.

Durch diese Verfügung wird mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 6 der Reichsrathswahlordnung eine Änderung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung rücksichtlich der Landgemeindenwahlbezirke in Böhmen nothwendig.

Die dem neuen Bezirksgerichte Weckelsdorf aus dem Gerichtsbezirke Politz zugewiesenen 21 deutschen Gemeinden wählten bisher in dem vorwiegend deutschen Landgemeindenwahlbezirke Z. 15 (Trautenau, Marschendorf, Schatzlar, Hohenelbe, Arnau, Königinhof, Braunau, Politz); es ist daher begründet, den neuen Gerichtsbezirk Weckelsdorf in dem erwähnten Wahlbezirke zu belassen und den sonach verbleibenden Gerichtsbezirk Politz mit böhmischer Bevölkerung in den benachbarten Wahlbezirk Z. 16, welcher auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1876, R. G. Bl. Nr. 33, die Landgemeinden der Gerichtsbezirke Königgrätz, Jaroměř, Neustadt, Opočno, Nachod, Böhmisch-Skalitz und Eipel umfasst, einzutheilen.

In den statistischen Verhältnissen dieser beiden Wahlbezirke wird durch diese Änderung keine wesentliche Verschiebung eintreten.

Während der Wahlbezirk Z. 15 gegenwärtig 147.264 Einwohner mit einer Steuerleistung von 413.812 fl. 81 kr. aufweist, wird er künftighin 137.152 Einwohner mit einer Steuerleistung von 392.982 fl. 76 kr. zählen.

Der Wahlbezirk Z. 16 hat gegenwärtig 164.788 Einwohner mit einer Steuerleistung von 365.222 fl. 71½ kr. und wird künftighin 174.900 Einwohner mit einer Steuerleistung von 386.052 fl. 76½ kr. haben.

Die Differenz erreicht daher in keinem der beiden Wahlbezirke 10 Procent des bisherigen Bestandes.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln (Güterwagen nebst Zugehör) für die Staatsbahnen den Betrag von 5,500.000 fl. im Wege einer Creditoperation in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens 4³/₄ vom Hundert verzinst und rücksichtlich des Theilbetrages von 3,667.000 fl. vom Jahre 1894 angefangen, hinsichtlich jenes von 1,833.000 fl. vom Jahre 1895 an in je zehn Jahren mittels Semestralraten getilgt wird.

Artikel II.

Die demzufolge im Laufe eines jeden dieser zehn Jahre fällig werdenden Beträge sind in den jeweiligen Staatsvoranschlag im Erfordernisse des Handelsministeriums für den Staatseisenbahnbetrieb, und zwar, soweit es sich um Capitalszahlungen handelt, als außerordentliche Ausgaben einzustellen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen.

Trotz der im Laufe der letzten Jahre bewirkten namhaften Anschaffungen ist es bis jetzt noch nicht gelungen, den Fahrpark der österreichischen Staatsbahnen, zumal was die Güterwagen betrifft, der stetigen Verkehrssteigerung und dem aus ihr resultirenden Bedarfe an solchen Wagen anzupassen, so dass der Abgang an den zur anstandslosen Bewältigung der Frachtenbewegung erforderlichen Fahrbetriebsmitteln im Wege der Anmietung fremder Waggons gedeckt werden musste.

Wie stark dieser Abgang ist, geht wohl zur Genüge aus dem Umstande hervor, dass speciell im Jahre 1891 der dem Fahrparke der Staatsbahnen einverleibte Stand an Leihwagen 2992 Stück betrug.

Die hohe Leihgebür, welche für diese Wagen entrichtet werden muss, lässt deren Abstoßung aus ökonomischen Gründen in hohem Maße wünschenswert erscheinen und spricht für diese Maßnahme auch der Umstand, dass zwei Drittel (2002 Stück) der angemieteten Lastwagen ausländischer Provenienz sind, welchen auf Grund des Artikels X, Alinea 4, Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, die temporäre Zollfreiheit bewilligt wurde, deren weitere Erstreckung jedoch angesichts der theilweise bereits vier Jahre umfassenden Begünstigungsfrist und der gegen die weitere Belassung dieses Zugeständnisses aus den Kreisen der heimischen Industrie erhobenen berechtigten Beschwerden wohl schwer für längere Dauer in Aussicht genommen werden könnte.

Es wurde daher in die Erläuterungen zum Staatsvoranschlage des Handelsministeriums pro 1892, Heft 2, Staatseisenbahnverwaltung, Seite 146, zu Post 33, 46 und 79 ein Programm aufgenommen, wonach zur successiven Eliminirung der Leihwagen in den Jahren 1892 bis 1895 2000 Güterwagen und 90 Dienstwagen um den annähernden Betrag von 4,350.000 fl. beschafft werden sollen. Diesem Programm entsprechend wurde die Einstellung des zu seiner Durchführung bestimmten Erstbetrages von 1,000.000 fl. in das Finanzgesetz für das Jahr 1892 von der Regierung beantragt und hat dieser Vorgang durch die verfassungsmäßige Bewilligung der fraglichen Budgetpost die principielle Zustimmung der beiden hohen Häuser des Reichsrathes erlangt.

Die diesem Programme zugrunde gelegte Annahme eines Wagenbedarfes von 2000 Stück wurde jedoch durch die im Jahre 1891 erfolgte Verkehrssteigerung bedeutend überholt, so dass sich trotz der auf

Grund des vorerwähnten Credites erfolgten Anschaffung von 460 Güterwagen und der Beschaffung weiterer 552 Güterwagen aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der im Jahre 1892 verstaatlichten galizischen Bahnen mit Schluss des Jahres 1892 dennoch, um den Verkehrsbedürfnissen einigermaßen wirksam entgegenkommen zu können, die Anmietung von 2000 Leihwagen als erforderlich herausstellen wird.

Zieht man außerdem den Umstand in Betracht, dass auf Grund der Erfahrungen und der Ergebnisse der Verkehrsstatistik der regelmäßige jährliche Mehrbedarf an Wagen mit 2 Procent des Wagenstandes, welcher mit Ende 1892 29.796 Güterwagen umfassen wird, sicher nicht zu hoch veranschlagt erscheint, so ergibt sich, dass in jenem Termine, auf welchen sich das vorerwähnte Anschaffungsprogramm erstrecken sollte, thatsächlich ein Bedarf von 3460 Güterwagen resultirt, um einerseits den angestrebten Zweck der Abstoßung der Leihwagen erreichen zu können, anderseits der regelmäßigen jährlichen Bedarfszunahme Rechnung zu tragen, und dass daher, mit Rücksicht auf die 460 bereits beschafften, die weitere Beschaffung von 3000 Güterwagen sich als erforderlich herausstellt.

Von diesen Wagen müssten, um dem ins Auge gefassten doppelten Zwecke mit der nothwendigen Beschleunigung Rechnung tragen zu können, 2000 Stück Ende März 1893, die restlichen 1000 Ende März 1894 zur Einstellung in den Fahrpark bereit sein.

Die Kosten dieser Fahrparkvermehrung sind unter Zugrundelegung der in der jüngsten Zeit bei Waggonsubmissionen erzielten Offertpreise und unter Einbeziehung der für Reservebestandtheile und sonstiges Zugehör erforderlichen Beträge mit 5,500.000 fl. zu veranschlagen.

Der Bedeckung dieses Betrages durch Einstellung der in den Jahren 1893 und 1894 nach Maßgabe der Lieferungsquoten anfallenden Kostensummen von zwei, beziehungsweise Einem Drittel in die Staatsvoranschläge dieser beiden Jahre stehen jene Gründe entgegen, welche bereits in früheren Jahren dafür maßgebend waren, um bei Fahrparksvermehrungen von diesem Bedeckungsmodus Umgang zu nehmen.

Anderseits sprechen aber im gegenwärtigen Falle jene Argumente, welche bei den erwähnten Anlässen dazu geführt haben, dass, den Anträgen der Regierung entsprechend, die Bedeckung der erforderlichen Kosten im Wege einer besonderen Creditoperation bewilligt wurde (vgl. die Gesetze vom 26. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 132, und vom 14. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 9), gleichermaßen dafür, die Kosten für die gegenwärtig benöthigten Waggons durch ein in Raten rückzahlbares Specialanlehen zu beschaffen, dessen Rückzahlungsquoten in die Staatsvoranschläge der Jahre, in welchen selbe fällig werden, als außerordentliche Ausgaben einzustellen wären.

Denn nicht nur, dass in diesem Falle die Belastung des Budgets der Jahre 1893 und 1894, von welchen insbesondere dasjenige des ersteren Jahres noch mit Raten per 2,227.750 fl. für frühere Fahrparksvermehrungen beschwert ist, mit Beträgen in überaus namhafter, principiell nicht gerechtfertigter Höhe vermieden würde, so muss die ins Auge gefasste Maßnahme insbesondere deshalb als im ökonomischen Interesse gelegen erscheinen, weil die Regierung die bestimmte Erwartung hegt, bei der Durchführung der Operation mit einem niedrigeren als dem im Gesetzentwurfe als Maximum angesetzten Zinsfuße, der jenen der Staatsrente nicht ganz erreicht, das Auslangen zu finden.

Das sohin aufzunehmende Specialanlehen würde nach Maßgabe der für die Einlieferung der zu bestellenden Fahrbetriebsmittel in Aussicht genommenen Termine in zwei Theilbeträgen, und zwar mit dem Betrage von 3,667.000 fl. im Jahre 1893, mit jenem von 1,833.000 fl. im Jahre 1894 zur Aufnahme gelangen, und wäre jeder dieser beiden Theilbeträge in je zehn Jahren von dem dem Aufnahmsjahre folgenden Jahre angefangen in Semestralraten zu tilgen.

Diese Annuitäten, welche sich, abgesehen von dem Anfangs- und Endjahre (1894: 486.766 fl. 88 kr., 1904: 232.344 fl. 62 kr.), für die Jahre 1895 bis 1903 mit 697.400 fl. beziffern, übersteigen nur um eine verhältnismäßig geringe Ziffer den im Falle des Unterbleibens der mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe beabsichtigten Anschaffung voraussichtlich erforderlichen Betrag an Wagenmiethe, welcher nach den bisherigen, durch die ausländische Concurrenz gedrückten Miethsätzen mit etwa 525.000 fl. anzunehmen ist.

Dieser Umstand beweist wohl am wirksamsten das eminente ökonomische Interesse, welches die vorgeschlagene Maßnahme und die für sie gewählte Form für sich in Anspruch nehmen dürfen.

Auf vorstehende Ausführungen gestützt, erachtet demnach die Regierung die Durchführung der von ihr beantragten Fahrparkvermehrung unter den vorgeschlagenen Modalitäten als eine vorzugsweise productive und dabei die Staatsfinanzen keinesfalls wesentlich belastende Maßregel befürworten und zu diesem Zwecke den hiemit vorgelegten Gesetzentwurf, welcher die Erwirkung der verfassungsmäßigen Ermächtigung zu der in Vorschlag gebrachten finanziellen Transaction enthält, zur Annahme empfehlen zu sollen.

Durch Artikel I dieses Gesetzentwurfes soll die Regierung ermächtigt werden, zum Zwecke der Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln (Güterwagen nebst Zugehör) für die Staatsbahnen den Betrag von 5,500.000 fl. im Wege einer Creditoperation in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens 4³/₄ vom Hundert verzinst und rücksichtlich des Theilbetrages von 3,667.000 fl. vom Jahre 1894 angefangen, hinsichtlich jenes von 1,833.000 fl. vom Jahre 1895 an in je zehn Jahren mittelst Semestralraten getilgt wird.

Artikel II ordnet sodann, im Einklange mit der in den Gesetzen vom 26. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 132, und vom 14. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 9, enthaltenen Bestimmung an, dass die im Laufe eines jeden dieser zehn Jahre fällig werdenden Beträge in den jeweiligen Staatsvoranschlag im Erfordernisse des Handelsministeriums für den Staatseisenbahnbetrieb, und zwar, soweit es sich um Capitalszahlungen handelt, als außerordentliche Ausgaben, einzustellen sind. Die auf die Verzinsung entfallenden Theilbeträge werden als ordentliche Ausgaben zur Verrechnung zu gelangen haben.

Artikel III enthält die üblichen Bestimmungen über den Wirksamkeitsbeginn und den Vollzug des Gesetzes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

